3/A.

Theologisch-praktische

Quartal-Schrift.

Herausgegeben

von den

Professoren der bischöfl. theol. Diöz.-Lehranstalt.

Verantwortliche Redacteure:

Josef Schwarz,

b. geistlicher Rath und Professor der Pastoral-Theologie

und

Dr. Otto Schmid,

b. geistlicher Rath und Professor des neutestam. Bibel-Studiums.

Zweiunddreißigster Jahrgang.

Bibliothek der Theologieprofessoren * Linz. *

Linz, 1879.

In Commission bei Quirin Haslinger.

Buchdruckerei des kath. Preßvereins.

BIBLIOTHEK PRIESTERSEMINAR · LINZ ·

Inhalts-Verzeichniß

zum Jahrgang 1879.

A. Abhandlungen:

Das göttliche Herz Jesu, das Herz der katholischen Kirche. Von Domcapitular Dr. Ernest Müller in Wien . . . 1
Ein protestantischer Wegweiser zur katholischen Kirche. Von P. A. Kobler S. J. in Innsbruck 13, 193, 391
Defecte bei der Feier der heiligen Messe. Von Canonicus Anton Erdinger, Seminar-Direktor in St. Pölten . . . 27
Ursprung und Geschichte der mozarabischen Liturgie in Spanien. Von Prof. Dr Hermann Zschokke in Wien . . . 35, 202
Osterbeicht-Unterricht. Von einem Ordenspriester . . 44, 242
Die Spendung der Absolution an bewußtlose Sterbende. Von P. Augustin Rauch O. S. B. in Thalheim 66
Cruzifixe mit den Kreuzweg-Abläßen. Von P. Superior Urban Oberlechner O. S. F. in Enns 76
Auswahl der katholischen Hausbücher: Handpostillen und Leben und Leiden Christi. Von Prof. Josef Schwarz in Linz . . 81, 257
Das Martyrium des göttlichen Herzens Jesu und das Martyrium des Herzens seiner hl. Kirche. Von Domcapit. Dr. Ernest Müller in Wien 177
Das Alter der Erstcommunicanten. Von Prof. Dr. Hiptmair in Linz 219
Die indirecte Leugnung des kirchlichen Primates und das Vatikanum. Von Professor Dr. Sprinzl in Salzburg. . . . 230
Das Leiden Christi, erklärt von Professor Dr. Otto Schmid in Linz 263
Messen-Reduction. Von Consistorialsekretär Anton Pinzger in Linz . 271
Der hl. Johannes Chrysostomus, Doctor Eucharistiae, Auszüge aus seinen Schriften. Von Domcapitular Dr. Ernest Müller in Wien 369, 561
Die kirchliche Armenpflege. Von Domcapitular Dr. Carl Dworzak in Wien 380, 572
Ist der nicht unterrichtete Taubstumme ein fähiges Subjekt der Buße? Von L. Dullinger, Subregens in Linz . . 409, 630
Rechte und Pflichten eines Pfründners in Bezug auf sein Beneficium. Von Prof. Dr. Ottokar v. Gräfenstein in Admont . 427. 666
Der Seelsorger und die Verbreitung von Gebetbücher. Von Johann Langthaler in St. Florian 439
Eine Volksmission im vorigen Jahrhundert. Von Canonicus Anton Erdinger in St. Pölten 451
Hausbücher für christliche Mütter und Müttervereine. Von Professor Josef Schwarz in Linz 457
Eine Kirchenrechnung. Von Consistorialsecretär A. Pinzger in Linz . 472
Können Ehewerber, denen der zuständige Seelsorger die Trauung deßwegen verweigert, weil sie sich bei ihm nicht über hinreichende Kenntniß der Religion auszuweisen vermögen, die Ehe vor der weltlichen Behörde schließen? Von Prof. Dr. Franz Lauri n, k. k. Hofkaplan in Wien 584
Peter Paul Riegler. Eine biographische Skizze. Von Dr. Gustav Müller, Spiritual im f. e. Klerikal-Seminar in Wien . 598
Das athanasianische Symbolum nach seinem Inhalte kurz dargelegt von Professor Dr. Sprinzl in Salzburg 614
Des Seelsorgers Thätigkeit bei Verbreitung guter Gebetbücher. Von Johann Langthaler in St. Florian 642
Erläuterungen zu den Rubriken der Kirchenrechnung (3. Heft, S. 472) von Donauburg. Von Consistorialsekretär A. Pinzger in Linz . 684
Hausbücher für einzelne Altersstufen und Volksclassen. Von Professor Josef Schwarz in Linz 713
Ueber katholische Volkskalender. Von Professor Josef Schwarz in Linz 723

B. Pastoralfragen und Fälle: Seite

Die hl. Taufe sub conditione gespendet. Von Domcapitular Dr. Karl Dworzak in Wien 95
Welche uneheliche Kinder können legitimirt werden? Von Professor Dr. Hiptmair in Linz 97
Was obliegt dem Finder einer verlornen Sache? Von Prof. Josef Weiß in St. Florian 101
Ueber die geheime Schadloshaltung. Von demselben . . . 109
Restitution bei Bankrotten. Von Prof. J. Gundlhuber in St. Pölten 114
Gleichzeitige Anwendung der Materie und Form bei der Taufe. Von Pfarrv. Josef Sailer in St. Oswald 119
Impedimentum ligaminis. Von Pfarrpr. Ferd. Stöckl in Linz . 123
Ueber die poena privationis debiti conjugalis. Von Pfarrv. P. Severin Fabiani in Steinhaus 127
Perforatio cranii infantis in utero matris. Von demselben . . 129
Zusammenschreibung von Obligationen. Von Consistorialsekretär Anton Pinzger in Linz 131
Uebertragung von Stiftmessen an fremde Kirchen oder Priester. Von demselben 134
Eine Begräbnißgeschichte. Von Dr. J. Scheicher in St. Pölten . 136
Ein am Sterbebette entdecktes Ehehinderniß. Von Pfarrvikar Josef Sailer in St. Oswald 274
Schätzung eines Anwesens durch einen beeidigten Schätzmann. Von Prof. Jos. Weiß in St. Florian 282
Vollendung der unterbrochenen Messe eines Andern. Von Prof. Josef Gundlhuber in St. Pölten 287
Eine Kindeslegitimation. Von Pfarrpr. Ferd. Stöckl in Linz . 292
Pastoralbrief über den katechetischen Unterricht. Von Dech. J. B. Höllrigl in Ybbs 295
Ein Militärist heirathet eine Civilbraut. Von Pfarrer Geppl in Opponitz 300
Ein Baubrief. Von Consistorialsekretär A. Pinzger in Linz . 304
Ein merkwürdiger Toleranz-Fall. Von Canonic. G. Arminger in Steyr 308
Ein Hochzeits-Amt für zwei Brautpaare. Von Prof. P. Ign. Schüch in St. Florian 309
Das Beichthören nach Ablauf der Jurisdiktionszeit. Von demselben . 310
Directorium parochiale. Von Pfarrer Eduard Döbele in Mörschwang 311
Ungültigkeit der sog. Klausenburger Ehen. Von Pfarrpr. F. Stöckl in Linz 314
Consecratio unius speciei. Von Domcapit. Dr. Ernest Müller in Wien 491
Haben Pfarrseelsorger, wenn sie excurrendo in Filialorten ihrer Pfarren den Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen dieser Orte ertheilen, Anspruch auf eine Fahrgelegenheit? Von D. . . . 496
Solidarische Restitution. Von Prof. J. Gundlhuber in St. Pölten 501
Ein Verwahrer, der zugleich Gewalthaber ist. Von Pfarrer Josef Sailer in St. Oswald 508
Domizilfrage. Von Prof. Dr. Hiptmair in Linz. . . . 513
Bestehendes Eheband. Von demselben 515
Eine Erbschaftsgeschichte. Von Prof. Dr. Scheicher in St. Pölten . 516
Zeitgemäße Gewissensfrage. Von demselben 519
Zustimmung der Eltern bei Heirathen ihrer Kinder. Von Pfarrv. P. Severin Fabiani in Steinhaus 521
Ort der feierlichen Trauung. Von Pfarrpr. Ferd. Stöckl in Linz . 527
Ein protestantisch getaufter Knabe will katholisch sein. Von Pfarrer Geppl in Opponitz 534
Consistorialtaxen. Von Consistorialsekretär A. Pinzger in Linz . 536
Jährliche Beicht und österliche Communion. Von Domcapitular Dr. Ernest Müller in Wien 731
Confessionslose Taufpathen und geistl. Verwandtschaft. Zwei Fälle. Von Ed. Friedrich, Subrector im f. e. Priesterseminar in Wien 734
Ist das Anhören der Predigt an Sonn- und Feiertagen eine Pflicht. Von Pfarrvikar Josef Sailer in St. Oswald 740

Das staatliche Eheverbot der Militär- (Stellungs-) Pflicht. Von Professor Dr. Ottokar von Gräfenstein in Admont . . . 748
Ein Preisrichter. Von Professor Josef Gundlhuber in St. Pölten 754
Verleumdung eines Priesters. Von Professor Dr. Scheicher in St. Pölten 762
Ehehinderniß der Schwägerschaft und der gemischten Religion und — passive Assistenz. 767
Der Militär-Verkünd- und Entlaßschein. Von Ferd. Stöckl, Pfarrprov. in Linz 770
Die sogenannten Klausenburger-Ehen. Von demselben . . . 772
Etwas über den katechetischen Unterricht. Von Dechant Benedikt J. Höllrigl in Ybbs 776
Vorgehen bei Baulichkeiten an Kirchen und Pfarrhöfen öffentlichen Patronates, unter vorschußweiser Anweisung der Baukosten aus dem Religionsfonde. Von Pfarrer M. Geppl in Opponitz . . 782
Stämpelbehandlung geistlicher Schriftstücke. Von Consistorialsekretär A. Pinzger in Linz 786

C. Erfordernisse zur Gewinnung von Ablässen

nach den neuesten kirchlichen Entscheidungen. Von Pfarrvikar J. Sailer in St. Oswald 138

D. Literatur:

Dr. Nikolaus Gihr. Das hl. Meßopfer. Recens. von Professor Dr. M. Fuchs in Linz 146
P. Cölestin Wolfsgruber. Joannis Gersen de imitatione Christi. Recens. von J. B. Breselmayr, Custos der Stiftskirche St. Florian 150
Dr. M. Scheeben. Handbuch der kath. Dogmatik. Recens. von Prof. Dr. Sprinzl in Salzburg 153
Die arabische Bibelübersetzung. Rec. von Prof. Dr. Zschokke in Wien 155
Quaresmii Terrae sanctae elucidatio. Rec. v. Dr. Zschokke in Wien 159
Dr. Anton de Waal. Unsers hl. Vaters Papst Leo XIII. Leben. Rec. von Canonicus Dr. Kerschbaumer in Tuln . . . 160
Herders Conversations-Lexikon. III. Bd. Rec. v. Prof. Dr. Schmid in Linz 161
J. Ferdinand Benda. Der kath. Religionsunterricht. Rec. v. Math. Zeilberger, Religionslehrer an der k. k. Lehrerbildungs-Anstalt in Linz 162
Dr. Josef Schwane. Spezielle Moraltheologie. Recens. von Prof. Dr. C. Krückl in Wien 315
Dr. F. P. Linsenmann. Lehrbuch der Moraltheologie. Recensirt von Prof. J. Gundlhuber in St. Pölten 320
Dionys. Delama. Tractatus de justitia et jure. Recensirt von demselben 323
Dr. Heinrich Brück. Lehrbuch der Kirchengeschichte für academische Vorlesungen und zum Selbststudium. Rec. v. Prof. Dr. Hiptmair in Linz 325
Colom. Josef Graf Maylath. Gott, oder die Berechtigung des persönlichen, geistigen Prinzipes in der Schöpfung. Rec. von Prof. Dr. Fuchs in Linz 328
Veritas: Predigten für das katholische Kirchenjahr. Rec. von Stadtpfarr-Senior L. Hauch in Linz 329
Franz Konrad. Der Todeskampf. — Geschichte der hl. Katharina von Siena und des Papstthums ihrer Zeit. Rec. v. Domvik. Burgstaller in Linz 330
Johann Pirker. Instructio pro s. ecclesiae ministris. — Gerhard Tillmann. Das Gebet nach der Lehre der Heiligen. — Chaignon. Betrachtungen. Recens. von Dechant Höllrigl in Ybbs . . 331
Beichtspiegel für Kinder. Rec. von P. Augustin Rauch O. S. B. in Thalheim 334
Friedrich Kösterus. Zur Seelsorge der Schulkinder. Recens. von Professor J. Schwarz in Linz 334
Dr. Franz Klasen. Die alttest. Weisheit. Rec. von Prof. Dr. Zschokke in Wien 538
Dr. Franz Morgott. Mariologie des hl. Thomas v. Aquin. — H. Hurter S. J. Theologiae dogmaticae compendium, tom. III. Rec. von Prof. Dr. Fuchs in Linz 539
Dr. Valentin Nemec. Papst Alexander VI. Recens. von Prof. Dr. Hiptmair in Linz 544

Dr. Otto Bardenhever. Polychronius. — Johann Panholzer. Kurze Erklärung der sonn- und festtäglichen Evangelien des Kirchenjahres für den Schulgebrauch. Rec. von Prof. Dr. Schmid in Linz . . 546
Dr. Cölestin Wolfsgruber. Das „Vater unser." Rec. von Pfarrv. Karl Reichart in Grünbach 549
P. Michael Haringer. Die geistl. Schatzkammer. Recens. von Consistorial-Sekretär Dr. Doppelbauer in Linz 550
Josef Waibl. Religionsunterricht für kleine Kinder. Recensirt von A. Schmuckenschläger in Linz 551
G. M. Schuler. Kanzelstimmen, Predigtcyclus. Recens. von Stadtpfarr-Senior L. Hauch in Linz 551
Josef Bautz. Die Lehre vom Auferstehungsleibe. Recens. von Prof. Dr. Fuchs in Linz 816
Antonius Abt. Die katholische Kirche in Rumänien . . . 818
Dr. J. Hergenröther. Abriß der Papstgeschichte. Beide Werke recensirt von Prof. Dr. Hiptmair in Linz 818
Dr. Hermann Zschokke. Reise-Erinnerungen aus Südfrankreich. — Reise-Erinnerungen aus Spanien. Recensirt von Dr. J. Kulavic, k. k. Hofkaplan und Studiendirektor bei St. Augustin in Wien . . 819
Dr. Engelbert Lorenz Fischer. Heidenthum und Offenbarung. Recensirt von Professor P. Placidus Steininger in Admont . . . 825
Dr. Franz Egger. Propaedeutica philosophico-theologica. Recensirt von Prof. Dr. F. Stanonik in Graz 829
Dr. Karl Gütler. Naturforschung und Bibel in ihrer Stellung zur Schöpfung. Recensirt von Prof. P. Franz Resch, S. J. in Linz . . 830
Dr. Holzammer. Dr. Schuster's Handbuch zur bibl. Geschichte des Alten und Neuen Testamentes. 3. Aufl. Recens. v. Prof. Dr. Schmid in Linz 831
Fr. J. Mach. Erbauungsreden zunächst für Studierende an hh. Bildungsanstalten 832
Franz Karl Kienle. Kurzgefaßte Sittenreden. Neu herausgegeben von Joh. Ev. Göser. Recens. von Franz Xav. Pillinger, Domprediger in Linz 833
Der praktische Katechet in Kirche und Schule. Recens. von Professor Adolf Schmuckenschläger in Linz 834
G. M. Schuler. Gibt es ein ewiges Leben? Rec. von Pfarrvikar Karl Reichhart in Grünbach 835
P. Chaignon. Betrachtungen für Priester. Aus dem Franz. in's Deutsche übersetzt von Dr. J. C. Mitterrutzner. Rec. v. B. J. Höllrigl, Dechant in Ybbs 837
Robert Weißenhofer. Schauspiele für jugendliche Kreise . . . 837
Wilhelm Pailler. Neue heit're Dramen für junge Herren u. Damen. Beide Werke recens. von Ant. Helletsgruber, Blindeninstituts-Direktor in Linz 839

E. Kirchliche Zeitläufe. Von Dr. J. Scheicher in St. Pölten 163, 354, 552, 793

F. Zum gegenwärtigen Jubiläum. Von Prof. Alb. Pucher in St. Florian 335

G. Aus dem geistl. Geschäftsleben in Oberösterreich im 15. Jahrh. Von Albin Czerny, Bibliothekar in St. Florian 363, 810

H. Regierungsakte des ersten Bischofs von Linz. Ein Beitrag zur Diözesangeschichte von Friedr. Scheibelberger in Linz 800

I. Miscellanea.

Neueste Entscheidung der Cong. Inquis. über Ehesachen, erklärt von Prof. Dr. Hiptmair in Linz 172
Bemerkungen zum „ewigen Licht." Von J. Sailer in St. Oswald . 173
Inhalts-Verzeichniß von Broschüren und Zeitschriften . 174, 367, 839
Eine Bitte aus dem heiligen Lande 840
Pfarr-Concurs-Prüfungen zu Linz 176, 841
Pränumerations-Einladung 841

Das göttliche Herz Jesu, das Herz der katholischen Kirche.

Von Domcapitular Dr. Ernest Müller in Wien.

Der englische Lehrer Thomas Aquinas erwähnt eines gewissen Gemäldes, das zu seiner Zeit gebräuchlich war. Auf demselben zeigte sich zur Rechten eines Crucifixes eine sehr schöne, freudige und mit einer kostbaren Krone geschmückte Jungfrau, welche mit großer Ehrfurcht und inniger Andacht das aus seiner Seite quellende Blut in einem Kelche auffing; während zur Linken ein ganz trauriges Weib mit niedergeschlagenem Antlitze und umbundenen Augen, von deren Haupt eine Krone herabgefallen war, dieses Blut verachtet. Jene Jungfrau stellte die Kirche vor, die aus der Seitenwunde des Herrn ihre Schönheit, Freudigkeit und Glorie schöpft; das Weib aber stellte die Synagoge vor, mit der sich ganz das Gegentheil begab.[1]) Es ist einstimmige Lehre der heiligen Väter und Lehrer der Kirche, daß die Kirche aus der Seitenwunde des Herrn hervorgegangen ist. Treffend sagt der neueste heilige Kirchenlehrer Franz von Sales: „Der Heiland hat uns sterbend aus der Wunde seines heiligen Herzens geboren." Längst vor ihm haben der heilige Johannes Chrysostomus[2]), der heilige Augustin[3]), der heilige Thomas[4]), der heilige Bonaventura[5]) sich bestimmt dahin ausgesprochen, daß die Kirche aus der Seite Christi gebildet worden, gleichwie Eva aus der Seite Adams. Und um noch etwas hieher Bezügliches anzu-

[1]) Opusc. 58. cap. 31.
[2]) Homil. 85. in Evang. Joan.
[3]) Tract. 120. in Joan. n. 2.
[4]) Lect. 5. in Joan. 19. Summa Theol. 3. q. 62. a. 5.
[5]) Lib. de ligno vitae.

führen, so ist dieselbe Anschauung auch in dem schönen Hymnus der Vesper des Officiums de Lancea et Clavis D. N. J. Ch. klar ausgedrückt. Ist aber die katholische Kirche aus dem göttlichen Herzen Jesu hervorgegangen, so gehört die Kirche dem göttlichen Herzen, und dieses der Kirche an. Und dieses ist um so mehr der Fall, weil, wie ich sogleich beifügen will, eben dieses göttliche Herz die Quelle, das Princip ihres fortwährenden Bestandes, Lebens und Wirkens ist. Beides kann, und soll nun erwiesen werden. Es dürfte, wie mir scheint, bei den vielen und harten Bedrängnissen, unter welchen unsere heilige Kirche in gegenwärtiger Zeit schmachtet, nicht unzeitgemäß sein, dieses große und erhebende Geheimniß der Zusammengehörigkeit (um mich kurz so auszudrücken), der Zusammengehörigkeit des göttlichen Herzens und unserer heiligen Kirche einer kurzen Erwägung zu unterbreiten, die dazu dienen kann, uns zu einem recht innigen und vertrauensvollen Anschlusse an das Herz unseres Gottes zu ermuntern.

In der katholischen Kirche ist Natürliches und Uebernatürliches, rein Menschliches und wahrhaft Göttliches vereiniget. Nicht das Natürliche und rein Menschliche, das sich an der Kirche Gottes findet, da sie eben aus Menschen besteht; sondern das Uebernatürliche und wahrhaft Göttliche, das die Kirche zu dem macht, was sie ist, hat seinen Grund und Ursprung in dem Herzen Jesu, ist aus diesem hervorgegangen und geht beständig daraus hervor. Um die Erörterung dieser Wahrheit klar zu legen, ist es nothwendig, dabei Zweifaches zu unterscheiden: 1) Die Glieder der Kirche, denn die katholische Kirche ist ja eine Gesellschaft, und zwar eine höchst vollkommene und übernatürliche Gesellschaft; 2) die Güter und Mittel der Kirche, durch welche die Glieder, die Kinder der Kirche zu ihrem ewigen Heile geführt werden.

I. Die Kinder der Kirche Christi werden in der heiligen Schrift Gal. 6. 15. eine neue Schöpfung, nova creatura genannt. Wie so? Weil sie durch die heiligmachende Gnade in

der heiligen Taufe geistlich wiedergeboren, umgewandelt und erneuert, aus Sklaven des Teufels Kinder Gottes und Mitbürger der Heiligen geworden sind. Sie haben ein ganz neues, und zwar übernatürliches, Gott verwandtes Leben, das Leben der Gnade erlangt, auf daß sie in der Neuheit des Lebens wandeln und dereinst des Lebens der Glorie im Himmel theilhaftig werden.

Jesus Christus ist der Urheber dieser neuen, geistlichen, übernatürlichen Schöpfung. Wir sind seine Schöpfung, ipsius enim sumus factura, sagt der heilige Paulus Ephes. 2. 10; das Princip, der Urheber der geistigen Schöpfung Gottes, der Wiedergeburt, principium creaturae Dei wird Er in der Offenbarung 3. 14. genannt, und von dem Propheten Isai 9. 6. wird Er als pater futuri saeculi gepriesen, weil ein neues Geschlecht, eine neue Welt mit Christus begonnen hat.

Und wodurch ist Christus der Urheber des übernatürlichen Lebens, der geistlichen Schöpfung geworden? Durch seine Liebe, sein Leiden und sein Blut. Durch sein Leiden und seinen blutigen Tod hat Er uns die göttliche Gnade, worin das übernatürliche Leben besteht, verdient; dieses ist die causa meritoria des übernatürlichen Lebens. Die Liebe, reine, unverdiente Liebe hat ihn bewogen, für uns zu leiden und sein kostbares Blut zu vergießen; diese ist die causa movens, der Beweggrund seines Leidens und Sterbens, um uns dadurch das Leben der Gnade zu erlangen. Nun ist es nicht schwer zu zeigen, welchen Antheil das Herz unseres göttlichen Erlösers an diesem Werke genommen.

Erinnern wir uns, daß das Herz Jesu der Sitz und Brennpunkt der Liebe ist[1]), in der es sich ganz verzehrte. Der göttliche Heiland erschien einst der Seligen Margaretha M. Alacoque, strahlend in Herrlichkeit. Von seiner heiligsten Menschheit strömten an allen Seiten Flammen aus, aber vor allem aus seiner anbetungswürdigen Brust, welche einem wirklichen Gluth-

[1]) Divinae charitatis Sedes wird das Herz Jesu vom heiligen Vater Pius IX. im Breve Beatif. Marg. M. Alacoque 19. August 1864 genannt.

heerde glich. Inmitten dieser Gluth zeigte er ihr sein liebendes Herz als Quelle aller dieser Flammen. — So finden wir also die Eine Ursache unseres neuen, übernatürlichen Lebens, die Liebe nämlich, in dem göttlichen Herzen enthalten. Was dann die andere Ursache, das blutige Leiden betrifft, so ist gewiß, daß unser göttlicher Erlöser nicht bloß in seinem heiligsten Herzen gelitten, sondern die größten und empfindlichsten Schmerzen darin gelitten hat. Man denke nur an die Furcht, Todesangst und Traurigkeit am Oelberge, welche Ströme göttlichen Blutes seinem zermalmten Herzen erpreßten; sein Herz war der Sitz des gewaltigen Todeskampfes; — man denke an die Verläumdungen, Beschimpfungen und Lästerungen, mit denen sein Herz von seinen Feinden gepeinigt wurde; die Zungen dieser Gottlosen waren gleich Lanzen, die sein Herz durchbohrten; — man denke an den Verrath des Judas, an die Verstocktheit der Juden, an die Verlassenheit von seinen Jüngern, an die Verlassenheit von seinem himmlischen Vater; nirgends findet sein Herz Trost, es ist in ein Meer von Betrübniß und Bitterkeit ohne Trost und Linderung versenkt. Wir haben früher im Besonderen seines heiligsten Blutes gedacht, das Er zu unserer Erlösung und geistlichen Wiederbelebung vergossen. Nun aber war sein Herz die Werkstätte, in welcher das Blut unserer Erlösung bereitet wurde, die Quelle, aus welcher dasselbe so reichlich sich ergoß. Er wollte auch sogar, daß nach seinem Tode sein Herz durchbohrt wurde, um den letzten Tropfen seines anbetungswürdigen Blutes für uns zu vergießen. Dieses Herz endlich hat schon vom ersten Augenblicke der Menschwerdung an fortwährend gelitten, weil Christus die Leiden, die ihm bis zum Tode bevorstanden, und den Kreuzestod selbst vorher wußte. Sonach ist das göttliche Herz als Sitz der empfindlichsten und größten Schmerzen, und als Sitz des Blutes in ganz besonderer Weise die Ursache unserer Erlösung, unserer Wiedergeburt, unseres übernatürlichen Lebens. Flagrantissimae erga nos charitatis victima wird das süßeste Herz

unseres göttlichen Erlösers von dem heiligen Vater Pius IX. genannt.[1]) In dieser vortrefflichen Bezeichnung ist das Gesagte kurz enthalten; wegen der brennendsten Liebe, die es gegen uns hegte, und wegen der bittersten Leiden, die es selbst zu einem Schlachtopfer für uns machten, ist das Herz Jesu die Ursache, das Princip, die Quelle unseres übernatürlichen, christlichen Lebens, des Lebens der Gnade.

Und wenn dem so ist, wenn das Herz Jesu durch sein Lieben und Leiden, wenn es als flagrantissimae erga nos charitatis victima die Quelle und Ursache des übernatürlichen Lebens der Kirche, nämlich ihrer Glieder ist: haben dann die heiligen Väter nicht vollkommen Recht, wenn sie lehren, daß die Kirche aus dem Herzen Jesu hervorgegangen ist, indem ja eben ihr eigentliches Leben, ihr übernatürliches Sein und Leben aus demselben hervorgegangen ist? Ja wir, wir katholische Christen sind Kinder des göttlichen Herzens Jesu. Dieses Herz ist gleichsam der Mutterschoß, aus dem wir hervorgingen. In diesem Schoße unseres Erlösers wurden wir getragen, wie er selbst durch den Mund des Propheten spricht: Die ihr getragen seid von meinem Mutterleibe, gehalten von meinem Mutterschoße. Isai 46. 3. Er liebt uns auch, wie eine Mutter ihr Kind, und noch unendlich mehr; denn also betheuert Er durch den Mund des Propheten: „Wenn auch eine Mutter ihres Kindes vergässe, ich will doch deiner nicht vergessen.“ Isai 49. 15. Der Todestag des Herrn war auch der Tag, an dem wir wiedergeboren wurden; das geöffnete Herz des Gekreuzigten die geheiligte Stätte, aus der wir hervorgegangen sind. Wie viel hat sich's das liebende Herz unseres Gottes kosten lassen, uns zu seinen Kindern zu machen!

II. Unser göttlicher Erlöser will, daß die Kinder seines süßesten Herzens nicht bloß leben, sondern daß sie das Leben im Ueberfluße haben. Joh. 10. 10.; daher der Aufwand von Mitteln, die er uns zu diesem Zwecke in seiner Kirche darbietet,

[1]) Encycl. die 8. Decemb. 1864.

daher sein immerwährender Beistand und Schutz, den er seiner Kirche angedeihen läßt. Und alles dieses kommt in einem gewissen Sinne von seinem göttlichen Herzen.

1. Das geistliche Leben der Gnade wird uns durch die heiligen Sacramente ertheilt, wird durch dieselben vermehrt, und wenn wir es verloren haben, durch sie wiederhergestellt. Conc. Trid. Sess. 7. Decret. de Sacr. Nach der Lehre der heiligen Väter aber sind die heiligen Sacramente aus dem geöffneten Herzen Jesu geflossen. So sagt der heilige Augustin: „Der Soldat öffnete die Seite Christi; er öffnete sie, so daß gewissermaßen die Pforte des Lebens aufgethan wurde, woraus die Sacramente der Kirche geflossen, ohne welche man zum wahren Leben nicht gelangen kann.“[1]) Derselbe heilige Kirchenlehrer und Andere[2]) finden in dem Wasser und Blute, das aus der geöffneten Seite hervorgeflossen, die Taufe und Eucharistie angedeutet, auf welche die anderen Sacramente sich beziehen, in so ferne die Taufe das erste Sacrament und die Pforte der übrigen Sacramente, die Eucharistie das Ziel und die Vollendung aller anderen Sacramente ist.

Es frägt sich nun, in welchem Sinne die heiligen Sacramente aus dem durch eine Lanze geöffneten Herzen Jesu geflossen sind? Die heiligen Sacramente haben ihre Kraft von dem Leiden und blutigen Tode unseres göttlichen Erlösers; dadurch hat Christus die Gnade, welche in den heiligen Sacramenten enthalten ist, verdient und erworben. Welch' vorzüglichen Antheil aber sein Herz an dem verdienstlichen Leiden genommen, haben wir oben gesehen. Jetzt vergießt dieses Herz noch den letzten Tropfen seines anbetungswürdigen Blutes, nachdem es schimpflicher Weise gewaltsam durchbohrt wurde. Freilich hat die Annahme dieser Verwundung und die Vergießung des Blutes, in so ferne sie nach dem Tode Jesu erfolgten, nicht mehr den

[1]) Tract. 120. in Evang. Joan.

[2]) S. Cyrillus Alexand. Lib. 12. Comment. in Joan. S. Chrysostomus Homil. 85. in Joan. S. Thomas: Summa Theol. 3 q. 62. a. 5.

Werth und die Eigenschaft eines Verdienstes; denn Christus konnte nur, so lange Er lebte, Verdienste erwerben; allein unser göttlicher Erlöser wollte schon, als er noch lebte, die Durchbohrung seines Herzens annehmen und sein Herzblut bis auf den letzten Tropfen vergießen, und hat auch im vorhinein diese Wunde und dieses Blut dem himmlischen Vater als Preis unserer Erlösung aufgeopfert: dadurch war beides verdienstlich und wirksam, den Sacramenten ihre Kraft zu geben. Darum sagt auch der heilige Bonaventura: „Als einer der Soldaten die heilige Seite Christi öffnete, floß aus der verborgenen Quelle des Herzens der Preis unserer Erlösung, welcher den Sacramenten der Kirche die Kraft gibt, daß sie das Leben der Gnade verleihen.“[1]) Der heilige Kirchenlehrer schreibt also dem aus der Wunde des göttlichen Herzens fließenden Blute die Macht zu, den heiligen Sacramenten ihre Wirksamkeit zu verleihen. Dasselbe thut der römische Katechismus (Catechismus ad parochos) durch die Behauptung, die Sacramente des N. B. seien aus der Seite Christi geflossen, quia gratiam, quam significant, Christi sanguinis virtute operantur.[2])

Warum bezeichnen aber die heiligen Väter als Quelle der heiligen Sacramente nicht so sehr das Leiden oder die Wunden des Herrn, sondern gerade das Herz Jesu, aus dem Wasser und Blut floß? Ich glaube deßhalb, 1) weil die heiligen Sacramente Geheimnisse der Liebe sind, das Herz Jesu aber der Sitz und das Organ und Symbol der Liebe ist; dieses Herz, bemerkt ein geistreicher Schriftsteller, gleicht selbst einem Sacramente; es ist sowohl das Zeichen, als das Organ der Liebe;[3]) 2) weil die heiligen Sacramente hauptsächlich Wirkungen und Früchte des Blutes und Todes Christi sind; unser Heiland aber all' sein Herzblut vergoß und nicht bloß aus Liebe, sondern auch wie der

[1]) Lib. de ligno vitae.

[2]) L. II. cap. 1. q. 23.

[3]) Dalgairns, das heilige Herz Jesu. Aus dem Engl. Mainz 1862. S. 129.

heilige Franz von Sales[1]) lehrt, durch die Liebe seines Herzens starb.

2. Unser Herr hat die Selige Margaretha Alacoque die Schülerin seines Herzens genannt. Wir alle wohl sind Schüler dieses Herzens, wenn auch nicht in jener außerordentlichen Weise, wie diese Selige. Jesus Christus hat uns, wie ein guter Vater seinen Kindern, die Geheimnisse seines Herzens geoffenbart und aufgedeckt; Er selbst spricht durch den Propheten: „Ich habe deine Gerechtigkeit nicht verborgen in meinem Herzen; von deiner Wahrheit und deinem Heil habe ich gesprochen. Ich habe nicht verborgen deine Barmherzigkeit und deine Wahrheit vor der großen Versammlung (Kirche)." Psalm. 39. 11. Sein Herz quoll von guter Rede, Psalm. 44. 1. Was war das für eine gute Rede, was waren es für Worte, die aus dem Herzen unseres göttlichen Lehrmeisters quollen? Worte der Liebe und Erbarmung, Worte göttlicher Weisheit und Wissenschaft, Worte des Heiles und Friedens, das Evangelium, die frohe Botschaft von der Erlösung, Heiligung und Beseligung, die wir durch Ihn, unsern Mittler, erlangen, die frohe Botschaft von den größten und köstlichsten Gütern, durch die wir in die Gemeinschaft mit der göttlichen Natur kommen. 2. Petr. 1. 4. — Feurig gar sehr ist sein Wort, Psalm. 118. 140., kommt es ja aus einem Herzen, das ganz in Liebe entbrannt ist. Der Seligen Margaretha Alacoque war einmal das Herz Jesu glänzender als die Sonne gezeigt;[2]) die Sonne erleuchtet und erwärmt. Das Feuer seines Wortes empfanden die nach Emmaus gehenden Jünger, denen Er sich beigesellte. Als Er aus ihren Augen verschwunden war, sprachen sie zu einander: Brannte nicht unser Herz in uns, wie er auf dem Wege redete? — Wie gut können wir das Herz Jesu aus seinen Worten erkennen! Disce Cor Dei in verbis Dei, sagt so schön und treffend schon der heilige Gregorius der

[1]) Theotimus B. 10. Cap. 17.

[2]) Selbstbiographie der Seligen. Deutsch von Silbert 1864, S. 151.

Große.[1]) Die Sonne erkennt man aus den Strahlen, das Feuer aus dem Lichte und der Wärme. Der Neue Bund, den Christus zwischen seinem himmlischen Vater und uns errichtet, ist Liebe; das Hauptgebot, welches Er gegeben, ist das Gebot der Liebe; alle Worte, die Er gesprochen, sind Wohlwollen und Liebe gegen die Menschen; — so ist auch sein anbetungswürdiges Herz. Dieses Herz verstand bestens der Apostel der Liebe, der in seinem hohen Alter der christlichen Gemeinde zu Ephesus immer und immer wieder die Worte wiederholte: Filioli, diligite alterutrum.

3. Gleichwie die katholische Kirche aus dem heiligsten Herzen Jesu hervorgegangen ist, so lebt es auch in der katholischen Kirche fort und fort, mitten unter uns, auf unseren Altären, im allerheiligsten Sacramente, als die nie versiegende Quelle des Lebens, als die überreiche Schatzkammer aller Gnaden, als die sicherste Zuflucht in allen Bedrängnissen und Nöthen. „Meine Augen und mein Herz, spricht Gott, werden in diesem Hause sein, Tag und Nacht." 3. Reg. 9. Dieses herrliche Versprechen, bemerkt der heilige Alphons in einer seiner wunderschönen Besuchungen, dieses Versprechen hat Jesus in dem hochwürdigsten Sacramente erfüllt, in welchem Er Tag und Nacht bei uns verbleibt. — Da ist er gegenwärtig, wie der Vater unter seinen Kindern; denkt immer an uns mit unveränderlicher Liebe, wenngleich wir seiner Liebe nicht gedenken; opfert sich für uns dem himmlischen Vater auf, um uns Barmherzigkeit zu erlangen; ist immer bereit, uns zu erleuchten, zu trösten, zu stärken, uns Gutes zu erweisen; verlangt nach unserer Gegenwart, nach unserer Liebe, nach unsern Herzen; hat die größte Freude, uns mit seinen himmlischen Schätzen zu bereichern, uns Sich selbst zu schenken. Meditatio cordis mei in conspectu tuo semper. Diese Worte des 18. Psalmes legt sehr passend die Kirche im Officium des Herz-Jesu-Festes unserem Heilande in den Mund. O welch' ein Sinnen ist dieß, — das Sinnen des göttlichen Herzens im

[1]) Lib. IV. epist. 31. Edit. Maur.

Sacramente der Liebe! Wer vermag die Liebe dieses süßesten Herzens zu fassen, das alle Beleidigungen, die ihm beständig zugefügt werden, das seine Ehre, sich selbst zu vergessen scheint, um auf unser Glück, unsere Rettung, unsere Heiligung, unseren Frieden, unsere ewige Glückseligkeit bedacht zu sein! Amans bona amati reputat sua.[1]) So ist auch Jesus gegen uns in seinem liebenden Herzen gesinnt ungeachtet des unendlichen Abstandes zwischen ihm und uns.

Das Herz Jesu, „dieses Schlachtopfer der brennendsten Liebe," das für uns aus Liebe am Kreuze geblutet, opfert sich unblutig mit derselben Liebe in der heiligen Messe auf, um uns die Früchte des Kreuzesopfers reichlichst zuzuwenden. Dieses Opfer verherrlichet die heiligste Dreifaltigkeit, erfreut die Engel und Heiligen, bereichert die Gerechten mit Gnaden, verhilft den Sündern zur Bekehrung, verschafft den Seelen im Fegefeuer Erleichterung, erquickt endlich die ganze Kirche auf Erden.

4. Res per quam causam nascitur, per eandem conservatur, ist Grundsatz der Philosophie. Die heilige Kirche, welche aus dem Herzen Jesu hervorgangen ist, wird auch durch die beständige Vereinigung des göttlichen Herzens mit ihr und den daraus sich ergebenden Einfluß erhalten, gestärkt, in stets blühender Schönheit bewahrt und zu vollendeter Heiligkeit geführt, um in voller Herrlichkeit zu erscheinen, wenn sie eingeht am Ende der Zeiten in das himmlische Reich. Epheſ. 5. 27.

Dieses Herz läßt ihr auch beständigen Schutz angedeihen. „In diesem anzubetenden Herzen, sagt der heilige Petrus Damiani, finden wir Waffen, gegen die Feinde uns zu vertheidigen, mächtige Hilfe wider die Versuchungen, den süßesten Trost in unseren Leiden, und die reinsten Freuden in diesem Thale der Thränen." In dem nämlichen Geiste spricht der heilige Thomas von Villanova: „Die Kirche ist die seufzende Taube; das Nest dieser keuschen Turteltaube ist das Herz ihres Vielgeliebten, in welches sie durch die Oeffnung der Seitenwunde eingeht und

[1]) S. Thomas, summa theol. 1. 2. q. 28. a. 2.

worin sie in Sicherheit ruht." Der heilige Vater Pius IX. nennt dieses Herz eine verborgene Zufluchtsstätte, wo unsere Seele wider den Anfall und die Hinterlist der Feinde Schutz findet.[1]) Die deutschen Katholiken, welche in ihrer Beglückwünschungsadresse an Pius IX. bei Gelegenheit seines 25jährigen Papstjubiläums als eine besondere Begünstigung die Erhebung des Herz Jesu-Festes zu einer höheren Rangordnung erbaten, begründeten ihr Gesuch unter Anderem damit, daß sie das göttliche Herz als die stille Ankerbucht, den Zufluchtsort, den festen und sicheren Hafen, die Arche des Heiles in allen Zeitstürmen bezeichneten. Deßhalb schrieben die deutschen Bischöfe sogleich bei den ersten Sturmwolken des Culturkampfes öffentliche Gebete und Andachten zum göttlichen Herzen vor; daher auch in anderen Ländern, namentlich in Frankreich, der Eifer und die Eile der Oberhirten, ihre Diöcesen unter den Schutz des göttlichen Herzens zu stellen, weil es der Schild gegen die Zuchtruthen Gottes, der sichere Hort gegen die Fluthen des Verderbens, der Schutz und die Sicherheit im Kampfe, die Zufluchtsstätte in Widerwärtigkeiten, das Labsal und die Stärkung in Drangsalen ist.[2])

Christus wird von dem Propheten Isai 11. 10. signum populorum, das Zeichen, das Panier für die Völker genannt. Kann nicht insbesondere das Herz Jesu so genannt werden? Gewiß, es ist für unsere Zeit gleichsam das Panier, um das sich alle Kinder der Kirche, Klerus und Volk versammeln und einigen sollen im Kampfe gegen die Feinde Christi und seiner Kirche, die sich unter der Fahne des Teufels geschaart haben. Christus selbst hatte dieses Panier aufgerichtet in seiner hartbedrängten Kirche durch die Offenbarung seines liebreichsten Herzens, durch die Einführung der Andacht zu seinem Herzen und durch die trostreichsten Verheißungen, welche Er den treuen Anhängern desselben gemacht hat. Es ist dieses, wie Er der heiligen Gertrud

[1]) Breve Beatif. Marg. M. Alacoque 19. August. 1864.

[2]) Stimmen aus Maria-Laach B. 13, S. 196, 197.

geoffenbaret hat, die letzte Anstrengung seiner Liebe.[1]) Verkennen wir nicht diese Liebe, verkennen wir nicht dieses Zeichen, dieses Panier; es ist ein Zeichen für unsere Zeit. In den Bedrängnissen, Nöthen und Verfolgungen, unter denen die heilige Kirche in gegenwärtiger Zeit seufzet, vermag einzig das Herz unseres Gottes und Erlösers uns zu helfen, uns zu retten.

Noch in einem anderen Sinne ist das Herz Jesu ein Zeichen für die Völker. Unsere Aufmerksamkeit wird fast unwillkürlich darauf gelenkt durch die unzähligen, permanenten, außerordentlichen Gebetserhörungen, Gnadenspendungen und Segnungen des göttlichen Herzens. Man hat oft gesagt, unsere Zeit habe große Aehnlichkeit mit den ersten Jahrhunderten der Kirche, wo der Kampf des Christenthums mit dem Heidenthum auf Leben und Tod obwaltete. In der That kann man heut zu Tage von einem modernen Heidenthum in christlichen Ländern sprechen, welches auf den Sturz des Christenthums es abgesehen hat. Aber Eines übersieht man dabei, was höchst trostreich ist. In den ersten Jahrhunderten hat Gott auch auf eine außerordentliche Weise, durch Zeichen und Wunder, die er durch seine Blutzeugen gewirkt, seiner Kirche Hilfe geleistet. Und heut zu Tage? Spendet nicht das göttliche Herz ohne Unterlaß in den verschiedensten Bedrängnissen seinen frommen Verehrern wunderbare Hilfe? Beispielshalber sei nur erwähnt, daß „der Sendbote des göttlichen Herzens" nicht mehr Raum genug hat, um alle Segnungen dieses Herzens vollinhaltlich zu verzeichnen. Wie Vieles wissen Missionäre und andere Priester von den Erfolgen ihrer Arbeiten durch die Andacht zum Herzen Jesu zu erzählen! Bei diesem Anlasse werden wir zugleich an Lourdes erinnert, wo unsere liebe Frau ohne Unterlaß wunderbare Beweise ihrer Macht und Liebe (mira potentiae et benignitatis suae signa, sagt Pius IX.) kundgibt. Es ist wahr, wir leben in einer schrecklichen Zeit, aber wir dürfen das Gute und Glorreiche, das in unserer Zeit geschieht, nicht übersehen, nicht verkennen, um nicht

[1]) Nilles, De rationibus festorum etc. pag. 18—19. Ed. 4.

undankbar gegen Gott zu sein. Wir dürfen bei dem außerordentlichen Walten unseres göttlichen Heilandes, der sein Herz durch Segnungen ohne Zahl in seiner Kirche verherrlichet, und seiner hochgebenedeiten Mutter, welche als „Hilfe der Christen" überallhin Hilfe spendet, nicht gleichgiltig bleiben. Wir finden darin, gewiß dem göttlichen Rathschlusse gemäß, einen mächtigen Antrieb, uns mit inniger Liebe an das heiligste Herz Jesu anzuschließen und unter seiner Fahne, beschützt von seiner glorreichen Mutter, mit heiterem und wackerem Muthe den guten Kampf zu kämpfen, um einst triumphirend an dem Herzen unseres Gottes von unseren Mühen ewig zu ruhen.

Ein protestantischer Wegweiser zur katholischen Kirche.

I.

Von P. A. Kobler, S. J. in Innsbruck.

Als das Jahr 1848 mich nöthigte, nähere Bekanntschaft mit der englischen Sprache zu machen, benützte ich die Lectüre englischer Autoren auch dazu, mir aus ihren Werken und Schriften eine kleine Sammlung protestantischer Zeugnisse zu Gunsten der katholischen Kirche anzulegen. Vielleicht ist es den Lesern dieser Quartalschrift nicht unerwünscht, wenn ich aus dieser, etwa 900 Nummern umfassenden Sammlung eine größere Anzahl von Aussprüchen englischer Protestanten vorführe, und zwar in einer gewissen systematischen Ordnung, so daß sie in der That als „ein protestantischer Wegweiser zur katholischen Kirche" erscheinen können.

Man hat wohl auch dergleichen Zeugnissen nichtkatholischer Schriftsteller zu Gunsten der Lehren, Gebräuche und Einrichtungen der katholischen Kirche allen Werth absprechen wollen, weil die Zeugen zuletzt doch meistens in ihrem Protestantismus verharrten. Allein es ist eben zu bedenken, daß bei Irrgläubigen überhaupt Consequenz gerade nicht immer die stärkste Seite ist; sonst müßten längst schon viel mehr derselben, als wirklich der Fall ist, entweder bei der Kirche, die sie verlassen, oder beim

Atheismus angelangt sein. Ganz besonders aber dürfen wir nicht vergessen, daß zwischen der Erkenntniß oder auch dem offenen Bekenntniß der gefundenen Wahrheit und zwischen der gläubigen Annahme der wahren Religion eine Kluft besteht, welche menschliche Kraft und Weisheit allein nicht zu überbrücken im Stande ist: zum Acte des Glaubens, folglich zum Uebertritt in die als die einzig wahre erkannte Kirche gehört die Gnade Gottes. Warum der Eine diese Gnade empfängt, respective dem Zuge der Gnade folgt, der Andere nicht, bleibt für uns hienieden ein Geheimniß, das erst später enthüllt werden soll.

Wenn nun auch Protestanten als solche außer der Kirche leben und sterben, so haben und behalten doch Geständnisse und Zeugnisse derselben zu Gunsten der von ihnen sonst vielleicht sogar angefeindeten Kirche immer einen gewissen Werth. Denn bald ist es die Macht der klar erkannten Wahrheit, bald die unbezwingliche Logik der Thatsachen, welche solche Geständnisse abzwingt, bald ist es die Nothwehr wider andere Gegner, welche nach denselben Principien und Beweisen zu greifen nöthigt, womit eine dem Protestanten und Katholiken noch immer gemeinsame Lehre allein vertheidiget werden kann. Uebrigens bedarf es wohl nicht der Erinnerung, daß wir es bei den nun folgenden Zeugnissen mit Aussprüchen von Nichtkatholiken zu thun haben, von welchen nicht erwartet werden kann, daß sie über katholische Lehren und Einrichtungen mit derselben Genauigkeit schreiben sollten, wie es allenfalls katholische Theologen thun würden. Immerhin aber ist es beschämend für so manche Katholiken, welche gerade in der Kenntniß ihrer Religion am wenigsten bewandert sind, und dennoch über Dinge absprechend urtheilen, welche sie nicht verstehen, Nichtkatholiken über eben diese Dinge weit einsichtsvoller und vernünftiger urtheilen zu hören.

Schließlich nur noch die Bemerkung, daß die Ueberschriften der einzelnen Zeugnisse **nicht** von den angeführten Autoren herrühren, die Zeugnisse selbst aber **wörtlich** den bezeichneten Schriften entnommen sind; allenfalls nöthig erachtete Anmerkungen

sind mit (K) bezeichnet beigefügt worden. Und so mag der freundliche Leser einem Wanderer gleich dem Führer folgen; dieser wird ihm vielleicht manches sagen, was ihn befriedigen, ja sogar überraschen wird.

I. Religion und Kirche. Schisma und Häresie.

Es gibt nur eine wahre Religion.

„Das Wort Gottes ist eines und dasselbe kann nur eine einzige Religion lehren. Es ist nur ein Grund gelegt und darum auch nur eine Religion gegeben."[1]) — Der Apostel (Ephes. IV. 5. 6.) stellt den einen Glauben mit dem einen Gott zusammen, indem er damit nicht weniger sagen will, als daß zwei Glauben behaupten ebenso ungereimt ist, als wollte man zwei Gott behaupten."[2])

Es gibt also auch nur eine wahre Kirche.

Da es nur einen Gott gibt, nur einen Mittler zwischen Gott und dem Menschen, nämlich Jesus Christus, da es nur einen Hirten der ganzen Heerde, nur ein Haupt jenes Körpers, nur einen Geist, nur ein Heil, nur einen Glauben, nur ein Testament gibt, kann es folglich auch nicht mehr als eine einzige Kirche geben.[3])

Es gibt also auch nur einen Weg zur Seligkeit. Christus hat seine Kirche als den einzigen Weg zum ewigen Leben bestimmt. Wir lesen in der Apostelgeschichte, daß der Herr täglich solche, die selig werden sollten, zur Kirche fügte, und was damals täglich geschah, das ist seitdem fortwährend geschehen. Christus bestimmte nie zwei Wege zum Himmel, noch baute er eine Kirche, um einige Menschen selig zu machen, und gründete eine andere Anstalt zum Heile anderer Menschen.[4])

Man kann also nicht in jeder Religion selig werden.

---

[1]) Bolingbroke in Fletcher's Serm. vol. I. p. 78.

[2]) Barclay, Apol. prop. II. § 9.

[3]) Confess. Scot. cap. XVI.

[4]) Pearson on the Creed, art. IX.

„Anathema denen, welche zu behaupten wagen, daß Jedermann selig werde durch das Gesetz, oder die Secte, wozu er sich bekennt, wenn er nur nach jenem Gesetze und nach dem natürlichen Lichte der Vernunft sein Leben einrichtet.[1]) — Wie wir an einen Gott glauben, so müssen wir auch unzweifelhaft glauben, daß es eine Kirche von Anfang an gegeben hat, noch gibt und bis zum Ende der Welt geben wird, außer welcher Kirche man weder Leben, noch ewige Seligkeit hoffen oder erlangen kann; und darum verabscheuen wir auf's höchste die Gotteslästerung derer, welche behaupten, daß jene, die nach Recht und Gerechtigkeit leben, selig werden, in welcher Religion sie auch immer gelebt haben mögen."[2])

Die gesunde Vernunft lehrt gleichfalls, daß man nur in der wahren Religion selig werden könne.

„In der That ist dieß ganz die Sprache der gesunden Vernunft, obwohl es jetzt so sehr in der Mode ist, die Lehre von einer alleinseligmachenden Religion zu verwerfen. Ich frage z. B. den unitarischen Prediger, warum er dieses Amt auf sich nimmt, warum er nicht lieber ein Handwerk lernt, oder auf dem Felde arbeitet. Seine Antwort lautet, er sei nützlicher verwendet als Prediger. Wenn ich ihn dann frage, welchen Nutzen er mit seinem Predigen schafft, so sagt er mir und er muß mir so sagen, daß sein Predigen nothwendig sei zum Heile der Seelen. Gut, sage ich, aber warum überläßt du das Geschäft nicht der anglicanischen Kirche, der alle Leute den Zehent entrichten. Nicht doch, sagt er, das kann ich nicht thun, denn diese Kirche lehrt nicht die wahre Religion. Gut, sage ich, aber, ob wahr oder falsch, wenn man nur dabei selig wird, was liegt daran? Damit habe ich ihn nun in die Ecke getrieben. Er ist gezwungen, zu

[1]) Anglic. Confess. art. XVIII.

[2]) Profession of the Kirk of Scotland, art. XVI., wie sie vom Parlament im Jahre 1560 bestätiget und 1771 zu Glasgow neu aufgelegt wurde (K).

gestehen, entweder daß er ein Mensch ist, der ein bequemes Leben führen möchte, indem er den Leidenschaften oder Launen eigensinniger Leute schmeichelt, oder er muß darauf bestehen, daß sein Glaube und seine Lehre absolut nothwendig seien zur Seligkeit; da er das Erstere nicht gestehen will, so muß er auf dem Letzteren bestehen; und damit bekennt er sich nach allem Schmähen gegen die Intoleranz der Katholiken zur Lehre von einer alleinseligmachenden Religion.[1])

Es steht nicht frei, unter den Wahrheiten einer Religion selbst eine Auswahl zu treffen.

Als Christen müssen wir im Glauben und Leben an der ganzen Wahrheit festhalten und an jeglichem Theile derselben. Wir haben kein Privilegium, auszuwählen, was uns wichtig scheint, und das Andere bei Seite zu legen. Wir haben nicht die Wahrheit, wenn wir irgend eines Theiles derselben entbehren. Und ist dieser Mangel das Resultat unserer eigenen Wahl, so sind wir ebenso strafbar, als wenn wir das Ganze verwürfen. Die Wahrheit kam vom Himmel als ein Ganzes. Sie ward durch ihre bevollmächtigten Träger der Welt verkündet. Sie muß als dasselbe Ganze anerkannt und festgehalten werden.[2])

Begriff des Schisma.

Schisma ist die Spaltung unter den Gliedern der Kirche, herbeigeführt durch den Mangel an Gehorsam gegen die Regierung, welche Christus durch seine Apostel in ihr eingesetzt hat, und eine daraus folgende Trennung von ihrer Gemeinschaft im Widerspruch zu dem Plane, den Gott bei der Gründung der Kirche gehabt.[3])

Begriff der Häresie.

Häresie bedeutet einfach eine Wahl, eine besondere Mei-

[1]) Cobbet, Hist. of the Reform. lett. VII. § 202.

[2]) What is the Church? by the Angl. Bp. of Maryland (1852) p. 6. Pref.

[3]) Daubeny, Guide to the Church; quot. in Fletcher's Comp. View, p. 78.

nung, eine Secte: oder mit anderen Worten eine Gemeinschaft von Menschen, die sich von anderen dadurch unterscheidet, daß sie in Bezug auf einen wichtigen Punkt ihre besondern Ansichten hat; und darum, wenn es sich dabei um eine kirchliche Lehre handelt, wie es gewöhnlich der Fall ist, so versteht man unter Häresie allgemein eine Meinung von Privatpersonen im Widerspruch zum katholischen oder orthodoxen Glauben.[1])

Die Sünde des Schisma und der Häresie.

Die Häresie ist eine der schwersten Sünden, denn sie ist darauf berechnet, den „Leib des Herrn," der immer vollkommen und ganz sein sollte, zu zerreißen. Nicht nur stellt die heilige Schrift die Sache auf diese Weise dar, sondern es erklären sich dahin auch alle Schriftsteller und Väter der ersten Zeit, welche in Mitte einiger der ärgsten Häresien und Schismen lebten, welche je die Kirche Christi betrübt haben.[2])

Die Lehre der heiligen Schrift hierüber.

Wer immer einen wesentlichen Theil des christlichen Glaubens nicht glaubt, oder wenigstens leugnet, ist kein Christ; und das nicht nur, weil er einen Theil jenes Glaubens nicht hat, der die Menschen zu Christen macht, sondern auch weil er damit, daß er jenen Theil nicht glaubt, in nothwendiger Consequenz das ganze Gebäude des Christenthums zerstört. Und darum werden Häretiker, jene nämlich, welche irgend einen Fundamentalartikel[3]) des Christenthums leugnen, in der heiligen Schrift mit Heiden und Ungläubigen auf gleiche Stufe gestellt; denn alle wahren Christen werden aufgefordert, „sich vor ihnen, als vor unreinen Menschen, in Acht zu nehmen und sie zu meiden" (Röm. XVI. 17.), und die Vorsteher der Kirche werden aufgefordert, sie mit dem Anathem zu belegen und auszuschließen von aller

[1]) W. Carmichael, Ancient Fathers, New-York, 1844, p. 380.

[2]) Id. ibid. p. 394.

[3]) Bekanntlich hat der moderne Protestantismus die Zahl der sogenannten Fundamentalartikel des Christenthums bereits nahezu auf Null reducirt (K).

christlichen Gemeinschaft (Galat. I. 8.), „sie abzuweisen" (Tit. III. 10.), „und sich von ihnen zurückzuziehen" (1. Timoth. VI. 5.), d. h. sie zu behandeln wie Heiden und Ungläubige, die kein Recht oder keinen Anspruch haben auf christliche Gemeinschaft, und wenn Häretiker in dieser Weise zu behandeln sind, so gilt dieß um so mehr von häretischen Kirchen, und folglich können sie als solche nicht zur christlichen Gemeinschaft gehören.[1])

Aussprüche der heiligen Väter über Häresie und Schisma.

Der heilige Cyprian schreibt: „Häresie und Schisma sind die Erfindung des bösen Feindes, um den Glauben zu vernichten, die Wahrheit zu verkehren und die Einheit zu zerreißen . . . Wer und was er immer sein mag, ein Christ kann derjenige nicht sein, der nicht in der Kirche Christi ist . . . Wer immer von der Kirche sich trennt, erklärt sich selbst für einen Fremdling und schneidet sich selbst ab von der Erbschaft, welche die Kirche verspricht. Derjenige kann den Lohn nicht erhalten, den Christus gibt, der die Kirche verläßt, die Christus gegründet hat . . . Gott ist nicht mehr unser Vater, wenn wir aufhören, Kinder der Kirche zu sein. Wenn einer von denen entkam, die außer der Arche des Noe waren, dann wird auch der entkommen, der die Umfriedung der Kirche verläßt . . . Ein solcher Mensch ist verkehrt, ist ein Sünder und verdammt sich selbst . . . Er trägt Waffen gegen Gott; er kämpft gegen Gottes Anordnungen, er ist ein Feind des Altars, ein Rebell gegen das Opfer Christi, ein Diener ohne Gehorsam, ein Sohn ohne Pietät, ein Bruder ohne Liebe, indem er die Bischöfe bei Seite setzt und die Priester seines Gottes verachtet, baut er keck einen andern Altar, opfert die ungeheiligten Laute eines andern Gebetes und entweiht mit falschen Opfern das wahre Opfer des Herrn."

Welch' schreckliche Anatheme! . . . Wenn diese Dinge wahr gewesen damals, warum, möchten wir fragen, sollten sie nicht auch jetzt noch wahr sein?[2]) — Zu diesen starken Stellen könnten

[1]) Barwick, Treatise on the Church, p. 11.

[2]) W. Carmichael, l. c. p. 394—5.

leicht noch viele andere, gleich entscheidende gefügt werden. Die Schriften der Väter sind reich an solchen Stellen. Und die Vertheidiger jener Principien, worauf die endlosen Spaltungen der neuern Christen sich stützen, dürfen sich nicht auf das Zeugniß des Alterthums berufen. Allerdings kann man aus der frühesten Geschichte der Kirche Beispiele religiöser Spaltungen anführen. Diese Beispiele aber sind in ihren Annalen durch so scharfen Tadel und durch so harte Vorwürfe gezeichnet, daß sie jeden Versuch vereiteln müssen, sie zur Rechtfertigung späterer Spaltungen anzuführen. Und wer für diese einstehen und streiten will, muß behaupten, daß entweder die nächsten Nachfolger der Apostel das wahre Wesen der Kirche und die Pflichten der Glieder nicht kannten, oder daß das Vorgehen, welches sie als ein kaum zu sühnendes Verbrechen betrachteten, jetzt durch irgend eine Aenderung in den Verhältnissen der Menschen und in den Rathschlüssen Gottes nicht nur eine leichte Sünde, sondern etwas zu Entschuldigendes, — nicht nur etwas Unschuldiges, sondern etwas Löbliches geworden.[1])

Eine Trennung von der Kirche läßt sich nie entschuldigen. Nach dem heiligen Augustin ist es unmöglich, daß es irgend einen rechtlichen Grund geben könne, um eine Trennung von der katholischen Kirche zu entschuldigen. Und folglich kann es auch keine Entschuldigung geben für jene, welche aus irgend einem Grund, ob wahr oder falsch, eine solche Trennung wirklich vollzogen haben. Auch haben wir nicht nach der Ursache oder dem Beweggrund eines Schisma zu fragen, oder irgendwie darauf zu merken, sondern uns bloß über die Thatsache Aufklärung zu verschaffen, ob der, welcher eines Schisma beschuldiget wird, wirklich ein Schismatiker sei.[2])

Auch wenn Verderben eingerissen in der Kirche, hat Häresie und Schisma keine Entschuldigung.

Die Fäulniß in einer Kirche wirkt nicht so zerstörend, als

[1]) Dr. Spry, Bampton Lectures.

[2]) Hammond in Fletcher's Comp. View, p. 89.

Schisma und Trennung davon. Es verhält sich mit dem geistigen Körper so ziemlich, wie mit dem natürlichen, wo das, was den Zusammenhang der Theile aufhebt und löst, mehr zur Zerstörung des Ganzen beiträgt, als das, was sie verdirbt. Man mag einen Hals heilen, wenn etwas fehlt daran, aber nicht, wenn er abgeschnitten wird.[1])

II. Die heilige Schrift und die Tradition. Die heiligen Väter.

Die heilige Schrift ist nicht so klar, wie Manche glauben.

Den Beweis hiefür findet man in der bekannten Thatsache, daß durch unberechtigte Privatauslegung aus der heiligen Schrift, ja aus einer und derselben Stelle und aus einem und demselben Text die entgegengesetztesten Lehren entnommen wurden. Jeder Stifter einer neuen Secte nennt die Kirche eine in Finsterniß und Unwissenheit versunkene, und er nennt so alle Welt in der That, außer sich selbst. Er allein hat den wunderbaren Talismann, der ihm die Geheimnisse des heiligen Buches zu enthüllen vermag. Was Andern versagt worden ist, das ist unzweifelhaft ihm, dem glücklichsten der Sterblichen, vorbehalten worden.[2])

Es ist schwer, die heilige Schrift zu verstehen.

Schlage deine Bibel auf, nimm die nächstbeste Seite, die dir vor Augen kommt, in dem einen oder andern Testamente, und sage mir offen und ohne Hehl: Gibt es gar nichts darin, was zu schwer ist für dein Verständniß? Wenn du Alles vor dir klar und leicht findest, so magst du Gott danken, daß er dir ein Privilegium verliehen, welches er vielen Tausenden aufrichtiger und gläubiger Christen versagt hat.[3]) — Der heilige Petrus selbst sagte, wo er von den Briefen des heiligen Paulus spricht: „In welchen manches schwer verständlich ist, welches, so wie die übrigen Schriften, ununterrichtete und leichtfertige Menschen zu ihrem eigenen Verderben mißdeuten.“ Würde der heilige Petrus,

[1]) South's Sermons, vol V. p. 948 London, 1737.

[2]) Dr. Seabury in N. Y. Freem. Journ. 1850. Jan. 26th.

[3]) Balguy's Discourses, p. 113.

wenn er in unserer Zeit lebte, diese Mahnung für weniger nothwendig gehalten haben, als zur Zeit der Apostel?[1])

Warum es so schwer ist, die heilige Schrift zu verstehen?

Da es so viele Handschriften mit unendlich vielen verschiedenen Lesearten gibt; — da eine verschiedene Interpunction, eine Parenthese, ein Buchstabe, ein Accent den Sinn ändern kann; — da einige Stellen einen verschiedenen buchstäblichen Sinn zulassen, einen geistigen, mystischen und allegorischen Sinn haben können; — da es in der Bibel so viele Tropen, Metonymien, Ironien, Hyperbeln, Sprach-Eigenthümlichkeiten und Sprachmängel gibt, deren Verständniß von solchen Umständen abhängt, daß es beinahe unmöglich ist, zu erkennen, welches die richtige Auslegung sei, . . . da es manche Geheimnisse gibt, welche, um den mildesten Ausdruck zu gebrauchen, nicht leicht zu begreifen sind, und deren Erklärung wegen unserer Unvollkommenheit nothwendig dunkel und manchmal unverständlich sein muß; — und endlich, da die gewöhnlichen Mittel zur Erklärung der Schrift, wie das Studium des Originals, die Vergleichung der Stellen, das Vorwalten gleicher Gründe, die Analogie des Glaubens, alle zweifelhaft, unsicher und nicht unfehlbar sind, so wird der Weiseste und folglich auch derjenige, welcher am geeignetsten wäre, die heilige Schrift am besten zu erklären, aller Wahrscheinlichkeit nach sehr weit entfernt sein von Zuversicht, weil jedes jener Mittel und alle andern gleichsam eben so viele Grade der Unwahrscheinlichkeit und Ungewißheit sind, die alle unsere Gewißheit, in solchen Geheimnissen und mitten unter so vielen Schwierigkeiten die Wahrheit zu finden, herabdrücken.[2])

Der gemeine Mann und die Bibel.

Es wird von den Gelehrten allgemein zugegeben, daß es ohne Kenntniß der verschiedenen semitischen Dialekte unmöglich ist, vollkommen einzudringen in jene besondern Eigenthümlichkeiten des Gedankens und des Ausdruckes, die man nothwendig

[1]) Dr. Marsh, Inquiry, p. 7.

[2]) Jer. Taylor, Liberty of Proph. sect. 4.

kennen muß, um den wirklichen Sinn des Buches zu erfassen, wodurch uns die Offenbarung vermittelt wird . . . Die Auslegung der heiligen Bücher setzt eine gründliche und ausgebreitete Kenntniß der Sprachen des Alterthums voraus, nicht bloß bezüglich ihrer Worte, sondern auch bezüglich ihres Geistes, und eine innige Vertrautheit mit den geschichtlichen Verhältnissen der Zeit, und diese kann man nur gewinnen durch ein umfassendes Studium der gleichzeitigen Autoren.[1])

Der Protestant und die Bibel.

Die Bibel (heißt es), und nur die Bibel ist die Religion der Protestanten.[2]) — (Daraus folgt:) Wenn die Bibel allein die Religion des Protestanten ist, so kann der Name Protestant Niemandem verweigert werden, der sich auf die Bibel allein beruft.[3])

Die Folgen der freien Bibelforschung gleich in den ersten Zeiten der Reformation.

Die Folgen waren schrecklich. Das Privaturtheil des Münzer entdeckte in der Schrift, daß Adelstitel und große Besitzungen „gottlose Eingriffe in die natürliche Gleichheit der Gläubigen" seien und lud seine Anhänger ein, „die Schrift zu fragen, ob es nicht so sei." Sie forschten — priesen Gott — und zogen aus mit Feuer und Schwert, die Gottlosen auszurotten und das Eigenthum wegzunehmen. Das Privaturtheil glaubte auch in der Bibel zu finden, daß die bestehenden Gesetze „fortwährende Beschränkungen der christlichen Freiheit" seien, daß „die Auserwählten Gottes nicht sündigen könnten," und ohne dabei zu sündigen, allen Neigungen ihrer Natur folgen mögen. — Johann von Leiden legte seine Nadel weg und nahm seine Bibel zur Hand; überrumpelte die Stadt Münster an der Spitze einer Rotte rasender Schwärmer, rief sich selbst zum „König von Sion" aus und rannte nackt durch die Straßen, indem er schrie, daß „das

[1]) Edinburgh Review, 1836. Oct. p. 111.

[2]) Chillingworth's Works, Philad. 1844, p. 481.

[3]) Dr. Marsh, Inquiry, p. 10. 21.

Höchste auf Erden erniedrigt, das Niedrigste erhöht werden solle." Um sein Wort zu halten, machte er den Scharfrichter zu seinem Staatsminister und den Staatsminister zu seinem Scharfrichter. Fortschreitend auf dem Wege der Patriarchen, nahm er 14 Weiber auf einmal, indem er behauptete, daß „Polygamie christliche Freiheit und das Privilegium der Heiligen sei." — Diese geschichtlichen Thatsachen haben oft die Guten in Staunen versetzt und die Frommen erschreckt. Von solchen Gefühlen überwältigt, übersieht der Leser zu oft die schreckliche Lehre, welche sich daraus ziehen läßt, — daß „die Bibel ohne Anmerkung oder Erklärung" nicht in die Hände ungebildeter und ungelehrter Leute gehört. Indem sie ihren Sinn mißverstehen und ihre Vorschriften verkehrt anwenden, werden sie die Bibel dazu benützen, jede herrschende Leidenschaft zu hegen und jedes Lieblingslaster zu heiligen. Was ehedem geschehen ist, kann wieder geschehen, und darum ruft man den Bibelgesellschaften zu, innezuhalten und ruhig ihren Plan religiöser Erziehung zu erwägen, damit sie nicht statt des reinen Christenthums Heuchelei, Fanatismus und gottlose Selbsttäuschung unter den niederen Classen der Gesellschaft in Umlauf setzen. [1])

Weitere Folgen der freien Bibelforschung.

Der Geist der freien Forschung war der Stolz der Protestanten und ihre einzige Stütze gegen die Katholiken, indem er ihnen sowohl ihre bürgerlichen, als ihre religiösen Rechte sicherte. Darum ermuthigten ihn ihre Regierungen und duldeten ihn manchmal bis zum Excesse. Im weiteren Verlaufe des Streites entgingen ihre eigenen Glaubensbekenntnisse nicht der Censur; man behauptete, daß die Reformation, deren Ausdruck diese „Confessionen" waren, keine vollständige gewesen. Eine weitere Reform ward vorgeschlagen. Die heilige Schrift, die Grundlage ihres Glaubens, wurde von Geistlichen von sehr verschiedenen Fähigkeiten, Neigungen und Anschauungen studirt und erforscht, bis

[1]) O' Callaghan, Thoughts on the Tendency of Bible Societies. third ed. p. 8. 12.

endlich vor lauter Erklärung, Verbesserung, Allegorisirung und anderweitiger Verdrehung der Bibel kaum mehr etwas als Lehre einer geoffenbarten Religion übrig blieb, worauf der menschliche Geist hätte fußen können. Das ermuthigte Andere, weiter zu gehen und zu sagen, daß man überhaupt von einer Offenbarung gar nicht reden sollte, wie sich klar ergebe aus den unversöhnlichen Gegensätzen in den Meinungen der sogenannten Lehrer und Aufklärer des Volkes, und daß der Mensch sich auf nichts verlassen könne, als auf die Aussprüche der natürlichen Vernunft. Eine andere Classe von Schriftstellern, ausgehend von diesem Punkt als von einem feststehenden, verwarf gar alle Religion und lehrte offen den Materialismus und Atheismus.[1])

Die freie Bibelforschung in Nordamerika.

Wenn wir auf den Zustand der christlichen Religion in Nordamerika sehen, wo das so sehr mißbrauchte Dogma der sogenannten Reformatoren: „Die Bibel und die Bibel allein ist die Religion der Protestanten" am vollständigsten ausgebeutet wurde, so sehen wir als ganz natürliche Folge seiner wörtlichen Auslegung Secte auf Secte entstehen und wieder verschwinden, jede Art von Häresie gibt man für Christi Lehre aus und der Unglaube selbst beinahe nennt sich Christenthum.[2]) — Beständig tauchen Secten auf, neue Religionsgesellschaften werden gebildet und bereits bestehende aufgelöst und doch hört man von einem Ende der Union zum andern sagen, daß die zahlreichste Secte jene bilden, die gar nichts glauben und darum Nothingarians, Nihilisten genannt werden.[3]) — Alle Spielarten des Unglaubens berufen sich jetzt auf Texte der heiligen Schrift und leiten ihre Systeme und Lehren von einer verkehrten und blasphemischen Auslegung des göttlichen Wortes her. Es ist die Annahme der Bibel, ohne ihr irgend einen bestimmten Sinn beizulegen, oder

[1]) Kett, Hist. of the Interpret. of prophecy, II. 158.
[2]) M. Johnson, Missionary Failures etc. N. Y. 1840.
[3]) Wingard, Review of the latest Events, Lond 1845, p. 159.

einen häretischen, was zu den schrecklichen Zeichen der Zeit gehört. Wir brauchen nicht länger eine Menge von Beweisen für ihre Inspiration (göttliche Eingebung); sie haben das Ihrige geleistet: der Unglaube, dieses Chamäleon, hat seine Farbe gewechselt. Jetzt steht die Bibel gegen die Bibel, d. h. der wahre Sinn gegen den falschen, die katholische Wahrheit gegen die ungläubige Auslegung, die rechte Erklärung gegen die unrichtige. Gläubige und Ungläubige begegnen sich auf dem Boden der Bibel, beide nehmen das heilige Buch als die Offenbarung Gottes an, aber beide streiten sich, was diese Offenbarung sei und kommen gerade mit einem und demselben Text zu ganz entgegengesetzten Lehren.[1])

Luther ist der Vater des modernen Rationalismus und Unglaubens.

Indem Luther die Traditionen und Erklärungen der Kirche bei Seite warf, ließ er nur die heilige Schrift als Glaubensregel gelten; und da er jeden Glaubensartikel an diesem Probierstein prüfte, so ist nur zu wundern, daß er von dem Lehrgebäude, zu dessen Zerstörung er so mächtig beigetragen, noch so Vieles beibehalten hat.[2]) — Während er in einer Hinsicht mit frommem Entsetzen vor jeder Annäherung an den Rationalismus zurückschauderte, kann er doch in anderer Hinsicht nicht mit Unrecht als der Vater desselben betrachtet werden.[3])

Die ersten Reformatoren und die freie Bibelforschung.

Die Reformatoren und ihre unmittelbaren Nachfolger verweigerten Andern die Freiheit, welche sie für sich selbst in Anspruch nahmen . . . Sie kämpften für Meinungsfreiheit und waren selbst die größten Feinde dieser Freiheit. Die Verbrennung des Servetus in Genf, die Verfolgung der Wiedertäufer in Deutschland, der Arminianer in Holland, der Puritaner in England, der Episkopalen in Schottland und der Papisten in allen prote-

[1]) „The Churchman," a Protest. paper quot. by the „Catholic Herald," June 8th., 1848.

[2]) Edinburgh Review, April, 1836, p. 12.

[3]) Dewar, Germär Protestantism, p. 28.

stantischen Ländern warf einen Verdacht auf die Beweggründe der Reformatoren, welcher ihre Sache häufig unpopulär machte. Sie fühlten den Widerspruch und suchten ihn zu entschuldigen durch elende Ausflüchte, durch ungeheuerliche Annahmen, oder dadurch, daß sie sich in unverschämter Weise jene Unfehlbarkeit beilegten, welche sie an der römischen Kirche verdammt hatten.[1])

Die Kirche und die Bibel.

Das Wort Gottes besteht nicht in bloßen Buchstaben, sondern im Sinne der Worte, welche Niemand besser erklären kann, als die Kirche, der Christus diese heilige Hinterlage anvertraut hat.[2]) (Fortsetzung folgt.)

Defecte bei der Feier der heiligen Messe.

Von Canonicus Anton Erdinger, Seminardirector in St. Pölten.

Custodi praecepta et ceremonias, quae Ego mando tibi hodie, ut facias. Deuteron. 7. 11.

Unbestritten ist das heilige Meßopfer der Höhe- und Mittelpunkt des katholischen Cultus. Darin wird uns das Erhabenste und Kostbarste geboten — der Sohn Gottes selbst. Das Erlösungswerk, welches Er in der Fülle der Zeit vollbracht, bleibt durch das unblutige Kreuzesopfer in Permanenz; denn die Thatsachen der Incarnation und Redemtion erneuern sich so oft, als heilige Messen von giltig ordinirten katholischen Priestern celebrirt werden. Nimmt man noch hinzu, daß alle Arten des Gebetes im eucharistischen Opfer ihre Vollendung finden, so gestaltet sich dasselbe zum Quell alles geistlichen Lebens, zum Wasserborn, der in die selige Ewigkeit fortströmt.[3])

Dieß ist die Auffassung der Kirche in allen Jahrhunderten gewesen. Man lese die Aussprüche der heiligen Väter und Kirchenlehrer, und man wird finden, daß sie darüber so dachten

[1]) Foreign Quart. Review, 1836, Jan. p. 428.

[2]) Walton's Polygl. Prolegomena.

[3]) Vgl. Lüft's Liturgik, 2. Bd. S. 476.

und glaubten, wie wir denken und glauben. Theils in die Fußstapfen des göttlichen Heilandes tretend, welcher schon mit der Einsetzung des hochheiligen Altarsgeheimnisses vielsagende Symbole und Ceremonien verband, theils dem mysteriösen Charakter des heiligen Meßopfers Rechnung tragend, hat die Kirche seine Feier mit vielen inhaltsreichen Gebeten und sinnreichen Acten umgeben, die zusammen die Meßliturgie ausmachen. Darin ist alles, sowohl was sich auf die Meßhandlung, als auch auf den Altar und seine Ausstattung, die heiligen Gewande, die Opfergaben und Opfergeräthe bezieht, haargenau bestimmt und vorgeschrieben, und nichts davon ist ohne tiefen Sinn und hohe Bedeutung;[1]) und wenn die Trienter Synode schon die Beobachtung der altherkömmlichen und approbirten Gebräuche bei der Spendung der Sacramente unter der Strafe des Anathems zur Pflicht macht,[2]) so gilt dieß gewiß um so mehr vom Ritus der heiligen Messe. Ist er ja doch das erhabene Ceremoniell, unter welchem sich der Priester der göttlichen Majestät naht. Ein leichtsinniges Außerachtlassen desselben wäre eine Unbild gegen den Allerhöchsten, der sie nicht ungestraft hinnehmen würde. In diesem Falle würde Er auch die Priester des Neuen Bundes fragen: „Bin Ich der Vater, wo ist Meine Ehre, und bin Ich der Herr, wo ist die Furcht vor Mir? Euch trifft es ihr Priester, die ihr Meinen Namen verachtet.“[3])

O es ist eine unschätzbare Gnade, als Opferpriester nach der Ordnung Melchisedechs am Altare stehen zu dürfen! Wir werden dieß, pflegte der fromme Vianney zu sagen, erst im Himmel einsehen. Darum muß man auch auf die Feier der heiligen Messe jene gewissenhafte Sorgfalt verwenden, welche der Heiligkeit des Actes und den Vorschriften der Kirche entspricht. Jeder Priester soll die Höhe der Gesinnung einer heiligen Theresia anstreben, welche erklärte, bereit zu sein, nicht bloß für jeden

[1]) Vgl. Catechismus romanus de Eucharistia, quaestio 55.
[2]) Concil. Trident. sess. 7. c. 13.
[3]) Malach. 1. 6.

Glaubensartikel, sondern für jede Ceremonie der Kirche ihr Leben zu lassen.

Bekanntlich entläßt der Bischof die neugeweihten Priester mit der Mahnung, nicht eher zur Feier des heiligen Opfers zu schreiten, bevor sie sich nicht den ganzen Meßritus unter der Anleitung eines erfahrnen Priesters eigen gemacht haben.[1]) Erfahrungsgemäß nehmen sie sich auch diese Mahnung so zu Herzen, daß man eben bei jungen Priestern die exacteste Einhaltung des Meßritus findet. Aber der Satz: Quotidiana vilescunt, macht sich leider auch bei der heiligsten aller priesterlichen Verrichtungen, bei der Feier der heiligen Messe geltend, und so kommt es, daß sich allmählig Gewohnheiten und Mißbräuche einstellen, welche nicht gebilligt werden können. Wenn irgendwo die Einheit des Cultus zu Tage treten soll, auch in minutis, immo minutissimis, so beim Ritus der heiligen Messe. Der soll und muß so genau beobachtet werden, daß sich nicht bloß in den einzelnen Kirchen, sondern in der ganzen Kirche kein Unterschied herausstellt.[2])

Zur Förderung dieser Einheit dürfte es vielleicht dienlich sein, auf die häufig bei der Feier der heiligen Messe vorkommenden Defecte[3]) aufmerksam zu machen.[4]) Dahin gehören:

Ganz ohne alle Ursache das Matutinum und die Laudes vor der heiligen Messe nicht persolviren.[5])

Die Zeit vor der heiligen Messe in der Sakristei, statt mit der Praeparatio Missae, mit unnützen Reden, Erzählen von Neuigkeiten u. s. w. verbringen.

Vor dem Aufschlagen des Missale oder nach dem Herrichten des Kelches die Händewaschung vornehmen, da sie doch ihren Platz zwischen beiden hat.

---

[1]) Pontificale Romanum de ordinatione Presbyteri ad finem.

[2]) Die vom apostolischen Stuhle tolerirten Ritus machen natürlich eine Ausnahme.

[3]) Von jenen Defecten, welche die dem Missale Romanum vorgedruckten Rubriken besprechen, ist hier nicht die Rede.

[4]) Vgl. Manuale sacrar. Ceremoniar. von P. Martinucci. I. S. 350.

[5]) Benedictus XIV. de sacrificio Missae, l. 3 c. 13.

Sich den Kelch nicht selbst zurichten.

Das Corporale nicht in, sondern unter oder über die Bursa legen.[1]) Dazu gehört aber auch, daß die Bursa wirklich eine Art Tasche, und nicht bloß eine vergrößerte Palla sei.

Das Sacktuch, oder Biret, oder die Augengläser, den Tabernakelschlüssel auf den Kelch legen.[2])

Statt mit der Hand mit dem Schultertuche sich bekreuzen, wenn man die Paramente zu nehmen beginnt.

Gefärbte oder schmutzige Sacktücher so am Cingulum befestigen, daß sie außerhalb der Planeta sichtbar sind.

Alba und Casula küssen, oder die Manipel über den Ellbogen hinaufschieben.

Mit den Paramenten angethan vor und nach der heiligen Messe in der Sakristei hin- und hergehen.

Dem Crucifixe oder dem Hauptbilde in der Sakristei mit dem Biret in der Hand die Verneigung machen.[3])

Den Kelch zu hoch oder zu niedrig, und nicht vor der Brust halten, oder bloß mit der linken Hand tragen, ohne die Rechte darauf zu legen.

Nach der Kniebeugung vor dem Altare, wo das heiligste Sacrament aufbewahrt wird, überdieß noch eine Inclination machen.

Dem Ministranten gestatten, das Meßbuch zu öffnen oder zu schließen.[4])

In der Mitte des Altares stehen bleiben, die Intention machen und nebenbei die Augen reiben oder die Haare zurechtrichten.

Am Beginne oder Ende der heiligen Messe in der Mitte des Altares, und nicht gegen die Evangelienseite hin herabsteigen, und so dem Tabernakel oder Crucifix den Rücken zuwenden.

---

[1]) S. R. C. 13. Sept. 1704.
[2]) S. R. C. 1. Sept 1703.
[3]) S. R. C. 14. Juni 1845.
[4]) S. R. C. 7. Sept. 1816.

Die heilige Messe beginnen, bevor die Kerzen angezündet sind, oder sie schon beim letzten Evangelium auslöschen lassen.

Das Kreuzzeichen zu groß oder zu klein, überhaupt unvollkommen machen.

Die Arten der Inclination nicht beobachten.[1])

Dem Ministranten die Gebete nicht aussagen lassen, oder ihn auf seine Fehler zur schicklichen Zeit nicht aufmerksam machen.[2])

Beim Confiteor mit Gewalt an die Brust schlagen, oder bei den Worten: „Vobis fratres, vos fratres," dem Ministranten sich zuwenden.

Die von nun an vorkommenden Ceremonien — Altarkuß, Inclinationen, Kreuze — vor und nach der bestimmten Zeit vollführen.

Zu schnell lesen, so daß die Worte nicht alle vollständig ausgesprochen werden können,[3]) laut sagen, was still gesagt werden soll, oder umgekehrt.

Den Altar nicht wirklich küssen, oder statt in der Mitte nach der Seite hin.

Das „Kyrie" sprechen, bevor man in die Mitte des Altares gekommen ist.[4])

Beim „Gloria" die vorgeschriebenen Inclinationen auslassen.

Beim „Dominus vobiscum" sich zum Volke mit ausgebreiteten Händen wenden, dabei sich mit dem Rücken an den Altar lehnen, die Augengläser haben oder die Umstehenden mustern.

Beim Lesen im Missale sich eines sogenannten Stechers bedienen, so daß die Hände z. B. bei den Orationen oder der Präfation nicht ausgebreitet sein können.

---

[1]) Man unterscheidet die inclinatio profunda, wobei Haupt und Oberkörper so gebeugt werden, daß die Finger die Kniee erreichen; die inclinatio mediocris, bei welcher sich Haupt und Schultern beugen, und die inclinatio simplex, wenn bloß das Haupt geneigt wird.

[2]) Einen sehr beachtenswerthen Aufsatz über die Ministranten brachte das Brixener Kirchenblatt, Jahrgang 1877, S. 457.

[3]) Man will die Bemerkung gemacht haben, daß Priester, welche allzu eilfertig die heilige Messe celebrirten, eines gähen Todes starben.

[4]) Man hat hier die Privatmesse im Auge.

Die Augen nicht zum Crucifixe oder Himmel erheben, wo und wann es vorgeschrieben ist.[1])

Beim „Munda cor meum“ oder „Sanctus“ die Hände auf den Altar legen.

Die linke Hand bei Bekreuzung der evangelischen Perikope nicht auf das Missale, und bei der Selbstbekreuzung nicht auf die Brust legen.

Während des Evangeliums die Inclinationen und etwaigen Genuflexionen nicht gegen das Buch, sondern dem Crucifixe zu machen.

Beim „Incarnatus est“ beide Kniee beugen, die Genuflexion zu lange, oder in Verbindung mit der einfachen Inclination verrichten.

Das Kreuzzeichen früher beginnen, als man zu den Worten: „Et vitam venturi saeculi“ gekommen ist.

Den Kelch schon während des Credo oder des Versikels zum Offertorium abdecken, oder das Velum hinter den Kelch legen.

Während der Oblation der Hostie beständig das Crucifix anblicken, oder vor Beendigung des Gebetes „Suscipe“ mit der Patene das Kreuz über das Corporale ziehen.

Das Gebet: „Deus, qui humanae substantiae“ schon verrichten, während man den Wein in den Kelch schüttet.[2])

Patena und Kelch während der Oblation zu hoch oder zu niedrig halten.

Beim „Suscipe S. Trinitas,“ ferner zwischen Wandlung und Communion, wenn die Namen Jesus und Maria vorkommen, das Haupt neigen.

Die Kreuze über Hostie und Kelch mit gebogenen Fingern oder stoßweise machen.[3])

Das „Orate fratres“ allzu laut, und das Nachfolgende nicht still sagen, oder das „Amen“ schon sprechen, bevor das „Suscipiat“ beendet ist.

---

[1]) S. R. C. 22. Juli 1848.
S. R. C. 12. August 1854.

[3]) S. R. C. 24. Juni 1683.

Beim „Sursum corda“ die Hände geschlossen emporheben.

Das Haupt neigen, wenn bei der Präfation die Worte „Ubique gratias agere,“ oder „Per Christum Dominum nostrum“ gesprochen werden.

Die Finger behufs Umblättern mit Speichel benetzen.

Den ganzen Canon oder Theile desselben mit vernehmbarer Stimme recitiren.

Die Hände nicht schließen, bevor man die Kreuze zieht, oder die linke Hand in der Schwebe halten, während die Rechte beschäftigt ist.

Das „Memento Domine“ laut sprechen oder die dabei stattfindende Pause zu lange oder zu kurz machen.

Die Finger, bevor man die Hostie in die Hände nimmt, in der Mitte des Corporals, und nicht an den Enden desselben reinigen.

Bei den Consecrationsworten mit dem Kopfe gesticuliren, oder die Hostie und den Kelch anhauchen.

Nach der Elevation der heiligen Hostie noch vor der Kniebeugung die Palla vom Kelche wegnehmen.

Die Worte „Haec quotiescunque“ erst während der Elevation des Kelches, und nicht gleich nach der Consecration sagen.

Die heiligen Gestalten während der Elevation nicht anblicken, sie zu schnell erheben, zu lange dem Volke zeigen, zu hoch oder zu niedrig halten, den Kelch fast auf den Hauptscheitel stellen, vor der Elevation den Kelch küssen, während der Elevation irgend ein Gebet sprechen.

Das Knie nicht bis zur Erde, oder zu schnell, oder überhaupt unästhetisch beugen.

Von der Consecration bis zur Communion die Daumen und Zeigefinger nicht geschlossen halten, die heilige Hostie mit den nicht geweihten Fingern berühren, was geschehen kann, wenn man sie beim Anfassen der heiligen Hostie nicht ausstreckt.

Nach der Consecration z. B. beim „Supplices, Te rogamus“ die geschlossenen Hände ganz auf das Corporale legen.[1])

[1]) S. R. C. 7. Sept. 1816.

Beim „Nobis quoque peccatoribus“ mit dem geschlossenen Daumen und Zeigefinger der rechten Hand die Planeta berühren, oder laut seufzen.

Während der Recitation des „Pater noster“ nicht auf das heiligste Sacrament schauen.

Die Patene an jener Stelle küssen, über welche sogleich die heilige Hostie hinweggleiten wird.[1])

Beim „Domine non sum dignus“ sich nach der rechten Seite wenden, oder mit dem linken Arm sich auf den Altar lehnen.

Vor der Sumtion der heiligen Hostie das Kreuz mit derselben größer machen, als die Patene ist, oder die heilige Hostie küssen.

Zu viel oder zu wenig Sorgfalt beim Sammeln der etwaigen Hostiensplitter anwenden.

Die Sumtion des heiligen Blutes in hörbarer Weise vornehmen, oder nach der Sumtion das „Anima Christi sanctifica me“ beten.

Die Palla schon auf die Patene legen, bevor man sich der Ablution wegen auf die Epistelseite begibt.

Den Kelch auf den Altar stellen, und so sich die Ablution geben lassen.

Den Kelch mit dem Velum bedecken, wenn er noch auf dem Corporale steht, die Bursa so legen, daß ihre Oeffnung nicht gegen den Priester gerichtet ist, oder den vorderen Theil des Kelchvelum aufstülpen.[2])

Dem Ministranten, und wenn er auch ein Kleriker wäre, den Kelch bedecken und ordnen lassen.

Den Schluß der letzten Oration machen, während man in die Mitte des Altares geht.

Beim „Ite missa est“ eine Verbeugung gegen das Volk machen.

Beim Weggehen vom Altare vor der Inclination oder Genuflexion das Biret aufsetzen, dasselbe in der Sakristei eher

[1]) S. R. C. 24. Juli 1683.

[2]) S. R. C. 12. Januar 1669.

abnehmen, bevor man dem Crucifixe oder dem Hauptbilde die Verneigung gemacht hat.

Die Paramente hastig ablegen, oder ohne Ordnung vor sich hinwerfen.

Die Händewaschung nicht vornehmen.

Ohne Danksagung sich aus der Sakristei entfernen.

Um diese und ähnliche Defecte zu beseitigen, gehört Ernst und guter Wille dazu. Sind diese vorhanden, so wird man Alles daran setzen, um in regelrechter Weise die heilige Messe zu celebriren. Man wird wenigstens jährlich einmal die ausführlichen Meßrubriken mit aller Aufmerksamkeit durchlesen, ihnen die eigene Praxis entgegenhalten, das Fehlerhafte daran sich notiren, und an die Ablegung des Ueberflüssigen, und Aneignung des Abgängigen sich machen. Sehr kommt dießbezüglich auch zu statten, Priester, welche sich streng an die Rubriken halten, beim Celebriren zu beobachten, wozu die periodisch wiederkehrenden Priesterexercitien oder Volksmissionen die erwünschte Gelegenheit bieten dürften.

Als Recapitulation dessen, was gleich anfangs gesagt wurde, möge schließlich eine Stelle aus der Bulle Clemens VIII., welche dem römischen Meßbuche vorgedruckt ist, angeführt werden: „Cum Sanctissimum Eucharistiae Sacramentum maximum sit omnium Sacramentorum, illudque in sacra Missa conficiatur, sane omnino conveniens est, ut una et eadem celebrandi ratione, uniusque officii et ritus observatione in hoc ineffabili et tremendo sacrificio utamur.“

Die mozarabische Liturgie in Spanien.

Von Professor Dr. Hermann Zschokke.

I. Ursprung und Geschichte.

Obgleich das heilige Opfer der Messe vom Anfange an dem wesentlichen Inhalte und der Grundform nach überall gleich gefeiert wurde, so lag es doch in der Natur der Sache, daß seine

Feier sowohl bei verschiedenen Völkern als auch in verschiedenen Ländern verschieden sich gestaltete, indem sie sich in den Gebeten und andern Zusätzen weiter entwickelte. Die durch die kirchliche Autorität approbirte Art und Weise (Ritus), das eucharistische Opfer zu feiern, nennt man Liturgie, welche in eine morgenländische und abendländische zerfällt. Zur letzteren gehört die mozarabische Liturgie, welche nicht nur ihres Alterthums und ihrer Schönheit wegen beachtenswerth ist, sondern auch durch den Umstand unsere Aufmerksamkeit verdient, weil sie in einigen Kirchen Spaniens bis auf gegenwärtige Stunde noch im Gebrauche ist. Zwar haben mehrere gelehrte Männer, wie Hefele[1]), Migne[2]) und mehrere Andere in neuerer Zeit dieselbe beschrieben, nichtsdestoweniger glaubte ich, den Lesern dieser Quartalschrift einen kleinen Dienst zu erweisen, wenn ich diese Liturgie näher erörtere, und zwar wie sie heutzutage in den unten näher zu bestimmenden Kirchen Spaniens gefeiert wird. Um jedoch diese altehrwürdige Liturgie gehörig zu würdigen, will ich einige Bemerkungen über den Ursprung und die Geschichte derselben vorausschicken.

Was den Ursprung der mozarabischen Liturgie betrifft, so herrschen darüber zwei divergirende Ansichten. Während Pinius in seiner gelehrten Abhandlung[3]) behauptet, daß in den vier ersten Jahrhunderten in Spanien der römische Ritus gebräuchlich gewesen, vertheidigt Alexander Lesley das Gegentheil, daß nämlich die Spanier ihren Ritus aus dem Oriente erhalten haben. Es ist hier nicht der Ort, diese Streitfrage eingehender und wissenschaftlich zu erörtern; ich halte mich an die Ansicht, welche in der Vorrede zu dem heutigen Rituale der mozarabischen Liturgie in Spanien ausgesprochen ist und die wohl als die richtige und wahre festgehalten werden muß. Es ist eine alte, durch bewährte Zeugnisse verbürgte Tradition, daß der heilige Apostel Jacobus

[1]) Der Cardinal Ximenes, Tübingen 1851, S. 150.
[2]) Patrolog. lat. Bd. 85 und 86.
[3]) De liturgia antiqua Hispanica.

major nach Spanien gekommen und daselbst das Christenthum gepredigt habe; auch soll der heilige Apostel Paulus in Spanien gewesen und den Samen des Christenthums ausgestreut haben. Gewöhnlich betrachtet man sieben Apostelschüler und an ihrer Spitze den heiligen Torquatus als die eigentlichen Apostel Spaniens; denn die mozarabische Liturgie feiert ihr Andenken am 1. Mai durch ein eigenes Officium, und erkennt sie ebenso auch zugleich als Gründer der spanischen Liturgie. Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, daß diese Apostelschüler nebst der Verkündung des Evangeliums auch das eucharistische Opfer gefeiert, und zwar nach einer bestimmten Norm, welche sie von den Aposteln selbst erhalten haben und welche auch von ihren Nachfolgern, den Bischöfen in Spanien, festgehalten wurde; denn Spanien besaß schon in den ersten drei Jahrhunderten heilige und ausgezeichnete Bischöfe, welche viele Kirchen gründeten und gewiß auch eine fixe Norm hatten, nach welcher das heilige Opfer gefeiert wurde. Diese von den Bischöfen Spaniens nach apostolischer Tradition festgesetzte Liturgie war, wenngleich der römischen Liturgie in den Hauptpunkten ähnlich, doch nicht mit derselben identisch, wie der Verfasser der Vorrede zu Migne's Werke auseinandersetzt; man nannte sie, weil in Spanien gebräuchlich, die spanische Liturgie. Diese Aehnlichkeit der spanischen Liturgie mit der römischen mußte jedoch bald wieder verschwinden, da einerseits von den Päpsten verschiedene Veränderungen am Sacramentarium gemacht wurden, namentlich im 5. und 6. Jahrhundert von Leo dem Großen, Gelasius I. und Gregor dem Großen, anderseits aber auch die spanische Liturgie, besonders seit dem Einfalle der Vandalen und Westgothen, mannigfache Veränderungen erfahren hatte. Diese, durchwegs der arianischen Irrlehre zugethan, brachten ihre eigene der griechisch-arianischen nachgebildete und mit arianischen Irrlehren durchsäuerte lateinische Liturgie mit nach Spanien und suchten bei ihrer Intoleranz und Proselytenmacherei dieselbe sammt der arianischen Irrlehre den Spaniern aufzudrängen. So konnte es nun leicht

geschehen, daß fremde, griechische, wenn auch nicht gerade arianische Elemente in die alte spanische Liturgie sich einschlichen; dazu kam noch, daß die Priscillianer die bereits in Spanien durch die Westgothen erzeugte liturgische Unordnung noch vermehrten. Diesem Uebelstande wurde endlich durch die Rückkehr der westgothischen Könige zur katholischen Kirche abgeholfen; denn als der König Recared im Jahre 586 (nach Anderen 624) die arianische Irrlehre abgeschworen und den katholischen Glauben auf dem dritten Concil zu Toledo in Gegenwart 62 Bischöfe angenommen hatte, wurde auf diesem und dem folgenden Concile zu Toledo die kirchliche Disciplin durch Zuthun der gothischen Könige in Spanien verbessert. Auf dem vierten toledanischen Concil 633 beschlossen nämlich die Bischöfe Spaniens unter dem Vorsitze des heiligen Isidor von Sevilla, um der liturgischen Unordnung ein Ende zu machen, im ganzen Lande eine und dieselbe Liturgie einzuführen, beziehungsweise die alte spanische Liturgie von den fremden Elementen, die sich im Laufe der Zeit eingeschlichen hatten, zu reinigen. Dieser Arbeit unterzogen sich (wahrscheinlich auf Wunsch der Bischöfe) zwei durch ihre Kenntnisse ebenso wie durch die Heiligkeit ihres Wandels gleich ausgezeichnete Brüder, Leander und Isidor, von denen Ersterer ein Freund des heiligen Gregor war; Letzterer, der seiner hervorragenden Eigenschaften wegen zum apostolischen Vicar von Spanien ernannt wurde, läuterte nun die alte Liturgie von den eingeschlichenen fremden Elementen und Zusätzen und erklärte sie auch, weßhalb man sie die isidorianische Liturgie zu nennen pflegte. Diese isidorianische Liturgie ist also nicht, wie Manche fälschlich meinten, eine neue vom heiligen Isidor erfundene oder ausgedachte Liturgie, sondern eben nur die alte spanische Liturgie, die, weil unter Zuthun der gothischen Könige verbessert und auch von den Westgothen in Spanien angenommen wurde, die gothische, oder besser spanisch-gothische hieß und von dem vierten Concil zu Toledo approbirt wurde. So herrschte also die gothische Liturgie in lateinischer Sprache in

ganz Spanien zu einer Zeit, in welcher bereits auch die Gregorianische Liturgie entstanden war.

Die größte Heimsuchung erfuhr Spanien, als es im 8. Jahrhunderte von den Arabern (Mauren) überschwemmt wurde, die beinahe 400 Jahre die Christen unter ihr Joch beugten. Die meisten Christen flohen in das nördliche Gebirge, die christlichen Kirchen wurden größtentheils zerstört, die Feier des heiligen Meßopfers verboten; nur in Toledo und auch da nur in sechs bestimmten Kirchen gestatteten die Araber den zurückgebliebenen Christen den Cult des wahren Gottes. Da nun die spanischen Christen mit den Arabern zusammenlebten und nothwendiger Weise im socialen Verkehre standen, so nannte man diese unter maurischer Herrschaft lebenden Christen die Mostaraber[1]) d. h. die Arabisirten oder mit Arabern Vermischten, und die von ihnen gebrauchte Liturgie die mostarabische oder mixtarabische, welches Wort dann bald als muzarabisch oder mozarabisch ausgesprochen wurde. Im Laufe der Zeit bekehrten sich auch viele Araber zur christlichen Religion. Das schönste Beispiel gab die schöne Casilda, eine Tochter des Maurenköniges von Toledo, welche in ihrer Gefangenschaft den christlichen Glauben angenommen hatte.

Bald darauf kam die mozarabische Liturgie in den Verruf, Irrlehren zu enthalten, weil Elipandus von Toledo, der Führer der Adoptianer, zur Vertheidigung seiner Irrlehre unter Anderen auch auf das Ansehen der liturgischen Bücher Spaniens sich berufen hatte; allein es wurde der Nachweis geliefert, daß die Adoptianer nur auf gefälschte Stellen der mozarabischen Liturgie sich gestützt haben, weßhalb im Gegensatze zu der Frankfurter Synode im Jahre 794, die auf jene irrthümlichen Stellen hin über die mozarabische Liturgie ungünstig sich ausgesprochen hatte, der Papst Johann X. im Jahre 918 und das Concil von Mantua im Jahre 1064 dieselbe Liturgie billigten. Als im Jahre 1084 von Alphons VI. die alte Königsstadt Toledo wieder erobert wurde und die Spanier nach und nach ihre frühere Freiheit

[1]) Eigentlich ein Zeitwort im Particip. der 10. arabischen Conjugation.

wieder erlangten, trat auch in der Liturgie eine Veränderung ein. In der zweiten Hälfte des elften Jahrhundertes versuchten die Päpste Alexander II. und Gregor VII. durch ihre Legaten den gregorianischen Ritus, der in Frankreich bereits im Gebrauche war, auch in Spanien statt des mozarabischen einzuführen. In Aragonien war dieser Versuch gelungen, indem der König Sancho Ramirez auf einer Synode im Jahre 1071 diese Aenderung durchgeführt hatte. Dagegen stieß diese neue Maßregel in Castilien auf große Schwierigkeiten; als nämlich der Papst auf den Wunsch des Königes Alphons VI., welchen seine aus Frankreich gebürtige und daselbst an den gregorianischen Ritus gewöhnte Gemalin zur Einführung desselben in Spanien bestimmt hatte, den Cardinal und Nuntius in Frankreich, Girald, zu diesem Behufe dahin gesendet hatte, blieben dessen gewaltthätige Bemühungen ohne Erfolg, und selbst als die castilianischen Bischöfe dem Papste ihre Beihilfe versprochen hatten und auch König Alphons gebieterisch auftrat, so stieß doch die Einführung der neuen Liturgie auf der Synode zu Burgos 1077 auf einen heftigen Widerstand. Nun entschloß man sich, diese Angelegenheit nach der Sitte jener Zeit durch einen Zweikampf auszutragen. Der König gestattete ein Duell zwischen einem französischen Ritter, welcher die römische Liturgie vertrat und einem toledanischen, welcher für die mozarabische kämpfte. Als jedoch der Letztere als Sieger hervorging, wandte sich Alphons VI. neuerdings an den Papst, welcher den Cardinal Richard dahin entsandte. Diesem gelang es bei der Unterstützung des Königs und der meisten Bischöfe den römischen Ritus in ganz Castilien einzuführen. Diese Veränderung wurde auch durch das Concil von Burgos 1085 sanctionirt. Als man nun einige Jahre später auch in der erzbischöflichen Stadt Toledo den römischen Ritus einführen wollte und ein Synodalbeschluß im Jahre 1088 die Beseitigung der mozarabischen Liturgie daselbst anordnete, fand diese Maßregel bei den Mozarabern den heftigsten Widerstand, so daß man dieses Mal zu einem Gottesurtheil seine Zuflucht nehmen mußte. Man warf nämlich von

jeder Liturgie ein Exemplar in ein loderndes Feuer; das gregorianische Buch prallte alsogleich vom Feuerbrande ab, während das andere mitten in den Flammen unverletzt blieb. Darauf verordnete der König, daß, weil beide Liturgien im Feuer unversehrt blieben, auch beide im Reiche bestehen sollten. Allein das Verhältniß beider Liturgien war keineswegs ein gleichberechtigtes; der mozarabische Ritus wurde nur in Toledo und auch da nur in den sechs alten Pfarrkirchen, zu S. Justa, Eulalia, St. Sebastian, Marcus, Lucas und Torquatus geduldet, während in den übrigen Kirchen Toledo's, wie überhaupt allerorts in Spanien die römische Liturgie eingeführt wurde. Doch da die Zahl der Mozaraber immer mehr sich verminderte, so wurde die mozarabische Liturgie in den genannten Kirchen nicht mehr täglich, sondern nur an den Festtagen in Anwendung gebracht. Ueberdieß erfreute sich der mozarabische Klerus bedeutender Privilegien, welche von den katholischen Herrschern Ferdinand und Isabella im Jahre 1480 bestätigt wurden. Dem Verfalle der mozarabischen Liturgie wollte der Cardinal und Erzbischof von Toledo, Petrus de Mendoza, vorbeugen, allein der Tod hinderte ihn an der Ausführung seines Planes. Diesen nahm sein Nachfolger der berühmte Cardinal Ximenes de Cisneros auf, dem es besonders am Herzen lag, die altehrwürdige Liturgie von ihrem Verfalle und der Vergessenheit zu retten. Er sammelte zunächst die guten Manuscripte dieser Liturgie und beauftragte mit der Revision derselben einige hervorragende, in der mozarabischen Liturgie ebenso wie in der gothischen Schrift erfahrene Männer, wie z. B. die mozarabischen Pfarrer von St. Eulalia, Justa und Rufina, St. Lucas unter dem Präsidium des gelehrten Canonicus Alphons Ortiz. Weil nun die gothischen Buchstaben ganz außer Gebrauch gekommen waren, so ließ er sie mit den castilischen vertauschen. Im Jahre 1500 erschien aus der Druckerei des Petrus Hagenbach in Toledo das erste gedruckte mozarabische Missale, und zwei Jahre darauf das mozarabische Brevier. Um ferner den beständigen Gebrauch der mozarabischen Liturgie sicher

zu stellen, baute er an seine Kathedrale eine schöne Capelle „ad corpus Christi“ genannt, und stiftete ein Collegium von dreizehn Priestern, mit einem Capellanus major oder abbas an der Spitze, welche täglich in besagter Capelle den Gottesdienst sammt den canonischen Tagzeiten nach der mozarabischen Liturgie abhalten sollten. Dieses Collegium hatte auch das Präsentationsrecht für die Stellen an den sechs mozarabischen Pfarrkirchen, während er dem Domcapitel zu Toledo die Beschützung dieser kirchlichen Stiftung übertrug. Er stattete dieses Collegium mit reichen Einkünften und anderen Vortheilen aus, die auch durch die Constitutionen des Papstes Julius II. bestätigt wurden. Nach dem Beispiele des Cardinals Ximenes stifteten auch andeer Bischöfe ähnliche Institute, und zwar im 16. Jahrhunderte zu Salamanca Patriz Maldonato de Talavera die Capelle San Salvador (gewöhnlich Talavera genannt) in der dortigen Kathedrale und zu Valladolid der Bischof Petrus Gasca von Sagunt. Diese von Ximenes durch den Druck veröffentlichten Exemplare waren bald vergriffen, so daß später in Rom 1755 und Salamanca 1772 neue Auflagen veranstaltet wurden. So hat sich der große Cardinal Ximenes um die Erhaltung der mozarabischen Liturgie ein unsterbliches Verdienst erworben.

Doch wie steht es mit dieser alten Stiftung heutzutage? Es war längst ein stiller Wunsch von mir, diese altehrwürdige und in ihrer Art einzig dastehende Liturgie näher, und zwar in ihrer Ausübung, kennen zu lernen. Als ich auf der heurigen Ferialreise die merkwürdige Stadt Toledo besuchte, richtete ich mein Hauptaugenmerk auf die mozarabische Corpus Christi-Capelle, die ich hier etwas näher beschreiben will. Diese Capelle befindet sich in der Kathedralkirche rechts vom Hauptportal in der Ecke und ist mit einer Kuppel geziert. Sie bildet ein Viereck von 14 Meter Länge und Breite, sowie einer entsprechenden Höhe, wird an der Südseite durch einige Fenster hinreichend erleuchtet und ist von der Kathedrale gegen Osten durch ein Eisengitter getrennt. Der einzige Altar an der Nordseite der Capelle enthält ein pracht-

volles Mosaikbild von 2 Meter Länge und 1½ Meter Breite, welches die Unbefleckte Empfängniß Mariä darstellt und von dem Cardinal Lorenzana im Jahre 1797 in Rom um den Preis von 20.000 Ducaten angekauft wurde. Gegenüber befinden sich die Chorstühle für den mozarabischen Klerus, die durch ein niedriges Holzgitter von der übrigen Capelle getrennt sind; in der Mitte des Chores ist ein großes Lesepult mit einem erhöhten Sitze für den Präcentor; an der Ostseite des Chores aber der Eingang zu der eigenen Sakristei. Die ganze obere Südseite ist mit einem großen Freskogemälde geziert, welches die Kämpfe der Toledaner und Mauren in lebhaften Farben darstellt. An vielen Stellen der Capelle bemerkt man das Wappen Toledo's, fünf Sterne auf einem silbernen Felde; die Kuppel der Capelle ist gedrückt. An jedem Morgen um 7½ Uhr werden von den mozarabischen Geistlichen die Tagzeiten gebetet und hierauf gegen 8¼ eine heilige Messe nach der mozarabischen Liturgie gefeiert. In dieser Capelle wird nur die Messe nach dieser Liturgie gefeiert. Wenn daher die mozarabischen Priester außer dieser Capelle die heilige Messe lesen, so geschieht dieß nach römischem Ritus, da sie beider Liturgien kundig sind. Der Capellanus major ist zugleich Domherr des Metropolitancapitels. Außer dieser Corpus Christi-Capelle wird heutzutage die Messe im mozarabischen Ritus nur mehr in zwei Pfarrkirchen von Toledo, und zwar in jener des heiligen Marcus und der Heiligen Justa — Rufina und dieß nur an Sonn- und Festtagen gefeiert. Auch die Stiftung in der Capelle Talavera zu Salamanca steht heutzutage noch aufrecht, wie ich mich persönlich überzeugte. Dem mozarabischen Priester daselbst, mit dem ich selbst verkehrte, liegt es ob, sechzehnmal im Jahre, und zwar an festgesetzten Tagen, die auf einer Tafel ersichtlich sind, die heilige Messe nach der mozarabischen Liturgie zu feiern; die übrigen Tage steht es ihm frei, nach mozarabischem oder römischem Ritus (aber nicht in besagter Capelle) zu lesen. Da ich Valladolid bloß berührte, nicht aber daselbst mich aufhielt, so kann ich nicht bestimmt erklären, ob jene oben er-

wähnte Stiftung noch aufrecht steht. Meine Bemühungen in Toledo und Salamanca, ein Exemplar der mozarabischen Liturgie zu erwerben, waren erfolglos, da eben nur die wenigen, für den Cult erforderlichen alten Exemplare vorhanden sind. Wenn ich nun im Folgenden die Ordnung des mozarabischen Ritus ausführlich auseinandersetze, so muß ich mich auf den fixen Bestandtheil der heiligen Messe beschränken, den ich den „Rubricae generales Missae gothico-mozarabae," herausgegeben von Fr. Jac. Hernandez, Salamanca 1772, entnommen habe. Dieses Büchlein wurde von dem mozarabischen Priester in Salamanca mir auf meine Bitte während meines Aufenthaltes daselbst zum Copiren zur Verfügung gestellt. (Fortsetzung folgt.)

Osterbeicht-Unterricht.

Nach einer Skizze des sel. Beneficiaten F. J. Margelik in Efferding.
Frei bearbeitet von einem Ordenspriester.

Jeder Seelsorger wird es am besten aus eigener Erfahrung schätzen können, wie viel für heilsame Osterbeichten der vorausgehende Unterricht, die sogenannten Beicht- oder Standeslehren, beitragen. Es dürfte sich aber hie und da der Fall ereignen — wie er sich schon ereignet hat — daß der mit Hilfsmitteln für das heilige Predigtamt sonst hinlänglich ausgestattete Seelsorger gerade für diese Gelegenheit, besonders in den ersten Jahren seiner Wirksamkeit, noch nichts zur Hand hat, was ihm in bündiger Weise, bei dem Drange der übrigen Beschäftigungen, die wesentlichen Punkte zusammengestellt liefert, welche bei jenem Unterrichte zu Grunde zu legen sind. Bei der folgenden Skizzirung derselben ist nun insbesondere auf jene Gegenden Rücksicht genommen, wo der Beichtunterricht in drei Vorträgen gegeben wird — für die Verehelichten, für die Jünglinge und für die Jungfrauen — so zwar, daß der erste und allgemeine Theil über das heilige Sacrament der Buße (und des Altars) gleichmäßig oder ähnlich bei jedem der drei Vorträge behandelt wird,

der zweite oder besondere Theil je nach der in drei Classen getheilten Zuhörerschaft gewählt wird.

Es hindert jedoch nichts, daß die Skizzen der drei Vorträge in mehrere zertheilt werden;[1]) so z. B. könnte der erste und zweite Vortrag über das heilige Bußsacrament, der dritte über die heilige Communion, der vierte, fünfte und sechste Vortrag sodann über die Standeslehren handeln, oder der Vortrag über die heilige Communion, wenn bloß drei Vorträge sind, in einer sonntäglichen Predigt seine Stelle finden, wozu am besten das Evangelium von der Brodvermehrung am vierten Fastensonntag (aus dem 6. Capitel des heiligen Johannes) den Anlaß bieten könnte, indem es der Verheißung des übernatürlichen Brodes, des heiligsten Sacramentes, vorangeht. — Auch könnte es während der Fastenzeit an einzelnen Orten gerathen sein, einmal eine Predigt oder Katechese über jene Punkte anzustellen, welche de necessitate medii und de necessitate praecepti zu glauben und zu wissen sind, und daher zum giltigen oder würdigen Empfange des heiligen Bußsacramentes in enger Beziehung stehen.[2]) — Immer wird aber bei dem österlichen Beichtunterrichte die Hauptsache bleiben, daß das vom Seeleneifer durchglühte Herz des guten Hirten aus dem Prediger selbst hervorwirke und derselbe daher seinen Vortrag durch Gebet, durch Erwägung der Gesinnungen des guten Hirten und durch Vergegenwärtigung seiner früheren Erfahrungen im Geschäfte der Seelenleitung fruchtbringend mache; dieses ist um so nothwendiger, als nur dadurch der oft schon genugsam bekannte und alljährlich wiederholte Stoff der Beichtlehren immer neue Frische annehmen und der Prediger zugleich auf die übernatürlich mitwirkende Gnade und Segnung von Oben vertrauen kann.

Bevor der jetzige Herausgeber an den Gegenstand herantritt, sei ihm ein Wort des dankbaren Nachrufes an den seligen

---

[1]) Deßhalb ist auch hier des Stoffes so viel angesammelt, daß alle Punkte in drei Vorträgen kaum behandelt werden könnten.

[2]) Man vgl. darüber z. B. Schüch, Pastoral, § 289.

Verfasser erlaubt, dessen Name an der Spitze des Artikels steht. Derselbe, durch 27 Jahre als ein Muster des Eifers auf der Kanzel, im Beichtstuhl und am Krankenbette im bezeichneten Orte wirkend, hatte eben früher seine „Skizzen der Beichtlehren" dem Herausgeber zur Erweiterung[1]) und Veröffentlichung übergeben, als ein plötzlicher Tod ihn nur zu schnell aus unserer Mitte riß! — Noch mehr: Es hatten sich eben die 10 noch lebenden Collegen der vor 40 Jahren in der Linzer Diöcese geweihten Priester zu einem 40jährigen Jubelfeste vereinigen wollen, alles für die kirchliche und gastliche Feier war vom hochwürdigen Herrn, welcher als die Seele des Festes bezeichnet wurde, schon geordnet, selbst ein rührendes Gedicht[2]) von demselben für die

[1]) Solche Erweiterungen sind theilweise gezogen aus den Schriften der PP. Roothaan und Roh, S. J., beide bekannt durch ihre Volksmissionen und heiligen Exercitien.

[2]) Einige Worte zur 40jährigen Jubelfeier der im Jahre 1838 in Linz geweihten Diöcesanpriester, zu Aschach an der Donau am 23. Juli 1878. — Im Kreise der Brüder vorgetragen von F. J. Margelik, Beneficiat in Efferding. († am 16. Juli 1878, um 12½ Uhr Nachts.)

Gott zum Gruße, alte Freunde!
Liebe Brüder allzumal;
Seid willkommen recht vom Herzen,
Wenn auch nur in kleiner Zahl.
Ich der jüngste von Euch allen
Hab' es manchmal schon gewagt,
Hab' den Pegasus bestiegen
Heiter, munter, unverzagt.
Wollt Ihr gütigst es erlauben,
Thu' ich's heute wiederum;
Ja, ich laß' mir's gar nicht wehren,
Geht's gerade oder krumm,
Denn vor Größe meiner Freude
Will mein Herz mir übergeh'n,
Da nach 40 langen Jahren,
Wir uns heute wiederseh'n:
Neunzehn Brüdern und Collegen
Ward der Schulstaub abgekehrt;
Ein Valete dann gehalten,
Wie's der alte Brauch begehrt;
O da waren wir so heiter,
War von Sorgen keine Spur,
Denn es sah ja uns're Jugend
Nichts als gold'ne Berge nur.

Doch die frohen, heiter'n Stunden
Endeten. Und bald darauf
Hieß es Pflichten übernehmen
Für den ganzen Lebenslauf.
Als wir tiefgerühret lagen
Am Altare hingestreckt,
Als der Bischof seine Hände
Weihend uns auf's Haupt gelegt,
Und, zu Priestern dann gesalbet
In die Welt hat ausgesandt —
Da begann der Ernst des Lebens,
Wie ein Jeder wohl empfand.
Sieh', seitdem sind vierzig Jahre
In den Strom der Zeit versenkt;
„Zehn von uns hat Gott erhalten
„Voll der Güte stets gelenkt.
Bald zerstreuet nach vier Winden
Wirkte Jeder da und dort;
War oft kaum ein Heim gefunden
Ging's nach einem andern Ort;
Von der Donau hin zum Hausruck,
Von den Bergen tief in's Thal,
Von der Traun u. Enns zum Innkreis
Sandte man der Brüder Zahl!

Feierlichkeit schon verfaßt worden, gesund und freudig war er von der letzten Anordnung in den Kreis seiner geistlichen Mitbrüder zurückgekehrt mit dem Willkomm: „Nun ist alles fertig!" — als der Herr des Lebens, der es anders beschlossen, ihn nach 4 Stunden durch einen Schlagfluß von der nach 8 Tagen zu erfolgenden irdischen Jubelfeier zu der himmlischen, ewigen Jubelfeier, wie wir hoffen, hinüberrief. Der fromme Priester, welcher mehr als 3000 Sterbenden, nach seinen eigenen Aufzeichnungen, in den 27 Jahren am genannten Orte, oft durch die mühevollsten Versehgänge, beigestanden, wußte auch selbst gut zu sterben; mit den Worten: „Herr, dein Wille geschehe," schloß er gottergeben seine verdienstvolle Laufbahn. — Der jetzige Herausgeber dieses seines Nachlasses glaubt jedoch seinem unvergeßlichen Katecheten und später innigen Freunde hierin nicht nur ein kleines Denkmal seines Dankes setzen zu dürfen, sondern zugleich durch den In-

---

Sich zu treffen war dem Einen
Oder andern nur beschert,
Wohl den meisten war bis heute
Diese Freude nicht gewährt.
„Nun hat Arbeit, Mühe, Sorge,
„Uns're Haare längst gebleicht,
„Da die Zahl der Lebensjahre
„Mehr als sechzig schon erreicht.
Blicken wir zurück als Greise,
Scheint uns wie ein Traum die Zeit,
Wechselvoll ist sie vergangen
Theilend sich in Freud und Leid;
Daß mit Gleichmuth Jeder tragen
Beides konnt', wie sich's gebührt,
Hat der Herr die Kraft gegeben
Väterlich uns stets geführt,
Dafür sei Ihm Dank gesaget,
Darum suchten wir Sein Haus.
Ja wir danken — und bekennen:
Seine Güte überaus
Hat den heut'gen Tag geschenket
Fröhlichen Zusammenseins.
Da wir brüderlich uns finden
Treu in Freundesliebe Eins! —
„Stimmet freudig uns're Herzen
„Dieses frohe Wiederseh'n,
„Kann doch nichts auf dieser Erde
„Ohne Schmerz vorübergeh'n:
Zählt die Häupter uns'rer Lieben,
„Ach! es fehlen ganze neun! —
Da sie uns der Tod entrissen,
Rufen sie: „Gedenket mein!"
Ja, ihr Brüder, die geschieden,
Euer Abgang schmerzt uns sehr;
Doch wir beten, daß im Frieden
Ruhen lasse Euch der Herr.
Lange kann's wohl nicht mehr währen,
Trifft auch uns dasselbe Loos;
Früher, später, Jeder folget,
In der Erde kühlem Schooß!
Wird der müde Leib dann ruhen,
Und der Geist — im Heimatland!
Wie Gott will, die Stunde stehet
Ganz allein in Seiner Hand.
Schenkt uns Gott noch zehn der Jahre,
Freunde, so geloben wir:
Daß die alte Lieb' uns eine
Irgend wo, wie heute hier. —
Nunmehr füll't das Glas bis oben,
Einer trink' des Andern Wohl;
Meine schwachen Worte nehmt als
Meiner treuen Liebe Zoll:
„Hoch! den Brüdern in der Runde,
„Die allhier beisammensteh'n;
„Ist's auf Erden nicht beschieden:
„Auf ein ewig Wiederseh'n! —

halt desselben Manchem der Leser einen nützlichen Beitrag für das heilige Amt der Seelsorge bieten zu können.

1. Skizze: Allgemeiner Unterricht.

Der **Eingang** sei verschieden; entweder 1) von der Wiederkehr der Gnadenzeit, in welcher das Kirchengebot zu erfüllen ist, nicht aus Gewohnheit, sondern aus Verlangen nach der Frucht der heiligen Sacramente, gleichsam als wäre es ihr letzter Empfang vor dem Tode. „Siehe, jetzt ist die gnadenreiche Zeit, siehe, jetzt ist der Tag des Heils." (2. Cor. 6, 2.) Oder 2) von einer Parabel des Heilandes, namentlich vom guten Hirten, oder verlornen Sohne, auch von einer geschichtlichen Thatsache, z. B. dem barmherzigen Blicke Christi auf Petrus nach dessen Falle, den Worten Christi zu Magdalena im Hause des Pharisäers. Oder 3) geradezu von der Wichtigkeit des Beichtunterrichtes, indem die Unwissenheit in den Geschäften des Heiles die erste Quelle der Uebel ist und hingegen eine gute Beicht für den Sünder ordentlicher Weise so nothwendig ist wie das Seligwerden. Wer Gift genommen hat, muß eine Medicin anwenden; wer schwer erkrankt ist, muß den Arzt zuziehen; viele Menschen haben mehr Sorge für ein Stück erkrankten Viehes, als für ihre todtkranke Seele! „Was nützt es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewinnt, aber . . ." (Matth. 16, 26.) — Daher müssen wir die Bedingungen kennen, unter welchen der Empfang der heiligen Sacramente uns zum Heile wird:

A) Das Sacrament der Buße

ist eingesetzt von Christus,[1]) und zwar: 1) zur Verzeihung der Sünden: „Welchen ihr die Sünden nachlasset . . ." (Joh. 20, 23.) Dieses Gericht vollzieht der Priester an Gottes Statt im heiligen Sacramente. — 2) zur Tilgung der ewigen Strafe für schwere

[1]) An einzelnen Orten mag es zweckmäßig sein, eine nähere Begründung der göttlichen Einsetzung zu geben, ebenso die Verpflichtung des Empfanges näher einzuschärfen. An andern Orten, wo der Empfang schon zahlreich genug besteht, mag hier selbst von den angeführten Früchten Umgang genommen werden.

Sünden, und eines Theils der zeitlichen Strafen. „Das zweite Brett nach dem Schiffbruche ist die Buße, aber beschwerlich . . ." (Tertullian.) — 3) zur Eingießung oder Vermehrung der heiligmachenden Gnade. „Das erste Kleid," mit welchem der verlorne Sohn wieder geschmückt wird, als Kind Gottes mit dem Erbrechte zur himmlischen Seligkeit. Zugleich das Anrecht auf viele besondere Gnaden, wodurch die heiligmachende Gnade und die Tugenden leichter bewahrt oder vermehrt werden. Ebenso das Wiederaufleben der früheren guten Werke, welche vor der Todsünde in dem Gnadenstande gewirkt wurden. — 4) zur Erlangung der Ruhe des Gewissens. Welche Freude und Trost, nachdem die Last der Sünde und Verantwortung lang und schwer die Seele gedrückt.[1]) — Um aber diese großen Früchte zu erlangen, sind fünf Bedingungen zu erfüllen:

I) **Die Erforschung des Gewissens**; (Begriff:) Das Nachdenken und Zusammensuchen der begangenen Sünden, um sie zu bereuen und zu beichten; daher muß ihr *vorausgehen* die Anrufung des heiligen Geistes durch ein kurzes Gebet; denn ohne Gottes Gnade ist unser Bemühen nicht ausreichend im Geschäfte des Heils; sodann erfolgt das Nachdenken (Eigenschaften:) 1) *mit Ordnung*, am besten über die 10 Gebote Gottes, 5 Gebote der Kirche, die Haupt- und fremden Sünden; nicht zu vergessen sind die Unterlassungssünden und die Sünden gegen die Standespflichten, worauf wir im letzten Theile zu sprechen kommen. — Oder man stelle sich die Fragen:[2]) a) wo hab' ich gesündigt? Kirche, Haus, Werkstätte, Feld, Straße . . . b) wann hab' ich gesündigt? Man durchgehe den Tag vom Morgen bis zur Nacht, von der letzten Beicht bis jetzt . . . c) gegen wen hab' ich gesündigt? Gegen Gott, gegen sich, gegen Mitmenschen (Vorgesetzte, Gleichgestellte, besonders Verwandte,

[1]) Weitere Früchte vgl. z. B. in Müller, Theol. mor. lib. III. § 108.

[2]) In manchen Pfarreien, wo das Volk einem gleichmäßigen Berufe (z. B. dem Landbau) obliegt, kann der Seelsorger ein Beispiel der Erforschung auf der Kanzel geben.

Hausgenossen, Freunde und Feinde; Untergebene, Kinder, Arme.[1])

2) mit Vollständigkeit: a) bei jeder Art der Erforschung[2]) sind Gedanken, Worte und Werke auseinanderzuhalten; manche sehen nur auf die äußern Sünden, als wären die Gedanken „zollfrei" vor Gott; b) manche verwechseln die Vorstellungen oder Versuchungen in Gedanken mit der Uebereinstimmung im Willen und klagen sich an: z. B. „ich habe böse (unreine) Gedanken gehabt," anstatt zu sagen, ob sie bei solchen Gedanken mit Willen und Wohlgefallen verweilt sind; c) manche übersehen, zu erforschen, ob sie in Einer That eine mehrfache Sünde begangen haben; so ist das Fluchen gegen die Eltern eine zweifache Sünde, ebenso böse, freiwillige Begierden u. s. w., welche gegen eine verehelichte Person gerichtet waren; d) manche übersehen endlich, die Zahl wenigstens bei schweren Sünden zu erforschen und, soweit es geht, abzuschätzen, z. B. wie oft im Tage, Woche, Monat. Also zur Vollständigkeit gehört wenigstens bei schweren Sünden: die Art, die Zahl und diejenigen Umstände, welche die Art verändern oder eine an sich läßliche Sünde „zur Todsünde erschweren."[3])

---

[1]) Letztere Erforschung nach Fragen führt nicht so leicht zur Vollständigkeit.

[2]) Es ist besser, gleich hier von der Vollständigkeit zu sprechen, nicht erst beim 4. Punkte, der Beicht.

[3]) Wenn man eine solche Uebersetzung der circumstantiae aggravantes gibt, wie z. B. Schüch, Pastoral, 3. Aufl., S. 629, so ist es freilich gewiß, daß man nicht nur die circumstantiae speciem mutantes, sondern auch diese aggravantes, hoc est peccatum grave constituentes, beichten muß; ebenso die Quantität des genommenen Gutes, angerichteten Schadens und dgl., insoweit die Differenz eine erschwerende ist, d. i. gleichsam einer darüber hinzukommenden schweren Sünde gliche. Doch gibt es noch viele andere „erschwerende Umstände," welche innerhalb derselben Art die schon schwere Sünde belassen, und solche zur Anklage zu erfordern, würde über die Forderungen des Concils von Trient hinausgehen. Manche Schulbücher drücken sich daher zu kurz und zweideutig aus, wenn sie die „erschwerenden Umstände" ohne Unterschied oder Erklärung erfordern. Daß es jedoch rathsam sei, namentlich wenn ein Beichtkind im Zweifel ist, ob ein Umstand im

3) mit Fleiß. Hat man die erste und zweite Eigenschaft beim Erforschen eingehalten, so hat man schon die dritte von selbst erreicht. (Motive:) Wie der Handelsmann über wichtige Geschäfte genaue Rechnung hält, so der heilsbeflissene Christ. Daher ist auch so viel Zeit zu verwenden, wie für ein wichtiges Geschäft (vergl. Müller, Theol. mor. III. § 121, 6°); kürzer, wenn man täglich sein Gewissen erforscht (Anrathen desselben!), wenn man gleichmäßig gelebt, oder öfters im Jahre gebeichtet hat. Es reicht keineswegs hin, daß man für eine Beicht von einem Jahre nur einige Minuten sich erforsche; es kann oft eine einmalige Viertelstunde viel zu wenig sein.[1]) Es gilt nicht allgemein der Trost: „Ich überlasse die Erforschung den Fragen des Beichtvaters." Dieser hat nur die Vollständigkeit zu ergänzen. Folgende jedoch können sich auf die Erforschung durch den Beichtvater vertrösten: Die Alters- oder Gedächtnißschwachen, die Schwerkranken, die Aengstlichen und Verworrenen, welche Versuchung und Einwilligung, Unvollkommenheit und eigentliche Sünde nicht unterscheiden, oder welche bei Gegenständen gegen die Keuschheit und Nächstenliebe fürchten, sie möchten bei längerem Nachdenken wieder einwilligen, sei es in unreine oder zornmüthige Gedanken. — Solche sollen den Beichtvater selbst ersuchen, sie durch Fragen zu unterstützen, namentlich wenn sie den rechten Ausdruck nicht finden oder sich schämen, die Sünde beim Namen zu nennen.

(Die Beweggründe zur guten Erforschung, welche dieselben sind, wie die zur getreuen Anklage, behandeln wir weiterhin im 4. Punkte.)

II. Bedingung ist **die Reue**; (Begriff:) Der Abscheu vor der begangenen Sünde und der Schmerz über die Beleidigung

---

ersten oder zweiten Sinne erschwerend sei, wird nicht in Abrede gestellt. Man vergleiche darüber die Lehre des heiligen Alphons, oder z. B. Müllers theol. mor., III., § 121. 5°.

[1]) Es mag hier zweckmäßig sein, vom Gebrauche gewisser Beichtspiegel in Gebetbüchern namentlich die Jugend abzurathen, wohl selten anzurathen.

Gottes mit dem Vorsatz zur Besserung: somit die Abwendung von der Sünde und Hinwendung zu Gott. Sie muß sein (Eigenschaften): 1) innerlich, im Willen, nicht in Worten, oder in der bloßen Abbetung der Formel, auch nicht im bloßen sinnlichen Gefühle: „Es gibt Reue ohne Thränen und Thränen ohne Reue." Beispiel an David: „Ich habe gesündigt;" wir lesen nicht, daß er dabei geweint habe, aber daß er seine Sünde vom Herzen verabscheut habe. Beispiel am Zöllner: „Herr sei mir Sünder gnädig;" er meinte es aufrichtig und demüthig. Prüfstein: „Ist es mir ernst bei den Worten: Ich will nicht mehr sündigen?" — Jedoch ist der sinnliche Schmerz nebenbei räthlich; er pflegt auf den Willen hinzuwirken, oder die Folge der Willensreue zu sein.

2) übernatürlich, im zweifachen Sinne: a) hervorgehend aus der übernatürlich bewegenden Gnade, um die bei der Anrufung des heiligen Geistes gebetet worden, die auch Gott Jedem gibt, „der um den guten Geist bittet;" b) hervorgehend sodann aus einem übernatürlichen Beweggrunde, entweder wegen Gottes Liebenswürdigkeit und Liebe, oder wegen Gottes Heiligkeit und Gerechtigkeit und der von derselben ausgehenden (übernatürlichen) Strafen, der verschuldeten Hölle, des verlornen Himmels. — Der Beweggrund darf nicht bloß natürlich sein, z. B. zeitlicher Schaden, Schande, Krankheit, weltliche Strafe, auch nicht die sinnliche Höllenstrafe allein, ohne Rücksicht auf den strafenden Gott (timor serviliter servilis; die nähere Ausführung nach Müller, III. § 114.) — Die Reue ist daher zweifach: Die vollkommene Reue, welche auf die vollkommene und vorherrschende Liebe Gottes sich gründet und die unvollkommene Reue, welche auf die unvollkommene Liebe Gottes sich gründet und hier zunächst aus der vorherrschenden Furcht Gottes hervorgeht. Wenigstens letztere muß Jeder erwecken, der das heilige Bußsacrament gültig und würdig empfangen will.

3) über alles; der Schmerz muß der Werthschätzung nach größer sein, als wenn alles andere Gut verloren, als wenn alle

anderen Uebel zugezogen wären; die Sünde ist ja das größte Uebel: „Was nützt es dem Menschen . . .“ (Matth. 16, 26.) — Man unterscheidet die Werthschätzung des Verstandes und die Heftigkeit der sinnlichen Gefühle des Gemüthes: Ein Kind hat mehr sinnlichen Schmerz über den Tod der Mutter, und doch wollte es keine Sünde begehen, um dieselbe zum Leben zurückzuerhalten. Es hat die rechte Werthschätzung des Verstandes. — Man vermeide aber die Vergleiche: a) „Ich will lieber in's Feuer, alle Qualen . . .“ Dieses erschreckt oft mehr das Gemüth, als es die Aufrichtigkeit prüft: „Bei außerordentlichen Fällen wird Gott auch außerordentliche Gnade geben, welche man jetzt nicht fühlt, weil man sie jetzt nicht braucht;“ b) man vermeide: „Ich will lieber in die Hölle kommen, als sündigen,“ welcher Gedanke unvernünftig ist. (Vgl. Müller, Th. m. III. § 112.)

4) allgemein, d. i. über alle begangenen Sünden, wenigstens die schweren, und falls man nur läßliche hat, wenigstens über Eine Art der läßlichen. Man übersehe nicht seine Lieblingssünde, welche am schärfsten die Aufrichtigkeit der Reue prüft. Auch die unwissentlichen, vergessenen Sünden schließe man ein.

Die Reue muß auch ausdrücklich erweckt werden, und zwar irgendwie auf die Beicht hinzielend. Sie muß wenigstens vor der Lossprechung erweckt werden, mit der sie gleichzeitig noch bestehen muß. (Vgl. Müller, III. § 116.)

(Nothwendigkeit): Ohne Reue keine Vergebung, daher das Sprichwort: „Ohne Wasser keine Taufe, ohne Reue keine Buße.“ Bei Unmöglichkeit der Beichte und priesterlichen Lossprechung kann durch die vollkommene Reue die Nachlassung der Sünden erwirkt werden, ja letztere Reue mit dem Verlangen der Beicht bewirkt die Rechtfertigung schon immer vor dem Empfange des Sacraments; aber ohne Reue kann selbst Gott die Sünden nicht nachlassen. Es widerstrebt ja Gottes Heiligkeit, eine Sünde zu vergeben, welche nicht verabscheut wird, einen Sünder in Gnaden aufzunehmen, der sein Herz von der Sünde nicht abgewendet hat. Wie viele Beichten sind gottesräuberisch

oder ungültig wegen Mangel der wahren Reue, besonders bei Gewohnheitssünden. — Selbst die läßlichen Sünden können durch die Beicht nicht vergeben werden ohne Reue; wer daher zweifelt, ob er sie hinreichend bereue und nur solche läßliche Sünden zur Beichte hat, schließe etwas Größeres aus dem frühern Leben ein, worüber er sichere Reue hat, um des Erfolges des heiligen Sacramentes gewiß zu sein.

Folgerungen: Es folgt 1) wie sehr man die Uebung der Reue sich angewöhnen soll, und zwar a) um ein Mittel zu haben, auch schon vor der Beicht gerechtfertigt werden zu können, und b) den Trost zu haben, nicht von einem unglückseligen plötzlichen Tode überrascht zu werden. (Anrathen, jeden Abend das Gewissen zu erforschen und Reue zu erwecken.) Es folgt 2) daß diejenigen irren, welche die ganze Zeit der Vorbereitung zur Beicht mit Gewissenserforschung zubringen, ohne an eine ausdrückliche Erweckung der Reue zu denken oder höchstens nebenbei die Formel schnell herabbeten und an ihre Brust klopfen, ohne zu bedenken, ob der Wille auch Antheil nimmt an dem Abscheu vor der Sünde und an dem Vorsatz der Besserung. — Es folgt 3) daß die Reue nicht stundenlange vor der Beicht soll erweckt werden, sondern unmittelbar früher, wenigstens der Sicherheit halber, da sie mit der Anklage, oder wenigstens der Lossprechung, gleichzeitig fortbestehen soll.

Zeichen einer falschen Reue sind: 1) das kalte, gleichgültige Ueberdenken und Anklagen seiner Sünden; 2) das innerliche Hinneigen zum alten verkehrten Leben, mit dem Gedanken, ich werde es wieder beichten, dadurch wird alles gutgemacht; 3) das Verweigern der Aufgebung von Feindschaften, der Zurückerstattung des fremden Gutes, der verletzten Ehre; 4) das Verweigern der Meidung der nächsten Gelegenheit zur Sünde. — (Es kann hier sogleich ein Wort hinzugefügt werden über den schrecklichen Zustand der kalten Verstocktheit eines Gewohnheitssünders.)

Mittel zu einer wahren Reue sind: 1) das Gebet

deßhalb, weil sie nur mit Gottes Gnade möglich ist (vgl. bei 2. Eigensch.); 2) die Uebung eines Bußwerkes oder Werkes der Nächstenliebe, welches viel beiträgt, die Seele zur Reue empfänglich zu machen; 3) insbesonders die öftere Erwägung der Beweggründe zur Reue. (Es kann sehr zweckmäßig eine solche Erwägung gleich von der Kanzel herab vorgenommen werden, die Gründe in auf- oder absteigender Ordnung, so z. B. in letzterer:) a) der Hinblick auf das höchste Gut, die unendliche Vollkommenheit und Liebenswürdigkeit Gottes, die höchste Majestät Gottes; b) im Besonderen: der Hinblick auf Gott Vater, der nach seinem Ebenbild uns geschaffen, zu seinen Kindern uns erhoben, so gütig für uns sorgt; auf Gott Sohn, der für uns Mensch geworden, für uns sich ganz hingeopfert, mit seinem Blute uns erlöset; auf Gott den heiligen Geist, der mit seiner Gnade uns geschmückt, zu seinem wohlgefälligen Tempel erwählt, zur ewigen Herrlichkeit uns bestimmt hat; c) in Hinblick auf den Himmel, den Besitz Gottes und der Seligkeit, dessen wir uns verlustig gemacht haben; d) in Hinblick auf die Hölle,[1]) die Verwerfung von Gott und den Antheil der ewigen Qual, die wir durch die Sünde uns zugezogen; e) in Hinblick auf das verlorne Gut der Unschuld und Gnade und der guten Werke,

[1]) Zweideutig ist die Erweckung der Reue nach der Formel: „Es reut mich, weil ich die Hölle verdient habe." Diese Reue kann bestehen ohne eigentlichen Abscheu vor der Sünde selbst, indem sie an sich nur den Abscheu oder die Furcht vor der Folge der Sünde ausdrückt. „Du fürchtest zu brennen, du fürchtest nicht zu sündigen." (Vgl. Müller, th. m. III., § 114, 5° gemäß dem heiligen Alphons u. A.) Richtiger wird somit diese unvollkommene Reue erweckt: „Es reut mich über meine Sünden, wodurch ich Gott beleidigt und die Verstoßung in die Hölle verdient habe." — Zweideutig ist auch die Gesinnung „Wenn keine Hölle (kein Gott) wäre, so würde ich sündigen;" denn hat sie den Sinn: „Wäre doch keine Hölle (kein Gott), daß ich sündigen könnte," so schließt sie keinen Abscheu vor der Sünde in sich, sondern im Gegentheil, eine Gotteslästerung. Hat sie aber den Sinn: „Weil ich durch die Sünde die Verwerfung von Gott und die Bestrafung in der Hölle mir zuziehen würde, will ich die Sünde selbst verabscheuen und lassen," so genügt sie zur unvollkommenen Reue.

auf die kostbare Zeit, die wir zum Mißfallen und Zorne Gottes, werthlos für die Ewigkeit verlebt, auf die Verwerflichkeit und Abscheulichkeit der Sünde an sich, wie sie durch den Glauben erkannt wird.[1]) —

III. Bedingung ist **der Vorsatz**:[2]) (Begriff:) der aufrichtige Wille, nicht mehr zu sündigen. Er ist in der Reue eingeschlossen; keine Reue ohne Vorsatz; die Reue hat gleichsam ein doppeltes Gesicht, das eine auf die Vergangenheit, der Abscheu und Schmerz, das andere auf die Zukunft, der Vorsatz; denn was weh gethan hat, davor hütet man sich. Doch muß, der Sicherheit halber wenigstens, der Vorsatz auch ausdrücklich erweckt werden, und zwar (Eigenschaften:) fest, wirksam und allgemein:

1) fest, d. i. mit dem entschiedenen Willen, Gott nicht mehr zu beleidigen; festen Willen hat ein Mann von Ehre, der verspricht, seinen Vertrag zu halten, ein edler Krieger, der auf seinem Posten standhaft aushalten will, ein Versuchter, der entschieden antwortet: „Ich will nicht sündigen." — „Ich möchte nicht sündigen," ist ein halber, unzureichender Wille. Die Festigkeit des Vorsatzes muß sich auch im besondern Entschlusse zeigen, die verletzte Gerechtigkeit und Liebe gegen den Nächsten wiederherzustellen, wovon wir bei der Genugthuung sprechen.

Beweggründe: Wer sollte den entschiedenen Willen nicht haben, der bei der Reue erwogen hat: Ich bin der Verdammniß, der Hölle entronnen, und sollte nun dieses kleine Opfer, diese Entsagung einer augenblicklichen Freude nicht bringen. Ich gewinne den Himmel; der ist es werth mit seinen heiligen, bleibenden Freuden. Gott ist es werth, die Quelle alles Guten,

[1]) Wichtig ist die Bemerkung, daß man nicht bei der durch die bloße Vernunft erfaßten Verkehrtheit der Sünde stehen bleiben soll, um übernatürlich verdienstliche Reue zu haben.

[2]) Da die Wirkung der Beicht aus der Besserung zu ermessen ist, und diese unsererseits durch die rechten Eigenschaften der Vorsätze bedingt wird, so wird hier (und ähnlich auf der Kanzel) am eindringlichsten dabei verweilt.

aller Schönheit, aller Seligkeit. Gott ist es werth, der mich so sehr geliebt, mich erlöst, mich so lange in seiner Barmherzigkeit ertragen hat: ist das Opfer klein, warum könnte ich es nicht bringen; ist es groß, wohlan, daran will ich meine Dankbarkeit und Aufrichtigkeit Gott bezeugen. Gib, o Gott, deine Gnade dazu, damit ich es kann und es will. „Ich will aufstehen und zum Vater gehen." (Luc. 15, 18.)

Mit dieser Festigkeit verträgt sich, ja ist nothwendig vereint das Mißtrauen auf sich selbst: der Genesende fürchtet den Rückfall, aber er will ihn nicht und wendet daher alle Vorsicht und Mittel an. Auch ist nicht jeder Rückfall das Zeichen des mangelnden Vorsatzes; sondern wenn der Rückfall erfolgt ohne Widerstand, ohne Gebrauch der vorgeschriebenen Mittel, ohne Verminderung der Größe und Zahl der Sünden, oder alsbald nach der Beicht. — *Feinde des guten Vorsatzes*: Die Bequemlichkeit, das Gewohnheitsleben und insbesonders der Aufschub: „Morgen will ich anfangen, nachdem dieses Geschäft vollendet, der Stand angetreten." — Wer gibt die Bürgschaft, daß ich es später thun kann, nachdem die Gewohnheit nur noch älter und verstärkt geworden? Wer verspricht mir Gottes Gnade für später? „Der gesagt hat: An dem Tage, wo der Sünder sich bekehrt . . . will ich seiner Missethaten nicht gedenken, hat den morgigen Tag nicht versprochen" (so der heilige Augustin). „Daß du es erkenntest an diesem deinen Tage . . ." (Luc. 19, 42.) Heute der Tag der Gnade, morgen vielleicht zu spät; daher sogleich begonnen, gemäß der zweiten Eigenschaft des Vorsatzes.

2) *wirksam* ist der Vorsatz, der den Entschluß enthält, auf das Werk überzugehen, d. i. die Mittel anzuwenden zur Besserung. Wer den Zweck will, muß auch die Mittel; wer gesund werden will, muß die nothwendigen Arzneien anwenden, und zwar darf er sich nicht begnügen die Krankheit zu schwächen, er muß sie ausrotten. Das abgeschnittene Unkraut wächst nach, das mit der Wurzel ausgerissene nicht mehr. David warf den Goliath nicht bloß nieder, er hieb ihm den Kopf ab, und dann betrach-

tete er sich als Sieger. Aehnlich der Kampf gegen die Leidenschaft, der wirksame Vorsatz gegen die Sünde. Daher sind die wirksamen Mittel zu erwägen: a) „Wachet und betet, damit ihr nicht in Versuchung fallet." (Matth. 26, 41.) Ein solches Gebet ist auch das Andenken an die vier letzten Dinge, an das Leiden Christi, an Gottes Gegenwart. Die Wachsamkeit sowohl durch Widerstand am Anfange der Versuchungen, als insbesonders durch b) Vermeidung der nächsten Gelegenheiten zur Sünde. Gerade hierin erprobt sich der wirksame Vorsatz, den man haben muß, daher davon eingehender. Die nächste Gelegenheit umfaßt diejenigen äußern Umstände, welche den Einzelnen wahrscheinlich oder gewöhnlich zum Falle bringen. Dieses Haus, Person, Buch, Unterhaltung, Tanz Spiel, Trunk, einsame, müßige Stunde . . . muß der Betreffende meiden; sie ist die nächste Gelegenheit, weil so nahe, daß von ihr zur Sünde nur Ein Schritt. Die entfernte Gelegenheit umfaßt die Umstände, welche zwar zur Sünde locken, aber für gewöhnlich nicht zur Einwilligung führen. Solche zu meiden, ist Rath, oft auch nicht möglich zu meiden; die nächste zu meiden, ist strenge Pflicht, wann immer die Vermeidung irgendwie möglich, wann immer die Gelegenheit also eine irgendwie freiwillige ist.

Beweggründe: a) wer freiwillig darin verharrt oder verharren will, hat keine wahre Reue, kann also keine Vergebung finden. Wie willst du Haß vor der Sünde haben, wenn du etwas willst und beibehältst, was mit der Sünde dich verkettet; b) wie blind ist da der Mensch; das Pferd will nicht mehr über die Brücke, wo es einmal seinen Fuß verrenkt, und der Mensch geht hundertmal an den Ort zurück, wo er das Leben der Seele verloren! c) wer freiwillig in die nächste Gelegenheit sich begibt, oder sich davon nicht trennen will, ist schon im Zustand der Sünde, wie der, welcher halsbrecherische Wagnisse unternimmt, wenngleich er nicht umkommt, wie der, welcher Gift nimmt, wenngleich er betheuert, er wolle nicht sterben; d) du darfst nicht betheuern: „Ich will nicht mehr diese Sünde, z. B. gegen das

6. Gebot, begehen;" du mußt versprechen: Ich will von nun an diese Person, diesen Ort vermeiden, wodurch ich öfters oder gewöhnlich zur Sünde veranlaßt wurde; e) Christus sagt: „Wenn dein Auge, deine Hand dich ärgert, so . . ." (Matth. 5, 29.) Christus spricht hier von der nächsten Gelegenheit, die gleichsam das Auge, die Hand ist, welche . . . Und du sagst: „Es thut mir nichts. Ich kann so auch noch selig werden;" f) Papst Innocenz XI. hat den Satz verdammt: „Es kann bisweilen ein Beichtender losgesprochen werden, welcher in der nächsten Gelegenheit zu sündigen sich befindet, welche er verlassen kann und nicht will, ja sie geradezu und beflissentlich aufsucht oder sich in dieselbe begibt," [1]) und du sagst: „Ich bin schon losgesprochen worden. Man hat nur Reue verlangt." Ich frage: „Was war das für eine Reue? Sie hat vor Gott keine Geltung." Du sagst: „Ich gehe wieder zu einem andern Beichtvater" — und sagst nichts von der nächsten Gelegenheit und langen Gewohnheit. Du betrügst den Menschen auf Erden, aber nicht Gott im Himmel, welcher den Richterspruch nicht bestätigen kann! g) der Beichtvater frägt um die nächste Gelegenheit oder lange Gewohnheit — es ist seine Pflicht! — du nimmst es übel, anstatt zuvorzukommen und selbst anzuzeigen und noch vor der Beicht die Gelegenheit zu verlassen: denn nur so kann der Beichtvater für gewöhnlich von deinem ernstlichen Willen hinreichend überzeugt werden, damit er die Lossprechung geben könne. — h) du sagst: „Ich kann mich nicht trennen, kann sie nicht verlassen." Ich sage: „Oft ist es ein eingebildeter Berg von Schwierigkeit. Ein entschiedenes Wort, eine entschiedene That, und in einem Augenblick ist die Kette gebrochen: Gälte es eine Schmähredе, einen Geldverlust, eine Mißhandlung abzuwehren, wie thätig wärest du; du gingst aus dem Hause, dem Dienste, der Gesellschaft. Und für dein Seelenheil hast du weniger Sorge!" — i) du sagst aber: „Ich bin der Sohn, die Tochter des Hauses,

[1]) Propositio 61. unter den im Jahre 1679 verurtheilten Sätzen; auch die Prop. 62 und 63 gehören hieher.

muß mit Andern zugleich wohnen." Ich sage: „Auch hier läßt bei gutem und ernstem Willen häufig sich viel verändern. Aber bist du wirklich so unglücklich, daß du nichts ändern kannst, so fliehe zum Gebete und Gott, der Niemanden über seine Kräfte versuchen läßt, wenn man die Mittel anwendet, wird dir außerordentliche Kraft verleihen; es wird die nächste Gelegenheit in eine entfernte verwandelt werden durch inniges Gebet, öftern Empfang der heiligen Sacramente, Andenken an Gott und die Ewigkeit, Eingezogenheit der Sinne und Bußwerke. Mache es wie der Wanderer, der durch einen Wald gehen muß, welcher durch Räuber gefährdet ist: Er versieht sich mit Waffen, mit Beschützern, in steter Wachsamkeit, und wird er doch angefallen, so läßt er lieber seine Habe, als sein Leben; k) ähnlich auch du: Wenn alle Mittel und Vorsicht nicht helfen will, opfere lieber heldenmüthig das Zeitliche, als das Leben der Seele.

3) muß der Vorsatz allgemein sein; auf alle Sünden, zugleich auf alle Zeiten, Orte, Personen, nächste Gelegenheiten muß er sich ausdehnen; nicht die Lieblingssünde, nicht der Tanzboden, die Faschingstage, die benannte Person ... ist auszunehmen; im Gegentheil muß der Vorsatz zugleich besonders sein, d. i. sich im Besondern auf jene, wenigstens schweren Sünden und Gelegenheiten beziehen, in welchen man früher gefallen ist; dieß zum gültigen und würdigen Empfange des Bußsacramentes.

IV. **Die Beicht**; (Begriff:) das Bekenntniß der einzelnen Sünden vor dem verordneten Priester, um deren Lossprechung zu erlangen.

Nothwendigkeit und Nutzen: 1) die Anklage der einzelnen Sünden ist von göttlicher Einsetzung: Der Priester hat anstatt Gottes das Gericht zu halten: „Welchen ihr die Sünden nachlasset ..." (Joh. 20, 23.) 2) der Priester hat zugleich Lehrer und Arzt zu sein, die entsprechenden Mittel zu geben. 3) In der ganzen menschlichen Gesellschaft ist Ein Mensch von dem Andern zu leiten, das Kind von den Eltern, der Schüler

vom Lehrer, der Bürger von der Obrigkeit, der Christ vom Priester. 4) Im alten Testamente schon bestand eine Art Beichte: Adam und Eva mußten zuerst ihre Sünde bekennen, ebenso David dem Nathan; der Aussatz wurde von den jüdischen Priestern beurtheilt, die Sühnopfer wurden nach Größe und Art der Sünde bestimmt: Also nichts Ueberraschendes, nichts ganz Neues ist von Christus im neuen Testamente eingeführt; nur ein besonderes Sacrament für Bekenntniß und Vergebung eingesetzt und auf alle Sünden, alle Menschen und Zeiten ausgedehnt. 5) Dieses Bekenntniß ist aber keine Qual für die Gläubigen; sowie die Beicht die schönsten Früchte bringt für die menschliche Gesellschaft, die Ausrottung der Laster und die Befestigung des Tugendlebens, so auch die tröstlichsten Früchte für die Einzelnen. Welcher Friede und Freude nach einer guten Beicht; wie leicht die Uebung der Tugend, das Gebet, die Arbeit, das Leiden, das Sterben! Wie wenn eine Last vom Herzen genommen, eine unverdauliche Speise ausgeworfen, ein schmerzendes Geschwür ausgedrückt worden; 6) Hingegen welcher Wurm im Gewissen, Stachel in der Brust, solange etwas verschwiegen, aufgeschoben, verkleinert oder entstellt worden. Daher befolget für eine gute Beicht:

Die Eigenschaften: 1) aufrichtig; nur keine schwere Sünde verschweigen, sonst statt der Vergebung eine neue schwere Sünde, ein Gottesraub dazu! —

Beweggründe: a) der Beichtvater ist strengstens zum Stillschweigen verpflichtet; daher keine Furcht vor ihm; b) er muß die Gesinnungen des guten Hirten annehmen, den er vertritt; c) er muß Freude haben über jeden Sünder, der Buße thut, und zwar um so mehr, je mehr er aus deiner Aufrichtigkeit den guten Willen und das Zutrauen zu ihm sieht; d) du sagst ihm nichts überraschendes oder neues; er muß alle Arten der Sünden wissen, um die Mittel zur Heilung angeben zu können; e) er ist auch ein Mensch und kennt die Schwachheiten der Menschen aus eigener und fremder Erfahrung und hat vielleicht schon hundertmal Aergeres anhören müssen. — Hingegen die falsche Ver-

schwiegenheit des Beichtkindes a) drückt die Seele immer ärger, je länger; häuft vielleicht neue gottesräuberische Beichten und Communionen dazu; b) läßt doch das göttliche Gebot nicht umgehen „du mußt beichten," und sei es erst auf dem Todbette, wo sonst Verzweiflung oder Verstocktheit als dein Ausgang harrt; c) je länger aufgeschoben, desto schwerer fällt das Bekenntniß, zudem alle guten Werke, die ganze Zeit bis dorthin fruchtlos, ja im Stande des Zornes und Fluches Gottes. Welche Gefahr! d) das einstige Gericht wird deine falsche Verschwiegenheit zu deiner Schande vor aller Welt aufdecken, und zu deiner ewigen Verdammniß; e) es ist nur Bosheit des Teufels und Verkehrtheit unserer Natur, welche vor der Sünde uns dieselbe entschuldigt, verkleinert, vor der Beicht aber uns dieselbe unüberwindlich fühlen läßt; „vor der Sünde raubt uns der Teufel die Schamhaftigkeit, vor der Beicht bringt er sie zurück;" — f) gerade die Ueberwindung ist ein bedeutender Theil unserer Genugthuung, wodurch wir unsere aufrichtige Reue Gott bezeugen; daher herzhaft und aufrichtig, und zwar das schwerste zuerst genannt, oder der Beichtvater ersucht, durch Fragen zu helfen.

2) vollständig; diese Eigenschaft entspricht der Vollständigkeit der Erforschung, wovon schon gesprochen; daher nur kurz von 3 Folgerungen: a) weil vollständig zu beichten, daher klar: in der bestimmten Ordnung gemäß der Erforschung, oder das schwerste, z. B. über das 6. Gebot, am Anfang, damit der Stein vom Herzen! Aber in verständlicher Stimme und deutlicher Sprache, auch in ehrbaren Worten, oder mit dem Bemerken: „Ich habe noch etwas, was ich nicht ausdrücken kann." Der Beichtvater stellt dann die Fragen, du antwortest mit „Ja" oder „Nein." — b) weil vollständig, so zugleich ganz: alle, wenigstens schweren Sünden, Zahl, die Art- verändernden Umstände, die Sünden, welche bei früheren Beichten vergessen, oder nicht unmittelbar nachgelassen wurden (wegen Reservation und dergleichen.) Nicht ängstlich, aber auch nicht leichtfertig; es fehlen diejenigen, welche die Nebensache sagen, die Hauptsache

verschweigen; welche sich nur anklagen: „Ich habe Aergerniß gegeben, habe böse Gedanken gehabt, sinnliche Ergötzungen gesucht." Dieß sind allgemeine Anklagen, können läßliche und schwere, sehr verschiedene Arten von Sünden einschließen. — c) wenn vollständig, so doch kurz: nur die Sünden, nicht bloße Unvollkommenheiten oder auch Versuchungen (außer um Rath zu fragen, und dann zum Schluß); nur seine Sünden, nicht die des Mannes, Weibes, der Hausherren u. s. w. oder gar besondere Namen nennen, oder lange Geschichten anknüpfen, nicht dasselbe drei- oder viermal bringen; sich nicht um alles fragen lassen, was oft von mangelnder Erforschung und Reue zeigt! Zum Schlusse bringe man die Zweifel zur Beruhigung und Belehrung, was besonders junge Leute sich merken sollen, welche durch Verschwiegenheit sich langen und schweren Verirrungen zum Schaden ihrer Seele und ihres Leibes aussetzen können. —

3) demüthig und andächtig ist die Beicht, wenn wir als Schuldner hintreten zum Richterstuhl der beleidigten Majestät Gottes, bedenkend die Worte: „Ich armer, sündiger Mensch bekenne vor Gott . . ." Daher schon vor dem Beichtstuhle in Sammlung und Gebet, ohne Kleiderprunk oder Neugier, nicht andern zur Störung oder Aergerniß! Im Beichtstuhle knieend aus Demuth, beim Segen des Priesters das Kreuz machend und dankend,[1]) die Formel nicht bloß mit dem Munde, sondern mit reumüthiger Gesinnung; wenn sie dem Gedächtniß entfallen ist, so wenigstens zu erwähnen, wann die letzte Beichte stattgefunden; den Fragen des Priesters geduldig antwortend und die Buße bereitwillig hinnehmend. Gegen die Demuth fehlen auch,

[1]) Da die meisten Priester sogleich den Segen geben, so ist vom Beichtkind (anstatt der öfters gebräuchlichen Formel: „Ich bitte um den heiligen Segen) zu sagen: „Ich danke für . . ." Ueberhaupt ist es nützlich, auf die gewöhnlichen Fehler im Abbeten der Formel von der Kanzel herab aufmerksam zu machen, namentlich daß die Zeit der letzten Beichte einzuschalten nicht vergessen werde; ebenso daß bei Gedränge von Beichtenden die Formel, mit Ausnahme der Zeit, ganz übergangen werden könne.

welche ihre Schuld verkleinern, sie auf Andere ungerecht schieben, oder sich loben über ihre guten Werke.

Folgerungen: 1) wer aufrichtig, vollständig und demüthig beichtet, mit wahrer Reue und Vorsatz, der erlangt Verzeihung, auch wenn er bei der Erforschung oder Beichte eine Sünde unverschuldeter Weise vergessen hat: diese ist eingeschlossen in die Vergebung und daher beten wir „diese und alle meine wissentlichen und unwissentlichen . . ." — Aber sie muß bei der nächsten Beichte noch ausdrücklich erwähnt werden als „früher vergessene Sünde," um Christi Gebote von dem vollständigen Bekenntnisse der Sünden nachzukommen. — 2) wer aber wissentlich eine schwere Sünde verschweigt oder ohne wahre Reue und Vorsatz beichtet, der hat die schwere Verpflichtung, alle seit der letzten gültigen und vollständigen Beichte begangenen Sünden zu beichten, d. i. eine Generalbeicht seit dieser Zeit anzustellen. — Wann überhaupt eine Generalbeicht nothwendig oder rathsam sei, kann hier kurz angedeutet werden z. B. nach Müller's Theol. mor. III. § 124; ebenso die Art, wie sie zu verrichten sei.

Uebergang: Wer nun mit den gehörigen Bedingungen gebeichtet hat, seine Seele wie klares Wasser vor dem Beichtvater ausgießend und nichts in den Falten des Herzens zurückbehaltend, der kann getrost zu Gott um Verzeihung aufblicken. Wie er das Wort des Priesters vernimmt „Ich spreche dich los von deinen Sünden," wird auch Christus vom Himmel herab ihm zurufen: „Sei getrost, mein Sohn, meine Tochter, deine Sünden sind dir vergeben." — Wie milde ist Gottes Gericht im Sacramente! Beim menschlichen Gericht wird der Schuldige verurtheilt, sobald die Schuld erwiesen; beim Gericht des Bußsacramentes wird der Schuldige losgesprochen, sobald er seine Schuld selbst angeklagt hat und die Bedingungen der Buße erfüllt. — Jedoch von Einer Bedingung zur Wirkung des Sacramentes muß noch ausdrücklich gesprochen werden, wenngleich sie schon in der wahren Reue enthalten und mit derselben vorhanden ist. Es ist die

V. Bedingung: **Die Genugthuung**; (Begriff:) die zum

Wesen des Sacramentes nothwendige Genugthuung[1]) ist der bereite Wille, die vom Priester auferlegte Buße anzunehmen und zu verrichten. Die wirkliche Verrichtung der Buße gehört zwar nicht zum Wesen, wohl aber zur Ergänzung des Sacramentes.[2]) Unterbleibt sie daher durch eine wissentliche spätere Unterlassung, so hat man zwar das Sacrament gültig empfangen, da der erste Wille vorhanden war, aber neuerdings später gesündigt, und man hat sich dessen in der nächsten Beichte anzuklagen.

(Nothwendigkeit.) Die auferlegte Buße dient zur Nachlassung wenigstens eines Theiles der zeitlichen Strafen, welche, nach Vergebung der Schuld und ewigen Strafe unserer Sünden im Sacramente, noch geblieben sind. Der Priester muß sie daher nach Größe und Zahl der Sünden bestimmen. (Conc. Trid. s. 14. cap. 8.) Aber alle unsere Genugthuung hat nur durch Christi Verdienste einen Werth, und soll daher mit deren Vereinigung aufgeopfert werden: Christus hat genug gethan für uns; wir müssen aber mitwirken im Willen und Werke. Daher haben wir zu verrichten:

1) die sühnende Genugthuung, welche der Priester uns auferlegt, und zwar: a) demüthig, ohne Ungeduld sich unterwerfend; wie soll eine Buße hart sein, wenn wir sehen, was wir verdient haben, was die strenge Kirchenbuße der alten Zeit gewesen, was eigentlich entsprechen würde der ganzen Abbüßung für die bleibenden Strafen! — b) getreu, sowie sie aufgegeben worden; der Büßer kann selbst nichts ändern, sondern der richtende Priester an Gottes Statt; — c) schnell, damit sie nicht vergessen werde, der schuldige Dank Gott nicht aufgeschoben werde, wir nicht deren Frucht verlieren, falls wir das Unglück hätten, später der heiligmachenden Gnade verlustig zu werden.

2) Die Bußwerke, welche wir selbst uns auferlegen, d. i. alle guten Werke: Beten, wodurch unser Geist sich Gott

[1]) Pars essentialis sacramenti.

[2]) Pars integralis sacramenti.

opfert, Fasten, wodurch unser Leib Gott geopfert wird, Almosen geben, wodurch unser zeitliches Gut Gott geopfert wird. — Namentlich vergesse man nicht den Schatz der Abläße, wodurch wir unsere oder der armen Seelen Strafe im Fegfeuer sühnen können.

3) die Bußwerke, welche Gott uns auferlegt: die Beschwerden des Lebens, Leiden, Armuth, Krankheit und Noth aller Art; diese sind geduldig hinzunehmen, aufgeopfert mit Christi und der Heiligen Verdienst, wie der Priester nach der Lossprechung sie zur Genugthuung aufopfert. („Passio Domini . . . quidquid boni feceris, vel mali sustinueris, sint tibi . . .“)

4) endlich ist nicht zu übersehen die wichtigste Genugthuung, welche im Wesen des festen und wirksamen Vorsatzes liegt: die Wiederherstellung der verletzten Ordnung der Gerechtigkeit und Liebe, durch a) Zurückgebung fremden Gutes, Ersetzung des ungerechten Schadens an Habe oder Ehre, Aufhebung des gegebenen Aergernisses für Andere, und b) durch Aufgebung der Feindschaften, Aussöhnung mit den Mitmenschen: Gott zu Liebe, der es verdient, wenn es auch der Feind nicht verdienen sollte; Gott zu Liebe, der es fordert, wenn er spricht: „Liebet eure Feinde . . .“ Gott zu Liebe, der es gerade als Bedingung stellt, für die Verzeihung unserer Sünden, wenn er lehrt: „Vergib uns unsere Schulden, wie auch wir vergeben . . .“ —

(Fortsetzung folgt.)

Die Spendung der heiligen Sacramente an Sterbende, welche des Gebrauches der Sinne beraubt sind.

Von P. Augustin Rauch, O. S. B. in Weißkirchen.

I. Spendung der sacramentalen Absolution.

Wenn wir von Sterbenden, welche des Gebrauches der Sinne beraubt sind, sprechen, so haben wir nur solche Schwerkranke im Auge, welche anscheinend vollkommen bewußtlos daliegen und dem Tode sehr nahe sind ohne Wahrscheinlichkeit eines

Wiederaufkommens oder einer Rückkehr des Bewußtseins. Nur diese haben wir im Auge, mag die Bewußtlosigkeit herkommen von einem plötzlichen Unfalle, als: Schlagfluß, Sturz, schwere Verwundung u. s. w., oder natürliche Folge einer Krankheit sein, als: Delirium, eingetretene Agonie u. s. w. In letzterem Falle ist aber vorausgesetzt, daß der Sterbende vor Eintritt der Bewußtlosigkeit aus was immer für einem Grunde mit den heiligen Sacramenten nicht versehen worden ist. Nichts kann leichter und öfter sich ereignen, als daß der Seelsorger an das Sterbebett eines solchen, des Sinnengebrauches beraubten Schwerkranken gerufen wird, „damit er an ihm thue, was er thun kann." Es ist eine durchaus zu mißbilligende Praxis, solche einfach mit der letzten Oelung und der sogenannten Generalabsolution (Benedictio apostolica in articulo mortis) zu versehen, die übrigen Sacramente aber ihnen durchgehends vorzuenthalten. Unter Umständen kann der Seelsorger derlei Sterbenden sämmtliche drei heiligen Sterbsacramente spenden, die sacramentale Absolution, das Viaticum und die heilige Oelung; und kann er es, so muß er es auch thun, weil er vi muneris verpflichtet ist, für das Heil der ihm Anvertrauten überhaupt, der Sterbenden aber ganz besonders, zu thun, was ihm nur immer möglich ist. Unmöglich kann ein Seelsorger im Gewissen ruhig sein, wenn er einem so sehr Bedürftigen ein Sacrament entzieht, welches er ihm hätte spenden können und sollen; denn er hat nicht gethan, was er hätte thun können und sollen!

Unsere Aufgabe ist die Beantwortung der Frage: Unter welchen Umständen kann und soll Sterbenden, welche des Gebrauches der Sinne beraubt sind, die sacramentale Absolution, das Viaticum, die heilige Oelung ertheilt werden und wie sollen diese heiligen Sacramente gespendet werden?

A. Die sacramentale Absolution.

Jedem Menschen, welcher nach der heiligen Taufe schwer gesündigt hat, ist das heilige Sacrament der Buße, die sacramentale Lossprechung zur Seligkeit nothwendig necessitate medii

in re und wenn es in re, thatsächlich, nicht empfangen werden kann, so ist es nothwendig in voto, dem Verlangen und Vorsatze nach es zu empfangen, also zu beichten und von dem Priester absolvirt zu werden. Der Sünder kann wohl die Versöhnung mit Gott durch die vollkommene Reue erlangen, aber nicht sine sacramenti voto, welches votum in der vollkommenen Reue eingeschlossen ist. Conc. Trid. Sess. 14. cap. 2. et 4. Bei wem aber steht die vollkommene Reue mehr in Frage, als bei einem bewußtlos daliegenden Sterbenden? Er bedarf der Lossprechung, folglich muß sie ihm ertheilt werden, wenn es nur immer möglich ist. Gegen die Möglichkeit kann etwa eingewendet werden: Zur erlaubten Ertheilung der Lossprechung wird wenigstens einiges Sündenbekenntniß von Seite des Sünders und moralische Gewißheit über die mindestens unvollkommene Reue erfordert; beides ist aber in unserer Annahme nicht möglich. Ich antworte: Die Sacramente sind eingesetzt für die Menschen und wegen der Menschen, müssen also in der äußersten Noth, wie wir sie vor uns haben, selbst cum probabilitate tenuissima gespendet werden. Und es kann doch ein für solche Fälle genügendes Sündenbekenntniß und eine vernünftige Vermuthung oder Voraussetzung der absolut nothwendigen Disposition in dem Sterbenden vorhanden sein, wie im Folgenden gezeigt werden soll. Nun zur Sache selbst. Es sind in unserer Annahme verschiedene Fälle möglich, nach welchen auch das Vorgehen ein verschiedenes ist.

1. Der Seelsorger wird zu einem Sterbenden gerufen, welcher beim Eintritte des Priesters noch einiges Bewußtsein hat und es auch äußern kann; beim Erblicken des Geistlichen oder auf dessen Ansprache gibt er den Willen zu beichten zu erkennen, will vielleicht soeben sein Sündenbekenntniß beginnen oder offenbart seine reumüthige Gesinnung, sein Verlangen nach der Lossprechung durch Falten der Hände, Schlagen an die Brust, andächtige Blicke auf das Crucifix u. s. w. — verliert aber dann den Gebrauch der Sinne. Da hat es wohl keine Schwierigkeit,

diesem Sterbenden wird die Lossprechung unbedingt ertheilt, denn jene Zeichen der Bußfertigkeit bieten eine in diesen Umständen hinlängliche Beicht und Kundgebung der Reue.

2. Der Priester eilt zu einem Sterbenden, welcher des Sinnengebrauches schon gänzlich beraubt ist, aber kurz zuvor in Gegenwart der Umstehenden Zeichen der Bußfertigkeit gab, indem er z. B. einen Priester, die Beicht, die letzte Oelung verlangte oder sonst sich reumüthig zeigte. Auch diesem ist die Lossprechung zu ertheilen, und zwar unbedingt nach der allgemeineren Ansicht der Theologen. Denn auch in diesem Falle gewähren die Zeichen der Bußfertigkeit einen für den äußersten Nothfall genügenden Ausdruck der Reue und des Sündenbekenntnisses. Und da diese Zeichen dem Beichtvater durch Zeugen hinreichend kund werden, so kann man nicht unpassend sagen, daß in einem solchen Falle eine confessio per interpretem stattfindet. Diese Regel hat auch dann ihre Giltigkeit, wenn nur ein einziger Zeuge für die Zeichen der Bußfertigkeit vorhanden ist und wenn der Sterbende in seinen gesunden Tagen auch der ärgste Sünder gewesen wäre. — So lehrt der heilige Alphons von Ligouri,[1]) so der heilige Thomas von Aquin,[2]) so der heilige Antonin, welcher sagt: „Infirmus, etsi malus et obstinatus et diu perseverans in peccatis et diu non confessus, si petiit sacerdotem ut confiteretur, et interea (sensibus destitutus fuerit) faciente aliquo confessionem generalem pro eo, sacerdos faciat absolutionem ab omni peccato;“[3]) so das Concil. Carthag. IV. can. 76: „Is, qui poenitentiam in infirmitate petiit, si casu, cum ad eum sacerdos invitatus venit, oppressus infirmitate obmutuerit vel in phrenesim versus fuerit, dent testimonium qui eum audierunt et accipiat poenitentiam. Et si continuo creditur moriturus, reconcilietur per manus impositionem et infundatur ori ejus Eucharistia.“[4])

[1]) Ligouri theol. moral. VI. tract. de poenit. n. 481.

[2]) Thom. Aqu. opusc. 65. de sacr. Unct.

[3]) Ap. Lig. theol. mor. l. c.

[4]) Ap. Lig. l. c.

Sollten jedoch fest begründete Zweifel über die gehörige Disposition des Sterbenden aus seinem Vorleben hervorgehen (große Unwissenheit in religiösen Dingen), so wäre nach dem heiligen Alphons[1]) die Absolution bedingungsweise zu geben.

3. Der Sterbende hat weder vor den Angehörigen noch vor dem Priester irgend ein Zeichen der Bußfertigkeit gegeben oder ein Verlangen nach den heil. Sacramenten gezeigt, sei es, daß er die Gefahr nicht erkannte und unvermuthet die Bewußtlosigkeit eintrat, sei es, daß er in Folge eines plötzlichen Unfalles, wie Apoplexie, Sturz, schwere Verwundung u. s. w., des Gebrauches der Sinne beraubt wurde.

a) Hat der Sterbende vorher ein christliches Leben geführt, öfters die heiligen Sacramente empfangen, dem Gottesdienste eifrig beigewohnt, seine Pflichten erfüllt und — wenn er auch hin und wieder gefallen ist — doch nie ein öffentliches Aergerniß gegeben oder ist er wenigstens nicht darin verharrt, so kann kein Bedenken obwalten, es ist ihm die Lossprechung zu geben, aber bedingungsweise. Sie ist zu geben, weil die „Sacramenta propter homines“ und in der äußersten Noth, welche hier statt hat, auch mit der geringsten Wahrscheinlichkeit über das Vorhandensein der zur Ertheilung der Absolution erforderlichen Bedingungen zu spenden sind. Sie ist bedingungsweise zu geben, weil es nicht sicher ist, ob der Sterbende jetzt im Stande ist, einen menschlichen Act vorzunehmen, nämlich die Sünden zu bereuen und die Reue äußerlich kund zu geben, und das Sacrament einem periculum frustrationis nicht ausgesetzt werden darf. Sie ist zu geben sub conditione. Denn wie Papst Benedict XIV.[2]) sagt, ist von jedem Gläubigen, von dem nicht das Gegentheil bekannt ist, vorauszusetzen, daß er das Sacrament verlangt haben würde, wenn er es vermocht hätte. Im äußersten Nothfalle aber muß man sich mit dieser intentio interpretativa schon begnügen. Es läßt sich wenigstens vernünftig vermuthen, daß unser Sterbender vor Eintritt der Be-

[1]) Lig. th. mor. l. c.

[2]) Cf. Amberger Pastoral III., S. 811.

wußtlosigkeit wirklich darnach verlangt habe, in solcher Gefahr die nöthigen Mittel anzuwenden, um seine Seele zu retten, daß er auch lichte Augenblicke habe (vielleicht eben jetzt), und obgleich er es nicht verständlich äußern kann, doch seinen bußfertigen Sinn, sein Verlangen nach der Absolution, sein Schuldbekenntniß u. s. w. zu äußern sucht durch Seufzen, Bewegung der Augen und dgl. — und es geschieht nur per accidens, daß der Priester diese scheinbar unwillkürlichen Acte nicht als das erkennt, als was sie intendirt sind. Das zuletzt Angeführte ist nicht etwa bloße Hypothese, sondern gründet sich auf Erfahrung. Aerzte behaupten, daß bewußtlos Daliegende hin und wieder lichte Augenblicke haben, denken und fühlen, aber ihre Empfindungen nicht äußern können, und solche, die schon in ähnlichen Umständen sich befanden, bestätigen, daß sie scheinbar vollkommen bewußtlos daliegend, doch wenigstens auf kurze Zeit die Denkkraft, das Gehör besaßen.[1]) Kann aber der Seelsorger solche Sterbende bedingungsweise absolviren, so hat er auch die strenge Pflicht es zu thun, weil er sub gravi verpflichtet ist, auf die bestmögliche Weise für das Seelenheil der Sterbenden zu sorgen. Es möge nur noch angeführt werden ein Ausspruch des heiligen Antonin: „Infirmus, qui amisit loquelam vel usum rationis, si bene vivebat, quamvis non petierit sacramenta, quia ex insperato talia acciderunt . . . debet supponi contritus et sacerdos faciat absolutionem ab omni peccato.“[2])

b) Hat der Sterbende vor Verlust des Sinnengebrauches nur ein mittelmäßig oder auch wenig christliches Leben geführt, so ist er dennoch nach den sub a angeführten Grundsätzen zu behandeln, also bedingungsweise loszusprechen, da die nämlichen Gründe dafür sprechen. Dasselbe gilt von denjenigen, deren Vorleben unbekannt ist; es wird, wie es die christliche Liebe gebietet, das Gute vorausgesetzt, nämlich, daß sie kein unchristliches Leben geführt haben.

[1]) Cf. Gury cas. conse. II. n. 488.

[2]) Ap. Lig th. mor. VI. de Poen. n. 482.

c) Etwas schwieriger gestaltet sich die Frage, wenn der Sterbende offenbar im Stande der Todsünde des Gebrauches der Sinne beraubt wurde: er verunglückte etwa in Folge einer schwer sündhaften Handlung, oder während er eine solche beging, z. B. in Folge oder im Zustande schwer sündhafter Trunkenheit, in Folge eines Duelles, activen Raubanfalles, in actu adulterii u. s. w.; oder er war in seinen gesunden Tagen ein peccator publicus, ein langjähriger Concubinarier, ein unverbesserlicher Trunkenbold, ein Beichtrenitent u. s. w. und als solcher bekannt. Kann solchen, wenn sie den Gebrauch der Sinne verloren und durchaus kein Zeichen der Bußfertigkeit ersichtlich wird, die Lossprechung bedingungsweise ertheilt werden? Manche Theologen verneinen es, die meisten aber bejahen es. Es ist somit jedenfalls sententia sat probabilis, daß auch in diesem Falle die Absolution sub conditione gegeben werden kann und soll. Die sub a angeführten Gründe haben auch hier Giltigkeit. Der heilige Alphons lehrt: „Potest ac debet absolvi homo catholicus, etiamsi in actuali peccato sensibus destituatur; pro hoc enim etiam merito praesumi potest, quod ipse in proximo suae damnationis periculo constitutus cupiat omni modo suae aeternae saluti consulere.“ [1]) Und Amberger:[2]) „Es ist wahrscheinlich (s. probabilis), daß einem notorischen Sünder, wenn er plötzlich das Bewußtsein verloren hat und kein Zeichen der Reue geben kann, aber auch kein Zeichen der Unbußfertigkeit gegeben hat, die heilige Oelung (und ex paritate auch die bedingungsweise Lossprechung) gespendet werden kann. Denn von jedem katholischen Christen muß man annehmen, daß er in der Stunde des Todes nach dem ewigen Heile verlange, so lange kein Beweis für das Gegentheil vorhanden ist; und es kann der Sterbende durch die Hilfe der unendlichen Barmherzigkeit Gottes vielleicht innerlich Acte der Reue erwecken und so gerettet werden.“ Allerdings baut man da nur auf ein „Vielleicht,“ aber in so großer Noth muß das „Vielleicht“ genügen, und es genügt auch. Die Gefahr frustrandi sacramentum

[1]) Lig. theol. mor. VI. de Poen. n. 483.

[2]) Amberger Pastoral III. S. 812.

wird durch die der Absolutionsformel beigefügte Bedingung hinlänglich ferne gehalten.[1])

d) Unser Bewußtloser kann uns aber noch ärgere Verlegenheiten bereiten. Er ist bis zur Stunde ein Liberaler vom reinsten Wasser, ein thätiges Mitglied derartiger Vereine, überdieß, ich weiß nicht ob aus Bosheit oder aus Verführung, ein Altkatholik oder gar ein Freimaurer gewesen. Jetzt hat ihn plötzlich der Schlag gerührt, er hat weder die Sacramente verlangt noch auch sie zurückgewiesen, kein Zeichen der Bußfertigkeit gegeben, aber auch keines der Unbußfertigkeit; er konnte eben weder das Eine noch das Andere. Ja schärfen wir den Fall noch mehr: er hat in seinen gesunden Tagen in Gesellschaft von Gesinnungsgenossen erklärt, daß er keinen katholischen Priester zu seinem Sterbebette zulassen werde. Ob er seinen Vorsatz ausgeführt hätte, wissen wir nicht. Was ist da zu thun, kann ein solcher Bewußtloser bedingungsweise losgesprochen werden?

Wir wissen recht gut, daß sich schwere Bedenken dagegen erheben lassen. Der Freimaurer ist ein excommunicatus[2]), der Altkatholik ein haereticus formalis[3]), es läßt sich nach so langer Widersetzlichkeit gegen Gott und die Kirche schwer, sehr schwer eine bußfertige Gesinnung vermuthen. Dennoch wagen wir die mildere Ansicht zur unseren zu machen und zu sagen: Ja, unser Bewußtloser kann und soll auch in diesem Falle sub conditione absolvirt werden. Es läßt sich doch auch hier wenigstens vernünftig vermuthen, daß der Sterbende nach den heiligen Sacramenten, nach dem Priester verlangt oder doch Zeichen der Bußfertigkeit von sich gegeben hätte, wenn er gekonnt hätte; daß

[1]) Cf. Bened. XIV. cas. conse. anno 1756. m. Dec. cas. I.

[2]) Excommunicatus, wenn er, wie wir annehmen wollen, trotz seiner Kenntniß der über Geheimbünde verhängten kirchlichen Censur sich denselben einverleiben, oder nach erlangter Kenntniß seinen Namen aus der Vereinsliste nicht ausstreichen ließ.

[3]) Haereticus formalis, wenn er, wie gleichfalls angenommen wird, über das Dogma der lehramtlichen Unfehlbarkeit des Papstes hinreichend belehrt, hartnäckig seinen Irrthum hierüber festhielt und äußerte.

er vielleicht gerade jetzt in einem lichten Augenblicke wirklich zerknirscht sei und seine Reue offenbaren möchte, aber nicht auf eine deutliche, wahrnehmbare Weise kann. Denn, so gewiß es ist, daß Gott nicht will den Tod des Sünders, sondern daß er sich bekehre und lebe, so gewiß ist es auch, daß derselbe Gott selbst dem ärgsten Sünder noch im letzten Augenblicke die Gnade geben kann und auch oft gibt, seinen unseligen Zustand zu erkennen, seine Sünden innerlich zu bereuen, vor Gott seine Schuld zu bekennen und nach Verzeihung zu verlangen. Wäre es eine zu große Forderung an die christliche Liebe, wenn man annimmt, daß dieses eben jetzt auch bei unserem Sterbenden der Fall sei? Sicherlich nicht. Er bemüht sich vielleicht, seine Bußfertigkeit kund zu geben, und es ist rein Nebensache, daß der Priester diese Kundgebungen nicht erkennt. Wir haben genug Beispiele von Gotteslängnern und erklärten Feinden der Kirche, welche im letzten Augenblicke noch von der Gnade Gottes gerührt nach einem katholischen Priester riefen, ich weise nur hin auf Voltaire, Boyer d'Argens, d'Alembert, Diderot u. A. Auch die neueste Zeit ist durchaus nicht arm an solchen Beispielen. Was bei diesen der Fall war, wer möchte so kühn sein zu behaupten, daß es bei unserem Sterbenden unmittelbar vor Eintritt der Bewußtlosigkeit oder in möglichen lichten Augenblicken nicht der Fall sein könne? Kann es aber angenommen werden, was hindert dann, die Lossprechung bedingungsweise zu geben? Wir dürfen nicht einen Augenblick vergessen, daß es sich um einen Sterbenden handelt und in extremis extrema tentanda sunt. In solch' äußerster Noth verliert das Bedenken, daß er excommunicirt oder einem haereticus formalis gleichzustellen sei, alles Gewicht; er bleibt doch immer ein Kind der heiligen katholischen Kirche, wenn auch ein sehr ungehorsames und treuloses, und bietet diese gute Mutter das Aeußerste auf, die Seelen ihrer verirrten Kinder zu retten, soll es dann nicht auch der Priester, der Diener der Kirche? Wir glauben ganz gewiß, daß unsere Ansicht, so bedenklich sie auch Manchem erscheinen mag, doch mit dem Geiste

des besten Hirten und seiner Kirche, welcher ein Geist erbarmungsvoller Liebe ist, übereinstimmt. Wir glauben aber nicht, daß es dem Priester gestattet sei, über eine Seele, deren Unbußfertigkeit nicht offen auf der Hand liegt, durch Verweigerung der Absolution das Verdammungsurtheil zu sprechen, bevor es der höchste Richter selbst gesprochen.

Noch möchte man uns einwenden: Unter den gegebenen Umständen würde unter zehn Fällen wenigstens neunmal die Lossprechung vergeblich ertheilt, auch könnten Schwache leicht ein Aergerniß nehmen. — Wir geben beides zu; aber was verschlägt das? Sacramenta propter homines. Der heilige Augustinus sagt: „Etiamsi voluntas ejus incerta est, multo satius est, nolenti dare, quam volenti negare, ubi velit an nolit sic non apparet.“ [1]) Es ist doch immerhin besser, neun zu absolviren, welche nicht fähig sind, als einen Einzigen nicht zu absolviren, welcher fähig und bedürftig ist. Melius est periclitari sacramentum quam animam, sagt derselbe heilige Kirchenlehrer. Ein Mißbrauch des Sacramentes ist schon darum nicht zu fürchten, weil in dem Falle, daß die der Lossprechung beigefügte Bedingung nicht vorhanden ist, auch kein Sacrament gespendet wird. Auch das Aergerniß des Schwachen ist leicht ferne zu halten, der Seelsorger darf nur den Umstehenden gegenüber erklären, daß er in dieser äußersten Noth thue, was er zur möglichen Rettung der Seele thun kann, den Erfolg aber dem allwissenden und höchst barmherzigen Gotte anheimstellen müsse. Sacramenta damus, securitatem dare non possumus. Aus all' dem Gesagten können wir zu keinem anderen Schlusse kommen, als: auch in dieser Annahme ist die Absolution sub conditione zu geben. Die Seele kann möglicher Weise gerettet werden, also —! Oder wäre es nicht schrecklich, wenn diese so bedürftige Seele Verlangen nach dem Sacramente, auch eine unvollkommene Reue gehabt, zur vollkommenen aber sich nicht hätte erheben können, welche also durch die Ertheilung der Lossprechung hätte

[1]) S. Aug. lib. I. de adult. conjug. c. 26.

gerettet werden können — durch deren Entziehung ewig verloren sein müßte?

4. Unmöglich kann und darf die Absolution jenen Sterbenden ertheilt werden, welche eben jetzt, wo der Priester die heiligen Sacramente spenden will, durch Zeichen klar und deutlich kundgeben, daß sie vom Priester und von Sacramenten nichts wissen wollen und zum Empfange der Lossprechung ganz und gar nicht disponirt erscheinen. Dieß ist so klar und selbstverständlich, daß eine Begründung überflüssig ist.

In Betreff der Art und Weise, wie die Lossprechung den Sterbenden, welche des Gebrauches der Sinne beraubt sind, gespendet werden soll, könnte man noch fragen: Welche Bedingung ist erforderlichen Falles der Absolutionsformel beizufügen? Selbstverständlich nur eine conditio de praesenti, etwa: si sufficienter contritus et confessus es, oder: si capax, si dignus es u. s. w. Im Zweifel, ob noch Leben vorhanden sei: si vivis. Es ist aber nicht nothwendig, daß diese Bedingung ausgesprochen werde, es genügt schon sie nur im Gedanken, in der Intention beizufügen. Wenn nicht Gefahr auf dem Verzuge ist, so soll der Seelsorger den Sterbenden laut ansprechen, um zu sehen, ob er nicht doch irgend ein Zeichen von Bewußtsein gebe. Er disponire ihn zur vollkommenen Reue, bete ihm die Reueformel vor und, wenn es die Zeit gestattet, die Acte des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe; dann spreche er ihn los, bedingt oder unbedingt nach den angeführten Regeln. Drängt die Zeit sehr, so ist das Verfahren bedeutend abzukürzen und auf einen sehr kurzen Act der vollkommenen Reue und die Lossprechung zu beschränken.

Crucifixe mit den Kreuzwegabläßen oder die sogenannten Stationskreuze.

Von P. Urban Oberlechner, Superior des Franciscanerklosters in Enns.

Rom, die liebende Mutter der Christgläubigen, bietet jenen Personen, welche durch Krankheit oder wie immer recht-

mäßig verhindert sind, den heiligen Kreuzweg in einer Kirche, Kapelle ꝛc. zu besuchen, durch die sogenannten Stations- oder Kreuzwegkreuze ein einfaches und sehr praktisches Mittel, um dennoch des großen Ablaßschatzes des heiligen Kreuzweges theilhaftig werden zu können.

Die Vollmacht, diese Kreuze cum applicatione indulgentiarum S. Viae Crucis zu benediciren, besitzen ordentlicher Weise der hochwürdigste P. Ordensgeneral der Franciscaner-Observanten und die seiner Jurisdiction unterstehenden Provinciale, Guardiane und Superioren. Decret. Clementis XIV. 26. Januar. 1773. neuerdings bestätiget von Pius IX. 8. August 1859. Auf specielles Ansuchen wird diese Facultät auch anderen Priestern, besonders Missionären, verliehen. Zu beachten ist aber, daß die erlangte Vollmacht, eine bestimmte Anzahl Kreuzwege zu weihen, nicht auch die Vollmacht, Stationskreuze zu benediciren, involvirt.

Was die Beschaffenheit dieser Kreuze betrifft, ist vor Allem zu bemerken, daß diese Kreuze nicht sine Crucifixo sein dürfen, wie es bei den 14 Stationen des Kreuzweges der Fall ist, sondern es muß der Crucifixus an diesen Kreuzen angebracht sein. Conditio, sine qua non. Der Crucifixus darf aber auf das Kreuz nicht gemahlt, oder in dasselbe nur eingeprägt, oder nur ein Relief sein, sondern muß an das Kreuz irgendwie befestiget sein, so, daß es möglich ist, den Crucifixum vom Kreuze abzulösen und an ein anderes Kreuz zu befestigen, ohne ihn zerbrechen zu müssen. S. J. C. 14. Apr. 1840.

Der Crucifixus kann übrigens ex qualibet materia solida et compacta angefertiget sein: Potest esse ligneus, aureus, argenteus, ferreus, stanneus vel ex cupro aut auricalcho, eburneus, margaritarius, immo et cristallinus et vitreus, dummodo reperiri possit, cristallum aut vitrum adeo esse compactum, ut frangi faciliter nequeat. S. J. C. 16. Sept. 1859.

Bezüglich des Crucifixus ex cristallo aut vitro überläßt somit die Sacra Indulgentiarum Congregatio die Beurtheilung der hinlänglichen Festigkeit dem weihenden Priester, welcher

wohl nicht gar sehr contra intentionem der erwähnten Congregation verstossen wird, wenn er bei dieser Beurtheilung etwas rigoros verfährt. Auch dürften die Crucifixi aus Porzellan, sowie die aus laubdünnem Blech gepreßten, von der Weihe cum applicatione indulgentiarum auszuschliessen sein.

Wie der Crucifixus darf auch das Kreuz ex qualibet materia solida et compacta sein. Es ist keineswegs nothwendig, daß es von Holz sei, und dieses um so weniger, da die Weihe cum indulgentiis soli crucifixo, nicht aber dem Kreuze, inhärirt, so zwar, daß der Crucifixus von einem Kreuze auf ein anderes übertragen werden kann sine periculo amittendi collatas indulgentias. S. J. C. 14. Apr. 1840.

Die Weihe verliert das Stationskreuz nur dann, wenn der Crucifixus zerbrochen wird. Jemand besitzt z. B. ein Stationskreuz. Das Kreuz ist von Holz, der Christus daran von Messing. Nun zerbricht dieses Kreuz, nicht aber der Christus. Da ist leicht zu helfen. Man lasse ein neues Kreuz machen, befestige daran den Christus von dem zerbrochenen Kreuze, und das Stationskreuz ist wieder fertig, ohne daß es einer neuen Weihe bedarf, eben weil der Crucifixus, dem die Weihe inhärirt, nicht zerbrochen wurde.

Hinsichtlich der Größe dieser Kreuze gibt es keine besondere Vorschrift. Selbstverständlich dürfen sie nicht so groß und schwer sein, daß man sie in der Hand nicht mehr halten kann; sie dürfen aber so klein sein, daß sie als Kreuzlein am Rosenkranze getragen werden können.

Die Bedingungen zur Gewinnung der Ablässe mittelst eines Stationskreuzes sind, nebst dem Stande der Gnade und andächtiger, reumüthiger Herzensstimmung, folgende:

1. Für jede der 14 Stationen des heiligen Kreuzweges ist ein Pater noster, Ave Maria et Gloria patri etc. zu beten, also für 14 Stationen 14 Pater noster, Ave Maria und Gloria patri etc. — Sodann 5 Pater noster, Ave Maria und Gloria patri zu Ehren der heiligen fünf Wunden Christi; und zuletzt

noch 1 Pater noster, Ave Maria und Gloria patri nach der Meinung des heiligen Vaters, — somit in summa: 20 Pater noster, Ave Maria und Gloria patri etc. S. J. C. Sept. 1859. Zu merken ist aber, daß diese 20 Vater unser ꝛc. nicht bloß mentaliter gebetet werden dürfen, sondern es ist die pronuntiatio derselben, wenn auch noch so leise, erfordert: „recitari debent.“

2. Muß man das Stationskreuz während der Abbetung dieser 20 Vater unser ꝛc. in der Hand halten. Decret. Clement. XIV. 26. Jan. 1773.

3. Darf auch die Kreuzwegandacht mittelst der Stationskreuze keine moralische Unterbrechung erleiden. S. J. C. 14. Dec. 1857. Wie aber eine während der Besuchung der 14 Sationen des Kreuzweges vorgenommene anderweitige Andachtsübung als keine moralische Unterbrechung des Kreuzweges betrachtet wird, so ist dieses auch der Fall bei der Kreuzwegandacht mittelst eines Stationskreuzes. Uebrigens kann man die Kreuzwegandacht mit dem Stationskreuze stehend, knieend, gehend, sitzend oder liegend verrichten, und ist nicht nothwendig, daß etwa bei jedem „Vater unser“ ꝛc. ein motus corporis gemacht, oder das Kreuz bei jedem „Vater unser“ ꝛc. geküßt werden müsse, sowie auch nicht, daß man während der Recitation der 20 Vater unser immer auf das Stationskreuz hinblicke, oder eine Meditation mache. Was aber nicht befohlen ist, ist auch keineswegs verboten, und es dürfte nur lobenswerth und die Andacht belebend sein, wenn eine oder die andere von diesen nicht vorgeschriebenen Uebungen während der Kreuzwegandacht gemacht wird.

Schwerkranke, welche wohl nicht im Stande wären, die Kreuzwegabläße mittelst des Stationskreuzes durch Abbetung der 20 Vater unser sine interruptione morali zu gewinnen, können derselben theilhaftig werden, wenn sie das Stationskreuz in der Hand haltend, statt der 20 Vater unser ꝛc., einen beliebigen Act der Reue, oder den Vers aus dem „Te Deum:“ „Te ergo quaesumus, tuis famulis subveni, quos pretioso sangine redemisti“ mit Andacht mündlich beten. Dieses für Kranke

so tröstliche und leichte Indult hat Pius IX. auf die Bitte des P. Ordensgenerals der Franciscaner durch Breve vom 18. December 1877 gegeben.

Hinsichtlich der Verwendbarkeit der Stationskreuze werden im Verleihungsdecrete Clementis XIV. vom 26. Jänner 1773 alle jene namhaft gemacht, zu deren geistlichem Vortheile sie dienen sollen, als: Kranke, Reisende, Gefangene, sowie alle an der Besuchung eines öffentlichen Kreuzweges rechtmässig Verhinderte. Diese Bezeichnung „rechtmässig Verhinderte" ist keineswegs rigoros auszulegen; favores sunt ampliandi. Jedoch darf auch nicht angenommen werden, daß durch diese Kreuze den Faulen ein Polster gegeben werden wolle; Trägheit und Bequemlichkeitsliebe sind kein rechtmässiges Hinderniß.

Wie vielen Christgläubigen erschließen demnach diese Kreuze den großen Ablaßschatz des heiligen Kreuzweges, denen derselbe ohne sie verschlossen bliebe! Die Wenigsten finden unter der Woche Zeit und Gelegenheit, einen Kreuzweg zu besuchen, und Vielen mangelt selbst an Sonn- und Feiertagen die Zeit, im Gotteshause den Kreuzweg zu beten. Wenn nun solche im Besitze eines Stationskreuzleins sind, so können sie mittelst desselben die Kreuzwegandacht zu Hause, oder auf dem Kirchwege, oder wo, und wann, und wie oft immer (toties, quoties) nach der oben angegebenen Weise verrichten und die Abläße für sich, oder die armen Seelen gewinnen. Sehr praktisch sind diese Kreuze besonders auch für die Bewohner der Gebirgsgegenden und von der Kirche weit entlegener Gehöfte. Diese können oft im Winter und bei recht ungestümem Wetter an Sonn- und Festtagen Nachmittags nicht mehr in die Kirche kommen. Wie schön wäre es nun, wenn diese guten Leute zu Hause eine gemeinschaftliche Nachmittagsandacht verrichten möchten, wenn sie z. B. mitsammen den Rosenkranz und Kreuzweg beten würden! Schreiber dieses weiß, daß in manchen Gebirgsorten Tirols diese schöne Gepflogenheit geübt, und während der Fastenzeit in manchem Hause der heilige Kreuzweg mittelst dieser Kreuze täglich gemeinschaftlich

gebetet wird. — Wenn aber Mehrere mitsammen zu Hause oder auf dem Kirchwege die Kreuzwegandacht gemeinschaftlich verrichten wollen, ist zu merken, daß Jedes derselben zur Gewinnung der Ablässe sein Stationskreuzlein in der Hand halten muß, und es zur Gewinnung der Ablässe nicht genügend wäre, wenn nur etwa der Vorbetende allein ein solches Kreuzlein in der Hand halten würde. Breve vom 11. August 1863. Wohl aber dürfen sie die 20 Vater unser ꝛc., wie den Rosenkranz, abwechselnd beten, nämlich: Eines oder Mehrere vorbeten, die Anderen nachbeten.

Schließlich muß noch erwähnt werden, daß diese Kreuze, nachdem sie geweiht worden sind, weder verkauft, noch verschenkt, noch vertauscht, noch an Andere in der Absicht, sie der Ablässe theilhaftig zu machen, ausgeliehen werden dürfen. Geschieht so etwas, so verlieren sie die Weihe und die Ablässe. S. J. C. 22. Febr. 1847.

Am sichersten geht man da, wenn das Kreuz bei der Weihe schon Eigenthum einer bestimmten Person ist und es dann bleibt.

Ueber die Auswahl der katholischen Hausbücher.

Von Professor Joseph Schwarz in Linz.

I. Handpostillen und Leben und Leiden Christi und Mariä.

„Das katholische Volk wünscht vor allem eine Epistel- und Evangelienerklärung, die Darstellung des Lebens Jesu und der Heiligen und eine gute Erklärung der heiligen Messe zu seiner häuslichen Lectüre." Mit diesen Worten haben wir in unserem letzten Aufsatze[1]) die Hauptgegenstände nur allgemein bezeichnet, über welche sich die christlichen Hausbücher verbreiten sollen. Dießmal wollen wir die Bücher selbst namhaft machen, welche diese Gegenstände behandeln, ohne uns jedoch auf eine erschöpfende Aufzählung, die nur ermüden würde und uns auch unmöglich wäre, einzulassen.

[1]) Heft IV. 1878, S. 588

I. Epistel- und Evangelienerklärung oder die Handpostillen.

Ist schon die Lesung des sonn- und festtäglichen Evangeliums in den christlichen Häusern von nicht zu unterschätzendem Werthe, so wird eine populäre Erklärung desselben noch weit größeren Nutzen stiften. Man nennt solche Bücher gewöhnlich Hand- oder Hauspostillen. An erster Stelle verzeichnen wir die altbekannte goldene Handpostille von Goffine, welche wir gerne in allen Häusern wünschten, ganz gewiß aber in solchen Familien, welche dürftig sind und auf Bücher kaum Geld ausgeben dürfen.

Leonard Goffine, geboren 1648 zu Köln, wurde 1669 in die Prämonstratenser-Abtei Steinfeld im ehemaligen Herzogthume Jülich aufgenommen und versah zu Oberstein und Kösfeld im Bisthum Münster viele Jahre hindurch mit ruhmvollem Eifer die Seelsorge. Wegen seines heiligen Wandels stand er in allgemein hoher Achtung, welche ihm selbst die Gegner der Kirche nicht versagen konnten. Ungemeinen Beifall und wunderbare Verbreitung fand sein in unzähligen Auflagen erschienenes „christkatholisches Unterrichts- und Erbauungsbuch," welches für jeden Sonn- und Festtag des ganzen Kirchenjahres die Evangelien- und Epistolarpericope kurz auslegt und eine allgemein faßliche Erklärung der in jeder heiligen Zeit vorkommenden kirchlichen Ceremonien nebst den treffenden Kirchengebeten enthält. Goffine starb gottselig den 11. August 1719 im 71. Jahre seines Alters zu Steinfeld.[1]) Seit seinem Hinscheiden sind unzählige verbesserte Ausgaben erschienen, so daß kaum eine größere Verlagshandlung besteht, die nicht ihre eigene „verbesserte" Ausgabe hätte. Die meisten Herausgeber der Handpostille Goffine's haben gewiß gut gehandelt, daß sie sich bei der Wiedergabe der sonn- und festtäglichen Episteln und Evangelien der Bibelübersetzung von Allioli angeschlossen haben. Es wäre aber auch zu wünschen, daß bei den eingestreuten oder im Anhange angeschlossenen Belehrungen die am meisten verbreiteten Katechismen ihrem Wort-

[1]) Vgl. Kirchenlexik. Wetzer-Welte, 4. Bd., S. 569.

laute nach getreu festgehalten würden, oder drücken wir uns noch deutlicher aus: Für jeden eingeführten Katechismus soll eine eigene Ausgabe Goffine's bestehen, damit jede Diöceſe den ihrem Katechismus entsprechenden Goffine habe und das Volk seinen ehrwürdigen Katechismus im Hausbuche wieder finde. Zur Verbreitung in den Familien möchten sich wohl solche Ausgaben empfehlen, welche mit Bildern, großem Druck und starkem Papier ausgestattet sind und den Leuten um einen mäßigen Preis abgelassen werden können. Bilder sprechen nicht bloß Kinder und alte Leute, sondern Jedermann an und tragen besonders dazu bei, daß das Buch öfter zur Hand genommen wird.

Die Einsiedeler Ausgabe hat den Titel:

„R. P. Goffine, Ord. Praem., christkatholisches Unterrichts- und Erbauungsbuch, enthaltend eine kurze Auslegung aller sonn- und festtägigen Episteln und Evangelien, die daraus gezogenen Glaubens- und Sittenlehren und die Erklärung der wichtigsten Kirchengebräuche. Neue und mit vielen Holzschnitten und Hauptbildern illustrirte und mit einer kurzen Beschreibung der heiligen Orte vermehrte Auflage, bearbeitet von P. Theodosius Florentini, Mitglied des Capuciner-Ordens und Generalvicar des Bischofs von Chur, Einsiedeln 1875. 832 S. 8° Preis 3 Mark."

Diese Bearbeitung durch den ächt volksthümlichen und seiner Zeit so vielgenannten P. Theodosius enthält zum Schlusse der Epistel- und Evangelienerklärung noch einen kurzen Katechismus nach dem seligen P. Canisius, der in der That mit Goffine und Cochem das Triumvirat der älteren katholischen Volksschriftsteller bildet, ferner eine Hausmesse und gemeinschaftliche Morgen- und Abendandachten. Die zwei Prämienbilder: Christus und Maria in Oeldruck werden vielen eine willkommene Beigabe zu dem vortrefflichen Hausbuche sein. Ohne Beschreibung des heiligen Landes und ohne Illustrationen kostet dieselbe Ausgabe nur 2 Mark 20 Pf.; und mit Beschreibung des heiligen Landes jedoch ohne Illustration 2 Mark 65 Pf. Der Salzburger Bücherverein liefert diese Ausgabe von Florentini mit Illustration und in Leder gebunden um 1 fl. 60 kr. ö. W. (Verzeichniß 1878.)

Eine zweite sehr berühmt gewordene Auflage Goffine's, welche allen übrigen den Rang in der Verbreitung abgelaufen hat, ist bei Pustet in der 38. Auflage 1874 (8° 720 S.) erschienen und hat den verdienten Volksschriftsteller Ott zum Herausgeber und theilweise zum Verfasser. Diese Ausgabe ist vollkommen correct und gefällig, denn sie enthält außer der Erklärung aller sonn- und festtägigen Evangelien auch eine kurze Heiligenlegende, eine Hausmesse, sowie den Unterricht über wichtige Gegenstände, z. B. über das heilige Meßopfer, die Buße u. s. w., ferner eine kurze Beschreibung des heiligen Landes, endlich viele ganz neue Bilder in feinem Holzschnitte. Der Preis ist 2 Mark 20 Pf.[1]) Der Salzburger Bücherverein liefert diese mit ziemlich großem Druck versehene Ausgabe solid gebunden um 1 fl. 30 kr. ö. W. (Verzeichniß 1878), ungebunden gar nur um 1 Mark 47 Pf.

An die Einsiedeler Ausgabe von P. Theodosius Florentini und an die Ausgabe von Ott bei Pustet reiht sich würdig die Freiburger Ausgabe des **Originals** an. Sie hat folgenden Titel:

„Goffine, P. L., Katholische Handpostille oder Unterrichts- und Erbauungsbuch. Mit Meßerklärung und Gebetsanhang. Neue illustrirte Volksausgabe des Originals, vollständig in einem Band, illustrirt mit 16 großen Holzschnitten (Bilder aus dem alten und neuen Testamente), mit Titelbild von Seitz (Sendung der Apostel, mit Farbendrucktitel (die 7 heiligen Sacramente) und Familienchronik mit Kirchenkalender und Register. 3. Auflage, gr. 8° (XII. und 612 S.) 1877. Preis 2 Mark 80 Pf. Stark gebunden in Halbleder mit Goldtitel 3 Mark 50 Pf. Feine Ausgabe 4 Mark. 1878 ist aber bereits die 4. Auflage in 8 Lieferungen à 35 Pf. erschienen Der Salzburger Bücherverein liefert die ord. Ausgabe um 1 Mark 87 Pf.; gebunden in Halbleder mit Goldtitel zu 2 Mark 57 Pf. (Bücherverzeichniß 1878.)"

Die weiteren Ausgaben führen wir nur mehr im Vorübergehen an, um unsere Leser nicht zu ermüden. Eine solche 4. ist

[1]) Dieselbe Ausgabe neu illustrirt auf fein satinirtem Papier mit Randeinfassung Lex. 8° kostet 5 M. 50 Pf.

die Mainzer Ausgabe von Chr. Kleyboldt,[1]) eine 5. ist die Münster Ausgabe,[2]) eine 6. die Aachener Ausgabe von Dr. Holzwarth,[3]) eine 7. die Augsburger von Allioli,[4]) eine 8. die Amberger Ausgabe von Ludwig Donin neu bearbeitet und herausgegeben,[5]) welches der Salzburger Bücherverein 1878 als Vereinsgabe zu dem äußerst billigen Preise von 1 fl. versendete. Noch erwähnen wir die Hauspostille von P. P. Lechner[6]) bei Manz in Regensburg und schließen damit die Aufzählung der empfehlenswerthen Handpostillen ab, mit der Bitte uns nicht zu zürnen, wenn wir noch manche herrliche Bücher dieser Art übergangen haben.

II. Leben und Leiden Christi.

Der heilige Bonaventura schreibt: „Keine Uebung des geistlichen Lebens ist der Seele so heilsam, keine vermag sie auf eine so hohe Stufe der Vollkommenheit zu erheben, als die Betrachtung des Leidens und des Todes unseres göttlichen Erlösers," und P. Balthasar Alvarez: „Die Ursache alles Unheiles unter den Christen ist, daß sie nicht wissen, welche Schätze in dem Leben und Leiden Christi verborgen sind." Den großen Nutzen der Betrachtung des Lebens und Leidens Christi hat man schon von

[1]) Mit 1 Stahlstich, 5. verm. Auflage in 8° 756 S. bei Kirchheim, 1875, mit gewöhnlichem Drucke, Preis im Buchhandel 2 M. 60 Pf., beim Salzburger Bücherverein 1 M. 47 Pf., als Vereinsgabe pro 1878 zu 1 fl.

[2]) 19. Auflage, 1865, Aschendorff. Preis 1 M. 50 Pf., beim Salzburger Bücherverein 1 M. (Verzeichniß 1878.)

[3]) Neu herausgegeben Aachen bei Jakobi 1873, Preis 3 M., beim Salzburger Bücherverein 2 M.

[4]) Goffine, vollständiges katholisches Unterrichtsbuch. 78. Auflage. Verbessert und vermehrt von Allioli. 2 Theile à 6 Lieferungen, 1 Lieferung à 20 Pf. Augsburg 1877, Rieger.

[5]) 2 Bände 708 und 712 SS. Amberg bei Habbel, Preis M. 4.50.

[6]) Das ist Erklärung aller sonn- und festtäglichen Evangelien und Episteln des ganzen Kirchenjahres. Zur Förderung der häuslichen Andacht. Nebst einem oberhirtlich approbirten Anhange: Lesungen über die heiligen Gebräuche und Ceremonien der heiligen Kirche nach dem Laufe des Kirchenjahres. Manz in Regensburg 1874. Neue unveränderte Ausgabe. Mit 1 Stahlstich, Preis 3 M., der Salzburger Bücherverein mit 2 M.

den ersten Zeiten des Christenthums zu würdigen gewußt und bereits vor Jahrhunderten machte sich das Bedürfniß fühlbar, über das Leben und Leiden des Erlösers eigene Bücher zu verfassen und so das Volk in die Betrachtung desselben einzuführen. Das beste, man kann sagen epochemachende Werk über diesen Gegenstand entstand im Jahre 1675 und hat den treuherzigen P. Martin von Cochem zum Verfasser. Martin, geboren zu Cochem an der Mosel, im Erzstifte Trier um 1630 trat frühe in den Capuciner-Orden. Wegen seiner Tüchtigkeit wurde er zum Lector der Theologie ernannt. Als aber in Folge der 1660 schrecklich wüthenden Pest die Schule aufgelöst wurde, suchte Martin durch Schreiben nützlicher Bücher die Ehre Gottes und das Heil der Seelen zu fördern. In der richtigsten Erkenntniß dessen, was nach der Reformation Noth that: gründliche und faßliche Belehrung des theils durch die Sorglosigkeit der Geistlichkeit, theils durch das Umsichgreifen der Ketzerei unwissenden und verkehrten Volkes, dann Erweckung neuer Liebe und Begeisterung für die katholische Religion: bearbeitete P. Martin eine große Menge Unterrichts- und Erbauungsbücher. Sein Erstlingswerk war ein Katechismus betitelt: „Die christliche Lehre," welcher 1666 erschien und sich einer solchen Aufnahme zu erfreuen hatte, daß besonders der damals berühmte Buchhändler und Verleger Wilhelm Friesem zu Köln dem P. Martin eifrig zuredete, das Lectorat für immer niederzulegen und sich ganz mit dem Verfassen volksthümlicher, religiöser Bücher abzugeben. Auf Wunsch seiner Obern und da P. Martin hierin auch seinen Beruf erkannte, that er dieß auch und es erschien nun eine große Menge trefflicher Bücher. Das berühmteste seiner Bücher war das kerndeutsche Hausbuch „Leben und Leiden Jesu Christi und seiner glorwürdigsten Mutter Maria." Doch der eifrige Mann beschränkte seine Thätigkeit nicht hierauf allein, sondern arbeitete rastlos durch Predigen, Katechisiren, Beichthören auf Missionen und in den verschiedensten Klöstern der rheinischen Provinz. Vom Erzbischofe und Churfürsten von Mainz, Anselm

Franz von Ingelheim (von 1679—1695), wurde er zur Abhaltung von Missionen im obern Theile des Erzstiftes, im Main- und Taubergrunde, sowie zu solchen vom Erzbischofe Johann Hugo von Trier, dessen weiten Sprengel er beinahe ganz durchwanderte, berufen. Allenthalben unterrichtete er Kinder und Unwissende in den Anfangsgründen des Glaubens, lehrte sie und das Landvolk überhaupt, wie es der heiligen Messe beiwohnen, beichten und die übrigen heiligen Sacramente empfangen solle, unterwies sie im Psalmengesange und lehrte sie neue Lieder. Dieß geschah in Kirchen, Schulen und bei Versammlungen in den Häusern. Er erbaute viele im 30jährigen Kriege zerstörte Kirchen, verbreitete besonders die inbrünstige Anbetung des heiligen Altarssacramentes, die Verehrung der heiligen Mutter Gottes, errichtete überall Bruderschaften und stritt und kämpfte siegreich mit den Prädicanten, vornehmlich, wenn sie die Andacht zur allerseligsten Jungfrau angriffen. Dabei ging er baarfuß und baarhaupt in größter Hitze und Kälte über Stock und Stein, trug oftmals seine Sandalen an seinem Stocke auf der Schulter. Im Convente zu Königstein pflegte P. Martin bis Abends 9 Uhr an seinen Büchern, welche er herausgab, zu arbeiten, wann die Metten gesungen waren, nach dem 4 Stunden entfernten Frankfurt zu gehen, um sich mit dem Buchhändler zu benehmen, am nämlichen Tage zurückzukehren und auf dem Hin- und Herwege die umliegenden Ortschaften zu besuchen, um Christenlehre zu halten, zur Beicht zu hören, Kranke zu trösten. Zum allerheiligsten Sacramente hatte er eine so zärtliche Andacht, daß er mehr als 20 Jahre hindurch keine heilige Messe versäumte, so vielen er am Tage nur beiwohnen konnte. Ebenso groß war seine Abtödtung. Viele Jahre lang aß er nicht Fleisch, noch Fisch, nur weniges Gemüse. Seine Gutmüthigkeit und Liebe waren unerschöpflich, gern war er Jedermanns Diener, von den Straßen las er Steine, Dörner, Disteln auf, damit sich Niemand wehe thue; in die Bäche trug er große Steine, daß Jeder bequem darüber gehen könne und in einem außerordentlich strengen

Winter zog er die Strümpfe von den Füßen und gab sie seinem Gefährten, obwohl derselbe weit jünger war und stärker, denn er. Im höchsten Alter, als Sinne und Kräfte schwanden (er war der Senior der Provinz), verließ ihn sein Eifer nicht; mit einem Sprachrohr hörte er noch zur Beichte bis zu seinem Tode, welcher nach kurzer Krankheit im Convente zu Waghäusel bei Bruchsal am 10. September 1712 sanft und ruhig erfolgte.[1])

So lebte der Mann, der dem deutschen Volke das Brod des Lebens mit außerordentlichem Geschicke zu bereiten verstanden, namentlich in seinem Leben und Leiden Christi und Mariä, das wie kein anderes Buch dem Volke zusagt. Noch bei seinen Lebzeiten erschien eine ganze Reihe wiederholt umgearbeiteter Auflagen; nach seinem Tode folgten eine Menge weiterer Abdrücke. Cochem vereinigt aber auch alle Eigenschaften eines katholischen Volksschriftstellers in sich. Seine Sprache ist einfach und kernig, warm und herzlich, die Darstellung schlicht, aber sehr frisch und lebendig voll Glaubensfreudigkeit und Treuherzigkeit, und zeugt von reicher Kenntniß des menschlichen Herzens und der heiligen Geschichte. Neben der heiligen Schrift und den Werken der Väter ruht es bekanntlich vorzugsweise auf den Offenbarungen der heiligen Brigitta. Der Verfasser nimmt für dieselben allerdings ein hohes Ansehen in Anspruch, bittet aber in seiner vorsichtigen Weise Jeden: „Er möge die Worte dieses Buches nicht nach den Regeln der Philosophie oder Theologie richten, sondern andächtig im sittlichen Verstande auslegen, indem ich alles so beschrieben habe, wie es christlich fromme Seelen zu betrachten, nicht wie es Theologen auszulegen pflegen."

Ein solches fromm-erbauliches und schlichttreuherziges Volksbuch konnte natürlich vor der Aufklärung der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts und vor der Herzensdürre, welche im Anfange unseres Säculums auf jene „Licht"-Periode folgte, nicht bestehen. So wurden die Wiederabdrücke allmählig eingestellt und hörten viele Decennien hindurch vollständig auf, bis die

[1]) Vgl. Wetzer und Welte Kirchenlex. 12. Bd. Ergänz. S. 772.

größere Glaubensfrische unserer Zeit sie auf's Neue hervorrief. Es ist charakteristisch, daß auch diese Erscheinung sich als eine Folge der durch das „Kölner Ereigniß" im katholischen Deutschland hervorgerufenen Bewegung darstellt: 1842 erschien ein neuer Abdruck des Buches bei Jenisch in Augsburg, 1842—1843 ein anderer bei Thomann in Landshut; 1844 ein dritter bearbeitet von Sintzel bei Pustet in Regensburg.[1]) Diese Pusteter Ausgabe von Sintzel ist bereits bis zur 11. Auflage vorgeschritten und erscheint im doppelten Format. Die Quartausgabe 11. Auflage 1877 ist reich illustrirt und hat einen Anhang von den vier letzten Dingen,[2]) zudem einen großen Druck und kann beim Salzburger Bücherverein broschirt zu 5 M., gebunden zu 3 fl. 80 kr. bezogen werden. (Verzeichniß 1878.) Die Octavausgabe ist ebenfalls reich illustrirt, und vermehrt durch einen Anhang von P. Cochems Meßerklärung und einer Hausmeßandacht.[3]) Diese neue, bequeme Handausgabe hat einen deutlichen Druck und kostet brosch. beim Salzburger Bücherverein 4 M. 1855 folgte eine 4. Ausgabe bei Cazin in Münster;[4]) 1860 eine fünfte, von Kleyboldt bearbeitet, bei Kirchheim in Mainz. Diese Mainzer Ausgabe von Chr. Kleyboldt ist 1875 bereits in 4. Auflage erschienen (S. 1024 in Octav), und ist eine der billigsten, da sie außer einem Stahlstiche keine Bilder hat. Wer daher auf Wohlfeilheit sehen und somit auf Bilder Verzicht leisten muß, wird sich am besten diese Ausgabe oder die Münster Ausgabe bei Aschendorff anschaffen. Die Umarbeitung ist gelungen und der Preis von 3 M. beim Salzburger Bücherverein gewiß sehr

[1]) Vgl. Literarischer Hdw. 1875, S. 449u. a. a. O.

[2]) Leben und Leiden unseres Herrn Jesu Christi und seiner glorwürdigen Mutter Maria. Bearbeitet von Sintzel. Mit einem Titelstahlstich, vielen Holzschnitten und einem Tableau des heiligen Landes, 1582 S.

[3]) Neu bearbeitet von M. Sintzel. Mit einem Titelstahlstich und vielen schönen Bildern, 1876, 1152 S.

[4]) Eine 2. Münster Ausgabe ist 1859 in der Aschendorff'schen Buchhandlung erschienen: 2 Bände 8° S. 1390, Preis beim Salzburger Bücherverein nur 3 M.

billig. Wir machen noch darauf aufmerksam, daß die Ausgaben von Kleyboldt, von Sintzel und die Münster Ausgabe (Aschendorff, siehe Note) auch als Vereinsgaben für 1878 zu je 1 fl. vom genannten Salzburger Bücherverein bezogen werden konnten.

Nach den aufgezählten fünf Ausgaben des unschätzbaren Hausbuches, welche bis auf die jüngste Zeit fortwährend verbessert und für die Gegenwart bearbeitet wurden, erhielten wir endlich in den Jahren 1869 und 1870 von Herder in Freiburg eine „neue Volksausgabe" in Quart, welche sich durch großes Format, glänzende Ausstattung und reiche Illustrirung mit sehr charaktervollen Holzschnitten „nach Zeichnungen der besten Meister" als eine für die Familienbibliothek sehr willkommene Prachtausgabe darstellt und nebenbei den Originaltext Cochems unverändert, sogar mit Beibehaltung alter, aber immer noch volksthümlicher Ausdrücke und Wendungen wiedergibt, um ja nicht den reizenden Duft einer so naiven herzlichen, wenn auch bisweilen alterthümlichen Redeweise des guten P. Martin zu verwischen. Die einleitenden Capitel über die Geschichte des alten Bundes, die freilich ohne starke Correcturen nicht gut wiederzugeben waren, wurden leider ganz fortgelassen; dafür ist im Anhang P. Martins größeres „Krankenbuch" hinzugefügt, eine Karte des heiligen Landes aus der Vogelperspective ist beigefügt; kurz, es ist alles geschehen, um diesen kostbaren Hausschatz auch durch würdigen Schmuck dem katholischen Volke von neuem lieb und werth zu machen. Die schöne Ausgabe fand eine so beifällige Aufnahme, daß bereits 1873 eine zweite und 1874 eine dritte Auflage nöthig wurde (besorgt durch A. Maier 4° VIII. und 872 S.). Die gewöhnliche Ausgabe kostet im Buchhandel 9 M., feinere 12 M.; beim Salzburger Bücherverein die gewöhnliche 6 M., die feinere 8 M.

In Betreff einiger bisher genannter Ausgaben wird die Belehrung an diejenigen, welche sich dieselben anschaffen oder schon besitzen, nicht überflüssig sein, daß die darin vorkommenden Schilderungen mancher Leidensscenen oder des Himmels oder

der Hölle u. s. f. eben nur als fromme Betrachtungen aufzufassen seien. Wenn der große Erfolg den schlichten Wiederabdruck des vor 200 Jahren abgefaßten Originals auch ganz rechtfertigte, so blieb daneben doch das schon von Joseph Görres aufgestellte Postulat eines „Cochems unserer Tage" nach wie vor bestehen; die vielfach veränderten Verhältnisse im 19. Jahrhunderte, besonders die Rücksicht auf die moderne antichristliche Zeitströmung und auf die mittlerweile gewonnenen Resultate und Behauptungen der Wissenschaft machten nicht bloß ein unserer Zeit adäquateres Sprachgewand wünschenswerth, sondern empfahlen auch dem Inhalte nach eine völlige Umarbeitung des Originals mit wesentlicher Erweiterung. Diese Aufgabe übernahm auf Anregung der Gebrüder Benziger der Regens des bischöflichen Seminars in Solothurn, L. C. Businger, und er hat sie nach allgemeinem Urtheile in so ausgezeichneter Weise gelöst, daß wir wirklich einen Cochemius redivivus vor uns haben im Buche:

Das Leben unsers lieben Herrn und Heilandes Jesus Christus und seiner jungfräulichen Mutter Maria zum Unterrichte und zur Erbauung im Sinne und Geiste des ehrwürdigen P. Martin von Cochem, dargestellt von L. C. Businger, Regens ꝛc. Mit einer gehaltreichen Einleitung von Dr. C. J. Greith, Bischof von St. Gallen „über die kirchlichen Erbauungsschriften der Vorzeit." Einsiedeln 1875. 1064 S. in Groß-Quart mit Farbendruckbild, farbigem Titel und Familienregister, 7 Einschaltbildern auf Tonpapier und 575 Holzschnitten nach berühmten Bildern oder tüchtigen Originalzeichnungen. Im Jahre 1873 begonnen lag das Prachtwerk, mit feinen weißen Quartblättern und schöner großer Schrift ausgestattet, 1875 schon in dritter Auflage vor. Dasselbe kostet geheftet $12^1/_2$, fein gebunden 16, in Goldschnitt $17^3/_5$, mit 2 vergoldeten oder versilberten Schließen 20 Mark; eine extrafeine Ausgabe in Echt-Chagrin mit eingelegten Zeichnungen kommt auf 30 M. Der Salzburger Bücherverein liefert die gewöhnliche Ausgabe um 9 M. 50 Pf. (Verzeichniß 1878.)

Jesus Christus der Mittelpunkt der gesammten Religionsgeschichte vorgebildet im alten Bunde, vollendet in der Kirchengeschichte:[1]) das ist der Grundgedanke dieses schönsten Hausbuches

[1]) Dahin ist besonders der völlig umgearbeitete große Abschnitt zu rechnen S. 1—224, welcher von der allgemeinen Vorbereitung auf die

der Gegenwart, unübertroffen bis nun, in seiner Art vielleicht unübertrefflich für alle Zukunft. Die begeisterten Empfehlungen von 27 Bischöfen aus allen deutschen Ländern Europa's und Amerika's, die für ein gutes Buch beispiellos schnelle Verbreitung in alle Länder und alle Stände machen es überflüssig, auf die Klarheit der Gedanken, Schönheit der Sprache, Wärme und Begeisterung der Gefühle, die uns aus jeder Seite entgegenweht, aufmerksam zu machen; es ist ja auch bereits ein Lieblingsbuch für Gebildete und Ungebildete geworden. Bischof Dinkel von Augsburg bemerkt in seiner Empfehlung unter Anderen: „Das Ganze ist von einem so erwärmenden Hauche von Anmuth und Erbauung durchweht, daß man sich beim Lesen sehr oft innigst ergriffen fühlt und zu den förderlichsten Erwägungen immer wieder und wieder angeregt wird." Bischof Hefele sagt: „Durchgängig ist die geschichtliche Darstellung in glücklicher und natürlicher, ganz ungezwungener Weise mit erbaulichen Betrachtungen verbunden; in's eigentlich Historische ist aber auch das Legendarische wegen seines erbaulichen und oft hochpoëtischen Charakters vielfach eingeflochten. Meistens wurde dabei nicht vergessen zu bemerken, daß wir dabei nur auf dem Boden der frommen Sage, nicht der eigentlichen Geschichte stehen." Endlich bemerkt Bischof Greith, ein bewährter Kenner deutscher Volksliteratur: „Es war bei der Abfassung dieses Werkes nicht zu vermeiden, daß, nach dem Beispiele des alten Meisters, darin auch Nachrichten aus weniger sicheren, theilweise selbst apokryphen Quellen Aufnahme fänden; allein alles Derartige wurde nicht als zweifellos feststehende, geschichtliche Wahrheit ausgegeben, sondern nur als eine mit der heiligen Schrift und Ueberlieferung übereinstimmende Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit ... Was sodann die Darstellung anbelangt, so ist die Sprache sehr rein und edel, gemeinverständlich und doch so gehalten, daß auch die

Ankunft Jesu oder der Grundlegung zu dem Erlösungswerke Jesu handelt, sowie jener andere S. 831—1012, in welchem die Fortsetzung des Erlösungswerkes innerhalb der Kirche zur Darstellung kommt.

Gebildeten an ihr Wohlgefallen finden werden. Die Entwicklung des Stoffes wird sehr natürlich, klar und warm, aber ohne alle sentimentale Affectation durchgeführt und die praktischen Anwendungen von den Lehren und Beispielen werden dem Kenner überall den gewandten Meister zu erkennen geben."[1]) Dieses Werk eignet sich besonders zu Festgeschenken für Familien; unser sparsames Landvolk wird wohl häufig an dem gewiß nicht hohen, aber für es ziemlich hohen Preise Anstoß nehmen, weßhalb der Seelsorger unbemittelten Personen dies ausgezeichnete Buch nicht empfehlen kann und zu billigeren schon angeführten Ausgaben Cochems zu 3 oder 5—6 M. seine Zuflucht nehmen wird.

Aus dem Leben und Leiden Jesu Christi haben gar Viele nicht blos innige Liebe zu Gott und Andacht im Gebete gefunden, sondern auch Muth und Ausdauer im Kampfe gegen die Sünde, sowie volle Ergebung in den Willen Gottes und süßen Trost in ihren Leiden. Es ist daher vollkommen begreiflich, daß das christliche Volk mit Vorliebe nach solchen Büchern greift, und daß außer Cochem und Businger viele andere Geistesmänner diese kostbare Nahrung den Gläubigen in verschiedenfacher Zubereitung dargeboten haben. So hat, um nur einen oder den andern Autor noch zu nennen, Kaspar Erhard ein recht empfehlenswerthes Hausbuch über das Leben und Leiden Christi geschrieben, das 1878 der Salzburger Bücherverein auch als Vereinsgabe versendete[2]). Zum Leben Jesu kann auch gerechnet werden: „P. Silbert's kleines christkatholisches Hausbuch für jeden einzelnen Tag des Jahres.[3]) Es werden darin 12 Stoffe: Jesu Liebe, die Demuth, Abtödtung, Geduld, Sanftmuth, Gehorsam, Einfalt,

[1]) Vgl. Literarischer Handw. 1875. S. 451 und 452.

[2]) Erhard, christliches Hausbuch und geistlicher Pilgerstab zusammen 3 fl. 50 kr. ö. W.; separat kostet das Hausbuch von Erhard beim Salzburger Bücherverein 5 M. 34 Pf. und lautet dem vollen Titel nach: Erhard C. Christliches Hausbuch oder das große Leben und Leiden Christi. Mit einer Beigabe über die 4 letzten Dinge. Illustrirt 2 Bde. 4° bei Manz in Regensburg.

[3]) 4. Auflage. Wien bei Grottendiek. 8°, 531 S. Preis 3 Mark.

Heiligung unserer Handlungen, Gebet, Vertrauen, Liebe und Gleichförmigkeit unseres Willens mit dem göttlichen — auf die 12 Monate des Jahres vertheilt — zur Beherzigung vorgelegt und zwar so, daß für jeden Tag ein Punkt des betreffenden Stoffes durch einzelne Denksprüche und Lehren der Heiligen fixirt, durch ein oder anderes Beispiel beleuchtet und im kurzen Gebetsaffekt zusammengefaßt wird. Beigegeben sind 30 ähnlich behandelte Uebungen über die 4 letzten Dinge. Herausgeber nennt das Buch mit Recht ein Schatzkästlein, dessen Inhalt fromme Leser aus jedem Stande und Geschlechte ansprechen wird.[1]) Auch Avancini P. N. Leben und Lehre Jesu Christi, Betrachtungen auf alle Tage des Jahres[2]) sind für Leute mittlerer Bildung zu empfehlen, obgleich sie nicht zu den eigentlichen Hausbüchern gezählt werden dürfen. Sie sind aber ein vorzügliches Betrachtungsbuch für solche, die sich dem geistlichen Leben in besonderer Weise widmen. Für dieselben Personen sind auch unter gewissen Voraussetzungen geeignet die Werke über das Leben[3]), über das bittere Leiden unseres Herrn Jesu Christi[4]) und über das Leben Mariä[5]) von Cl. Brentano nach den Gesichten der gottsel. A. Katharina Emmerich. Es ist Sache des Seelsorgers, hier eine kluge Auswahl zu treffen und nicht allen Personen ohne Unterschied diese Gesichte zur Lektüre anzurathen. Für ungebildete zum gewissen Mystizismus geneigte Personen passen sie durchaus nicht. Auch sind Crasset S. J. „kurze Betrachtungen über das bittere Leiden Jesu“[6]) und dessen größeres Werk „Betrachtungen für die Fastenzeit“[7]) für Priester

[1]) Vgl. Münst. Pastb. 1878 S. 24.

[2]) Aus dem Lateinischen von J. Ecker. 2 Bändchen 16° XXII, 336 und 415 S. Freiburg Herder, 4 M.

[3]) 3 Bde. zusammen 1832 S. Regensburg Pustet M. 10.50 (Salzburger Bücherverein 7 M. 90 Pf.). Dasselbe im Auszug 2. Aufl. 580 S. 1864 Preis 4 M. (Salzburger Bücherverein 3 M.)

[4]) Stuttgart 1875 Cotta M. 2.50 (Salzburger Bücherverein M. 2.10).

[5]) Dasselbe 1875 M. 2 (Salzburger Bücherverein M. 1.70).

[6]) Bei Manz in Regensburg Preis 60 Pf. (Salzb. Bücherverein 40 Pf.)

[7]) Bei Hurter in Schaffhausen 1870 M. 2.70 (Salzb. Bücherv. M. 1.80).

und gebildetere Laien sehr empfehlenswerth. Für Priester möchten wir insbesonders die herrlichen Fastenbetrachtungen von Schlör bestens empfohlen haben, namentlich für Fastenpredigten über das Leiden Christi.

Pastoralfragen und Fälle.

I. **(Die heilige Taufe sub conditione gespendet.)** In einer Wiener Pfarrkanzlei erscheint ein Brautpaar zum „Einschreiben;" die Papiere des großjährigen Bräutigams sind in der Ordnung, und wir haben uns bei Erzählung dieses Falles mit ihm weiter nicht zu beschäftigen.

Die Braut ist begleitet von ihrem Onkel, bei welchem sie seit beiläufig 14 Jahren wohnhaft ist; sie hat keinen Taufschein, weiß nicht, wie alt sie ist, auch nicht, wo sie geboren ist; sie und ihr Onkel zweifeln, ob der Taufname Anna, den sie de facto führt, auch wirklich ihr Taufname sei; niemand weiß, wohin sie zuständig ist, sie hat auch keinen gerichtlich bestellten Vormund, welcher ihr für den Fall ihrer wahrscheinlichen Minderjährigkeit zu einer obervormundschaftlichen Heirathsbewilligung verhelfen könnte.

Aus der Vernehmung des erwähnten Onkels und seiner Gattin gelangte der Pfarrer zur Kenntniß folgender Umstände: Die leibliche Mutter dieser Braut — wir wollen sie Maria X heißen — gebürtig von Wien und bis zu dem Jahre 1853 da wohnhaft gewesen, wurde in diesem Jahre flüchtig und war zur Zeit ihrer Entfernung kinderlos und nach der Meinung ihrer Verwandten auch nicht schwanger. Noch in demselben Jahre hatte dieselbe Maria X, wie ihre jetzt schon verstorbene Mutter — nämlich der Braut Großmutter — ihrem Sohne, dem erwähnten Onkel, erzählte, von A . . . in Ungarn aus nach Wien um Zusendung eines Taufscheines zu dem Behufe ihrer Verehelichung mit dem Rasierer Franz Z . . . geschrieben, welche Zusendung aber von ihrer Mutter aus dem Grunde verweigert

wurde, weil diese mit der beabsichtigten Verehelichung ihrer Tochter nicht einverstanden war. Im Jahre 1856 kam Maria X im kranken Zustande nach Wien, producirte, als sie bei der Polizeibehörde gemeldet werden mußte, einen Trauungsschein, nach welchem sie am 28. Februar 1854 in A . . . mit Franz Z . . . getraut worden war, obgleich sie als Minderjährige nach dem damals auch für Ungarn geltenden allgemeinen bürgerlichen Gesetze Oesterreichs einer obervormundschaftlichen Bewilligung bedurft hätte, ferner die Copie eines auf ihren Namen lautenden Taufscheines, dessen Original sie ungeachtet des Widerstrebens der Mutter sich verschafft hatte, und einen ungarischen Paß, auf welchem sie als Mutter mit einem Kinde Namens „Maria" aufgeführt war. Sie starb in Wien im April 1857.

Sie verweigerte Jedermann — auch ihrer Mutter — beharrlich, darüber eine Auskunft zu geben, wann und wo ihr Gatte gestorben sei, wo ihr Kind — die jetzige Braut — geboren sei, ja sie nannte ihr Kind nie bei dem Taufnamen, wie es Mütter zu thun pflegen, und sagte zu ihren Verwandten, die von dem in dem Passe stehenden Taufnamen des Kindes nichts wußten, und sie fragten, wie denn das Kind heiße: „Heißt das Kind, wie ihr wollt, es wird ohnehin bald sterben." Nur das glaubte man aus ihren Reden entnommen zu haben, daß sie auch im Ehestande ein unstätes Leben geführt und mit ihrem Gatten in verschiedenen Orten Ungarns sich aufgehalten, auch viel im Lande selbst herumgezogen sei und auf Pußten, Bauernhöfen und Scheuern übernachtet habe.

Nach dem Tode der Großmutter kam das Kind — die nunmehrige Braut — zu ihrem mehr erwähnten Onkel nach Z... in Mähren und im Jahre 1865 mit demselben wieder nach Wien; man gab ihr, da man ihren Taufnamen nicht wußte, den Namen „Anna;" sie besuchte die katholischen Schulen in Z . . . und Wien, empfing mit den anderen katholischen Kindern die heiligen Sacramente der Buße, des Altars und der Firmung. — Daß der Pfarrer die Einschreibung zur Verkündigung dieser Ehewerber

bis auf Weiteres zurückwies, versteht sich wohl von selbst; an ihm war es aber auch, wollte er die Leute nicht gewissenlosen Winkelschreibern oder sonstigen kostbaren Rathgebern in die Hände liefern, das officium boni viri zu übernehmen und zuerst an alle katholische Pfarren der Orte Ungarns, die ihm als muthmaßliche Aufenthaltsorte der Eheleute Z... genannt worden waren, zu schreiben, ob in ihren Taufregistern in der Zeit vom Jahre 1854—1856 ein Kind dieser Eheleute aufscheine. Sämmtliche mit großer Gefälligkeit abgestattete Berichte lauteten negativ, und unter Beilage sämmtlicher Acten mußte nun 1. der minderjährigen Braut von Seiten des Bezirksgerichtes ein Vormund aufgestellt werden, und es übernahm diese Stelle ihr oben erwähnter Onkel. 2. Mußte ihr bei der Statthalterei die Dispens von Beibringung eines Tauf- resp. Geburtsscheines erwirkt werden. 3. Mußte die obervormundschaftliche Bewilligung zur Verehelichung erwirkt werden. 4. Mußte der Pfarrer in Anbetracht der Umstände, daß kein positiver Anhaltspunkt dafür vorhanden war: es sei dieses Kind wirklich getauft worden, daß im Gegentheile die Mutter dieses Kindes die Nennung eines Taufnamens verweigerte, und es wahrscheinlich war, daß sie dieses Kind auf ihren unstäten Zügen irgendwo an einem abgelegenen Orte geboren, wo eine Pfarre und Gelegenheit zur Taufe nicht bei der Hand war — dem hohen Ordinariate den Fall mit der Bitte um Weisung vorlegen, ob diese Braut nicht sub conditione getauft werden solle, was über Auftrag des hohen Ordinariates auch geschehen ist.

Wien. Domcapitular Dr. Karl Dworzak.

II. **(Welche uneheliche Kinder können legitimirt werden?)** Die neuvermählten Eheleute Titus und Caja erscheinen drei Tage nach ihrer feierlichen Trauung mit zwei Zeugen vor ihrem Pfarrer und ersuchen ihn, die Legitimation ihrer zwei unehelichen Söhne, Sempronius und Pompejus, vornehmen zu wollen. Nicht ganz

ohne Erröthen erzählt Vater Titus die Geschichte seiner jugendlichen Verirrungen: wie er von Anfang an die gegenwärtige Caja gerne geheirathet hätte, wie es ihm aber seine Eltern aus Vermögensrücksichten nicht gelten ließen und ihm auch dann ihre Zustimmung noch versagten, als bereits Sempronius die Frucht ihres Verhältnisses war, und wie sie ihn endlich zur Heirath mit der vor zwei Monaten verstorbenen Bertha, die sehr reich gewesen, vermocht hätten. Obwohl er nun mit Bertha im Ganzen gut und friedlich lebte und von ihr auch drei eheliche Töchter erhielt, so konnte er doch die Caja nicht vergessen, und so geschah es denn in einer unglücklichen Stunde, daß er auch den Pompejus als seinen unehelichen Sohn aus der Caja anerkennen mußte. Diese beiden Vergehen wolle er nun, insofern es für die Söhne möglich ist, durch Legitimation derselben gut machen, nachdem der gütige Himmel diejenigen endlich doch zusammengeführt, die schon vom Anfang an zusammengehört hätten.

Frage: Können nach canonischem Rechte beide Söhne per subsequens matrimonium legitimirt werden?

Antwort: a) der natürliche Sohn Sempronius kann ohne Zweifel legitimirt werden, b) der im Ehebruch erzeugte Pompejus aber nicht.

Bevor wir zur Begründung unserer Antwort schreiten, müssen wir die beiden Classen, in welche die Canonisten die unehelichen Kinder eintheilen, in Kürze hervorheben. Die erste Classe umfaßt die **natürlichen Kinder** (filii naturales), das sind die Kinder lediger Eltern, zwischen denen in der Zeit von ihrem gegenseitigen Fehltritt bis zur Geburt des Kindes eine giltige Ehe hätte bestehen können, ohne daß ein kirchlich trennendes Hinderniß hätte behoben werden müssen. Die zweite Classe umfaßt die **filii spurii**, das sind die Kinder solcher Eltern, welche im oben angegebenen Zeitraume wegen eines obwaltenden, canonisch trennenden Hindernisses entweder gar nicht oder nicht ohne Dispense sich hätten verehelichen können. Hiezu werden gerechnet die im Ehebruche Erzeugten (**filii spurii adulterini**), die filii

sacrilegi, bei deren Erzeugung die Weihe oder ein feierliches Gelübde verletzt wurde, die filii incestuosi, nämlich solche, deren Eltern in einem Seitengrade verwandt oder verschwägert sind, und endlich die filii nefarii, das ist Kinder solcher Eltern, die in gerader Linie blutsverwandt sind. Diese beiden Classen sind strenge aus einander zu halten und selbst die Unterabtheilungen der filii spurii jedesmal genau in's Auge zu fassen, wenn es sich um die Legitimation handelt. Denn während Einige nach canonischem Rechte gar nicht legitimirt werden können, können es Andere nur per rescriptum principis, Andere nur per sanationem matrimonii in radice und wieder Andere per simplicem dispensationem. — Ad a) Was nun unseren Fall anbelangt, so ist es klar, daß Sempronius per subsequens matrimonium legitimirt werden kann, weil auf diese Weise alle natürlichen Kinder (filii naturales) legitimirt werden können. Omnes et soli illegitimi naturales per subsequens matrimonium inter parentes eorum legitime contractum legitimantür seu legitimi fiunt,[1]) sagt Reiffenstuel. Zu diesen gehört nun auch Sempronius; aber es heißt auch soli. Daher kann Pompejus, der, wie aus dem Wortlaute des Casus hervorgeht, nicht zu den natürlichen Söhnen gehört, der Rechtswohlthat der Legitimation per sub. mat. nicht theilhaftig werden, somit kann der Pfarrer auch nur die Legitimation des Sempronius allein vornehmen. Es wird zu deren Giltigkeit nichts anderes erfordert, als 1. daß die Ehe des Titus mit der Caja wirklich oder wenigstens putative, so daß Niemandem ein trennendes Hinderniß bekannt ist, giltig sei; 2. daß Pompejus wirklich ihr Kind (von ihnen beiden erzeugt sei;[2]) und 3. daß sie eben diese Thatsache

[1]) Siehe Reiffenstuel lib. IV. Decretal. Tit. XVII. §. II. De illegitimis. Schmalzgruber lib. IV, Tit. XVII. §. II. Kutschker, Eherecht V. Band, 2. Heft, §. 362. Die Hauptstelle im Kirchenrechte ist c. Conquestus, 1. qui filii etc. und c. Tanta. 6. eod. von Alexander III.

[2]) Daß zwei Eheleute die Legitimation eines Kindes verlangen, das entweder einen anderen Vater oder eine andere Mutter hat, ist weder eine

durch einen glaubwürdigen Act, was durch die Aussage zweier Zeugen geschieht, erhärten.[1])

Auch aus dem Umstande erwächst in unserem Falle keine Schwierigkeit, daß Titus zuerst die Bertha und dann erst die Caja geehlicht habe, da es sich gleich bleibt, ob die Ehe mittelbar oder unmittelbar mit der Kindesmutter oder dem Kindesvater erfolgt. Auch eine nicht vollzogene oder im Greisenalter eingegangene Ehe ist zur Legitimation hinreichend, ja sie kann posito matrimonio an den Kindern des unehelichen Sohnes, also an den Neffen, stattfinden, stattfinden selbst gegen den Willen der Eltern und der ehelichen Kinder, und es ist sogar wahrscheinlich, daß man die Zustimmung desjenigen nicht einmal braucht, um dessen Legitimation es sich handelt.[2])

Ad b) der im Ehebruche erzeugte Pompejus wird dieser Rechtswohlthat nicht theilhaftig, wenngleich auch bei ihm nicht eine persönliche nota delicti, sed tantum nota defectus vorhanden ist, weil bezüglich seiner das positive Recht eine Ausnahme macht. Die betreffende Stelle ist c. Causam, 4. qui filii etc. von Alexander III. Damit ist zusammenzuhalten der apostolische Erlaß Benedict's XIV. „Redditae nobis“ vom

---

Unmöglichkeit noch eine Dichtung. Dergleichen müßten vom Pfarrer abgewiesen werden.

[1]) Sollte ein Theil der Eltern schon gestorben sein, so könnte doch die Legitimation noch erfolgen, wenn sich Zeugen finden, welche bestätigen, daß der verstorbene Theil das fragliche Kind als sein Kind anerkannt habe.

[2]) Filiis illegitimis utraque in lege favor conceditur, ut per fictionem juris legitimari possint. Idque inprimis fit per subsequens matrimonium. Unica datur in jure exceptio, nempe quoad adulterinos, qui per subsequens adulterorum conjugium non legitimantur. Caeteri autem omnes ex peccaminoso coitu procreati, etiam ex incestuoso, legitimationis sunt capaces. Et haec prolis legitimatio, quin parentum consensus accedat, imo etiam iis invitis et tunc quoque consequitur, quando matrimonium post alia matrimonia ab ipsis interim forte contracta inter eos conjungitur. Tamque late patet legitimatio, ut ad liberos quoque naturales jam mortuos extendatur et consequenter ad eorum filios superstites. Aichner. Jus ecclesiasticum. De illegitimis.

5. December 1744 an den Erzbischof von St. Domingo. Als Hauptgrund dieser Ausnahme für die im Ehebruche Erzeugten ist wohl anzusehen, „quoniam parentes inter se matrimonium contrahere non potuerunt," d. h. die ehebrecherischen Eltern konnten wegen des bestehenden Ehebandes des einen oder des anderen, oder beider Theile keine giltige Ehe in jenem Zeitraume zwischen der Empfängniß und Geburt des Kindes eingehen, daher kann auch folgerichtiger Weise keine fictio juris stattfinden und somit die Legitimation nicht vorgenommen werden.

Linz. Prof. Dr. Hiptmair.

III. (Was obliegt dem Finder einer verlornen Sache.) In A, einem Dorfe an der österreichisch-bairischen Grenze, war Jahrmarkt und es fand deßhalb daselbst ein großer Zusammenfluß von Menschen aus vielen umliegenden Pfarreien statt. Tags darauf fand Rosa, eine Dienstmagd des Gastwirthes Felix, als sie die Gaststube fegte, unter einem Tische ein Goldstück per 20 Mark. Sie freute sich kindlich über den Fund und beschloß, da der Verlierer aller Wahrscheinlichkeit nach sich nicht melden würde, die 20 Mark für sich zu behalten. Da sie aber hinterher zweifelt, ob sie doch jenes Geld mit gutem Gewissen behalten dürfe, so fragt sie den Confessarius Bruno um Rath und erhält folgenden Bescheid: „So ohne weiters darfst du dir die 20 Mark nicht behalten, sondern mußt einen der Sache entsprechenden Fleiß anwenden, um den Eigenthümer zu erforschen. Lasse darum folgendes auf bei uns übliche Weise verkünden. „„Es ist in Felix Gaststube ein Geldbetrag gefunden worden. Der Verlustträger kann sich in der Sakristei melden."" Meldet sich dann jemand, der nicht bloß genau angibt, daß er gerade ein Zwanzig-Markstück verloren habe, sondern sich auch ausweisen kann, daß er an jenem Tage in eurer Gaststube war, so daß mit moralischer Gewißheit angenommen werden muß, daß er wirklich der Verlustträger sei, so mußt du ihm das Goldstück ausfolgen, kannst aber den gesetz-

lichen Finderlohn von 2 Mark mit gutem Gewissen beanspruchen. Meldet sich niemand, so kannst du die ganze Summe behalten."

Es frägt sich, ob Bruno richtig entschieden habe? Ohne Zweifel: Ja. Wir wollen versuchen, die Richtigkeit dieser Entscheidung zu begründen, indem wir folgende Fragen beantworten:

1) Was obliegt dem Finder nach dem natürlichen Rechte?
2) Was obliegt ihm nach dem positiven bürgerlichen Gesetze?
3) Wie hat er pro foro interno zu handeln?

Nach dem natürlichen Rechte hat der Finder 1) einen dem Werth der Sache angemessenen Fleiß anzuwenden, um den Eigenthümer derselben zu erfahren. Dazu ist er jedenfalls verpflichtet ex caritate, da in den gleichen Fall gekommen sich jeder dasselbe wünscht. Sehr viele Theologen sagen, der Finder sei zur sorgfältigen Nachforschung nicht bloß ex caritate, sondern sogar ex justitia verpflichtet, und zwar in Folge eines Quasicontractes, den der Finder durch das Ansichnehmen der Sache eingeht. Der Finder mußte diese negotiorum gestio zu Gunsten des Verlustträgers auf sich nehmen, sonst durfte er die Sache vom Anfang an nicht an sich nehmen. Nicht bloß probabiliter, sondern unzweifelhaft ist er auch ex justitia dazu verpflichtet, wenn das Auffinden der verlornen Sache durch das Ergreifen des Finders für den Eigenthümer schwerer wird, wie das gewöhnlich geschieht, indem der Verlierer an dem Orte sucht, wo er die Sache verloren zu haben sich erinnert, oder indem die Sache sonst von einem Andern gefunden werden konnte, der sich Mühe gegeben hätte, den Verlustträger aufzufinden. (Cf. Gury I. n. 576, Note 2.)

Der Finder ist nach dem natürlichen Rechte 2) verpflichtet, die Sache dem Herrn, wenn er erscheint, zurückzugeben, da das Factum des Verlustes kein Titel ist, den Besitzer seiner Sache zu berauben, da im Gegentheile das Axiom zur Anwendung zu kommen hat: Res clamat domino. Daher sagt auch Sanct Augustin: Si quid invenisti et non reddidisti, rapuisti. Wenn der Finder den gehörigen Fleiß in Ausforschung des Verlierers anzuwenden unterlassen hat, so ist er immer als possessor malae

fidei zu betrachten und kann die Sache nie zu seinem Eigenthum machen. Er wäre in diesem Falle selbst dann restitutionspflichtig, wenn die Sache ohne seine Schuld in seiner Hand zu Grunde ginge. Und zwar müßte er restituiren dem Herrn der Sache, wenn dieser hinterher erschiene und sein Eigenthum reclamirte oder, wenn dieß nicht geschähe, den Armen. Ja gesetzt den Falle der Finder hätte, ohne sich um den Verlierer zu bekümmern, die gefundene Sache den Armen zugewendet und sie wäre consumirt worden und nun weder in re noch in aequivalenti vorhanden, und es erschiene nun der Verlierer, so hätte der Finder diesem zu restituiren. (Cf. Gury, 5. Auflage, n. 579. Note 1.)

3. Was hat aber zu geschehen, wenn nach angewendetem Fleiße der Herr der Sache nicht gefunden wird?

Es ist zu unterscheiden: a) ist nach den obwaltenden Umständen irgend eine, wenn auch geringe Hoffnung vorhanden, den Herrn zu finden, dann muß die Sache oder deren Werth für ihn aufbewahrt und, falls dieß nicht möglich ist, für fromme Zwecke verwendet werden. (Cf. Gury n. 578, Note 1.) So lange nämlich jene Hoffnung vorhanden ist, hat der Verlierer noch immer das dominium rei und ist folglich die Sache, wenn sie nicht aufbewahrt werden kann, nach seinem präsumtiven Willen zu verwenden. Als sein Wille ist aber gewiß zu präsumiren, daß die Sache auf die ihm nützlichste Weise, also in pios usus verwendet werde. Würde hinterher der Eigenthümer doch erscheinen, so ist ihm die Sache oder deren Werth zurückzugeben, sofern sie bei den Armen oder dem betheilten locus pius noch an sich oder im Aequivalent existirt. Bezüglich einer etwaigen Verjährung in diesem Falle sind die positiven Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches maßgebend. (Cf. Gury, n. 579 Resp. 2 et Note 1.)

b) Ist aber nach den obwaltenden Umständen gar keine Hoffnung mehr vorhanden den Herrn aufzufinden, z. B. bei gefundenen Sachen, welche gar kein auszeichnendes Merkmal an sich tragen, wie Geldmünzen ohne Börse, Papiergeld ohne Brief-

tasche und dgl., wenn zugleich auch die Umstände der Zeit und des Ortes nicht die geringste Spur dessen aufweisen, der sie verloren hat, dann ist die Sache anzusehen als res nullius, als res in nullius dominio existens, als eine herrenlose Sache. Durch die Unmöglichkeit, die verlorne Sache jemals wieder zu bekommen, hat ja der Verlustträger das dominium darauf gänzlich verloren und sie wird nun Sache des Finders als primi occupantis. Eine ratio a priori dafür ist, daß das allgemeine Recht den Privaten das dominium über Sachen nur ertheilt, wenn sie davon Gebrauch machen können. Ist es nun ganz unmöglich für jemanden in deren Gebrauch gelangen zu können, so sind sie wieder zu behandeln nach dem ursprünglichen natürlichen Rechte und werden primi occupantis (cf. Gury n. 578. Quaer. 3° und n. 579 Resp. 1.°) Der heilige Alphonsus nennt in n. 603 diese Ansicht die verior. Es gibt allerdings viele und darunter angesehene Theologen, welche behaupten, daß auch in diesem Falle die Sache entweder den Armen zu geben oder in pios usus zu verwenden sei. Gousset sagt treffend: Wie dem auch sein mag, um nicht das Ungewisse mit dem Gewissen zu vermengen, so ist es klug bei dem Volksunterrichte die Unterstützung der Armen mit den gefundenen Sachen nicht als eine Pflicht zu gebieten, sondern nur als ein Liebeswerk anzurathen und alles zu vermeiden, was zu dem Glauben veranlassen könnte, daß man dazu strenge verpflichtet sei.

II. Was obliegt dem Finder nach dem positiven bürgerlichen Gesetze?

Soll eine gefundene Sache jemals Eigenthum des Finders werden, so muß sich dieser auf einen gesetzmäßigen Titel berufen können. §. 380 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für das Kaiserthum Oesterreich lautet darum: „Ohne Titel und ohne rechtliche Erwerbungsart kann kein Eigenthum erlangt werden." Der Titel nun, auf den sich der Finder unter Umständen berufen kann, ist die Zueignung oder occupatio einer herrenlosen Sache. §. 381 lautet: „Bei freistehenden Sachen besteht der

Titel in der angebornen Freiheit sie in Besitz zu nehmen. Die Erwerbungsart ist die Zueignung, wodurch man sich einer freistehenden Sache bemächtiget, in der Absicht, sie als die seinige zu behandeln." Inventio ist durchaus nicht mit Gury und anderen als eine besondere Erwerbungsart des dominium aufzufassen, sondern nur als eine species der occupatio. Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch behandelt darum die Frage im 2. Theil 3. Hauptstück ganz richtig unter dem Titel: Von der Erwerbung des Eigenthums durch Zueignung und gibt die auf das Finden verlorner Sachen bezüglichen Vorschriften in den §§. 388—394 inclusive, welche lauten:

§. 388. Es ist im Zweifel nicht zu vermuthen, daß jemand sein Eigenthum wolle fahren lassen; daher darf kein Finder eine gefundene Sache für verlassen ansehen und sich dieselbe zueignen.

§. 389. Der Finder ist also verbunden, dem vorigen Besitzer, wenn er aus den Merkmalen der Sache; oder aus anderen Umständen deutlich erkannt wird, die Sache zurückzugeben. Ist ihm der vorige Besitzer nicht bekannt, so muß er, wenn das Gefundene Einen Gulden am Werthe übersteigt, den Fund innerhalb acht Tagen auf die an jedem Orte gewöhnliche Art bekannt machen lassen, und wenn die gefundene Sache mehr als zwölf Gulden werth ist, den Vorfall der Ortsobrigkeit anzeigen.

§. 390. Die Obrigkeit hat die gemachte Anzeige, ohne die besonderen Merkmale der gefundenen Sache zu berühren, ungesäumt auf die an jedem Orte gewöhnliche Art; wenn aber der Eigenthümer in einer den Umständen angemessenen Zeitfrist sich nicht entdeckt und der Werth der gefundenen Sache fünfundzwanzig Gulden übersteigt, dreimal durch die öffentlichen Zeitungsblätter bekannt zu machen.

§. 391. Wenn sich der vorige Inhaber oder Eigenthümer der gefundenen Sache in einer Jahresfrist von der Zeit der vollendeten Kundmachung meldet, und sein Recht gehörig darthut, wird ihm die Sache oder das daraus gelöste Geld (wenn nämlich die Sache nicht aufbewahrt werden konnte) verabfolgt. Er ist

jedoch verbunden, die Auslagen zu vergüten und dem Finder auf Verlangen Zehn von Hundert des gemeinen Werthes als Finderlohn zu entrichten. Wenn aber nach dieser Berechnung die Belohnung eine Summe von tausend Gulden erreicht hat, so soll sie in Rücksicht des Uebermaßes nur zu fünf von Hundert ausgemessen werden.

§. 392. Wird die gefundene Sache innerhalb der Jahresfrist von Niemandem mit Recht angesprochen, so erhält der Finder das Recht, die Sache oder den daraus gelösten Werth zu benützen. Meldet sich der vorige Inhaber in der Folge, so muß ihm nach Abzug der Kosten und des Finderlohnes die Sache oder der gelöste Werth sammt den etwa daraus gezogenen Zinsen zurückgestellt werden. Erst nach der Verjährungszeit erlangt der Finder, gleich einem redlichen Besitzer, das Eigenthumsrecht.

NB. Die Verjährungszeit, oder besser gesagt, die Ersitzungszeit kann erst vom Eintritt des Benützungsrechtes an gerechnet werden und dauert drei, beziehungsweise sechs Jahre nach §. 1466 und 1472.

III. Es frägt sich endlich: Wie hat der Finder zu handeln pro foro interno?

Pro foro interno hat der Finder einerseits alle aus dem natürlichen Rechte und positiven Gesetze entspringenden Pflichten, anderseits aber auch, obwohl er nach dem natürlichen Rechte nichts beanspruchen könnte als höchstens die gehabten Auslagen, das vom positiven bürgerlichen Gesetze ihm zugestandene Recht auf den Finderlohn, da dieses Gesetz zum bonum commune eingesetzt ist, da durch Aussicht auf Lohn viele überhaupt erst zur Zurückgabe des Gefundenen, sehr viele aber gewiß zur Anwendung größeren Fleißes, um den eigentlichen Besitzer zu erfahren, aufgemuntert werden.

Es frägt sich nur noch, ob der Finder dem vorigen Besitzer die gefundene Sache noch zurückgeben müsse, wenn dieser erst erscheint, nachdem die Verjährung, beziehungsweise Ersitzung, eingetreten ist. Wir glauben diese Frage entschieden verneinen zu

müssen. Durch die Ersitzung wird der Finder Eigenthümer der gefundenen Sache. Es heißt ja ausdrücklich im oben angeführten §. 392: „Nach der Verjährungszeit erlangt der Finder, gleich einem redlichen Besitzer, das Eigenthumsrecht." Diese Bestimmung des positiven Gesetzes hat auch für das forum internum Giltigkeit. Zwar sagt Pruner in seinem ausgezeichneten Lehrbuche der katholischen Moraltheologie II. Abtheilung Seite 555: „Erhält der Finder volle Gewißheit vom Rechte des Verlierers, so scheint er im Gewissen nie mit der Verjährung sich schützen zu können, obgleich von dem äußeren Forum nach geschehenem Zuschlage der Sache an den Finder in Folge vollendeter Verjährung dem Berechtigten keine actio mehr gegeben wird. Denn der Finder kann nie mit der zweifellosen Ueberzeugung besitzen, er sei wahrer Eigenthümer der Sache; obgleich nicht mala fides ist doch auch nicht in der Art bona fides vorhanden, wie zur Verjährung im Gewissen solche erfordert wird. Erscheint der Eigenthümer des Gefundenen, so hat der Finder zu restituiren, was er von der Sache noch in Natur oder in einem substituirten Werthe besitzt."

Darauf kann folgendes erwidert werden: 1) die bona fides ist allerdings vorhanden, denn wenn während eines Jahres alle durch die Klugheit und das Gesetz gebotenen Mittel mit gewissenhafter Sorgfalt angewendet wurden und der Eigenthümer sich nicht finden ließ, so kann der Finder eben zur Ueberzeugung kommen, der Eigenthümer sei überhaupt nicht mehr zu finden. Er kann also jetzt mit bona fides präscribiren. Das Gesetz selbst verlangt nicht mehr und darum heißt es im §. 392 nicht „als ein redlicher Besitzer," sondern: „gleich einem redlichen Besitzer."

2) Stapf sagt in Epitoma theologiae moralis tomus II. §. 278 pag. 192: Hodie nemo dubitat de validitate praescriptionis etiam pro foro conscientiae . . . Et recte quidem in his materiis forum internum sese accommodat externo. Nam summus imperans, tanquam protector et vindex bo-

norum temporalium legitimus, pro foro suo indubitanter jus habet ob bonum publicum, quod suprema est reipublicae lex, et ob tranquillitatem et securitatem possessionum, in certis casibus auferre dominium uni, hocque adjicere alteri. Consequens est, eum, cui dominium adjicitur, tutum esse in conscientia, tum ex eo, quod haec adjectio facta est a potestate divinitus instituta, tum ex eo, quia lex civilis finem suum primarium non obtineret, si ejusmodi translatio non haberet effectum in foro conscientiae. Si enim certus non esset, num vere et coram Deo sit rei sibi addictae dominus, maneret illa incertitudo dominiorum et jurium, quam legislator suis sancitis avertere intendebat. Neque dici potest, hanc imperantis circa dominiorum potestatem adversari juri naturae, aut juri privatorum. Non repugnat juri naturae; nam quia salus publica inexorabiliter exigit, ut ejusmodi potestas imperanti competat, natura ipsa hujuscemodi leges postulat: proin juri naturali repugnare haud possunt. Nec repugnat juri privatorum; ille enim, cui adimitur dominium, non potest esse rationabiliter invitus, quia id fit justa ex causa, sc. in humanae societatis felicitatem ac bonum, cui civis privatus consentire et bonum suum posthabere debet, cum desuper et ipse alia vice pari legum favore fruatur. Es iſt dabei allerdings vorauszuſetzen, wie auch Stapf in einer Note bemerkt, daß ſolche Civilgeſetze wirklich ob bonum publicum und nicht etwa bloß willkürlich oben beſprochene Beſtimmungen treffen, und daß ſie weder dem Sittengeſetze noch einem Kirchengeſetze widerſtreiten.

Schluß. Da nun in unſerem Falle Roſa die durch die Klugheit und das Geſetz gebotenen Mittel mit gewiſſenhafter Sorgfalt anwendet, ſo kann ſie, wenn der Eigenthümer ſich nicht meldet, das gefundene Zwanzig-Markſtück behalten, um ſo mehr, da ſie ſelbſt arm iſt, und im Falle, daß er ſich meldet, den geſetzlichen Finderlohn per 2 Mark verlangen.

St. Florian. Prof. Joſ. Weiß.

IV. **(Ein Fall über die geheime Schadloshaltung.)** Wie im vorstehenden Falle dargethan wurde, hat Rosa ein Zwanzig-Markstück gefunden und dieß auf die ortsübliche Weise bekannt machen lassen. Man konnte wohl vermuthen, daß ein Jahrmarktsbesucher aus dem benachbarten Baiern das Goldstück verloren habe, da es eben nicht eine österreichische Geldmünze war, aber was konnte diese Vermuthung nützen zur Auffindung des Verlustträgers? Rosa war doch sicher weder durch das Gesetz (vergl. §. 389), noch durch die Klugheit verpflichtet den Fund auch in allen benachbarten Pfarreien publiciren zu lassen. Da sich nun Niemand meldete, obgleich bereits eine geraume Zeit verstrichen war, so glaubte Rosa sich stützend auf das Urtheil des Beichtvaters Bruno das Goldstück mit gutem Gewissen behalten zu dürfen. Doch siehe da! Als sie eines Tages ihrer Dienstherrschaft gegenüber von dem Funde Erwähnung machte, erhob Felix Anspruch auf das Goldstück und forderte es ihr kategorisch ab. „Was in meinem Hause gefunden wird," sagte er, „gehört so lange in meine Verwahrung, bis sich der Verlustträger meldet, und meldet er sich nicht, so fällt es mir zu. Ohnehin mag es bei Kirchtagen häufig geschehen, daß Gäste sich fortstehlen, ohne ihre Zeche zu bezahlen. Findet sich Geld unter den Tischen der Gaststube, so bin ich berechtigt, dasselbe als Ersatz in Anspruch zu nehmen." Rosa, welche fürchtete, aus dem Dienste gejagt zu werden, wenn sie Felix widerspräche, fügte sich, seiner Forderung und gab das Goldstück heraus, beschloß aber sich heimlich dafür schadlos zu halten. Dieß that sie auch, indem sie sich von dem Gelde, das sie als Kellnerin einzucassiren hatte, von Zeit zu Zeit etwas weniges zurückbehielt, bis sie so viel hatte als der Werth des Zwanzig-Markstückes betrug. Bei einer späteren Beicht erzählte sie dieß alles und bat um Belehrung, ob sie in ihrem Gewissen ruhig sein könne. Was hat der Beichtvater zu antworten? Es frägt sich 1) ob die Handlungsweise der Rosa gegen die Gerechtigkeit verstieß, also ungerecht war, und eventuell 2) ob sie nicht nur nicht ungerecht, sondern auch

recht, das ist sittlich erlaubt war. — Zur Erlaubtheit einer geheimen Schadloshaltung sind einerseits vom Standpunkte der commutativen Gerechtigkeit, anderseits aus sonstigen sittlichen Rücksichten mehrere Bedingungen unerläßlich nothwendig. Die justitia commutativa verlangt:

1) Die moralische Gewißheit, daß derjenige, bei dem man sich bezahlt macht, auch wirklich die Zahlungspflicht habe. Im Falle eines dubium facti kann diese durchaus nicht präsumirt werden. Aber auch im Falle eines dubium juris — wenn es wissenschaftlich probabel ist, die Zahlungspflicht einerseits und das Recht der Forderung und eventuell der Compensation andererseits bestehe, aber auch ebenso probabel, die Zahlungspflicht bestehe nicht — wäre die Compensation praktisch unzulässig. Denn dem nur zweifelhaft Berechtigten ist der Andere keine Zahlung schuldig; wie könnte ihn also derselbe ohne Ungerechtigkeit durch geheime Compensation zur Zahlung zwingen? Es gilt bei solchem dubium der Grundsatz: Melior est conditio possidentis. Die justitia commutativa verlangt 2), daß die Sache, die man nimmt, zur Befriedigung einer Forderung diene, zu der man aus strictem Rechtstitel befugt ist. (debitum ex justitia stricta.) Bloß deßwegen, weil man einen Anspruch auf Dankbarkeit zu haben glaubt, oder weil jemand uns etwas versprochen hat, ohne eine strenge Rechtsforderung gegen sich einzuräumen u. dgl. wäre die Compensation durchaus noch nicht gerecht . . . Es ist ferner eine Forderung der justitia commutativa, daß die Compensation nicht aus einer andern Art von Sachen vorgenommen werde, als man zu fordern hat, in so weit es möglich ist, und daß sie in keinem Falle vorgenommen werde in einem den Werth der Forderung gewiß oder möglicher Weise übersteigenden Betrage.

Es ist nun zu prüfen, ob Rosa aus strictem Rechtstitel die zwanzig Mark von Felix zurückzufordern befugt gewesen sei, resp. ob die vorgängige Forderung des Felix eine berechtigte gewesen sei.

Es mochte vielleicht, vorausgesetzt, daß Felix als ein gewissenhafter Mann bekannt ist, der Rosa vom Anfang an anzu-

empfehlen gewesen sein, das gefundene Goldstück dem Felix in Verwahrung zu geben, bis sich der Verlustträger darum melden würde, denn dieser wird sich wohl vorerst an den Wirth halten, wenn er sich erinnert, daß er in seinem Hause die Sache verloren habe. Aber gesetzlich kann Felix nicht fordern, daß ihm die Sache in Verwahrung gegeben werde, denn im §. 390 des bürgerlichen Gesetzbuches heißt es nur: Kann die gefundene Sache nicht ohne Gefahr in den Händen des Finders gelassen werden, so muß sie gerichtlich hinterlegt, oder einem Dritten zur Verwahrung übergeben werden. Und verantwortlich ist Felix auch nicht für das, was von seinen Dienstboten gefunden wird, denn §. 970 sagt nur: Wirthe, Schiffer oder Fuhrleute haften für Sachen, die von aufgenommenen Reisenden, oder als Fracht, ihnen selbst oder ihren Dienstleuten übergeben worden sind, gleich einem Verwahrer. Wenn nun Felix gesetzlich nicht einmal verlangen kann, daß ihm die gefundene Sache zur Verwahrung übergeben werde, bis sich der Verlustträger meldet, so erlangt er um so weniger das Eigenthumsrecht, wenn sich niemand meldet. Warum sollte er auch? Kann er sich etwa berufen auf den Satz: Res fructificat domino. Aber das gefundene Goldstück ist doch nicht ein fructus der Gaststube. Auch ist der vom Wirthe angeführte Grund, daß er das gefundene Geld als Ersatz für etwa durch unehrliche Gäste erlittenen Schaden fordern könne, ganz und gar nicht stichhältig. Denn erstens ist nicht gewiß, ob er überhaupt einen solchen Schaden erlitten hat, und zweitens, wenn er schon einen solchen Schaden erlitten haben sollte, wie kommt die arme Rosa dazu, mit ihrem Gelde, worauf sie, wie im vorhergehenden Casus dargethan wurde, einen entschiedenen Anspruch hat, den ohne ihre Schuld dem Felix zugegangenen Schaden ersetzen zu müssen? Felix möge selbst zusehen, daß er einen solchen Schaden nicht erleide.

Wäre das Gefundene ein Schatz, so hätte Felix allerdings Anspruch auf die Hälfte desselben nach den Bestimmungen des §. 399 des bürgerlichen Gesetzbuches, beziehungsweise nach den

Bestimmungen des Decretes vom 16. Juni 1846; aber um einen Schatz handelt es sich ja nicht, denn unter einem Schatze versteht man in Mobilien oder Immobilien verborgene, bewegliche, werthvolle Sachen, von welchen gewiß ist, daß sie in eines Menschen Eigenthum ehedem gewesen sind, von welchen aber zugleich mit moralischer Gewißheit anzunehmen ist, daß niemand mehr existirt, welcher sie als sein Eigenthum vindiciren kann.

Felix hat also der Rosa das Goldstück mit Unrecht abgefordert und ist ex justitia stricta verpflichtet, es ihr zurückzugeben.

Da nun Rosa nach dem Gesagten das Zwanzig-Markstück aus strictem Rechtstitel als ihr Eigenthum reclamiren konnte und da sie nach geheimer Schadloshaltung in der That keinen den Werth der Forderung übersteigenden Betrag in Händen hat, so wurde durch ihre Handlungsweise die justitia commutativa nicht verletzt und ist somit keine Restitutionspflicht vorhanden. Es frägt sich aber zweitens:

Ob Rosa, indem sie sich selbst schadlos hielt, nicht bloß nicht ungerecht, sondern auch recht, das ist sittlich erlaubt gehandelt habe?

Betrachten wir die Frage zuerst nach ihrer objectiven Seite. Daß die Compensation nicht nur nicht ungerecht, sondern auch recht, d. i. erlaubt sei, dazu wird außer den oben angegebenen Bedingungen noch erfordert:

a) Es darf kein anderer rechtlicher Weg mehr offen stehen, auf welchem man sich ohne viele Mühen und Kosten, ohne Diffamation des Schuldners und ohne Veranlassung von Feindschaften Recht verschaffen kann, mit andern Worten: es muß dem Gläubiger physisch oder moralisch unmöglich sein auf anderem Wege zu seinem Rechte zu gelangen.

b) Es muß gewiß sein, daß er weder sich selbst noch einen Dritten durch den Act der Schadloshaltung in den Verdacht des Diebstahls bringt.

c) Es muß gewiß sein, daß man in keiner Weise dadurch Aergerniß gibt.

d) Es muß alle Vorsicht angewendet werden, daß dem Schuldner selbst kein Schaden erwächst, und daß auch die Gefahr für ihn beseitigt werde, wegen Unkenntniß der Compensation später seine Schuld ein zweites Mal zu zahlen.

Setzen wir den Fall, Felix sähe später sein Unrecht ein und wollte durch ein außergewöhnliches Geschenk an die Rosa dasselbe gut machen, so hätte er, da Rosa sich bereits im Geheimen schadlos gehalten, doppelt gezahlt. Es geschähe ihm ein Unrecht und Rosa müßte insgeheim wieder restituiren.

Nicht ohne Grund rathen einige Autoren, der sich compensirende Gläubiger möge wenigstens aus Rücksichten der Liebe im Interesse des Seelenheils des Schuldners diesem Gewißheit geben, daß er keine Schuld mehr abzutragen habe, damit er um so leichter sich zur Buße wenden möge, vorausgesetzt, daß es geschehen kann, ohne den Verdacht des Diebstahls oder sonstigen Nachtheil sich zuzuziehen.

Es hängt nun von den Umständen ab, ob bei Rosa's Handlungsweise allen diesen Bedingungen Rechnung getragen wurde. Vielleicht hätte sie sich an die Frau des Felix wenden können. Vielleicht wäre Aussicht gewesen, den Felix auf gütlichem Wege zu überzeugen, daß er verpflichtet sei, das Goldstück der Finderin wieder herauszugeben.

Betrachten wir endlich Rosa's Handlungsweise nach ihrer subjectiven Seite und fragen wir, ob sie dadurch gesündiget habe, so kömmt alles darauf an, ob sie mit entschiedenem oder zweifelhaftem Gewissen gehandelt hat. Bezweifelte sie die Rechtlichkeit ihrer Handlungsweise, fürchtete sie dadurch eine Ungerechtigkeit, einen Diebstahl zu begehen, so hat sie allerdings gegen die Gerechtigkeit gesündigt, da man mit einem praktisch zweifelnden Gewissen niemals handeln darf und, handelt man dennoch, gerade gegen jene Tugend sich versündiget, welche man zu verletzen fürchtet. Aber da in solchem Falle die Gerechtigkeit nicht effective, sondern bloß affective verletzt wäre, so entstünde daraus keine Restitutionspflicht.

Der Beichtvater wird aber die Rosa jedenfalls warnen, sie möge sich vor solchen Dingen in Zukunft wohl hüten, theils weil ihr Verfahren der Rechtsordnung zuwider sei, theils weil man dadurch den eigenen ehrlichen Namen einer großen Gefahr aussetze, theils weil ein solches Verfahren leicht zu einer geheimen Schadloshaltung führen könnte, die geradezu ein Diebstahl wäre und daher eine Restitutionspflicht nach sich zöge.

Er wird ihr sagen, daß sie sich in Zukunft in ähnlichem Falle früher im Beichtstuhle anfragen solle, damit sie einem wohlerwogenen Rathe folgend mit ruhigem Gewissen handeln könne. Der Beichtvater selbst aber müßte sich bei Beantwortung einer solchen Anfrage die praktische Regel vor Augen halten, welche Stapf mit folgenden Worten gibt: Confessarii vero in hac delicata materia caute procedant, ita ut vix compensationem consulant, raro eam permittant; pro jam facta tamen restitutionem non exigant, si conditiones, quae eam licitam reddunt, adsint.

St. Florian. Prof. Jos. Weiß.

V. **(Restitution bei Bankrotten.)** Martin hatte sein nicht unbedeutendes Vermögen in Eisenbahnpapieren und im Bankhaus X fruchtbringend angelegt, und bisher in seinen Speculationen Glück gehabt. Er will nun sein Glück weiter benützen, und räth dringlich auch andern Freunden, ihr Vermögen durch ihn auf's höchste zu fructificiren.

I. Sein Nachbar Albert übergibt ihm auf seine plausible Motivirung 1000 fl., damit er für ihn U.-Bauactien ankaufe. II. Es gelingt ihm, das Erbgut seines Mündels Benno per 2000 fl. herauszubekommen, und legt es in Y-Bahnpapieren an, um dessen Vermögen schneller zu vermehren. III. Vom Freund Conrad nimmt er 3000 fl. zu leihen gegen 6 Percent, mit der ausgesprochenen Absicht, es bei X gegen 8 Percent einzulegen. Da kracht es in der Geldwelt! Die Bau- und Bahnactien fallen

rapid, Martin hofft auf Steigen derselben, aber umsonst; die Baugesellschaft liquidirt und zahlt bloß 20 Percent; die Bahnen schwanken; X findet sich weitaus insolvent und brennt mit dem Reste der Gelder nach Amerika durch. Martin wird mit Vorwürfen und Forderungen bestürmt. Frage: Wen trifft der Schaden? Oder: An wen und wie viel hat Martin zu restituiren (compensiren)?

Ad I. Albert hat seinen Schaden selbst zu tragen, weil Martin für ihn und in seinem Auftrage angekauft hatte. Zwar hatte Albert früher nicht den Willen, nicht einmal die Ahnung des Mittels, schnell reich zu werden; vielleicht auch sogar Mißtrauen gegen derlei Speculationen; er hat den Rath nicht erbeten, dieser wurde ihm von Martin von freien Stücken gegeben, ja fast aufgedrungen; er folgte nicht seiner Ueberlegung, sondern dem Rathe und Ansehen des Andern. Doch war schließlich sein Entschluß ein actus liber et voluntarius, ohne Uebertölpelung und Nöthigung; er kannte sicherlich, daß einigermaßen Gefahr sei; er handelte, wenn auch etwa cum metu (amittendi sortem), doch nicht ex metu. Martin redete und rieth aus eigener bisheriger Erfahrung, ohne Lüge und Uebertreibung, in der reinen Absicht, dem Nachbar zu nützen; er ist als bloßer Rathgeber, wenn auch eines motivirten Rathes, doch nicht die causa primaria, sondern nur secundaria, nicht die eigentliche causa efficax damni. Daß der „wirthschaftliche Aufschwung" von so kurzer Dauer sei, ahnte keiner von beiden; für beide war die Ursache des Geldsturzes unerkennbar, ein unglücklicher Zufall, und casus nocet domino, — dem nunmehrigen Eigenthümer der entwertheten Actien. Albert hat nur die Aussicht auf 20 Percent der Einzahlung oder des Curswerthes, also höchstens auf 200 fl. Da die Gesellschaft nach der Liquidirung sich auflöst, ist auch keine Aussicht, später noch etwas zu bekommen. — In welchen Fällen wäre Martin verpflichtet, dem Albert entsprechenden Schadenersatz zu leisten? — Wenn er die Absicht gehabt hätte, den Albert in Schaden zu bringen; — wenn er wissentlich durch

falsche Vorspiegelungen den Albert in unüberwindlichen Irrthum geführt hätte; — wenn er gemerkt hätte, daß Albert in seiner gänzlichen Unkenntniß betreff des Geldmarktes fest überzeugt sei, daß keine Gefahr dabei wäre (etwa wie bei gewöhnlichem Waarenkaufe), und diesen wesentlichen Irrthum nicht aufklärte; — wenn er später die Gefahr des Schadens sah, und den Nachbar darauf nicht durch Wort und That aufmerksam machte, wozu er aus Gerechtigkeit verpflichtet ist; — wenn er sich Anschein und Ansehen eines sehr routinirten, geschäftserfahrnen Mannes oder eines Börsenbeamten gegeben, und dieser Charakter allein dem Albert imponirt hätte; — wenn er, gegen Verabredung und Zusage, eine andere Art Actien gekauft, also seine Vollmacht überschritten hätte, und Albert den Irrthum nicht gemerkt und nicht stillschweigend acceptirt hätte. Der Fall ist also nach den Grundsätzen de consulente, mandatario, zu beurtheilen.

Ad II. Dem Mündel Benno gegenüber ist die Stellung daher auch die Verpflichtung Martins eine andere. Benno ist nicht eigenberechtigt, sui juris, kann daher mit dem Seinigen nicht schalten und walten; für ihn sorgt das Gesetz durch Aufstellung eines Vormundes (beziehungsweise Curators), welcher durch die freiwillige Uebernahme dieses Amtes die Gerechtigkeitspflicht eingeht, für das Wohl seines Mündels nach bestem Wissen und Gewissen zu sorgen (siehe bürgerliches Gesetzbuch §. 187 bis 284). Namentlich hat er das Vermögen „mit aller Aufmerksamkeit eines redlichen und fleißigen Hausvaters zu verwalten und für sein Verschulden zu haften (§. 228)," dasselbe, wenn kein vortheilhafter Gebrauch zu machen ist, auf Zinsen in öffentlichen Cassen oder auch bei Privatpersonen anzulegen (§. 230). Die Sicherheit bei Privatpersonen ist nur dann gesetzmäßig, wenn durch die Sicherstellung (Intabulation) ein Haus nicht über die Hälfte, ein Grundstück nicht über zwei Drittheile des wahren Werthes beschwert wird (§. 230). Von den Werthpapieren sind — nebst den Staatsschuldverschreibungen — durch Gesetze und Erlässe zulässig erklärt zur Fructificirung des Pupillarvermögens:

die Grundentlastungs-Obligationen aller Kronländer (Patent vom 11. April 1851), die Pfandbriefe der unter staatlicher Garantie und Aufsicht stehenden Anstalten (Gesetz vom 2. Juli 1868), als: Nationalbank, nun österreichisch-ungarische Bank (Finanz-Ministerial-Erlaß vom 20. März 1856), Bodencreditanstalt (Ministeral-Erlaß vom 1. Juni 1864), die Prioritäts-Obligationen mehrer Eisenbahnen (Gesetz vom 14. März 1870, Justiz-Ministerial-Erlaß vom 12. September 1870 — siehe bürgerliches Gesetzbuch sammt Nachtragsverordnungen. Ausgegeben Prag 1874.) Hat Martin nun das Vermögen des Mündels Benno in solchen Werthpapieren, — oder auch in ähnlichen, mit Zustimmung des Bezirksgerichtes als obervormundschaftlicher Behörde — angelegt, so ist er für etwaige trotzdem eintreffende Schädigung nicht verantwortlich, nicht ersatzpflichtig. Wenn er aber das Mündelgeld in andern, nicht zulässig erklärten Papieren angelegt, — oder in Actien, statt in zulässigen Prioritäten, — wenn er dasselbe für sich, zur eigenen Speculation, gegen Sicherstellung auf seinem Besitzthum übernommen hat, etwa gar noch durch Angabe falscher Gründe oder Verschweigung wahrer hinderlicher Sachen; — wenn er, sobald er die Gefahr des Krackes erkannte, nicht allen Fleiß aufbot zur Rettung des Vermögens (durch Verkauf, Kündigung); so hat er dem Mündel den Schaden zu ersetzen, wofür er eventuell mit seinem Besitzthum bürgte, und zwar bis zur Höhe des ursprünglichen Capitals, sammt den Zinsen, die er sicher hätte erzielen können. (Ausnahmen, Milderungen sind wegen besonderer Umstände möglich.) Seine vorgebliche „gute Absicht" schützt ihn nicht vor dem Ersatz des Schadens, dem Wehrlosen zugefügt durch eine gesetzwidrige Handlungsweise (actio injusta), durch Ueberschreitung seiner Vollmacht (vergl. vom Geschäftsführen ohne Auftrag, Sequester), durch Verletzung des betreffenden Gesetzes (justitia legalis), wofür er auch noch straffällig werden kann.

Ad III. Dem Conrad gegenüber ist und bleibt Martin wahrer Schuldner (Debitor), und ist zur Rückzahlung des Dar-

lehens, d. i. zum Selbsttragen des Verlustes verpflichtet. Sein Geschäft ist ein eigentlicher Darleihensvertrag (mutuum), bei welchem die dargeliehene Summe in das Eigenthum des Darleihnehmers (Schuldners) übergeht; denn ohne erlangtes Eigenthumsrecht könnte er das Geld, als eine verbrauchbare Sache, nicht benützen und in Verkehr setzen. Nur hat er die durch Manneswort oder Urkunde eingegangene vertragsmäßige Verpflichtung, zu seiner Zeit denselben Werth dem Darleiher zurückzuzahlen, und diese Verpflichtung bleibt ihm, bis der Betrag zu Handen des Gläubigers oder dessen Bevollmächtigten erlegt ist, — ohne Rücksicht, ob oder wie viel vom Darleihen er in re oder in pretio aequivalenti noch besitze. — Dem Martin hilft nicht die Einrede, er sei ja selbst durch X um diese Summe geprellt worden. Dem X gegenüber bleibt ihm nur der leidige Trost, den X fordern zu können, wenn er auf der Flucht ertappt und heimspedirt wird, oder wenn er im Goldlande sein Glück machen sollte. — Auch hilft ihm nicht der Einwand, Conrad habe ja gewußt, daß er (Martin) das Darleihen bei X fructificiren wolle. Martin schloß das Geschäft mit X im eigenen, nicht in Conrads Namen und Auftrag ab; er wollte und durfte auch die 8 Percent Interessen für sich, nicht für Conrad einsäckeln, er muß darum auch den Verlust des Capitals und des Gewinnes (Zinsen) für sich in Kauf nehmen, und dem Conrad bis zur Capitalszahlung auch die bedungenen 6 Percent Zinsen bezahlen. — Auch wenn Conrad das Waghalsige des Martin'schen Planes geahnt oder erkannt hätte, ginge sein Forderungsrecht nicht verloren, gleichviel ob er dem Martin seine Bedenken offen geäußert oder sie für sich behalten hätte. Das Darleihgeben und -Nehmen ist nämlich keine an sich sündhafte und verbotene, auch keine schädliche oder einen Dritten schädigende Handlung. Daher brauchte auch Conrad ihn nicht zu warnen noch zu hindern, zumal er nicht dessen Oberer war. Conrad durfte dem Martin zur gewagten Speculation Geld leihen. Denn dieß ist eine an sich indifferente Handlung; Conrad selbst hatte keine schlechte Absicht,

er mußte auch dem Martin keine solche zumuthen; ein allfälliger Schaden traf keinen Dritten, sondern höchstens den Martin, und volenti non fit injuria. Es wäre höchstens Liebespflicht, zu warnen und zu hindern, wenn der Schaden fast gewiß wäre, keineswegs aber Gerechtigkeitspflicht, daher auch keine Ersatzpflicht; es war keine moralische oder juridische Schuld, daher auch keine Schuldigkeit, selbst Schaden zu leiden oder solidarisch tragen zu helfen. Die Pflicht des Martin, dem Conrad sein Darleihen sammt bedungenen Interessen zu zahlen, wird nicht aufgehoben dadurch, daß sein eigenes davon entnommenes Darleihen an X uneinbringlich wird; bloß durch seine Unmöglichkeit wird seine Zahlungspflicht nicht aufgehoben, sondern bloß aufgeschoben, bis er, auf was immer für eine Weise, wiederzahlungsfähig würde. — Nur im Falle, daß eine bezügliche Umänderung oder Neuerung des Darleihvertrages eingetreten wäre, z. B. eine Anweisung, Assignation (§. 1400 ff. bürgerliches Gesetzbuch), d. i. wenn Conrad dem Martin den Schuldschein ausgefolgt und dafür von Martin den Einlagsschein des X angenommen hätte, wäre Martin von seiner Schuldigkeit befreit, und X der unmittelbare und eigentliche Schuldner des Conrad mit allen Consequenzen geworden.

St. Pölten. Prof. Jos. Gundlhuber.

VI. **(Gleichzeitige Anwendung der Materie und Form bei der Taufe.)** Pfarrer Ventanus kam unlängst bei der Spendung der heiligen Taufe in nicht geringe Verlegenheit. Er beginnt die Form: Ego te baptizo und gießt nach der Vorschrift des Rituale unter den Worten: in nomine Patris das Taufwasser aus einem gewöhnlichen Meßkännchen über das Haupt des Kindes; jetzt merkt er zu seinem Schrecken, daß er zu dieser ersten Begießung bereits das ganze im Kännchen vorhandene Wasser verbraucht habe. Was soll er nun thun? Soll er die Form vollenden, ohne mehr eine Materie zu haben? Oder soll er Tauf-

wasser nachbringen lassen? Und wie dann? Soll er die Form von neuem beginnen? Oder soll er nur noch zweimal begießen und die fehlenden Worte: et Filii et Spiritus sancti dabei sprechen? Blitzesschnell fahren ihm diese Gedanken durch den Kopf; er entschließt sich zu der letzten Art des Vorgehens, schickt den Meßner in die nahe Sakristei um Taufwasser, begießt das Haupt des Täuflings zum zweiten und dritten Male und vollendet dabei die abgebrochene Form. Hat der Pfarrer recht gehandelt? Oder wie hätte er verfahren sollen und können?

Zur giltigen Spendung der Sacramente wird erfordert, daß Materie und Form von demselben Ausspender demselben Subject gegenüber angewendet werden, und zwar zu gleicher Zeit: „Requiritur simultas materiae cum forma.“ Wie ist aber diese simultas zu verstehen. Der heilige Alphons Ligouri bezeichnet sie (l. VI. tr. 1. n. 9. seqq.) als eine solche Verbindung zwischen Materie und Form, daß mit Rücksichtnahme auf die Natur jedes Sacramentes — nach dem gewöhnlichen Urtheile beide als zusammengehörig betrachtet werden müssen, d. i. daß man erkenne, die gesprochenen Worte beziehen sich auf die Handlung und machen mit derselben zusammen ein ganzes aus, das signum visibile des Sacramentes. Diese Gleichzeitigkeit kann nun eine solche sein im engsten Sinne des Wortes, so daß die Worte in dem nämlichen Augenblicke gesprochen werden, da die sacramentale Handlung, z. B. die Begießung mit dem Taufwasser vollzogen wird; die Theologen bezeichnen sie dann als simultas oder unio physica. Oder aber Materie und Form werden zwar nicht in dem nämlichen Momente gesetzt, aber sie stehen doch in solchem Zusammenhange, daß jeder Mensch, welcher bei der Spendung des Sacramentes zugegen ist, erkennt und sagt, sie gehören zusammen, der Spender habe damit das sichtbare Zeichen des Sacramentes gesetzt; in diesem Falle ist die simultas moralis der Materie und Form vorhanden. Die physische Simultät ist nach der einstimmigen Lehre der Theologen durchaus nothwendig nur bei der Eucharistie, bei welcher die Consecrations-

worte: hoc est . ., hic est . . unwahr und sinnlos wären, wenn die Materie nicht wirklich in demselben Augenblick vorhanden wäre. Bei allen übrigen Sacramenten genügt die moralische Gleichzeitigkeit, und zwar kommt bei Beurtheilung derselben die Natur der verschiedenen Sacramente wesentlich in Betracht. So könnte beispielsweise nach der Lehre der Theologen im Bußsacramente die Absolution noch giltig gespendet werden, nachdem seit der Beicht bereits eine Stunde verflossen ist, weil die Absolution im Bußgerichte gleichsam die richterliche Sentenz ist und in judiciis sententia non semper statim sequitur causae examen. Hingegen: „In baptismo, confirmatione, unctione et ordine requiritur talis conjunctio, ut, dum minister verba pronuntiat, moraliter etiam censeatur lavare etc.“ (S. Alph. Lig. l. c.) Hiezu genügt es aber, wenn die Materie angewendet, z. B. die Begießung mit dem Taufwasser vorgenommen wird, ehe die Form beendigt oder nachdem sie begonnen worden ist. Würde also der Priester bei dem Worte baptizo die Begießung beginnen und bei in nomine schon vollenden, so wäre die Taufe ohne Zweifel giltig gespendet. Baptizo drückt ja den Act der Begießung selbst aus; die Taufe ist auch giltig, obgleich nicht bei dem Worte baptizo, sondern erst bei den Worten „in nomine patris etc.“ die Begießung geschieht (cfr. s. Alph. Lib. VI. n. 9.); die Coëxistenz von Materie und Form wäre ja für jeden Anwesenden ersichtlich. Würde aber der Taufende zuerst die Begießung vollenden und hierauf erst die Form beginnen — oder umgekehrt — so wäre die Giltigkeit des Sacramentes mindestens zweifelhaft; ja die Ungiltigkeit (nach dem heiligen Alphons) sogar gewiß, wenn zwischen der Vollendung der Begießung und dem Beginne der Form die zu einem Pater noster nöthige Zeit verstreichen würde.

Wie mindestens eine moralische Einheit zwischen Materie und Form unter einander bestehen muß, so muß um so mehr die unio moralis vorhanden sein innerhalb der sacramentalen Handlung und innerhalb der wesentlichen Form, d. h. die Materie muß so angewendet, die Form muß so gesprochen werden,

daß keine bedeutende Unterbrechung stattfindet. Wann ist aber die Unterbrechung eine solche, daß sie die moralische Einheit aufhebt? Das muß beurtheilt werden nach den Umständen, nach der Art und Weise und besonders auch nach der Zeitdauer der Unterbrechung. So lehrt der heilige Alphons bezüglich der Taufe, eine kurze Bemerkung des Taufenden, das Taufwasser sei zu kalt, oder ein nur augenblickliches Husten zwischen den einzelnen Silben eines Wortes thue der Giltigkeit der Form keinen Eintrag; hingegen ein längerer Husten, etwa durch eine halbe Viertelstunde, „certo invalidat formam.“

Wenn wir uns die vorgeführten Principien gegenwärtig halten, dürfte sich die Lösung unseres Falles leicht ergeben. Hat Ventanus recht gehandelt? Er hat unter den ihm vorschwebenden möglichen Handlungsweisen diejenige gewählt, welche die Giltigkeit der Taufe am ehesten zweifelhaft macht. Allerdings ist, wie er sagt, die Sakristei ganz nahe; der Meßner hat unverweilt Taufwasser herbeigebracht; allein, wenn nach dem heiligen Alphons ein Zwischenraum von der Zeitdauer eines Pater noster zwischen der Anwendung der Materie und dem Sprechen der Form die Taufe gewiß ungiltig macht, so dürfte eine solche willkürliche (es liegt hierin ein sicher zu beachtender Unterschied von einer unwillkürlichen Unterbrechung durch Husten) Unterbrechung der Form mindestens sehr bedenklich erscheinen. Was ist nun zu thun? Da die Giltigkeit der Taufe wenigstens fraglich ist, von der giltigen Taufe aber das Seelenheil des Kindes abhängt, das auch durch die größte Probabilität der Giltigkeit nicht sichergestellt wird, so bleibt kein anderes Mittel, als auf kluge Art die Taufe des Kindes bedingnißweise zu wiederholen. —

Wie hätte also der Pfarrer verfahren sollen? Er brauchte um kein Taufwasser mehr zu schicken; dadurch, daß er nach begonnener und vor vollendeter Taufform die Ablution vorgenommen hat, ist die simultas moralis zwischen Materie und Form unzweifelhaft vorhanden; die trina effusio aquae ist nicht de essentia sacramenti, sondern nur eine Vorschrift des Rituale.

So hätte Ventanus verfahren sollen, wenn ihm die dießbezüglichen Principien gegenwärtig gewesen wären.

Hätte er aber vom Standpunkte *seines zweifelhaften Gewissens* nicht auch noch auf andere Weise verfahren *können*, nämlich so, daß er Taufwasser bringen ließ und dann von neuem Ablution und Form begann?

Ja wohl. Die Grundsätze bezüglich der simultas materiae cum forma standen nicht klar vor seinem Geiste; er konnte auch füglich nicht den Taufact verschieben, bis er aus seinen Büchern sich hierüber unterrichtet hätte und vielleicht wäre auch durch Nachlesen sein Zweifel nicht behoben worden; er mußte hic et nunc handeln. Was hatte er in diesem Zweifel zu thun? Er mußte sich einen entschiedenen Gewissensausspruch bilden mittelst eines hier ganz nahe liegenden reflexen Princips: In dubio — ubi de sacramento conficiendo agitur — pars tutior est sequenda. Gestützt auf diesen Grundsatz konnte er in folgender Weise sein Urtheil formiren: Wenn ich jetzt die Form vollende, ohne mehr eine Materie anwenden zu können, so ist mir die Giltigkeit der Spendung zweifelhaft; ebenso wenn ich Taufwasser holen lasse und nur die abgebrochene Form vollende. Als *gewiß* giltig erkenne ich die Spendung nur dann, wenn ich nochmals die ganze Form und dabei die Ablution wiederhole. In dubio tali pars tutior est sequenda; also muß ich in diesem Falle Form und Ablution wiederholen.

St. Oswald. Jos. Sailer,

Pfarrvicar, emerit. Professor der Moraltheologie.

VII. (**Impedimentum ligaminis.**) Beim Pfarramte A. in Oberösterreich erscheint Cajus und stellt das Begehren um die Vornahme des kirchlichen Eheaufgebotes und der Trauung. Aus den vorgelegten Documenten und den mündlichen Mittheilungen erhellt nun Folgendes:

Cajus ist im Jahre 1821 zu St. in Niederösterreich geboren, hat sich im Jahre 1846 zu M. in Oberösterreich mit der

Calvinerin Claudia verehelicht, hat anno 1848 in Wien „mitgethan," ist vom Sturmeswehen dieses Jahres nach Amerika verschlagen worden, wobei er seine Gattin in Oesterreich zurückließ, hat in Amerika „Gutes und Uebles unter den Leuten tentirt" und ist endlich anno 1872 in seine Vaterstadt St. zurückgekehrt. Seit Anfangs 1877 lebt er als Privatier in der Pfarre A. — Als seine Braut nennt er Bertha und legt deren Taufschein und Heimathszeugniß vor; dieselbe ist 21½ Jahre alt, katholisch, ledig, in H. im Großherzogthume Baden heimathsberechtigt und seit Jahren dort wohnhaft. —

Die erste Frage des Pfarrers nach der Vorlage dieser Documente und nach den vorstehenden Angaben ist nun diese, wodurch Cajus die Auflösung der 1846 geschlossenen Ehe beweise. Darauf gibt Cajus die Antwort: „Die Auflösung der 1846 geschlossenen Ehe brauche ich nicht zu beweisen; denn diese Ehe war vom Anfang an ungültig."

„Warum?" „Weil ich mit Claudia verwandt war und sie ohne jegliche kirchliche Dispens geheirathet habe; dem Pfarrer haben wir die Verwandtschaft gänzlich verschwiegen, und zwar darum, weil wir meinten, es sei zur Giltigkeit der Ehe eine kirchliche Dispens nicht nothwendig, und weil wir uns nicht unnöthige Auslagen machen wollten. Erst in Amerika hat mir ein katholischer Missionär im Eisenbahncoupé es bewiesen, daß meine Ehe ungiltig sei."

„Wie waren Sie denn mit Claudia verwandt?" „Meine Mutter und ihre Großmutter waren Geschwisterkinder." — Der Pfarrer war betroffen; doch bald faßte er sich und sprach: „Bringen Sie mir die legalen Documente (Taufscheine und Trauungsscheine), welche diese Verwandtschaft klar beweisen; oder wenn Sie das nicht wollen, so bringen Sie den Todtenschein der Claudia." „Den Todtenschein kann ich nicht bringen; denn seit ich mich aus Wien fortgemacht habe, habe ich nicht die mindeste Nachricht über Claudia mehr erhalten; weder das Meldungsamt in Wien noch die Verwandtschaft weiß etwas von ihr. Ich werde zum Be-

weise der Verwandtschaft mit ihr die nöthigen Documente bringen." Nach 14 Tagen brachte Cajus Documente, welche klar bewiesen, daß seine Angabe wahr, daß er mit Claudia im vierten den dritten berührenden Grade blutsverwandt sei.

Was that nun der Herr Pfarrer von A? Er stellte mit Cajus ein genaues Examen an, ob außer dem genannten Hindernisse und dem Eheverbote der gemischten Religion nicht noch ein anderes impedimentum dirimens bestanden habe. Da sich kein solches herausstellte, schrieb er an das Pfarramt M. um Auskunft, ob denn wirklich weder über die Verwandtschaft noch über das Verbot der gemischten Religion eine Dispens vorliege, und erhielt die Antwort, daß keine der beiden Dispensen vorliege. Dann fragte er einen Nachbarspfarrer, was denn in dieser Angelegenheit zu thun sei. Die Antwort darauf lautete:

„Lieber Freund! Cajus kann einstweilen weder zum Aufgebote noch zur Trauung zugelassen werden; denn 1) ist die Ehe desselben mit Claudia trotz des bezeichneten Hindernisses kirchlich giltig. Pius IX. hat ja unterm 17. März 1856 den Bischöfen des gesammten Kaiserthumes Oesterreich die Facultät ertheilt, alle Ehen in radice zu saniren, die um der in dem Breve angegebenen Hindernisse willen bis auf den Tag, da die Bischöfe dieses Breve erhalten würden, ungiltig eingegangen worden seien. — Sehen wir nach, welche Hindernisse in diesem Breve angegeben sind.

Im Linzer Diöcesanblatte, Jahrgang 1856, Stück XLVIII. Nr. 78, Seite 407 in medio heißt es: „Itaque hisce litteris necessariam et opportunam Vobis singulis . . . concedimus ac tribuimus facultatem, ut usque ad diem, quo hae Nostrae Litterae ad unumquemque Vestrum pervenerint, in vestris Dioecesibus Auctoritate Nostra Apostolica confirmare et in radice sanare possitis matrimonia, ac proinde legitimam declarare prolem exinde susceptam vel suscipiendam, quae contracta fuere sine hujus Apostolicae Sedis dispensatione non obstante impedimento cognationis spiritualis et civilis,

affinitatis ex copula illicita, justitiae publicae honestatis ex matrimonio rato non consummato in tertio seu quarto gradu, nec non ex matrimonio invalide contracto et non consummato sive ex sponsalibus proveniente, itemque impedimento consanguinitatis seu affinitatis in gradu tertio et quarto etiam tangente secundum (etsi matrimonia obnoxia huic ultimo commemorato impedimento fuerint inita cum dispensatione non debito vero modo obtenta), dummodo tamen matrimonia ipsa juxta formam a Concilio Tridentino praescriptam fuerint celebrata, nec iisdem matrimoniis aliud canonicum obstet dirimens impedimentum."

Der hochwürdigste Herr Bischof machte am Tage, an welchem er dieses Breve erhielt, das ist am 18. Juni 1856, von der ertheilten Facultät vollständigen Gebrauch und sanirte in radice alle bis zum 18. Juni 1856 in seiner Diöcese aus irgend einem der angegebenen Hindernisse ungiltiger Weise eingegangenen Ehen. Die Ehe Ihres Cajus gehört zu denselben; ergo.

2) Vor dem österreichischen Staatsgesetze war die Ehe des Cajus so wie so giltig; derselbe kann also zur Eheschließung nicht eher zugelassen werden, als er nicht entweder durch einen legalen Todtenschein die Auflösung der Ehe durch den Tod beweist (§. 111 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) oder die gerichtliche Todes- und Eheauflösungserklärung (§. 112 ff. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) beibringt, welche Erklärung vom Pfarramte dem hochwürdigsten Ordinariate behufs Verfügung zu unterbreiten wäre (Ehegesetz für Katholiken, Patent vom 8. October 1856, §. 23—27).

Wenn ich noch den Umstand berühren will, daß die Braut badische Staatsangehörige und 21½ Jahre alt ist, so bemerke ich, daß dieselbe zufolge Satz 388 des badischen Landrechtes mit dem zurückgelegten 21. Lebensjahre das Volljährigkeitsalter hat und somit respectu aetatis ohne jede weitere Bewilligung eine giltige Ehe schließen kann."

Linz. Ferd. Stöckl, Pfarrprovisor.

VIII. (Casus über „poena privationis debiti conjugalis.“) Titus beichtet dem Priester Antonius unter Andern, daß er mit der Schwester seines Weibes fleischlich gesündiget habe; der Beichtvater stellt ihm mit kurzen Worten die Abscheulichkeit und Größe der begangenen Sünde vor und sagt ihm zum Schlusse, daß dieß auch eine dem hochwürdigsten Bischofe vorbehaltene Sünde sei, weßhalb er ihn heute nicht absolviren könne, er möge in zwei bis drei Wochen wieder kommen, nach Ablauf dieser Zeit werde er ihn, inzwischen mit der gehörigen Vollmacht versehen, von dieser Sünde lossprechen; überdieß theilte er ihm mit, daß er als Strafe für diese enorme Sünde das Recht auf den ehelichen Umgang mit seiner Ehegattin verloren, er also solange jeden ehelichen Beischlaf zu meiden habe, bis ihm nicht vom hochwürdigsten Bischofe mittelst Dispens, die er ihm tecto nomine zu erwirken bereit sei, sein verwirktes Recht restituirt worden ist. Hat dieser Beichtvater recht geurtheilt?

Wir glauben, er war unklug und zu voreilig in seinem Urtheile.

Vor allem hätte Antonius durch eine kluge und vorsichtige Frage sich nach Möglichkeit überzeugen sollen, ob Titus überhaupt eine copula incestuosa gepflogen und ob diese copula eine completa war; denn soll der incestus eine reservirte Sünde bilden und die amissio juris petendi debitum nach sich ziehen, sowohl zu dem einen als zu dem andern, wird erfordert, daß er ein completus sei; es ist nicht erlaubt eine Sünde als reservirte zu behandeln, bevor man sich nicht überzeugt hat, daß sie wirklich zu den reservirten gehört.

Viel zu voreilig hat ferner Antonius seinem Pönitenten verboten, mit seiner Ehegattin in Zukunft solange jeden ehelichen Beischlaf zu pflegen, bis er nicht die nöthige Dispens erlangt haben wird. Kann denn nicht auf Seite des Titus eine ignorantia vorhanden gewesen sein? Die ignorantia entschuldigt aber von den kirchlichen Strafen, lehren die Theologen. Es entschuldigt ganz gewiß die ignorantia facti; diese war freilich

bei Titus nicht vorhanden; denn, wie aus seinem Sündenbekenntnisse ersichtlich ist, hat er gut gewußt, daß die Person, mit der er gesündigt, eine consanguinea seiner Ehegattin in I. gradu war. Es entschuldigt aber nach der wahrscheinlichern Meinung auch die ignorantia juris, d. h. wenn der Sünder keine Kenntniß hat von dem kirchlichen Gesetze, das da bestimmt, daß derjenige, der einen incestus completus et formalis cum consanguinea conjugis in I. et II. gradu begeht, das jus petendi debitum auf so lange Zeit verliert, bis er nicht durch den rechtmäßigen kirchlichen Obern in sein Recht zurückversetzt worden ist. Antonius hätte sich also wieder zuerst überzeugen sollen, ob Titus Kenntniß von diesem Strafgesetze gehabt habe oder nicht und hätte erst darnach sein Urtheil abgeben sollen.

Aber gesetzt auch den Fall, Antonius hätte gewußt, daß Titus Kenntniß von diesem Gesetze gehabt habe, so ist jener doch zu weit gegangen, indem er seinem Beichtkinde das Recht auf jede copula conjugalis abgesprochen hat. Titus hat nur das jus petendi debitum conjugale verwirkt, i. e. er darf als Strafe für den begangenen incestus das debitum bis zur erlangten Dispens nicht verlangen, kann aber und muß dasselbe leisten, so oft der unschuldige Theil es verlangt, damit dieser nicht durch ihn gestraft ist; ja er kann in zwei Fällen, wie die Moralisten lehren, das debitum sogar verlangen: a) si mulier verecunda est et vir sentit ejus voluntatem, wie der heilige Thomas sich ausdrückt, denn in diesem Falle muß man sein petere eigentlich ein reddere nennen und b) si adsit periculum incontinentiae in comparte; denn es wäre ungerecht, wenn der unschuldige Theil durch die Schuld des andern eines mächtigen Beistandes in den Versuchungen beraubt würde. Was aber, wenn Titus selbst in die Gefahr der Unenthaltsamkeit käme und mit großen Versuchungen zu kämpfen hätte, dürfte er da nicht das debitum verlangen? Scavini meint, die bejahende Antwort auf diese Frage sei nicht improbabel; es gebe, sagt er, einige Theologen, die da lehren, daß in diesem Falle der blut-

schänderische Theil das debitum verlangen könne, wenn die Dispens nicht so bald erlangt werden kann, und Gefahr im Verzuge ist; das Kirchengesetz scheint in tanto discrimine nicht so streng zu verpflichten; saltem si periculum exstet incontinentiae, relinquendus est poenitens in sua bona fide, bemerkt weise der heilige Alphons: Praxis Confess. cap. 6. n. 86.

Was die Erwirkung der dießbezüglichen Dispens anbelangt, ist Antonius ganz der richtigen Ansicht; denn wenn auch dieses Strafgesetz ein allgemeines vom römischen Stuhle für die ganze Kirche gegebenes ist, so kann doch ex consuetudine generali der Bischof (vel ipse vel per delegatum) davon dispensiren, und der Beichtvater hat in solchen Fällen nicht an die Pönitentiarie, sondern an den Diöcesanbischof sein Bittgesuch zu richten. In unsern Gegenden haben übrigens die Bischöfe diese Dispensationsgewalt auch durch die sogenannten Quinquennalfacultäten.

Steinhaus. P. Severin Fabiani. O. S. B.

IX. (**Perforatio cranii infantis in utero matris.**) Der Seelsorger X. wird zu einer Mutter gerufen, die in Kindesnöthen liegend in Todesgefahr schwebt, um sie mit den heiligen Sterbsacramenten zu versehen. Er geht und waltet seines Amtes. Nach verrichteter heiliger Handlung tritt er ab, und das Geschäft des Arztes beginnt. Dieser vom Seelsorger heimlich gefragt, was es wohl mit der armen Leidenden für einen Ausgang nehmen werde, sagt: „Hier gibt es kein anderes Mittel mehr. Wir werden jetzt das Kind, das noch lebt, mittelst eines Instrumentes in utero matris taufen, und dann die perforatio cranii infantis vornehmen, damit doch wenigstens die Mutter gerettet wird.“ Was ist von diesem ärztlichen Ausspruche zu halten, und wie hat sich der Seelsorger demselben gegenüber zu verhalten?

Die sogenannte Craniotomia (fractio vel perforatio cranii), d. i. (wie Scavini dieselbe definirt) die occisio infantis in utero matris ut extrahi possit ad ipsam salvandam, ne secus et

mater et infans certo pereant, ist vom Standpunkte der christlichen Moral betrachtet nach der allgemeinen Lehre der Theologen gänzlich unerlaubt, weil sie eine directe Tödtung eines Unschuldigen und darum eine Handlung „intrinsece mala“ ist. Sie hat darum nach den Principien der christlichen Moral niemals zu geschehen, auch dann nicht, wenn durch Unterlassung derselben beide — Mutter und Kind — das Leben verlieren sollten; denn wenn auch beide sterben, so geschieht dieß aus natürlichen Ursachen ohne jemandes Schuld. Es gibt jedoch (trotzdem) einige wenige Theologen, die diese perforatio cranii für erlaubt halten, falls sie geschieht, nachdem das Kind in utero matris mittelst eines Instrumentes, wie man ein solches in neuester Zeit im Gebrauche hat, zuvor getauft worden ist. Denn, sagen sie, wenn das Kind ohnehin nothwendig sterben muß, so geschehe demselben kein Unrecht, wenn man seinen Tod ein wenig beschleuniget, durch die Taufe für sein ewiges Seelenheil sorgt und dabei das Leben der Mutter rettet. So urtheilen auch sonst gewissenhafte Aerzte unserer Zeit und bringen die perforatio cranii bona fide in Anwendung. Wie wird sich also ein Seelsorger benehmen, wenn er hören wird, daß ein Arzt in irgend einem concreten Falle von diesem Mittel Gebrauch zu machen gedenke? — Er wird — und dieß ist die Ansicht des gelehrten Erzbischofes Kenrick von Baltimore in seiner Theolog. moralis Tract. III. n. 128. — den Arzt, falls er um nichts frägt, bona fide thun lassen, was er für gut befindet und sich in die Sachen des Arztes einfach nicht einmengen. Viele Aerzte, ja die meisten, scheinen ja der Meinung zu sein, der foetus habe so lange nicht das volle Recht auf das Leben, bis er den uterus nicht verlassen hat; sie halten ihn für einen Theil der Mutter, den man mit so großen Opfern, d. i. mit dem Tode der Mutter nicht zu erhalten verpflichtet ist; auch ist er in ihren Augen nichts anderes als ein unberechtigter „aggressor in vitam matris,“ den zu tödten nach den Rechtsgrundsätzen erlaubt ist. Anders ist jedoch zu urtheilen, wenn der Arzt directe um die Erlaubtheit dieser Handlung frägt. Thut er

dieses, dann wird ihm der Seelsorger sagen, daß eine directe Tödtung des foetus nie ohne Schuld geschehen könne. Was aber, wenn die Mutter frägt, was zu thun sei? Der Mutter, meint Kenrick, scheint es am besten zu rathen, den Arzt zu bitten, daß er ja so viel als möglich für das Leben des Kindes sorge.

Steinhaus. P. Severin Fabiani. O. S. B.

X. **(Zusammenschreibung von Obligationen.)** Zur Vereinfachung der Kirchenrechnung, sowie der Zinsenbehebung ist es sehr zweckdienlich, daß die zur Kirche gehörigen Staatsschuldverschreibungen (Papierrente — Silberrente) nach Möglichkeit zusammengeschrieben werden. Dieses hat in der Weise zu geschehen, daß beim k. k. Steueramte, wo bisher die Zinsen behoben wurden, oder aber bei der k. k. Finanz-Landescassa (in Linz) die zu vereinigenden Obligationen mit den betreffenden Zinsen-Zahlungsbögen [1]) und einem ungestempelten Certificate, von welchem wir im Nachfolgenden drei Formularien aufführen, überreicht werden. Das k. k. Steueramt (die k. k. Finanz-Landescassa) stellt dem Ueberbringer dann ein Recepisse aus, auf Grund dessen seiner Zeit (etwa nach fünf Wochen) die neue Obligation ausgefolgt wird.

A. Certificat

über die beim k. k. Steueramte Mauernberg behufs Zusammenschreibung überreichten, auf die Pfarrkirche Laubenheim lautenden Staatsschuldverschreibungen.

Notenrente.

1.	Nr. 63329	vom	1. Aug.	1871	per	100 fl.	hievon belastet	100 fl.	frei	— fl.
2.	„ 98170	„	1. Febr.	1875	„	700 „	„ „	460 „	„	240 „
3.	„ 35750	„	1. Aug.	1870	„	5000 „	„ „	3295 „	„	1705 „
4.	„ 107980	„	1. Febr.	1878	„	450 „	„ „	— „	„	450 „
						Summe	6250 „	„ „	3855 „	„ 2395 „

[1]) Auf diesen Zahlbögen wird vom k. k. Steueramte an der bezeichneten Stelle die Zinseneinstellung angemerkt; geschieht die Zusammenschreibung durch die k. k. Finanz-Landescassa, so müssen die Zahlungsbögen bereits mit

Es wird ersucht, diese Obligationen zusammenzuschreiben: in Eine Notenrente vom 1. August 1878 per 6250 fl. mit dem Vinculum an die Pfarrkirche Laubenheim, und zwar mit 3855 fl. nme. diverser Stiftungen und mit 2395 fl. zum freien Kirchenvermögen. Zinsenanweisung beim kaiserl. kgl. Steueramte Mauernberg.

Vermögensverwaltung der Pfarrkirche Laubenheim
den 1. October 1878.

L. S. N. N. Pfarrer.

N. N., N. N. Kirchenväter.[1])

B. Certificat

über die bei dem k. k. Steueramte Zahlheim zur Zusammenschreibung überreichten, auf die Pfarrvicariatskirche Stauf lautenden Staatsschuldverschreibungen.

Silberrente.

1. Nr. 8980	vom 1. Juli 1870	per	500 fl.	hievon belastet	70 fl.	frei	430 fl.
2. „ 30162	„ 1. Jän. 1876	„	1300 „	„ „	1000 „	„	300 „
3. „ 19772	„ 1. Juli 1875	„	200 „	„ „	200 „	„	— „
4. „ 41070	„ 1. Jän. 1878	„	150 „	„ „	50 „	„	100 „
		Summe	2150 „	„ „	1320 „	„	840 „

Es wird ersucht, diese Obligationen zusammenzuschreiben: in Eine Silberrente ddo. 1. Juli 1878 per 2150 fl. mit dem Vinculum: an die Pfarrvicariatskirche Stauf in Niederösterreich mit 1320 fl. nme. diverser Stiftungen und mit 830 fl. als freies Capital. Zinsenanweisung bei dem k. k. Steueramte Zahlheim.

Vermögensverwaltung der Pfarrvicariatskirche Stauf
den 30. September 1878.

L. S. N. N. Pfarrvicar.

N. N., N. N. Zechpröpste.

---

der Sistirungsclausel des betreffenden k. k. Steueramtes versehen sein. K. V. Verwaltungen, welche die Zinsen in Linz bei der Finanz-Landescassa zur Behebung angewiesen haben, besitzen übrigens keine Interessenzahlungsbögen.

[1]) Bei den k. k. Steuerämtern (der k. k. Finanz-Landescassa) in Oberösterreich und wahrscheinlich auch in anderen Kronländern wird die Unterschrift der Kirchenväter nicht als unumgänglich nothwendig gefordert, sondern nur jene des Pfarrvorstandes und das deutlich ausgeprägte Pfarrsiegel.

C. Certificat

über die bei der k. k. Finanz-Landescassa in Linz zur Vinculirung, resp. Zusammenschreibung, überreichten, der Stadtpfarrkirche Efferding gehörigen k. k. Staatsschuldverschreibungen.

Notenrente.

1.	Nr. 80189 vom 1. Nov. 1868 per 100 fl. hievon belastet 100 fl. frei — mit 7 Coupons und 1 Talon							
2.	Nr. 75190 vom 1. Nov. 1868	„	50	„	„	„	30	„ „ 20 fl. mit 4 Coupons und 1 Talon
3.	Nr. 5038 vom 1. Mai 1871	„	300	„	„	„	200	„ „ 100 „
4.	„ 17362	„	1. Nov. 1876	„	1700	„	„	„ 590 „ „ 1110 „
5.	„ 20517	„	1. Mai 1877	„	500	„	„	„ — „ 500 „
				Summe	2650	„	„	„ 920 „ „ 1730 „ [1])

Es wird ersucht für diese Obligationen auszufertigen: Eine Notenrente per 2650 fl. vom 1. November 1878 mit dem Vinculum: an die Stadtpfarrkirche Efferding als Stiftungsvermögen 920 fl. und als freies Capital 1730 fl. Zinsenanweisung beim k. k. Steueramte Efferding.

Vermögensverwaltung der Stadtpfarrkirche Efferding,
den 15. November 1878.

L. S. N. N. Stadtpfarrer.

N. N., N. N. Kirchenväter.

Aus diesen drei Formularien ist nun Folgendes zu entnehmen:

1. Nur die Obligationen mit gleichem Zinstermin, wie Mai und November, Februar und August, April und October, Jänner und Juli, können zusammengeschrieben werden, nicht aber eine Obligation, deren Zinsen z. B. im Mai und November fällig sind, mit einer solchen, von welcher die Interessen im Februar und August zu beheben kommen.

2. Die Interessen von den weggegebenen alten Obligationen schließen mit dem dem Ueberreichungstage nächstvorhergehenden

[1]) Die Angabe des belasteten und freien Vermögens muß genau mit den Ansätzen der Kirchenrechnung und des Stiftungsausweises übereinstimmen; eine etwaige Abweichung von dem Vinculum der Obligationen ist anmerkungsweise im Certificate selbst aufzuklären.

Termin, bis zu welchem sie daher auch behoben werden müssen; die Zinsen der neuen Obligation aber beginnen von dem Zeitpunkte, in welchem jene der alten sistirt worden sind, z. B. die Interessen der im Certificate B enthaltenen Silberrente Nr. 30162 waren bis zum 1. Juli 1878 zu erheben, jene der neuen Silberrente per 2150 fl. aber fließen vom 1. Juli 1878 an, von welchem Zeitpunkte sie daher auch datirt ist.

3. Die Zusammenschreibung der Obligationen kann sehr wohl bei Gelegenheit des Zuwachses einer neuen Schuldverschreibung stattfinden, und zwar so, daß die Vinculirung unter Einem mit der Zusammenschreibung veranlaßt wird; wenn nur der Interessentermin der gleiche ist. Von den dießfällig im Certificate C angeführten Obligationen Nr. 80189 und Nr. 75190 kann der Coupon vom 1. November 1878 schon herabgeschnitten sein und darf nur als erster der Coupon vom 1. Mai 1879, beziehungsweise bei Nr. 75190 jener vom 1. November 1879 beiliegen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß der neuen Obligation ein von der Kirchen-Vermögensverwaltung unterschriebenes Verzeichniß beizugeben ist, in welchem die durch die Obligation bedeckten Stiftungen nebst dem für jede einzelne Stiftung entfallenden Capitalsantheile aufgeführt erscheinen.

Linz. Anton Pinzger, Consistorialsecretär.

XI. **(Uebertragung von Stiftmessen an fremde Kirchen oder Priester.)** An vielen Orten sind so viele Stiftungen vorhanden, daß bei der geringen Anzahl der Priester und im Hinblick auf die pfarrlichen Gottesdienste, sowie auf jene, die von den Pfarrholden und gewissen örtlichen Anlässen gezahlt und füglich nicht abgewiesen oder anderswohin gegeben werden können, deren gänzliche Persolvirung in der im Stiftbriefe bestimmten Kirche nicht möglich ist. Manche Stiftungen sind an bestimmten Tagen in einer Filialkirche zu lesen, welche vom Volke nicht besucht wird, so daß dem Gottesdienste niemand beiwohnt. Würden

diese in der Pfarrkirche persolvirt, so würde doch jemand der Stiftmesse beiwohnen können, was gewiß in der Intention des Stifters liegen dürfte.

Es frägt sich nun, ob der betreffende Pfarrer berechtiget ist, die Stiftmessen, welche in der stiftbriefmäßig bestimmten Kirche nicht gelesen werden können, fremden Priestern, respective fremden Kirchen, zur Persolvirung zu übertragen, und ob er die gestifteten Gottesdienste einer Filialkirche in die Pfarrkirche transferiren kann. Nur der Bischof allein hat vom heiligen Stuhle die Facultät „celebrare faciendi in aliis locis, ecclesiis altaribus aut diebus[1]), intra ipsam tamen Dioecesim ea missarum onera, quibus in designatis a fundatoribus vel ob sacerdotum penuriam vel ob aliam justam aut rationabilem causam nequibat satisfieri.“ Der Pfarrer ist mithin aus eigener Macht nicht berechtiget, mit den überzähligen Stiftmessen bezüglich der anderweitigen Persolvirung eine Verfügung zu treffen, sondern er kann dieses nur mit Bewilligung des Bischofes. Der einfachste Weg ist nun der, daß die Stipendien für derlei Stiftmessen an das bischöfliche Ordinariat mit dem Ersuchen um Veranlassung der Persolvirung eingesendet werden. Will aber der Pfarrer einer gewissen Kirche oder einem befreundeten Priester solche Stiftmessen zukommen lassen, so wird er hiezu die Erlaubniß des bischöflichen Ordinariates vorher einzuholen haben.

Die Transferirung von Stiftungen bei einer Filialkirche auf die Mutterkirche kann ebenfalls nur mit Gutheißung des bischöflichen Ordinariates geschehen, welche gewöhnlich mit dem Zusatze ertheilt wird, so lange die im Gesuche berührten Verhältnisse die gleichen sind.

Es versteht sich von selbst, daß hier nur von älteren Stiftungen die Rede sein kann, wo weder der Stifter noch Verwandte

[1]) Hier handelt es sich nur um Verlegung der Persolvirung der Stiftung auf einen anderen als den im Stiftbrief festgesetzten Tag für immerwährende Zeiten; bei einer Verschiebung auf den nächsten durch die Rubriken oder durch pfarrliche Gottesdienste (Conductämter) nicht gehinderten Tag bedarf es keiner Ordinariatsbewilligung.

oder Erben desselben am Leben sind und wo daher eine Abgabe der Stiftmessen ohne Einsprache oder Aergerniß vor sich gehen kann.

In neuerer Zeit wird bei Stiftungen, welche zu einer Schloßcapelle oder entlegenen Filialkirche gemacht werden, immer die Clausel beigesetzt, daß für den Fall, als diese Kirche (Capelle) einmal zu bestehen aufhören oder gesperrt werden würde, die Stiftung (das Stiftungscapital) an die Pfarr- oder Mutterkirche zu übertragen sei. Diese Bestimmung ist für den Bestand der Stiftung sehr wichtig, insbesondere im Hinblick auf den §. 53 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 über die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche, wo es heißt: „Hört eine einzelne kirchliche Gemeinschaft oder Anstalt, welche selbstständig Vermögen besessen hat, zu bestehen auf, so ist dieses Vermögen, soweit über dessen Verwendung nicht stiftungsmäßige Anordnungen bestehen, dem Religionsfond zuzuwenden." In der Diöcese Linz ist vor nicht langer Zeit schon der Fall vorgekommen, wo die k. k. Statthalterei mit Berufung auf obigen Paragraphen das Vermögen, auch das belastete einer aufgelassenen Schloßcapelle für den Religionsfond beansprucht hat. Wäre in den Urkunden der zu dieser Schloßcapelle gemachten Stiftungen die oberwähnte Clausel enthalten gewesen, so hätte die Uebertragung dieser Stiftungen, respective von deren Bedeckungscapitalien, auf die Pfarrkirche ohne Anstand vor sich gehen können. Bei solchen Uebertragungen in Folge stiftbriefmäßiger Bestimmung bedarf es natürlich der Bewilligung des Ordinariates nicht, sondern bloß einer Anzeige an dasselbe. Schließlich wird noch bemerkt, daß der Bischof das Recht hat, Stiftmessen auch an Priester außerhalb der Diöcese zur Persolvirung zu übermitteln.

Linz. Anton Pinzger, Consistorialsecretär.

XII. **(Noch eine Begräbnißgeschichte.)** In dem letzten Hefte 1878 S. 648 dieser Zeitschrift war eine auf thatsächlichem Vorgange beruhende Begräbnißgeschichte enthalten. Dieselbe handelte

oder spielte in jener Zeit, in welcher die physische Gewalt es öfter unternahm, zu untersuchen, ob die wächserne Eigenschaft der Gerechtigkeits-Nase noch zu Recht bestehe. Es war damals nicht selten, daß man von Katzenmusiken, eingeschlagenen Fenstern, ja sogar erbrochenen Thüren zum Kirchthurme, resp. den Glocken, las. Glücklicherweise denkt man heute bereits kühler und ist es nicht mehr undenkbar, daß die alten zu Recht bestehenden Verordnungen wieder ausgeführt und angewendet werden, und dieß um so mehr, als selbst Bestimmungen neueren Datums hilfreich zur Seite stehen.

Ein Fall sei hier erwähnt aus protestantischem Lager. Ehevor jedoch eine Geschichte. Simplician war ein Wiener, saß sogar im Gemeinderathe und war, was man sagt, ein harmloses Individuum. Simplician wußte nicht hauszuhalten; als er vermögenslos dastand, ging er in ein Hôtel, nahm sich ein Zimmer und erschoß sich. Auf dem Tische lag ein Brief an die Frau.

Der Pastor hielt ihm eine schöne Leichenrede. Die Betheiligung an dem Begräbniße war eine großartige.

So geschehen im October anno 1878. Da es sich um einen Protestanten handelt, erlassen wir uns jede Bemerkung.

Anders ging es mit Cornutus, der auch Gemeinderath und sogar Ortsschulaufseher in T. war. Dieser war nicht harmlos, wußte auch hauszuhalten, dafür war er sittenlos und erhängte sich, weil die bekannten Doctoren für eine gewisse geheime Krankheit ihm nicht zu rathen wußten.

Die Leiche wurde ohne kirchliches Geleite vorgenommen, wohl aber wurde geläutet, denn der Ortspascha wußte die Schlüssel zum Glockenthurme sich zu verschaffen. Ja sogar das Unerhörte geschah. Der taube und geistig blinde Nachbarspfarrer las sogar ein Requiem, zu welchem die Intelligenz von T., sonst gar nicht kirchenbesucherisch, strömmte. (Es scheint, daß man den alten Mann mißbraucht hat.)

Es kam zur Klage. Der verweigernde Pfarrer wurde verklagt. Die Antwort war: für die Bestimmung des Begräbnißortes hat

die Anordnung des Art. XIV. kaiserliches Patent vom 17. Jänner 1850 R.-G. 24 zu gelten, welche bestimmt, daß die Selbstmörder in der Stille und im Friedhofe zu beerdigen seien. Die Berechtigung der kirchlichen Behörde, die Bestattung mit rituellen Functionen zu begleiten, bleibt laut Ministerial-Erlaß ddo. 29. Aug. 1873 Z. 11437 ganz außer Frage und kümmert sich darum die weltliche Behörde nicht.

Auch der Pfarrer klagte. Das Ende war die Verurtheilung des Ortspascha's gemäß der Entscheidung des obersten Gerichtshofes Nr. 16083 vom Jahre 1873, nach welcher das Verfügungsrecht über die Kirchenglocken dem Kirchenvorstande (Pfarrer) zusteht.

Einen „Rippler" verdiente und erhielt der alte gute Nachbar, den einige ausgebrachte liberale Hochs dafür kaum entschädigt haben dürften.

St. Pölten. Prof. Dr. J. Scheicher.

Erfordernisse zur Gewinnung von Ablässen nach den neuesten kirchlichen Entscheidungen.

Von Pfarrvicar Joseph Sailer in St. Oswald.

In den folgenden Zeilen sollen die Seelsorger kurz und übersichtlich zusammengestellt finden, was nach der gegenwärtigen, durch manche neue und neueste Entscheidungen der heiligen Congregation der Ablässe sehr erleichterten Praxis der Kirche zur Gewinnung von Ablässen nothwendig ist. Wir lassen deßhalb geflissentlich alles dasjenige hinweg, was nicht vollkommen sicher und evident ist, und werden uns auch in der Regel auf die Decrete der S. Congreg. indulg., auf welche sich unsere Ausführungen stützen, nur in der Weise berufen, daß wir das Datum derselben in Klammern folgen lassen.

Drei Erfordernisse gehören zur Gewinnung eines jeden Ablasses: die Intention, den Ablaß gewinnen zu wollen, der Stand der heiligmachenden Gnade und die getreue Erfüllung der vorgeschriebenen Werke.

1. Die Intention, den Ablaß gewinnen zu wollen, braucht nicht in dem Augenblick erweckt zu werden, da man die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt; sufficit et requiritur intentio virtualis, d. i. die anfangs gemachte und in keiner Weise widerrufene Willensmeinung, so daß dieselbe uns wirklich zur Verrichtung der vorgeschriebenen Werke bestimmt. Es ist auch nicht nothwendig zu wissen, daß mit irgend einer frommen Uebung ein Ablaß verbunden sei, wenn man nur den Willen hat, den Ablaß zu gewinnen, wenn einer verliehen ist und so wie er verliehen ist. Möge darum jeder Seelsorger den Gläubigen den Rath des heiligen Leonard von Porto-Mauritio an's Herz legen, jeden Tag bei dem Morgengebete die Meinung zu erwecken, alle Abläße gewinnen zu wollen, welche mit den Andachtsübungen und guten Werken, die sie im Laufe des Tages verrichten würden, verbunden sind.

2. Der Stand der heiligmachenden Gnade ist durchaus nothwendig zur Gewinnung eines jeden Ablasses, den man für sich selbst gewinnen will. (Für die Seelen des Fegfeuers könnte man nämlich nach der Ansicht mehrerer Theologen auch in statu peccati mortalis unvollkommene Abläße gewinnen und solche vollkommene, zu deren Gewinnung der Empfang der heiligen Sacramente nicht vorgeschrieben ist.) Zur Gewinnung der unvollkommenen Abläße und jener vollkommenen, für welche der Empfang der heiligen Sacramente nicht unter die vorgeschriebenen Werke gehört,[1]) wird für denjenigen, welcher etwa im Stande der Todsünde sich befindet, die sacramentale Beicht nicht erfordert, sondern genügt die contritio perfecta; wer sich aber im Stande der Gnade befindet, kann die genannten Abläße erlangen, ohne daß er einen Act der Reue erwecken muß. (Die Clausel: corde saltem contrito bei derlei Ablaßverleihungen ist nach dem Decret der S. Congreg. Indulg. d. d.

[1]) Diese sind: die mit dem privilegirten Altar, dem heroischen Liebesacte, der Sterbstunde, den 6 Vater unser, Ave Maria und Ehre sei ... in gewissen Fällen und mit der Kreuzwegandacht verbundenen Abläße.

17. December 1870 zu verstehen „de mera dispositione, non de vera conditione, ita ut ad indulgentiam lucrandam etiam ut iis actus contritionis emittendus sit, qui in statu gratiae et caritatis reperiuntur.“)

3. Die getreue Erfüllung der vorgeschriebenen Werke. Getreu dem Eingangs ausgesprochenen Grundsatze wollen wir auch hier, so sehr es uns drängte, nicht mit Anführung von Beweisgründen der irrthümlichen Ansicht mancher entgegentreten, als ob auf die buchstäbliche Erfüllung der Ablaßbedingungen nicht so viel ankäme, der liebe Gott sehe ja auf den Willen und dgl.; wir verweisen auch hier nur auf das, was die heilige Ablaß-Congregation unterm 18. Februar 1835 mit deutlichen Worten gesagt hat: Nicht nur die freiwillige, sondern auch die unfreiwillige Unterlassung irgend einer der vorgeschriebenen Bedingungen, ja sogar die Unmöglichkeit dieselben zu erfüllen oder die Unkenntniß derselben verhindert die Gewinnung des Ablasses.

Die Werke, welche zur Erlangung vollkommener Ablässe gewöhnlich vorgeschrieben werden, sind: Beicht, Communion, Gebet auf die Meinung des Papstes, Kirchenbesuch.

1. Beicht. Nach wiederholten Erklärungen der S. Congr. Indulg. ist es nicht nothwendig, daß die Beicht abgelegt werde in der Absicht, um den Ablaß zu gewinnen, sondern „ipsum factum confessionis per se sufficit.“ — Aber, wenn die Beicht zur Gewinnung eines Ablasses vorgeschrieben ist, muß sie auch derjenige verrichten, welcher sich seit der letzten Beicht nicht einmal einer läßlichen Sünde bewußt ist (16. Februar 1852); jedoch ist, wenn jemand nur über läßliche Sünden sich anzuklagen hat, bloß die Beicht, confessio, nothwendig, nicht aber der Empfang der Lossprechung (20. August 1822, 15. December 1841.)

Die Beicht allein (19. Mai 1759) oder auch Beicht und Communion (12. Juni 1822) können verrichtet werden an dem Vorabende (in vigilia) der Festtage, mit welchen ein vollkommener Ablaß verbunden ist; dasselbe gilt in Folge des Decretes vom 6. October 1870 nicht nur für die eigentlichen Feste, sondern

für alle Ablaßtage ohne Unterschied, also auch z. B. für die 6 Sonntage der Aloisi-Andacht, bezüglich des ersten Freitags und Sonntags eines jeden Monates für die Mitglieder der Herz Jesu-Bruderschaft u. s. f. Wer die löbliche Gewohnheit hat, semel in hebdomada, d. h. wenigstens einmal in jeder Woche (nicht: alle acht Tage — vgl. Maurel, Abläſſe, bearbeitet von Schneider, 6. Auflage S. 91.) zu beichten, kann alle vollkommenen Abläſſe, die in die Zwiſchenzeit von einer Beicht zur andern fallen, gewinnen (9. December 1763); nur die Abläſſe eines Jubiläums und in forma jubilaei erfordern eine beſondere Beicht. (Die Ausdehnung der eben genannten Begünſtigung auf die bloß zweimal im Monate, bis in mense, verrichtete Beicht, ſowie das am 12. Juni 1822 gegebene Indult, daß auch von ſolchen, welche die heiligen Sacramente nicht häufig empfangen, die Ablaßbeicht ſchon in den dem Ablaßtag vorausgehenden acht Tagen abgelegt werden können, gilt nur für diejenigen Diöceſen, für welche der Diöceſanbiſchof ob inopiam confessariorum angeſucht hat.

2. Die heilige Communion kann, wie ſchon bemerkt, auch an den Vortagen der mit dem Ablaſſe ausgezeichneten Tage verrichtet werden (12. Juni 1822); jedoch müſſen diejenigen, welche auf Grund der gewohnheitsmäßigen wöchentlichen Beicht der in die Zwiſchenzeit fallenden Abläſſe theilhaft werden wollen, die heilige Communion an allen jenen Tagen empfangen, an welchen ſie einen vollkommenen Ablaß gewinnen wollen. Wenn aber auf Einen Tag mehrere Abläſſe fallen, für deren jeden die heilige Communion vorgeſchrieben iſt, ſo genügt die einmalige Communion zur Gewinnung derſelben — 29. Mai 1841, 10. Mai 1844 und neueſtens, am 12. Jänner 1878 antwortete die S. C. Indulg. auf die Anfrage: Utrum si eidem pio operi, quod a fidelibus iterari non potest, variis titulis indulgentiae adnexae sunt, possint omnes lucrifieri? mit den Worten: Affirmative, dummodo opera injuncta vere iterari nequeant vel non soleant, sicuti confessio, nisi sit aliunde necessaria; — zu

den letzten Worten wurde die Erklärung beigegeben: Per confessionem aliunde necessariam Eminentissimi Patres intellexerunt casus relapsus eine Todsünde vor Erfüllung der vorgeschriebenen Werke) et voluerunt heic adnotari. Auch die Ostercommunion kann zur Gewinnung eines jeden Ablasses dienen, der nicht in forma jubilaei verliehen ist (10. Mai 1844). Wenn auch der Ablaß für eine bestimmte Kirche verliehen ist, z. B. für gewisse Bruderschaftskirchen, so ist es doch nicht nothwendig, auch die heilige Communion in dieser Kirche zu empfangen, außer es würde dieß in der Ablaßverleihung ausdrücklich verlangt.

3. Die Gebete nach der Meinung des Papstes können, falls nicht in der Verleihungsurkunde bestimmte angegeben werden, beliebig gewählt werden. Nach der fast allgemeinen Ansicht der Theologen genügt oratio quantumvis modica; wir erlauben uns aber die Worte des Papstes Benedikt XIV. anzuführen (nach Maurel-Schneider 6. Auflage S. 100): „Obwohl ein kurzes Gebet mit recht eifriger Andacht verrichtet als vorgeschriebenes Werk genügen kann, so pflegt doch die Kürze des Gebetes meistens aus einem geringen Maß frommen Eifers, aus geringer Liebe zu geistlichen Dingen oder aus Trägheit und Nachlässigkeit hervorzugehen.“ Die Praxis der Gläubigen hat sich bereits den Rath der Gottesgelehrten angeeignet, als Gebet ad intentionem Papae 5 Vater unser und Ave Maria zu recitiren. Es ist nicht erforderlich, die vom Papste intendirten Zwecke zu wissen, sondern es genügt der Wille, auf seine Intention die Gebete zu verrichten (22. Februar 1847). Auch ist es, abgesehen von ausdrücklichen Bestimmungen des Ablaßdokumentes, nicht nothwendig, diese Gebete in der Kirche oder sie knieend zu verrichten; wohl aber müssen sie mündlich verrichtet werden d. i. wenigstens mit einiger Bewegung des Mundes; sie können auch abwechselnd mit andern gebetet werden (26. Februar 1820).

4. Wenn Kirchenbesuch vorgeschrieben ist, so ist jene Kirche zu besuchen, welche durch das Ablaßbreve bestimmt ist,

als z. B. die Bruderschaftskirche, die Pfarrkirche, wohl immer aber wenigstens eine eigentliche Kirche oder öffentliche Kapelle, d. i. ein solcher zur Celebration der heiligen Messe eingerichteter, vom Bischof für immer und für alle zu ausschließlich gottesdienstlichem Gebrauche bestimmter Ort, der seinen Eingang in der Regel entweder nur oder doch auch zugleich an der öffentlichen Strasse hat, so daß er jedermann zugänglich ist.

Bezüglich des Kirchenbesuches und der Gebete auf die Meinung des Papstes gelten in gleicher Weise noch folgende Bemerkungen:

a. Diese Bedingungen müssen erfüllt werden innerhalb der für den Ablaß bewilligten Zeit, so daß sie also durchaus nicht, wie die heilige Beicht und Communion, am Vortag verrichtet werden können. So hat die S. C. Indulg. ausdrücklich erklärt am 12. Jänner 1878, indem sie auf die Anfrage: Utrum si quis utens recenti privilegio confessionem et communionem pridie ejus diei peragat, cui affixa est indulgentia, etiam reliqua opera praescripta pridie fieri adeoque pridie etiam indulgentia lucrifieri possit? antwortete: Negative.

b. Die für Verrichtung dieser Bedingungen vorgeschriebene Zeit ist zu beurtheilen nach dem Ablaßdocumente. Wo die Bestimmung vorkommt: „a primis vesperis usque ad occasum solis," müssen Kirchenbesuch und Gebete ad intentionem Papae geschehen innerhalb des kirchlichen Tages, d. i. die Zeit, wo nach der Praxis der Kirche jener Stadt oder jenes Ortes die Vespern gebetet werden, bis zur Abenddämmerung des nächstfolgenden Tages, des eigentlichen Ablaßtages. — Wenn diese Zeitbestimmung in der Ablaßurkunde sich nicht findet, müssen die genannten Werke verrichtet werden innerhalb des natürlichen Tages, für den der Ablaß verliehen wurde. So hat die S. C. Indulg. entschieden in dem schon wiederholt citirten Dekrete vom 12. Jänner 1878: Utrum, lautet die Frage, nisi aliud expresse habeatur in indultis, indulgentiae lucrandae incipiant a media nocte an vero a primis vesperis? Darauf die Antwort: A media nocte ad mediam noctem.

c. Kirchenbesuch und Gebete auf die Meinung des heiligen Vaters können, sofern die obengenannte Zeit beobachtet wird, verrichtet werden vor oder nach dem Empfang der heiligen Sacramente (19. Mai 1759).

d. Diese Werke müssen, wenn man an dem nämlichen Tag verschiedene Ablässe gewinnen will, für welche dieselben vorgeschrieben sind, für die Gewinnung eines jeden solchen Ablasses eigens verrichtet, somit je nach der Zahl der zu erlangenden Ablässe wiederholt werden. (Bezüglich der Gebete 22. Februar 1847, bezüglich des Kirchenbesuches 29. Februar 1864, bezüglich beider Bedingungen auch die oben sub III. 2 schon angeführte Entscheidung in dem Decrete der S. C. I. vom 12. Jänner 1878 — possunt enim haec opera iterari.)

e. Der wiederholte Kirchenbesuch muß in der Weise geschehen, daß man aus der Kirche sich entferne und wieder in dieselbe sich hineinbegebe (29. Februar 1864).

Von größter Wichtigkeit ist ein neues Decret der S. C. Indulg. vom 13. April 1878, weil durch Nichtkenntniß oder Nichtbeachtung desselben eine Menge von Ablässen verloren gehen würden. Sehr viele Ablässe sind nämlich den Mitgliedern frommer Vereine und Bruderschaften verliehen; zur Gewinnung dieser Ablässe ist aber die giltige und wirkliche Mitgliedschaft die erste Bedingung. Nun hat die Ablaß-Congregation schon am 28. April 1761 auf die Frage: An absentes admitti possint in confratres mit: Negative geantwortet. Es ist demnach zur Erlangung der Mitgliedschaft und der damit verbundenen geistlichen Gnaden und Privilegien nothwendig, daß die Personen, welche einem frommen Vereine beitreten wollen, bei dem zur Aufnahme Berechtigten persönlich die Aufnahme begehren und verlangen. Dieß hat nun die S. C. Ind. neuerdings erklärt durch folgendes Decretum Urbis et Orbis. Cum in nonnullis ex piis Sodalitiis hisce potissimum temporibus institutis inter Sodales adscribendi etiam absentes consuetudo inoleverit, quae reprobata jam diu fuerat ab hac Sacra Congregatione

indulgentiis sacrisque reliquiis praeposita praesertim in „Americana novi Regni Hispanici“ die 28. Aprilis 1761, relatione de hoc facta Sanctissimo Domino nostro Leoni Papae XIII. per me infrascriptum Secretarium dictae Sacrae Congregationis in audientia habita die 13. Aprilis 1878, Sanctissimus praevia sanatione omnium adscriptionum hactenus haud rite factarum, mandavit, ut in posterum serventur atque ad observantiam revocentur resolutiones praefato anno 1761 editae, quas ad istiusmodi effectum una cum praesenti decreto evulgari jussit. — Datum Romae ex Secretaria ejusdem Sacrae Congregationis die 13. Aprilis 1878. — Al. Card. Oreglia a S. Stephano, Praefectus. — A. Panici, Secretarius. —

Die in diesem Decrete angezogene Resolution vom 28. April 1761 wurde bereits erwähnt. Aus diesem Decrete ergeben sich nachstehende Folgerungen: a) die bis 13. April 1878 geschehenen Aufnahmen Abwesender haben durch die Sanation von Seite des heiligen Vaters Giltigkeit erlangt. b) Die von diesem Tage an erfolgten Aufnahmen Abwesender sind ungiltig und sollen daher diese davon unterrichtet und zur persönlichen Bewerbung um Aufnahme ermahnt werden. c) Post hujusmodi decretum nemo absens adscribi rite potest alicui pio Sodalitio, nisi prius adeat locum, in quo idem Sodalitium erigitur, ibique per se petat obtineatque in adscriptorum numerum cooptari. Neque per literas neque per aliam personam id perficere posset nulliterque ageret.“ (Acta S. Sedis XI. p. 159.) —

Der praktischen Wichtigkeit wegen erwähnen wir schließlich noch das Indult, durch welches Pius IX. unter 18. September 1862 zu Gunsten der beständig darniederliegenden oder chronisch Kranken, welche in keiner religiösen Communität leben, bewilligte, daß sie alle schon verliehenen und in Zukunft noch zu verleihenden vollkommenen Ablässe gewinnen können, wenn sie beichten, auf die Meinung des Papstes beten und statt der hei-

ligen Communion und des etwa vorgeschriebenen Kirchenbesuches diejenigen frommen Werke verrichten, welche der Beichtvater auflegt.

Literatur.

Das heilige Meßopfer, dogmatisch, liturgisch und ascetisch erklärt. Von Dr. Nikolaus Gihr, Spiritual am erzbischöflichen Priester-Seminar zu St. Peter. Freiburg im Breisgau. Herdersche Verlagsbuchhandlung 1877. Preis 8 M. 40.

Die theologische Literatur erfreut sich seit mehreren Jahren eines stetigen Wachsthums. Kein Zweig der heiligen Wissenschaft wird vernachlässigt, und manche specielle Frage der Dogmatik, des kanonischen Rechtes, der Geschichte, der Exegese entweder ganz neu behandelt oder doch in neuer Form und unter neuen Gesichtspunkten dargestellt. Man scheint dasjenige, was vor mehreren Decennien gar nicht oder nicht gut geschehen ist, nachholen oder verbessern zu wollen. Aber so lobenswerth und anerkennenswürdig dieses Streben ist, so liegt doch die Gefahr nicht fern, in ein anderes Extrem zu fallen, nämlich allzu Viel und in Folge dessen oberflächlich und flüchtig zu arbeiten. Neben manchen gediegenen Werken, welche der theologischen Wissenschaft wahrhaft zur Zierde gereichen und der ψευδώνυμος γνῶσις mit Erfolg entgegentreten, haben wir auch Erscheinungen zu verzeichnen, die weiter Nichts sind, als mehr oder minder gelungene Compilationen aus längst vorhandenen Werken und die den Stempel des Mangelhaften, des Flüchtigen, des Ephemeren an sich tragen.

Deßhalb ist es für denjenigen, der sich mit den Erzeugnissen der theologischen Literatur zu beschäftigen und die Entwickelung dieser zu verfolgen hat, ein wahres Labsal, unter manchen schülerhaften Arbeiten auf ein Werk hinweisen zu können, das in jeder Beziehung ein gediegenes genannt zu werden verdient und sich den besten, die in letzter Zeit erschienen sind, würdig anreiht; wir meinen obgenanntes Buch des hochwürdigen Herrn Dr. Nikolaus Gihr über das heilige Meßopfer, welches wir nun in Folgendem einer kurzen Besprechung unterziehen wollen.

Das ganze Werk zerfällt in zwei Theile. Im ersten, der den Titel führt „Dogmatisch-ascetischer Theil" (von 1 — 208), wird an der Hand bewährter Führer zuerst die Theorie des Opfers im Allgemeinen entwickelt, dann das Wichtigste und Nothwendigste über das blutige Opfer am Kreuze dargelegt, endlich das unblutige Opfer des Altars, nämlich dessen Wahrheit und Wesenheit, seine Wirksamkeit und seine Stellung im gesammten Organismus der Kirche besprochen.

Den größten Raum des Buches nimmt der ascetisch-liturgische Theil ein; er reicht von S. 208 bis 702. In diesem wird zuerst Alles, was zum heiligen Opfer irgend eine Beziehung hat, der Altar, die kirchlichen Gewänder, die kirchlichen Farben ꝛc. beschrieben, erklärt und begründet; dann wird das Opfer selbst nach seinen verschiedenen Theilen vom Anfange bis zum Schluß uns vorgeführt; es werden die Gebete erklärt, die zu sprechen sind, die vorkommenden Ceremonien besprochen und deren Bedeutung dargethan und auch nahe liegende moralische Reflexionen daran geknüpft. Auch das historische Moment, wo ein solches vorhanden ist, nämlich der Ursprung verschiedener Gebete und Ceremonien und deren Veränderung bis zur jetzigen Gestalt, findet seine Beachtung. Dieß in gedrängter Kürze und in allgemeinen Umrissen der Inhalt des Werkes. Und unser Urtheil darüber?

Es ist kein leeres Compliment, das wir dem Herrn Gihr machen, sondern lautere Wahrheit, wenn wir gestehen, daß wir sein Werk mit großer Befriedigung und mit hoher Achtung vor dem Verfasser aus der Hand gelegt haben. Unter dem Vielen, was uns recht angenehm berührte und einer besonderen Anerkennung werth scheint, wollen wir vor Allem hervorheben die gründlichen Kenntnisse des Verfassers auf dem Gebiete der Dogmatik, Liturgik und Ascetik. Nicht so sehr ein Blick auf die vielen und bewährten Namen, deren Werke benützt worden sind (wir haben deren 129 gezählt), war es, der uns über die Gelehrsamkeit und den Fleiß des Auktors erstaunen ließ; sondern vielmehr das aufmerksame Durchlesen des Werkes selbst, wobei jeder Unbefangene die Ueberzeugung gewinnen muß, daß ein sehr reichhaltiges Material in geschickter Weise zur Verwendung gelangt ist. Keine einzige wichtigere auf das heilige Opfer, auf den Sinn der hiebei vorkommenden Ceremonien oder Gebete sich beziehende Frage gibt es, welche nicht befriedigend beantwortet wäre; über Alles, was den Priester oder den gebildeten Laien betreffs dieses Gegenstandes zu wissen interessiren muß, wird Aufschluß geboten.

Ein Zweites, das dem Werke zur Empfehlung gereicht, ist die Form, in welche die Sache gekleidet ist. Hier ist vor Allem die Klarheit der Anordnung zu nennen, welche das Verständniß des Ganzen wesentlich erleichtert und das Interesse fortwährend rege erhält. Mit der Uebersichtlichkeit der Disposition geht eine klare, ruhige und lebendige Sprache Hand in Hand, welche nicht bloß überzeugend, sondern auch bewegend wirkt. Die Wärme, mit der der Verfasser seinen Gegenstand behandelt, macht einen recht günstigen Eindruck; man sieht und fühlt es überall, daß der Verfasser selbst von der Wahrheit und Erhabenheit dessen, was er vorträgt, lebhaft durchdrungen ist.

Daraus ergibt sich von selbst die Nützlichkeit und Brauchbarkeit des Gihrschen Buches, namentlich für den Seelsorger. Es dient

diesem zu eigener Erbauung und zu heilsamer Ermunterung, des heiligen Dienstes eifrig zu walten; es dient ihm aber auch besonders dazu, die Gläubigen über das heilige Meßopfer allseitig und gründlich zu unterrichten.

In jenen Materien, welche Gegenstand der freien Discussion sind, wie z. B. die Frage über das Wesen des eucharistischen Opfers, über den Sinn des Offertoriums bei Seelenmessen, über die Epiklesis bei der oblatio panis, bewahrt Ihr eine ruhige Objektivität und stützt die Erklärung, welcher er den Vorzug geben zu müssen glaubt, mit gewichtigen Gründen; wir können in den erwähnten Fragen dem Verfasser vollständig beipflichten. Was namentlich den ersteren Punkt, die Opfertheorie betrifft, so gereichte es uns zu großer Befriedigung, jene Ansicht vertheidigt zu sehen, welche auch wir für die wahrscheinlichere halten. Und doch war es gerade dieser Gegenstand, der dem Werke ein Urtheil einbrachte, das, wenn nicht ungerechtfertigt, doch mindestens hart zu nennen ist, und einen Ton der Gereiztheit an sich trägt, der sicher nicht auf objektiven Gründen beruht. Der Herr Verfasser folgte in der Auseinandersetzung des Wesens des eucharistischen Opfers den gediegenen Erörterungen seines Lehrers, des berühmten Dogmatikers Cardinal Franzelin, welcher nach de Lugo und anderen berühmten Auktoritäten das Wesen dieses Opfers in jenem modus exsistendi erblickt, den Christus der Herr unter den Gestalten des Brodes und Weines annimmt. „Woher," so wurde nicht ohne Animosität gefragt, „woher weiß denn der Verfasser, daß die Menschheit Christi, trotz der ihr wesentlichen (?) Verklärtheit, in der Eucharistie gleichwohl ohne alles aktuelle körperliche Leben, daß sie völlig regungs- und bewegungslos und insoweit, als es nur immer möglich, todt wäre, wenn ihr nicht durch ein Wunder göttlicher Allmacht wenigstens ein Paar Akte von Sinnenthätigkeit nämlich das Sehen und Hören, ermöglicht würde? Woher weiß er, was für die verklärte Menschheit des Gottessohnes natürlich und was für sie präternatural ist?" — Sollte auch, so glauben wir, obige Theorie einem Theologen einer anderen Schule als „unhaltbar erscheinen;" so müßte uns doch bei Beurtheilung dieses Werkes schon der Gedanke, daß der Verfasser dieselbe auch aus Pietät gegen seinen verdienstvollen Lehrer vorträgt, abhalten, ein ähnliches Urtheil laut werden zu lassen. Uebrigens wird es dem Verfasser ein Leichtes sein, auf jene spitzigen Fragen zu antworten. Er dürfte vielleicht mit seinem Lehrer entgegnen: „Profecto nobis non est animus in hujusmodi rebus theologicis a communi doctrina Scholae veteris recedere, quae etiam auctoritate Patrum confirmatur."[1] Obige Fragen müssen nicht bloß an den Verfasser sondern auch an alle jene Theologen gerichtet werden, welche in der

[1] Franzelin de sacrif. pg. 385.

Existenz Christi in der Eucharistie eine „exinanitio“ erblicken, ja selbst an mehrere heilige Väter. Wir ziehen es jedenfalls mit dem Verfasser vor, bei der schwierigen Erklärung dieses Geheimnisses an bewährte Auktoritäten, namentlich an die heiligen Väter uns anzuschließen, als neue und unbetretene Wege zu versuchen; es könnte uns sonst leicht der Vorwurf treffen: „Desinat novitas incessere vetustatem.“

In einer anderen, freundlich gehaltenen Recension lasen wir die Bemerkung, daß der Verfasser in seinen Ausdrücken hie und da etwas überschwänglich sei. Der nämliche Gedanke drängte sich uns beim Durchlesen des Buches auf. Die Epitheta und Superlative sind öfters mehr als gewöhnlich gehäuft und die Ausdrücke neigen sich manchmal zur Uebertreibung hin. So ist es wohl zu viel, wenn (S. 229) allgemein behauptet wird: „Die Altarleuchter sollen von werthvollem Metalle und schön geformt sein.“ Mit dieser Unvollkommenheit wird man übrigens leicht ausgesöhnt, wenn man auf den Grund blickt, dem solche Ausdrücke entflossen sind; er ist ohne Zweifel in der Wärme der Ueberzeugung zu suchen, mit welcher der Verfasser für seinen Gegenstand einsteht.

Auf S. 265 begegnet uns über die Form der Casseln folgende Aeußerung: „Diese (die gothische) Form war allgemein gebräuchlich bis zum 16. Jahrhundert. Von da an wurde die Casel noch mehr aus- und zugeschnitten, bis sie allmählig die jetzige — oft bretterssteife und sehr unschöne Form — erhielt.“ Wir sind der Ansicht, daß dieses Urtheil über unsere Casseln einer subjektiven Eingenommenheit für das Gothische entstammt.

Aufgefallen ist uns ferner noch, daß der Verfasser welcher sonst jeden Unterschied zwischen den gewöhnlichen und den Requiemmessen genau erwähnt und auch jedesmal den Grund der Verschiedenheit angibt, darüber schweigt, daß vor dem Evangelium der Todtenmesse das „Jube domne benedicere etc.“ nicht gebetet, noch zum Schluß das Buch geküßt und die Worte gesprochen werden: „Per evangelica dicta etc.“ Ohne Grund ist dieses Weglassen gewiß nicht angeordnet. Wir kommen zum Schlusse unserer Recension. Nach Allem, was wir über das Gihr'sche Werk geschrieben haben, bedarf dasselbe keiner ausdrücklichen Empfehlung von unserer Seite mehr. Es ist unser aufrichtiger Wunsch, daß es sich in jedes Priesters Hand befinden möchte. Auch der Druck und die Ausstattung gereichen der Herder'schen Buchhandlung, welche sich durch Herausgabe dieses Werkes wiederum ein hohes Verdienst um die katholische Wissenschaft erworben hat, zu aller Ehre.

Linz. Professor Dr. M. Fuchs.

Joannis Gersen de imitatione Christi libri quatuor, ad editionem optimam Maurinorum una cum dissertatione R. D. Delfavii denuo edidit P. Caelestinus Wolfsgruber, Presb. Mon. Ben. ad Scotos Vindobonae et SS. Theol. Doctor. Vindob., Kirsch. 1879. Kl. 8. CXXI und 299 S. 1 fl. 50 kr. ö. W. oder 3 Mark.

Der Herausgeber dieser vom Mauriner Dom Delfau in dem Jahre 1674 zu Paris veröffentlichten Imitatio Christi hat dem neuerlichen Erscheinen derselben durch zwei Artikel, welche sich im „Katholik": Dezember 1876 und Januar 1877 finden, vorgearbeitet und widmet sie den Söhnen und Freunden der Familie des heiligen Benedict als Festgabe für 1880, wo 1400 Jahre seit der Geburt des Heiligen vergangen sein werden.

Der Inhalt des Buches ist weltbekannt, die Ausstattung desselben wunderschön und nahezu tadellos: es liegt demnach keine Veranlassung vor, auch nur Weniges darüber zu sagen. Dagegen möge uns vergönnt sein, ein paar Punkte der Vorrede und der oben angezogenen Artikel und damit den Streit über den wahren Verfasser der Nachfolge Christi selbst zu berühren.

Johannes Gersen de Canabaco, Abt des Benedictinerklosters zu St. Stephan in Vercelli, erhält großes Lob als „Licht und Ruhm des Ordens der Benedictiner, als herrliche Zierde, Führer im Mönchsleben, Rathgeber und Lehrer einzig in seiner Art" und wird als unanfechtbarer „Verfasser der Imitatio" nahmhaft gemacht.

Es ist nicht ohne Interesse, sich zu vergegenwärtigen, wie das so gekommen ist.

Vor Anfang des 17. Jahrhunderts war die Imitatio einmal nach mehreren Handschriften als Werk des heiligen Bernhard, (von dem sie aber nicht sein kann, weil III. 10 der heilige Franciskus unverkennbar angeführt wird, der 80 Jahre nach Bernhard lebte) mehrere Male als von Gerson, dem berühmten Kanzler von Paris, herrührend, am öftesten aber unter dem Namen des Thomas von Kempis gedruckt worden. Da wollte 1604 der Spanier Manriquez dieselbe in einer Rede des heiligen Bonaventura erwähnt gefunden haben. Hätte sie Bonaventura wirklich gekannt, so könnten in der That Gerson und Thomas ihre Verfasser nicht sein, da jener 1429, dieser 1471 starb, Bonaventura bereits 1274 sein Leben beschlossen hatte. Es stellte sich nun freilich heraus, daß Bonaventura diese Rede nicht verfaßt habe und darum auch kein Grund vorhanden sei, auf ein so hohes Alter der Imitatio zu schließen, aber die Zeiten des ruhigen Besitzes waren nun einmal für Thomas vorbei.

Fast zu gleicher Zeit entdeckte Rossignoli S. J. zu Arona bei Mailand eine Handschrift der Imitatio, welche wohl undatirt war,

aber Johannes Gessen und Gersen ausdrücklich als Verfasser angab. Da Arona früher den Benedictinern gehörte, so vermuthete er, sie hätten den Codex zurückgelassen (was später sich als unrichtig herausstellte) und Gersen sei Benedictiner-Abt gewesen. Er theilte seine Entdeckung seinen Ordensbrüdern Possevin und Bellarmin in Rom mit und hatte die Genugthuung, daß auch dieser in seinem Werke: De scriptoribus ecclesiasticis (Romae 1613 apud Zannettum) Gersen oder Gessen für den höchst wahrscheinlichen Verfasser der Imitatio hielt. Heribert Rosweyd zu Antwerpen, ebenfalls Jesuit, nahm sich zwar 1615 des Thomas an, aber der Benedictiner-Abt Constantin Cajetan hatte inzwischen zu Polirone bei Mantua wieder eine, ebenfalls undatirte, Handschrift entdeckt, welche Johannes Gersen als Verfasser nannte, und veröffentlichte auf Grund der genannten Handschriften und der daran geknüpften Vermuthungen 1616 zu Rom bei Jacob Mascardi die Imitatio als Werk Ven. Viri Joannis Gersen Abbatis Ord. S. Benedicti. Der Jesuit Rosweyd trat schon im folgenden Jahre 1617 in seinen Vindiciae Kempenses wieder für Thomas auf, auch Bellarmin änderte vollständig seine Meinung und erklärte sich rückhaltslos für Thomas (vergl. die Cölner Ausgabe der Scriptores eccl. von 1622), aber der Streit wurde hiedurch nicht beendet, sondern erst recht entflammt.

Noch wußte man nicht, wer denn eigentlich Gers (so liest ein undatirter Salzburger Codex), Gessen oder Gersen war, aber man sollte es nach und nach erfahren. Man fand nämlich in einem Exemplar der Venetianer Ausgabe der Imitatio von 1501 die Bemerkung eingeschrieben: hunc librum non compilavit Johannes Gerson, sed D. Johannes ... Abbas Vercellensis ... und vermuthete wiederum, wenn nicht Gerson, so müsse der Abt zu St. Stephan in Vercelli: Johannes Gersen der Verfasser sein.

Der (wiederum undatirte) Codex des Leo Allatius nennt den Verfasser Johannes de Canabaco. Diese Bemerkung ward zur Vervollständigung der bis dahin bekannten Daten benützt. De Canabaco bezeichnet nämlich den Ort der Herkunft. Für Cajetan heißt er Cavaglia bei Vercelli, Weigl denkt an das bayerische Dorf Rohrbach, von wo des Johannes Ahnen oder Aeltern unter Friedrich I. oder II. nach Italien kamen und ihre Niederlassung bei Vercelli zur Erinnerung an das heimathliche Rohrbach „Canabacum“ (Cana gleich Rohr) benannten.

So fand man endlich glücklich als Verfasser der Imitatio: Johannes Gersen von Canabaco, Abt des Benedictinerklosters von St. Stephan zu Vercelli — und kämpfte für ihn gegen die Thomisten mit solcher Lebhaftigkeit, daß im Laufe der Zeit eine ganze Reihe von berühmten und gelehrten Männern, die Orden der Jesuiten, Benedictiner und regulirten Chorherrn, die Congregation de propa-

ganda fide, selbst das Parlament zu Paris und der dortige Erzbischof Franz de Harlais (die Gelehrtenversammlung fand am 14. August 1671 und nicht 1691 in seiner Gegenwart statt) in den Streit verwickelt wurden. Während seines Verlaufes, den zu verfolgen hier unmöglich ist, entstand auch Delfau's Abhandlung und die Ausgabe, deren Wiederabdruck wir nun in Händen haben.

Dom Philibert Testelette bekämpfte Delfau mit seinen Vindiciae Kempenses; ihm gegenüber erhob sich Mabillon mit seinen Animadversiones in Vindicias Kempenses u. s. w., u. s. w., der Streit aber dauert bis heute fort, und es wird sich vielleicht doch noch zeigen, ob Thomas wirklich der „Stiefvater" der Imitatio ist. Unwahrscheinlich, ja unhaltbar wird diese Ansicht sein, so lange Eusebius Amort nicht widerlegt ist und die neueren Kämpfer für Thomas: Hirsche, Malou, Nolte und Andere, welche alle nach de Gregory schrieben, unberücksichtigt bleiben.

D. Wolfsgruber scheint geneigt, den alten niederdeutschen Codex der Imitatio, welchen die Benedictiner-Abtei zu den Schotten in Wien besitzt, gegen Thomas verwerthen zu wollen. Wenn er wirklich „mindestens aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts" stammte, dann wäre an Thomas als Verfasser der Imitatio vielleicht nicht mehr zu denken. Undatirte Handschriften biethen aber für gewöhnlich unsichere Anhaltspunkte, und die Erfahrung beweist, daß die gewiegtesten Handschriften-Beurtheiler über das Alter eines und desselben Codex oft sehr weit auseinander gehende Urtheile abgeben.

Im „Katholik" 1877 S. 22 wird bemerkt, daß vor 1441 Niemand Thomas als Verfasser der Imitatio ansah. Dem steht wohl entgegen, daß schon Amort eines Codex von Kirchheim erwähnt, der das Datum 1425 und die Ueberschrift Thomae de Kempis Can. Reg. in Trajecto trägt. Den berühmten Mölker Codices aber, welche auf Italien als die Heimath der Imitatio hinweisen, kann entgegen gestellt werden die Handschrift der vier Bücher der Imitatio von 1427 (also der nämlichen Zeit, welcher die Mölker entstammen), welche sich in der Bibliothek des Klosters Gaesdonk findet und ursprünglich dem Kloster Bethlehem bei Dodikum in der Nähe von Zwoll gehörte. (Zugabe zur deutschen Volkshalle von 1852 Nr. 77, 81 und 85). Es ist überflüssig zu bemerken, daß das Stift auf dem Agnetenberg, wo Thomas lebte, ebenfalls bei Zwoll lag und das Kloster Bethlehem darum sehr leicht in den Besitz seiner Imitatio kommen konnte.

Die Waffen schweigen darum auch heute nicht, die Streiter ruhen nicht. In Italien bereitet Luigi Santini eine Arbeit für Thomas vor; in Frankreich nimmt sich seiner ein regulirter Chorherr (wohl Ildephons Pisani) an in: Examen sur l'état actuel de la question historique du veritable auteur de l'imitation de J. C., Bressuire 1878

gegen die Artikel, welche Mella S. J. in der Civiltà Cattolica 1875 und A. Loth in Revue des questions historiques de Paris 1873 und 1874 veröffentlichte; endlich wird auch in Oberösterreich (wir glauben mit dieser Andeutung nicht anzustoßen) eine Lanze für Thomas eingelegt werden.

D. Wolfsgruber hat das Büchlein als Festgabe für den 1400. Geburtstag des heiligen Benedict gebothen, vielleicht wird es ein Angebinde für den ehrwürdigen Thomas, der 1379, also gerade vor 500 Jahren, das Licht der Welt erblickte.

St. Florian. J. B. Breselmayr,
Novizenmeister u. Custos der Stiftskirche.

Handbuch der katholischen Dogmatik. Von Dr. M. Joseph Scheeben, Professor am erzbischöflichen Priesterseminar zu Köln. Mit Approbation des Hochwürdigen erzbischöflichen Ordinariates zu Köln. Zweiter Band. Erste Abtheilung. Freiburg i. B., Herder'sche Verlagshandlung. gr. 8° S. VIII. 514.

Die erste Abtheilung des zweiten Bandes von Scheeben's Handbuch der katholischen Dogmatik umfaßt das dritte Buch: „Von Gott in seinem fundamentalen und ursprünglichen Verhältniß zur Welt oder von der Begründung der natürlichen und übernatürlichen Weltordnung." Es behandelt aber der Verfasser diesen seinen Gegenstand in drei Hauptstücken. Im ersten Hauptstücke kommt die Welt in ihrem wesentlichen und allgemeinen Verhältnisse zu Gott als ihrem Princip und Ziel in Betracht und werden in diesem Sinne die Erschaffung, Erhaltung und Regierung der Welt zur Darstellung gebracht. Das zweite Hauptstück faßt sofort die geschaffenen Wesen im Einzelnen ins Auge u. z. in ihrer Natur und natürlichen Ausstattung und Ordnung, in welcher Hinsicht zuerst die Engel, alsdann die materielle Welt und endlich der Mensch im Lichte der göttlichen Offenbarung sowohl als nach den Ergebnissen der Vernunfterkenntniß einer allseitigen Erörterung unterzogen werden. Und das dritte Hauptstück, das den weitaus größten Raum einnimmt (S. 239 — 514), bezieht sich auf die zugleich mit der Schöpfung begründete übernatürliche Ordnung der vernünftigen Creatur oder die übernatürliche Bestimmung und Ausstattung der letzteren, wobei im ersten Theile eine allgemeine Theorie des Uebernatürlichen und der Gnade gegeben wird, während im zweiten Theile die concrete Verwirklichung des Uebernatürlichen einerseits in den Engeln, bei welchen die übernatürliche Ordnung sogleich zu ihrer vollen Durchführung kam, und anderseits im

Menschen, bei welchem sie durch die Sünde alsbald unterbrochen wurde, behandelt wird.

Wie man sieht, so wird da ein großer und wichtiger Theil der katholischen Glaubenslehre geboten und kommt da auch insbesonders schon im Wesentlichen die Gnadenlehre zur Darstellung, welche sonst gewöhnlich erst später in Verbindung mit dem Erlösungswerke Christi in die Behandlung genommen wird. Auch wird nicht, wie dieß gewöhnlich geschieht, die ganze Glaubenslehre, sowie sie sich auf die einzelnen Reiche der geschaffenen Welt bezieht, im Zusammenhange vorgeführt, sondern es wird nach den Gesichtspunkten der Natürlichkeit und der Uebernatürlichkeit eine gesonderte Darstellung eingehalten. Es läßt sich nun nicht verkennen, daß der von unserem Verfasser eingehaltene Gang die Vorzüge einer systematischen und organischen Anordnung des Stoffes voraus hat und daß derselbe auch geeignet ist, in manche dunkle Parthien mehr Licht zu bringen und überhaupt eine tiefere Fundamentirung des dogmatischen Stoffes zu erzielen; dagegen dürfte darunter die Uebersichtlichkeit des Ganzen leiden und damit auch eine Ausdehnung des Gegenstandes herbeigeführt werden, welche dem noch weniger geübten Theologen das Verständniß nur erschweren kann. Ueberhaupt macht auch diese erste Abtheilung des zweiten Bandes sowie der erste Band auf uns den Eindruck, daß der Verfasser weniger für einen allgemeineren Gebrauch als für den speciellern eigentlicher Fachmänner schreibe, wenn auch derselbe dem im ersten Bande sich geltend machenden Mangel an Durchsichtigkeit, wie er in der Vorrede sagt, hier begegnet ist. Von dem besagten Standpunkte aber verdient Scheeben's Handbuch der katholischen Dogmatik alles Lob und kann nur auf's Wärmste empfohlen werden. Es wird da so zu sagen die ganze Summe der patristischen und scholastischen Lehrdoktrin geboten und erhält man einen Einblick in die ganze Fülle der reichen dogmatischen Literatur, die der Verfasser vollständig beherrscht und deren reichen Schatz er auf das Beste auszubeuten versteht. Ja so sehr erscheint gerade das Moment der traditionellen Lehrentwicklung gewürdigt, daß dadurch geradezu eine Dogmengeschichte ersetzt wird, wie denn auch nach der Vorrede in der That in Herder's „Theologischer Bibliothek" zunächst von einer solchen Umgang genommen werden soll. Mag man auch hier des Guten zu viel sehen und dürfte auch der Wunsch berechtigt sein, daß Dogmatik und Dogmengeschichte nebeneinander in gesonderter und selbstständiger Weise ihren Lehrstoff zur Darstellung bringen, so vermöchten wir doch gegen die Behandlungsweise unseres Verfassers keinen Vorwurf zu erheben und können wir ihm nur dankbar sein für die große Mühe, mit der er sich dem Studium der Väter und der Scholastik hingegeben und dessen Früchte in so reichhaltiger Weise vorgelegt hat, zumal da er, so wie er mit seinem scharfen Auge die ganze Menge des Stoffes

leicht überblickt, so auch stets den Kern der Sache mit seiner gewandten Feder ins rechte Licht zu setzen versteht. Dagegen vermögen wir uns mit manchen Anschauungen unseres gelehrten Verfassers nicht zu befreunden, denen derselbe mit besonderer Vorliebe huldigt und denen er gegenüber anderen, deren Zulässigkeit er allerdings anerkennt, den Vorzug gibt, wie insbesonders mit dessen Auffassung des Wesens der heiligmachenden Gnade. Wie dieß Scheeben schon früher in der Gotteslehre und namentlich in der Lehre vom heiligen Geiste eingehalten hat, so haben bei ihm die griechischen Väter den Vortritt, deren Auffassung und Darstellung er zum Ausgangspunkte und zur Grundlage nimmt und mit der er die Anschauungsweise der lateinischen Väter wie der abendländischen Theologie überhaupt auszugleichen bemüht ist, in welchem Sinne er denn auch eine persönliche Einwohnung des heiligen Geistes in dem durch die heiligmachende Gnade Gerechtfertigten behauptet. Wie wir dieß schon früher gethan haben, so können wir nach unserer individuellen Anlage unsere Ansicht nur dahin aussprechen, daß uns gegenüber der orientalischen Ueberfülle die occidentalische Nüchternheit weit mehr zusagt und daß wir in diesem Sinne viel lieber jene durch diese, die mehr blüthenreiche Sprache der griechischen Väter durch die trockene und nüchterne abendländische Darstellungsweise ausgleichen möchten. Muß ja doch der Verfasser selbst immer Restrictionen machen, um nicht im Sinne des Pantheismus mißverstanden zu werden und erschweren gerade diese Restrictionen die klare und bestimmte Auffassung der Sachlage. Wenn aber der Verfasser gegenüber unserer rationalistisch gesinnten Zeit eben die tiefere Mystik des katholischen Glaubens hervorheben zu müssen meint, so möchten wir zu bedenken geben, daß hiedurch gerade den Gebildeten unserer Tage das Verständniß des Glaubens nur erschwert und die Kluft nur erweitert wird, die sie von der Kirche trennt, was doch gewiß nicht das anzustrebende Ideal sein kann. Schließlich erwähnen wir noch, daß uns nur einmal zu wenig auf die Resultate der Profanwissenschaft Rücksicht genommen zu sein scheint, nämlich bei der Besprechung des Sechstagwerkes, was unser Verfasser selbst gefühlt haben mag, indem er in der Vorrede auf ein Paar neue in dieser Frage jüngst erschienenen Werke verweist.

Salzburg. Professor Dr. Sprinzl.

Die arabische Bibelübersetzung, herausgegeben von den Vätern der Gesellschaft Jesu in Beirut (Syrien). I. und III. Band.

Es ist eine bekannte Thatsache, daß die mannigfachen Bibelübersetzungen in verschiedenen Sprachen mit der Verbreitung des Christenthumes unter den verschiedenen Völkern im engsten Zusammenhange stehen, und vielfach von den ersten Glaubensboten selbst angefertigt worden sind. Eine Ausnahme hievon macht die arabische

Bibelübersetzung. Obgleich es im 3. und 4. Jahrhunderte bereits christliche Gemeinden in Arabien gab, so wurde doch die Bibel damals nicht in's Arabische übersetzt, weil eben das Bedürfniß für eine solche nicht vorhanden war. Zwar hatte durch die Abfassung des Koran die arabische Sprache einen gewaltigen Aufschwung genommen und sich über viele Länder ausgebreitet; allein die von den Mohammedanern unterjochten Völker durften ihre Landessprachen beibehalten, und so bedienten sich denn die Christen im Oriente der syrischen Uebersetzung, da die syrische Sprache und Schrift unter ihnen im literarischen Verkehre war, und zwar bis in's 13. Jahrhundert, wie aus dem Zeugnisse des Barhebräus erhellt. Bis zum 10. Jahrhunderte begegnen wir keiner arabischen Version; von da an aber wurde die heilige Schrift in's Arabische übersetzt, und zwar sowohl von Juden und Christen. Diese Versionen umfaßten aber nicht alle Schriften beider Testamente, noch flossen sie aus einem und demselben Texte, sondern sind theils aus dem Urtexte, theils aus der Septuaginta, der Peschito, der samaritanischen oder koptischen Uebersetzung geflossen. So ist z. B. die in der Pariser (und Londoner) Polyglotte enthaltene Bibelübersetzung, in welcher übrigens mehrere deuterocanonische Bücher fehlen, theils aus dem Hebräischen, theils aus der Peschito, der Septuaginta ꝛc. geflossen und zusammengestellt. Eine solche mosaikartig zusammengewürfelte Version konnte der Kirche für ihren Gebrauch keineswegs genügen. Die Congregatio de propaganda fide in Rom hat deßhalb im Jahre 1671 eine Uebersetzung der alt- und neutestamentlichen heiligen Schriften aus guten Handschriften herausgegeben, welche unter Leitung des Erzbischofes von Damascus, Sergius Risi, nach dem Urtexte und der Vulgata geändert und ergänzt wurde und bis in die neueste Zeit im Oriente im kirchlichen Gebrauche war. Doch auch diese Uebersetzung hatte ihre Mängel, denen durch die eben in Beirut von den PP. Jesuiten herausgegebene arabische Version gründlich abgeholfen wurde.

Der Ursprung der ersten Jesuitenmission in Syrien datirt bekanntlich aus dem Jahre 1656, in welchem die ersten Missionäre dieses Ordens von einem Sturme an die syrische Küste verschlagen, von dem maronitischen Fürsten Abunaufel freundlich aufgenommen wurden. Diese Mission fiel den Stürmen des 18. Jahrhundertes zum Opfer, wurde aber im Jahre 1831 daselbst wieder erneuert. Es ist hier nicht der Ort, die Thätigkeit des Ordens in Syrien weiter auseinanderzusetzen; nur das Eine sei hier erwähnt, daß die Gesellschaft Jesu die Anlage einer Druckerei in Beirut für nothwendig erachtete, da es an arabischen Schulbüchern, sowie an Büchern zur Belehrung und Erbauung des Volkes gebrach. Diese wurden weder in Europa und noch weniger in der Türkei angefertigt. Die Druckerei hat sich bisher bedeutend vergrößert und eine

stattliche Reihe gediegener Werke in arabischer, syrischer und französischer Sprache veröffentlicht, welche bereits einen kleinen Katalog füllen. Wir erwähnen hier nur nebst den zahlreichen Gebet-, Betrachtungs- und Erbauungsbüchern mehrere Katechismen, das syrische Brevier, eine Kirchengeschichte im Arabischen, einzelne hervorragende Tractate der heiligen Väter in arabischer Version, mehrere polemische Schriften, welche von Jesuiten gegen die Irrthümer des Protestantismus verfaßt wurden, einzelne gediegene Lehrbücher über verschiedene Gegenstände im Vulgär-Arabischen, ein arabisch-französisches Lexikon mit Grammatik und Chrestomathie und dgl. mehr. Das Großartigste aber, welches die Druckerei bisher geliefert hat, ist die vor uns liegende arabische Bibelübersetzung, die sowohl der Form als der Materie nach ein Prachtwerk ist. Ueber die Veranlassung zur Herausgabe dieses Werkes belehrt uns die Vorrede in Folgendem: Die protestantischen Bibelgesellschaften, welche ihre Fühlhörner auch über Syrien ausgebreitet, haben den Libanon und Palästina (ja den ganzen Orient) mit Versionen überschwemmt, welche bei schöner äußerer Ausstattung zu sehr geringem Preise unter das Volk gebracht wurden und somit auch die darin enthaltenen Irrthümer weiter verbreiteten. Die katholischen Bischöfe in Syrien erkannten die große Gefahr, welche ihren Gemeinden aus dem Gebrauche dieser häretischen Bibelübersetzungen drohte, und waren einstimmig der Ansicht, daß den Bestrebungen der protestantischen Propaganda nur durch die Herausgabe einer getreuen Bibelübersetzung in gediegener arabischer Sprache entgegengearbeitet werden könne und müsse. Diese Arbeit war um so schwieriger, da der reich dotirten Bibelpropaganda ein armer Klerus gegenüberstand. Diesem Uebelstande wollten nun die Missionäre der Gesellschaft Jesu in Syrien durch Herausgabe einer arabischen Bibelübersetzung abhelfen — ein Unternehmen, welches auch von Rom, namentlich dem damaligen Präfecten der Propaganda, Cardinal Barnabó, und dem lateinischen Patriarchen in Jerusalem ganz gebilligt wurde. Die Uebersetzer, durch theologische Bildung ebenso wie durch Sprachkenntnisse gleich ausgezeichnet, (wir erwähnen hier nur den gelehrten Orientalisten P. Joseph von Ham), richteten sich bei der Uebersetzung nach dem hebräischen und griechischen Urtexte und verglichen dazu die ältesten Versionen, nämlich die griechische Septuaginta, die lateinische Vulgata und die syrische Peschito. Wo sie nur Varianten im Texte vorfanden, welche Glaubens- und Sittenlehren betrafen, richteten sie sich nach der authentischen lateinischen Vulgata, welche Methode auch von Rom und vom Patriarchen gebilligt wurde. Bei dieser in allen Büchern des alten und neuen Testamentes eingehaltenen Art des Uebersetzens wurde eine einheitliche, gleichförmige Version geschaffen, die wir bisher vermißten. Doch zu einer gediegenen Uebersetzung gehört nicht bloß, daß sie dem Urtexte entspreche,

sondern es wird auch eine correcte und schöne Sprache gefordert. Die arabische Sprache wird bekanntlich zu den schwierigsten Sprachen des Orientes gerechnet; allein nur bei einem so harmonischen Zusammenwirken solcher tüchtiger Männer, welche Jahrzehnte lang im Oriente leben und das Studium der arabischen Sprache in umfassendster, wissenschaftlicher, theoretischer und praktischer Weise gepflegt haben, war es möglich, eine auch in linguistischer Beziehung eminente Uebersetzung zu liefern.

Dem Inhalte entspricht die Form, und gerade diese drückt der Uebersetzung äußerlich das Siegel der Vollendung auf. Die syrische Mission der Jesuiten scheute keine Mühe noch Opfer, ein Prachtwerk herzustellen, welches alle andern Ausgaben in hervorragender Weise übertrifft und dem Katholicismus im Oriente zur größten Ehre gereicht. Da man in Erfahrung brachte, daß in Konstantinopel vollendete schöne Typen hergestellt wurden, so suchte man sich diese zu verschaffen, die an Eleganz und Zartheit die gewöhnlichen weit übertreffen. Das Papier ist schön, fest und dauerhaft. Die Araber halten auch jetzt noch an der Sitte fest, ihre Schrift ohne Vocalzeichen zu schreiben; nur dort, wo ein Mißverständniß leicht möglich ist, setzen sie die Vocale bei. Eine solche unpunktirte Schrift macht denen, welche in der arabischen Sprache nicht vollkommen bewandert sind, viele Schwierigkeiten. Um nun auch diesem Umstande, sowie überhaupt einer unrichtigen Leseweise oder Fälschung vorzubeugen, welche leicht aus einem unpunktirten Texte entstehen, haben sie auch jedem Worte die Vocalzeichen beigesetzt und dieß mit einer Sorgfalt, Correctheit und Mühe, die unser Erstaunen erregt. Doch damit die typographische Ausstattung nichts zu wünschen übrig lasse, hat jedes Buch sein mit herrlicher Vignette reich geziertes Titelblatt und die einzelnen Seiten sind mit künstlich vollendeten Einfassungen versehen, die nach jedem Capitel beständig wechseln.

Der erste Band, welcher in Quartform 893 Seiten enthält, umfaßt die alttestamentlichen Bücher, und zwar von der Genesis bis zum Buche Esther inclusive. Das Titelblatt enthält in verschlungener arabischer Schrift die Worte: El-kitab el-mukaddas (d. h. die heilige Schrift) in reich colorirter Einfassung; das folgende Blatt gleichfalls in herrlicher Coloritfassung die Approbation des lateinischen Patriarchen in Jerusalem, Vincentius Bracco, datirt vom 12. November 1876. Außerdem ist dieser Band mit 16 gelungenen Stichen geziert. Der zweite Band, welcher die übrigen heiligen Bücher des alten Testamentes umfaßt, wird, wie mir bekanntgegeben wurde, binnen 2 Jahren vollendet sein. Der dritte uns vorliegende Band, in gleich vollendeter Ausstattung, wie der erste, umfaßt auf 597 Seiten sämmtliche heiligen Bücher des Neuen Testamentes, 12 schöne Stiche und am Schlusse wie im ersten Bande kurz gefaßte Scholien und Anmerkungen zu schwierigen Stellen der heiligen Schrift.

Ein solch' in jeder Beziehung vollendetes Meisterwerk mußte natürlich die Aufmerksamkeit der Gelehrten in Syrien auf sich ziehen. Wir erwähnen hier nur das competente Urtheil des Hrn. Nicolas Nakkache, eines ehemaligen Mitgliedes des Gerichtshofes von Damascus, welches in einer von den Jesuiten in Beirut herausgegebenen arabischen Wochenschrift „El-Beschir" enthalten ist; er schreibt unter anderen: Diese Bibelübersetzung zeichnet sich durch ihre Schönheit und Treue und zugleich durch ihre Klarheit und Eleganz aus . . . Seit Jahrhunderten hat man sich nach einer solchen Version gesehnt; ohne den Vorwurf der Uebertreibung zu fürchten, darf man versichern, daß die neue arabische Uebersetzung sich durch eine sehr bemerkenswerthe Vollendung auszeichnet, indem sie mit seltener Klarheit die Gedanken des Originals wiedergibt." Aehnlich lautet das Urtheil des Msg. Boutros Bostani, Bischofs von Tyrus und Sidon, und Anderer.

Aus obigen Angaben sollte man meinen, daß der Preis dieser Bibel ein ungewöhnlich hoher sein werde; dem ist aber nicht so; um nämlich diesem Werke die möglichst größte Verbreitung zu geben, wurde der Preis des ersten Bandes, wenn ich nicht irre, auf 10 Fr. angesetzt; und um dem armen einheimischen Klerus die Anschaffung zu ermöglichen, haben die PP. Jesuiten von Rom die Erlaubniß erhalten, demselben die neue Uebersetzung gegen Persolvirung von Meßintentionen zu verabfolgen. Durch Uebersendung von überflüssigen Meßstipendien an die Mission der Jesuiten in Beirut würde man die Verbreitung der neuen Version kräftig unterstützen.

Wir sprechen somit den innigsten Wunsch aus, daß jede größere Bibliothek dieses herrliche Werk zieren möge, ja jeder Orientalist, wie der gelehrte Theologe, wird sie als willkommene Gabe betrachten müssen. Durch diese große, mühevolle und schwierige Arbeit hat die Jesuitenmission in Syrien sich ein unsterbliches Verdienst für die Zukunft gesichert, der auch wir unsern wärmsten Dank zollen.

Wien. Professor Dr. Zschokke.

Historica, theologica et moralis Terrae sanctae elucidatio von Franc. Quaresmius.

Der hochw. Herr Generalcommissär des hl. Landes in Venedig veröffentlichte ein Programm, in welchem er die Veranstaltung einer neuen Auflage dieses Werkes zur Anzeige bringt und zur Pränumerirung auf dasselbe einladet. Quaresmius war ein Jahrzehnt in Palästina und Quardian von Jerusalem, welcher nach vielfachen Reisen und Erfahrungen im hl. Lande obiges Werk im Jahre 1616 angefangen und 1625 vollendet hat. Dasselbe ist schon deshalb vom großen Werthe, weil er viele geschichtliche Daten, Inschriften und

Documente aus dem Archive des Berges Sion mitgetheilt hat. Allerdings hat die Palästinologie seit dieser Zeit einen bedeutenden Aufschwung erfahren, allein die Elucidatio des Quaresmius bildet immer noch eine reiche Fundgrube für historisches und topographisches Material des hl. Landes, wie ein Blick in die zwei Foliobände bestätigen, der erste Band enthält Geographie und Geschichte des hl. Landes und seiner Bewohner in politischer und religiöser Hinsicht, behandelt die Kreuzzüge, die Ritterorden, die Pilgerfahrten zum hl. Grabe; der zweite behandelt ausführlich alle hl. Stätten und namentlich den Zustand derselben im 17. Jahrhunderte und berührt einschlägige exegetische, apologetische und dogmatische Fragen. Die einzige Ausgabe von 1637 in Antwerpen ist längst schon vergriffen und dieses Werk nur äußerst selten und zwar, um einen hohen Preis zu haben.

Viele Gelehrte aus den verschiedenen Himmelsstrichen haben den General-Commissär des hl. Landes in Venedig P. Cyprian de Tarvisio aufgefordert eine neue Auflage dieses Werkes zu veranstalten, und derselbe ist bereit, diesem Wunsche zu entsprechen, wenn sich eine genügende Anzahl von Subscribenten findet. Es soll erscheinen in 4 Foliobänden in zwei Colonnen mit Anmerkungen und Inhaltsverzeichniß am Rande, mit allen Zeichnungen, Tafeln und Illustrationen der alten Auflage, und zwar binnen Jahresfrist. Der Subscriptionspreis beträgt 60 Francs, von denen beim Empfange eines jeden Bandes 15 Francs zu entrichten sind. Diesbezügliche Briefe sind in Oesterreich an das Franciscanerkloster in Wien zu richten.

Wir können dieses Unternehmen nur mit Freude begrüßen und den Wunsch hinzufügen, daß namentlich die Klosterbibliotheken, welche noch nicht im Besitze dieses herrlichen Werkes sind, diese günstige Gelegenheit benützen mögen.

Wien. Professor Dr. Zschokke.

Unseres heiligen Vaters Papst Leo XIII. Leben. Von Dr. Anton de Waal, Rector des deutschen Composanto zu Rom. Münster. Adolph Russel's Verlag. 1878.

Aehnlich wie das von Dr. Hülskamp seiner Zeit herausgegebene und so günstig aufgenommene Pius-buch, gedenkt der Verfasser ein Leobuch dem katholischen Volke in Deutschland vorzulegen, welches die erhabene Persönlichkeit des gegenwärtig regierenden Papstes und sein bisheriges Leben wahrheitsgetreu darstellen soll. Gewiß ein glücklicher Gedanke, eine lohnende Aufgabe. Wenn irgend jemand, so ist besonders Dr. Anton de Waal dazu berufen und begabt, das deutsche Lesepublicum in dieser Richtung zu befriedigen. Ein Deutscher von Geburt, lebt er seit vielen Jahren in Rom und bekleidet gegen-

wärtig die Stelle eines Rectors des deutschen Camposanto in der Nähe des Vatican, als welcher er den deutschen Pilgern in bester Erinnerung bleibt. Auch auf literarischem Gebiete ist seine gewandte Feder nicht unbekannt. Das reichliche Material zum „Leobuch" sammelte der Verfasser gewissenhaft von solchen Persönlichkeiten, die zu Sr. Heiligkeit in näherer Beziehung standen und stehen, und zwar, was hervorzuheben ist, persönlich auch an den Orten der früheren Lebens- und Wirkungskreise des heiligen Vaters. Mit den Schwierigkeiten der Arbeit wuchs die Liebe zu derselben und die Verehrung vor dem Manne, in dessen Hand der Herr den Hirtenstab über die Heerde Jesu Christi gelegt hat, und welchen selbst die kirchenfeindlichen Blätter einen „hochbedeutsamen Charakter" nennen.

Dem Prospect zufolge wird das Leobuch vier reich illustrirte Abtheilungen enthalten; nämlich I. Tod Pius des Großen. Wahl und Thronbesteigung des neuen Papstes Leo XIII. — II. Lebensgeschichte des heiligen Vaters bis zu seiner Erhebung auf den Bischofsstuhl von Perugia. — III. Bischöfliches Leben und Wirken bis zur Losreißung Perugia's vom Kirchenstaate. — IV. Von 1860—1878. — Das Buch soll in ungefähr 8 Lieferungen (à 50 Pfennig) rasch erscheinen.

Gegenwärtig liegt das erste Heft vor, welches den Tod Pius des Großen, das Cardinalscollegium, die Vorbereitungen zum Conclave und die Wahl Leo XIII. schildert (48 Seiten). Das Heft liest sich sehr angenehm, wenn auch gerade nichts Neues darin erzählt wird. Desto gespannter darf man dem Erscheinen der folgenden Hefte entgegen sehen. Wir wünschen dem Leobuche eine nicht minder günstige Aufnahme als sie das Piusbuch in Deutschland gefunden hat.

Tuln. Canonicus Dr. Anton Kerschbaumer.

Herder's Conversations-Lexikon. Zweite, gänzlich umgearbeitete Auflage. Freiburg i. Br. Herder'sche Verlagshandlung. 1877 und 1878. 3. Bd.

Die große Verbreitung, welche dieses Conversations-Lexikon findet, beweist zur Genüge, wie sehr dasselbe die Haupteigenschaften eines guten Conversations-Lexikons an sich trägt: ein solches soll sein 1) vor allem richtig in allen seinen historischen Daten, statistischen Angaben, in seinen Mittheilungen der Resultate der Wissenschaften u. s. w., 2) objectiv in seinem Urtheile und seiner Auffassung, nicht also Tendenz machend für diesen oder jenen Zweck und 3), was am schwierigsten bei einem Conversations-Lexikon zu treffen ist: relativ vollständig, d. h. daß es je nach dem weiteren oder engeren Kreise, den es umspannen will, das wichtigste aus allen Zweigen des Wissens bietet; so enthält denn auch unser Herder'sches Conversations-Lexikon,

welches nach seinem Titel eine kurze „Erklärung des Wissenswertheften" aus dem Gebiete aller Wissenschaften sein will, ein ungeheures Materiale aus Theologie, Philosophie, Geschichte, sowohl Kirchen- und Welt-, als Literaturgeschichte, Politik, Naturwissenschaften ꝛc. in prächtiger Auswahl; es bietet das neueste, so ist z. B. im Art. „Oesterreich-Ungarn" schon die Occupation Bosniens u. s. w. ziemlich ausführlich dargestellt; als den Hauptvorzug unseres Lexikons möchten wir nebst der großen Objectivität jedoch die Klarheit der Darstellung hervorheben; eines soll erinnert werden: über österreichische Verhältnisse ist nicht selten unrichtig oder sonderbar berichtet; so wird z. B. hie und da von „Regierungsbezirken" in Oesterreich gesprochen, die eben sich in Preußen finden. Der Druck ist für das Auge sehr angenehm. Dieses praktisch so brauchbare Lexikon kann in Wahrheit bestens empfohlen werden

Linz. Professor Dr. Schmid.

Der katholische Religionsunterricht in der Volksschule. Ein Beitrag zur praktischen Katechetik. Verfaßt von Josef Ferdinand Benda, Religionslehrer an der k. k. Lehrerbildungsanstalt, Präses des katholischen Gesellenvereines, derzeit Mitglied der k. k. Prüfungs-Commission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Troppau. 1878. Im Verlage des Verfassers; Preis 70 kr., franco 75 kr. ö. W.

Nur ein bewährter Praktiker, wie es der Verfasser obgenannten Buches ist, kann in einem 98 Seiten umfaßenden Büchlein so vieles und so Gediegenes über den Religionsunterricht in der Volksschule zusammenfassen!

Von Seite 1—45 werden allgemeine Gesichtspuncte bei Abfassung eines Lehrplanes für den Religionsunterricht gegeben, und hiebei nach eigener Erfahrung und nach bewährten Meistern in der Methodik über: Ziel und Zweck des Religionsunterrichtes, Person des Religionslehrers, Methode beim Religionsunterrichte, Vertheilung des Lehrstoffes, Katechismus, biblische Geschichte, Bedeutung und Behandlung der Bilder beim Geschichtsunterrichte, Perikopenerklärung, Erklärung der kirchlichen Gebräuche in der Volksschule, das Gebet und Kirchenlied in der Volksschule, und endlich über Gruppirung, der Schüler gesprochen. Von Seite 46—70 werden detaillirte Lehrpläne und specielle methodische Winke gegeben. Von Seite 71—98 wird ein kurze Geschichte der Entwicklung des Religionsunterrichtes vom Beginne des Christenthums bis auf unsere Tage, von einem hl. Basilius bis auf Deharbe, mitgetheilt.

Den allgemeinen und den geschichtlichen Theil des Buches wird jeder Katechet mit Lust und Nutzen durchstudieren. Was die detaillirten Lehrpläne anbelangt, so sind dieselben zwar in erster Linie für jene Orte berechnet, wo keine kirchenbehördlich festgestellten Lehrpläne bestehen In Oberösterreich ist durch die Note des bischöflichen Ordinariates vom 19. April 1875, Z. 108, ein Lehrplan für den Religionsunterricht in den Volksschulen festgestellt, und die betreffenden Katecheten haben sich also an denselben zu halten; aber nichts desto weniger wird auch jeder Katechet in Oberösterreich diesen Theil des Buches mit Interesse durchlesen, denn der Verfasser macht die naturgemäße daher überall giltige Eintheilung nach der Entwicklung des

menschlichen Geistes in drei Perioden: Die Periode der Anschauung, Vorstellung und des Gedächtnißes; zweitens die Periode der Begriffs- und Urtheilskraft, und drittens jene der Schluß- und Denkkraft.

Möchten wir auch manchen Begriff anders ausgedrückt, z. B. lieber „mechanisch-abfragen" statt „aushören", so sind derlei Dinge zu unbedeutend, als daß man hierin ernste Kritik üben könnte; und wenn es auch wünschenswerth wäre, daß manche Partien etwas eingehender behandelt würden z. B. die einzelnen Unterrichtsmethoden und deren passende Anwendung in den einzelnen Fächern und Klassen des Religionsunterrichtes: so darf man nicht vergessen, daß Raum und Preis des Buches nicht alles Erdenkliche begehren lassen.

Wenn wir schließlich noch erwähnen, daß das Buch bereits die Genehmigung des Fürst.-Erzb. Consistoriums in Olmütz erhalten hat, und daß der Reinertrag des ganzen Werkes zum Besten des katholischen Gesellenvereines in Troppau bestimmt ist, so sind wir hiedurch jeder weiteren Anempfehlung und Aufmunterung zum Ankaufe dieses Buches enthoben.

Linz. Mathias Zeilberger,
Religionslehrer an der k. k. Lehrerbildungs-Anstalt.

Kirchliche Zeitläufte.

Von Dr. Joseph Scheicher.

St. Pölten, den 11. December 1878.

An der Schwelle eines neuen Jahres stehend, empfiehlt es sich wohl von selbst einen betrachtenden Blick nach rückwärts und einen anderen vorwärts in die Zukunft zu werfen. Die alten Heiden verehrten als Gott der Zeit den zweigesichtigen Janus, von welchem zugleich der erste Monat des Jahres den Namen erhielt.

In dieser Thatsache allein wäre auch für die Menschen des 19. Jahrhunderts noch eine wichtige Lehre gelegen, wenn man sie nämlich erfassen wollte: der Anfang eines wichtigen Zeitabschnittes soll mit Gott geschehen, eine Lehre, für welche leider nur ein sehr geringes Verständniß heute mehr vorausgesetzt werden darf. Janus war auch der Gott des Krieges, dessen Tempel zur Kriegszeit geöffnet, zur Zeit des Friedens aber geschlossen war. Innerhalb 750 Jahren war er nur dreimal geschlossen, zur Zeit des Numa, nach dem ersten punischen Kriege und unter Augustus, zum drittenmale also zu einer Zeit, in welcher bereits der himmlische Friedensfürst zur Erde herabgestiegen war.

Als der Menschensohn auf die Welt kam, herrschte Friede; heute, da man den Menschensohn auf der Erde nicht mehr kennen will, da es wohl den Lehrern freisteht von Mythologie und den Göttern Griechenlands zu erzählen, die Lehre vom Gekreuzigten aber den Priestern aus Gnade nur erlaubt ist, in

jugendliche Herzen zu senken, heute müßte der Tempel des Janus, wenn ein solcher noch bestände, sperrangelweit offen stehen, denn es herrscht, soweit der Himmel blau, der Krieg Aller gegen Alle.

Dunkel und lang ist die letzte Decembernacht, in's Dunkle und Düstere sind die Geschichten der Völker gehüllt in dem Augenblicke, da wir uns gewöhnen müssen, das letzte der Siebziger Jahre zu schreiben. Die Fürsten auf den Thronen sind von banger Furcht erfüllt, die schwere Hand, die bisher bloß an dem Throne Gottes gerüttelt, sie pocht vernehmlich schon an die Sitze irdischer Majestäten.

Das abgelaufene Jahr 1878 hat nicht bloß den Tod eines großen Papstes gesehen, es hat auch gesehen und begonnen oder beginnen können mit Händen zu greifen, daß Pius IX. ein Prophet gewesen, dessen Bedeutung im Laufe der Jahre noch mit Fracturbuchstaben in der Zeitgeschichte zu lesen sein dürfte. Sein berühmtes Wort von dem rollenden Steinchen beginnt sich zu erfüllen, das Steinchen scheint sich losgelöst zu haben, die Fundamente der monarchischen Staatenordnung wanken und krachen in vielen Reichen in ihren Fugen, besonders in jenen, bezüglich welcher der verstorbene Dulder besonders oft Ursache zu klagen, die göttliche Hilfe und Gerechtigkeit anzurufen Anlaß hatte. Doch wir dürfen der Sache nicht vorgreifen. In diesen Neujahrszeitläufen müssen wir die Lage der Dinge übersichtlich in ihren am 1. Jänner 1879 nach außen sichtbaren Lineamenten denkenden Lesern vor Augen stellen und da empfiehlt es sich, systematisch zu Werke zu gehen.

Impiis non est pax steht im Buche der Bücher wiederholt zu lesen. Der Friede aber ist nach einem treffenden Ausspruche St. Augustins die Ruhe der Ordnung. Seit nahezu zwanzig Jahren, seit die unheilvolle Doctrin Napoleons auf die Unificationspolitik mit Außerachtlassung von Recht und Gerechtigkeit zu reagiren begann, ist der holde Friede, die süße Eintracht gleich dem Mädchen aus der Feenwelt verloren gegangen. Sturmbewegte National- und Racenkriege haben Europa in seinem Innersten aufgewühlt: kaum war die Erde noch im Stande, auf einem Punkte die Ströme warmen Menschenblutes aufzusaugen, donnern schon auf einem anderen Punkte wieder die einzigen oder mindestens vorzüglichsten, zahlreichsten, und am meisten verbesserten Erzeugnisse der Industrie, die Kanonen und Hinterlader. Noch ist der letzte Act des scenenreichen Trauerspieles im Oriente nicht vorüber und schon herrscht in allen Kriegsmagazinen und Gießereien fieberhafte Thätigkeit.

Leider ist diese äußere, wahnsinnig erregte Erhitzung nicht

einmal noch der schwarzeste Punkt, der am Horizonte des Jahres 1879 zu bemerken ist. Noch ungleich gefahrdrohender steigen die gewitterschwangeren Wolken aus den Tiefen des Völkerelendes hervor. Während die verblendete officielle Welt mit ihren Errungenschaften, ihrer Emancipirung von den traditionellen Principien des Rechtes und der Gerechtigkeit, der Religion und der Liebe prahlte und auf Weltausstellungen nicht übel Lust zeigte, die bereits eingetretene Vergeltung des angeblich höchst weise und segensreich waltenden confessions- und religionslosen Menschengeistes zum Dogma zu proclamiren, während die „Kinder der Witwe" oder Freimaurer an dem Grabe der ihnen verhaßten Christusreligion mit unermüdlicher Hast weiter gruben und schaufelten, da kroch der kalte Geist der Verneinung aus den Untiefen hervor und der Widerchrist entfaltete seine Fahne.

Der schnöde Mamonscultus leistete Schergendienste und entzog der großen Masse Verdienst und Vermögen und er arbeitete so gut, daß heute ein Großtheil des Volkes banquerott an Glauben und zeitlichem Gute zugleich dasteht. Diejenigen, so da berufen wären, das heilige Feuer zu hüten, walteten ihres Amtes nicht nur nicht, sondern thaten alles Mögliche, um ein anderes, ein unheiliges, ein verzehrendes Feuer anzufachen.

Wenn man heute mit bangem Herzklopfen von der Hydra des Nihilismus, der Nivellirung spricht, so wundert man sich, wie einer großen, der zahlreichsten Volksclasse der Gedanke kommen konnte, so himmelschreiendes Unrecht zu intendiren. Wenn der Hühnergeier unter die Schaar schnatternden Federviehes mit scharfen Fängen hineinschlägt, kann es kein ängstlicheres Flattern und Wehklagen geben, als seit der brutale Sohn des Liberalismus, der wenig salonfähige Socialismus seine Rechte verlangte, während im Hintergrunde meuchelmörderische Gewehre knallten und Petarden platzten. Wie ist es nur möglich, daß *solch'* destructive, ungerechte Tendenzen *gerade jetzt* emporwachsen konnten, schrie Groß und Klein, *jetzt* da der Rechtsstaat etablirt ist!!? Allein dabei vergaß man, daß in keiner Zeit so greuel- und unheilvoll gegen Recht und Billigkeit gewirthschaftet worden war, als zur Zeit der sich bildenden Rechtsstaaten.

Es zieht Wehmuth durch's Herz, wenn man die grausame Unterdrückung der Schweizer Katholiken betrachtet. Dort war von Recht, nicht einmal von dem fadenscheinigsten Rechtsmäntelchen, nicht mehr die Rede, brutale Willkür avancirte zur angeblichen Staatsraison. Dort brachte man es über das Herz, das Gewissen Tausender zu kränken, dort verjagte man geachtete Priester und zahlte mit dem Gelde der Gemaßregelten die erst heranzubildenden Judasse.

Wo in aller Welt hätte man früher es für Gerechtigkeit gehalten, die verdorbensten jungen Männer mit 1000 Fr. Stipendien zu altkatholischen Theologie-Studenten zu machen. Dabei ließ man sich nicht irre machen, als protestantische Studentenverbindungen diese theuren Auserwählten wegen notorischer Unzucht, wegen skandalöser Unmäßigkeit — und man weiß, wie tolerant in diesen Punkten die Studentenwelt urtheilt — aus ihren Versammlungen abschafften, cum infamia ausschlossen. Man brauchte Leute, und weihte sie dennoch und schickte sie hin in den Jura, damit sie dort die Kirchen entweihten und das gläubige Volk drangsalirten und chicanirten, zu Strafe und Gefängniß denuncirten.

Nein, so durfte man nicht handeln, wenn man unter den „Stiefkindern des Glückes" den Glauben an menschliche Gerechtigkeit nicht zum Wahnsinne stempeln wollte.

Oder war es etwa Gerechtigkeit, als man aus Deutschland auswies und über die Gränze schaffte, wer immer ein schwarzes Kleid trug, gleichviel, ob das Eiserne Kreuz im Knopfloche von schönen Thaten im Kriege erzählte oder der Winter des Lebens reichlich Schnee auf das gebeugte Haupt gestreut haben mochte. Nun sind die Männer fort, welche den „Stiefkindern des launischen Schicksals" Geduld und Ergebung gepredigt haben und nun sendet man die „Stiefkinder" nach, allein man wird kein Ende finden. Mit Entsetzen wird man vielleicht bald sehen, daß man sich getäuscht, schwer getäuscht hat, daß man mit dem Glauben an Gerechtigkeit die Ordnung und Ruhe zerstört hat.

Als Dritter im Bunde hat Italien schwer gesündiget, schwerer vielleicht noch, als die anderen Mächte, da es Sacrilegien häufte und den angegriffen hat, der die Verheißung einst empfangen: die Pforten der Hölle werden sein Reich nicht zerstören. Die Saat ist aufgegangen, vorerst theilweise nur, aber schon die ersten Sprößlinge trieben vielen Menschen das Blut aus den Wangen und machten sie erzittern.

Das Jahr 1878 wird oder verdient wenigstens einstens das Jahr der Attentate genannt zu werden. Zweimal wurde auf den Kaiser Wilhelm in Deutschland geschossen, je ein Attentat wurde auf den König Alphons von Spanien durch Moncasi und den König Humbert von Italien gemacht.

Letzteren beglückwünschte auch der heilige Vater aus Anlaß der glücklich abgewendeten Gefahr, fügte jedoch einige Lehren hinzu, wie sie aus dem Munde des Vaters der Christenheit ganz natürlich kamen. Ob sie eine Wirkung hatten, wissen wir natürlich nicht, bedauern es jedoch, wenn sie eine solche nicht hatten, denn für diesen Fall dürften noch mehrere Passanante, so heißt

der Unglücksmensch nämlich, nachkommen, fürchten wir sehr. Passanante's Frevelthat hatte eine unerwartete Wirkung, um so mehr, da sie die vierte dieser Richtung im Jahre war. Man wurde überall aufmerksam und ahnte wenigstens dunkel, daß irgend etwas in Europa nicht in Ordnung sein müsse.

Passanante selbst blieb nach seiner Verhaftung kalt und gleichgiltig; an seine Eltern schrieb er einen Brief und bat sie um ihren Segen, zugleich bemerkend, daß er nicht anders gekonnt habe, da alle Regenten Tyrannen seien. Er habe keinen besonderen Haß auf den König gehabt, allein die Könige seien Schuld an dem Elende des Volkes. Ueberhaupt zeigte er sich auffallend ruhig wie ein Mann, der sich bewußt ist, seine Pflicht erfüllt zu haben. Als man ihm die Anklageschrift zustellte, lag er auf dem Bette seiner Zelle; er erhob sich nicht, sondern steckte die Schrift ruhig unter sein Kopfkissen und schlief weiter. Natürlich wußte er, was seiner harre und sterben ist nach Schiller kein Harlekinssprung, allein die moderne Aufklärung hat mit der unsterblichen Seele tabula rasa gemacht und darum war die Todesnachricht dem Attentäter eine gleichgiltige Sache.

Wie weit es in dieser Beziehung in Italien schon gekommen, konnte man übrigens zum voraus wissen. Nach dem Attentate in Deutschland schrieb im September ein italienisches Blatt wörtlich: Wir sind von der socialistischen Bewegung, wie sie jetzt in Deutschland auftritt, befriedigt und sind stolz auf die Thaten unserer russischen Brüder. (Diese richteten ihre Mordwaffen auf die höchsten Beamten.) „Ich glaube und hoffe, daß diese Bewegung bald allgemein in Europa werden wird (sic???..) Die Commune ist der Stern, welcher am Himmel des italienischen Proletariats erglänzt und wenn der Moment gekommen sein wird, so werden auch noch andere Länder ihren Hödel und Nobiling haben."

An Deutlichkeit läßt diese Sprache wohl nichts zu wünschen übrig. Als dann Hödel hingerichtet wurde, protestirten viele italienische Vereine, besonders die Section von Benevent, dagegen. In letzterer kam die Resolution zu Stande: „Jeder Proletarier, jeder Mann, der Muth hat, sich gegen das verächtliche Recht der Gewalt aufzulehnen, muß ein neuer Hödel, ein anderer Nobiling werden." Die Regierung wagte nicht gegen diese Vereine einzuschreiten, wohl in der Erkenntniß, daß sie dieselben eigentlich geschaffen, indem sie seinerzeit die Revolution gegen den Papst und Franz II. in Dienst genommen. Natürlich bei so bewandten Umständen konnte sie auch nicht eingreifen. Dafür aber griff der eigentliche Erfinder und spiritus regens des Socialismus, Fürst Bismarck, im allen Ernste zur Remedur. Die Art jedoch, wie er es that, bewies, daß er weder über die

tiefere Ursache der Mordtendenzen klar war, noch klar sehen wollte. Die Polizei sollte das Panacee sein, das ihm und Europa Hilfe schaffen sollte. Ein hartes, strenges Gesetz wurde von den jetzt hündisch wedelnden, dann wieder roh das Recht mißachtenden Liberalen votirt, und dieses Gesetz wurde angewendet. Kaum war es erlassen, als Tausende socialistischer Schriften verboten, die Führer dieser Partei ausgewiesen wurden. Wir wissen natürlich nicht, wie weit die Verblendung eines ungläubigen Kirchenverfolgers geht, können folglich nicht sagen, ob er selbst an einen möglichen Erfolg glaubt oder nicht. Jedoch das wissen wir, daß man Ideen nicht mit dem Knüttel erschlagen kann. Daß wir Recht haben, beweist uns bereits ein Ausspruch eines Socialistenführers, der sagte, daß die angewendete Gewalt in einer Woche mehr Socialisten schaffe, als die angestrengteste Arbeit und Agitation eines Jahres sonst. Wir sind deßwegen vollkommen überzeugt, daß die nun losgebrochene Hetze diese Leute nur dahin bringen wird, daß sie nach Freimaurerweise sich verkriechen und aus der offenen Propaganda eine um so gefährlichere geheime machen werden.

Viel besser, scheint es, haben die Kaiser von Rußland und Deutschland den Sachverhalt begriffen. Im December gerade hielt jeder von ihnen eine Rede, deren kurzer Sinn war: Schafft Religion in's Land. Der Czar sprach im Kreml zu Moskau, Kaiser Wilhelm in seinem Palaste „Unter den Linden" diese zweifellos auf richtiger Erkenntniß beruhenden Worte. Indessen ist es mehr als fraglich, ob sie irgend welchen Erfolg haben werden. Beide Kaiser wagten es nicht, ihr Regierungssystem zu ändern und als Präludium ihren Ministern aufzutragen: Laßt Gerechtigkeit walten. Und solange die Dinge so stehen, ist an eine Abhilfe nicht zu denken. Was soll, was kann es nützen, wenn einige Socialisten außer Land oder in die Bergwerke Sibiriens geschleppt werden, wenn dafür tausend Schulen und tausend schlechte Zeitungen die Fackel des Glaubens in tausend Menschenherzen auslöschen? Was unter dem Einflusse der liberalisirenden Presse steht, und leider sind es neun Zehntel aller Zeitungsleser, befindet sich in einem Zustande künstlicher Idiosynkrasie gegen Religion, Kirche und Geistlichkeit, und damit gegen alles dasjenige, was zum positiven Gebiete gehört. Mit solchen Leuten jedoch macht man keine Umkehr, um so weniger, als alle die sogenannten Liberalen ebenso handeln würden, wie die Socialisten, wenn sie in derselben mißlichen materiellen Lage wären, wie jene. Umkehren jedoch, den Unglauben zu lassen, der Religion eine freie Gasse zu machen, daran denken jene noch nicht, welche es vor allen sollten.

Weil dem nun also ist, darf es uns nicht wundern, daß in anderen bisher verhältnißmäßig verschiedenen Ländern selbst die schlimmsten Erfahrungen nicht klärend, nicht abschreckend wirken. Frankreich naht mit mächtigen Schritten dem Culturkampfe; bereits ist der Beschluß gefaßt, daß die Jugenderziehung den geistlichen Orden genommen werden müsse, bereits sind 60 Millionen bewilligt, um neue Schulen zu bauen, in welchen der Geist Gambetta's die künftigen französischen Nobilings, Passanante und Moncasi bilden soll.

Um jedermann den Beweis beizubringen, daß wir in unseren Anschauungen nicht von Einbildungen, Hirngespinnsten ꝛc. uns leiten ließen, wollen wir einige Proben socialistischer Lebensansichten anfügen, um diesen dann die echt christliche Weisheit Leo XIII. entgegen zu halten, wie er dieselbe in seiner Encyclica ausgesprochen hat. Beides soll ein discite moniti sein, das zu beachten höchste Zeit wäre.

Das socialdemokratische Centralorgan „Vorwärts" schrieb kürzlich (October): „Die zwei Millionen geächteter deutscher Staatsbürger brauchen sich nicht verpflichtet zu fühlen, die Gesetze des Deutschen Reiches überhaupt zu achten. Sie werden sich nicht offen gegen dieselben auflehnen, aber eine moralische Pflicht kann man von ihnen nicht erwarten, die Gesetze des Vaterlandes hochzuhalten. Wenn das Vaterland seine Söhne und gar vielfach seine besten Söhne in einer Weise verfehmt, drangsalirt und niederdrückt, wie es das preußische Gesetz verlangt, dann hat dieses Vaterland jeden Anspruch auf die Liebe derselben verloren. Dann kann es den Geächteten nur willkommen sein, wenn das Deutsche Reich wieder zusammenbricht."

Ein anderes Blatt, die „Berliner Fr. Pr.," spricht von einem Bogen, der zu straff gespannt sei (durch das Socialistengesetz), und sagt, daß in einem solchen Falle gewöhnlich die Sehne reiße und dem ungeschickten Bogenspanner in's Gesicht schlage. Weiter heißt es ebendort: „Wir verabscheuen jeden Mord, aber wenn wir jedes gesetzlichen Mittels beraubt sind, uns des Unrechts zu erwehren und einen Verbrecher zur Strafe zu ziehen, dann bleibt uns nichts anderes übrig als Selbsthilfe zu üben und Rächer und Richter in einer Person zu sein." Nicht minder beängstigend als vorstehende sind folgende demselben Blatte entnommene Worte: „So mancher Socialdemokrat hat seinen nichtsocialdemokratischen Nebenmenschen in allerlei Lagen Hilfe geleistet; er war verpflichtet dazu, so lange er wenigstens äußerlich nach gemeingiltigem Rechte mit allen übrigen Gesellschaftsgliedern und Staatsbürgern behandelt

wurde. Aber nach dem Ausnahmegesetze? Nachdem der Socialdemokrat und der Arbeiter geächtet worden sind? So wehe es unserem menschlichen Gefühle thut, so können wir doch nicht anders als erklären: Jede moralische Verpflichtung zur Beihilfe Nothleidender und selbst solchen gegenüber, die sich in Feuers- und Wassersgefahr befinden, hat in Bezug auf die höheren Gesellschaftsclassen und die gegnerischen Parteien jetzt aufgehört. Ausgestoßen aus der bürgerlichen Gesellschaft durch den Wahnwitz, der in derselben herrscht, ist es ja für den Geächteten geradezu gefährlich, in Nothfällen Hilfe zu leisten. Darum, schließt das Blatt, muß jetzt die fatale Aufrichtigkeit verschwinden. Gewöhnt Euch bei Zeiten das Heucheln an! In Eurem eigenen Interesse beschwören wir Euch, wenn Euch Eure eigene Freiheit lieb ist, so lernet lügen und Euch verstellen! Lernet lügen, wenn Ihr dem Gesetze gehorsam sein wollt."

So lauten die Ansichten der in Deutschland geächteten Stiefkinder, welche leider schon zu Lassalle's Zeiten 78 Percent der gesammten Bevölkerung Preußens ausmachten. Im Grunde ist jeder Arme Socialdemokrat, außer er hat vollwichtiges Christenthum im Herzen; im letzteren Falle ist er zwar wohl auch Socialist, aber christlicher Socialist — eine Form, welche dem Fürsten-Reichskanzler einst noch widerwärtiger war, als jene, welche in der „Berliner Fr. Pr." ihr Organ hat, vermuthlich, weil die Erwerbung mancher kostbarer Dinge von Seite des Staates ihm wenig zu diesen Ansichten zu passen schien.

Die Socialdemokraten sind im Grunde genommen lauter Bismarcknaturen, und es wird gewiß nicht an ihnen liegen, wenn nicht Blut und Eisen auch die sociale Frage lösen wird und muß.

Wie anders denken die Katholiken! Wie gehorsam dulden sie, wenn kein rechtliches Mittel ihnen zu Gebote steht. Vom Süden Deutschlands im Allgemeinen hat ein Mann einst geschrieben, daß das Volk daselbst, die gemeine Classe, Achtung verdiene, diejenigen Leute hingegen, welche feine Hüte und Röcke tragen, keinen Schuß Pulver werth seien — eine Aeußerung, welche wir in Bezug auf unser Vaterland mit geringen Ausnahmen aufrichtig unterschreiben. Was hat sich unser gutes katholisches Volk allein zur Zeit Giskra's gefallen lassen! Wie viele Priester wurden mißhandelt, wie viele geschlagen, wie viele kamen in Arrest und Kerker. Angeklagt und verurtheilt werden war damals Eins. Zwar sind auch jetzt in den deutschen Ländern — mit Ausnahme von Tirol vielleicht — keine Geschwornen noch zu treffen, welche einen wegen angeblich (?) übertriebenen Katholicismus Angeklagten freisprechen würden, da sie ja aus

der Classe der liberalen Zeitungsleser (de facto) meistens kommen, aber die äußeren Brutalitäten haben doch aufgehört. Trotz aller mißlichen Erfahrungen der Vergangenheit haben die Katholiken trotzdem nie gedroht, nie das Tischtuch entzwei geschnitten, und doch hätten sie mehr Recht gehabt, Schillers Worte von der Nothwehr, von dem Hinauflangen nach den ewigen Rechten, auf sich anzuwenden. Daraus allein schon ist zu sehen, daß die Staaten mittelst Christenthum leicht zu erhalten sind. Das Christenthum schafft keine Stiefkinder und wenn vorübergehend ein Mann der rohen Ungeschlachtheit solche geschaffen und sie zur Verzweiflung getrieben hätte, da kommt, wenn er zur rechten Zeit kommen darf, hinterher der Christ als barmherziger Samaritan und heilt die Wunden des Geschlagenen und versöhnt ihn wieder mit der Gesellschaft.

Würdevoll wahr und in ihrer ganzen Erhabenheit hat diesen Satz Papst Leo XIII. in einer Encyclica des Jahres 1878 den Zeitgenossen vor Augen gestellt. Die ganze civilisirte Welt, heißt es dort, durchzieht in diesem Augenblicke eine Krise so ernster, so entscheidender Art, daß man wohl sagen darf, ihr Ausgang kann nur noch entweder der Untergang der christlichen Civilisation oder die Bildung einer neuen Welt sein. In dem Zustande kann die Welt nicht lange bleiben. Es gibt eine katholische Krise. Die Kirche ist gehindert in der Unabhängigkeit ihres Hauptes, in der Freiheit ihrer Bewegung, der Ausbildung ihres Priesterthums, der Pflege des Ordensstandes, der Verkündung ihrer Lehre, in der Spendung der Sacramente und im Besitze des täglichen Brotes, kurz in allen Bedingungen ihres Daseins, so daß entweder diese Rechte doch noch endlich, und zwar bald anerkannt werden müssen, oder die Kirche hört auf in diesem oder jenem Gliede ihres Organismus. Die Apostasie des Staates, der Abfall desselben von Christus, hat sich heute in's innerste Leben der Völker eingeschlichen. Freilich haben die meisten Staaten auch der Säcularisation ihren Ursprung zu verdanken oder Vergrößerung erfahren, ein Charakter, der ungesühnt ihnen wie ein tödtliches Gift innewohnt ... Zum Schlusse sagt der heilige Greis: Wir erheben unsere Stimme zu den Fürsten und Lenkern der Völker und beschwören sie im Namen Gottes, die ihnen in so harter Zeit angebotene Hilfe der Kirche nicht zu verschmähen, vielmehr ihre Bestrebungen vereinigend sich um diese Quelle der Autorität zu schaaren.

Ob es geschehen wird? Wir wissen es nicht, glauben es auch für jetzt noch nicht, da die tonangebendsten Staatenlenker noch in der falschen Meinung von der Allmacht ihrer Polizei und der Schädlichkeit des idealen Katholicismus durchdrungen

sind. Demgemäß wagen wir für 1879 kein günstiges Prognostikon zu stellen. Indessen was da lebt und webt, steht in Gottes Hand und in Gottes Macht sind die Herzen der Könige und Großen.

Jesus Barmherzigkeit, Jesus Barmherzigkeit, so haben kürzlich die Bewohner des amerikanischen Memphis gerufen, als das gelbe Fieber 6000 Kranken-, 2700 Todtenfälle verursachte, als die Todtenwagen fortwährend durch die Gassen rasselten, 35 Todtengräber immer in Thätigkeit waren und als 11 Priester und 12 Klosterfrauen unter den Todten waren, so daß der geistliche Beistand kaum den halb verzweifelnden Einwohnern mehr geleistet werden konnte. Mein Jesus Barmherzigkeit, so rufen auch wir in Anbetracht der Lage der Dinge zum Beginne des neuen Jahres und in diesem Rufe und dem darauf gesetzten Vertrauen ruht unsere Hoffnung oder wenn es so Gottes Wille, unsere Ergebung unter die züchtigende Hand. Glückseliges neues Jahr!

Miscellanea.

1. Neueste Entscheidung der Cong. Inquisitionis über Ehesachen, bezüglich der Civilehe u. s. w.

Von Prof. Dr. Hiptmair.

Der Bischof von St. Gallen, C. J. Greith, wandte sich unter 9. December 1877 in einer wohlmotivirten Eingabe an die hl. Congregation der Inquisition zu Rom mit folgenden drei Fragen: 1) ob die Civilehe in seiner Diöcese eine giltige Ehe sei; 2) ob die Ehe derjenigen, welche nicht giltig getauft sind, wirkliche Giltigkeit habe; 3) was mit den katholischen Richtern, die als Mitglieder eines Laiengerichtes Ehesachen zu verhandeln haben, zu thun sei.

Bezüglich der ersten Frage wurden folgende drei Antworten gegeben: a. Die Civilehe zwischen Katholiken ist eine clandestine Ehe, und somit überall ungiltig, wo das Tridentinische Decret „Tametsi" promulgirt ist. Da aber in der Eingabe die Meinung Einiger betont wird, es sei dieses Decret in der Diöcese St. Gallen, zwar nicht promulgirt worden, aber es bestehe eine uralte Gewohnheit, solche Ehen trotzdem für ungiltig zu halten, so möge der Bischof vorerst bekannt geben, ob und seit wie lange clandestine Ehen zwischen Katholiken in St. Gallen für ungiltig gehalten worden sind. b. Die clandestinen Ehen zwischen Altkatholiken sind giltig, wofern nicht ein canonisches Hinderniß obwaltet. c. Bezüglich der

clandestinen Mischehen wolle man vorläufig in jedem einzelnen Falle an den apostolischen Stuhl sich wenden.

Auf die zweite Frage lautete die Antwort: Wenn beide Contrahenten nicht giltig getauft sind, so ist ihre Ehe ein matrimonium duorum infidelium. Wenn nur ein Contrahent nicht giltig getauft ist, so ist die Ehe ungiltig ob impedimentum disparitatis cultus. Wenn endlich bezüglich der Giltigkeit der Taufe nur ein Zweifel besteht, der aber trotz genauer Untersuchung nicht behoben werden kann, so wird falls der thatsächliche Empfang einer Taufe feststeht, diese Taufe als giltig angenommen in ordine ad validitatem matrimonii juxta decretum diei 17. Novembris 1830.

Auf die dritte Frage erwiderte die Congregation, man soll in jedem einzelnen Falle sich an den apostol. Stuhl wenden. Wenn es sich frägt, ob ein kathol. Advocat das bestehende Eheband vertheidigen dürfe, gegen einen Kläger auf Scheidung, so wird die vom 20. Mai 1860 gegebene Antwort erneuert, nämlich, es könne dieß geduldet werden, wofern der Bischof von der Gewissenhaftigkeit des Advocaten überzeugt ist, und dieser nichts gegen die Grundsätze des Natur- und Kirchenrechtes thut. Dasselbe gilt auch im Falle, wo nur wegen Scheidung von Tisch und Bett verhandelt wird, wofern der katholische Theil an kein anderes Tribunal sich wenden kann, und nach dem Urtheile des Bischofs hinlängliche Gründe zur Scheidung vorhanden sind. In Folge eines solchen Laienrichterspruchs würde die Scheidung tolerirt; man müßte aber in allen zweifelhaften Fällen an die Congregation recurriren.

---

2. Das ewige Licht.

(Nachträgliche Bemerkungen.)

Im IV. Hefte des Jahrganges 1878 der Quartalschrift wurden einige kirchliche Vorschriften bezüglich des ewigen Lichtes vorgeführt und mit einigen empfehlenden Worten zweckmäßige Dochte zur Kenntniß gebracht, nämlich die französischen Nachtlichter mit rundem Porzellainschwimmer. (Preis 1 Stück große Schachtel 30 kr., pr. 12 Stück 1 Dzt. fl. 3. — bei Frühstück, Franz-Josefs-Platz in Linz.) Um dem Wunsche mehrerer Seelsorger zu entsprechen, sollen hinsichtlich der Behandlung dieser Dochte noch einige Bemerkungen folgen.

Daß gutes, reines Oel vorzuziehen ist, ist wohl selbstverständlich; doch ist nach meiner Erfahrung eine vorzügliche Qualität desselben nicht unbedingt nothwendig. Besonderes Gewicht möchte ich darauf legen, daß jedesmal nur

so viel Oel eingefüllt werde, daß es bis zum nächsten Dochtwechsel so ziemlich ausbrenne. Ich pflege fast ausnahmslos das ewige Licht selbst alle 24 Stunden zu besorgen; zuerst nehme ich den brennenden Docht heraus, gieße dann Oel zu, suche den Schwimmer von etwaigem Schmutz mittelst des jedem Schächtelchen beigegebenen Klemmers zu reinigen, gebe dann den neuen Docht hinein und zünde denselben an. Der Docht braucht nicht zuerst in Oel getaucht oder gar darin durch längere Zeit gleichsam getränkt zu werden; er darf ja nicht auf einer Seite gequetscht und durch den Schwimmer durchgezogen werden, so daß er auf der Kehrseite des Schwimmers zum Vorschein kommt, sondern der Docht wird gerade so, wie er aus dem Schächtelchen herausgenommen wird, sofort ganz leicht in die runde Oeffnung des Schwimmers hineingesteckt.

Der Schreiber dieser Zeilen kann versichern, daß sich die Zuverlässigkeit dieser Dochte in seiner Pfarrkirche durch etwa 4 Jahre bewährt hat, daß das Licht nach 24 Stunden, fast ausnahmslos, bei unvorhergesehener Verzögerung der Erneuerung auch noch nach 26—28 Stunden gebrannt hat, und bemerkt, daß, wenn trotz richtigen, d. h. einfachsten Verfahrens eine gegentheilige Erfahrung sich ergäbe, die Ursache nur in einer etwaigen Fälschung durch Nachahmung der bewährten Dochte gesucht werden könnte.

Inhalts-Verzeichniß von Broschüren und Zeitschriften.

Neue Weckstimmen. Jahrg. 1878. Novemberheft: Die Kirche auf der Anklagebank, beleuchtet von Guido Geyer. Decemberheft: Der echte und unechte Patriotismus von Philipp Laicus. Wir empfehlen diese ausgezeichnete Zeitschrift auf's Beste zur größtmöglichsten Verbreitung.

Katholische Studien. IV. Jahrg. 1878. 7. Heft: Die Sonntagsheiligung vom religiösen, socialen und hygienischen Standpunct. Von Dr. Hergenröther, Professor zu Eichstätt. 8. und 9. Heft: Christoph Columbus. Eine biographische Skizze nach den neuesten Quellen. Von Ludwig Deuthoven, früher Pfarrer in den vereinigten Staaten von Amerika.

Der Wiener Volksbote, illustrirtes Monatsblatt zur Aufklärung und Belehrung des christlichen Volkes (Eigenthümer und Verleger: Heinrich Kirsch, Singerstraße 7, Pr. loco Wien 30 kr., franco ins Haus 50 kr. ö. W. pr. Jahr) enthält jedesmal eine im echten Volkstone geschriebene Monatrundschau auf kirchlich-politischem Gebiete, die uns sehr anspricht, weil sie Jedem zugänglich und so vollständig als möglich ist, ferner hübsche erbauliche Erzählungen, zuletzt Humoristisches für das Volk.

Christlich-pädagogische Blätter. Freuen wir uns ein so vortreffliches Organ unserer Interessen an der Volksschule zu besitzen, das bereits in seinem 1. Jahrgange sich die allgemeine Zufriedenheit erworben hat. Die Nummern 18—22 v. J. enthalten: Zeitungsstimmen über die Neuschule. Die Klosterfrauen in den Mädchenschulen. Der Katechet. Confessionslose

Schulgebete. Papst Leo XIII. über den Religionsunterricht in der Schule. Der Pfarrseelsorger in der Volksschule. Das Schulbudget der Stadt Wien 1879. Eine wunde Stelle. Die moderne Naturwissenschaft als Grundlage der Pädagogik. Die erste Lüge. Landtage und Schule. Der Religionsunterricht in der Schule. Lesebuchfrage. Confessionslose Schulgebete. Verordnungen, zahlreiche Correspondenzen, Mannigfaltiges, Miscellen, Bücherschau (sehr gründlich), empfehlenswerthe Bücher, Concursausschreibungen. Mittheilungen. Beilage: Schul- und Unterrichtsordnung mit Rücksicht auf die einzelnen Länder.

„Die Großmacht der Jugend- und Volksliteratur." Periodische, literarisch-patriotische Monatsschrift für das große und vielsprachige Gesammt-Oesterreich. Engelbert Fischer hat sich entschlossen, eine periodische Zeitschrift vom eminent patriotischen religiös-politischen, sittlich-ästhetischen (bei Kinder- und Jugendliteratur auch noch vom pädagogisch-didactischen) Standpuncte für das große und vielsprachige Gesammt-Oesterreich herauszugeben, die mit Beginn des Jahres 1879 zu erscheinen anfangen wird. Diese Zeitschrift führt den Titel: „Die Großmacht der Jugend- und Volksliteratur." Sie erscheint zum ersten Male am 7. Jänner 1879 und fortan am 7. eines jeden Monats und falls auf diesen ein Sonn- oder Feiertag fällt, am nächstfolgenden Werktage. Der Umfang dieser Zeitschrift ist jedesmal $1^1/_2$ Bogen und wird manchmal um eine Beilage vermehrt. Der Preis der schön ausgestatteten Zeitschrift ist 2 fl. 50 kr. per Jahr.

Folium periodicum Archidioeceseos Goritiensis. an. IV. 1878 Nr. 8, 9, 10: Parochia Sempas. De profundis. Confessarius in angustiis positus, casus conscientiae. De Christo Domino in horto moerente disputatio dogmatica. Prima hominum aetas. S. P. N. Leonis XIII. epistola ad Cardinalem Nina secretarium status. Parochia S. Petri prope Goritiam. Suffragia pro defunctis. De paucitate, quae nunc est, clericorum. De subsidiis quae clero impendi solent.

Katholische Bewegung in unseren Tagen von Dr. H. Rody zu Frankfurt a. M. XI. Jahrgang, 1878, Hefte XVIII.—XXII.: Zum Centenarium Clemens Brentanos. Ueber die Conversionen. Cäsarismus und Kirche. Liberalismus in den ersten christlichen Jahrhunderten. Socialdemocratische Heuchelei. Juden als Sclavenhändler. Die Wiederherstellung der kirchlichen Hierarchie in Schottland und die Agitation gegen dieselbe. Der Glaube in der Jetztzeit. Warnungstafel. Bücherschau. Die Görresversammlung in Köln. Religiöse Zustände Rußlands. Katholische und nicht katholische Humanität gegen Sclaven. Lorbeerkranz auf Dupanloup's Grab. Aus dem Gebiete der Mystik. Moderne Schulzustände. Die Rückkehr zur Mutterkirche. Besuch bei einem Gefangenen im „Kloster" Eberbach. Der Socialismus in Deutschland. Berliner Culturbilder. Bücherschau.

St. Benedikts-Stimmen. Tabernakel und Fegefeuer. 1878. 12. Heft: Tabernakel-Lied, Von C. Wöhler. Spätfrüchte. Die großen Bittseufzer im Advent. Es klopft. Maria, die Königin des hl. Rosenkranzes. Die heil. Franziska Romana. Der Kirche Schutzwehr und Macht. Ueber das Fegefeuer. Miscellen. An unsere Leser. Wir empfehlen diese vorzügliche Zeitschrift auf's Wärmste. Preis des Jahrganges 75 kr. ö. W. oder 1 M. 80 Pf. Expedition im Stifte Lambach. Redigirt von P. Anselm Hohenegger in Lambach.

Deutscher Hausschatz in Wort und Bild. Illustrirte Zeitschrift mit 52 Nummern und 882 Seiten. gr. 4^0 5. Jahrg. Von October 1878 bis October 1879. Wochenausgabe pro Quartal M. 1·80. Heftausgabe 18 Hefte à 40 Pf. (Verlag von Friedrich Pustet in Regensburg.)

Der „Hausschatz" ist das schönste, inhalt- und umfangreichste und verhältnißmäßig auch billigste kath. Unterhaltungsorgan in Deutschland. Dies Urtheil muß der Rückblick auf den verflossenen Jahrgang ebensosehr bestätigen, als die Einsichtnahme der drei ersten Hefte des neuen Jahrganges mit einem Reichthum schöner großer und kleinerer Illustrationen, von denen manche Meisterwerke der Holzschneidekunst zu nennen sind. Auserlesene Producte der Novellistik, nicht umfangreiche, aber schöne, oft tief empfundene Gedichte, Humoresken, Biographien hervorragender Persönlichkeiten, historische Essays, hygienische Belehrungen, belehrende Aufsätze über Kunst, Naturwissenschaft, Reisebeschreibungen, kurze und treffende Schilderungen der wichtigsten Zeitereignisse, gemeinnützige, gewerbliche, geographische, technologische, artistische, astronomische Notizen, all' dieses bildet das gewiß nicht arme oder kärgliche Menu des „Hausschatz." Gegen die geringe Anzahlung von M. 1.20, erhalten die Abonnenten den sehr schönen, einer wirklichen Malerei nahe kommenden Oeldruck mit Goldgrund: Christus am Kreuz mit Maria und Johannes nach dem Gemälde des Wiener Prof. Klein (44—31Ctm.)

Herbst-Pfarrconcurs-Prüfung zu Linz am 8. und 9. October 1878.*)

I. (**Ex theologia dogmatica.**) Quaestio 1ma Quaenam est sententia catholica de origine generis humani, et quae falsae doctrinae eidem opponuntur? Quaestio 2da Quid docet Ecclesa catholica de firmitate vinculi matrimonii christiani, et quibus rationibus innititur ejusdem indissolubilitas?

II. (**Ex jure canonico.**) 1. Explicato conceptu juridico causarum mixtarum et praecipuis earum enumeratis, ostendatur, quaenam Ecclesiae in singulis competat potestas. 2. Recenseantur occupationes et delectationes Clericis prohibitae. 3. Sacerdos apostata cum muliere catholica, a suo legitimo conjuge calvinista per sententiam judicis quoad vinculum separata, matrimonium inire attentat. Quaeritur: quae censura et quae impedimenta canonica necnon civilia in hoc casu inveniuntur?

III. (**E theologia morali.**) 1. Quid est sacrilegium? hujus peccati distinctio et gravitas exhibeatur 2. Quid intelligitur sub compensatione occulta? quae requiruntur conditiones, ut ipsa permitti valeat?

IV. (**Aus der Pastoraltheologie.**) 1. Wann ist die Sprache und der Vortrag des Predigers natürlich? 2. Worin besteht die „sollicitatio in confessionali ad turpia und welche Folgen zieht sie nach sich? 3. Wie kann der Seelsorger auf die Hebung der Sittlichkeit in der dienenden Klasse einwirken.

Predigt auf den 17. Sonntag nach Pfingsten. Text: Da nun die Pharisäer versammelt waren, fragte sie Jesus und sprach: Was glaubet ihr von Christo? Thema: Ueber den falschen und gottlosen Satz: „Es kommt nicht darauf an, was man glaubt, wenn man nur rechtschaffen lebte"

Catechese: Was wirket die letzte Oelung? (Kurze Ableitung der Wirkungen aus den Worten des hl. Apostels Jakobus.)

V. (**Aus der Paraphrase.**) Ueber das Evangel. auf den 8. Sonntag nach Pfingsten. Luc. 16, 1—9.

Redactionsschluß am 20. December 1878.
Ausgegeben am 15. Jänner 1879.

*) Zahl der Concurrenten 16, darunter 3 Regularen und 13 Weltpriester.

Das Martyrium des göttlichen Herzens Jesu und das Martyrium des Herzens seiner heil. Kirche.

Von Domcapitular Dr. Ernest Müller in Wien.

Es war am 2. September des Jahres 1851, als der Metropolit von Auch in Frankreich mit seinen Suffragan-Bischöfen, die eben ein Provinzialconcil abgehalten hatten, in der Domkirche dieser Stadt nach dem Beispiele anderer französischer Bischöfe die ganze Kirchenprovinz dem anbetungswürdigen Herzen Jesu in feierlicher Weise aufopferten und weihten. In den schönen, diese heilige Handlung einleitenden Worten heißt es unter Anderm: „Aus jenem am Kreuze mit einer Lanze durchbohrten göttlichen Herzen ist die Kirche geboren worden, sind die Sakramente geflossen, sind auch wir hervorgegangen, die wir aus dem Wasser und Blute, die daraus hervorquollen, wiedergeboren wurden durch die hl. Taufe." [1]) Wir haben die Wahrheit, daß die katholische Kirche aus dem Herzen Jesu hervorgegangen und sonach das Herz Jesu das Herz der katholischen Kirche ist, im 1. Hefte dieses Jahrganges der „Quartalschrift" darzulegen und zu beleuchten versucht. Es dürfte aber nicht ohne Interesse sein, diesen erhabenen und höchst lehrreichen Gegenstand weiter zu verfolgen. Ist das göttliche Herz Jesu das Herz der katholischen Kirche, so wird die katholische Kirche wohl an dem Leben des göttlichen Herzens theilnehmen und zwar nicht bloß an dem Leben der Gnade und der Tugenden, sondern auch an dem natürlichen und historischen Leben; die innigste Gemeinschaft, die zwischen beiden fort und fort besteht, rechtfertiget und begründet von selbst diese Annahme. Und in der That ist es so. Die katholische Kirche ist das lebendige Abbild

[1]) Collectio Lacensis Tom. IV. pag. 1220. Ex illo divino Corde in cruce lancea perforato nata est Ecclesia, manarunt Sacramenta, exivimus et nos, qui ex aqua et sanguine inde profluentibus renati sumus per Baptismum.

Christi, gleichsam der fortlebende Christus. Es setzt sich sein Leben in seiner Kirche beständig fort bis zum Abschluße der Zeit; seine Leiden sind auf seine Kirche übergegangen, und zwar nicht bloß die äußeren, sondern auch die inneren, die Bedrängnisse, Schmerzen, Betrübnisse des Herzens. Der göttliche Stifter unserer hl. Kirche hat während seines irdischen Lebens nicht nur das blutige, sondern auch das unblutige Martyrium, das Martyrium Cordis erduldet; an diesem doppelten Martyrium läßt Er seine Kirche zum Zeichen und Beweise, daß sie, und zwar sie allein, seine wahre Braut ist und mit ihm alles gemeinschaftlich hat, theilnehmen. Es soll aber hier nicht von dem blutigen, sondern von dem unblutigen Martyrium die Rede sein, von dem Martyrium des Herzens, das, wie mir scheint, fast gar nicht beachtet wird. Und zwar wollen wir zuerst das Martyrium des göttlichen Herzens Jesu, und dann das Martyrium des Herzens seiner hl. Kirche zum Gegenstande der Erwägung machen.

I. Das göttliche Herz Jesu ist ein Abgrund der Liebe und ein Abgrund der Schmerzen. Bekannt ist die Vision, in welcher unser göttlicher Erlöser der Sel. Margaretha Maria Alacoque sein anbetungswürdiges Herz zeigte, glänzender als die Sonne und durchsichtig wie Krystall, das nach allen Seiten seine Strahlen verbreitete; es war durchbohrt und zeigte die Wunde, die es am Kreuze empfangen hatte, war von einer Dornenkrone umschlungen und trug ein Kreuz, das oben eingepflanzt war. Die Selige, welche diese himmlische Erscheinung erzählt, fügt bei: „Mein göttlicher Meister ließ mich erkennen, wie die unermeßlich große Liebe seines Herzens für die Menschen die Quelle aller Leiden gewesen, wie seit dem ersten Augenblicke seiner Menschwerdung alle diese Qualen ihm gegenwärtig und das Kreuz gleichsam in sein Herz eingepflanzt gewesen sei; daß Er seit jenem Augenblicke alle Schmerzen und Demüthigungen angenommen habe, welche seine heilige Menschheit im Laufe seines irdischen Lebens leiden sollte, und alle Mißhandlungen, welchen seine Liebe für die

Menschen ihn bis zum Ende der Zeiten im heiligsten Sakramente aussetzte." [1]) Betrachten wir die in diesen Worten ausgesprochenen Wahrheiten etwas genauer.

Schon der gottselige Verfasser der Nachfolge Christi sagt: Tota vita Christi crux fuit et martyrium. [2]) Dieses unblutige Martyrium, das Martyrium Cordis hat Jesus seit dem ersten Augenblicke seiner Menschwerdung fort und fort erduldet. Ein Grund davon war dieser, weil Er die entsetzlichen Entehrungen und grausamen Mißhandlungen, welche ihm in den letzten Tagen seines irdischen Lebens von den Feinden zugefügt wurden, in seinem allwissenden Geiste voraussah und in seinem zartfühlenden Herzen voraus empfand. Die Geißel, die Dornenkrone, das Kreuz und die Nägel verwundeten im Verborgenen sein Herz lange, lang bevor sie äußerlich seinen Leib peinigten und zerfleischten. — Aber viel mehr hat unser Erlöser durch die Verstocktheit und durch die Undankbarkeit der Menschen, die zu seiner Zeit auf Erden lebten, in seinem hochheiligen und unendlich liebenden Herzen gelitten; Er wollte sie retten, aber sie wollten nicht gerettet sein; er ging umher und that Gutes, um ihre Herzen zu gewinnen, aber sie überhäuften ihn dafür mit Uebelthaten und verharrten in ihrer Bosheit. Sein tief betrübtes Herz ergoß sich in bitteren Thränen über die Stadt Jerusalem, welche die Tage der Heimsuchung nicht erkannte, und verzehrte sich am Kreuze in dem brennendsten Durste nach dem Heile seines Volkes, das ihm Essig und Galle des bittersten Hasses und Unglaubens entgegenbrachte. — Allein das ist nicht alles. Christus sah in seinem allwissenden Geiste die Sünden aller Geschlechter bis an's Ende der Zeit voraus, sah die Undankbarkeit, die Verblendung und den ewigen Untergang so vieler Seelen ungeachtet aller Anstrengungen seiner Liebe, ungeachtet der unendlichen Verdienste seines Leidens und Todes. Welche

[1]) Boulangè; Leben der Ehrw. Dien. Gottes Marg. M. Alacoque. Deutsch, München 1861. S. 283—284.

[2]) Lib. II. cap. 12. n. 7.

Schmerzen für ein Herz, das so liebt wie das göttliche Herz Jesu! Nichts betrübte ihn mehr, sagt der hl. Alphons,[1]) als der Anblick der Sünden, welche die Menschen nach seinem Tode begehen würden. Er mußte sterben, um die Sünde aus der Welt zu verbannen, um die Seelen von der Hölle zu befreien; und Er sah, wie ungeachtet seiner Leiden eine so große Zahl von Schändlichkeiten bis an das Ende der Zeit begangen würde; sein Schmerz war unermeßlich, da Er jede einzelne Sünde besonders erblickte. Das war jener Schmerz, den Er stets vor Augen hatte, der Ihm keinen Trost gestattete: Mein Schmerz ist immer vor meinem Angesichte. Psalm 37. 18. Ganz in demselben Sinne sagt ein gelehrter Schriftsteller: „Die Geschichte der Welt liegt vor seinem Geiste: Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, Zeit und Raum sind vor seinem Geiste hingeschwunden, und Er schaut alle menschlichen Wesen mit einem Blicke. Sie alle sind da, gottähnliche Geschöpfe, welche Er für alle Ewigkeit hervorgebracht, nach denen Er sich mit einem menschlichen Herzen sehnet. Er kennt sie alle mit ihren Namen; Er schaut in die innerste Seele eines Jeden, und sieht sie von schrecklichen Leidenschaften zerrissen, voll Durst nach Gold oder Gier nach Habsucht oder erfüllt von unheiliger Liebe, blaß vor Wuth oder hinsiechend aus Neid und Haß. Die elenden Gestalten der Sünder umdrängen und bewölken seine Intelligenz: der Tyrann und der Bedrücker, der mitternächtliche Mörder und der Verführer mit seiner Beute. Und Er, mit seiner grenzenlosen Liebe für sie, schaut während der ganzen Zeit in ihre Herzen und sieht, wie sie es eigensinnig auf ihr eigenes Verderben absehen. — Ach, das arme Herz Jesu! Es ist das Opfer Aller; Alle verschwören sich wider dasselbe!“ [2]) Wir begreifen daher die Worte der Klage, in welche er durch den Mund des

---

[1]) Christus in der Erlösung, Regensb. 1842. S. 459—460.

[2]) Dalgairns: Das heilige Herz Jesu. Aus dem Engl. Mainz 1862. S. 173—174.

Propheten ausbricht, Worte, die auch im Officium des Herz-Jesu-Festes vorkommen: „Et dixi: Ergo sine causa [1]) justificavi cor meum, et lavi inter innocentes manus meas; et fui flagellatus tota die.“ Psalm. 72, 13. 14. Wir begreifen die Klage, in die sich sein tiefgekränktes Herz gegen seine geliebte Braut Margaretha Alacoque ergoß: „Dieses, daß ich von den Menschen nichts als Kälte und Undankbarkeit für meine Liebe empfing, dieses ist es, das mir tiefer in die Seele schneidet, als sonst irgend etwas, das ich in meiner Passion gelitten habe. Wenn sie mir nur Liebe für Liebe geben wollten, so würde alles, was ich für sie gethan habe, meiner Liebe ein Geringes bedünken; ich wollte, wenn ich könnte, weit mehr für sie thun, als ich gethan habe; — aber ich empfange nichts von ihnen als Kälte und Beleidigung zur Vergeltung für all' meinen Eifer, ihnen Gutes zu thun.“ [2])

Um die Größe der Liebesschmerzen des göttlichen Herzens besser bemessen zu können, ist es nöthig zu erwägen, daß in Christus größer der Schmerz des Mitleidens, als der Schmerz des eigenen Leidens gewesen ist. Major fuit tristitia compassionis, quam dolor et tristitia passionis in Christo sagt der berühmte Theologe Toletus, [3]) und hat schon vor ihm der Seraphische Lehrer Bonaventura gelehrt mit den Worten: Dolor compassionis fuit intensior, quam dolor passionis in Christo. [4]) Viel mehr schmerzten ihn nämlich die Sünden der Welt und das ewige Verderben so vieler Seelen, als alle körperlichen Peinen, die ihm seine Feinde zufügten; und dies wegen seiner übergroßen Liebe zu den Menschen (propter nimietatem charitatis), sagt der hl. Bonaventura. Wegen dieser Liebe, fährt derselbe hl. Kirchenlehrer fort, wollte Er

[1]) i. e. frustra, umsonst, vergeblich.

[2]) Boulangè S. 153—154.

[3]) Enarratio in Summam Theol. s. Thomae Aquinatis, ex Autographo nunc primum edit. Roma 1870., Tom. III. qu. 46. a. 8.

[4]) In Lib. III. Sent. Dist. 16. a. 2. qu. 3.

lieber, daß seine Seele von dem Leibe getrennt würde, als daß wir von Gott getrennt seien. Wegen dieser Liebe klagte und weinte er über die Sünden der Menschen, nicht aber über die ihm zugefügten Mißhandlungen. Es ist, sagt der Seraphische Lehrer, als ob Christus vom Kreuze herab uns zuriefe:

Homo, vide quid pro te patior,
Ad te clamo, qui pro te morior.
Vide poenas, quibus afficior,
Vide clavos, quibus confodior.
Cum sit tantus dolor exterior,
Interior tamen planctus est gravior,
Tam ingratum dum te experior.

War der Schmerz des göttlichen Herzens Jesu der größte Schmerz, den je ein menschliches Herz auf Erden empfunden hat oder empfinden kann? Diese Frage stellen der hl. Thomas von Aquin, der hl Bonaventura, Suarez, Toletus, und wie sie alle heißen die Meister der theologischen Schule, und bejahen sie einstimmig. Ihre Antwort ist wohlbegründet; es litt ja das edelste, heiligste, zartfühlendste Herz, und litt die bittersten Schmerzen, und zwar rein, ohne Beimischung des Trostes: Ich erwartete, spricht der Herr durch den Propheten, ich erwartete, ob nicht Einer mich tröstete, und ich fand Niemanden Psalm 68. 21. Alle Qualen, welche die Menschen zu erdulden haben, sagt der hl. Alphons, sind immer noch mit einigem Trost gemischt; aber der Schmerz Jesu war nur Schmerz, war Schmerz ohne Erleichterung. [1]) Und wie kam dieses? Der Engel der Schule, der hl. Thomas von Aquin, möge uns darüber belehren. Er spricht also: Bei anderen Leidenden wird die innere Traurigkeit und selbst der äußere Schmerz durch irgend eine Erwägung der Vernunft gemildert; aber bei unserem leidenden Heilande fand dieses nicht statt, weil er sein Herz frei-

[1]) Christus in der Erlösung. S. 136.

willig der Traurigkeit ganz überließ. [1]) Ja Er ließ, so lehrt der hl. Alphons, [2]) den heftigen Empfindungen des Entsetzens, der Angst, der Traurigkeit volle Freiheit, so daß sie Ihn mit allen ihren Peinen quälten. [3]) Demnach ist das Martyrium des göttlichen Herzens Jesu das größte und furchtbarste gewesen.

Dieses Herz ist ein Abgrund der Liebe und eben deßhalb ein Abgrund der Schmerzen. Sein Martyrium ging aus der unermeßlich großen Liebe zu den Menschen hervor, wie unser Herr selbst in den anfangs angeführten Worten seiner Braut Margaretha Alacoque geoffenbart hat, und aus dem Gesagten hinreichend erhellt. Aber es war nicht bloß ein Martyrium aus Liebe, sondern auch ein Martyrium der Liebe; die Liebe selbst war ein Martyrium für ihn. Hören wir darüber den hl. Franz von Sales: „Die Liebe zu uns, spricht dieser hl. Kirchenlehrer, bedrängte ihn und Er konnte es kaum erwarten, durch seinen Tod uns vom ewigen Tode zu erretten; daher seine göttlichen Worte: Ich muß mit einer Taufe getauft werden und wie sehr drängt es mich, bis es vollbracht ist. Er sehnte sich nach der Stunde, wo Er in seinem Blute getauft werden sollte. Der äußersten Liebe wegen, die er für uns hegte, und nicht bloß des äußersten Schmerzes wegen, den er in seiner Seele empfand, vergoß er blutigen Todesschweiß im Oelgarten; der Schmerz verursachte Ihm wohl Todesschauer, aber die Liebe

---

[1]) Summa Theol. 3. qu. 46. a. 6. c. „. . magnitudo doloris christi potest considerari ex doloris et tristitiae puritate. Nam in aliis patientibus mitigatur tristitia interior et etiam dolor exterior ex aliqua consideratione rationis per quandam derivationem seu redundantiam a superioribus viribus ad inferiores. Quod in Christo patiente non fuit: quia unicuique virium permisit agere, quod est sibi proprium, sicut Damascenus dicit."

[2]) Am a. O. S. 133.

[3]) Toletus sagt: „. . . in Christo, Deo sic disponente, superior pars non juvit inferiorem, sed sivit pati, quantum potuit. Et hoc fuit causa maximi Doloris." Enarr. in 3. qu. 46. a. 6.

flößte ihm Sehnsucht nach dem Tode ein; und aus diesem heftigen Kampfe mit dem Entsetzen vor dem Tode und der Sehnsucht nach dem Tode ging eine so große Todesangst hervor, daß sein Schweiß wie aus einem lebendigen Quell in Strömen zur Erde floß. — Endlich starb dieser göttliche Geliebte wegen seiner unendlichen Liebe zu uns, und durch die Kraft und Gewalt der Liebe, in den Flammen und Gluthen derselben; denn Er starb in der Liebe, durch die Liebe, wegen der Liebe und aus Liebe .... Es war der Tod des göttlichen Erlösers ein wahres Opfer, und zwar ein Brandopfer, das Er selbst seinem Vater für unsere Erlösung darbrachte, da die Schmerzen seines Leidens, ob sie auch groß und so mächtig waren, daß jeder Mensch daran hätte sterben müssen, es dennoch nimmermehr vermocht hätten, Ihn zu tödten, wenn er nicht selbst es gewollt und das Feuer seiner unendlichen Liebe sein Leben nicht verzehrt hätte." [1])

II. Der hl. Paulus macht den Heiden den Vorwurf, daß sie sine affectione, gefühllos, stumpfsinnig, ohne Mitleid seien Rom. 1. 31., denselben Vorwurf macht er auch den Ketzern 2. Tim. 3. 3. An den Katholiken hat man oft schon eine gewisse Gemüthlichkeit gerühmt, die bei Andersgläubigen vermißt werde. Gewiß ist, daß die katholische Religion nicht bloß eine Sache des Verstandes, sondern auch eine Sache des Herzens ist, daß sie die Religion des wahren Glaubens, aber auch der wahren Liebe ist. Da ferner die wahre Liebe die Güter und Uebel, die Freuden und Leiden des Geliebten wie die eigenen ansieht, so kann es nicht fehlen, daß innige Mitfreude und inniges Mitleid in jenen Herzen sich findet, in denen die Liebe, durch welche der Glaube thätig wird, herrschend geworden ist. Daraus erklärt sich nun das Martyrium des Herzens in der katholischen Kirche, das eben aus der vom Glauben erleuchteten, reinen und heiligen Liebe zu Gott und zu den Menschen hervor-

[1]) Theotimus Buch X. Kap. 17.

geht, und das die Kirche zugleich mit der Liebe von ihrem himmlischen Bräutigam überkommen hat. Es ist ein wahres Liebesleiden im edelsten Sinne des Wortes, ähnlich wie bei unserem göttlichen Erlöser, peinlicher als körperliche Peinen, und in seiner höchsten Steigerung mächtig genug, selbst das leibliche Leben zu zerstören.

So wenig der katholischen Kirche das blutige Martyrium fehlt, eben so wenig fehlt ihr das unblutige, das Martyrium cordis. Sie hat zu allen Zeiten gesehen und sieht auch jetzt den Abfall Irregeleiteter und Verblendeter von Gott und von dem heiligen Glauben, die Treulosigkeit, die Empörung, den Verrath vieler ihrer Kinder, die sie mit unermüdlicher Liebe genährt und groß gezogen; sie hat gesehen und sieht die Verhöhnung ihrer heiligen Gebote und die Verachtung der göttlichen Gnadenmittel, die Verfolgung und Vertreibung ihrer treuesten Diener und besten Kinder, die Profanirung und Zerstörung ihrer Heiligthümer, sacrilegische Frevel jeglicher Art; — wie schmerzlich ist dieses für sie! Alljährlich gibt sie in der Charwoche ihrem Schmerze Ausdruck mit den ergreifenden Worten des Propheten Jeremias durch die Absingung der „Lamentationen", die unter dem Bilde des irdischen Jerusalems im allegorischen Sinne das geistliche Jerusalem, die katholische Kirche bezeichnen, welche wegen der Sünden ihrer Kinder bedrängt, beraubt, verfolgt, verheeret wird von ihren grimmigen Feinden. Wahrlich, diese unvergleichlichen Klagelieder werden immer passen und Anwendung finden (im geistlichen Sinne), so lange die katholische Kirche besteht. Immer wird diese Braut Christi Ursache haben, über die Entartung und das geistige Elend vieler ihrer Kinder, sowie über ihre Verfolgungen sich in Klagen zu ergießen. „Die katholische Kirche, sagt Bellarmin, wird als eine wahre seufzende Taube, so lange sie in der Verbannung und auf dem Wege zur himmlischen Heimat ist, niemals frei von Verfolgern sein, wie der Apostel schreibt: „Alle, die gottselig leben wollen in Christo Jesu, werden Verfolgung leiden." Diese Verfolgungen der Kirche

sind theils offen, theils geheim, und wenn die offenen aufhören, fangen sofort die geheimen an, die noch viel schmerzlicher zu sein scheinen, als jene. Denn auf sie wendet der hl. Bernhard jene Worte an: „Siehe, im Frieden meine größte Bitterkeit.“[1]) Die Kirche hat demnach immer Seufzer nöthig, und ihre wahren Kinder kann man hauptsächlich daran erkennen, daß sie Mitleid mit ihrer Mutter hegen und selbst von Seufzen und Thränen nicht ablassen.“ [2]) Sodann führt Bellarmin die Betrachtung des Priesterstandes, die Betrachtung des Ordensstandes, die Betrachtung des Laienstandes, die Betrachtung des mannigfaltigen Elendes des Menschengeschlechtes, als eben so viele Quellen des Schmerzes und der Thränen für die Kirche an.

Das Martyrium des Herzens ist aber in der Kirche Gottes insbesondere der Antheil heiliger und von Gott bevorzugter Seelen; obenan steht die hochgebenedeite Jungfrau und Mutter Gottes Maria, sie ist wie „die Mutter der schönen Liebe“, so auch die Mutter der Schmerzen, „die Königin der Martyrer.“ Ihr Henker war die Liebe selbst, sagt sehr treffend der hl. Alphons. Weil sie Jesum unaussprechlich liebte, so litt sie auch mit ihm unaussprechlich. Der tiefe Schmerz des Sohnes war das Schwert, das mitten in das Herz der Mutter traf, sagt der hl. Franz von Sales. Factum est cor meum tamquam cera liquescens; defecerunt prae lacrymis oculi mei. — O vos omnes, qui transitis per viam, attendite et videte, si est dolor sicut dolor meus. Diese und ähnliche Worte der Schrift legt ihr zum Ausdrucke ihrer herzzerreißenden Leiden die Kirche in den Mund. Gleichwie aber die hl. Maria aus Liebe und durch die Liebe zu ihrem göttlichen Sohne litt, so starb sie auch gleich ihrem göttlichen Sohne durch die Liebe, verzehrt von deren Gluthen als ein Brandopfer des lieblichsten

---

[1]) In Cant. Serm. 33.

[2]) Das Seufzen der Taube oder die Frucht der Thränen. Deutsch von Hense, Paderborn 1870. B. II. Kap. 4. S. 183–184.

Wohlgeruches. Es läßt sich durchaus nicht denken, — sagt der hl. Franz von Sales, — daß sie eines anderen Todes als vor Liebe gestorben sei. [1])

Aus der Liebe, von welcher die hl. Apostel zu ihrem göttlichen Meister entzündet waren, kann man leicht auf das Martyrium ihrer Herzen schließen. Von dem Weltapostel sagt der hl. Johannes Chrysostomus: Das Herz Christi war das Herz des Paulus, Cor Christi erat cor Pauli; [2]) fügen wir erläuternd hinzu: durch seinen Liebeseifer und seinen Liebesschmerz. „Ich sage die Wahrheit in Christo, ruft der Apostel aus, ich lüge nicht: mein Gewissen gibt mir Zeugniß im heiligen Geiste, daß ich große Trauer und beständigen Schmerz in meinem Herzen trage; denn ich wünschte selbst im Banne zu sein, los von Christo statt meiner Brüder, die meine Verwandten sind, welche die Israeliten sind, denen die Kindschaft, der Bund, die Gesetzgebung und die Verheißungen angehören, denen die Väter gehören, und aus denen dem Fleische nach Christus stammt, der da ist über Alles, Gott, hochgelobt in Ewigkeit Amen." Rom. 9. 1—5. „Wer wird geärgert (im Glauben, im rechten Handeln), ohne daß ich brenne (vor Eifer und vor Schmerz.") 2 Cor. 11. 29. „Wir litten alle Trübsale, von außen Kämpfe, von innen Furcht." 2 Cor. 7. 5. „Wir sind beschwert über unsere Kräfte, so daß uns Ueberdruß des Lebens anwandelte." 2 Cor. 1. 8. Ist das nicht ein Martyrium cordis?

Dieses Martyrium eines verzehrenden Liebeseifers für das ewige Heil der Menschen und quälenden Liebesschmerzes über den Untergang so vieler Seelen ist uns von sehr vielen anderen Heiligen bekannt. Ich will nur an die hl. Katharina von Siena, die hl. Theresia, die hl. Rosa von Lima erinnern. Von letzterer († 1617) heißt es in der Bulle der Heiligsprechung, daß sie im Innersten ihres Herzens bittere Leiden empfand und in Thränen ausbrach, wenn sie an die Heiden im

[1]) Theotimus Buch 7. Kap. 13.

[2]) Homil. 23 in ep. ad Rom.

Inneren von Südamerika oder an andere dem Heidenthume ergebene Völker dachte, und daß sie Priester, namentlich Priester ihres Ordens, die sie für geeignet hielt, mit dringenden Bitten bestürmte, sich der Bekehrung der Heiden zu widmen. [1])

Ein ganz eigenthümliches Martyrium der Liebe litt der hl. Aloisius, der nach seinem Tode der hl. Magdalena von Pazzis erschien, und ihr zu erkennen gab, daß er auf Erden ein verborgener Martyrer gewesen, und zwar nicht bloß wegen des Schmerzes, den er empfand, weil Gott nicht von Allen erkannt und geliebt, ja von sehr vielen beleidigt wird, sondern auch wegen der heftigen Peinen, die sein Herz verwundeten, weil er Gott nicht so sehr zu lieben vermochte, wie er ihn zu lieben wünschte. [2]) Die Sel. Margaretha M. Alacoque spricht von drei Tyrannen, die sie ein beständiges Martyrium leiden ließen; diese waren die Begierde, ihren Gott vollkommen zu lieben, die Begierde, Vieles um seiner Liebe willen zu leiden, und die Begierde, in dieser feurigen Liebe zu sterben.

Wir wissen von Heiligen, daß sie bei dem ihrem liebenden Herzen unerträglichen Anblicke schwerer Sünden und Beleidigungen Gottes zu sterben wünschten oder auch aus Schmerz darüber wirklich gestorben sind. Als unter dem Römischen Kaiser Markus Antoninus eine schreckliche Christenverfolgung wüthete, flehte die hl. Proxedes zu Gott, er wolle sie so großen Uebeln, die sie nicht anzusehen und zu ertragen vermochte, durch den Tod entreißen. [3]) Der hl. Augustinus war über die Gräuelthaten, welche von den Vandalen an den Christen und ihren Heiligthümern in Afrika verübt wurden, so sehr betrübt, daß er zu Gott betete, er möge ihn, wenn es ihm so wohlgefällig sei, zu sich nehmen, damit er die Gräuel der Verwüstung nicht auch in der Stadt Hippo, die bereits von diesen Barbaren belagert wurde,

---

[1]) Bulla Canoniz a Clemente X. celebratae §. 34.

[2]) Cepari: Das Leben des hl. Aloisius v. Gonzaga, 3. Aufl. Regensb. 1861. S. 209—210.

[3]) Martyrol. die 21. Julii.

schauen müsse. [1]) In einer Zeit großer Drangsale begann der hl. Papst und Kirchenlehrer Gregor der Große auf die Bitten der Römer homiletische Vorträge über den Propheten Ezechiel zu halten, die er aber nicht zu Ende führte; er vermochte es nicht, denn sein Herz blutete in Anbetracht des entsetzlichen Jammers, den die Kriegsschaaren des feindlichen Longobarden-Königes Agilulphus in ganz Italien anrichteten. Er selbst sagt dieß in der letzten Homilie, die er über den genannten Propheten hielt: Nemo me reprehendat, si post hanc locutionem cessavero: quia sicut omnes cernitis, nostrae tribulationes excreverunt . . . Jam cogor linguam ab expositione retinere, quia taedet animam meam vitae meae. Jam nullus a me sacri eloquii studium requirat, quia versa in luctum cithara mea, et organum meum in vocem flentium. [2]) In einem Briefe schreibt er: Sola mihi consolatio mortis exspectatio. Der hl. Kajetan († 1547), Stifter der Congregation der Theatiner, starb, wie in der Bulle der Heiligsprechung bezeugt wird, aus Gram und Schmerz über die großen Beleidigungen, die Gott durch eine in Rom ausgebrochene Revolution zugefügt wurden, und über die Unterbrechung des Concils von Trient, auf welches er die größte Hoffnung einer besseren Zukunft für die katholische Kirche setzte. [3])

Gott hat von Zeit zu Zeit Seelen auserwählt, die durch große Leiden, durch das Martyrium des Herzens, als Schlachtopfer der Liebe, die Verbrechen der Welt sühnen, die drohenden Strafgerichte seiner Gerechtigkeit abwenden, die Bekehrung und das Heil der Seelen bewirken sollten. Eine solche bevorzugte Seele war die hl. Brigitta, eigentlich Birgitta († 1373), welcher Gott den schlechten Zustand vieler Seelen, die an vielen Orten in Verfall gerathene Disciplin des Clerus und der Orden,

---

[1]) Possidius in ejus vita cap 29.

[2]) Lib. II. in Ezech. Homil. 10. n. 24. (Edit. Maur. Tom. I.)

[3]) Bulla Canoniz ab Innocentio XII. a 1611. effectae §§. 8, et 14.

und nebst anderen Uebeln das große abendländische Schisma offenbarte; sie sollte dem göttlichen Willen gemäß gleich einer Prophetin durch Wort und That, und nicht minder durch innere Leiden und Opfer für die Bekehrung der Seelen und für die Anbahnung eines besseren Zustandes in der Kirche Gottes wirksam sein. [1]) Unser göttlicher Erlöser nannte die Sel. Margaretha M. Alacoque, als sie im J. 1678 den geistlichen Uebungen oblag, „das Opfer seines Herzens, das immer bereit sein müsse, sich für die Liebe schlachten zu lassen." Früher schon hatte er ihr geoffenbart, daß sie für die armen Seelen im Fegfeuer und für die Sünder werde Vieles zu leiden haben. So geschah es auch. Wir würden die Grenzen des hier zugemessenen Raumes weit überschreiten, wollten wir alle Leiden, die sie für Andere erduldete, erzählen. Es sei nur bemerkt, daß sie alljährlich in der Fastnachtzeit bis Aschermittwoch furchtbare Peinen des Herzens zur Genugthuung für die Sünden, welche in dieser Zeit begangen zu werden pflegen, erduldete. Sie selbst schreibt darüber einem Priester der Gesellschaft Jesu: „Diese Zeit ist eine solche Zeit des Leidens für mich, daß ich nichts anderes sehen kann und auch nichts anderes mich anspricht, als mein leidender Jesus. Und da ich dann die Schmerzen seines heiligsten Herzens mitempfinde, bin ich davon so lebhaft durchdrungen, daß der göttlichen Gerechtigkeit alles als Werkzeug dient, mich zu peinigen. Ich kann dann nichts anderes thun, als mich ihr zum Schlachtopfer darbringen, und es bedünkt mich, ich leide dann auf eine so wundersame Weise, daß es mir, wofern seine Barmherzigkeit mich nicht kräftigte, nicht möglich wäre, das Gewicht seiner Gerechtigkeit nur Einen Augenblick zu ertragen ... In dem Zustande, worin ich bin, möchte ich nichts anderes sprechen, als die Worte meines liebreichen Erlösers: Meine Seele ist be-

---

[1]) Eine gut geschriebene Biographie ist: Leben der hl. Birgitta von Schweden. Nach historischen Quellen bearbeitet von einer Klosterfrau der ewigen Anbetung zu Mainz, 1875.

trübt bis in den Tod, oder jene anderen: Mein Gott, mein Gott, warum hast du mich verlassen." Auch in unserem Jahrhunderte haben wir erhabene Beispiele der stellvertretenden Genugthuung durch das Martyrium cordis. Am 9. Juni 1837 starb zu Rom im Rufe der Heiligkeit die Ehrw. Dienerin Gottes Anna Maria Taigi vom 3. Orden der hl. Dreifaltigkeit zur Loskaufung der Gefangenen; bald nach ihrem Tode sagte der gleichfalls im Rufe der Heiligkeit verstorbene Canonicus Caspar Buffalo, Stifter der Congregation vom kostbaren Blute: „Wenn der Herr Seelen zu sich ruft, die ihm so theuer sind, so ist dieß ein Zeichen, daß er strafen will. Wir müssen uns auf große Plagen vorbereiten." In der That raffte wenige Tage nach ihrem Ableben die Cholera in Rom Tausende von Menschen weg. Sie war ein Sühnopfer der göttlichen Gerechtigkeit, expiationis hostia, wie sie ausdrücklich in dem Decrete der Congr. der hl. Gebräuche vom 23. December 1862 genannt wird. Eine himmlische Stimme hatte ihr ihre sühnende Mission verkündet: „Ich habe dich erwählt, um Dir die Krone des Martyriums zu verleihen ... Dein Leben zur Unterstützung des Glaubens ist ein langes Martyrium." Das angekündigte Martyrium ließ nicht lange auf sich warten. Es waren nebst körperlichen Leiden vornehmlich Qualen der Seele, Versuchungen aller Art, Beängstigungen, Ohnmacht, Trostlosigkeit und allen Leiden des Todeskampfes, die über die Dienerin Gottes kamen. Die Hölle mischte sich auch in den Kampf, und bereitete ihr Verachtung, Verläumdungen und Verfolgungen von allen Seiten. Sie litt unaussprechliche Schmerzen, und wenn Gott sie nicht von Zeit zu Zeit erleichtert hätte, wäre es ihr nach ihrem eigenen Ausspruche unmöglich gewesen, ein Martyrium zu ertragen, welches bis zu ihrem Tode währte und sich stets vergrößerte. Alle diese Leiden opferte sie in ihrer heldenmüthigen Liebe Gott auf für die Rettung der Seelen, für die Bedrängnisse und Gefahren der Kirche, namentlich von Seite der geheimen Gesellschaften, für die Abwendung der göttlichen Strafgerichte, wobei

sie durch eine geheimnißvolle Sonne geleitet wurde, die durch 47 Jahre über ihrem Haupte schwebte, und in welcher sie das Loos der abgeschiedenen Seelen, die Geheimnisse der Herzen, die Lage der Völker, die Revolutionen, die Entschlüsse der Regierungen, die Machinationen der geheimen Gesellschaften, die Strafen, mit denen Gott die Menschen zu züchtigen bereit war, mit der größten Klarheit erkannte. [1]) Dieselbe Aufgabe, Gott durch Leiden als Opfer der Sühne und Genugthuung zu dienen, hatten in unserer Zeit auch die stigmatisirten Jungfrauen Katharina Emmerich, Dominika Lazzari und Maria Mörl zu erfüllen.

Zum Schluße sei noch, um unser Thema in schwachen Umrissen vollständig durchzuführen, in Kürze erwähnt, daß einige Heilige ähnlich der heiligsten Jungfrau und Mutter Gottes Maria durch die Gewalt der Liebe, also als Martyrer der Liebe gestorben sind. Von dem hl. Franciscus Seraphicus behauptet dieses mit Recht der hl. Franz von Sales. [2]) Das Siechthum, an dem die hl. Gertrud starb, war nach dem Urtheile der Kirche mehr durch ihre brennende Liebe zu Gott, als durch eine Krankheit hervorgebracht. [3]) Die hl. Theresia offenbarte nach ihrem Tode, daß sie ob der Heftigkeit der Liebe verschieden sei; im Officium ihres Festes wird diese Todesart bestätiget. Ebenso bezeugt der Apostolische Stuhl, daß die Sel. Margaretha M. Alacoque, die so heftig wünschte, aufgelöst zu werden und mit Christus sein, nicht so sehr durch die Krankheit, als durch die Flammen der Liebe verzehrt wurde und starb. [4])

Es ist gewiß, daß das Martyrium sanguinis der Kirche Gottes zu ihrer Verbreitung und Befestigung unendlich viel ge-

---

[1]) Man sehe das vortreffliche Werk: Leben der Ehrw. Dienerin Gottes Anna Maria Taigi, einer hl. Frau aus dem Volke des 19. Jahrh., von Scheeben. Aachen 1867.

[2]) Theotimus B. VII. Kap. 11.

[3]) Offic. die 15. Nov. Lect. VI.

[4]) Breve Beatif. Pii IX. die 19. Aug. 1864.

nützt hat und nützet; es kann aber nicht bezweifelt werden, daß auch das Martyrium cordis der Kirche Gottes in vielfacher Beziehung sehr nützlich war und nützlich ist. Darin liegt kein geringer Trostgrund für alle braven Katholiken, vorzüglich für alle pflichttreuen Priester und Bischöfe, die heut zu Tage mehr oder weniger von diesem Martyrium verkosten. Ich schließe mit den schönen Worten Scheebens: „In der übernatürlichen Welt, wo es sich um das Heil der Seelen und die Verherrlichung Gottes handelt, sind nach dem wunderbaren Plane der göttlichen Vorsehung die stillen Leiden und verborgenen Opfer von weit größerer Bedeutung, als die großen Thaten und die gewaltigen Worte. Wie die Welt durch das Leiden Christi erlöst worden, so muß auch noch fortwährend ihr Heil durch das Leiden und die Opfer der Glieder Christi gefördert werden.“ [1])

Ein protestantischer Wegweiser zur katholischen Kirche.

II.

Von P. A. Kobler S. J. in Innsbruck.

Niemand wird leugnen, daß Jesus Christus seine Kirche durch Predigen gegründet hat; noch können wir leugnen, daß das ungeschriebene Wort die erste Norm der Christen war. [2])

Das ungeschriebene Wort Gottes, oder die Tradition.

Es ist klar aus der hl. Schrift selbst, daß die ganze christliche Religion zuerst den Bischöfen als Nachfolgern der Apostel mündlich überliefert wurde mit dem Auftrag, sie zu bewahren und in gleicher Weise ihren Nachfolgern zu überliefern. Auch findet man nirgends in der hl. Schrift, weder bei dem hl. Paulus, noch bei irgend einem anderen Apostel, daß sie entweder zusammen oder einzeln Alles aufschreiben wollten, was sie als nothwendig zum Heile gelehrt hatten oder daß sie einen vollständigen Canon

Eine solche Tradition läßt sich aus der hl. Schrift selbst beweisen.

[1]) Leben der Ehrw. Dienerin Gottes Anna M. Taigi, S. 96.

[2]) Dr. Marsh, Comparative View of the Churches, p. 61.

der hl. Schriften verfassen wollten, so daß nichts zum Heile nothwendig wäre, außer was sich in jenen Schriften fände. — Im 2. Brief an die Thessaloniker II. 5. finden wir eine deutliche Erwähnung der Traditionen des hl. Paulus, folglich apostolischer Traditionen, mündlicher sowohl als schriftlicher, und eine Verdammung derer, welche nicht eben so gut die einen, wie die anderen beobachten." [1])

Ansehen apostolischer Traditionen.

Von Christus herkommende Traditionen in Sachen des Glaubens haben göttliches Ansehen, wie das geschriebene Wort; Traditionen der Apostel haben gleiches Ansehen mit ihren Schriften und kein vernünftiger Protestant wird leugnen, daß die Apostel mehr gesprochen als geschrieben haben. [2])

Wie man apostolische Traditionen erkennt.

Ich folge der Regel des hl. Augustin, daß, was immer die allgemeine (ganze) Kirche thut und was nicht von Concilien angeordnet ist, sondern immer so gehalten wurde, mit vollem Rechte als apostolische Tradition gelten müsse. [3])

Vincentius von Lerins üb. Schrift und Tradition als Glaubensregel.

Vincentius Lirinensis hat eine eigene Abhandlung geschrieben, um zu zeigen, daß Schrift und Tradition die Glaubensregel bildeten, nach welcher alle Häresien, die den Glauben angriffen, verdammt wurden, so daß all die Häresien, welche seit der Zeit der Apostel um des Glaubens willen nach der Geschichte ausgeschlossen wurden, eben so viele Zeugnisse für diese Regel sind: da sie alle gegen diese Regel handelten, so wurden sie von der Kirche ausgeschlossen. [4])

Die Tradition u. das erste allgemeine Concilium zu Nicäa i. J. 325.

Auf diesem Concilium waren 318 Bischöfe aus den entferntesten und verschiedensten Theilen der christlichen Welt versammelt, und vergleicht man ihre Ansichten, so ergibt sich, daß sie alle, mit Ausnahme von 13, einstimmig die Lehre des Arius verdammten, weil sie der Auslegung widersprach, welche man gewissen Texten der hl. Schrift in ihren verschiedenen Kirchen

[1]) Dr. Brett, Tradition necessary.

[2]) Montague, Gagger Gagged.

[3]) Dr. Field, of the Church, Opp p. I. §. 5. p. 750.

[4]) Thorndike, Principles of Christian Truth, p. 45.

immer gegeben hatte, während die 13 Bischöfe, welche die Lehre des Arius aufrecht halten wollten, sich meistentheils auf Beweise ganz anderer Art stützten; für sie nämlich sprach zu Gunsten des Arius, was *ihnen* der wahre Sinn der fraglichen Texte zu sein schien. So fern man annehmen kann, daß die nicänischen Bischöfe den Glauben der ganzen Kirche repräsentiren, aus der sie ohne Unterschied zusammengerufen worden waren, beweisen sie für uns, daß es i. J. 325 eine gewisse systematische Auslegung geheimnißvoller Texte gab, welche in jeder Kirche der christlichen Welt angenommen war in dem Glauben, daß sie in jeder derselben vom Anfang an, und folglich zuletzt von den Aposteln her traditionell sich fortgepflanzt habe. Das ist eine zugestandene geschichtliche Thatsache, und wenn sorgfältig erwogen, bietet sie einen bündigen Beweis dafür, daß das fragliche System der Auslegung (der hl. Schrift durch die Tradition) in der That *apostolisch und entscheidend* war, wofür es auch gehalten wurde. [1])

Das Zeugniß der hl. Väter und die Schrift.

Jene Väter (Bischöfe) der Kirche, welche im apostolischen Zeitalter lebten und die Glaubenslehre aus dem Munde der Apostel selbst vernahmen, wie der hl. Clemens, Ignatius, Polykarp u. s. w., mußten am besten den Sinn und die Bedeutung der Worte wissen, welche die Apostel gesprochen; und ihnen zunächst diejenigen, welchen sie dieselbe Lehre überlieferten, und so fort durch alle Jahrhunderte der Kirche bis auf diesen Tag. Und jene Lehren und jene Regierungsform der Kirche, welche dieses Zeugniß für sich haben, müssen die wahren sein. Und diejenigen, welche sich von dieser Regel nicht bestimmen lassen, stehen mit Recht in Verdacht, ja, sie zeugen gegen sich selbst, daß sie von der Wahrheit abgewichen sind. [2])

Das Zeugniß der ersten Jahrhunderte der Kirche.

Alle Christen kommen darin überein, daß die apostolische Kirche, welche die Apostel des Herrn unter göttlicher Leitung und

---

[1]) British Critic, January, 1836.

[2]) Leslie's Works, vol. I. p. 411.

Aufsicht in Person gegründet und selbst noch verwaltet haben, die reinste und vollkommenste aller Kirchen war. Ferner scheint nichts dem allgemeinen Glauben der Christen mehr zu widersprechen, als daß die von den Aposteln eingeführte Lehre und Disciplin von ihren unmittelbaren Nachfolgern verfälscht, oder irgendwie geändert worden sein sollte. Denn Alle geben zu, daß die Apostel sehr gewissenhafte Männer waren und folglich auch Niemandem als ihrem Nachfolger die Hände auflegen wollten, außer solchen, deren Glaube und Rechtschaffenheit von ihnen persönlich erprobt worden war. Die ersten Nachfolger der Apostel erhielten darum ohne Zweifel die Kirche, deren Leitung ihnen anvertraut worden war, unverletzt und rein, und überlieferten sie in gleicher Weise ihren Nachfolgern und diese wieder Anderen u. s. w., so daß kein Zweifel sein kann, daß wenigstens zwei oder drei Jahrhunderte von den Aposteln an die Kirche in ihrer ursprünglichen Kraft und so zu sagen in ihrem jungfräulichen Zustande existirte, d. h. in demselben Zustande, in welchem die Apostel selbst sie zurückgelassen, außer daß selbst in jenen Tagen von Zeit zu Zeit neue Häresien hervortraten, durch welche die Kirche zwar beunruhigt, aber in keiner Weise verunreinigt wurde, offenbar nicht mehr als die eigentliche apostolische Kirche durch die Irrthümer verdorben wurde, welche entstanden, während die Apostel noch am Leben waren. Denn kaum daß sie hervortraten, wurden sie auch schon von der katholischen (allgemeinen) Kirche verworfen. Daher hat auch die allgemeine Kirche später jene erste Kirche für die reinste gehalten und bei der Widerlegung aller Häresien, welche später entstanden, sich auf dieselbe, als auf die Norm aller anderen Kirchen berufen. Denn wenn Jemand in die Lehre oder Disciplin der Kirche etwas Neues zu bringen versuchte, nahmen jene Väter, die sich ihm widersetzten, sei es einzeln, sei es versammelt in einem Concilium, ihre Beweise wie aus der hl. Schrift, so auch aus den Lehren und Traditionen der Kirche der ersten Jahrhunderte. Das läßt sich in fast allen Concilienacten und in den Schriften der einzelnen Väter bemerken,

wenn es sich um kirchliche Controversen handelte. [1]) — So berichtet die Kirchengeschichte von Gregor von Nazianz und Basilius, daß sie bei ihrem Studium der hl. Schrift den Sinn derselben nicht ihrem eigenen Urtheil oder Ermessen, sondern dem Zeugniß und der Autorität der Alten entnahmen, welche die Norm für das Verständniß der Schrift von den hl. Aposteln als deren Nachfolger empfangen hatten. [2])

Die Reformatoren und das christliche Alterthum.

Luther und sein Anhang hatten den Grundsatz, vor nichts zurückzuweichen, als vor einem Text der Schrift, von dem sie aber selbst die Ausleger waren. Die Bibel kam von Gott, der Commentar von ihnen: was das Alterthum betrifft, so nahmen sie darauf keine Rücksicht. Auch Calvin war fast desselben Sinnes: er achtet das Alterthum nicht. [3])

Warum die Reformatoren keine Rücksicht auf die ersten Jahrhunderte der christlichen Kirche nahmen.

Die Reformatoren konnten nie über die Schwierigkeit und Verlegenheit bezüglich der Lehren der ersten Jahrhunderte hinauskommen, bis sie nicht kühn erklärten, daß über die Wahrheit der Lehre nicht aus den Vätern und dem Alterthume, sondern aus der Schrift allein entschieden werden müsse. [4])

Die Folge solcher Mißachtung des christlichen Alterthums.

Wer sich dem einstimmigen Zeugniß der alten Liturgien, Väter und Concilien nicht unterwerfen will, der kann, um andere Dinge nicht zu erwähnen, welche die Kirche zu allen Zeiten angenommen hat, die göttliche Autorität der hl. Schrift, die Kindertaufe, die Feier des Sonntags und selbst die Gottheit unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi in Frage stellen und so den katholischen Glauben und die Kirche auf einmal in die Luft sprengen. [5])

Es ist nicht sicher, solchen Führern zu folgen.

Es kann in keiner Weise sicher sein, irgend solchen Führern zu folgen, (welche Ansprüche auf besondere Erleuchtung sie auch

---

[1]) Beveridge, Cod. Can. Eccles. Praefatio.

[2]) White on the Sabbath, p. 14.

[3]) Collier, Vindication of the reason and defense, part. II. p. 164.

[4]) Dr. Priestley quot. in Fletcher's Sermons, vol. II. p. 317.

[5]) Dr. Hick, Christ. Priesthood, vol. I. p. 145.

machen, welche Heiligkeit sie auch zur Schau tragen mögen), die in ihrer Lehre oder Praxis von dem breitgetretenen Weg der hl. Schrift, der ursprünglichen Tradition und der katholischen Praxis abweichen und Nebenwege einschlagen, wie sie ihnen ihre Privatwillkühr und Laune, ihre Leidenschaften und Gelüste, ihre Interessen und Vortheile eingeben.[1])

Eine verdächtige Sprache.

Diejenigen, welche sagen, wir kümmern uns nicht darum, was die katholische Kirche glaubt, ob in früheren Zeiten, oder jetzt, wir halten unsere eigene Auslegung und Kritik über diesen oder jenen Text für eben so maßgebend, als die der Kirche, stehen mit Recht in Verdacht, ja es ist offenbar, daß sie über irgend neue Lehren brüten, welche diese Probe nicht bestehen können. Abgesehen von der ungeheuerlichen Anmaßung in solcher Rede, vernichten sie die Grundlage jenes sicheren und unfehlbaren Zeugnisses, auf welchem das Christenthum selber ruht und führen Alles auf blinde Schwärmerei zurück.[2])

Das Sicherste.

Niemand kann zweifeln daran, daß es sowohl das Sicherste als auch höchst nothwendig ist, in allen Dingen so viel als möglich gewissenhaft in den Fußstapfen des Glaubens und der Disciplin der allgemeinen Kirche zu wandeln.[3])

Wohin die Väter der ersten vier Jahrhunderte führen.

Die Väter (des 4. Jahrhunderts nämlich, wie Gregor von Nazianz, Basilius, Eusebius von Cäsarea, Lactantius, Ambrosius, Augustin, Hieronymus, Chrysostomus) mögen mit Nutzen gelesen werden, aber als Führer kann man sie mit Sicherheit nicht nehmen, wenn man sich nicht zuletzt der römischen Kirche unterwerfen will.[4]) — Kein Gelehrter kann der Macht jenes Zeugnisses der Geschichte widerstehen, welche die Thatsache feststellt, daß während der ganzen Periode der ersten vier Jahrhunderte der Kirche die Hauptlehren der Papisten

---

[1]) Barrow, Works vol. III. p. 206.

[2]) Leslie 's Works vol. I. p. 70.

[3]) Beveridge, Cod. Can. Eccles. n 4.

[4]) Thom Keightley, Hist. of the Roman Empire, Boston 1841. p. 406.

(sc. Katholiken) theoretisch sowohl als praktisch bereits anerkannt waren. [1]) — Jedermann muß sehen, wie ähnlich die Lehre und Praxis des vierten Jahrhunderts dem gegenwärtigen Ritus der papistischen (katholischen) Kirche sind. [2])

Die Schmähungen gegen die katholische Kirche.

Ich beklage die grausamen Schmähungen, welche gegen die Kirche von Rom geschleudert werden. Ich muß gestehen, sie erscheinen mir nicht bloß *ungerecht* und *unklug*, sondern *unmenschlich*. [3])

Was solche Schmäher zuletzt ausrichten.

Die wahren Verbündeten Roms in den Reichen der Protestanten sind jene, welche den Romanismus nur durch Schreien und Wüthen zum Schweigen bringen wollen; die es von vornherein für ausgemacht halten, daß die ganze Controverse so wenig Bedeutung habe, daß sie nicht einmal der Untersuchung werth sei, indem jeder Schulknabe von gesundem Menschenverstand das Richtige derselben erkennen müsse; es sind jene Leute, welche den Streit für sich selbst und für die Welt überdieß durch einige allgemeine Sätze beilegen wollen, zu denen wahrlich nicht viel Verstand gehört; Leute, die nicht im Stande sind, eine einzige katholische Idee oder Wahrheit aufzufassen, oder zu würdigen, und die in Folge alles dessen sich dem Papstthum in einer Weise widersetzten, daß sie damit in Wahrheit zugleich das eigentliche Leben und das Wesen des katholischen Christenthums selbst bekämpfen in der geheiligten Form, die es vom Anbeginn gehabt.... Wir können es nicht ausstehen, wenn Leute bei der Vertheidigung des Protestantismus von der erklärten oder selbstverständlichen Annahme ausgehen, daß das römische Lehrgebäude (d. h. die katholische Religion) ohne allen Sinn und alle Bedeutung sei, ein Gemenge von lauter Ungereimtheiten, oder ein elendes Werk des Satan. Jede solche Annahme ist höchst anmaßend und widernatürlich, und reicht hin, alles Vertrauen in irgend einen Beweis oder ein Gerede zu zerstören, die man damit in Ver-

[1]) Gibbon in Fletcher 's Comp. View, p. 144.

[2]) Middleton, Inquiry into Miracles. Introd. p. 45.

[3]) Parr, Notes on the life of Mr. Fox.

bindung bringen möchte. Es ist eine Beleidigung aller gesunden Vernunft und höchst schimpflich für den Menschen und Gott, anzunehmen, daß ein System, wie das, welches uns in der römisch-katholischen Kirche geboten wird, der prächtigste und großartigste Bau, den die Welt je gesehen, wenigstens von außen, so im Schooße des Christenthums entstanden sein und bis zum Himmel sich aufgethürmt und durch eine lange Reihe von Jahrhunderten die ganze Erde umfaßt haben sollte, und daß es zuletzt doch nichts Anderes sei, als das dünne Gewebe einer ungeheuren diabolischen Lüge, an welche die Welt, ohne es zu wissen und zu sehen, durch ein Jahrtausend verkauft war, wie einige unserer hohlen Polemiker sich ausdrücken. Die Geschichte ist noch nicht so wahnsinnig geworden. Die Pforten der Hölle haben noch keinen so traurigen Triumph mitten im Herzen der christlichen Kirche gefeiert. Die großen und guten Männer anderer Tage, die Bernhard und Anselm der finsteren Jahrhunderte, waren nicht so unselig verblendet, wie ein solches allweises Urtheil glauben machen möchte.... Wahrscheinlicher ist's, daß solche Leute selbst geistig in einer Art Wahnsinn sich befinden, als daß die ganze Geschichte, welche immer gegen sie ist, so schrecklich aus allen Fugen gegangen, und die Kirche bis auf ihre Zeit herab so hoffnungslos chaotisch gewesen sein sollte.... Mögen sie zuerst eine gebührende Achtung für die Geschichte lernen, und mit einem Wort das innere Leben des Romanismus erfassen, wie es in wahrhaft frommen Seelen herrscht, und dann mit Nachdruck und Beweisen sich an die Vertheidigung des Protestantismus machen, und wir sind bereit, sie mit Achtung anzuhören. [1])

Es kann also doch auch ein vernünftiger und frommer Mensch Katholik sein.

Es gibt in der katholischen Kirche Vieles, was Leute von vielem Verstand und noch mehr Frömmigkeit in ihrer Gemeinschaft zurückhalten kann. Sie wissen, daß sie die Religion ihrer Vorfahren gewesen, und daß die Geister ihr gehuldigt, ehe der

[1]) Mercerburg Review, Jan. 1849. „True and false Protestantism."

Protestantismus einen Namen hatte. [1]) Erstens waren ihre Lehren durch lange Zeit die herrschenden in der Kirche und man konnte deßhalb nicht leicht annehmen, daß ihre gegenwärtigen Bekenner sie erdacht hätten, da sie dieselben von so vielen Jahrhunderten her empfangen hatten. Diese ihre lange Verjährung spricht so zu ihren Gunsten, daß man ihr mit vielen Argumenten nicht beikommen kann, indem sie sich darauf stützt, daß die Wahrheit älter ist, als das Unwahre, und daß Gott seine Kirche nicht so viele Jahrhunderte hindurch verlassen und in Irrthum lassen konnte. Dazu kommt der Glanz und die Schönheit dieser Kirche, ihr prachtvoller Gottesdienst, das Stattliche und Würdevolle ihrer Hierarchie, ihr Name „katholisch", das Alter ihrer Lehren, die ununterbrochene Reihenfolge ihrer Bischöfe und ihre unmittelbare Herleitung von den Aposteln. Man füge dazu die Menge und Mannigfaltigkeit ihrer Bekenner, die Uebereinstimmung mit früheren Jahrhunderten, die Einigkeit unter sich im Gegensatz zur Uneinigkeit, die unter ihren Gegnern herrscht. Man füge ferner dazu ihr Glück, das Werkzeug zur Bekehrung verschiedener Nationen zu sein, — die Frömmigkeit und Strenge ihrer religiösen Orden, — den Cölibat ihrer Priester und Bischöfe, — die Strenge ihrer Fasten, — den hohen Ruf ihrer Bischöfe ob ihres Glaubens und ihrer Heiligkeit, — die bekannte Heiligkeit einiger ihrer Ordensstifter, — ihre Wunder, — die Unglücksfälle, welche ihre Gegner getroffen und das unrechte Benehmen und unredliche Vorgehen mancher von denen, die von ihr abgefallen sind. [2])

Eine Bestätigu des eben Gesagte

Die katholische Religion ist der Glaube der größten und aufgeklärtesten Nationen Europas und der edelsten Charactere gewesen, welche je der Menschheit zur Ehre gereichten. [3])

---

[1]) Der Protestant wollte nicht sagen: „Ehe der Protestantismus existirte"; der Faustschlag in's eigene Gesicht wäre zu derb gewesen. (K.)

[2]) Jer. Taylor quot. in Maguire's and Pope's Discussion, N. Y. and Boston, 1846. p. 133. 134.

[3]) Lord Hutchinson in the House of Lords, May 10th, 1805. Cuthell, p. 110.

Die mozarabische Liturgie in Spanien.

Von Professor Dr. Hermann Zschokke in Wien.

II. Ordnung des mozarabischen Ritus.

Die Meßgewänder sind den unsrigen ganz gleich; die Casula ist, der älteren Form entsprechend, sehr lang. Nachdem zuvor der Kelch auf dem Altare hergerichtet ist und der Priester die Paramente angelegt hat, begibt er sich, das Haupt mit dem Baret bedeckt, zum Altare, und betet, indem er vor den Stufen desselben stehen bleibt, ein Ave Maria und dann: In nomine Domini † Jesu Christi Amen; (wobei er sich mit dem Kreuzzeichen bezeichnet) sancti Spiritus adsit nobis gratia. An Festtagen dagegen betet er mit lauter Stimme: Per gloriam nominis tui, Christe, Fili Dei vivi, et per intercessionem sanctae Mariae Virginis et beati Jacobi et omnium Sanctorum tuorum auxiliare et miserere indignis servis tuis et esto in medio nostri, Deus noster, qui vivis et regnas in saecula saeculorum Amen. Resp. Deo gratias. Sodann tritt er hinauf bis zur vorletzten Altarstufe und betet den Psalm Judica (Ps. 42) u. z. vom Introibo ad altare . . bis Deus meus, schließt mit der Doxologie: Gloria et honor Patri et Filio et Spiritui Sancto. Resp. In saecula saeculorum Amen und fährt also fort:

Introibo ad altare Dei. Resp. Ad Deum, qui laetificat etc. — Dignare Domine die isto. Resp. Sine peccato nos custodire.

Exaudi nos, Deus salutaris noster et per triumphum s. Crucis a cunctis nos defende periculis, per Christum Dom. nost.

Per virtutem s. crucis et per intercessionem B. Mariae Virginis et beati Petri, Apostolorum Principis et omnium Sanctorum absolve, quaesumus Domine, nostrorum vincula delictorum, et quidquid pro eis meremur, propitiatus averte, et ad beneficia recolenda, quibus nos instaurare dignatus es, tribue venire gaudentes, per Chr. Dom. nostrum. Conscientias nostras, quaesumus Domine, purifica, ut in nomine dilecti Filii tui mereamur bonis operibus abundare, per Chr...

Adsit nobis, quaesumus Domine, virtus Spiritus sancti, quae et corda nostra clementer expurget et ab omnibus tueatur adversis. Per

misericordiam tuam, Deus noster, qui es benedictus et vivis et omnia regis, per omnia semper saecula saeculorum. Amen.

Nach diesen Gebeten breitet der Celebrant das Corporale auf dem Altare aus und spricht: Jn tuo conspectu, quaesumus Domine, haec nostra munera tibi placita sint, ut nos tibi placere valeamus. Attollite portas, principes, vestras et elevamini portae aeternales et introibit rex gloriae. Quis est iste rex gloriae? Dominus fortis et potens in proelio, Dominus virtutum ipse est rex gloriae.

Während der Purificirung des Kelches mit dem Purificatorium betet er: Dignare Domine vas istud, in quo sumere pretiosum sanctum corpus tuum valeam. Qui cum Patre et Spiritu s. vivis et regnas Deus per omnia saecula saeculorum. Amen.

Sowie im Ritus des Dominikanerordens gleich beim Beginne der Messe Wein und Wasser in den Kelch gegossen wird, so geschieht dieß auch im mozarabischen Ritus. Während nun der Celebrant den Wein in den Kelch gießt, betet er: Misce, quaesumus Domine, in calice isto, quod manabit ex latere tuo, ut fiat in remissionem peccatorum nostrorum. Amen. Wenn dann der Ministrant dem Priester das Wasserkännchen reicht und spricht: Jube Domne benedicere, so antwortet der Priester: Ab illo benedicatur, cujus spiritus super aquas ferebatur. Jn nomine Patris † et Filii et Spiritus sancti. Amen. Hierauf gießt er einige Tropfen Wasser in den Kelch und spricht: Ex latere Domini nostri Jesu Christi sanguis et aqua exiisse perhibentur; haec ideo nos pariter commiscemus, ut misericors Deus utrumque ad medelam animarum nostrarum sanctificare dignetur, per eundem Ch. D. n. Amen. Hierauf wird die Hostie auf die Patene gelegt unter folgenden Worten: Benedictio Dei Patris † omnipotentis et Filii et Spiritus s. descendat super hanc hostiam, tibi Deo Patri offerendam Amen, wobei er mit derselben das Kreuzzeichen macht. Endlich schließt er mit Adjutorium nostrum

etc. R. Qui fecit coelum etc. Sit nomen Domini benedictum. R. Ex hoc nunc etc

Nun beginnt das eigentliche Officium mit dem Introitus, (Officium ad missam genannt), der nach den verschiedenen Festen auch verschieden ist und mit dem Gloria in excelsis Deo geschlossen wird; an einigen Tagen wird statt des Gloria der Lobgesang der drei Jünglinge im Feuerofen gebetet. Diesem folgt eine Oratio, welche gleichfalls auf der Epistelseite gelesen wird. In die Mitte des Altares zurückgekehrt, betet der Priester: Per misericordiam tuam, Deus noster, qui es benedictus et vivis et omnia regis in saecula saeculorum. Amen, und ohne sich zum Volke zu wenden, fährt er fort: Dominus sit semper vobiscum. R. Et cum spiritu tuo. Während im römischen Rituale in jeder Messe nur eine Epistel gelesen wird, die den hl. Schriften des alten oder neuen Testamentes entnommen ist, kennt die mozarabische Messe zwei Lectionen: die erste, welche den hl. Büchern des A. T. entnommen ist, heißt Prophetie und beginnt: Lectio libri . . . R. Deo gratias, und schließt mit Amen. Dominus sit semper vobiscum. R. Et cum spiritu tuo Der Prophetie folgt das Psallendum, welches unserem Graduale entspricht. Nachdem der Priester sodann die Worte gesprochen: Silentium facite! wird die Epistel, welche den neutestamentlichen Schriften, gewöhnlich den apostolischen Briefen, entnommen ist, in derselben Weise wie die Prophetie gelesen. Nach Beendigung derselben tritt der Celebrant von der Epistelseite in die Mitte des Altars und betet: Conforta me, rex Sanctorum, summum tenens principatum, da sermonem rectum et bene sonantem in os meum, ut placeat tibi et omnibus circumstantibus, und sich neigend fährt er fort: Jube Domine benedicere. Dominus sit in corde meo et in ore meo et in labiis meis ad pronuntiandum sanctum Evangelium divinum.

Das Evangelium wird auf der Evangelienseite verlesen und beginnt mit: Dominus sit semper vobiscum. R. Et cum spiritu tuo.

Lectio s. Evangelii ... R. Gloria tibi Domine. Sodann macht er das Kreuz auf das Evangelium, küßt es und spricht: Ave verbum divinum, reformatio virtutum, restitutio sanitatum. Am Schluße antwortet der Chor mit Amen. Er kehrt nun wieder in die Mitte des Altars und spricht, ohne sich umzukehren: Dominus sit semper vobiscum. etc. Hierauf betet er die Lauda, auch Laus genannt, welche ungefähr dem Alleluja mit dem Versikel nach dem Graduale im römischen Ritus entspricht. Während der Celebrant das Evangelium laut betet, wird auf der Epistelseite auf einem kleinen Pult ein anderes Buch niedergelegt, welches den fixen Bestandtheil der hl. Messe enthält und Omnium offerentium (liber) genannt wird, weil es mit diesen Worten beginnt. Es entspricht dem Ordinarium Missae im lateinischen Ritus. Dieses Buch bleibt auf der Epistelseite, das Missale auf der Evangelienseite bis zum Schluße der Messe geöffnet liegen.

Es folgt nun das Offertorium. Der Priester enthüllt den Kelch und spricht, während er die Hostie auf der Patene darbringt: Acceptabilis sit majestati tuae, omnipotens aeterne Deus, haec oblatio, quam tibi offerimus pro reatibus et facinoribus nostris et pro stabilitate sanctae catholicae et apostolicae ecclesiae et fidei cultoribus. Per Christum Dominum nostrum; und indem er mit der Paten das Zeichen des Kreuzes über dem Corporale macht, betet er: In nomine Patris † et Filii et Spiritus sancti Amen. Die Hostie wird, im Gegensatze zu unserem Ritus, nicht auf das Corporale gelegt, sondern bleibt auf der Paten liegen. Hierauf segnet er den Kelch mit den Worten: In nomine Patris † et Filii et Spiritus sancti Amen, bringt denselben dar, indem er spricht: Offerimus tibi Domine calicem ad benedicendum sanguinem Christi filii tui deprecamurque clementiam tuam, ut ante conspectum divinae majestatis tuae cum odore suavitatis ascendat, per eundem Christum Dominum nostrum Amen.

Die Bedeckung des Kelches mit der Palla, Filiola

genannt, begleitet das Gebet: Hanc oblationem, quaesumus Domine, placatus admitte et omnium offerentium eorum, pro quibus tibi offertur, peccata indulge, per Chr. etc. Sich neigend und die Hände faltend fährt er fort:

In spiritu humilitatis et in animo contrito suscipiamur, Domine, a te et sic fiat sacrificium nostrum, ut a te suscipiamur hodie, ut placeat tibi Domine Deus. Veni sancte spiritus sanctificator, sanctifica hoc sacrificium de manibus meis tibi praeparatum. Domine Deus, omnipotens Pater benedic † et sanctifica hoc sacrificium laudis, quod tibi oblatum est ad honorem et gloriam nominis tui, et parce peccatis populi tui, et exaudi orationem meam et dimitte mihi omnia peccata mea. Per Christum Dominum nostrum Amen.

In der Mitte etwas geneigt stehend, fährt er mit lauter Stimme fort, ohne sich umzukehren: Adjuvate me, fratres, in orationibus vestris et orate pro me ad Deum, welche Worte unserem Orate fratres entsprechen, worauf die Antwort folgt: Adjuvet te Pater. et Filius et Spiritus sanctus. Der Priester beantwortet diesen Segensspruch, indem er laut spricht: Centuplum accipias et vitam aeternam possideas in regno Dei. Amen. Nachdem er noch das Sacrificium gebetet, welches der Antiphon unseres Offertoriums entspricht, wäscht er auf der Epistelseite die Hände, bloß die Worte des Psalmes sprechend: Lavabo inter innocentes manus meas, circumdabo altare tuum, Domine, ut audiam vocem laudis tuae et enarrem universa mirabilia tua. Ne perdas cum impiis animam meam et cum viris sanguinum vitam meam! Wiederum in die Mitte des Altares zurückgekehrt, macht er mit den 3 ersten Fingern das Kreuzzeichen über Kelch und Hostie: In nomine Patris † et Filii et Spiritus sancti regnas Deus in saecula saeculorum Amen, und spricht leise vor dem Altare geneigt: Accedam ad te in humilitate spiritus mei, loquar ad te, quia multam spem in fortitudine dedisti mihi. Tu ergo fili David, qui revelatus mysterio ad nos in carnem venisti, clave crucis tuae secreta cordis mei adaperi, mittens unum de Seraphim, qui candenti carbone illo, qui de altari tuo sub-

latus est, sordentia labia mea † emundet (bezeichnet dabei die Lippen mit dem Kreuzzeichen), mentem † enubilet (hier die Stirn), docendique materiam † subministret (hier die Bruft), ut lingua, quae proximorum utilitati per charitatem servit, nec erroris insonet casum, sed veritatis resultet sine fine praeconium. Per te, Deus meus, qui vivis et regnas in saecula saeculorum Amen.

Hier ſchließt die Meſſe der Katechumenen ab und nun beginnt die Meſſe der Gläubigen; das mozarabiſche Miſſal ſetzt deßhalb hier die Worte bei: Incipit Missa, welche eingeleitet wird durch: Dominus sit semper vobiscum. R. Et cum spiritu tuo, und eine Oration, der noch 6 andere folgen, ähnlich wie in der griechiſchen und mailändiſchen Liturgie. Nach dieſer erſten oratio (admonitionis erga populum) betet er: Per misericordiam tuam, Deus noster, qui es benedictus et vivis et omnia regis in saecula saeculorum Amen. Nun erhebt der Prieſter die Hände ſprechend: Oremus, worauf der Chor antwortet: Agyos, Agyos, Agyos, Domine Deus, rex aeterne, tibi laudes et gratias! Der Prieſter fährt dann fort: Ecclesiam sanctam catholicam in orationibus in mente habeamus, ut eam Dominus fide et spe et charitate propitius ampliare dignetur. Omnes lapsos, captivos, infirmos atque peregrinos in mente habeamus, ut eos Dominus propitius respicere, redimere, sanare et confortare dignetur, worauf das Volk antwortet: Praesta aeterne omnipotens Pater. Nun folgt die zweite Oration (invocationis ad Deum), die mit den Worten geſchloſſen wird: Per misericordiam tuam, Deus noster, in cujus conspectu ss. Apostolorum et Martyrum, Confessorum atque Virginum nomina recitantur. R e s p. Amen.

Daran reihen ſich folgende Gebete:

Offerunt Deo Domino oblationem sacerdotes nostri: Papa Romensis et reliqui pro se et pro omni clero ac plebibus ecclesiae sibimet consignatis, vel pro universa fraternitate. Item offerunt universi presbyteri,

Diaconi, Clerici ac populi circum adstantes in honorem Sanctorum pro se et suis. R. Offerunt pro se et pro universa fraternitate. — P. Facientes commemorationem beatissimorum Apostolorum et Martyrum, gloriosae s. Mariae Virginis, Zachariae, Joannis, infantium, Matthiae, Marci et Lucae. R. Et omnium Martyrum.

Hier wird nur der Märtyrer erwähnt, denn bis zum hl. Martinus (episc. Tur.) wurden nur die Märtyrer in Spanien als Heilige verehrt. Hierauf folgt die commemoratio verschiedener Heiligen:

Item pro spiritibus pausantium Hilarii, Athanasii, Martini, Ambrosii, Augustini, Fulgentii, Leandri, Isidori, David, Juliani, item Juliani, Petri, item Petri, Joannis, Servi Dei, Visitani, Viventis, Felicis, Cypriani, Vincentii, Gerontii, Zachariae, Cenapoli, Dominici, Justi, Saturnini, Salvati, item Salvati, Bernardi, Raymundi, Joannis Celebruni, Gundisalvi, Martini, Ruderici, Joannis, Guterii, Sancii, item Sancii, Dominici, Juliani, Philippi, Stephani, Joannis, item Joannis, Felicis. R. Et omnium pausantium.

Unter diesen Heiligen begegnen wir einigen Erzbischöfen von Toledo und anderen Bischöfen Spaniens vor und nach der Eroberung durch die Mauren wie Bernardus, Raymundus, einigen der vorzüglichsten Heiligen Spaniens z. B. Fulgentius, Leander, Isidorus, einigen hervorragenden Kirchenlehrern, wie Athanasius, Ambrosius, Augustinus; dieselben wurden von den Mozarabern hier aufgenommen, theils um sie besonders zu ehren, theils um ihre Dankbarkeit für die durch ihre Fürsprache erhaltenen Wohlthaten zu bezeugen. Nun folgt die oratio „post nomina“, so genannt, weil unmittelbar früher die hl. Jungfrau Maria, die Apostel, die Märtyrer und die vorzüglichsten Heiligen der Universal- und Particularkirche erwähnt wurden. Diese oratio schließt mit: Quia tu es vita vivorum, sanitas infirmorum et requies omnium fidelium defunctorum in aeterna saecula saeculorum. Resp. Amen. Hierauf folgt die vierte oratio ad pacem, so genannt, weil sie dem Friedenskuße, welcher wie bei den Griechen und Mailändern vor der Wandlung statt hat, unmittelbar vorangeht; sie schließt mit den Worten: Quia tu es vera pax nostra et charitas indisrupta, vivis et

regnas cum Spiritu sancto unus Deus in saecula saeculorum Amen. Der Priester hebt nun die Hände empor und spricht: Gratia Dei Patris omnipotentis, pax ac dilectio Domini nostri Jesu Christi et communicatio Spiritus sancti sit semper cum omnibus nobis, worauf das Volk antwortet: Et cum hominibus bonae voluntatis. Nach dem mozarabischen Ritus wird der Friedenskuß vor der Consecration gegeben, damit die Gläubigen in Liebe geeinigt würdig seien, den hl. Mysterien beizuwohnen und, während die Häretiker und Schismatiker die Kirche Gottes verachten und schmähen, die Katholiken in Frieden und Eintracht das hl. Opfer feiern.

Vor dem Friedenskusse spricht laut der Priester: Quomodo adstatis, pacem facite! worauf die Antwort folgt: Pacem meam do vobis, pacem meam commendo vobis, non sicut mundus dat pacem, do vobis. Der Celebrant fährt fort: Novum mandatum do vobis, ut diligatis invicem. R. Pacem meam etc. und zuletzt: Gloria et honor etc., worauf das Volk zum dritten Male erwiedert: Pacem meam etc. Der Celebrant küßt dabei die Paten, holt von dieser gleichsam den Frieden und gibt nun dem ihm assistirenden Priester den Friedenskuß mit den Worten: Habete osculum dilectionis et pacis, ut apti sitis sacrosanctis mysteriis Dei, welchen dieser mittels des Pacificale den anwesenden Clerikern übermittelt.

Auf den Friedenskuß folgt die Inlatio, d. i. Schluß (nämlich der Vormesse), die fünfte Oratio, welche unserer Praefatio entspricht; der Priester nämlich faltet die Hände und spricht mit lauter Stimme: Introibo ad altare Dei mei. R. Ad Deum, qui laetificat juventutem meam; breitet die Hände über den Kelch mit den Worten: Aures ad Dominum. R. Habemus ad Dominum, hebt sodann die Hände über den Kelch, sprechend: Sursum corda. R. Levemus ad Dominum, und fährt die Hände faltend fort: Gratias referamus Deo ac Domino nostro Jesu Christo, filio Dei, qui est in coelis, dignas laudes dignasque gratias referamus. R. Dignum et justum est,

Die Inlatio, welche sehr häufig wechselt, schließt mit den Worten: Sanctus, Sanctus, Sanctus, Dominus Deus Sabbaoth. Pleni sunt coeli et terra gloria majestatis tuae. Hosanna filio David. Benedictus qui venit in nomine Domini. Hosanna in excelsis. Agyos, Agyos, Agyos. Kyrie o Theos!

Der Inlatio folgt eine Oratio, „post Sanctus" genannt, und unmittelbar darauf beginnt der Canon, welcher bedeutend kürzer ist als jener im römischen Ritus und auch von demselben mannigfach abweicht, mit den Worten: Adesto, adesto Jesu bone pontifex in medio nostri, sicut fuisti in medio discipulorum tuorum, et sanctifica † hanc oblationem, ut sanctificata sumamus per manus sancti Angeli tui, sancte Domine et Redemptor aeterne; Dominus noster Jesus Christus, in qua nocte tradebatur, accepit panem et gratias agens, benedixit † ac fregit deditque discipulis suis dicens: accipite et manducate: Hoc est corpus meum, quod pro vobis tradetur. Sodann hebt der Celebrant die hl. Hostie in die Höhe, und indem er mit derselben das Kreuz über die Paten macht, spricht er: Quotiescunque manducaveritis, hoc facite in meam † commemorationem. Resp. Amen. Hierauf geschieht die Consecration des Kelches mit denselben Worten, welche das römische Ritual vorschreibt. Vor der Zeit des Kardinals Ximenez de Cisneros lautete die Consecrations-Formel: Similiter et calicem, postquam coenavit, dicens: Hic † est calix Novi Testamenti, in meo sanguine, qui pro vobis et pro multis effundetur in remissionem peccatorum. Sodann hebt er den mit der Palla (Filiola) bedeckten Kelch in die Höhe und macht, bevor er ihn auf das Corporale niederstellt, mit demselben das Kreuz, sprechend: Quotiescunque biberitis, hoc facite in meam † commemorationem. R. Amen, und fährt dann mit lauter Stimme fort: Quotiescunque manducaveritis panem hunc et calicem istum biberitis, mortem Domini annuntiabitis, donec veniat — in claritatem † de coelis. R. Amen. Nun folgt die sechste Oratio „post pridie", vom hl. Isidor confirmatio sa-

cramenti, bisweilen „post secreta“ genannt, und sodann die Worte: Te praestante, sancte Domine, quia tu haec omnia nobis indignis servis tuis valde bona creas, sanctificas, † vivificas, † benedicis † ac praestas nobis, ut sit benedicta a te, Deo nostro, in saecula saeculorum. Resp. Amen, wobei er dreimal das Kreuzzeichen über die hl. Gestalten macht. Nun nimmt er die hl. Hostie von der Paten, hält sie über den entblößten Kelch und spricht laut: ad confractionem panis! Dominus sit semper vobiscum. R. Et cum spiritu tuo. — Fidem, quam corde credimus, ore autem dicamus. Sodann erhebt er die hl. Hostie, so daß sie vom Volke gesehen werden kann, und indem er sie über den Kelch hält, betet er mit dem Chore (oder Assistenten) abwechselnd das Nicänisch-Constantinopolitanische Glaubensbekenntniß, wie dieß das dritte Concil von Toledo (589) im 2. Kapitel vorschreibt, und zwar in folgender Weise:

P. Credimus in unum Deum, Patrem omnipotentem. R. Factorem coeli et terrae, visibilium omnium et invisibilium conditorem. — P. Et in unum Dominum nostrum Jesum Christum, filium Dei unigenitum. R. Et ex patre natum ante omnia saecula. — P. Deum ex Deo, Lumen ex Lumine, Deum verum ex Deo vero. R. Natum, non factum omousion Patri h. e. ejusdem cum Patre substantiae. — P. Per quem omnia facta sunt, quae in coelo et quae in terra. R. Qui propter nos homines et propter nostram salutem descendit de coelis. — P. Et incarnatus est de Spiritu sancto ex Maria Virgine et homo factus est. R. Passus sub Pontio Pilato, sepultus, tertia die resurrexit. — P. Ascendit ad coelos, sedet ad dexteram Dei Patris omnipotentis. R. Inde venturus est, judicare vivos et mortuos, cujus regni non erit finis. — P. Et in Spiritum sanctum, Dominum vivificatorem et ex Patre et Filio procedentem. R. Et cum Patre et Filio adorandum et conglorificandum, qui locutus est per prophetas. — P. Et unam sanctam, catholicam et apostolicam ecclesiam. R. Confiteor unum baptisma in remissionem peccatorum. — P. Expectamus resurrectionem mortuorum et vitam venturi saeculi. R. Amen.

Das Glaubensbekenntniß, welches in der römischen Liturgie seine Stelle vor, in der griechischen nach dem Offertorium einnimmt, wird im mozarabischen Ritus unmittelbar vor der Com-

munion gebetet, um in den Herzen der Gläubigen den wahren Glauben zu erwecken und wach zu halten, damit sie, so würdig vorbereitet, mit lebendigem Glauben zum Tische des Herrn hinzutreten. Nun bricht der Celebrant über dem Kelche die hl. Hostie in 2 Theile, und, indem er den einen Theil auf die Paten zurücklegt, bricht er den andern in 5 kleinere Partikel und spricht, indem er sie auf die Paten so legt, daß sie die Längenseite eines Kreuzes bilden, bei der ersten Corporatio (oder Incarnatio), bei der zweiten Nativitas, bei der dritten Circumcisio, bei der vierten Apparitio, bei der fünften Passio; sodann nimmt er die zweite Hälfte, theilt sie in vier Partikel, legt die eine derselben Mors zur Linken, die zweite Resurrectio rechts von der Partikel Nativitas, so daß diese 7 Partikel die Form eines Kreuzes bilden, die 3. und 4. Partikel (Gloria und Regnum) der zweiten Hälfte aber unter die Partikel Resurrectio, also außerhalb des Kreuzes (ultra Rotas), und bedeckt sodann den Kelch.

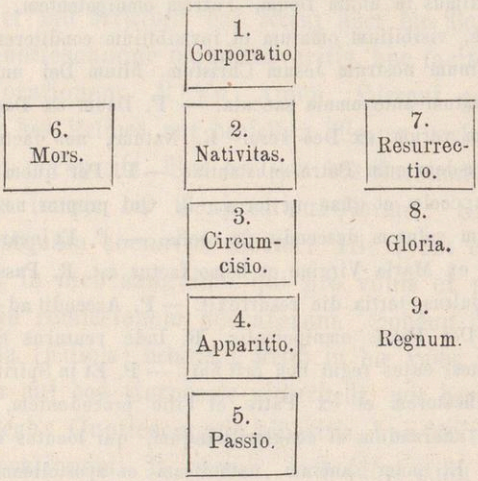

Diese 9 Partikel und ihre Benennungen sollen den Gläubigen die vorzüglichsten Geheimnisse unserer Erlösung in Erinnerung bringen sowie auch symbolisch andeuten, daß der gekreuzigte Heiland selbst wahrhaft und ganz sowohl in allen Theilen, als auch in einem jeden Theile gegenwärtig ist.

Den ersten Theil, welcher auch den Anfang des Kreuzes bildet, nennt er Corporatio, weil die Menschwerdung Christi der Anfang seines Leidens und unseres Heiles ist, den 7. Theil, welcher das Kreuzzeichen vollendet, Resurrectio, weil durch die Auferstehung Christi sowohl sein Leiden, als auch unsere Erlösung besiegelt wurde. Die zwei Partikel Gloria und Regnum werden ultra Rotas gelegt, um anzuzeigen, daß Christus als Besieger des Todes zur Rechten des Vaters sitzt und daß sein Reich in alle Ewigkeit dauern wird.

Nach der Fraction der hl. Hostie betet der Priester mit vernehmbarer Stimme das Memento pro vivis, indem er dem Herrn alle Gläubigen, besonders die Anwesenden empfiehlt; derer, für welche das hl. Opfer dargebracht wird, gedenkt er im Geiste vor der Consecration. Sodann beginnt er mit Oremus das Kapitel oder die Praefatio, welche dem Gebete des Herrn (der siebenten Oratio nach dem hl. Isidor) vorausgeht und sodann dieses selbst, wie folgt:

Pater noster, qui es in coelis. R. Amen. — Sanctificetur nomen tuum. R. Amen. — Adveniat regnum tuum. R. Amen. — Fiat voluntas tua, sicut in coelo et in terra. R. Amen. — Panem nostrum quotidianum da nobis hodie. R. Quia Deus es. — Et dimitte nobis debita nostra, sicut et nos dimittimus debitoribus nostris. R. Amen. — Et ne nos inducas in tentationem, sed libera nos a malo. Liberati a malo, confirmati semper in bono, tibi servire mereamur Deo ac Domino nostro —

(hier schlägt er an seine Brust); und entsprechend den Worten im römischen Missale: Nobis quoque peccatoribus, fährt er fort: Pone Domine, finem peccatis nostris; da gaudium tribulatis, praebe redemptionem captivis, sanitatem infirmis requiemque defunctis; concede pacem et securitatem in omnibus diebus nostris; frange audaciam inimicorum nostrorum et exaudi, Deus, orationes servorum tuorum, omnium fidelium christianorum in hac die et omni tempore. Per Dominum nostrum J. Ch. filium tuum, qui tecum vivit et regnat in unitate Spiritus s. Deus, per omnia saecula saeculorum. R. Amen.

Nach diesem Gebete enthüllt er den Kelch, nimmt die Partikel Regnum, hält sie über den Kelch und singt an bestimmten Festtagen (Pascha, Himmelfahrt Christi, Pfingstfest und Frohn-

leichnamstag) dreimal die Antiphon: Vicit Leo de tribu Juda, radix David Alleluja! worauf der Chor antwortet: Qui sedes super Cherubim, radix David Alleluja, dann fährt der Celebrant still fort: Sancta Sanctis et conjunctio corporis Domini nostri Jesu Christi sit sumentibus et potantibus nobis ad veniam et defunctis fidelibus praestetur ad requiem, läßt die Partikel in den Kelch fallen, bedeckt denselben und spricht: Humiliate vos benedictioni: Dominus sit semper vobiscum. R. Et cum spiritu tuo. — Benedictio . . . R. Amen. — Per misericordiam etc. Dominus sit semper vobiscum. R. Et cum spiritu tuo.

Die Sitte, hier dem Volke den Segen zu spenden, entstammt dem vierten Concil von Toledo (cp. 18), welches unter dem Präsidium des hl. Isidor beschloß, den Segen nach dem Gebete des Herrn und unmittelbar vor der Communion zu geben. Nun ermuntert der Priester in dem responsorium ad accedentes, daß die Gläubigen mit möglichst größter Andacht zum Tische des Herrn hinzutreten, worauf der Chor antwortet: Gustate et videte, quam suavis est Dominus Alleluja, alleluja, alleluja. Vers. Benedicam Domino in omni tempore, semper laus ejus in ore meo. Resp. Alleluja, alleluja. Vers. Redimet Dominus animas servorum suorum et non derelinquet omnes, qui sperant in eum. Resp. Alleluja, alleluja, alleluja. Vers. Gloria et honor Patri et Filio et Spiritui sancto, in saecula saeculorum Amen. Resp. Alleluja, alleluja, alleluja. Hierauf nimmt der Priester die Partikel Gloria von der Paten unter den Worten: Panem coelestem de mensa Domini accipiam et nomen Domini invocabo, und indem er diese Partikel mit beiden Händen über den Kelch hält, macht er das Memento pro mortuis und spricht sodann: Domine Deus meus, da mihi corpus et sanguinem filii tui Domini nostri Jesu Christi ita sumere, ut per illud remissionem omnium peccatorum merear accipere et tuo sancto Spiritu repleri, Deus noster, qui vivis et regnas in saecula saeculorum. Amen.

Ave in aevum, sanctissima caro Christi, in perpetuum summa dulcedo. Bei den nun folgenden Worten, welche er dreimal spricht, klopft er an die Brust: Domine non sum dignus etc., macht mit der Partikel das Kreuzzeichen und consumirt dieselben in umgekehrter Ordnung, indem er mit der Partikel Regnum beginnt und mit der Partikel Corporatio schließt, um dadurch zu bezeugen, daß Gott das Alpha und Omega aller Dinge ist, daß alle Mysterien der Menschwerdung Christi, sein Leben, Leiden, sein Tod und seine Auferstehung wunderbar unserem ewigen Heile gewidmet und daß die Herrlichkeit und das Reich Christi weder durch Zeit noch durch Oertlichkeit begrenzt sind. Nach der Sumption der neun Partikeln purificirt der Priester die Paten über dem Kelche, indem er spricht: Ave in aevum, coelestis potus, qui mihi ante omnia et super omnia dulcis est. Corpus et sanguis Domini nostri Jesu Christi custodiant corpus et animam meam in vitam aeternam Amen, consumirt den Kelch und betet dann: Domine Deus meus, Pater et Filius et Spiritus sanctus, fac me te semper quaerere et diligere et a te per hanc sanctam communionem, quam sumpsi, nunquam recedere, quia tu es Deus et praeter te non est alius in saecula saeculorum Amen. Nach der Ablutio und Purificatio calicis singt der Chor: Refecti Christi corpore et sanguine te laudamus Domine Alleluja, alleluja, alleluja; dagegen im Advente, in der Fastenzeit und bei Todtenmessen: Repletum est gaudio os nostrum et lingua nostra exultatione.

Der Priester begibt sich nach der Communion auf die Epistelseite und betet die letzte Oratio, unserer Postcommunio entsprechend, kehrt sodann in die Mitte des Altars und spricht: Per misericordiam tuam Deus noster, qui es benedictus et vivis et regis omnia in saecula saeculorum. R. Amen. — Dominus sit semper vobiscum. R. Et cum spiritu tuo. An Festtagen betet er mit lauter Stimme: Solemnia completa sunt in nomine Domini nostri Jesu Christi, votum sit acceptum cum pace. R. Deo gratias; dagegen an weniger festlichen Tagen:

Missa acta est in nomine Domini nostri J. Ch., perficiamus in pace. R. Deo gratias, und an Todtenmessen: In nomine D. n. J. Ch. anima ejus et omnium fidelium defunctorum per misericordiam Dei sine fine requiescat in pace. R. Deo gratias. Hierauf kniet der Celebrant in der Mitte des Altars nieder und betet die Antiphon Salve Regina mit den Versikeln: Post partum Virgo inviolata permansisti. R. Dei genitrix intercede pro nobis. — P. A subitanea et improvisa morte. R. Libera nos Domine. — P. Ora pro nobis sancta Dei genitrix. R. ut digni etc. — P. Dominus sit semper vobiscum. R. Et cum spiritu tuo und der Oratio: Concede nos etc. und zwar dieß nach dem alten toledanischen Ritus, erhebt sich, bezeichnet mit dem Daumen den Altar mit dem Kreuzzeichen, küßt ihn unter den Worten: in unitate Spiritus s., wendet sich zum Volke und gibt mit den 3 ersten Fingern der rechten Hand den Gläubigen den Segen, indem er fortfährt: benedicat vos Pater † et Filius, dreht sich wieder zum Altare, verneigt sich vor demselben und zieht sich in die Sakristei zurück. Hier muß bemerkt werden, daß der Celebrant während der ganzen Messe nur einmal und zw. beim Segen sich zum Volke wendet; denn in den ersten Zeiten stand der Altar so, daß der fungirende Priester dem Volke das Gesicht zuwendete, mithin zu demselben sich umzukehren nicht nöthig hatte. Diesem alten Gebrauche gemäß bleibt der Celebrant bei dem Gruße: Dominus sit semper vobiscum dem Altare zugekehrt stehen, beim Segnen des Volkes jedoch ist die Wendung unerläßlich. Schließlich sei noch erwähnt, daß keiner Oratio das Wort „oremus“ vorausgesetzt wird, ausgenommen dem agyos und dem Capitel, welches dem Pater noster vorangeht. Den Kelch trägt der Celebrant weder zum, noch von dem Altare, sondern er bleibt auf demselben stehen.

Das mozarabische Missale trägt die Aufschrift: „Missale mistum secundum regulam beati Isidori dictum Mozarabes.“ Es heißt mistum, nicht etwa, wie einige Gelehrten fälschlich meinten, weil von Ximenez der mozarabischen Liturgie einige

fremde Bestandtheile aus der römischen Liturgie beigemischt worden seien, was eben nicht stattfand, sondern weil dasselbe nicht bloß die Gebete der hl. Messe, sondern auch die Benedictionsformel, Antiphonen, Responsoria, Cantica, Hymnen für den kirchlichen Gebrauch enthält. Solche Bücher nun, die aus einer Vermischung oder Verschmelzung des einfachen Missale, des Lectionarium, Antiphonarium und Benedictionarium bestanden, nannte man „Missalia mista perfecta et plenaria." Das mozarabische Missale, dem eine Praefatio, das Kalendarium und die Formel für das Weihwasser vorausgeht, beginnt mit dem ersten Adventsonntage. Die mozarabische Liturgie enthält wie die mailändische sechs Adventsonntage; diesen folgen 6 Missae propriae Sanctorum u. zw. des hl. Clemens Papst und Martyrers, des hl. Saturnin Martyrers, des hl. Apostels Andreas, der hl. Eulalia Jungfrau und Martyrin, das Fest Annuntiatio B. M. V. und des Apostels Thomas. Das festum Nativitatis Christi hat nur Eine Messe. Die Adventzeit schließt mit dem festum Epiphaniae ab. Von diesem Feste bis zu Quadragesima kennt die mozarabische Liturgie neun missas dominicales, deren letzte die Aufschrift: „ante diem cineris et ante carnes tollendas" trägt, und sechs Fastensonntage. In der Fastenzeit hat jeder Mittwoch und Freitag, sowie der Gründonnerstag und Charsamstag sein eigenes Meßformular; am Charfreitag ist auch nur die Missa praesanctificatorum gebräuchlich. Die Osterwoche hat 8 missas proprias; die Messe der Bitttage ist im mozarabischen Ritus nicht enthalten. In den sechs Missis propriis vom Osterfest bis zum Pfingstfeste wird die Apocalypse gelesen. Das alte spanisch-gothische Missale enthält von Pfingsten bis zum Schluße des Kirchenjahres nur acht Missas dominicales, denen die Mozaraber später noch die Messe Trinitatis und festivitatis Corporis Christi hinzufügten. Der achten Messe nach Pfingsten folgt die „missa in Jejunio Kalendarum Novembrium" und sodann das Sanctorale, Commune und die Missae votivae et mortuales. Das Sanctorale enthält vier Missas

B. Mariae Virginis, zwei de cruce, eine b. Michaelis Arch., und 5 der Apoſteln u. zw. eine der hl. Apoſtelfürſten Petrus und Paulus, eine der Apoſteln Simon und Juda und je eine der hl. Apoſteln Mathias, Bartholomäus und Matthäus, und dominica ante festum Nativitatis b. Joannis Baptistae. Von den Missis propriis Sanctorum gehören drei (Martinus Biſchof, Geneſius und Columba Senonensis) der galliſchen Kirche an, ſieben (Sebaſtian, Laurentius, Cosmas und Damian, Agnes, Cäcilia und Eugenia) der römiſchen, eine (Agatha) der ſiziliſchen, drei (Cyprianus, Speratus und Marciana) der afrikaniſchen, eine (Maria Magdalena) der paläſtinenſiſchen, zwei (Babilas und Romanus) der antiocheniſchen, eine (Dorothea) der cappadoziſchen, zwei (Lucianus und Adrianus) der nicomediſchen Nation, und drei (Tyrſus, Julianus und Chriſtophorus) ſind von unbekannter Abſtammung. Sodann folgen 22 Meßformulare ſpaniſcher Martyrer. Unter die Zahl der Martyrer rechnet die gothiſche Liturgie die hl. Leocadia, Gerontius, Crispinus, Torquatus ejusque socii, Martinus Turonensis, der ſeines Glaubens wegen Schläge und das Exil erduldet und Maria Magdalena. Von den Mozarabern wurden noch hinzugefügt die Meſſen Mariä Reinigung und Mariä Geburt, Mariä unbefleckte Empfängniß und das Feſt der Kreuzerhöhung, welche theils aus den übrigen Meſſen, theils aus dem Missale romanum zuſammengeſtellt wurden.

Nach dem Sanctorale folgt das Commune, welches die zehn missas communes Martyrum, Confessorum und Virginum umfaßt. Davon entfallen die ſechs erſteren auf die Märtyrer, die 7. und 8. auf die Confessores, und die zwei letzten auf die Jungfrauen. Votivmeſſen enthält das mozarabiſche Miſſale acht u. zw. 1) missa votiva omnimoda, 2) pro seipso sacerdote, 3) missa votiva singularis, 4) pro itinerantibus, 5) de tribulationibus, 6) pro sacerdote vivo, 7) und 8) pro infirmis. Dieſen folgen ſechs missae mortuales u. zw. 1) pro episcopo, 2) pro uno sacerdote defuncto, 3) pro diacono aut subdia-

cono, 4) pro uno defuncto, 5) missa parvulorum defunctorum, welche nach empfangener Taufe aber noch vor Gebrauch ihrer Vernunft sterben, und 6) pro defunctis, welches Formular auch am Allerseelentage gebraucht wird. Den Schluß des Missale macht die Votivmesse B. Mariae Virg., welche die Mozaraber an nicht durch andere Feste belegten Samstagen zu lesen pflegen.

Das Alter der Erstkommunikanten.

Von Prof. Dr. Hiptmair in Linz.

Die Frage nach dem Alter, in welchem Kinder zum ersten Male zum Tische des Herrn geführt werden sollen, scheint uns über den Bereich der bloßen Schulfragen hinaus tief in's praktische Seelsorgerleben hineinzugreifen. Jedes Jahr wird der Katechet unter seinen Schülern eine bald größere, bald geringere Anzahl finden, die er zur ersten heiligen Communion zulassen soll. Es kommen da zunächst nicht jene mehr oder minder an Geist, Erziehung oder Unterricht Verwahrlosten in Betracht, die sich bereits im letzten Jahre der Schulpflicht befinden, ohne die hl. Communion jemals empfangen zu haben, und die daher, wenn möglich, zum Empfange dieses hochheiligen Sakramentes angehalten werden müssen, ehe sie für immer die Schulbänke verlassen; auch handelt es sich nicht in erster Linie um jene von Natur und Gnade bevorzugten Kinder, für die wegen ihrer frühzeitigen Entwicklung und ihres rasch heranreifenden Verstandes der Genuß der hl. Eucharistie schon erlaubt und nützlich sein kann; sondern es entsteht zunächst und hauptsächlich die Frage nach dem Alter, oder Jahre, in welchem für gewöhnlich und in der Regel die Kinder zum ersten Male communiciren sollen, also welches denn die allgemeine Norm sei, nach welcher jeder Katechet bei dieser hochwichtigen Handlung sich zu richten habe.

Die kirchliche Praxis war zu verschiedenen Zeiten gerade in dieser Angelegenheit eine verschiedene, nicht bloß in der

einen oder der anderen Diözese und Provinz, sondern in der allgemeinen Kirche. Seit dem vierten Lateranconcil 1215 und namentlich seit dem Tridentinum herrscht mit weiser Berücksichtigung des Nationalcharakters und mancher Verhältnisse, die bei diesem oder jenem Volke auf die Erstcommunion Einfluß ausüben, wohl im Großen und Ganzen eine angenehme Stetigkeit. Jedoch nicht ganz so verhält es sich mit den subjectiven Anschauungen, denen manche Katecheten huldigen. Wenn man auch im Allgemeinen als Regel gelten läßt, die Kinder nicht zu früh und nicht zu spät zur ersten Communion zu führen, so ziehen doch die Einen den früheren, die Andern den späteren Empfang vor. Wofür also soll man einstehen? Wir meinen, bei aller Achtung vor jeder subjektiven Anschauung, die vorliegende Frage könne auf dem Boden des Subjectivismus keine richtige Lösung finden. Das allein Entscheidende kann nur die geltende Vorschrift und die von der Kirche gutgeheißene Praxis sein. Nach diesen hat das subjective Urtheil sich zu bilden, nach dieser Praxis und Vorschrift also muß man forschen.

In dem in unserer Diözese eingeführten Lehrbuche der Pastoraltheologie wird das zehnte Jahr als die Zeit zum Empfange der ersten Communion angegeben. Es heißt: „In der Regel kann das zehnte Lebensjahr als der Zeitpunkt für die erste heilige Communion bezeichnet werden.“ [1])

Mit diesen Worten ist die kirchliche Praxis vollkommen richtig ausgesprochen und der Zeitpunkt genannt, wann die Verpflichtung zur hl. Communion durchschnittlich bei den Kindern kraft kirchlicher Gesetzgebung eintritt, zugleich aber ist die hie und da gehegte Ansicht, als bestünde bei uns bezüglich des Alters der Erstcommunikanten keine feststehende, allgemeine Norm, so daß eine solche von der kirchlichen Behörde erst müßte eingeführt werden, ziemlich stark erschüttert.

[1]) Schüch, S. 275.

Zur Erhärtung unserer obigen Behauptung mögen nun folgende juridisch-theologische Gründe dienen. Die kirchliche Gesetzgebung bezüglich der hl. Communion bethätigte sich unter anderem namentlich auf dem vierten Lateranconcil unter Innozenz III. und auf dem Tridentinum. Das Lateranconcil verordnet: „Jeder Gläubige beiderlei Geschlechtes solle, nachdem er zu den Jahren der Unterscheidung gekommen, alle seine Sünden allein jährlich einmal dem eigenen Priester beichten.... und wenigstens zu Ostern andächtig das Sakrament der Eucharistie empfangen." [1])

Und der Canon des tridentinischen Concils lautet: „Wenn Jemand läugnet, daß alle Christgläubigen beiderlei Geschlechtes, sobald sie zu den Jahren der Unterscheidung gekommen sind, jährlich einmal, wenigstens zu Ostern zu communiciren, nach dem Gebote unserer hl. Mutter, der Kirche, verpflichtet seien, der sei im Banne." [2])

Es besteht also ein positives Gebot, wodurch nicht allein die Beicht, sondern auch die hl. Communion zur Pflicht gemacht wird. Beide Concilien geben auch den Zeitpunkt an und bestimmen das Alter des Gläubigen, wann diese Verpflichtung Platz greift. Zwar bestimmt weder das eine, noch das andere Concil das Lebensjahr, aber sie bezeichnen einen anderen Termin, was zugleich von der hohen Weisheit der kirchlichen Gesetzgebung Zeugniß ablegt, indem daraus hervorgeht, wie die Kirche bei ihrer Legislative nicht einer Schablone, sondern der individuellen Verschiedenheit der Menschen Rechnung trägt. Statt des Jahres stellt die Kirche eine Thatsache hin,

[1]) (Cap. Omnis utriusque sexus) Omnis utriusque sexus fidelis, postquam ad annos discretionis pervenerit, omnia sua solus peccata semel in anno confiteatur proprio sacerdoti ..... suscipiens reverenter ad minus in Pascha Eucharistiae Sacramentum.

[2]) (Sess. 13. c. IX.) Si quis negaverit, omnes et singulos Christi fideles utriusque sexus, cum ad annos discretionis pervenerint, teneri singulis annis saltem in Paschate ad communicandum juxta praeceptum S. Matris Ecclesiae, anathema sit.

bei deren Eintreten im Individuum auch die Verpflichtung eintritt. Diese Thatsache besteht im Aufblühen des Verstandes. Nachdem der Mensch zum Gebrauche seiner Vernunft gekommen, oder die Jahre der Unterscheidung erlangt hat, erwächst für ihn die Verpflichtung gemäß kirchlichem Gebote, die hl. Communion zu empfangen. Durch Aufstellung dieses Gebotes mit der genauen Bezeichnung der Thatsache ist jeder subjektiven Willkühr ein Riegel vorgeschoben.

Es drängt sich nun unmittelbar die Frage auf, wann diese Thatsache als vorhanden anzunehmen sei, mit anderen Worten, wann von einem Kinde gesagt werden könne, es habe die Unterscheidungsjahre erreicht. Die Antwort darauf schöpfen wir aus der Quelle der communis persuasio hominum. Es ist wiederum eine Thatsache. Alle Menschen stimmen darin überein, daß es jene Jahre seien, wo sich im Kinde bereits Ueberlegung zeigt, wo es in den gewöhnlichen Dingen zwischen Gut und Böse unterscheidet; die Canonisten sagen, ubi puer doli capax est, wo das Kind schon im Stande ist, eine schwere Sünde zu begehen, oder ein giltiges Gelübde abzulegen, oder Sponsalien einzugehen, wo man das Kind zur Beichte zuläßt. Selbstverständlich ist damit noch kein bestimmter Tag oder Monat, ja auch kein bestimmtes Jahr festgesetzt, sondern ein mehr oder weniger weiter Spielraum gelassen. Aber wir werden die Grenzen schon noch enger und deutlicher ziehen. Vorerst müssen wir bemerken, daß es thatsächlich Lehre der angesehensten Theologen und der durch Heiligkeit sowie tiefe Wissenschaft ausgezeichnetsten Kirchenlehrer sei, man könne den Kindern, sobald jene Merkmale an ihnen wahrgenommen werden, die heilige Communion reichen. Der hl. Thomas von Aquin sagt, es könne dieses Sakrament Kindern, die bereits einigen Gebrauch der Vernunft zeigen, so daß sie Andacht zu demselben fassen können, gereicht werden. [1])

[1]) Quando jam pueri incipiunt aliqualem usum rationis habere, ut possint devotionem concipere hujus Sacramenti, tunc potest eis hoc Sa-

Sobald das Kind einigen Gebrauch der Vernunft besitzt, sagt derselbe englische Lehrer an einer andern Stelle, sobald es zwischen geistiger Speise und natürlicher Nahrung einen Unterschied zu machen versteht, sobald das kindliche Herz Andacht fassen kann zum Brode der Engel, wozu ihm allerdings der Unterricht behilflich sein muß, — (davon später) — dürfe es zum Tische des Herrn hinzugeführt werden. Die gleiche Doktrin trägt Dominikus Soto vor.[1]) Doch es wäre zu weitläufig, viele Namen von Theologen an einander zu reihen. Ledesma faßt sie alle zusammen und sagt: „Dico ex omnium consensu, quod omnibus habentibus usum rationis est danda Eucharistia, quantumcunque cito habeant illum usum rationis; esto quod adhuc confuse cognoscat ille puer, quid faciat.“[2]) Auch der Catechismus romanus deutet (Euch. n. 62.) das Gleiche an, indem er von der Verpflichtung zur hl. Communion nur jene ausnimmt, die noch nicht zum Vernunftgebrauch gekommen sind. Allerdings sprechen Thomas und Soto noch nicht von einer strengen Verpflichtung; sie sagen, man kann ihnen die heil. Communion reichen. Ledesma hingegen spricht schon von *Sollen*; das scheint auch aus dem römischen Catechismus zu folgen. Allein der Unterschied zwischen Können und Sollen ist hier noch gleichgiltig, da wir bis hieher zufrieden sind, die Thatsache festgestellt zu haben, daß die Kinder

---

cramentum conferri. (3. q 80. a. 9. ad. 3) Dicendum quod pueris carentibus usu rationis, qui non possunt distinquere inter cibum spiritualem et corporalem, non debet Eucharistia dari .... Pueris autem jam incipientibus habere discretionem etiam ante perfectam aetatem ..... hoc potest dari, si in eis signa discretionis appareant et devotionis. (In 4. dist. 9. Qu. 1. a. 5. q. 4.)

[1]) Quae autem sit legitima aetas, in qua possint parvuli Sacramentum hoc suscipere, nulla est certior regula, quam dum judicio prudentum et maxime confessarii apparet puer bivium literae Pythagoricae Y attigisse, ut scilicet discernere possit inter bonum et malum, atque adeo inter hunc cibum et alios saeculares. (In 4. dist. 12. art. 9.)

[2]) In 1. Thom. 3. 80. a 9. d. 6.

innerhalb eines gewissen Zeitraumes dem in Rede stehenden Kirchengebote unterworfen sind.

Nun gehen wir aber sogleich zur Frage nach dem Lebensjahre über, in welchem sie durchschnittlich und in der Regel zugelassen werden sollen. Aus dem Gesagten könnte Jemand folgern, es sei das siebente oder achte Lebensjahr; denn da gelangen in der Regel die Kinder zur Unterscheidung von Gut und Bös. Allein man kann dieses Jahr für gewöhnlich deshalb nicht als Norm annehmen, weil die Kinder in diesem Alter in der Religion und besonders über dieses Sakrament noch nicht gehörig unterrichtet zu sein pflegen. Die Kirche aber schreibt nach der heutigen Praxis ausdrücklich diesen Unterricht vor;[1]) es ist also das allgemeine Gesetz der beiden Conzilien nach dieser speziellen Bestimmung zu interpretiren, sowie auch die Lehre der Theologen ihn zur Voraussetzung hat. Man könnte also sagen: sobald das Kind zum Gebrauch der Vernunft gekommen und in der Religion, besonders auch bezüglich der Eucharistie hinreichend unterrichtet ist, tritt die Verpflichtung zum Empfange des allerheiligsten Altarssakramentes ein. Das aber dürfte bei uns durchschnittlich im zehnten Lebensjahre der Fall sein. Die allgemeine Kirche gewährt hierin weise Freiheit. Die Entwicklungsstufen werden ja bald rascher, bald langsamer erstiegen. Klima, Race, Charakter, Nahrung, Pflege, Schulzwang oder diesbezügliche Freiheit, üben einen nicht geringen Einfluß sowohl auf körperliche, als geistige Entwicklung aus. In Italien, Spanien, England führt man mit Vorliebe die Kinder vor dem zehnten Jahre zur ersten Communion.[2]) In Frankreich strebt man seit Jahren obigen Ländern nachzueifern, indem man die Wunden des Jansenismus und Voltairianismus heilen will. Dort wo der unselige Jansenismus sein Unwesen getrieben, und das

[1]) Ad primam communionem non debent admitti pueri in doctrina christiana non satis edocti. Cf. Luc: Ferrar. Communio.

[2]) S. Dr. J. M. Raich, Ueber das Alter der Erstcommunikanten. S. 28.

gilt auch von einem Theile Deutschlands, schob man nähmlich die Erstcommunion hinaus bis ins vierzehnte Jahr, und darüber, weil man die Kinder zwar beichten ließ, aber sie nicht absolvirte, da der scheinheilige Pharisäismus, weiß Gott was für eine intensive Reue erforderte, deren die Kinder allerdings nicht fähig waren.[1]) In Würtemberg, Baden, Hessen und auch in anderen Theilen Deutschlands schob man sie gleichfalls bis zum 13. und 14. Lebensjahr hinaus und zwar aus einem höchst eigenthümlichen Grunde, den der bekannte Generalvikar von Constanz, Freiherr von Wessenberg, erfunden zu haben scheint. Man wollte entdeckt haben, das Kind besuche nicht mehr so fleißig die Schule, sobald es einmal communicirt habe. Um nun diesem wirklichen (?) Uebel zu steuern, wurde die Zulassung zum Tische des Herrn von der Entlassung aus der Elementarschule abhängig gemacht und Consistorien beeilten sich zur Dekretirung: „So lange das Kind durch die Staatsgesetze angehalten wird, die Schule zu besuchen, kann kein Grund obwalten, es früher zur hl. Communion zu lassen, weil es darin nur eine Veranlassung finden könnte, die Schule nicht mehr zu besuchen und sich wegen Nichtbefolgung der Staatsgesetze strafbar zu machen.[2]) Das ist doch eine wunderbare Logik! Aber dieser Logik ist es zuzuschreiben, daß in jenen Ländern trotz Lateranconcil und Tridentinum die erste Communion so spät ertheilt wurde und vielfach noch später ertheilt wird, obwohl der bessere Geist seit 1848 eine heilsame Reaktion herbeizuführen bemüht war. Das Uebel hatte sich tief eingefressen. Doch wir wollen hoffen, es werde auch diese Wunde heilen, wenn einmal der gegenwärtige Sturm, der über Deutschlands Tenne fährt, wird ausgetobt haben. Diese Praxis also, die ein Kind des Jansenismus und sclavischen Staatskirchenthums ist, kann nicht unsere Praxis werden.

[1]) S. Revue des sciences eccles. par D. Bouix. Arras 1866. t. 14. p. 220.

[2]) Schumann, Verord. über Kirchen- und Schulwesen. S. 265. —

In der That wird jeder Katechet ohne Zaudern und Bedenken auch in dieser Frage den Männern der Kirche folgen und sich caeteris paribus mehr zur früheren Communion hinneigen. Wir nennen dießbezüglich gerade zwei Coryphäen in der Seelsorge, den hl. Karl Borromäus und den hl. Alphons Ligouri, die beide kein langes Hinausschieben haben wollen. Letzterer schreibt in einer Notifikation an die Pfarrer als allgemeine Norm das neunte oder zehnte Jahr vor, und setzt als äußersten Termin für die minder Begabten oder Unterrichteten das zwölfte Jahr an.[1]) Für unsere Gegend und bei unserem Schulzwange dürfte demgemäß im zehnten Jahre sowohl hinlängliche Verstandesentwicklung als genügender Unterricht vorhanden sein, um die Verpflichtung zur Communion zu constatiren. Da ist nun nicht zu übersehen, daß der Kirche auch in dieser Angelegenheit die Fassungskraft und das Wissen eines Kindes genügt und es durchaus nicht nothwendig ist, ein reiferes Verständniß und eine tiefere Kenntniß zu verlangen, wie es bei einer erwachsenen Person, bei einem gereiften Mann oder gar geschulten Theologen zu verlangen ist. Uebrigens wird einem aufmerksamen Katecheten auch dieß nicht entgehen, daß in einem geweckten, unschuldigen Kinde nicht selten ein staunenswerthes Verständniß der erhabensten religiösen Wahrheiten sich offenbart und die unversehrte Reinheit des Herzens oftmals eine glühendere Andacht auf das Antlitz eines zehnjährigen Kindes hinzaubert, als auf ein zwanzigjähriges. Uns scheint eben auch in dieser Beziehung das Wort des Heilandes zu gelten: Lasset die Kleinen zu mir kommen, denn ihrer ist das Himmelreich. Man poche nur nicht auf das Wort: sie verstehen es nicht, sie fassen es zu wenig! Abgesehen davon, daß mit diesem Argumente bewiesen werden könnte, man müsse bis zum zwanzigsten oder dreißigsten Jahre warten, weiß jeder Theolog,

[1]) La communione pasquale deve farsi prendere dai figliuoli nell' età (ordinariamente) dei nove o dieci anni, o al più di dodici. Tanoia Lib. 3. c. 22.

daß in der alten Kirche bis zum zwölften Jahrhundert die Communion der Unmündigen, ja der Säuglinge erlaubt und in Uebung war.[1]) Man trug sie vom Taufbrunnen zum Altare, und waren sie noch nicht im Stande, die hl. Hostie zu genießen, so gab man ihnen einige Tropfen des consecrirten Weines.[2]) Es geschah dieses auf Grund der theologischen Wahrheit, daß die Sakramente ex opere operato wirken und darum in der Seele des Kindes eine Vermehrung der heiligmachenden Gnade stattfinde.[3]) Als aber diese Praxis aufgegeben wurde, ging man namentlich nach dem 4. Lateranconcil nicht sofort zur heutigen Praxis über, sondern verband eine Zeit lang die erste Communion mit der ersten Beichte. Es war dieß eine genaue Einhaltung des Synodal-Beschlusses in seinem wörtlichen Verständnisse, und geschah im 15. Jahrhunderte nicht gar so selten, wenngleich dieser Gebrauch im Abendlande nie feste Wurzeln faßte, sondern nach dem Tridentinum gänzlich verschwand.

Einen anderen Einwurf nimmt man aus der allzu realistischen Bildung, welcher in der Neuschule gehuldigt wird. Man sagt, es werde da zu wenig auf das Gemüth eingewirkt, und daher müsse wenigstens ein fünf- oder sechsjähriger Religionsunterricht das Gemüthsleben des Kindes wecken, damit es in der rechten Stimmung zu diesem hochheiligen Sakramente hinzutrete. Doch auch damit wäre, sowie oben, zu viel bewiesen, und darum ist nichts bewiesen. Hätte man dagegen nicht das Recht, so zu argumentiren: Die moderne Schule vernachlässigt oder schädigt die Bildung des Gemüthes; also beeilen wir uns mit der ersten Communion, so lange das Gemüth des Kindes durch die Realien nicht austrocknet und verkümmert,

[1]) S. Raich S. 2, ff.

[2]) S. Hergenröther, Kirchengeschichte, Bd. I. S. 180.

[3]) Dieser katholische Gebrauch darf aber nicht verwechselt werden mit dem häretischen der Pelagianer, von denen Cardinal Franzelin, Tract. de Euch. p. 27.

so lange es noch weich wie Wachs und wahrhaft kindlich ist?! Ein anderer Grund, den man gegen den frühzeitigen Empfang anführt, nämlich, daß manche Kinder und in ihrem Namen ihre Eltern, deßhalb drängen, zum Altarssakramente zugelassen zu werden, um bald zur Firmung und Firmungsgeschenken zu kommen, was ein arger Mißbrauch wäre, sei übergangen. Es geht doch nicht an, um des Mißbrauches willen den Brauch abzuschaffen und der Ausnahme wegen die Regel umzustoßen. Haben sie den gehörigen Unterricht empfangen, so ist es Pflicht, ihre Bitte zu gewähren und ihnen die etwa anklebende Unvollkommenheit zu verweisen. Was endlich die Schwierigkeit betrifft, die dem Katecheten daraus erwächst, daß man nach heutiger Pädagogik gewisse verwahrloste Geschöpfe immer in den untersten Klassen sitzen läßt, was man auch gegen den frühen Empfang anzuführen beliebte, so ist nicht recht einzusehen, wie diese Schwierigkeit dadurch behoben würde, daß man den allgemeinen Empfang der Eucharistie etwa auf das 12. Jahr normirte. Jene müssen doch in jedem Falle einen getrennten Beicht- und Communionunterricht empfangen und bilden daher so wie so eine Last für den Katecheten. Wollte man schließlich sich noch darauf berufen, daß man bei der jetzt bestehenden achtjährigen Schulpflicht sich gerade nicht zu beeilen brauche, da ja auch die Religionsstunden schmal zugemessen sind, so antworten wir mit dem ausgezeichneten Frassinetti: Ja wohl, jeder gute Pfarrer (Katechet) wird sich beeilen, die Kinder in diesem Gegenstande gut und vollkommen zu unterrichten, denn es steht nicht in ihrem Belieben, nach Willkühr hierin zu schalten, da das göttlich-kirchliche Gebot besteht und den Empfang des heiligsten Altarsakramentes jedem Gläubigen, der die Fähigkeit besitzt, vorschreibt.[1])

Und wahrlich, wir können das volle Gewicht der Theologie zu Gunsten der Behauptung, wie wir sie aufgestellt und

[1]) Frassinetti parroco novello. S. 299, ff.

begrenzt haben, in die Wagschale legen. Die hl. Eucharistie ist ein Sakrament, dessen oftmaliger Empfang von der Kirche aus den allergewichtigsten Gründen empfohlen und immer wieder eingeschärft wird.[1]) Was von den Erwachsenen gilt, gilt verhältnißmäßig auch von den Kindern. Sowie jene, brauchen auch diese die Vermehrung und Erhaltung der heiligmachenden Gnade; auch auf dem Boden des kindlichen Herzens fangen schon Begierden sich zu regen an, die gezügelt und unterdrückt werden müssen; das aufkeimende Gute und die diesem Alter entsprechenden Tugenden bedürfen des Spornes und des Antriebes der inneren Gnade; der Knabe, das Mädchen von zehn Jahren begehen zum Mindesten schon läßliche Sünden, und nicht selten nahen Gefahren zu schweren Vergehungen: sie sollen also von jenen gereiniget, vor diesen bewahrt werden. Ist nun überhaupt für alle diese Bedürfnisse des geistlichen Lebens die hl. Eucharistie das von Christus gegebene, von der Kirche dargereichte und empfohlene Schutz- und Heilmittel; warum soll es dann den Kindern vor dem 12. Jahre verweigert werden? Um so weniger, sagen wir, kann man es ihnen verweigern, je größere Gefahren die Jugend umdräuen. „Und wer kennt nicht die Gefahren, sagt Dr. Raich[2]), denen die Jugend in unseren Tagen schon im zartesten Alter, namentlich in den Städten, ausgesetzt ist! Selbst Gerichtszeitungen erheben ihre Stimme und glauben, den Eltern nicht dringend genug Aufmerksamkeit auf die Sitten ihrer unreifen Kinder anempfehlen zu können. Je früher sich aber der Jugend das Verderben naht, desto mehr muß sich die Kirche beeilen, um dem Falle mit ihren Gnaden zuvorzukommen. Sie darf nicht warten, bis das reine Kleid der Taufe befleckt, und die holde

[1]) Vgl. Conc. Trid. sess. 22. c. 6. Barbosa. Coll. Doct. in conc. Trid. Catech. rom. de Euch. n. 60. Ségur, die hl. Communion, von Pius IX. besonders belobt. Bekannt ist der Ausspruch des hl. Augustin: quotidie peccas, quotidie sume.

[2]) S. 28 in der citirten Brochüre.

Blume der Unschuld geknickt ist. In unentweihte Kinderherzen will der Herr seinen ersten eucharistischen Einzug feiern." „O wie wichtig ist es, so schließen wir mit der seligen Maria von der Menschwerdung, in der Unschuld zu communiciren, besonders das erste Mal! Die Seele ist alsdann für die höchsten Gnaden empfänglich; Gott nimmt sie in ganz besonderer Weise in seine Hut und schirmt sie in seiner Barmherzigkeit gegen die Gefahren des ganzen Lebens."

Die religiösen Zeitirrthümer und das vatikanische Concil.

(Eine religionsphilosophisch-dogmatische Abhandlung von Prof. Dr. Sprinzl in Salzburg.)

Die indirekte Läugnung des kirchlichen Primates und das Vatikanum.

Wir haben in unserem letzten Artikel im Lichte der vatikanischen Glaubensbestimmungen die direkte Läugnung des kirchlichen Primates einer näheren Würdigung unterzogen, d. i. jenes Primates, den Christus der Herr im heiligen Petrus einsetzte und der sich auf den römischen Papst fort und fort bis an der Zeiten Ende forterbt. Ist uns nun da der Kampf gegen den von Gott in seiner Kirche gesetzten Primat in der Weise erschienen, daß man denselben in seiner Wurzel auszureißen versuchte oder ihn doch nicht über den heiligen Petrus hinaus fortdauern lassen wollte, in welcher Hinsicht die Läugnung desselben sich insbesonders als eine direkte darstellt: so kann der Kampf gegen diesen Primat auch in der Form einer indirekten Läugnung desselben geführt werden und ist derselbe auch wirklich in dieser Weise geführt worden; ja eine gewisse direkte Läugnung des kirchlichen Primates ist uns auch schon mehr oder weniger in der Form einer indirekten Läugnung desselben begegnet, wie wenn man nur einen Primat der Ehre und nicht der wahren Gerichtsbarkeit zulassen wollte, oder wenn man die Gesammtheit der Apostel von den

einzelnen Aposteln unterschied und wenn man den Primat eigentlich der gesammten Kirche und erst durch diese dem Petrus und dessen Nachfolgern verliehen dachte. Da aber die Sache so wichtig ist und in einer so wichtigen Sache dem Irrthume, in welcher Form er sich immer breit macht, entgegengetreten werden muß, so wollen wir diese indirekte Läugnung des kirchlichen Primates noch eigens in Betracht ziehen; und wir thun dieß im Anschlusse an die beiden letzten Kapitel der vom Vatikanum über die Kirche Christi erlassenen ersten dogmatischen Constitution, die eben die indirekte Läugnung des kirchlichen Primates vorzugsweise im Auge haben und von denen das dritte Kapitel die Gewalt und Beschaffenheit des Primates des römischen Papstes, das vierte aber das unfehlbare Lehramt dieses römischen Papstes darlegt. Dabei werden wir uns auch in diesem Schlußartikel, wie wir es bisher in der ganzen Abhandlung uns als Aufgabe gestellt haben, der möglichsten Kürze befleißen und mehr nur im Ueberblicke und ohne eigentliches theologisches Raisonnement, das wir durch das uns gesteckte Ziel ausgeschlossen erachten und auch viel zu weit führen würde, jene Sachlage vorführen, welche den besagten Kapiteln dieser zweiten vom vatikanischen Concil aufgestellten dogmatischen Constitution zu Grunde liegt, und welcher das Vatikanum eben mit diesen seinen dogmatischen Bestimmungen hat begegnen wollen.

1. Die allgemeinste und so zu sagen leichteste indirekte Läugnung des kirchlichen Primates liegt wohl darin, wenn der Primat überhaupt nur für ein Amt der Aufsicht und der Leitung erklärt würde, wie dieß namentlich Febronius und Tamburinus thaten; denn in dieser Fassung hätte der Papst überhaupt keine wahre und schon gar nicht die volle und höchste Gewalt der Gerichtsbarkeit über die ganze Kirche und wäre somit der zugestandene Primat ein bloßer Scheinprimat, der zu nichts taugt; und wollte man

auch dem Papst nach seinem obersten Aufsichts- und Leitungsrechte eine gewisse Gewalt in den den Glauben und die Sitten betreffenden Dingen zuerkennen, so sollten davon ganz besonders die die Disciplin und die Leitung der ganzen über die Welt zerstreuten Kirche betreffenden Angelegenheiten ausgenommen sein. Auch in dieser letzteren Fassung wird der Primat seines wesentlichen Inhaltes beraubt und sinkt derselbe zu einem bloßen Scheinprimate herab, der keineswegs mit wahrer Autorität zur Wahrung des kirchlichen Zweckes einzugreifen vermag. Das Vatikanum tritt aber dieser indirekten Läugnung des kirchlichen Primates im dritten Kapitel unserer dogmatischen Constitution theils mit der Berufung auf das Concil von Florenz entgegen, nach welchem dem römischen Papste in Petrus die volle Gewalt die gesammte Kirche zu weiden, zu leiten und zu regieren von Christus verliehen wurde, so daß er demnach im wahren Sinne des Wortes als der Nachfolger des Apostelfürsten Petrus, als wahrer Stellvertreter Christi, als Haupt der ganzen Kirche sowie als Vater und Lehrer aller Christen anzusehen sei und der apostolische Stuhl im eigentlichen Sinne einen Primat über die ganze Welt innehabe; theils wird ausdrücklich gelehrt und erklärt, die römische Kirche besitze nach der Veranstaltung des Herrn einen Principat als eine wahre Jurisdiktionsgewalt und zwar nicht bloß in den Dingen, welche den Glauben und die Sitten betreffen, sondern auch in allem dem, was zur Disciplin und zur Leitung der über den ganzen Erdenkreis zerstreuten Kirche gehört; theils wird noch ausdrücklich das Anathem über denjenigen ausgesprochen, der behauptet, der römische Papst besitze bloß ein Amt der Aufsicht oder Leitung, nicht aber die volle und oberste Gewalt der Gerichtsbarkeit über die gesammte Kirche und

zwar nicht bloß in den den Glauben und die Sitten betreffenden Sachen, sondern auch in allen die Disciplin und die Leitung der über die ganze Welt zerstreuten Kirche betreffenden Angelegenheiten.

2. Vollzieht sich die eben besprochene indirekte Läugnung des kirchlichen Primates in objektiver Weise, insofern die Gewalt des Primates als solche entweder überhaupt geläugnet oder doch ihres wesentlichen Gehaltes beraubt wird, so geschieht eine andere indirekte Läugnung des kirchlichen Primates sozusagen in subjektiver Weise, indem man nämlich den kirchlichen Primat im Sinne der ganzen Fülle der höchsten Gewalt, also in der Fassung einer vollen und höchsten Gewalt der Gerichtsbarkeit über die ganze Kirche, in der er allein ein wahrer kirchlicher Primat ist, keineswegs dem Papste als dem Subjekte des Primates vindiciren will; sondern der römische Papst sollte nur den vorzüglichen Theil dieses Primates besitzen, während die Gesammtkirche im Besitze der eigentlichen ganzen Fülle der Primatialgewalt wäre. Wir brauchen wohl nicht näher darzulegen, daß hieher alle die schon früher hervorgehobenen Anschauungen gehören, welche dem Petrus wohl gegenüber den einzelnen Aposteln, nicht aber der Gesammtheit derselben gegenüber einen Primat zuerkennen wollen, und welche in diesem Sinne den Primat der Gesammtkirche zusprechen, als deren Repräsentant, aber auch in Unterordnung und nach Maßgabe derselben der römische Papst den Primat der Kirche handhaben mußte. Wird also hier der Primat des Papstes der Gesammtkirche und dem diesen repräsentirenden Gesammtepiscopate untergeordnet, und wird dadurch der ganze kirchliche Primat rein illusorisch gemacht, der sich da nicht mehr in allen Bedürfnissen der Kirche mit Macht geltend zu machen vermochte, so liegt da gleichfalls eine indirekte Läugnung des kirchlichen Primates vor, welche wir im Unterschiede von der an erster Stelle hervorgehobenen

objetiven als subjektive bezeichnen dürfen. Eben diese subjektive indirekte Läugnung des kirchlichen Primates schließt das Vatikanum insbesonders im zweiten Absatze des dritten Kapitels unserer dogmatischen Constitution aus, indem da unter anderem als die Lehre der katholischen Wahrheit, von der unbeschadet des Glaubens und des Heiles niemand abweichen darf, geltend gemacht wird, wie gegenüber der Jurisdiktionsgewalt des römischen Papstes die Hirten und Gläubigen jedweden Ritus und jeglicher Würde, sowohl die Einzelnen für sich als alle zusammen, durch die Pflicht der hierarchischen Unterordnung und eines wahren Gehorsams gebunden werden, und zwar sowohl in den Dingen, welche sich auf den Glauben und die Sitten beziehen als auch in demjenigen, was die Disciplin und die Leitung der über den ganzen Erdenkreis ausgebreiteten Kirche betrifft, so daß in Folge der mit dem römischen Papste gepflogenen Einheit sowohl der Gemeinschaft als desselben Glaubensbekenntnisses die Kirche Christi Eine Herde ist unter Einem obersten Hirten. Und geradezu mit ausdrücklichen Worten hat das Vatikanum die besagte indirekte Läugnung des kirchlichen Primates im Auge, wenn in dem dem dritten Kapitel beigegebenen Kanon das Anathem über denjenigen ausgesprochen wird, der behauptet, der römische Papst besitze nur den vorzüglicheren Theil, nicht jedoch die ganze Fülle dieser höchsten Gewalt.

3. Eine dritte Art der indirekten Läugnung des kirchl. Primates geschieht in der Weise, daß man dem römischen Papste wohl eine gewisse Jurisdiktionsgewalt zuerkennen wollte, jedoch blos für ausserordentliche Fälle, so nämlich die Träger der ordentlichen Kirchengewalt in den einzelnen Diöcesen, die Bischöfe, ihre Pflicht vernachlässigen. Der Papst vermöchte demnach nicht kraft seines ihm als Primas inhärirenden Amtes einzugreifen, sondern er müßte immer erst warten und zusehen, ob die Bischöfe selbst ihre Schuldigkeit thun und es müßte im gegebenen Falle des päpstlichen Eingreifens immer erst

constatirt sein, daß ein wirklicher Nothfall vorhanden sei, der dasselbe rechtfertigte. Oder auch es wird gesagt, der Papst könnte überhaupt nie unmittelbar in die Angelegenheiten der auswärtigen Kirchen eingreifen, sondern falls er schon seine Autorität als Primas bezüglich dieser geltend machen müßte, so dürfte er dieß doch nur mittelbar thun, d. i. durch die Bischöfe, indem er diese veranlaßt, daß sie der ihnen von Gott gegebenen Aufgabe entsprechen. Der Papst hätte also in diesem Sinne keine unmittelbare Gewalt, weder über alle, noch über die einzelnen Kirchen, weder über alle, noch über die einzelnen Hirten und Gläubigen, insoferne er sowohl allen Kirchen als den einzelnen gegenüber nur soviel bewirken könnte, daß die an der Spitze der einzelnen Kirchen stehenden Bischöfe sei es in ihren Kirchen ihre Gewalt gebrauchen, sei es in ihrer Gesammtheit mit dem Papste als die Repräsentanten der gesammten Kirche für diese thätig sind; und wiederum insoferne er auf alle Hirten und Gläubige bloß mittelst des die Gesammtheit repräsentirenden Gesammtepiscopates und auf die einzelnen Hirten und Gläubigen mittelst der im kirchlichen Organismus bestehenden ordentlichen Gewalten, auf jene mittelst des Metropoliten oder eines anderen Bischofes derselben Provinz oder derselben Nation u. dgl., auf diese mittelst des Diözesanbischofs, zu wirken vermöchte. Es liegt auf der Hand, daß die päpstliche Primatialgewalt durch den besagten Modus ihrer Wirksamkeit wesentlich beeinträchtigt, ja rein auf Null reduzirt würde, so daß sie gar keine wahre Jurisdiktionsgewalt mehr wäre, wie denn gerade diejenigen, welche den kirchlichen Primat in den Schnürleib einer außerordentlichen und mittelbaren Wirkungsweise einzwängen wollten, insbesonders dagegen eiferten, daß sich der Primat in den einzelnen Kirchen als bischöfliche Gewalt, d. i. als wahre kirchliche Gewalt zu äußern vermöchte. Mit allem Rechte haben wir also auch hier eine indirekte Läugnung des kirchlichen Primates zu constatiren, welche wir im Unterschiede von den früher be-

sprochenen, der materiellen, die formelle nennen können, insofern sie mehr die Form, in der sich der Primat zur Geltung zu bringen hat und weniger die Sache des Primates als solchen, sei es bezüglich der Primatialrechte selbst oder sei es bezüglich des Rechtssubjektes, dem diese Rechte inhäriren, betrifft. Daher faßt denn auch das vatikanische Concil diese formelle indirekte Läugnung des kirchlichen Primates, welche die älteren Hoftheologen und die modernen Staatstheologen mit besonderer Vorliebe cultivirten, noch eigens ins Auge, in welcher Beziehung unser drittes Kapitel im zweiten Absatze lehrt und erklärt, die römische Kirche habe nach der Anordnung des Herrn über alle andern einen Principat der ordentlichen Gewalt inne und diese Gewalt der Gerichtsbarkeit des römischen Papstes, die wahrhaft bischöflich ist, sei unmittelbar. Und am Schluße des dem Kapitel beigegebenen Kanons wird noch eigens das Anathem über denjenigen ausgesprochen, welcher sagt, die volle und höchste Jurisdiktionsgewalt des römischen Papstes über die ganze Kirche sei nicht eine ordentliche und unmittelbare, sowohl über alle und die einzelnen Kirchen, als auch über alle und die einzelnen Hirten und Gläubigen. Zugleich wird auch im dritten Absatze des dritten Kapitels dem Einwurfe begegnet, als ob die dem Papste vindicirte Primatialgewalt mit seiner ordentlichen und unmittelbaren bischöflichen Jurisdiktionsgewalt sich nicht vertrage, mit der die Bischöfe, welche, vom heiligen Geiste gesetzt, in die Stelle der Apostel nachfolgten, als wahre Hirten die ihnen anvertrauten Herden, jeder die seinige weidet und leitet; unter Berufung auf Gregor den Großen wird nämlich geltend gemacht, daß vielmehr diese bischöfliche Gewalt vom höchsten und allgemeinen Hirten behauptet, gestärkt und geschützt werde.

4. Bisher haben wir jene indirekte Läugnung des kirchlichen Primates verfolgt, welche sich auf den kirchlichen Primat überhaupt und auf die Gewalt desselben als solche be-

zieht. Dieselbe kann aber auch in der Weise geschehen, daß man zunächst nur einzelne Behauptungen aufstellt, welche mit der wahren Primatialgewalt des Papstes unverträglich sind, oder daß man dem Papste die aus dessen Primatialgewalt sich naturgemäß ergebenden Consequenzen nicht zuerkennen will. So wurde von den älteren und neueren Vertretern des Staatskirchenthums vielfach behauptet, es dürfe erlaubter Weise die Verbindung des obersten Hauptes mit den Hirten und Herden verhindert werden oder es sei dieselbe der weltlichen Gewalt in der Art unterworfen, daß das vom apostolischen Stuhle oder von dessen Autorität zur Leitung der Kirche festgestellte Kraft und Giltigkeit nur dann haben sollte, wenn es durch das Placet der weltlichen Gewalt befestigt sei; denn im Gebiete anderer Fürsten vermöge der römische Papst nichts, da es ein ihm fremdes Territorium sei. Und wiederum wurde von den älteren und neueren Vertretern des Staatskirchenthums wiederholt entgegen der wahren Primatialgewalt, wornach der Papst der oberste Richter der Gläubigen ist und in allen das kirchliche Gericht betreffenden Rechtssachen an das Urtheil des Papstes rekurrirt werden kann und zwar in der Weise, daß diesem Urtheile als der obersten Instanz sich jedermann fügen muß und dasselbe keinem weiteren Urtheile unterliegt, die Behauptung aufgestellt, man dürfe von den Entscheidungen des römischen Papstes an ein allgemeines Concil als an die über dem Papste stehende höhere Autorität appelliren. Es liegt auf der Hand, daß die besagten Aufstellungen eine indirekte Läugnung des kirchlichen Primates involviren und die Geschichte kennt zur Genüge jene zahlreichen Fälle, wo man den Arm des römischen Papstes, sobald dessen Eingreifen unbequem war, mittelst des landesfürstlichen Placetums zu hemmen suchte, oder wo man sich den Entscheidungen des Papstes damit entziehen wollte, daß man an ein allgemeines Concil appellirte. Auf der andern Seite wurde auch öfter in einzelnen Landeskirchen von der mit der weltlichen Gewalt verbündeten

geistlichen Gewalt an den römischen Papst rekurrirt, was man aber unter dem Vorwande nicht gestatten wollte, als sollte dadurch die bischöfliche Gewalt lahm gelegt oder gar der Eingriff einer fremden, auswärtigen Gewalt provocirt werden. Tritt hierin gleichfalls eine indirekte Läugnung des kirchlichen Primates zu Tage, so weist unser drittes Kapitel der ersten dogmatischen Constitution über die Kirche Christi alle diese verschiedenen Formen einer indirekten Läugnung des kirchlichen Primates, sowie sie sich zunächst mit den im wahren Primate liegenden Consequenzen befaßt, auf das bestimmteste zurück, indem einmal im vierten Absatze gesagt wird, es folge aus jener höchsten Gewalt des römischen Papstes, die ganze Kirche zu leiten, das diesem zukommende Recht, in der Ausübung dieses seines Amtes frei mit den Hirten und den Herden der ganzen Kirche zu verkehren, auf daß dieselben von ihm auf dem Wege des Heiles belehrt und geleitet werden können; worauf das Verdammungsurtheil über die Behauptungen derjenigen ausgesprochen wird, welche sagen, diese Verbindung des obersten Hauptes mit den Hirten und Herden könne erlaubter Weise gehindert werden, oder sie dieselbe der weltlichen Gewalt unterworfen erklären, so daß dasjenige, was vom apostolischen Stuhle oder von dessen Autorität zur Leitung der Kirche festgestellt wird, Kraft und Giltigkeit nur dann haben sollte, so es durch das Placet der weltlichen Gewalt bestätigt würde. Und sodann wird noch im fünften Abschnitte auf Grund des göttlichen Rechtes, nach welchem der römische Papst als Primas an der Spitze der ganzen Kirche steht, die Lehre ausgesprochen und die Erklärung abgegeben, daß derselbe der oberste Richter der Gläubigen sei und in allen Rechtssachen, welche vor das kirchliche Forum gehören, zu dessen Urtheil der Recurs offen stehe; die Entscheidung des apostolischen Stuhles aber, über dem es keine höhere Autorität gebe, dürfe von Niemandem zurückgewiesen werden, noch sei es Jemandem erlaubt, über

dessen Entscheidung Gericht zu halten; weßhalb vom rechten Pfade der Wahrheit diejenigen abirren, welche behaupten, man dürfe von den Entscheidungen der römischen Päpste an ein ökumenisches Concil, als an die über dem römischen Papste stehende Autorität, appelliren.

5. Ist der Primat des römischen Papstes ein wahrer und voller, so muß dessen höchste Gerichtsbarkeit alle Beziehungen der kirchlichen Gewalt umfassen. Wenn sich nun diese dreigliedrig als Lehr-, Weihe- und Regierungsgewalt darstellt, so wird der kirchliche Primat seine oberste Gerichtsbarkeit nicht bloß in den Disciplinarsachen zur Geltung zu bringen haben, sondern in deren Bereich werden auch alle den Fall betreffenden Angelegenheiten gehören und insbesonders wird das oberste kirchliche Lehramt naturgemäß dem kirchlichen Primate inhäriren. Demgemäß würde eine Läugnung dieses obersten kirchlichen Lehramtes auch eine indirekte Läugnung des kirchlichen Primates involviren. Da man aber gerade von dieser Seite in älterer und neuerer Zeit gegen den kirchlichen Primat aufgetreten ist, so hat das Vaticanum dieser Form der indirekten Läugnung des kirchlichen Primates noch ein eigenes Kapitel gegenübergestellt, das vierte unserer dogmatischen Constitution „Ueber das unfehlbare Lehramt des römischen Papstes." Es wird nun da zunächst im ersten Abschnitte im Anschlusse an die Erklärungen des 4. Concils von Constantinopel, des 2. von Lyon und des von Florenz überhaupt dem Apostolischen Primate, welchen der römische Papst als Nachfolger des Apostelfürsten Petrus über die ganze Kirche inne hat, die höchste Gewalt des Lehramtes vindicirt und in dieser Weise ganz allgemein jener indirekten Läugnung des kirchlichen Primates entgegengetreten, welche diesen überhaupt und schlechthin auf das kirchliche Lehramt nicht beziehen will. Sodann wird die geschichtliche Thatsache hervorgehoben, wie die Päpste stets auf die Verbreitung und Reinerhaltung der christlichen Heilslehre bedacht waren, indem einerseits die

Bischöfe der ganzen Welt, theils einzeln theils in Synoden versammelt, in Gemäßheit der alten Gewohnheit und der alten Glaubensregel, namentlich in den dem Glauben drohenden Gefahren sich an den apostolischen Stuhl um Abhilfe wandten und anderseits die römischen Päpste nach Maßgabe der Zeitlage bald durch Einberufung allgemeiner Concile oder Einholung des Votums der über die Welt zerstreuten Kirche, bald mittelst Partikularsynoden, bald durch andere von der göttlichen Vorsehung gebotene Mittel jene Glaubensbestimmungen trafen, welche sie unter Gottes Beistand als mit der heiligen Schrift und den Apostolischen Traditionen im Einklange stehend erkannten, und welche sofort alle Ehrwürdigen Väter und die heiligen rechtgläubigen Lehrer achteten und befolgten in dem vollen Bewußtsein, daß nach Christi Verheißung der Sitz des heiligen Petrus stets von jedem Irrthume unbefleckt bleibe. Dabei wird eigens, um jeder irrthümlichen Auffassung vorzubeugen, geltend gemacht, daß den Nachfolgern des Petrus der heilige Geist keineswegs zu dem Ende verheißen worden sei, damit sie auf dessen Offenbarung hin eine neue Lehre kund thäten, sondern damit sie vielmehr unter dessen Beistand die durch die Apostel überlieferte Offenbarung oder die Hinterlage des Glaubens heilig bewachten und getreu auslegten. Demgemäß erscheint nach dieser Hinsicht der kirchliche Primat als im Besitze eines Charisma der Wahrheit und des nie fehlenden Glaubens, das dem Petrus und dessen Nachfolgern auf dem römischen Bischofstuhle zu dem Zwecke von Gott verliehen worden ist, daß sie ihr erhabenes Amt zum Heile Aller führten, daß die ganze Herde Christi durch sie von der giftigen Speise des Irrthums abgewendet, durch die Weide der himmlischen Lehre genährt, daß mit Hinwegnahme der Gelegenheit zu einem Schisma die ganze Kirche in der Einheit erhalten würde und sie, gestützt auf ihr Fundament, gegen die Pforten der Hölle fest stünde. Weil aber gerade in unserer Zeit eben gegen diese Seite des kirchlichen Primates aufgetreten wird, indem man

das unfehlbare Lehramt des römischen Papstes verwirft und in diesem Sinne die Lehrentscheidungen des Papstes der Ratification von Seite der allgemeinen Concile unterworfen haben will, so wird zum Schluße des Kapitels noch als Glaubenssatz definirt: Der römische Papst, wenn er ex cathedra spricht, d. i. wenn er in Ausübung des Amtes des Hirten und Lehrers aller Christen nach seiner obersten Apostolischen Autorität eine Lehre über den Glauben und die Sitten als von der ganzen Kirche zu halten definirt, genießt in Folge des göttlichen ihm im heiligen Petrus verheißenen Beistandes diejenige Unfehlbarkeit, mit der der göttliche Erlöser seine Kirche in der Bestimmung der Lehre über den Glauben und die Sitten ausgerüstet wissen wollte, und deßhalb sind derartige Lehrbestimmungen des römischen Papstes an und für sich, nicht aber in Folge des Consenses der Kirche unabänderlich. Und indem sofort das Anathem gegen diejenigen ausgesprochen wird, welche das besagte unfehlbare Lehramt des Papstes läugnen,[1]) so wird eben damit jener indirekten Läugnung des kirchlichen Lehramtes, Primates, entgegengetreten, welche sich durch die Läugnung der Unfehlbarkeit des dem Primate inhärirenden Lehramtes vollzieht, da damit auch die wahre und volle Souveränität desselben in Abrede gestellt wird. Da wir hier nur unter diesem Gesichtspunkte das unfehlbare Lehramt des römischen Papstes zu betrachten haben, so haben wir nichts weiter hinzuzufügen und sind wir so am Ende unserer Abhandlung angelangt, in der wir im Lichte der beiden von dem Vatikanum erlassenen dogmatischen Constitutionen einen flüchtigen Blick auf die religiösen Zeitirrthümer werfen wollten.[2])

---

[1]) Si quis autem huic Nostrae definitioni contradicere, quod Deus avertat, praesumserit; a. s.

[2]) Bezüglich jener Irrthümer, die sich speciell auf das unfehlbare Lehramt des römischen Papstes als solches beziehen, und die insbesonders dasselbe in einem falschen Licht darstellen und es dadurch der Welt zu ver-

Osterbeicht-Unterricht.

Nach einer Skizze des sel. Benefiziaten F. J. Margelik in Eferding.
Frei bearbeitet von einem Ordenspriester.

II.

Die Aussöhnung mit Gott und den Menschen, die Wiederherstellung der Ordnung der Gerechtigkeit, Heiligkeit und Liebe soll nun bekräftigt und besiegelt werden durch das göttliche Liebesmahl, durch die hl. Communion. Daher schließen wir an einen kurzen Unterricht:

B) Ueber die hl. Communion,

und zwar 1) was ist die hl. Communion; 2. was wirkt sie; 3) wie ist sie zu empfangen?

1) Die hl. Communion ist der Empfang des allerheiligsten Sakramentes des Altars, das ist, des wahren Leibes und Blutes unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi unter den Gestalten des Brodes und Weines, zur Nahrung unserer Seele. Christus hat es eingesetzt beim letzten Abendmale zugleich als Sakrament zur übernatürlichen Seelenspeise, und zugleich als Opfer zum wirklichen Andenken und zur unblutigen Erneuerung des Kreuzesopfers.

II. Es wirkt das hlst. Sakrament des Altars:[1]) 1) eine unaussprechliche Vereinigung mit Christus. „Wer mein Fleisch ißt ... der bleibt in mir und ich in ihm" (Joh. 6, 57); wie die Speise sich mit unserm Leib vereinigt, so Christus mit der Seele, aber nicht sich in uns, sondern uns in sich immer mehr verwandelnd.

2) Ebendeßhalb die Vermehrung der heiligmachenden Gnade; denn Jesus ist der Quell und Urheber der Gnade.

---

dächtigen suchen, verweisen wir auf dasjenige, was wir schon in früheren Jahrgängen dieser Zeitschrift, sowie in unserer Fundamentaltheologie ausführlicher dargelegt haben.

[1]) Man vergl. dazu Müller Theol. mor. III. §. 89. oder Hurter, Comp. Theol. dogm. III. th. 224.

3) die Stärkung mit besonderen Gnaden: wie die Speise das Leben des Körpers und seine Kräfte erhält, vermehrt, sie wiederherstellt, und zugleich den Körper erfreut, so Christus die Seele: a) er erhält ihr Leben durch Vermehrung der Liebe und dadurch Verminderung der bösen Begierlichkeit, zugleich durch besonderen Schutz gegen die Todsünde und die Nachstellungen des bösen Feindes; b) er vermehrt das Leben der Seele durch vermehrte wirkliche Gnaden zu größeren Tugenden und Verdiensten; c) er stellt die Kräfte der Seele wieder her durch Tilgung der läßlichen Sünden und deren Folgen, namentlich eines Theiles der zeitlichen Strafen; d) er erfreut die Seele mit geistlichem Troste, „der alle Süßigkeit übersteigt."

3) Das hlst. Sakrament ist das Unterpfand der Liebe der Gläubigen zu einander: „Ein Brod, Ein Leib sind wir Viele, alle, die wir von dem Einen Brode essen."

4) Das Unterpfand der ewigen Seligkeit: „Der Leib unseres Herrn Jesu Christi bewahre deine Seele zum ewigen Leben. Amen."

5) Das Unterpfand, insbesonders auch für die glorreiche Auferstehung unserer Leiber: „Wer mein Fleisch ißt ... und ich werde ihn auferwecken am jüngsten Tage." (Joh. 6, 55.)

III. Doch nur bei würdiger Communion [1]) gewährt Christus diese Früchte. Wer hingegen unwürdig communicirt, „der ißt und trinkt sich das Gericht, weil er den Leib des Herrn nicht unterscheidet ..." (I. Cor. 11, 27. sqq.) Wie ist daher die Communion zu empfangen? Dreifaches ist zu beobachten, vor, bei und nach dem Empfange:

1) Vor dem Empfange a) der Seele nach: die Reinheit des Gewissens, wenigstens von jeder schweren Sünde;

[1]) Wenn ein besonderer Vortrag über die hl. Communion gehalten wird, kann auch auf die Früchte und Beweggründe zur öftern hl. Communion eingegangen werden.

daher die vorhergehende Beicht, Lossprechung und im Nothfalle die Erweckung der vollkommenen Reue; sonst eine Judaskommunion, ein Judaskuß! — Ferner die Andacht des Herzens, besonders die Erweckung von 7 Tugenden: des Glaubens, der Hoffnung, der Liebe, der Reue, der Demuth, der Anbetung, des Verlangens; b) dem Leibe nach: die gebührende Reinlichkeit und Ehrbarkeit, ohne Hoffart der Kleidung und des Benehmens. Insbesonders die gänzliche Nüchternheit von Speise und Trank seit Mitternacht.

2) Bei dem Empfange a) der Seele nach: die Aufmerksamkeit auf die Ceremonien. Das „Confiteor" zur offenen Schuld, das „Misereatur und Indulgentiam" zur Hoffnung auf Verzeihung; „Sehet an das Lamm Gottes" zur Anbetung; „O Herr, ich bin nicht würdig" zur Verdemüthigung; „der Leib unsers Herrn".. zur gegenseitigen Hinopferung: O Jesus, dir leb' ich, o Jesus, dir sterb' ich, o Jesus, dein bin ich! — b) dem Leibe nach: der Mund ist anständig zu öffnen, mit den Zähnen nicht zu kauen, die hl. Hostie alsbald hinabzuschlucken, eine kurze Zeit noch am Platze zu verweilen. (Mehreres wird hier nach Umständen über die beobachteten häufigern Unzukömmlichkeiten zu bemerken bleiben.)

3) Nach dem Empfange, a) der Seele nach: Die Erweckung der Tugenden, der Begrüßung und Anbetung, des Dankes und der Opferung seiner selbst, der Bitten für alle seine Anliegen. Der Gebrauch eines guten Gebetbuches. Ablaßgebete. — b) dem Leibe nach: Ruhe und Ordnung bei der Rückkehr an seinen Platz. Nicht gleich die Kirche zu verlassen, sondern wenigstens so lange zu verbleiben, als Christus unter der Gestalt des Brodes sakramentalisch noch in uns weilt, also wohl an eine halbe oder ganze Viertelstunde wenigstens. c) der ganze Tag der Communion sei ein Tag der Sammlung, außerordentlicher Gebete und guter Werke, besonders der leiblichen oder geistlichen Barmherzigkeit.

(Uebergang): Wie jedoch die beste Vorbereitung auf

den Empfang des Herrn in der hl. Communion ein gutes Leben ist, so ist die schönste Danksagung ein gebessertes Leben in treuer Pflichterfüllung; darum lasset euch sogleich an's Herz legen: die Pflichten eures Standes.

Jeder hat auf Erden in einem bestimmten Stande zu leben; so ist es Gottes Anordnung zu unserer und unseres Mitmenschen Erhaltung und Vervollkommnung. Daher hat Jeder bestimmte Standespflichten; aus der Treue in diesen erprobt man auch die Treue in den übrigen; aber leider werden gerade diese Pflichten weniger erkannt, da sie nicht so unmittelbar in den 10 Geboten Gottes aufgezählt werden; daher gehen wir gründlich darauf ein, zugleich zur Erforschung „Wie ist es bis jetzt geschehen?" — und zum Vorsatze „Wie soll es in Zukunft geschehen?"

2. Skizze: Besonderer Unterricht.

A) Für christliche Eheleute. [1])

Eingang. Falls ein getrennter Vortrag über die Standespflichten gehalten wird, kann hier beispielsweise ein Eingang gewählt werden: 1) aus der Legende über Joachim und Anna, oder aus dem Buche Tobias, oder aus der Lebensgeschichte christlicher Heiliger als Muster für Eheleute; 2) aus Texten der hl. Schrift, namentlich aus dem Buche der Sprichwörter, des Predigers, der Weisheit, Sirachs.

Bewahret daher **I) gegen einander:** 1) die eheliche Liebe, welche aus dem christlichen Glauben, aus gegenseitiger Ehrfurcht und Hochschätzung hervorgehen soll (wie der hl. Paulus sie schildert in seinem Briefe an die Epheser, 5. Kap., und der hl. Petrus in seinem ersten Briefe, 3. Kap.) Beide Ehegatten stellen dar das Verhältniß Christi zur Kirche; beide sind Miterben der Gnade und des ewigen Lebens in unzertrenn-

[1]) Deren Pflichten, kurz aber ausgezeichnet zusammengestellt, gibt Schüch, 3. Aufl. der Pastoral S. 314. Ausführlicher Müller, Theol. mor. II. §. 217, 218 und 219.

licher irdischer Lebensgemeinschaft: daher bewahrt gegenseitig a) Frieden; kein Zank und daher keine Anlässe dazu; der Mann ergebe sich nicht dem Spiel und Trunk, komme nicht zu spät nach Hause; das Weib sei nicht putzsüchtig, nachlässig in der Hauswirthschaft; — die Verantwortung trifft euch nicht bloß vor den Menschen, vor der Familie, sondern vor Gottes Richterstuhl. — Die Unterweisung oder Zurechtweisung, wenn nothwendig, darf nicht aus oder im Zorne geschehen, sondern aus und in Liebe, nachdem man im Innern ruhig geworden; das Weib soll zuerst schweigen. — b) In vielen Dingen habet Geduld und Langmuth miteinander. Ein sanftes Wort nützt oft mehr als hundert heftige; („mit einem Tropfen Honig fängt man mehr Fliegen, als mit einem Faß Essig" hl. Franz Sal.) — c) Achtet die von Gott gesetzte Ordnung: der Mann ist das Haupt, das Weib gehorsam in allen „erlaubten Dingen", aber zugleich ebenbürtig, Gefährtin des Lebens, nicht Magd oder Sklavin. — d) Unterstützet euch aus Liebe, sowohl zum zeitlichen als geistlichen Wohle, tröstet einander, erbaut einander durch Wort und Beispiel, betet für einander, opfert euch für einander hin nach Gottes Willen.

2) Bewahret die eheliche Treue: Am Altare geschworen. „Was Gott verbunden . . ." (Mtth. 19, 6). „Du sollst nicht ehebrechen (6. Gebot); auch nicht in Begierden (9. Gebot). — Wehe, wo keine Treue mehr! dort kein Segen, kein Frieden. Daher keine Heimlichkeit, keine Eifersucht, kein Eigensinn. Gegenseitig Offenherzigkeit und Uebereinstimmung.

3) Bewahret die eheliche Keuschheit: in Ehrfurcht vor dem Tempel des hl. Geistes, der unser Körper ist; in Erinnerung an den Zweck der Ehe; nicht alles ist erlaubt. Vorsichtig in Wort und Beispiel vor Andern, damit kein Aergerniß, besonders vor kleinen Kindern.

Beobachtet II. **gegen die Kinder** die Pflichten der christlichen Erziehung. Sie sind von Gott euch geschenkt, oder besser, anvertraut, und für Gott und den Himmel bestimmt. Daher

ist 1) vor der Geburt schon für sie zu sorgen und zu beten, daß sie zur übernatürlichen Wiedergeburt, zur Taufe gelangen. Strenge Verantwortung für die Eltern, wenn durch ihre Schuld dem Kinde dieses Glück entzogen wird. „Aus eurer Hand wird Gott diese Seelen fordern!" Besonders aus der Hand der Mutter, wenn sie durch gefährliche Wagnisse dem Kinde das zeitliche und ewige Leben raubt; auch wenn sie durch heftige Leidenschaften, des Zornes, der Unlauterkeit, des Trübsinnes u. dgl. dem Kinde unter ihrem Herzen das Gift ihrer verderblichen Neigung wissentlich mittheilt, noch bevor dasselbe das Licht dieser Welt erblickt hat![1])

2) Nach der Geburt gegen unmündige Kinder: sorget für Ausbildung des Leibes und Geistes, durch gesunde Nahrung, nicht aber Ueberstopfung (was dumme Kinder zur Folge hat, deren sind schon genug auf der Welt!); wachet gegen die Gefahren, lasset sie nicht lange allein; (nehmt sie aber auch in der ersten Zeit nicht mit in das Bett!); empfehlet sie dem Schutze des hl. Engels.

3) Beim ersten Gebrauch der Vernunft lernet sie bald beten; strafet die kleinen Unarten, anstatt sie zu entschuldigen: „Sie verstehen es noch nicht besser"; (auch das sinnliche Erkennen hat sein Gedächtniß und seine Unterscheidung); aber strafet nie im Zorne; liebet nicht das eine Kind mehr als das andere; nicht eine sinnliche (Affenliebe), sondern eine vernünftige und christliche Liebe; daher auch die Kinder nicht an Putz und Eitelkeit gewöhnen, nicht an Sinnlichkeit und Naschhaftigkeit, nicht an's Lügen, nicht an's Faullenzen und den Eigensinn. Gehorsam, Arbeitsamkeit, Abhärtung muß ihnen angewöhnt werden.

4) Sorget für eine gute Schulerziehung; nicht bloß zeitliche, noch viel mehr religiöse und sittliche Bildung

[1]) Wie berechtigt eine solche Erinnerung ist, wird durch die Physiologie sowohl als durch die Pastoral von Jahr zu Jahr mehr bestätigt. (Vererbung der vorherrschenden sinnlichen Neigungen.)

braucht der Mensch; daher Achtung vor Gott und der Kirche; Ahndung gegen jedes sittliche Vergehen, und zwar mehr als gegen andere Unarten oder Ungeschicklichkeiten. Verantwortung der Eltern und Lehrer, wenn das Kind durch schlechte Bücher und Bilder, schlechte Gespielen und Kameraden, schlechte Lehranstalten an Glauben oder Sitten Schiffbruch oder Gefahr leidet. „Wer Eines von diesen Kleinen ... ärgert", ... (Mth. 18, 6.)

5) Gegen größere Kinder: sorget für baldige Heranbildung zu ihrem Lebensstande; der Beruf ist nicht zu erzwingen aus zeitlichen Rücksichten, aber zu unterstützen. Haltet sie an zu den Religionspflichten, namentlich zum Kirchenbesuch. Haltet ab von gefährlichen Zusammenkünften, Nachtschwärmen, Trinkgelagen, Tanzen, und besonders vor Bekanntschaften. In diesem Alter ist von der Versuchung zum Fall gewöhnlich nur Ein Schritt; wenn der Fall nicht äußerlich, so oft doch innerlich: der Mensch in der Jugend schon gekettet, das Glück für Zeit und Ewigkeit auf's Spiel gesetzt. — Die Eltern müssen ihre Worte durch gutes Beispiel und Gebet unterstützen.

6) Die Kinder außer dem Hause gebet in Dienst oder Unterricht nur in verläßliche Hände, in katholische Häuser, in katholische Lehranstalten. Wenn der Glaube auch nicht Schiffbruch leidet, er leidet doch Gefahr durch Gleichgültigkeit und verschiedenes Beispiel.

7) Endlich sei die Versorgung der Kinder euch am Herzen gelegen; bei Zeiten überleget, berathet, betet. — Keine voreilige Ehe, aber auch keine zu lange hinausgeschoben. Nicht von eurer Einwilligung hängt alles ab; wie viel Sünden, wie viel zeitliches Unglück oft verursacht. Die Eltern müssen auch bei Zeiten sammeln für die Kinder zu ihrem zeitlichen Auskommen.

Habet auch III) **gegen eure Dienstboten:** 1) christliche Aufsicht; nur keine schlechten Dienstboten im Hause, eine Pest im Hause, ein Verderben für die Kinder, wenn schmutzige Reden

und Fluchworte an Werktagen, wenn Tanz- und Trinkgesellschaften an Feiertagen zur Sitte werden. Der Hausherr hat nicht bloß für den Leib, sondern auch für die Seele seiner Dienstboten Pflichten; daher

2) Gebet nicht nur den schuldigen Lohn und gesunde, hinreichende Kost, ohne Ueberbürdung mit Arbeit, sondern gebet auch die Zeit, den religiösen Pflichten nachzukommen. Die Sonntagsheiligung bringt Segen für euch und die Dienstboten.

3) Gehet daher mit gutem Beispiel in euren Pflichten voran, helfet durch gute aber entschiedene Worte nach; solche wirken mehr als Schimpfworte.

Seid IV. eifrig in der **Gottesverehrung**: sowohl durch häuslichen als öffentlichen Gottesdienst; die Predigt werde wenigstens abwechselnd gehört, zu Hause nützlich abgefragt. Gute Hausbücher, besonders Evangelien und Christenlehren. Morgen-, Tisch- und Abendgebet, (wenn thunlich auch Samstags Litanei oder Rosenkranz.) Religiöse Bilder, besonders aber Crucifix und Weihwasser in euren Zimmern. — Treue gegen die Kirche in Wort und That, besonders in Beobachtung der Fast- und Festtage. — „In Gottes Namen" an die Arbeit, dadurch wird sie zum Gottesdienste und verdienstlich.

Endlich seid V. eifrig in der Uebung der **Nächstenliebe**: 1) gegen die Verwandten, besonders die alten Eltern: „Ehre Vater und Mutter . . ." Entrichtet daher die Giebigkeiten mit Treue, ja mit Ueberfluß; das bringt Segen, sonst Fluch. Habt Geduld mit den Schwächen des Alters; ihr werdet ebenso. Pfleget sie in ihrer Krankheit, erfüllt gewissenhaft ihren letzten Willen, betet und lasset beten nach ihrem Tode.

2) Gegen Nachbarn, Mitbürger, Kundschaften: Keine List, kein Betrug. „Ungerecht Gut thut nicht gut." Auch kein Neid oder Schadenfreude. „Was du nicht willst, daß . . ." — Endlich keine Feindschaft.

3) Vergesset auch der Armen nicht. „Was ihr dem Ge-

ringsten . . ." (Mth. 25, 46); diese Geringsten, d. i. Hilfsbedürftigsten, sind die Armen; sowohl a) Arme im Haus, besonders kranke, alte Dienstboten, Einleger; b) als auch Arme außer Haus, Gemeinde-Arme, Krüppel, Verunglückte, Waisenkinder; daher traget bei zu den Wohlthätigkeits-Anstalten; c) endlich auch die Bettler vor der Thür; zwar ist Klugheit nöthig gegen falsche Bettler, doch nicht Grobheit oder Schimpf. (Man muß oft aus der Noth eine Tugend machen.) — Das Almosen befreit von jeder Sünde, befreit vom Tode (Tob. 4, 11 und 12, 9; Dan. 4, 24 u. s. w.) namentlich wo eigene Ungerechtigkeiten gut zu machen sind; es bewahrt vor Geiz, jenem Laster, das nur zu leicht die Familienväter, zumal in späteren Jahren, zu umstricken und von Gott abzukehren sucht; es macht die Seele empfänglich für die Gnade und die Einsprechung Christi, der im Armen geehrt werden will; es macht uns Gott zum Schuldner mit himmlischem Lohne bei jedem „Vergelt's Gott!"

Schluß: Wenn so euer Wandel, christliche Hausväter und Hausmütter! gegen Gott und den Nächsten, gegen einander, gegen Kinder und Dienstleute, — so wohnt und bleibt Gott in eurer Mitte, und Jesus wird nicht nur die kurze Zeit der hl. Communion bei euch sein und euch segnen, sondern euer ganzes Leben; an Gottes Segen ist aber alles gelegen für Zeit und Ewigkeit, für ein gutes Leben und ein gutes Sterben.

Gelegentlich kann noch eine Standes-Unterweisung für die Verwitweten angeschlossen werden.

B) Für christliche Jünglinge.

Eingang: Zum göttlichen Heilande kommt ein Jüngling und spricht: Guter Meister, was muß ich Gutes thun .... Halte die Gebote .... Dieses habe ich von Jugend auf gethan. „Und Jesus sah ihn an und liebte ihn." (Marc. 10, 21.) — Was ist es Großes und Trostvolles um die Liebe Jesu zu uns! Und warum liebt Jesus den Jüngling? Wegen der Treue in der Beobachtung der Gebote. Daher sei, christ-

licher Jüngling, auch deine kennzeichnende Tugend und Eigenschaft **die Treue in der Beobachtung der Gebote**; sei treu:

I) **Gegen Gott.** „Gedenke deines Schöpfers in den Tagen der Jugend" (Eccles. 12, 1.) Die Jugendjahre, die schönsten, aber zugleich gefährlichsten für das spätere Leben. Wie das Bäumchen gewachsen, so bleibt es; wie der Jüngling, so der Mann. Daher gedenke a) der Gottesfurcht: „Fürchte Gott und halte seine Gebote; denn das ist der ganze Mensch" (Eccles. 12, 13); Andenken an Gottes Gegenwart, besonders bei Versuchungen. Gedenke b) der Gottesverehrung: Morgen- und Abendgebet; in Gottes Namen an die Arbeit; besonders aber „gedenke, daß du den Feiertag heiligest" (3. Gebot.) Gedenke aber an diesen Tagen nicht bloß an die gebotene hl. Messe, sondern c) auch an Gotteswort; (stehe nicht vor der Kirchenthüre bei der Predigt, als wäre diese nicht verständlich für Jünglinge oder Burschen.) Woher sollst du sonst Unterricht, Aufklärung im Glauben, Bestärkung in der Tugend bekommen! Du hörst die ganze Woche nur von deinem Geschäfte oder zeitlichen Dingen überhaupt, vergißt den Katechismus, hast keine neuen Antriebe als die der erstehenden Leidenschaften. „Was nützt es dem Menschen . . ." (Mtth. 16, 26.) Daher aber gedenke auch d) an Gottes Gnadenmittel, empfange öfters die hl. Sakramente zur Stärkung und Liebgewinnung der Tugend.

II) **Gegen die Vorgesetzten** beobachte das 4. Gebot. a) Ehre, liebe, gehorsame den Eltern;[1]) auch wenn du schon großjährig bist, höre ihren Rath; wenn du außer dem Hause dienst, folge ihrer Ermahnung; sei ihnen ein Trost, eine Stütze für das Alter und wenn du auch frei bist in Wahl des Lebensstandes, sorge, daß du mit dem Segen der Eltern ihn antreten kannst. „Des Vaters Segen baut . . ." Sir. 3, 11.) b) Gegen Meister und Dienstherren sei treu, nicht bloß der Strafe, sondern auch des Gewissens halber. Sei redlich in Bezug auf

[1]) Weitere Ausführung vgl. z. B. in Müller Th. m. II. §. 118.

Wahrheit und auf fremdes Gut. „Ehrlich währt am längsten.“

III. **Gegen deines Gleichen**: a) wähle gute Genossen, gebe gutes Beispiel. Wehe dem Verführer! Aus seiner Hand wird des Verführten Seele gefordert, wenn ... b) Nimm dich daher auch selbst in Acht vor den Gelegenheiten der Verführung, vor Trink- und Spielgelagen, zumal wenn bis in die Nacht hinein. Meide Zank, Fluch- und Schmutzworte: da hält der Teufel Erndte für die Hölle. c) Meide vor allem die Bekanntschaften, den vertrauten, ja überhaupt den Umgang mit dem andern Geschlechte. Das gehört nicht für deine Jahre. Es wäre das Grab deiner Unschuld, deines zeitlichen und geistlichen Glückes. d) Meide überhaupt die schlechten Häuser, die gefährlichen Unterhaltungen, den Tanzboden, Trunk- und Putzsucht, schlüpfrige Bücher und schmutzige Gesänge, und betrachte als deinen besonderen Feind auch den Müssiggang. „Müssiggang ist aller Laster Anfang.“ Daher sei getreu zugleich

IV. in den Pflichten **gegen dich selbst**. a) Bewahre dadurch und kräftige eben so sehr die Gesundheit des Leibes wie der Seele für deinen Lebensberuf. Wie viele Jünglinge bereiten sich ein frühes Grab oder langes Siechthum, weil sie an sich gegen das 6. Gebot sich versündigen. Sei nüchtern und eingezogen, wache und bete, und du wirst nicht in Versuchung fallen. — Wenn ein solch' unglücklicher Fall bereits eingetreten wäre, sei aufrichtig vor dem Seelenarzte, der zugleich mit der Gesundheit der Seele oft sogar für den Leib noch Rettung verschaffen kann. b) Später wirst du dankbar zurücksehen auf die tugendhaft verlebte Zeit, die erlernte und liebgewonnene Arbeit, die bis zum Stande der Ehe unverletzte Enthaltsamkeit. Dieß wird dir auch Trost und Hoffnung geben auf Gottes Segen im Familienstande, Freude und Kraft in den späteren Lebenssorgen und unvergängliche Belohnungen in der Ewigkeit.

Schluß: Zwei Wege sind es nur, auf welchen ihr, christliche Jünglinge, zum Himmel wandeln könnet, der Weg

der Unschuld und der Buße. Selig, die auf dem ersten wandeln: „Selig, die eines reinen Herzens sind; denn sie werden Gott anschauen.“ (Mtth. 5, 8.) — Doch auch Hoffnung und Trost für die auf dem zweiten Wege; aber der Weg der Buße ist beschwerlich; der Schaden muß durch Reue und Abtödtung gut gemacht werden. Der gute Hirt, der dem verlornen Schafe in die Wüste nachgeeilt ist, der Vater, der den verlornen Sohn liebevoll aufgenommen, ladet auch jetzt ein zur Buße und Verzeihung; macht sie leichter durch die Gnade und den öftern Empfang der hl. Sakramente, welche auch die ärgsten Wunden der Seele heilen.

C.) **Für christliche Jungfrauen.**

Eingang, nach Mtth. 25, 1. sqq: Die hl. Communion ist das Vorbild und Unterpfand des himmlischen Hochzeitsmahles, der innigsten Vereinigung des himmlischen Bräutigams mit der treuen Seele. Zu diesem Hochzeitsmahle sehen wir nahen nach der Parabel Christi 5 weise und 5 thörichte Jungfrauen; die ersten mit brennenden Lampen der hl. Liebe und Gnade, die letztern ohne Licht und Oehl, nicht bereitet zur Stunde, ohne Gnade und gute Werke. — Ohne Zweifel, christliche Jungfrauen, wolltet ihr zur Zahl der klugen Jungfrauen gezählt werden, wenn ihr jetzt von der Erde abberufen würdet. Welches Glück; im Gegentheile welches Unglück! Wodurch habt ihr die Versicherung des Glückes: „Wachet, denn zur Stunde, wo ihr es nicht meint, kommt des Menschensohn.“ (Mtth. 24, 44.) Also die Wachsamkeit über eure Tugend! Und welches ist denn „eure Tugend“ geradezu? Euer Name, christliche Jungfrauen, sagt es! Christus sagt es ebenfalls, indem er die Theilnehmer an seinem himmlischen Hochzeitsmahle „Jungfrauen“ nennt. Also **die hl. Reinigkeit** und unversehrte Jungfräulichkeit an Leib und Seele soll euch zieren; über diese habt ihr besonders zu wachen! (Beweggründe:) a) Mit dieser Tugend sind gewöhnlich auch alle andern schnell in euren Händen, ohne diese fallen sie, verwelken

sie. b) „Selig sind, die eines reinen Herzens sind; denn sie werden Gott anschauen." (Mtth. 5, 8.) Die jungfräulichen Seelen haben ein besonderes Unterpfand der ewigen Seligkeit; ja sie folgen unmittelbar dem Lamme und singen ein Lied, das die Andern nicht singen können, d. i. sie haben eine Glorie, welche die Andern nicht genießen können. c) Die Keuschheit macht euch zu Engeln im Fleische; die Unkeuschheit zu Thieren, ja Teufeln. d) Die Unkeuschheit füllt die Hölle mit Verdammten; e) raubt die unschuldigen lautern Freuden der Seele auch in diesem Leben, zugleich f) mit der Frische des Körpers und des Geistes. g) „O wie schön ist ein keusches Geschlecht im Tugendglanze; vor Gott und den Menschen ist es in Ehren." (Sap. 4, 1.)

An euch, christliche Jungfrauen, ist es, die schönste, aber auch zarteste Tugend der hl. Reinheit und unversehrten Jungfräulichkeit auf Erden blühen zu machen; euch hat Gott vor allen die hl. Schüchternheit und Schamhaftigkeit eingepflanzt; wenn ihr keinem Verführer Gehör gebet, wird das Laster bald entschwinden! Daher

1) Meidet alle Bekanntschaften; keine ist ungefährlich, kaum eine unschuldig, früher oder später zum Verderben führend, zuerst zu Sünden in Gedanken und Begierden, leider nur zu häufig und schnell auch in Werken. a) Sie rauben die Liebe zu Gott; Gott wird vergessen, beleidigt, einer augenblicklichen Sinneslust nachgesetzt. b) Sie rauben die Liebe zum Nächsten; zu den Eltern, denen bitterer Kummer bereitet wird, zu den Kindern, indem Gottes Segen für spätere Jahre vereitelt oder entkräftet wird; (ja sogar nicht selten zu verborgenem Kindermorde geschritten wird;) zugleich mit dieser furchtbaren Verantwortung trifft solche die Verantwortung für den Gefährten des Lasters, an dessen Seelenmorde man Theil nimmt. c) Sie rauben die Liebe zu sich selbst, verkaufen und morden die eigene Seele; die Hölle ist der Antheil der Wohllüstigen. Kein Segen zugleich für den

spätern Ehestand zu erwarten, wenn die Sünden dazu den Weg gebahnt haben, auch keine Achtung und Ehrbarkeit gegen einander.

2) Meidet daher auch alle geheimen oder zweideutigen Zusammenkünfte, gefährlichen Orte, Gesellschaften, Tänze, Reden, Scherze.

3) Meidet insbesonders jene Dienstorte, wo ihr ohne Schaden für eure Tugend nicht verbleiben könntet. Die Seele sei euch mehr werth, als der zeitliche Vortheil; verlasset solche Dienstorte, wo ihr aus eigener oder fremder Erfahrung eine nächste Gefahr oder Gelegenheit zur Sünde wisset. Gott und selbst ehrliche Leute werden diese eure Gewissenhaftigkeit lohnen. — (Aber ihr sagt: „Ich muß auf meine Zukunft denken, sehen, wie ich eine Versorgung bekomme." — „Eben deßhalb müßt ihr die Wege der Sünde und der Gefahr meiden! Nicht auf dem Tanzboden, nicht in gefährlichen Unterhaltungen werden glückliche Ehen angebahnt. Wollt ihr den bösen Feind, oder wollt ihr Gott zum Besorger eures Glückes wählen?") —

4) Laßt euch nicht irre machen, daß so viele gleichgültig sündigen; deßwegen wird die Sünde nicht geringer; deßwegen gilt keine Ausrede vor Gott. — (Leider ist fast keine Gemeinde, wo es nicht schon solch' unglückliche Geschöpfe des Lasters gibt; wie viele Todsünden, wenigstens in Gedanken, begehen solche an einem einzigen Tage, welche Verantwortung vor Gott, für die eigene und fremde Seelen, die man der Hölle zuführt. O möchten solche noch umkehren, so lang es Zeit ist; es kommt der Tag, wo sie werden umkehren wollen und nicht mehr können, weil die Zeit der göttlichen Langmuth abgelaufen ist.) —

5) Ihr aber, die ihr Gott treu bleiben, den kostbaren Schatz eurer Tugend unverletzt bewahren wollt, zu eurem ewigen und zeitlichen Glücke, vernehmt das Wort Christi: „Wachet und betet, damit ihr nicht in Versuchung fallet!"

Wachet: a) durch Eingezogenheit eurer Sinne, besonders der Augen, durch Beherrschung eurer sinnlichen Begierden. Kostet es ein Opfer, eine Ueberwindung: der Himmel, Gott selbst ist es werth; was für heldenmüthige Opfer haben die hl. Jungfrauen und Martyrerinnen, eine hl. Agnes u. s. f. gebracht, — und ihr wollt einen augenblicklichen Sinnengenuß einer ewigen Belohnung vorziehen! — Wachet b) durch Demuth im Geiste; denn Hoffart geht vor dem Falle; durch Demuth zugleich im Werke gegen Putz und Kleiderpracht; eitle oder ausgelassene Kleidung ist ein Fallstrick für manche schwache Seele, für deren Sünden ihr verantwortlich wäret. „Von solcher Kleidung geht die Sünde aus, wie die Pest von einem Leichname." — Wachet ferner c) durch beständige Thätigkeit gegen den Anfang des Lasters, den Müssiggang. Thätigkeit erwirbt euch zugleich die Geschicklichkeit, welche für euren späteren Stand euch brauchbar macht; sie erhält euch gesund und fröhlich und erhält euch leichter in Gottes Gnade, und welche Güter verlangt ihr noch mehr?

6) Vereinigt aber zugleich das Gebet mit der Wachsamkeit: a) Betet Morgens und Abends und empfehlet dabei besonders eure Tugend und eure spätere Standeswahl oder Versorgung dem Schutze Gottes. b) Rufet an die allerseligste Jungfrau, die hl. Engel und Patrone, namentlich zur Zeit der Versuchung. c) Denket öfter: „Gott sieht meine Werke, meine Gedanken; es kommt die Stunde des Todes, der Tag des Gerichtes; was würde mir da lieber sein!" — d) Empfanget endlich öfters die hl. Communion, die Speise der Engel, das Brod der Starken, besonders in den Jahren des Wachsthums, der Stürme der Versuchungen. Und wenn das Schifflein der Tugend schon Schaden gelitten, so wartet nicht lange, es sogleich durch die hl. Beicht wieder herzustellen; es würde sonst zu schnell versinken in den Abgrund der Leidenschaft. e) Aber seid aufrichtig gegen den Beichtvater; darin ist eine neue Gefahr, die falsche Schamhaftigkeit, die besonders

euch, schüchternen Seelen, vom Teufel bereitet wird, um euch zu gottesräuberischen Beichten und Communionen zu verleiten, und dadurch erst gänzlich zu Grunde zu richten.

Schluß: Seid ihr noch unschuldig, mit dem weißen Kleide der Taufunschuld, so achtet und bewahret sorgfältig diesen Schatz, der Himmel und Erde erfreut. Danket Gott für die Bewahrung; bleibt demüthig; „wer steht, sehe zu, daß er nicht falle.“ Erhebt euch nicht stolz über die Andern; denn nur mit Gottes Beistand habt ihr bisher ihn bewahrt. Ihr habt den Schatz in zerbrechlichen Gefäßen; daher wandelt vorsichtig: „Nur keine Sünde gegen die hl. Reinigkeit.“ Der erste Fall ist der traurigste, schnell zu weiteren führend. — Verschließt euch in das reinste Herz Jesu, worin die reinen Seelen eine gesicherte Wohnung haben; fliehet zu Maria, der reinsten Jungfrau und Hüterin der jungfräulichen Seelen, schließt euch an den Chören der hl. Engel und hl. Jungfrauen und sorget dafür, daß, wenn der himmlische Bräutigam kommt, ihr unter der Zahl der klugen Jungfrauen zur himmlischen Freude zugelassen werdet. —

Ueber die Auswahl der katholischen Hausbücher.

Von Professor Joseph Schwarz in Linz.

II. Erklärung der hl. Messe, des Kirchenjahres und der wichtigsten heiligen Gebräuche.

Das vorzüglichste Buch zur Belehrung des Volkes über diesen Punkt hat unstreitig wieder P. Martin von Cochem geschrieben. Großen Nutzen hat dadurch der alte Kapuziner bis auf unsere Zeiten gestiftet, denn dieses Buch ist immer bei dem katholischen Volke äußerst beliebt gewesen und zwar mit Recht, denn, wenn eine gute Erklärung der hl. Messe, dieses Brennpunktes des kath. Gottesdienstes und Lebens, in den Häusern gelesen wird, muß die unbegreifliche Liebe Jesu Christi in diesem hl. Opfer des neuen Testamentes sammt

dessen unendlichen Früchten dem Volke mehr und mehr zum Bewußtsein gebracht werden und eine regere lebendige Theilnahme wird an die Stelle der blos mechanischen treten. Darum hat Cochems Meßerklärung auch in unseren Tagen in verschiedenen Verlagshandlungen neun Ausgaben erlebt. Will Jemand Cochems Meßerklärung für unsere Zeit umarbeiten, so muß er einzelne Geschichten, die nicht mehr passen und die den Einen ein Gegenstand des Spottes, den Anderen nur zur Beunruhigung des Gewissens dienen, aus derselben weglassen oder diese Geschichten möglichst durch andere zeitgemäße zu ersetzen suchen; auf der anderen Seite hat er sich aber auch zu hüten, daß er den P. Martin nicht zu arg zu corrigiren sucht und aus dessen höchst populären Meßerklärung ein Buch fabricirt, welches das Volk kalt läßt. Die bei Bachem in Köln von Pfarrer Grubenbecher veranstaltete Ausgabe sucht diesen Regeln gerecht zu werden.[1]) Cochem's Meßerklärung findet sich aber auch vereinigt mit der Pusteter Oktavausgabe von Cochem's Leben und Leiden Christi (bearbeitet von Sintzel). Ebenso enthalten die Ausgaben von Goffine und zwar: bei Pustet eine Hausmesse und einen kurzen Unterricht über das hl. Meßopfer, dann bei Herder eine „Meßerklärung", während die Einsiedeler Goffine-Ausgabe die Erklärung der wichtigsten hl. Kirchengebräuche und die Hauspostille von P. Lechner Lesungen über die hl. Gebräuche und Ceremonien der hl. Kirche nach dem Laufe des Kirchenjahres bringen.

Als ein klassisches Werk von populärer Darstellung der

[1]) Vgl. Köln. Pastb. 1870 S. 122. — Der Titel lautet: Cochem, Erklärung des hl. Meßopfers. Nebst den gewöhnlichen Andachten. Bearb. v. Pfr. L. Grubenbecher. 7. Aufl. Stereo. Ausg. 12 Köln 1877, M. 2, beim Salzb. Büchv. brosch. M. 1.34, gebunden 1 fl. 20 kr. ö. W. Im gleichen Verlage ist auch Cochems „Meßbuch für weltliche Leute", das zuerst 1704 erschienen war, neu bearbeitet, verbessert und vermehrt v. H. Kömstedt, herausgegeben worden. 1875. 4. Aufl. 8°. XII, 514, M. 1.80. — Eine Miniaturausgabe „Meßbüchlein in 32 Meßandachten" ebendas. 1876, 5. Aufl. M. 1.50 (Salz. M. 1.)

Liturgie wird seit Langem betrachtet: „Rippel G., Schönheit der katholischen Kirche, dargestellt in ihren äußeren Gebräuchen, neu bearbeitet und herausgegeben von Himioben." Dieses Buch erlebte 1873 bereits die 16. Auflage[1]) und kann für Personen mittlerer Bildung als eine sehr instruktive und anziehende Lektüre empfohlen werden. Ebenso ist „die Feier des heiligen Jahres" von Ludwig Mehler ein vorzügliches Hausbuch für katholische Familien.[2]) Wir empfehlen noch „Jocham, das kirchliche Leben des Christen, München 1859; — Krönes, die christlich fromme Haushaltung, Wien 1869; — Holzwarth, Stunden der katholischen Andacht, 4 Bde. Schaffhausen Hurter 1867—1869. — Das katholische Hausbuch von Franz X. Schmid. (8. wohlf. Ausg. 2 Thlr. Regensburg Manz 3 M. 60 Pf.) — Deiters W. Kathol. Kirchen- und Hausbuch (6. Aufl. Münster 1866, Aschendorff M. 1.50; Salzb. Bücherv. 1 M.)

Für Priester zur Belehrung des Volkes und gebildete Laien sind auch zu empfehlen die Werke: Cramer W., das Kirchenjahr oder Betrachtungen auf alle Tage des Kirchenjahres nach dessen Festen und Evangelien in 2 Bänden, Aschendorff Münster (Preis des I. Bd. 3 M. S. 527); entstanden sind diese Betrachtungen aus den gediegenen Vorträgen, in welchen der Verfasser als Regens des Münster Priesterseminars die Zöglinge desselben seit einer Reihe von Jahren jeden Abend zu der nächstfolgenden Morgenbetrachtung anleitete; — Ehrler, Kirchenjahr, 2. Aufl.; ferner Bossuet J. B., Katechismus von den Festen, den heil. Zeiten und kirchlichen Gebräuchen. Paderborn 1872. Bonif.-Druckerei 81 Pf. (Salzb. Bücherv. 54 Pf.)

Ein populäreres Buch ist „Petz, Andreas, das katholi-

---

[1]) Mainz bei Kirchheim M. 2.64. Der Salzb. Bücherv. liefert die 14. Auflage zu 1 M. 76 Pf. — [2]) Bei Bachem in Köln 1872 M. 2.55 (Der Salzburger Bücherverein M. 1.70.)

sche Kirchenjahr für Schule und Haus erklärt, 3. Auflage, 16°. IV und 329 S. Regensburg 1876, Pustet.

Auch der einst so unermüdliche Volksschriftsteller Donin hat ein „Liturgisches Kirchenjahr oder großes katholisches Kirchenbuch für alle Stände" herausgegeben, das besonders sehr empfohlen zu werden verdient.[1]) Die „Betrachtungen über die hl. Messe für Priester und Laien von P. Carl Platzweg S. J." leisten den Curatpriestern, welche eine Reihe von Predigten über die Liturgie der hl. Messe halten wollen, sehr gute Dienste, wenn gleich einige Gedanken für ein gewöhnliches Auditorium zu hoch gehalten sind. In einer Serie von 54 Betrachtungen werden die Gebete und Ceremonien der hl. Messe bis in's Kleinste erklärt und für das christliche Leben verwerthet.

Ueber das hl. Meßopfer und dessen hohen Werth hat jüngst Erzbischof Dr. Paulus Melchers von Köln eine eingehende und zum Herzen redende Unterweisung veröffentlicht, betitelt: „Eine Anweisung über das heil. Meßopfer." 96 S. 12°. 30 Pfen. 1879 bei Bachem in Köln, in eleganten farbig gedruckten Umschlag geheftet.

Wir wollen noch auf einige Hilfsbücher für den katechetischen Unterricht in der Liturgie im Vorübergehen aufmerksam machen. Es sind dies a) „Ceremonien der katholischen Kirche für Volks- und Bürgerschulen dargestellt von Dr. Franz Fischer. 7. Aufl. Wien 1877. Mayer & Comp. 30 kr." b) „Kleines christkatholisches Kirchenbuch oder kurze Erklärung der in der hl. Kirche beim Gottesdienste vorkommenden Gebräuche von Ludwig Donin. 4. Aufl. Wien 1864, Mechitaristen-Bhdl. und c) „Kurzer liturgischer Unterricht v. M. Neiß, Freiburg bei Herder 1877, 32° 74 S. 20 Pf. Letzteres gibt eine Erklärung des Gotteshauses und seiner Einrichtungen, der kirchlichen Geräthe, Kleider und Ausschmückungsgegenstände

[1]) Mit 103 Holzschn. 615 S. Graz, Vereinsbuchdruckerei.

in einer so leichten Sprache, daß die Kinder das Buch ohne weitere Erklärung verstehen können.

Für Chorregenten, Chorgesangschulen (und Volksschulen) hat Franz Josef Battlog einen „liturgischen Katechismus in Fragen und Antworten" bearbeitet, welcher die Approbation des hochwst. Herrn Fürstbischofes von Brixen hat und im Verlag der Grazer Vereins-Buchdruckerei 1879 zum Preise von 20 kr. erschienen ist. Auf 12 direkt und auf einmal bezogene Exemplare werden 3 Exemplare gratis verabfolgt. Den liturgischen Reformbestrebungen der kath. Kirchenmusik ist damit ein gewiß angenehmer Dienst erwiesen.

P. Martin von Cochem hat außer dem Leben und Leiden Christi und der Meßerklärung noch viele andere Bücher herausgegeben, die im weiteren Sinne zu den christlichen Hausbüchern zählen. Wir wollen von der vollständigen Aufzählung[1]) derselben absehen, und nur auf jene aufmerksam machen, die in der neuesten Zeit wiederholt aufgelegt wurden. Sie sind: a) „Büchlein von Gott zur Belehrung und Erbauung"[2]). b) „Jährliche Uebungen zur Erneuerung des Geistes"[3]). c) „Krankenbuch, Handbüchlein für Priester und Volk"[4]). Diese glückliche Bearbeitung des alten berühmten Krankenbuches von Cochem, das zuerst deutsch und lateinisch zu Frankfurt 1695 erschienen war, behält die körnige Sprache des alten Capuciners bei und wird namentlich in solchen Gemeinden den Kranken große Dienste leisten, wo dieselben nur selten die Hilfe eines Priesters genießen können. Besonders werthvoll sind darin die volksthümlichen und gediegenen Betrachtungen und Lesungen für Kranke, aus denen auch Priester für ihre Zusprüche Nutzen schöpfen können. d)

---

[1]) Die vollständige Aufzählung findet sich in Wetzer-Welte-Kirchen-Lexikon Ergänzungen XII. Band S. 773. [2]) Paderborn 1874 Schöningh M. 2.40 (Salzb. B. M. 1 60.) [3]) Regensburg 1867 Pustet M. 2.10 (Salzb. B. M. 1.40). [4]) Freiburg 1876 bei Herder 12. Auflage M. 1.60 (Salzb. B. B. M. 1.07.)

„Die vier letzten Dinge“[1]). e) „Der große Myrrhengarten“[2]). f) „Der große Baumgarten“[3]).

In neuester Zeit geht P. Benedikt Tenback, Kapuziner-Ordenspriester in Mainz, mit dem Plane um, die vor dem Jahre 1700 erschienenen Werke des sel. Kapuziner-Paters Martin von Cochem nach dem Original-Texte zu bearbeiten und zwar 1) Die Legende der Heiligen, 2) Den großen Myrrhengarten, 3) Den goldenen Himmelsschlüssel, 4) Das Liliengärtlein und 5) Das Krankenbuch. Wir freuen uns darüber aufrichtig, und wünschen dem Unternehmen einen großen Segen Gottes.

Auch Crasset J. S. J. Werke wollen wir nicht mit Stillschweigen übergehen, obgleich sie nicht zu den Hausbüchern im strengen Sinne gerechnet werden können; sie sind vielmehr Betrachtungs- und Erbauungsbücher und bieten vorzugsweise den Priestern reichen Stoff zur eigenen Erbauung und zur Belehrung des Volkes; sie sind unter Anderen: „Christliche Beherzigungen auf alle Tage des Jahres“, übersetzt von Zwickenpflug[4]) — „Betrachtungen über die Wahrheiten des Evangeliums“[5]) — „Fromme Unterredungen über das ahh. Sakrament des Altars“[6]) — „Kurze Betrachtungen über das bittere Leiden Jesu“[7]) — „Betrachtungen über die Fastenzeit“ (Schaffh. Hurter M. 2.70 (Salzb. B. 1.80). — Ebenso erwähnen wir Croiset S. J. „Christliche Betrachtungen“[8]) — Ferners Croiset, das hl. Herz Jesu (Manz M. 2.25; Salzb. M. 1.50) und Huguet P. A. „Betrachtungen über das ahh. Sakrament des

---

[1]) Brixen 1878 Theol. Verlagsanstalt, 244 S. 50 kr. ö. W. (Salzb. B. V. Ausgabe 1864: 34 kr.) — [2]) Paderborn Schöningh 11. Auflage M. 1.75 (Salzb. B. V. 60 Pf.); mit großem Druck 1872 M. 1.50, (Salzb. B. V. M. 1.) — [3]) Mit großem Druck und vielen Holzschn. 620 S. Regensburg Pustet 1871 M. 1.50; (Salzb. B. V. M. 1.) — [4]) 4 Bde. 1394 S. 3. Auflage. Landshut 1873 Thoman, M. 6.75, beim Salzburger Bücherverein M. 4.50. — [5]) Münster 1860 Aschendorff 60 Pf. Salzb. B. 40 Pf. — [6]) Münster Theissing 1856, 75 Pf. Salzb. B. 50 Pf. — [7]) 16° Regensburg 1857 Manz 60 Pf. Salzb. B. 40 Pf. — [8]) 2 Bde. Innsbruck. Rauch 1 fl. 20 kr., Salzb. B. 80 kr.

Altars“[1]). Besonders seien aber die folgenden Werke des hl. Ligouri warm empfohlen: „Geheimnisse des Glaubens“, Betrachtungen[2]) — „Die Menschwerdung und die Kindheit unseres Herrn Jesu Christi[3]); — „Der Weg des Heiles, Erwägungen über die vier letzten Dinge“[4]); — „Die Vorbereitung zum Tode“, „Erwägungen über die ewigen Wahrheiten“[5]); — „Das bittere Leiden und Sterben unseres Herrn Jesu Christi“[6]); — „Die 10 Gebote Gottes, die Gebote der hl. Kirche und die hl. Sakramente für das Volk erklärt“[7]). — Von Mändl S. J. „Das Leiden und Sterben Jesu Christi in 52 Betrachtungen“[8]). Ein umfassendes Werk sind „die zwölf Monate des Jahres geheiligt durch Gebete, Betrachtungen und Belehrungen[9]); die einzelnen Monatsbände werden jedoch auch separat abgegeben. Daß die Philothea des hl. Kirchenlehrers Franz von Sales auch für Weltleute ein ausgezeichnetes Lehr- und Unterrichtsbuch sei, ist von Allen anerkannt; die „Nachfolge Christi“ von Thomas von Kempen ist für innerliche Seelen ein unübertroffener Wegweiser zum Himmel.

Das Leiden Christi,

erklärt von Prof. Dr. Schmid in Linz.

IV.

4. Nächtliches Verhör Christi vor dem hohen Rathe; Jesu Verurtheilung.[1])

Von Annas weg wurde der Heiland allsogleich zu Kai-

---

[1]) Aachen 1870 Jakobi M. 1.50, Salzb. B. M. 1. — [2]) 3 Theile 3. Auflage. Regensburg, Manz. M. 6, Salzb. B. M. 4.80. — [3]) 2. Aufl. Manz 1851. M. 1.75. Salzb. B. M. 1.40. — [4]) Das. 1852. M. 2. Salz. B. M. 1.60. — [5]) Das. 1858. M. 2. Salzb. B. M. 1.60. — [6]) Das. 1858. M. 2.50. Salzb. B. M. 2. — [7]) Das. M. 1.25. Salzb. B. M. 1. — [8]) 2. Auflage. 310 S. Aachen 1875 Jakobi M. 1. Salzb. B. 67 Pf. — [9]) 12 Bände. 12° Regensburg Manz, M. 12. Salzb. B. M. 8.

[1]) Vgl. Quartalschrift 1878, IV. Heft, S. 576 ff.

phas [1]) geführt, welcher Hoherpriester jenes Jahres war. [2]) (Joh. 11, 49. 51. 18, 13.) Im Palaste des Kaiphas hatten sich bereits viele von den Oberpriestern, Schriftgelehrten und Volksältesten versammelt (Matth. 26, 57 die Vulgata: ubi convenerant), wahrscheinlich daß Kaiphas dieselben, als

[1]) Ueber den wahrscheinlichen Grund, weßhalb Jesus zuerst zu Annas und dann erst zu Kaiphas geführt wurde, vgl. Quartalschr. l. c. S. 583, not. 2. f. Matth. sagt (26, 57) ausdrücklich, man habe Jesum zu Kaiphas geführt, Markus und Lukas sagen unbestimmt: zum Hohenpriester. — Kaiphas hieß eigentlich Joseph und Kaiaphas (etymol. entw. so viel als depressio oder gleich Kepha, petra, oder vomens ore, so Corn. a Lap.) war nur Beiname; allein er wurde gewöhnlich nach seinem Beinamen Kaiapha, nicht nach dem eigentl. Namen Joseph genannt. Nach Jos. Flavius Antiq. 20, 10 sind vom Regierungsantritte Herodes d. Gr. bis zur Zerstörung Jerusalems 28 Hohepriester gewesen; in dieser Reihe wäre Kaiphas etwa der 13. Er wurde vom Procurator Valerius Gratus als Hoherpriester eingesetzt und von Vitellius, dem praeses Syriae abgesetzt und an seine Stelle kam Jonathan, ein Sohn des Annas. So sagt ausdrücklich Jos. Fl. Antiq. 18, 2. 2. 4, 3. Kaiphas blieb im Vergleiche mit seinen Vorgängern und Nachfolgern ziemlich lange Hoherpriester; jedoch wird die Dauer seines Pontifikates, von den Auslegern, die davon überhaupt sprechen, verschieden angegeben; die Mehrzahl spricht sich dafür aus, daß Kaiph. 10 J. lang Hoherpriester gewesen, so Winer Realwörterb. u. d. W. Kaiph., Bisping, Schegg in den Comment., Langen Letzte Lebenstage Jesu S. 228, Hug, Ad. Maier u. a.; nach anderen wie Schürer Neutest. Zeitgeschichte, S. 419; Arnoldi Commentt. zu Matth. S. 494, Riehm Bibellex. 2. Aufl. u. d. W. Kaiph. wäre er es 18 J. lang gewesen; die Grundstellen bei Jos. Antiq. 18, 2. 2. 4, 3. lassen eine verschiedene Berechnung zu.

[2]) Diese Notiz, welche bloß bei Johannes vorkommt, daß nämlich Kaiphas in jenem Jahre Hoherpriester gewesen sei, hat zu verschiedenen Erklärungen und Vermuthungen geführt. Die einen stellten die Hypothese auf, daß, als die Römer über Judäa herrschten, von ihnen die Hohenpriester nur immer für ein Jahr eingesetzt worden seien (vgl. Euseb. Hist. eccl. ed. H. Lämmer I, 10. Langen l. c. S. 227. Indeß ist die Schlußfolgerung, die Langen aus der Stelle für Eusebius zieht, nicht so ganz sicher; der Sinn der Worte bei Eusebius ist: die Römer setzten einen Hohenpriester nach dem andern ein und ab und so fungirten sie nur ein Jahr; doch

die Mitglieder des hohen Rathes, in der Eile und so gut es bei der Nachtzeit geschehen konnte, zusammengerufen hatte, während Judas an der Spitze der Häscher Jesum überlieferte. Spät in der Nacht muß es jedenfalls gewesen sein, als Jesus vor den hohen Rath in Kaiphas' Palast geführt wurde. Wir haben das Verhör des Heilandes vor Kaiphas in den Evangelien gewiß nicht vollständig, sondern nur die Hauptsache vor uns, (Matth. 26, 60: multi falsi testes), aber demungeachtet können wir 3 Momente im ganzen Verfahren des Kaiphas unterscheiden: 1. frägt er Jesum im Allgemeinen über seine Lehre und Jünger, eine Art Vorverhör (Vorfragen); 2. gibt sich Kaiphas und das Synedrium alle Mühe, Zeugen gegen Christus aufzubringen (quaerebant sagt Matth. l. c.) Zeugenverhör, und als sich 2 gefunden hatten, mit deren Aussage scheinbar etwas ausgerichtet war, versucht Kaiphas, Jesum zu bewegen zu einer (von vornherein fruchtlosen) Vertheidigung gegen die von den Zeugen vorgebrachten Beschuldigungen; 3. als der Heiland darauf schweigt, erhebt sich Kaiphas, frägt ihn amtlich und in feierlichem Tone, indem er noch dazu in affectirtem heiligen Eifer Jesum bei dem lebendigen Gott be-

könnte Langen's Auslegung schon auch Platz haben.) oder es wären mehrere gleichzeitig Hohepriester gewesen, die aber Jahr für Jahr in der Ausübung des Amtes abgewechselt hätten vgl. S. August. tract. 49. in Joan.; ja es habe ein förmlicher Vertrag zwischen Annas und Kaiph. bestanden, vermöge dessen in diesem Jahre dieser, in jenem Jahre der andere Hohepriester gewesen sei, den Titel hätte natürlich auch der zweite, nicht gerade active, behalten, so namentlich Hug, Einleitg. 4. Aufl. II, 195 ff., Ad. Maier Comment. z. Joh. S. 256. Friedlieb, Archäol. d. Leidensgesch. S. 72. f. Güntner Introd. in SS. N. T. LL. p. 121. So erkläre es sich, wenn Luk. 3, 2 Annas und Kaiphas beide nebeneinander Hohepriester genannt werden und zwar Annas dem Kaiphas vorangestellt wird, dann zur Zeit des Leidens Christi Kaiphas als Hoherpriester auftritt und endlich wieder Apg. 4, 6 Annas als pontifex erscheint. Andere Erklärer meinen, Joh. habe deßhalb gesagt: in jenem Jahre sei Kaiphas Hoherpriester gewesen, weil zu jenen Zeiten die Hohenpriester so häufig wechselten, fast jedes Jahr ein anderer

schwört;[1]) hierauf legt der Erlöser frei und offen sein Bekenntniß ab. (Selbstzeugniß.)

Im Einzelnen können wir zum Verhöre vor dem Synedrium[2]) ungefähr folgendes bemerken. Unter den vielen Beschuldigungen, die dem Heilande ins Gesicht geschleudert wurden, die aber von den Evangelien nur summarisch bezeugt werden:

Hoherpr. war. (Jos. Fl. Ant. 18, 2. 2) so Bisping zu Joh. 11, 49, Laurent. das hl. Evang. S. 618. Wieder andere behaupten, Johannes wolle sagen, in jenem denkwürdigen und für die Geschichte des Menschengeschlechtes so bedeutsamen Jahre sei gerade Kaiph. Hoherpriester gewesen, vgl. Klosutar Comment. in Joan. p. 193, Lücke, und dieser Ansicht dürfen wir uns um so eher anschließen, als sie den Context am meisten für sich hat, (das 2malige Anni illius mit bedeutsamen Nachdrucke u. s. w.); dabei können wir recht gut annehmen, daß Joh. zugleich damit darauf hindeuten wollte, daß das Hoheprieſterthum in jenen traurigen Zeiten so oft wechselte. vgl. Maldonat zu Joh. 11, 49, Lange z. d. St. Nach einigen endlich wäre in dem „illius anni" gar nichts Besonderes zu suchen, sondern dasselbe gleich illo anno, also bloße Zeitbestimmung; so Patrizi de Evang. III, 361. Kuinöl, Langen l. c. S. 233. Aber wozu hätte der Evangelist zweimal dasselbe bemerkt, wenn es bloß Zeitbestimmung sein soll. Uebrigens bemerken wir bei dieser Gelegenheit, daß unsere Stelle zusammenhängt mit der Frage, wie denn der Plural „pontifices" gleichzeitig von mehreren gebraucht, zu erklären sei, aber damit durchaus nicht zu confundiren ist. Wahrscheinlich werden die Oberpriester, die Vorsteher der 24 Priesterklassen, so genannt (wenigstens wenn von der Zusammensetzung des Synedriums die Rede ist) oder es sind auch solche zu verstehen, die einmal Hohepriester gewesen waren und jetzt Ehrenhalber diesen Titel behielten. Andere künstliche Erklärungen s. bei Güntner l. c. p. 120 seq.

[1]) Dieser Einleitung liegt die Annahme zu Grunde, daß das, was Joh. 18, 19—23 erzählt, nicht vor Annas, sondern vor Kaiphas geschehen sei, vgl. Quartalschr. l. c. S. 585. f. Mit dieser Annahme steht und fällt die obige Einleitung.

[2]) Das Synedrium versammelte sich sonst in der sog. Gazith, d. i. Quadernhalle, Gerichtszelle, welche in der Mitte der Südseite des atrium Israelitarum lag. Vierzig Jahre vor dem Ende Jerusalems, sagt der Talmud, wanderte das Synedrium aus der Gazith aus und hielt seine Sitzungen zuerst in den tabernae, d. i. in den Zellen des äußersten Vorhofes und dann verlegte es seinen Sitz vom Tempel herab in die Stadt. Hier im

cum multi falsi testes accessissent, mag auch figurirt haben die vermeintliche Sabbatverletzung, deren er sich nach dem Urtheile der Pharisäer öfter schuldig gemacht, die wiederholte Austreibung der Käufer und Verkäufer aus dem Tempel, wodurch er die Autorität des Synedriums, welches über den Tempel und die Ordnung in demselben zu wachen hatte, mißachtet, der feierliche Einzug in Jerusalem, die Annahme der Hosanna-Rufe, wodurch er sich die Messianische Würde ange-

Processe gegen Jesus hielt das Synedrium seine Sitzung im Palaste des Kaiphas, wohl in dem daselbst befindlichen Gerichtssaale. Es läßt sich nicht entscheiden, ob wir darin eine Verletzung der vorgeschriebenen Form zu sehen haben, daß näml. der hohe Rath sein Verhör und Urtheil gegen Jesus vornahm an einem unrechtmäßigen Orte, näml. statt oben in der Gazith, unten im Hause des Kaiph.; oder ob wir in der obigen Angabe des Talmud eine Bestätigung der evangelischen Erzählung vor uns haben, daß näml. das Synedrium überhaupt zur Zeit (des öffentl. Wirkens Christi) gar nicht mehr in der Gazith sich versammelte. An der Stelle, wo einst das Haus des Kaiphas stand, und wo also das Synedrium sein Todesurtheil gegen Jesum fällte, ist jetzt die den Armeniern gehörige Salvatorkirche; vgl. Zschokke, Führer durch d. hl. Ld. S. 53. Schuster-Holzammer 3. Aufl. S. 358. Uebrigens wollen wir hier über das Synedrium das wichtigste einschalten. Das Synedrium war theils Traditionsorgan, insoferne es den Beruf hatte, über die Reinerhaltung der Lehre zu wachen, Erklärungen des Gesetzes (s. bei Matth. c. 2 gegenüber Herodes d. Gr. vom Geburtsorte des Messias) zu geben, theils war es der oberste Gerichtshof der Juden und als solcher kömmt es hier in Betracht. Es zählte 72 Mitglieder (wohl in Nachahmung der 70 Räthe, welche Moses sich beigesellte Num. 11 16) und bestand aus 3 Klassen, 1. den Hohepriestern d. i. hier den gewesenen Hohepriestern und den Vorstehern der 24 Priesterklassen, 2. den Schriftgelehrten und 3. den Volksältesten. Im Synedrium hatten bald die Pharisäer, bald die Sadducäer die Majorität vgl. Apg. 4, 1. 2. 5, 17. 23, 6. Die Synedristen saßen im Halbkreise; in der Mitte der Präsident mit einem oder zwei Vicepräsidenten. Zur giltigen Abstimmung war nicht nöthig, daß alle 72 versammelt waren, es genügten 23. Zu einem freisprechenden Urtheile war die einfache Majorität ausreichend, zur Verurtheilung war eine Mehrheit von 2 Stimmen erforderlich. Wer einmal zu Gunsten des Angeklagten gesprochen, durfte nicht hinterher gegen ihn reden, wohl aber umgekehrt. Mehreres über das Syne-

maßt habe, u. s. w.[1]) Mit mehr Erfolg schienen 2 Zeugen aufzutreten, welche Jesu Worte über den Abbruch des Tempels[2]) und die Erbauung eines neuen, buchstäblich vom steinernen Tempel, sei es aus Mißverständniß oder wohl richtiger aus Bosheit deuteten; aber auch nicht einmal so war ihr Zeugniß übereinstimmend, sagt. Mark. ausdrücklich 14, 59. (nach dem griech. Texte ist dies sehr deutlich, nicht so nach der Vulg.) Als der Heiland dem wirren Hin- und Herreden der falschen Zeugen, deren Aussagen vor Richtern, die seinen Tod schon beschlossen, zu widerlegen fruchtlos gewesen, ein beharrliches Schweigen entgegensetzte, forderte Kaiphas ihn zu einem Selbstbekenntnisse auf, welches um so wichtiger ist, wenn man den Moment, den Ort, die Versammlung, die fragende Person, die Anschwörung Jesu bei Gott dem Lebendigen oder dem Gebenedeiten[3]) (wie Mark. hat 14, 61), der als solcher die Unwahrheit zu strafen im Stande ist, endlich die heilige Person dessen, der Zeugniß gibt, erwägt. Während Jesus früher be-

---

drium s. in Talmud. Tract. Sanhedrin. Winer RW. u. d. W. Syn. Haneberg, Gesch. d. rel. Altert. S. 92 ff. namentlich Schürer l. c. S. 407 ff.

[1]) So würde das, was bei der sel. Kath. Emmer. l. c. S. 122 f. erzählt wird, recht gut das Evangel. ergänzen: näml. es wurde Jesu vorgeworfen, er schände den Sabbath, breche die Fasten, er nenne sich das Brod des Lebens, er gebe sich für einen König aus u. s. w.

[2]) Die Worte Jesu bei Joh. 2, 19 sind von den falschen Zeugen auch verdreht und anders angeführt worden, außerdem daß sie buchstäblich genommen wurden; Jes. hatte gesagt: Solvite templum h o c; die Zeugen ließen ihn sagen: Possum destruere templum D e i; Christus meinte den Tempel seines Leibes; indirect war allerdings die Aufhebung des alttestam. Kultus (templum, pars pro toto) und die Errichtung eines neuen, vollkommenen mit ausgedrückt. Aehnlich lautete auch die Anklage gegen den h. Stephanus, daß er gegen den Tempel Lästerungsworte gesprochen. vgl. Apg. 6, 13. 14. —

[3]) Es war die Benennung Gottes als der „Gebenedeite" bei den Juden sehr beliebt; im Talmud wird unzählige Male Gott der Heilige, Gebenedeite genannt.

ständig geschwiegen gegenüber den unsinnigen Reden der falschen Zeugen, gibt er jetzt offen und frei der Wahrheit Zeugniß;[1]) daher nennt auch die Apokalypse Christum den „getreuen Zeugen." (1, 5) — a Jesu Christo, qui est testis fidelis und an das freie Bekenntniß seiner messianischen Würde und Gottessohnschaft knüpft Jesus in diesem erschütternden Augenblicke die Hinweisung auf seine künftige Verherrlichung und das bevorstehende Gericht, wie es jetzt schon in dieser Welt durch die durchdringende Scheidung von Gut und Böse, wie es sich in der furchtbaren Zerstörung Jerusalems und in allen Strafgerichten, die von Zeit zu Zeit über die Feinde Christi hereinbrechen, angefangen hat und fortgesetzt wird, aber dauernd und abschließend am jüngsten Tage in der sichtbaren Erscheinung Christi auf den Wolken des Himmels sich vollenden wird.[2]) Kaiphas, in erheuchelter Entrüstung über die vermeintliche Blasphemie, zerreißt[3]) seine Kleider und seiner Frage, seinem Willen

[1]) Ueber die hohe, dogmatische Bedeutung dieses Zeugnisses für die Gottheit Jesu vgl. J. Schwetz Theol. dogm. spec. Vol. I, p. 216.

[2]) Wir können unmöglich jenen Erklärern beistimmen, welche Jesu Worte: amodo videbitis Filium hominis sedentem a dextris Dei et venientem in nubibus coeli bloß von einem erfahrungsmäßigen Schauen Christi deuten; der Heiland verbindet in seinen eschatologischen Reden und so auch hier in diesem kurzen Spruche nahe- und fernzukünftiges miteinander und weist schließlich immer und immer auf seine sichtbare Parusie, den Zielpunkt und Trost der christlichen Hoffnung hin; allerdings ist das Sehen Christi, wie er zur Rechten des Vaters in Macht sitzt, nicht ein leibliches Sehen, sondern ein Erkennen Christi als des Gottessohnes, in allen dem, wodurch Jesus, der bisher erniedrigte, in den Stand der Erhöhung übertretend, als Gottesgesandter bezeugt wurde: die Zeichen bei seinem Tode, seine Auferstehung, die Regierung, wunderbare Ausbreitung und Erhaltung seiner Kirche u. s. w., alles dieß ist für euch, will er sagen d. h. für sie und ihre Nachkommen und überhaupt alle Feinde Christi ein Zeichen, an dem sie Jesu Gottheit erkennen könnten, aber nicht erkennen wollen.

[3]) Aus Trauer und Schmerz über eine Nachricht oder auch beim Anhören einer Gotteslästerung pflegte man die Kleider zu zerreißen, vgl. Gen. 37, 30. 34 (Ruben und Jakob wegen Joseph's Abgang.) Job. 1, 20.

gemäß verurtheilt das Synedrium Jesum zum Tode. Die Nachtsitzung war jetzt beendet, das Urtheil [1]) gesprochen und Jesus als verurtheilter Gotteslästerer gleichsam für vogelfrei erklärt; deßhalb mißhandelten ihn, wohl noch im Gerichtssaale, Synedristen selbst, ihrer Würde in blinder Leidenschaft vergessend, in rohester Weise, (so nach Mark. 14, 65), bis ihn die Schergen in einen Kerker abführen, um ihn da zu bewachen, wo sie aber Jesum neuerdings, um ihren Herren zu gefallen, vielleicht auch durch Geld bestochen, auf die grauenvollste Weise verspotteten, schlugen und anspieen, [2]) so daß das Wort des Isaias (Is. 50, 6.) an Jesu in Erfüllung ging: Corpus meum dedi percutientibus et genas meas vellentibus: faciem meam non averti ab increpantibus et conspuentibus in me. Vgl. noch Is. 52, 14. Ps. 21, 2—8.

Num. 14, 6 (Josue und Kaleb). 4. Kön. 18, 37. Apg. 14, 13. Der Talmud schreibt die Art und Weise, wie man bei solchen Fällen die Kleider zu zerreißen habe, genau vor; auch jetzt noch pflegen die orthodoxen Juden beim Tode eines Verwandten, namentl. des Vaters, die Kleider zu zerreißen. Die ganze Ceremonie war bei Kaiphas eine häßliche Lüge; nicht Schmerz hatte er empfunden bei den Worten Jesu, sondern Freude. Uebrigens durfte der Hoheprieſter nie bei Trauer über eine Leiche (Lev. 21, 1. 2.), wohl aber bei dem Anhören einer Gotteslästerung seine Kleider zerreißen, sein Haupt mit Asche bestreuen. 1. Macc. 11, 71. Vgl. auch Adam, röm. Alterthümer II, 884.

[1]) In älterer Zeit wurde eine Rechtfertigung des vom Synedrium gegen Jesum gefällten Todesurtheiles versucht, so von Salvador, Saalschütz, Jost, Daumer; dagegen Dupin, Neubig u. s. w.; in unseren Tagen a. 1876 haben die vom Judenthume bekehrten Brüder Lemann die Unrechtmäßigkeit der Sentenz gegen Christum auch in formeller Hinsicht gezeigt; um nur eines zu erwähnen, nur Belastungszeugen, aber keine Entlastungszeugen wurden zugelassen u. s. w. Treffend Schegg: „Abweichungen vom ordentl. Verfahren fanden statt beim Gerichte über Jesus, aber das entscheidende ist die Intention, um deren willen in der Nacht noch Gericht gehalten wurde.“ Com. zu Mtth. III. Bd. S. 389.

[2]) Das sog geheime Leiden Christi. Vgl. hieher die rührende Schilderung bei Kath. Em. S. 140 ff.

Messen-Reduktion.

Von Consistorial-Sekretär Anton Pinzger in Linz.

Die Bischöfe haben vom hl. Stuhle die Fakultät: reducendi ad tramites Indulti P. M. Benedicti XIII. in ultimo romano concilio impressi ea missarum onera, quae manuali carerent eleemosyna, necnon vere pauperes absolvendi a praeteritis omissionibus. Das römische Concil, auf welches in dieser Vollmacht hingewiesen wird, wurde anno 1725, im ersten Jahre des Pontifikates Benedikt XIII. in der lateranensischen Basilika abgehalten. Nach Tit. XV. c. VIII. stellte der General-Procurator der Congregation von Cassino vom Orden des hl. Benedikt unter Hinweis auf die durch mißliche Zeitverhältnisse zu Grunde gegangenen oder sehr herabgeminderten Stiftungsfonde die Bitte um Nachlaß der nicht persolvirten Stiftungen und um Messen-Reduktion für die Zukunft. Benedikt XIII. erließ in dieser Sache ein Dekret, dessen wesentlicher Inhalt folgender ist: Ab omnibus praeter. omissionibus sei absolvirt unter der Bedingung, daß in Einem Kloster jeder Provinz alljährlich in der Allerseelen-Oktav ein Jahrtag für alle verloren gegangenen Stiftungen abgehalten werde. Bezüglich derjenigen Stiftungen aber, welche noch in Zukunft zu erfüllen sind, sollen von frommen Männern die nöthigen Daten über den Ursprung, die Verbindlichkeit und Bedeckung gesammelt und an den Generalobern gesandt werden „qui unacum dictis Patribus Assistentibus unamquamque Missam perpetuam moderari valeat et reducere ad rationem eleemosynae scutorum sexaginta monetae Romanae pro qualibet Missa quotidiana.“ Den einzelnen Congregationen sei aber hinfüro verbothen, Stiftmessen ohne Erlaubniß der Obern anzunehmen; diese haben sich über die Verbindlichkeit sowie auch über die Möglichkeit der Erfüllung genau zu informiren; „praecipuamque demum ab ipsis Generalibus habendam esse rationem, ut reditus et bona, quae Mona-

steriis assignantur pro Missis perpetuis omnino respondeant non eleemosynae manuali, sed eleemosynae perpetuae, taxandae juxta morem cujusque Civitatis, Dioecesis vel Provinciae."

Da ähnliche Bitten, wie von dem genannten Ordensgeneral, auch von den übrigen Bischöfen, welche dem Concil beiwohnten, vorgebracht worden sind, so wurde das besagte Dekret auch auf diese, sowie auf jene, welche beim Concil legitime vertreten waren, ausgedehnt.

Nachdem wir die Bestimmungen der Lateransynode vom Jahre 1725, insoferne sie sich auf die Regelung bez. Reduktion der Stiftungen beziehen, kennen gelernt haben, wollen wir erörtern, was man unter dem Currentstipendium, eleemosyna manualis zu verstehen habe. Schon im Jahre 1698 unterm 15. November, hatte die congregatio concilii auf die Anfrage eines Bischofes, wie hoch das Stipendium für eine Currentmesse und wie hoch für eine Stiftmesse sein sollte, geantwortet: „Ad primum et secundum censuit, attendendam esse consuetudinem loci vel legem Synodalem, quatenus adsit; sin minus, statuendam esse per Episcopum Eleemosynam competentem."[1]) Die Höhe des Manualstipendiums richtet sich mithin nach dem Ortsgebrauche resp. der Bestimmung des Bischofes. In Oberösterreich beträgt dasselbe fast durchgehends 50 kr. oder auch $52^{5}/_{10}$ (30 kr. C.-M.) für Eine hl. Messe, welcher Betrag auch bei Messen-Reduktionen als Minimum angenommen wurde. Bei Aemtern ist dieses Minimalstipendium verschieden, und hat daher der Petent immer anzugeben, wie hoch sich dasselbe in dem Orte, wo er pastorirt, für den Priester belaufen habe; als Maximum des Currentstipendiums für Aemter wird bei Reduktionen der Betrag von 1 fl. 05 kr. an-

[1]) Daß in dieser Beziehung dieselben Bestimmungen für den Regular- wie für den Säculardlerus gelten, hatte die Concils-Congregation bereits unterm 15. Jänner 1639 entschieden mit den Worten: Eleemosynam pro qualibet Missa per Regulares celebranda in eorum ecclesiis esse taxandam arbitrio Ordinarii juxta morem regionis.

genommen. Nur der Bischof allein oder der hl. Stuhl, nicht der einzelne Priester hat das Recht eine Reduktion vorzunehmen. Si accidat, so heißt es im C. V. des Wiener Provinzialconcils vom Jahre 1858, ut etiam absque beneficiatorum seu administratorum culpa fundi detrimenta capiant, ita ut eleemosyna stipendium ab Episcopo decretum non amplius adaequet, iis, quibus Missas celebrandi obligatio incumbit, earum numerum pro arbitrio suo minuere non licet; sed ad Episcopum facultatibus apostolicis munitum, sive ad ipsam Apostolicam Sedem confugiendum erit. Wer daher eine Reduktion der gestifteten Gottesdienste erwirken will, muß ein eigenes Ansuchen an das bischöfl. Ordinariat richten, welches dann je nach den Umständen auf Grund der vom hl. Stuhle erhaltenen Vollmacht, dieselbe bewilligt oder nicht. Als in Folge des Finanzgesetzes vom 20. Juni 1868 die Regelung des Stiftungswesens sich als nothwendig herausstellte, hat das bischöfl. Ordinariat der Diözese Linz von der Fakultät zu reduciren, soweit als möglich Gebrauch gemacht, so zwar, daß für den Priester für Eine Messe mindestens 50 oder $52^{5}/_{10}$ kr., für Ein Amt $87^{5}/_{10}$ kr. oder 1 fl. 05 kr. entfällt. Um dieß zu erreichen, wurden Aemter in stille Messen umgeändert, zwei oder mehr Messen auf Eine Jahresmesse beschränkt, oder angeordnet, daß statt alljährlich, nur alle 2 Jahre Eine hl. Messe zu lesen sei. Bei mehreren Stiftungen kam es auch vor, daß der Priester für Eine Messe in Folge der Abzüge einen geringeren Betrag als 50 kr. zu beziehen hatte, während die Kirche doch noch einen verhältnißmäßig höheren oder den gleichen Betrag bezog. In diesem Falle wurde die Verbindlichkeit nicht reducirt, sondern der Bezug des Priesters auf Kosten der Kirche, welcher doch noch ein entsprechender Betrag verblieb, auch das Currentstipendium erhöht. Manche stellten das Ansuchen um Reduktion, damit in Folge dessen der Priester den stiftbriefmäßigen ursprünglichen Bezug pr. 45 kr. C.-M. oder $78^{75}/_{100}$ kr. für die Messe erhalten könne. Auf ein solches

Gesuch konnte natürlich nicht eingegangen werden; so lange als dem Priester noch das Currentstipendium (50 kr.) aus dem Erträgniße des Stiftungskapitales verabfolgt werden konnte, war eben eine Reduktion nicht statthaft. Ueber mehrere reducirte Stiftungen wurde dann gewöhnlich eine Renovations-Urkunde ausgestellt. In besonderen Fällen, für welche die Fakultät nicht ausreichte, wurde die Entscheidung des hl. Stuhles erbeten.

Pastoralfragen und Fälle.

1. **(Ein am Sterbebette entdecktes Ehehinderniß.)** Vitus, ein verheirateter Mann von etwa 50 Jahren, wird schwer krank. Da die Aerzte keine Hoffnung auf Wiedergenesung geben, läßt er den Pfarrer zu sich bitten und äußert den Wunsch, er möchte nun eine recht gute Beicht ablegen und am nächsten Tage die hl. Wegzehrung und letzte Oelung empfangen. Der Pfarrer fragt den Kranken, ob er noch niemals eine Lebensbeicht abgelegt habe. „Ja, sagt dieser, vor 10 Jahren bei einer Mission habe ich eine solche Beicht verrichtet; aber es ist damals recht schnell gegangen, ich habe selbst mich nicht viel darauf vorbereitet und ich möchte heute nochmals und genauer alle Sünden meines ganzen Lebens beichten.“ Der Pfarrer geht bereitwillig in den Wunsch des Mannes ein und findet, daß derselbe namentlich viele Sünden der mollities und fornicatio begangen habe, letztere mit mehreren Personen. Er stellt die Frage: „Warst du nicht mit einer dieser Personen blutsverwandt oder verschwägert?“ „„Nein.““ „Waren auch nicht etwa zwei oder mehrere dieser Personen unter einander blutsverwandt?“ „„Nein.““ Die Beicht wird beendigt, der Pönitent ist auf's beste disponirt und erhält die Lossprechung. — Da am andern Tage der Pfarrer mit dem Viatikum in das Zimmer des Kranken eingetreten ist, theilt ihm derselbe nach Entfernung der Anwesenden mit, eine Frage in der gestern verrichteten Beicht habe ihn hinterher nachdenklich gemacht und

er könne und müsse nunmehr angeben, daß drei weibliche Personen, mit deren jeder er oftmals gesündigt, unter einander Schwestern gewesen seien, daß er später eine von diesen geheiratet und mit dieser drei Kinder erzeugt habe, einen Sohn, der jetzt etwa 25 Jahre zähle, vor der Verehelichung, zwei nach derselben. — Der Pfarrer erklärt nun dem Manne, daß von dort an, wo er mit der zweiten der drei Schwestern gesündiget hat, alle mit diesen drei Personen begangenen Sünden zur Gattung des Incestes gehören, welcher Umstand in den heiligen Beichten wäre anzugeben gewesen, ja daß sie in unserer Diözese (Linz) sogar unter die Reservatfälle gehören, weßhalb ihn ein nur einfach jurisdiktionirter Priester von denselben nicht habe lossprechen können. Bezüglich der Ehe, welche in Folge der affinitas inhonesta im ersten Grade eine offenbar ungültige ist, beobachtet der Pfarrer ein sorgfältiges Stillschweigen, um sich zuerst selbst über das weitere Vorgehen besser unterrichten zu können. Der Kranke fängt zu weinen an und ruft zur göttlichen Barmherzigkeit wegen seiner ungültigen Beichten; an das habe er nie gedacht, sagt er, daß er diesen Umstand hätte angeben sollen, auch bei der Generalbeicht in der Mission sei er entweder darüber nicht gefragt worden oder er habe die Frage des Beichtvaters nicht recht aufgefaßt. „Beruhige dich!“ mahnt der Pfarrer; „deine Beichten waren nicht ungiltig, sondern nur unvollständig; jetzt ist dieser Mangel an der Vollständigkeit gutgemacht und da du in Gefahr des Todes bist, so habe auch ich die Gewalt, dich sofort von diesen Sünden loszusprechen und du brauchst sie nicht mehr zu beichten, wenn du auch wieder gesund würdest. Ich werde, wenn du noch länger lebst, dich bald wieder besuchen und du bist gewiß bereit, alles zu thun, wozu du etwa noch verpflichtet sein könntest.“ Der Kranke bejaht dies aus vollem Herzen, der Pfarrer spendet ihm die hh. Sakramente, geht nach Hause und legt diesen Fall schriftlich einem befreundeten Priester vor mit der Frage, ob er bisher

richtig gehandelt habe und was ihm nun noch zu thun obliege.

Antwort: Das bisherige Verfahren des Pfarrers war vollkommen richtig. Er hat gut daran gethan, daß er zur vollkommenen Beruhigung des Gewissens die Lebensbeicht des Kranken aufgenommen hat. Er hat durch richtige Fragen dem Beichtenden zu einer vollständigen Beicht zu verhelfen gesucht und wirklich den besten Erfolg erzielt. Er hat mit Recht behauptet, daß die früheren Beichten des Vitus nicht ungiltig waren aus dem Grunde, daß er den die species peccati ändernden Umstand in dem Bekenntnisse nicht angegeben hat, da er ja an die Verpflichtung dazu gar nicht gedacht hat — (ob der Pönitent bei allen seinen früheren Beichten die erforderliche Reue gehabt habe, ist eine nicht hieher gehörige Frage.) Der Pfarrer habe richtig gehandelt, da er dem Kranken durch die Belehrung, daß diese Sünden reservirte seien, die Schwere derselben zu um so klareren Bewußtsein brachte. Er hat richtig geurtheilt, daß er, obwohl nur simplex confessarius, den Vitus jetzt gültig absolviren könne, quia in articulo mortis nulla est reservatio; ja nach der sententia communissima der Moraltheologen wäre die Reservation durch die giltige, aber ex inculpabili ignorantia unvollständige Beicht des Vitus in der Mission, wo den Beichtvätern das privilegium absolvendi a casibus Episcopo reservatis sicher in favorem poenitentium gegeben wird, schon behoben worden und könnte sohin bei der nun nachzuholenden Anklage über den die Gattung der Sünde ändernden Umstand auch ausser der Todesgefahr von jedem Beichtvater die Absolution gespendet werden. (Cf. Lig. Th. mor. e. VI. 597.) Der Pfarrer hat endlich ganz richtig und weise gehandelt, indem er bezüglich der Ungiltigkeit der Ehe vorläufig Stillschweigen beobachtete, um dem Schwerkranken eine neue Beängstigung zu ersparen, und diesem nur in kluger Form das Versprechen abnahm, alles, wozu er noch verpflichtet

sein könnte, leisten zu wollen. Der Pfarrer als Beichtvater braucht sich auch gar nicht etwa darüber zu beunruhigen, daß ihm die nöthige Kenntniß bezüglich des weiteren Verfahrens in dieser Angelegenheit nicht sofort zu Gebote stand; denn der confessarius ist hinsichtlich schwieriger Fälle nur verpflichtet, ut sciat saltem prudenter dubitare et doctiores se vel libros consulere. — Wie hat nun der Pfarrer weiter vorzugehen?

Wir dürfen bei dem vollkommen korrekten Verfahren des Pfarrers gewiß voraussetzen, daß er jene Sünden des Vitus als reservirte nicht bezeichnet hätte, wenn er nicht alle zum Eintreten der Reservation nothwendigen Bedingungen vorgefunden hätte; zu diesen Bedingungen gehört aber in unserer Diözese bei dem Inceste, ut peccatum sit opere per copulam in se ad generationem aptam completum. Dadurch ist aber zugleich das trennende kirchliche Ehehinderniß der affinitas ex copula illicita und somit auch die Ungiltigkeit der Ehe des Vitus constatirt. Daß Vitus von der Existenz dieses Ehehindernisses gar keine Kenntniß hatte, vermag an der Wirkung des irritirenden kirchlichen Gesetzes nichts zu ändern. — Soll nun der Pfarrer den Vitus auf die Ungültigkeit seiner Ehe aufmerksam machen? Wenn die Krankheit des Vitus eine solche ist, daß der Tod ehestens zu erwarten ist, oder daß an eine Wiedergenesung oder auch nur auf eine wesentliche Erleichterung gar nicht gedacht werden kann, daß also auch peccata materialia per usum matrimonii invalidi voraussichtlich ausgeschlossen bleiben, so darf der Beichtvater von der Ungiltigkeit der Ehe gar keine Erwähnung machen, sondern er soll den Pönitenten in seinem Glauben an die Giltigkeit der Ehe nicht stören; denn pro foro externo erscheint die Ehe als gültig, ja pro foro civili ist sie gegenwärtig gar nicht anfechtbar und es können somit weder für die vermeintlichen Ehegatten noch für die in dieser Scheinehe erzeugten Kinder irgendwelche Nachtheile entstehen. — Anders verhält es sich, wenn der

Zustand des Kranken Aussicht gewährt, daß wenigstens eine nicht unbedeutende Besserung eintreten könne; in diesem Falle ist eine Fortsetzung des ehelichen Lebens vorauszusetzen und deßhalb muß für die Convalidation der Ehe gesorgt werden, damit auch die materiell sündhaften Akte verhütet werden. In dem vorliegenden Falle ist das Vorgehen für den Beichtvater ein sehr einfaches; er braucht nur bei dem Diözesan-Bischofe um die sanatio matrimonii in radice zu bitten, da der hochselige Papst Pius IX. den Bischöfen Oesterreichs unter dem 17. März 1856 die Fakultät ertheilt hat, die in Folge gewisser Hindernisse (unter welchen auch die affinitas ex copula illicita aufgezählt wird) ungiltigen, vor Empfang dieses apostolischen Schreibens abgeschlossenen Ehen in radice zu saniren. Sobald die sanatio erflossen ist, wird der Beichtvater den Vitus leicht bestimmen können, wieder einmal die hh. Sakramente zu empfangen und dann führt er nach Anhörung der sakramentalen Beicht die sanatio aus, indem er der Absolutionsformel die Worte beifügt: „Ego potestate Apostolica mihi specialiter demandata matrimonium a te N. cum N. nulliter contractum in radice convalido et prolem ex ea susceptam ac suscipiendam legitimam declaro in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti. Passio Domini Nostri Jesu Christi etc.“ Glaubt der confessarius in dieser Beicht den Vitus auf die bisherige Nichtigkeit seiner Ehe aufmerksam machen zu können, ohne daß deshalb für dessen Gemüths- und Gesundheitszustand ein wesentlicher Nachtheil zu besorgen ist, so mag er ihn darüber belehren; wäre aber eine solche Belehrung mit irgend welchen bedeutenden Schwierigkeiten oder üblen Folgen verbunden, so kann er sie ganz unterlassen; „applicari potest (sanatio in radice) etiam eo casu, quo nulla pars impedimentum novit.“ (Bangen, Instr. pract. III. pag. 159. Aichner, Compend. Jur. Eccl. §. 192. 5.) Noch weniger ist es nothwendig, daß er die Dispensation auch etwa der Ehegattin des Vitus eigens wieder applicire, da

das Hinderniß in demselben Augenblick zu existiren aufhört, als die Dispens einem der Ehegatten applicirt wird. Selbstverständlich könnte demnach der Pfarrer die sanatio auch der Ehegattin des Vitus appliciren, wenn diese zufällig nach Eintreffen der bischöflichen Dispensation bei ihm beichten würde.

Schwieriger würde das Verfahren sich gestalten, wenn die Scheinehe erst nach dem Jahre 1856 geschlossen worden wäre, da in diesem Falle eine sanatio in radice nicht leicht gehofft werden kann. Zunächst müßte der Pfarrer darüber ein bestimmtes Urtheil zu gewinnen suchen, ob zu besorgen ist, daß einer der Ehegatten, wenn er von der Ungiltigkeit der Ehe Kenntniß erhält, etwa den Vinkularproceß herbeiführe, also die Scheinehe ganz auflöse. Ist zu einer solchen Besorgniß keine gegründete Ursache vorhanden, kann vielleicht Vitus, wie es im vorliegenden Falle nicht unwahrscheinlich ist, sogar das Ehehinderniß selbst der Ehegattin aufrichtig mittheilen — was aber gar nicht nothwendig ist — mit der sicheren Ueberzeugung, diese werde ohne Anstand zur Consenserneuerung sich herbeilassen, so fällt hiemit die größte Schwierigkeit hinweg. Es ist nun ganz dem Ermessen des Beichtvaters überlassen, ob er die vermeintlichen Ehegatten oder einen derselben über die Nichtigkeit ihrer ehelichen Verbindung aufklären solle; jedenfalls müßte mit dieser Aufklärung dann die eindringlichste Mahnung verbunden werden, daß von der Ehe nicht Gebrauch gemacht und jede Gefahr einer Sünde sorgfältigst gemieden werde. Wenn ein enthaltsames Leben bis zur erlangten Dispensation nicht erwartet werden könnte, so muß der confessarius bis dahin die putativen Eheleute in ihrem guten Glauben belassen. Er wendet sich nun bittlich an den Ordinarius um Erwirkung der Dispensation von Seite der Pönitentiarie. In dem Bittgesuche pflegt man die dispensbedürftigen Personen mit fingirten Namen zu bezeichnen; ferner ist in demselben genau anzugeben das der Ehe entgegenstehende Hinderniß (also hier Affinität ex commercio carnali

cum duabus sororibus uxoris putatitiae), die Zeit der Eheschließung, ob diese bona oder mala fide geschlossen, ob in der Scheinehe Kinder erzeugt worden seien, ob etwa die Ehegatten zur einstweiligen Trennung sich bereit erklärt haben, daß und warum es nicht räthlich erscheine, daß die Verbindung ganz aufgelöst werde. Sobald das Dispensmandat an den Pfarrer zurückgelangt ist, hat dieser die Dispens in actu confessionis sacramentalis auszuführen, indem er nach den Absolutions-Worten beifügt: „Et insuper auctoritate Apostolica mihi specialiter delegata dispenso tecum super impedimento affinitatis ex copula illicita, ut eo non obstante matrimonium consummare et in eo remanere licite possis in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti. Et pariter eadem auctoritate Apostolica prolem, si quam suscepisti aut susceperis, legitimam fore decerno et declaro in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti. Passio D. N. J. C. etc. (Diese Dispens-Execution hätte der Beichtvater selbst dann vorzunehmen, wenn er auch dem Pönitenten wegen fehlender Disposition die Absolution verweigern müßte.) Nun muß, falls dieß nicht schon vor der Bewerbung um die Dispensation geschehen ist, der bisher um das Hinderniß nicht wissende Ehegatte auf kluge Weise von der Ungiltigkeit der Ehe (nicht von dem die Ungiltigkeit bewirkenden Hindernisse) in Kenntniß gesetzt und sodann der Consens zwischen den beiden Ehegatten erneuert werden. Diese Consenserneuerung kann ganz im Geheimen auf jede beliebige Form geschehen, ohne daß die Gegenwart des Pfarrers und zweier Zeugen nothwendig ist; pro praxi möchte man sich wohl an die richtige Bemerkung halten, welche Gury (Cas. conse. de disp. matrim. XIII.) macht: „Melius tamen est, ut parochus interveniat, quando impedimentum absque incommodo utrique manifestare potest, ad tollendas ambages aut moram, quam conjuges interponere possent.“ Jedenfalls aber sollen die Eheleute gemahnt werden, daß sie die Consenserneuerung im Stande der Gnade vornehmen.

Wie aber, wenn die begründete Besorgniß vorhanden ist, daß ein Ehegatte die Entdeckung des trennenden Ehehindernisses dazu benützen würde, die bisherige Scheinehe gänzlich zu lösen? Wie überhaupt in allen schwierigen Eheangelegenheiten wird sich der Seelsorger auch in diesem Falle an das bischöfliche Ordinariat wenden und in dem Bittgesuche außer den oberwähnten Umständen auch die Verhältnisse darlegen, in Folge deren die Consensverweigerung von Seite eines Ehegatten zu befürchten ist; auf Grund dieser Befürchtung wird er die Bitte stellen, das bischöfliche Ordinariat wolle entweder, wenn es dazu in der Lage ist, selbst abhelfen oder bei der Pönitentiarie die sanatio in radice oder doch eine besondere Vergünstigung erwirken: „ut Poenitentiarius Major aliquid de severitate clausulae (nämlich rücksichtlich der Verständigung des einen Ehegatten) remittat.“ Bei der Ausführung der Dispens hat der Seelsorger sein Verfahren genau nach dem Dispensmandat einzurichten; soweit dieses nichts Besonderes vorschreibt, gilt das früher hinsichtlich der Dispensausführung Gesagte.

Es möge gestattet sein, aus diesem Falle einige monita für unser berufsmäßiges Wirken abzuziehen:

1.) Möge kein confessarius es versäumen, bei Anklagen über Sünden contra VI. mit zwei oder mehreren Personen des anderen Geschlechtes die Frage an den Pönitenten zu richten, ob unter diesen complices nicht Blutsverwandte oder Verschwägerte intra gradus prohibitos sich befinden — natürlich ist die Frage so einfach und klar zu stellen, daß sie der Pönitent richtig auffasse.

2.) Möge kein Pfarrer unterlassen, bei der Brautprüfung die „Fragen unter vier Augen“ an jede Brautperson wenigstens insoweit zu richten, daß er von der Abwesenheit jedes Hindernisses vollkommen überzeugt sein kann.

3.) Eben so wenig möge es bei diesem Anlaß verabsäumt werden, die Brautpersonen zur Ablegung einer Generalbeicht und zwar zu Beginn des Brautstandes dringendst anzueifern.

4.) Wenden wir alle mögliche Sorgfalt an, um Schwerkranken zu einer in jeder Hinsicht guten Beicht zu verhelfen. „Wo es immer möglich ist, sagt Schüch, soll die Krankenbeicht eine Generalbeicht sein." (Handbuch der Past. Th. S. 710.) Jeder Seelsorger mit einiger Erfahrung wird diesen Grundsatz augenblicklich unterschreiben und die Wichtigkeit desselben mit Beispielen aus seiner Erfahrung belegen können.

St. Oswald.

Joseph Sailer,
Pfarrvikar, emerit. Professor der Moraltheologie.

II. (Casus, betreffend die Schätzung eines Anwesens durch einen beeidigten Schätzmann.) Titius trägt seinem Beichtvater Folgendes vor: „Vor einem Jahre starb in der Nachbarschaft der Bauerngutsbesitzer A und hinterließ sein ganzes Besitzthum seinem einzigen Sohne B. Als ich als gerichtlich beeidigter Schätzmann das Haus sammt Grundstücken und Fahrnissen zu schätzen hatte, drückte mir B eine Zehnguldennote in die Hand und bat mich heimlich: Thue mir nicht weh. Ich habe denn auch das Anwesen möglichst niedrig geschätzt und dadurch dem B einen bedeutenden Betrag an sogenanntem Freigeld erspart. Vor einigen Wochen hatte ich dasselbe Anwesen zu schätzen, da B von der Sparkasse in X ein bedeutendes Darlehen zu bekommen wünschte und deßhalb sein Anwesen als Hypothek einsetzen mußte. In diesem Falle habe ich ganz entgegengesetzt gehandelt und auf Bitten des B das Anwesen möglichst hoch geschätzt. Ich bitte nun E. Hochwürden mich darüber zu belehren, ob ich durch diese ganz verschiedene Schätzung den geschwornen Eid verletzt und dadurch gesündigt habe, und ob ich die empfangenen zehn Gulden mit gutem Gewissen behalten kann."

Es ist bei der ersten Frage, sowie bei jeder Frage, wo es sich um eine begangene Sünde handelt, wohl zu unterscheiden zwischen formeller und materieller Sünde. Ob Titius

im gegebenen Falle formell gesündigt habe oder nicht, das hängt keineswegs von dem nachfolgenden Urtheile des Beichtvaters ab, das hängt vielmehr einzig und allein von dem dictamen practicum, von dem Gewissensausspruche ab, mit dem Titius damals gehandelt hat. Omne, quod non est ex fide (seu ex firma mentis persuasione), peccatum est. Rom. 14. 22.

Hatte Titius, als er die Bitten des B erfüllte, die Ueberzeugung, seine Handlungsweise sei nicht erlaubt, sondern sündhaft, oder hatte er damals auch nur einen Zweifel über die Erlaubtheit derselben, so hat er formaliter wirklich gesündigt, abgesehen davon, ob seine Handlungsweise, objektiv betrachtet erlaubt oder unerlaubt gewesen ist. Die zu einer formellen Sünde erforderliche malitia objecti kann ja nicht bloß eine vera, sondern auch eine putativa sein. Gury macht I. n. 42. bezüglich der in Rede stehenden Frage folgende treffliche Bemerkung: Jnepte agunt, qui post actum jam commissum vel omissum apud doctores vel a confessario inquirunt, utrum peccaverint; nam peccatum praeteritum non pendet a sequenti judicio doctoris aut confessarii, sed a dictamine practico, quod quis in agendo habuit. Prudenter tamen facit, qui interrogat, ut veritatem cognoscat, quo pacto scilicet in futurum in simili casu se gerere possit aut debeat.

Untersuchen wir aber nun die Frage nach ihrer objektiven Seite, um zu sehen, ob in dem objectum selbst eine malitia vera sei oder nicht, ob der Beichtvater dem Titius erlauben dürfe, künftighin in ähnlichen Fällen ebenso zu handeln oder ob er ihm dieses verbieten müsse.

Es handelt sich um gewissenhafte Bestimmung des Werthes einer zum Privateigenthum geeigneten und in demselben befindlichen Sache. Da ein gesetzlicher Preis (pretium legale) dafür nicht besteht, so haben wir nur Rücksicht zu nehmen auf den vulgären Preis, auf jenen Preis nämlich, der dem Werthe der Sache nach der gewöhnlichen Schätzung der

Menschen entspricht. Dieser Preis ist kein feststehender, sondern richtet und verändert sich nach verschiedenen Umständen. Ein Haus, das heute 30.000 Gulden werth ist, kann vielleicht in einem Jahre nicht mehr als 20.000 Gulden werth sein und umgekehrt. Erst kürzlich ward ein großes Hotel in J., das vor einigen Jahren auf 600.000 Gulden geschätzt worden war, licitando um beiläufig 170.000 Gulden verkauft. Wird ferner nicht häufig geklagt über Entwerthung von Grund und Boden und ist das nicht ein Zeichen, daß der Werth desselben sich nach verschiedenen Umständen verändert? In unserem Falle nehmen wir jedoch an, daß der Werth jenes Anwesens, das Titius zweimal zu schätzen hatte, im Ganzen ziemlich gleich geblieben sei. Auch dann ist zu berücksichtigen, daß das pretium justum einer Sache kein fixes ist, daß es vielmehr zwischen dem niedrigsten Preis (pretium infimum), unter welchem die Sache nicht geschätzt zu werden pflegt, und dem höchsten Preis (pretium summum), über welchen hinaus man die Sache nicht zu schätzen pflegt, hin- und herschwankt. Kauft Jemand eine Sache um das pretium infimum, so hat er, per se wenigstens, gegenüber dem Verkäufer die Gerechtigkeit nicht verletzt, und verkauft Jemand eine Sache um das pretium summum, so hat er ebenfalls, per se wenigstens, gegenüber dem Käufer die Gerechtigkeit nicht verletzt.

Wir sagen nun, daß Titius im ersteren Falle vollkommen berechtigt war, das Anwesen, das B zu übernehmen hatte, um den niedrigsten Preis zu schätzen; denn das pretium infimum ist nach dem Gesagten immerhin noch ein pretium justum, und vielleicht entspricht dieses pretium infimum gerade dem pretium, welches das Anwesen augenblicklich für B wirklich hat. Setzen wir den Fall, B wäre durch verschiedene Umstände gezwungen, das Anwesen sammt allen Fahrnissen augenblicklich zu verkaufen. Könnte er wohl erwarten, daß er dafür einen hohen Preis bekäme? Wir glauben: nein. Er müßte sich wahrscheinlich mit dem niedrigsten Preise begnügen. Nehmen

wir nur an, B könnte den ganzen vorhandenen Viehstand nicht behalten, sondern müßte einige Stücke verkaufen. Wird er erwarten können, daß ihm ein Metzger für nicht gemästete Thiere einen hohen Preis auszahle? Wird er sich nicht vielmehr mit einem niedrigen begnügen müssen?

Wir sagen noch mehr. Titius war nicht bloß berechtigt, den niedrigsten Preis (das pretium infimum im oben angegebenen Sinne) anzusetzen, sondern gewissermassen auch dazu verpflichtet. Es ist eine allgemeine, vom Staate geduldete, ja wie es scheint, gewollte Gepflogenheit, daß bei solchen Schätzungen der niedrigste oder wenigstens ein niederer Preis bestimmt wird. Es intervenirt ja bei solchen Schätzungen auch ein Beamter des Staates, welcher gegen zu niedrige Schätzung Einsprache erheben kann und doch geschieht dieß nicht, wenn das pretium justum beiläufig beachtet wird. Wir können ein Beispiel aus der Praxis anführen. Ein bedeutendes Bauerngut wurde, als der Sohn des verstorbenen Besitzers es übernehmen sollte, gerichtlich geschätzt um 40.000 Gulden. Als der neue Besitzer heiratete, ward durch die Ehepakten zwar Gütergemeinschaft, aber kein Erbvertrag festgesetzt. Die Ehe dauerte nur sehr kurze Zeit, denn jener junge Mann starb bald und zwar, ohne ein Kind zu hinterlassen. Das Testament, das er zu Gunsten seines Weibes gemacht hatte, ward wegen eines wesentlichen Formfehlers für ungiltig erklärt. Es mußte demnach die andere Hälfte des vorhandenen Vermögens unter die gesetzlichen Erben vertheilt werden. Diese aber waren nachträglich mit jener ersten Schätzung nicht zufrieden und forderten eine zweite. Bei dieser zweiten Schätzung ward das Anwesen von eben derselben gerichtlich beeidigten Schätzungskommission um 70.000 Gulden geschätzt. Würde der Staat sich nicht von dem oben angegebenen Grundsatze leiten lassen, so hätte er in diesem Falle die gerichtlich beeidigten Schätzmänner bestrafen müssen, da sie das Anwesen, als es von einem neuen Besitzer übernommen werden sollte, offenbar sehr niedrig geschätzt

haben; und doch ist dieß nicht geschehen. — Wenn es nun allgemeine Gepflogenheit ist, bei solchen Schätzungen den niedrigsten Preis (pretium infimum sed justum) anzusetzen, warum sollte gerade in unserem Falle Titius zu Ungunsten des B davon abgehen können? Würde er nicht durch eine höhere Schätzung, wenn auch nicht die stricte Gerechtigkeit, doch mindestens die Nächstenliebe verletzt haben? Quod tibi fieri non vis, alteri ne feceris.

Anders würde sich die Sache allerdings gestalten, wenn B nicht der einzige Sohn und Erbe des A wäre, sondern Geschwister hätte, mit denen er die Erbschaft theilen müßte. In diesem Falle ist es wohl das gewöhnlichste, daß A durch eine letzte Willenserklärung bestimmt, um welchen Preis B das Anwesen zu übernehmen habe, und die Schätzmänner sind bei Schätzung der Verlassenschaft zum Behuf der Feststellung der an den Staat zu zahlenden Gebühren an jene Bestimmung nicht gebunden. Aber nehmen wir an, A sei ohne letzte Willenserklärung gestorben. In diesem Falle müssen zur Verlassenschaftsverhandlung alle großjährigen Geschwister und die Vormünder der minderjährigen Geschwister beigezogen werden und in deren Belieben ist es nun gelegen, ob sie das Anwesen dem B um das pretium infimum lassen, oder ob sie es auf einen höheren Preis treiben wollen. Die Schätzmänner aber können unseres Erachtens in Berücksichtigung der Schwierigkeiten, mit denen bei den jetzigen Geldverhältnissen ein verschuldeter Grundbesitzer zu kämpfen hat, auch in diesem Falle einen niedrigen Preis ansetzen. Aber auch im zweiten Falle, d. h. durch die zweite Schätzung hat Titius, per se wenigstens, nicht gefehlt, denn einerseits ist das pretium summum immerhin noch ein pretium justum, und anderseits ist es in solchen Fällen Gepflogenheit, das pretium summum anzusetzen. Wir schließen dieß aus einer Aeußerung, die wir von einer in solchen Fragen wohl unterrichteten Persönlichkeit einmal gehört haben, daß nämlich die Sparkassadirektionen bei solchen Schätzungen die

Hälfte des Schätzungswerthes als das pretium infimum anzunehmen pflegen.

Es erübrigt noch die Beantwortung der zweiten Frage, ob Titius mit gutem Gewissen die von B erhaltenen 10 Gulden behalten könne. Titius hat jedenfalls gefehlt durch die Annahme jener 10 Gulden. Sie waren ja gewiß nur zu dem Zwecke gegeben, den Titius zu vermögen, daß er thue, was, wie wir gesehen, zu thun ohnehin seine Pflicht war. Gury stellt II. 3. die Frage auf: An judex munera pro ferenda sententia possit accipere? und beantwortet sie negative; hoc enim, sagt er, ab omni jure prohibetur. Obwohl es aber dem Titius nicht erlaubt war, jene 10 Gulden als Geschenk anzunehmen, obwohl er sich durch Annahme derselben gegen das natürliche, kanonische und bürgerliche Gesetz verfehlt hat, so ist er nach der allgemeineren Ansicht der Theologen, welcher Lugo, Lessius, S. Antoninus, Azor beipflichten, doch nicht strenge zur Restitution zu verhalten, weil er nicht die stricte Gerechtigkeit verletzt hat. Der hl. Alphonsus nennt diese Ansicht satis probabilis, obwohl ihm auch die entgegengesetzte Ansicht ebenso probabel vorkommt. Gury macht bei Besprechung jener obigen Frage, die ja der uns'rigen ganz analog ist, folgende praktische Bemerkung: Judices saltem inducendi sunt ad munera accepta restituenda vel ad ea in pia opera eroganda. Posset aliquando hoc pro poenitentia injungi ad judicem a relapsu avocandum.

St. Florian. Prof. Josef Weiß.

III. (Vollendung der unterbrochenen Messe eines Andern.) In einer Pfarre sind drei Priester. Der erste A, hat an einem Festtage bereits celebrirt, der zweite, B, sinkt während seiner Messe nach der hl. Wandlung zusammen und muß, vom Schlage gerührt, weggetragen werden; der dritte, C, hat das Spätamt zu halten. Nun frägt es sich: I. Wer soll die unterbrochene Messe vollenden? II. Wenn der nüchterne C, darf

er dann noch das Spätamt halten? III. Wenn man ihm die Erlaubniß dazu absprechen würde im Allgemeinen, dürfte er es nicht unter besonderen Umständen thun? —

Ad I. Es ist klar, daß das unterbrochene h. Meßopfer von einem andern Priester durch die Communion oder sumptio ss. specierum vollendet werden muß, wenn der Zustand des B keine Hoffnung läßt, es selbst nach kürzerer Unterbrechung, höchstens von einer Stunde, vollenden zu können. Hierüber sagt rubr. X. de defect. in celebr. Miss. n. 3. Missa per alium sacerdotem expleatur, et in casu necessitatis etiam per non jejunum. Wenn der noch nüchterne C nicht zu haben wäre, so dürfte und müßte A die unterbrochene Messe des B vollenden, auch als non jejunus, i. e. post sumptionem purificationis et etiam jentaculi. Würden A und B gleichzeitig celebriren, und der Schlaganfall vor der Communion des A eintreten, so könnte A seine Messe vollenden, aber ohne sumptio vini purificationis et ablutionis, und könnte sodann die unterbrochene des B füglich vollenden; er hat nämlich das jejunium naturale bewahrt, da der Genuß der consecrirten species, welche nicht mehr die Substanz des Brotes und Weines enthielten, die natürliche Nüchternheit nicht aufhebt. Wäre der erkrankte B nur wegen der Lähmung unfähig zur Fortsetzung der hl. Messe, aber bei Bewußtsein und fähig zu communiciren, so sollte ihm von der von ihm consecrirten Hostie ein Theil zur Communion gereicht werden (ibidem); ja, wenn er die consecrirten Gestalten selbst ganz sumiren könnte, so fielen die folgenden Fragen von selbst weg. — Hat A seine Messe vollkommen vollendet, so darf er den B nicht suppliren, weil der natürlich nüchterne C zu haben ist. — C. hat also das unterbrochene Meßopfer zu vollenden, und zwar nach der Intention, mit dem Formular, in der Farbe u. s. w., wie sie der Erkrankte begonnen, und von der Stelle an, wo derselbe aufgehört hat, was er vom Messediener erfahren oder aus der aufgeschlagenen Seite des Missales u. dgl. erschließen kann. (Schüch, Lehrb. d. Past. Th. 3. Aufl. S. 426.)

Ad II. (darf C darnach noch das Spätamt halten?): Schüch (l. c.) sagt, daß ein Priester in einem solchen Falle „an demselben Tage nicht mehr celebriren dürfte, wenn er auch die purificatio calicis und die ablutio digitorum nicht sumirt hätte, und seine Gemeinde am Festtage keine h. Messe hören könnte; in einem solchen Falle cessirt nämlich für die betreffende Gemeinde das Kirchengebot." —

Ad III. Der Auctorität dieses so angesehenen und gewiegten Rubricisten zu widersprechen, wäre verwegen. Dennoch könnten Umstände hinzukommen, welche es hinreichend probabel erscheinen lassen, daß C doch noch das Spätamt halten dürfe; natürlich nur servato jejunio naturali bei der Vollendung der unterbrochenen Messe. — In der Wiener Erzdiöcese z. B. haben wegen des herrschenden Priestermangels mehrere Priester bereits die Facultät zu biniren, auch in derselben Kirche. Wenn nun obiger casus in einer solchen Gegend vorfiele, wo das Biniren üblich ist, werden die Pfarrkinder erwarten, mit einigem Grund, daß auch ihr Priester doch noch Amt halte; die Unterlassung desselben — nicht das Celebriren nach dem Nothfalle — wäre für sie ein gewisses Aergerniß, d. i. sie würden leicht Arges denken von ihrem Priester, und Aergerliches (durch Zorn, Schimpfen) thun, vielleicht ein großes Aergerniß, d. i. Anlaß zu bedeutenden Sünden, wenn auch dem Gegenstande nach es nur ein scandalum pusillorum wäre. Wo eine solche „allseitige Unzufriedenheit", grave scandalum hervorgerufen würde, verpflichten die menschlichen, kirchlichen Gesetze nicht (nach S. Thomas, bei Schüch l. c. S. 427). Wohl darf ein absolutes Gebot oder Verbot nicht übertreten werden ad vitandum grave scandalum; aber hier ist auch nicht evident, ob ein gewisses Gebot übertreten werde. Warum sollte C nicht mehr das Spätamt halten dürfen? Etwa 1) wegen Mangel des jejunium naturale? Doch dieses bewahrt er, wenn er bei der zu vollendenden Messe die sumptio purificationis et ablutionis unterläßt. — Oder 2)

wegen der ihm verbotenen Bination? Doch die erstere Messe hat B in ihrem wesentlichen Bestandtheil, der Consecration, gesetzt, C hat nur die s. species sumirt und die Ceremonien ergänzt, also kein eigentliches Meßopfer verrichtet, daher ist das Spätamt für ihn kein zweites Meßopfer. — Oder 3) wegen zweimaliger Communion? Aber hierüber scheint keine prohibitio specialis zu existiren; wenigstens sagt Gury (Th. mor. P. II. n. 319): Praxis ecclesiae est, ut nemo bis in die communicet. Die Geschichte der Bination (sieh. Schüch l. c. S. 540, und „Katholik", 1878, October S. 365—400) zeigt, daß das im Mittelalter übliche öftere Celebriren desselben Tags beschränkt wurde wegen der Gewinnsucht der Geistlichen, und nicht wegen der mehrmaligen Communion oder einer damit verbundenen Irreverenz gegen das Allerheiligste. Ferner 4) ist das praeceptum jejunii naturalis ein gravissimum, also strenger als das fragliche, non bis communicandi; und doch gestatten Casuisten, daß der Priester auch als non jejunus die h. Messe lesen dürfe, wenn er erst am Altare oder gerade vor dem Hinausgehen zum Altare sich dieses Mangels erinnert, oder wenn ein hoher Festtag, eine Trauung oder Begräbniß ist, ubi grave scandalum timeretur (Schüch S. 426); — also dürfte um so mehr das minder Verbotene erlaubt sein (die scheinbare Bination), zumal da die wirkliche Bination, aber nur an Sonn- und Festtagen, jetzt gemäß päpstlicher Vollmacht von den Bischöfen häufig erlaubt wird, und auch bei plötzlichem Nothfall die Erlaubniß des Bischofs präsumirt werden kann (vgl. Bouix, bei E. Müller Th. mor. L. III. p. 66.) — Wenn auch letztere 3 oder 4 Gründe für sich nicht ausreichend befunden würden, dem C noch das Spätamt zu gestatten, so dürfte das Hinzukommen des metus scandali — durch Unmöglichmachung des Messehörens, zumal an einem Festtage — etwa noch Unterbleibung der applicatio pro populo — wegen eines nicht evidenten Verbotes — bei der sonstigen Milde der Kirche die Gründe für die Erlaubtheit überwiegend machen.

Angenommen nun, C dürfe in casu darnach noch das Spätamt halten, was hat er bei der zu ergänzenden Messe zu beobachten? Er hat das jejunium naturale für das Spätamt zu bewahren, wie solches bezüglich der 1. und 2. Messe des Christtages im Missale vorgeschrieben ist: non sumat purificationem ... sed abluat digitos in aliquo vase mundo ... Noch besser thut er, wenn er die instructio S. Rit. Congr. vom 11. März 1858 circa ordinem dicendi eadem die binas Missas beobachtet. ... In prima Missa ... divinum sanguinem .... diligentissime sorbeat ..., tegat calicem palla ... admoto aquae vasculo digitos lavet, ... calicem cooperit, ut moris est; ... Completo ultimo Evangelio detecto calice inspiciat .... et si divini sanguinis gutta quaedam supersit adhuc, ea rursus ac diligenter sorbeatur.... Postmodum in calicem tantum aquae fundat .... eamque circumactam in paratum vas demittat ... calicem purificatorio extergat, cooperiat etc. .... (Aqua purificationis servetur ad proximam Missam.) (Siehe Müller Th. mor. L. III. p. 66—68, und Schüch, l. c. S. 541.) Sollte C das jejunium naturale dabei nicht bewahrt haben, so ist in thesi richtiger, das Spätamt zu unterlassen, weil das praeceptum jejunii offenbar wichtiger ist, als das de audiendo Sacro für die Gläubigen, die Ursache davon offen daliegt und dieselben durch entsprechende Belehrung in ihrer ärgerlichen Mißstimmung beruhigt werden können.

Ob wohl bei solcher plötzlicher Verwirrung die Geistesruhe bewahrt werden wird, um die kirchlichen Gesetze sich zu vergegenwärtigen, und nach Ueberlegung durch sie sich bestimmen zu lassen? — Schwerlich! — Aber dazu soll die Casuistik durch Aufstellung und Lösung möglicher Collisionen helfen „Daß wir: 1) bei wirklichem Vorkommen solcher Fälle ohne Perplexität, mit ruhigerer Ueberlegung handeln, alle Umstände erwägen, um auch nicht einmal materialiter ein Gesetz zu übertreten; — 2) daß wir, wenn wir auch in thesi für das

strengere Gesetz sind, dennoch in praxi der milderen Auffassung folgen können, aber mit dem Bewußtsein einer gewissen Berechtigung, ex conscientia formata; 3) daß wir Jene nicht verurtheilen, welche, nach reiflicher Ueberlegung mit Gott anders handeln zu müssen glauben, weil der Herr zu gut ist, um eine Handlung zu mißbilligen, welche die Liebe zum Beweggrunde hat (Collet); — und 4) daß wir den Umständen und Einzelheiten, besonders der Pfarrkinder, Rechnung tragen dürfen; da nun — sagt Gousset — ein Pfarrer die Gesinnung seiner Pfarrkinder am besten kennt, und Keiner alle Umstände so zu beurtheilen weiß als er, so bleibt ihm auch die Entscheidung in einem solchen Falle anheimgestellt." (Siehe Schüch l. c. S. 426, 427.)

St. Pölten. Prof. Josef Gundlhuber.

IV. **(Eine Kindeslegitimation.)** Die Katholikin Blanka Stern hatte mit dem Israeliten Mordkai Licht ein Verhältniß, das leider nicht ohne Folgen blieb. Der §. 64 des a. b. G. B., nach welchem Eheverträge zwischen Christen und Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, nicht giltig eingegangen werden können, und auch der Wille der Eltern der minderjährigen Blanka standen ihrer Eheschließung mit Mordkai entgegen. Doch Blankas Eltern verstarben bald nacheinander; Mordkai hatte seine Blanka lieber als seinen mosaischen Glauben und auch Blanka liebte ihren Mordkai mehr als den alleinseligmachenden katholischen Glauben und so erklärten sich beide bei der competenten politischen Behörde als confessionslos, um den §. 64 zu umgehen. Der gerichtlich bestellte Vormund der minorennen Blanka war schwach genug und gab, um sich die leidige Sache vom Halse zu schaffen, seine Einwilligung zu deren Verehelichung, und in Folge dessen schlossen Mordkai und Blanka vor dem Herrn k. k. Bezirkshauptmanne in N. die Civilehe.

Bald nachher erschien Mordkai bei dem Pfarramte L.,

wo das Kind der Blanka getauft worden war, und stellte das Begehren, die durch seine Eheschließung mit Blanka erfolgte Legitimation seines Kindes Laura im Taufbuche verzeichnen zu wollen. Der Bescheid des Matrikenführers lautete: „Ich muß mich über den in dieser Angelegenheit einzuhaltenden Vorgang erst genauer informiren; kommen Sie nach etwa zwei Wochen wieder." Sogleich wandte sich derselbe an das hochwürdigste Ordinariat um hohe Weisung, was er in dieser Sache zu thun habe. Die Weisung lautete dahin, es sei mit Mordkai und Blanka vor zwei Zeugen ein Protokoll aufzunehmen, worin sie erklären, daß sie die natürlichen Eltern des Kindes Laura seien und laut des producirten Auszuges aus dem bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft N. vorhandenen Geburts-, Traunngs- und Sterberegister am . . . des Jahres 18 . . . vor dem k. k. Bezirkshauptmanne eine Civilehe geschlossen haben; dieses Protokoll sei behufs weiterer Verfügung an's Ordinariat einzusenden.

Gemäß dieser hohen Weisung wurde nun mit Mordkai und Blanka vor zwei Zeugen ein Protokoll aufgenommen, welches lautete:

Z. 156. Protokoll

aufgenommen in der Pfarrkanzlei zu L. am . . . des Jahres 18 . . in Folge des mündlichen Ansuchens des Herrn Mordkai Licht, Handelsmannes in L., Gasse . . . Nr. . . . behufs Constatirung der Legitimation des von Blanka, gebornen Stern außerehelich gebornen Kindes Laura.

Gegenwärtige: Herr Mordkai Licht, Handelsmann, wie oben. Blanka Licht, geborne Stern. Herr August Stahl, lediger Commis in L., Gasse . . ., Nr. . . .; Herr Lothar Meld, verwitw. Hausbesitzer in L., Gasse . . . Nr. . .

Gegenstand: Herr Mordkai Licht erklärt über Befragen vor den beiden gleichzeitig anwesenden Herren Zeugen August Stahl und Lothar Meld, daß er das am . . ten . . . des Jahres 18 . . von der Blanka, gebornen Stern in L., Gasse . . . Nr. . . außerehelich

geborne Kind, welches am .. ten 18 .. in der Pfarrkirche zu L. auf den Namen Laura getauft worden ist, mit Blanka Stern erzeugt habe, und daß er am .. ten ... 18 .. vor dem Herrn k. k. Bezirkshauptmanne Theodor Neuner in N. mit der Kindesmutter Blanka, gebornen Stern eine Ehe im Sinne der §. 1 und 7, Artikel II des Ehegesetzes vom 25. Mai 1868 geschlossen habe.

Blanka Licht geborne Stern erklärt auf Befragen in gleichzeitiger Anwesenheit der beiden obgenannten Herren Zeugen, daß sie ihr außerehelich gebornes Kind Laura von Mordkai Licht und nicht von einem Anderen empfangen habe.

Die beiden Herren Zeugen geben an, daß sie die Verhältnisse des Mordkai und der Blanka Licht genau kennen und die hier zu Protokoll genommenen Aussagen derselben genau verstanden haben.

Hierauf wurde das Protokoll vorgelesen, unterzeichnet und geschlossen.

Mordkai Licht m. p., Kindesvater. August Stahl m. p., Zeuge.
Blanka Licht, geb. Stern m. p., Kindesmutter. Lothar Meld m. p., Zeuge.
(L. S.) Coram me: Ernst Boden m. p., Pfarrer.

Dieses Protokoll wurde sammt dem von der k. k. Bezirkshauptmannschaft N. ausgefertigten Auszuge aus dem Trauungsregister über die Eheschließung zwischen Mordkai Licht und Blanka Stern und einem Taufbuchsextrakte bezüglich der Laura gebornen Stern dem hochwürdigsten Ordinariate unterbreitet mit der Bitte um Weisung, was nun im Taufbuche einzutragen sei. Hierüber erfolgte die Weisung: „Das Pfarramt wolle in dem Taufbuche bei der Stelle, wo die Taufhandlung des von Blanka Stern am .. ten .. 18 .. gebornen Kindes Laura eingetragen steht, anmerken: „„Laut Auszug aus dem bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft N. vorhandenen Geburts-, Trauungs- und Sterberegister haben Mordkai Licht und Blanka Stern am .. ten .. 18 .. vor dem Herrn k. k. Bezirkshauptmanne Theodor Neuner sich zu ehelichen erklärt. — Ebendieselben haben sich am .. ten ..

18 . . vor dem Pfarramte in Gegenwart zweier Zeugen als die Eltern des Kindes Laura Stern erklärt."" Wird ein Taufschein verlangt, so ist derselbe dem vollen Inhalte nach in Form eines Extraktes auszustellen."

Dieß die Weisung des hochwürdigsten Ordinariates. Derselben gemäß schrieb der Matrikenführer in die Rubrik „Vater" ein: „Mordkai Licht, Handelsmann in L . ." In den Rubriken „ehelich", „unehelich" änderte er gar nichts, sondern ließ in der Rubrik „ehelich" den üblichen Querstrich (oder Punkt), in der Rubrik „unehelich" den vertikalen Strich stehen und fügte in dem leeren Raume unter den in der Höhe ausgefüllten Rubriken „Ortschaft", „Haus-Nr.", „Name des Taufenden", „Name", „Religion", „ehelich", „unehelich" die befohlene Anmerkung bei: „Laut Auszug aus dem bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft..... des Kindes Laura Stern erklärt." Der leichteren Auffindung des gesammten Aktes halber ist es gut, noch weiter das Jahr, die Nummer des Fascikels und des Aktes beizufügen, etwa: „vide 18 . ., Fasc. V. Nr. 9."

Linz. Ferd. Stöckl, Pfarrprovisor.

V. **(Pastoralbrief über den katechetischen Unterricht.)** Wenn ich Ihnen heute wieder eine Fortsetzung meiner Pastoralbriefe besonders über das Wirken und Lehren der Katecheten bringe, so fällt mir der bekannte Spruch in's Gedächtniß: Medice cura te ipsum. Denn in der That! es ist leicht andere zu belehren, aber sich selbst vergißt man dabei zu oft, und denkt nicht daran, daß einem selbst das fehle, was man an andern vermißt und ihnen so warm an's Herz legt. Was ist denn, frage ich, das Erste und Nothwendigste, das der Katechet in die Schule mitnehmen soll? Antwort gibt mir ein Büchlein, welches vor meinen Augen liegt; es ist das Büchlein des hochseligen Friedrich Leopold Grafen zu Stolberg „von der Liebe." Dieses Büchlein schildert die unendlichen

Erbarmungen Gottes, die Kundgebungen der göttlichen Liebe vom Anbeginne der Welt durch alle Jahrtausende des Weltalters, insbesondere die Kundgebungen dieser Liebe in Gottes eingebornem Sohne, dessen erbarmungsvolles vorbereitendes Wirken im alten Bunde, dessen liebendes Auftreten als Erlöser der Welt, und die Fortsetzung dieses Erlösungswerkes durch den Geist der Liebe in der von ihm gestifteten auf dem Felsen Petri feststehenden christkatholischen Kirche. Dieses Büchlein gibt Antwort auf die Frage: Was soll der Katechet in die Schule mitnehmen? Antwort: Liebe und nur wieder Liebe. Und was soll der Katechet lehren? Antwort: Liebe und nur wieder Liebe. Und was soll er zeigen in allen Gegenständen des katechetischen Unterrichtes, in allen Glaubenswahrheiten, die er erklärt, in allen Sittensprüchen, die er lehrt, in allen biblischen Erzählungen, die er behandelt, in allen Aussprüchen und Lehren des heiligen Evangeliums — was soll er anders zeigen, als überall die unendliche Liebe und das Erbarmen Gottes gegen die gefallene, sündige Menschheit, denn sie lebt, sie schwebt ja in allen und allem, von ihrem Hauche ist alles durchweht, und alles geheiliget; sie ist das Licht, das da leuchtet in den Finsternissen, und das die Finsternisse nicht begriffen haben. Die Religion, die die katholische Kirche lehrt und übt, ist die Religion der Liebe; dessen soll die ganze Welt überzeugt werden. Auf's Neue erschallt das Wort des Herrn an die Boten Gottes, an die Verkündiger des Evangeliums: „Gehet hin in die ganze Welt, und lehret alle Völker, lehret sie die Liebe, die da weset und lebt in allem, was die Kirche gibt und bringt und kündet und übt, lehret sie, daß die Kirche der großartige, majestätische Tabernakel Gottes ist, in welchem Gottes ewige Liebe sichtbar zu thronen sich gewürdiget hat: „Ecce tabernaculum Dei cum hominibus, et ipsi populus ejus erunt, et ipse Deus cum eis erit eorum Deus.“ Apoc. 21 „Siehe, so lautet es im Hohenliede c. 2. „siehe, er steht hinter unserer Wand, siehet durch die

Fenster, und schauet durch die Gitter." Was sind die Fenster, was sind die Gitter? Ein jedes Wort, das aus dem Munde Gottes kommt, ein jedes Lehrwort der heiligen Kirche; aus diesem heraus und durch dieses schaut die Liebe, denn Gott ist die Liebe. Wahrlich! wenn der Katechet von dieser Ueberzeugung fest durchdrungen ist, so muß es ihm ergehen, um ein Beispiel zu wählen, wie dem kleinen Heinrich von Eichenfels, in Christof Schmid's bekannter Erzählung, welcher heraustretend aus der finsteren Kluft, in der er als Kind lange verborgen gehalten ward, nun auf einmal den schönen Wiesenteppich mit den tausend und tausend bunten Blümlein erblickte, und sich kaum getraute aufzutreten, um keines derselben zu verletzen! — Im ersten Glaubensartikel, die Eigenschaften Gottes, was sind sie anders, als Manifestationen, Offenbarungen seiner unendlichen Liebe? Allmacht ist Liebe, Güte ist Liebe, Heiligkeit, Gerechtigkeit Gottes, sich zeigend in Lohn und Strafe, ist Kundgebung seiner Liebe, der ewigen Liebe Gottes, der die Liebe ist. Was ist die Schöpfung der Engel, die Schöpfung des Menschen nach dem Ebenbilde Gottes, was ist überhaupt die Schöpfung der dreifachen Welt, der Geisterwelt, der Körperwelt, der Menschenwelt anders als Offenbarung der unendlichen Liebe des dreieinigen Gottes? Was ist die Schöpfung, die Erlösung und Heiligung anders als Liebe?

Der Katechet hat daher eine eben so schöne als erhabene und für ihn selbst tief beseligende Aufgabe zu lösen, nämlich in jedem Gegenstande seines katechetischen Unterrichtes auf die unendliche Liebe und das Erbarmen Gottes hinzuzeigen, einem zweiten Johannes gleich, der da, auf Jesum zeigend, seinen Jüngern zurief: „Sehet, dieser ist das Lamm Gottes."

Darum ist aber auch die erste Bedingung, daß der Katechet selbst von der Liebe Gottes ganz voll, ganz durchdrungen sein soll. Er wird aber von derselben durchdrungen sein, wenn er diese drei Himmelsgaben in sich festhält, welche die Grundbedingung alles Fortschrittes in der Frömmigkeit, in der sitt-

lichen Vollkommenheit ausmachen, nämlich: Gottes Gegenwart, Gottes Gnade, Gottes Liebe. In Halm's bekanntem dramatischen Gedichte, betitelt: „Griseldis", wird geschildert, wie die Heldin dieses Stückes ihren Herrn und Gemal bange erwartete, und als er in stürmischer Regennacht mit zwei Rittern eintrat, blieb ihr Blick so sehr in Liebe an ihn gefesselt, daß sie die beiden Andern gar nicht bemerkte, und endlich, aufmerksam gemacht, sich entschuldigend die Worte sprach: „Verzeiht, ich sah nur ihn." Ja, möge auch uns die Welt, die ohnehin eine im Argen liegende Schlaraffenwelt geworden ist, verzeihen, wenn wir nur ihn, unsern Herrn, Gott und Heiland, ihn, unsern Retter und Erlöser, überall und immer und in Allem schauen, und in allen Dingen seine Huld und Liebe kennbar machen: „Quaerite Dominum dum inveniri potest, invocate eum, dum prope est." Isai. 55. „Brüder"! so spricht der Apostel im Briefe an die Colosser c. 1.: „wir hören nicht auf zu bitten und zu flehen für euch, daß ihr mit aller „Anerkennung" des göttlichen Willens erfüllt werden möget": Anerkennung, agnitio, nicht bloß cognitio, sondern Hingebung, gänzliches Erfassen des göttlichen Willens, Vereinigung unseres Willens mit dem Willen des Herrn. Was ist aber Gottes Wille? Ist er ein bloßes Wollen, Wünschen, Suchen, Verlangen? Nein, Gottes Wille ist Gottes Sein und Nähe und Gegenwart, ist Gottes Macht und Stärke, ist Gottes Geist und Liebe. Wie aber das kleine flimmernde Schwämmchen, in Sauerstoff getaucht, plötzlich zur hellen Flamme erwacht, so sollte die Seele in der Nähe und Gegenwart Gottes, dessen Spuren sie überall erblickt, von flammender Liebe entzündet werden!

Und wie die Heiligen, getragen von Gottes Macht und Gnadenbeistande, die Herrschaft über die Natur errangen, sowohl in sich als außer sich, so sollte unser Wille sich kräftigen und getragen werden durch Gottes Macht in Vereinigung mit ihm, und in Hingebung an seinen heiligen an-

betungswürdigen Willen. Und da Gottes Wille Gottes Geist und Liebe ist, so sollte das Licht und Leben des heiligen Geistes jeden Schlaf und Schlummer der Trägheit von uns ewig ferne halten und uns zu heiligem Lobgesange, zu heiligen Jubelliedern begeistern. O wie bedeutsam ist die Oration in festo Impressionis Sacrorum Stigmatum S. Francisci, sie lautet: Domine Jesu Christe, qui frigescente mundo ad inflammandum corda nostra tui amoris igne, in carne beatissimi Francisci Passionis tuae sacra Stigmata renovasti: u. s. w. Frigescente mundo! Ja, die Welt ist so kalt, so hochfahrend, so selbstbewußt, so eingebildet, so gottentfremdet, — daher keine Liebe, sondern nur kalter Egoismus, sinnliches Begehren, sinnliches Anschauen, sinnliches Erkennen und Befriedigung der Sinnesgelüste. Und in den christlichen Gemeinden: ach, die Uebungen des Gebetes, der gemeinsamen Andachten, des Gottesdienstes, sind vielfach zu einem bloßen Mechanismus herabgesunken. Was ist die Ursache? Es ist kein Gefühl, kein Verständniß für dieselben vorhanden. Warum aber nicht? Weil die Essenz von Allem, das Gottesbewußtsein, fehlt. Und, gestehen wir es nur offen, das lebendige Gottesbewußtsein — es fehlt auch uns. Daher fratres! non cessemus pro nobis ipsis orantes et postulantes! Col. 1.

„Der Gedanke an Ihn, die Empfindung Seiner, ist der „Menschen, der Engel, aller Geister höchstes Gut. Die Tiefe „der Betrachtung Seiner, die Innigkeit der Empfindung Seiner, „bestimmen die Würde und die Wonne aller Geister. — Schon „hienieden wird seinen geliebtesten, weil meist liebenden Kin„dern, verliehen, einen Anklang des himmlischen Halleluja „zu hören, mit dem Ohre des Geistes; mit dem Auge des „Geistes etwas zu erschauen von seiner Schöne: Ihn zu „lieben, zwar noch sehr unvollkommen, aber doch von ganzem „Herzen, von ganzer Seele, von ganzem Gemüthe und von „ganzem Vermögen, Ihn zu lieben. Wer darf zweifeln, daß „sie in Augenblicken der innigsten Vergegenwärtigung Seiner

„sich selbst vergessen? Daß ihr Geist sich aufschwinge zu Ihm, „sich verliere in Ihm?" Stolberg, Büchl. v. d. Liebe. Es sind beiläufig zwanzig Jahre, als ich in Gesellschaft eines Freundes das Jesuiten-Collegium auf dem Freinberge bei Linz besuchte; da kam uns der bekannte, liebenswürdige, nunmehr selig in Gott ruhende P. Hinteröcker entgegen, zeigte uns seine Pflanzen und Pflänzchen und Blümchen, machte uns auf jedes kleinste, uns unbedeutend vorkommende Blümlein aufmerksam, zeigte, wie schön, wie herrlich, wie bunt, wie regelmäßig geformt dasselbe sei, und jedes seiner Worte verrieth, daß es nur die große Liebe zu Gott, seinem Herrn und Schöpfer war, die ihm Worte verlieh, mit solcher Lebendigkeit, ja mit Begeisterung seine Werke zu zeigen und die Weisheit Gottes in denselben darzulegen. Und als wir uns so genug beschaut und satt gesehen, ohne daß der so liebenswürdige Cicerone müde geworden wäre, uns noch mehr zu zeigen und zu erklären, da kam eine Schaar munterer Studentleins, Convictisten, geführt von einem Cleriker, herbei und sie führten ihre jugendlichen Spiele auf, und der Cleriker des Collegiums spielte mit ihnen und scherzte mit ihnen, und wurde mit ihnen und unter ihnen ebenfalls zum spielenden Kinde, die Herzen der Schüler an sich zu ziehen. In dieser Weise, Allen Alles werdend, um Alle für Christum zu gewinnen, stelle ich mir den Katecheten vor, wenn er in Mitte der Kleinen erscheint, wie der gute Hirt mitten unter seinen Schäflein. Katechet! so sage ich zu mir selber, geh' hin und thue deßgleichen! —

Ybbs. B. J. Höllrigl,
Dechant und Consistorialrath.

VI. (Ein Militärist heirathet eine Civilbraut.) Bräutigam: Anton Z., seit 2 Jahren Postenführer der Gensd'armerie in W. in Niederösterreich.

Braut: Barbara D., Witwe seit 6 Monaten, wohn-

haft in Sch. in Niederösterreich, seit 1 Jahre, früher gleichfalls in W. — Die Copulation soll in Sch., der Pfarre der Braut vorgenommen werden

I. Wo sind diese Brautleute zu verkünden?

Die Verkündigung dieser Brautleute ist vorzunehmen: 1. in der Garnisonskirche zu Wien, als der zuständigen Pfarre des Bräutigams; 2. in der Pfarrkirche zu Sch., als der zuständigen Pfarre der Braut.

Erläuterung.

Die Gensd'armerie wird als zum Militärverbande gehörig betrachtet; mithin gelten von den, im aktiven Dienste befindlichen Mannschaften die Verordnungen, die überhaupt auf die militia vaga ihre Anwendung finden. Die militia vaga, d. i. die aktiven Militärpersonen, unterstehen der Jurisdiktion des Militärseelsorgers, und gelten in dieser Beziehung für unseren Fall folgende Vorschriften:

In den, im Jahre 1870 und 1871 erlassenen Kriegsministerial-Verordnungen kommt[1]) die Weisung vor, „daß selbst ein mit der Führung eigener Militär-Garnisonsmatriken und mit der subsidiarischen Provision der gesammten Garnisons-Seelsorge betrauter Civilgeistlicher nicht berechtiget ist, die Verkündigung oder Trauung einer, der militärischen Jurisdiktion unterstehenden Militärperson vorzunehmen, sondern, daß die Verkündigung und Trauung dem betreffenden Militärpfarrer (eventuell Militär-Curat) vorbehalten ist; weßhalb der subsidiarische Garnisons-Civilseelsorger die Verkündigung einer solchen Militärperson in keinem Falle, die Trauung aber nur dann vornehmen darf, wenn er hiezu von dem competenten Militärseelsorger förmlich delegirt wird." Dürfen nun schon solche Civilseelsorger, denen die Führung eigener Militär-Garnisonsma-

[1]) sub §. II betreffend die Civilseelsorger, denen die Führung eigener Militär-Garnisonsmatriken übertragen ist.

triken übertragen ist, keine Verkündigung einer Militärperson, die sich im aktiven Dienste befindet, vornehmen, um wie viel weniger jene Civilseelsorger, die sich über eine solche Uebertragung nicht ausweisen können. In Betreff der Eheschließungen solcher Militärpersonen, welche der militärgeistlichen Jurisdiktion unterstehen, (militia vaga) heißt es in den angeführten Kriegsministerial-Erläßen §. III weiter: „Die Verkündigung der unter militärgeistlicher Jurisdiktion stehenden Personen des römisch- und griechisch-katholischen Religionsbekenntnisses ist, (wenn sie nicht zum Stande einer Heeresanstalt oder einer Garnison gehören, bei der ein Militär-Curat die Seelsorge ausübt), von dem zuständigen Militär- (Bezirks-) Pfarrer vorzunehmen. Sonach ist, wie schon früher sub §. II bemerkt wurde, hiezu selbst ein, mit der subsidiarischen Führung der gesammten Garnisonsseelsorge betrauter Civilseelsorger nicht competent. Auch in jenen Fällen, in welchen der unter militärischer Jurisdiktion stehende Bräutigam eine Civilbraut heirathet, und die Ehe vor dem zuständigen Seelsorger der Civilbraut schließen will, wird von Seite des Militärseelsorgers nicht ein einfacher Verkündschein, sondern ein Verkünd- und Entlaßschein ausgefertiget. Dieser Verkünd- und Entlaßschein hat zwar nicht die Bedeutung einer eigentlichen Delegation (indem eine eigentliche Delegation nur dann erforderlich ist, wenn die Trauung durch einen, weder für den Bräutigam, noch für die Braut zuständigen Priester vorgenommen werden soll), aber er dient zur Sicherstellung des Civilseelsorgers in Betreff der für den Militärbräutigam zur giltigen und erlaubten Eheschließung nothwendigen Erfordernisse, indem diesfalls nunmehr nach der Erklärung des h. k. k. Reichs-Kriegsministeriums der Civilseelsorger „mit dem, durch den Militärseelsorger nach Vorschrift clausulirten Verkündschein sich zu begnügen, und lediglich darauf zu achten haben wird, daß auch seitens der Civilbraut sämmtliche Er-

forderniſſe der giltigen und erlaubten Eheſchließung nachgewieſen werden." [1])

Aus dieſen Beſtimmungen geht hervor, daß der Bräutigam: Gensd'arm Anton Z., obwohl er ſich in der Pfarre W. ſchon durch zwei Jahre aufhält, doch hier nicht zu verkünden iſt, indem derſelbe, als zur militia vaga gehörig, in dieſer Beziehung unter der Jurisdiktion des Militärſeelſorgers ſteht, und daher dieſe Ehe von dieſem in der betreffenden Garniſonskirche aufgeboten werden muß. Indem die Braut: Barbara D. als Civilperſon unter der Jurisdiktion ihres Civilſeelſorgers in Sch. ſteht, ſo iſt dieſe Ehe auch hier zu verkünden; und da die Verkündigung in Sch. aus dringenden Gründen nur Ein- ſtatt dreimal vorgenommen werden ſoll, ſo iſt die betreffende Dispens vom Ordinariat und von der zuſtändigen k. k. Bezirkshauptmannſchaft beizubringen.

II. Welche Dokumente haben die genannten Brautleute beizubringen?

Sie haben beizubringen: 1. Den Taufſchein des Bräutigams; 2. den Taufſchein der Braut; 3. den Todtenſchein über das Ableben des erſten Gatten der verwitweten Braut; 4. die Ehebewilligung vom Landesvertheidigungsminiſterium; 5. die Religionszeugniſſe der Brautleute; 6. das Sittenzeugnis der Braut; 7. die oben erwähnte Dispens von zwei Aufgeboten vom Ordinariate St. Pölten; 8. die Dispens gleichen Inhaltes von der k. k. Bezirkshauptmannſchaft Sch.; 9. den Revers über Verzichtleiſtung der Braut auf Militär-Beneficien, wie es bei Militärehen zweiter Art üblich iſt; endlich, 10. da die Schließung der Ehe in der Pfarrkirche zu Sch. ſtattfinden ſoll, ſo iſt ſeinerzeit der Verkünd- und Entlaſſungsſchein vom Militärſeelſorger beizubringen.

---

[1]) Currende der Diözeſe St. Pölten vom Jahre 1871, Nr. 6 fol. 36 und 37.

Nach vollzogener Trauung ist ein ex offo Trauungsschein an das betreffende Commando einzusenden.

III. Wo sind die Trauungsakten aufzubewahren?

Hierüber gelten folgende Bestimmungen: a) gehören die Brautleute zwei verschiedenen Seelsorgern (1 Militär- und 1 Civilseelsorger, wie in unserem Falle) an, so werden die Trauungs-Akten bei jenem dieser Seelsorger hinterlegt, der die Trauung vornimmt; b) findet in Folge einer förmlichen Delegation die Trauung von einem Seelsorger statt, dessen Jurisdiktion weder der Bräutigam noch die Braut untersteht, so sind die Akten von jenem Seelsorger in Aufbewahrung zu nehmen, von welchem die Delegation erfloßen ist; dieser ist aber gehalten, in der bezüglichen Delegationsurkunde die Merkmale aller zur giltigen und erlaubten Eheschließung beigebrachten Dokumente zu dem Zwecke ersichtlich zu machen, damit sie von dem trauenden Seelsorger in seine Matriken aufgenommen werden können.[1]) M. Geppl, Pfarrer von Opponitz.

VII. **(Ein Baubrief.)** Ist das Einkommen einer Pfründe derart, daß im Falle einer größeren Herstellung oder Reparatur bei den Pfründengebäuden die Kosten derselben gesetzlich ganz aus dem Pfründenvermögen zu bestreiten kommen, so werden solche Kosten gewöhnlich durch Aufnahme eines Darlehens von einer vermöglichen Kirche oder einem andern Fonde, welches der Pfarrer und seine Nachfolger in bestimmten Raten, Bauschilling oder Bauschillingsgelder genannt, zurückzuzahlen haben, aufgebracht. Ueber das empfangene Darlehen wird nun ein Bau- oder Schuldbrief ausgestellt,[2]) von welchem wir im Nachstehenden ein Formular anführen.

---

[1]) Currende Nr. 6 vom Jahre 1871, der Diözese St. Pölten.

[2]) Dekret der o. e Regierung vom 6. Juli 1838, Z. 18707.

3 fl. 75 kr.-Stempel.

Schuldschein,

kraft dessen die endesgefertigte Vermögens-Verwaltung der Pfarrgemeinde Mostar im Namen dieser Pfründe bekennt, zur Bestreitung der Kosten des Neubaues der zum Pfarrhofe in Mostar gehörigen Oekonomie-Gebäude im adjustirten Betrage von 6000 fl. mit Bewilligung des bischöflichen Ordinariates . . . . . Z. . . und der k. k. Statthalterei . . . . . Z. . . aus dem Vermögen der Pfarrkirche St. Radegund ein baares Darlehen von eintausend Gulden ö. W. am 15. April 1879 empfangen zu haben, und kraft dessen der gefertigte Pfarrer sich für sich und seine Nachfolger verpflichtet, dieses Darleihen jährlich mit 5 Perzent vom 15. April 1879 angefangen zu verzinsen und in den im nachfolgenden Schema bezeichneten, alljährlich am 15. April zu entrichtenden Jahresraten an die Pfarrkirche St. Radegund baar zurückzuzahlen.

Rückzahlungs-Schema.

Raten-Z.	Jahr	anfängliches Darlehens-Kapital fl.	kr.	Zinsen hievon fl.	kr.	rückgezahlte Kapitals-Rate fl.	kr.	ganze Zahlung fl.	kr.	Rest-Kapital fl.	kr.	Anmerkung.
I.	1880	1000	—	50	—	30	24	80	24	969	76	
II.	1881	969	76	48	48^5	31	75^5	80	24	938	00^5	
III.	1882	938	$^5/_{10}$	46	90	33	34	80	24	904	66^5	
IV.	1883	904	66^5	45	23^5	35	00^5	80	24	869	66	
V.	1884	869	66	43	48^5	36	75^5	80	24	832	90^5	
VI.	1885	832	90^5	41	64^5	38	59^5	80	24	794	31	
VII.	1886	794	31	39	71^5	40	52^5	80	24	753	78^5	
VIII.	1887	753	78^5	37	69	42	55	80	24	711	23^5	
IX.	1888	711	23^5	35	56	44	68	80	24	666	55^5	
X.	1889	666	55^5	33	33	46	97	80	24	619	64^5	
XI.	1890	619	64^5	30	98	49	26	80	24	570	38^5	
XII.	1891	570	38^5	28	52	51	72	80	24	518	66^5	
XIII.	1892	518	66^5	25	93^5	54	30^5	80	24	464	36	
XIV.	1893	464	36	23	22	57	2	80	24	407	34	
XV.	1894	407	34	20	36^5	59	87^5	80	24	347	46^5	
XVI.	1895	347	46^5	17	37^5	62	86^5	80	24	284	60	
XVII.	1896	284	60	14	23	66	1	80	24	218	59	
XVIII.	1897	218	59	10	93	69	31	80	24	149	28	
XIX.	1898	149	28	7	46^5	72	77^5	80	24	76	50^5	
XX.	1899	76	50^5	3	82^5	76	50^5	80	33	—	—	
				Summe:		1000						

Urkund dessen ist der gegenwärtige Schuldbrief nebst drei Abschriften ausgefertigt worden, und zwar das Originale für die Vermögens-Verwaltung der Pfarrkirche St. Radegund, von den Abschriften aber eine für die Pfarrpfründe Mostar, die zweite für die hohe k. k. Statthalterei und die dritte für das hochwürdigste bischöfl. Ordinariat.

Vermögens-Verwaltung der Pfarrpfründe Mostar, den 15. April 1879.

(L. S.) N. N. Pfarrer.

N. N. Zeuge. N. N. Dechant.

N. N. Zeuge.

Zu diesem Formulare wird Folgendes bemerkt: 1. Der Stempel des Baubriefes wird von dem vollen Darlehensbetrage nach Skala II bemessen. 2. Sowohl die Baulichkeiten als auch die Aufnahme eines Baudarlehens ad onus successorum müssen vorher von dem bisch. Ordinariate und der k. k. Statthalterei bewilligt sein und muß sich auf diesen Consens im Baubriefe berufen werden. 3. Bei größeren Darleihen werden die Abschlagszahlungen gewöhnlich auf 20 Jahre ausgedehnt. Eine Verlängerung auf mehr als 20 Jahre wird in der Regel nicht gestattet, da eben nach Verlauf eines solchen Zeitraumes sich wieder Ausbesserungen ergeben, deren Kosten dem noch mit dem Bauschilling belasteten Pfründner allzu schwer fallen würden. 4. Die Berechnung der Rate gründet sich auf die arithmetische Formel $r = K. \frac{p \times (1+p)^n}{(1+p)^n - 1}$; [1])

[1]) praktisch angewendet für unseren Fall, geschieht die Berechnung wie folgt: Rate $= 1000 \times \frac{0.05 \cdot (1 + 0.05)^{20}}{(1+0.05)^{20} - 1}$ Der Logarithmus von 1.05 ist im Hinblick auf die Charakteristik $0. = 0.021189$; wird diese Zahl mit dem Potenzexponenten $20 \times$, so ergibt sich als Produkt 0.42378; die diesem Produkt entsprechende Zahl, mithin die 20. Potenz von 1.05 ist aber nach den Tabellen: 2.653. Länger geht es natürlich her, wenn man die Potenz ohne Logar. durch 20maliges Multipliziren sucht, obwohl es hier auch einige Vereinfachungen gibt.

$2.653 \times 0.05 = 0.13265$

$2.653 - 1 = 1.653$ Quotient $= 0.080248 \times 1000$ gibt Rate

hier bedeutet r die Rate, K das Kapital, p die Prozente, resp. $\frac{p}{100}$, n die Zahl der Jahre; wird immer halbjährig, also nicht erst nach Verlauf eines Jahres der Bauschilling gezahlt, so lautet die Formel: $r = K \frac{\frac{p}{2} \cdot (1+\frac{p}{2})^{2n}}{(1+\frac{p}{2})^{n}-1}$ Man darf also nur statt der Buchstaben die entsprechenden Zahlen einsetzen, um hiernach jeden Bauschilling mit beliebigen Prozenten, Jahren, Kapitalien zu finden. Wie hoch sich vom Bauschilling das abgetragene Kapital und wie hoch sich die Interessen belaufen, ist leicht zu berechnen, indem man zuerst die Zinsen vom Restkapital sucht; der dann vom Bauschilling verbleibende Rest ist die Kapitalsrate. Nach obigem Schema kann man übrigens den Bauschilling eines höheren Kapitales, welches ebenfalls in 20 Jahren zurückzuzahlen ist, finden, indem man nur den Betrag per 80 fl. 24 kr. mit der Anzahl der Tausende multiplizirt; z. B. von 7000 fl. würde der Bauschilling 561 fl. 68 kr. betragen. 5. Wenn das Kapital bei einer Sparkasse aufgenommen wird, so wird gewöhnlich von der Direktion aus der Schuldbrief angefertigt; dieser, meist nach der Schablone für Realitäten verfaßt, paßt oft nicht für Kirchen oder Pfründen; namentlich wird in solchen auch die Einbringung im Exekutionswege 2c. für den Nichtzahlungsfall bedungen. Hier ist darauf zu achten, daß nur das bewegliche, freie Vermögen zu verpfänden ist. Jedenfalls ist von der Pfründen- oder Kirchenvermögens-Verwaltung zuerst ein Schuldbrief-Entwurf mit der Sparkasse-Direktion zu vereinbaren, der dann dem bisch. Ordinariate zur Genehmigung vorzulegen ist. 6. Bei Darlehen für eine Pfründe muß außer dem Pfründennutznießer auch der Dechant, welcher gesetzlich

80.248 oder ohne Bruch 80 fl. 24 kr. Bei halbjährigen Ratenzahlungen würde sich, nach obiger Formel berechnet, ein halbjähriger Bauschilling per 39 fl. $83^5/_{10}$ kr., resp. eine Jahreszahlung per 79 fl. 67 kr. (anstatt 80 fl. 24 kr.) herausstellen.

zur Verwaltung der Pfründe gehört, unterschrieben sein, bei jenen für eine Kirche außer dem Pfarrer die beiden Kirchenväter. Da solche Kapitalien nicht intabulirt werden, so ist eine Legalisirung der Unterschriften nicht nothwendig; dafür ist aber vom Gesetze die Mitfertigung zweier Zeugen vorgeschrieben. Die Unterschrift des Patronatskommissärs ist nicht statthaft, weil den Schuldbrief die k. k. Statthalterei selbst, die den P.-Kommissär aufgestellt hat, mit der entsprechenden Klausel fertiget. 7. Sind der Baubrief und die Abschriften hievon [1]) nach dem vom bisch. Ordinariate genehmigten Entwurfe ausgefertiget, so werden sie nebst diesem an die genannte geistliche Behörde zur Bestätigung gesandt. Wenn die Schriftstücke in Ordnung befunden worden sind, so wird vom bisch. Ordinariate daraufgeschrieben: „Wird bestätigt", von der k. k. Statthalterei aber: „Wird mit dem Bemerken genehmigt, daß den gesetzlichen Bestimmungen über die Veräußerung und Belastung des Pfründen-Vermögens Genüge geschehen sei." Bei Kirchen und Pfründen des Privatpatronates ist natürlich die genannte Fertigung der k. k. Statthalterei nicht statthaft, sondern es genügt die Bestätigung des bisch. Ordinariates. Der Privatpatron oder dessen Stellvertreter aber, welcher natürlich früher schon der Aufnahme des Darlehens die Bewilligung ertheilt haben muß, hat sich gleich unterhalb der Vermögens-Verwaltung einfach zu unterzeichnen.

Linz. Ant. Pinzger, Consistorial-Sekretär.

VIII. (Toleranz aus dem Culturlande, zugleich Ehefall.) B. B., k. preußischer Premier-Lieutenant, zur Zeit commandirt zur Waffen-Revision in St., augsb. Conf., will sich mit der katholischen Witwe F. F. verehelichen.

[1]) Bei den Abschriften ist darauf zu sehen, daß statt des Siegels nur die Buchstaben L S angesetzt und die Unterschriften mit Beifügung der Buchstaben m. p. von jenem geschrieben werden, der die Schriftstücke angefertigt hat.

Nach den vom Pfarrer der Braut derselben gemachten Belehrungen über die gültige und erlaubte Eingehung der Ehe, wurde ihr zugleich ein Formular des Vertrages mitgetheilt, den sie bezüglich der Kinder mit dem Bräutigam zu schließen habe und der dann von 2 Zeugen mitgefertigt, dem Pfarramt zu übergeben sei, was auch akzeptirt wurde.

Nach einigen Tagen kam der protestantische Bräutigam und wies alle behufs Eingehung der Ehe nöthigen Dokumente vor. Von seiner Militärbehörde wurde ihm überdieß noch buchstäblich Folgendes aufgetragen: „Da Ihre Braut katholisch ist, so müssen Sie auf Ehrenwort versichern, daß weder Sie noch Ihre Braut einem katholischen Geistlichen das Gelöbniß wegen der Confession der zu erwartenden Kinder gemacht haben" (!) — Quid faciendum? Dem sonst artigen Manne wurde bedeutet, daß er sein Ehrenwort ganz gut geben könne, da ein dem Pfarrer zu gebendes Gelöbniß nicht gefordert wird, sondern nur, daß sie, (die Brautleute) einen Vertrag unter sich schliessen über die confessionelle Erziehung der Kinder, was den Brautleuten gesetzlich gestattet ist, und Niemand hindern kann. — Man gab sich damit zufrieden, der Vertrag wurde beiderseits unterzeichnet und die Ehe — servatis servandis — geschloßen und eingesegnet.

Steyr. Canonicus G. Arminger.

IX. (Ein Hochzeitsamt für zwei Brautpaare.) Zwei Brautpaare wollen zu gleicher Stunde getraut werden. Sie wollen, wie sie sagen auch beim hl. Amte zusammenhalten, verlangen also zusammen nur ein Amt. Von dem einen Brautpaare sind beide Theile ledig, für sie könnte somit die Votivmesse pro sponso et sponsa, wenn kein liturgisches Hinderniß vorhanden ist, gesungen und die benedictio solemnis vorgenommen werden. Von dem anderen Brautpaare aber ist die Braut, Witwe, welche die Benediktion schon früher empfangen hat für dieses

zweite Paar darf somit die Brautmesse nicht celebrirt werden und auch ihre Commemoration hat zu unterbleiben.

Was ist also da zu thun, da beide Paare auf einer einzigen missa cantata bestehen wollen? Ist die Tagesmesse oder die Votivmesse zu nehmen?

Antwort: Die Messe wird im gegebenen Falle für beide Brautpaare applizirt, jedoch nach dem Formulare „pro sponso et sponsa“ („Deus Israel conjungat vos“) celebrirt und die in derselben enthaltene solemnis benedictio nuptialis, — bestehend aus den Orationen „Propitiare“, „Deus, qui potestate“ und „Deus Abraham“ — nur über die bisher noch ledige, also des feierlichen Ehesegens noch nicht theilhaftig gewordene Braut gesprochen. Nur diese tritt deshalb auch mit ihrem Bräutigam bei den betreffenden Stellen der Meßliturgie (nach dem „Pater noster“ und „Benedicamus Domino“ oder eventuell „Ite missa est“) zum Altare, um den Ehesegen zu empfangen. Die Witwe, welche bei ihrer ersten Verehelichung für ihre ganze Lebenszeit bereits gesegnet worden ist, bekommt den Ehesegen bei einer zweiten Verehelichung nicht mehr, hat also auch das Hinzutreten zum Altare nach dem Pater noster etc. nicht noth. Eine vorläufige Belehrung der Brautleute, wenn diese nicht ohnehin schon über diesen Punkt sehr gut unterrichtet sind, dürfte aber von der Pastoralklugheit allerdings geboten sein.

St. Florian. Prof. P. Ignaz Schüch, O. S. B.

X. **(Das Beichthören nach Ablauf der Zeit der Jurisdiktion.)** „Ein Cooperator sieht, daß bereits vor einigen Wochen die Zeit seiner Jurisdiktion für ihn abgelaufen ist. Darf nun dieser in der Zwischenzeit, bis die sogleich nach Entdeckung des Defektes vom hochwürdigsten Ordinarius erbetene Jurisdiktion eingelangt ist, valide et licite Beicht hören?“

Wir geben auf diesen Fall, der wohl nie aus eigenem

Verschulden vorkommen sollte, folgende Antwort. Ein Cooperator, der sieht, daß vor einigen Wochen für ihn die Zeit seiner Jurisdiktion abgelaufen ist, absolvirt in der Zwischenzeit, bis seine sogleich erbetene Jurisdiktion vom Bischofe eingelangt ist, ganz sicher valide; supplet enim ecclesia propter errorem communem. Was dann die liceitas der Absolution betrifft, so kann wohl auch diese in den meisten Fällen, besonders im Falle eines Concurses bei einem Kooperator in seiner Pfarrei sicher angenommen werden, weil, wenn er seine Beichtkinder abschlägig bescheiden wollte, diese in den meisten Fällen der Gefahr ausgesetzt wären, „ut incidant in aliquam aversionem vel damnosam suspicionem confessarii". Die Vermeidung dieser Gefahr wird aber von Sporer, dessen Ansicht Liguori adoptirt, nebst anderen Gründen, eben auch als eine causa rationabilis zur erlaubten Absolution in casu angeführt. Lig. VI. 573 (Tertia sententia.)

St. Florian. Prof. P. Ignaz Schüch O. S. B.

XI. (Directorium parochiale.) Die pfarrliche Seelsorge ist sowohl ihrer Erhabenheit und Verantwortlichkeit als auch ihrer Vielseitigkeit nach ein gar schwieriges Amt, welches man leichter erlangen als würdig und recht verwalten kann. Nebst dem guten Willen und Seeleneifer ist zur Unterstützung in der pfarrlichen Verwaltung das Studium der einschlägigen theologischen Fächer unbedingt nothwendig und schließlich bleibt die experientia immer eine vortreffliche Lehrmeisterin. Wie aber, wenn der Priester seine erste Pfarre als selbstständiger Seelsorger antritt? oder wenn er nach etlichen Seelsorgsjahren schon Pfarrer wird? Wird er sich da nicht um viel schwerer thun, wenn auch theologisch gut gebildet, weil ihm eben die experientia noch wenig beistehen kann? Diesem Mangel würde, wenn auch nicht in Allem, so doch in Vielem ein Buch Abhilfe leisten, welches Buch ich Directorium paro-

chiale nennen möchte. Der geschriebene Inhalt dieses Direktoriums soll dem jeweiligen Pfarrer gleich beim Antritt der Pfarre über die dortige Pfründe und Seelsorge einen Ein- und Ueberblick und fortan einen Führer in seinem pfarrlichen Thun und Lassen in dieser Pfarre gewähren. Der Inhalt dieses Direktoriums kann in zwei Haupttheile zerfallen: I. Pfründe, II. Seelsorge. Diese zwei Theile enthielten etwa folgende Unterabtheilungen:

I. Pfründe. 1. Entstehung der Pfarre, (wenn nicht ohnehin schon eine Pfarrchronik vorhanden ist.) 2. Die adjustirte letzte Fassion, die bei jeder neuen Pfarrbesetzung an betreffender Stelle einzutragen oder nachgehends anzugeben wäre. 3. Lage, Bauart, Bauzustand, Räumlichkeiten des Pfarrhofes, Herhaltungspflicht. 4. Oekonomiegebäude sammt Viehstand. 5. Grund und Boden u. z. a. Obst- und Gemüsegarten nach Lage, Flächenraum und Erträgniß; b. Aecker und Wiesen, nach Benennung, Parzellen-Nummer, Qualität und Größe; c. Waldung oder Hutweiden. 5. Fundus instructus. 6. Stolabezüge. 7. In der Fassion nicht auffcheinende Sammlungen, Deputate. 8. Besondere Rechte oder Verbindlichkeiten in Beziehung auf andere Pfarren, Exposituren u. dgl. 9. Gehalt, Verköstigung, Bedienung der Herren Kapläne. 10. Löhnung der Dienstboten und Taglöhner.

Die auf den einen oder anderen Punkt bezügliche in der Zechlade oder im Archive aufbewahrte Urkunde möge nebenher angegeben werden. — Kennt und genießt der Pfarrer sein Benefizium, so übersehe er nicht sein Offizium, welches, mit Liebe und Geduld vollzogen, nicht ohne erfreuliche Früchte bleiben wird. Zu große Hitze und unkluger Eifer thun nie gut, am wenigsten in der Seelsorge. Beda Weber bringt in seinen Charakterbildern einen trefflichen Ausspruch des gottsel. Seminar-Direktors zu Brixen, Michael Feichter. Dieser erzählte nämlich von einem Geistlichen, der durch mißverstandene Amtspflicht sich zu allzu großer Strenge verleiten ließ und alles Zutrauen verlor. „O wohl herzlich ungeschickt", rief Feichter aus, „dazu hätte es keiner Weihen bedurft, Fäuste und Nägel bringen

wir ja mit in die Welt." Dieses beachtend wird der Pfarrer sein priesterliches Amt, das Lehramt und die äußere Leitung der Gemeinde gut versehen. Und dieses dreifache Amt wird im II. Theile des Pfarrdirektoriums Berücksichtigung finden; etwa in folgenden Abschnitten:

A) das priesterliche Amt u. z. 1. Gottesdienste: a. Vor- und Nachmittags an Sonn- und Feiertagen; b) in der Woche α. gestiftete, β. an Bitttagen, γ. in Nebenkirchen, δ. Communionämter und deren Stipendien; c. Stunde der Trauungs- und Conduktsgottesdienste; d. andere gottesdienstl. Akte: Wasserweihe, Aschermittwoch, Charwoche, Auferstehung, Prozessionen ꝛc. 2. Spendung der Sakramente: a. übliche Stunde in den Beichtstuhl zu gehen; b. die Tage und Ordnung der Einberufung zur Osterbeicht und Communion; c. erste Kinder-Communion; d. wann und wo Schwerhörige und Kränkliche zur Beichte genommen werden; e. Spendung der Sakramente an Kranke zur Osterzeit und zu Ablaßzeiten; f. Frequenz der Sakramente.

B) Das Lehramt. 1. Predigten, 2. Christenlehren, 3. Schulkatechese, 4. bei Brautpersonen, 5. Vorträge in Gefangenhäusern.

C) Aeußere Leitung. 1. Kirche: a. Beschreibung derselben nach Außen und Innen; b. Bauzustand und Verbindlichkeit zu Bauten und Reparaturen, (die Kirchengeräthschaften im Inventar zu finden); 2. Gottesacker, 3. Filialen, 4. Kapellen und Oratorien, 5. Kirchenvermögen, a. freie und onerirte Kapitalien, b. Grundstücke, c. Ausgaben, wann und welche, an Organisten, Meßner, Ministranten, Honorare, welche üblich, 6. Gemeinde: a. Ortschaften, b. Häuser, c. Entfernung von der Kirche, d. Seelenzahl der α Verehelichten, β Kinder, γ Dienstboten; 7. Schule, a. Kinderanzahl, b. wie vielklassig, c. Lehrpersonal, d. Schulbesuch, e. religiöser und moralischer Zustand der Schuljugend, f. die Christenlehrpflichtigen, wie viele und wie im Besuche; 8. die Vereine und Bruderschaften; 9. Armensachen: a. Namen, Stand und Wohnort der Armen, b. wie die Betheilung, c. Stand und Verwaltung des kirchl. Armen-Institutes; 10. Krankenpflege und Krankenbesuch; 11. Mißbräuche und mora-

lische Uebel in der Pfarre; 12. Charakteristiken einzelner Persönlichkeiten oder Familien, namentlich einflußreicher Personen.

Hiemit wären eine Menge Punkte angedeutet, die im directorium parochiale aufscheinen sollen, ohne es vollständig nennen zu können; denn es wird jeder Pfarrseelsorger noch das eine und andere beizufügen wissen. Jedenfalls soll für manche Punkte noch Raum zu weiteren Notanda gelassen werden. So hätte der Pfarrer in diesem Buche einen Ueberblick über das Wichtigste der pfarrlichen Verwaltung und braucht nicht erst dieß und jenes im Archive oder in dem Zechschreine aufzusuchen oder den Meßner oder sonst Jemanden zu fragen. Akten, die auf dieses Direktorium sich beziehen und im Archive oder in der Zechlade aufbewahrt sind, müßten im Direktorium angegeben werden.

Mörschwang. Pfarrer Eduard Döbele.

(XII. Ungiltigkeit der sogen. Klausenburger Ehen.) Es ist eine bekannte Thatsache, daß protestantische Kirchenbehörden in Siebenbürgen die Ehen solcher Personen, welche als Katholiken geheirathet hatten und dann zum Protestantismus abgefallen waren, über Einschreiten des abtrünnigen Theiles für ungiltig erklärten und denselben zu einer neuen Eheschließung bei Lebzeiten des anderen Theiles zuließen. Namentlich, sagt man, zeigten sich die genannten Behörden hierin in dem Falle willfährig, als der abtrünnige Theil das ungarische oder siebenbürgische Heimatsrecht erworben hatte.

Auf Grund welcher kirchengesetzlicher oder landesrechtlicher Bestimmungen diese Behörden solche Sentenzen fällten, konnten wir bis zur Stunde nicht mit Gewißheit eruiren. Möglicher Weise hatte sich in Siebenbürgen im Laufe der Zeiten eine solche Rechtsgewohnheit herausgebildet und stützten sich späterhin diese Behörden auf Artikel I Alinea 2 des Ehegesetzes für Katholiken vom 8. Oktober 1856, wo es heißt: „Die in einigen Theilen Unseres Reiches durch Unsere Patente vom 16. Februar und 3. Juli 1853, Nr. 30 und 129 des Reichsgesetzblattes, aufrecht erhaltenen nichtkatholischen kirchlichen Ehegerichte sind jedoch, bis weitere Bestimmungen erfolgen werden, durch die §§. 56 und 57 dieses Gesetzes nicht behindert, nach den für sie bestehenden Vorschriften und Rechtsgewohnheiten vorzugehen." — Der §. 57 aber, um den es sich hier hauptsächlich handelt, lautet: „Das Band einer Ehe,

bei deren Eingehung wenigstens Ein Theil der katholischen Kirche angehört hat, kann auch dann nicht getrennt werden, wenn in Folge einer Aenderung des Religionsbekenntnisses beide Theile einer nichtkatholischen Kirche oder Religionsgesellschaft zugethan sind . . . ." —

Man pflegt solche auf Grund einer Ehetrennungssentenz der mehrgenannten siebenbürgischen protest. Kirchenbehörden eingegangenen Scheinehen auch Klausenburger-Ehen zu nennen. Wir werden uns bemühen, uns des Näheren über solche Ehen zu vergewissern und das Resultat dieser Bemühungen seinerzeit mittheilen. Für dießmal wollen wir die wichtige Thatsache bekannt geben, daß der oberste Gerichtshof in Wien in Beurtheilung eines ihm vorgelegten Falles am 15. Jänner 1879 entschieden habe, daß die von den siebenbürgischen Kirchenbehörden einseitig erwirkten Sentenzen, durch welche wiederholt eine in Oesterreich zwischen Katholiken geschlossene Ehe getrennt und der klagende Ehegatte zur Eingehung einer neuen Ehe ermächtigt worden ist, im Geltungsgebiete der österreichischen Gesetze selbst dann „wirkungslos" sind, wenn der auf solche Art getrennte Ehegatte vorher die ungarische Staatsbürgerschaft erworben habe, und daß eine mit Rücksicht auf eine solche Sentenz neu eingegangene Ehe „nichtig" sei, jedoch den vermeintlichen Ehegatten kein (strafbares) Verschulden beigemessen werden könne.

Linz. Ferd. Stöckl, Pfarrprov.

Literatur.

Specielle Moraltheologie, erster und zweiter Theil von Dr. Joseph Schwane, o. ö. Professor der Theologie an der königlichen Akademie zu Münster. Freiburg im Breisgau, Herder'sche Verlagsbuchhandlung. 1878. S. 320.

Der wissenschaftliche Standpunkt, den der Verfasser vorstehenden Werkes einnimmt, ist jener der besten neueren Moraltheologen, welche an die wissenschaftliche Tradition anknüpfen, und auf ihr fortbauen, doch so, daß die Kasuistik möglichst berücksichtiget werde. Insbesondere schließt er sich denjenigen an, welche den hl. Thomas und Alphonsus zu ihren Führern erkiesen, und will, wie er in der Einleitung (S. 3) sich ausdrückt, die „mehr wissenschaftliche" Methode mit den Resultaten der „mehr praktischen" verbinden, und so der Aufgabe der Moral, die Norm für das sittliche Leben abzugeben, gerecht werden.

Diesem Standpunkte gemäß legt er den Schwerpunkt des christlichen Lebens mit dem hl. Thomas in die Tugend, und entnimmt, gleich diesem, wenn auch mit einiger Modification, der Würde oder dem Range derselben die Eintheilung des Stoffes. Obenan stellt er die theologischen Tugenden: Glaube, Hoffnung und Liebe, weil sie Gott zum unmittelbaren Objecte haben, daher allen übrigen vorgehen; hierauf folgt die Gottesverehrung mit den ihr verwandten Tugenden: Buße, Gehorsam und Dankbarkeit, weil diese Gott zum entfernteren Objecte haben, und daher würdig sind, zunächst an die theologischen angereiht zu werden. Die Abhandlung dieser Tugenden sammt ihren Gegensätzen bildet den Inhalt des ersten Theiles der Moraltheologie. Die übrigen sittlichen Tugenden, welche sich auf die eigene Person, die Mitmenschen und gesellschaftliche Ordnung beziehen, und „somit etwas Geschaffenes zum nächsten Gegenstande haben", kommen erst an zweiter und dritter Stelle in Betracht, so daß im zweiten Theile die Klugheit, der Starkmuth und die Temperanz mit den ihnen verwandten Tugenden und entgegengesetzten Sünden, im dritten die Gerechtigkeit mit den ihr verschwisterten Tugenden und Gegensätzen, dann die Pflichten des gesellschaftlichen Lebens erörtert werden. (S. 3 und 4).

Gewiß ist diese Anordnung des Stoffes eine innerlich berechtigte, da der letzte Endzweck das ganze sittliche Gebiet beherrscht, und die Tugenden ihre Würde aus der näheren oder entfernteren Beziehung herleiten, in der sie zu demselben stehen. Nur muß dann dieser Gesichtspunkt consequent festgehalten werden. Da ist nun wohl kein Zweifel, daß auch die Demuth aus gleichem Grunde, wie die Buße, der Gehorsam und die Dankbarkeit an die Gottesverehrung anzureihen war, und zwar sogar an erster Stelle, weil sie den ganzen Menschen Gott unterwirft, und die Grundlage für die Bethätigung der anderen bildet. Ja es scheint uns auch zweckmäßig, daß die eben genannten Tugenden, welche der Verfasser in den ersten Theil einbezogen, dort vollständig abzuhandeln sind, und nicht, wie es geschehen, der Bruchtheil, der auf Gott Bezug hat, im ersten, und der andere, welcher auf die Mitmenschen sich bezieht, im dritten Theile behandelt werde. Durch diese Zerreißung der Materie leidet die Einheit und Uebersichtlichkeit der Darstellung, und wird das Verständniß der vollen Bedeutung und Schönheit der Tugend erschwert. Allerdings sind die betreffenden Tugenden auch mit der Gerechtigkeit verwandt, und stehen ebenso im 3. Theile an ihrem Platze. Aber uns will bedünken, daß man zwei Gesichtspunkten zugleich in Anordnung des Stoffes nicht folgen kann, ohne einen wissenschaftlichen Vortheil einzubüßen. Der heilige Thomas baut sein System der Tugendlehre bloß auf dem Rangunterschiede der Tugenden auf, und man wird zugeben müssen, daß die einheitliche

Tendenz und der Zusammenhang derselben im schönsten Lichte hervortritt. Jedenfalls ist in Folge des angenommenen Eintheilungsgrundes die Frage berechtiget, ob nicht auch diejenigen Tugenden, deren nächstes Object etwas Geschaffenes ist, in näherer oder entfernterer Beziehung zum letzten Endzwecke stehen, und darnach zu rangiren sind? —

Was die Bearbeitung des Stoffes betrifft, so zählt sie zu den sorgfältigsten und gelungensten Elukubrationen in diesem Fache. Die Tugenden sind vollständig, mit wissenschaftlicher Gründlichkeit und erschöpfend abgehandelt, insbesondere die theologischen mit einer Ausführlichkeit und Gediegenheit, die nur in wenigen Moralwerken anzutreffen ist; sie werden in ihrer Genesis, Entwicklung und Vollkommenheit aufgezeigt, ihre Stellung und ihr Zusammenhang untereinander angegeben, ihr sittlicher Werth in der natürlichen und übernatürlichen Ordnung hervorgehoben, und, wo es nothwendig erscheint, gegen die Gegner mit schlagenden Gründen vertheidiget, wie bei den Gelübden, der Virginität, dem Cölibate und der freiwilligen Armuth. Fast jede Seite legt Zeugniß ab von dem großen Fleiße und der besonderen Liebe, womit der Verfasser im engen Anschluße an die bewährtesten Autoritäten seinen Gegenstand richtig und selbstständig zu gestalten bestrebt ist. Wir nennen beispielsweise nur die Ausführungen über Motiv, Regel und Genesis des Glaubens, die praeambula fidei und motiva credibilitatis. Berührungspunkte zwischen Glauben und Wissen, Hoffnung in ihrem Unterschiede und als Mittelglied zwischen Glauben und Liebe, Charitas als höchste theologische Tugend, Vervollkommnung und Grade derselben, Klugheit und auf dieselbe vorbereitenden Tugenden. Bei den Haupttugenden werden nach dem Vorgange des hl. Thomas auch die Gaben des hl. Geistes, bei allen die Mittel zu ihrer Erlangung, Bewahrung und Stärkung, ferner die Schutzmittel gegen die ihnen entgegengesetzten Sünden angeführt.

Mit derselben Sorgfalt wie die Tugenden werden auch ihre Gegensätze, die Sünden und Laster genau und vollständig behandelt, nach ihrem Objecte und ihrer zerstörenden Kraft aufgezeigt, so daß, wie dort die volle Schönheit, hier die ganze Häßlichkeit derselben ersichtlich wird. Hierzu steht dem Verfasser das rechte Wort zu Gebote, das stets wohlerwogen und edel ist, wie denn die gesammte Darstellung durch Klarheit, Faßlichkeit und Sicherheit sich auszeichnet. Die Quellen werden überall citirt, doch nur bei wichtigeren Lehrsätzen die nothwendigen Belege wörtlich angeführt. In dieser Beziehung wäre bei der Erudition des Verfassers eine reichlichere Angabe der Literatur aus den Vätern und Theologen erwünscht; denn obschon es an gelehrtem Apparate in den meisten ähnlichen Werken nicht mangelt, so ist doch derselbe nur in den wenigsten fruchtbar verwerthet

So gerne und rückhaltlos wir die genannten Vorzüge dieses Werkes anerkennen, so findet sich doch darin auch Manches, womit wir nicht einverstanden sind, und daher unser Urtheil darüber nicht vorenthalten dürfen. Auf S. 8 wird als höchstes Moralprincip der Satz aufgestellt: „Liebe Gott als dein übernatürliches Endziel über Alles, und strebe darnach, in Allem seinen hl. Willen zu thun." Dieser oberste Sittencanon ist offenbar zu enge; denn weder Glaube und Hoffnung, noch die Tugenden und Pflichten der natürlichen Ordnung können daraus abgeleitet werden. — S. 15 wird behauptet, daß die entscheidende Mitwirkung des Willens zum Glauben nach dem hl. Thomas nicht stets eine des freien Willens sei." Diese Behauptung halten wir für unrichtig; denn der Glaube der Dämonen, auf welchen der Verfasser nach S. 2. 2. q. 5. a. 2. sich beruft, ist weder die fides christiana noch humana, sondern im Sinne des hl. Lehrers eine Ausnahme vom Glauben überhaupt, und bestätiget daher die von ihm consequent vorgetragene Lehre vom Glauben. Noch weniger statthaft ist die Berufung auf S. 2. 2. q. 2. a. 1. ad prim., weil hier von der Vorbedingung des Glaubens die Rede ist. —

Ganz richtig wird (S. 66) bei der Magie des Bündnisses mit dem Dämon gedacht, um mit dessen Hülfe Uebermenschliches zu wirken. Aber nicht nur hier, sondern auch bei den übrigen Arten des Aberglaubens tritt dasselbe auf, und namentlich sind gewisse Erscheinungen des Mesmerismus und Spiritismus darauf zurückzuführen. Noch mehr fällt es auf, daß diese neueren Formen des Aberglaubens, welche ein so grelles Licht auf den modernen Unglauben werfen, neben den älteren kaum erwähnt werden. — Die Gründe, welche (S. 78) für die Ansicht, daß der Habitus der Hoffnung im Himmel nicht vernichtet werde, sprechen sollen, reichen nicht aus; auch der von der Hoffnung auf Vermehrung der Güter der eigenen Person hergeholte Grund ist durch S. 2. 2. q. 18. a. 2. ad quartum implicite widerlegt; es sind eben die wesentlichen Bedingungen der Hoffnung nicht mehr vorhanden. — Das unbegründete Erwarten von Wundern u. s. w. wird (S. 88) als Versündigung gegen die Hoffnung bezeichnet, wie dies auch von anderen neueren Moraltheologen geschieht. Gewiß aber involvirt ein solcher Akt, besonders wenn er durch Wort oder That sich manifestirt, eine Versuchung Gottes oder geht aus dem Zweifel an eine Vollkommenheit Gottes hervor, und wird daher mit dem hl. Thomas richtiger als Gegensatz gegen die Gottesverehrung aufgefaßt und behandelt. — S. 109 soll es in der Note 2 heißen: einmal im Leben, statt „einmal im Jahre". — S. 117 war wohl zu sagen: Die Jungfrau darf sich nicht das Leben nehmen, um die leibliche Integrität nicht zu verlieren. —

Die Regel c. (S. 123) bedarf einer Berichtigung; nicht immer ist der (einfache) Priester aus Liebe verpflichtet, dem Nächsten, der in einer schweren geistlichen Noth sich befindet, mit Lebensgefahr die nothwendigen Sacramente zu spenden, sondern nur ausnahmsweise, und im Falle der schweren Noth einer Communität, wenn es an Priestern mangelt. Außer diesen Fällen, welche vom hl. Alphonsus l. c. (III, n. 27.) ausdrücklich angeführt werden, liegt dem (einfachen) Priester die Pflicht, dem Nächsten in schwerer geistlicher Noth beizuspringen, nur dann ob, wenn die Hülfeleistung ohne schweren zeitlichen Nachtheil geschehen kann, und Hoffnung auf Erfolg vorhanden ist. —

Die allgemeinen Liebeszeichen sind dem Feinde schon vor der Aussöhnung zu erweisen. (S. 131). — Von dem odium inimicitiæ wird (S. 139) gesagt, daß der Hassende das Unglück des Nächsten nicht als solches will, sondern als Mittel, für sich ein Gut u. s. w. zu erlangen; wir halten das Gegentheil für richtig, nämlich, daß der so Hassende das Uebel als solches dem Nächsten will oder weil es für denselben ein Uebel ist, im Gegensatze zum odium abominationis. — In Betreff der Frage, ob auch das scandalum indirectum die Species von der Art der Sünde annehme, wozu dem Mitmenschen der Anlaß verliehen wird, gibt der Verfasser (S. 145) der Ansicht Lugo's den Vorzug vor jener des hl. Alphonsus, ohne auf das Argument der letzteren näher einzugehen; das beigefügte Beispiel kann wohl nicht als Widerlegung gelten. — Wenn der Verfasser (S. 153) sich auf den hl. Alphonsus dafür beruft, daß der bloße Befehl der Herrschaft für die Köchin genüge, Fleischspeisen an Freitagen zu bereiten, so ist dieß unrichtig, denn nur ratione gravis damni erklärt der hl. Lehrer dieß für erlaubt (III. n. 69). — Die in Betreff der Gültigkeit des Eides (S. 187, 194 und 201) gemachte Unterscheidung zwischen intentio externa und interna halten wir nicht für glücklich; sie dient nicht zur Aufhellung des Gegenstandes und Beseitigung von Mißverständnissen, wie die Ausführung des Verfassers zeigt. Die innere Intention und der Wille zu schwören, wird zur Gültigkeit des Eides wesentlich erfordert, so zwar, daß ohne dieselbe in foro interno der Eid niemals gültig, mit ihr aber auch dann gültig ist, wenn die Schwurformel zweifelhaft oder gar keine Eidesformel ist, sobald nur der Schwörende sie dafür hält. Es ist daher unrichtig, daß eine mit Vorbedacht gebrauchte Eidesformel ohne den animus jurandi in foro interno gültig ist; eben so unrichtig ist, daß die Theologen bei dem promissorischen Eide das Versprechen von dem beigefügten Eide nicht unterscheiden, und beide zusammen als eine Handlung betrachten, die durch die intentio non jurandi ungültig werde. Die Theologen beurtheilen die Gültigkeit des Versprechungseides nach zwei Seiten hin, wie es die Natur dieses zu-

sammengesetzten Aktes erheischt, einmal nach den wesentlichen Erfordernissen des Eides überhaupt, und dann inwiefern derselbe ein accessorium des Versprechens bildet; allerdings wird in praxi der Wille, sich durch das Versprechen zu verpflichten, mit dem Willen, zu schwören, und auch das Gegentheil von beiden meistens zusammenfallen, und daher auch die Gültigkeit oder Ungültigkeit beider Akte zugleich vorhanden sein. Es ist demnach der Vorwurf, den der Verfasser (S. 199 Anm. 1) Gury wegen der von diesem in Nr. 308 dießbezüglich aufgestellten Sätze macht, nicht gerechtfertiget. — S. 229 wird die pflichtmäßige Erweckung der vollkommenen Reue außer der Todesgefahr vermißt. — Die Meinung, daß die delectatio morosa die species infima der äußeren Sünde nicht annehme, beruht auf so feiner Unterscheidung, daß sie kaum praktisch brauchbar erscheint; wenigstens erklärt der hl. Alphonsus, obschon er die Solidität dieser Meinung anerkennt, daß für denjenigen, der sich so beluſtiget, wegen der nächsten Gefahr, in die er sich begibt, den Gegenstand der sündhaften Handlung nach seiner species infima zu begehren, noch immer die Pflicht bestehe, dieselbe in der Beichte anzugeben (II, n. 15.) —

Diese Bemerkungen, welche theils abweichende Ansichten, theils Mängel betreffen, die nur zu leicht aus Versehen sich einschleichen, sollen der Vorzüglichkeit dieses Werkes und dem oben über dasselbe ausgesprochenen Lobe keinen Abbruch thun, und es sei daher allen, welche gründliche, vom Geiste der Kirche getragene, Wissenschaft der Moral sich eigen machen wollen, bestens empfohlen.

Wien, Januar 1879. Prof. Dr. Karl Krückl.

Lehrbuch der Moraltheologie, von Dr. F. P. Linsenmann, Professor der kath. Theologie an der Universität Tübingen. Freiburg, Herder, 1878. XVI. u. 696 Seiten, gr. 8. (Mk. 8.40. = fl. 5.04 ö. W.

Dieses Werk verdiente und erhielt unter den in den letzten zwei Jahren (nach Pruner) erschienenen Moralwerken, von Schwane (specielle Moraltheologie), Adams' (Moraltheologie, als Repetitorium), Simar und Schmid (beide in 2. umgearbeiteter Auflage) vorzügliches, allgemeines Lob; es ist besonders anregend, belebend, belehrend, originell. Die Anlage desselben ist folgende: Nach der üblichen Eintheilung, Erster Theil: Das Reich Gottes als sittliche Weltordnung; enthaltend 1. die Grundverhältnisse der sittlichen Ordnung: der Mensch, seine Bestimmtheit (Beschränktheit), Selbstbestimmung; dann: Gesetz, Gewissen, Pflicht, Freiheit (Collision, Probabilismus, evang. Räthe), menschliche Handlungen (Seite 38—149); II. Störung der sittlichen Ordnung, der Sünde Wesen, Erscheinung (S. 149—185); III. Wiederherstellung der sittlichen Ordnung im Reiche Christi, Gnade, Sakramente (S. 185—248).

Zweiter Theil: die Verwirklichung der sittlichen Ordnung in sittlicher Thätigkeit; I. Pflichten der Selbstliebe (Individualethik) bezüglich Leib, Geist und Lebensstellung (249—293); II. Religiöse Pflichten des Individuums, theologische Tugenden, Gottesdienst und in der kirchlichen Gemeinschaft: Kirchengebote, geistlicher Stand (293—406); III. Pflichten des bürgerlich-socialen Lebens, Rechtsordnung, sociale Pflichten gegen den Einzelnen rücksichtlich der geistigen, leiblichen und materiellen Güter (Erwerb-Verträge); Verletzung des Besitzes, Ersatzpflicht, Standespflichten in Staat, Familie, (407—686), Namen- und Sachregister (687—696). Die Systematisirung ist also nach den modernen deutschen Theologen, nicht die alte, populäre, casuistische nach dem Dekalog. — Was der Verfasser durch dieses Werk beabsichtigte, was ihn leitete, sagt er klar in der Vorrede (S. III—VII); darnach ist dasselbe zu beurtheilen, das hat er auch vortrefflich geleistet, der Leser ersieht daraus, was er darinnen finden, was er nicht finden wird; er hat darnach kein Recht, Nichtversprochenes zu verlangen oder zu bemängeln. Das Werk ist „der Hauptinhalt seiner Vorlesungen auf der Universität in der Form des Lehrbuches." Als solche stellt sie die Eigenart des Verfassers heraus, ist interessanter, geistreicher als die nüchterne Darstellung der Lernbücher für die Zimmer-Studierenden, aber auch minder präcise und entschieden in Ausdruck und Lehre. Die Moral ist der Schlußstein des theologischen Curses; weder die philosophische noch die dogmatische Begründung der ethischen Principien fällt in ihre Aufgabe, noch die Geschichte der christlichen Sitte, auch nicht Kirchenrecht und Pastoral, (was die Aelteren der M. Th. einfügten); der Gegenstand ist also nicht casuistisch behandelt. — Verfasser vermied den „gelehrten Apparat"; daher (seltener Weise!) keine Citate „unter dem Striche." — Die „literarischen Nachweisungen" bestehen nur in den „nothwendigen Auctoritätsbeweisen, Stellen fremder Schriftsteller und Namhaftmachung von Büchern." Die neuere Literatur ist reichlichst angeführt, — auch die akatholische — viel weniger die ältere. — Von „Controversen" will er nur die noch modernen behandeln, „bei Meinungsverschiedenheiten von aller Streittheologie sich fern halten" und sich belehren lassen. — „Ein neues Buch soll nicht alle schon über den Gegenstand geschriebenen ersetzen"; — sehr richtig; es kann auch nicht Alles in Einem Buche mittleren Umfanges vorkommen. In Plan und Lehre bekennt er sich als Schüler v. Aberle's. Die „Bekanntschaft mit der betreffenden patristischen Literatur" wird vorausgesetzt, zum weiteren Studium wird auf die „felsenfesten Fachauctoritäten" in ihren eigenen Werken verwiesen. — „Wer um den Standpunkt des Verf. zu den Systemen der Probabilität frägt, wird wohl nicht ganz befriedigt werden." So ist es auch. Verf. anerkennt das bahnbrechende Verdienst des

hl. Alphonsus, ist für den Probabilismus moderatus, hält aber die Frage mit Gury, Ballerini und den Vindiciae Alphonsianae noch nicht abgeschlossen. — Er erklärt als seine Absicht: „im Einklange mit den unverbrüchlichen Grundsätzen der kathol. Kirche zugleich die heilige Wissenschaft zu fördern"; als seine Norm: „bei dieser positiven Disciplin sich vom überlieferten Lehrtypus nicht weiter zu entfernen, als sich aus einem besonderen Zeitbedürfniß begründen läßt (?!); — daher so manche Abweichung von der sententia communis Theologorum und der älteren Schulterminologie; — als sein Ziel: „den Jünger in den rechten Sinn und Geist der in der Kirche hinterlegten Lehre einzuführen." — „Vollständigkeit . . . kann gar nicht angestrebt (? erreicht ?) werden"; daher möge man nachsehen, daß von Tugenden (außer den göttlichen) und Tugendmitteln wenig vorkommt; er theilt sie der Ascetik und Mystik zu, welche er als einen separaten Zweig der Ethik bezeichnet. — Hauptaufgabe der Moral ist dem Verf. die s. g. Social-Ethik, das Streben, die Grundfragen der Moral mit Berücksichtigung der Rechtsphilosophie, Politik, Volkswirthschaftslehre, Culturgeschichte, kurz: Gesellschaftswissenschaft zu lösen; daher war sein Hauptziel: die Berührungspunkte zwischen Moral und Gesellschaftswissenschaft herauszustellen, die Gesichtspunkte zur Lösung der so dringenden, brennenden Tagesfragen zu formuliren, über die wichtigsten Fragen des heutigen öffentlichen Lebens zu orientiren. Dieß ist auch der wichtigste und gelungenste Theil seines Werkes. Es ragt vor allen hervor durch durchgängige bis auf's Kleinste sich erstreckende Rücksichtnahme auf die modernen Verhältnisse, die nach der lex aeterna geprüft werden. Das Buch ist eine expositio agendorum et omittendorum, Verhältniß- oder Pflichtenlehre, eine Kritik der modernen Verhältnisse am Prüfstein der Kirchenlehre, es bietet Gesichtspunkte zur Erklärung der kirchlichen Bestimmungen, Vernunftgründe für die positiven Gesetze, Vertheidigung der Kirche gegen vorgeblichen Formendienst, pastorelle Klugheitsregeln, historische Digressionen, behandelt ausführlich die Zeit- und Streitfragen, unterscheidet das Leitende und das Specielle durch größeren und kleineren Druck, gewährt eine freiere, universellere Auffassung des Gegenstandes. — Interessant und geistreich, ist fast Alles, — wenn man auch manchmal dabei die Achseln zuckt; — besonders möchte hervorgehoben werden: Rechtfertigung der Casuistik und Mystik (S. 24, 27), die Bedeutung der neuesten Doctores ecclesiae, S. Alphonsus und Franc. Salesius (26, 123, 28), Aberglaube (339 - 364), Genußmittel, Luxus (265 - 275), Bildung, Schulzwang (277 - 280), Pflicht der Arbeit (285—288), sociale Sonntagsheiligung (374 . . .), Rechtsordnung (408 . . .), Moral und Conservatismus (415 . . .), körperliche Zwangsmittel (462 . . .), Todesstrafe (471 . . .), Leichenbestattung, Verbrennung (487 . . .),

Moral und Besitzstand (505...), wirthschaftliche Güterbewegung (512...), Production (524...), Kapitalswirthschaft (539...), Rente, Zins (553...), Erwerbsgenossenschaften (582...), Bankerott (595), Nationalität (614...), Staat (619...), Staat und Kirche (623...), Frauenemancipation (641...), Lohnarbeit (665...), Association (677...) — Strenge Kritiker fanden freilich darinnen manches Haar. In Manchem weicht er ab von der gemeinen Thomistischen und Alphonsistischen Doctrin, z. B. Probabilismus (120...), opera supererogatoria (129), consilia de meliori (133), Gewissen (87), Liebe (303), werden theilweise dem „Gefühl" vindicirt; — in Manchem ist er, im Vergleich zu Liguori und Gury, rigoroser, z. B. lex mere poenalis (82), Verpflichtung, Umgehung des Gesetzes (83), vergessene Buße (235), Nichtfolgen dem Berufe (392), Expropriation (511), Steuerrestitution (610); — in Anderem laxer, z. B. Operation an der Mutter (198), Mahnung zur Restitution (236), Verhalten zu Andersgläubigen (367, 424), gegen schlechte Schriften (427), legitimes Recht (416). Manches ist nur mit Einschränkung richtig, leicht zu mißdeuten, z. B. ecclesia supplet (196, 218), attritio (214), speculativer Zweifel (296), bedingtes Gelübde (329), Aberglaube (339...); gegen manche herkömmliche Auffassung erhebt er Bedenken, z. B. (Sünde als Zulassung, Beleidigung Gottes (152.3), Sakramentsentehrung (195) u. A. — Diese Abweichungen mögen herkommen von seiner etwa mindern Vertrautheit mit den älteren Auctoren, von seiner „Eigenart in Auffassung und Darstellung", öfter auch von der Neuheit der Verhältnisse und Erklärungsversuche; von Manchen derselben mag sein Citat gelten: „Es ist mit Meinungen, die man wagt, wie mit Steinen, die man im Brett bewegt; sie können geschlagen werden, aber sie haben ein Spiel eingeleitet, das gewonnen wird." Damit gibt er selbst zu, daß manche seiner neuen und subjectiven Darstellungen vor dem theologischen Forum nicht Stand halten, zu Controversen und Kritiken — aber auch zu endlicher Klarheit und Wahrheit — Anlaß geben dürften. Als „Tübinger" spricht er nicht vom Vaticanum; dem Buche fehlt die kirchliche Approbation; es ist mehr speculativ als theologisch gehalten; etwas „liberaler Katholizismus" läßt sich nicht verkennen. Anfänger im Studium der Moral und praktische Seelsorger werden wohl sicherer zu den alten oder neueren Lateinern greifen; durchgebildete, glaubensfeste Geistliche werden aber gewiß in Linsenmann's Werk eine erwünschliche Ergänzung und Erweiterung ihres ethischen Wissens finden; diesen sei es bestens empfohlen.

St. Pölten. Prof. Josef Gundlhuber.

Tractatus de justitia et jure, ad usum clericorum Seminarii Tridentini concinnatus a Dionysio Delama, Philos.

et Theol. Dre. Tridenti, typis Monauni editoris 1877. pag. XII. und 414, 8vo.

Die Abhandlung „von der Gerechtigkeit und dem Rechte" gehört, wie S. Alphonsus und Gury mit Recht sagen, unter die wichtigsten Theile der Moral, da besonders in der Jetztzeit die Frage über das Mein und Dein in den complizirtesten Formen theoretisch und praktisch sich aufdrängt, und in den raffinirtesten Weisen umgangen wird, — aber auch unter die schwierigsten und heiklichsten, indem dabei nicht bloß die Moral in Betracht kommt, sondern auch das Recht und die Civil-Gesetzgebung der einzelnen Reiche, also Ethik und Juridik sich berühren und sich unter einander austragen müssen. So hat in unserm Oesterreich nebst den Ueberbleibseln des jus commune das „allgemeine bürgerliche Gesetzbuch" vom Jahre 1811 nicht nur rechtliche Geltung, sondern auch moralische Verbindung (in den weitaus meisten Fällen) für das Gewissen. Wohl haben Stapf (besonders in der 3. von Aichner gänzlich umgearbeiteten Auflage von 1865), Dr. Karl Werner und Dr. Ernest Müller in ihren Moralwerken das Bezügliche aus dem bürg. Gesetzbuche aufgenommen, aber nicht in erwünschter Vollständigkeit; auch „Gury's Moraltheologie, deutsch von Wesselak", hat „unter dem Strich" — in der 1. Auflage lateinisch, in der 2. sehr verbesserten von 1869 deutsch — die österreichischen Gesetze aufgeführt, aber nur als Zugabe zum jus commune und gallicum, wodurch der Gebrauch erschwert und verwirrend ist. Es war daher ein glücklicher Gedanke des Herrn Moralprofessors in Trient, und zwar auch für alle Seelsorger Oesterreichs, das bei uns noch Geltende aus der eigentlichen Moral und dem gemeinen Rechte mit den jetzt geltenden Bestimmungen des österr. bürg. Gesetzbuches in Einen lateinischen Text zu verbinden. Das Buch behandelt, nach einem kurzen Eingang de justitiæ et juris natura et principiis, unter der Aufschrift: de jure in specie, nach der Ordnung des Codex civilis Austr. (§§. 285—1502) das dingliche und persönliche Sachenrecht und dessen gemeinschaftliche Bestimmungen, nämlich: Besitz, Eigenthum, Erwerbsarten, Servitute, Erbrecht und Testament, Verträge im allg. und Besonderen, Veränderungen, Verjährung (S. 13—285), dann im Pars II. die violatio justitiae und restitutio in gen. et in spec. (S. 287—407), dann index alphab. (S. 409—414.) — Im moralischen Theil ist ihm maßgebend der hl. Alphonsus, benützt wurden dessen ausführlichste Bearbeitung durch Scavini, (nebst Stapf und Müller), von den Aelteren S. Thomas und de Lugo, und das bürgt für seine Kirchlichkeit; im juridischen Theil ist normgebend das bürgl. Gesetzbuch, dessen citirte §§. theils wörtlich, theils sinngemäß in einfaches correctes Latein übertragen sind, mit Benützung der neuesten Nachträge, des Commentars von Dr. Ellinger (neueste

Auflage von 1876) und mündlichen Auskünften von Juristen, was für seine zeitgemäße Brauchbarkeit spricht. Die Darstellung ist nach Gury, außer wo Canonicus Müller klarer und systematischer ist, es stützt sich auf die bewährtesten Theologen und gibt den Stand der Controversen gewissenhaft an. — Wenn die abgeleiteten Sätze, statt mit Quaeritur, Respond., Resolves, als Corollarien mit einem Hinc oder Itaque gegeben wären, so könnte es auf einen kleinern Raum gebracht werden, der mehr im Verhältniße zu einem Moralbuche wäre; freilich möchte die Deutlichkeit dabei leiden. Dem deutschen Oesterreicher mag die Latinisirung des deutschen Urtextes des h. G. B. weniger conveniren; für polyglotte Diöcesen und lateinische Unterrichtssprache ist es gewiß eine Wohlthat. Erfreulich ist es auch, in der Gegenwart gerade aus dem entlegentsten Reichstheil, der Heimat vieler Italianissimi, aus dem Trentino, von einem katholischen Priester die Angehörigkeit an's österreichische Gesammtvaterland und sein Recht so entschieden verfochten zu sehen. Das Buch ist auch sehr billig (Buchhändler Monauni sendet es franco zu für 1 fl. 10 kr.) und dürfte bald eine 2. Auflage nöthig werden. Es verdient das Lob der Trienter Approbation: Ordinarius .... hoc opusculum omnibus Sacerdotibus tanquam valde utile ad tollendas difficultates ... enixe commendat.

St. Pölten. Prof. Josef Gundlhuber.

Lehrbuch der Kirchengeschichte für academische Vorlesungen und zum Selbststudium von Dr. Heinrich Brück, Professor der Theologie am bischöflichen Seminar zu Mainz. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Mainz, Verlag von Fr. Kirchheim. 1877. S. XV. 895.

Das vorliegende Lehrbuch der Kirchengeschichte hat bereits in den meisten theologischen Zeitschriften Deutschlands und Oesterreichs ausführliche Besprechungen erfahren und im Großen und Ganzen viel Lob davongetragen. Dr. Vering's Archiv für katholisches Kirchenrecht rühmt es wegen der faßlichen übersichtlichen Darstellung, wegen der materiellen Vollständigkeit, ohne deshalb in zu viele Details sich zu verlieren, und wegen der Belehrung, die man darin über die gegenwärtigen neuesten kirchlichen Verhältnisse der einzelnen Länder findet. Dr. Joseph Hergenröther unterzieht es im Mainzer „Katholik" (September-Heft, 1877. S. 328) einer eingehenden Kritik, aus der wir nur Folgendes hervorheben: „Im vorliegenden Lehrbuche wird man nach Plan und Umfang nichts Wesentliches vermissen, vielmehr in materieller Beziehung eine große Vollständigkeit finden." „Wir finden eine besonnene und nüchterne Kritik und doch dabei eine tief religiöse Gesinnung, dazu eine klare und

verständliche Diction, ein sorgfältiges Meiden überflüssiger Worte; in den Noten werden nicht selten wichtige Quellenstellen in zweckmäßiger Weise angeführt und dazu die einschlägige Literatur meistens in sehr guter Auswahl gegeben." Grisar hebt an unserem Buche in der Innsbrucker Zeitschrift für katholische Theologie (II. Jahrgang, II. Heft, S. 392) besonders zwei Vorzüge rühmend hervor. „Einerseits — sagt er — liefert der Verfasser ein sehr reiches und exact durchgearbeitetes Repertorium geschichtlicher Daten, theils aus eigenen Quellenstudien, theils aus den besten Fachwerken; andererseits läßt er in der Beurtheilung der Thatsachen stets mit wohlthuender Consequenz seinen Standpunkt als katholischer Theologe zur Geltung kommen .... Man erkennt leicht, wie sich Dr. Brück trotz seiner Akribie im Kleinen einen freien, großen Blick für das Wesen und Walten der heiligen Kirche und für die Spuren der göttlichen Führung in der Geschichte bewahrt hat, und mit rühmlicher Sorgfalt darauf Bedacht nahm, sein Buch durch eine Fülle von Winken über den höheren Zusammenhang der Thatsachen im Plane Gottes für die Studirenden recht nützlich zu machen." Es wird daselbst unser Buch kurzweg für das beste unter den completen Lehrbüchern erklärt.

Neben diesen Lichtseiten, deren noch mehrere hervorgehoben werden könnten, wird in jenen vortrefflichen Zeitschriften auch auf die Schattenseiten hingewiesen, die an dem Buche hie und da sich bemerkbar machen. Da ist es nun vor Allem die Eintheilung, welche am meisten beanständet wird. Was Hergenröther zuerst angedeutet, das wird von nachfolgenden Kritikern des Weiteren erörtert. Sie finden die Diathese zu „schablonenmäßig", zu „abgezirkelt", so daß nicht in jedem Zeitraume jede Materie in eine passende Rubrik eingereiht werden kann. In Folge dieser strammen Eintheilung werden beispielsweise die Kreuzzüge in das Kapitel „Ausbreitung des Glaubens" gestellt. Andere Mängel findet man entweder nur bezüglich geringfügiger Dinge oder controverser Materien. In dieser Beziehung jedoch dürfte die Recension des Dr. Funk in der Tübinger Quartalschrift (III. Heft, 1878, S. 537 ff.) eine kleine Ausnahme machen. Zwar werden auch vom Tübinger Professor die Vorzüge der Brück'schen Kirchengeschichte gebührend gewürdiget, allein es wird doch von seiner Seite mit dem Buche etwas schärfer zu Gerichte gegangen, als dieß bei anderen Kritikern der Fall ist. Nebst der zu schablonenmäßigen Eintheilung scheint ihm die Behandlung der dogmatischen Streitigkeiten im Alterthume eine zu kurze zu sein; die Darstellung des Concils von Nicäa sowie aller alten Synoden ist zu knapp; die Lehre der Pneumatomachen soll anders und genauer gegeben werden; die Liberius- und Honoriusfrage sind im Vergleiche zu anderen zu ausgedehnt; für den schwächsten Theil hält er den §. 53, „die

ökumenischen Synoden;" in den Streitigkeiten des Mittelalters zwischen Kaiser und Päpsten hat nach seiner Ansicht Brück nicht die rechte Mitte eingehalten; auch die Darstellung der Geschichte des Concils von Basel ist nach ihm zu bemängeln.

Sind nun diese Ausstellungen begründet? Wir haben es mit einem Lehrbuch zu thun und da läßt sich wohl nicht leicht bezüglich der Quantität des Materials, das aufgenommen werden und der Art und Weise, wie und in welcher Ausdehnung es dargelegt werden soll, ein bestimmtes Maß angeben. Es wird da die Individualität des Autors, der auf den mündlichen Vortrag und die übrigen theologischen Disciplinen Rücksicht zu nehmen hat, entscheidend sein. Immerhin ist es wahr, daß Brück eine größere Ausführlichkeit der Neuzeit angedeihen ließ, als dieß bei der alten Zeit der Fall ist. Synoptische Kürze macht sich übrigens auch in der Behandlung mancher Partien des Mittelalters bemerkbar, so daß eine mündliche Erklärung zur richtigen Beurtheilung von Persönlichkeiten, sowohl als von Thatsachen unumgänglich nothwendig ist. Eben so wahr ist es, daß manche controverse Themata im Vergleich zu anderen mit einer besonderen Sorgfalt ausgezeichnet wurden; aber das sind Fragen, welche namentlich zur Zeit des vaticanischen Concils und in der Gegenwart überhaupt auf der Tagesordnung standen und stehen. Wie immer bezüglich anderer Punkte erfahrene Meister in der Kirchengeschichte urtheilen mögen: das werden sie gewiß zugeben, daß Brück besonders zwei Feinde, welche der Kirchengeschichte gefährlich sind, mit vielem Geschicke bekämpft hat: den Rationalismus und die protestantische Fälschung. Wenn auch von katholischer Seite seit vielen Jahren gerade diesen Gegnern entgegengearbeitet wird, so gibt es doch mitunter noch Arbeiten, in denen unter dem herrlichen Weizen der Wahrheit hie und da Spuren jenes Unkrautes vorkommen. Es läßt sich eben nicht verkennen, wie es in Deutschland von äußerster Schwierigkeit sei, der protestantisch-rationalistischen Umstrickung ganz und gar sich zu entwinden. Da der katholische Historiker einerseits unmöglich alle Fundgruben historischen Wissens selber durchsuchen und alle Quellen prüfen kann, andererseits aber von dem gewissenhaften, lebendigen Bestreben erfüllt ist, unparteiisch zu sein und das Tadelnswerthe im eigenen Hause ebenso wenig wie anderswo zu verschweigen, so ist es nicht zu verwundern, wenn er manchmal in die Irre geht und aus angestrebter Unparteilichkeit gegen die Wahrheit verstößt. Diese Klippen aber hat unser Autor glücklich vermieden. In eine Aufzeichnung von Bemängelung einzelner Punkte wollen wir schon aus dem Grunde nicht eingehen, weil es weniger zum Zwecke unserer theologischen Zeitschrift gehört.

Für unsere Leser in Oesterreich heben wir zum Schluße im Wortlaute eine Stelle hervor, damit sie ersehen mögen, in welchem

Geiste der Autor über unsere vaterländischen Zustände schreibt. S. 792 heißt es: „Nach der Niederlage des kaiserlichen Heeres in Italien 1859 begannen die Agitationen gegen das Concordat im Reichsrathe. Die erste Frucht derselben war das sogenannte Mühlfeld'sche Religionsedict und das Verlangen einer Revision" des Concordates. Die Regierung wollte den Wünschen der Liberalen entgegenkommen, aber auch ihren concordatsmäßigen Verpflichtungen nicht untreu werden. Sie sandte deshalb 1863 Bischof Feßler nach Rom, um mit dem hl. Stuhle über einige Punkte zu verhandeln. Vorzüglich wurden die Unfälle Oesterreichs im Kriege gegen Preußen 1866 wider das Concordat ausgebeutet. Der niedergebeugte Kaiser ließ sich ein liberales Ministerium aufoctroiren, welches durch Verfolgung der Kirche sich den Beifall der von Juden und Freimaurern beherrschten Presse und in der sogenannten öffentlichen Meinung zu erwerben suchte. Die erste Verletzung des Concordates erfolgte durch die drei Gesetze vom 25. Mai 1868 über die Ehe, das Verhältniß der Kirche zur Schule und die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger. Die Protestation des Papstes fand keine Berücksichtigung. Der gemeinsame Hirtenbrief nebst der Instruction des böhmischen Episcopates (24. Juni) gegen obige Gesetze wurde confiscirt und der Bischof von Linz Franz Joseph Rudigier, wegen seines Hirtenbriefes vom 7. September zum Gefängniß verurtheilt."

Linz. Professor Dr. Hiptmair.

Gott, oder die Berechtigung des persönlichen geistigen Prinzipes in der Schöpfung gegenüber der materialistischen Anschauung. Von Coloman Josef Grafen Maylath. Wien 1877. Verlag von Heinrich Kirsch. Preis?

Vorgenanntes Werkchen ist sehr bescheidenen Umfanges. Der Verfasser desselben will, wie schon der Titel sagt, durch einige naturphilosophische und kulturhistorische Betrachtungen dem Materialismus und Atheismus entgegentreten und so das Seinige zur Bekämpfung der großen Irrlehre der Gegenwart beitragen. Die Absicht ist sicher edel und aller Anerkennung werth. Auch das Material, welches zur Verarbeitung gelangt, enthält recht gute Gedanken und zeigt von großer Belesenheit und Erudition des Verfassers. So ist z. B. dasjenige, was in der 1. Abtheilung von der Wissenschaft der Alten und später über die generatio spontanea gesagt wird, nicht ohne Interesse. Sonst darf jedoch an dieses Broschürchen der Maßstab einer strengen Kritik nicht angelegt werden. Ohne der sehr vielen Verstöße gegen die Rechtschreibung und Interpunktion zu gedenken, begegnen uns Behauptungen, über welche ein gebildeter Leser billig erstaunen muß. Was soll man z. B. denken über folgende Sätze:

„Der größte Gedanke des Menschen ist die Fiktion von Zeit und Raum" (S. 50): „Beides (Zeit und Raum) sind durch ihn selbst (den Menschen) erfunden, fingirte Begriffe, denn in der Ewigkeit gibt es keine Zeit; in der Unendlichkeit keinen Raum, Alles aber, vollzieht sich eben, in der Ewigkeit, und in der Unendlichkeit." (S. 35; man beachte auch die Interpunktion); „Wer das 5. Buch Mosis, dieses mit Blut geschriebene Gesetzbuch der Verfolgung Andersglaubender liest, wird sich überzeugen, daß der große Gesetzgeber Israels sich nie zu der Höhe der vollen reinen Anschauung, emporzuschwingen vermochte." (S. 124). Das klingt ja beinahe blasphemisch!

Wenn wir auch, wie schon bemerkt, der Intention und der naturhistorischen Gelehrsamkeit des Verfassers alle Achtung zollen, so erlauben wir uns doch zu zweifeln, ob die erstere irgendwie erfüllt und der wahren Wissenschaft durch dieses bescheidene Werkchen ein besonderer Dienst erwiesen werde.

Linz. Prof. Dr. Martin Fuchs.

Veritas: Predigten für das katholische Kirchenjahr. Herausgegeben von Franz Conrad, Pfarrer in Hüttenheim. Würzburg. Staudinger'sche Buchhandlung. Preis??

Ein Band kurzer, inhaltsvoller und zugleich leichtfaßlicher Predigten. In jeder Predigt ist das Thema bündig und vollkommen erschöpft durchgeführt. Dabei sind die Predigten aber nicht bloße trockene Gerippe, schulmäßige Abhandlungen, sondern mächtig spricht jede zu Gemüth und Willen. Blumenreiche, zartgedrechselte Perioden, auf die Thränendrüsen der Zuhörer berechnete Exclamationen finden sich nicht vor; jedes unnöthige und unwürdige Beiwerk ist in diesen Predigten vermieden. Ihr Zweck ist nicht, die Zuhörer eine halbe Stunde angenehm zu unterhalten, sondern sie setzen sich als Ziel das Wort des hl. Augustin: Veritas pateat, veritas placeat, veritas moveat. Dieses Ziel erreichen sie vollkommen. Eine kleine Stylprobe möge dafür sprechen. Thema: Von den Wirkungen der Sünde.

„Einem römischen Soldaten schmolz der Blitz sämmtliches Silbergeld „in der Börse, während diese selbst ganz unversehrt blieb. Plinius erzählt, „daß der Blitz einstmals in einen Keller fuhr, die Flüssigkeit der Fässer vollständig austrocknete, die Fässer aber nicht zertrümmerte . . . . . Dem Blitze „ist vergleichbar in ihren Wirkungen die Sünde; diese erfaßt und mordet „die Seele, am Körper selbst bringt sie keine Veränderungen hervor . . . . „Weil ein Sünder, sagt Augustinus, mit den Füssen geht, und sieht und hört „und alle Glieder den gewohnten Dienst verrichten, so glaubst du, er lebe; „ja er lebt, aber nur sein Körper, seine Seele aber ist todt; der bessere Theil „von ihm ist gestorben, die Hütte steht, aber der Bewohner ist todt."

Diese markige Sprache, solche treffende Vergleiche und Bilder finden wir durchwegs in diesen echten Volkspredigten. Sie seien hiemit bestens empfohlen.

Linz. Ludwig Hauch, Stadtpfarrcooperator senior.

Der Todeskampf. Nach dem spanischen Original des Maestro Alejo Venegas, bearbeitet von Franz Konrad, Priester der Diözese Würzburg. Würzburg. Verlag der J. Staudinger'schen Buchhandlung.

Dieses kleine Büchlein, welches in Duodezform 135 Seiten umfaßt, ist nicht blos sehr interessant und lehrreich, sondern auch von großer Gediegenheit. Interessant nenne ich es aus dem Grunde, weil in demselben ein Thema behandelt wird, welches, wie in der Vorrede p. V. ganz richtig bemerkt wird, bis jetzt, wenigstens in dieser Art der Ausführung, in der theologischen Literatur gefehlt hat. Denn während andere ähnliche Schriften mehr die Wichtigkeit der Todesstunde, oder die entferntere Vorbereitung auf den Tod behandeln, beschäftigt sich unser Büchlein in eingehender Weise mit den verschiedenen Angriffen, womit der Teufel die Sterbenden versucht. Es ist wirklich sehr lehrreich, die verschiedenen Kunstgriffe zu lesen, mit welchen der böse Feind sein schlechtes Ziel, das Verderben des Menschen, im entscheidenden Momente des Todes zu erreichen sich bemüht. Noch lehrreicher und zugleich trostvoll berührt es, aus diesem Büchlein die Zeichen und Mittel zu erfahren, mit welchen der auf dem Todbette so hart Versuchte die Kniffe des Teufels erkennen und sich dessen Schlingen zu entziehen vermag. Es ist zum Staunen, mit welcher Gediegenheit der Verfasser dieses so schwierige Thema nach allen Seiten hin erklärt und beleuchtet. Die sichere, klare und gründliche Durchführung stützt der Autor auf die hl. Schrift, auf die hl. Väter, auf die Geschichte und Erfahrung. Aber auch die Uebersetzung muß als eine gelungene angesehen werden, da sie, ohne den Geist des Originales zu ändern, dem deutschen Idiom gebührende Rücksicht trägt. Dieses Büchlein kann somit allen Priestern, besonders den Seelsorgern nicht genug empfohlen werden, da es denselben am Sterbebette der Kranken wesentliche Dienste leistet.

Linz. Johann Burgstaller, Domvikar.

Geschichte der hl. Katharina von Siena und des Papstthums ihrer Zeit von Alfonso Capecelatro. Nach der 3. Auflage des italienischen Originals frei übersetzt von Franz Konrad, Priester der Diözese Würzburg. Verlag der Staudinger'schen Buchhandlung in Würzburg. Erscheint in Lieferungen in Kleinoktav mit im Ganzen 268 Seiten.

In unserer Zeit, wo das Papstthum wieder so recht als Mittelpunkt nicht bloß der Kirche, sondern auch als die Leuchte der Wahrheit für die ganze Welt strahlend glänzt, da ist es nicht blos angezeigt, sondern sehr nothwendig, auf diese Leuchte der Wahrheit, auf dieses Fundament aller Ordnung oft im Leben einen Blick hin-

zuwerfen und sich in der Liebe zum Papstthume zu stärken und zu begeistern, auf daß sie nicht abnehme und erkalte. Diesem Zwecke dient obiges Büchlein vortrefflich. Es ist aber auch ganz darnach angethan, den Muth und das Vertrauen auf den Sieg der Kirche in uns zu beleben! Wenn man liest, was eine schwache, aber gottbegeisterte und darum auch von Gott so gekräftigte und erleuchtete Jungfrau, wie die hl. Katharina von Siena für die Ehre der Kirche, und namentlich des Papstthums zu ihrer Zeit, wo es in der Kirche ebenso traurig, wenn nicht noch trauriger aussah, als jetzt, gethan, gewirkt und ausgewirkt hat: wenn man liest, wie die hl. Katharina von Siena für die Kreuzzüge arbeitet; wie sie in dem aufgeregten Italien den Frieden herzustellen sucht; wie sie durch viele Mühe den Papst bewegt, den für die Kirche so nachtheiligen Aufenthalt in Avignon zu verlassen und wieder nach Rom, dem von Gott gewollten Sitze der römischen Päpste zurückzukehren und wenn man von noch so vielen andern großen Bemühungen und Unternehmungen liest, denen sich Katharina mit den größten Kämpfen hingab, bloß um die Braut Christi wieder zu Ehren zu bringen, um Unheil von der Kirche Gottes ferne zu halten, um die kirchliche Wissenschaft zu heben und dem Papstthume die nothwendige Freiheit und das nothwendige kirchliche Ansehen zu verschaffen: wenn man dieses Alles liest und nebstbei das hl. Leben dieser großen Dienerin Gottes durchblättert: da muß man staunen über die Größe der Gnaden, die Gott der hl. Katharina verliehen; aber mit eben derselben Bewunderung erfüllt uns der Eifer, der Muth, die Ausdauer und Thatkraft, mit welcher Katharina der göttlichen Gnade entsprochen und für die Verherrlichung der Kirche Gottes und seines Stellvertreters bis zu ihrem Lebensende gekämpft hat. Nebst diesem moralischen Momente hat dieses Büchlein auch noch großes kirchliches und politisch geschichtliches Interesse. Der Leser dieses Büchleins legt es gewiß nicht aus der Hand, ohne den hl. Entschluß gefaßt zu haben, die hl. Katharina nachzuahmen und nach seinen Kräften in seinem Kreise für das in unserer Zeit so bestürmte Papstthum einzutreten!

Linz. Johann Burgstaller, Domvikar.

Instructio pro Sacris Ecclesiae Ministris doctrinae Specimen daturis, seu Examen Ordinandorum tum pro Sacris Ordinibus, tum pro Cura animarum, primo Romae ab A. B. Aloisio Togni edita, nunc vero magis accommode exarata et aucta a Joh. Pircher, Canonico Brixinensi. Secunda editio. Permissu Rvdissimi Ordinarii. Oeniponte Libr. Wagneriana. 1876.

Es ist dieß die zweite Ausgabe des bekannten Büchleins Exa-

minis Ordinandorum, welches auch bei Pfarrconcurs-Prüfungen gute Dienste leistet. Diese zweite Auflage ist in vortheilhafter Weise vermehrt, und finden sich bei den einzelnen Fragen manche recht wichtige Zusätze und Erläuterungen. So z. B. pag. 3 die quaestio I., wo in Responsione der Zusatz sich findet: „Certe graviter peccat, qui tonsuram aut alium ordinem simulatorie tantum suscipit.“ Ferner in eadem parte prima die Zusätze de delictis, — de singulis irregularitatibus ex delicto. Solche Zusätze finden sich auch in den übrigen Kapiteln, und es kann somit diese Auflage nicht besser empfohlen werden, als indem wir uns dabei der Worte des Herausgebers selber bedienen, der in der Vorrede in folgender Weise sich äußert: „Certe aliquando domini examinatores dubii haerent, in quantum cum justa moderatione, quaestiones scientificas proponere debeant, ne scilicet ninium ab aspirantibus ad ecclesiastica munia requirant, et ipsi etiam sacrae theologiae candidati eo facilius ad hujusmodi examina se praeparabunt, si sciant, unde recapitulationem eorum, quae scitu maxime necessaria sunt, quasi in compendio haurire possint.“ Wir wünschen, es möge das Buch von Examinatoren und Examinanden in entsprechender Weise benützt werden. Dechant B. Höllrigl in Ybbs.

Das Gebet nach der Lehre der Heiligen, dargestellt von Gerhard Tillmann, Priester des Redemptoristen-Ordens. Freiburg im Breisgau, Herder 1877. 2 Bände.

Ueber dieses Buch soll eine Recension geschrieben, und gesagt werden, ob es anspreche, ob der Inhalt zum Herzen dringe, ob der Zweck, das Ziel, welches sich der Verfasser vor Augen gestellt, erreicht werde. Dieser Zweck, dieses Ziel ist, sich hinein zu vertiefen in den Geist, in das Gebet und in die Gebetsweise der Heiligen. Es wird erreicht werden, wenn die Sprache des Inhalts Wärme und Begeisterung athmet, die uns als Leser einführt in den Geist der Betrachtung, den der Verfasser selbst in reger Weise beurkundet. Nun, wir dürfen es sagen, daß die Sprache des Inhaltes eine ergreifende und erhabene ist, und daß die trefflich gewählte Eintheilung desselben bezüglich der Arten des Gebetes in harmonischer Aufeinanderfolge uns bis zum höchsten Ziele des Gebetes hinführt, nämlich zum beständigen Wandel in der Vereinigung mit Gott, und der Seligkeit dieser Vereinigung. Die Sprache des Inhaltes ist ja eben die Sprache der Heiligen, die, nächst der Schrift, über jedes gewöhnliche Menschenwerk erhaben ist. — Aber die Heiligen, obwohl Eins im Geiste, in der Anbetung, in der Liebe, sie haben, wie in der einem jeden Heiligen eigenthümlichen Entfaltung des Lebens zur Vollkommenheit, so auch ihre eigenthümliche Anschauungs- und Ausdrucksweise, in

welche man sich durch die Betrachtung hineinleben und hineinlesen muß, um zum Ziele zu gelangen, das sie sich vorgesetzt. Daher enthält vorliegendes Buch allerdings ein für seinen erhabenen Zweck reich ausgestattetes Sammelwerk von Zeugnissen aus dem Munde der Heiligen, das aber wie wir meinen, in solcher Form mehr zur wissenschaftlichen Bereicherung, also mehr für die Katheder des Professors, als für die Zelle des Asceten sich eignet. Geisteslehrern wird es ein reichhaltiges Schatzkästlein sein, voll der trefflichsten Aussprüche der Heiligen; sie gestatten einen tiefen Einblick in das Seelenleben der Letzteren; für solche Leser hingegen, die sich vorzugsweise mit ascetischer, weniger wissenschaftlich gehaltener Lectüre beschäftigen wollen, dürfte vorliegendes Buch, wie jedes andere Lehr- und Unterrichtsbuch vielleicht etwas zu abstract und zu trocken gehalten sein. Doch wir wollen nicht unbillig in unserem Urtheile erscheinen. Ahmt doch der gelehrte Verfasser die Schreibweise seines hochheiligen Stifters, des heil. Alphonsus Liguori nach, und läßt derselbe in genanntem Buche so vielfach die Heiligen sprechen, unwillkürlich wird daher der Leser in den Kreis, in die Gemeinschaft der Heiligen und in den Geist ihres Gebetes eingeführt, und jedes aus ihnen spricht die Sprache der Liebe Gottes, diese tönet dem Leser auf jeder Seite des Buches in's Herz in anmuthig süsser Melodie, und nimmt dasselbe gefangen, um es zum Himmel, zum seligen Frieden des Himmels zu erheben. Darum sei das Buch bestens empfohlen.

Benedikt Höllrigl, Dechant in Ybbs.

Betrachtungen für Priester, oder: der Priester geheiligt durch die Uebung des betrachtenden Gebetes, von P. Chaignon S. J. 9. vermehrte Auflage. Aus dem Französischen übersetzt von B. Lenarz, Pfarrer in Illingen (Diöcese Trier.) Als Uebersetzung 4. Auflage mit bischöfl. Approbation. Trier 1877. Fr. Lintz'sche Buchhandlung.

Wir begreifen es, daß dieses Buch, welches jeder Priester besitzen sollte, die neunte Auflage erlebt hat. Wir können dem Uebersetzer nur zum Danke verpflichtet sein, daß er uns durch die gelungene Uebersetzung dem Geiste und Inhalt dieser Betrachtungen zugeführt hat. Wer sich davon überzeugen will, der lese in der Einleitung die treffliche Unterweisung zur Betrachtung, und beginne dann mit den Betrachtungen selbst, welche genau nach den Ignatianischen Exercitien gereiht und geordnet, den dreifachen Weg nämlich der Erleuchtung, der Reinigung und der Vereinigung und Heiligung ihn führen, anfangend mit der Betrachtung von der Bestimmung des Menschen und des Priesters. Jede Betrachtung enthält trefflich ausgewählte Stellen aus der hl. Schrift und den Kirchenvätern. Jeder

Meditation ist ferner ein kurzgefaßter Inhalt derselben beigegeben. Wir können mit voller Ueberzeugung die Worte, wie sie das Pastoralblatt für die Diöcese Ermeland in der Besprechung dieses Buches gebraucht, zu seiner Empfehlung anführen, nämlich: „Tolle — lege — eme, utere."

Ybbs. Dechant Benedikt Höllrigl.

Beichtspiegel für Kinder, den wohl auch Erwachsene brauchen können. Von einem Benediktiner des Stiftes Kremsmünster. Mit Genehmigung der hochw. fürsterzbisch. und bischöfl. Ordinariate Salzburg und Linz und der Ordensoberen. 5. vermehrte und verbesserte Auflage. Linz 1878. Verlag der F. J. Ebenhöch'schen Buchhandlung (H. Korb). 16 S. in 12°.

Vor ungefähr zwei Jahren erschien der „Beichtspiegel für Kinder ꝛc. von einem Benediktiner-Ordenspriester" in 2. Auflage zum ersten Male im Buchhandel, indem die 1. Auflage desselben nur in wenigen hundert Exemplaren als Manuskript gedruckt worden war. Damals wurde uns die Aufgabe, diese neue Erscheinung zu recensiren (s. Quartalschrift Jg. 1877 2. Heft, S. 315). Heute liegt uns die 5. Auflage dieses Schriftchens vor, welche nur in „V. die Genugthuung" unwesentlich von den früheren Auflagen abweicht, um ein „Gebet nach der Beicht" und im Anhange um ein „Gebet zum hl. Josef" vermehrt ist, ohne daß deßhalb die Seitenzahl zugenommen hat. Das günstige Urtheil, welches wir vor zwei Jahren über die Gediegenheit und vorzügliche Brauchbarkeit dieses „Beichtspiegels" fällten, erneuern wir heute vollinhaltlich bezüglich der 5. Auflage desselben. Er ist ein treffliches Hilfsmittel für den Katecheten, die Kinder zu einer guten Beicht anzuleiten, für die Kinder, sich auf eine solche vorzubereiten und sich frühzeitig ein nicht bloß genaues und aufrichtiges, sondern auch reumüthiges und bußfertiges Beichten anzugewöhnen. Es liegt nicht in unserer Absicht, all' die Vorzüge dieses „Beichtspiegel" nochmals anzuführen, wir verweisen vielmehr auf das im Jg. 1877 S. 315 Gesagte; die überraschend schnelle und zahlreiche Verbreitung desselben — innerhalb zweier Jahre wurden drei Auflagen in 50.000 Exemplaren vergriffen — beweiset mehr als hinlänglich, daß ihn viele Katecheten wirklich sehr brauchbar fanden, wie auch unsere eigene Erfahrung bei Anwendung desselben das nämliche bestätigt. Wir erfüllen nur unsere Pflicht, wenn wir auch diese neue Auflage, welche sich der Gutheißung der hochwst. Ordinariate von Linz und Salzburg und seit jüngster Zeit auch derselben von Gurk und Brixen erfreut, den hochw. Katecheten auf's Wärmste empfehlen und den Wunsch aussprechen, daß sich bald das Bedürfniß einer 6. Auflage fühlbar machen möge. Korrektheit und Deutlichkeit lassen nichts zu wünschen übrig, der Preis ist sehr niedrig; 1 Stück kostet 3 kr. ö. W. (6 Pf.), 50 Stück 1 fl. 30 kr. (M. 2.50), 100 St. 2 fl. 50 kr. (M. 4.50)

Weißkirchen. P. Augustin Rauch.

Zur Seelsorge der Schulkinder. Ein Büchlein für Geistliche und Lehrer von Friedrich Kösterus, Pfarrer zu Nieder-Roder, Diöcese Mainz. II. umgearbeitete Auflage. Düsseldorf. Druck und Verlag der L. Schwamm'schen Verlagshandlung. 1878.

Wir haben bereits 1873 S. 110 dieser Zeitschrift die 1. Auflage dieses vortrefflichen Büchleins, das allen Seelsorgern die besten Dienste für die Kinderseelsorge leistet, eingehend besprochen. Nun liegt uns die 2. umgearbeitete Auflage vor, worin besonders auf die reiche katholische Kinderliteratur der neuesten Zeit durch häufige Citate Rücksicht genommen wurde. Die Kapitel über Anleitung zu andächtigem Beten und zu guter Gewissenserforschung erfuhren eine entsprechende Umarbeitung. Schließlich wollen wir unsere über die 1. Auflage ausgesprochene Mahnung wiederholen, daß der Autor hauptsächlich die Verhältnisse seiner Heimat im Auge hat und daß bei Verschiedenheit derselben auch die Befolgung mancher Rathschläge schwer oder unmöglich wird.

Linz. Prof. Josef Schwarz.

Zum gegenwärtigen Jubiläum.

Von Professor Albert Pucher in St. Florian.

Der gelehrte Kapitular des regulirten Chorherrnstiftes Polling in Baiern, Eusebius Amort, gibt in seinem berühmten Werke „De origine, progressu, valore ac fructu indulgentiarum, nec non de dispositionibus ad eas lucrandas requisitis, accurata notitia“ eine reich dokumentirte Geschichte der Jubiläen, vom ersten bekannten sogenannten ordentlichen, das Bonifacius VIII. im Jahre 1300 verkündete, bis zu dem von Papst Benedikt XIII. im Jahre 1724 für das nächste Jahr ausgeschriebenen. In derselben sind mit großem Fleiße gesammelt viele Bewilligungen der Päpste, angefangen von Bonifacius IX., vermöge welcher der Jubiläumsablaß in verschiedenen Ländern gewonnen werden konnte. Die erste derartige Bewilligung wurde gewährt nach einem handschriftlichen bairischen Chronikon eines gewissen Ulrich Futrer im Jahre 1392 „in gratiam Ducum Bavariae“ der Stadt München für die Zeit von „Dominica Oculi quadragesimae usque ad octavam S. Jacobi in aestate.“ Uebrigens scheint, wiewohl der genannte Chronist ausdrücklich das eben erwähnte „jubilæum primum in Germania“ nennt, Köln es für sich in Anspruch nehmen zu dürfen, vorausgesetzt die Richtigkeit der Nachricht des „Belgii Chronicon“, daß Papst Bonifazius IX. nach Ablauf des Jubeljahres 1390 bewilliget habe: „unum annum sub anni jubilaei Urbis Romae indulgentiarum forma Coloniensi civitati ita ut venientes Coloniam vel ibidem habitantes isto anno mediante visitantes certas ecclesias ad hoc directas cum oblationibus suis possent consequi indulgentias, quae visitantibus Urbem Romanam in anno jubilaeo concessae erant, videlicet plenissimam remissionem omnium peccatorum.“ Derselbe Chronist versichert dann, daß

nach Ablauf dieses Jahres Papst Bonifacius ein Jubiläum bewilliget habe „sub eadem forma civitati Magdeburgensi“ wobei er bemerkt: „Et ad utramque hanc civitatem missus est collector Papae, qui certam partem recepit oblationum.“ Dann habe der Papst gewährt „indulgentias similes visitantibus alias nonnullas civitates Germaniae ad certos menses“, z. B. Meissen und Prag.

Denkwürdig in der Geschichte der Jubiläen ist besonders das Pontificat Sixtus V., der nicht nur beim Antritte seines Amtes, zuerst unter den Päpsten, einen Jubiläumsablaß gewährt hat, sondern auch im Jahre 1588 einen vollkommenen Ablaß „in forma jubilaei pro avertendis periculis“ verkündiget hat, und wieder im folgenden Jahre einen solchen „per totam ecclesiam pro pace Galliae.“ Das Beispiel Sixtus' V. fand bei seinen Nachfolgern vielfach Nachahmung. Und so hat denn auch Leo XIII. einen Jubiläumsablaß ausgeschrieben durch die Encyclica vom 15. Februar l. J. für die Zeit vom 2. März bis einschließlich 1. Juni. Die mehrfachen Jubiläen, welche sein hochseliger Vorgänger, der große Pius IX. ausgeschrieben hat, im November 1846, im November 1851, im August 1854, im September 1857, im Dezember 1864, dann aus Anlaß des vatikanischen Concils und schließlich das ordentliche Jubiläum im Jahre 1875, haben den verschiedenen Pastoralblättern und theologischen Zeitschriften Gelegenheit gegeben, mehr oder weniger einläßlich den Jubiläumsablaß, seine Geschichte, die Bedingungen seiner Gewinnung, die ihn begleitenden Fakultäten zu behandeln. Und so hat auch die „Theologisch-praktische Quartalschrift“ nicht nur ihren Jahrgang 1870 eröffnet mit einem (wohl der Feder des H. H. Sailer, reg. Chorherrn von St. Florian entstammenden) Aufsatze: „Ueber den Concil-Jubiläums-Ablaß;“ sondern auch im 1. Heft des Jahrgangs 1875 schon „das Jubiläum in erschöpfender Weise behandelt“ und dann noch im 2. Heft einen weiteren Aufsatz: „Zum gegenwärtigen Jubilaeum ordinarium“ gebracht. Demnach wäre es mir nicht eingefallen das jetzt ausgeschriebene Jubiläum zum Gegenstand einer Arbeit für die Quartalschrift zu machen, wenn nicht am vorletzten Februar die Aufforderung dazu von einer Seite und in einer Weise an mich wäre gerichtet worden, daß ich sie doch nicht abweisen wollte. Und so wünsche ich, daß diese Arbeit, von der die Leser kaum viel Nutzen ziehen werden, doch aus diesem Grunde in ihrer Mangelhaftigkeit entschuldiget werde.

Bekanntlich unterscheidet sich der Jubiläumsablaß nicht als Ablaß von jedem andern vollkommenen Ablaß, sondern durch gewisse Fakultäten, die erleichtern sollen die allgemeine Benützung und Gewinnung desselben. Da aber zur Gewinnung jedes Ablasses unerläßlich ist genaue Erfüllung der zu seiner Gewinnung vorgeschriebenen Bedingungen, so dürfte vor Besprechung der Fakultäten des Jubilä-

ums, die der Bedingungen zu seiner Gewinnung angezeigt sein. Es ist eine solche Besprechung in Hinsicht auf die vielfache Meinungsverschiedenheit der Kanonisten und Moralisten, besonders vor der Zeit des Pontifikates Benedikts XIV., sehr erleichtert durch eine Entscheidung der S. Congr. Indulgentiarum, die am 16 Februar 1852 auf die Frage: „An in Jubilaeo tum ordinario tum extraordinario, servandae sint omnes regulae a S. P. Benedicto XIV. traditae, quibus non adversatur Bulla Jubilaei“ ? geantwortet hat: „Affirmative.“ (Resolutiones sacrae Congr. Indulgentiis sacrisque reliquiis praepositae accurate collectae ab Aloisio Princivalli, Romae 1862 p. 529.) Demnach werde ich mich in dem Folgenden besonders halten an die Encyclica dieses Papstes „ad poenitentiarios et confessarios pro anno sancto in urbe deputatos“ dd. 3. Decembris 1749, die anfängt: „Inter praeteritos“ und auch aufgenommen ist in die „Constitutiones selectae“ dieses Papstes, die unter andern auch im Jahre 1773 zu Venedig gedruckt worden sind, in welcher Ausgabe sie sich findet im 2. Theil, Seite 69 bis 109.

Von den **Bedingungen** zur Gewinnung des Jubiläums nennt Papst Leo XIII. zuerst den Kirchenbesuch und verlangt während der drei Monate, die für die Gewinnung des Jubiläums bestimmt sind, einen zweimaligen Besuch dreier Kirchen „ejusdem civitatis aut loci sive in illius suburbiis“, welche „ab Ordinariis locorum vel eorum Vicariis seu Officialibus aut de eorum mandato et ipsis deficientibus per eos, qui ibi curam animarum exercent“, zu bestimmen sind, oder wenn nur zwei Kirchen bezeichnet werden können, einen dreimaligen derselben oder wenn nur eine einzige vorhanden ist, einen sechsmaligen eben dieser.

Das Linzer Diöcesanblatt l. J. St. IV enthält folgende bischöfl. Weisung: „Es ist ein sechsmaliger Kirchenbesuch vorgeschrieben, und zwar in der Art, daß an Orten, wo mehrere Kirchen sind, drei Kirchen je zwei Mahl, an Orten, wo nicht mehr als zwei Kirchen sind, jede derselben drei Mal, an Orten, wo nur eine Kirche ist, diese sechs Mal besucht werde. Es können mehrere Pfarrkirchen an Einem Orte sein, wie dieß in Linz, Steyr und Wels der Fall ist; diese Kirchen können zu Jubiläumsstationen der Pfarrkinder aller Pfarren dieses Ortes bestimmt werden. Hingegen können nicht Pfarrkirchen an verschiedenen Orten zu Jubiläumsstationen für die Pfarrkinder der einen und der andern Pfarre gemacht werden; eben so können nicht Filialkirchen, die zwar im Pfarrsprengel liegen, aber mit dem Pfarrorte nicht wie das Suburbium mit der Urbs zusammenhängen, Jubiläumskirchen für die Processionen des betreffenden Pfarrsprengels werden. Die politische Eintheilung wird für den Begriff Ort („ejusdem loci“) als maßgebend angesehen werden können. Wo immer eine Auswahl von Kirchen möglich ist, ermächtige ich

kraft der päpstlichen Fakultät den Pfarrvorstand, beziehungsweise in den Orten mit zwei Pfarren die in gegenseitigem Einverständnisse vorgehenden Pfarrvorstände, zu dieser Auswahl mit dem, daß die Hauptkirche eines Ortes nie umgangen werden darf. In Linz bestimme ich die Domkirche, die Stadtpfarr- und die Karmelitenkirche zu Jubiläumsstationen."

Deßhalb mag erinnert werden an die Entscheidung der S. Poenitentiaria, deren Erwähnung geschieht in dieser Zeitschrift, Jahrgang 1875, (S. 214), die auf die Frage: „An inter ecclesias visitandas recenseri possint oratoria publica?" lautete: „Affirmative, dummodo ipsa oratoria sint publico cultui addicta et in iis soleat missa celebrari", und an die eben dort angeknüpfte Bemerkung: „es dürfte keineswegs bezeichnet werden eine Feldkapelle, ein Privatoratorium oder eine alte Kirche, die noch stehen geblieben, in der aber nicht mehr Gottesdienst gehalten wird, oder auch ein Kirchlein, in welchem die hl. Messe entweder nicht gelesen werden kann oder kaum je gelesen wird." „Uebrigens meint wenigstens auch das Kölner „Pastoralblatt" (Jahrgang 1869, Nr. 7. S. 80) ist es nicht erforderlich, daß in der Kirche das allerheiligste Sakrament aufbewahrt werde."

Wann der Kirchenbesuch geschieht, Vor- oder Nachmittag, an Sonn- oder Feier- oder Werktagen, zur oder außer der Zeit des Gottesdienstes ist der Wahl jedes Einzelnen überlassen. Eine Meinungsverschiedenheit ist nur möglich in letzter Hinsicht.

Da mir jedoch keine gegentheilige Entscheidung Benedikts XIV. oder einer römischen Congregation bekannt ist, bin ich geneigt, den Besuch einer vorgeschriebenen Kirche zum „pflichtschuldig zu besuchenden Vormittags-Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen" auch als Kirchenbesuch zur Gewinnung des Jubiläumsablaß gelten zu lassen, vorausgesetzt, daß der Hingang zur Kirche in dieser Intention geschieht und während oder vor oder nach dem Gottesdienste das Ablaßgebet verrichtet wird.

Ob man die Kirchenbesuche an verschiedenen Tagen machen will oder an einem und demselben, das ist jedem überlassen. Nur wäre im letzten Falle, wenn z. B. Jemand, in dessen Pfarre nur Eine, die Pfarrkirche, zur Gewinnung des Jubiläums-Ablasses bestimmt ist, alle sechs vorgeschriebenen Kirchenbesuche an Einem Tage machen wollte, zu beachten, was das Münster „Pastoralblatt" (Jahrgang 1879, Nr. 3, S. 27) schreibt: „Der sechsmalige Gang zur Kirche (richtiger: Eintritt in die Kirche) ist wesentlich. Es wäre daher ungiltig, wenn man diese Bedingung dadurch erfüllen wollte, daß man bei einem einmaligen Kirchenbesuche sechsmal die Gebete verrichtet, dagegen giltig, wenn man den sechsmaligen Besuch so anstellt, daß man nach jedem Besuche (will sagen: nach jedesmaliger

Verrichtung des Ablaßgebetes) zur Kirchenthüre hinaustritt und sofort in die Kirche zurückkehrt." (Cfr. Entscheidung der Pönitentiarie in dieser Zeitschrift, 1875, S. 251, n. II. und S. 253, n. VIII.) Es fährt dann fort: „Ebenso geht es nicht an, daß Jemand, der in der (versteht sich für den Jubel-Ablaß durch den Seelsorger seines Wohnortes bestimmten) Kirche sich befindet, z. B. zur Anhörung der hl. Messe, bei dieser Gelegenheit die Gebete verrichten und das für einen Kirchenbesuch rechnen wollte, (d. h. wie sich aus dem Folgenden ergibt, wenn er sich nicht schon vor dem Eintritt in die Kirche das vorgenommen und beabsichtiget hat) dagegen steht nichts im Wege mit der Anwohnung der hl. Messe und wäre es auch die sonntägliche Pflichtmesse, einen Kirchenbesuch zu verbinden, wenn man nur beim Eingange zur Kirche diese Intention hat."

Der Kirchenbesuch kann auch zu Pferde oder im Wagen, so weit es sich um den Weg zur Kirche, beziehungsweise deren Umfriedung handelt, geschehen. (Ferraris l. c. n. 14.) Zum Verständniß dürfte dienen die ebendort n. 16 darüber gemachte Bemerkung, daß gleichen Gewinn am Ablaß die der Kirche ganz Benachbarten und die von ihr weit Entfernten machen: „remissio non proportionatur labori, sed meritis, quae dispensantur."

Da die vorgeschriebenen Kirchenbesuche nur während der drei Jubiläumsmonate zu geschehen haben, so könnte es wohl vorkommen, daß Jemand in der von dem Seelsorger seines jetzigen Wohnortes bezeichneten Kirche oder den Kirchen, die von diesem bestimmt werden, einen oder mehrere Kirchenbesuche macht, ehe er aber die nothwendige Zahl erfüllt, seinen Wohnsitz verändert, in eine andere Pfarre, vielleicht in ein anderes Bisthum übersiedelt. Da könnte nun die Frage entstehen, was muß ein solcher thun, muß er von Neuem die Kirchenbesuche anfangen oder genügt es, daß er die Fehlenden in einer von dem Seelsorger seines jetzigen Wohnortes bestimmten Kirche abstatte? Die Frage ist schon an die S. Poenitentiaria gestellt und von ihr günstig also beantwortet worden: „Opera incepta uno in loco, impleri et perfici posse in alio, ubi quis vitam degere debeat ratione officii, servitii vel matrimonii." Dasselbe gilt auch bei der Uebersiedelung in eine neue Diöcese. (Münster Pastoralblatt 1875, S. 83, n. III.)

Da nach Benedicts XIV. Erklärung („Inter praeteritos" §. 13) der Besuch der vier in Rom vorgeschriebenen Basiliken, beim ordentlichen Jubiläum wenigstens an Einem, natürlichen oder kirchlichen, Tag geschehen muß, so könnte die Frage gestellt werden, ob auch bei einem außerordentlichen, wie das gegenwärtige, dort, wo drei oder zwei Kirchen bezeichnet werden, an einem Tage diese drei oder zwei Kirchen besucht werden müssen, so daß also in 2, beziehungsweise 3 frei zu wählenden Tagen die

Kirchenbesuche geschehen müßten, oder ob man sich diese Besuche auf 6 beliebige Tage vertheilen dürfe. Da die Encyclica den Ablaß gewährt denen, welche außer den andern vorgeschriebenen Werken „tres Ecclesias bis aut si duae tantum adsint Ecclesiae, ter aut si dumtaxat una, sexies, spatio **trium mensium** visitaverint," so darf man wohl sagen, die zum Gewinnen des Jubiläums-Ablasses vorgeschriebenen sechs Kirchenbesuche mag sich jedermann beliebig eintheilen. Man kann alle 6 Besuche an einem Tage machen oder auf mehrere Tage vertheilen.

Es bewilligt aber Leo XIII. den Jubiläums-Ablaß nur denen, welche die Kirchen „visitaverint, aliaque recensita opera devote peregerint", so daß also dieses „devote" wohl auch zu „visitaverint" zu beziehen, für die Kirchenbesuche gefordert ist, wie es denn wirklich in manchen Jubiläums-Ausschreiben z. B. durch welches Benedict XIV. das ordentliche Jubiläum des Jahres 1750 „ad universum catholicum orbem" ausdehnte, das anfängt: „Benedictus Deus" ausdrücklich bei „visitaverint" steht.

Dieses „devote" betreffend, sagt Benedict XIV. (Inter praeteritos §. 76), wie schon in dem Aufsatze des Jahrganges 1870, S. 5, zu lesen: „Necesse igitur est pro adimplendo injuncto opere, ut visitatio fiat cum intentione vel voluntate, Deum honorandi suosque Sanctos, ut ingressus et egressus ex Basilicis fiat cum modestia et ut ibi aliquis religionis actus exerceatur." Also durch einen Kirchenbesuch, der geschieht, um sich eine Kirche oder einen neuen Altar, ein neues Bild in einer wohl für das Jubiläum designirten Kirche anzusehen, würde die Bedingung zu dessen Gewinnung nicht erfüllt. (Cfr. Kölner Pastoralblatt, 1875, n. 7.) Uebrigens mag doch auch hier stehen, was Ferraris sagt: (l. c. art. III. n. 15) „devote censetur fieri (visitatio) etiam a constituto in mortali, item ab immodesto et peccante per viam, si modeste ingrediatur Ecclesiam et devote oret in ea;" und was dießbezüglich bemerkt wird in dieser Zeitschrift (1875, S. 216): „Nicht bloß der Besuch selbst, sondern auch der Gang zur Kirche muß devote (nach meiner Meinung ist das zu verstehen „ex devotione" in der Absicht, einen zur Gewinnung des Jubiläums vorgeschriebenen Kirchenbesuch zu machen) verrichtet werden. Der andächtige (devote) Gang zur Kirche verlangt jedoch keine visitatio processionalis oder ein mündliches Gebet", (auf dem Wege nämlich).

Diese letzte Bemerkung mahnt an die Stelle des Jubiläumsausschreibens: „locorum Ordinariis indulgemus, ut Capitulis et Congregationibus tam saecularium quam regularium, sodalitatibus, Confraternitatibus, Universitatibus seu Collegiis quibuscunque

memoratas Ecclesias processionaliter visitantibus, easdem visitationes ad minorem numerum pro suo prudenti arbitrio reducere queant;“ und an die Entscheidung der Pönitentiarie (in dieser Zeitschrift, 1875, S. 252, n. V.) auf die Frage: „An fideles qui comitantur aut sequuntur Capitula, Congregationes et Confraternitates processionaliter pro lucrando Jubilaeo Ecclesias visitantes gaudeant indulto eisdem Capitulis et Congregationibus concesso?“ Die lautete: S. Poenitentiaria, consideratis expositis, de speciali et expressa Apostolica Auctoritate respondet: fidelibus cum Capitulis, Confraternitatibus, Congregationibus etc. seu cum proprio Parocho aut alio Sacerdote ab eo deputato Ecclesias pro lucrando Jubilaeo, processionaliter visitantibus applicari posse ab Ordinariis Indultum in Literis Apostolicis eisdem Congregationibus et Capitulis concessum.“

Es wird also abhängen, auch für dieses Jubiläum meine ich, von der Anordnung des hochwürdigsten Ordinarius, ob die Zahl der Kirchenbesuche durch Theilnahme an in jeder Pfarre anzustellenden Processionen und in welchem Maße dieselbe vermindert werden kann für diejenigen, welche das Jubiläum gewinnen wollen. Der hochwürdigste Herr Bischof von Linz erklärt, kraft der den Bischöfen ertheilten Fakultät, daß Ein Kirchenbesuch, der in Theilnahme an einer durch die Seelsorgsgeistlichkeit geführten Procession vorgenommen wird, für zwei private Kirchenbesuche zu gelten haben.

Bei solchen Processionen kann es nun leicht geschehen, daß nicht die ganze Volksmenge in die Kirche kommen kann, vor der Thüre, vielleicht in einiger Entfernung davon bei großer Betheiligung ein Theil der Gläubigen stehen bleiben muß; da entsteht nun die Frage, ist es von Seite dieser doch als ein für Gewinnung des Jubiläums vorgeschriebener Kirchenbesuch giltig, wenn sie an diesem Orte, wo sie eben stehen bleiben müssen, weil die Kirche bereits angefüllt ist, ihr Ablaßgebet verrichten? Ferraris antwortet (l. c. 7 und 8): „Quando quis prae nimio hominum concursu nequit ingredi Ecclesiam visitandam, satisfacit visitando extra portam ibique orando. Immo, si ratione talis nimii concursus, ne quidem ad portam Ecclesiae pertingere posset, satis esse visitare et orare in Coemeterio, quia et hoc modo dicitur moraliter visitare Ecclesiam: Coemeterium (wenn es die Kirche umgibt, an die Kirche angränzt) enim in favorabilibus venit nomine Ecclesiae.“

Beim Kirchenbesuch verlangt weiters Leo XIII., daß die den Jubiläums-Ablaß gewinnen Wollenden „per aliquod temporis spatium pro Catholicae Ecclesiae et hujus Apostolicae Sedis prosperitate et exaltatione, pro exstirpatione haeresum omniumque errantium conversione, pro Christianorum principum concordia ac totius fidelis populi pace et unitate ac juxta mentem Nostram

pias ad Deum preces effuderint", bestimmt also, wenn ich so sagen darf, Quantität, Inhalt und Qualität des Ablaßgebetes. Freilich ist genau bestimmt eigentlich nur der Inhalt; es wird übrigens genügen, das Gebet im Allgemeinen auf die Meinung, nach der Bestimmung des Papstes, in der Absicht eine Bedingung der Gewinnung des Jubiläums zu erfüllen, ohne gerade die einzelnen Bestimmungen und Meinungen desselben sich gegenwärtig zu halten oder auch nur zu kennen, andächtig zu verrichten. (So Ferraris l. c. n. 20.)

„Pias ad Deum preces" ordnet der hl. Vater an, also andächtige und zwar mündliche, wie das „effuderint" zur Genüge erklären dürfte.

Dem „per aliquod temporis spatium" geschehe Genüge, sagt Schmalzgrueber (l. c. n. 148) durch „quinquies Pater et Ave;" deßgleichen Ferraris (l. c. n. 19) durch eine „quina repetitio Orationis Dominicae et Salutationis Angelicae".

Das Linzer Diözesanblatt enthält hierüber folgendes: „Ein bestimmtes Gebet ist nicht vorgeschrieben, nur muß das Gebet einige Zeit dauern („per aliquod temporis spatium"); es genügen fünf oder sieben Vater unser sammt dem apostolischen Glaubensbekenntnisse."

Das Gebet muß beim jedesmaligen Kirchenbesuche verrichtet werden. Die Frage: „An possit per preces jam obligatorias e. gr. per horas canonicas satisfieri precibus a Summo Pontifice praescriptis ob lucrandam Indulgentiam plenariam?" hat die Congr. Indulg. vom 29. Mai 1841 mit „Negative" beantwortet.

Als Bedingung zur Gewinnung des Jubiläums schreibt ferner Leo XIII. allen Gläubigen, ohne Ausnahme, auch Kindern, Greisen, sonst Dispensirten (cfr. Schmalzgrueber, l. c. n. 151, Ferraris l. c. n. 33—35) vor, daß sie „semel (an Einem Tage) intra praefatum tempus (der drei Jubiläumsmonate) esurialibus tantum cibis utentes („diese Abstinenz, schreibt das Kölner „Pastoralblatt" 1869, S. 81, ist so zu beobachten, wie dieß bei denjenigen kirchlichen Fasttagen, welche in dieselbe Zeit fallen, nach Landesgebrauch vorgeschrieben ist, so daß man von den Milderungen, welche durch specielle Dispensation gestattet sind, keinen Gebrauch machen kann. Da nun in ganz Deutschland, nach altem Gewohnheitsrecht, an allen Fasttagen der Gebrauch von Lacticinien und Eiern erlaubt ist, so darf man diese auch bei den Jubiläumsfasten genießen, nicht aber Fett, d. h. Schweinfett gebrauchen, weil letzteres nicht durch allgemeine Gewohnheit, sondern durch die specielle Fastendispens erlaubt ist") jejunaverint (nach dem oben angeführten allgemeinen Grundsatze) praeter dies in quadragesimali indulto non comprehensos aut alias simili stricti juris jejunio (ein solcher wäre meines Wissens

nur der letzte Mai als Vigilie des Pfingstfestes für Oberösterreich) ex praecepto consecratos."

An „in quadragesimali indulto" inbegriffenen Tagen, d. h. da die Quatemberwoche zur Zeit der Publicirung des Jubiläums schon verflossen ist, an allen Tagen, auch der Fastenzeit, ausgenommen die Freitage und die drei letzten Tage der Charwoche, steht es frei, den Jubiläumsfasttag mit Abstinenz und Jejunium zu halten, wenn es auch weniger angezeigt erscheinen dürfte, Sonntage dafür zu wählen.

Eine weitere Bedingung zur Gewinnung des Jubiläums stellt Leo XIII. dadurch, daß er von den Gläubigen fordert, daß sie „peccata sua confessi sanctissimum Eucharistiae Sacramentum susceperint." Es genügt also nicht der bloße Gnadenstand. Es wird eine giltige Beicht gefordert, eine ungiltige hat keine Geltung. Die Absolution wird nicht unbedingt gefordert und hat zu unterbleiben, wenn der Beichtvater keine genügende Materie finden sollte. Weder die Beicht noch die Communion braucht in der Jubiläumskirche verrichtet zu werden.

Da zum größeren Theil die Jubiläumszeit bei uns mit der österlichen Beichtzeit zusammenfällt, dürfte besonders beachtenswerth sein, daß die S. Congr. Indulg. am 10. Mai 1844 auf die Frage: „An Christifideles, secundum Canonem Omnis utriusque sexus Sacramentum Eucharistiae suscipientes tempore Paschali possint per hanc Sac. Communionem lucrari indulgentiam plenariam, ad quam lucrandam inter caetera praescribitur S. Communio" geantwortet hat: „Affirmative, dummodo Indulgentia lucrifacienda, non sit in forma Jubilaei, pro quo tantum requiritur peculiaris Confessio atque Communio." (l. c. S. 470.) Deßgleichen hat die Pönitentiarie am 25. Jänner 1875 und erst jüngst am 26. Februar 1879 wieder erklärt: „unica Confessione et Communione non posse satisfieri praecepto paschali et simul acquiri Jubilaeum." Zufolge dieser Entscheidung kann also mit einer und derselben Beicht und Communion nicht zugleich die Osterpflicht erfüllt und das Jubiläum gewonnen werden, und ist somit zur Erreichung beider Zwecke ein zweimaliger Empfang dieser Sakramente nothwendig. Da hört man unter Anderen fragen, wie es in großen Pfarren oder auch in den eben nicht gar großen, aber wegen des Priestermangels eines zweiten Geistlichen entbehrenden Pfarren nur möglich sei, daß die erforderlichen Beichten in dieser kurzen Zeit von dritthalb Monaten aufgenommen und dabei auch die anderen seelsorglichen Geschäfte verrichtet werden. Es beginnt jedenfalls für die Seelsorger eine überaus anstrengende Zeit und man wird sich nicht wundern dürfen, wenn manche Priester dieser Anstrengung mehr oder weniger unter-

liegen werden; indessen scheint immerhin hinsichtlich der Beichten eine große Erleichterung, auf die gegenwärtig mancher Seelsorger nicht denkt, möglich zu sein. Das 4. Kirchengebot besagt: „Du sollst Deine Sünden dem verordneten Priester jährlich zum Wenigsten einmal beichten und um die österliche Zeit das hochwürdigste Sakrament des Altars empfangen.“ Die österliche Zeit ist also nur in Betreff der jährlichen hl. Communion, nicht aber in Betreff der jährlichen Beicht vorgeschrieben, indem es zur Erfüllung des Kirchengebotes genügt, daß die Beicht überhaupt im Jahre, also innerhalb des Jahres, von einer Osterzeit bis zur anderen, verrichtet werde. Deßwegen glauben wir, daß die beiden genannten hl. Zwecke von denjenigen, die seit der Osterzeit des vergangenen Jahres wenigstens Ein Mal gültig gebeichtet haben, erreicht werden können, wenn sie zur Gewinnung des Jubiläums andächtig beichten und communiciren und an einem spätern, auf die Jubiläumscommunion folgenden Tage, nach sorgfältiger Bewahrung des Gnadenstandes, ohne neue Beicht, wieder communiciren. Die innerhalb des besagten Jahres abgelegte Beicht und diese zweite Communion zusammen gelten dann als Erfüllung des 4. Kirchengebotes. In die Classe solcher Christen fallen bei weitem die meisten Gläubigen unserer Diöcese, und kann daher die Arbeit der Priester wesentlich erleichtert werden. Wir wissen, daß das hochwürdigste Ordinariat Linz die Anfrage eines Pfarrers in diesem Sinne erlediget habe.

Es erübrigt noch die letzte Bedingung, welche Leo XIII. zur Gewinnung des Jubiläums mit den Worten stellt, daß die Gläubigen auch zu geben haben „aliquam eleemosynam in pauperes vel in pium aliquod opus, prout unicuique devotio suggeret.“ Nach diesen Worten würde genügen, „praebere quantumcumque parvam eleemosynam“ (d. h. eine zeitliche Gabe, nicht etwa ein geistliches Almosen an Gebet, oder Ermahnung u. s. w., übrigens braucht es auch nicht gerade Geld zu sein), das Wieviel ist dem Belieben eines jeden überlassen (Wiener Diöz. Bl. 1879 S. 47), doch soll es im Verhältniß stehen ad finem implorandi divinam opem. (Ferraris l. c.) Dem Kölner Pastoralblatt entnehme ich über dieses Erforderniß noch die Bemerkung (l. c. S. 82 d.): „Es ist nicht nothwendig, das Almosen persönlich zu geben, man kann es auch durch andere geben lassen. Nur ist in diesem Falle darauf zu sehen, daß es innerhalb der Jubiläumszeit vertheilt wird, da man sonst den Ablaß nicht gewinnt. (Das gilt wohl nur, wenn es bestimmt ist für einen bestimmten Armen oder mehrere bestimmte Arme, die übrigens nicht gerade Bettler oder bettelarm zu sein brauchen, wenn sie nur, wie Ferraris sagt, l. c. n. 43 „secundum suum statum, qualitatem et conditionem non habent necessaria ad victum

et vestitum.“ Wenn aber das Almosen bestimmt ist für einen Fond zur Unterstützung der Armen oder der Missionen oder einer wohlthätigen Anstalt, kurz eines frommen Zweckes, dann wird es wohl genügen, daß es während der Jubiläumszeit diesem Fonde zugeführt oder doch Jemandem übergeben wird, der die Beförderung an diesen Fond regelmäßig vermittelt, z. B. dem Pfarramte oder Ordinariate.) Ebenso würde man des Ablasses nicht theilhaft werden, wenn z. B. der beauftragte Dienstbote das Almosen, sei es absichtlich oder aus Vergeßlichkeit, nicht in dieser Zeit gäbe; denn es würde in diesem Falle eine zur Erlangung des Ablasses wesentliche Bedingung unterlassen, da das Almosen wohl gegeben würde, aber nicht „in pauperes vel in pium opus“ übertragen wird. Jedermann, der den Ablaß gewinnen will, muß ein Almosen geben, wenn ihm dieses Werk nicht in ein anderes umgeändert wird. Da es aber nicht nothwendig ist, daß es persönlich gegeben werde, so kann füglich der Obere für seine Ordensuntergebenen, die kein peculium haben, oder der Vater für seine Kinder das Almosen geben, jedoch mit deren Wissen und in deren Namen. Was aber Ferraris von den Religiosen sagt, dürfte auch den Hausvätern, die für ihre Familie, Dienstboten u. s. w. das Almosen geben wollen, zu empfehlen sein, es vorher ihren Angehörigen anzuzeigen, wenn sie es nicht vorziehen, jedem seinen Theil einzuhändigen, mit der Weisung, wo sie es abzugeben hätten und in welcher Meinung.

Nach Besprechung der einzelnen Ablaßbedingungen ist noch eine Bemerkung von großer Wichtigkeit zu machen, nämlich die, daß, weil „man den Ablaß erst im Augenblicke erlangt, wo das letzte der vorgeschriebenen Werke verrichtet wird, das letzte der vorgeschriebenen Werke jedenfalls in statu gratiae verrichtet werden muß. Es dürfte demnach vielleicht häufig anzurathen sein, zuletzt vor den zur Gewinnung des Jubiläums vorgeschriebenen Werken die heilige Communion zu empfangen.

Wenn im Münster „Pastoralblatt“ (Jahrg. 1865, S. 64) gesagt wird: „Sollte Jemand nach abgelegter Beichte und Verrichtung einiger Werke in eine schwere Sünde fallen, so muß er nothwendig zum zweiten Male beichten, da man einen Ablaß nur in statu gratiae gewinnen kann; hiernach aber braucht er dann die schon verrichteten Werke nicht von Neuem zu verrichten, sondern die noch folgenden beizufügen“; so scheint mir das nur insoweit richtig, als sich unter den erst noch zu verrichtenden Werken auch die Jubiläums-Communion befindet; sonst wird eine neuerliche Beicht jedenfalls sehr zu empfehlen sein, aber doch kaum absolut nothwendig genannt werden können, wie auch Schmalzgrueber (l. c. n. 149) schreibt: „in finem lucrandi Jubilaei confessus si, (ss. Eucharistia quoque in hac intentione sumta, möchte ich zu größerer Deutlichkeit

beifügen) antequam cetera opera perficiat, incidat iterum in peccatum mortale, Indulgentias Jubilaei lucrari poterit modo praevia Contritione perfecta, caetera opera compleat in statu gratiae Dei; quia Bulla Confessionem ut summum unam praescribit.“ Schließlich füge ich noch bei zwei Entscheidungen der Pönitentiarie aus dem Münster „Pastoralblatt“ (Jg. 1875, S. 83) n. IV. „Utrum lucretur Jubilaeum, qui conditiones praescriptas adimplet in aliena Dioecesi, ubi non habet domicilium, si observet ordinationes loci, ubi moratur“ und n. V. „Utrum lucretur Jubilaeum qui confessionem et communionem peragit in aliena Dioecesi ubi non habet domicilium, dum caetera opera injuncta in propria Dioecesi adimplevit aut adimplere intendit juxta modum a proprio Ordinario praescriptum?“ Auf beide Fragen lautete die Antwort: „Affirmative.“ Noch könnte die Frage aufgeworfen werden, ob durch Wiederholung der vorgeschriebenen Werke der gegenwärtige Jubiläumsablaß wiederholt gewonnen werden könne? Wir antworten entschieden mit „Ja“, und führen hiefür die jüngste Entscheidung der Pönitentiarie vom 26. Februar 1879 an, welche lautet: „Jubilaeum, quoad plenariam Indulgentiam bis aut pluries lucrifieri posse, injuncta opera bis aut pluries iterando.“

Ehe wir nun übergehen zu den das Jubiläum auszeichnenden Fakultäten, ist zu gedenken der Vorsorge des Papstes für die „navigantes et iter agentes“, die, wenn sie während der Jubiläumszeit dasselbe nicht gewinnen konnten oder zu gewinnen verabsäumten, es sollen gewinnen können „ubi ad sua domicilia seu alio ad certam stationem se receperint, operibus suprascriptis peractis et visitata sexies Ecclesia Cathedrali vel Majori aut parochiali loci eorum domicilii seu stationis hujusmodi“, wozu in dieser Zeitschrift (1870, S. 11) bemerkt wird: „Der Unterschied dieser Bestimmung hinsichtlich des Kirchenbesuches hat darin seinen Grund, daß mit dem Aufhören des Jubiläums auch die bestimmten Kirchen aufhören, designirte zu sein, weßhalb die oben genannten speciell bezeichnet werden.“

Nun beginnen wir mit der Darlegung der besonderen Jubiläums-Fakultäten, die theils zunächst den Gläubigen, theils zunächst den Beichtvätern ertheilt werden. Handeln wir zuerst von den letzteren. Der Beichtvater kann, resp. soll den durch Krankheit oder sonstigen Grund rechtmäßig Verhinderten, die Verrichtung der zur Gewinnung des Jubiläums vorgeschriebenen Werke „in aliud proximum tempus prorogare.“ Im Kölner „Pastoralblatt“ (1869, S. 104, Anm. 15) findet sich dießbezüglich die Bemerkung: „Als „proximum tempus“ ist nach Gobat (de jubilaeo p. III. s. VIII. qu. 5.) und Bellegambe (de jubilaeo n. 111) eine Zeit von 14 Tagen, nach Collet (tr. du jubilé ch. VI. §. I. n. 4.) eine Zeit

von einigen Wochen zu betrachten." Würde auch innerhalb dieses „proximum tempus" die Erfüllung der Jubiläumserforderniße den zur Zeit der Jubiläumsfrist daran Verhinderten voraussichtlich oder wahrscheinlich nicht möglich sein, so müsse ihnen der Beichtvater die „memorata opera vel eorum aliqua" umwandeln „in alia pietatis opera." Zu einer solchen Umwandlung ist aber der Beichtvater nur dann berechtigt, „salva conscientia", wie Benedikt XIV. bemerkt, (l. c. §. 54) wenn „impedimentum vere adsit, aut moralis impotentia" nicht schon deßhalb, weil es für Jemanden wohl beschwerlicher als für andere ist. Die Commutation darf nicht so weit gehen, daß das substituirte Werk ungemäßigt oder auffallend geringer sei als das Werk des Gelübdes (oder der Jubiläumsbedingung), weil dieses mehr als Dispensation angesehen werden müßte. Der hl. Alphons räth dem Beichtvater, solche Werke zu substituiren, welche dem Pönitenten einen großen geistlichen Nutzen gewähren, ohne zugleich für ihn zu schwierig zu sein; so wäre z. B. empfehlenswerth ein öfterer Empfang der hl. Sakramente, ein öfterer Besuch des hh. Sakramentes. Die Hauptsache ist, daß ein gutes Werk substituirt werde, von dem der Beichtvater glaubt, daß es für den bestimmten Pönitenten mit Rücksicht auf seine bestimmten Verhältniße recht heilsam sei. (Münst. P. 1875, 72.) Es dürfte sich empfehlen, ein dem vom Papste bestimmten ähnliches zu wählen (Wiener Diöz. B.) Weitere Fragen bezüglich der Kommutation der Jubiläumswerke und der Gelübde sind die, wann hat sie zu geschehen und können alle kommutirt werden? In Betreff des „wann" sagt das Wiener Diöz. Bl. (l. c. S. 49): die Commutation der Jubiläumswerke können die Beichtväter in wie außer der Beicht, im letzteren Falle aber nur bei ihren Beichtkindern vornehmen. Gelübde aber können sie nur in der Jubiläumsbeichte, also weder außerhalb derselben, noch in einer anderen Beicht, commutiren.

Was die zweite Frage anbelangt, ob alle Ablaßwerke commutirt werden können, sagt der Verfaßer des Artikels im Jg. 1870 (S. 10) ganz richtig: Eine Umänderung der Beicht und Communion, sowie der Ablaßgebete darf nicht stattfinden; denn diese Bedingungen gehören zum wesentlichen Begriff und Zweck des Jubiläums und sind daher unveränderlich und indispensabel." Deßhalb müssen Kinder, welche noch nicht zur Beichte zugelaßen werden können, auf die Gewinnung des Jubel-Ablasses verzichten. Die vorgeschriebene Communion aber kann ihnen, wenn sie noch nicht zur ersten hl. Communion angenommen sind, einfach erlaßen (nicht commutirt) werden. Leo XIII. sagt eben „dispensandi super Communione" (Wiener Diöz. Bl. 1879 S. 48.)

Weil wir schon von Dispens handeln, will ich gleich anfügen die weitere Fakultät, die Leo XIII. gewährt mit den Worten: „cum

poenitentibus in sacris ordinibus constitutis, etiam regularibus, super occulta irregularitate ad exercitium eorundem ordinum et ad superiorum assecutionem, ob censurarum violationem dumtaxat contracta dispensare.“ Boenninghausen in seinem „Tractatus juridico-canonicus de Irregularitatibus“ (Monasterii, typis et sumptibus Theissingianis, 1863) schreibt: (Fasciculus I. S. 142) „Ad incurrendam irregularitatem ex violatione censurae requiritur: I. ut clericus aliquem solemnem ordinis actum sibimetipsi per excommunicationis majoris, suspensionis vel interdicti censuram, qua gravatus est, prohibitum exerceat“ und (S. 164): II. „Cum haec irregularitas ex delicto descendat, eam non contrahi in promptu est, nisi adsit culpa mortalis.“ Aber nur dann kann der Beichtvater von dieser Irregularität dispensiren, wenn sie „occulta“ est. Das kann sie sein, wie Bouvier sagt, (dieser Zeitschrift Jahrgang 1875, S. 22) „selbst dann noch, wenn die Censur öffentlich ist, indem es möglich wäre, daß man zwar die Censur wüßte, aber nicht mit Bestimmtheit angeben könnte, ob der Schuldige sich nicht davon habe befreien lassen, bevor er seine Amtsverrichtungen wieder ausübte.“ Das Kölner Pastoralblatt (1869, S. 103) macht aufmerksam, daß „die Hebung dieser Irregularität eine Dispensation ist und nicht eine Absolution. Daraus folgt, daß sie mit der gewöhnlichen Absolutionsformel nicht vorgenommen werden kann, sondern man diesem einen Satz, welcher die Dispensation ausspricht, beifügen muß.“ In dieser Zeitschrift (1870, S. 15) wird gerathen: „Zur Ausübung dieser Fakultät bediene sich der Beichtvater der im römischen Ritual enthaltenen Formel, welche nach der absolutio a peccatis zu gebrauchen ist und so lautet: „Et eadem auctoritate dispenso tecum super irregularitate, in quam ob violationem Censurae (Excommunicationis vel Suspensionis etc.) incurristi et habilem reddo et restituo te executioni (et assecutioni) ordinum et officiorum tuorum in nomine Patris † et Filii et Spiritus sancti Amen.“

Der Papst ertheilt im Jubiläumsausschreiben den Beichtvätern auch die Fakultät: „vota quaecunque etiam jurata ac Sedi Apostolicae reservata (castitatis, religionis, et obligationis, quae a tertio acceptata fuerint seu in quibus agatur de praejudicio tertii semper exceptis, nec non poenalibus, quae praeservativa a peccato nuncupantur, nisi commutatio futura judicetur ejusmodi, ut non minus a peccato committendo refrenet, quam prior voti materia) in alia pia et salutaria opera commutare. Da oben schon aufmerksam gemacht worden ist, worauf bezüglich der Werke, welche statt des Gelübdes aufgelegt werden sollen, besonders zu achten sei; ist hier nur einiges zu bemerken über die Gelübde, zu deren Kommutation auch in der Jubiläumsbeicht der Beichtvater nicht berechtiget ist, auf Grund der Jubiläumsfakultät. Solche sind die genannten Poenal-

gelübde, ausgenommen, es geschehe die Verwandlung in ein Werk, das mindestens ebenso wirksam scheint, die Sünde zu verhüten, als das gelobte Werk. Z. B. Ein Gewohnheitsfluchen hat in Erwägung der Abscheulichkeit dieses Lasters, vielleicht auch mit Rücksicht auf das böse Beispiel, das er dadurch seinen Hausgenossen gibt, sich durch ein Gelübde verpflichtet, jeden Fluch zu strafen durch ein gewisses Almosen, das er für einen Armen oder einen guten Zweck bestimmt hat. Vielleicht wäre wirksamer gegen seine üble Gewohnheit ein öfterer Empfang der heiligen Sakramente. Ist diese Meinung besonders mit Rücksicht auf die Verhältnisse, auf die Natur des Pönitenten, der etwa ohnehin gern und leicht gibt, begründet, so könnte wohl sein Pönalgelübde in der Art umgewandelt werden.

Auch solche Gelübde, wo es sich handelt um eine Verpflichtung gegen einen Dritten, zu commutiren, ist dem Beichtvater durch das Jubiläumsschreiben untersagt, vorausgesetzt, daß diese Verpflichtung schon angenommen ist; z. B. es hat Jemand das Gelübde gemacht, monatlich einem Armen eine gewisse Unterstützung zuzuwenden, einer Kirche ein Ornament, ein Gefäß zu schenken, und hat den Armen, den Kirchenvorstand davon bereits verständigt, der eine wie der andere haben gedankt für die Berücksichtigung, um das Versprochene gebeten; in diesem Falle kann in der Jubiläumsbeichte keine Commutation mehr geschehen, die aber zulässig gewesen wäre, wenn das Gelübde einfach wäre gemacht worden, ohne die Betheiligten davon zu verständigen.

Die sonst der päpstlichen Dispensation vorbehaltenen Gelübde ist in der Jubiläumszeit den Beichtvätern zu commutiren gestattet, ausgenommen jedoch das der ewigen Keuschheit, die wesentlichen Gelübde der religiösen Orden und das Gelübde, in einen Orden zu treten, wohlgemerkt, in einen Orden mit feierlichen Gelübden, nicht aber das in eine Congregation mit einfachen Gelübden. Und auch diese zwei zu commutiren fehlt dem Beichtvater die Fakultät nur in soweit, als sie dem Papste reservirt sind. Sind sie unter Umständen abgelegt, wodurch wegfällt die päpstliche Reservation, so steht ihrer Commutation durch den Beichtvater in der Jubiläumszeit nichts im Wege. Diese Gelübde sind aber nicht reservirt dem Papste, wenn sie gemacht werden bedingt, oder disjunktiv, oder nicht vollkommen in ihrer Art oder nicht völlig frei.

Demnach kann der Beichtvater commutiren das Gelübde, in einen Orden zu treten, ohne Bestimmung in welchen; oder das zeitweilige Gelübde der Keuschheit, oder das Gelübde, das von Jemand gemacht wurde in augenscheinlicher Lebensgefahr, in einen Orden zu treten; auch das Gelübde, eine Wallfahrt nach Jerusalem zu machen oder in einen Orden zu treten, und er könnte die Verpflichtung, in Folge des Gelübdes in einen Orden zu treten, selbst dann noch

commutiren, wenn die Wallfahrt nach Jerusalem dem Gelobenden jetzt unmöglich geworden wäre; wie er das bedingt, z. B. wenn für ein Leiden Heilung gefunden würde, gemachte Gelübde der Keuschheit, auch dann commutiren könnte, wenn die Heilung schon gefunden wäre. Der Grund ist, weil in diesem Falle das Gelübde mehr als Mittel zur Erreichung eines an sich löblichen Zweckes, als aus reiner Liebe zu Gott und zur Tugend gemacht worden ist, also das Gelübde von Anfang an, als nicht vollkommen, auch nicht reservirt war. (cfr. Ferraris, art. II. n. 34—52.) Wessen Gelübde kann der Beichtvater commutiren? Da ihm die Fakultät nur mit Rücksicht auf das Jubiläum verliehen ist, nur solchen, welche ernstlich Willens sind, das Jubiläum durch Verrichtung der vorgeschriebenen Werke zu gewinnen. Wenn nach erlangter Commutation seiner Gelübde, die nur einmal während der Jubiläumszeit auf Grund der den Beichtvätern allgemein gewährten Fakultät, und zwar wie schon gesagt, in confessionali geschehen darf, Jemand wankelmüthig die vorgeschriebenen Werke zu erfüllen versäumen, also das Jubiläum nicht gewinnen würde, ein solcher dürfte nach Ferraris l. c. n. 50 doch die ihm gewordene Commutation benützen.

Und wenn Jemand das Jubiläum gewonnen hat, aber vergessen hat, während der Dauer desselben sein Gelübde oder seine Gelübde commutiren zu lassen, vielleicht auch dieselben nicht commutiren lassen wollte, so kann er die Commutation selbst nach dem Jubiläum sich erbitten und erlangen, weil er durch die Verrichtung der Jubiläumswerke auch ein Recht auf alle Jubiläumsgnaden erworben hat, welches Recht nicht an die Jubiläumszeit gebunden ist, sondern ihm bleibt, so lange er es nicht benützt hat. (Ferraris, l. c. n. 51 und 52. cfr. Quartalschrift, 1875, S. 26.) „Rücksichtlich der Gründe, aus denen der Pönitent eine Umänderung seines Gelübdes begehrt, schreibt das Münster „Pastoralblatt" (1875, S. 71, sub. V. 2) bemerkt der hl. Liguori im Anschluß an Suarez und die sententia communis: In Jubilaeo pro commutatione votorum non requiritur specialis causa, sed sufficit causa illa, ob quam pontifex motus est ad Jubilaeum indicendum; also eine ernstliche Bitte des Beichtkindes um Commutation darf als causa specialis rationabilis angesehen werden."

Eine Fakultät der Beichtväter für die Jubiläumszeit ist noch zu besprechen, die nämlich, vermöge welcher jeder die „ad confessionem apud ipsum peragendam accedentes animo praesens Jubilaeum consequendi et reliqua opera ad illud lucrandum necessaria adimplendi, (damit bestimmt der Papst genau, zu wessen Gunsten von dieser und den andern Fakultäten, deren im Absatz „Insuper" Erwähnung geschieht, Gebrauch gemacht werden darf) hac vice **(nur Einmal)** et in foro conscientiae dumtaxat (nur in der Beicht) ab

excommunicationis, suspensionis, et aliis Ecclesiasticis sententiis et censuris, a jure vel ab homine quavis de causa latis seu inflictis etiam Ordinariis locorum et Nobis seu Sedi apostolicae etiam in casibus cuicunque ac Summo Pontifici et Sedi Apostolicae speciali licet modo reservatis et qui alias in concessione quantumvis ampla non intelligerentur concessi nec non ab omnibus peccatis et excessibus quantumcunque gravibus et enormibus etiam iisdem Ordinariis ac Nobis et Sedi Apostolicae, ut praefertur, reservatis, injuncta ipsis poenitentia salutari aliisque de jure injungendis et si de haeresi agatur, abjuratis prius et retractatis erroribus, prout de jure, absolvere" solle können.

Dadurch sind alle Reservate für die Jubiläumsbeichte aufgehoben; nur zwei Vorbehalte macht dann der Papst, indem er sagt: „Non intendimus . . . derogare Constitutioni cum appositis declarationibus editae a fel. rec. Benedicto XIV. Praedecessore nostro, quae incipit Sacramentum Poenitentiae; d. h. der dem Papste reservirte Bann, der den trifft, der seinen complex in peccato turpi, wenn auch ungiltig absolvirt hatte, kann auch in der Jubiläumsbeicht nicht vom einfachen Priester aufgehoben werden; ferner bleibt bestehen das Reservat der „calumniosa denuntiatio de facta sollicitatione"; weiters kann auch seinen complex in re venerea der Beichtvater selbst in der Jubiläumsbeicht nicht absolviren und auch die Verpflichtung, den sollicitirenden Beichtvater anzuzeigen, kann er selbst da nicht erlassen oder commutiren.

Die bischöfliche Erläuterung des päpstlichen Schreibens im Diözesanblatt St. IV. S. 39 n., p. 14 sagt über diese Ausnahme: „Die Censuren sind ausgenommen, wenn jemand von dem Papste, dem Bischofe oder einem kirchlichen Richter namentlich mit einer Censur belegt oder als derselben verfallen erklärt wurde, wofern er nicht noch während der Jubiläumszeit Genugthuung leistet, resp. mit dem beschädigten Dritten sich ausgeglichen oder doch im Falle als dieses unmöglich war, es so bald als möglich zu thun versprochen hat." Diese letzten Worte beziehen sich auf den Satz des päpstlichen Schreibens, der erst noch auszuführen ist und so lautet: „Quod si intra praefatum terminum, judicio Confessarii, satisfacere non potuerint, absolvi posse concedimus in foro conscientiae ad effectum dumtaxat assequendi indulgentias Jubilaei, injuncta obligatione, satisfaciendi statim ac poterunt" (d. h. nach dem Kölner „Pastoralblatt" 1869, S. 91, sub I. c. β. „Sind die einer Censur Verfallenen nach dem Urtheile des Beichtvaters innerhalb der Jubiläumszeit nicht im Stande, Genugthuung zu leisten oder mit der Gegenparthei sich zu verständigen, so können sie im inneren Forum, für den Gewissensbereich, einzig zum Zwecke der Gewinnung des Jubiläums absolvirt werden, damit sie die vorgeschriebenen Bedingungen

erfüllen, namentlich die hh. Sakramente empfangen können, wobei ihnen die Verpflichtung aufzulegen ist, sobald als möglich genugzuthun, während die Censur im Uebrigen vollkommen besteht und in Wirksamkeit bleibt.")

Daß nur Einmal für jeden Poenitenten von dieser Absolutionsfakultät von allen reservirten Sünden und Censuren während der Jubiläumszeit Gebrauch gemacht werden dürfe, ergibt sich zweifellos aus den Worten des päpstlichen Schreibens: „hac vice dumtaxat" und wird noch bestätiget durch die Erklärung der S. Congr. Poenitent. ddo. 26. Febr. 1879: „semel yero idest prima tantum vice quoad favores eidem Jubiläeo adjunctos, nempe absolutiones a censuris et casibus reservatis, commutationes aut dispensationes.

Wenn Jemand während des Jubiläums unverschuldet vergessen hat, sein Reservat zu beichten, so kann er nach dem Jubiläum von jedem Priester davon absolvirt werden. (Ferraris l. c. n. 27 unter Anführung vieler Autoritäten).

Durch eine sakrilegische Beicht wird jedoch kein Reservat behoben. Ferner gilt auch bezüglich der Reservate, daß, wenn einer, der sie mit dem guten Willen, alle Bedingungen zur Gewinnung des Jubiläums zu erfüllen, gebeichtet hat, davon absolvirt worden ist, diese Absolution aufrecht bleibt, wenn er dann auch aus Nachlässigkeit das Jubiläum nicht gewinnt, wiewohl er dadurch sündiget, wahrscheinlich jedoch nur venialiter. (Meinen wenigstens Viele von Ferraris l. c. n. 31 Angeführten.)

Schließlich mag noch hier stehen, daß Ferraris viele Auctoren dafür citirt, daß der Beichtvater „ex justa causa differens absolutionem poenitenti, ipsum, transacto Jubilaeo, ab omnibus peccatis reservatis commissis ante transactum Jubilaeum" absolviren könne. (l. c. n. 32).

Bezüglich der bischöflichen Reservate ist noch zu erwähnen die besondere Concession des Hochwürdigsten Herrn Bischofes von Linz, der in seinem Jubiläumsausschreiben erklärt (n. 17): „ich finde mich bewogen, für die ganze Jubiläumszeit die bischöflichen Reservate überhaupt zu suspendiren und sollen die Casus Episcopo reservati erst nach Ablauf dieser Zeit wieder in Kraft treten."

Wenden wir uns nun zu den Privilegien, welche die Jubiläums-Encyclica unmittelbar den Gläubigen gewährt, so ist eigentlich nur Eines mehr zu besprechen, da das für Reisende schon erwähnt ist, nämlich jenes, welches Leo XIII. für Ordenspersonen gewährt. Die männlichen Ordenspersonen können zur Zeit des Jubiläums jedem vom Bischofe approbirten Beichtvater, mag er ein Regular- oder Weltpriester sein, beichten, der sie auf diese Weise von allen auch reservirten Sünden lossprechen kann.

Betreff der weiblichen Ordenspersonen schreibt das Kölner

„Pastoralblatt" (l. c. sub c.): „Die Klosterfrauen können sich nur solche Beichtväter wählen, welche auch speciell für Klosterfrauen approbirt sind. Diese Beschränkung des Privilegiums gilt nicht nur für die Mitglieder der vom apostolischen Stuhle approbirten weiblichen Orden, sondern auch für die (übrigen) klösterlichen Frauengenossenschaften." Und dann wirft es die Frage auf, ob „auch für die Jubiläumszeit" der für ein bestimmtes Kloster approbirte Priester als durch eine solche partikulare Vollmacht nicht berechtigt zu gelten habe, die Schwestern eines andern Hauses beichtzuhören? Die Entscheidung fällt zu Gunsten der größeren Freiheit der Klosterfrauen, daß sie wählen können unter den überhaupt für irgendwelche weibliche Ordenspersonen bestellten, approbirten Beichtvätern, auf Grund eines klaren Ausspruches Benedicts XIV. in seiner Constitution „Celebrationem" dd. 1. Jan. 1751 §. 10, der lautet: „Animadvertentes, quod si Monialibus necesse esset, confessarium pro eorum dumtaxat monasterio adprobatum eligere frustraneum fere remaneret privilegium hoc tempore eisdem concessum, facile adducti sumus ut declaremus, licere Monialibus earumque Novitiis in hoc praesenti Jubilaeo ad effectum ejusdem jubilaei consequendi confessarium eligere ab actuali Ordinario loci etiam pro alio monasterio vel pro monialibus in genere adprobatum nec unquam ob demerita expresse reprobatum."

Leo XIII. scheint diese Auffassung in seinem Ausschreiben geradezu berücksichtigt zu haben, da er ganz allgemein sagt: „dummodo Confessarius approbatus sit pro Monialibus", während aus den Worten „ad hunc effectum" erhellt, daß diese Freiheit der Wahl des Beichtvaters nur für die Jubiläumsbeicht bewilligt sein sollte.

Schließlich mag noch aufmerksam gemacht werden, wie die Liebe des Statthalters Christi beim Jubiläumsausschreiben auch gedenkt der armen Seelen im Fegefeuer mit den Worten: „annuentes etiam ut haec indulgentia animabus, quae Deo in caritate conjunctae ex hac vita migraverint, per modum suffragii applicari possit et valeat." Da könnte die Frage gestellt werden, ob der von Jemandem „gewonnene einmalige vollkommene Jubiläums-Ablaß, wenn dieser denselben der Seele eines Verstorbenen (dasselbe wird wohl gelten, wie es ja auch geschehen kann, wenn er ihn den Verstorbenen einer Pfarrei, einer Familie oder im Allgemeinen den armen Seelen) zuwendet, auch diesem selbst gleichzeitig verbleibe" und zwar besonders deßhalb, weil auf eine solche Anfrage des fürsterzbischöflichen Ordinariates Salzburg im Jahre 1875 die Antwort „ex Secretaria S. Congregationis Indulg." die 25. April. ertheilt wurde (cfr. Kölner „Pastoralblatt," 1875, S. 60): „St. Dominus Pius P. P. IX. benigne declaravit, Jubilaei Indulgentiam cumu-

lative pro se et pro defunctis lucrari posse.“ Ob diese Erklärung auch für das gegenwärtige Jubiläum, in dessen Ausschreiben der die Zulässigkeit den Ablaß auch den armen Seelen zuzuwenden enthaltende Passus ganz genau so lautet wie in dem Ausschreiben des Jubiläums im Jahre 1875, getraue ich mir übrigens nicht zu entscheiden, möchte aber doch auf selbe hin bitten, die Gläubigen zu ermahnen, die Meinung bei Gewinnung des Jubiläums zu machen, den Ablaß, der „nur Ein Mal gewonnen werden“ kann, wenn es auch diesesmal zulässig ist, wie es im Jahre 1875 zulässig war, zugleich auch den armen Seelen zuzuwenden, wenn sie ihn schon zunächst für sich gewinnen wollen.

Auch um ein tägliches Memento bei der hl. Messe in der Jubiläumszeit möchte ich bitten alle Hochwürdigen Herren, welche diese Zeilen lesen, auf die Meinung, daß der liebe Gott mit seinem Geist und Eifer besonders in dieser Gnadenzeit erfülle alle Seelsorger und Beichtväter, damit unter ihrer Leitung das gläubige Volk sich wahrhaft erneuere in derselben „zur Ehre Gottes und unsers Heilandes Jesus Christus, zur Freude seiner Hirten auf Erden und der Engel des Himmels.“

Kirchliche Zeitläufe.

Von Dr. Josef Scheicher.

Ein schweizerisches Anarchistenblatt „Avant-Garde“ in Cheauxdefonts, schrieb kürzlich (Dez. 1878) folgende, bezüglich der Denkungsart gewisser Kreise sehr lehrreiche und instructive Worte: „Die Zahl der Mitglieder religiöser Orden in Frankreich ist 200.000, dazu kommen 45.000 Weltgeistliche, also 245.000 Wanzen, die sich am Leibe der französischen Nation mästen. Wie herrlich, wenn man sie Alle, Einen nach dem Andern zwischen dem Daumennagel und dem Altarsteine zerknurpsen könnte.“

Solche Worte sind hirnverbrannt und verdienen keine Berücksichtigung, ruft der vertrauensselige Ruhumjedenpreismann. Wohl hirnverbrannt sind die Worte, daran rühren wir nicht, aber daß sie keine Berücksichtigung verdienen, das negiren wir. Heute, nachdem das bekannte Acheronta movebo von mehr als einer Seite zur Thatsache geworden, heute, da die untersten Elemente, nicht die staatenbauenden, sondern die staatenstürzenden, im zweifellosen Aufgange sind, heute, da die Rothen von den Rothesten und diese von den Allerrothesten abgelöst werden, da selbst Gambetta schon zweifeln muß, ob nicht sein Roth um eine Nuance zu dunkel befunden wird und

Clemenceau der Mann des Tages wird, heute halten wir jede Vertrauensseligkeit als nicht am Platze. Haben wir's doch schon gesehen, daß Leute, die gestern noch „hirnverbrannte" Dinge schrieben, heute bereits Diktator spielen.

Das 19. Jahrhundert lebt schnell, der Schauplatz, die Szenerie ändert sich im Handumdrehen. Wollte Gott, die jetzt noch zahlreich vorhandenen Elemente positiven Gehaltes kopirten nicht so gemüthsruhig jene Menschen, von welchen es heißt: Sie aßen und tranken, gaben zur Ehe und nahmen zur Ehe, bis die Fluth kam, und sie alle wegraffte.

Zu diesen Erwägungen zwingen uns die Geschehnisse der letzten Monate. Der Hexenkessel in Frankreich brodelt und braust, an der Spitze der zeitweiligen Regierung haben sich Juden und Protestanten habilitirt, aber der Kessel braust fort und was da gebraut werden wird, das wird keine heilkräftige Brühe werden.

Der alte Lenin hat unter Anderen geschrieben: Israel nefandum scelus audet morte piandum.

Wer ist Israel? Wir massen uns zwar nicht das Amt eines Interpreten an, glauben jedoch steif und fest, obige Worte würden wahr sein, selbst wenn sie der Seher nicht niedergeschrieben hätte, und behaupten demgemäß, daß ein scelus begangen worden sei, und noch fortgesetzt begangen werde, scelus morte piandum. Es ist dabei nicht Noth, daß wir auf das federgewandte Israel allein Steine werfen, wenngleich dieser Theil Fabrikanten der Weltgeschichte das nefandum scelus in die Welt eingeführt haben mag. Jedenfalls sind diesem Israel Bundesgenossen zugewachsen, Bundesgenossen, die mit Kehle und Schurzfell Bauherren, aber im negativen Sinne, repräsentiren.

Vor zwei Jahren, gelegentlich der Jubelfeier der Stadt St. Franzisco hat J. W. Dwinelle, ein amerikanischer Staatsmann und Protestant, folgende Worte gesprochen: „Vor hundert Jahren, wie schwach war da die katholische Kirche in den Vereinigten Staaten? Und wie stark ist sie heute! — Die Stärkste unter den Starken. Vor hundert Jahren geächtet, ihr Name eine Schande. Heute stolz im Bewußtsein ihrer Macht, für ihre Kinder frei Alles zu begehren, — um es zu erlangen. Katholiken können Gesetzgeber, Senatoren, Richter sein, einer von ihnen bekleidete die höchste Stelle in der Justiz 25 Jahre lang. Wo ist die katholische Kirche mächtiger, als jetzt in Amerika? Wo sind ihre Fundamente breiter, tiefer, fester? Wo ihre Hospitäler, ihre Klöster, ihre Collegien, ihre Kirchen in einem blühenderen Zustande. . . . . Als Protestant trage ich kein Bedenken zu erklären, daß ich mich freue über die Macht und Blüthe

der römisch-katholischen Kirche und daß, wenn ich voraussage, sie werde hundert Jahre später mächtiger denn je zuvor sein und ihre größte Macht werde in den Vereinigten Staaten liegen, so geschieht das, weil mein Herz diese Profezeiung begleitet. Und wenn ich erwäge, daß sie die Mutter aller modernen Civilisation und die Pflegemutter aller freien politischen Institutionen ist, dann flehe ich demüthig zu Gott, daß dieses große Land freier Männer die ganze Fülle der Ernte im vollsten Maaße in ihren Schooß bringen möge."

So der Amerikaner, der Republikaner, der nicht einmal unseres Glaubens ist. Solche Worte könnten uns allerdings über den Wuthausbruch des Fanatikers aus der Schweiz trösten, allein in Europa helfen uns die Lobsprüche von jenseits des Ozeans, die bessere Erkenntniß von dort nicht, die gesammte Avant-Garde der Aufklärung in unserem Welttheile marschirt mit und hinter dem Schweizer.

Es geziemt sich in den Zeitläufen, die hervorragendsten Tagesereignisse Revue passiren zu lassen. Dahin rechnen wir den ausgebrochenen Culturkampf — s. v. v. — in Frankreich. Die politische Umgestaltung, die ihn möglich gemacht, setzen wir aus den Tagesblättern als bekannt voraus; wir können daher strikte bei dem kirchlichen Momente bleiben.

Wie fast überall, geht die Untergrabung des Christenthums in Frankreich von der Entchristlichung der Schule aus. Und so sehen wir dort so eben die Vertreibung der religiösen Orden von dem Unterrichte. Nachdem die Radikalen die Macht in den Händen haben, bedarf es dazu nicht einmal besonderer Gesetze, die Expropriation geht auf administrativem Wege vor sich. Die Präfekten intimiren einfach den Klostervorständen, daß sie in so und so viel Tagen die Schulen zu räumen haben.

Im ersten Augenblicke, als Grevy Präsident der Republik, Gambetta Präsident des Parlamentes wurde, als die höheren Stellen purificirt, d. h. von altmodisch-ehrlichen Elementen gereinigt waren, ging man einen Schritt zu weit. Man ließ den Haß sprechen. Und wo der Haß gegen das Christenthum allein das Wort erhält, da kommt überall die gesunde Vernunft zu kurz. Kaum hatte die Tinte auf dem Schriftstücke noch trocknen können, durch welches die Schulen den klösterlichen Genossenschaften entrissen werden sollten, fand man schon, daß kein Ersatz da sei und der Seine-Präfekt Andrieux mußte den Erlaß korrigiren dahin, daß zwar Schulschwestern und Schulbrüder vorläufig noch Unterricht ertheilen dürften, daß ihnen aber doch der karge Zuschuß an Staatsunterstützung allsogleich entzogen werde.

Das nennt sich Rechtsstaat. Seinerzeit war den christlichen Anstalten eine bestimmte Unterstützung staatlich zugesichert worden. Und von einer solchen Zeit, in welcher mittelst Börseoperationen den kleinen Leuten Millionen an einem Tage mit Vorwissen und (?) Willen der republikanischen Minister abgenommen wurden, gilt, wenn je einmal gewiß des alten heidnischen Philosophen berühmtes Wort: Nil mirari. Darin dürfte noch die höchste Weisheit, dieses Wort genommen etwa in der Bedeutung der trivialen Redensart vom höchsten Heurigen, bestehen und vielleicht die einzige Weisheit sein, sich über gar nichts mehr zu wundern.

Wo in aller Welt sind denn diese tonangebenden Franzosen in dem Augenblicke gesteckt, als die benachbarten Staaten sich mit der Entchristlichung der Schule die Finger verbrannt haben? Wir kennen ein Land, in welchem der Landesschulrath zwar aus den Geldern der Leute Schulpaläste baute, auch dort, wo man mit solchen nichts anzufangen wußte, allein wo man sie bauen mußte, weil sonst für die weisheitsschwangeren Adepten der Lehrerbildungsanstalten kein entsprechender Wirkungskreis zu Gebote gestanden wäre. Allein wir wissen auch, daß derselbe Landesschulrath einen Erlaß herausgeben mußte oder zu geben für gut fand, oder — — — nun einfach gesagt, herausgab, nach welchem es jedem Kinde verwehrt wurde, allein in die Privatwohnung des Lehrers zu gehen. Was mußte da vorausgegangen sein? Offenbar nichts Geringes, denn jener Erlaß wirkte in weiteren Kreisen geradezu verblüffend.

Weiter sollte es der Weisheit der Franzosen so ganz entgangen sein, daß in Preußen bereits rührende Klagelieder von den Kreis- und Provinzialbehörden gesungen werden, die alle dahin gehen: die junge Lehrerwelt rauft sich, betrinkt sich, spielt, macht Schulden u. s. w., kurz thut Dinge, welche das Volk in seinem eigenen Interesse weder kennen lernen, noch thun soll?

Damit werfen wir auf die Lehrerwelt keinen Stein, diese hat die geringste Schuld. Diejenigen, so sie erziehen, so ihnen die Sanktion des Sittengesetzes als Popanz einer überwundenen und übergekulturkämpften Aera hingestellt haben, diese klagen wir an, diese haben es gethan.

Es widerstrebt uns übrigens, diesen Punkt weiter auszuführen oder ihn mit Zitaten zu belegen. Wer das „Vaterland" gelesen, der hat dort genügend Stoff zu dießbezüglichen Betrachtungen gefunden. Und das, was jeder halbwegs zivilisirte Spatz von unseren Dächern pfeift, das sollte der „Großen Nation" verborgen geblieben sein?! Das ist wohl kaum an-

zunehmen, aber vielleicht ist es nicht zu lieblos, die Meinung zu hegen, daß wenn Gott die Franzosen strafen will, er sie zuerst mit Blindheit strafe.

Es ist den vorher genannten Mächtigen übrigens nicht genug gewesen, die unterrichtenden Religiosen auszuweisen, auch die humanen, i. e. christlich-humanen Krankenpfleger und Krankenpflegerinnen, die Waisenmütter, ja sogar die Engel der St. Vinzenz-Werke sollen den Weg des Vernünftigen, d. h. des Vertriebenwerdens im gegenwärtigen Augenblicke gehen. Leute mit solchen Ansichten übertreffen ja noch den be..... oberösterr. Lehrer, der aus Christen Menschen machen wollte, denn diese machen aus Franzosen Dummköpfe, welche sich selbst das Beste was sie haben, vor der Nase wegnehmen und vernichten. Die Aufklärung kann viel leisten, sehr viel, im Arrangement von Zweckessen, Zwecktrinken, Ausstellungen, Fackelzügen, Regelung der gewissen Schattenseiten des anderen Geschlechtes 2c., aber in der Krankenpflege ist sie unerfahren, mehr als gut ist, in Versorgung der Armen, Verlassenen, hat sie eine sehr unglückliche Hand. Ja und gilt es erst, die nothleidenden Proletarier zu Geduld und Ausdauer zu ermuntern, so hat sie kein anderes Argument als ein Zuchthaus, den Belagerungszustand, die Kugeln der Soldateska. Allein damit springt man nicht mehr weit, seit das Proletariat seine Stärke kennen gelernt, seit es mit seinen Ansprüchen auf den Himmel stets lächerlich gemacht, sich zu positiveren, ausgiebigeren, dießseitigen Wünschen bekehrt hat.

Nicht umsonst richtete ein Herr Saint Geneve im Pariser Figaro an seine verstandesumnachteten Landsleute die Frage: Woher Ersatz nehmen für die christliche Charitas? Ja freilich woher Ersatz nehmen? Ein Börsenmanöver bringt jeder reiche Parvenu zusammen, ein Spital gründet sich schließlich auch, wenn man eine Auszeichnung dafür, ein Ehrenkreuz 2c. im Hintergrunde weiß, aber mit der Gründung ist nur das Präambulum geschaffen, jetzt braucht man erst das Wartepersonale. Und dazu entschließt sich die Tochter der modernen Bildung nicht. Ja, wenn die Kranken alle so interessant wären, wie die Helden in den Romanen, wenn alle Elenden in dem so gewiß stolzen und anziehenden Trotze auftreten würden, wenn alle Unglücklichen eben nur durch Jesuiten und Compagnie um irgend eine Millionenerbschaft betrogen wären, die man mit Hilfe der vielen liberalen Advokaten ihnen ja leicht wieder verschaffen könnte, ja da wäre so eine Stunde barmherzige Schwester zu sein, gar nicht so zu verachten. Allein das Elend in der Wirklichkeit ist eben baar jeder Poesie. Da gibt es

nur Gestank, Moder, eckelhafte Krankheiten und in solcher Atmosphäre auszuhalten, befähigt keine Romanlektüre. Dazu gehört Lektüre im Buch der Bücher, im Thomas v. Kempis, dazu gehört ein Verständniß der Wahrheiten des Glaubens. Die Engel sein wollen im Dienste der Charitas, müssen vorher über Alles gerne vor dem Altare weilen, sie müssen eine einzige, aber eine wahre Sehnsucht nach den Wohnungen der Seligen im Himmel haben. Das ist das Holz, aus dem man Pfleger und Pflegerinnen der Armuth und des Elendes schnitzt.

Jener S. Geneve war gar nicht auf unrechter Fährte, wenn er schrieb: die Christen lauern auf Alles, was arm, was leidend, was klein ist, was alt ist und darum gibt es kein Elend, wo man sie nicht herbeieilen und sich installiren sieht. Die Mannigfaltigkeit ihrer Werke ist endlos. In Paris allein unterrichten sie 150.000 Kinder, erziehen 60000 Waisen, die Vinzenzvereine unterstützen 100.000 Familien; ein einziges dieser Werke vertheilt jährlich 2 Millionen Portionen, ein anderes macht 136.000 Armenbesuche 2c.

Und schließlich setzt er bei: die Republikaner sagen, die Christen sind Narren, weil sie eine gewisse sichere Existenz einer chimärischen Hoffnung opfern, aber meint er, diese Narrheit sei sehr zum Besten der Gesellschaft, denn dafür werde sich kein Ersatz finden.

Ja, das geben auch wir gerne zu, einen Ersatz gibt es für solche Dinge nicht. Das, was die Aufklärung unter solchen Umständen leisten könnte, wäre höchstens der Rath an alle Elenden, sich aus dem Erdenstaube für immer fortzumachen und vielleicht noch ein Auftrag an allenfalls anzustellende Staatsärzte, bei solchen Leuten, welche den Lebenstrieb nicht überwinden können, ein wenig nachzuhelfen, eine Ansicht, die übrigens schon in einzelnen Werken eine allerdings vorläufig rein akademische Diskussion gefunden hat.

Doch wir müssen uns Gewalt anthun, um nicht den ganzen uns zur Verfügung stehenden Raum auf die französischen Narrenstreiche zu verschwenden. Wir hätten freilich noch vieles zu sagen, indessen lassen wir es dießmal und gehen zu dem gerade entgegengesetzten Pole, nämlich zur Bestrebung des Papstthumes für Linderung der sozialen Noth, d. h. Lösung der sozialen Frage. Immer heißt es auf Seite der modernen Wissenschaft, daß die Leitung der Geister, von Rom auf die Gelehrtenwelt übergegangen sei, und daß jedes Einmischen des kirchlichen Oberhauptes ein kaum zu ertragender Anachronismus sei. Indessen nachdem die Staatsmänner und Katheder-

weisen sich wiederholt die Köpfe vergeblich zerbrochen haben, redet Rom und die Nebel zerstäuben. Es ist alles so schön und einfach: die soziale Noth ist zu heilen, aber freilich eine bittere Medizin ist vorher zu nehmen. Rückkehr zum Christenthum ist vorher unerläßlich.

Anfangs Jänner erließ Papst Leo XIII. ein Rundschreiben an die Bischöfe des Erdkreises, welches der wichtigsten Frage der Zeit, der sozialen gewidmet war. Dieses Schreiben war eine That, welche einen Markstein auf der Bahn der sozialen Bewegung bedeutet. Leo hat genau geschieden, was in der sozialen Frage verwerflich, und was beherzigenswerth ist. Der Name Sozialisten ist nicht verworfen, etwa so wie Pius IX. einst den anrüchig gewordenen Namen „Liberale" gekennzeichnet hat. Es gibt ein berechtigtes soziales Streben.

Verwerflich ist das Streben der Umsturzmänner, welche die Gesellschaft immer tiefer in's Verderben stürzen unter dem Scheine oder mindestens Vorgeben des Wohlwollens. Diese Umsturzparthei ist nach der Darstellung des hl. Vaters in dreifacher Richtung thätig, um ihre unheilvollen Pläne auszuführen; die erste trifft die öffentliche bürgerliche Gesellschaft, in welcher die obrigkeitliche Gewalt aufgehoben, der Unterschied der Stände verwischt werden soll; die zweite betrifft die christliche Familie, die häusliche Gesellschaft, da sie das Band der Ehe lockern, auflösen will; die dritte betrifft das Eigenthumsrecht und die Vertheilung der zeitlichen Güter, da sie Communismus, Gütergemeinschaft gegen alles natürliche und positive Recht einführen möchte. Daher, heißt es weiter, stammen die in jüngster Zeit stattgefundenen, wiederholten Attentate, und schaudernd steht die menschliche Gesellschaft vor dem Abgrunde, der ihr aus den Plänen der Umsturzpartei entgegengähnt, bebend frägt sie, wohin müßten solche Grundsätze führen. Und die Ursache aller dieser Bestrebungen? Sie ist in dem Abfalle von der göttlichen Offenbarung und aller übernatürlichen Ordnung zu suchen; die Ewigkeit wird geleugnet, die entsetzliche Behauptung, daß es weder Himmel noch Hölle gebe, folglich der Mensch hier seine Seligkeit zu suchen habe, als Quintessenz aller Weisheit hingestellt. Wenn solche Lehren aber in weitesten Kreisen verbreitet werden und eine solche Zügellosigkeit des Denkens angebahnt wird, dann ist es kein Wunder, wenn die Armen sich der Häuser der Reichen bemächtigen wollen, wenn keine Ruhe mehr Stand hält und die menschliche Gesellschaft schon immer mehr Verderben entgegengeht. Und die

Hilfe? gibt es eine solche? Allerdings. Die Grundsätze der Kirche, wenn dieselben von den Obrigkeiten wie den Untergebenen wieder angewendet und befolgt werden, lösen alle sozialen Fragen und stellen Ordnung und Ruhe wieder her. Ein Paradies wird die Erde nicht werden, aber die christliche Liebe wird ausgleichend wirken, nachdem die Gerechtigkeit vorher jedem das Seine gegeben haben wird.

Das ist in kurzen Umrissen der Grundgedanke eines Hirtenschreibens des Vaters der Christenheit, welches von Freund und Feind begierig aufgenommen worden ist. Von den Katholiken wird es auch gewiß beherziget werden, die Umsturzmänner werden Anlaß nehmen, um so mehr den Felsen der Wahrheit anzufeinden, da ihre Pläne und Absichten von dieser Seite aufgedeckt worden sind. Die hochw. Bischöfe von St. Pölten, Passau u. A. haben in Erwägung der Wichtigkeit dieses Schreibens dasselbe in populär gehaltener Form als Hirtenschreiben ihren Diözesanen mitgetheilt, aber auch die liberalen Zeitungen haben nicht umhin gekonnt, auszugsweise die „einseitige Ansicht des Papstes", wie die Hebräer sich bescheiden ausdrückten, ihren Lesern mitzutheilen, eine Sache, die uns nur angenehm sein kann. Wenn der gute Homer manchmal schläft, so kann ein denkfauler Zeitungsleser doch vielleicht einmal erwachen. Und ein Klopfen an die Pforten gar vernehmlicher Art war dieses Schreiben. Communismus, Güter- und allenfalls noch Weibergemeinschaft, ein ewig lustiger Carneval, bei dem sich über dem Gedankengrabe des alten Christengottes Wollust und Sinnlichkeit umarmen könnten und das ewig Weibliche soweit zu Ehren käme, daß es dem ewig Männlichen das Schurzfell flicken dürfte, wie die Stimmen aus Maria Lach sich ausdrückten, und der höchstens durch das fortwährende Knallen der Revolver und das Todesröcheln der Selbstmörder, welche aus Kassa- oder Leibesschwäche nicht mehr mitmachen können, gestört würde, das wäre so ein Ideal des Umsturzes.

Wir wollen hoffen, daß des Papstes Worte nicht in der Wüste der Welt verhallen, daß sie ein Plätzchen finden, Gehör und Ueberlegung, Anwendung und Einführung in's Leben finden. Zwar wird eine Zeit kommen, und vielleicht ist sie näher, als wir es ahnen, in welcher die heute noch roh christenfeindlich sich geberdenden Geldmächte gerne zu conservativen Grundsätzen zurückkehren möchten; heute noch, da die Expropriation der Kirche, der Kleinen dann überhaupt zu Gunsten der Großen vor sich geht, heute kann man das Wort: Heilig ist das Eigenthum nicht auf das zu Erwerbende malen. Ist

aber einmal die Expropriation vorüber, dann dürfte es dem Volke, dem expropriirten nicht mehr einleuchten, daß überhaupt ein Eigenthum heilig sei, dann wird die Expropriation der Großen zu Gunsten der Kleinen gefordert werden. Ein solches aller Liebe und Gerechtigkeit baares Vorgehen jedoch paßte allenfalls in einen Thierstaat, dessen höchstes Princip der Kampf um's Dasein bildet, aber nie und nimmer in den Rechtsstaat. Indessen kein Recht ohne Offenbarung; nur wenn eine Ordnung als letzte Grundlage die göttliche Auktorität hat, gibt es überhaupt eine Ordnung.

Doch wir müssen zum Schlusse eilen. Weil wir an dieser Stelle schon so viel von Eigenthum, von Expropriation gesprochen haben, möchten wir noch von jener Expropriation sprechen, welche den hl. Vater der Unterstützung bedürftig gemacht hat, d. h. eigentlich nicht von der Expropriation, sondern von der Pflicht der Katholiken den Expropriirten schadlos zu halten. Niemand nimmt sich so warm des Eigenthums an, als der Papst und gerade er ist es, dessen Eigenthum den Umsturzmächten zum Opfer gefallen ist. Wir werden keine zu kühne Behauptung aufstellen, wenn wir sagen, daß die Noth der Zeit eine Steigerung des Liebespfennigs erheischt. Umsonst hat weder Cardinal Nina so rührend das Bedürfnis des hl. Stuhles auseinandergesetzt, umsonst haben auch so viele Bischöfe nicht zu Spendungen des Peterspfennigs neuerdings aufgefordert. Es ist wahr, es geschieht manchen Orts viel; uns liegen z. B. die Daten über die Leistungen der Diözese St. Pölten, also einer kleinen Diözese, durch die dortige St. Michaelsbruderschaft vor. Unter dem Pontifikate Pius IX. sind 117.717 fl. abgeliefert worden; im Jahre 1878 3322 fl. und heuer bereits 1200 fl. Allein offenbar genügen solche Summen und auch höhere aus anderen Diözesen heute nicht mehr, da der Papst fast aus der halben kath. Welt verfolgte Brüder zu unterstützen hat.

Indessen in der Liebe sind wir stark, in der Liebe vermögen wir viel; in der Liebe zur Kirche und zum Vater der Christenheit werden wir nach Vermögen Opfer bringen und so hoffen wir, daß wir wenigstens in der schweren Zeit unsere Pflicht thun werden, das Weitere dem Herrn überlassend, der die Herzen der Großen wie der Kleinen und Niedrigen in der Hand hat.

St. Pölten, den 17. März 1879.

Aus dem geistlichen Geschäftsleben in Oberösterreich im 15. Jahrhundert.

Von Albin Czerny, Bibliothekar im Stifte St. Florian.

Mit dem Entschluße, die geistliche Laufbahn zu betreten, begann auch das geistliche Geschäftsleben. Ich habe eine wohlgesetzte Supplik aus dem Jahre 1470 vor mir, in welcher der Scolaris um das Ordenskleid im Stifte St. Florian bittet. Es ist nicht an den Probst, sondern an das ganze Kapitel, an die venerabiles paternitates, gerichtet, denen er Unterwürfigkeit und Gehorsam verheißt. Mit den inhaltsschweren Worten: se ipsum ad pedes ac obedientiam beginnt er sein Schreiben. Die gleichen Ziele bringen es mit sich, daß 400 Jahre an den Bittschriften dieser Art nichts geändert haben. Er wünscht, wie ein Supplikant heut zu Tage wünscht: saeculum evitare et ad vos ac vestrum conventum de procellis ac miris inundationibus hujus mundi tamquam ad portum tutissimum declinare. Die Welt erscheint ihm toll — furibundus — und er will nicht Gefahr laufen vom Teufel überwunden zu werden und ohne Buße und Genugthuung miserabiliter et improvise aus derselben zu gehen.

In St. Florian und auch anderwärts war aber die Aufnahme ein Gegenstand sorgsamer Erwägung. Es kamen Kandidaten aus den fernsten Gegenden, nach damaligem Maßstab von Regensburg, Passau, Salzburg, Wien; wer kannte sie? Man wollte sich nicht in der Person desjenigen, der vor dem Teufel so große Furcht zeigte, selbst einen kleinen Teufel auf den Hals binden. Wer Noviz werden wollte, mußte daher das Empfehlungsschreiben eines Bischofs, Abten oder einer hervorragenden Persönlichkeit mitbringen. Man nannte das notabiles preces. Um das Jahr 1460 im Mai wendet sich Erzbischof Sigismund v. Salzburg[1]) persönlich an den Probst und Kapitel von St. Florian und bittet gratiosa salutatione praemissa für den Sohn des Salzburger Bürgers Schatz, daß man ihn nostrarum precum contemplatione zum Leben klösterlicher Zucht nach dem Orden des hl. Augustin im Konvent St. Florian zulasse. Der hoffnungsvolle Jüngling habe ihn eigens um seine Fürsprache ersucht. Vom Jahre 1471 habe ich ein ähnliches Interceßionsschreiben vom Probst Johann von Klosterneuburg vor Augen, der einen Baccalaureus artium aus der Regensburger Diöceße empfiehlt. Als im Jahre 1468 ein Teufel, nämlich der Ritter Nikolaus Teufel demüthig an die Klosterpforte klopfte und um das Ordenskleid bat, da gab es große „Geschriften." Der Bittsteller wurde ad cautelam an den päpstlichen Legaten Laurentius, der sich gerade damals zur Beförderung des Kreuz-

[1]) Aus dem Hauße Volkenstorf; Stammschloß in der Pfarre St. Florian, jetzt Tillisburg.

zuges gegen die wilden Böhmen im Lande aufhielt, mit einem Briefe gesendet, damit ihm Laurentius, weil solche Leute aus dem Ritterstand sich leicht in der Vergangenheit eine Makel der Untauglichkeit aufladen, die Wohlthat der Rehabilitirung gewähren könne. Der emeritirte Schulrektor von St. Florian, Magister Stainhehler meldete den Fall und daß der Rittersmann je eher je lieber Priester werden möchte, an Paul Wann, Magister der freien Künste, Professor der hl. Schrift in Wien und Domprediger in Passau,[1]) mit dem er in freundschaftlichen Verkehre stand, mit dem Ersuchen des Probstes und ganzen Kapitels, den Ueberbringer des Schreibens tam ex parte ignorantiae, quam ex parte inhabilitatis vel potius irregularitatis einer Prüfung zu unterwerfen, indem bei solchen Leuten — ut apud tales assolet — in Bezug auf Beides die Furcht eine begründete sei. Als Probst Bartholomäus von Reichersberg anno 1469 einen Jüngling zur Aufnahme in den Stiftsverband St. Florians empfahl, wurde ihm in der artigsten Weise entgegnet, daß hier die alte Sitte herrsche, Jünglinge, welche eingekleidet werden wollen, vorher einige Zeit die Klosterschule besuchen zu lassen und einer Prüfung zu unterziehen. Wenn jener Knabe hierauf tauglich befunden wird, soll er ob intuitum vestrae reverendae paternitatis den gewünschten Erfolg haben. Seinem Freunde, dem Vorstand der Schule zu St. Stephan in Wien Paul von Stockerau meldet 1470 der obgenannte Stainhehler, man könne in Florian rechtschaffene, begabte und gesunde Jünglinge brauchen, wenn er dergleichen wisse, so werden sie auf sein Fürwort gewiß erhört werden. Im Punkte der Ausbildung war man nicht schwierig. Wer lesen, schreiben und singen konnte, das ist, wer etwas Latein verstand und etwa Chor und Messe singen konnte — habilis in scribendo, cantando et legendo — war genugsam für das Noviziat oder den Beginn der theologischen Studien ausgerüstet. So wenig nahm man aber damals von den Empfehlungsschreiben Abstand, daß man von Scolaren, die Jahre lang ihre Studien in Florian gemacht und volle Zufriedenheit erlangt hatten, nicht ohne solche vornehme Handreichung aufnahm ne forte facilitas recipiendi, ipsis dum probantur, ad retrocedendum proclivem det occasionem. Stainhehler bittet 1475 den Weihbischof Adalbert von Passau, daß er für den Akolythen Georg von Melk Empfehlungsschreiben vom Passauer Bischof erwirke, welche diese acht Tage darauf wirklich überschickte. Gleiche Vorsicht war aber auch in andern Klöstern zu Hause und war durch die Umstände geboten. Ordentliche Schulzeugnisse, wodurch der junge Mensch sich selbst empfiehlt, und welche spezielle Einsicht in Fähigkeiten und Verwendung gewähren, gab es

[1]) Egregio magistro Paulo Wann artium ac sacrae paginae professori, eximio in ecclesia Pataviensi praedicatori, suo colendissimo.

nicht, am wenigsten solche, welche von Lehrern ausgestellt gewesen wären, die nach bestimmten Grundlagen gleichmäßig und öffentlich vor einer competenten Oberbehörde über ihr Wissen sich ausgewiesen hätten. An ihre Stelle trat daher die mächtige Empfehlung.

Selbst die Theologiestudierenden waren mit keiner anderen Waffe ausgerüstet, wenn sie sich bei irgend einer vermögenden Persönlichkeit um den Tischtitel bewarben. Probst Kaspar, von einem aus St. Florian gebürtigen mittellosen Theologen ersucht, sich für ihn bei dem Probst Erhard von Waldhausen um Verleihung des Tischtitels zu verwenden, damit er zur Ordination zugelassen werde, thut dieses ohne nur mit einem Wort sittliche oder geistige Eigenschaften zu berühren mit sehr bewegten Worten: Itaque nos attendentes rationabile votum suum praesentibus scriptis paternitatem et caritatem vestras duximus flagitandas, affectuose supplicando, quatenus ob spem divinae remunerationis memoratum adolescentem in facto suo commendatum habere nec non ut nostras sibi sentiat preces profuisse facere velitis.

Durch die Klosterschulen, welche für den Nachwuchs in den geistlichen Häusern und im beschränkten Maße der Diöcese sorgten, gewann man ein Mittel, sich in vielen Fällen vor der Unsicherheit bloßer Empfehlungen zu bewahren. Auch der Fall war nicht gar selten, daß die rectores und succentores — Ober- und Unterlehrer — an den Stiftsschulen nach einer Reihe von Dienstjahren in den geistlichen Stand oder in das Kloster traten, wo natürlich die Beurtheilung des Berufes einen sicheren Boden hatte. In so angenehmer Lage war um 1465 Probst Johann Stieger von St. Florian, der dem Mathias von Reichersberg einen offenen Brief über die Verleihung des Tischtitels ausstellte. Derselbe hatte an der Wiener Universität studiert, in den freien Künsten die Stufe des Baccalaureus erstiegen und durch eine Reihe von Jahren, wie der Probst sagt, in regimine scholae nostrae fideliter utiliterque gearbeitet. Er hebt seine lobenswerthe Aufführung, rechtschaffenes sittliches Leben, Ordnungsliebe und andere Tugenden hervor. Doch habe er sein Begehren nicht gleich und übereilt erhört, sondern nach langer, reifer Ueberlegung von mehreren Jahren, denn quae cito et leviter conceduntur, etiam leviter contemnuntur aut parvipenduntur. Eine goldene Wahrheit! Er wisse gar wohl, fährt er fort, daß solch hastige Concessionen nur allzu häufig vorkommen, aber aus welcher Rücksicht und Absicht sei ihm nicht unbekannt. Er habe Stainhehler endlich in rechtlicher Form den Anspruch auf Versorgung — man nannte das provisio — gegeben, quam provisionem tunc ingressurus est pleno jure, quando post datum hujus litterae contingit, ipsum ad sacros ordines accedere. Er solle sich dieses Rechtes immer und so lange erfreuen, als es ihm gefallen wird, persönlich im Stifte zu ver-

weilen, bis durch ein ecclesiasticum beneficium curatum vel non curatum auf andere Weise für ihn gesorgt sein wird. Dann solle die Verpflichtung dieser Provision erlöschen saltem quantum ad reddendum debitum justitiae, womit übrigens der freiwilligen Großmuth nach dem Vermögen des Hauses und den Umständen der Zeiten keine Schranken gesetzt sein sollen. Da haben wir ein Muster von einer Tischtitelverleihung an solche, welche Weltpriester werden wollten und die Unterstützung eines Klosters nachsuchten. Mathias erhielt bald darauf die Pfarre Wallern — Waldarn im Text — ohne seine Stellung als Schulrektor und Sekretär des Probstes im Hause zu verlieren. Später trat er in den Chorherrnorden und das Kloster St. Florian förmlich ein und schloß seine Laufbahn als cellerarius. Der Panisbrief ist als eine Rechtsverbindlichkeit enthaltend in aller Form juris ausgestellt und beginnt: Johannes divina faventi clementia, praepositus, Mathias decanus totusque conventus monasterii s. Floriani ad s. Florianum, ordinis s. Augustini canonicorum regularium Pataviensis dioecesis universis et singulis tam praesentibus quam futuris notum fieri volumus u. s. w. Gar manche Stiftungen im Oblaibuch St. Florians, von den Pfarrern von Eferding, Schwannenstadt, Schörfling und Andern dürften als Ausdruck der Dankbarkeit für empfangenen Schulunterricht und Beförderung zum geistlichen Stand anzusehen sein. Der Pfarrer von Linz, Ludwig de Cesaris, sagt es anno 1311 ausdrücklich.[1])

Die Weihen wurden damals je nach dem Aufenthalt des Ordinarius oder seines Weihbischofs in den verschiedensten Orten des Landes ertheilt. Die Kleriker von St. Florian erhielten dieselben öfters in Ebelsberg mit der festen bischöflich passauischen Burg oder in Enns, wo die Weihbischöfe manchmal durch längere Zeit residirten. Nicht selten mußten sie sich aber zur großen Reise nach Passau rüsten. Selbst die minores ertheilte der Bischof, nicht der Abt; die majores in längeren Zwischenräumen. Als ein Muster damaligen Curialstyles geben wir die Bitte des Probstes Kaspar bezüglich der Weihen in folgendem Schreiben:

Reverendo in Christo patri et domino domino Alberto Dei et apostolicae sedis gratia episcopo Salonensi nec non domini nostri reverendissimi Pataviensis in spiritualibus cooperatori, domino et patri nobis colendissimo. Reverende in Christo pater et domine colendissime. Cum devotis orationibus reverentiam debitam et condignam. Relatione accepimus sacros clericorum ordines pro angaria[2]) proxime impendenti Pataviae celebratum iri et quia nobis incumbit nonnullos ex nostris pro divinis ministeriis deputare, hinc moti reverendae paternitati vestrae dilectos fratres et filios nostros praesentis ostensores ordinandos, Paulum presbyterum, Gregorium de Stira et Georgium de Aneso subdiaco-

[1]) Oberösterr. Urk. Buch V. 58.
[2]) angaria = quatember.

nos praesentamus, devota cum instantia supplicantes, quatenus vestra reverenda paternitas eosdem ita ordinare velit Dei contemplatione. Pro quo Deus altissimus vestram personam sanam et incolumem utriusque hominis sospitate longaeve dignabitur conservare. Ex sancto Floriano datum feria 4. post invocavit [1]) anno domini 1475 sub majori praeposituratae nostrae signeto. Kaspar praepositus, Thomas decanus totusque conventus monasterii domus s. Floriani.

(Fortsetzung folgt.)

Inhalts-Verzeichniß von Broschüren und Zeitschriften.

Christlich-pädagogische Blätter. Jahrg. II. (1879). Die Nummern 1—5 enthalten: Neujahrsbetrachtung. Patriotismus und Schule. Ein Wink für Religionslehrer. Ein interessanter Prozeß in Schulsachen. Unsere Gewerbeschulen. Aus der Schulbibliothek. Ueber Kinderruthe im Mittelalter. Eine liberale Stimme über die Neuschule. Ein Besuch im Kinder-Asyl. Die achtjährige Schulpflicht auf dem Lande. Urtheil eines kathol. Bischofes über die confessionslose Schule. Für Katecheten. Gedenkblatt zum Jahrestag der Wahl Leo XIII. Brief eines Lehrers aus Niederösterreich. Christus in der Volksschule. Wie steht's mit der Schule im Lande des Culturkampfes? So weit wären wir. Zahlreiche Correspondenzen, Literaturberichte, Mannigfaltiges, Concurs-Ausschreibungen. Beilage: Kritischer Führer durch die Jugend-Literatur, herausgegeben von Joh. Panholzer. — Eine höchst zeitgemäße ausgezeichnete Zeitschrift, die wir wärmstens empfehlen.

Neue Weckstimmen. Jahrg. 1879. Jännerheft: Die Sonntagsfeier, beleuchtet nach ihrer religiösen Bedeutung von Alois Freudhofmeir. Februar-Heft: Eigenthum; — Begriff und Misbrauch von Philipp Laicus. März-Heft: Das letzte Rundschreiben Leo XIII. von Prof. Dr. Rohling. Wir empfehlen angelegentlichst diese vorzüglich redigirte Zeitschrift, die eine große Bedeutung für die Gegenwart hat.

Kathol. Bewegung in unseren Tagen, von Dr. H. Rody zu Frankfurt a. Main. XI. Jahrg Hefte XXIII und XXIV: Card. Dechamps und die nächste Zukunft der kathol. Kirche. Conservative Studien, gemacht auf märkischem Sande. Der Sozialismus in Deutschland. Soziale Streifzüge. Aus Sibirien. Die Mark Brandenburg. Bücherschau. XII. Jahrg. Hefte I—V: Trümmer und Ruinen. Die Fortbildungsschulen. Waren die ersten Christen lauter arme, ungebildete Leute? Zustände in Elsaß-Lothringen. Der Katholikercongreß zu Lille. Namen der ersten Christen. Die belgischen Bischöfe über die Schulfrage. Das preußische Todtenfest. Ueber den Petrespfennig. Die Ausbeutung des Volkes durch den Wucher. Die Gesetzesvorlage über die Schule in Belgien. Ein Zeugniß für die christlichen Schulbrüder. Ambros Lisle March Philipps de Lisle. Der Humor in der Kunst. Bücherschau.

St. Benedikts-Stimmen. Tabernakel und Fegefeuer. 1879. Hefte 1—3: Grüß Gott, Gedicht. Was lehren die Zeichen der Zeit? Zum neuen Jahr. Gedicht. Ein Besuch des hlst. Sacramentes mit den hl. 3 Königen. Frage und Antwort, Gedicht. Zwischen Diesseits und Jenseits. Athemzüge aus dem Leben der Kirche. Die Welt und ihre Lust, Gedicht. Ueber das Fegefeuer. Leben und Wunder der Väter Italiens. Zum hl. Benedict, Gedicht. Ein

[1]) 15. Februar.

Vorbild für Kommunizirende. Das wunderbarliche Gut bei hl. Kreuz in Augsburg. Verehrung der hl. Reliquien. Brosamen für die armen Seelen. Die Kirche und das heiligste Sacrament. Der Priester am Altare. Aus dem Krankenleben. Hirt und Weide, Gedicht. Gott im hl. Sacramente, Gedicht von E. Ringseis. Lehr- und Leitpuncte zur hl. Fastenzeit. Jesus und Maria. Zu den Wunden unseres Herrn, Gedicht. Nährvater und Kind. Glockenläuten, Gedicht. Miscellen.

Katholische Studien. IV. Jahrg. 1878. 10. und 11. Heft: Die Urgeschichte des Menschen und die Bibel, von Dr. E. L. Fischer. 12. Heft: Ueber die Schönheit der Natur in christlicher Anschauung von Carl Berthold.

Folium periodicum Archidioeceseos Goritiensis an. V. 1879. Nr. 1, 2. Leonis XIII. Encyclica. Litterae S. D. N. Leonis XIII. ad Paulum Melchers, Archiepisc. Coloniens. Suffragia pro Defunctis. De pulsandis campanis tempore tempestatis brevis disputatio. Ad confessarios et curatos monita gravissima. S. D. N. Leonis XIII. Litterae Apostolicae, quibus indicitur Jubilaeum universale. Vicariatus Lonch. De instante jubilaeo, adnotationes quaedam. Acta Dioecesana. Monita ad administratores ecclesiarum. De minorennium nuptiis.

Der Seelenbote des heil. Joseph. 1879. Februarheft: Mein Herz, Gedicht. Der hl. Joseph das schönste Lilienwerk Gottes. In der Werkstätte, Gedicht. Gelobt sei Jesus Christus! In Ewigkeit! Amen. Coraggio, fede! Muth, Vertrauen. Unser Gebetsverein. Mariastern in Bosnien. In Leonem XIII., Gedicht. Die Lehre der kath. Kirche über Staat, Familie und Eigenthum. Vereinsnachrichten. Empfehlenswerthe Bücher.

Deutscher Hausschatz in Wort und Bild. Illustrirte Zeitschrift mit 52 Nummern und 882 Seiten. gr. 4°. V. Jahrg. 1879. Wochenausgabe pro Quartal M. 1.80. Heftausgabe 18 Hefte à 40 Pf. Verlag von Friedrich Pustet in Regensburg. 8. Heft: Text: Die Fugger und ihre Zeit. Ein Bildercyclus von Franz von Seeburg (Fortsetzung). Im Herbst, Gedicht von W. Schenz. Das Christenthum am Hofe der römischen Kaiser und in den Palästen des Adels während der Jahrhunderte der Verfolgung, von Dr. Anton de Waal (Fortsetzung). Die britische Seefestung Malta. Der Bannscheidtismus vor Gericht, von Dr. Altenburger. Der schwarze Hund, Novellette von Antonio de Trueba. Bilder aus Oesterreich (IV. Landeck und Imst in Tirol). Benedictiner-Doppelkräuter-Magenbitter-Essenz, von Dr. A. Entstehung und Bedeutung des Schäfflertanzes und Metzgersprunges in München. Der König vom Pelvoux (Novelle von K. Tornow). Allerlei.

Illustrationen: Die Künstlerswitwe. Auf Holz gezeichnet von J. Kleinmichl. Orpheus als Symbol des Heilands. Aus dem Coemeterium der Domitilla. Mamertinischer Kerker. Ein Katakomben-Gemälde aus dem 3. Jahrhundert. Das Fort St. Angelo auf der Insel Malta. Gezeichnet von J. Kirchner. Das Fort Lascaris auf der Insel Malta. Gezeichnet von J. Kirchner. Heimathlos. Gemalt von G. Müller. Apsis der Basilika von St. Paul außer den Mauern mit den wohlerhaltenen Mosaiken der alten Kirche. Das Schifflein Petri im Sturm. — Gemälde aus dem Coemeterium der heil. Agnes. Landeck in Tirol, von R. Pittner. In die Stadt hinein, gemalt von S. Eggert. Die unterirdische Krypta der h. Soteris. Das Schifflein der Kirche im Hafen der Ruhe auf einer Grabplatte in den Katakomben. Basilika der h. Agnes in Rom. Jules Grévy, Präsident der französischen Republik.

Redaktionsschluß am 20. März 1879.
Ausgegeben am 15. April 1879.

Der heil. Johannes Chrysostomus, Doctor Eucharistiae.

Auszüge aus seinen Schriften.

I.

Von Dom-Capitular Dr. Ernest Müller in Wien.

Der heil. Johannes Chrysostomus wird vorzugsweise „der Lehrer der Eucharistie" genannt, weil er unter allen heiligen Kirchenlehrern am häufigsten, ausführlichsten und schönsten über dieses hochheilige Geheimniß spricht. Was den Werken dieses großen Kirchenlehrers überhaupt und insbesondere seinen Ausführungen über das heiligste Opfer und Sacrament des Altars einen ganz vorzüglichen Werth und Reiz verleiht, ist nebst der Erhabenheit der Gedanken der Schwung und die Kraft der Rede, die Einfachheit und Klarheit des Ausdruckes, die ganz praktische Richtung der Darstellung, die überraschende Originalität und Vortrefflichkeit der Bilder und Gleichnisse, in welche er die Glaubens- und Sittenlehren zu kleiden weiß. Er versteht es, wie kaum ein Anderer, zu zeigen, was uns katholischen Christen die Eucharistie ist. Der heil. Chrysostomus spricht in seinen Homilien und Predigten sehr oft über einen und denselben Gegenstand und bringt selbst dieselben Gedanken über dieselben Gegenstände in verschiedenen Vorträgen zum Ausdrucke. Daß darin Plan und Absicht liegt, ergibt sich schon daraus, daß er zuweilen seinen Zuhörern selbst bemerkt, er habe das, von dem er eben spricht, schon öfters gesagt. Dies gilt auch von seinen Darlegungen über das heil. Meßopfer und über das heil. Sacrament des Altars. Ich finde es praktisch wichtig, dieses zu bemerken. Warum sollte ein Prediger über einen Gegenstand nicht oftmals selbst in demselben Jahre predigen? es kann dieses ja höchst nützlich oder auch nothwendig sein für die Gläubigen. Warum sollte der Prediger nicht einen und denselben Gedanken, der körnig, wichtig, durchgreifend ist, in

verschiedenen Predigten wiederholen? Dient ja gerade eine solche Wiederholung dazu, die Heilswahrheit, über die gesprochen wird, recht tief in den Geist und in das Herz der Zuhörer zu senken und erst recht fruchtbar zu machen. Der heil. Chrysostomus selbst bedient sich folgenden Vergleiches: „Gleichwie Kleider, die nur einmal gefärbt worden sind, eine Farbe haben, die leicht verschießt, wenn sie aber in den Farben oft eingetaucht werden, beständig eine Frische und lebhafte Farbe behalten: so pflegt das auch mit unserer Seele zu gehen. Denn, wenn wir einerlei Lehren oft hören und gleichsam als eine Farbe annehmen, so werden wir sie nicht so leicht wieder verlieren.“ [1]) Was von Predigten gilt, ist nicht weniger, ja noch vielmehr im Beichtstuhle, in der Seelenleitung überhaupt zu beachten. Der heil. Ignatius hat den eitlen Franz Xaver, nachmaligen Apostel der Indier, durch mehrmalige, wiederkehrende Wiederholung der einfachen Worte des Herrn: „Quid prodest homini, si universum mundum lucretur etc.“, auf den Weg der Vollkommenheit und Heiligkeit gebracht. Die Wiederholung einer und derselben Wahrheit, eines und desselben religiösen Gedankens zu verschiedenen Malen bewirkt nicht selten eine überraschende Umwandlung in den Herzen gleichgiltiger Predigtbesucher und an Sünden gewöhnter Poenitenten. Nur kein Pedantismus im Predigen, der ungenießbar ist und wenig oder gar nichts taugt!

Wir besitzen vom heil. Johannes Chrysostomus einige ausführliche Reden oder Predigten über die Eucharistie; diese sind: Homil. 50. und Homil. 82. in Evang. Matth., Homil. 46. in Evang. Joan., Homil. 24. in ep. 1. ad Corinthios. Vieles über dieses heiligste Geheimniß findet sich in seinem Werke De sacerdotio, Lib. 3, cap. 4. und sonst in seiner Homil. 2. de proditione Judae, Homil. de Philogonio, Homil. 9 de poenitentia, Homil. in natalem Domini, Homil. 27. et Homil. 28. in ep. 1. ad Cor., Hom. 5. in ep. 1. ad

[1]) Hom. 6. contra Anomoeos.

Timoth., Homil. 17. in ep. ad Hebraeos, Homil. 8. in ep. ad Romanos. Ueber denselben Gegenstand spricht er in seiner Homil. de baptismo Christi, Homil. 1. de Pentecoste, Homil. 2. de statuis, Catech. 2. ad Illuminandos, Homil. 8. contra Anomoeos, Homil. 36. in Evang. Matth., Homil. 36. in ep. 1. ad Cor., Homil. 6. in ep. 2. ad Cor., Homil. 14. und Homil. 15. in ep. ad Hebr. und sonst noch häufig.[1])

Bemerkenswerth ist, wie dieser heil. Kirchenlehrer die hochwichtige Lehre von dem allerheiligsten Sacramente praktisch verwerthete. Er behandelt sie nicht bloß an und für sich, ex professo, wie man zu sagen pflegt; sondern führt sie gelegentlich sehr häufig als Beweggrund an, gewisse Sünden zu meiden und entsprechende Tugenden zu üben. So z. B., wenn er von der Unehrerbietigkeit in der Kirche redet, so weist er auf die sacramentale Gegenwart Christi hin und entwickelt dabei in erschütternder Weise die herrlichsten Gedanken; spricht er von Zungensünden, so sucht er die Zuhörer durch die Wahrheit nachdruckvoll davon abzuschrecken, daß die Zunge durch die heil. Communion geheiliget ist; er warnt vor unzüchtigen Blicken, weil die Augen das hochheilige Geheimniß schauen; er ermahnt, das Herz rein zu bewahren, weil dasselbe das anbetungswürdige Sacrament empfängt; er zeigt, in welchem Gegensatze Schwelgerei und Trunkenheit mit dem Genusse des heiligsten Leibes und Blutes Christi stehen; wie wenig Feindschaft und Zwietracht sich für Jene gezieme, die an dem göttlichen Mahle der Liebe, an dem Sa-

[1]) Es muß bemerkt werden, daß das Wort „Homilia" nicht immer das ausdrückt, was jetzt „Homilie" genannt wird, sondern auch eine förmliche Abhandlung über einen religiösen Gegenstand. Ich wählte den gangbaren Ausdruck „Homilia" nach der Mauriner Ausgabe. Der heil. Chrysostomus hat nicht bloß Homilien in der jetzt üblichen Bezeichnung, sondern auch Predigten (wenn auch nicht in ganz schulgerechter Form) gehalten. Es wäre überhaupt eine irrige Ansicht, zu meinen, daß die heil. Väter nur Homilien gehalten haben.

cramente des Friedens und der Einheit gemeinschaftlich theilnehmen u. dgl. Oft spricht er von diesem Geheimnisse, um die erhabene Würde des Priesters zu zeigen. Mit aller Gewalt seiner hinreißenden Beredsamkeit eifert er oft gegen die unwürdige Communion und scheint fast nicht genug Vergleiche zu finden, um die Furchtbarkeit dieses Sacrilegiums anschaulich zu machen.

Bei näherer Bekanntschaft mit dem kostbaren Gedankenschatze, der sich über das heiligste Sacrament des Altars in den unsterblichen Werken eines der größten Lehrer unser heiligsten Kirche findet, dachte ich mir, es wäre doch jammerschade, wenn solche Goldkörner in den Reden des „Goldmundes" ungekannt und unbenützt blieben; lassen sie sich ja so gut zu Meditationen und Predigten verwerthen, oft genügt ein und die andere Idee, um ausgiebigen Stoff zu haben zu einer Meditation oder zu einer Predigt. Ich möchte jenen geneigten Lesern, denen die Werke des heil. Chrysostomus nicht zur Verfügung stehen, hiemit dienen, wenn ich ihnen mehrere schöne Aussprüche oder auch Ausführungen dieses heil. Kirchenlehrers über das allerheiligste Sacrament, und zwar zur leichteren Benützung in gewissen Gruppen vorlege.

1. Das wunderbare Sacrament.

Wenn du siehst, wie der Herr als Schlachtopfer auf dem Altare liegt, der Priester vor dem Opfer steht und betet und wir Alle geröthet erscheinen von jenem kostbaren Blute: glaubst du dann noch unter Menschen zu sein und auf der Erde zu weilen? Oder wirst du nicht vielmehr in den Himmel entrückt, wirfst du nicht jeden fleischlichen Gedanken von dir, schaust du nicht mit lauterer Seele und reinem Gemüthe die Wunder des Himmels? O, des erhabenen Schauspieles! O, der Güte des menschenfreundlichen Gottes! der oben beim Vater sitzt, wird in diesem Augenblicke greifbar, wird von Menschenhänden gefaßt und bietet sich selbst den-

jenigen dar, die ihn umfassen und empfangen wollen. Lib. 3. de sacerdotio cap. 4.

Willst du die Erhabenheit dieses heiligen Opfers aus einem anderen Wunder erkennen? Stelle dir den Elias vor Augen. Er ist von einer unzähligen Volksmenge umringt, das Opfer liegt auf den Steinen, alle Anwesenden harren in Ruhe und lautloser Stille, der Seher allein betet: da fährt plötzlich die Flamme aus dem Himmel auf das Opfer hernieder. Das ist doch wunderbar und verdient großes Erstaunen. Wende dich nun von hier zu dem Opfer, welches jetzt unter uns vollbracht wird und du wirst nicht nur Wunderbares erblicken, sondern Etwas, das alles Staunen weit übersteigt. Denn hier steht der Priester und betet mit anhaltender Inbrunst, nicht daß eine himmlische Flamme niederfahre und das Vorliegende verzehre, sondern daß die Gnade auf das Opfer herabfalle, durch dasselbe die Herzen Aller entzünde und sie glänzender mache, als im Feuer geläutertes Silber. Ibid.

O, Wunder! der geheimnißvolle Tisch ist bereitet, das Lamm Gottes wird für dich geopfert, der Priester bemüht sich für dich, die Cherubim sind zugegen, die Seraphim eilen herbei, die mit sechs Flügeln versehenen Geister verhüllen das Antlitz, alle geistigen Mächte bitten mit dem Priester für dich, das geistige Feuer steigt vom Himmel herab, im Kelche fließt das Blut zu deiner Reinigung. — Darum, ihr Brüder, wollen wir die Kirchen nicht meiden und uns in denselben nicht wieder mit leerem Geschwätze abgeben. Voll Ehrfurcht und zitternd wollen wir hier stehen, den Blick zu Boden gesenkt, die Seele aber nach oben gerichtet; lautlos wollen wir seufzen, im Herzen wollen wir jubeln. Sehet ihr nicht diejenigen, die um einen sinnlichen, sterblichen, vergänglichen, irdischen König herumstehen? Wie unbeweglich, wie lautlos, wie steif sie sind? Wie sie ihre Augen nicht umher schweifen lassen, sondern wie schüchtern,

wie demüthig, wie ehrfurchtsvoll sie dastehen? Von diesen, o Mensch, nimm dir eine Lehre; — und ich ermuntere euch, Gott dem Herrn euch so vorzustellen, wie ihr thun würdet beim Eintritte zu einem irdischen König; ja, mit noch größerer Ehrfurcht muß man vor dem himmlischen Könige erscheinen. Dieses sag' ich euch oft und werde nicht aufhören, bis ich an euch Besserung sehe. Homil. 9. de poenitentia.

2. Das heiligste Sacrament.

Bedenke, o Mensch, welches Opfer du empfangen, welchem Tische du nahen sollst! Bedenke, daß du, da du nur Staub und Asche bist, den Leib und das Blut Christi empfangen sollst! Wenn euch ein König an seine Tafel ruft, so sitzet ihr in Ehrfurcht da und nehmet von den vorgesetzten Speisen mit Schüchternheit. Hier aber hat Gott euch zu seinem Tische geladen, um euch mit dem Leibe und Blute seines Sohnes zu speisen; die Engel stehen umher in Furcht und Zittern, die Cherubim verhüllen ihr Antlitz und die Seraphim rufen voll Schauer: „Heilig, heilig, heilig ist der Herr!" In diem natalem Salv. nostri Jesu Christi.

Da flog einer von den Seraphim zu mir, sagt Isaias (6, 6) und hatte eine glühende Kohle in der Hand, die er mit der Zange vom Altare nahm. Dieser Altar ist das Bild des gegenwärtigen Altars; jene glühende Kohle ein Bild dieses geistlichen Feuers — des heiligsten Sacramentes. Deßhalb sollt ihr auch, wenn ihr daher kommet, nicht wähnen, wie von einem Menschen den göttlichen Leib zu empfangen, sondern wie eine glühende Kohle von der Zange eines Seraph selbst. Hom. 6. de verbis: Factum est in anno, quo mortuus est Ozias. Hom. 9. de poenitentia. Der heil. Chrysostomus[1]) vergleicht das heiligste Sacrament mit der glühenden Kohle, durch

[1]) Nach ihm der heil. Johannes Damascenus: De fide orth. Lib. IV., cap. 14.

welche der Prophet vollständig gereiniget wurde, weil es die Seele mit Liebe entzündet und von läßlichen Sünden reinigt; das Feuer sinnbildet die göttliche Natur, die Kohle die menschliche Natur Christi, sagt der heil. Basilius.[1]) Den Priester vergleicht er mit einem Seraph, wegen seines hohen Ranges und wegen der Reinheit, die er besitzen soll.[2]) Wenn der Priester, so sagt dieser heil. Kirchenlehrer, das schaudererregende Opfer darbringt, wenn er den allgemeinen Herrn Aller berührt: sage mir, auf welche Rangstufe setzen wir ihn? Welche Reinheit und welche Behutsamkeit fordern wir von ihm? Bedenke nur, wie beschaffen jene Hände sein müssen, die solche Dienste verrichten! Wie jene Zunge, die solche Worte ausspricht! Ja, seine Seele muß reiner und heiliger als jede andere sein. Zu der Zeit umringen selbst Engel den Priester und der ganze Chor der himmlischen Mächte stimmet ein; und sie erfüllen den ganzen Raum um den Altar, denjenigen zu verehren, der das Opfer darbringt. Und das kann man schon nach dem, was zu dieser Zeit vorgeht, glaubwürdig finden. Ich hörte einst Jemanden erzählen, daß ihm ein Greis, ein hochgefeierter Mann, der Erscheinungen zu sehen pflegte, mitgetheilt habe, daß er einmal eines solchen Gesichtes gewürdiget worden: er habe nämlich, so weit er es vermochte — in jenem feierlichen Augenblicke plötzlich eine Menge Engel gesehen; sie waren in glänzend weiße Kleider gehüllt, standen rings um den Altar, senkten ihr Haupt, wie man diese Stellung etwa bei Kriegern sieht, wenn der König erscheint. Und ich glaube es auch.

---

[1]) Enarr. in cap. 6. Isaiae. Dieses Bild ließe sich für eine Meditation sehr nützlich weiter ausführen, z. Beispiele carbones (wir) succensi sunt (durch das Wort Gottes, heil. Sacramente ꝛc.) ab eo (Christus) Psalm 17, 13.

[2]) Auch der heil. Bonaventura: Opusc. de sex alis Seraphim vergleicht die Priester mit den Seraphim, quia Domino — sex virtutibus (die er weitläufig ausführt) quasi sex alis instructi assistere debent.

Lib. VI. de sacerdotio, cap. 4.[1]) Deßhalb soll der Priester so rein sein, als stünde er im Himmel selber mitten unter jenen erhabenen Wesen. Op. cit. Lib. III., cap. 4.

3. Dieses Sacrament ist das Paradies auf Erden.

Aus dem Paradiese ging ein Quell hervor, der sichtbare Flüsse ausströmte; von diesem Tische aber ergießt sich ein Quell, der geistige Flüsse, Gnaden, ausströmt. Neben diesem Quell sind nicht unfruchtbare Weiden gepflanzt, sondern bis in den Himmel hineinragende, immer fruchttragende und niemals verwelkende Bäume[2]) . . . Diesen Quell umstehen die himmlischen Mächte und beschauen die Schönheit seiner Fluthen, weil sie die Kraft und den unzugänglichen Glanz der gegenwärtigen Geheimnisse deutlicher sehen. Gleichwie Jemand seine Hand oder seine Zunge sofort golden machte, wenn er sie, falls dies möglich wäre, in Gold tauchte, so findet das durch die gegenwärtigen Geheimnisse, noch weit mehr bei der Seele statt. Dieses Blut ist das Lösegeld der ganzen Welt, durch dasselbe hat Christus sich die Kirche erkauft und sie ganz geschmückt. Gleichwie ein Mensch, der Bediente kauft, Gold hergibt und zur Ausschmückung derselben abermals Gold verwendet, so hat auch Christus uns durch sein Blut erkauft und hat uns durch sein Blut geschmückt. Diejenigen, welche dieses Blutes theilhaftig geworden sind, stehen bei den Engeln, den Erzengeln und den himmlischen Mächten, sind bekleidet mit dem königlichen Gewande Christi und besitzen geistige Waffen: doch ich habe noch keineswegs Großes ge-

[1]) Es verdient aber erwähnt zu werden, was der heil. Nilus, ein Jünger des heil. Chrysostomus, in einem Briefe an den Bischof Anastasius erzählt, nämlich, daß dieser heil. Kirchenlehrer selbst beinahe zu jeder Zeit das Haus des Herrn voll von heil. Engeln sah, vorzüglich jedoch, wenn das heil. Opfer dargebracht wurde.

[2]) Die frommen Christen, die Nahrung ziehen aus dem Gnadenquell des heil. Sacramentes, nach dem Himmel streben, Früchte guter Werke hervorbringen.

sagt — sie haben den König selbst angezogen. Gleichwie nun dies groß und wunderbar ist, so auch trittst du, wenn du rein hinzutrittst, zu deinem Heile, wenn aber mit bösem Gewissen, zu deiner Strafe und Verdammung hinzu. Wer den Herrn unwürdig ißt und trinkt, heißt es, der ißt und trinkt sich das Gericht. (1. Cor. 11, 24.) .... Darum, Geliebte, wollen wir solcher Güter uns erfreuen und auf uns selbst Acht haben. Wenn wir Schmutziges sprechen wollen, wenn wir uns vom Zorne oder von einer anderen Leidenschaft erfaßt sehen, dann wollen wir bedenken, wessen wir gewürdiget worden sind und wessen Geistes wir uns erfreuen. Dieser Gedanke wird ein Zaum für unsere unvernünftigen Leidenschaften sein. Bis wie lange doch wollen wir dem Irdischen anhängen? Bis wie lange nicht aufwachen? Bis wie lange nicht für unser Heil sorgen? Lasset uns bedenken, wessen Gott uns gewürdigt hat, lasset uns ihm danken und ihn preisen, nicht allein durch den Glauben, sondern auch durch Werke des Glaubens, damit wir die zukünftigen Güter erlangen durch die Gnade und Menschenfreundlichkeit unseres Herrn Jesu Christi, mit welchem dem Vater zugleich mit dem heil. Geiste Ehre sei jetzt und immer und in Ewigkeit. Amen. Hom. 46. in Evang. Joan.

4. Das heiligste Sacrament macht die Erde zum Himmel.

Dieses Geheimniß macht in diesem Leben schon die Erde zum Himmel. Oeffne die Thore des Himmels und schaue hinein in den höchsten Himmel und du wirst sehen, was ich gesagt habe. Denn das Herrlichste, was dort ist, kann ich dir auch auf Erden zeigen. Gleichwie in dem königlichen Palaste nicht die Wände und das goldene Dach das Vorzüglichste sind, sondern der König selbst, der auf dem Throne sitzt: so ist auch im Himmel der Leib des Herrn das Vornehmste und den kannst du auch auf Erden sehen. Denn

ich zeige dir nicht bloß Engel und Erzengel, nicht den höchsten Himmel, sondern den Herrn des Himmels selbst. Also siehst du das Herrlichste, was im Himmel ist, auch auf Erden; und siehst es nicht allein, sondern berührest es auch, ja du genießest es auch. So reinige denn deine Seele und bereite dein Herz vor zum Empfange dieses Sacramentes. Hom. 24. in ep. 1. ad Cor.

Da unser Herr Jesus Christus als Opfer erscheint, da der heil. Geist kommt, da der, so zur Rechten des Vaters sitzt, hier ist, da wir durch die Taufe Kinder Gottes werden und Bürger des himmlischen Reiches — sind da nicht himmlische Dinge? Wie aber? Sind die Lobgesänge nicht himmlisch? Stimmen wir hienieden auf Erden nicht ein in die Lieder, welche die überirdischen Chöre der unkörperlichen Kräfte singen? Hom. 14. in ep. ad Hebraeos.

In den alten Zeiten kamen Alle in der Kirche zusammen zum gemeinschaftlichen Gesange, wie wir es auch jetzt noch thun .... Damals waren die Häuser Kirchen: jetzt aber ist die Kirche einem gewöhnlichen Hause gleich geworden, ja noch schlechter. In einem Hause erblickt man doch eine gute Ordnung; hier aber herrscht großer Lärm und Verwirrung[1] .... Die Kirche ist keine Barbierstube, kein Krämerladen, keine Werkstätte wie auf dem Markte, sie ist eine Wohnung der Engel und Erzengel, das Haus Gottes, ja der Himmel selbst. Hier soll von Nichts als von heiligen Dingen gesprochen werden, wie im Himmel; denn auch hier ist der Himmel. Hom. 36. in 1. ep. ad Cor.

[1]) Im Folgenden eifert der heil. Kirchenlehrer gegen die Ausgelassenheit der Christen zu Antiochien im Gotteshause. „Hier geht es zu wie in einer Wirthsstube; es ist ein Gelächter, ein Gewühl wie in einem Bade oder wie auf öffentlichem Markte, wo Alles schreit und lärmt.“ Auch in anderen Homilien spricht er darüber. Ueberhaupt war die sittliche Verkommenheit in Antiochien und Constantinopel damals außerordentlich, wie aus den Homilien dieses heil. Kirchenlehrers erhellt, die auch für die Sittengeschichte einen großen historischen Werth haben.

Wenn du in einen königlichen Palast gehst, so suchst du durch Haltung, Geberde, Gang und Alles Andere in schönem Anstande zu erscheinen; hier aber, wo in Wahrheit ein königlicher Palast ist, und zwar so wie der Himmel, willst du lachen? — Höre, überall sind Engel zugegen, aber ganz besonders im Hause Gottes stehen sie bei dem himmlischen Könige und Alles ist angefüllt von diesen unkörperlichen Mächten. Hom. 15. in ep. ad Hebr.

5. Das allerheiligste Sacrament ist unsere größte Ehre.

Bedenke, welcher Ehre du gewürdiget wirst und an welchem Tische du speisest! Die Engel sehen diesen Tisch und zittern und wagen nicht, ohne Ehrfurcht den von dorther ihnen entgegenleuchtenden Glanz anzuschauen. So werden wir genährt, so werden wir mit Christus vereinigt und mit ihm Ein Leib und Fleisch. Wer wird die große Macht des Herrn preisen? Wer wird sein Lob kund thun? Psalm 135. Welcher Hirt nährt seine Schafe mit seinen eigenen Gliedern? Doch, was spreche ich von Hirten? Manche Mütter übergeben ihre Säuglinge fremden Ammen; er aber thut nicht so, sondern er selbst nährt uns mit seinem Blute und verbindet sich selbst auf alle mögliche Weise mit uns. . . . Er nährt durch sich selbst diejenigen, die er gezeugt hat, übergibt sie nicht Anderen und beweist dir dadurch auf's Neue, daß er dein Fleisch angenommen hat. Darum lasset uns nicht saumselig sein, da wir so großer Liebe und Ehre gewürdigt worden sind. Sehet ihr nicht, mit welchem Eifer die Säuglinge nach der Brust greifen und mit welcher Heftigkeit sie ihre Lippen daran legen? Mit solchem Eifer wollen wir zu diesem geistigen Tranke eilen; ja, wir wollen mit weit größerem Eifer als Säuglinge, die Gnade des Geistes einsaugen und nur das Eine, das Entbehren dieser Nahrung, für Schmerz

halten.[1]) Das, was vor uns liegt, ist nicht das Werk einer menschlichen Macht; denn derjenige, der Dieses an jenem Abendmahle that, der wirkt es auch jetzt. Wir (Priester) sind nur seine Diener; er selbst ist es, der heiliget und verwandelt. Darum sei hier kein Judas, kein Geiziger! Wer kein Jünger ist, möge sich entfernen; solche nimmt der Tisch nicht an, denn es heißt: Ich will mit meinen Jüngern Ostern halten. Hom. 82. in Evangel. Matth.

Die kirchliche Armenpflege.

Von Dr. Carl Dworzak, Domcapitular in Wien.

I.

Welche Maßregeln sind zu treffen, damit nach erfolgter Uebergabe der Pfarr-Armeninstitute in die Verwaltung der Gemeinden kirchlicherseits die Armenpflege ermöglichet werde?

Diese Frage mußte sich die katholische Seelsorge-Geistlichkeit schon vorlegen, als die in einigen Kronländern Oesterreichs derzeit geltenden Armengesetze erst in Sicht waren; diese Frage ist nach den Erfahrungen, welche man mit den neuen Armengesetzen seit einer Reihe von Jahren gemacht hat, keine überflüssige und wir wollen an der Hand der Geschichte, der diesbezüglichen Gesetze und der Erfahrungen, welche wir uns bei Verwaltung des Armenwesens gesammelt haben, einen Beitrag zur Lösung dieser Frage liefern.

1. Unwillkürlich wird man an die Erzählung von „dem Ei des Columbus" erinnert, wenn man wahrnimmt, wie das nach und nach wieder emporstrebende — neben dem Christenthume leider bereits eingebürgerte Heidenthum unter dem Namen des Humanismus, des Liberalismus u. s. w. sich abmühet, die Schöpfungen und Anstalten der Kirche nachzu-

[1]) Siehe die neunte Besuchung des heil. Sacramentes, vom heil. Alphons

ahmen und sodann sich die Urheberschaft derselben zuzuschreiben.

Wie dies in Sachen des Unterrichtes und der Krankenpflege der Fall ist, so auch in Sachen der Armenpflege.

Wer von dem Wahngebilde der Ausbildung und Darstellung der sogenannten „reinen Menschlichkeit" das Aufhören aller Uebel auf Erden, das wirkliche Paradies erwartet oder zu erwarten vorgibt, der weiß nichts oder will nichts wissen, daß im Heidenthume, in welchem der Mensch weder Gott, noch seine eigene Kindschaft Gottes mehr kannte und nur wenige der Sterblichen für die Götter der Erde galten, während der Troß der Armen, der Ungebildeten, der Sclaven, als noch halb im Thierreiche stehend betrachtet wurde — und diesen Wahnglauben wärmen ja im Neuheidenthume die „wissenden Brüder" wieder auf — eine Armenpflege nicht vorhanden und nicht möglich war; ein solcher weiß nichts davon, daß schon in dem die Kirche vorbildenden und vorbereitenden alten Testamente durch göttliches Gesetz befohlen wurde, des Armen und Schwachen sich anzunehmen — er weiß nichts davon, daß die Armuth durch den Sohn Gottes geadelt wurde, der, als er Mensch geworden, den Thron seiner ewigen Herrlichkeit nicht mit dem Throne seiner Stammväter dem Fleische nach: David's und Salomon's, sondern mit der Krippe zu Bethlehem vertauschte, in Knechtsgestalt wandelte und nicht hatte, wohin er sein Haupt legen konnte; — er weiß nichts oder will nichts davon wissen, wie oft und nachdrücklich der Herr die Pflege der Armen geprediget — wie oft und nachdrücklich die Apostel den ersten Christengemeinden die Armenpflege eingeschärft und diese selbst geübt haben; — er weiß nichts von den zahlreichen Gesetzen der Kirche bezüglich der Armen, von den Aussprüchen der Apostel bis zum heil. Concil von Trident, welches in der 23. Sitzung de reform. alle Seelenhirten als durch göttliches Gebot für die Armen und andere erbarmungswürdige

Personen väterlich zu sorgen ebenso verpflichtet erklärt, als das heil. Meßopfer darzubringen und die Sacramente zu spenden; er weiß nichts von den unzähligen Kranken-, Armen- und Waisenhäusern, welche durch die Kirche oder doch auf ihre Veranlassung sind gegründet worden, Jahrhunderte hindurch segensreich gewirket haben, oder wenn auch nicht mehr in den Händen der Kirche, noch wirken; — er weiß nichts von den heil. Ordensstiftern und ihren geistlichen Familien, welche nur für Jesus in den Armen, Kranken und Unwissenden lebten; — nichts von den frommen Bruderschaften, deren Glieder das menschliche Elend in seiner vielfachen Gestaltung, in den verborgensten Winkeln aufsuchten und zu lindern trachteten;[1]) — solchen Männern — und es gibt deren viele, die in Amt und Würde stehen oder als Volkstribunen das große Wort führen, gilt es als ausgemachte Sache, daß eine ordentliche Armenpflege, wenigstens in unserem Vater-

[1]) Wer sich ein Bild von der Thätigkeit der Kirche und der von christlichem Geiste geleiteten Corporationen, Gemeinden oder einzelnen wohlhabenden Laien in Gründung und Erhaltung von Anstalten zur Versorgung und Pflege Armer, Kranker und Preßhafter bilden will, lese z. B. das Werk: „Geschichte der öffentlichen Anstalten, Fonde und Stiftungen für die Armen-Versorgung in Wien im Auftrage des Gemeinderathes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, bearbeitet von Carl Weiß, städt. Archivar und Bibliothekar," Wien 1867 im Selbstverlage des Gemeinderathes — oder: „Das Armenwesen und die Armengesetzgebung in den europäischen Staaten, unter Mitwirkung mehrerer Gelehrter herausgegeben von A. Emminghaus, Berlin F. A. Herbig 1870," zwei Werke, welche keineswegs eine Voreingenommenheit für die katholische Kirche zur Schau tragen. — In dem letzteren handelt das Capitel XX. von Oesterreich und ist bearbeitet von Dr. juris Friedrich Kleinwachter, Dozenten der politischen Oeconomie an der k. k. Universität zu Prag. Der Eingang lautet: „Wie überall, so wurde auch in den Ländern, welche heute dem österreichischen Kaiserstaate angehören, die Armenpflege durch die Einführung des Christenthumes, wenn nicht zuerst angeregt, so doch wesentlich gefördert; die Fürsten, der Adel, Corporationen und Private, insbesondere aber die Geistlichkeit, waren bemüht, durch Ausspendung von Almosen und Errichtung milder Stiftungen die Noth zu lindern."

lande, erst mit dem „Armeninstitute“ ihren Anfang genommen habe, welches mit den diesbezüglichen Decreten Kaiser Josef II. in's Leben gerufen worden ist; ein Vollblut-Bureaukrat kann sich eben nicht vorstellen, daß eine menschliche Thätigkeit existiren könne, ohne auf Grund einer mit Datum und Kanzleizahl versehenen Anordnung vorgeschrieben und durch eine Reihe von Paragraphen regulirt zu sein.

Fern sei es von uns, die gewiß edlen Absichten des Monarchen bei Errichtung dieses Institutes, dessen Leitung er zum Wohle desselben in die Hände der Kirche legte, irgend wie in Zweifel ziehen zu wollen; auch ward es selbst wie die diesbezüglichen Debatten in den Landtagen darthun, von denjenigen, welche das Abstellen des — übrigens heute noch blühenden — Vagabundenwesens zum Ausgangspunkte nehmend, die Uebertragung des „Armen-Institutes“ an die Ortsgemeinden betrieben haben, anerkannt, mit welchem Eifer, mit welcher Hingebung die Pfarrer den ihrer Leitung anvertrauten „Instituten“ gedient und wie diese zumeist aus dem Vermögen der Geistlichen, welche damals noch einen Nothpfennig ersparen konnten und in ihren Testamenten der Armen-Institute gedachten, das geworden sind, als was sie die „Ortsgemeinden“ übernommen haben.

So schmerzlich es nun ist, eine durch das Wirken der Kirche finanziell blühend gewordene Anstalt aus Gründen, deren Stichhältigkeit nicht Jedem, der sie anhört, einleuchtet, den Händen der Kirche entwunden zu sehen, so wäre doch die Zeit, die man in bitterer Klage darüber zubringen möchte, sicher die am meisten unnütz verlorene; hätte auch die Kirche dieses „Armen-Institut“ trotz aller mit demselben für die Pfarrer verbundenen Mühe und des an demselben haftenden Odiums nicht aufgegeben oder von sich gewiesen, so wird sie, nachdem es ihr, ohne ihr Zuthun und nach dem Zeugnisse ihrer Gegner ohne ihre Schuld genommen worden ist, ihre seit Christi Wort: „Was ihr dem Geringsten . . . .“ immer

geübte Thätigkeit, den Armen zu helfen, auch nicht einen Augenblick unterbrechen; ja, sie wird in dem Umstande, daß Gott diese Uebertragung zugelassen hat, eine Fügung Gottes erkennen, welche ihr schließlich nur zum Heile gedeihen wird, indem sie ihr die durch die Satzungen des „Armen-Institutes" doch vielfach gebundene Freiheit des Handelns zurückgibt.

Ein kurzer Rückblick auf die neun Dezennien, während welcher das vom Staate gegründete „Pfarr-Armeninstitut" thätig war, wird uns neben den rühmlichen Rückerinnerungen, welche die Kirche aus diesem Zeitpunkte mitnimmt, doch auch zeigen, daß das Armeninstitut in dieser Form und Handhabung seinen Zweck: der aus der Armuth hervorgehenden leiblichen und geistigen Noth zu steuern, nicht erfüllt hat und bei Entwickelung der dermaligen socialen Verhältnisse immer weniger geeignet worden wäre, diesen Zweck zu erfüllen.

Diese Erwägung wird uns bei Erörterung der vorliegenden Frage in mancher Richtung zur Orientirung dienen. „Arme werdet ihr immer bei euch haben," sprach der Herr, und Arme hat es auch vor Errichtung der staatlichen Armeninstitute gegeben. Aber das Feld der christlichen Thätigkeit in Linderung der Noth des Nächsten glich überall, wo das Leben der Einzelnen und der Gemeinden vom Sauerteige des Christenthumes durchdrungen war, einem wohlgepflegten und bewässerten Garten und der Quell der christlichen Liebe floß in größeren und kleineren Bächlein und unscheinbaren, oft der Beobachtung nicht offen liegenden Gängen überall hin, alles nach Bedürfniß erquickend. Der Hausvater z. B. stieß den alten und schwach gewordenen Diener nicht aus dem Hause, sondern dieser verblieb als Familienglied bisweilen noch bei Kind und Kindeskind im Hause, war ein treuer, erfahrener, für das Beste und die Ehre des Hauses eifersüchtig wachender Rathgeber; ein solcher war arm, aber er erschien nicht als Armer in der menschlichen Gesellschaft.

So ging es mit einem großen Theile der Handwerksgesellen; die Grundherrschaften sorgten für ihre erwerblos gewordenen Grundholden durch Aufnahme in Häuser, in welchen der Arme auf Grund verbriefter Stiftung Nahrung, Kleidung, Wohnung, nicht selten sogar — wir kennen solche Häuser — zum Zeitvertreibe ein kleines Gärtchen erhielt; ebenso sorgte die erbgesessene Bürgerschaft für ihre verunglückten Mitglieder, und was an Armen übrig blieb, war in den Händen einzelner Familien und der so zahlreichen Bruderschaften gut aufgehoben;[1] es gab Arme, es gab aber keinen conscribirten, nach Diätenclassen organisirten, aus dem bunten Gros der in Atome zersplitterten menschlichen Gesellschaft zusammengewürfelten Armenstand; diesen hat erst das bureaukratisch eingerichtete, durch bloße Geldanweisungen wirkende, in allen Ländern und Gauen gleichmäßig organisirte „Armen-Institut" geschaffen, welches alle Hilfsquellen zur Linderung der Noth in einen schnurgeraden, überall gleich breit und tief gezogenen Laufgraben drängte und die so wohlthätigen Canäle der Privat-Wohlthätigkeit versiegen machte.

Während der Arme in der christlichen Familie, von der Zunft oder von der Bruderschaft in Schonung seines Ehrgefühles und mit zarter Liebe gepflegt, sich als Glied der übrigen Gesellschaft fühlte, fühlt sich der beim Armen-Insti-

[1]) Schon Carl der Große setzte (Capitulare des Jahres 802) fest, „daß jeder Getreue seine Armen selbst ernähre, entweder von seinem Lehengute oder von seinem Vermögen — und wurde dort der zweite Theil des Zehentes für die Armen und Fremden bestimmt. „Im Allgemeinen," sagt Carl Weiß S. 2 seines obengenannten Werkes, läßt sich annehmen, daß die Errichtung der Mehrzahl der Hospitäler in der Frühepoche des Mittelalters nicht der Sorge für die Verpflegung verarmter Gemeinde-Angehörigen entsprang. Für derlei Personen reichte der Gemeinsinn der Familie oder der Corporation, welcher der Verarmte angehörte oder auch das Almosen der Klöster und der reicheren Bürger aus, um das verschuldete oder unverschuldete Unglück zu mildern.

tute nach einer fortlaufenden Nummer Conscribirte vielleicht als berechtigter Pensionär der Gemeinde (und das sind immer gefährliche Leute), immer aber als Armer im kränkenden Sinne des Wortes als eine Last der Gesellschaft und dieses Bewußtsein ist wahrlich kein sittigendes; es zeugt und nährt einen mehr oder weniger bewußten, aber stets tiefen Groll gegen die übrige menschliche Gesellschaft, von welcher den Armen — ob mit oder ohne seine Schuld eine so tiefe Kluft trennt.

Daß diese Stimmung vorhanden ist, daß sie durch die Tausende von Arbeitern, welche von dem Götzen der modernen Industrie nicht nach ihrem Menschenwerthe, sondern nach dem Bruchtheile der Pferdekraft, die ihnen innewohnt, geschätzt, sodann nach verbrauchter Kraft in das Elend hinausgestoßen werden und dem Armen-Institute zur Last fallen, sowie durch die abermals Tausende männlichen Geschlechtes, welche in toller Jagd nach Genuß leiblich und geistig banquerott geworden sind — so wie nicht minder durch die Schaaren verführter Frauens-Personen, welche, nachdem sie den Lebemännern als Objecte der Lust gedient, die Spitäler und Zuchthäuser durchwandert haben, endlich an die Thüre des Armen-Institutes klopfen, mehr und mehr angefacht wird, — daß diese Stimmung nicht nur in den Welthauptstädten, sondern auch in Flecken und Dörfern vorhanden ist, wird von Niemandem, welcher für die Erscheinungen der Zeit ein offenes Auge hat, geläugnet. Und der Verwalter dieses Institutes, welcher an vielen Orten, besonders in großen Städten und in der Nähe derselben, die Menge der bei demselben Hilfe Suchenden von Jahr zu Jahr weniger befriedigen konnte, war der Pfarrer. Auf seine Person concentrirte sich alles Gehässige dieses Institutes; er mußte zu den auf den Altar Gottes niedergelegten Liebesgaben als Einnehmer des Armen-Institutes von Wirthen, Branntweinschänkern, Bänkelsängern, Schaubuden-Inhabern, Tanzmusik- und son-

stige Licenzgelder — von diesen selber, wie auch von Stänkerern, Raufbolden und allen, welche wegen schlechten Maaßes und Gewichtes oder wegen Ehrenbeleidigung gestraft wurden, Strafgelder und Grobheiten und sonstige Impertinenzen eincassiren — und als Auszahler den ersten Anprall der stürmenden Noth und die Vorwürfe der nicht Befriedigten aushalten und hat in der Regel bei Verwaltung des Institutes in dieser Form keinen Anhaltspunkt gefunden, sittigend auf die Betheiligten einzuwirken.

Hat die bürgerliche Gesellschaft das größtentheils von der Kirche für sie gebaute Institut in eigene Verwaltung genommen, so wird die Kirche darüber nicht grollen; von dem officiösen Odium befreit, wird sie ihrer Pflicht, die Wunden der Gesellschaft nach Möglichkeit zu heilen, immer freudig, wenn auch in anderer Form als bisher nachkommen; Christus, der barmherzige Samaritan, hat den sündigen, in geistiger und leiblicher Noth daliegenden Menschen der Kirche übergeben und gesprochen: Pflege seiner! und der Ruf nach dieser Pflege wird, wenigstens was die leibliche Noth betrifft, bald laut anfangen, zu ertönen, weil das von den Culturaposteln der letzten zwei Decennien den Völkern verheißene und schon in Sicht gezeigte, irdische Paradies immer weiter und weiter zurückweicht und anfängt, sich in Dunst aufzulösen.

II.

Bei der Beantwortung dieser schon Eingangs gestellten Frage sind dort, wo neue Landesgesetze über das Armenwesen erflossen sind, diese Gesetze und die staatlichen Durchführungs-Verordnungen hiezu — wie auch die in manchen Diöcesen hierüber gegebenen Weisungen der Oberhirten genau im Auge zu behalten. Wir haben uns bestrebt, diese betreffenden Gesetze aus allen Kronländern, wo solche bereits existiren, im Nachstehenden zu verzeichnen.

1. In Böhmen wurde die Armenpflege der Gemeinde

durch das Landesgesetz vom 3. Dezember 1868 geregelt und wird durch den §. 31 dieses Gesetzes dem „Ortsseelsorger" Sitz und Stimme im Armenrathe eingeräumt.

2. In Schlesien erfloß unterm 10. December 1869 ein gleiches Gesetz, welches dem Pfarrer keinerlei Ingerenz auf das Gemeinde-Armenwesen einräumt.

3. In Oberösterreich trägt dieses Gesetz das Datum vom 20. December 1869 und wird im §. 20 desselben die Ingerenz des Pfarrers auf das Gemeinde-Armenwesen mit folgenden merkwürdigen Worten bestimmt: „Bei Erhebungen über die Bedürftigkeit und Würdigkeit zur Armenbetheilung haben die Pfarrämter die Gemeinde mit ihrem Rathe zu unterstützen. Die Gemeindevorstände können zu ihren Berathungen über die Armenbetheilung die Pfarrer einladen und ihr Gutachten vernehmen."

4. In Niederösterreich erflossen zwei derartige Gesetze; das erste derselben unterm 21. Februar 1870, welches bloß die Aufhebung der Pfarrarmen-Institute in den Stadt- und Landgemeinden mit Ausschluß der Stadt Wien zum Gegenstande hat und die Pfarr-Armeninstitute für Wien ausdrücklich beibehält; das zweite unterm 28. November 1873, welches die Pfarrarmen-Institute auch in Wien aufhebt und deren Uebergabe an die Gemeinde Wien anordnet; merkwürdigerweise aber bestehen diese Pfarrarmen-Institute in einigen Vororten Wiens bis auf weiteres fort, z. B. in Hernals, Neulerchenfeld, Reindorf, und sie werden wahrscheinlich bestehen, bis diese Vororte mit Wien zu einem politischen Körper vereiniget und dadurch eine Lösung der zahlreichen heiklen Fragen, welche aus einer Uebertragung des Armenwesens an die dortigen politischen Gemeinden entstehen dürften, ermöglicht wird. — In keinem dieser Armengesetze wird dem Pfarrer irgend eine Ingerenz bei der Verwaltung des Armenwesens eingeräumt.

5. In Kärnthen wurde das Gemeinde-Armenwesen

durch das Landesgesetz vom 21. Februar 1870 geregelt, welches dem Pfarrer keinerlei Ingerenz über die Verwaltung dieses Armenwesens einräumt.

6. Das diesfällige Gesetz für Steiermark vom 12. März 1873 räumt dem Pfarrer keine Ingerenz bei Gemeinde-Armenwesen ein, stellt sich aber im §. 7 im Gegensatze zu den früheren genannten Gesetzen auf einen anderen und wie uns scheint, auf den richtigen Standpunkt, indem es sagt: „Die Privatwohlthätigkeit, vor Allem berufen, zur Erleichterung des Loses der Armen mitzuwirken, bildet keinen Gegenstand dieses Gesetzes, durch welches lediglich die öffentliche Armenpflege geregelt wird."

7. In Salzburg, welches erst nach wechselnden Schicksalen am Beginne dieses Jahrhundertes dauernd mit Oesterreich vereiniget wurde, bestanden keine Pfarrarmen-Institute nach österreichischer Form und das unterm 30. September 1874 erflossene Armengesetz für das Herzogthum Salzburg konnte in seinen 117 §§. die Armen- und Krankenpflege ganz neu ordnen, verpflichtet im §. 94 die Armenväter zur „Rücksprache mit der Geistlichkeit und den Aerzten," räumt aber dem Pfarrer als solchen keine weitere Ingerenz auf die Verwaltung des Gemeindearmenwesens ein.

In Mähren hat der Landtag die Schaffung eines solchen Gesetzes abgelehnt und bestehen dort noch die alten Pfarrarmen-Institute; ebenso sind für Krain, Triest, Dalmatien und die Bukowina keine diesfälligen Gesetze erflossen. In Tirol und Vorarlberg kannte man das, was man in Oesterreich und anderen Ländern „Pfarrarmen-Institut" nannte oder noch nennt, niemals; es bestehen dort lediglich Gemeindearmenfonde und der Pfarrer ist von Amtswegen Mitglied der Armen-Commission der betreffenden Gemeinde.

In Galizien bestanden nie eigene Armen-Instituts-gesetze; die Verwaltung des Gemeinde-Armenfondes wird, wo ein solcher vorhanden ist, durch die Gemeinde-Ordnung ge-

regelt; eine ämtliche Ingerenz der Pfarrer findet dabei nicht statt.

Unsere Abhandlung bezieht sich selbstverständlich nur auf jene Kronländer, in welchen man es für gut fand, Aenderungen in der bisherigen Art der Verwaltung des Armenwesens eintreten zu lassen; wo die Pfarr-Armeninstitute noch bestehen, z. B. in Mähren, in einigen Vororten Wiens, sind die Pfarrer gesetzlich verpflichtet, in der vorgeschriebenen Art beim Armenwesen thätig zu sein, namentlich die auch in den Kirchen gesammelten Armengelder an die Pfarrarmen-Institutscasse abzuführen, durch welche staatsämtliche Stellung und Thätigkeit derselben jedoch keineswegs ausgeschlossen ist, daß sie der sonstigen, vielgestaltigen Privat-Wohlthätigkeit schaffend, anregend und fördernd zur Seite stehen; in jenen Ländern, wo die Pfarrgemeinde mit der politischen nicht nur den Grenzen nach zusammenfällt, sondern das Gemeindeleben überhaupt noch ein christliches und eine Regelung des Armenwesens durch Paragraphe noch nicht nothwendig ist, mögen Pfarrer und Gemeinde beten, daß Gott sie mit den Vorkommnissen anderer Länder verschone.

Alle vorgenannten neuen Armengesetze haben das Gemeinsame, daß sie die ämtliche Armenpflege von der Leitung der Kirche losgelöst haben; und aufrichtig gesprochen — gefallen uns diejenigen Gesetze, welche dem Pfarrer als solchem keinen Antheil an der Verwaltung des Gemeinde-Armenwesens zugestehen, in ihrer Consequenz besser, als diejenigen, welche ihm die sehr bescheidene Rolle eines unter dem Vorsitze des Gemeinde-Vorstandes mitrathenden Gliedes des „Armenrathes", wie in Böhmen, oder gar die eines Mannes einräumt, zu welchem man sagen kann: Reden Sie, bis Sie gefragt werden, oder auf den man das Odium eines abweislichen Bescheides für einen unwürdigen Bittsteller schieben kann, wie in Oberösterreich — obwohl wir auch in diesen Fällen den Pfarrern — um Christi und der Armen willen

— die Selbstverläugnung zumuthen, den Gemeinden ihren Rath nicht zu entziehen, ja selbst mit den der kirchlichen Armenpflege zu Gebote stehenden Mitteln den von der Gemeinde empfohlenen Armen nach Möglichkeit beizuspringen.

Viel freier und ersprießlicher für das Wohl der politischen Gemeinde können jene Pfarrer wirken, welchen als solchen gar keine Ingerenz auf das Gemeinde-Armenwesen zusteht, welche aber — und es gibt deren eine große Anzahl — über Ersuchen der Gemeinde in ihrer Eigenschaft als Gemeindebürger gleich bei Uebergabe des Pfarr-Armenwesens an die Gemeinde oder später die Verwaltung des Armenwesens als Vorstände, oder doch factische Vorsteher des Armenrathes übernommen haben.

Aber an allen Orten, wo neue Armengesetze bestehen, und mögen sie auch dem Pfarrer eine Art Ingerenz auf das Gemeinde-Armenwesen offen lassen, oder wo die politische Gemeinde den Pfarrer als Gemeindebürger mit der zeitweiligen Verwaltung des Armenwesens betraut hat, ist es angezeigt, die kirchliche Armenpflege als solche neu zu regeln, wie das auch in manchen Diöcesen, namentlich in der Diöcese Linz, eigens vorgeschrieben worden ist. (Forts. folgt.)

Ein protestantischer Wegweiser zur katholischen Kirche.

III.

Von P. A. Kobler, S. J. in Innsbruck.

III. Die Eigenschaften der wahren Kirche.

1. Einheit.

Einheit ist ein nothwendiges Merkmal der christl. Religion.

Einheit gehört zum eigentlichen Wesen des Christenthums.[1])

Verhältniß zwischen Einheit und Wahrheit.

Die Wahrheit ist eine und dieselbe, während der Irrthum mannigfaltig ist und man immer finden wird, daß er hier so und anderswo wieder anders ist.[2])

---

[1]) S. Wix, Reflex. London 1819, 2nd. ed. Pref. p. IV. — [2]) Charge of the Bishop of Exeter quot. in the „Cath. Advocate", Sept. 16th., 1848.

Zusammenhang zwischen Einheit u. Reinheit des Glaubens.

Es ist, man möchte sagen, ein großes Gesetz des Evangeliums, daß die Reinheit des Glaubens abhängt von dem Sacramentum Unitatis. Wie Einheit in dem ganzen Körper das von Gott geheiligte Symbol und Unterpfand des wahren Glaubens ist, so ist sie auch, selbst menschlich gesprochen, das einfachste Mittel, denselben sicher zu stellen. [1])

Die h. Schrift über diese Einheit des Glaubens.

Im Evangelium des heil. Johannes, Cap. 17, V. 10 und 11, sagt Christus: „Und Alles, was mein ist, ist dein und was dein ist, ist mein: und ich bin verherrlicht in ihnen . . . Heiliger Vater, erhalte sie in deinem Namen, die du mir gegeben, damit sie Eins seien, wie wir es sind." Der heil. Paulus sagt in seinem zweiten Briefe an die Corinther: „Uebrigens, Brüder, freuet euch, seid vollkommen, ermahnet einander, seid gleichgesinnt." Derselbe Apostel sagt in seinem Briefe an die Epheser, Cap. 4, V. 3: „Seid beflissen, Einigkeit des Geistes zu erhalten durch das Band des Friedens. Ein Leib und Ein Geist, so wie ihr auch berufen seid zu Einer Hoffnung eures Berufes. Ein Herr, Ein Glaube, Eine Taufe, Ein Gott und Vater Aller." Und wieder sagt er in seinem ersten Briefe an die Corinther, Cap. 1, V. 10: „Ich bitte euch aber, Brüder, durch den Namen unseres Herrn Jesu Christi, daß ihr Alle einerlei Sprache führet und keine Spaltungen unter euch seien. [2])

Wie die hl. Väter über die Einheit der Kirche sich aussprechen.

Wir sollen, sagt der heil. Cyprian, in Allem festhalten an der Einheit der katholischen Kirche und in Nichts den Feinden des Glaubens und der Wahrheit nachgeben. Denn man kann denjenigen nicht als einen Christen betrachten, der nicht in der Wahrheit des Evangeliums und des Glaubens Christi verharret. Wenn Leute häretisch sind, sagt Tertullian, so können sie keine Christen sein. Das Nämliche

---

[1]) Tracts for the times, Nr. 71. N. Y. ed. vol. III. p. 24. — [2]) Cobbett's Hist. lett. III. § 85.

sagen Lactantius und Hieronymus und Hilarius und viele andere der alten Väter.[1])

Die Katholiken haben Einen Glauben, die Protestanten fünfzig.[2]) Das Fundamentalprincip der katholischen Religion war unbedingte Unterwerfung unter die Aussprüche der Kirche. Nachdem man dieses Princip einmal verworfen, war es leicht vorherzusehen, daß die Einheit der Lehre nicht lange erhalten werden konnte.[3])

Unterschied zwischen den Katholiken und Protestanten bezüglich der Einheit des Glaubens.

Der Grund hievon.

Wo der Proceß der Spaltung enden soll, kann keine menschliche Berechnung vorhersagen. Jeder, der irgend eine innere Erleuchtung hat, oder zu haben sich einbildet, mag sich selbst überreden, er sei zu einem Reformator berufen und so in seiner geistigen Eitelkeit und seinem geistigen Stolz unmittelbar daran gehen, in revolutionärer Weise zu brechen mit dem geschichtlichen Leben der Kirche, über die er sich selbst unendlich erhaben dünkt. Er baut sich demgemäß über Nacht eine neue Kapelle, in welcher nun zum ersten Mal seit den Zeiten der Apostel eine reine Gemeinde gebildet werden soll; er tauft seine Anhänger auf seinen eigenen Namen, dem er so eine Unsterblichkeit sichert, um die er zwar nicht zu beneiden ist, die aber immerhin dem natürlichen Herzen schmeichelt; dann schimpft und schreit er aus vollem Halse gegen Alle, die seine Fahne nicht ehren wollen; und bei allen dem, obwohl ganz und gar unvorbereitet, ein einziges Buch zu verstehen, schämt er sich nicht, sich beständig auf die Schrift zu berufen, als sei sie ganz, oder zum großen Theil seit 1800 Jahren und selbst für unsere Reformatoren ein versiegeltes Buch gewesen, bis es endlich jetzt Gott gefallen hat, in einem Winkel der neuen Welt das wahre Licht anzuzünden! So wird die betrogene Menge, welche die Geister nicht zu unterscheiden vermag, nicht zu Christus und seiner Wahrheit bekehrt, son-

Wo dieses Reformiren des Glaubens aufhören wird.

[1]) Bingham, Antiquit. vol. II. p. 2. — [2]) Cobbett, Hist. of the Reform. lett. IX. §. 257. — [3]) Edinburgh Review, April, 1836, p. 12.

dern zu den willkührlichen Phantasien und grundlosen Meinungen eines Individuums, das erst von gestern ist. Eine solche Bekehrung ist in Wahrheit eine Verkehrung, solche Theologie ist Neologie, solche Auslegung der Bibel eine unselige Lüge. Was gebaut wird, ist keine Kirche, sondern eine Kapelle, zu deren Bau der Satan selbst den reichsten Beitrag geliefert hat. [1])

Wohin zuletzt diese Spaltungen führen.

Religiöse Spaltungen, wo sie überhand nehmen, führen zuletzt zum Unglauben, zum Atheismus. [2]) Die Uneinigkeiten unter den verschiedenen Secten, welche aus den Schulen Luthers und Calvins hervorgegangen sind, haben unglücklicher Weise das Entstehen und die Entwicklung des Unglaubens nur zu sehr gefördert. [3])

Der Protestantismus hat kein Mittel, noch weitere Spaltungen zu verhüten.

Alle Protestanten sehen und fühlen die aus der Uneinigkeit in Sachen des Glaubens erwachsenden Uebel. Alle fühlen, daß diese unsere Uneinigkeit früher oder später unser Verderben sein wird. Verschiedene Heilmittel werden vorgeschlagen, die meisten von ihnen sind ziemlich oberflächlich. Das gewöhnlichste ist die Verjährung der Secte: — „Alle anderen Secten sollten sich der meinigen anschließen, alle anderen Religionen in der meinigen aufgehen." — Dabei brauchen wir uns nicht aufzuhalten. Nicht nur ist es unmöglich, daß alle protestantischen Confessionen sich in eine einzige verschmelzen werden, sondern, wenn es geschähe, so käme das Ende des Protestantismus nur um so rascher. Noch brauchen wir uns bei solchen schalen Erfindungen, wie „die evangelischen Vereine" sind, aufzuhalten. Zwei Hauptströmungen haben sich aus der Uneinigkeit im Protestantismus ergeben, — die eine zurück zum Romanismus, (d. h. zur katholischen Kirche), die andere vorwärts zu noch größerem Individualismus" [4]) (d. h. zum Unglauben.)

---

[1]) Ph. Schaf, The Principle of Protestantism. Chambersburg, Pa. 1845. p. 116. — [2]) Baco quot. in Brownson's Quart. Review. 1874 IV. p. 165 — [3]) Dr. Kett's Considerat. on the Prophecies. — [4]) Clarke, The Church, as it is etc. p. 12.

Wenn 40 Personen mit ihren Voreltern herab bis auf diesen Tag einen bestimmten Glauben gehabt haben, und wenn zuletzt 39 von ihnen sagen, dieser Glaube sei ein irriger, so wäre die Annahme natürlich genug, daß die so lange verborgene Wahrheit, wenn auch spät, doch endlich ans Licht gekommen. Wenn aber nun die 39 anfangen, ja unmittelbar anfangen, statt des einen alten Glaubens 39 neue Glauben zu haben, deren jeder von den übrigen 38 verschieden ist, muß man da nicht nach ganz gewöhnlichen Rechtsbegriffen zu dem Urtheil kommen, daß der alte Glaube der wahre gewesen sein muß? Wie! werden wir diese 39 gegen den alten Glauben und zugleich jeden von ihnen gegen die anderen 38 protestiren hören und dennoch glauben, daß ihr vereinter Protest ein gerechter war? 38 von ihnen müssen sich jetzt im Irrthum befinden; das muß sein: und da sollten wir noch an die Richtigkeit ihres ersteren Urtheiles glauben, und das noch dazu über eine und dieselbe Sache? So stünde die Frage unter der Voraussetzung, daß 39/40 der ganzen Christenheit protestirt hätte; aber es waren nicht und sind bis auf den heutigen Tag noch nicht 2/50, so daß wir hier 39 Personen haben, die sich von ungefähr 2000 trennen und gegen den Glauben protestiren, welchen all ihre Väter noch bekannten; und jede dieser 39 Personen erklärt, daß alle anderen 38 aus falschen Gründen protestirt haben und dennoch sollen wir glauben, daß ihr gemeinschaftlicher Protest gegen den Glauben von 2000, hinter welchen das ganze Alterthum steht, weise und gerecht war? [1])

Die Sprache der gesunden Vernunft.

2. Heiligkeit.

Ich glaube, daß diese Kirche im Allgemeinen heilig ist in Bezug auf ihren Urheber, auf ihren Zweck, auf ihre Einrichtung und Regierung. Besonders halte ich sie für wirklich

Sinn der Worte Ich glaube an eine heilige kathol. Kirche.

[1]) Cobbett, Hist. of the Ref. lett. VIII. § 204.

heilig in ihren Gliedern und für vollkommen heilig in eben denselben nach diesem Leben. [1])

Die Lehre der katholischen Kirche ist eine heilige.

Ich muß und will auch offen gestehen, daß ich in der Kirche von Rom keine zum Heile nothwendige Lehre verboten, keine dem Heile entgegengesetzte Lehre als Glaubensartikel anbefohlen finde. [2])

Es gibt auch Heilige in der kathol. Kirche

Die Thatsache steht fest für mich, daß diese Kirche eine Unzahl von Heiligen hervorgebracht hat, — einige unter ihnen von solcher Heiligkeit, daß sie in der Weltgeschichte kaum ihres Gleichen finden. [3]) — Als ich meine Sammlung von Leben ausgezeichneter Christen begann, glaubte ich, zwei oder drei in der römisch-katholischen Kirche finden zu können, die ich allenfalls in mein Verzeichniß aufnehmen könnte, — z. B. Fenelon und einen oder zwei andere; aber ich kam zuletzt zu der vollen Ueberzeugung, daß der höchste Typus christlicher Vollkommenheit außer der römisch-katholischen Kirche nirgends zu finden sei. [4])

Die Reformatoren des 16. Jahrhunderts waren gerade keine Heiligen. Sie kamen in nichts überein, außer in der Lehre, daß gute Werke unnütz seien, und ihr Leben bewies, daß sie es damit aufrichtig gemeint. [5]) Eben so wenig die Reformatoren von England. Ein König, dessen Charakter man am besten schildert, wenn man sagt, er war der personificirte Despotismus, grundsatzlose Minister, eine raubgierige Aristokratie, ein kriechendes Parlament: das waren die Werkzeuge, wodurch England vom römischen Joche befreit wurde. Das Werk, begonnen unter Heinrich, dem Mörder seiner Frauen, ward fortgesetzt durch Sommerset, den Mörder

---

[1]) Pearson, on the Creed, art IX. — 2) Thorndike, Epilogue, p. 146. — [3]) H. M. Field, Letter from Rome. — [4]) A Congregational Chergyman in Brownson's Review, Oct. 1845, p. 471. — [5]) Cobbett, l. c. lett. VII. §. 200.

seines Bruders, und vollendet durch Elisabeth, die Mörderin ihres Gastes. [1])

Die Bekehrung Englands zum katholischen Glauben.

Als Augustin, der Mönch, die Bekehrung der Angelsachsen unternahm, gab es wohl, menschlich zu reden, etwas, das weniger Erfolg versprach? Er hatte weder Flotte, noch ein Heer, sein Unternehmen zu unterstützen und nur einige ärmlich gekleidete Männer in seiner Begleitung. Er hatte keine zeitlichen Vortheile zu bieten, um sich bei König Ethelred zu empfehlen: keine mächtigen Bündnisse, keine neu zu entdeckenden Länder, wie Columbus. Wir finden ihn nicht ausgestattet mit reichen Geschenken, mit irgend welchen Erfindungen zur Verschönerung des Lebens, mit irgend welchen Seltenheiten der Kunst oder Natur, um für seinen Plan sich die Wege zu bereiten. Anderseits mußten die Vorschläge dieser frommen Männer an einem heidnischen Hofe Anstoß erregen. Ihre Lehre legte dem Stolz und der Vergnügungssucht neue Zügel an und war den Interessen von Fleisch und Blut durchaus nicht günstig. Und was die Seligkeit betrifft, die sie versprachen, so war sie größtentheils unsichtbar und sollte erst nach dem Tode beginnen. — Ungeachtet dieser scheinbaren Unmöglichkeiten war ihr Unternehmen doch mit einem staunenswerthen Erfolge gekrönt: Die Heiligkeit ihres Lebens und die Macht ihrer Wunder überwand die Schwierigkeit ihres Unternehmens. Die Angelsachsen wurden schnell dazu gebracht, daß sie ihren alten Götzendienst aufgaben und ihren Sitten und ihrem Glauben entsagten. Das Leben ihrer Neubekehrten war wundervoll geändert und in der moralischen Welt eine glorreiche Revolution vollzogen. Sie hatten nun kein Gefallen mehr an Barbarei und Blutvergießen; das Rauhe ihres Charakters verschwand und sie wurden gerechter und wohlwollender, als sie früher waren. Ihr Streben war jetzt auf etwas ganz An-

[1]) Edinburgh Review quot. in Moore's Travels etc. ch. 49.

deres gerichtet, ihre Neigungen wurden geregelt und gehoben und Alles ward innerlich schöner: als wenn die Natur eingeschmolzen und wieder geprägt worden wäre.[1])

England nach dem Abfall von der katholischen Kirche.

England, vor Heinrichs VIII. Regierung so glücklich, so frei und so wenig bekannt mit dem Verbrechen, daß es in einer Grafschaft jährlich kaum drei Verbrechen den Assisen stellte, sah jetzt mehr als 60,000 Menschen zu einer und derselben Zeit in seinen Gefängnissen.[2]) — Unter Eduard VI. griff Ehrgeiz und Eifersucht unter dem Adel, Anmaßung und Ungehorsam unter dem gemeinen Volke so außerordentlich um sich, daß England geradezu wahnsinnig zu sein schien.[3]) — Unter Elisabeth herrschte wenig frommer Sinn unter den Laien. — Der Tag des Herrn wurde schrecklich entweiht und wenig beobachtet, der gewöhnliche Gottesdienst war nicht besucht. Einige lebten überhaupt ganz ohne Gottesdienst. Viele waren reine Heiden und Atheisten; — der eigene Hof der Königin war eine Herberge für Epicuräer und Atheisten und eine Art gesetzloser Ort, weil er in keiner Pfarrei stand.[4]) — Nie herrschte in Flandern mehr Trunkenheit, in Italien mehr Ausgelassenheit, unter den Juden mehr Heuchelei, in der Tartarei mehr Gottlosigkeit als damals in England allgemein üblich war.[5])

Der Protestantismus hat keine Heiligen.

Vor dem staatskirchlichen (englischen) Gebetbuch befindet sich ein Kalender und in diesem Kalender stehen an verschiedenen Tagen des Jahres gewisse Namen von heiligen Männern und Frauen. Nun, wer sind diese Heiligen? Einige protestantische Heilige gewiß? Nicht ein einziger. Was? nicht St. Luther, noch St. Cranmer, noch St. Eduard VI., noch die „jungfräuliche" St. Elisabeth?

---

[1]) Collier, Eccles. Hist. Pref. p. 3. — [2]) Cobbett, l. c. lett. IV. § 114. — [3]) Cambden, Introduct. to the Annals of Queen Elizabeth. — [4]) Strype, Life of Parker. — [5]) Richard Jeffry's Sermon at Paul's cross, 7. Oct. print. 1605.

keine Seele von ihnen; aber eine ganze Reihe von Päpsten, katholischen Bischöfen und von katholischen Heiligen, Frauen wie Männer. [1])

Wunder als Beweise für die Wahrheit einer Religion.

Es muß zugegeben werden, daß die vor Augen liegenden Thatsachen, welche sich an die Sinne wenden, mehr überzeugen und befriedigen, als eine lange, verwickelte Beweisführung; und daher kann man wohl sagen, daß Wunder der kürzeste und einfachste Weg sind, um den göttlichen Ursprung irgend einer Sendung und folglich auch irgend einer Lehre sind für jene, welche solche Wunder sehen. Und da wir ferner hinreichende Sicherheit haben können darüber, daß dergleichen Wunder in früheren Zeiten gewirkt worden sind, so müssen sie, wenn gehörig bezeugt, selbst für uns, die wir nicht Augenzeugen derselben sind, ein vollgiltiger Beweis sein. [2])

Was ein Wunder ist.

Ein Wunder kann man genau definiren, als eine Ueberschreitung eines Naturgesetzes durch einen besonderen Act des göttlichen Willens oder durch die Dazwischenkunft irgend einer unsichtbaren Macht. [3])

Das Wunder ein Zeugniß der Wahrheit.

Gott kann nicht Wunder wirken, um sich selbst zu widersprechen, noch kann er bösen Geistern gestatten, die Menschen (durch Wunder) zu betrügen, wenn der Irrthum ein unvermeidlicher wäre; denn es wäre ebenso viel, als wenn er sie selbst gewirkt hätte. [4])

Es gibt noch Wunder außer denen, welche in der heil. Schrift erwähnt werden.

Annehmen, daß es außer den Wundern der Bibel keine anderen mehr gebe, heißt zu wenig glauben. Sich einbilden, daß Gott nirgends als unter den Juden und nie mehr seit den Zeiten der Apostel seine Allmacht zeigen und übernatürlich für seine Diener eintreten würde, ist ein unvernünftiger Wahn; denn da die Welt zur Zeit der Apostel nicht gänzlich bekehrt wurde und Gott die weitere Ausbreitung

---

[1]) Cobbett, l. c. lett. I. § 21. — [2]) Dr. Church, Vindication of Miracles, p. 62, s. — [3]) Hume's Essays, vol. II. note K. — [4]) Clarke's Evidences of Nat. and Reveal. Religion, p. 228.

seiner Kirche wollte, warum sollten wir nicht glauben, daß er den Heiden den höchsten Beweis für die Wahrheit des Christenthums gegeben und seine Diener mit der unzweifelhaftesten Beglaubigung beehrt habe?[1])

Das Wunder in den ersten vier Jahrhunderten.

Die vorherrschende Meinung von Protestanten, eines Tillotson nämlich, eines Marshall, Dodwell u. s. w. ist, daß Wunder fortdauerten durch die ersten drei Jahrhunderte; Dr. Waterland bringt sie herab ins vierte, Dr. Berriman ins fünfte Jahrhundert.[2])

Die weitere Fortdauer der Wunder.

So weit die Kirchenhistoriker irgend eine Thatsache feststellen können, gibt es keinen einzigen Punkt in der ganzen Geschichte, den sie so beständig, ausdrücklich und einstimmig behaupteten, als die beständige Fortdauer jener Wundermacht durch alle Jahrhunderte von dem frühesten Kirchenvater an, welcher ihrer zuerst erwähnt, bis herab auf die Reformation; und Männer von ebenso ausgezeichneter Redlichkeit, Gelehrsamkeit und Würde führen sie in der römischen Kirche herab bis auf den heutigen Tag.[3])

Was Gibbon hierüber sagt.

Von dem ersten der Väter bis zu dem letzten der Päpste zieht sich eine ununterbrochene Reihe von Bischöfen, Heiligen, Martyrern und Wundern,... so daß man nicht weiß, bei welchem besonderen Gliede man die Kette der Tradition abbrechen könnte. Jedes Jahrhundert gibt Zeugniß den wunderbaren Ereignissen, die es auszeichneten und dieses Zeugniß ist nicht minder gewichtig und achtungswürdig als das der vorhergehenden Generation, bis wir unvermerkt so weit kommen, uns selbst des Widerspruchs beschuldigen zu müssen, wenn wir im 8. oder 12. Jahrhunderte einem Beda dem Ehrwürdigen, oder einem hl. Bernhard nicht denselben Glauben schenken wollen, den wir so willig einem Justinus oder Irenäus geschenkt haben.[4])

---

[1]) Collier Eccles. Hist. I. p. 22. [2]) Middleton, Free inquiry, Introd. p. 51 — [3]) Idem ibid. 15. — [4]) Gibbon's Hist. of the Decline etc. ch. XV. n. 3. N. Y. ed. 1835. vol. I. p. 266.

Welche Wirkung dieses geschichtliche Zeugniß auf Gibbon selbst hatte.

Ich konnte (sagt er) dem Gewichte des historischen Beweises nicht widerstehen, daß in den ersten 4 oder 5 Jahrhunderten die Hauptlehren des Papstthums in Theorie und Praxis bereits bestanden; noch war mein Schluß ungereimt, daß Wunder ein Beweis für die Wahrheit seien, und daß jene Kirche rechtgläubig und rein sein müsse, welche so oft durch die sichtbare Dazwischenkunft der Gottheit ihre Bestätigung erhalten. Die Berichte von Wundern, so kühn bezeugt von den Basilius, Chrysostomus, Augustinus und Hieronymus, zwangen mich, das höhere Verdienst des Cölibats, die Institution des Klosterlebens, den Gebrauch des Kreuzzeichens, des heil. Oeles und selbst der Bilder, die Anrufung der Heiligen, die Verehrung der Reliquien, die Lehre vom Fegefeuer in den Gebeten für die Todten und das ehrfurchtgebietende Geheimniß von dem Opfer des Leibes und Blutes Christi anzunehmen. [1])

Sectenstifter machen darum auch keinen Anspruch auf Wunderwirken.

Hat irgend ein Stifter einer neuen Secte unter den Christen die Macht, Wunder zu wirken, in Anspruch genommen oder mit solchen Ansprüchen Glück gehabt? Haben die Stifter der Secten der Waldenser und Albigenser diese Macht sich beigelegt oder ausgeübt? Erhob Wicliff in England solchen Anspruch, oder Hus in Böhmen und Hieronymus von Prag? Hat Luther in Deutschland, Zwingli in der Schweiz und Calvin in Frankreich oder irgend einer der Reformatoren sich darauf berufen? [2])

3. Allgemeinheit oder Katholicität.

Die Kirche ist allgemein oder katholisch.

Die Kirche ist nicht, wie die Synagoge der Juden auf ein Volk, auf eine Nation beschränkt, sondern sollte nach der Anordnung und dem Befehle Christi und durch seinen wirksamen Beistand unter allen Nationen verbreitet, alle Orte umfassen und auf alle Zeiten fortgepflanzt

[1]) Gibbon's Memoirs. Miscell. Works, Dublin ed. 1796, vol. I. p. 44. — [2]) Paley, Evidences of Christianity, prop. II. ch. I and VII, citing Campbell on Miracles.

werden.[1]) — Die christliche Religion ist bestimmt, allgemein zu sein und durch alle Zeiten zu dauern.[2])

Weitere Bedeutung des Wortes „katholisch."

Die Kirche heißt katholisch, weil sie keine neuen oder besonderen Meinungen zulassen sollte, welche Secten oder Religionsparteien erzeugen, sondern weil sie festhalten sollte an der Form richtiger Worte nach dem allgemeinen Glauben und weil sie die Lehre unseres göttlichen Heilandes in Allem ganz und vollständig nach der Wahrheit des Evangeliums bewahren sollte.[3])

Einheit des Glaubens und der Katholicität der Kirche.

Ohne jene Einheit des Glaubens könnte es nichts geben, was den Namen einer katholischen Kirche verdient?[4])

Verbindung der einzelnen Kirche unter einander.

Alle einzelnen Kirchen, in welche die katholische Kirche zerfällt, müssen miteinander in Gemeinschaft stehen, sonst sind sie so wenig Theile der katholischen Kirche, daß sie vielmehr nur eben so viele Schismen und Spaltungen von ihr sind.[5])

Der Protestantismus kennt keine Katholicität.

Die durch die Reformation entstandenen Kirchen waren reine Nationalkirchen. Die Kirche von England existirte nur für England; sie war eine Institution so rein local, wie der Court of Common Pleas. Die Kirche von Schottland existirte auf dieselbe Weise nur für Schottland allein. Andererseits umfaßte die Thätigkeit der katholischen Kirche die ganze Welt. Niemand kümmerte sich zu Lambeth oder Edinburg um das, was in Polen oder Baiern vorging. Allein zu Rom interessirte man sich für Krakau und München ebensosehr, wie für die nächste Umgebung von St. Johann Lateran.[6])

Rom als Mittelpunkt katholischer Einheit.

Cyprian behauptet den Primat der Kirche von Rom, die er als eine Art Mittelpunkt der katholischen Einheit betrachtet zu haben scheint.[7])

---

[1]) Pearson on the Creed, art. IX. — [2]) Tomline Elements of Theology, vol. II. — [3]) Bp. Js. Mann's Catechism. — [4]) Cobbett's Hist. lett. III. §. 95. — [5]) Barwick, Treatise, p. 7. — [6]) Macauley's Essays, vol. III. p. 236. — [7]) Hallam, Middle Ages, ch. VII. p. 270. Amer. ed. Natürlich drückt sich der Protestant mit der größten Vorsicht aus wie Einer, der auf Eiern tanzen und keines zerbrechen möchte. (K.)

Wenn der Supremat eines Erzbischofes nothwendig ist, um die Einheit in der anglicanischen Kirche aufrecht zu erhalten, warum nicht auch der Supremat eines anderen Erzbischofes zur Aufrechthaltung der Einheit in der allgemeinen Kirche? [1])

Ein solcher Mittelpunkt der Einheit ist nothwendig.

Die Einheit der europäischen Christenheit unter dem Papste hatte unter Gottes Vorsehung sich erhalten, seitdem die Barbaren die christliche Religion angenommen; diese Einigung unter Rom war den Menschen eine natürliche und familiäre Einrichtung, die einzige, die sie sich denken konnten, eine Einrichtung überdies, unter welcher die Religion ihre Eroberungen gemacht. Der Gedanke, unabhängig zu sein vom Stuhle des heil. Petrus, kam einem religiösen Menschen nie in den Sinn, selbst nicht als eine Möglichkeit, und er fiel sogar einem irreligiösen Menschen nicht ein, ohne daß er dabei an Ungehorsam und Empörung dachte. [2])

Das katholische Mittelalter und die Verbindung mit Rom.

Ich habe mir oft gedacht, aber zittere, es auszusprechen, — daß **der erste Schritt der Trennung von der römischen Kirche der erste Schritt zum Unglauben war.** [3])

Folge der Trennung von Rom.

Nicht nur die Reformation, sondern das Christenthum selbst, das wir gemeinsam bekennen, wird zerstört werden durch unsere (d. h der Protestanten) Spaltungen, die nie ein Ende nehmen werden, außer durch eine Wiedervereinigung mit Rom. [4])

Die Nothwendigkeit, wieder zur römischen Kirche zurückzukehren.

Zur katholischen Kirche bekennt sich ein großer Theil der Menschheit nun seit 1800 Jahren. Millionen haben ihr ewiges Heil auf ihre Wahrheit gesetzt und die Kämpfe im Leben und Tode bestanden, aufrecht erhalten durch ihre Hoffnung. Sie haben in ihrer Gemeinschaft Trost, Freude und Frieden gefunden. Eine Wolke von Zeugen scheint jede

Die katholische Kirche ist allgemein in Bezug auf Zeit, d. h. sie existirt wirklich seit Christus.

---

[1]) Cartwrith, Defensio Wirgisti. — [2]) British Critic, Nr. LXV., p. 35. — [3]) Green, Extracts from the Diary of a Lover of Literature. — [4]) Thorndike on Forbearance, p. 33. —

Cathedrale zu füllen und gleich einer leuchtenden Säule zum Himmel zu ragen. [1])

Wie lange der Protestantismus existirt.

Unter dem Namen Protestanten verstehen wir Alle, welche nicht mit dem Papismus (d. h. mit der katholischen Kirche) übereinstimmen, in welchem Lande sie auch wohnen, oder in welche Secten sie auch seither zerfallen sind. . . . . Sie datiren her von der Reformation, welche im 16. Jahrhunderte bewirkt ward. [2])

Es gibt keine unsichtbare Kirche, also auch keinen Protestantismus vor dem 16. Jahrhundert.

Die Kirche war ihrer Natur nach immer, was sie jetzt ist, eine Gesellschaft nämlich, welche die Seelen sowohl, wie die Körper der Menschen umfaßte und darum aus zwei Theilen besteht, dem geistigen, welcher der Seele und dem äußeren, welcher dem Leibe entspricht. Daher haben Einige über eine sichtbare und eine unsichtbare Kirche geschrieben, als wenn dies zwei verschiedene wären; aber sie sind vielmehr Eines, wie Seele und Leib eine einzige Person ausmachen. [3])

Die hl. Schrift über die beständige Sichtbarkeit der Kirche.

Die beständige Sichtbarkeit der Kirche ist in folgenden Worten versprochen: „Ich werde stets bei euch sein bis ans Ende der Welt" und: „Die Pforten der Hölle werden die Kirche nicht überwältigen." [4])

Der Protestantismus ist auch kein von seinen Schlacken gereinigter Katholicismus.

Die römisch-katholische und die protestantische Religion sind nicht bloße Meinungsverschiedenheiten, sie sind einander entgegengesetzt und müssen immer einander entgegen handeln. Haben die Katholiken Recht, so war unsere Reformation nicht bloß überflüssig, sondern etwas Verabscheuungswürdiges: eine Empörung gegen die von Gott selbst eingesetzten Gewalten. Haben wir das Rechte, dann ist der vorzüglichste Theil des katholischen Cultus nicht nur irrig, sondern Götzendienst: eine Beleidigung des Himmels, und nicht ein vernünftiger Gottes-

---

[1]) H. Field, Letter from Rome, p. 7. — [2]) Evans, Sketch of all Denom. by J. Burns. Art. Protestants. — [3]) Jones of Nayland, Lectures on Hebrew, III. — [4]) Newland's Analysis of Burnet's Exposit. p. 290.

dienst. Zwischen solchen Gegensätzen kann es keine Versöhnung geben. [1])

4. Apostolische Nachfolge und Sendung, oder Apostolicität.

Der Diener der Kirche Christi bedarf einer besonderen Sendung.

„Wie sollen sie predigen, wenn sie nicht gesendet sind?" „So betrachte uns der Mensch als Diener Christi und Ausspender der Geheimnisse Gottes." „Niemand legt sich diese Ehre bei, er sei denn berufen von Gott gleich Aaron." Ich glaube nicht, daß irgend Jemand solche Stellen mit offenem und klarem Sinne lesen kann, ohne zu sehen, daß es besser und schriftgemäßer ist, Christi besondere Sendung zu haben, als nicht zu haben, um seinem Volke sein Wort zu verkünden. [2]) — Die Diener Christi sind eben so gut positiver Anordnung, wie die Sakramente, und wir könnten eben so gut annehmen, daß Sakramente, die nicht von Christus eingesetzt sind, eine Gnade verleihen mögen, wie daß Leute als seine Diener gelten können, die keine Autorität von ihm haben. Entweder sind in der Kirche Christi alle Dinge gemeinsam, oder nicht: sind sie gemeinsam, so mag Jeder predigen, taufen, zum Priester weihen u. s. w. Sind sie nicht in solcher Weise Allen gemeinsam, sondern sind die Spendung der Sakramente und die Ertheilung der Weihen u. s. f. Aemter, welche bestimmten Personen übertragen sind, dann möchte ich wissen, wie jetzt, oder zu irgend einer Zeit seit der Zeit der Apostel die Christen ihre respectiven Pflichten, oder was sie bezüglich der verschiedenen Acte in der kirchlichen Gemeinschaft thun mögen oder nicht, wie sie dieses erfahren können, wenn es keine ununterbrochene Reihenfolge von Christus bevollmächtigter Männer gibt; denn so lange nicht die Autorität Christi einen Unterschied macht, sind wir Alle gleich und Jeder kann Gottesdienst halten." [3])

Die hl. Schrift über die Sendung Christi und seiner Apostel.

Unser Herr Jesus Christus, gesendet von unserem himm-

[1]) British Critic, vol. XXXIX. p. 641. — [2]) Tracts for the times, Nr. 4. — [3]) W. Law, Letter to the Bp. of Bangor in the „Scholar armed."

lischen Vater als der große Apostel (Hebr. III. 1.), Bischof und Hirt (I. Petr. II. 25.) seiner Kirche, und gesalbt zu diesem Amte unmittelbar nach seiner Taufe durch Johannes mit der Macht des hl. Geistes (Apost. Gesch. X. 37, 38), der in einer körperlichen Gestalt auf ihn herabkam (Luc. III. 22), sendete und bevollmächtigte nochmals vor seiner Himmelfahrt seine heil. Apostel in gleicher Weise, wie der Vater ihn zuvor gesendet (Joh. XX. 21), damit sie zur Ordnung und Leitung seiner Kirche dasselbe apostolische, bischöfliche und oberhirtliche Amt versehen, bis er wieder kommen würde; und so sollte dieses nämliche Amt fortdauern in ihnen und ihren Nachfolgern, bis zum Ende der Welt. (Matth. XXVIII. 18—20.) [1])

Was daraus folgt.

Wo es keine ununterbrochene Nachfolge (der Apostel) gibt, da gibt es keine bevollmächtigten Diener Christi, wo keine solchen Diener sind, da gibt es keine christlichen Sakramente, keinen neuen (christlichen) Bund, wovon die Sakramente die festgesetzten und sichtbaren Siegel sind. [2])

Die weltliche Macht kann solche Sendung nicht verleihen.

Kein Befehl eines weltlichen Fürsten, keine Verordnung einer weltlichen Gesetzgebung könnte uns Gewalt über die Gaben des hl. Geistes verleihen, denn mit Recht können wir so die Gewalt nennen, die Sakramente zu spenden, welche Christus eingesetzt hat. Kein Parlamentsact, so bindend auch die Verfügungen solcher Akte mit Bezug auf die zeitlichen Angelegenheiten der Nation sein mögen, könnte irgend einen von uns zum Priester machen, oder uns auch nur die geringste Gewalt, oder irgend einen Anspruch auf Gewalt über die Dinge der unsichtbaren Welt verleihen. Und gewiß kann auch eben so wenig die Wahl der Gemeinde uns mit dieser Gewalt aus der Höhe bekleiden. Die Menschen mögen ihre Bereitwilligkeit ausdrücken, die Gaben des Himmels aus unseren Händen zu empfangen; aber ist es nicht ungereimt, daß diejenigen, welche von uns irgend welche Gaben zu empfangen

[1]) Sanderson, Divine Right of Episcopacy. — [2]) W. Law, l. c.

haben, selbst eben jene sein sollten, welche uns in den Stand setzen, dieselben zu spenden? [1])

Die apostolische Nachfolge setzt sich nur in den Bischöfen fort.

Die Gewalt, zu weihen, war zur Zeit der Apostel das Privilegium eines aus dem Clerus, der höher stand, als die Presbyter (Priester) und den wir jetzt Bischof nennen, — und die apostolische Nachfolge hat sich fortgesetzt nur in der höheren Ordnung und nicht in der der Priester, welche nie eine solche Vollmacht empfingen. [2])

Was daraus folgt.

Wo keine bischöfliche Weihe, dort ist kein Priesterthum, kein Sakrament, keine Kirche. Die Menschen stehen außer dem Bunde der Gnade und sind ohne Hoffnung des Heils. [3])

Die Reformatoren konnten keine Sendung verleihen.

Wer war Luther? wer war Zwingli? wer war Beza und Menon?... Was waren sie anders, als einfache Priester ohne alle Gewalt, zu ordiniren? Und doch kommen alle, oder fast alle schismatischen Organisationen der Gegenwart gerade von diesen Männern her. Sie bildeten dieselben, sie setzten sie in Bewegung, sie gaben ihnen „Ort und Stelle und einen Namen“.... Hätten sie etwa in jenen ersten und reinen Zeiten gelebt, da ein Irenäus, oder ein Cyprian, oder ein Chrysostomus blühte, was wäre ihr Loos gewesen? Wären sie als Kirchen des lebendigen Gottes angesehen worden? Wären ihre Prediger als die wahren und rechtmäßigen Diener Jesu Christi anerkannt worden? Ja, im Gegentheil, wären sie nicht als Häretiker und ihre Lehre als Häresie der schlimmsten Art erklärt worden?... Diese Männer waren nicht bloß Häretiker, sondern Vertheidiger einer Häresie, welche als solche schon vor mehr als 1400 Jahren erklärt worden war. [4])

---

[1]) Tracts for the times, Nr. 5. — [2]) Barwick's Treatise etc. p. 65. — [3]) Dodwell, quot. in Fletcher's Serm. vol. II. p. 294. [4]) Carmichael, the early Christian Fathers, N. Y. ed. 1844. p. 392.

Die apostolische Nachfolge bestand noch zur Zeit der Reformation.

Die Kette des Episcopats war zu jener Zeit eine ununterbrochene seit 1500 Jahren. [1])

Ein Beweis dafür.

Als die Reformation in England eingeführt ward, weihte man die Bischöfe und den Clerus nicht wieder; sie hatten Consecration und Weihe von Männern empfangen, denen die Gewalt zu consecriren und zu weihen, von den Aposteln her überliefert worden war. [2])

Die katholische Kirche hat mit der apostolischen Nachfolge auch den Glauben bewahrt.

Selbst bis auf den heutigen Tag hat sie in Allem die Fundamentalartikel des wahren und christlichen Glaubens bewahrt. Und die von dem Evangelium angeordneten Sakramente werden da von einer Priesterschaft gespendet, welche ihre Sendung und ihre Autorität durch eine ununterbrochene apostolische Nachfolge von unserem großen Herrn und Meister ableiten. [3])

Eine wichtige Folgerung.

Ich muß sie darum nothwendig für eine wahre Kirche halten .... Es kann keine Frage sein, sie ist noch fort und fort derselbe sichtbare Körper durch die Nachfolge der Bischöfe und durch die Gesetze, welche von Anfang an die Apostel gegeben hatten. Es existirt also in der gegenwärtigen Kirche von Rom das Bekenntniß des ganzen zur Seligkeit nothwendigen Glaubens, den alle Christen zu bekennen haben. [4]) —

Wenn aber einmal zugegeben wird, daß man in der römischen Kirche selig werden kann und immer selig werden konnte, so ist es mir unzweifelhaft, daß keine Kirche sich von der römischen Kirche trennen konnte, ohne durch diese That allein vor Gott sich zur schismatischen zu machen. [5])

---

[1]) British Critic, quot. in Maguire's and Pope's Discussion, p. 179. — [2]) Tomline, Elements of Theology. — [3]) Davis, Church Union, p. 282. — [4]) Thorndike, Epilogue, p. 146. — [5]) Jd. on Forbearance, p. 19.

Ist der nicht unterrichtete Taubstumme ein fähiges Subject der Beicht und Communion?

Von Leopold Dullinger, Subregens des bischöflichen Priester-Seminars und emerit. Lehrer des k. k. Taubstummen-Institutes in Linz.

I.

Schon zwei Male waren in der Linzer Quartalschrift längere Abhandlungen zu lesen, in welchen die Beantwortung der vorliegenden Frage zum Theile schon enthalten war.[1]) Da indeß der Leserkreis dieser Zeitschrift ein anderer und weiterer geworden, so ist es der Wunsch der Redaction, es möchte derselbe Gegenstand nochmals besprochen und beleuchtet werden. Dieser Wunsch hat darin seine Berechtigung, weil demselben eine praktische Rücksicht zu Grunde liegt. Es sind nämlich wiederholt, und zwar erst in neuester Zeit Fälle vorgekommen, in denen ununterrichtete Taubstumme ganz verkehrt beurtheilt und darum unrichtig behandelt wurden, namentlich in Bezug auf die Ertheilung der Absolution und die Spendung des allerheiligsten Altarssacramentes. Um nun in Zukunft ähnliche Fehlgriffe zu beseitigen, möge folgende Abhandlung dienen, welche demnach keineswegs nur eine tiefsinnige Theorie, sondern vielmehr eine praktische, auf vieljähriger Erfahrung beruhende Anleitung für den Seelsorger sein will.

Gar manche Seelsorger meinen, ihre Praxis sei unzweifelhaft richtig und vollständig begründet, wenn sie einem auch nicht unterrichteten Taubstummen ohne Anstand die Absolution geben und den Zutritt zum Tische des Herrn gestatten. Wäre dieses richtig und somit die oben gestellte Frage zu bejahen, so dürfte man füglich alle Taubstummen-Institute schließen und könnte sich die gar sauere Mühe eines sechs- bis siebenjährigen Unterrichtes ersparen; denn

[1]) Siehe Linzer Quartalschrift Jahrgang 1864 S. 393: „Kann der nicht unterrichtete Taubstumme die Taufgnade verlieren?“ — Und Jahrgang 1869 S. 31: „Der Seelsorger bezüglich der Taubstummen seiner Gemeinde.“

alltägliche Arbeiten und leichtere Handwerke könnte der Taubstumme auch ohne besonderen Schulunterricht erlernen und nur die Rücksicht auf das religiöse Moment macht für ihn den Unterricht absolut nothwendig. Jeder, der in das Wesen und die Folgen der Taubstummheit näher eingeht, kann nicht anders als die angedeutete Praxis für unbegründet und gefehlt zu erklären. Man sagt, der Taubstumme habe ein Verlangen zu beichten und zu communiciren, warum also sollte es ihm verweigert werden? Er zeigt große Andacht und Reue; das sei denn doch ein Zeichen, daß er einen Begriff von der Sache habe? Man wendet ein, die Gottesidee sei dem Menschen angeboren; wollte man dem Taubstummen die Erkenntniß Gottes und der Religion absprechen, so hieße das, gegen das Dogma verstoßen. Man beruft sich auch auf die Auctorität mancher Gelehrten und Moralisten, die man doch keines Irrthums zeihen dürfe. Und ungeachtet dieser und anderer Einwendungen muß man dennoch — um gleich die Sache beim rechten Namen zu nennen — die aufgestellte Frage: „Ist der nicht unterrichtete Taubstumme ein fähiges Subject der Buße und Communion?“ im Allgemeinen verneinen. Die Gründe für diese Behauptung sind klar und unleugbar.

Wie läßt sich der Satz: „Der ununterrichtete Taubstumme ist kein fähiges Subject der Buße und der heil. Communion“ beweisen? Zu diesem Behufe brauchen wir nur eine andere Frage zu beantworten, nämlich: „Besitzt der ununterrichtete Taubstumme jene Eigenschaften, wodurch der Mensch fähig ist, die heil. Sacramente der Buße und des Altars zu empfangen?“

Die Fähigkeit zur sacramentalen Absolution setzt voraus, daß der Mensch getauft ist, wenigstens Einmal beim Gebrauche der Vernunft war, wirklich sündigte (homo viator et peccator) und wenigstens die necessitate medii noth-

wendigen Glaubenswahrheiten weiß. Und zur moralischen Fähigkeit beim Empfange der Eucharistie wird erfordert, daß der getaufte Mensch die heil. Eucharistie wenigstens von einer gewöhnlichen Speise unterscheiden kann. Daher gelten nach der Lehre und dermaligen Praxis der Kirche als unfähig: unmündige Kinder, ganz Ununterrichtete, Irr-, Blöd-, und Wahnsinnige. (Catech. Rom. p. II. c. IV. qu. 50. — 52.)

Betrachten wir nun einen Taubstummen, der niemals unterrichtet worden ist. Die Taufgnade hat er allerdings empfangen, den Gebrauch der Vernunft besitzt er auch, obgleich in sehr beschränktem Maße; hinsichtlich der religiösen Erkenntnisse jedoch ist er in Folge seines Gebrechens gänzlich unwissend und steht er kaum auf der Stufe eines unmündigen Kindes.

Der Taubstumme ist mit dem zweifachen Gebrechen, der Taubheit und Stummheit, behaftet. Er war von Geburt oder von früher Jugend an taub und blieb in Folge dessen auch stumm. In den ersten Lebensjahren tritt der Unterschied zwischen einem vollsinnigen und taubstummen Kinde noch nicht auffallend hervor; ja manche Mutter merkt es lange Zeit gar nicht, daß ihr Kind taubstumm sei. Erst, wenn die Zeit kommt, wo das Kind sprechen soll, steigt in ihr allmälig die trübe Ahnung auf und gelangt sie endlich zur traurigen Ueberzeugung, daß das Kind nicht hört und nicht spricht. Und von da an zeigt sich nun ein ungeheurer Abstand in der geistigen Entwicklung eines taubstummen Kindes in Vergleich zu einem vollsinnigen Kinde. Dieses hört und lernt sprechen, jenes hört nicht und lernt nicht sprechen. In diesem einfachen, aber bedeutungsvollen Satze liegt die Erklärung des ganzen Geheimnisses und der Schlüssel zur Lösung unserer Frage.

Zur geistigen Entwicklung des Menschen ist es nicht hinreichend, daß er ein Erkenntnißvermögen besitze, und daß

die Außenwelt auf seine Sinne unmittelbar einwirke, sondern es muß noch als dritter Factor hinzutreten die äußere vernünftige Mittheilung oder der geistige Verkehr durch die Sprache. Dieser Factor ist der allerwesentlichste und nothwendigste, und wo derselbe fehlt, gelangt der Mensch nicht zum vollen Bewußtsein seiner selbst und seiner Bestimmung, sind ihm gar viele Erscheinungen der Außenwelt ein fortwährendes Räthsel, bleibt ihm die übersinnliche Welt ganz verschlossen. Gleich beim Eintritte in die Welt kommt dem vollsinnigen Kinde unsere Sprache entgegen und nimmt es gleichsam in die Schule. Die erste Lehrerin des Kindes ist die Mutter. Und obgleich sie nach keinem bestimmten Lehrplane vorgeht und nur dem Drange der Natur und der mütterlichen Liebe folgt, so übt sie doch einen ungemein günstigen Einfluß aus auf die Entwicklung des kindlichen Geistes. Sie zeigt dem Kinde zuerst hin auf die nächste Umgebung, nennt die Namen der Personen und Dinge, spricht von deren Beschaffenheit, Gestalt, Gebrauch u. dgl. und kennt keinen süßeren Lohn für ihre Mühe, als wenn endlich das Kind einzelne Laute, Worte und Sätze nachzusprechen im Stande ist. Auch das Spiel und die Unterhaltung sind sehr einflußreich und alle, die mit dem Kinde umgehen, tragen unbewußt dazu bei, daß die Sprache sich allmälig abrunde und immer verständlicher werde. Das vollsinnige Kind lernt gleichsam spielend sprechen. Indem es nämlich die gleichen Worte zehn- und hundertmal vorsprechen hört, wird ihm der Sinn dieser Worte immer klarer und gebraucht es dieselben auch selbst in der richtigen Bedeutung. Nun ist aber unsere Wortsprache nicht ein bloß mechanisches Sprechen, eine geistlose Verrichtung der Zunge und der übrigen Sprechwerkzeuge. Sie ist vielmehr der Ausdruck einer inneren, geistigen Function, sie ist der in die Erscheinung tretende Gedanke, sie ist die äußere Form, das Kleid der inneren Vorstellungen, Begriffe und Gedanken. Darum sagt man auch: „Der Mensch spricht,

weil er denkt." Indem also das vollsinnige Kind sprechen lernt, wird es auch fähig, in der Wortsprache zu denken; durch den sprachlichen Verkehr mit seiner Umgebung sammelt es sich eine Menge Vorstellungen und Begriffe; durch die fortschreitende Ausbildung der Sprache werden die geistigen Fähigkeiten immer mehr entwickelt und die Kenntnisse vermehrt. Dadurch ist nun eine feste Grundlage gelegt, auf welcher jede weitere geistige Fortbildung, Unterricht und Erziehung und besonders auch die religiös-sittliche Ausbildung aufgebaut wird. — Um dieses einzusehen, dürfen wir nur an die Bedeutung, an den logischen Charakter der Wortsprache denken. Ich brauche wohl hierüber nicht Alles zu wiederholen, sondern nur kurz anzudeuten, was als bekannt vorausgesetzt werden kann und bereits an anderer Stelle weitläufig auseinander gesetzt worden ist. Die Sprache ist eine unschätzbare Gabe Gottes, durch welche der mit Vernunft begabte Mensch vor dem unvernünftigen Thiere ausgezeichnet ist; die Wortsprache, sowohl Laut- als Schriftsprache, ist ihrem Inhalte nach eine logisch zusammenhängende Kette, deren Glieder kunstvoll in einander greifen; sie ist das geeignetste Mittel, den eigenen Gedanken Ausdruck zu verleihen und die Gedanken Anderer zu vernehmen. Doch die Sprache wird uns nicht wunderbar und auf einmal verliehen wie dem Taubstummen im Evangelium, von dem es heißt, daß er nach der Heilung sogleich recht redete. Bei dem hörenden Menschenkinde wird die Sprache, wie schon oben angedeutet wurde, allmälig aufgebaut und hängt ihre Aneignung zusammen mit der geistigen Entwicklung. Sobald die geistige Fähigkeit in dem hörenden Kinde erwacht, wird sie durch die Wortsprache von Außen angeregt und geübt. Die mannigfaltigen Gegenstände und Erscheinungen, welche das leibliche Auge sieht, bilden sich in dem geistigen Auge der Seele ab, wie in einem Spiegel. Und nun kommt die Wortsprache der Umgebung dazu, welche all' die Anschauungs-

gegenstände benennt und auf verschiedene Weise bespricht. Den Namen oder das Wort, womit die Wortsprache einen individuellen Gegenstand, eine concrete Erscheinung bezeichnet, gebraucht sie in der Folge für alle anderen gleichartigen Gegenstände und Erscheinungen. Dadurch ist angedeutet, daß das gleiche Wort mehreren individuellen Gegenständen gemeinsam ist, daß diese Gegenstände zusammen gehören. Oder mit anderen Worten, es wird das Besondere auf das Allgemeine zurückgeführt und die individuellen Gegenstände werden in eine Einheit zusammengefaßt. Die Einzelnvorstellung wird zu einer allgemeinen Vorstellung, unter welcher die erscheinenden concreten Gegenstände zusammengefaßt — gleichsam begriffen werden und welche man einen Begriff nennt. Das Wort ist also der Träger des Begriffes, die Wortsprache ist eine Begriffssprache!

Indem der vollsinnige Mensch die Wortsprache sich eigen macht, lernt er immer mehr das Besondere in das Allgemeine aufnehmen und das Allgemeine wieder auf das Besondere zurückführen; er lernt in Begriffen denken und das Gedachte durch Worte ausdrücken. Und was von den einzelnen Begriffen gilt, das gilt von den Beziehungen der Begriffe zu einander, von der Verbindung mehrerer Begriffe zu einem Gedanken und von den mannigfaltigen Beziehungen und Verhältnissen mehrerer Gedanken zu einander. Durch das ununterbrochene Zuströmen von Begriffen und Gedanken wird das Erkenntnißvermögen immer mehr geschärft und geübt, es wird befähigt, die angeschaute reale Welt in eine geistige Welt von Begriffen und Gedanken zu verarbeiten, aus dem Concreten das Abstracte, aus dem Sinnlichen das Uebersinnliche abzuleiten und die verschiedenen Beziehungs-Verhältnisse der Gedanken durch den richtigen, sprachlichen Ausdruck zu bezeichnen.

Der sprachliche Ausdruck richtet sich nach der geistigen Beschaffenheit des Sprechenden. Je höher die geistige Ent-

wicklung sowohl bei einzelnen Menschen als bei ganzen Nationen, desto reicher und blühender ist deren Sprache. Wie verschieden ist z. B. die Sprache des wissenschaftlich Gebildeten von der Sprachweise des gemeinen Mannes. Doch der Eine wie der Andere bedient sich des Wortes, um seine Gedanken auszudrücken gemäß seinem geistigen Standpunkte und Gesichtskreise. Der Redner begeistert durch seine zündende Redeweise seine Zuhörer, der Dichter bezeichnet durch wohlklingende Wortspiele den Flug seiner Gedanken, der Philosoph kleidet seine tiefsinnigen Ideen in erhabene Wortformen, der Theologe sucht durch klare Auseinandersetzung die religiösen Wahrheiten zu begründen und zu vertheidigen. Die Wortsprache ist ein Gemeingut, das allen Hörenden zu Gute kommt. Sie ist eine geistige Schatzkammer, in welcher die meisten Errungenschaften der Wissenschaft und die kostbarsten Traditionen von Jahrtausenden hinterlegt sind und sich von Geschlecht zu Geschlecht vererben. Aus dieser unerschöpflichen Schatzkammer erhielt unser Geist von Kindheit an reichliche Nahrung und erhält sie noch fortwährend. Der Mittheilung durch die Sprache verdanken wir Alle den größten Theil unserer Kenntnisse. Nebst der inneren Erleuchtung durch die Gnade verdanken wir auch nur dem lebendigen Worte Gottes, unseren heil. Glauben, dessen Grundwahrheiten wir gleichsam schon mit der Muttermilch eingesaugt und von Jugend an aus dem Munde unser geistlichen Mutter, der heil. Kirche, vernommen haben. „In omnem terram exivit sonus eorum et in fines orbis terrae verba eorum." (Ps. 18, 5.) — Stellen wir nun dem vollsinnigen Kinde gegenüber ein taubstummes Kind und betrachten wir dessen geistige Entwicklung. Ein Kind, das nicht hört, lernt auch nicht sprechen. Diese thatsächliche Wahrheit ist aber von ungeheurer Tragweite bezüglich der Entwicklung des menschlichen Geistes. Denn einem Kinde, das der Wortsprache beraubt ist, bleiben auch verschlossen alle Vortheile, welche dem

Vollsinnigen durch den geistigen Verkehr mit seinem Mitmenschen zufließen. Man mag dem taubstummen Kinde noch so oft und deutlich vorsprechen, es ist umsonst. Es vernimmt nicht, was gesprochen wird, es hört nicht die Stimme der liebenden Mutter, ihm nützen nicht die lehrreichsten Gespräche seiner Umgebung. Die bloßen Mundbewegungen, die es sieht, regen seinen Geist nicht an zum Denken; die vorgesprochenen Worte, die es nicht hört, lernt es nicht nachsprechen. Es bleibt stumm.

Was hat aber diese Sprachlosigkeit zur weiteren Folge?

Der Taubstumme, obgleich mitten unter Menschen lebend, steht geistig isolirt da in der Welt. Abgeschnitten vom Verkehre mit anderen Menschen ist er nur auf sich selbst angewiesen. Sein geistiger Blick, seine Wahrnehmungen reichen nicht weiter, als sein Auge und seine Hand. Was er nicht selbst erlebt und gesehen hat, das weiß er nicht; Alles, was anderswo ist und geschieht, was vor ihm war und geschah, bleibt ihm unbekannt. Und wenn man bedenkt, daß gar Vieles, ja weitaus das Meiste und Wichtigste nur durch Mittheilung von Anderen in Erfahrung gebracht und erkannt wird, so ist klar, daß der Gesichtskreis des Taubstummen sehr beschränkt bleiben muß. Dabei ist besonders hervorzuheben — wie wir später noch deutlicher erklären werden — die Unkenntniß der von Gott geoffenbarten Wahrheiten und überhaupt der Mangel jeder religiösen Erkenntniß.

Dagegen wird man nun einwenden: Der Taubstumme hat ja doch vier andere offene Sinne, durch welche er die sichtbare Erscheinungswelt wahrnehmen und sich viele Kenntnisse erwerben kann? Er besitzt auch ein Mittel der Mittheilung, nämlich die Zeichen- und Geberdensprache, welche ihm einen Ersatz bietet für die Lautsprache? — Was die Außenwelt betrifft, so bietet dieselbe allerdings dem menschlichen Geiste viel Stoff und Anregung zum Denken und es

läßt sich nicht läugnen, daß sie auch einwirke auf die vier aufgeschlossenen Sinne des Taubstummen. Andererseits aber steht auch fest, daß der Mensch ohne jedwede sprachliche Mittheilung und durch eigene Selbstthätigkeit nicht im Stande ist, die angeschaute reale Welt in eine geistige Welt von Gedanken und Begriffen zu verarbeiten. Eine traurige Erfahrung und grelle Beispiele aus der Geschichte bestätigen sogar, daß der Mensch als abgeschlossenes Individuum und nur auf sich selbst beschränkt, sich nicht über das Rohsinnliche und Instinktmäßige erhebt. Der nicht unterrichtete Taubstumme bleibt zwar nicht auf dem rohen Naturzustande stehen. Er lebt ja unter gebildeten Menschen; die liebevolle, sorgsame Pflege seiner Eltern und Erzieher, die mannigfaltige geistige Anregung von Seite seiner Umgebung kann den wohlthätigsten Einfluß auf ihn ausüben. Im Besitze der übrigen Sinne empfängt er durch sie die gleichen Vorstellungen, wie der Vollsinnige. In Beziehung auf den Gesichtssinn scheint der Mangel des Gehörs sogar eine günstige Wirkung zu äußern; denn der Taubstumme hat gewöhnlich ein scharfes, sehr geübtes Auge. Daher kommt es, daß er Manches sieht und bemerkt, was dem Vollsinnigen entgeht, und daß er Alles, was in's Auge fällt — Farbe, Gestalt, Handlungen, den Ausdruck des Gesichtes u. s. w. — schnell und sicher auffaßt und festhält. Das ist auch die Ursache, warum er so empfänglich ist für Belehrung durch Bilder, wodurch ihm erleichtert wird die Erlernung mechanischer Fertigkeiten und der spätere Unterricht im Schreiben, Zeichnen und im Absehen der Laute vom Munde. Im Kreise sinnlicher Anschauung sammelt sich also der Taubstumme durch das Gesicht und die anderen Sinne allerlei Vorstellungen, die ihm Stoff und Anlaß zum Denken geben. Dazu kommt dann noch das natürliche Bedürfniß der Sprache, welches auch in dem Taubstummen, wie im Vollsinnigen, allmälig erwacht und ihn drängt, das, was er denkt, empfindet und begehrt, Anderen

mitzutheilen und zu verlangen, daß auch die Anderen sich ihm zu verstehen geben. Weil er aber dieses dringende Bedürfniß auf dem gewöhnlichen Wege, nämlich durch die Wortsprache, nicht befriedigen kann, so greift er nach einem anderen Verständigungsmittel und kommt sodann nothwendiger Weise zur Geberdensprache. Wie nahe der Gebrauch dieses stellvertretenden Mittels liegt, läßt sich leicht einsehen. Denken wir uns z. B., Jemand würde in ein Land unter eine Bevölkerung versetzt, deren Sprache ihm ganz unbekannt wäre. Was bliebe einem Solchen wohl übrig, als sich vorläufig durch lebhafte Mienen und Geberden zu verständigen? In einer ähnlichen Lage befindet sich auch der Taubstumme, dem kein anderes Verkehrsmittel zu Gebote steht, als die Anwendung der Geberde. Schon daraus läßt sich erkennen, daß die Geberdensprache für den Taubstummen eine große Bedeutung hat. Sie ist ja das einzige Mittel, das ihm eine Verständigung möglich macht; sie mildert theilweise die trostlose Einsamkeit, in welcher er sich befindet; durch sie tritt er in Verkehr wenigstens mit seiner nächsten Umgebung, welche seine Geberden allmählig versteht und auch gebraucht. Und wie die Anwendung der Geberdensprache den Taubstummen als einen mit Verstand und Vernunft begabten Menschen erkennen läßt, so trägt sie auch wesentlich bei zur Entwicklung seiner geistigen Fähigkeiten.

Indessen, welche Wichtigkeit die Geberdensprache auch für den Taubstummen hat, *sie kann ihm doch nicht annäherungsweise das leisten, was unsere Wortsprache für das vollsinnige Kind thut.* Um dieses zu begreifen, braucht man nur die Beschaffenheit der Geberdensprache zu betrachten. Da jedoch hier nicht der Ort ist, eine weitläufige Abhandlung hierüber zu schreiben, so mögen für unseren Zweck einige kurze Andeutungen genügen.

Die Geberdensprache ist allerdings besser, als gar keine Mittheilung, aber sie ist ihrer Natur nach nur ein werthloses

Surrogat für die unschätzbare Gabe unserer Wortsprache. Der Verkehr des Taubstummen mittelst der Geberde ist fürs Erste ungemein armselig und begrenzt, eigentlich nur auf die allernächste Umgebung beschränkt. Sobald er die Schwelle des elterlichen Hauses überschreitet, ist er ein Fremdling und wird er nicht mehr verstanden. Er lernt die Geberdezeichen nicht von Andern, sondern erfindet dieselben fast nur selbst. Und indem er sie wiederholt anwendet, begreift allmählig die Umgebung, was er andeuten will. Seinem Verkehr ist somit eine äußerst enge Schranke gezogen; derselbe erstreckt sich nur auf das Allernächste und auf das, was ihm durch eigene Anschauung bekannt ist.

Die Zeichen- und Geberdensprache ist ferner nur eine Bildersprache. Sie entwirft von der erscheinenden Besonderheit gleichsam ein Bild im Kleinen, indem sie die Gestalt, die Dimension oder Bewegung oder nur ein hervorragendes Merkmal derselben darstellt mittelst der Hände oder Finger, oder mittelst einer Pantomime. Sie ist also nur ein schwacher Abglanz oder ein sehr unvollständiges Bild der sinnlichen Erscheinungen mittelst der Geberden und Mienen. Der Taubstumme faßt die Erscheinungen der Sinnenwelt auf nach denjenigen Merkmalen, die ihm zuerst und am meisten in die Augen springen. Das Bild nun, welches dadurch in ihm entsteht, sucht er durch die Geberden darzustellen und auch in Anderen hervorzurufen. Dieses kann auf verschiedene Weise geschehen. Erstens durch einfaches Hinzeigen auf die unmittelbare Anschauung, was für Jedermann verständlich ist. Wenn der Taubstumme hinzeigt auf Personen und Dinge, die vor ihm sich befinden, wenn er aufmerksam macht auf die Geschwister, welche miteinander zanken, wenn er ein Kleidungsstück vorhält, welches zerrissen ist u. s. w., so ist wohl nicht leicht ein Mißverständniß möglich. Zweitens, durch Nachahmung dessen, was der Nachahmung fähig ist, hauptsächlich im Gebiete der Thätigkeiten sowohl der Handlungen, als auch

der Zustände. Von der Nachahmung macht der Taubstumme einen ausgedehnten Gebrauch. Am leichtesten darstellbar sind ihm die nachahmenden Geberden für die sinnlichen und körperlichen Thätigkeiten, z. B. essen und trinken, schneiden und schreiben, sägen und hobeln, beißen und kratzen u. s. w. Ebenso deutlich ahmt er auch in charakteristischen Zügen nach jene inneren Zustände, besonders Gemüthsthätigkeiten, welche äußerlich im Blicke, in Mienen oder Geberden in die Erscheinung treten. Wer kennt nicht das hell leuchtende Auge der Freude, den wehmüthigen Blick der Trauer, die trotzige Miene des Zornes, das Mienenspiel der Liebe und des Hasses u. dgl.? Drittens durch plastische Merkzeichen oder Zeichen der Erinnerung. Weil es zu umständlich wäre, einen ganzen Gegenstand in seinen Umrissen bildlich darzustellen, so greift der Taubstumme aus dem vollständigen Bilde einen einzelnen Zug, ein charakteristisches Merkmal, oder eine Thätigkeit desselben heraus und bezeichnet damit den Gegenstand selbst. Solche Merkmale, denen der Taubstumme die Zeichen entlehnt, sind: die Form oder Gestalt, die Bewegung, der Gebrauch, die Art und Weise der Bereitung und andere spezielle Kennzeichen oder Eigenthümlichkeiten einer Person oder Sache. So bezeichnet er den Mann nach dem Barte oder erinnert an seinen Hut, an seinen Gürtel. Die Kuh bezeichnet er nach den Hörnern und dem Melken, den Vogel nach dem Schnabel und dem Fliegen, die Katze ist das Kratzende, der Fisch das Schwimmende, der Floh das Hüpfende. Die Leinwand ist das, was gewebt wird, der Zucker das Weiße und Süße u. s. w. Am verschiedensten sind die Zeichen für Personen. Der Eine ist der Große, ein Anderer der Kleine, dieser ist der Pausbackige, jener der Magere; ein Knabe trägt lange Haare, ein anderer hat eine Narbe im Gesichte; so wird die Erinnerung an dieses einzelne Merkmal künftig immer als Zeichen für die Person gelten. Obgleich diese Zeichen der Erinnerung in einem inneren Zusammenhange stehen mit der bezeichneten

Sache, so sind sie doch mehr oder weniger willkührlich, zufällig und keineswegs leicht verständlich. Daher kommt es, daß verschiedene Taubstumme unterschiedliche Zeichen für denselben Gegenstand gebrauchen, und daß dasselbe Zeichen eine mehrfache Bedeutung zuläßt. Das Zeichen für Melken kann sowohl eine Kuh als auch eine Ziege bedeuten. Einer bezeichnet die Kuh nach den Hörnern, während ein Anderer durch dieses Zeichen den Ochsen bezeichnen will. Diese Zeichen der Erinnerung lernt man daher erst im Umgange mit den Taubstummen verstehen. Viele derselben sind rein conventionelle Zeichen und gehören zum Theil schon in das Gebiet der weiter ausgebildeten Geberdensprache, welche beim Unterrichte der Taubstummen so vortreffliche Dienste leistet.

Dem Gesagten zufolge ist die Geberdensprache des nicht unterrichteten Taubstummen ihrer Natur nach jedenfalls eine sehr beschränkte, unvollkommene und ungenügende Sprache. *Sie ist eine Bildersprache, welche die einzelnen Vorstellungen ohne logischen Zusammenhang nebeneinander setzt.* Sie kann nur das sinnlich Wahrnehmbare darstellen und das oft sehr mangelhaft und unverständlich. Sie ist unfähig, die concreten Erscheinungen in ein Allgemeines zusammenzufassen und so die Bildung von Begriffen zu vermitteln, weil es ihr an Begriffszeichen fehlt. Sie ist auch nicht im Stande, wie unsere Lautsprache, die Abstracta zu bezeichnen, die Flexion auszudrücken, die Beziehungsverhältnisse der Begriffe und Gedanken zu einander anzugeben. Mit einem Worte, *der Geberdensprache fehlt das Wesen unserer Sprache, nämlich der logische Charakter. Sie ist nicht, wie die Wortsprache, eine Begriffssprache, sondern eine Zeichen- oder Bildersprache.* —

In demselben Grade nun, in welchem die Geberdensprache unvollkommener ist als die Lautsprache, bleibt auch der Taubstumme zurück hinter dem Vollsinnigen in seinen Kenntnissen

und in seiner geistigen Entwicklung. Die Sprache steht nämlich, wie schon früher bemerkt wurde, mit der Entwicklung des Erkenntnißvermögens im innigsten Zusammenhange. Damit der Mensch die individuellen Erscheinungen der Außenwelt wirklich erkenne, d. i. dieselben zu Begriffen und Gedanken verarbeite, reicht die eigene Selbstthätigkeit nicht hin. Das Erkenntnißvermögen muß nothwendig auch durch äußere vernünftige Mittheilung angeregt und geweckt werden. Wie das leibliche Leben des Menschen nicht gedeihen, sondern alsbald verkümmern würde ohne Hilfe und Pflege von Anderen, so entwickelt sich auch nicht das geistige Leben des Menschen ohne Zusammenhang mit der Gattung, ohne Anregung und Mittheilung von außen. Je reichhaltiger und vollkommener diese geistige Mittheilung ist, desto höher und vollkommener die geistige Entwicklung; je spärlicher und unvollkommener jene, desto geringer und unvollkommener auch diese. Welchem Lehrer oder Katecheten ist nicht schon oft, um nur ein Beispiel anzuführen, der große Unterschied aufgefallen, besonders bei den Anfangsschülern, zwischen denjenigen, welche schon zu Hause geistige Belehrung und Anregung erhielten und solchen, welche ohne Anregung, fast sich selbst überlassen geblieben sind? Jene sind redefertig, gewandt und für den Unterricht empfänglich; diese aber brauchen oft lange, bis sie anfangen, aufzuthauen, ordentlich Rede und Antwort zu geben. Daß es aber diesen zuerst befangenen Kindern nicht an den nöthigen Anlagen, sondern nur an der geistigen Anregung von außen fehlte, erkennt man daraus, weil sie im Verlaufe des Unterrichtes ganz gute Fortschritte machen und sogar andere scheinbar gewecktere Schüler weit übertreffen. Noch auffallender als bei solchen Kindern zeigt sich der Unterschied bezüglich der geistigen Entwicklung zwischen dem Vollsinnigen und dem Taubstummen. Der Vollsinnige erhält von frühester Jugend an vermittelst der Lautsprache, dieser unschätzbaren Gabe Gottes, die mannigfaltigsten Mittheilungen, wird dadurch geistig an-

geregt, lernt denken und wird mit Kenntnissen jeder Art bereichert. Der Taubstumme hingegen ist im Verkehr mit seiner Umgebung nur auf einige mangelhafte und vielfach unverständliche Zeichen und Geberden angewiesen. Wie er in Bildern spricht, so denkt er auch in der Bildersprache. Und da sein Verkehr auf ein Minimum reducirt ist, wer wollte sich dann wundern, daß auch sein Denken und Erkennen sehr unvollkommen ist, daß er in geistiger Beziehung auf einer sehr niedrigen Stufe der Entwicklung stehen bleibt? Und dieses keineswegs darum, weil ihm die nöthigen Geistesgaben fehlen, sondern aus dem einzigen Grunde, weil seine Anlagen in Folge der Sprachlosigkeit nicht zur gehörigen Entwicklung gelangen.

Die leibliche Taubheit und die damit verbundene Stummheit hat nämlich zur nothwendigen Folge einen bedeutenden Grad geistiger Taubheit und Blindheit. Durch die Betrachtung dieses traurigen Zustandes ließen sich manche, selbst hochgebildete Männer zu den albernsten Ansichten verleiten, indem die Einen dem Taubstummen die Vernunft und jedes menschliche Denkvermögen absprechen, Andere ihn ein wildes Thier oder eine bloße Statue nennen, welcher erst die Seele eingehaucht werden müsse. Die beste Widerlegung solch thörichter Meinungen sind die tausend und tausend bereits unterrichteten Taubstummen, welche mitunter einen bedeutenden Grad der Bildung erreicht haben. Der Taubstumme besitzt dieselben geistigen Anlagen und Kräfte wie jeder andere Mensch. Und dennoch sprechen die unwiderleglichen Thatsachen dafür, daß der nicht unterrichtete Taubstumme geistiger Weise fast taub und blind, in eine Art geistigen Schlafes versunken sei. Durch die Taubheit ist ihm die Erlangung der Wortsprache abgeschnitten und somit zugleich die Grundbedingung der geistigen Aufklärung entzogen. Ohne diese Grundbedingung bleibt sein geistiges Auge, der Verstand, dunkel und schwach. Er kommt nicht zur klaren Erkenntniß der einfachsten Erschei-

nungen, er vermag nicht das Wesen der Dinge zu schauen, die inneren Gedanken und erworbenen Kenntnisse zu berichtigen und zu erweitern. Ohne vernünftige Mittheilung von außen bleibt das geistige Ohr, die Vernunft, fast stumpf und erstorben. Sie kommt nicht zum klaren Selbstbewußtsein, sie erkennt nicht den Zusammenhang und die Beziehungen der Dinge zu einander, sie vernimmt nicht die Stimme einer höheren Welt, den Ruf und die Predigt der sichtbaren Schöpfung von dem unsichtbaren Schöpfer. Die sprachlose Außenwelt allein ohne sprachlichen Verkehr vermag die schlummernden geistigen Anlagen und Kräfte nicht zu wecken und zu beleben. Dieselben bleiben gleichsam verschlossen und gebunden. Daher kommt es, daß der ungebildete Taubstumme über Dinge, welche das kleinste Kind begreift, fehlerhafte Begriffe hat, sich oft einfältige und lächerliche Vorstellungen macht. Er ist höchst beschränkt im Beurtheilen von Dingen, bei denen es auf die Erfahrung ankommt; Vieles, was Jedermann weiß, bleibt ihm fortwährend ein unerklärliches Räthsel. Werthvolle Sachen und Geld würde er, gleich dem Indianer, hergeben für glänzende Glasperlen, Blitz und Donner hält er für gleichbedeutend mit Schießen u. dgl.

Wenn nun ein solcher Taubstummer schon im Gebiete der eigenen Anschauung so unwissend ist, wenn er nicht einmal sinnliche Begriffe mit Sicherheit erfaßt, wie soll er dann zur Kenntniß dessen gelangen, was außer dem Bereiche seiner Anschauung und Erfahrung liegt, was nicht sinnlich wahrnehmbar ist? Was weiß er von seinem Ursprunge und seiner Bestimmung, von der bürgerlichen und gesellschaftlichen Ordnung, von Kirche und Staat, von seinen Pflichten und Rechten, von Tugend und Sünde, von der Bedeutung des kirchlichen Ritus, von der Einsetzung und Wirkung der hl. Sacramente, von der Schöpfung, Menschwerdung und Erlösung, von der Unsterblichkeit der Seele, von einer ewigen Belohnung und Strafe, von Gott und religiöser Wahrheit? Obgleich durch die Taufe

ein Christ, kennt er weder Christum, noch die Gnaden des Christenthums. Er sieht wohl, daß die Menschen dem Zeichen der Erlösung Ehrfurcht bezeigen, aber Niemand ist, der ihm darüber Aufklärung ertheilt. Er wohnt dem Gottesdienste bei, sieht die andächtige Haltung der Gläubigen, verfolgt mit Aufmerksamkeit die Einzelnheiten des Cultus und die Ceremonien bei der Ausspendung der hl. Sacramente, aber Alles bleibt ihm unerklärlich und unbegreiflich, er hat von der richtigen Bedeutung der heiligen Sacramente nicht den geringsten Begriff. Er ahmt sogar manche christliche Gebräuche nach, macht das hl. Kreuzzeichen, kniet nieder, faltet andächtig die Hände, zeigt ein Verlangen nach der hl. Communion u. dgl.; aber er thut dieses nur aus Nachahmungstrieb, weil die Anderen es auch thun und weil er von den Angehörigen dazu angehalten wird. Daß dem wirklich so ist, gesteht jeder unterrichtete Taubstumme ganz aufrichtig. Fragt man ihn, was er sich früher von Gott und von Christus, von der Erschaffung und Erlösung u. s. w. gedacht habe, so antwortet er gewöhnlich: „Ich habe nichts gedacht. Ich habe nichts davon gewußt. Die Menschen haben es mich nicht gelehrt." Fragt man ihn weiter, warum er gewisse religiöse Acte mitgemacht habe, so erfolgt die Antwort: „Ich habe das Kreuz gemacht ...., weil alle Menschen es auch machen, weil die Mutter es mir gelernt hat." Abgesehen von anderen oft ganz lächerlichen und wunderlichen Antworten. [1])

Was die Andacht des Taubstummen betrifft, so ist wohl zu berücksichtigen, daß ein großer Unterschied ist zwischen An-

[1]) Ein ehemaliger Zögling wurde gefragt, was er vor seinem Eintritte in den Unterricht von dem Gekreuzigten gedacht habe. Er erzählte, daß er einst beim Tischgebete der Familie lachte. Der Vater verwies ihm das, indem er mit drohendem Finger auf das Crucifix deutete. Und was dachte sich der Taubstumme? Er dachte, der am Kreuze Hängende habe auch einst beim Beten gelacht und sei deßhalb ans Kreuz geschlagen worden. Und dieß war ein sehr fähiger Taubstummer.

dacht zeigen und Andacht haben. Der Taubstumme zeigt Andacht durch Kreuzmachen, Falten der Hände u. s. w., wie er es eben bei Anderen sieht. Er denkt aber dabei nicht an den, dem diese Zeichen gelten, und weil er nicht an ihn denkt, so ist auch seine Bezeigung keine Andacht zu nennen. Er kann auch nicht an Gott denken, weil er ihn nicht kennt. „Quomodo invocabunt, in quem non crediderunt?“ Aut „quomodo credent ei, quem non audierunt?“ (Rom. X. 14.) Daraus läßt sich beurtheilen, daß jene Seelsorger von einem großen Irrthume befangen sind, welche das bejahende oder verneinende Kopfnicken, das Hindeuten auf Christus am Kreuze, das Klopfen an die Brust und überhaupt die äußere andächtige Haltung des Taubstummen für wirkliches Verständniß religiöser Wahrheiten, für wahre Andacht und Reue halten und ihm darum den Zutritt zu den heiligen Sacramenten gestatten.[1])

Wie trostlos ist demnach der religiöse Zustand des Taubstummen; wie dunkel und düster sieht es aus in seinem Geiste,

[1]) Wenn man daher vorgibt, — wie es in neuester Zeit geschehen ist — man habe durch einige Geberdenzeichen und durch Vorhalten des Crucifixes eine nicht unterrichtete taubstumme Person zur Erkenntniß ihrer Sünden und zur Reue darüber gebracht und sie dann für fähig zur Absolution gehalten, sowie zum Empfange der hl. Communion, so kann man dieses Verfahren nicht anders als eine große Illusion bezeichnen. Die taubstumme Person erweist dem Crucifixe eine gewisse Ehrfurcht, weil sie das Beispiel ihrer Umgebung nachahmt, ohne etwas zu wissen von dem Erlöser und von der Erlösungsgnade. Sie äußert eine Scheu oder Furcht, wenn man ihr das Kreuz vorhält, weil sie vielleicht denkt: Jemand sei an das Kreuz genagelt worden, und es möchte ihr das Gleiche geschehen, wenn sie auf die Drohungen nicht achtet. Wo ist aber da auch nur eine Spur von höherer Erkenntniß und von einer übernatürlichen Reue? Wenn sie ferner ein Verlangen hat nach der Communion, so ist das ein Zeichen, daß sie sich zurückgesetzt fühlt im Vergleiche zu Anderen, ein Zeichen der natürlichen Begierlichkeit nach dem, was so viele Andere ihrer Umgebung unentgeltlich bekommen, etwa mit dem Nebengedanken, die am Altartische gereichte Speise müsse jedenfalls sehr gut und süß sein. Aber von einer übernatürlichen Speise, von dem lebendigen Himmelsbrode der Seele hat sie auch nicht die leiseste Ahnung.

wenn ihm nicht durch das Glück des Unterrichtes das Licht der Offenbarung angezündet wurde! Nicht umsonst hat der Heiland geseufzt bei dem Anblicke und bei der Heilung des Taubstummen. Man muß in der That, wenn auch mit gewissen Einschränkungen, der Meinung beistimmen, welche manche gelehrte Philosophen, wie Buffon, Bonald, Debreyne, Fabriani u. a. ausgesprochen haben: „Surdum et mutum a nativitate, ex se, sine instructione nullam ideam sibi efformare posse, sed quandam esse machinam se moventem, sine reflexione, sine discursu, ideoque, quidquid ab ipso fit, fieri sine ulla idea boni vel mali moralis, et ideo sine vera deliberatione et imputabilitate."

Was die höheren, übersinnlichen Ideen betrifft, kann man bestimmt behaupten, daß zu denselben der Taubstumme aus sich selbst, durch eigene Abstraction nicht gelangt und daß er somit in Beziehung auf religiöse Erkenntniß fast ärmer ist, als der Heide. Die Einwendungen, welche man gegen diese Behauptung vorbringen könnte, werden wir in einem zweiten Artikel zu widerlegen suchen.

Rechte und Pflichten eines Pfründners in Bezug auf sein Benefizium,

und zwar I. auf die Vermögens-Substanz desselben.

Von Prof. Dr. Ottokar von Gräfenstein in Admont.

Es liegt in der Natur der Sache, daß Jeder, der uns Dienste leistet, eine denselben entsprechende Belohnung verlangen kann. Es können demnach auch Geistliche, welche als Ausspender der hh. Sacramente, als Lehrer und Hirten der Gemeinden diesen die höchsten und werthvollsten Dienste leisten, dafür eine Belohnung ansprechen, welche, da diese Dienste alle ihre Zeit und Kraft in Anspruch nehmen, in dem vollen, anständigen Unterhalte zu bestehen hat.

Dies erkannten schon die heidnischen Egyptier (Gen. 47) und die Römer, welche durch eigene Gesetze, die zu ihrer Staatsverfassung gehörten, für den Unterhalt ihrer Geistlichen sorgten. Das Gleiche finden wir bei den Juden. Obwohl der Stamm Levi bei der Vertheilung des gelobten Landes leer ausging, war doch für seinen Unterhalt durch Anweisung von Zehenten, Erstlingen der Thiere und Früchte, reichlichen Antheilen an den Opfergaben u. s. w. (Num. 18) so genügende Fürsorge getroffen, daß das Einkommen der Leviten das eines jeden anderen, selbst größeren Stammes weit überwog.

Ebenso erklärte der göttliche Heiland, daß der Arbeiter seiner Speise und seines Lohnes würdig sei (Matth. 10, 10. Luc. 10, 7.) und der Weltapostel lehrt, daß Jene, welche Anderen Geistliches säen, von deren Fleischlichem ernten, daß Jene, die im Heiligthume arbeiten und dem Altare dienen, auch davon essen, und daß die, welche das Evangelium verkünden, davon auch leben sollen. (1. Cor. 9, 7—14)

Indeß gab es doch durch mehrere Jahrhunderte keine kirchlichen Beneficien im heutigen Sinne des Wortes. Das Christenthum breitete sich in den ersten Jahrhunderten vornehmlich in Städten aus. Jeder größeren Gemeinde stand ein Bischof vor, der Alles in Allem der eigentliche Seelsorger (Parochus) war, wie denn auch, als nach Aufhören der Verfolgungen die Kirche in ihrer großartigen Organisation öffentlich auftrat, die bischöflichen Sprengel Parochien genannt wurden. Nach den ältesten Kirchengesetzen durfte Niemand ohne Titel ordinirt werden, unter welchem Worte aber man ursprünglich nicht die Versicherung eines lebenslänglichen Unterhaltes verstand, sondern vielmehr eine bestimmte Kirche, deren Dienste sich Jemand widmen wollte.

Allerdings hatte der für den Dienst einer gewissen Kirche Ordinirte einen Anspruch auf seinen Unterhalt aus den Einkünften derselben, welche meist aus den Opfergaben

der Gläubigen herrührenden Einkünfte nach Aufhebung der Gütergemeinschaft Anfangs in drei Theile (für die Kirche, den Clerus und die Armen), später seit PP. Simplicius und Gelasius (can. 27. 28. Caus. XII. quaest. 2.), durch Ausscheidung eines besonderen Antheiles für den Bischof, in vier Portiones oder Quartas getheilt wurden; jedoch ein bestimmtes Ausmaß der Einkünfte jedes einzelnen Geistlichen aus eigens zu seinem Unterhalte angewiesenen Gütern kannte man nicht; auch hatte kein an einer Kirche angestellter Cleriker eine eigene, ordentliche Gewalt (Jurisdictio propria et ordinaria), sondern alle waren nur Gehilfen des Bischofes, welcher der Cardo war, um welchen alle Clerici incardinati (intitulati) sich bewegten.

Und diese Verhältnisse dauerten in den Städten durch mehrere Jahrhunderte fort, um so mehr, als die Bischöfe schon frühzeitig nach dem Vorgange eines heil. Augustin von Hippo, Eusebius von Vercelli und Anderen ihren Clerus zu einem gemeinschaftlichen Leben nach Art der Mönche um sich versammelten und es sich nicht nachweisen läßt, daß — Rom und Alexandria ausgenommen — vor dem Jahre 1000 in bischöflichen Städten neben dem Bischofe noch andere Seelsorger mit selbstständigem Wirkungskreise fungirt hätten, was erklärlich ist aus der Kleinheit der damaligen Städte; denn die Ausbildung und Blüthe des Städtewesens gehören eben den darauffolgenden Jahrhunderten an.

Am Frühesten entwickelten sich unsere dermaligen Beneficien auf dem Lande. Als das Christenthum nach und nach von den Städten auf das Land sich ausbreitete, wurde die Seelsorge auf demselben anfangs wohl, wenigstens im Oriente, durch Landbischöfe (χωρεπίσκοποι), deren zuerst das Concil. Antioch. vom Jahre 269 erwähnt, versehen; jedoch zeigte sich bald überall die Nothwendigkeit, daselbst ständige Geistliche anzustellen. Diese mußten Anfangs die Einkünfte ihrer Kirchen an den Bischof abliefern, der sie nach Bedürf-

niß vertheilte. Später überließ man den am Lande angestellten Clerikern die Oblationes, forderte aber später die Einsendung der übrigen Einkünfte.

Nachdem die Bisthümer besser dotirt waren, fingen die Bischöfe an, auf ihre Quarta von den Landkirchen zu verzichten zu Gunsten der an denselben angestellten Cleriker und eine Ablieferung derselben sollte nach einer Anordnung der Synode von Carpentras vom Jahre 527 nur stattfinden, wenn die bischöfliche Kirche außer Stande ist, ihre Ausgaben zu bestreiten und die Landkirche reichlich dotirt ist. Auch die Quarta pauperum fiel den Landgeistlichen mit der Zeit zu, da für die Armen eigene Schenkungen gemacht wurden und die Klöster, denen sich lange Zeit die christliche Wohlthätigkeit fast ausschließlich zuwandte, zu Wohlstand gelangt, die Sorge für die Armen auf sich nahmen.

Was den schon frühzeitig mit manchen Seelsorgstationen verbundenen *Grundbesitz* anbelangt, verbot zwar noch P. Gelasius zu Ende des 5. Jahrhunderts ausdrücklich, den Genuß desselben den Clerikern zu überlassen (can. 23. Caus. XII. qu. 2); indessen geschah dies dennoch vom 6. Jahrhunderte an: zuerst selten, dann immer häufiger; anfangs auf Widerruf oder nur kurze Zeit, z. B. auf fünf Jahre, später auf Lebenszeit; immer aber noch über specielles Ansuchen (daher die Bezeichnung *Precaria*), jedoch so, daß, wie das III. Concil v. Orleans a. 538 bestimmte, der Bischof dem Landseelsorger wegen Ungehorsams oder eines Vergehens den Genuß der Grundstücke wieder entziehen konnte.

(Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die freilich nicht beneidenswerthe Stellung der Succursal-Pfarrer (Desservants) in Frankreich von der diesbezüglichen älteren Kirchendisciplin nicht gar so sehr abweicht.)

Zu gleicher Zeit entwickelte sich auch die *Trennung des eigentlichen Kirchen-Vermögens* (Fabrik-

gut) von dem Pfründengute; für das erstere wurde eine eigene Verwaltung eingeführt, die Verwaltung des letzteren aber den Pfründnern selbst überlassen. In Folge dessen stellte sich allmälig der Grundsatz fest, daß mit jedem ständigen Kirchenamte, namentlich dem eines Pfarrers, eine ständige Einnahme aus Oblationen, Zehenten oder anderen nutzbringenden Rechten und den Erträgnissen von Grundstücken als Entlohnung des geleisteten Kirchendienstes verbunden sein müsse. Für dieses Verhältniß kam schon früher das Wort „Beneficium" vor, jedoch nur in dessen weiterem Sinne als Wohlthat, weil insbesonders die Ueberlassung unbeweglicher Güter an die Landseelsorger eine besondere Gunst des Bischofes war. Seit dem 8. Jahrhunderte aber ward dieses Wort im engeren Sinne genommen nach Analogie der weltlichen Lehen, welche auch beneficia hießen. Gleichwie der weltliche Vasall ein Recht hatte auf den Genuß des ihm von seinem Lehensherren für geleistete und zu leistende Kriegsdienste verliehenen Lehens so lange, als er nicht wegen Felonie desselben verlustig erklärt wurde: so sollte auch dem geistlichen Beneficianten, als kirchlichen Lehensmanne, ein Recht zustehen auf den lebenslänglichen Genuß der mit einem ständigen Kirchenamte verbundenen Einkünfte; und König Ludwig der Fromme bestimmte in einem von Gratian aufgenommenen Capitulare vom Jahre 817, daß zu jeder Kirche mindestens ein Mansus (Grundbesitz eines Kleinhublers) gehören und dem Presbyter von diesem Mansus, von den Zehenten, Häusern, Höfen und Gärten, wie auch von den Oblationen Nichts entzogen werden dürfe, und derselbe durchaus zu keiner anderen, als nur zu der mit dem Beneficium verbundenen Dienstleistung (servitium ecclesiasticum) verpflichtet sein sollte. (c. 25. C. XXIII. qu. 8.)

Die Canonicats-Präbenden machten sich von selbst nach Aufhebung der vita communis durch die Vertheilung des längst schon von dem bischöflichen Tafelgute getrennten Ca-

pitel-Vermögens unter eine bestimmte Anzahl von Capitularen.

Hier haben wir schon beinahe alle charakteristischen Merkmale eines kirchlichen Beneficiums, wie es sich im Laufe der Zeiten entwickelt hat, und welches vom kanonistischen Standpunkte aus nichts Anderes ist, als: „das lebenslängliche Recht eines Clerikers auf gewisse, aus hiezu bestimmten Gütern fließende Einkünfte wegen eines ihm von seinen kirchlichen Obern bleibend verliehenen Kirchenamtes." Uebrigens wird das Wort beneficium auch gebraucht zur Bezeichnung des Kirchenamtes (officium), mit welchem obiges Recht verbunden ist, denn: „beneficium datur propter officium."

Nach dieser gedrängten Darstellung der Entstehung unserer jetzigen Beneficien komme ich nun zu unserer Frage: Welche Stellung nimmt der Pfründner ein in Bezug auf sein Beneficium?

Um diese Frage zu lösen, muß man vor Allem unterscheiden: I. zwischen der Vermögens-Substanz des Beneficiums und II. den Früchten desselben.

I.

Die Vermögens-Substanz (Stamm-Vermögen) einer Pfründe besteht in den ihr eigenthümlichen Realitäten an Häusern, Gärten, Wiesen, Aeckern, Weingärten und Waldungen, in den auf ihren Namen angelegten Capitalien und ihr zustehenden nutzbaren Rechten (als Natural- oder Geldleistungen, Jagd- oder Fischereirechten 2c.), deren jährliche Erträgnisse (Fructus) dem Beneficiaten zu seinem Unterhalte zugewiesen sind.

Zum Stamm-Vermögen einer Pfründe gehören auch die Pretiosen, die von früheren Beneficiaten zu Gunsten derselben hinterlassen oder von Wohlthätern geschenkt worden sind, worüber der Artikel XXI. des österreichischen Concordates

eine besondere, weiter unten vorkommende Bestimmung enthält; desgleichen auch der fundus instructus der Pfründen-Wohn- und Wirthschaftsgebäude, wo ein solcher laut Inventars vorhanden ist.

Ferner gehören zur Substanz des Pfründen-Vermögens die in einem Pfründen-Grundstücke entdeckten Schätze an Gold, Silber, kostbaren Antiquitäten und Kunstwerken, wie auch die an den Tag kommenden Steinbrüche, Kohlen- oder Erzlager.

Daß der Beneficiat durch Entdeckung solcher Schätze nicht Eigenthümer derselben wird, sondern er und seine Nachfolger nur die Früchte dieser Entdeckung ansprechen können, ist von dem römischen Stuhle längst schon entschieden worden.

Eine solche Entscheidung der S. Congreg. Conc. liegt vor vom 28. Jänner 1854. Das Capitel von Lateran veranstaltete auf einem ihm gehörigen Grundstücke Nachgrabungen nach alten Kunstwerken. Das Ergebniß war ein günstiges; es wurden Statuen und andere Antiquitäten zu Tage gefördert, für welche 1200 Scudi gezahlt wurden. Jetzt fragte es sich, wem dieses Geld gehöre. Die einen Canoniker behaupteten, der ganze Erlös sei als ein beneficium Dei et donum fortuitum unter sämmtliche Capitularen zu vertheilen; andere meinten, nur die Hälfte des Geldes sei als Finderlohn zu vertheilen, das Uebrige aber soll als Capital der mensa capituli zufallen; eine dritte Partei (in diesem Falle die Pars sanior) endlich sprach sich dahin aus, daß die ganze Summe zum Vortheile der Capitelmasse (des Stamm-Vermögens) anzulegen und nur die Interessen davon als jährliche Fructus unter die jeweiligen Capitularen zu vertheilen seien. Bei einer solchen Verschiedenheit der Meinungen wurde der Fall der S. Congr. Conc. vorgelegt und diese entschied im Sinne der letztgenannten Partei: daß nämlich der Erlös der verkauften Kunstwerke „ex integro" der Mensa Capituli zufallen solle, u. zw. aus dem Grunde,

weil der entdeckte Schatz nicht als Fructus, die jährlich wiederkehren, sondern als zum Stamm-Vermögen gehörig betrachtet werden müsse, und deßhalb nicht dem Nutznießer (den dermaligen Capitularen), sondern dem Eigenthümer, in diesem Falle dem Capitel als juristische Person, zukomme. Eine gleiche Entscheidung erließ dieselbe Congregation schon früher unterm 17. December 1796 in einem ähnlichen Falle, wo auf einer Besitzung des Cathedral-Capitels von Paläſtrina alte Kunstwerke im Werthe von 900 Scudi ausgegraben wurden. (Vering's Archiv 1868, IV. Heft.) Von einer dritten Entscheidung der Curie wird unten bei den Pfründen-„Früchten" die Rede sein.

Hinsichtlich der Vermögens-Substanz der einzelnen Pfründen herrscht bekanntlich die größte Verschiedenheit. Während es einerseits Beneficien gibt, deren Stamm-Vermögen den Werth von mehreren hunderttausend Gulden und noch mehr repräsentirt, finden wir andererseits Pfründen, deren ganze Vermögens-Substanz in einem kleinen Pfarrhofe, noch kleinerem Stalle, einem Gärtchen, etlichen Obstbäumen und dem Bezugsrechte eines winzig kleinen Jahreseinkommens besteht, welches den Namen einer Congrua (Sustentatio) nicht verdient; eine Verschiedenheit, welche, weil wir sie in der ganzen Welt, in den verschiedenen Klassen der menschlichen Gesellschaft bemerken, auf göttlicher Anordnung oder Zulassung beruhen muß.

Auf diese Vermögens-Substanz seines Beneficiums hat der Pfründner kein Eigenthumsrecht (Dominium), weil die Pfründe, sobald sie als solche durch die Autorität des kirchlichen Oberen errichtet ist, als immerwährende Stiftung eine juristische Person ist, die für sich selbst besteht und selbst Eigenthümer ihres Vermögens ist, nämlich: Dominus particularis, zum Unterschiede von dem Dominium universale, welches der allgemeinen Kirche auf sämmtliche Kirchengüter zusteht.

Obwohl noch immer gestritten wird über die Frage, wem das Eigenthumsrecht auf die Kirchen- und Pfründengüter zustehe, spreche ich doch ohne Bedenken die Behauptung aus, daß die Kirche oder Pfründe selbst der Eigenthümer ihrer Güter ist, und zwar nicht bloß deßwegen, weil diese Meinung in vielen Stellen des Corpus Jur. can. begründet ist und von den bewährtesten Canonisten vertheidigt wird, sondern, weil auch der heil. Stuhl in mehreren Entscheidungen, wie in den oben angeführten der S. C. C. vom Jänner 1854, sich dafür erklärt und ebenso unser hochw. fb. Ordinariat erst jüngst im Kirchl. Verordnungsblatte vom Jahre 1876, N. VII., 30. deutlich sich für dieselbe ausgesprochen hat; indem es befahl, bei Eintragungen der Liegenschaften und Rechte einer Kirche oder Pfründe in das Grundbuch als Eigenthümer: die römisch-katholische Kirche, resp. Pfründe N. anzugeben.

Dies gilt auch von der einem Stifte, Capitel, einer Universität oder Dignität pleno jure incorporirten Pfründe. Gleichwie der Stifter eines Pfarr-Beneficiums, wenn er auch alle zu einer Stiftung erforderlichen Acte (Dos, aedificatio, fundus) aus Eigenem geleistet hätte, von dem Augenblicke an, wo der Bischof diese Stiftung acceptirt und sie als eine Pfarrpfründe erklärt, aufhört, der Eigenthümer des hergeschenkten Grundes, der ausgeworfenen Dos und der aufgeführten Pfründengebäude zu sein und fortan nur mehr Patron ist, ebenso besitzt auch ein Stift auf eine ihm incorporirte Pfründe, wenn es gleich dieselbe gestiftet hätte, kein Dominium, sondern als Stifter ist es nur mehr Patron des Beneficiums und in Folge der Incorporation der habituelle Inhaber desselben, d. h. der eigentliche Beneficiat, (Pastor principalis), dem bloß der Genuß der Früchte zusteht.

Freilich ist die Pfründe als bloß ideale, fingirte Person nicht im Stande, ihr Vermögen selbst zu verwalten, sich selbst nach Außen zu vertheidigen, noch auch fähig, das Officium,

zu welchem das Beneficium gestiftet ist, zu besorgen; deßhalb aber steht ihr eben eine physische Person zur Seite in dem Beneficiaten, der Alles dieses in ihrem Namen thut und dafür die Früchte ihres Vermögens genießt.

Ist der Pfründner auch nicht Eigenthümer (Dominus) des Pfründen-Vermögens, ist er doch der Administrator und Defensor desselben mit den Rechten und Pflichten eines Vormundes (Tutor) der Pfründe, welche, als unfähig, sich selbst zu vertreten, einer Mündel (Pupilla) gleich geachtet wird. In diesem Verhältnisse zu seinem Beneficium wird er in den Canones auch „tamquam Dominus" genannt, weil er durch die canonische Institution ein jus in re auf die Pfründe erlangt; er wird auch als Procurator in rem suam bezeichnet, weil er durch kluge und sorgfältige Verwaltung des Pfründen-Vermögens in der Lage ist, die Früchte desselben zu erhöhen und so seinen eigenen Vortheil zu fördern.

Man hat die Stellung eines Pfründners zu seinem Beneficium bald mit der Stellung eines Nutznießers (Usufructuarius) verglichen, bald mit der eines Lehensmannes (Vasallus); es paßt jedoch keiner dieser Vergleiche, da der Pfründner offenbar größere Rechte hat als ein bloßer Nutznießer, der die Oberfläche seines Nutzungs-Objectes nicht verändern darf, und weniger Rechte als ein Vasall, welcher durch Verträge auch seine Nachkommen verbinden kann, was ein Beneficiat nicht darf. Dafür hat dieser auch weniger Lasten als ein Lehensmann, der alle, auch die größten, Reparaturen und Baulichkeiten an seinem Lehen aus Eigenem bestreiten muß.

Am passendsten vergleicht man die Stellung des Pfründners zum Stammvermögen seines Benefiziums mit der eines Vormundes, welcher unter Aufsicht einer obervormundschaftlichen Behörde (bei uns Kirche und Staat) verpflichtet ist, das Vermögen seiner Mündel, der Pfründe, gewissenhaft

zu verwalten und ihre Rechte sorgfältig zu wahren, wofür er auch hinreichende Emolumente bezieht in dem Genusse sämmtlicher Früchte dieses Vermögens, da seine Pupille nie großjährig und fähig wird, ihr Vermögen selbst zu verwalten und zu genießen.

Als Administrator des Beneficial-Vermögens ist er berechtigt, die Oberfläche der zur Pfründe gehörigen Grundstücke zu verändern; er kann Häuser bauen, Wiesen in Aecker und vice versa umwandeln u. dgl.; alles dieses aber nur zur Meliorirung der Pfründe, weßhalb er sich sorgfältig vor gewagten und kostspieligen wirthschaftlichen Versuchen zu hüten hat. Wie der Pfründner einen Ersatz der auf die Verbesserung des Beneficiums gemachten Auslagen ansprechen kann, weil dieß vom P. Alexander III. auch den Pächtern von Kirchengütern zuerkannt worden ist, (cap. 1. I. 41) ebenso kann er bei einer Deteriorirung der Pfründe zum Ersatze des durch seine Schuld angerichteten Schadens verhalten werden.

Gänzlich verboten ist ihm ohne höhere Bewilligung jede, auch nothwendige Veräußerung eines zum Stammvermögen der Pfründe gehörigen beweglichen oder unbeweglichen Gutes; ebenso die Aufnahme von Passivkapitalien auf Namen des Beneficiums, und die Aufkündigung eines nutzbringend angelegten Pfründen-Activkapitals, außer wegen besserer Sicherstellung oder vortheilhafterer Anlegung desselben; weil durch alle diese Akte die Substanz des Pfründenvermögens alterirt und vermindert würde. Zurückgezahlte Activ-Kapitalien ist er berechtigt und verpflichtet, allsogleich wieder nutzbringend anzulegen. (Bei Anlegung solcher Kapitalien bei Privaten muß der Beneficiat sich früher durch einen Einblick in das Grundbuch von dem Vorhandensein der durch den §. 230 des allg. b. Gesetzbuches vorgeschriebenen Pupillar-Sicherheit überzeugen.) Als Nutznießer der Pfründe steht es ihm zwar frei, die Beneficial-Grundstücke entweder selbst zu bewirthschaften,

oder dieselben zu verpachten; da er aber nach seinem Abgange oder Tode das Beneficium unverändert und ungeschmälert, so wie er es übernommen, seinem Nachfolger zu hinterlassen hat, kann er die Grundstücke nur für die Dauer seines Lebens verpachten und sein Nachfolger wäre an einen darüber hinaus reichenden Pachtvertrag selbst in dem Falle nicht gebunden, wenn der Pachtschilling bereits für die ganze Reihe von Jahren in vorhinein wäre erlegt worden. (Trid. sess. 25 c. 11. de ref) Durch Partikulargesetze kann die Erlaubniß zur Verpachtung auf eine noch kürzere Zeit beschränkt werden, wie dieß der Fall ist in Oesterreich überhaupt, (cf. Kultus-Minist.-Verordnung v. 20. Juni 1860) und insbesonders in der Diöcese Seckau, wo dem Pfründner nur eine höchstens dreijährige Verpachtung der Pfründen-Grundstücke bewilligt, die Verpachtung aber von Beneficial-Weingärten und Waldungen gänzlich untersagt ist. (Seck. Kirchl. Verord. Blatt 1859, VIII. 28. §. 55.) Als tanquam Dominus und Procurator in rem suam hat der Pfründner nicht nur die Steuern von den Pfründengütern zu entrichten, sondern ist auch, wenn nicht besondere Verträge, Partikulargesetze oder Gewohnheiten ihn davon befreien, verpflichtet, die kleineren Reparaturen an den Beneficialgebäuden als: Ausbesserung der Fußböden, Dächer, Thüren, Fenster und Schlösser, Einsetzung einzelner Fensterscheiben und Ofenstücke, und meistens auch die Rauchfangkehrer-Bestallung aus Eigenem zu bestreiten. Zu größeren Reparaturen und Baulichkeiten kann er nur in zwei Fällen verhalten werden: 1. wenn dieselben durch seine Schuld, durch Vernachlässigung der ihm obliegenden kleineren Ausbesserungen nothwendig geworden sind und 2. wenn die Pfründe ein reines Jahreseinkommen von mehr als 500 fl. ö. W. abwirft. (Kirch. Konkurrenz-Gesetz v. 28. April 1864). Zur Erlangung einer vollkommenen Kenntniß des gesammten Vermögensstandes einer Pfründe, welche jedem Beneficiaten nothwendig ist, sowohl zur Ausübung seines Rechtes auf den Genuß der Pfründen-

früchte, als auch, um als Tutor das Beneficium in seinen Rechten und Gütern schützen und vertheidigen zu können, muß bei jeder Pfründe über die zur selben gehörigen Realitäten, Pretiosen, Kapitalien, nutzbringenden Rechte und anderes Vermögen ein Pfründen-Inventar errichtet und genau fortgesetzt werden mit Angabe des Werthes der einzelnen Gegenstände, des Erträgnisses von Grund und Boden, der Währung und des Zinsfußes der Kapitalien 2c. und zwar in drei Parien, für die Pfründe, das Hochw. Ordinariat und die politische Landesstelle.

Jede Veränderung (Zuwachs oder Verminderung) des Inventars ist sorgfältig anzumerken, und bei einem Todes- oder Veränderungsfalle in der Person des Pfründners ist dasselbe von dem Patronatscommissär mit Zuziehung des Dechants genau durchzugehen, und, wenn sich bei einem Inventarialstücke ein Abgang oder eine beträchtliche Deteriorung zeigt, die Erhebung der Ursache zu pflegen und der Schuldige zum Ersatze anzuhalten. Von Zeit zu Zeit, besonders in derlei Veränderungsfällen, ist ein neues Inventar zu verfertigen.

Der Seelsorger und die Verbreitung der Gebetbücher.

Von Johann Langthaler in St. Florian.

I.

Ist es von höchster Wichtigkeit, daß der Seelsorger alle Sorgfalt auf Verbreitung guter Hausbücher verwende, so darf er einem anderen Zweige katholischer Literatur, nämlich den Gebetbüchern auch nicht gleichgiltig gegenüberstehen. Welche wichtige Aufgabe hat in den Händen des Christen ein gutes Gebetbuch! Es ist ein wahrer Schatz für die gebildeten und ungebildeten Christen; denn von beiden gilt das Wort des Abtes Agathon, das Gebet sei wohl die nützlichste, aber zugleich die schwierigste

Kunst, eine schwierige Kunst *für den Ungebildeten*, weil er es oft nicht versteht, für das, was er im Gebete Gott vortragen will, einen Ausdruck zu finden; aber auch *für den Gebildeten*, der entweder wegen geringer Vertrautheit mit Gott oder wegen Dürre und Trockenheit des Geistes oft unfähig ist, recht zu beten. Da soll nun ein gutes Gebetbuch der Seele gleichsam die Flügel leihen, mit denen sie sich vor den Thron Gottes emporschwinge und dort mit Andacht ausspreche, was sie fühlt, was sie bekümmert und tröstet, betrübt und erfreut, was sie von Gott in den verschiedenen Anliegen erflehen will. Legt ein gutes Gebetbuch den Christen die Worte in den Mund, mit denen er zu Gott reden kann, so wirft es auch den Funken in das Herz, der das Feuer der Andacht in selber entzündet. Für die meisten Christen ist ein gutes Gebetbuch so nothwendig, daß sie ohne ein solches nicht gut zu beten im Stande sind; man kann sagen: *wie das Gebetbuch des Christen, so wird in der Regel auch sein Gebet sein.*

Wie sieht es an den meisten Orten mit dem Gebrauche der Gebetbücher aus? Abgesehen von wenigen Christen, die sich mit einem Gebetbuche begnügen, das von den Ahnen ererbt durch seinen schmutzigen und defecten Zustand und durch die altväterliche Ausdrucksweise als Reliquie der alten Zeit sich präsentirt, haben die meisten, des Lesens halbwegs Kundigen Gebetbücher der *neueren* Zeit in Händen, und zwar Bücher mit den verschiedenartigsten Titeln, durch sorgfältige Ausstattung und gefälligen Einband dem Auge angenehm — *aber wie sieht es mit dem Inhalte aus?* Wer sich hierin nur *einigermassen* umgesehen hat, der muß die Ueberzeugung gewonnen haben, daß sich gewinnsüchtige Speculation, wie so vieler anderer Zweige so auch der Erzeugung oder *Fabrikation* der Gebetbücher bemächtigt und die katholische Welt mit einer wahren Fluth von Büchern überschwemmt hat, deren sentimentaler,

geistloser, wenn nicht sogar den Lehren der Kirche widerstreitender Inhalt mit den vielversprechendsten Titeln, mit Titeln aufgeputzt wurde, die oft anerkannt guten, von der Kirche approbirten Werken entnommen sind. Leute, die zu sonst nichts brauchbar sind, die von Glaubens- oder Sittenlehren manchmal einen gar geringen Begriff haben und die Asceſe kaum dem Namen nach kennen, halten sich zur Verfassung eines Gebetbuches für geschickt genug.

Hat nun ein, wenn auch hiezu nicht berufener Autor ein Gebetbuch zusammengestellt, so ist es gar leicht, für sein Machwerk einen Verleger zu finden, der für eine massenhafte Verbreitung des neuen Buches bestens zu sorgen weiß: Man gibt dem Buche ein gewinnendes Ansehen, versieht es mit einigen Bildern, gibt ihm ein in die Augen fallendes Kleid, das heißt, der Einband wird mit eitel Gold und anderen Zierathen überladen und so muß es im Auslagekasten des Buchhändlers oder im Krämerladen paradiren und Käufer anlocken oder der schon bereite Colporteur trägt es über Berg und Thal, bringt es besonders zum Landvolke, eilt von Haus zu Haus und zeigt seine Waare: trägt der schöne Einband und die scheinbare Niedrigkeit des Preises nicht den Sieg davon, so gibt die Zungenfertigkeit des Händlers den Ausschlag: man braucht vielleicht gerade ein Buch; die Gelegenheit ist günstig, der Einband und der Preis bestechen, man besieht den Titel, schlägt nach, ob auch mehrere Meßandachten im Buche sind, ist dies der Fall, so ist der Handel geschlossen, der Krämer streicht vergnügt seinen Gewinn ein und die Käufer sind betrogen. Auf solche Weise werden die seichtesten und unbrauchbarsten Gebetbücher in Massen unter das Volk gebracht, während man die wirklich guten und brauchbaren nur selten findet; denn das Volk lernt sie entweder nicht kennen, oder wenn schon, so ist es oft mit großer Mühe und mit Unkosten verbunden, wenn man sich dieselben ver-

schaffen will; und wie verkehrt ist manchmal der Gebrauch selbst der an und für sich guten Gebetbücher! Der Seelsorger, der sich bezüglich des Gebrauches der Gebetbücher von Seite seiner Pfarrkinder etwas umsieht, wird nicht selten in der Hand des Kindes ein Buch finden, das für Erwachsene berechnet, ihm also noch unverständlich ist, er wird manchmal finden, daß das Eheweib sich eines für Jungfrauen bestimmten, der Ehemann sich des der Jugend angepaßten Buches u. s. w. bedient; welchen Nutzen mag ein, wenn auch gutes Gebetbuch bei so verkehrtem Gebrauche stiften?

Ist es nicht bei so gestalten Umständen heilige Pflicht des Seelsorgers, daß er sich seines Volkes erbarme und ihm passende, gute Gebetbücher verschaffe? Seine Pflicht ist es, die ihm Anvertrauten recht beten zu lehren, er hat aber erst dann dieser Pflicht vollkommen genügt, wenn er ihnen auch die Mittel zu einem rechten Gebete an die Hand gibt. Will ein Seelsorger hierin mit Erfolg thätig sein, so darf er es vor Allem nicht an der nöthigen Belehrung fehlen lassen; er soll öffentlich in der Predigt oder Christenlehre, etwa, wenn vom Gebete, dem Gebrauche und Nutzen guter Bücher die Rede ist, auf die Wichtigkeit eines guten Gebetbuches hinweisen, sowie auf den Umstand, daß unter den in jetziger Zeit zum Verkaufe angebotenen sehr viele unpassend und werthlos seien, daß man also im Ankaufen derselben, besonders von Colporteuren, alle Vorsicht gebrauchen müsse — er zeige sich bereit, bei Anschaffung von guten Büchern behilflich zu sein. Sehr viel läßt sich hierin im Privatverkehre mit den Pfarrkindern thun. Bei Gelegenheit von Krankenbesuchen und dgl. kann man leicht die von den Hausbewohnern gebrauchten Bücher einsehen und findet sich darunter ein unpassendes, so mache man in kluger Weise darauf aufmerksam und rathe an dessen Stelle ein besseres, passenderes an, übernehme vielleicht dessen

Besorgung. Wäre es nicht sehr angezeigt, wenn bei Vornahme des Brautexamen den Brautpersonen ein für den so wichtigen Ehestand geschriebenes Buch, zum Beispiele Josephbuch, Annabuch anempfohlen und etwa auch gleich angeboten würde?

Mit der Belehrung allein ist diese so wichtige Sache noch nicht abgethan, die thätige Mithilfe des Seelsorgers muß das Meiste bewirken. Doch ist hierin Pastoralklugheit nothwendig. Man darf nicht mit der Thüre ins Haus fallen und Alles auf einmal ausrichten wollen. Zuerst heißt es seine Leute und ihre verschiedenen Verhältnisse kennen lernen, um Jedem das Buch in die Hand geben zu können, das für ihn am Besten paßt; geht auch Anfangs die Sache flau, so braucht man den Muth nicht zu verlieren; es ist schon viel gewonnen, wenn einige gute Bücher verschiedener Art an Mann gebracht sind, denn finden deren Besitzer Gefallen an dem neuen Buche, so zeigen sie es anderen, diese bekommen nun auch Lust, bestellen auch durch den Priester dasselbe oder versuchen es mit einem anderen und die Erfahrung lehrt, daß ein Seelsorger, dessen Entgegenkommen bei Anschaffung von Gebetbüchern bekannt wird, mit Bestellungen nicht bloß von den Pfarrkindern, sondern auch von Auswärtigen so überhäuft wird, daß in Kurzem den Verkäufern seichter Waare das Handwerk gelegt ist, so daß die Colporteure, wenn auch vielleicht über den Seelsorger schmähend, so doch ohne Schaden angerichtet und das Volk betrogen zu haben, abziehen müssen. Mag das Büchergeschäft aber noch so sehr gedeihen, auf materiellen Gewinn darf ein Priester hiebei nicht rechnen — im Gegentheile kann kein Seelsorger die allgemeine Verbreitung von Gebetbüchern zu Stande bringen ohne eine tüchtige Portion von Opferwilligkeit. Durch das Bücherbesorgen ist noch Keiner reich geworden, vielmehr kostet es bedeutende Opfer an Mühen und Sorgen, an Zeit und Geld; sollen auch Arme, Kinder und Dienstboten ein

rechtes Gebetbuch erhalten, so wird es oft, ohne den eigenen Sack in's Mitleid zu ziehen, nicht abgehen: was besonders die Kinder betrifft, so ist gerade ihnen, sobald sie einmal des Lesens kundig sind, ein Gebetbüchlein um so nothwendiger, als sie am wenigsten im Stande sind, ihre Herzens-Empfindungen selbst auszudrücken und sie auf sich selbst angewiesen bei der angebornen Flatterhaftigkeit leicht zerstreut werden: die Versorgung der Schuljugend mit passenden Büchlein ist Hauptaufgabe des Catecheten und er wird sich selber, wenn sie auch kostspielig ist, doch um so lieber unterziehen, als ihm die neuen Schulverhältnisse ohnehin nur mehr den Weg der Belohnung übergelassen, um den Fleiß seiner Schüler anzuregen. Man muß gestehen, daß gerade in Bezug auf Kinder-Gebetbüchlein von einigen Firmen (Benziger in Einsiedeln, Herder in Freiburg) Außerordentliches geleistet wurde, sowohl was Inhalt, als Ausstattung und Preis betrifft. Es gibt Catecheten, welche, um nicht alle Auslagen für Anschaffung von Kinderbüchlein selbst tragen zu müssen, Kinderfeste, eine Christbaumfeier u. dgl. abhalten und die von Eltern und Kinderfreunden bereitwillig geleisteten Beiträge zur Vertheilung von guten Büchlein benutzen, auch sind uns Fälle bekannt, daß Erträgnisse von Kinderspielen für denselben Zweck verwendet wurden. Ein sehr löblicher Gebrauch ist, wenn Catecheten jedem austretenden Schüler ein für das Jünglingsalter geschriebenes Lehr- und Gebetbuch mitgeben, damit es ihm in den nun drohenden Gefahren des Lebens Rathgeber und Beschützer sei.

Diesen allgemeinen Bemerkungen sollen nun einige praktische Winke angefügt werden über die Art und Weise, in der der Bücherabsatz mit gutem Erfolge betrieben werden kann und über die Auswahl geeigneter Gebetbücher.

Ist der Seelsorger an einem Orte, in dem oder in dessen Nähe der Verkauf von Gebetbüchern ohnehin stattfindet von

Seite eines Buchhändlers oder Krämers, so suche er auf diesen Einfluß zu nehmen, um ihn zum Verkaufe von guten Gebetbüchern zu vermögen; sollte dies jedoch erfolglos sein, so bleibt nichts übrig, als daß er die Besorgung guter Bücher in die eigene Hand nehme; er muß jedoch hiebei alle Vorsicht gebrauchen, um nicht wegen unbefugten Handels sich Klagen und Verfolgungen auszusetzen; er muß genau den Weg gehen, den ihm die gesetzlichen Verordnungen offen lassen und der ist: man kaufe für seine Person, als Eigenthum von den verschiedenen Büchern, die man verbreiten will, je ein Exemplar; wünscht Jemand ein Gebetbuch, so wähle er aus den zur Einsicht vorliegenden ein passendes aus und dies bestelle dann der Seelsorger, jedoch so, daß das bestellte Buch nicht an ihn, sondern gleich an das kaufende Pfarrkind adressirt werde. Dies ist freilich ein ziemlich umständlicher Weg, aber es ist an solch kritischen Orten der einzige ganz sichere Weg und die gute Sache, die dadurch gefördert wird, verdient es, daß man sich auch dieser Umständlichkeit unterziehe. Am glücklichsten sind jene Seelsorger, denen es gelingt, an größeren Orten verläßliche Männer zu finden, die sich die behördliche Bewilligung zum Buchhandel verschaffen, und die unter dem Einflusse des Seelsorgers mit ihren guten Büchern den Verkäufern der Alltagswaare wirksame Concurrenz machen.

An Orten, wo kein Bücherverschleiß sich findet, also auch Klagen nicht zu fürchten sind, geht die Sache einfacher: Will man kein Risiko auf sich nehmen, so bestelle man die von den Pfarrkindern verlangten Bücher zu bestimmten Zeiten, so daß mehrere Bestellungen zusammengenommen werden können; dies aber verursacht mehr Mühe und Schreibereien; auch müssen bei dieser Art der Besorgung die Leute länger auf das gewünschte Buch warten, was ihnen meistens nicht angenehm ist. Es kann den Seelsorger

auch nur die Furcht, es mögen ihm etwa bei dem Ankaufe einer größeren Partie von Gebetbüchern etliche liegen bleiben, zu dieser mühevollen Bestellungsart verleiten; wer jedoch hierin einige Erfahrung hat, der weiß, daß diese Besorgniß ganz unbegründet ist; man gehe also furchtlos den weit bequemeren und leichter zum Ziele führenden Weg, nämlich man kaufe sich gleich eine größere Zahl vorsichtig ausgewählter Gebetbücher, von jeder Sorte gleich mehrere, etwa mit verschiedenen Einbänden, so daß sich aus diesem Vorrathe jeder das ihm passende auswählen und selbes gleich behalten kann. Der allerbeste und einfachste Weg, den die meisten Seelsorger gehen, die sich mit Bücherbesorgen befassen, ist der, einen Büchervorrath in Commission zu übernehmen. Zu diesem Behufe setzt man sich mit einer Buchhandlung in Verbindung, erklärt sich bereit, die in ihrem Verlage erschienenen Bücher oder solche, die man selbst verlangt, verbreiten zu wollen. Die so übernommenen Bücher braucht man natürlich nicht fest zu kaufen oder im Vorhinein zu bezahlen: man berichtiget sie, wenn sie an Mann gebracht sind und hat dabei das Recht, alle nicht abgesetzten Bücher, wenn sie gut erhalten sind, wieder zurücksenden zu können. Laumann in Dülmen (Westfalen), Bucher und Keppler in Passau geben Bücher in Commission. Es möge hier besonders aufmerksam gemacht werden auf eine Firma, aus der seit Jahren die besten Gebetbücher solid und auf mannigfache Art gebunden durch zahlreiche, mit ihr in Verbindung stehende Priester in Oberösterreich verbreitet werden, nämlich auf die Buchbinderei des Herrn Alois Ascher in Breitenberg (Baiern); alle guten, in was immer für einem Verlage erschienenen Gebet- und Hausbücher sendet selber nach Wunsch gebunden portofrei zu und überläßt sie in Commission.

Es ist von größter Wichtigkeit, daß bei der Anschaffung eines Bücher-Vorrathes die rechte Auswahl getroffen

werde. Es ist hiebei auf den Inhalt, den Einband, das Format, den Druck und Preis Rücksicht zu nehmen. Der Inhalt muß sich nach den Verhältnissen und Bedürfnissen des Einzelnen, nach seinem Fassungs-Vermögen, seinem Alter und Stande richten. Es gibt fast kein Gebetbuch, das für Alle paßt; deßhalb können wir auch nicht ganz mit jenen Seelsorgern einverstanden sein, die eine besondere Vorliebe für ein oder zwei Gebetbücher haben, und die sich nur mit der Verbreitung dieser wenigen abgeben. Der lauere Christ wird an einem Buche vielleicht Eckel empfinden, über das der eifrige, oft beichtende ganz entzückt ist; das Buch, an dem der Gebildete Gefallen findet, wird dem gemeinen Manne unverständlich sein und ihn kalt lassen, das für Erwachsene bestimmte Buch wird in der Hand des Kindes gar geringen Nutzen stiften. Welches Buch seinem Inhalte nach für jeden paßt, das muß am Besten der Seelsorger bestimmen können. Von einem guten Gebetbuche verlangt man eine reiche Auswahl von Gebeten; besonders sollen sich in selbem mehrere Meßandachten befinden, eine kürzere für die wöchentliche Messe, eine längere für den sonn- und festtäglichen Gottesdienst, eine Meßandacht zu Ehren des bitteren Leidens und Sterbens, zum Troste der armen Seelen u. s. w.; ferners die gebräuchlichsten Andachtsübungen zum allerheiligsten Altarssacrament, zum heiligsten Herzen Jesu, zum bitteren Leiden, für die heiligen Zeiten, zu Ehren der Mutter Gottes, in Büchern für die Jugend die Andacht zum heil. Aloisius u. s. w., auch die kirchlich approbirten Litaneien und womöglich eine Anzahl von Liedern (zu Gebetbüchern, die bei Benziger in Einsiedeln .... gedruckt sind, wird auf Verlangen ein eigener Liedertheil gegen Zahlung von 10—15 Ct. beigegeben).

Von segensreichster Wirkung ist ein Gebetbuch, welches nicht bloß Gebete, sondern auch Belehrungen und Betrachtungen enthält; wie z. B. Standesunterweisungen, einen Unterricht über das Gebet

die hl. Sakramente der Buße und des Altars, über die Generalbeicht, Betrachtungen über die letzten Dinge, Lebensregeln u. dgl. Ein so ausgestattetes Buch verdient weitaus den Vorzug vor allen anderen, und ist oft ein wahrer Freund, Wohlthäter und Rathgeber für den Einzelnen, wie für ganze Familien, ist oft ein treuer Mitarbeiter für den Seelsorger, ja kann mit seinen ernsten und erschütternden Betrachtungen, mit seinen eindringlichen Belehrungen oft weit erfolgreicher wirken, als selbst die wohlgemeintesten Lehren des Priesters. Denn während sein Wort oft von keiner nachhaltigen Wirkung ist, weil man, was man nur einmal gehört hat, leicht wieder vergißt, gräbt sich das im Gebetbuche Enthaltene tiefer in die Seele ein, weil man es öfter liest, und gibt es nicht wenige Menschen, besonders auf dem Lande, die das, was sie „gedruckt" lesen, weit eher glauben und beherzigen, als was sie im mündlichen Vortrage hören. So wird also ein mit Belehrungen ausgestattetes Buch ein ernster Prediger für jeden, es ersetzt dem Armen das Hausbuch, bietet ihm Stoff zur geistlichen Lesung, ersetzt dem Schwerhörigen und dem am Besuche des Gottesdienstes Verhinderten die Predigt; nach ihm greift man in müssigen Stunden und wie gerne blättert der Christ, wenn er mit den Gebeten während des Gottesdienstes zu Ende ist, in dem belehrenden Theile, liest ein oder das andere Kapitel, und mancher könnte es bezeugen, daß er den Entschluß der Lebensbesserung, die Ablegung einer Generalbeicht, die bessere Erfüllung seiner Standespflichten, den regeren Eifer im Empfange der heiligen Sakramente nicht so sehr der Predigt, dem Zuspruche im Beichtstuhle, als vielmehr der Lesung eines solchen Buches zu danken hat. Und wie oft hat ein solches Buch ganzen Familien einen eigenen Charakter aufgedrückt! Es wäre also bei Auswahl passender Gebetbücher besonders auf solche zu sehen, welche Gebet- und Erbauungsbücher sind, welche Art bei Anlegung des später folgenden Verzeichnisses besonders berücksichtigt wurde.

Eine weitere Rücksicht verdient der Einband. Wenn die Pfarrkinder ihre Bücher gleich gebunden haben können, so ist ihnen dieß weit angenehmer; sie haben weit mehr Freude am Buche, können es eher benützen und das Buch erhält sich länger. Händigt man ein Gebetbuch ungebunden ein, so setzt man es, wenn es unbekleidet bleibt, der Gefahr des baldigen Unterganges aus, da bekanntlich Viele mit einem Gebetbuch nicht gar zu zart umgehen; ist die Besorgung des Einbandes den Leuten selbst überlassen, so kommen sie an vielen Orten in Verlegenheit, da oft weit und breit kein Buchbinder zu finden ist, und wenn schon, so sind dies am Lande wenigstens gewöhnlich Leute, die sich auf das Einbinden wohl ziemlich schlecht, auf's Rechnen aber um so besser verstehen, so daß es Fälle gibt, wo die Kosten eines mehr als mittelmäßigen Einbandes den Preis des Buches selbst sogar noch übertreffen. Es ist also für die Bücherabnehmer gewiß das Beste und auch das Billigste, wenn man die Bücher gleich gebunden bezieht. Die Verlagshandlungen: Benziger in Einsiedeln, Herder in Freiburg, Laumann in Dülmen ..... liefern zu ihren Büchern die verschiedensten Einbände zu billigen Preisen, wie man aus deren Verlagskatalogen ersehen kann. Der Einband soll fest aber nicht zu theuer sein; elegante Einbände sind nur angezeigt bei Büchern, deren man sich an den besseren Tagen, an größeren Feiertagen u. dgl. bedient, oder die zu Geschenken, etwa bei der Firmung u. dgl. verwendet werden, für gewöhnlich aber soll der Einband das Buch nicht vertheuern. Das Format muß sich den Personen anbequemen, die das Buch benützen wollen; während für Frauenspersonen, die ihr Gebetbuch gewöhnlich in Händen tragen, ein größeres Format, etwa 8°, 12°, 16° noch geeignet ist, wird man es einem Jünglinge oder Manne nicht zumuthen dürfen, daß er auf seinem Kirchengang ein so großes Buch mitschleppe, er will das Buch in der Tasche bergen und dazu bedarf es kleinen Formates, am besten 32°, 24°, höchstens

noch 16°. Der Druck soll nicht gar zu klein sein, zumal viele Kirchen keinen Ueberfluß an Licht haben. Männer lieben in der Regel einen deutlichen Druck; alte Leute und solche, deren Sehvermögen geschwächt ist, brauchen nach Umständen einen größeren oder auch sehr großen Druck.

Sowie dem Verkaufe anderer Gegenstände leistet auch der Verbreitung der Gebetbücher den mächtigsten Vorschub die Billigkeit des Preises. Der Seelsorger wende alle Mittel an, um einen möglichst niedrigen Preis zu erzielen. Mittel zur Erzielung niedriger Preise sind: 1. Man beziehe die Bücher durch Vereine. Der katholische Bücherverein von Salzburg hält ein Lager der besten gebundenen Gebetbücher, und stellt sie seinen Mitgliedern mit Nachlaß eines Drittels vom Ladenpreise zu. 2. Man setze sich mit den Verlagshandlungen selbst in Verbindung und suche von diesen möglichst billige Preise zu erzielen; bei voraussichtlicher Abnahme einer größeren Anzahl von Büchern dürfte dieß nicht schwer zu erreichen sein. Benziger in Einsiedeln, Pustet und Manz in Regensburg ..... haben schon im Vorhinein allen Seelsorgern, welche sich bei Bestellungen auf diese unsere Angaben berufen, einen Rabatt von 20%, Keppler in Passau von 50% zugestanden, während Laumann in Dülmen, Bucher in Passau nach dem Buchhandlungspreise, also mit Nachlaß eines Drittels vom Ladenpreise, liefern wollen. 3. Man bestelle größere Partien, um an Porto zu ersparen. Auf solche Weise verschafft man sich eine Anzahl der besten und verläßlichsten Gebetbücher und ist man einmal in deren Besitz, dann werden sie bald eins nach dem andern hinauswandern in die Pfarrgemeinde; sie werden durch die Gediegenheit ihres Inhaltes neue Käufer werben und im Vereine mit dem Seelsorger an der Heiligung der Gemeinde arbeiten; es wird nicht lange dauern, und die segensreichen Folgen der Verbreitung guter Gebetbücher werden sich augen-

scheinlich zeigen; deren Beobachtung dürfte wohl jedem Priester eine reiche Entschädigung sein für alle Mühen, für alle Opfer, die er bei Verbreitung der Bücher bringen mußte.

Eine Volks-Mission im vorigen Jahrhunderte.

Von Canonicus Anton Erdinger in St. Pölten.

„Misereor turbae." Matth. 15, 32.

Als unter Kaiser Ferdinand II. in den österreichischen Landen die katholische Gegenreformation wider das mit List und Gewalt in dieselben eingeschmuggelte Lutherthum Platz griff, war es ganz besonders der Orden der Gesellschaft Jesu, welcher durch Controversschriften und Controvers-Predigten in den Städten und auf dem Lande ernüchternd auf die Gemüther wirkte und Tausende in die offenen Mutterarme der Kirche zurückführte.

Im Laufe der Zeit war die Controverse mehr weniger überflüssig geworden, nicht aber die Verkündigung der ernsten Wahrheiten des katholischen Glaubens, wie dies bei den Volks-Exercitien oder Volksmissionen zu geschehen pflegt. Eifrige, für das Heil der unsterblichen Seelen begeisterte Männer haben darum von jeher dieselben nicht bloß hoch gehalten, sondern auch ihren Gemeinden die geistlichen Gnaden einer Volksmission zuzuwenden gesucht.

Nachstehend geben wir den Verlauf einer Mission, wie sie 1753 zu Kirnberg an der Mark[1]) mit ganz außerordentlichem Erfolge stattgefunden hat. Daraus wird zu entnehmen sein, daß die Volksmissionen, wie sie seit 1848 wieder abgehalten zu werden pflegen, nicht etwa ein neues pastorales Mittel der Massen-Erneuerung im Geiste Christi seien und zugleich wird uns dabei das Bild eines Mannes entgegentreten, dem seines ungewöhnlichen Seeleneifers und seiner hochherzigen Stiftungen wegen in der vaterländischen Kirchen-

[1]) Damals Diözese Passau, jetzt Diözese St. Pölten.

geschichte des vorigen Jahrhunderts ein hervorragender Platz gebührt. Es ist dies Franz Anton Marxer, Bischof von Chrysopolis i. p. i., Domprobst und General-Vicar der Erzdiöcese Wien. [1])

Marxer war im Jahre 1752 nicht sobald als Domprobst von Wien auch Dechant von Kirnberg geworden [2]), als er sein Augenmerk dem Seelenheile seiner dortigen Pfarrkinder und Unterthanen zuwendete. Bei seinem ersten Besuche in Kirnberg predigte, katechisirte er, fand sich im Beichtstuhle ein, und da er bei diesen pastoralen Arbeiten die Erfahrung machte, das sonst gutgesinnte Volk befinde sich in religiösen Dingen in großer Unwissenheit, so schickte er noch im Jahre 1752 vier Priester als Curaten nach Kirnberg, welche diesem Uebel steuern sollten. Es gelang. Innerhalb Jahresfrist wurde es in dieser Hinsicht um Vieles besser.

Doch Bischof Marxer begnügte sich damit nicht. Der intellectuellen Instruction sollte die sittliche Regeneration folgen, und als das hiezu tauglichste Mittel hielt er eine glücklich durchgeführte Volksmission. Diese begann am 23. September 1753 und dauerte bis 1. October. Als Missionäre fungirten: P. Brenner, P. Melchior, P. Parhamer [3]) und P. Schlesina, sämmtlich Priester der Gesellschaft Jesu. Bischof Marxer selbst darf füglich als der Fünfte im Bunde bezeichnet werden. Schon durch die Vorbereitungen auf die Mission wur-

---

[1]) Marxer erblickte 1703 zu H. Kreuz bei Feldkirch in Vorarlberg das Licht der Welt, wurde in Wien 1732 Doctor der Theologie, 1748 Bischof von Chrysopolis, 1749 Weihbischof und Generalvikar, 1752 Dompropst des Wiener Metropolitankapitels, und starb am 25. Mai 1775. Seine Leiche wurde in Gutenbrunn bei Herzogenburg, sein Herz in Kirnberg beigesetzt. (Siehe Ignaz Parhamer's und Franz Anton Marxer's Leben und Wirken, von Georg Rieder S. 118 ff.) — [2]) Seit Kaiser Mathias ist die Dechantei Kirnberg mit der Dompropstei in Wien vereinigt. — [3]) P. Parhammer, ein persönlicher Freund von Marxer, war am 15. Juni 1715 zu Schwannenstadt in Oberösterreich geboren worden und starb als kaiserlicher Rath und Propst von Drozi zu Wien am 1. März 1786. (Stöger, Scriptores Provinciae Austriacae S. J. S. 252.)

den die Gemüther in Spannung gebracht. Sie deuteten auf Dinge, welche dortorts noch nicht gesehen und erlebt worden waren. Auf der schönen Wiese in der Nähe der Dechantei wurde aus Brettern eine Kapelle errichtet, die Kirche legte ihren Festschmuck an, die Geistlichen der Umgebung eilten herbei, um den Bischof mit den hochwürdigen Missionären zu empfangen. — Am 23. September, als dem Eröffnungstage, strömte trotz des Regenwetters von nahe und ferne das Volk zusammen. P. Parhamer hielt Vormittag den gewöhnlichen Gottesdienst. Nachmittag heiterte sich der Himmel aus und um 2 Uhr bewegte sich eine großartige Procession von der Kirche zur Missionskapelle. Marxer bestieg zuerst die Rednerbühne und an die Worte: „Ein guter Hirt gibt sein Leben für seine Schafe" anknüpfend [1]), empfahl er sich und seine Heerde und das anwesende Volk den Missionären, die auf den Knieen liegend, das Missions-Crucifix aus seinen Händen entgegen nahmen. Nachdem P. Melchior den Zweck der Mission auseinandergesetzt und P. Schlesina von der wahren Buße gesprochen, wurde der Segen mit dem Hochwürdigsten Gute gegeben. Damit endete der erste Tag.[2]) — Am 24. September wurde über die gute Meinung, die schwere Sünde, die Geheimnisse unseres heil. Glaubens, die Mängel der Beicht, besonders das Verschweigen der Todsünden geprediget und den Verheiratheten des weiblichen Geschlechtes der Standesunterricht ertheilt. Die Betrachtung über die schweren Sünden und die Beichtmängel setzte Marxer

---

[1]) Joann. 10. 11. — [2]) Von nun an wurde mit geringen Ausnahmen folgende Ordnung beobachtet: Bis 8 Uhr Früh heilige Messen. Dann 1. Predigt, 1/2 9 Uhr h. Messe von Marxer in der Missions-Kapelle celebrirt, um 9 Uhr 2. Predigt, dann coram exposito Sanctissimo in der Kirche Hochamt. Nachmittag um 2 Uhr in der Kirche Standesunterricht, und in der Missionskapelle 3. Predigt, um 3 Uhr 4. Predigt, und schließlich der Segen mit dem Hochwürdigsten Gute. — Die Zwischenzeit und den Abend füllte die Abnahme der Beichten aus.

in solch' erschütternder Weise fort, daß eine allgemeine Rührung der Gemüther entstand. Eine Procession in der Form eines M, als des ersten Buchstabens im Namen Maria, ein Vortrag über das Lob und die Verehrung der allerseligsten Jungfrau und der sacramentale Segen beschloß den zweiten Tag, an welchem auch die Arbeit im Beichtstuhle in Angriff genommen wurde.[1]) Den 25. September ergingen sich die Betrachtungen über das Gebet, den Tod, die Zungensünden und das vierte Gebot des Dekalogs, die Ledigen des weiblichen Geschlechtes erhielten den Standesunterricht. Bei der Betrachtung über das vierte Gebot theilte Marxer die durch hinreißende Beredsamkeit hervorgebrachte weiche Stimmung in dem Grade, daß er dem Prediger zu Füssen fiel und unter Thränen um Verzeihung der Fehler bat, die er sich im Unverstande der Jugend gegen seine Eltern hatte zu Schulden kommen lassen. Diesem seltenen Beispiele von Verdemüthigung konnten auch die härtesten Gemüther nicht widerstehen. Viele folgten dem Beispiele des frommen Bischofs und es bot sich eine Scene dar, an welcher der Himmel seine Freude haben mußte. Am 26. September bildeten die Predigtthemata der Aberglaube, das letzte Gericht, die Taufe und Sonntagsfeier, in den Pflichten ihres Standes wurden die ledigen Mannspersonen unterrichtet. Eine Prozession, eine Schutzengelpredigt und die gedrängte Wiederholung der gehaltenen Vorträge durch Marxer schloß das geistliche Tagewerk.

Am 27. September kamen die heil. Messe, die Höllenstrafen, die nächste Gelegenheit zur Sünde und die Restitution zur Behandlung. Standesunterricht hatten die verheiratheten Männer. Eine unbeschreibliche Wirkung brachte die eschatologische Wahrheit von der Hölle und ihren Peinen

---

[1]) Mit Inbegriff der Missionäre und des Bischofs waren die ganze Mission hindurch täglich 12 Beichtväter thätig.

hervor. Ihr zumeist war der glänzende Erfolg der Mission zu verdanken. Am 28. September machten die Geduld im Leiden, die Barmherzigkeit Gottes, das Fastengebot und die Unmässigkeit im Trinken, ferner die Kindererziehung die Betrachtungsgegenstände aus. Marxer wiederholte die Hauptgedanken in eben so geschickter, als durchgreifender Weise. Am 29. September perorirte P. Parhamer über das Anhören des Wortes Gottes und Marxer über den Werth der Seele. Seine weithin schallende Stimme und die ganz für die Fassungskraft der Zuhörer berechnete Darstellung brachte auch diesmal die schon gewohnten Effecte hervor. Des strömenden Regens wegen wurde der Nachmittag ganz dem Beichtstuhle gewidmet. Ein ganz seltenes Schauspiel bot sich am 30. September dar. Durch einen Vortrag über das heiligste Altarssacrament auf die heil. Communion vorbereitet, knieten 2000 Menschen auf der Wiese vor der Missionskapelle und empfingen unter Reue- und Freudenthränen den Leib des Herrn. Die nachfolgende Rede über die Versöhnung schloß Marxer. Er übertraf sich dabei selbst. Knieend und mit aufgehobenen Händen bat er im Namen der Beleidiger die Beleidigten um Verzeihung. Die erbittertsten Feinde reichten sich die Hände, fielen sich um den Hals — aller Groll war aus den Herzen gewichen. „Großer Gott, wir loben dich", ertönte es im tausendstimmigen Chor und seelenfroh, wie nie, gingen die Leute auseinander. Am 1. October wurden in der Missionskapelle mehrere Todtenmessen gelesen, worauf eine Predigt über den Armenseelendienst folgte. Dann weihte Marxer das sieben Fuß hohe Missionskreuz, das nahe an dem Eingange zur Dechantei war aufgestellt worden. P. Parhamer gab noch Rathschläge über das Verhalten nach der Mission und schließlich dankte der Bischof den Missionären für ihre Opferwilligkeit, dem Volke für seinen Eifer und seine Ausdauer. Bei den 6000 Menschen, welche der Schlußfeier anwohnten, blieb kein Auge trocken.

Das heilige Werk griff durch. Wie ein zweischneidiges Schwert waren die Worte der Missionäre in die Herzen gefahren. Man zählte während der acht Tage 19,300 [1]) Communicanten. Nach dieser Geisterschlacht gab es kein ungerechtes Gut mehr in den Häusern, die Spannungen und Feindschaften waren beigelegt, die Seelen durch gültige Beichten mit Gott ausgesöhnt, kurz — renovata est facies terrae — in und um Kirnberg war eine totale Umänderung der Gemüther vor sich gegangen. Der Wellenschlag der Bewegung reichte tief in die Berge hinein, weit in's Land hinaus. Trotz des ungünstigen Wetters, trotz der schlechten Gebirgs- und Waldwege waren Viele mehrere Stunden weit hergekommen, zwei auch drei Tage geblieben und hatten sich mit Wasser und Brot und einer Schütte Stroh als Lager begnügt. Ueber alles Lob erhaben war die sich selbst vergessende Thätigkeit der Missionäre, bewunderungswürdig das Beispiel des unvergleichlichen Bischofes Marxer. Nicht bloß machte er alle Uebungen der Mission mit, er predigte auch zwei- bis dreimal des Tages und brachte die übrige Zeit im Beichtstuhle zu. Darum segnete auch der Herr den Schweiß dieser wahrhaft apostolischen Männer, darum wurde ein so großer Seelenfang gemacht. [2])

Was von dieser Mission gilt, hat auch von den Missionen der Gegenwart seine Geltung. Viele Seelen werden durch sie gerettet, welche sonst zu Grunde gehen würden. Wer sich aber den Werth der Seelen, an welchen das Blut des Gottmenschen klebt, recht vorstellig macht und überdieß für ihr Heil oder ihren Untergang verantwortlich ist, der wird gewiß auch nach dem Radicalmittel, sie zu retten, nach einer Volksmission, greifen. Es ist eine große Verantwortung von sich abgewälzt, sagen zu können: „Quid est, quod

[1]) Wenn diese Zahl richtig angegeben ist, so müssen wohl mehr als 12 Beichtväter in Verwendung gekommen sein. — [2]) Das Ganze nach dem Berichte eines Augenzeugen im Pfarrarchive zu Kirnberg.

ultra facere debui vineae meae, et non feci?" [1]) Diesen Trost sollte sich Jeder, den es angeht, verschaffen, Bischof Marxer sollte hierin wohl viele Nachfolger haben.

Hausbücher für christliche Mütter und Müttervereine.

Von Professor Joseph Schwarz in Linz.

Zur Lesung für christliche Mütter, um sie heilsam anzuregen, die häusliche Erziehung mit Eifer und Geschick zu pflegen, eignet sich die Wochenschrift „Monika", welche vom katholischen Erziehungsvereine (L. Auer) in Baiern (jährlich 2 Mk. oder 1 fl. 20 kr. Oe. W.) zu Donauwörth herausgegeben wird. Wöchentlich, u. zw. Mittwoch, erscheint eine Nummer, 1/4 Bogen gr. 8°, oder alle 14 Tage eine Doppelnummer, einschließlich der Gratisbeilage „Schutzengel". In Partien (über 20) direct bezogen kostet der Jahrgang Mk. 1.70 oder 1 fl. Oe. W. (Agio dazugerechnet), zu beziehen durch jede Post und Buchhandlung. Da die gegenwärtigen Zeit-Verhältnisse den Eltern die Pflicht der häuslichen Erziehung mehr denn je nahelegen, so sollten wir die „Monika", welche wie kein anderes Blatt geeignet ist, uns in der Belehrung und Anleitung der Eltern über diese Pflicht und ihre Erfüllung zu unterstützen, weil sie durch die Gediegenheit ihres Inhaltes und die Gemeinverständlichkeit und Wärme der Darstellung als vollkommen mustergiltig bezeichnet werden darf, möglichst zu verbreiten suchen. Wenn die Gesellschaft und die Schule nicht mehr das Nöthige für die kirchlich-religiöse Erziehung leistet, muß das christliche Haus dies ersetzen. Als die Schulgesetze in Preußen berathen wurden, da hat man mit Recht die christlichen Mütter die unabsetzbaren Schulinspectoren genannt. Diese müssen wachen über den confessionslosen Schulunterricht, ob nicht versucht werde, aus dem Kindesherzen den Glauben an die eine oder die an-

[1]) Isaias, 5. 3.

BIBLIOTHEK PRIESTERSEMINAR LINZ

dere religiöse Wahrheit auszumerzen, denn ohne die Mitwirkung der christlichen Mütter ist das Wirken der Kirche und ihrer Diener vielfach gehemmt und erfolglos. Wir irren nicht, wenn wir die Mutter das Herz der Familie nennen, denn die Sorgen des Lebens beschäftigen den Mann, von dem Herzen der Mutter aber pulsirt das religiöse Leben der Familie aus und zu demselben zurück. Unbestreitbar wahr ist der Ausspruch: „Hätten wir lauter gute Jungfrauen und Frauen, die Welt würde (so weit es unter dem Fluche der Sünde möglich ist) wieder ein Paradies" und dieser Wahrheit hat auch der Freimaurer Eccard Zeugniß gegeben mit den Worten: „Unsere größte Feindin ist Maria, Maria, und die Frauen."

Wir können an dieser Stelle unmöglich schweigen von dem **„Vereine der christlichen Mütter"**, den die Vorsehung als ein zeitgemäßes Schutz- und Hilfsmittel gegen die besonderen Schäden und Gefahren der christlichen Familie in's Leben gerufen hat. Der Verein der christlichen Mütter [1]) hat seinen Ursprung in Frankreich. Im Jahre 1850 thaten sich zu Lille mehrere fromme Mütter zusammen, um gemeinsam für ihre Kinder zu beten, sie dem Schutze der heil. Gottesmutter zu empfehlen und für sie das heil. Opfer darbringen zu lassen. Das Beispiel fand bald Nachahmung in Paris. Dort bestand die vom hochw. Th. Ratisbonne in's Leben gerufene Genossenschaft der Töchter „U. L. Frau von Sion". In deren Klosterkirche fand für diese Vereinigung der Gottesdienst statt. Ratisbonne schenkte dem Vereine sein ganzes Interesse. Als er die erste Kunde von dem-

---

[1]) Vgl. Münster Pastb. 1874 S. 111. — Köln. Past. 1872 S. 121 nach Ermländer Pastb. Besonders aber benützten wir die Geschichte und Statuten des Wiener Vereines, im Gebetbuch für die christl. Familie von Josef Willim, päpstl. Hausprälat und Pfarrer von St. Peter in Wien 1866 S. 443 und die Jahresberichte der Gräfin Ida Hahn-Hahn und des hochverdienten Leiters des Wiener Vereins.

selben erhalten hatte, rief er freudig aus: „Dieses Werk ist ein Senfkörnlein, das zu einem Baume wachsen und segensreiche Früchte bringen wird." Als er 1851 in Rom war, trug er dem heil. Vater die Bitte vor, den Verein zu segnen, welche Bitte Pius IX. gern gewährte und den Schatz der Ablässe für denselben öffnete. 1853 wurde der Verein für die Diöcese Paris autorisirt und Ratisbonne zum Director ernannt. Bald gründete man auch in anderen Städten Filialen. 1856 wurde durch päpstliches Decret der Verein zu Paris zur Erzbruderschaft erhoben, die Capelle von Sion als Hauptsitz derselben bestimmt und Ratisbonne zum General-Director ernannt. Der Verein breitete sich immermehr über die ganze Christenheit aus und zählt heute seine Filialen nach Hunderten und seine Mitglieder nach Hunderttausenden. Nach Frankreich, wo er in keiner Stadt fehlt und nach 15 Jahren seit seiner Gründung, nämlich 1865 bereits 400 canonisch einverleibte Vereine mit mehr denn 60,000 Mitglieder zählte, ist Italien das Land, wo er in den meisten Diöcesen eingeführt ist. Er besteht jenseits des atlantischen Oceans, in England, Belgien und der Türkei (Constantinopel und Smyrna) so gut wie in Warschau. Unter dem türkischen Regimente, heißt es in einem Berichte, schaaren sich Mütter um das heil. Kreuz und um die schmerzhafte Mutter. Jetzt ist die Bruderschaft zu Pondichery in Ostindien, in Porto Alegro in Brasilien und auf der Insel Martinique eingeführt. In der neu erbauten Kathedrale von Algier ist ihr eine Capelle bestimmt. Ein frommer Missionär hat sie in Nord-Amerika an der Mündung des Missisippi bei den Nathez eingeführt, bei einem Volke von Neubekehrten, die eben erst angefangen, an der christlichen Civilisation theilzunehmen.

Der Erste, welcher die Bruderschaft auf deutschen Boden verpflanzte, war der hochw. Bischof Freiherr von Ketteler in Mainz. Am 8. December 1860

feierte der Verein den ersten gemeinschaftlichen Gottesdienst in Mainz und 10 Jahre später konnte die Vorsteherin des Mainzer Vereines Gräfin Ida Hahn-Hahn freudig ausrufen: „Wie viel Veranlassung haben wir, uns zu freuen über die 17 Vereine deutscher Zunge, in denen 8000 deutsche Mutterherzen gemeinsam für ihre Kinder, also für viele tausend Seelen beten." Die Gesammtzahl der Mitglieder betrug 1870 120,000 Seelen. Es folgten nämlich: München (Vereins-Präsidentin die Erbprinceß v. Thurn und Taxis), Aschaffenburg, Freiburg, Bonn, Köln, Regensburg, Darmstadt, Paderborn, Bamberg, Ratibor in Schlesien, Speyer, Basel in der Schweiz, Pfaffenweiler im Badischen, Neuburg an der Donau u. s. w. In mehreren Städten haben die hochwürdigsten Bischöfe die Leitung des Vereines direct in die Hände genommen. Die meisten Vereine sind noch der Erzbruderschaft zu Paris aggregirt. Inzwischen hat jedoch auch die zu Regensburg bestehende Bruderschaft unter dem 12. Dezember 1871 vom Apostolischen Stuhle die Rechte einer Erzbruderschaft erhalten und besitzt somit die Vollmacht, andere Bruderschaften dieser Art zu aggregiren.

Es hat der göttlichen Vorsehung gefallen, den Verein auch auf den österreichischen Boden zu verpflanzen. Eine edle Mutter, Flora Gräfin Fries, hat im Jahre 1862 dem Hochwürdigsten f. e. Ordinariate in Wien die Statuten des Vereines christlicher Mütter mit der Bitte um die Genehmigung derselben und um die Zustimmung zur Einführung des Vereines im Bereiche der Wiener Erzdiöcese unterbreitet. In der h. Erledigung vom 16. August 1862 heißt es unter Anderem: „Die Zustimmung wird um so bereitwilliger ertheilt, als es keinem Zweifel unterliegt, daß die überhandnehmende Abwendung der Menschen von Gott und seiner heil. Kirche in dem Mangel christlicher Erziehung und in der Verweltlichung des Familienlebens ihren Ausgangspunkt haben, sonach ihrer Bruderschaft, welche sich zum

Zwecke setzt, durch Gebet, Wort und That dahin zu wirken, daß in das Familienleben christlicher Sinn und christliches Wirken wieder einkehre und vorzugsweise in der Kindererziehung sich ausprüge, eine möglichst umfangreiche und segensvolle Wirksamkeit angewünscht werden muß."

Am Tage des hl. Aloisius 1864 hat der Verein der christl. Mütter in Wien seine Thätigkeit unter der Leitung des Hochw. Prälaten Willim mit 45 Mitgliedern aus allen Ständen begonnen und in der Vereinskirche die erste gottesdienstliche Feier abgehalten. Schon bei der 1. Jahresfeier war die Zahl der Mitglieder 165, bei dem Beginne des Jahres 1866 stieg sie auf 200. Seitdem steht der Wiener Verein in voller Blüthe und treibt Sprossen nach vielen Gegenden Oesterreichs. Wir entnehmen dem Jahresberichte des geistlichen Vorstehers vom 19. März 1878 folgende Daten: „Filialvereine sind im verflossenen Jahre 1877 gegründet worden: in Ischl, Krenglbach, Lanzenkirchen, Mattighofen, Perchtoldsdorf und in St. Marienkirchen. Die Zahl der Vereinsmütter ist 2213 und zwar in Wien: bei St. Peter 592, bei den W. E. Lazaristen 297, in Krems 504, in Mattighofen 185, in Hallein 31, in Prag 52, in Krenglbach 25, in St. Marienkirchen 101, in Jahndorf 16, in Lanzenkirchen 174, in Perchtoldsdorf 12, in Mödling 4, in Gmunden 96, in Ischl 51 und an verschiedenen Orten 73." Von Graz lesen wir schon 1870, daß 185 Mitglieder eingeschrieben waren und daß sich der dortige Verein der besonderen Huld des Hochwürdigsten Fürstbischofes erfreute. Die ausführlichen Statuten sind in dem schon angeführten „Gebetbuche für die christliche Familie von Josef Willim, Wien 1866, Verlag von Carl Sartori, S. 454" enthalten, können aber auch separat vom Wiener Vereine bezogen werden. Heben wir nur einige wesentliche Punkte zur Orientirung hervor: Täglich ist ein bestimmtes kurzes Vereinsgebet [1]) zu verrichten, an dem mo-

[1]) Das tägliche Vereinsgebet besteht zu Wien und Freiburg im Folgenden: „O Maria, ohne Makel empfangene Jungfrau und schmerzhafte Mutter, em-

natlichen Vereinsfeste wird die hl. Messe[1]) und eine Betrachtung angehört und die hl. Communion (wenigstens geistiger Weise) empfangen.

Als Vereinsfeste, an welchen die Mitglieder laut Breve Pius IX. vom 18. September 1855 unter den gewöhnlichen Bedingungen (Communion und Ablaßgebet auf die Meinung des hl. Vaters) einen vollkommenen Ablaß gewinnen können, gelten im Jänner das Fest der hl. drei Könige, im Februar Mariä Lichtmeß, im März das Fest des hl. Josef, im April Schmerzhafter Freitag (Freitag in der Passionswoche), im Mai Fest der hl. Monika, Juni das Fest des hl. Aloisius, Juli das Fest der hl. Anna, August das Fest des hl. Augustin, September das Schutzengelfest, Oktober das Rosenkranzfest, November Allerheiligen, Dezember unbefleckte Empfängniß. Diese Abläße können laut Breve vom 12. April 1861 auch an einem beliebigen Tage in der Octav jener Feste gewonnen werden und den armen Seelen fürbittweise zugewendet werden, weßhalb der Wiener Verein statt der Feste Erscheinung des Herrn, Allerheiligen und unbefleckter Empfängniß die Sonntage in der Octav dieser Feste angesetzt hat. Nach einem neueren Breve vom 22. Juni 1869 können die gleichen Abläße an jedem von dem Director der Bruderschaft für die

---

pfiehl unsere Kinder deinem lieben Sohne Jesus, der gewiß dein Mutterflehen erhören wird, bitte für uns und unsere Kinder! Heilige Schutzengel — heiliger Josef, mächtiger Schutzpatron — heiliger Johannes, vielgeliebter Jünger Jesu, heilige Anna, Mutter Mariä — heiliger Augustin — heiliger Aloisius (jedes Mal zu sprechen: „bittet für sie"), heilige Monika, bitte für uns und unsere Kinder.

[1]) Nach der hl. Vereinsmesse wird zu Wien und Freiburg eine kurze sehr schöne Litanei gebetet, welche in die Wiener Statuten aufgenommen ist. Am Schluße dieser Litanei wird, wenn besondere Anliegen dem Gebete des Vereines empfohlen werden, dafür ein Vater unser und Ave Maria gesprochen. — Für die verstorbenen Vereinsmütter wird in der Allerseelen-Octav eine hl. Messe gelesen. Die Kinder verstorbener Mitglieder bleiben in das Gebet des Vereines eingeschlossen.

monatliche Versammlung bestimmten Tage, auch wenn er nicht in die Octav obiger Feste fällt, gewonnen und alle ohne Ausnahme den Abgestorbenen zugewendet werden. Der hl. Vater Pius IX. verlieh bereits in einem früheren Breve vom 7. Mai 1862 einen vollkommenen Ablaß in der Todesstunde allen Mitgliedern, wenn sie beichten und communiciren, oder, sofern sie dieß nicht mehr thun können, mit reumüthigem Herzen den Namen Jesu mit dem Munde oder auch nur im Herzen anrufen. Die Jahresberichte der Mütter-Vereine erzählen eine ganze Reihe von wunderbaren Gebetserhörungen, welche durch den Beitritt, Besuch der Versammlungen und das Vereinsgebet erlangt worden sind.

Sehr schön ist der §. 4 der Wiener Statuten: „In Wort und That werden die christlichen Mütter für die christliche Erziehung wirken, indem sie das Gebet mit den Kindern womöglich immer selbst vornehmen und nicht den Dienstboten überlassen; diese aber beiwohnen lassen und gleichfalls zu den täglichen Gebeten und religiösen Uebungen mahnen; sich bestreben, nach Möglichkeit die ganze Familie zu einer täglichen Hausandacht zu vereinigen; den ersten Religionsunterricht selbst geben [1]) und über den späteren in der Schule min-

[1]) Diesen Punkt der Statuten wählte der greise hochverdiente Leiter des Wiener Vereines, Prälat Josef Willim, zum Gegenstande einer Ansprache an die christlichen Mütter am Rosenkranzfeste v. J. Wir können nicht umhin, einige Stellen aus diesem gediegenen Vortrage über den Katechismus-Unterricht der christlichen Mütter zu entnehmen: — „Ein hochwürdigster Erzbischof von Salzburg ermahnte einst die Katecheten, sie sollten, damit der katechetische Unterricht von gutem Erfolge sei, ein mütterliches Herz dazu mitbringen. Das mütterliche Herz eignet sich also zum Unterricht der Kleinen in den Glaubens- und Sittenlehren der Kirche. — Die Liebe, die Gott dem mütterlichen Herzen eingegossen hat, hat mehr als jede andere Aehnlichkeit mit der Liebe, mit welcher das göttliche Herz Jesu und das unbefleckte Herz Maria erfüllt ist. Wie diese, so ist die mütterliche Liebe wunderbar ausgestattet mit Geduld, Langmuth und Beharrlichkeit — mit Eigenschaften, — welche dem katechetischen Unterrichte die edelsten, dankbarsten Früchte verbürgen. Edel

bestens einmal in der Woche Rechenschaft verlangen; nach der ersten heil. Communion der Kinder fortan allen ihren mütterlichen Einfluß aufbieten, um sie in der Gewohnheit religiöser Uebungen, namentlich dem öfteren Empfange der hl. Sakramente fort zu erhalten; im Allgemeinen darauf bedacht

---

und dankbar sind diese Früchte des mütterlichen katechetischen Unterrichtes gewiß! Betrachten wir nur Einige: Die erste Frucht besteht darin, daß die Kinder mit ihrer erhabenen Stellung im Reiche Gottes vertraut werden. (Zum ersten Hauptstück des Katechismus.) Die Mutter erzählt ihnen die Geschichte der Schöpfung, des Falles der ersten Menschen und die der Erlösung und fügt hinzu: Siehe mein Kind, nach der Natur bist du ein Geschöpf Gottes, nach der Gnade aber bist du ein Kind Gottes! Denke nur, ein Kind des allmächtigen, unendlich gütigen, heiligen und seligen Herrn des Himmels und der Erde. In der heiligen Taufe bist du von Gott an Kindesstatt angenommen, bist also auch ein Erbe Gottes, Erbe des Himmels, Miterbe des Sohnes Gottes Jesu Christi geworden. Bedenke diese Gnade, — der liebe Gott hat dich nur etwas niedriger gestellt in Seinem Reiche als die in Seiner Gnade mit so vielen Vorzügen begabten Engel. — Wenn das Kind auch die Erhabenheit dieser Würde nicht ganz zu fassen vermag, so fühlt es sich doch gehoben, und der Eindruck ist unverwüstlich. Er kann zeitweilig durch andere Eindrücke zurückgedrängt werden, lebt aber auf, wenn Gottes Gnade durch Umstände auf das Herz der Herangewachsenen einwirkt. Und während die nicht unterrichteten Kinder dem Zeitlichen, Gemeinen und Sündhaften verfallen, erheben sich die unterrichteten über das Zeitliche und Gemeine zu dem, was ewig, edel, tugendhaft ist. Eine andere Frucht des mütterlichen Unterrichtes ist: daß das Kind anfängt, das Ziel des Lebens, die ewige Seligkeit, zuverlässig zu erwerben. (Zum ersten und zweiten Hauptstück des Katechismus.) Die Mutter lehrt dasselbe, wie Gott Vater die Welt so geliebt hat, daß Er Seinen eingebornen Sohn dahin gab, damit die, welche an ihn glauben, das ewig selige Leben erlangen; wie der Sohn Gottes, aus Maria der Jungfrau Mensch geworden ist, um die Menschen durch seinen Tod am Kreuze zu erlösen und selig zu machen; wie der Heiland mit der Stiftung der heiligen, katholischen Kirche dafür gesorgt hat, daß ein Jeder, der eines guten Willens ist, seiner Verdienste theilhaftig werden, in und mit der Gnade Gottes den Himmel erlangen könne. — Die Mutter setzt hinzu: O Kind, bedenke die Liebe deines himmlischen Vaters und die deines Erlösers. Alles ist geschehen, alle Anstalten sind getroffen, damit du gut, gottgefällig und einst selig werden könntest. Du bist bereits ein Kind Gottes, kannst aber auch

sind, die Regeln einer christlichen Erziehung selbst zu beobachten und wo christliche Liebe und Klugheit räth, auch Andere daran zu erinnern. Im §. 5 heißt es: Jedem Mitgliede wird beim Eintritte oder auch später ein Beitrag zur Bestreitung der Vereinsausgaben freigestellt. §. 6 sagt: der Verein wird geleitet von einem geistlichen Vorsteher und dessen Beistand, wie von einem Rathe christlicher Mütter. Der Vereinsrath, dessen Vorsitzender der geistliche Vorsteher oder

---

ein Erbe Gottes und Erbe der ewigen Seligkeit werden. Wenn nun dem Kinde das Wesen der ewigen Seligkeit, der Offenbarung gemäß, mit Wärme ist geschildert worden, so erwacht in dessen unschuldigem, begnadigtem Herzen das Verlangen nach dem einstigen Besitze des Himmels. Jetzt wird das Kind mit dem Schlüssel bekannt gemacht, der auch ihm die Pforte zum Himmel öffnet — nämlich — mit dem demüthigen Gehorsam gegen die Gebote Gottes, (zum dritten Hauptstück) mit dem, was durch dieselben verboten und geboten ist, was zu vermeiden und zu thun erübriget. Es wird ihm eindringlich beigebracht, daß jedes dieser Gebote nicht bloß des Menschen ewiges Heil, sondern auch dessen zeitliches Wohl bezielt, ferner daß man diese Gebote halten könne, weil Gott einem Jeden dazu seine Gnade gibt. Sofort ergibt sich die dritte Frucht des mütterlichen katechetischen Unterrichtes: Die Liebe zum Gebrauche der Gnadenmittel und zur Mitwirkung mit der Gnade. (Zum vierten Hauptstück.) Die Mutter erklärt nämlich dem Zögling, daß Gott die zur Uebung des Gehorsams nöthige Gnade an die Gnadenmitteln der Kirche geknüpft hat. Sie sagt: Mein Kind, beachte, wie der liebe Gott alles so gut geordnet und für uns so leicht gemacht hat. Du darfst nur fleißig beten, seinerzeit die heiligen Sakramente empfangen, die Mutter Gottes, den heiligen Schutzengel und deinen Namenspatron verehren und anrufen, und du bist bei gutem Willen im Stande, die Gebote Gottes zu halten. Wohl wird öfters deine Neigung gegen das sein, was der himmlische Vater nur zu deinem Heile geordnet hat, dann sollst du dich überwinden, mein Kind, und sofort wirst du inne werden, wie gut diese Ueberwindung gewesen ist. Fange also an zu gehorchen, vor Allem deinem guten Vater und deiner dich liebenden Mutter, du wirst die Kraft der göttlichen Gnade, die dir innewohnt, fühlen und die Macht des himmlischen Schutzes, die dir beisteht, erfahren. Sei ein gutes Kind deiner Eltern, dann wirst du auch ein treues Kind deines himmlischen Vaters sein, wirst im Frieden leben und einst selig werden."

dessen Stellvertreter ist, besteht aus einer Vorsteherin, 2 Stellvertreterinnen, 3 Assistentinnen, die nach Bedürfniß auch vermehrt werden können und einer Cassenführerin. Das Amt der Letzteren kann auch von einer Assistentin besorgt werden. Sie werden alljährlich vom Vorstande ernannt oder neu bestätigt. §. 7. Die Vorsteherin beruft den Vereinsrath nach Rücksprache mit dem geistlichen Vorsteher, führt das Vereinsregister, die Correspondenz und den Jahresbericht, worin nicht bloß der äußere Bestand, sondern auch die günstigen Erfolge verzeichnet sind, die Gott dem Vereine gewährt hat. Die jährliche Versammlung, wo der Jahresbericht verlesen und der Vereinsrath ernannt wird, ist in der Regel der 26. Juli, St. Annatag. §. 8. Die Aufnahme in den Verein geschieht durch Einzeichnung in das Vereinsregister mit Vor- und Zunamen und Wohnung und durch Behändigung des Vereinsbildes." —

Durch Breve vom 16. September 1873 wurde diese Bruderschaft von jener canonischen Bestimmung ausgenommen, wornach Bruderschaften desselben Namens und Zweckes nicht in zwei ganz nahe gelegenen Orten errichtet werden können und erlaubt, daß sie überall nulla habita distantiae ratione errichtet werden könne.

Ueber die Statuten haben wir eine wichtige Bemerkung noch anzufügen. Dieselben sind durchaus nicht überall die gleichen, ja sie sollten es nicht sein, damit nach den lokalen Verhältnissen, nach der Möglichkeit der Theilnahme an den Vereinsversammlungen Alles geordnet und der specifische Zweck der Bruderschaft desto leichter erreicht werde; es gibt Vereine, die nur 4 oder 6 Zusammenkünfte und 2 Generalcommunionen halten, häufig werden die Versammlungen Sonntags Nachmittags und nur $^1/_2$ Stunde anberaumt. Entscheidend ist nur der Vereinszweck, welcher darin besteht, durch Gebet, Wort und That für die christliche Erziehung und gegen die Verweltlichung des Familienlebens zu wirken.

Kein Seelsorger ist berechtigt, ohne Genehmigung des bischöflichen Ordinariates den Verein in's Leben zu rufen, da nur an die bischöfliche Genehmigung und an die Aggregation an eine Erzbruderschaft die canonische Errichtung mit allen Abläßen geknüpft ist.

Wir haben uns, um unseren verehrten Lesern den correcten Vorgang bei Gründung eines solchen Vereines zu bezeichnen, an den hochverdienten geistlichen Vorstand in Wien, Hochw. Herrn Prälaten Josef Willim, Dechant und Pfarrer von St. Peter, bittlich gewendet und von demselben nachstehende Anleitung mit der größten Bereitwilligkeit erhalten.

Anleitung zur Errichtung der Bruderschaft christlicher Mütter.

I. Sobald 10–12 Vereinsmütter aufgenommen sind, kommt man um den Ordinariatsconsens zur Errichtung der Bruderschaft ein. Der Eingabe sind die Vereinsstatuten beizulegen.

II. Ist der Consens erlangt, sucht man, wegen Theilnahme an den Abläßen, die Einverleibung dieser Bruderschaft in die Erzbruderschaft nach. Seit 12. December 1871 kann dieß zu Regensburg in Baiern geschehen, Gesuche um Aggregation werden direkt unter nachgenannten Adressen eingesendet: An die Hochw. bischöfl. Ordinariats-Kanzlei für die Erz-Sodalität der christl. Mütter in Regensburg — Baiern. Dem Gesuche ist beizulegen: 1: Der Ordinariats-Consens. 2. Die Vereins-Statuten. 3. Das Verzeichniß der ersten Vereinsmitglieder, unter welchen die Vorsteherin, Assistentin und Cassierin zu benennen sind. 4. Ist im Gesuche die Vereinskirche und der geistl. Vereinsvorstand zu benennen und zu bemerken, an welches Pfarramt das Aggregations-Diplom zu senden ist und die Poststation.

III. Ist das Diplom angekommen, so wird darüber dem Consistorium Bericht erstattet und der Tag bestimmt, an welchem der erste Vereinsgottesdienst gehalten wird. Der Gottesdienst besteht hier: 1. in der Darbringung der hl. Messe für die Vereinszwecke; 2. in einer Ansprache; 3. im gemeinschaftlichen Vereinsgebete (Litanei.)

Was halten wir von dem Vereine der christlichen Mütter? Soll er überall errichtet werden? Wir halten dasselbe von diesem Vereine, was so viele Bischöfe halten, die den Verein eingeführt haben und ihn als vorzügliches Mittel für die Pastoration in unserer Zeit betrachten. Das schließt jedoch nicht aus, daß wir nicht unter allen Verhältnissen und überall ihn auf gleich dringende Weise empfehlen können. Es ist nicht Jedem gegeben, Vereine zu gründen und zu leiten, denn es gibt manche Gemeinden, in denen das nicht möglich sein dürfte und die Leitung vieler Vereine ist aufreibend und unsicher für die Dauer des Bestandes. Außerhalb des Geburtslandes dieser Bruderschaft ist sie vorzüglich in großen oder doch mittleren Städten eingeführt worden, weil dort zunächst das größte Bedürfniß ist, und sich auch leichter jene Persönlichkeiten finden, die in einem so guten Werke die Initiative ergreifen. Wo also für die häusliche Erziehung durch den ordentlichen Lehrstuhl des Seelsorgers und durch andere Bruderschaften, die schon eingeführt sind, ferner mit Zuhilfenahme von guten Schriften das vorhandene Bedürfniß in ganz ausreichender Weise befriedigt werden kann, sehen wir keinen zwingenden Grund zur Errichtung dieser Bruderschaft. Wo namentlich Standesbündnisse bestehen, wie z. B. der Frauenbund, wird der Seelsorger in den periodischen Versammlungen den gleichen Zweck zu verfolgen in der Lage sein. An größeren Orten, wo keine Bündnisse und Vereine für christliche Ehefrauen bestehen, und wo das christliche Familienleben gelockert, die christliche Erziehung vernachlässigt wird: da kann der Seelsorger durch die Gründung des Vereines der christlichen Mütter außerordentlichen Segen stiften und wird darin einen vorzüglichen Bundesgenossen seiner Berufsthätigkeit haben.[1])

[1]) Ueber „die christlichen Müttervereine, besonders für Priester und Seelsorger" hat ein Priester der Diözese Mainz (bei Kirchheim 1875 68 S. M. 0, 35

Zur Belehrung der christlichen Mütter in ihren Versammlungen oder zu Vorträgen für Frauenbündnisse wird sich der Seelsorger auch einige über die christliche Kinder-Erziehung handelnde Schriften anschaffen müssen, um immer neuen Stoff zu haben oder doch das Alte in neuer Form sagen zu können. Es seien unter manchen Anderen folgende genannt:

1. Ambrosius, Zeitschrift für Seelsorge der Jugend. Monatlich eine Nummer mit einer Beilage, zusammen 20 Seiten. Preis pro Jahrg. 3 Mk. Donauwörth, von B. Lüthen im Verlage des kath. Erziehungsvereines (L. Auer). Die Beilage ist das Organ für die Leitung christlicher Müttervereine und enthält jedesmal einen Vortrag für die Bruderschaftsandacht, wodurch die Aufgabe der Leiter solcher Versammlungen sehr erleichtert wird. So frisch und mannigfaltig der Inhalt des „Ambrosius" ist, rathen wir doch jedem Leiter der Mütter- oder Frauenvereine, auch die wöchentlich in selbem Verlage erscheinende „Monika" zu halten, weil beide Zeitschriften sich vortrefflich ergänzen. (Preis der „Monika" 2 Mk., 8 Octavseiten stark.)

2. „Die christliche Mutter in der Erziehung und im Gebete. Von W. Cramer, Domcapitular und Regens des bischöflichen Seminars zu Münster, Dülmen bei A. Laumann 1878, 288 S., Preis 50 Pf.", welches Werk in kurzer Frist die 15. Auflage erlebt hat.

3. Familienglück, oder die Wege der häuslichen Erziehung in Regeln und Beispielen, allen Eltern dringend an's Herz gelegt von einem Jugendfreunde. 1877, 2. Aufl., 32°, 160 S. Dülmen, Laumann, Mk. 0.40.

Es ist darin die Pflicht der Eltern, gottesfürchtige Kinder zu erziehen, klar und verständlich abgehandelt und eine ernste Warnung

---

ein nettes Schriftchen herausgegeben, worin er über die Wichtigkeit, Ausdehnung, Zweck und Mitteln dieser Vereine des Näheren schreibt und im Anhange ein recht brauchbares Verzeichniß von Vorträgen für die Müttervereine gibt.

vor einer schlechten Erziehung gegeben. Sehr gut ausgewählte Beispiele erhöhen den praktischen Werth des Büchleins. Beherzigenswerth sind auch seine Rathschläge in Betreff der Wahl der Person zum Ehestande. Wir erwähnen hier noch ein sehr gutes Büchlein, welches Jünglingen und Jungfrauen ohne Bedenken in die Hand gegeben werden kann, um sich über den Ehestand, den sie anzutreten beabsichtigen, die nöthige Belehrung zu holen, nämlich: „Sicherer Weg zu einer glücklichen Ehe", ein Unterrichtsbuch für Braut- und Eheleute von C. Sickinger bei Laumann in Dülmen, Preis 60 Pf.

4. „Clericus", zehn Gebote der katholischen Kindererziehung von Friedericus Clericus (Friedrich Kösterus), worin er die Eltern über die richtige Methode wahrer Kinder-Erziehung so praktisch und eindringlich belehrt. Mainz, Kirchheim, 4. Auflage.

5. Mehrere Bücher von Alban Stolz, als: „Das Menschengewächs oder wie der Mensch sich und Andere erziehen soll." „Stolz, die Kunst christlicher Kinderzucht." — „Lehrbüchlein für Kindsmädchen," zugleich für Mütter, Wien, Verlag von C. Sartori, 1871. Dies Schriftchen enthält die Standespflichten der Kindsmädchen in einfacher und kindlicher Sprache und zeigt namentlich, wie dieselben die sichtbaren Schutzengel der Kinder und die Stellvertreterinnen der Eltern sein sollen. Es ist ein ausgezeichneter Behelf zur Belehrung christlicher Mütter.

6. „Nachfolge der heil. Monika"[1]) von P. Josef Romanelli O. S. A. Es enthält das Leben der heil. Monika und im Anhange ein Andachtsbüchlein für die Mitglieder der Erzbruderschaft der christlichen Mütter, sowohl zum Privatgebrauche, als auch ganz besonders für die monatlichen Ver-

[1]) Aus dem Ital. 2. Aufl. Mit Anh. v. Gebeten für die christl. Mütter, 16° S. 248 u. 192, Donauwörth, Erziehungsverein 1877, M. 1.30; geb. M. 1.80.

sammlungen der christlichen Müttervereine; den Schluß bilden kurze Regeln und Belehrungen für christliche Mütter und Witwen nach P. Alex. Wille und P. Aegid. Jais.

7. „Die christliche Mutter in ihrem Berufe“ [1]) von Dr. Philipp Hammer, Pfarrer in der Rheinpfalz. Wie als Lectüre für die Mütter selbst eignet sich das Büchlein wegen der originellen viele eindringliche Beispiele und rührende Bilder enthaltenden Darstellung auch zur Benützung für Prediger. Das Linzer Diöcesanblatt 1873, S. 59 nennt „dieses Büchlein ganz vortrefflich; anziehend durch die Schreibweise, anregend durch seinen Inhalt fesselt es die Aufmerksamkeit des Lesers dergestalt, daß er sich nur ungern von demselben trennt. Würden unsere Mütter es lesen und darnach thun, das Angesicht der Erde müßte sich erneuern und es würde sich zeigen, daß Jener vollkommen Recht hatte, der da gesagt hat: Gebet mir nur gute Mütter und ich will die sinkende Welt noch retten.“

8. Zur Benützung für die Eltern seien auch noch genannt von den Wiener Weckstimmen des I. Jahrganges, 5. Heft: „Elternzucht“; des III. Jahrg. 3. Heft: „Gebt mir auf die Kinder Acht“; des IV. Jahrg. 2. Heft; „Die Kinderzucht in Bildern“, alle drei von Seraphicus Anraser, d. i. Franz Hattler S. J. Hattler versteht es in der Schreibweise von Alban Stolz so recht herzlich zu den Herzen der Eltern zu reden.

9. Die Kunst, brave Kinder zu erziehen, von Conrad Sickinger, Pfarrer in Heppenheim. (344 S., 1 Mk., gebunden in Calico Mk. 1.50.) In drei Abtheilungen, jede 18—20 Capitel enthaltend, wird in echt volksthümlicher und durchaus erschöpfender Weise die körperliche, geistige und religiöse Erziehung der Kinder besprochen, so daß in diesem Buche alle Eltern, Geistliche und Erzieher einen

[1]) Luxemburg, Brück 192 S. 6 Sgr. Vgl. Köln. Past. 1872 S. 140.

vortrefflichen Rathgeber haben. Zehn praktische Rathschläge für Eltern zur christlichen Erziehung ihrer Kinder von P. Secondo Franco, Mk. 1.20, Mainz bei Kirchheim 1878, das wir bestens empfehlen.

11. Acht Briefe über christliche Kindererziehung. Von Roman Haug, mit 37 Illustrationen bei Benziger 1878, Mk. 1.40 — eine katholische Erziehungslehre. Gebildeten Eltern und Erziehern, welche nicht bereits das ausgezeichnete größere Werk von Bischof Dupanloup über „die Erziehung" besitzen, läßt sich das kleinere desselben Verfassers unter dem Titel „das Kind" empfehlen, welches bei Kirchheim in Mainz erschienen ist, ferner das Büchlein „Erziehung der Töchter" von Fenelon, Erzbischof von Cambrai, in neuer Bearbeitung den deutschen Müttern und Erziehern gewidmet von Cramer (Donauwörth, kath. Erziehungsverein 1876, Mk. 0.75). Eine ebenfalls für die gebildeten Stände berechnete, den Zeitverhältnissen angepaßte, nicht minder gediegene geistliche Lectüre bieten die Schriften des apostol. Missionärs Marchal, welche bei Pustet in deutscher Uebersetzung erschienen sind: „Das Bild der christlichen Frau" und „der Blumenstrauß der christlichen Jungfrau". Diese zwei lieblichen Erscheinungen sind ganz darauf berechnet, die weibliche Frömmigkeit zu einer gesunden thatkräftigen zu machen.

Eine Kirchen-Rechnung.

Rector spiritualis cum ecclesiae vitricis administrationis gestae rationem quotannis conficiat, heißt es im Provincialconcil (cap. VI, §. 10). Die Art und Weise nun, wie eine solche Kirchenrechnung zu verfassen sei, soll an dem nachfolgenden praktischen Beispiele, nämlich der Kirchenrechnung von Donauburg, zu deren Rubriken schließlich die entsprechenden Erläuterungen gemacht sind, gezeigt werden.

Voraus schicken wir noch einige wohl zu beachtende Bemerkungen, und zwar: 1. Die Hauptstützpunkte der Rechnungslegung sind das Journal und die erledigte Kirchenrechnung des Vorjahres. In das Journal sind die im Laufe des Rechnungsjahres vorkommenden Einnahmen und Ausgaben immer sogleich einzustellen, so daß man daraus jederzeit den Stand der Kirchencassa zu ersehen im Stande ist. Aus dem Journale werden dann die verschiedenen Einnahmen und Ausgaben in die entsprechenden Rubriken der Kirchenrechnung übertragen. Die Rechnung des Vorjahres aber bildet die Vorlage für jene des laufenden Rechnungsjahres, insbesondere was die Ansätze des anfänglichen Activrestes und der Rubrik: Interessen von Activcapitalien betrifft. 2. Die Form, beziehungsweise die Rubriken-Eintheilung der nachfolgenden Kirchenrechnung ist jene, welche schon seit nahezu einem Jahrhunderte in Gebrauch ist und sich während dieser Zeit wohl bewährt hat.[1]) 3. Bei der Rechnung müssen stets alle die bezeichneten Rubriken aufgeführt werden, auch wenn in einige keine Post aufzunehmen kommt, wie dies bei Empf. R. X und XI, Ausg. R. X—XIII häufig der Fall ist. 4. Bei Verfassung der Rechnung ist eine haltbare, schwarze (nicht aber violette, blaue oder gelbe) Tinte zu benützen, eine klare und deutliche Schrift (nicht eine kaum leserliche Miniaturschrift) zu machen und ist zwischen den Zeilen und noch mehr zwischen den Rubriken ein genügender Raum zu lassen für etwaige Ergänzungen und Bemerkungen, 5. Correcturen dürfen nur beim Rechnungsconcepte, welches im Pfarrarchive hinterlegt wird, gemacht werden, nicht aber bei der Reinschrift, welche an das bischöfliche Ordinariat einzusenden ist. Selbstverständlich sind bei dieser auch Tintenklexe oder Be-

[1]) Dieser Form entsprechen auch die allenthalben benützten, gedruckten Formularien. In der Diözese Linz haben die Rechnungen von den den Stiften Kremsmünster und Schlägl unterstehenden Kirchen besondere Formularien, welche sich jedoch, besonders jene von letzteren nicht so praktisch erweisen.

schmutzungen mit Schnupftabak gänzlich zu vermeiden. 6. Die Kirchenrechnung ist immer am Anfange des Jahres zu verfassen und im Wege des Decanates an das bischöfliche Ordinariat einzusenden. Der äußerste Termin der Vorlage der Kirchenrechnung ist in der Diöcese Linz auf den 28. Februar festgesetzt.

Rechnung der Kirche Donauburg für das Solar-Jahr 1878.

Aktiv-Rest vom Jahre 1877.	Schuldigkeit fl.	kr.	Abstattung fl.	kr.	Rest fl.	kr.
Stiftungs-Kapitalien in öffentlichen Fonds C.-M.	1271	50	1271	50		
„ „ W. W.	75	25	75	25		
„ „ Silber-Rente	5200	—	5200	—		
„ „ Papier- „	3760	—	3760	—		
„ „ 1860ger Los	500	—	500	—		
„ bei Privaten Ö. W. . . .	1627	35	1627	35		
Freie Kapitalien in öff. Fonds C.-M.	1178	50	1178	50		
„ „ W. W. . . .	324	75	324	75		
„ „ Silber-Rente . .	1000	—	1000	—		
„ „ Papier-Rente . .	5150	—	5150	—		
„ bei Privaten Ö. W.	1822	65	1822	65		
Aktivausstände . .	137	60	96	30	41	30
Barschaft	52	40	52	40		
Summe	22100	—	22058	70	41	30

Neuer Empfang:

I. Ertrag von Realitäten.

1. Zins für das zur Schule benützte Meßnerhaus	50	—	50	—		
2. Der jeweilige Pfarrer zahlt für die Benützung der Kirchenwiese in Haidach	16	—	16	—		
3. Für die zur Kirche gehörigen Grundstücke werden laut Pachtprotokoll vom 16. Mai 1875 an Pacht gezahlt, und zwar: von Jakob Schrems	20	—	10	50	9	50
Georg Lintner .	17	30	17	30		
Karl Eybel . .	13	70	13	70		
4. Erträgniß des Kirchenwaldes: für 10 Baumstämme à 20 fl. = 200 fl. 6 Raummeter Brennscheiter à 7 fl. = 42 fl. 200 Burd Wied à 5 kr. = 10 fl.	252	—	252	—		
Erlös für eine vom Winde gestürzte, morsche Tanne	11	20	11	20		
5. Ewige Gilten von Isidor Pfeiffer vom Haus-Nr. 14 .	1	70	1	70		
Karl Gaderer .	8	82	—	—	8	82
6. Für Aufstellung von Buden zu Marktzeiten auf dem Kirchenplatze von Friedrich Lampl . . .	—	57	—	57		
Maria Benedikt . . .	1	20	1	20		
Erhart Schwab . . .	—	90	—	90		
7. Die Kirchenwiese in der Ortschaft Bergham ist dem Meßner in partem salarii überlassen.						
Summe .	393	39	375	7	18	32

Kapitals-Betrag fl. kr.	Percente	Empfänge	Schuldigkeit fl. kr.	Abstattung fl. kr.	Rest fl. kr.
		II. Interessen von Aktiv-Kapitalien.			
		A. Von belasteten			
250	3^{36}	1854ger Staats-Loos Ser. Nr. 360, Gew.-Nr. 25, Zins vom 1. April 1877—1878	8 40	8 40	
921 30	4^{725}	Oberöst. Grund-Entlast.-Obligation lit. A. Nr. 7345 vom 1. November 1854. Zins vom 1. November 1877 bis 1878	43 54	43 54	
1171 20					
ab 100	4^{725}	Oberöst. Grund-Entlast.-Obligation lit. A. Nr. 3520 vom 1. Februar 1851 Zins vom 1. August 1877 bis 1. Mai 1878	3 53	3 54	
75 15	3	Hofkammer-Obligation Nr. 5763 vom 1. März 1809 Zins vom 1. September 1877 bis 1878	— 85	— 85	
500	4	1860ger Staats-Los Ser. Nr. 750 Gew.-Nr. 40 Zins vom 1. November 1877 bis 1878	20 —	20 —	
neu 200	4	Goldrente Nr. 196 vom 1. April 1878, Zins vom 1. April bis 1. Oktober 1878	4 —	4 —	
2000	4^{2}	Silber-Rente Nr. 6354 vom 1. April 1870, Zins vom 1. Oktober 1877 bis 1878 .	84 —	84 —	
3000	„	Silber-Rente Nr. 10426 vom 1. Jänner 1869, Zins vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1878	126 —	126 —	
200	„	Silber-Rente Nr. 3729 vom 1. Oktober 1869, Zins vom 1. Oktober 1877 bis 1878 .	8 40	8 40	
neu 150	„	Silber-Rente Nr. 38.423 vom 1. Juli 1878, Zins vom			
5350		1. Juli bis 31. Dez. 1878	3 15	3 15	
3000	„	Papier-Rente Nr. 30.729 vom 1. August 1870, Zins vom 1. August 1877 bis 1878	126 —	126 —	
550	„	Papier-Rente Nr. 71491 vom 1. Februar 1872, Zins vom 1. August 1877 bis 1878	23 10	23 10	
neu 91	„	Papier-Rente Nr. 107980 vom			
3641		Fürtrag	450 98	450 98	

Kapitals-Betrag fl. kr.	Percente	Empfänge	Schuldigkeit fl. kr.	Abstattung fl. kr.	Rest fl. kr.
3641		Uebertrag	450 98	450 98	
		1. Februar 1878, Zins vom 1. Februar bis 1. Aug. 1878	1 91	1 91	
200	4^2	Papier-Rente Nr. 15745 vom 1. Novemb. 1875, Zins vom 1. Novemb. 1877 bis 1878	8 40	8 40	
neu 400	„	dto. Nr. 150316 vom 1. Mai 1878, Zins vom 1. Mai bis 1. November 1878 . .	8 40	8 40	
neu 250	„	dto. Nr. 161210 vom 1. November 1878, Zins vom 1. November 1878 an . .	— —	— —	
ab 10	„	Theilschuld-Verschreibung Nr. 683 vom 1. Mai 1870, Zins vom 1. Mai 1870 bis			
4491		1. Februar 1878	3 25 5	3 25 5	
		Privatschuldbrief des			
ab 100	4	Kaspar Dax vom 1. Jänner 1858, Zins vom 2. Jänner 1877 bis 2. Juli 1878 .	6 —	6 —	
ab 150	5	Christian Forstner vom Koglerhaus Nr. 14 ddo. 1. Oktober 1870, Zins vom 1. Oktober 1877 bis 1. Apr. 1878	3 75	3 75	
700	„	Josef Niedereder vom Habergute Nr. 9 in Irnharding vom 1. März 1864, Zins vom 1. September 1877 bis 1878	35 —	20 —	15 —
77 35	4	Gottlieb Schwarzgruber, Besitzer des Hauses Nr. 3 vom 10. Februar 1840, Zins vom 10. Februar 1877 bis 1878	3 9 5	3 9 5	
600	3	Maria Benedikt, Bäckerhaus vom 1. Mai 1851, Zins vom			
1377 35		1. Jänner bis 31. Dez. 1878	18 —	18 —	
		B. Von freien Kapitalien			
178 30	4^{72}	Oberöst. Grund-Entl.-Obligation lit. A Nr. 7345 vom 1. November 1854, Zins vom 1. Nov. 1877 bis 1878	8 43	8 43	
1000	„	Niederöst. Grund-Entl.-Obligation lit. A Nr. 851 vom 1. August 1857, Zins vom 1.			
1178 30		August 1877 bis 1878 . .	47 25	47 25	
324 45	3	Hofkammer-Obligat. Nr. 5763 vom 1. März 1809, Zins			
		Fürtrag	594 47	579 47	15 —

Kapitals-Betrag fl. kr.	Percente	Empfänge	Schuldigkeit fl. kr.	Abstattung fl. kr.	Rest fl. kr.
		Fürtrag	594 47	579 47	15 —
		vom 1. September 1877 bis 1878	3 68	3 68	
1000	4²	Silber-Rente Nr. 10426 vom 1. Jänner 1869, Zins vom 1. Jänner bis 31. Dez. 1878	42 —	42 —	
5000	„	Papier-Rente Nr. 30729 vom 1. August 1870, Zins vom 1. August 1877 bis 1878 .	210 —	210 —	
150	„	do. Nr. 7032 vom 1. Nov. 1872, Zins vom 1. November 1877 bis 1878	6 30	6 30	
neu 9	„	do. Nr. 107980 vom 1. Februar 1878, Zins vom			
5159		1. Febr. bis 1. August 1878	— 19	— 19	
22 65	4	Privatschuldbriefe des Gottlieb Schwarzgruber, Besitzer des Hauses Nr. 3 vom 10. Februar 1840, Zins vom 10. Febr. 1877—1878	— 90⁵	— 90⁵	
200	5	des Eduard Klein, Fleischhauer, vom 1. Dezember 1878, Zins a dato	— —	— —	
750)	„	Pfarrpfründe Neustadt vom 1.			
ab 50)		August 1870, Zins vom 1. August 1877 bis 1878 .	40 —	40 —	
500	„	Büchl des oberöst. Volkskredits			
zu 75 30		Nr. 325, Zins vom 1. Jän. bis 31. Dezemb. 1878 . .	25 30	25 30	
ab 500	„	Linzer Sparkassabüchl Nr. 593 Interessen vom 1. Jänner bis 30. Juli 1878 . . .	12 50	12 50	
1547 95		Summe	935 34⁵	920 34⁵	15 —

III. Sammlungen.

Beil.-Nr.				
A		Tafel-Sammlung	190 —	190 —
„		Opferstockgelder	10 30	10 30
B		Außerordentliche Haus-Sammlung zur Renovirung des Hochaltars	820 —	820 —
		Summe	1020 30	1020 30

IV. Vermächtnisse und Stiftungen.

		Johann Staab erlegt zu einer Vigil, Seelenamt und Libera Stiftung für seine Eltern die Papier-Rente Nr. 161210 vom 1. Nov. 1878 pr.	250 —	250 —
		vide Stiftbrief ddo. 1. Dezember 1878		
		Fürtrag	250 —	250 —

Beilage-Nr.	Empfänge	Schuldigkeit fl.	kr.	Abstattung fl.	kr.	Rest fl.	kr.
	Uebertrag	250	—	250	—		
	Euphrosine Schnek übergibt zu einer Amtstiftung für ihren verstorbenen Ehemann Johann Schnek den baren Kapitalsbetrag pr. vide Stiftbrief vom 16. Mai 1878.	150	—	150	—		
	Meßstiftungs-Legat der Josefa Schnabel Stiftbrief vom 19. März 1878.	50	—	50	—		
	Legat des Ignaz Strumpf zur beliebigen Verwendung des Pfarrers für die Kirche. (Die eine Hälfte zum Fonde für eine neue Ampel, die andere Hälfte für einen neuen Vespermantel verwendet.)	100	—	150	—		
	Summe	550	—	550	—		
	V. Stollgefälle.						
C	Funeraliengelder	251	—	251	—		
	Für eine bleibende Grabstätte erlegt von Franz Fraungruber	30	—	30	—		
	Nuptialien von 30 Hochzeiten à 52 5	15	75	15	75		
	Summe	296	75	296	75		
	VI. Kirchensitzgelder.						
D	Für 20 neu gelöste Kirchensitze à 5 fl.	100	—	100	—		
	Jährliche Kirchensitz-Lösung	120	—	120	—		
	Summe	220	—	220	—		
	VII. Verschiedene Empfänge.						
	Erlös für 50 Ar Waldgrund (Kat. Gem. Kematen) nach Bewill. des bischöfl. Ordinariates vom 28. Nov. 1878, Z. 5390, laut Lic.-Protokoll	150	—	150	—		
E	Die gesammten Silberzinsen betragen 263 fl. 65 kr.; hievon beziehen die Stiftungsfunktionäre laut Stiftungs-Ausweis 120 fl. 35 kr., somit verbleiben für die Kirche 143 fl. 30 kr., hievon ein 4%iges Agio	5	73	5	73		
	Agio von dem der Kirche bleibenden Antheile pr. 1 fl. von den Goldzinsen	—	20	—	20		
F	Für verkauftes Tropfwachs	9	—	9	—		
	Lichtgelder	18	—	18	—		
	Geschenk der Anna Hohenester zur Anschaffung eines Velums	50	—	50	—		
	do. der Amalia Süßholz für eine neue gothische Ampel	100	—	100	—		
	Für ein Fenster mit Glasmalerei vom Jungfrauenbund	220	—	220	—		
	Fürtrag	552	93	552	93		

Beilage-Nr.	Empfänge	Schuldigkeit fl.	kr.	Abstattung fl.	kr.	Rest fl.	kr.
	Uebertrag	552	93	552	93		
G	Für ein altes mit Bewilligung des bischöfl. Ordinariates vom 1. März 1878 Z. 780 verk. Kirchenbild	7	50	7	50		
	Summe	560	43	560	43		

VIII. Mängels- und Ersatzposten.

	Laut P. 3 der Rechtserledigung pro 1877 Ersatz:	5	65	5	65		
	„ 6 „ „ „	10	20	10	20		
H	Vom k. k. Steueramte zurückvergütet eine indebite gezahlte Gebühr	2	80	2	80		
	Summe	18	65	18	65		

IX. Heimbezahlte Kapitalien.

	Erlös für die am 1. November 1877 verloste Grund-Entlastungs-Oblig. Nr. 3520 lit. A.	105	—	105	—		
	Erlös des Papiertheilscheines vom 1. Mai 1870 Nr. 683 zum Curs von 61% .	6	10	6	10		
I	Kaspar Dax zahlte am 2. Juli 1878 das Stiftungs-Kapital zurück pr.	100	—	100	—		
K	Christian Forstner erlegt am 30. März 1878 das schuldige Kapital	150	—	150	—		
	Von der Pfarrpfründe Neustadt laut Schema die 6. Rückzahlungs-Rate . . .	50	—	50	—		
	Aus der Linzer Sparkassa am 3. Juli erhoben	500	—	500	—		
	Summe	911	10	911	10		

X. Schuldpapiere für angelegte Barschaft.

	Schuldbrief des Eduard Klein am Fleischhauerhause Nr. 7 vom 1. Dezember 1878 . .	200	—	200	—		
	Noten-Rente Nr. 150316 vom 1. Mai 1878	400	—	400	—		
	Hievon gehören 240 fl. zur Johann Schneck'schen Amtstiftung, 160 fl. aber zur Wendl'schen Meßstiftung mit Armenbetheilung, welche früher durch die Grund-Entl.-Obligation Nr. 3520 pr. 100 fl. gedeckt war.						
	Noten-Rente Nr. 107980 vom 1. Febr. 1878.	100	—	100	—		
	Hievon gehören 81 fl. zur Bedeckung der Josefa Schnabl'schen Meßstiftung, 10 fl. für die Klein'sche Lichtstiftung, 9 fl. aber zum freien Kirchenvermögen.						
	Fürtrag	700	—	700	—		

Beilage-Nr.	Empfänge	Schuldigkeit fl.	kr.	Abstattung fl.	kr.	Rest fl.	kr.
	Uebertrag	700	—	700	—		
	Goldrente Nr. 196 vom 1. April 1878 für das von Christian Forstner heimbezahlte Kapital pr. 150 fl.	200	—	200	—		
	Silber-Rente Nr. 38423 vom 1. Juli 1878	150	—	150	—		
	Für das Kaspar Dax'sche Kapital pr. 100 fl. Kapitalszulage zum ob. öst. Volkskreditbüchl Nr. 325 i. e. die nicht behobenen also kapitalisirten Zinsen pr. 25 fl. 30 kr. und die Hälfte des Strumpf'schen Legates mit 50 fl.	75	30	75	30		
	Summe	1125	30	1125	30		

XI. Zurückerhaltene Vorschüsse.

	Vorschußweise aus dem K. V. gez. Kommissionskosten	31	—	—	—	31	—
	An die Filiale St. Anna geliehen	50	—	—	—	50	—
	Summe	81	—	—	—	81	—

Zusammensatz der Empfänge.

I	Ertrag von Realitäten	393	39	375	7	18	32
II	Interessen von Aktiv-Kapitalien	935	34½	920	34½	15	—
III	Sammlung	1020	30	1020	30		
IV	Vermächtniße und Stiftungen	550	—	550	—		
V	Stollgefälle	296	75	296	75		
VI	Kirchensitzgelder	120	—	120	—		
VII	Verschiedene Empfänge	560	43	560	43		
VIII	Mängels- und Ersatzposten	18	6½	18	6½		
IX	Heimbezahlte Kapitalien	911	10	911	10		
X	Schuldpapiere für ang. Barschaft	1125	30	1125	30		
XI	Zurückerhaltene Vorschüße	81	—	—	—	81	—
	Summe	6011	68	5897	36	114	32
	Hiezu der anfängliche Aktivrest	22100	—	22058	70	41	30
	Haupt-Summe	28111	68	27956	6	155	62

Ausgaben

1	Gebühren des Pfarrers	170	36	170	36		
2	„ „ Cooperators	14	—	14	—		
3	„ „ Meßners	42	54	42	54		
4	„ „ Organisten	31	60	31	60		
1	„ der Ministranten	6	—	6	—		
5	„ des Kalkanten	4	—	4	—		
6	„ der Zechpröpste	1	20	1	20		
1	„ „ Armen . . t	29	80	29	80		
	Summe	299	50	299	50		

Beilage-Nr.	Ausgaben	Schuldigkeit fl.	kr.	Abstattung fl.	kr.	Rest fl.	kr.
	II. Kirchenerfordernisse.						
7	50 Kilo weißes Wachs à 2 fl. 60 kr. . .	130	—	130	—		
„	4 „ rothes „ à 2 fl. 30 kr. . .	9	20	9	20		
„	Eine Osterkerze	3	—	3	—		
8	65 Liter Opferwein à 50 kr.	32	50	32	50		
9	30 Kilo Baumöl zum ewigen Licht à 80 kr.	24	—	24	—		
„	10 „ Rüpsöl zur Beleucht. des h. Grabes	6	—	6	—		
„	5 „ Apollo-Kerzen à 90 kr.	4	50	4	50		
10	4 „ Weihrauch à 85 kr.	3	40	3	40		
11	Hostien, 800 große à 50 kr., 6000 kleine à 16 kr.	13	60	13	60		
12	Corporalien-Glätten	1	20	1	20		
	2 Direktorien à 53 kr., hl. Oele 16 kr. . .	1	22	1	22		
	Summe	228	62	228	62		
	III. Steuern und Gaben.						
13	Grundsteuer und Landesconcurrenz	27	13	27	13		
14	Hausklassensteuer	1	12	1	12		
15	Gemeinde-Umlage	1	67	1	67		
13	Gebührenäquivalent vom bewegl. Vermögen	20	—	20	—		
„	„ „ unbewegl. „ .	3	20	3	20		
„	„ für Kirchensitze. . . .	2	10	2	10		
16	Brand-Assekuranz für die Kirche.	25	—	25	—		
17	„ „ den Pfarrhof . . .	19	25	19	25		
18	„ „ das Meßnerhaus . .	5	60	5	60		
	Vermögens-Uebertragungsgebühr v. Strumpf'schen Legat 10 fl., vom Johann Schnek'schen Kap. 16 fl.	26	—	26	—		
	Summe	131	7	131	7		
	IV. Besoldungen und Deputate.						
19	Deputat des Pfarrers	40	—	40	—		
20	Sustentations-Beitrag für den Aushilfspriester	105	—	105	—		
4	Besoldung des Organisten	60	—	60	—		
21	„ der Diskantistin	20	—	20	—		
22	„ des Bassisten	30	—	30	—		
5	„ „ Kalkanten	6	—	6	—		
3	„ „ Meßners	50	—	50	—		
19	„ der Ministranten	4	20	4	20		
23	„ „ beiden Kirchenväter à 4 fl. .	8	—	8	—		
24	Kirchenvisitations-Gebühr	3	15	3	15		
25	Kapitelbotengänge	3	60	3	60		
26	Für das Holen der hl. Oele von Linz . .	1	5	1	5		
27	„ „ „ „ vom Dekanate .	1	5	1	5		
28	Für das Reinigen der Kirche	12	60	12	60		
29	Für das Thurmuhraufziehen	5	—	5	—		
30	Dem Todtengräber für Schneeschaufeln . .	3	15	3	15		
31	Rauchfangkehrer-Bestallung (Meßnerhaus) .	3	70	3	70		
	Fürtrag	356	50	356	50		

Beilage-Nr.	Ausgaben	Schuldigkeit fl.	kr.	Abstattung fl.	kr.	Rest fl.	kr.
	Uebertrag	356	50	356	50		
32	Dem Fahnenträger an den Bittagen . . .	2	10	2	10		
19	2%ige Verwaltungsgebühr von dem reinen Jahreseinkommen pr. 2029 fl. 69 kr. .	40	—	40	—		
	1%ige Gebühr für das bischöfl. Ordinariat	20	30	20	30		
	Summe	418	90	418	90		
	V. Paramente und Geräthe.						
33	Reinigen der Kirchenwäsche	20	—	20	—		
34	Ausbessern der Kirchenwäsche und der Paramente	18	50	18	50		
35	Ein neues Velum von weißer Farbe . . .	50	—	50	—		
36	Ein schwarzes Meßkleid sammt Zugehör . .	25	—	25	—		
37	Ein violetter Vespermantel . . . . . (angeschafft zur Hälfte von dem Joh. Strumpf'schen Legat)	100	—	100	—		
38	Herrn Kettl für 16 Quasten und Seidenschnüre	17	—	17	—		
39	Ein neues Bahrtuch	30	—	30	—		
40	2 Ministranten-Röcke à 4 fl. 50 kr. . . .	9	—	9	—		
41	4 Meter Spitzen à 80 kr.	3	20	3	20		
42	Eine gothische Ampel	100	—	100	—		
43	2 neue Tabernakelleuchter à 10 fl. . . .	20	—	20	—		
44	Ein vom Herrn Götz geliefertes Fenster mit Glasmalerei	220	—	220	—		
45	4 Opferkandl aus Glas	1	20	1	20		
46	Missale Romanum von Pustet	28	—	28	—		
	Ein Proprium Linciense	1	10	1	10		
47	Ein neues altare portatile	6	—	6	—		
48	Für Renovirung des Hochaltares durch den Bildhauer Westerreicher	850	—	850	—		
49	Für ein Ministranten-Glöckchen	2	—	2	—		
	Summe	1501	—	1501	—		
	VI. Reparaturen.						
50	600 Ziegelschindl à 2 fl. 20 kr.	13	20	13	20		
51	Dem Maurer für Ausbesserung des Kirchendaches	25	—	25	—		
52	Oelfarbenanstrich des Kirchthurmhelmes . . (mit Ordinariats-Bewilligung vom 1. Mai 1878, Z. 2130)	160	—	160	—		
53	Eisernes Gitter beim Friedhof . . . . . Zur Reparatur des Meßnerhauses:	20	—	20	—		
54	1000 Stück Mauerziegl	14	—	14	—		
55	Kalk	22	80	22	80		
56	Dem Maurermeister für Arbeit	27	—	27	—		
57	Beitrag der Kirche zur Herstellung eines neuen Kuhstalles beim Pfarrhof, mit Ordinariats-Bewilligung vom 1. August 1878 Z. 4231	480	—	480	—		
58	Dem Glaserer für Reparatur der Kirchenfenster	9	60	9	60		
	Fürtrag	771	60	771	60		

Beilage-Nr.	Ausgaben	Schuldigkeit fl.	kr.	Abstattung fl.	kr.	Rest fl.	kr.
	Uebertrag	771	60	771	60		
59	Für verschiedene Schlosserarbeiten zur Kirche	11	33	11	33		
60	Für einen neuen Ofen im Kaplanzimmer .	30	—	30	—		
61	Reparatur der Chorstiege	16	—	16	—		
	Summe	828	93	828	93		

VII. Kanzleierfordernisse.

62	Eine Selbstbefeuchtungs-Stampiglie mit Zugehör	9	—	9	—		
63	Drucksorten und zwar:						
	2 Buch Kirchenrechnungs-Bögen 1 fl. 20 kr.						
	1 „ Stiftbrief-Formularien — „ 60 „						
	1 „ Kirchensitz-Journale — „ 60 „						
	1 „ Rechnungsjournalbögen — „ 60 „						
	6 Kapitalien- und 6 Aktivrückstand-Ausweise — „ 36 „	3	36	3	36		
64	Ein neues Taufbuch	4	20	4	29		
65	2000 Stück Beichtzettel	4	—	4	—		
„	1 Buch Firmungszettel	—	50	—	50		
66	Papier, Tinte, Feder, Siegellack	3	—	3	—		
	Stempel zu Interessenquittungen	—	66	—	66		
	2 Urkundenstempel zum Schneck'schen Stiftbriefe	1	—	1	—		
	Consistorialtaxe für Ratification der Stiftbriefe	—	44	—	44		
	Diözesanblatt vom Jahre 1876	2	50	2	50		
67	Einbinden desselben	—	80	—	80		
	Summe	29	46	29	46		

VIII. Mängels- und Ersatzposten.

	Laut P. 2 der Erledigung pro 1877 Guthaben des Rechnungslegers	—	46	—	46		
	Laut P. 5 der Erledigung pro 1877 Guthaben der Wäscherin	1	—	1	—		
	Abgeschriebener Aktivrückstand	12	—	12	—		
	(Ord.-Bescheid vom 1. Juni 1878 Z. 1032/K.V.)						
	Summe	13	46	13	46		

IX. Verschiedene Erfordernisse.

68	5%ige Interessen vom Passivkapitale pr. 400 fl.	20	—	20	—		
24	Dekanats-Auslagen	1	57	1	57		
69	Frohnleichnams-Auslagen:						
	Für die betheiligten Personen 8 fl. — kr.						
	10 Kilo Pulver à 1 fl. 05 kr.,						
	den Schützen 2 fl., zusam. 12 „ 50 „						
	Fürtrag	2157	—	2157	—		

Beilage-Nr.	Ausgaben	Schuldigkeit fl.	kr.	Abstattung fl.	kr.	Rest fl.	kr.
	Uebertrag	2157	—	2157	—		
	Für Kränze und Stauden 3 fl. — kr.						
	Bewirthung der Musiker 20 „ — „	44	30	44	30		
70	Aufstellen des hl. Grabes und Abbrechen desselben; dann Krippenaufstellung dem Tischler	7	—	7	—		
71	8 Meter langes Glockenseil	2	80	2	80		
72	Legen der Wintertreppen und Wegnehmen .	2	10	2	10		
	Habert's Zeitschrift für kathol. Kirchenmusik .	3	—	3	—		
73	Kirchenmusikalien	5	60	5	60		
74	Ein neues Waldhorn	30	—	30	—		
4	Saitenpauschale	4	20	4	20		
68	Dekorirung der Kirche bei Gelegenheit der Kirchenvisitation durch den Hochw. H. Bischof	8	—	8	—		
75	Reisepartikulare (Stallbau) bewilligt aus dem Kirchenvermögen mit Ord.-Bescheid vom 1. Sept. 1878, Z. 4920	15	—	15	—		
76	Christenlehrgeschenke	10	—	10	—		
77	Für das Herrichten von 200 Burd Wied à 1 kr.	2	—	2	—		
	„ „ „ „ 6 Raummeter Brennscheiter	5	60	5	60		
78	Für Forstkultur	16	—	16	—		
79	Honorar dem Oberförster des Ortes f. Aufsicht	10	—	10	—		
80	Für verschiedene kleine Handauslagen . . .	5	—	5	—		
81	An Porto 3 fl. und an Bothenlohn 2 fl. 50 kr.	5	50	5	50		
	Summe	197	67	197	67		

X. Bargeld für Schuldpapiere.

	Dem Fleischhauer Eduard Klein geliehen mit Bewilligung des Ordinariates vom 28. November 1878 Z. 1900/K. V. den Erlös des verkauften Grundstückes und die Rate von Neustadt	200	—	200	—		
82	Ankaufspreis der Noten-Rente Nr. 150.316 pr. 400 fl. Cours 62% nebst Zinsenausgleich	251	36	251	36		
83	Ankaufs-Preis der Noten-Rente Nr. 117.180 pr. 100 fl. Cours $61^{75}/_{0}$ — Zinsenausgleich und Blanquettengebühr	63	12	63	12		
84	Goldrente Nr. 536 pr. 200 fl. angekauft zum Course von $74^{50}/_{0}$ sammt Nebenauslagen .	150	49	150	49		
85	Silber-Rente Nr. 78.423 pr. 150 fl. angekauft zum Course von 64.85%, Zinsenausgleich 2c.	98	55	98	55		
	Einlage in den ob. öst. Volkskredit (Nr. 325)	75	30	75	30		
	Summe	838	82	838	82		

Beilage-Nr.

Ausgaben	Schuldigkeit fl.	kr.	Abstattung fl.	kr.	Rest fl.	kr.
XI. Schuldpapiere für heimbezahlte Kapitalien.						
Grund-Entl.-Oblig. Nr. 3520 lit. A. vom 1. Februar 1851	100	—	100	—		
Papiertheilschuld-Verschreib. Nr. 683 vom 1. 1. Mai 1870	10	—	10	—		
Schuldschein des Kaspar Dax v. 1. Jän. 1851	100	—	100	—		
„ „ Christian Forstner vom 1. Oktober 1870	150	—	100	—		
Theilbetrag des Schuldscheins der Pfründe Neustadt	50	—	50	—		
Linzer Sparkassabüchl Nr. 593 pr.	500	—	500	—		
Summe	910	—	910	—		
XII. Geleistete Vorschüße.						
Commissions-Kosten bei Aufnahme der Pfarrhofbaulichkeiten	31	—	31	—		
Vorschuß an die Filiale St. Anna	50	—	50	—		
Summe	81	—	81	—		
XIII. Passiven.						
67 Schuld an Herrn Johann Nep. Mandl	400	—	50	—	350	—
„ Unverzinsl. Schuld ex 1795 an den Armenfond in Salzburg	125	—	—	—	125	—
86 Vom Religionsfond der Kirche geleisteter Vorschuß ex 1847	320	—	50	—	270	—
Summe	845	—	100	—	745	—

Zusammensatz der Ausgaben.

I	Gestiftete Gottesdienste	299	50	299	50	
II	Kirchenerfordernisse	228	62	228	62	
III	Steuern und Gaben	131	7	131	7	
IV	Besoldungen und Deputate	418	90	418	90	
V	Paramente und Geräthe	1501	—	1501	—	
VI	Reparaturen	828	93	828	93	
VII	Kanzleierfordernisse	29	46	29	46	
VIII	Mängels- und Ersatzposten	13	46	13	46	
IX	Verschiedene Erfordernisse	197	67	197	67	
X	Bargeld für Schuldpapiere	838	82	838	82	
XI	Schuldpapiere für heimb. Kapitalien	910	—	910	—	
XII	Geleistete Vorschüsse	81	—	81	—	
XIII	Passiven	845	—	100	—	745 —
	Summe	6323	43	5578	43	745 —

Rechnungs-Abschluß.

	fl.	kr.
Empfangsgebühr	28111	68
Ausgabsabstattung	5578	43
sohin Vermögensrest	22533	25

Besonderer Ausweis.

	fl.	kr.
Dießjährige bare Empfänge	4618	36
Ausgaben	4668	43
sohin Mehrausgabe pr.	50	7
im Vergleich zur anfänglichen Baarschaft pr.	52	40
zeigt sich ein barer Kassarest pr.	2	33

Gutmachung.

	fl.	kr.
Stiftungs-Capitalien in öffentl. Fonds C.-M.	1171	50
„ „ W.-W.	75	25
„ „ Gold-Rente	200	—
„ „ Silber- „	5350	—
„ „ Noten „	4491	—
„ „ 1860ger Los	500	—
„ bei Privaten in ö. W.	1377	35
Freie Capitalien in öffentl. Fonds C.-M. .	1178	50
„ „ W.-W. .	324	75
„ „ Silber-Rente	1000	—
„ „ Papier- „	5159	—
„ bei Privaten in ö. W.	1547	95
Aktivausstände .	155	62
Barschaft .	2	33
Summe	22533	25
nach Abzug der Passiven pr.	745	—
zeigt sich ein reines Vermögen pr.	21388	25

Unbewegliches Vermögen der Pfarrkirche.

1. Kirchenwiese in der Ortschaft Haidach .		1200	Quadr.-Kl.
„ „ „ Bergham .		935	„
2. Aecker	1 Joch	465	„
3. Hochwald	3 „	1100	„
4. Friedhof		1400	„
5. Banarea und Kirchenplatz		310	„
	7 Joch	610	Quadr.-Kl.

mit einem Katastralreinertrage von 83 fl. 20 kr., sohin
Werth der Grundstücke . . . . . 1664 fl.
6. Meßnerhaus im gerichtlichen Schätzungswerthe von . . 1866 „
Summe . 3530 fl.

Vermögens-Verwaltung der Pfarrkirche Donauburg,

den 31. Dezember 1878.

N. N., Pfarrer.
L. S. N. N., } Kirchenväter.
N. N., Patronats-Commissär.

Pfründen-Vermögen.

a. bewegliches

	fl.	kr.
Oberösterr. Grund-Entl.-Oblig. Nr. 1750 lit. A.	4000	—
Gold-Rente Nr. 5630 vom 1. Oktober 1877	800	—
Papier-Rente Nr. 12035 vom 1. August 1869	2000	—
Summe	6800	—

b. unbewegliches

an Aeckern	10	Joch	1150	Quadr.-Kl.
„ Wiesen	3	„	720	„
„ Gärten	—	„	420	„
„ Hochwald	1	„	90	„
„ Bauarea	—	„	220	„
	15	Joch	1000	Quadr.-Kl.

mit einem Catastral-Reinertrag pr. 170 fl., sohin Werth der Grundstücke 3400 fl. Der Pfarrhof ist einstöckig, gemauert und mit Ziegeln gedeckt; die Stallungen sind ebenfalls gemauert und mit Ziegeln gedeckt.

Bauschuld: 2000 fl.

Jährlicher Bauschilling (Kapital und Zinsen) 300 fl. bis zum Jahre 1887.

N. N., Pfarrer.

Ausweis

über die

bei der Pfarrkirche Donauburg mit Schluß des Solar-Jahres 1878 verbliebenen Aktivrückstände.

1	2	3		4		5		6		7		8
Post-Nr.	Name des Schuldners	Rückstände mit Ende des Solar-Jahres 1877		Hievon wurden im Solar-J. 1878 abgestattet		Verbleib. daher an älteren Rückständ. mit Ende 1878		Rückstände entstanden im Laufe d. Solarj. 1878		Zusammen Colonne 5 und 6		Rechtfertigungs-Anmerkung.
		in österreichischer Währung										
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1	Pachtzins von Jakob Schrems	20	—	20	—	—	—	9	50	9	50	
2	Ewige Gilte von Karl Gaderer	8	82	—	—	8	82	8	82	17	64	wurde bereits eingeklagt.
3	Interessen vom Kapital pr. 700 fl. des Josef Niedereder	35	—	35	—	—	—	15	—	15	—	
4	Zins vom Kapitale pr. 600 fl. der M. Benedikt	18	—	18	—	—	—	—	—	—	—	
5	Funeralien-Gebühr des Josef Fuchs	11	30	11	30	—	—	—	—	—	—	
6	„ der Theresia Meindl . . .	2	48	—	—	2	48	—	—	2	48	
7	Ersatz vom Zimmermeister Grubhofer ex 1840 (inzwischen gestorben)	12	—	12	—	—	—	—	—	—	—	in Abschreibung gebracht zu Folge Ordin.-Bescheides v. 1. Juni 1878 Z. 1032 K. V.
8	Vorschuß an die Filiale St. Jakob	30	—	—	—	30	—	50	—	80	—	
9	„ „ Commissionskosten	—	—	—	—	—	—	31	—	31	—	
	Summe .	137	60	96	30	41	30	114	32	155	62	

Vermögens-Verwaltung der Pfarrkirche Donauburg, den 31. Dezember 1878.

L. S.

N. N., Pfarrer.
N. N.,
N. N., Kirchenväter.

Extract

aus der Rechnung der Kirche Donauburg im Dekanate Seisenstein

für das Solar-Jahr 1878.

Einnahmen.	Schuldigkeit fl.	kr.	Abstattung fl.	kr.	Rest fl.	kr.	Anmerkung
I. Aktivrest vom Jahre 1877.							
A. Stiftungs-Kapitalien in öffentlichen Fonds C.-M. . . .	1271	50	1271	50			
„ „ in W.-W.	75	25	75	25			
Silber-Rente in Oe. W. . .	5200	—	5200	—			
Papier-Rente „ „ . .	3760	—	3760	—			
Bei Privaten „ „ . .	1627	35	1627	35			
1860ger Staats-Loos . . .	500	—	500	—			
B. Eigenthümliche Kapitalien in öffentl. Fonds u. zw.							
„ „ in C.-M.	1178	50	1178	50			
„ „ „ W.-W.	324	75	324	75			
Silber-Rente in Oe.-W. . .	1000	—	1000	—			
Papier-Rente „ „ . .	5150	—	5150	—			
Bei Privaten „ „ . .	1822	65	1822	65			
Activausstände	137	60	96	30	41	30	
Barschaft	52	40	52	40	—	—	
Zusammen .	22100	—	22058	70	41	30	
II. Neuer Empfang.							
Ertrag von Realitäten	393	39	375	7	18	32	
Interessen von Activ-Kapitalien .	935	34 5	920	34 5	15	—	
Sammlungen	1020	30	1020	30			
Vermächtnisse und Stiftungen .	550	—	550	—			darunter 250 fl.
Stollgefälle	296	75	296	75			Noten-Rente.
Kirchensitzgelder	120	—	120	—			
Verschiedene Empfänge	560	43	560	43			
Mängels- und Ersatzposten . .	18	6 5	18	6 5			
Heimbezahlte Kapitalien . . .	911	10	911	10			
Schuldpapiere f. angelegte Barschaft	1125	30	1125	30			
Zurückerhaltene Vorschüsse . . .	81	—	—	—	81	—	
Zusammen .	6011	68	5897	36	114	32	
Hiezu der vorjähr. Rechnungsrest	22100	—	22058	70	41	30	
Summa der Empfänge .	28111	68	27956	6	155	62	
Ausgaben							
Gestiftete) Gebühren des Pfarrers	170	36	170	36			
Jahrtage) „ ander. Percipient.	129	14	129	14			
Kirchen-Erfordernisse	228	62	228	62			
Steuern und Gaben	131	7	131	7			
Fürtrag .	659	19	659	19			

Ausgaben	Schuldigkeit fl.	kr.	Abstattung fl.	kr.	Rest fl.	kr.	Anmerkung
Uebertrag	659	19	659	19			
Besoldungen u.) des Pfarrers .	40	—	40	—			
Deputate) ander. Personen	378	90	378	90			
Paramente und Geräthe . . .	1501	—	1501	—			
Bau-Reparaturen	828	93	828	93			
Kanzlei-Erfordernisse	29	46	29	46			
Mängels- und Ersatzposten . .	13	46	13	46			
Verschiedene Erfordernisse . . .	197	67	197	67			
Bares Geld für Schuldpapiere .	838	82	838	82			
Schuldpapiere für heimbez. Kapit.	910	—	910	—			
Geleistete Vorschüsse	81	—	81	—			
Passiv-Kapitalien	845	—	100	—	745	—	
Summa der Ausgaben .	6323	43	5578	43	745	—	
Wird mit den wirklichen Ausgaben die Empfangs-Gebühr pr. . .	—	—	28111	68	—	—	
verglichen, so zeigt sich der Vermögensrest pr.	—	—	22533	25	—	—	

Gutmachung.

Stiftungs-Kapitalien in öffentlichen Fonds C.-M.	1171	50
„ „ in W.-W.	75	25
Gold-Rente in Oe. W. . . .	200	—
Silber- „ „ . . .	5350	—
Papier- „ „ . . .	4491	—
Bei Privaten „ . . .	1377	35
1860ger Staatsloos . . .	500	—
Eigenthümliche Kapitalien in öffentlichen Fonds u. zw.:		
„ „ in C.-M.	1178	50
„ „ „ W.-W.	324	75
Silber-Rente in Oe.-W. . .	1000	—
Papier- „ „ „ . . .	5159	—
Bei Privaten „ „ . . .	1547	95
Aktiv-Ausstände	155	62
Barschaft	2	33
Summa .	22533	25
Hievon abgezogen die Passiven pr.	745	—
verbleibt ein reines Vermögen pr.	21788	25

Besonderer Ausweis.

Die neuen baren Empfänge haben betragen	4618	36
und die baren Ausgaben .	4668	43
es zeigt sich demnach ein Abgang	50	7
und im Vergleich zur anfänglichen Barschaft pr.	52	40
ein Kassarest pr.	2	33

(Rückseite des Extractes.)

Veränderungen im Kapitalien-Stande:

Zuwachs:

Papier-Rente Nr.	161.210	vom 1. Nov.	1878	pr. 250 fl.	(Rab'sche Jahrtagstiftung)
„ „	150.316	„ 1. Mai	„	„ 400 „	(Stiftungstag.)
„ „	117.180	„ 1. Febr.	„	„ 100 „	(91 fl. belastet, 9 fl. frei.)
Gold-Rente „	196	„ 1. April	„	„ 200 „	(belastet.)
Silber-Rente „	38.423	„ 1. Juli	„	„ 150 „	„
Schuldbrief des Eduard Klein		„ 1. Dez.	„	„ 200 „	freieigenth.
Zulage zum Volkskreditbüchl Nr.	325			„ 75 „ 30 kr.	
			Summe	1375 fl. 30 kr.	

Abfall:

Grund-Entl.-Oblig. Nr. 3520 lit. A.	vom 1. Febr.	1851	pr. 100 fl.	(belastet)
Papiertheilschuldverschreibung Nr. 683	vom 1. Mai	1870	„ 10 „	„
Schuldschein des Kaspar Dax	vom 1. Jänner	1851	„ 100 „	„
„ „ Christian Forstner	vom 1. Oktober	1876	„ 150 „	„
Theilbetrag des Schuldscheines der Pfründe Neustadt			„ 50 „	„
Linzer Sparkassabüchl Nr. 593			„ 500 „	
		Summe	910 fl.	

Im Pfründen-Vermögen keine Aenderung.

Vermögens-Verwaltung der Pfarrkirche Donauburg,
den 31. Dezember 1878.

L. S.

N. N., Pfarrer.
N. N.,)
N. N.,) Kirchenväter.
N. N., Patronats-Commissär.

Die Erläuterungen zu den Rubriken dieser Kirchenrechnung folgen im nächsten Hefte.

Linz. Anton Pinzger, Consist.-Sekretär.

Pastoralfragen und Fälle.

I. (**Consecratio unius speciei.**) Ein Priester hat ein Stipendium erhalten, um für einen Verstorbenen die heil. Messe zu lesen. Indem er auf diese Intention die heil. Messe liest, gewahrt er bei der sumptio calicis, daß er beim Offertorium Wasser statt Wein in den Kelch gegossen habe, was offenbar durch die Verwechslung der Opferkännchen von Seite des Ministranten geschehen war. Er liest aber, ohne weiter Etwas zu beobachten, die heil. Messe in gewöhnlicher Weise zu Ende. Es frägt sich 1., ob dieser Priester das heil. Opfer der Messe wirklich dargebracht habe? ferner 2., ob er seiner durch das Stipendium übernommenen Verpflich-

tung Genüge geleistet habe? und 3. ob er hätte etwas thun sollen, nachdem er den Irrthum bemerkt hatte?

Ad 1. Die Consecration beider Gestalten, der Hostie und des Weines, gehört zum Wesen des hl. Meßopfers kraft göttlichen Gesetzes. Vernehmen wir darüber den Papst Benedict XIV., welcher in seinem berühmten Werke de sacrosancto Missae sacrificio Lib. II. cap. 10. n. 18 also schreibt: Quaerimus, an ad essentiam sacrificii necessaria sit consecratio utriusque rei, scilicet panis et vini; et necessariam esse dicimus divino jure et praecepto, a quo nullus facultatem habet dispensandi. Und bald darauf n. 19. sagt er: Si quis alterutram speciem sine altera consecrat, perficit quidem Sacramentum, sed non Sacrificium, prout Missa est tale sacrificium a Christo Domino institutum. Dasselbe lehrt mit vielen Anderen der heil. Alphons (Theol. mor. Lib. VI. n. 306); weitläufig und sehr eingehend verbreitet sich darüber besonders Card. Lugo: De Sacr. Euchar. Dissp. 19. Sect. 8. Die Gründe dafür sind folgende: 1. Christus hat Brot und Wein consecrirt und hat allen Priestern dasselbe zu thun, was er gethan, mit den Worten befohlen: Hoc facite in meam commemorationem: daraus folgt, sagt Benedict XIV., daß zur Natur und Wesenheit des heil. Meßopfers beide Gestalten unbedingt nothwendig sind, kraft göttlichen Rechtes und Gesetzes. 2. Das heil. Meßopfer ist die unblutige Erneuerung und Darstellung des blutigen Kreuzesopfers; am Kreuze aber war das Blut Christi von seinem Leibe gesondert, unser göttlicher Erlöser vollbrachte am Kreuze das Opfer durch die Vergießung seines Blutes. Es muß also auch in der heil. Messe diese Scheidung, diese Blutvergießung ausgedrückt und dargestellt werden; dieses geschieht durch die gesonderte Consecration des Brotes und Weines. Denn kraft der Consecrationsworte (vi verborum) ist unter der Gestalt des Brotes der heiligste Leib und das heiligste Blut Christi unter der Gestalt des Weines

gegenwärtig, wenngleich kraft der natürlichen Verbindung und Concomitanz (vi concomitantiae), vermöge welcher die Theile Christi des Herrn, der schon von den Todten auferstanden ist und nicht mehr stirbt, mit einander verbunden sind, auch der Leib unter der Gestalt des Weines, das Blut unter der Gestalt des Brotes und die Seele unter jeder Gestalt gegenwärtig ist, zugleich mit der Gottheit vermöge ihrer hypostatischen Vereinigung mit der Seele und dem Leibe. (Conc. Trid. Sess. 13. cap. 3.) Findet demnach eine wirkliche Sonderung des Blutes vom Leibe wohl nicht statt: so wird doch diese durch die gesonderte Consecration des Brotes und des Weines und durch die beiden gesonderten Gestalten versinnlicht und dargestellt, was bei dem heil. Meßopfer, insoferne es ein Erinnerungsopfer (sacrificium commemorativum) ist, gewiß genügend ist. Haec est quasi pictura exprimens, quomodo in cruce separatus fuerit sanguis a corpore, et per illam effusionem Christus mortuus fuerit bemerkt treffend Lugo (op. c. Disp. 19. Sect. 8. n. 106). Der heil. Thomas Aquinas sagt: Consecratio utriusque speciei valet ad repraesentandam passionem Christi, in qua seorsim fuit sanguis a corpore separatus: unde et in forma consecrationis fit mentio de ejus effusione (Summa Theol. 3. q. 76. a. 2 ad 1). Bellarmin drückt sich so aus: Ipsum corpus et sanguis Domini, ut sunt sub illis speciebus (panis et vini), signa sunt corporis et sanguinis, ut fuerunt in cruce; repraesentat enim Eucharistia passionem Christi (de Missa Lib. II. cap. 15).

Wird das Brod allein consecrirt, so wird nicht klar ausgedrückt, daß der Tod des Herrn durch die Vergießung des Blutes erfolgt ist; wird bloß der Wein consecrirt, so wird nicht klar die Sonderung des Blutes vom Leibe bezeichnet, wie mit Recht Card. Lugo (l. c. n. 110.) sagt. Am Kreuze war ja nicht bloß der Leib, nicht bloß das Blut, sondern Beides, das Eine von dem Anderen gesondert. Und

wenngleich minder klar, so fährt Card. Lugo fort (n. 111), die Consecration einer Gestalt den Tod des Herrn darstellen könnte, so genügte doch dieses thatsächlich nicht, weil Christus jene ganz klare, deutliche und ausdrückliche Darstellung durch die Consecration beider Gestalten befohlen hat; ebensowenig würde dieses genügen, als es zur Giltigkeit der Taufe hinreichend wäre, sie mit den Worten zu spenden: ego te baptizo in nomine ss. Trinitatis, weil diese Worte nicht deutlich, nicht ausdrücklich und bestimmt die drei göttlichen Personen bezeichnen, Christus aber die ausdrückliche Nennung der drei göttlichen Personen als wesentlich für die Giltigkeit der Taufe angeordnet hat. (Vid. Suarez: De Sacram. Disp. 75. Sect. 6.) Daraus begreift sich auch, was Papst Benedict XIV. in den oben angeführten Worten lehrt, daß von der Darbringung des heil. Meßopfers unter beiden Gestalten Niemand dispensiren kann: denn wenn die Kirche dispensirte, daß dieses Opfer unter Einer Gestalt dargebracht werde, so würde sie die Substanz des Opfers ändern, weil es Christus nicht unter Einer Gestalt, sondern unter zwei Gestalten eingesetzt hat, damit sein blutiges Leiden am Kreuze ausdrücklich und deutlich angezeigt werde.

Wenn wir nun auf den oben angeführten Fall zurückkommen, so leuchtet aus der vorausgeschickten Ausführung zu Genüge ein, daß jener Priester, der (wenngleich ohne seine Schuld) nur die Hostie giltig consecrirte, das Opfer der Messe nicht verrichtet hat; man kann höchstens sagen, daß es ein sacrificium inchoatum, sed non perfectum essentialiter gewesen ist.

Ad 2. Die Beantwortung dieser Frage erlediget sich aus dem Gesagten von selbst. Das Stipendium gibt man, um sich oder Anderen die Zuwendung der fructus speciales des heil. Meßopfers zu verschaffen. Ist aber das Opfer nicht vollzogen worden, so hat auch eine Zuwendung der Früchte des Opfers nicht stattgefunden. Selbstverständlich

muß daher der Priester noch eine heil. Messe lesen, um seine Verpflichtung zu erfüllen; das verlangt die Gerechtigkeit.

Gelegentlich sei hier bemerkt, daß die Gefahr, Wasser statt Wein in den Kelch zu gießen, leicht vermieden wird, wenn die Opferkännchen von Glas sind. In der Rubr. XX. de praepar. altaris heißt es: a parte epistolae parentur . . . ampullae vitreae vini et aquae. Wohl hat auf die Anfrage: An uti liceat in Missae sacrificio ampullis aureis vel argenteis? Et quatenus negative: 2. An consuetudo, quae invaluit, prorsus improbanda sit in casu? die S. Congr. Rit. die 28. April. 1866 geantwortet: Tolerandam esse consuetudinem. Das Sicherste aber ist immer, sich gläserner Opferkännchen zu bedienen.

Ad 3. Jener Priester hätte sollen beide Materien, Hostie und Wein, sich bringen lassen, beide mentaliter offeriren, dann sogleich, angefangen bei den Worten: Qui pridie, consecriren und summiren, obgleich er wegen des bei der sumptio calicis genommenen Wassers nicht mehr nüchtern war, major enim vis est praecepti de perficiendo sacrificio, quam de jejunio, sagt Benedict XIV. An einem öffentlichen Orte zur Verhütung des Aergernisses hätte er bloß Wein mit beigemischtem Wasser mentaliter offeriren sollen, um darauf die Consecration mit den einleitenden Worten: Simili modo vorzunehmen und die Sumption und das Uebrige folgen zu lassen. Dieses ist die Weisung der Rubr. Tit. IV. de defectu vini n. 5. In beiden Fällen hätte der Priester das heil. Opfer vollständig verrichtet und die durch das Stipendium übernommene Verbindlichkeit erfüllt. Wenn aber selbst der Wein nicht ohne große Ungelegenheit und ohne großes Aufsehen konnte herbeigeschafft werden (weil z. B. der Ministrant das Weinkännchen beim Lavabo verwendete und der nöthige Wein erst vom Pfarrhofe hätte geholt werden müssen), dann hat der in Rede stehende Priester recht

gehandelt, ohne jedoch von der Verpflichtung, die übernommene Intention in einer giltigen Messe zu persolviren, frei zu sein, wie schon oben dargethan wurde. Der heil. Alphons (Lib. VI. n. 306.) sagt nämlich: si difficillime haberi possit species deficiens, et notabilis inde oriretur offensio populi, Missa absolvi debet, quia jus naturale vitandi scandalum praevalet juri divino positivo integrandi sacrificium.

Wien. Domcapitular Dr. Ernest Müller.

II. (Haben Pfarrseelsorger, wenn sie excurrendo in Filialorten ihrer Pfarren den Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen dieser Orte ertheilen, Anspruch auf eine Fahrgelegenheit?) Das Reichs-Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 bestimmt über „Errichtung der Schulen" in Abschnitt VI. §. 59: „Die Verpflichtung zur Errichtung der Schulen „regelt die Landesgesetzgebung mit Festhaltung des Grundsatzes, „daß eine Schule unter allen Umständen überall zu errichten „sei, wo sich im Umkreise einer Stunde und nach einem fünf- „jährigen Durchschnitte mehr als 40 Kinder vorfinden, welche „eine über eine halbe Meile entfernte Schule besuchen müssen." Wir alle, liebe Leser! haben es miterlebt und sind Zeugen gewesen, mit welchem Eifer die Schulbehörden an die Errichtung neuer und Erweiterung alter Schulen gingen, wie Gemeinden auch dort, wo sie gerade noch nicht verpflichtet waren, sich den Rang abzulaufen suchten, wo es galt, eigene Schulen zu haben, wie selbst an kleineren Orten Schulhäuser aus dem grünen Anger emporschossen, vor welchen sich Rathhaus, Pfarrhaus, ja selbst die Kirche verstecken mußten, — und hätten wir's nicht gesehen, so würden es uns unsere Steuerbüchel erzählen, welch kostbares Ding es um diese Schulen sei, so kostbar, daß sogar die höchste Schulbehörde diesem Eifer einen Dämpfer aufzusetzen für angezeigt fand. In allen diesen neuen Schulen mußte auch Religionsunterricht ertheilt werden, und diesen hatte nach §. 5 dieses Gesetzes die Kirche — und zwar unentgeltlich zu ertheilen.

Die zur Ausführung des Reichsvolksschulgesetzes erlassenen Landesgesetze (z. B. das n. ö. vom 5. April 1870 im §. 7) bestimmten, daß alle für die Errichtung und Einrichtung einer Schule maßgebenden Umstände unter Zuziehung aller Interessenten commissionell festzustellen seien; obgleich aber der Kirche, beziehungsweise der Pfarre die Besorgung, Leitung und Ueberwachung des in der Reihe der Lehrgegenstände zuerst genannten Religionsunterrichtes zukam, fand man bei Errichtung vieler neuer Schulen, ja in der Regel es nicht nothwendig, den Bischof oder Pfarrer von Errichtung der neuen Schule zu verständigen, und noch viel weniger um das Wie! der Besorgung des Religionsunterrichtes zu Rathe zu ziehen.

Daß den Seelsorgern derjenigen Pfarren, welche mehrere Filialorte hatten, durch diesen neu zugewachsenen Unterricht eine große Last erwuchs, ist leicht begreiflich, ja es war an vielen Orten bei dem besten Willen eine physische Unmöglichkeit, den an sie gestellten Forderungen nachzukommen, wenn sie fast jeden Tag der Woche stundenweit in die Schule hin und zurück zu Fuße wandern sollten.

Bezüglich der Ertheilung des Religionsunterrichtes an Filialschulen war in dem Sinne des allerhöchsten Cabinetsschreibens vom 4. April 1824, kundgemacht durch Studienhof-Commissions-Decret vom 17. April 1824 (n. ö. Regierungs-Int. 9. Mai 1824 Z. 22.194) im §. 55 der politischen Schulverfassung Nachstehendes vorgeschrieben: „An den Filialschulen „ist vorzugsweise der Religionsunterricht einverständlich mit „dem Ordinariate sicher zu stellen, und zu diesem Ende ein „solches Uebereinkommen mit den Gemeinden wegen des Seel„sorgers, der in derlei Schulen den Religionsunterricht ertheilt, „zu treffen, daß derselbe wenigstens zur Winterszeit, oder bei „schlechter Witterung ein paar Mal die Woche mit einem „Wagen zur Ertheilung des Religionsunterrichtes abgeholt „werde." — Wenn einzelne Seelsorger auf diese gesetzliche Bestimmung sich berufen, um von Gemeinden, in denen sich

solche neu errichtete Schulen befanden, eine Fahrgelegenheit zu bekommen, wurden sie einfach abgewiesen; ja auf Grund einer Enunziation des n. ö. Landes-Ausschusses, daß politische Gemeinden als solche keinerlei Beiträge zu Cultuszwecken zu leisten hätten, fingen in Niederösterreich sogar solche Gemeinden, welche in Folge alter Verträge und Gepflogenheiten solche Fahrgelegenheiten beigestellt, oder dafür Geld-Entschädigung gegeben hatten, an, diesen Verpflichtungen sich zu entziehen, ja gewisse Schulmänner, welche seinerzeit mit beiden Füßen in den Kreis der neuen Schulära gesprungen waren, hatten für das auf Grund der politischen Schulverfassung gestellte Begehren der Seelsorger nur ein mitleidiges Lächeln, da nach ihrer Meinung jede Verfügung in Schulsachen, welche aus der alten Schulära datirt, durch die neuen Schulgesetze vollkommen außer Kraft gesetzt sei, insbesondere die politische Schulverfassung, welche nicht nur außer Wirksamkeit gesetzt, sondern — wie einer dieser Herren sich so schön ausdrückte — eingestampft [1]) sei.

In den am meisten nach links vorgeschrittenen Schulkreisen, deren letzter Zweck die gänzliche Verdrängung des Seelsorgers aus der Schule und die Umwandlung der Christen in Menschen ist, und welche bereits die Verfassung eines „confessionslosen Catechismus" angebahnt hatten (wir werden Gelegenheit haben, darüber zu reden), benützte man diese Verlegenheit, um die Ertheilung des Religions-Unterrichtes durch die weltlichen Lehrer vorzubereiten. Man versuchte es mit der Interpretation des §. 5, al. 6 des Reichs-Volksschulgesetzes, daß anzunehmen sei, an solchen Orten sei überhaupt kein Geistlicher vorhanden, welcher den Religions-Unterricht regelmäßig zu ertheilen im Stande sei, — und die Kirche unterlasse es, den Religions-Unterricht an solchen Orten

[1]) Alle in dem Schulbücher-Verlage vorräthigen Exemplare sind vernichtet worden.

zu besorgen, daher die Landesschulbehörde die erforderliche Verfügung zu treffen habe.

Auch um die Kosten der Remuneration für diesen subsidiarisch durch die Lehrer geleisteten Religions-Unterricht war man nicht verlegen; sowohl für Geistliche, welche excurrendo den Religions-Unterricht ertheilen wollten, ohne jedoch von der betreffenden Gemeinde eine Fahrgelegenheit zu beanspruchen, als auch für Lehrer, welche Religions-Unterricht ertheilten, sollte diese Remuneration dadurch beschafft und derart angewiesen werden, daß ein Theil der Erträgnisse des Religionsfondes den Schulbehörhörden behufs der Vertheilung solcher Entlohnungen zugewiesen werden sollte.

Diesen — vorläufig academisch erörterten — Theorien wurde factisch dadurch die Spitze abgebrochen, daß über von competenter Seite ausgegangene Anregung einer Entlohnung für außergewöhnliche Leistungen der Seelsorger bei Ertheilung des Religions-Unterrichtes unter anderen Verfügungen, welche sich speciell auf Wien und die Vororte Wiens bezogen, auch die Erklärung des Herrn Ministers für Cultus und Unterricht vom 22. October 1877, Z. 12,188, erfloß, nach welcher der Anspruch eines solchen Seelsorgers auf Beistellung einer Fahrgelegenheit noch immer zu Recht besteht, da der §. 55 der politischen Schulverfassung weder durch das Reichs-Volksschulgesetz, noch durch das Gesetz vom 20. Juni 1872 aufgehoben worden ist, nur trifft selbstverständlich diese Leistung nach Art. 10 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 hinfort nicht mehr die Gemeinde, sondern ausschließlich die katholischen Confessionsgenossen in derselben; in dem Schlußsatze ist allerdings eine Neuerung enthalten, welche aber bei durchwegs oder größtentheils katholischen Gemeinden ohne jede oder doch ohne wesentliche Bedeutung ist, da nach der Verordnung, welche der Minister für Cultus

und Unterricht im Einvernehmen mit dem Minister des Innern unterm 31. December 1877 erlassen hat, die Angelegenheiten der katholischen Pfarrgemeinden bis zum Zustandekommen des im §. 37 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.=G.=Bl. Nr. 50, in Aussicht gestellten Gesetzes über die Constituirung und Vertretung der Pfarrgemeinden, dann über die Besorgung der Angelegenheiten derselben, wie bisher von den Ortsgemeinde=Vertretungen zu besorgen, welche daher auch fortan über die die Pfarrgemeinden treffenden oder von denselben zu übernehmenden Beitragsleistungen zu katholischen Cultuszwecken zu beschließen und für deren Bedeckung und Einbringung vorzusorgen haben. Nach diesen Ministerial=Entscheidungen hat auch die k. k. n. ö. Landesschulbehörde die Verfügung getroffen, daß bei Neu=Errichtung von Schulen künftighin die Bestellung von Fahrgelegenheiten für excurrirende Seelsorger in den Kreis der commissionellen Verhandlungen gezogen werde, und der k. k. Landesschulrath für Böhmen hat der Berechtigung der Seelsorger, eine solche Fahrgelegenheit zu fordern, energischen Ausdruck gegeben, und zwar mit dem Erlasse vom 24. November 1878, Zahl 22,062, welcher also lautet: „Nach §. 55 der politischen Schulverfassung haben die Gemeinden den außerhalb des Schulortes ansäßigen Seelsorgern behufs Ertheilung des Religionsunterrichtes zur Winterszeit oder bei schlechter Witterung Fahrgelegenheiten beizustellen; hiemit ist in erster Reihe die Verpflichtung zu einer Naturalleistung gegeben und nur dann, wenn die Gemeinden nicht in der Lage oder nicht Willens sind, die Fahrgelegenheiten in natura beizustellen, erwächst für den Religionslehrer in zweiter Reihe das Recht, eine Wegentschädigung als Ersatz der baaren Auslagen zu fordern. Die Wegentschädigung stellt sich demgemäß nur als eine subsidiäre Form der ursprünglichen Naturalleistungen heraus und bleibt es den Gemeinden unbenommen, sich für die eine oder die andere Form der Leistung zu entschei=

den und immer auf die Hauptform, nämlich die der Naturalleistung zurückzugreifen. Die k. k. Bezirksschulräthe werden aufgefordert, die Verhandlungen hinsichtlich der Wegentschädigung für die Religionslehrer im Interesse der Letzteren mit aller Beschleunigung durchzuführen und gegen säumige Gemeinden die zu Gebote stehenden gesetzlichen Mittel mit aller Strenge in Anwendung zu bringen." D.

III. **(Solidarische Restitution.)** Es kam in einem Gasthause zu einer Schlägerei, bei der ein Mann tödtliche Wunden erlitt, denen er bald erlag. Das Gericht verurtheilte die vier Schuldigen in solidum zum Schadenersatz. Es waren diese vier: Petrus und Paulus, zwei Verheirathete, Andreas und Jakob, zwei minorenne Ledige. Nun ließ Paulus sein ganzes Vermögen seiner Frau zuschreiben, und zwar schon vor der Entscheidung des Gerichtes; die zwei Ledigen konnten nicht zahlen, so mußte Petrus den ganzen Schaden, 4000 fl., allein ersetzen. So lautete das Urtheil. Nach einiger Zeit heiratheten Andreas und Jakob. Aber ihre Väter waren so vorsichtig, ihnen das Vermögen nicht zu übergeben. Des Andreas Vater übertrug es der jungen Frau, des Jakobs Vater ließ das Vermögen auf seine zu erhoffenden Enkel schreiben. Nun frägt es sich:

1. Durfte Paulus, um dem Schadenersatz zu entgehen, sein Vermögen auf seine Frau schreiben lassen?

2. Durfte des Andreas Vater das Vermögen auf seine Schwiegertochter übertragen?

3. Durfte des Jakobs Vater dasselbe auf seine erwarteten Enkel übertragen?

4. Darf Petrus sich an den drei anderen occulte compensiren, und wie?

Wie der casus formulirt ist, wird die rechtliche und moralische Gültigkeit und Verbindlichkeit (Rechtskraft) des gerichtlichen Urtheils vorweg angenommen. (Siehe öst. bgl. G. B.

§§. 1301, 1302.) Soll die moralische — in foro conscientiae — Verpflichtung zur solidarischen Schadloshaltung gewiß sein, so muß als constatirt vorausgesetzt werden: a) daß die Schuld der vier eine schwere Sünde war, daß der Tod in Folge der (vom Getödteten nicht provocirten) Schlägerei erfolgte. (Im Gegenfalle bestünde pro foro interno keine sichere Ersatzpflicht.) b) daß der Getödtete nicht wohlhabend war. Das Leben kann nicht restituirt werden; Geld ist nicht Aequivalent dafür, daher dazu (probabilius) keine Verpflichtung; diese besteht nur wegen des damnum familiae illatum (wenn die Hinterlassenen auf den Verdienst des Verstorbenen zum Lebensunterhalte angewiesen waren.) c) daß alle vier ziemlich gleich betheiligt waren, aber unbekannt, wer der eigentliche Thäter sei. (Sonst wäre der bekannte alleinige Thäter allein ersatzpflichtig.) d) daß die Verurtheilung des Petrus zur Zahlung der ganzen Summe (von 4000 fl.) nicht das Haupturtheil, sondern nur die gesetzliche Folge aus der angeblichen Zahlungsunfähigkeit der anderen drei war. — Nun zur Lösung der 4 Fragen.

ad 1. Paulus durfte nach der tödtlichen Schlägerei nicht sein Vermögen auf seine Frau schreiben lassen, in der Absicht, um dem Schadenersatz zu entfliehen, wenn er sich bewußt war, Thäter, oder wenigstens Mitthäter zu sein; auch wenn es nicht klar war, welcher den eigentlichen tödtlichen Streich geführt habe. Es ist die Gemeinschaft in der sündhaften ungerechten Handlung, wenn sie etwa auch ohne Verabredung (Conspiration) geschehen war, und diese Gemeinschaft bedingt auch die gemeinsame Tragung der Folgen. Es ist seine Pflicht, auch seinen Theil der Schadloshaltung beizutragen, wie er bei schuldbarer That actuell mitgewirkt hatte. Dieß böse Bewußtsein der Schuld (mala fides) verräth er durch sein Unterfangen, sich der Ersatzleistung zu entziehen durch die Vermögensübertragung, Vermögensentäußerung, die er sonst gewiß nicht eingeleitet hätte. Er sündigt dadurch

schwer a. gegen die Gerechtigkeit gegenüber der Familie des Getödteten, die er der relativ noch möglichen Schadloshaltung durch eine Geldsumme berauben wollte, beziehungsweise gegen seine Mitschuldigen, denen er dadurch seinen eigenen Zahlungsantheil auflastete; b. gegen die Wahrhaftigkeit gegenüber der öffentlichen Behörde (Gericht, Grundbuchsführung), welche er täuschte durch subreptio, d. i. Verschweigung des wichtigen Umstandes seiner aufhabenden Entschädigungspflicht, bei deren Kenntniß die Behörde sicher nicht in die Vermögensübertragung und materiell in die Schädigung Anderer eingewilligt hätte. Ihn schützt vor dem Vorwurf der Sünde und Ungerechtigkeit auch nicht der Vorwand, daß er dasselbe vor dem gerichtlichen Urtheil gethan habe, und bei der Urtheilsfällung rechtlich vermögenslos, daher zahlungsunfähig war. Denn seine obligatio restitutionis seu indamnisationis datirt nicht vom Tage der Fällung oder des Rechtskräftigwerdens des Urtheiles, sondern vom Augenblick der schädigenden That, wie das natürliche Recht und die Vernunft lehrt; nicht die sententia judicis, sondern die injusta damnificatio ist die Wurzel der Restitutionspflicht; das richterliche Urtheil ist bloß die Formalisirung seiner Schuldigkeit, und bestimmt nur, in welcher Qualität, Quantität, Modalität u. dgl. er dieselbe zu erfüllen habe. Er ist nicht berechtigt, sein Vermögen zu übertragen, beziehungsweise zu verschenken, da er das Bewußtsein hat, damit vorerst eine Forderung des strengen Rechtes (justitia commutativa) erfüllen zu müssen. Auch, wo er über den Ausgang des Urtheils, die Entschädigungssumme, noch zweifelhaft war, durfte er es nicht thun, da die Schuldigkeit selbst nicht zweifelhaft war, sondern nur das Quantum derselben. Er durfte sich auch nicht beruhigen mit dem Probabilitätsschlusse: Ich meine, dieß thun zu dürfen, da ein großer zeitlicher Schaden Anderer auf dem Spiel stand. Auch seine Gattin hätte dieß zweifelhafte Geschenk nicht annehmen, d. i. zur Defraudation Anderer nicht mitwirken sollen,

(wenn sie nämlich um die Verhältnisse wußte.) Auch entschuldigt ihn nicht, daß so viele andere diesen nicht mehr ungewöhnlichen Weg, sich ihrer lästigen Gläubiger zu entledigen, einschlagen. Seine Handlung war eine betrügerische, und, wenn sie erwiesen würde, auch gerichtlich strafbare, eine ungerechte; er ist auch fortan der Gewissens- und Rechtspflicht nicht enthoben, von seinem noch habenden oder zu erwerbenden Vermögen die statt seiner mehr gezahlten 1000 fl. ganz oder zum möglichen Theil dem Petrus zu ersetzen.

ad 2. Des Andreas Vater hatte an der Schlägerei keinen Antheil, keine Schuld, da er nicht gegenwärtig war, nicht dazu befahl, rieth, reizte oder mithalf, nicht einmal darum wußte und das Vergehen seines Sohnes nicht voraussehen konnte. Man kann es auch keine sträfliche Fahrlässigkeit nennen, daß er den erwachsenen Sohn ohne Aufsicht aus dem Hause gehen läßt (vgl. b. G.-B. §. 309.) Er war nicht causa efficax damni (d. i. der Tödtung), nicht theologice culpabilis, nicht injustus, verletzte nicht die Gerechtigkeit gegen den Getödteten oder seine Familie; er ist also unschuldig, und nicht verpflichtet, den Schaden aus der That seines Sohnes zu ersetzen; er wurde auch vom Gerichte nicht zur stellvertretenden Ersatzleistung verurtheilt. Die Restitutionspflicht ex titulo injustae damnificationis ist eine persönliche; er konnte darum auch, per se, mit seinem Vermögen frei verfügen; ihn trifft kein Vorwurf, wenn er selbst die Schuldigkeit seines Sohnes nicht bezahlt. — Aber daß er so „vorsichtig" war, d. i. mit directer Absicht ein außerordentliches Verfahren einschlug, wodurch er den Sohn Andreas um das Anrecht auf Erbgut, Heirathsausstattung (Widerlage) brachte, und so diesem die Schadloshaltung unmöglich machte, ist eine unredliche Handlungsweise, eine Sünde, denn es ist nicht erlaubt, Ursachen, welche die Erfüllung eines Gesetzes, wenn auch nur entfernt, verhindern, direct zu setzen (Gury Nr. 110), eine Sünde hier, wenn auch nicht gegen die Gerechtigkeit, da

er selbst nicht verpflichtet ist zu zahlen, und in sonst erlaubter Weise über sein Vermögen verfügt, aber gegen die Liebe, und zwar gegen die Liebe zu seinem Sohne, dem er die Mittel entzog, seine Rechtspflicht zu erfüllen und seine Schuld nach Möglichkeit zu sühnen, dann auch gegen die Familie des Todten, beziehungsweise gegen Petrus, der wegen dieses Vorgehens wenigstens 1000 fl. mehr zahlen müßte; ja, wenn er gegen Wissen, Willen und Widerspruch des Sohnes so verfuhr, wahrscheinlich auch gegen die Gerechtigkeit, da er ihn des Erbtheils, oder gar des Pflichttheils beraubte; wegen der Größe des Betrages, bezw. Schadens ist diese Umgehung eine schwere Sünde. Uebrigens ist es noch fraglich, ob er nicht auch gegen die (österreich.) Staatsgesetze gehandelt habe; er ist nämlich als Vater verpflichtet, dem Sohne den Pflichttheil zu sichern, wenn kein gesetzlicher Grund zur Enterbung da ist, und ihm zur Heirat eine entsprechende Ausstattung zu geben (§. 762—775, 1231 d. bgl. G.-B.) Beides konnte nicht leicht umgangen werden, höchstens durch (scheinbare) Verzichtleistung des Sohnes auf diese Ansprüche, durch welches Einverständniß der Sohn an dem unbilligen Plane und dadurch auch an der Sünde des Vaters theilnehmen würde. Also: des Andreas Vater konnte (unter Umständen) ohne Rechtsverletzung, und daher ohne Restitutionspflicht, aber nicht ohne schwere Sünde, das Erb- oder Heiratsgut seines Sohnes an seine Schwiegertochter übertragen.

ad 3. Aehnlich ist die Lage des Vaters Jakob's. Er handelte legal, nicht wider die Landesgesetze, nicht ungerecht, aber gegen die natürliche Moral und Geradheit, gegen Billigkeit und Liebe; er hat schwere Sünde, aber persönlich keine Restitutions- oder Ersatzpflicht; er durfte civilrechtlich, aber nicht moralisch, sein Vermögen an seine zu erhoffenden Enkel schreiben lassen. Aber weil der Kniff ein noch verschmitzterer, künstlicherer, außerordentlicherer ist, ein intensiveres Sinnen und Streben nach Umgehung seiner Pflicht,

sein Vermögen an seinen Sohn zu vererben und die Schadloshaltung möglich zu erhalten, so ist auch seine Sünde der Lieblosigkeit und Unbilligkeit eine größere. — Uebrigens ist dieser Fall noch weniger wahrscheinlich als der vorausgehende, dem bloß das Recht des nicht zu enterbenden Notherben entgegensteht. Eine Uebertragung als allsogleiche Schenkung an die noch nicht existirenden Enkel ist unausführbar, als Mitgift oder Widerlage unsinnig; höchstens ist der Fall denkbar als donatio mortis causa oder als aufschiebende Testamentsbestimmung, wobei aber Jakob's Vater bis zu seinem Tode Eigenthümer verbliebe.

ad 4. Petrus kann sich nicht heimlich schadlos halten (regressiren) am Vermögen des Paulus, bezw. des Andreas und Jakob, nachdem es förmlich an Andere übertragen worden; denn sie sind, nach dem Buchstaben des Rechtes, „vermögenslos" geworden und — nihil habenti quid eripis? wo nichts ist, hat auch der Kaiser sein Recht verloren. — Petrus darf sich nicht compensiren am Vermögen der Gattin des Paulus, der Gattin des Andreas, der Kinder des Jakob; denn diese sind nicht persönlich seine ungerechten Schädiger, sie sind im rechtmäßigen Besitze ihres Vermögens, auch des vom Manne, Schwiegervater, Großvater ihnen übertragenen, da sie es durch einen gültigen Rechtstitel, durch Schenkung, Cession, Erbschaft u. dgl. überkommen haben von solchen, die das freie Verfügungsrecht hatten. Wenn sie auch ihr Vermögen oder Vermögenszuwachs durch jene bedenkliche Manipulation erhielten, so sind sie doch nicht mit diesem Vermögen persönlich haftbar dem Petrus gegenüber. Es handelt sich nämlich nicht um eine injusta acceptio vel possessio rei alienae, welche freilich in was immer für Händen clamat ad Dominum, nicht um ein dem Petrus rechtmäßig gehörendes Object, welches Paulus u. d. And. unrechtmäßig besaßen und veräußerten, sondern der Ersatztitel ist die injusta damnificatio, welcher ein persönlicher ist, und nicht auf Erben, Beschenkte u. s. w.

übergeht. Eine heimliche Schadloshaltung an diesen wäre strafbare Besitzstörung, Diebstahl. — Doch durfte sich Petrus vom Standpunkte der Moral — heimlich compensiren: a. von Paulus, der persönlich als solidarisch ersatzpflichtig erscheint, an jenem Vermögen, das er später wie immer auf rechtmäßige Weise erwirbt. Vorher sollte freilich der offene Regreß versucht werden, oder die (rechtzeitige) gerichtliche Klageführung gegen die unberechtigte Vermögensübertragung an seine Frau. Die behördliche Zustimmung konnte ja nur geschehen in falsa praesumtione facti, daß auf seinem Vermögen keine Rechtsschuldigkeit hafte, was eben verschwiegen worden war. Vielleicht (?) könnte noch die Uebertragung als nichtig erklärt werden, wenn sich deren Unerlaubtheit herausstellt, denn praesumtio cedit veritati; vielleicht (??) könnten die Geschenknehmer verhalten werden, gewisse Rechtspflichten des Geschenkgebers (Uebertragers) zu übernehmen (vgl. bgl. G.-B. §. 950, 953.) b. Petrus durfte sich compensiren am Vermögen des Andreas und Jakob, welches sie sich schon als Minorenne, filii familias, durch außergewöhnliche Betriebsamkeit, Geschäfte, Schenkung u. dgl. — um so mehr an dem, was sie sich später erworben haben. — c. Petrus ist nur befugt, von den Einzelnen die dieselben treffende Rate (à 1000 fl.) sich anzueignen, da ihm, als Mitschuldigen, das Vorrecht des Beschädigten, sich am nächstbesten Schädiger für den ganzen Schaden zu regressiren, nicht zuzustehen scheint.

Die heimliche Schadloshaltung compensatio occulta, extralegalis wird übrigens vom österr. Rechte nicht anerkannt (vgl. Delama, tract. de justitia et jure, n. 306.); wer sich gekränkt erachtet, wird auf den Rechtsweg verwiesen, und ist verantwortlich für eigenmächtige Selbsthilfe (§. 19, 1440 bgl. G.-B.) — Daher ist große Gefahr, sich selbst noch größeren Schaden an Gut und Ehre zuzufügen, auch ist das debitum nicht leicht als certum und justum zu beweisen, das rechte Maß schwer einzuhalten und Anderes; daher man dem Petrus

zu dieser Art Selbsthilfe nicht rathen, schwerlich zustimmen, sondern, nach bereits geschehener Selbstentschädigung, nur nicht ihn restitutionspflichtig erklären wird.

St. Pölten. Prof. Josef Gundlhuber.

IV. **(Ein Verwahrer, der zugleich Gewalthaber ist.)** Dem Pfarrer Ivo wurde im Jahre 1872 von einem Manne eine Summe von 2000 Gulden in barem Gelde übergeben zur Verwendung für die Armen der Pfarre, besonders für arme Kranke, für nothleidende Familien u. dgl., ganz nach Ermessen des Pfarrers, und zwar sollte nach der Absicht des Wohlthäters nicht etwa das Geld fruchtbringend angelegt und nur die jährlichen Interessen zu diesem Zwecke verwendet werden, sondern der Pfarrer sollte immer hinlänglich Mittel zur Hand haben, um bei jedem vorkommenden Falle eine entsprechende, ausgiebige Unterstützung gewähren zu können. Der Pfarrer freut sich dieser ausgiebigen Hilfsquelle für seine Armen, findet aber bei reiflicher Erwägung, daß er nach seiner Kenntniß der Pfarrgemeinde gewiß mit jährlichen 200 Gulden ausreichen werde; wenn er nun den größeren Theil der Summe fruchtbringend anlegte, so würde er durch das jährliche Interesse einen nicht unbedeutenden Gewinn erzielen. Er kauft sofort Staatsschuld-Verschreibungen, Notenrente zum Curse von 72·30 und erhält somit für 1446 Gulden Baargeld Obligationen im Nominalwerthe von 2000 Gulden. Da er nun jährlich 84 Gulden an Zinsen einnahm, so hatte er wirklich bis zum Jahre 1878 immer hinlänglich baares Geld, um die Armen nach der Intention des Spenders zu unterstützen. Jetzt aber war das Baargeld fast zu Ende; er war gezwungen, die Werthpapiere zu dem niedrigen Tagescurse von 61·50, also um 1230 Gulden zu verkaufen. Dessenungeachtet hatte er durch die Fructificirung, da die Interessen 504 Gulden betragen hatten, noch 288 Gulden reinen Gewinn erzielt. Allein da

er aus diesem Anlasse genaue Revision der Rechnung und Scontrirung der Cassa vornimmt, findet er zu seinem Schrecken, daß, obwohl er alle Ausgaben verzeichnet zu haben meint, der Cassastand um 30 Gulden geringer ist, als es nach der Rechnung sein sollte. Es fragt sich nun, ob der Pfarrer diesen Abgang von 30 Gulden zu ersetzen verpflichtet sei. — Ivo ist durch die Annahme des ihm übergebenen Geldes stillschweigend und thatsächlich einen Verwaltungs-Vertrag eingegangen, d. h. er ist Verwahrer (depositarius) geworden, insoferne er das Geld zur Bewahrung übernimmt und zugleich Gewalthaber (mandatarius), insoferne er auch ein ihm aufgetragenes Geschäft im Namen des anderen zur Besorgung übernimmt. (Allg. bürg. Gesetzbuch §. 1002.) Als Verwahrer ist er bloß Inhaber der ihm anvertrauten Sache mit der Pflicht, sie vor Schaden zu sichern; er darf davon nicht Gebrauch machen, widrigens jeder Schaden, den die Sache erleidet, ihm zugerechnet wird. (Ebend. §§. 958, 965.) Als Mandatar ist er verpflichtet, das Geschäft seinem Versprechen und der erhaltenen Vollmacht gemäß emsig und redlich zu besorgen; überschreitet er die Grenzen der Vollmacht, so haftet er für die Folgen. (§. 1009.) Diese Bestimmungen unseres bürgerlichen Gesetzbuches sind ohne Zweifel auch für das Gewissen bindend, da sie eigentlich nur ein präciser Ausdruck der diesfallsigen Forderungen des natürlichen Gesetzes sind. Ivo war also verpflichtet, das ihm anvertraute Geld mit der verhältnißmäßigen Sorgfalt zu verwahren und davon die Armen nach der Absicht des Wohlthäters zu unterstützen. Wäre dann zufällig durch eine Staatscrida der Werth des Geldes plötzlich auf die Hälfte oder noch tiefer herabgesunken, so ist er dafür durchaus nicht verantwortlich. Ivo hat aber die Sache nicht verwahrt, „sondern sie zu einem Geldgeschäfte verwendet"; er hat damit auch die Grenzen seiner Vollmacht überschritten. Es frägt sich nun: Hat er dadurch ein Unrecht begangen? Wofür muß er

haften? Wem gehört der aus dem Geldgeschäfte erzielte Gewinn?

Der heil. Alphons Ligouri antwortet bezüglich der Erlaubtheit eines solchen Vorgehens in folgender Weise: „Si depositum sit res usu consumptibilis, ut triticum, vinum, pecunia, quae exponendo absumitur, eaque tradita sit certo numero, pondere et mensura, non videtur depositarius peccare saltem graviter iis utens, si certus sit, se tantundem ejusdem bonitatis habiturum, quando repetatur." (l. IV. tr. V. n. 748.) Wenden wir dies an auf unseren Fall. Wenn Ivo bei dem Geldgeschäfte alle mögliche Vorsicht beobachtet, z. B. durch Ankauf nur gewiß guter Werthpapiere, durch Einlagen in eine solide Sparkasse, durch Darleihen gegen genügende Hypothek; oder wenn er selber ein bedeutendes Vermögen besitzt, so daß er aus demselben für den Fall eines ungünstigen Verlaufes des Geldgeschäftes jeden Schaden zuverlässig ersetzen kann; wenn er ferner mit aller Sicherheit dafür sorgt, daß er genau nach der Intention des Wohlthäters alljährlich eine entsprechende Summe verwenden kann: so ist seine Handlungsweise nicht unrecht. Denn da unter solchen Verhältnissen die für die Armen bestimmte Summe nicht der geringsten Gefahr ausgesetzt ist, würde sicher auch der Hinterleger damit einverstanden sein, zumal wenn der Verwahrer die aus dem Geschäfte erwachsenden Vortheile im Vorhinein dem gleichen wohlthätigen Zwecke überweist. „Si depositarius (Lig. ibid.) bona fide existimet, depositori non displiciturum, si re deposita utatur, licebit uti — alias non." Die Zustimmung des Hinterlegers aber könnte der Verwahrer keineswegs voraussetzen, wenn jene günstigen Bedingungen, welche das anvertraute Geld vor jedem Schaden sichern, nicht vorhanden wären. Wenn also Ivo — sei es auch bona fide — in Folge zu geringer Kenntnisse im Geldwesen Werthpapiere kaufen würde, welche bald darauf werthlos werden, wenn er

das Geld einer Bank anvertraute, die dem Krache anheimfällt, und wenn er im Falle des Mißlingens den Schaden gutzumachen entweder nicht Willens oder voraussichtlich nicht in der Lage wäre, so würde er dadurch die durch den Verwahrungsvertrag übernommene Pflicht in grober Weise verletzen und von einer schweren Sünde nicht entschuldiget werden können.

Daraus geht nun auch schon hervor, wofür Ivo zu haften hat. Er muß jeden Schaden, welcher das ihm anvertraute Geld trifft, gutmachen insoweit, als er durch den eigenmächtigen Gebrauch des von ihm verwahrten Gutes und durch Ueberschreitung seiner Vollmacht bei Verwaltung des Geldes daran Schuld trägt; er muß demnach in diesem Falle so viel ersetzen, daß die Armen (welche an die Stelle des Hinterlegers treten) nicht im geringsten verkürzt erscheinen.

In unserem Falle ist aber aus dem Geldgeschäfte ein Schaden *nicht* entstanden, sondern es sind vielmehr Vortheile daraus erwachsen. Wem gehört nun dieser Gewinn?

Ivo war durchaus nicht verpflichtet, ja unter gewissen oben angeführten Umständen nicht einmal berechtigt, das verwahrte Geld nutzbringend anzulegen. That er es dennoch, so durfte er es nie *auf Risiko der anvertrauten Summe* thun, sondern er mußte den Willen haben, jede etwaige Verringerung derselben gutzumachen; den eventuellen Gewinn konnte er im Vorhinein für sich in Anspruch nehmen wollen oder dem wohlthätigen Zwecke des Capitals zuwenden. Im ersteren Falle wurde er *factisch Anleiher* (mutuatarius) bezüglich der von ihm zum Geldgeschäfte verwendeten Summe, und wenn dies auch ohne Vorwissen des Hinterlegers geschehen ist, so ist dennoch Ivo nach der oben angeführten Lehre des hl. Alphons Ligouri (wenn anders die dort aufgestellten Bedingungen vorhanden sind) wenigstens keiner schweren Sünde zu beschuldigen und darf zweifellos die fructus mere civiles, die er nur durch seine „industria" erzielt

hat, für sich behalten. Wir bemerken ausdrücklich, daß wir nur die strenge Rechtsfrage vor Augen haben und eine solche Handlungsweise nicht etwa als löblich und nachahmenswerth hinstellen möchten. — Wie aber im anderen Falle, wenn Ivo aus reinem liebevollen Eifer für die Armen das lucrative Geschäft unternommen hat? Als er das Geld fruchtbringend anlegte, hatte er den Vorsatz, dadurch ein Werk der Liebe zu üben und er hat sich dadurch ohne Zweifel ein Verdienst vor Gott erworben; und wenn er jetzt seinem Vorsatze getreu bleibt, so ist die Zuwendung des erzielten Gewinnes ein Liebeswerk, ein Almosen, welches von ihm gespendet wird und für ihn verdienstlich ist. Wenn er aber jetzt nach geendigtem Geldgeschäfte seinen anfänglichen Entschluß ändern und den Gewinn für sich behalten wollte? Auch dann kann er einer Ungerechtigkeit nicht beschuldigt werden, da nicht einmal ein Versprechen vorausgegangen ist, das ihn sub fidelitate verpflichten könnte, sondern nur ein Vorsatz; „propositum vero, quantumvis firmum, vinculum obligationis non producit." (Gury.)

Hiemit ist zugleich die Frage des Ivo gelöst, ob er für die 30 Gulden, welche bei der Revision der Rechnung fehlen, ersatzpflichtig sei. Keineswegs; denn wenn er nach der bisherigen Erörterung ohne Ungerechtigkeit den ganzen Gewinn für sich behalten könnte, so darf er sich doch offenbar nicht beunruhigen darüber, daß er diesen geringen Theil des Gewinnes nicht zu verrechnen vermag. Er hat ja für die Armen immerhin noch mehr als 250 Gulden gewonnen und mag sich ruhig des guten Werkes, das er dadurch gethan hat, freuen; gewiß würden auch der Spender des Capitales und die Armen ihm dankbar sein, wenn sie nur seine Handlungsweise wüßten.

Aber auch noch von einem anderen Gesichtspunkte aus ist Ivo von der Ersatzpflicht frei. Es kann ihm nämlich hinsichtlich dieses Abganges nicht einmal eine bedeutende, ju-

ridische, noch weniger irgend theologische Schuld (eine Sünde im Gewissensbereiche) zur Last gelegt werden, da er für dieses anvertraute Geld eine eigene Kasse gehabt, eine genaue Rechnung geführt und sicher nie für sich davon etwas verwendet hat — auch nicht leihweise. Er könnte unter diesen Voraussetzungen, da er seinen Verpflichtungen als Verwahrer und Gewalthaber auf's gewissenhafteste nachgekommen ist, selbst dann nicht zur Restitution verhalten werden, wenn er, ohne ein gewinnbringendes Geldgeschäft zu machen, einfach die übergebene Summe nach der Absicht des Wohlthäters verwendet hätte.

St. Oswald. Joseph Sailer,
Pfarr-Vicar, emerit. Prof. der Moral-Theologie.

V. **(Domicilfrage.)** Carl Sutorius, aus der Pfarre Eck gebürtig, katholisch, minderjährig, fühlte sich veranlaßt, zu heirathen. Zu diesem Zwecke kaufte er sich mit seiner Braut Anna, aus der Pfarre Kirchholz, ein Anwesen in der Pfarre Bach gelegen. Das Eheversprechen fand beim Pfarramte der Braut statt und das dreimalige Aufgebot wurde ebendaselbst und in der Geburtspfarre des Bräutigams vorgenommen. Nach Ablauf der Verkündzeit ersuchte Carl Sutorius, der seit etwa vierzehn Tagen auf dem angekauften Anwesen in der Pfarre Bach sich schon aufhielt, soweit die öfteren Reisen in den Ehe-Angelegenheiten es zuließen, den Pfarrer von Eck um Einsegnung der Ehe. Der Pfarrer, welcher im Bräutigam sein langjähriges Pfarrkind erkannte, sagte zu und bestimmte Zeit und Stunde der Trauung. Nach der Copulation jedoch erinnerte er sich, daß Carl seit vierzehn Tagen eigentlich nicht mehr sein Pfarrkind sei, und da es die Braut niemals gewesen, so zweifelte er in Bezug der Giltigkeit der abgeschlossenen Ehe vi defectus formae Tridentinae.

Frage: Wann kann die in Rede stehende Ehe für giltig und wann für ungiltig angesehen werden?

Antwort: Diese Ehe ist als giltig anzusehen, wenn kein juridisches Aufgeben des Domicils im väterlichen Hause vorhanden ist. Dies kann aus verschiedenen Umständen gefolgert werden; z. B. wenn Carl sich von Anfang an nur in der Geburtspfarre trauen lassen und den neuen Wohnsitz erst definitiv nach der Hochzeit beziehen wollte, wenn er noch Hab und Gut im väterlichen Hause gehabt, wenn er während der vierzehn Tage noch öfters sich daselbst aufgehalten und etwa vor dem Hochzeitstage übernachtet hat. Um ein Domicil zu verlieren, sind zwei Dinge zu gleicher Zeit erforderlich: actualis derelictio domicilii et animus se alio transferendi. — Ungiltig hingegen wäre die Ehe und es müßte nachträglich der Consens vor dem zuständigen Pfarrer erneuert werden, wenn Carl wirklich das väterliche Haus factisch in der Absicht verlassen hätte, in seinem neu angekauften Hause als in dem neuen Wohnsitze sich niederzulassen. — Man könnte auch nicht sagen, der Pfarrer in Eck nahm die Trauung giltig vor ex licentia tacita des Pfarrers der Braut, indem dieser den Auskündschein und die übrigen Acten ihm zugeschickt habe; denn es liegt auf der Hand, daß in diesem Falle nur eine licentia praesumpta vorhanden wäre, indem der Pfarrer bei Uebersendung des Auskündscheines an eine Delegation nicht dachte, weil er den Pfarrer in Eck für den zuständigen Pfarrer halten mochte. Eine licentia praesumpta genügt aber nicht zur rechtsgiltigen Trauung. Auch der Umstand würde nichts entscheiden, daß der Bräutigam noch minderjährig war, Minderjährige aber das Domicil bei ihren Eltern haben. Durch den Ankauf eines selbstständigen Anwesens galt ja Carl schon als aus der elterlichen Gewalt entlassen.

Bei dieser Gelegenheit wollen wir uns die Bemerkung erlauben, daß es gut sein dürfte, beim Brautexamen die

Contrahenten hie und da, wenn ein ähnlicher Fall voraus-zusehen wäre, aufmerksam zu machen, in ihrem Domicil keine Aenderung vorzunehmen oder den Pfarrer rechtzeitig davon in Kenntniß zu setzen.

Linz. Prof. Dr. Hiptmair.

VI. **(Bestehendes Eheband.)** Lucia gibt im Beichtstuhle an, daß sie mit Marcellus, einem verheiratheten Protestanten, ein unerlaubtes Verhältniß habe. Auf die Forderung des Beichtvaters, dieses Verhältniß sofort abzubrechen, erklärt sie, es nicht thun zu wollen, weil erstens wegen der weiten Entfernung des Marcellus keine Gelegenheit zur Sünde vorhanden sei und weil zweitens er sich von seiner gegenwärtigen Frau scheiden lassen und dann sie zur Ehe nehmen wolle, weßhalb sie ihm auch unter den heiligsten Schwüren ihre Treue versprochen habe, welche Schwüre sie im Gewissen und bei ihrer Ehre für verpflichtend halte.

Fragen: 1. Was hat der Beichtvater bezüglich der Lossprechung zu thun? 2. Was muß er Lucien bezüglich der vorhabenden Verehelichung sagen?

Antwort: 1. Es ist klar, daß Lucia die Lossprechung nicht erhalten kann, wenn sie das Verhältniß mit Marcellus nicht lösen will; denn wenn auch die nächste Gelegenheit zur Sünde in Werken nicht besteht, so besteht doch die nächste Gelegenheit zur Sünde in Gedanken. Lucia ist zudem die Veranlassung zur ehelichen Untreue des Marcellus und jedenfalls Ursache oder Mitursache, warum er die Scheidung von seiner Gattin anstrebt. 2. Bezüglich der beabsichtigten Verehelichung ist der Lucia zu erklären, daß eine solche auch nach erfolgter bürgerlicher Scheidung sowohl kraft des canonischen Rechtes, als auch des bürgerlich-österreichischen Gesetzes nicht zu Stande kommen kann. Nach canonischem Rechte besteht zwischen Lucia und Marcellus auch nach seiner Scheidung von der gegenwärtigen Frau:

1. Das impedimentum ligaminis. Denn unsere Anweisung sagt §. 22: Inter catholicum et christianum non catholicum, qui conjugem superstitem habet, matrimonium consistere nequit, licet tribunal, apud quod causae matrimoniales christianorum non catholicorum tractari solent, separationem quoad vinculum pronuntiaverit. 2. besteht im Falle eines vollständigen formellen Ehebruches auch noch das impedimentum adulterii, quia adest promissio futuri matrimonii. 3. besteht das aufschiebende Hinderniß mixtae religionis.

Sodann ist der Lucia zu erklären, daß auch das bürgerliche Gesetz ihre beabsichtigte Verbindung nicht zulasse wegen des sogenannten Hindernisses des Catholicismus, welches bestimmt, daß eine katholische Person eine getrennte akatholische Person nicht heirathen könne. In unserem Falle könnte der Lucia auch der §. 119 Schwierigkeiten bereiten, welcher besagt, daß ein Getrennter mit denjenigen, welche vermöge der bei der Trennung vorgelegenen Beweise durch Ehebruch, durch Verhetzungen, oder auf eine andere sträfliche Art die vorgegangene Trennung veranlaßt haben, keine giltige Ehe eingehen könne.

Linz. Prof. Dr. Hiptmair.

VII. (**Eine Erbschaftsgeschichte.**) Der Träger eines fadenscheinigen Rockes und größte Sparmeister der Gegend — ohne übrigens ein Geizhals zu sein — der Parochus H. war fast plötzlich am Schlagflusse gestorben. Das hinterlassene Vermögen betrug ungefähr 20,000 Gulden, welche der Coqua, einer Nichte des Verstorbenen und deren Mutter, einer sehr reichen Bäuerin in Folge mündlichen Testamentes zufielen. Der Gutsbesitzer und Patron der Pfründe, der zwar keinen fadenscheinigen Rock trug, dafür aber stets auf den Augenblick gefaßt sein mußte, in welchem ihm der Jude die Last des Besitzes und Patronates abnehmen würde, hospitirte manchmal

im canonischen Rechte, Moral und Dogmatik. Beim unverhofften Todesfalle bedauerte er es sehr, daß die Zwanzigtausend et quod super nicht der Kirche oder sonst einem wohlthätigen Zwecke zugefallen seien; er sagte auch der Coqua und deren Mutter geradewegs, daß H. dadurch gesündiget, weil er nicht ein schriftliches Testament hinterlassen, und daß sie im Gewissen zur Restitution verpflichtet seien, beziehungsweise daß sie die Erbschaft den Kirchengesetzen entsprechend verwenden müßten. Denn, sagte er, der Parochus muß die superflua seines Beneficiums den Armen, der Kirche, oder sonst causae piae widmen.

Die beiden Frauen erkundigten sich bei einem Confessarius; dieser frägt, ob H. ein Patrimonium gehabt. Man antwortete negative. Die Hinterlassenschaft habe er sich in den vierzig Jahren seiner pfarrlichen Wirksamkeit erworben. Dann, sagte der Confessarius, ist das Geld in pias causas zu verwenden. Kirchengeld wird stets zum Fluche in weltlichen Händen.

Was ist nun von dieser — nicht erfundenen — Angelegenheit zu halten?

1. Der Patron hatte Recht insoferne, als jeder Priester stets ein vollgiltiges Testament vorbereitet haben soll. Er lehrt es seinen Gläubigen, daß sie stets bereitet sein sollen, also ipse quoque faciat.

2. Daß das Geld diesmal zum Theile der Coqua, seiner Nichte, zufiel, hätte nichts zu sagen, eben weil sie Nichte war. Sonst ist es weder nothwendig, noch anempfehlenswerth, daß die species coquarum als Universalerb-Institut fungire. Auch Laien haben brave, treue Dienstboten, ohne daß letzteren die Eventualität einer derartigen Erbschaft in Aussicht stände. Außerdem ist die kaum vermeidliche ratio scandali heutzutage insbesondere ja nicht zu übersehen. Legat, Vitalitium, wenn's hoch kommt, mehr absolut nicht. Das Wiener Provincial-Concil 1858, Tit. VII., cap. 4., besagt:

Merito vir ecclesiasticus providet, ne post ejus excessum egestate opprimantur, qui sine reprehensione diuturnum ipsi fidelemque famulatum exhibuerint. Itaque si bonis sat valeat, pensionem eis ad vitae dies percipiendam statuat. Cumprimis caveat, ne ancillam haeredem scribat, a quo scandalum difficile abest.

3. Unrecht hatte der Patron und der Confessarius in Bezug auf die Restitutio. Die Erbinnen konnten sich mit gutem Gewissen das Geld behalten. Denn a) ist der Beneficiat nur gehalten, die Superflua seines Beneficial-Einkommens (sensu stricto) in pias causas zu verwenden. Das Patrimoniale, i. e. alles aus weltlichem Titel stammende Vermögen, das quasi ecclesiasticum bonum, z. B. Stolaerträgniß, Meßstipendien, dona bei Versehgängen, munera catechetica ꝛc., ferner die bona parsimonialia bilden sein wahres, unbeschränktes Eigenthum (natürlich die allgemeine Verpflichtung zu entsprechenden Almosen vorausgesetzt) und kann er darüber nach Belieben verfügen. — b) Betrug das stricte Beneficial-Einkommen des H. laut Fassion jährliche 600 Gulden. Diese Summe reicht jedoch nur bei der höchsten Bescheidenheit zu einem standesmäßigen Unterhalte hin. Absolut kann man sagen, H. hatte aus diesem Titel gar keine Verpflichtung, irgend einen Theil seines Vermögens in pias causas zu verwenden. Nach dem heutigen Geldwerthe kann man sogar sagen, daß selbst beim doppelten Beneficial-Einkommen noch nicht unter allen Umständen die Verpflichtung bestehe. — c) Außerdem ist noch zu beachten, daß eine Restitutionspflicht, bei vernachlässigter Verwendung der Superflua in pias causas, ex titulo justitiae von vielen hervorragenden Theologen verneint wird. Die Kirche hat die fragliche Verpflichtung auferlegt, die Außerachtlassung ist eine schwere Sünde, aber ob unter Pflicht der Restitution, kann als freie Frage betrachtet werden; sonach hat der Confessarius kein Recht, auf Restitution

zu bringen. Uebrigens ist wohl, wie Bellarmin bemerkt, wenig daran gelegen, ob ein Geistlicher in die Hölle kommt, weil er gegen die Gerechtigkeit, oder weil er gegen die Liebe gesündigt hat durch die ungesetzliche Verwendung seines Beneficial-Einkommens. Videsis S. Alphons. Theol. mor. lib. IV., n. 491.

St. Pölten. Prof. Dr. Scheicher.

VIII. (Zeitgemäße Gewissensfrage.) In N..., es liegt nicht in Oberösterreich, war einmal die gesammte Bewohnerschaft starr vor Staunen, Entrüstung, Unwillen 2c. Es standen die Wahlen vor der Thüre; die N...er hatten bisher immer ohne weiteres Bedenken dem Dr. N., Atheist, Freimaurer 2c. die Stimmen gegeben. Es war darüber nie viel geredet worden, denn es verstand sich von selbst, daß N.... freisinnig sei, trotzdem man dort recht fleißig in die Kirche ging. Es war in N..., was man sagt, zeitgemäßes Christenthum: man findet sich mit Gott ab, man geht in die Kirche. Dafür segnet Gott nach ihrem Glauben die Fluren, redet aber in die anderen Dinge im Leben nicht ein leises Wörtchen darein. So hatte man es bisher gehalten und sich gut befunden. Nun aber war ein neuer Parochus gekommen und hatte gerade vor den Wahlen von der cooperatio gesprochen und gesagt: wer z. B. einen Atheisten wählt, sei für alles Böse verantwortlich, das jener stiftet. Kurz, er setzte diese Materie der fremden Sünden auseinander, wie es in jeder Moral steht, nur machte er die zeitgemäße Application auf die cooperatio bei den Wahlen. Darüber waren also die N...er böse geworden.

Fragen: Hatte der Pfarrer Recht? Hätte er temporisiren, klug zuwarten sollen? Oder hätte er etwa, tacendo, selbst gesündigt, cooperatione negativa?

Antwort: Er hatte nicht bloß Recht, er handelte einfach

pflichtmäßig, und das um so mehr, weil die Gemeinde in ignorantia vincibili (um nicht zu sagen affectata) lebte und er vi muneris sie zu belehren hatte.

Die Materie von den fremden Sünden wird in der Schule oft nicht verstanden, später sehr häufig zu wenig in den Predigten berücksichtiget. Besonders die Anwendung auf praktische, zeitgemäße Verhältnisse läßt heutzutage noch viel zu wünschen übrig. Man hat eine allerdings erklärliche aber nicht gerechtfertigte Scheu, die Dinge der Oeffentlichkeit mit der Fackel der Moral-Doctrin zu beleuchten. Darum eben haben sich die Leute entwöhnt, ihr Leben außer der Kirche nach der Norm der Moral einzurichten; sie fühlen und sehen z. B. nichts Unrechtes in dem Halten der Judenzeitungen, in der Wahl von Atheisten 2c.

Der Parochus, vorausgesetzt, daß er pastoralklug predigt, hatte also Recht, über die cooperatio zu predigen und von der Wahl zu predigen, und er hätte gesündigt als mutus, der ex officio hätte reden sollen, wenn er seine Gemeinde in der ignorantia gelassen hätte.

Es ist ohne Zweifel des Seelsorgers Pflicht, die ihm anvertrauten Gläubigen auch dann zu belehren, wenn politische Acte, z. B. Wahlen, welche die Religion und das Gewissen sehr nahe berühren, vorzunehmen sind. Der Diener der Kirche soll auf der Kanzel allerdings nicht „politisiren", allein das heißt doch nicht politisiren, wenn er die Gläubigen auf die Pflichten, die sie als Staatsbürger nach den Grundsätzen der katholischen Moral zu erfüllen haben, aufmerksam macht. (S. Benger, Pastoralth. B. 1. S. 323, Schüch, Handb. der Pastoral. §. 45.)

Nebenbei bemerkt, darf man auf der Kanzel bez. Wahlen, die Personenfrage ja nicht hervorheben, aber das Prinzip muß mit aller Entschiedenheit gewahrt werden. Dieß im Auge gehalten, wird in den meisten Fällen die Wirkung eine gute sein. Wenn, wie in N..., trotzdem Aufregung entsteht, wenn sogar

kein Erfolg zu sehen: dixi et salvavi animam meam. Das Stillschweigen wäre Sünde.

St. Pölten. Prof. Dr. Scheicher.

IX. **(Ueber die Zustimmung der Eltern bei Heirathen ihrer Kinder.)** Bertha, eine Dienstmagd, beichtet unter Anderem: „Ich bin Braut und gedenke morgen das heil. Sakrament der Ehe zu empfangen. Was mich dabei schmerzt, ist, daß meine Eltern, die ich vor einigen Wochen besucht und von meiner vorhabenden Ehe in Kenntniß gesetzt habe, durchaus nicht ihre Zustimmung geben wollen und deßhalb auch nicht zur Trauung erscheinen werden. Sie sagen, ich solle noch warten, um mir im ledigen Stande noch etwas zu ersparen, was später nicht leicht möglich sein wird; ich glaube jedoch, weil ich bereits großjährig bin, so habe ich in dieser Hinsicht freien Fuß; mein Bräutigam besitzt zwar kein Vermögen, ist aber ein fleißiger und arbeitsamer Mensch, wir werden uns mit Gottes Hilfe schon „fortbringen"; zudem wird durch die Heirath unserer langjährigen sündhaften Bekanntschaft endlich ein Ende gemacht."

Es frägt sich nun: a. Ist zur Schließung einer Ehe die Zustimmung der Eltern erforderlich? b. Was hat der Beichtvater, und c. Was hat der Pfarrer zu thun, wenn ein Sohn oder eine Tochter gegen den Willen der Eltern eine Ehe eingehen wollen?

Ad a. — Hier müssen wir zwischen Giltigkeit und Erlaubtheit unterscheiden. Zur Giltigkeit der Ehe ist die Zustimmung der Eltern durchaus nicht erforderlich, weder nach dem natürlichen noch nach dem positiven kirchlichen Rechte. Nach dem natürlichen Rechte hat jeder Contrahent freie Gewalt über seinen eigenen Leib, und auch die Eltern haben (in ordine ad matrimonium) durchaus keine Gewalt über die Leiber ihrer Kinder, sonst stünde es bei ihnen, nach Belieben (ob mit Recht oder Unrecht) die schon geschlossenen Ehen ihrer

Kinder zu irritiren, was doch dem allgemeinen Rechtsgefühle widerstreitet. Auch kein positives kirchliches Gesetz gibt den Eltern dieses Recht; im Gegentheil hat das Concil von Trient das Anathem über diejenigen ausgesprochen, die es zu behaupten wagen, daß ohne Zustimmung der Eltern eingegangene Ehen null und nichtig sind, und daß die Eltern solche Ehen entweder ratificiren oder irritiren können. (Sess. 24. de reform. matr.) Wenn dessenungeachtet in einzelnen Staaten bürgerliche Ehegesetze existiren, welche den minderjährigen Personen die Schließung der Ehe ohne Zustimmung der Eltern nicht nur verbieten, sondern auch eine so eingegangene Ehe für ungiltig erklären, so weiß jeder katholische Theologe, daß solche Gesetze in den Augen der Kirche nur als Verbote anzusehen sind, die nur auf die bürgerlichen Folgen, nicht aber auf die Giltigkeit der Ehe Einfluß haben, da es ja dogmatisch entschieden ist, daß nur die Kirche trennende Ehehindernisse aufstellen könne. — Ganz anders verhält es sich in Betreff der Erlaubtheit einer ohne Zustimmung der Eltern eingegangenen Ehe. Eine solche ist auch in foro Ecclesiae (allgemein gesprochen) unerlaubt. Schon das natürliche Gesetz verpflichtet ja die Kinder, ihren Eltern Ehrfurcht und Gehorsam zu erweisen, besonders in jenen Dingen, die sich auf das Wohl der Familie beziehen und dazu gehören vor Allem die Ehen, weil von diesen gar oft Ehre und Friede in den Familien abhängen. Darum hat auch das Concil von Trient bei jener Gelegenheit, wo es das erwähnte Anathem ausgesprochen nichtsdestoweniger die Kinder zur Heilighaltung der dem Willen der Eltern schuldigen Pietät ermahnt. Auf Grund dieser Ermahnung bestimmt die Anweisung für geistl. Gerichte in den österreichischen Staaten §. 68. „Auch bei Knüpfung des Ehebandes seien Söhne und Töchter des Herrn eingedenk, welcher spricht: Ehre deinen Vater und deine Mutter! Zudem läßt die Jugend sich leicht zu unbesonnenen Schritten hinreißen und übereilt geschlossene Ehen sind ein fruchtbarer Same des

Unheils. Ehen also, welchen die Eltern ihre Zustimmung aus gerechten Gründen verweigern, sind unerlaubt." Es existirt demnach ein kirchliches Eheverbot, welches den Kindern (minderjährigen und großjährigen) verbietet, Ehen ohne Zustimmung der Eltern einzugehen. Dasselbe basirt aber, wie sich Dr. Binder in seinem Eherechtsbuche (III. pag. 274) ausdrückt, nicht auf der Rechtsanschauung von der väterlichen Gewalt, sondern auf dem Gebote Gottes über das Verhältniß zwischen Eltern und Kindern; es besteht also auch dann noch fort, wenn gleich die im bürgerlichen Gesetze normirte väterliche Gewalt in Folge der Großjährigkeit der Kinder bereits erloschen ist. — Wie jedoch alle positiven Verbote so hat auch dieses seine Ausnahmen; und schon im citirten §. 68 ist die diesbezügliche Ausnahme enthalten, denn es heißt dort: „Ehen, welchen die Eltern ihre Zustimmung aus gerechten Gründen verweigern, sind unerlaubt." Also nur jene Ehen, welchen die Eltern ihre Zustimmung aus gerechten Gründen verweigern, sind unerlaubt; sind hingegen die Gründe, welche die Eltern vorbringen, ungerecht und unvernünftig, dann sind die Kinder zu gehorchen nicht streng verpflichtet. Wer aber soll darüber entscheiden, ob die Gründe gerecht oder ungerecht, vernünftig oder unvernünftig sind? Die Kinder selbst in der Regel nicht; als judices in propria causa sind sie in zu großer Gefahr, sich in dieser Angelegenheit zu täuschen und irre zu führen. Da heißt es, den Rath der Beichtväter oder anderer frommer, wohlmeinender Personen einholen; so lehren einstimmig die Moralisten und unter Anderm beantwortet Gury die Frage: An filii aliquando invitis parentibus matrimonium contrahere possint? auf folgende Weise: „Affirmative, si parentes injuste consensum recusent. Verum quum in hac re facile sit, ut filii familias sibi fucum faciant, antequam nuptias celebrent, consulere debent viros prudentes et praesertim confessarios, ne in re tam gravi tantisque plena periculis imprudenter agant proprio judicio confidentes."

Ad b. — Was hat der Beichtvater zu thun, wenn ein Sohn oder eine Tochter gegen den Willen der Eltern eine Ehe eingehen wollen? In der Regel soll er die Partei der Eltern ergreifen, denn diese haben die praesumptio für sich, daß ihre vorgebrachten Gründe vernünftig sind, weil man annehmen muß, daß sie gewiß das Beste der Kinder intendiren. Gury sagt (cas. conse. I. p. 114.): „Caute a confessario in ejusmodi casibus procedendum. Conetur omnia utrinque prudenter et suaviter componere, ita ut vel poenitens nuptiis intentis renuntiet, vel parentes in suam partem adducat. Generatim dissuadenda sunt ejusmodi connubia contra voluntatem parentum coeco amore potius quam sana ratione contrahenda. Plerumque enim sponsi, qui inordinato libidinis aestu ducti nuptiis inhiant, infelicem sortiuntur exitum, siquidem, ut lugenda constat experientia, amor ille vesanus, quo primum feruntur, in odium converti solet.“ — Was aber, wenn die Gründe der Eltern wohl gerecht und vernünftig sind, der Beichtvater jedoch voraus sieht, daß seine Ermahnungen wahrscheinlich nichts nützen, wohl aber das Beichtkind nur noch mehr erbittern werden? Dann begnüge er sich mit dem bloßen Anrathen, ohne es streng zu verlangen, dem Willen der Eltern Folge zu leisten. Gousset sagt (n. 839.): „Si confessarius reclamationem parentum justam censet, suadebit filiis, ut parentum voluntati morem gerant. Quodsi nolint et conditiones a lege requisitas servent, non debet eos inquietare; imprudens esset, in re adeo difficili se judicem constituere inter patrem et matrem et ipsorum filios.“ Aehnlich sagt Gury (Cas. Conse. I. pag. 114): „Si confessarius advertat, poenitentes nullis rationibus dissuaderi posse, eosque magnis periculis exponendos fore, si a matrimonio impediantur, ipsis indulgere potest, saltem se permissive habendo.“ Aus dem Gesagten erhellt auch, was der Beichtvater in dem uns vorliegenden Falle seinem Beichtkinde Bertha sagen werde. Was wird er

ihr wohl sagen? Res difficultate non caret. Es ist der Vortag der Copulation; Alles ist zur Hochzeit bereitet, „tauri et altilia sunt occisa.“ Die Gründe der Eltern sind wohl nicht unvernünftig, aber auch die Gründe der Bertha sind es nicht, besonders der letztere nicht: „der langjährigen Sünde wird durch die Heirat ein Ende gemacht.“ Was wird er ihr also sagen? Er wird ihr wohl zu Gemüthe führen, wie gewagt es sei, gegen den Willen der Eltern und ohne ihren Segen eine Ehe einzugehen, er wird ihr auch rathen, noch einmal, wenn es thunlich ist, die Bitte um Zustimmung und Segen der Eltern vorzubringen, aber streng befehlen wird er es nicht — und schon gar nicht, wenn Bertha vielleicht in Folge der sündhaften Verbindung gravida wäre.

Ad c. — Was hat der Pfarrer zu thun, wenn Söhne oder Töchter gegen den Willen der Eltern Ehen eingehen wollen? Es ist die Pflicht des Pfarrers, bei Gelegenheit der Sponsalien jeden Rupturienten, mag er minderjährig oder großjährig sein, zu fragen, ob seine Eltern mit der Heirat einverstanden sind oder nicht. Daß er bei Minderjährigen die mündliche oder schriftliche Einwilligung des Vaters, oder wenn dieser nicht mehr am Leben ist, nebst der Erklärung des ordentlichen Vertreters (Vormundes) auch die Einwilligung der Gerichtsbehörde nach §. 49 des A. B. G. verlangen [1]), und bevor diese nicht vorgelegt ist, zur Verkündung des Brautpaares nicht schreiten wird, ist selbstverständlich; dazu verpflichtet ihn der §. 68 der Anweisung für geistliche Gerichte in den österreichischen Staaten. Wie aber, wenn der Rupturient bereits großjährig ist, und ohne Zustimmung der Eltern heirathen will? Ein Ordinariats-Erlaß der Diözese Brünn vom 20. Jän. 1857 gibt darüber einigen Aufschluß:

„Für Alle (Minder- und Großjährige), welche sich verehelichen wollen, ist es eine Pflicht der Pietät zu so wich-

[1]) Vgl. darüber Jahrg. 1877 d. Quartalschrift S. 430.

tigem und folgenschwerem Schritte sich der Zustimmung der Eltern zu versichern und deren Segen sich zu erbitten. Deßhalb ist es Sache des das Braut-Examen vornehmenden Pfarrers, die Nupturienten, mögen sie großjährig oder minderjährig und beide Eltern oder nur ein Theil derselben am Leben sein, an das vierte Gebot Gottes zu erinnern, ohne jedoch auf eine Bescheinigung der Erfüllung dieses Gebotes anzudringen, mit Ausnahme der durch das bürgerliche Gesetz bezeichneten Fälle der Verehelichung von Personen, die minderjährig sind oder den minderjährigen gleich gehalten werden, in welchen Fällen die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten kommen." Ganz in demselben Sinne sagt auch Gousset: „Parochus matrimonio assistere non debet, nisi adimpletis conditionibus a jure civili praescriptis in locis, ubi praescribuntur, quia ecclesiae non adversantur; positis autem requisitis conditionibus, seclusoque quovis alio impedimento nil obstat, quominus ad matrimonium celebrandum sponsos admittat." Anders verhält sich jedoch die Sache, wenn die Eltern selbst, sei es in Folge des kirchlichen Aufgebotes oder noch vor Einleitung desselben Einsprache gegen die vorhabende Ehe ihres Kindes erheben. Für diesen Fall gibt Dr. Binder in seinem vortrefflichen Handbuche des katholischen Eherechtes (III. pag. 275.) folgende praktische Winke; er sagt: „Der Pfarrer hat die Eltern über die Gründe, um deren willen sie die Ehe mißbilligen, zu befragen und ihre Erklärung zu Protokoll zu nehmen. Sofort wird er im Wege seelsorglicher Mahnungen und Belehrungen den Zwiespalt zu beheben suchen, indem er entweder a) falls er die Einsprache begründet findet, die betreffenden Nupturienten darüber in Kenntniß setzt und von Schließung der Ehe abmahnt; oder b) falls er die Einrede gegen die vorhabende Ehe unbegründet erachtet, die Eltern zur Zurücknahme ihrer Einsprache im gütlichen Wege zu vermögen sucht. Bleiben jedoch seine Ausgleichsversuche erfolglos, so er-

übriget für ihn nichts anderes, als die Verfügung der vom Apostol. Stuhle bestätigten Statuta Leodiniensia vom Jahre 1851 zu beachten, welche vorschreiben: „Ad Ordinarium remittantur, qui consensum parentum obtinere non valuerunt." Hiedurch wird zugleich der Anordnung der Anweisung für geistliche Gerichte §. 70 entsprochen, wo es heißt: „Die Sache ist vor den Bischof zu bringen ... wenn aus irgend einer .... Ursache Schwierigkeiten oder Zweifel entstehen." „Bis zum Eintreffen des bischöflichen Bescheides hat sich der Pfarrer jeder weiteren Amtshandlung in Bezug auf Ehe-Verkündigung und Trauung zu begeben." Schließlich sei noch aus demselben Werke angeführt, daß auch das bürgerliche Gesetz die Unehrerbietigkeit jener Kinder ahndet, welche, wenn sie auch schon großjährig sind, dennoch gegen den Willen der Eltern oder ohne Wissen derselben sich verehelichen. Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch bestimmt: §. 1222. „Wenn eine Tochter ohne Wissen oder gegen den Willen ihrer Eltern sich verehelicht hat und das Gericht die Ursache der Mißbilligung gegründet findet, so sind die Eltern selbst in dem Falle, daß sie in der Folge die Ehe genehmigen, nicht schuldig, ihr ein Heirathsgut zu geben." Hiezu bemerkt Kutschker's Eherecht: „Dasselbe gilt zu Folge §. 1231 des allg. bürgl. Gesetzbuches von der Ausstattung, welche die Eltern des Bräutigams diesem nach Maßgabe ihres Vermögens geben sollen."

Steinhaus. Pfarrv. P. Severin Fabiani.

X. **(Ort der feierlichen Trauung.)** In das Pfarramt Z. brachte die Braut Claudia die behufs Verehelichung mit ihrem in W. wohnhaften Bräutigam Titus erforderlichen Documente; aus diesem und dem mit der Braut vorgenommenen Examen ergab sich, daß kein Hinderniß, noch Verbot der beabsichtigten Eheschließung im Wege stehe. Nur bei der

„Brautlehre" äußerte Claudia, ihr Bräutigam habe sie brieflich beauftragt, dem Pfarrer zu melden, daß er durchaus nicht Willens sei, vor der Trauung zu beichten.

Auf diese Aeußerung hin legte der Pfarrer der Claudia in aller Güte die Pflichten katholischer Nupturienten ans Herz und ersuchte dieselbe, dahin zu wirken, daß Titus seinen Sinn ändere. Claudia versprach, diesen Versuch zu machen, aber schon etliche Tage später erhielt der Pfarrer folgendes Schreiben von Titus:

„Da ich als wissenschaftlich gebildeter Mann sehr gut weiß, was ich von den katholischen Ceremonien und Gebräuchen zu halten habe, so mögen Sie ein für allemal die Versicherung hinnehmen, daß Ihre Mühe, mich zum Beichtengehen zu bewegen, erfolglos sei. — Sollten Sie sich daher genöthiget sehen, mir und meiner Braut die Trauung zu verweigern, so ersuche ich höflichst um eine Bestätigung hierüber zu Handen meiner Braut. Im Falle Sie aber mit Ihrer Pflicht als katholischer Priester nicht in Conflict gerathen, indem Sie unsere Trauung auch ohne unsere Beicht vornehmen, erlaube ich mir noch die Bitte, die Trauung in der Pfarramtskanzlei und nicht in der Kirche vorzunehmen.

Sollte es Ihnen indeß nicht möglich sein, die eine oder die andere meiner Bitten zu realisiren, so würde ich mich genöthigt sehen, gänzlich aus dem Verbande der römisch-katholischen Kirche zu treten und auch die unserer Ehe entsprießenden Nachkommen weder taufen, noch sonst zum katholischen Glauben erziehen zu lassen. Dies ist und bleibt mein fester, unabänderlicher Entschluß. Mit aller Hochachtung: Dero ergebenster Titus." W., am . . . . 1870.

Die schriftliche Antwort des Pfarrers lautete dahin, dieses Schreiben habe ihn mit tiefster Betrübniß erfüllt, er bitte nochmals, der Bräutigam möge seines Seelenheiles wegen seiner Pflicht als Katholik durch eine gute Beicht nachkommen; — jedoch werde er auch ohne vorausgegangene Beichte die Trauung vornehmen, aber nur in der Kirche und nicht in der Kanzlei.

In Folge dieses Schreibens erschien über Weisung des Bräutigams Claudia mit zwei Männern vor dem Pfarrer in Z. und stellte die Anfrage, ob er (der Pfarrer) sie (Titus und Claudia) auch ohne vorhergegangene Beicht und

außerhalb der Kirche trauen werde. Der Pfarrer antwortete, daß er bezüglich der Beichte dem Titus schon das Entsprechende geschrieben habe und nicht abgeneigt sei, von dieser Forderung abzustehen, nachdem er hierüber noch mit dem Bräutigam werde gesprochen haben; — daß er aber die Trauung nur in der Kirche und nicht außerhalb derselben halten werde.

Nach dieser Erklärung verfügte sich die Braut Claudia mit den zwei Zeugen zur k. k. Bezirkshauptmannschaft A. und gab dort zu Protokoll, der Pfarrer in Z. verlange vor der Trauung Beicht und Communion des Bräutigam und wolle die Trauung nur in der Kirche vornehmen; außerhalb der Kirche verweigere er die Trauung. Da nun die Gründe, aus denen die Trauung verweigert werde, im Gesetze nicht enthalten seien, so ersuche sie um Vornahme des Aufgebotes und Entgegennahme der Eheerklärung Seitens der k. k. Bezirkshauptmannschaft A. Die beiden Zeugen gaben die Aeußerung des Pfarrers bezüglich der Beicht richtiger an als Claudia und bestätigten, daß derselbe die Trauung nur in der Kirche vornehmen wolle.

Einige Tage hernach erhielt Claudia eine Entscheidung von der k. k. Bezirkshauptmannschaft, worin ihr mitgetheilt wurde, daß ihrem Begehren um Vornahme des Aufgebotes und Entgegennahme der Eheerklärung aus dem Grunde Folge gegeben werde, weil das Gesetz nicht bestimmt, daß die Trauung in der Kirche geschehen müsse, sondern nur verlangt, daß die Einwilligung vor dem Seelsorger abgegeben werde. Diese Einwilligungs-Erklärung sei keine kirchliche Handlung und könne demnach auch außerhalb der Kirche geschehen; wie denn auch Katholiken manchmal mit bischöflicher Einwilligung außerhalb der Kirche getraut werden. Zugleich wurde auch das Ehe-Aufgebot an der Tafel bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft affigirt.

Dagegen richtete nun das Pfarramt Z. nachstehenden

Protest an die hohe k. k. Statthalterei: Der ergebenst Gefertigte hält es für seine Pflicht, folgenden Fall zur höheren Entscheidung, resp. als Protest gegen das Vorgehen der löbl. k. k. Bezirkshauptmannschaft A. vorzulegen.

Titus, Privat in W. und Claudia, Privatierswaise in Z. wollen mitsammen eine Ehe schließen und sind bereits dreimal, sowohl in W., als auch in Z. verkündet worden. Der Bräutigam wollte zur Trauung hieher kommen.

Wie der beigeschlossene Brief zeigt, verlangte derselbe die Trauung außerhalb der Kirche. Der Gefertigte erklärte, daß dieses zu bewilligen nicht in seiner Macht stehe, daß er aber bereit sei, in herkömmlicher Weise, selbst zu einer Tageszeit, wo Niemand in der Kirche wäre — die Ehe-Erklärung entgegen zu nehmen.

Nun hat aber die Braut Claudia sich an die k. k. Bezirkshauptmannschaft gewendet und dort die Vornahme des Aufgebotes und die Entgegennahme der Ehe-Erklärung nachgesucht. Das Eheaufgebot ist von der genannten Behörde auch bereits affigirt worden. Der Gefertigte glaubt aber, daß in diesem Falle kein Grund zur Vornahme der sogenannten Civil-Verkündigung und Civilehe vorhanden sei; denn:

I. Nach Artikel II des I. Gesetzes vom 25. Mai 1868 kann das sogenannte Civilaufgebot und die Civil-Eheschließung nur dann stattfinden, wenn ein berufener Seelsorger die Vornahme des Aufgebotes oder die Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe verweigert, was Beides hier nicht der Fall ist.

II. Der §. 75 des a. b. G. B., auf welches sich das vorcitirte Gesetz beruft, sagt: „Die feierliche Erklärung der Einwilligung muß vor dem ordentlichen Seelsorger eines der Brautleute . . . . . geschehen.“ Ueber den Ort, an welchem diese Erklärung abzugeben ist, sagt das Gesetz nichts — und ist mithin jener Ort gemeint, welchen der betreffende Seel-

sorger nach den Vorschriften seiner Kirche dazu zu wählen hat. Dafür spricht auch die immerwährende Auslegung seit dem Jahre 1812, ja seit dem Jahre 1783.

III. Die Berufung auf Art. XIV des Staatsgrundgesetzes II vom 21. December 1867 geht hier nicht an. Titus wird ja zu keiner kirchlichen Handlung gezwungen. Er mag das Stehen vor dem Altare ansehen, als was er es ansehen will — es bleibt für ihn die feierliche Erklärung der Einwilligung.

IV. Ferner ist in dem genannten Artikel XIV ein allgemeines Gesetz ausgesprochen, welches erst der speciellen Durchführung bedarf. Ungeachtet dieses Artikels XIV schreibt das confessionelle Gesetz III vom 25. Mai 1868 in Nr. I das Religionsbekenntniß der Kinder vor und verlangt deren Taufe.

Aus diesen Gründen glaubt der Gefertigte, es liege hier kein gesetzlicher Grund zur Eingehung einer sogenannten Noth-Civilehe vor und bittet Eine hohe k. k. Statthalterei, eine Entscheidung hierüber zu geben oder höheren Ortes zu erwirken und nöthigenfalls bis zum Herablangen derselben die Eingehung der beabsichtigten Civilehe zu sistiren, mit welcher Bitte der Gefertigte nur seiner Pflicht nachgekommen zu sein glaubt. Pfarramt Z., den . . . 1870. N. N., Pfarrer.

Schon nach acht Tagen erhielt das Pfarramt Z. folgende Zustellung vom k. k. Bezirkshauptmanne in A.

An Se. Hochwürden, den Herrn N. N., Pfarrer in Z.

In der Anlage übergebe ich Ihnen eine Abschrift der Entscheidung des Herrn k. k. Statthalters vom . . ten d. M., Z. . . über Ihre Vorstellung gegen die von mir bewilligte Vornahme einer Noth-Civilehe zwischen den Brautleuten Titus und Claudia. Die Beilage Ihrer Vorstellung, d. i. ein Brief des Titus, folgt zurück. A., am . . . 1870. N. N., k. k. Bezirkshauptmann.

Die genannte Statthalterei-Entscheidung lautete:

An den Herrn k. k. Bezirkshauptmann in A.

Mit Beziehung auf den Bericht vom . . d. M., Z. . ., betreffend die Ehe-Angelegenheit der Brautleute Titus und Claudia wird

Euer Wohlgeboren unter Rückschluß der Beilage Nachstehendes bedeutet:

Aus der Eingabe des Pfarrers N. N. in Z. vom . . . ten d. M. und den vorgelegten Acten geht hervor, daß der genannte Pfarrer die Entgegennahme der feierlichen Erklärung zur Einwilligung in die Ehe der bezeichneten Brautleute keineswegs verweigert, daß derselbe vielmehr zur Vornahme dieses Actes jederzeit bereit ist und lediglich das willkürliche und unberechtigte Verlangen des Bräutigams, den Trauungsact in der Pfarrkanzlei statt in der Kirche zu vollziehen, abgelehnt hat.

Da sonach die im Artikel II des Gesetzes vom 25. Mai 1868 (R.-G.-Bl. XIX. c.) für das Einschreiten der weltlichen Behörde gestellte Bedingung im vorliegenden Falle nicht erfüllt ist, so finde ich mich bestimmt, die dortige Entscheidung vom . . ten d. M., Z. . . ., womit der Bitte der Claudia, ihre mit Titus vorhabende Ehe vor der weltlichen Behörde zu schließen, Folge gegeben wurde, als im Gesetze nicht begründet aufzuheben und fordere E. W. auf, hievon die Braut Claudia zu verständigen, sowie auch den Pfarrer N. N. in Z. anläßlich seiner vorliegenden Eingabe in Kenntniß zu setzen.

Insoweit in dem mit Claudia und den beiden Zeugen am . . ten . . . . aufgenommenen Protokolle die Angabe enthalten ist, daß der Pfarrer N. N. überdies die Forderung gestellt habe, daß der Bräutigam vor der Trauung die heil. Communion empfange, so wird bemerkt, daß, nachdem von dieser Bedingung weder in der inbezogenen dortigen Entscheidung, noch in der Eingabe des mehrgedachten Pfarrers vom . . ten d. M. eine Erwähnung geschieht, zudem die Angabe der Claudia über diesen Punkt von jener der beiden Zeugen wesentlich differirt, angenommen werden muß, daß diesfalls ein Anstand zur Zeit der dortigen Entscheidung vom . . ten d. M., Z. . . ., nicht mehr bestand.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß, falls der Pfarrer N. N. auf diese Bedingung dennoch zurückkommen und von deren Erfüllung die Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe abhängig machen sollte, die Inanspruchnahme der dortigen Amtshandlung zur Eheschließung der in Rede stehenden Brautleute auf Grund des citirten Gesetzartikels keinem Anstande unterliegen würde.

Ich muß jedoch Ew. Wohlgeboren aufmerksam machen, daß hiezu die Bitte der Braut allein nicht genüge, sondern das Ansuchen von beiden Ehewerbern einverständlich gestellt werden müsse, umsomehr, als der Bräutigam in seinem vorliegenden Schreiben an den Pfarrer in Z. für den Fall der Verweigerung der von ihm gestellten Bedingungen nicht die Eingehung einer Noth-Civilehe,

sondern seinen Austritt aus der katholischen Kirche in Aussicht stellt und diesem seinem Entschlusse von der Braut nicht eigenmächtig entgegengehandelt werden kann. L., am . . . 1870. Der k. k. Statthalter: N. N.

Eine gleiche Mittheilung wurde mutatis mutandis vom k. k. Bezirkshauptmanne in A. auch der Claudia zugefertigt, die Ehe-Verkündigung wurde von der Anschlagtafel abgenommen und auch die k. k. Bezirkshauptmannschaft des Titus, welcher unter Einem mit dem ersten bezirkshauptmannschaftlichen Entscheide an die Braut eine Civil-Aufgebotsanzeige mitgetheilt worden war, von der k. k. Bezirkshauptmannschaft in A. verständiget, daß das Ehe-Aufgebot von der Anschlagtafel sofort abzunehmen sei.

Gegen diese Verfügung der k. k. Statthalterei ergriff Titus den Recurs an den Herrn Minister des Innern, aber ohne Erfolg. Denn schon nach etlichen Wochen wurde beiden Brautpersonen vom k. k. Bezirkshauptmanne in A. folgende Mittheilung zugestellt: „Der Herr Minister des Innern hat laut hohen Erlasses vom . . ten d. M., Z. 3752, Ihrem Recurse wider die Entscheidung der k. k. Statthalterei in L. vom . . . . Z. . . . keine Folge zu geben befunden, weil die im Gesetze vom 25. Mai 1868 für die Zulässigkeit der Abgabe der feierlichen Erklärung der Ehe-Einwilligung vor der weltlichen Behörde geforderte Bedingung nicht vorhanden ist. Hievon setze ich Sie unter Rückstellung Ihrer Recursbeilagen in Kenntniß.“ A., am . . . . 1870. N. N., k. k. Bezirkshauptmann.

Titus wollte nun confessionslos werden; da jedoch Claudia zum öffentlichen Abfalle von der katholischen Kirche nicht zu bewegen war und Titus vom rechtskundigen Verfasser seines Recurses in Erfahrung brachte, daß zwischen einem Confessionslosen und einer Christin in Oesterreich nicht einmal eine Noth-Civilehe möglich sei, fügte er sich in's Unvermeidliche und schritt ohne vorhergegangene Beicht vor dem Altare in der Kirche zur Eheschließung, nachdem auch noch

das hochwürdigste Ordinariat an die äußerste Grenze der Milde gegangen war und die Trauung tempore vetito und Nachmittags bewilliget hatte.

Für den Pfarrer war die Vornahme dieser Copulation selbstverständlich ein höchst unerquicklich Ding.

Linz. Ferd. Stöckl, Pfarrprovisor.

XI. (Ein protestantisch getaufter Knabe will katholisch sein.) Der Knabe Ludwig E., 13 Jahre alt, wohnhaft in der Pfarre L., protestantisch getauft in M., wurde jedoch katholisch erzogen, und wohnte auch stets dem katholischen Religionsunterrichte in der Schule bei. Er will Katholik sein und seine Eltern wollen dasselbe. Da nun der Knabe zum Empfange der heiligen Sakramente der Buße und des Altars zugelassen werden soll, so fragt es sich, ob in diesem Falle vorerst eine eigentliche Conversion nothwendig sei?

Ueber geschehene Anfrage beim bischöflichen Ordinariat erging an den Seelsorger von L. die motivirte Weisung: „Da Ludwig L. giltig getauft, von seinen Eltern katholisch erzogen worden und auch den katholischen Religionsunterricht genossen habe, auch noch nicht confirmirt sei, so sei er ohnehin katholisch, folglich von einer Conversion keine Rede. Ferner sei vom Pfarrer in L. mit dem Knaben und seinen Angehörigen in Gegenwart zweier Zeugen ein Protokoll aufzunehmen, derselbe gehörig zu unterrichten und dann ohne weiters zum Empfange der hl. Sakramente zuzulassen. Schließlich habe der genannte Seelsorger unter Anschluß des Protokolls und der Bestätigung des Empfanges der hl. Sakramente an's bischöfliche Consistorium zu berichten.

In einer weiteren Eingabe an das bischöfliche Ordinariat, unter Beischluß des Entwurfes des Protokolles stellte genannter Pfarrer folgende Fragen: 1. Ob die Tauf-Ceremonien bedingnißweise nachzuholen seien? 2. Ob an die Behörden eine Anzeige zu machen sei? 3. Ob eine Eintragung in's Taufbuch

zu geschehen habe? Die Beantwortung dieser Fragen folgt später. Folgt nun das in dieser Angelegenheit verfaßte

Protokoll,

aufgenommen beim katholischen Pfarramte L. am 31. Juli 1877.

Gegenwärtig: Die Gefertigten.

Gegenstand

ist die Bitte, daß Ludwig E. als Katholik angesehen und zum Empfang der hl. Sakramente zugelassen werde.

Es erscheinen Ludwig E., dessen Mutter Barbara E., nunmehr verehlichte K., dessen Stiefvater August K. und dessen Großvater Johann E., und erklären in Gegenwart der mitunterfertigten zwei Zeugen: Ludwig E. ist am 8. August 1864 in M. von Barbara E., kath. Religion, außerehelich geboren und auf Verlangen ihres protestantischen Bruders, der die Taufpathenstelle vertrat, von dem dortigen Pastor der Augsburger-Confession getauft worden.

Nachdem nun 1. oben genannter Bruder, welcher allein die Taufe des Knaben durch den protestantischen Pastor verlangte, gestorben ist; 2. der Sohn Ludwig E. von seiner katholischen Mutter und von seinem Stiefvater in der römisch-katholischen Religion auferzogen worden ist; 3. nachdem derselbe während seiner ganzen Schuljahre den katholischen Religionsunterricht genossen und die katholischen Religionsübungen mitgemacht hat, und fortwährend, selbst unter Thränen, bittet, zu den hl. Sakramenten der katholischen Kirche zugelassen zu werden; 4. nachdem Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 39 sagt: „Uneheliche Kinder folgen der Religion der Mutter"; und: „Im Falle keine der obigen Bestimmungen Platz greift, hat derjenige, welchem das Recht der Erziehung bezüglich eines Kindes zusteht, das Religionsbekenntniß für solches zu bestimmen"; — der Art. 2 aber hier keine Anwendung findet, da bei der Taufe des Kindes weder ein Vertrag festgesetzt wurde, noch die uneheliche Mutter die Religion gewechselt hat; nachdem 5. auch der protestantische Großvater vollkommen zustimmt: — so bitten und verlangen die Eltern des obigen Knaben Ludwig E., sowie dieser selbst, daß er als Mitglied der römisch-katholischen Kirche angesehen und zum Empfange der hl. Sakramente zugelassen werde.

Nachdem weiter nichts zu erinnern war, wurde dieses Protokoll geschlossen. Actum ut supra. Folgen nun die Unterschriften und die pfarrämtliche Siegelung.

In Betreff der in der vorigen Eingabe angeregten Punkte gelangte vom bischöflichen Ordinariate nachstehende Weisung herab: Ad 1. die Ceremonien sind nicht nachzuholen; ad 2. eine Anzeige an eine Behörde ist nicht zu erstatten; ad 3. eine Eintragung in das pfarrliche Taufbuch hat vorläufig nicht zu geschehen. Auf Grund des Protokolles ist der Knabe zu den hl. Sakramenten zuzulassen, und unter Anschluß des Protokolles an das Consistorium über die stattgefundene Zulassung zu den hl. Sakramenten zu berichten.

Während nun der genannte Ludwig E. in der Pfarre L. dem Beicht- und Communion-Unterrichte sich unterziehen sollte,

kam bei seinen nächsten Anverwandten der Entschluß zur Reife, den Knaben schon nach Verlauf weniger Tage in die Pfarre H. zu bringen, um dort ein Handwerk zu lernen, und wurde dieser Plan auch ausgeführt. Der Pfarrer von L. setzte sich demnach mit der Seelsorgsgeistlichkeit von H. in's Einvernehmen und stellte das Ansuchen, den Unterricht des wenig begabten Knaben vorzunehmen, und übrigens nach Ordinariatsweisung vorzugehen, seinerzeit über die Zulassung des Knaben zu den hl. Sakramenten an die Pfarre L. zu berichten, welche die Schlußeingabe an das bischöfliche Consistorium zu machen hat.

Opponitz. Pfarrer M. Geppl.

XII. Consistorialtaxen. Diese wurden mittelst Hofdekret vom 3. März 1784 von Kaiser Josef eingeführt und bewilligt. Sie sind als eine Schreibgebühr für den zu ertheilenden Bescheid oder die auszufertigende Urkunde bestimmt, indem für die Verwaltung des bischöflichen Hirtenamtes und alle dahin gehörigen Amtshandlungen nichts zu entrichten ist. Die einfließenden Taxen gehören in den Diözesen, wo das bischöfl. Kanzlei-Personale aus dem Religionsfonde bezahlt wird, dem Religionsfonde und sind dahin abzuführen, wo aber das Kanzlei-Personale vom Bischofe besoldet wird, dem Bischofe. In der Diözese Linz wurden, obgleich seit dem Jahre 1870 der Religionsfond die Besoldungen auszahlt, die Consistorialtaxen dem Bischofe belassen, der hingegen davon die gesammten Regieauslagen der Kanzlei, wie Schreibrequisiten, Holz davon zu bestreiten hat.

Die Josefinische Taxordnung lautet nun:

Erste Rubrik 6 kr. C.-M. Diese Rubrik ist bestimmt:

a) Für jeden Bescheid, der auf ein dem Bischofe oder seinem Consistorium in einem Geschäfte, so in seinen Thätigkeitskreis einschlägt, überreichtes Anbringen, ohne alle Rücksicht auf den Gegenstand ertheilt wird, oder auf ein Gesuch in einem dahin nicht gehörigen Geschäfte abweislich erfolgt. b) Für jeden halben Bogen einer Abschrift, die aus der bisch. Kanzlei verlangt wird und sich gegenwärtig zu halten, die Parthei durch zu große Weitläufigkeit nicht zu beschweren.

Zweite Rubrik 30 kr. C.-M. In diese Rubrik gehört:

a) Jede besonders ausgefertigte Urkunde über die erhaltene Tonsur, vier Minoren, das Subdiaconat, Diaconat, die Weihe zum Priesterthume. b) Jede Erlaubnißurkunde, in einer anderen Diöcese oder von einem anderen Bischofe die Weihe zu erhalten. c) Die erste Urkunde einer ertheilten Meßerlaubniß, die bloße Erweiterung ist gleich einem Bescheide zu behandeln. d) Die Urkunde der einem Seelsorger ertheilten Jurisdiction. e) Die Urkunde über die erfolgte einstweilige Anstellung auf eine bis zur Besetzung erledigt stehende Seelsorge. f) Die bischöfliche Legalisirungsurkunde eines Tauf-, Trauungs-, Todtenscheines, oder einer wie sonst immer beschaffenen Urkunde, jedoch nur, wenn diese Legalisirung von der Parthei selbst gefordert würde, indem sie derselben in keinem Falle aufgetragen werden kann. g) Die erste Urkunde der einem Priester wenigstens auf ein Jahr ertheilten Erlaubniß, in Privatcapellen die Messe zu lesen. Die Erweiterung ist gleich einem Bescheide zu behandeln. h) Die erste Urkunde der wenigstens auf ein Jahr ertheilten Erlaubniß, in einer Privatcapelle die Messe lesen zu lassen: und ist die Erweiterung gleich einem Bescheide zu behandeln. i) Die Bewilligungsurkunde zur Abtretung oder Vertauschung einer Pfarrei. k) Ein auf der Partei Anlangen in der bischöflichen Kanzlei ausgefertigtes Ersuchschreiben an eine geistliche oder weltliche Behörde. l) Die ausgefertigte Urkunde über die Weihung eines Altars. m) Die Urkunde über die Einsegnung einer Glocke.

Dritte Rubrik drei Gulden. Diese Rubrik ist festgesetzt:

a) Für die ausgefertigte Urkunde über die Einsetzung in eine Pfarrei, Kaplanei oder sonst eine geistliche Pfründe ohne Ausnahme. b) Für die Urkunde der einem Candidaten zur Weihe wegen eines ihm im Wege stehenden blos in geistlichen Gesetzen gegründeten Hindernisses ertheilten Dispens. c) Für die Urkunde über die Weihung einer Kirche. d) Für die Urkunde über die Einsegnung eines Kirchhofes. e) Für die Entlassungs-Urkunde eines Geistlichen aus der Diözese. f) Für die Urkunde eines errichteten Stiftbriefes. g) Für die Ausfolgung eines Portatile.

Vierte Rubrik zwölf Gulden. Diese Rubrik ist allein bestimmt: Für die Urkunde, welche über die Anstellung zum geistlichen Rathe oder sonst zu einer geistlichen höheren, und unter den oben in a) angezeichneten Fällen nicht begriffenen Würde ausgestellt wird. Jedoch versteht sich dieses nur von denjenigen geistlichen Aemtern und Würden, zu deren Ertheilung oder Bestätigung dem Bischofe eine derlei Urkunde in seiner Kanzlei ausfertigen zu lassen bewilligt ist.

Dieß ist die Josefinische Taxordnung, welche noch gegenwärtig in Geltung ist. Eine weitere Verordnung vom 30. Juni 1784 bestimmt:

„In Ansehung der Ehedispensen, welche das Ordinariat ertheilt, sollen die Partheien 6 kr. C.-M. entrichten";

und eine Hofentschließung vom 28. Jänner 1786 verordnet:

„daß den Erzbischöfen, Bischöfen, ihren Consistorien, oder wem immer des geistlichen Forums in Ansehung oder aus Gelegenheit der Bestätigung der Wahlen, der Benediction, Confirmation der Aebte, Prälaten oder anderer geistl. Personen keine höhere Taxe als 30 fl., unter keinerlei Vorwande, es möge Expedirung oder was immer für einen Titel heißen, erlegt werden soll."

In der Auslegung der Taxbestimmungen herrscht wohl

bei den Consistorien einige Verschiedenheit; in der Diözese Linz wird in der Taxirung namentlich in Ehesachen eine große Nachsicht geübt und werden von vielen Schriftstücken keine Gebühren eingehoben, obwohl das Recht hiezu vorhanden wäre.

Linz. Ant. Pinzger, Cons.-Sekretär.

Literatur.

Die alttestamentliche Weisheit und der Logos der jüdisch alexandrinischen Philosophie auf historischer Grundlage in Vergleich gesetzt von Dr. Franz Klasen. Freiburg. Herder 1878. S. VI. und 86. 1.80 Mark.

Das vorliegende Werkchen ist aus einer Inauguraldissertation entstanden, ist mithin die Erstlingsarbeit eines Theologen, welcher die wissenschaftliche Arena betritt. Bekanntlich wird dazu eine eingehende detaillirte Lösung einzelner hervorragenden theologischen Fragen gewählt — Arbeiten, welche im gesammten Organismus des theologischen Wissens keineswegs eine untergeordnete Rolle spielen. Dahin gehört unstreitig die alttestamentliche Weisheitslehre, welche unser Verfasser hier behandelt. Diese Monographie zeichnet sich durch bündige Kürze, richtiges Urtheil und klare Darstellung aus. Zunächst bespricht der Verfasser das Verhältniß der Logoslehre zur Uroffenbarung und sucht zu beweisen, daß erstere nicht ein Theil der Letzteren ist. Wenn ich auch im Allgemeinen dieser Ansicht beipflichte, so will ich doch anderseits nicht mit Klasen behaupten, daß in der Offenbarungsurkunde überhaupt keine Anklänge an die Trinität vorkommen. Sodann liefert er den Nachweis, daß weder aus der orientalischen Mythologie, noch der jüdischen Kabbala ein Nachklang an eine Uroffenbarung des Logos sich eruiren lasse. Von einem göttlichen Logos im Sinne der Offenbarung war auch bei den Griechen keine Rede; dabei wird ausführlich die Unhaltbarkeit der von Thimus in seinem neuesten gelehrten Werke: die harmonikale Symbolik des Alterthums, vertheidigten Hypothese in Beziehung auf die Entstehung des Buches Jezirah in's klare Licht gesetzt. — Nach diesem negativen Beweise, daß die Logoslehre des A. T. nicht an noch vorhandene Ueberreste einer göttlichen Offenbarung anknüpft, geht er zu der Thesis über, daß die Offenbarungen über den Logos erst mit dem wachsenden alten Bunde entstanden und namentlich in den sogenannten Chokma-Schriften enthalten, daß die göttliche Sophia selbst nichts Anderes ist, als der Sohn, der Logos Gottes. Zu diesem Behufe werden nun die diesbezüglichen Stellen aus den alttestamentlichen Weisheitsbüchern beigebracht und erörtert, sodann die

verschiedenen Auffassungen der göttlichen Weisheit des A. T. aufgezählt, und dann der Beweis für den hypostatischen Charakter der Sophia geführt. Um nun die gänzliche Verschiedenheit der alttestamentlichen Weisheit vom jüdisch-alexandrinischen Logos darzulegen, geht der Verfasser auf die Entstehungsweise der göttlichen Weisheit und des alexandrinischen Logos über und zeigt aus dem scharfen Gegensatze Beider, daß eine Vermengung, ein Herauswachsen des Einen aus dem Anderen niemals möglich war; während nämlich die alttestamentliche Sophia sich nach ihrer Entstehung durchaus als der göttlichen Offenbarungslehre conform legitimirt, ist die jüdisch-alexandrinische Logoslehre ein Produkt der emanatistisch-pantheistischen Weltanschauung. Nur sehr kurz behandelt Klasen am Schluße das Verhältniß der Weisheit des A. T. zum Logos des Evangelisten Johannes. Ein näheres Eingehen in diesen Gegenstand wäre gerade sehr erwünscht gewesen. Diese Erstlingsfrucht des Verfassers bietet demnach einen wünschenswerthen Beitrag zur Christologie und zeugt für eine große Belesenheit in der einschlägigen Literatur. Möge derselbe auf dem einmal betretenen Wege rüstig vorwärts schreiten und so die Zahl der katholischen Bearbeiter des alttestamentlichen Bibelfeldes in ehrender Weise vermehren.

Wien. Prof. Dr. Zschokke.

Die Mariologie des heiligen Thomas von Aquin. Dargestellt von Dr. Franz Morgott, Domkapitular und Professor der Theologie am bischöflichen Lyceum zu Eichstätt. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung 1878. Preis 2 Mark.

Der durch verschiedene Arbeiten über den hl. Thomas rühmlich bekannte Domkapitular und Theologieprofessor in Eichstätt Dr. Fr. Morgott übernahm es in gedrängter aber übersichtlicher Kürze die in vielen Werken des englischen Lehrers niedergelegten Sentenzen desselben über die Würde und Erhabenheit der Gottesmutter zu sammeln und zu einem Ganzen zu verbinden. Aus dem Munde des Engels der Schule selbst erfahren wir es, was er über die gebenedeite Gottesmutter und ihre Privilegien gedacht hat. Aber der Heilige erscheint uns in der „Mariologie" nicht als vereinzelnter Theologe, sondern als das Haupt und der Repräsentant der ganzen großen Schule, die ihn als ihren sichersten Führer verehrt. Denn die einzelnen Sätze und Lehrmeinungen des Aquinaten werden uns durch dessen berühmte Commentatoren erklärt, so daß wir in dem bescheidenen Werkchen auch die Lehre der größten Theologen und mithin mittelbar die der ganzen Kirche über die Vorzüge der seligsten Jungfrau, wie selbe in der Wissenschaft hauptsächlich durch den heiligen Thomas zum Ausdruck gebracht worden ist, vor uns haben. Ueber Inhalt und Form können wir uns nur anerkennend aus-

sprechen. Namentlich verdient nicht nur die große Vertrautheit des V. mit den Werken des hl. Thomas unsere vollste Achtung, sondern auch dessen allseitige und tiefe Kenntniß der theologischen Literatur alter und neuer Zeit.

Bei der Darlegung der Lehre des hl. Thomas über die unbefleckte Empfängniß der Gottesmutter steht der V. auf der Seite jener Theologen — und deren sind nicht wenige, besonders aus der jüngsten Zeit — welche den hl. Lehrer nicht zu den Gegnern, sondern zu den Vertheidigern dieses Geheimnisses zählen. Wir müssen die Absicht, welche den Verfasser hiebei leitete, nur billigen, und können auch dem Streben und Geschicke desselben in der Vertheidigung des hl. Lehrers unsere Anerkennung nicht versagen; allein wir sind, so gerne wir es sein möchten, durch die Bemühungen des sehr geehrten Herrn Verfassers nicht überzeugt worden, daß der heilige Lehrer immer an diesem Ehrenvorzuge Mariens festgehalten habe. Unsere Bedenken beziehen sich hauptsächlich auf die Summa theol. 3. q. 27, art. 2, und vermochten die Erklärungen Morgotts über diesen Artikel dieselben nicht zu beseitigen.

Der V. behauptet nach dem Vorgange Anderer, daß nach dem heil. Thomas nicht die Seele der gebenedeiten Jungfrau, sondern der Leib vor dessen Beseelung von der Erbsünde (i. e. debito peccati orig.) befleckt gewesen sei. Allein — pace cl. Auctoris hoc dictum sit — das scheint in directem Widerspruche zu stehen mit folgenden, auch vom Verfasser citirten Worten (q. 27. a. 2. ad 2): „Si nunquam anima B. V. fuisset contagio originalis peccati inquinata, hoc derogaret dignitati Xti, secundum quam est universalis omnium Salvator.“ Klarer kann doch der hl. Thomas nicht mehr sagen, daß die Seele Mariens von der Erbschuld befleckt gewesen. — Auch die Unterscheidung der Ansteckung durch die Erbsünde in actu und in debito ist dort, wo sie vom V. angebracht wird, nicht am Platze. Morgott erklärt die eben angezogene Stelle also: Si nunquam, (scil. neque in actu neque in debito) anima B. Virginis etc. (pg. 86 in der Note 3.) Ist diese Parenthese dem Sinne entsprechend? Wir glauben nicht. Das „nunquam“ ist ja doch offenbar Zeitpartikel und nicht Partikel der Art und Weise. Der Heilige sagt somit, wenn wir den Satz positiv stellen: Anima b. Virginis fuit aliquando — eine Zeit lang — contagio originalis peccati inquinata; nicht aber aliquo modo. Morgotts Parenthese wäre richtig, wenn der Text lautete: „Si nullo modo anima B. Virginis“ etc. — Von diesem Resultate werden wir durch die Disjunktive nicht abgezogen, welche besonders von M. Spada mit italienischem Pathos geltend gemacht und auch von M. adoptirt wird: Entweder hat Thomas in dem beregten Artikel der Summa die unbefleckte Empfängniß nicht geleugnet, oder er wi-

derspricht sich selbst, da er sie in früheren Werken (im Commentar in II. sentent., in der exp. in salut. aug.) klar ausgesprochen hat. Ist es mit dieser Alternative wohl ernstlich gemeint? Wir möchten es beinahe bezweifeln. Es kann ja doch keinem Theologen, der die Summa des hl. Thomas nur halbwegs kennt, verborgen sein, daß in diesem letzten Werke des Heiligen mehr als einmal Sätze und Ansichten, welche er in früheren Werken, besonders im Commentar, aufgestellt hatte, theils modificirt, theils auch gänzlich aufgegeben werden. Ja man hat an diesem Verfahren des hl. Lehrers so wenig Anstoß genommen, daß man sich nicht gescheut hat, Behauptungen, welche der Lehre des Aquinaten direct entgegenstehen, auf seine Auctorität zu stützen, mit der sonderbaren Ausrede, Thomas würde, wenn er diese oder jene gewisse Frage in der Summa hätte behandeln können, seine Ansicht geändert haben. Ein merkwürdiges Beispiel dieser Art liefert uns der Dominikaner Dominicus de Soto (St. Alphons. theolog. mor. l. 6 n. 468.) Hielt man also in anderen Punkten eine Meinungsänderung nicht für unmöglich und des Heiligen unwürdig, und hat derselbe seine Ansichten wirklich hie und da geändert: was liegt dann noch für eine Unzulässigkeit in der Annahme, daß der hl. Thomas auch in der vorwürfigen Frage von der anderswo vorgetragenen Ansicht abgegangen sei?

Hiemit soll jedoch durchaus nicht behauptet sein, daß der heil. Thomas ein ausgesprochener Gegner dieses Ehrenvorzuges der Gottesmutter gewesen sei. Wir wollten nur andeuten, daß uns der im vorliegenden Schriftchen angestellte Versuch, den hl. Thomas mit der zu seiner Zeit noch nicht definirten Lehre der Kirche in Einklang zu bringen, nicht allweg befriedigt habe. Auch werden durch unsere hier ausgesprochenen Bedenken die Vorzüge der Mariologie nicht beeinträchtigt. Bietet ja gerade auch die Darstellung der Lehre des hl. Thomas über die unbefleckte Empfängniß Mariens Stellen und Belege genug, welche auch der Prediger sehr gut verwerthen kann, um dem christlichen Volke dieses Geheimniß, so weit es eben möglich ist, klar zu machen. Daß die Behandlung der übrigen Vorzüge Mariens dem Prediger eine beinahe unerschöpfliche Masse des besten Materials zu marianischen Vorträgen liefert, braucht wohl nicht besonders hervorgehoben zu werden. Die „Mariologie" hat also nicht bloß einen theoretischen, sondern auch einen eminent praktischen Werth und ist der weitesten Verbreitung würdig.

Linz. Prof. Dr. M. Fuchs.

Theologiae dogmaticae compendium in usum studiosorum theologiae. tom. III. Edidit H. Hurter S. J. s. theolog. et philosoph. Doctor, ejusdem s. theolog. in C. R. uni-

versitate oenipontana professor p. o. — Oeniponte, libraria academica Wagneriana 1878. Preis 4 fl. ö. W.

Bei Besprechung des vorliegenden 3. Theiles der Dogmatik von Hurter verweisen wir zuerst auf das Urtheil, das wir in unserer Quartalschrift über den 1. und 2. Band dieses Werkes abgegeben haben, (Jahrg. 1877, 2. Heft, S. 322 ff., und Jahrg. 1878, 2. Heft, S. 326 ff.) Denn — um uns kurz zu fassen — das günstige Urtheil, das wir dort über die 2 ersten Bände aussprechen mußten, sind wir auch dem 3. Bande schuldig. Da aber mit diesem 3. Theile das ganze Werk — in verhältnißmäßig sehr kurzer Zeit — seinen Abschluß gefunden hat und nun vollständig vor uns liegt, so erachten wir es für zweckmäßig, zunächst uns über das ganze Werk zu äußern. Vor Allem glauben wir die Brauchbarkeit der Hurter'schen Dogmatik für unsere Seminarien und theologischen Lehranstalten besonders betonen zu müssen. Bei der geringen Anzahl von Stunden, welche nach unserem Lehrplane dem dogmatischen Unterrichte, der wichtigsten aller theologischen Disciplinen, immer noch zugewiesen sind, handelt es sich für den Schüler sowohl als für den Lehrer besonders darum, in möglichster Kürze die nothwendigsten und wichtigsten Fragen zu behandeln, die nothwendigen von den nicht nothwendigen oder nur nützlichen auszuscheiden, hinsichtlich jener eine gründliche Kenntniß zu vermitteln, hinsichtlich dieser jedoch dem Schüler die Möglichkeit zu bieten, durch eigene Thätigkeit tiefer in sie einzudringen. Dieser Aufgabe wird Hurter's Compendium in der erwünschtesten Weise gerecht. Der Umfang desselben ist eben ein solcher, daß er noch bewältigt werden kann; der Inhalt aber macht den Studierenden mit allen jenen Fragen hinlänglich bekannt, deren Kenntniß man billigerweise von einem absolvirten Hörer der Theologie fordern kann. Was im Texte füglich keinen Platz finden konnte, ist in die Noten verwiesen, die einen beinahe wesentlichen Bestandtheil bilden und über deren Vortrefflichkeit wir mehr als Ein äußerst günstiges Urtheil vernommen haben. Wir kennen unter den mehreren dogmatischen Handbüchern, die in letzter Zeit erschienen sind, keines, welches für unsere Verhältnisse so berechnet und geeignet wäre, als das vorliegende von P. Hurter. — Ein anderer Vorzug dieses Compendiums ist die Besonnenheit, mit der H. unnützen Streitfragen aus dem Wege geht, oder dieselben, wenn sie ihrer Notorietät wegen nicht umgangen werden dürfen, in einer Weise behandelt, die den Schüler vollkommen befriedigt und den Gegner nicht verletzt. Ausführlichere Kenntnisse solcher Materien erlangt man, wenn man das in den Noten Erwähnte berücksichtigt und den daselbst angegebenen Quellen nachgeht. Ueberhaupt sieht man es dem ganzen Werke an, daß es die Frucht tiefer und anhaltender Studien und einer langjährigen Erfahrung ist; daher das richtige Ebenmaß und Verhältniß

der Theile zu einander, daher die große Klarheit bei aller Kürze und Präcision der Form.

Was hier über das Compendium im Allgemeinen gesagt ist, das gilt in gleichem Grade von dem letzten und umfangreichsten Theile desselben, in welchem die Lehre von der Gnade, von den Gnadenmitteln und von den letzten Dingen zur Behandlung gelangt. Nach dem schon Gesagten halten wir eine genauere und eingehendere Besprechung des Schlußwerkes nicht mehr für nothwendig. Sollten wir, um auch den Schein einer allzu günstigen Beurtheilung zu vermeiden, etwas bemerken, so wäre es zuerst eine Unklarheit in der Besprechung der gratia sufficiens et efficax. Wenn H. von dieser Unterscheidung (S. 16) schreibt: „eam (distinctionem) esse minus aptam; nullo enim loquendi usu ostendi poterit, apposito sufficientis designari virtutem carentem semper suo effectu“ so mag der zweite Satz immerhin seine Berechtigung haben, wenn man bei den klassischen Schriftstellern um die Bedeutung des Terminus sufficiens frägt. Allein es ist auch zu berücksichtigen, in welchem Sinne von den Theologen dieser Ausdruck verstanden werde; und da wird wohl nicht geläugnet werden können, daß durch Jahrhunderte der Ausdruck gratia sufficiens in dem bekannten Sinne gebraucht werde. Es gilt also auch hier die horatianische Regel — — — — — si volet usus, Quem penes arbitrium est et jus et norma loquendi. Was jedoch H. hinzufügt: „Si vero nomine gratiae sufficientis ea designetur, quae ex sese suaque indole semper a bono opere est divisa, ea distinctio plane rejici debet“, muß von jedem unbefangenen und ohne Voreingenommenheit urtheilenden Theologen zugestanden werden. Man könnte über eine so geartete zureichende Gnade kurz und bündig sagen, daß sie nicht bloß keineswegs „zureichend“, sondern überhaupt nicht „Gnade“ ist. Hinsichtlich der gratia medicinalis hätten wir es gerne gesehen, wenn besonders hervorgehoben worden wäre, daß in praesenti ordine die gratia medicinalis auch elevans sei; damit wäre ein Lehrpunkt betont, über den nicht alle Theologen klar und richtig zu denken scheinen, daß nämlich in praesenti ordine die Gnade in doppelter Weise nothwendig ist: moralisch als gratia medicinalis und physisch als gr. elevans.

Diese Bemerkungen jedoch über Punkte ganz untergeordneter Art, in denen wir die theologische Freiheit, die wir für uns in Anspruch nehmen, in vollem Maße auch Andern gönnen, wurden nicht im Mindesten in der Absicht geschrieben und sind auch an und für sich nicht darnach angethan, den hohen Werth des ganzen Werkes, auf den wir noch einmal hinweisen, in etwas herabzudrücken. Wir schließen unser Referat mit dem herzlichsten Wunsche, Hurter's Compendium bald in allen unseren theologischen Lehranstalten eingeführt zu sehen.

Linz. Prof. Dr. M. Fuchs.

Papst Alexander VI. Eine Rechtfertigung desselben mit Benützung der älteren und neuesten Forschungen von Dr. Valentin Nemec. Klagenfurt 1879. Selbstverlag des Verfassers. 8°. S. 232. Preis 1 fl. 30 kr. ö. W.

Alexander Freiherr von Hübner bemerkt in seinem Sixtus V., daß die Geschichte Alexanders VI. noch nicht geschrieben sei. Dieses seine Urtheil des österreichischen Staatsmannes und Schriftstellers kam uns jedesmal in den Sinn, so oft von Alexander VI. die Rede war. Denn so, wie er gewöhnlich gegeben wird, wollte er uns aus gewichtigen Gründen nie vorkommen. Mag es nun auch heute noch wahr sein, daß die Geschichte dieses Papstes nicht vollständig geschrieben sei, so sind doch schon alle Anzeichen vorhanden, daß sie geschrieben wird und auch Alexandern die historische Gerechtigkeit nicht vorenthalten bleibt. Es liegen bereits mehr oder weniger rühmliche Arbeiten vor. Wir nennen nur einige: Roscoé (vita Leonis X.), Jorry (historia Alex. VI.), Rohrbacher (hist. univers. de l' Eglise cathol.), Châtrel (hist. populaire des Papes), Ollivier (Le Pape Alex. VI. et les Borgia.) Auch theologische Zeitschriften wie die Dublin Review und politische Blätter wie die „Gegenwart" von Chowanetz brachten eine „Ehrenrettung Alexanders VI."

Eine schöne, mit großem Fleiß und Geschick zusammengestellte Rechtfertigung mit Benützung der älteren und neuesten Forschung bietet uns im vorliegenden Buche der Klagenfurter Theologie-Professor Dr. Nemec. Der Verfasser theilt sein Werk in 20 Paragraphe ein. In §. 1 werden die guten wie die schlechten Urtheile über A. mitgetheilt. Man braucht sie nur zu lesen, um zu erkennen, daß — wie Weiß sagt — man es meist mit grellen Erfindungen der in jener Zeit tonangebenden Schmähsucht zu thun hat. Dieselben Schriftsteller, welche am Morgen goldene Beweise der Güte des Papstes in die Tasche steckten, tauchten am Abend ihre Federn in das schärfste Gift der Verläumdung. Im §. 2 werden die hauptsächlichsten Quellen kritisirt, aus denen spätere Historiker zu schöpfen pflegten. Da sind zunächst zwei Dichter, Pontano und Sannazar, persönliche Feinde der Borgia und Parasiten am dem A. feindlich gesinnten neapolitanischen Hofe; ferners der Spötter Rabelais; das ehrgeizige Hofsubject Burkard, ein Mann, der nach dem Cardinalshut lüstern, mit einem mageren Bisthum zufrieden sein mußte; sodann Guicciardini, den Voltaire Betrüger und Bayle Lügner heißt und dessen Geschichte von Ranke als unhistorisch bezeichnet wird. Es folgen Macchiavelli und Mariana, deren Geist bekannt ist. Arioste und Sanuto sprechen hingegen anständig. §. 3—6 bringt kurz seine Jugendgeschichte, wie er sich dem weltlichen Stande widmet, mit Julie Farnese vermählt, welche nach fünf Jahren stirbt und vier Kinder hinterläßt. Jetzt erst berief ihn sein Onkel Calixt III. nach Rom, bestimmte ihn zum Car-

binalat, da er fester Stützen bedurfte. Er wurde Vicekanzler und bewies ein glänzendes Herrschertalent. Sein Einfluß entschied die Wahl Pius II. und Sixtus IV. (della Rovére.) Fromme und angesehene Männer geben ihm die besten Zeugnisse. Seine Erhebung zur päpstlichen Würde wird vom Volke mit außerordentlicher Freude begrüßt. Man bedurfte einer eisernen Hand, das Räuberunwesen zu bändigen, und A. hatte sie. Die ff. §§. geben die Geschichte mit dem türkischen Prinzen Dschem, die Behandlung der Barone, die Ermordung des Herzogs von Gandia, den Stand der Curie, die Begebenheit mit Savonarola, Ludwig XII., Cäsar Borgia und die Unterjochung der rebellischen Dynasten. A. that nur seine Schuldigkeit, daß er die Verbrecher hängen ließ, wie es auch Nikolaus V. und Sixtus V. gethan. In politischer Beziehung stand er den Gelüsten Spaniens und Frankreichs gegenüber. Seine kirchliche Thätigkeit ist groß und rühmenswerth, obwohl sie in der Regel todtgeschwiegen wird. Er starb in einem Alter von 74 Jahren eines natürlichen Todes — nicht durch Gift — und voll Erbauung nach Empfang der hh. Sakramente.

Von besonderer Wichtigkeit für die Ehrenrettung A. ist unstreitig §. 4, wo von jener Vannozza die Rede ist, mit der Roderich sein Leben so sehr befleckt haben soll. Der Autor entscheidet sich dahin, daß dieser Name nichts anderes bedeutet, als „schönes Johannchen", und daß dieses die Schwiegermutter Roderichs war, nämlich Johanna Cajetan. Der erste, welcher von einer Vannozza redet, ist der bekannte Burkard; dieser aber redet nicht von der Mutter der Kinder Roderichs, sondern von der Großmutter. Auf den Namen dieses Burkard baute nun die Phantasie späterer Historiker jenen gewaltigen Lügenbau über A. Lebenswandel auf. Was sollen wir nun nach der kurzen Skizzirung dieser lebendig geschriebenen Apologie A. VI. sagen? Jedenfalls hat der Autor nicht bloß „einige Sandkörnlein", sondern ein gewaltiges Stück von dem Schutte hinweggeräumt, unter dem A. begraben lag, und so gewiß zu dessen Ehrenrettung sehr viel beigetragen. Um zu entscheiden, ob dieses schwierige, aber äußerst verdienstvolle Werk vollständig gelungen sei, müßte wohl dem Ref. der vollständige Quellenapparat zu Gebote stehen, aus dem über A. überhaupt geschöpft werden kann. Indeß glaubt Ref. so viel sagen zu können, daß nach dem im Buche gebotenen Beweismaterial der Verfasser der allgemeinen Zustimmung wohl versichert sein dürfte. Gewiß ist ja auch was Wouters sagt: „Hunc Pontificem scriptores multi teterrimis coloribus depinxerunt, Roderici militis vitia Alexandro pontifici adtribuentes." Eine der größten Schwierigkeiten — wenigstens dem Anscheine nach — dürfte für den Vertheidiger A. immerhin der Umstand bilden, daß auch katholische Historiker von eminenter Begabung und ausgezeichneter Gesinnung bis auf unsere Tage herab keinen Anstand nehmen, über ihn sozusagen den

Stab zu brechen. Obwohl wir keinen Augenblick zweifeln, daß auch diese Schwierigkeit beseitigt werden kann, wenn man bedenkt, daß auch in der Geschichte eine Ansicht, die sich einmal eingebürgert hat, und so eine gewöhnliche geworden ist, nicht so leicht verlassen wird, sondern von der Mehrzahl, die nicht Quellenstudium betreiben kann, adoptirt zu werden pflegt. In der Geschichte verhält es sich aber anders, als bei anderen Disciplinen, wie z. B. bei der Moral; bei historischen Thatsachen zählt man nicht so sehr die Autoren, als man die Quellen prüft. In der Quellenprüfung nun — glauben wir — hat unser Autor Vortreffliches geleistet; daher können wir ihm zu seinem Werke nur von Herzen gratuliren und den Wunsch äußern, auf diesem apologetischen Gebiete seine gewandte Feder fleißig zu nützen.

Linz. Prof. Dr. Hiptmair.

Polychronius, Bruder Theodor's v. Mopsuestia und Bischof von Apamea. Ein Beitrag zur Geschichte der Exegese von Dr. Otto Bardenhewer. Freiburg i. Br. Herder. 1879. gr. 8. SS. IV. und 99. Preis 1.50 Mark.

Dr. Bardenhewer hat durch sein, gleichfalls bei Herder erschienenes Werkchen über den Commentar des hl. Hippolytus zum B. Daniel, bereits einen sehr günstigen Ruf sich erworben, welcher durch das oben angezeigte Schriftchen nur bestätigt und erhöht wird. Dasselbe behandelt die Lebensumstände, den schriftl. Nachlaß und die exegetischen Principien des Polychronius, und erörtert in einem kleinen Anhange den Lehrbegriff desselben. Dieß ist die Gliederung der Schrift, welche von ihrem Verf. mit Recht ein Beitrag zur Geschichte der Exegese genannt werden kann, da Polychronius, einer der hervorragendsten Vertreter der sog. antiocheniſchen Schule, bisher sehr wenig Beachtung gefunden. Diese antiocheniſche Exegetenschule, begründet von Diodor v. Tarsus und vertreten durch eine Reihe ausgezeichneter Männer, wie Theodoret, Eusebius v. Emesa, vor Allen aber Johannes Chrysostomus, setzte es sich zur Aufgabe, gegenüber dem maßlosen Allegorisiren der Alexandriniſchen Schule (Origenes), wodurch der historische Gehalt der hl. Schrift verkümmert und aufgehoben wurde, den einfachen, buchstäblichen Sinn der hl. Schrift zu erforschen mittelst der Grammatik, des Sprachgebrauches und der Geschichte (grammatisch-logisch-historische Erklärung), den mittelst dieser natürlichen und gesunden Principien gefundenen historischen Sinn als die Hauptsache auszubilden und erst in zweiter Linie den allegorischen Sinn der hl. Schrift in Betracht zu ziehen. Dieser exeget. Schule gehörte unser Polychronius in hervorragender Weise an. Er hat seine literariſche Thätigkeit, nach dem schriftl. Nachlasse zu schließen, einzig der hl. Schrift u. zw. der des A. B. zugewendet und es sind uns von seinen Commentaren Fragmente zu Job, Ezechiel und Daniel, also zu sehr schwierigen Büchern des A. B., erhalten; die Bruch-

stücke zu Daniel, da sie am reichhaltigsten auf uns gekommen sind, gewähren deßwegen den besten Einblick in die Exegese (d. h. die exeget. Grundsätze und Methode) des Polychr. Die Fragmente zum hohen Liede, welche vielfach unserem Polychron. zugeschrieben wurden, (so noch Feßler in s. Institut. Patrolog. Vol. II, pg. 49) sind unecht, ebenso Scholien, welche eine Catene über die Proverbia Salomonis unter dem Namen des Polychronius enthält, sind unecht, wie Bardenhewer gründlich nachweist. Aber auch die echten Fragmente sind uns nur in sog. Catenen erhalten; dieser Umstand erschwerte die Arbeit des Verf., der sich mit Eruirung und Scheidung dessen, was von Polychronius stammt, von dem, was von anderen Auctoren herrührt (denn in Catenen sind eben die Erklärungen verschiedener Auctoren aneinander gereiht) in hohem Grade, weil es hier manchmal gar nicht zu erkennen ist, wo die Worte des einen Erklärers aufhören und die des anderen anfangen. Dazu kommt vor Allem, daß es mehrere Männer des Namens Polychron. gab. In allen diesen verwickelten Fragen hat sich nun der Verf. als einen sehr scharfsinnigen Kritiker erwiesen, der echtes von unechtem, bestimmtes von ungewissem ruhig zu scheiden und seine Ansichten zu begründen versteht; besonders kritisch-genau ist die Geschichte der Herausgabe der Fragmente dargestellt. Nebst diesem einen, großen Vorzuge, der die ganze Arbeit auszeichnet, möchten wir noch als zweiten die höchst eingehende Kenntniß und Würdigung (vgl. z. B. das auf S. 6, Note 1 gesagte über die treffl., leider vergessene Literärgeschichte Busse's) der Literatur bis zur neuesten Zeit hervorheben. Die Darstellung ist im Ganzen, einzelne minder deutliche Partien, z. B. S. 1 im 3. Absatz, S. 18, f. abgerechnet, sehr klar und gefällig; nach dieser Characterisirung können wir das gediegene Schriftchen Fachgenossen sowie jenen, die sich für Geschichte der Exegese interessiren, auf's Beste empfehlen. Schließlich noch einige Punkte, mit denen wir uns nicht vollkommen einverstanden erklären können, oder welche als eigenthümlich erwähnt werden mögen. Vor Allem möchten wir Polychron., obwohl er eine der hervorragendsten Zierden der Antioch. Schule und sozusagen ex professo Exeget ist, doch nicht über Joh. Chrysostomus stellen, der immer als höchste Blüthe und als Glanzpunkt derselben galt; blicken wir nur auf die Auslegung der Paulinischen Episteln von Chrysost., und lösen wir ab in den Homilien von dem oratorisch-homiletischen das eigentlich exegetische, und wir haben nach Umfang und Inhalt der gebotenen Erklärungen Grund genug, den hl. Chrys. den „kathol. Exegeten mit Auszeichnung" zu nennen (mit Reithmayr-Thalhofer Hermeneutik S. 234.) — Origenes wird auf S. 1 der Vater der wissenschaftl. Exegese genannt; mehr möchten wir ihn als ausgezeichneten Bibelkritiker denn als tüchtigen Exegeten rühmen. — S. 78 wird das vierte Thier bei Daniel c. 7. vom Römerreiche und das eilfte Horn vom Antichrist verstanden.

(Wir führen diese Ansicht des Herrn Verfassers nur einfach an, nicht um sie zu bekämpfen etwa, sondern weil sich über diesen Gegenstand bis auf die neueste Zeit zwei Hauptansichten (Bisping, Rohling, Aberle), die auf das lebhafteste vertheidigt und wieder angegriffen werden, finden.) — S. 89 heißt es zu Ezech. 4, 5, der Prophet habe 190 Tage lang auf der Seite zu schlafen den Befehl erhalten; da hätte in einer Note bemerkt werden mögen, der hebr. Text und die Vulg. haben hier 390; die LXX nach dem Vatic. und Alexdr. hat 190 und so hat eben auch Polychron. gelesen. — Zur 152. Amphilochianischen Quaestio des Photius hätte durchaus Dr. Hergenröther's Abhandlung über die Amphiloch. Quästionen in der Tüb. Qu. Sch. 1858 citirt werden mögen. — Oefters ist von einer Theol. Quartalschr. die Rede ohne nähere Bezeichnung: es ist gemeint die Tübingen'sche.

Linz. Prof. Dr. Schmid.

Kurze Erklärung der sonn- und festtägl. Evangelien des Kirchenjahres für den Schulgebrauch. Von Joh. Panholzer, Curat bei St. Peter. 152 SS. kl. 8. Selbstverlag des Verf. Wien 1879. Preis 60 kr.

Herr Panholzer, der verdienstvolle Redacteur der ausgezeichneten „Christlich-pädagogischen Blätter" gibt im oben angezeigten Büchlein eine Erklärung der sonn- und festtäglichen Evangelien, die das, was sie gemäß ihrem Titel verspricht, auch bietet. Diese Erklärung nennt sich selbst eine „kurze" und bestimmt ihren Zweck „für den Schulgebrauch" und nach diesen beiden Gesichtspunkten ist die Schrift zu beurtheilen; kurz ist sie, sie enthält die wesentlichsten Erklärungen der evangel. Perikopen und ist berechnet für den katechet. Gebrauch in der Schule. Für diesen dürfte sie unseres Erachtens vorzügliche Dienste leisten, denn sie ist eben kurz, d. h. ohne überflüssige Breite, gibt vorerst den Inhalt des betr. Evangeliums in einer kleinen Uebersicht bündig an, stellt dann von Vers zu Vers den buchstäblichen Sinn klar und deutlich dar und hebt schließlich zu jedem Evangel. in mehreren Punkten kurz die darin enthaltenen Glaubens- und Sittenwahrheiten heraus. Daraus erhellt, daß das Büchlein sehr praktisch ist; die Darstellung ist durchwegs sehr klar, die gegebenen Erklärungen sind meist sehr richtig, (zu S. 10. Machärus ist in Peräa, nicht wohl in Galiläa) auch der Zusammenhang so weit als möglich berücksichtigt, die Form der Erklärungen ist die paraphrastische. Für den Priester freilich wird eine vollständigere Erklärung der Perikopen in sich und nach dem Zusammenhange betrachtet, erfordert, es ist bei einem so kurzen Rahmen nicht möglich, die vollkommene Erklärung zu geben; z. B. S. 21 wird gesagt, Jesus wird in der hl. Schrift genannt das Wort (Verbum), weil er uns als Lehrer das göttliche Wort verkündigte; dieß ist gewiß nicht unrichtig, aber hat nur in

zweiter Linie Geltung; der (innere, nicht historische) Hauptgrund für die obige Bezeichnung ist wohl, daß zwischen Vater und Sohn ein analoges Verhältniß bestehe, wie zwischen der Vernunft und dem Gedanken (Worte), daß also der Sohn das Wort des Vaters ist; freilich können ganz genaue und die Sache treffende Erklärungen eben nicht gut in einem solchen, vorzugsweise für den Schulgebrauch berechneten Werkchen angebracht werden; indeß ist auch die unseres Verf. für jeden Priester, Katecheten und Lehrer nützlich und somit empfehlen wir die sehr fleißige und vorzugsweise klare Schrift des unermüdlichen Verfassers auf das Wärmste.

Linz. Prof. Dr. Schmid.

Das „Vater Unser". Zehn Betrachtungen, von Dr. Coelestin Wolfsgruber, Benedictiner zu den Schotten in Wien; mit neun Stahlstichen nach den bekannten Führich'schen Zeichnungen. Verlag von Heinrich Kirsch in Wien, Großoctav, S. 122, br. 1 fl., eleg. geb. 1 fl. 80 kr.

Mit rühmlichem Eifer rühren sich allenthalben die Söhne des heil. Benedict, um das bevorstehende Jubeljahr (1880) ihres heil. Vaters in würdiger Weise zu begehen. Eine Festschrift erscheint bereits nach der anderen, gewidmet jenem großen Ordensstifter, der durch seine Söhne classische und christliche Bildung und Gesittung im Abendlande erhalten und durch die Stürme der Völkerwanderung und Barbarei glücklich hindurchgetragen! Was wäre wohl aus dem Abendlande, ja aus Europa geworden ohne die Söhne des heil. Benedict! Auch das berühmte Schottenstift in Wien rüstet sich zur würdigen Feier des Jubeljahres.

Wie Dr. Vincenz Knauer auf philosophischem, so hat Dr. Coelestin Wolfsgruber auf homiletischem Gebiete dem heil. Benedict eine Festschrift gewidmet, mit der Aufschrift: „Das Vater Unser." Obwohl über diesen Gegenstand schon viele Predigten und Betrachtungen erschienen sind, wie z. B. die Predigten des weiland Dompredigers Dr. Em. Veith, oder die zwei herrlichen, bisher unübertroffenen Kalender des Dr. Alban Stolz aus den Jahren 1845 und 1846, so ist doch auch diese Festschrift in jeder Beziehung lesens- und empfehlenswerth. In zehn Betrachtungen, wovon die erste vom Gebete überhaupt und ganz besonders vom Hochwerthe dieses Gebetes handelt, wird uns in classischer Sprache und Kürze der überreiche Inhalt dieses „Gebetes aller Gebete" vorgeführt, während die eingelegten lieblichen Führich'schen Zeichnungen schon im Vorhinein auf den nächsten Inhalt vorbereiten. Von ganz besonderer Wirksamkeit sind die vorkommenden Schriften und Väterstellen, die durchaus nichts schablonenhaftes oder ermüdendes an sich haben, sondern durch ihre Auswahl und passende Einfügung in den Text ein eigenthümliches Licht verbreiten, ganz in der Art und Weise,

die in den Schriften des P. Alph. Rodriguez so sehr bewundert wird. Störend wirken nur die Citate aus dem „goldenen" Büchlein von der Nachfolge Christi, die nicht dem Thomas a Kempis, sondern jedesmal dem Johannes Gerson zugeschrieben werden, eine Behauptung, die bei weitem nicht so begründet ist, wie der Autor annimmt.

Druck und Ausstattung sind, wie es einer Festschrift geziemt, musterhaft.

Grünbach. Pfarrvicar Carl Reichhart.

Die geistliche Schatzkammer. Aus dem Italienischen in's Deutsche übertragen von P. Michael **Harringer**. Erschienen bei Pustet in Regensburg.

P. Michael Harringer, Priester der Congregation des allerheiligsten Erlösers und Consultor der heiligen Congregation der Ablässe in Rom, hat unter obgenanntem Titel ein Buch herausgegeben, welches in vollstem Maße den Bedürfnissen des Clerus und des gläubigen Volkes entspricht. Der bekannte Verfasser des Lebens des sel. Clemens Maria Hofbauer übersetzte nähmlich mit meisterhafter Exaktheit die auf Befehl Seiner Heiligkeit Papst Pius IX. von der hl. Congregation der Ablässe herausgegebene „Sammlung der Gebete und frommen Werke, für welche die Päpste heilige Ablässe verliehen haben." Die Uebersetzung in's Deutsche wurde wieder kirchlicher Seits von der heil. Congregation der Ablässe unter den 17. Juni 1878 nach genauer Prüfung approbirt und als authentisch erklärt. Zwei Exemplare der deutschen Uebersetzung wurden demzufolge im Archive der hl. Congregation der Ablässe hinterlegt. Ein wie großer Dienst der katholischen Welt durch das Erscheinen einer authentischen Sammlung der mit Ablässen versehenen frommen Werke und Gebete geleistet wird, läßt sich unschwer bemessen. Das Gewicht und das Ansehen dieser Sammlung ist um so größer, weil sie das vollständige Verzeichniß jedes und aller bis heute verliehenen Ablässe enthält. Ist es ja doch von hoher Bedeutung, um mit den Worten des Editionsdekretes der hl. Congregation der Ablässe zu sprechen, daß die Gläubigen volle Gewißheit darüber erlangen, wie viele und welcherlei Ablässe und welchen bestimmten Werken sie verliehen und welche Bedingungen zu ihrer Gewinnung an die letzteren geknüpft worden sind. Die authentische Sammlung im Originaltext selbst, wurde vom Sekretär der hl. Congregation der Ablässe mit aller möglichen Sorgfalt veranstaltet, und von Pius IX., kraft Seiner apostolischen Autorität approbirt; deßgleichen wurde von Pius IX. angeordnet, daß diese Sammlung von allen Christgläubigen als die erste und authentische Zusammenstellung aller bis auf den heutigen Tag verliehenen Ablässe ohne Weiteres zu erkennen sei. Diese so kostbare Sammlung, ein Buch von 540 Seiten bringt nach einer vorausgeschickten Einleitung über Ablässe und deren Bedingungen, die Gebete und frommen Werke, mit welchen Ablässe verbunden sind, nach den Geheimnissen geordnet, welche sie zum Gegenstande haben. Die Gebete und frommen Andachtsübungen folgen demnach in nachstehender Anordnung: Zu Ehren der allerheiligsten Dreifaltigkeit. — Zu Ehren Gottes des Vaters. — Zu Ehren des hl. Geistes. — Zu Ehren Jesu. — Zu Ehren des göttlichen Kindes Jesu. — Zu Ehren Jesu Christi im allerheiligsten Sakramente. — Zu Ehren Jesu des Gekreuzigten. — Zu Ehren des kostbaren Blutes Jesu. — Zu Ehren des hlst. Herzens Jesu. — Zu Ehren der allerseligsten Jungfrau Maria. — Zu Ehren des hl. Erzengels Michael. — Zu Ehren des hl. Schutzengels. — Zu Ehren des hl. Josef. — Zu Ehren der hl. Apostel Petrus und Paulus. — Zu Ehren des hl. Papstes Pius V. — Zu Ehren der hl. Jungfrau und Martyrin Agnes. — Zu Ehren des hl. Franz von Paula. — Zu Ehren des hl. Johannes

vom Kreuz. — Zu Ehren des hl. Philipp Neri. — Zu Ehren des hl. Camillus von Lellis. — Zu Ehren des hl. Paul vom Kreuze. — Zu Ehren des hl. Anton von Padua. — Zu Ehren des hl. Andreas Avellinus. — Zu Ehren des hl. Nikolaus von Bori. — Zu Ehren des hl. Alois von Gonzaga. — Zu Ehren des hl. Stanislaus Kostka. — Zu Ehren des hl. Michael de Sanktis. — Zu Ehren der hl. Elisabeth von Ungarn. — Zu Ehren des hl. Thomas von Cori. — Gebete vom Priester zu beten. — Verschiedene Gebete und Uebungen (29 an der Zahl) für die Verstorbenen. — Heldenmüthiger Liebesakt. — Kreuze, Cruzifixe, Coronen, Medaillen, welche die päpstliche Weihe empfangen haben. — Kreuze, Coronen und Rosenkränze des hl. Landes. Gibt das angeführte, vollständige Inhaltsverzeichnis aller mit Ablässen bezeichneten Gebete und frommer Werke der Sammlung „geistliche Schatzkammer" für alle Zeiten einen bleibenden Werth, indem es fortan jedem andächtigen Freunde von Ablässen ganz leicht ist, sich mit Hilfe dieser Sammlung die allergenaueste Kenntniß aller bis jetzt für die Gesammtkirche verliehenen und noch in Kraft stehenden Ablässe anzueignen, so enthält die ebenfalls authentische, und 28 Seiten umfassende Einleitung des Buches eine so gediegene allgemeine Belehrung über den Ablaß und dessen Bedingungen, daß dessen Verständniß Jedermann erschlossen ist. Das Buch bedarf keiner Empfehlung. Der Gegenstand, den es behandelt, die Thatsache, daß es die einzige vollständige und authentische Sammlung von Ablässen ist, welche auf Geheiß des Papstes selbst herausgegeben ist, sichert dem Werke die weitmöglichste Verbreitung.

Linz. Consistorialsekretär Dr. Doppelbauer.

Religions-Unterricht für kleine Kinder oder der kleine Katechismus in Fragen und Antworten für die kath. Volksschulen im Kaiserthum Oesterreich, erläutert und mit dem Wichtigsten aus der biblischen Geschichte ergänzt. Von Josef Waibl, Weltpr. Mit Approbation der hochw. erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariate von Salzburg und Olmütz, Brixen, Brünn, Gurk, Lavant, Linz, St. Pölten und Seckau. Zweite verbesserte und vermehrte Ausgabe. Innsbruck, Druck und Verlag von Felician Rauch's Buchhandlung. 1878.

Die Empfehlung, welche im Jahrgang 1876 Heft IV. der ersten Auflage des Büchleins zu Theil ward, verdient die gegenwärtige Auflage im erhöhten Maße, und dieß um so mehr, als die Winke der ersten Rezension anerkennenswerthe Berücksichtigung gefunden haben. Wenn wir einen subjektiven Wunsch aussprechen dürfen, so würden wir unter die biblischen Geschichten des Büchleins noch gerne eingereiht sehen: den Thurmbau zu Babel und die Sprachverwirrung, den Besuch Maria's bei Elisabeth, den barmherzigen Samariter. Schließlich sei erwähnt, daß genanntes Büchlein auch in dieser zweiten Auflage laut h. Ministerial-Erlasses vom 4. Mai 1878 staatlicherseits zur Einführung an Volks- und Bürgerschulen genehmigt worden ist, unter der Voraussetzung, daß auch die betreffenden hochwürdigsten Ordinariate hiezu ihre Zustimmung ertheilen.

Linz. Adolf Schmuckenschläger.

Kanzelstimmen. Predigtcyklus auf alle Sonn- und Feiertage des kirchlichen Jahres, nebst zahlreichen Fest- und anderen Gelegenheitspredigten. Unter Mitwirkung vieler beliebter und gefeierter Kanzelredner, herausgegeben von G. M. Schuler, Pfarrer in Retzstadt. Würzburg, Buchers Verlag. Preis (per Jahrgang 12 Hefte) 6 Mark.

Wir haben die bisher erschienenen Hefte (6) dieser periodischen Predigtschrift aufmerksam durchgelesen. Da die Redaktion eifrig sich bestrebt, das gesteckte Ziel zu erreichen, nähmlich Predigten zu liefern, welche nach Inhalt und Form für den hochwürdigen Clerus auf dem Lande und in den Landstädten sich brauch-

bar erweisen, so kann man zuversichtlich hoffen, daß das Werk unter ähnlichen Erscheinungen bald in erster Reihe zu stehen kommen wird. Die vorliegenden Hefte bringen viele gute, zum Theile ganz vorzügliche Arbeiten. Unter diese zählen wir unbedingt die Arbeiten von Fischer, Hollinger und Sickinger. Aber vollkommen ist das Werk deshalb noch nicht. Ein leicht zu beseitigender Uebelstand haftet den meisten Predigten an. Sie sind zu lange. Ein alter Erfahrungssatz, der, besondere Ausnahmsfälle abgerechnet, stets beherzigt werden sollte, lautet: Die erste halbe Stunde predigt man für die Gläubigen, die zweite für die Wände, die dritte . . . Die Predigten über die Herrlichkeit der Gnade, die Gnade des Menschenadel 2c. sind der Fassungskraft des Hörerkreises, welchen die Zeitschrift im Auge hat, nicht erreichbar, zumal sie bei so schwierigem Thema durch ihre Länge ermüden. Die Aufnahme der Predigt auf das Fest des hl. Josef ist ein entschiedener Mißgriff. Manchen Predigten, ex. gr. der am Palmsonntage (Der Einzug Christi in eine Seele) fehlt die logische Entwicklung, sie sind somit bei allen ihren Einzelnschönheiten unbrauchbare Arbeiten. Wenn wir hier auf Uebelstände im besprochenen Werke hingewiesen haben, so wollen wir dasselbe nichts weniger als verdammen; im Gegentheile, schon der Umstand, daß wir es in dieser Zeitschrift besprochen, zeigt, daß wir dasselbe der größeren Aufmerksamkeit werth erachten. Die Ausstattung ist hübsch, der Preis billig.

Linz. Stadtpfarrcooperator sen. L. Hauch.

Kirchliche Zeitläufe.

Von Professor Dr. Scheicher in St. Pölten.

Wir wissen nicht, war es Bosheit, war es Ernst, ein Herr Irgendwer empfahl vor nicht langer Zeit den Großpotentaten auf dem Schulgebiete sogenannte konfessionslose Gebete, leider ohne dabei vor Allem sicher zu stellen, ob es überhaupt einen konfessionslosen Herrgott gebe, also das Beten auch einen Zweck habe. Unter den fraglichen Gebetlein lautete ein sogenanntes „Morgengebet“:

„Durch Gedankenlosigkeit — Will ich nie dich kränken, — Will bei Allem jederzeit — Denken, denken, denken.“

Wir bedauerten es auf das Tiefste, daß dieses sowie andere konfessionslose Gebete intentionsgemäß auf die Schuljugend beschränkt sein sollten, wir hätten sonst dem Herzenswunsche Ausdruck gegeben, daß alle Menschen, besonders aber unsere „maßgebenden“ Kreise auf jenem Gebiete, das man seinerzeit mit „in publico-ecclesiasticis“ bezeichnete, stets und bei Allem denken möchten. Leider scheinen manche Zweifüßer unter uns herumzuwandeln, welche es in diesem Punkte mit dem Hirtenmichel aus den „Fliegenden Blättern“ halten, der auf die Frage: was er sich den ganzen Tag denke, zur Antwort gab: glauben Sie, es sei Jedermann so dumm, daß er sich stets etwas denken müsse!?

Am 16. Mai wurde der österr. Reichsrath mit der 460. Sitzung geschlossen. Bei dieser Gelegenheit beliebte der Präsident ein wenig zu träumen. Er sagte, daß der „volkswirthschaftliche Aufschwung“, der bei Eröffnung des Reichsrathes geherrscht habe, nur ein Traum gewesen sei. Und wahrscheinlich, um diesem treffenden

Bilde auch seinerseits Ehre zu machen, schloß er mit dem frommen Wunsche, daß der nächste Reichsrath das Verhältniß zwischen Kirche und Staat regeln, ein Klostergesetz schaffen, ein ausreichendes Ehegesetz aus dem Aermel schütteln, kurz eine Gesetzgebung in's Leben rufen werde und möge, welche der fortgeschrittenen Bildung (?) und den freiheitlichen Institutionen sammt der Gewissensfreiheit entsprechen werde, „weil der gegenwärtige Zustand nur Heuchelei und Indifferentismus herbeiführe." Ob dieser Traum bessere Erfolge haben wird als der Eröffnungstraum, wer wagte das zu sagen? Jedenfalls will es uns scheinen, daß auch Rechbauer beten sollte: „Will .... denken, denken, denken!" Und wenn er gedacht haben wird, dann wird er einsehen, daß ganz andere Dinge nothwendig sind als Gesetze in kirchlichen Angelegenheiten, von jener Art, wie sie gegenwärtig modern sind. Um nun ihm und wohl auch jedermann, der überhaupt „Denken" im Repertoire seiner Gehirnfunktionen führt, zu Diensten zu sein, erlauben wir uns einige Betrachtungspunkte zu liefern.

In der „A. P. Ztg." war vor wenigen Wochen von einem 13jährigen Büblein, dem Sohne eines Obristen zu lesen. Das Büblein liebte die Gesellschaft, besonders jene in den Gasthäusern; da der Vater solches nicht dulden wollte und eines Tages das Söhnlein im Gasthause selbst aufsuchte, um es übel oder wohl nach Hause zu bringen, schoß das zuckersüße Bübchen dreimal auf den Vater, bis dieser mit dem Säbel ihm eine schwere Wunde am Kopfe beibrachte. Leute mit Denkgewohnheit dürften wahrscheinlich der Meinung sein, daß diesem Buben, sowie so vielen anderen etwas anderes gefehlt habe, als etwa ein Ehegesetz, ein Klostergesetz ꝛc. nach Rechbauer's Recept. In derselben Zeit, wurde nach den „Fr. päd. Bl." ein Lehrer in Graz wegen Ehrenbeleidigung seines Schülers zu fünf Gulden Geldstrafe verurtheilt. Der Lehrer hatte den jungen Herrn einen Vagin geheißen! Wenn die Geschichte nicht in den „Freien p. Bl." gestanden, hätten wir sie für einen Witz gehalten. Dafür ereiferte sich in derselben Zeit eine sattsam bekannte Schulraths- und Gemeinderathspartei in Wien in der sogenannten Crucifixfrage. Es ist das auch ein Zeichen der Zeit, daß bald da, bald dort eine Hetze gegen den Gekreuzigten oder dessen Bild entbrennt. Letzteres wahrscheinlich, weil man meint, daß wenn der Mantel gefallen, auch der Herzog nach müsse.

Die Crucifixfrage spielte sich in folgender Weise ab. Vor der neuen Aera war in jeder Schule ein Kreuzbild; in der neuen Aera verschwanden sie nach und nach. Da die Katecheten sich um die Wiederherstellung des alten Zustandes bemühten, erklärte der n. ö. Landesschulrath, daß dem Anbringen der Bilder nichts im Wege stände, daß aber die Gemeinde nicht zu den Kosten verhalten werden könne. Um kurzen Prozeß zu machen, spendete nun Se. Eminenz, Cardinal Kutschker die Bilder für die Schulen Wien's, wo solche

„abhanden" gekommen waren, und nun war die Kreuzfrage acut. Was ein echter Judenschriftsteller oder sonst liberales Menschenkind ist, weiß, daß schon vor neunzehnhundert Jahren der Ruf liberal war: Hinweg mit ihm, tolle eum! So entbrannte auch jetzt ein heftiger Kampf darüber, ob man das Geschenk des Cardinals annehmen solle. Gedrängt von der endlich ein wenig wach werdenden Stimmung der christlichen Wienerbevölkerung beschloß zwar der Gemeinderath nach heftigen Debatten, dem Gekreuzigten wieder ein Plätzchen in der Schule zu gönnen, doch war die Gegenpartei immerhin auch stark. Ein hervorragendes Judenblatt tröstete hintenher die Durchgefallenen mit der bezeichnenden Sentenz: Der Religions-Unterricht ist ein rein äußerlicher Lehrgegenstand; von Religion und religiöser Erziehung kann aber kaum mehr die Rede sein, — in der Neuschule. (Siehe N. W. Tgblt.) Ob es uns sehr verübelt werden könnte, wenn wir in Anbetracht dieser Umstände nochmal den Wunsch aussprechen würden, daß die verehrlichen Zeitgenossen wieder „bei Allem denken, denken, denken" möchten. Wir meinen dieß nicht fürchten zu müssen.

Im Uebrigen wollen wir für die dießmaligen Zeitläufe aus unserem Vaterlande noch die Nachricht anfügen, daß der Streich bezüglich successiver Aufhebung der Mendikantenklöster vor der Hand parirt ist. Die einmüthige Sprache der Bischöfe, daß sie diese Orden nicht entbehren könnten, besonders da der Priestermangel immer intensiver werde, verschaffte ihnen eine vorläufige Aufschubsfrist.

Dafür hat das Vaterland durch den Tod schwere Verluste erlitten; zwei hervorragende Kirchenfürsten Benedict v. Riccabona, Fürstbischof von Trient (31. März) und Vincenz Gasser, Fürstbischof von Brixen (6. April) schieden aus dem Leben und hinterließen ihre Diözesen verwaist in einer Zeit, in welcher es so schwer ist, würdige und der Regierung genehme Nachfolger zu finden. Ein Beispiel hievon weist die Diözese Leitmeritz auf, welche endlich nach jahrelanger Sedisvakanz in der Person des berühmten Prager Canonicus Frind einen Oberhirten erhielt.

Freilich sind diese Schwierigkeiten noch in gar keinen Vergleich zu bringen, mit jenen nicht enden wollenden in Preußen-Deutschland, wohin wir nun unsere Blicke richten wollen. Mitte Juni feierte das greise Kaiserpaar Wilhelm und Augusta seine goldene Hochzeitsfeier. Wir Oesterreicher wissen vom 24. April l. J. her, da unser Kaiserpaar seine silberne Hochzeitsfeier beging, wie gerne die Völker an den Familien-Freuden und Ereignissen ihrer Monarchen Antheil nehmen; kein Mißton störte bei uns die Feier des Tages, alle Unterthanen ohne Unterschied von sonstiger Parteistellung erwiesen sich an diesem Tage einig, alle waren voll der reinsten uneigennützigen Freude. Gedrückt hingegen war die Stimmung in Deutschland, und konnte nicht anders sein. Mit eifer-

ner Faust drückt ja Bismarck schon seit Jahren die Katholiken Preußen-Deutschlands. Bei allem Respekt vor der hohen Obrigkeit, bei aller Sympathie, die man den ehrwürdig weißen Haaren des kaiserlichen Greises, bei aller Anhänglichkeit, die man der als wohlthätig bekannten Kaiserin entgegenbringt, konnte doch keine volle und ganze Freude im Lande herrschen. Noch wüthet der Kulturkampf ungeschwächt fort und fordert täglich neue Opfer, trotzdem in den Zeitungen manchmal schon die Friedenstauben geflogen sind; sie hatten leider den Oelzweig des Friedens nicht. Fast sämmtliche Bischöfe sind abgesetzt und in der Verbannung, über tausend Pfarren entbehren ihrer Hirten, die zum Theile von harten Gefängnißstrafen bedroht im Auslande weilen, oder mit gemeinen Verbrechern zusammen im Kerker schmachten.

Gemeine Verbrecher, selbst Majestätsbeleidiger wurden begnadigt, für die Märtyrer der religiösen Ueberzeugung gibt es keinen Sonnenblick. Im Gegentheile jeder Tag bringt neue Torturen. „Es vergeht kein Tag, schreibt das Wiener „Vaterland", an welchem nicht ein neuer Akt der Verfolgung gegen wehrlose, barmherzige Schwestern, gegen pflichteifrige Priester, zu verzeichnen und Verhöhnungen der katholischen Kirche und Annexion ihres Eigenthums durch die Staatsgewalt zu konstatiren wäre. In Gnesen wurden dieser Tage die barmherzigen Schwestern aus ihrem Hause verstoßen, in Posen wird ein Priester nach dem anderen verbannt; in Paderborn erklärt das Gericht den von Schwestern vollzogenen Verkauf ihres Eigenthums für ungültig und spricht dasselbe dem staatlichen Verwalter zu; die Schulen sucht man zu protestantisiren, die Verurtheilungen kathol. Blätter nehmen kein Ende und die Altkatholiken bleiben, trotzdem ihre Zahl mit jedem Tage mehr und mehr schwindet, im Besitze der den Katholiken entzogenen Gotteshäuser, während diese zu Tausenden der Seelsorger und Andacht entbehren."

Die kathol. Familienväter Deutschlands sehen mit bitterem Herzenleide zu, wie die junge Welt aufwächst und nie an ein regelmäßiges Kirchenleben gewöhnt wird, sie sehen, wie die Erwachsenen es entwöhnen in's Gotteshaus zu eilen, sie können jetzt ja nicht, und sie fühlen recht gut, daß es einst sehr schwer, wenn nicht unmöglich, sein wird, jene wie diese zur Kirche zu bringen und wie sie eben darum als steuerlose Schifflein auf dem wilden Meere materialistischer Zeitströmung werden herumgetrieben werden.

Nein, der Kaiser konnte nicht verlangen, daß das Volk sich so gefreut hätte, wie es unter anderen Umständen gewiß geschehen wäre. Sind einst die Juden an den Strömen Babylons weinend gesessen, und begreift Jedermann deren kummervolles Klagen, so kann auch kein Mensch von Gefühl die deutschen Katholiken verurtheilen oder auch nur gleichgiltig betrachten, sie, die heimatslos, rechtslos in der Heimat geworden. Nicht der Kaiser zwar

hat es ihnen gethan, er hat es nur gelitten, vielleicht mit Widerstreben, wir wissen das nicht, aber die christushassenden Freimaurer haben den Arm des mächtigsten und diplomatisch klügsten Mannes in ihre Gewalt zu bringen gewußt und nun soll alles positiv-geistige Leben ersterben und verdorren unter der Hand der nackten Gewalt. Wehe darum den Unterthanen, wehe dem Lande, in welchem die Br . . . ., wie sie sich zu schreiben pflegen, zur Macht gelangen! Möge Oesterreich dieß traurige Loos erspart bleiben, das leider seit einigen Monaten in der Luft schwebt. Die „Latomia“ nämlich hat als Stichwort ausgegeben: in Oesterreich-Ungarn müsse die Freimaurerei staatlich anerkannt werden, wo möglich ihr ein Protektor aus den höchsten Kreisen erworben werden. Und sie, die Männer vom Schurzfell, verstehen ihr Handwerk nicht schlecht. Seit jener Aeußerung des Freimaurerorgans machen alle Judenblätter in Patriotismus, schwelgen alle fortschrittlichen Würdenträger in patriotischen Gefühlsduseleien. Schreiber dieses weiß von einem Bezirksschulinspektor, der vor ein paar Jahren sich die Wacht am Rhein von den Kindern vorsingen ließ, heute aber i. e. seit kurzer Zeit stets um das Kennen patriotisch-österreichischer Lieder frägt. Selbst bei der Kaiserfeier betheiligte sich die Freimaurerei, wie dieß ganz offen besprochen wurde und wird. Es ist jedenfalls etwas im Werke, was, muß die Zukunft zeigen. Möge der Ewige Prüfungen von der österr. kath. Kirche fernhalten! Wirklicher Patriotismus war und ist nie bei den Schurzfellmännern und kann auch nicht dort sein; was alldort zu sehen, ist Fratze, Komödie.

Die Wahrheit dieser Worte könnte, soferne er überhaupt wollte, uns niemand besser bestätigen, als Victor Emanuels Nachfolger, König Umberto. Obgleich oder vielmehr, weil sein Vater der Revolution, den Carbonari, den Freimaurern italienischer Zunge, die besten Dienste geleistet, machen sie ihm den Verdruß, vor seinen Augen und Ohren die republicanische Frage zu discutiren und das Ende des Königthums als demnächst zu erwartende Eventualität hinzustellen. Bereits ist der arme König auch auf jener Stufe angelangt, die vor der Depossedirung kaum mehr viel voraus hat: er mußte dem Manne von Caprera die Honneurs machen, als derselbe eine Reise zur Stärkung der republikanischen Gesinnung nach Rom machte. Der König von Gottes Gnaden drückte die Hand, welche stets gegen Legitimität und Christenthum erhoben war! Wir stehen nun freilich zu weit von dem Schauplatze dieser Ereignisse, als daß wir den Grund dieser königlichen Handlungsweise vollständig begreifen könnten. Jedenfalls muß der sonst so stolze Umberto unter einem zwingenden Banne stehen, sonst hätte er nie bei Garibaldi antichambrirt.

Das Land, in dem die Citronen blühen, und über welchem ein ewig blauer Himmel lacht, wenn anders die Dichter recht gesehen

haben, ist durch Entchristlichung unter der Herrschaft der Revolutionsmänner überhaupt, bereits so tief gesunken, daß ein weiteres Sinken fast nicht mehr in den Bereich der Möglichkeit zu gehören scheint. Wo in aller Welt hat man je von Dingen gehört, wie sie Siena im April und Mai 1879 gesehen?! Innerhalb 45 Tagen wurden dort vier Priester auf offener Straße erdolcht, alle in sehr belebten Straßen, alle um acht Uhr Abends, alle mit derselben Wunde am Halse. Es ist doch klar, daß der Dämonismus und Nihilismus sehr in die Halme geschossen sein muß, wenn man solche Thaten zu constatiren hat. Nach diesem ist die Annahme nicht zu gewagt, daß bald die höllische Flamme, die unter den Füssen offenbar schon brennt, die dünne Decke durchbrechen und lodernd gegen Himmel schlagen werde.

Allerdings merkt man hie und da, freilich meist sehr schüchtern, daß noch besser gesinnte Italiener vorhanden sind. So war kürzlich Rom der Schauplatz einer nicht zu unterschätzenden Glaubensdemonstration. Ein Ausländer hatte mit Bewilligung der Regierung Vorträge gegen die Mutter Gottes angekündigt. Das war selbst in Rom noch nicht dagewesen. Das Volk wollte eine Gegendemonstration: Es lebe die Jungfrau Maria, die von den Gottlosen geschmähte Mutter Gottes, so war bald auf zahllosen Plakaten zu lesen; eine ungeheure Menge strömte in die Kirche Maria Maggiore; man zählte nicht mehr nach Tausenden, sondern nach Zehntausenden; von dort ging dann eine unabsehbare Procession nach dem Lateran und Santa Croce und in allen Kirchen erschollen die Rufe: Es lebe die Mutter Gottes! Abends war Rom beleuchtet. Es war ein Genuß, schreibt ein Augenzeuge, durch die Straßen Roms zu gehen, welche einen wahrhaft feenhaften Anblick boten; denn die beleuchteten Fenster waren noch mit Blumen und Marienstatuen und sinnreichen Monogrammen verziert.

Da wir nun bereits in unserer Weltschau bei Italien angelangt sind, wollen wir allsogleich unseren Gefühlen nachgeben und von dem sprechen, was dem Verfasser der Zeitläufe, wie den Lesern das Angenehmste, das Wichtigste ist, von dem päpstlichen Rom nämlich, von dem heiligen Stuhle und dessen großen Inhaber, Leo XIII.

Ein Leo, wahrhaft ein Löwe in Gesinnung, Muth und Ausdauer, that der Welt und insbesondere der prima sedes noth und er ward der Kirche gegeben. Die Ansprachen, Encycliken ꝛc. des hochseligen heil. Vaters Pius IX. waren stets Blitzstrahlen vergleichbar, welche in das dumpfe und trübe Getriebe menschlichen Aberwitzes hineinleuchteten. Leo XIII. fährt berufs- und pflichtgemäß in derselben Weise fort. Wir wollen nur weniges aus dem letzten Quartale hervorheben.

Grundlage jedes geordneten Lebens im Staate ist die geordnete Familie; diese zu erhalten oder zu schaffen ist Sache der

christlichen Ehe. Nie konnte daher die Kirche ruhig zusehen, wenn man aus dem Sacramente einen rein geschäftlichen Contract zu machen sich anschickte. Leider haben die vielen beschäftigungslosen Advocaten und die Freimaurer, d. h. alle Feinde der Kirche, den gleichen Endzweck vor Augen, die Abschließung der Ehen in weltliche Hände zu bringen und haben es leider schon vielfach erreicht.

In Italien schickt man sich eben an, die äußersten Consequenzen der Civilehe-Gesetzgebung zu ziehen, indem man schwere Strafen für jene Priester beantragt, welche ein Brautpaar früher zu copuliren wagten, als der weltliche Standesbeamte seines angemaßten Amtes gewaltet haben würde. Die Bischöfe der Kirchenprovinzen von Turin, Vercelli 2c. protestirten dagegen. Leo XIII. belobte sie in einem am 1. Juni d. J. verlautbarten Schreiben.

Mit Recht heißt es darin unter Anderem, habt Ihr eine derartige Reform (der Ehegesetzgebung), welche der christlichen Ehe jede Geltung nimmt, ihre Feier in Fesseln schlägt, als unheilvoll für die Religion und Moral beklagt. . . . Es macht uns nicht wenig Kummer, daß selbst in dieser Metropole des Katholicismus der schimpfliche und unselige Plan zu reifen beginnt. . . . Es liegt der Zweifel nahe, daß die heutige Reform gegen die religiöse Ehe mehr von dem Vorhaben, der Kirche und dem Clerus neue Drangsale zu bereiten, als von dem Gedanken der socialen Rechtschaffenheit und Ordnung dictirt sei. . . Man scheut sich nicht, zu sagen, das Sacrament der Ehe sei eine falsche Verbindung, ein Concubinat. . . . „Wie diese letzten Worte andeuten, ist man in Italien bereits bei der äußersten Consequenz angelangt. Nicht mehr soll es hinfür heißen: eine bloß vor dem Staate geschlossene Ehe sei Concubinat, nein, gerade umgekehrt: die vor der Kirche geschlossene Verbindung sei es.

Der Staat ist eben den Modernen der präsente Gott, der Wille des Staates ist das öffentliche Gewissen, er schafft die Normen für alles Recht, der Staat aber ist die Majorität, die Majorität ist eigentlich der Geldsack, also ist im Grunde der Mammon auf den Thron Gottes erhoben. Von dem jedoch hat schon Christus der Herr gesagt, daß man ihm und dem Herrn nicht zugleich dienen könne. Dadurch aber, daß der heil. Vater dieses Schreiben an die Bischöfe gerichtet, hat er für Jene, die überhaupt belehrt sein wollen, die Möglichkeit, sich folgenschwer in einer so wichtigen Sache zu täuschen, ferne gerückt, den Uebrigen aber mindestens eine Warnung zu Theil werden lassen.

So wie hier der heil. Vater sich der Ehe angenommen, hatte er sich einige Zeit vorher in einem Schreiben an den Cardinal Monaco La Valetta der Schule angenommen und eine eigene Commission für die Oberleitung und Aufsicht der Schulen Roms eingesetzt.

Mit wehmüthigen Worten und voll Trauer, in seiner eigenen

Stadt ohnmächtig zu sein und die Kinder nicht retten zu können, begann Leo sein Schreiben: „Durch schmerzliche Erfahrung ist es hinlänglich bekannt, daß die Feinde der Kirche in dem Kampfe, welcher jetzt gegen sie geführt wird, ihr Augenmerk vorzüglich auf die Jugend richten, offenbar in der Absicht, die heranwachsende Generation nach ihren Absichten zu bilden und frühzeitig für ihre Pläne zu gewinnen. Nachdem man daher der Kirche allen Einfluß auf die Regierung des Gemeinwesens untersagt und allen Religionen und Cultus gleiche Rechte eingeräumt hatte, wollte man auch den öffentlichen Unterricht der Aufsicht und Autorität der Kirche, welche doch jegliche Wissenschaft stets förderte und schützte, entziehen: man gewährte jeder Art von Unterricht, selbst dem irr- und ungläubigen, überall Zutritt.

Sie wissen wohl, Herr Cardinal, daß man auch hier in Rom dem Irrthume das Thor der weitesten Freiheit eröffnete. Die Feinde der Religion beabsichtigen, hier den Mittelpunkt der ketzerischen Propaganda zu errichten. Und wir können nicht verschweigen, daß man die Unverschämtheit so weit trieb, sogar unter Unseren eigenen Augen akatholische Schulen zu errichten bis vor die Thore des Vaticans, des ehrwürdigen Sitzes der römischen Päpste. Anderseits sucht man auf versteckte, aber höchst wirksame Weise das Wachsthum und die Entwickelung katholischer Schulen zu hemmen. . . . . Nun aber begreift man leicht, wie schmachvoll es ist, daß jene Stadt, in der der Stellvertreter Jesu Christi seinen Sitz hat, von der Ketzerei straflos bemackelt und wie in heidnischen Zeiten zum Schlupfwinkel der Irrthümer und zum Asyl der Secten werde."

Im weiteren Verlaufe kommt Se. Heiligkeit auf die Nothwendigkeit, eigene katholische Schulen zu errichten, für welche er selbst reichliche Beiträge zusagt und einen rührenden Aufruf an Priester und Laien erläßt, ihn hierin zu unterstützen.

Fürwahr, wenn man diesen Brief liest, könnte man weinen, daß die Tochter Sions so entstellt ist, da die Feinde in's Heiligthum eingedrungen sind. Und was den Schmerz noch vermehrt, ist die hinlänglich bekannte Thatsache, daß es in anderen Ländern nicht besser steht. Um die Jugend wurde gekämpft und wird gekämpft, und leider, wir sprechen diese Behauptung nur mit wahrster bitterster Wehmuth aus, noch immer schlafen Katholiken, Laien wie Priester. Man weiß, oder könnte es wissen, daß eine neue Zeit gekommen, daß der christlichen Wahrheit eine Gasse erkämpft werden muß, aber viele Tausende und aber Tausende klagen in dem stillen Kämmerlein, auf dem großen Weltkampfplatze erscheinen rari nantes in gurgite vasto. Was hilft aber alles weibische Weinen und Klagen? Die Apostel haben die Welt auf dem Blutgerüste katholisch gemacht. Wir hätten die Aufgabe, sie bei der Wahlurne katholisch zu erhalten. Aber

da fehlt es nirgends an Leuten, welche diese Thätigkeit für Politik erklären, mit der Politik jedoch wollen sie nichts zu schaffen haben. Politik? Ist das Politik, wo es sich um die Hinterlage des Glaubens, wo es sich um unsterbliche Menschenseelen handelt? Nein und nochmals nein! Es ist sehr schön und löblich zu beten, auf Gott zu vertrauen, aber in erster Linie muß man handeln. Die Oekonomie Gottes kargt mit Wundern, wo menschliche Thätigkeit ihre Pflicht nicht erfüllen will. Wir erkennen es als ein großes Recht, eine ehrenvolle Auszeichnung, daß Gott der Herr, den Menschen Mitwirkung gestattete in Erhaltung und Bewahrung der himmlischen Gnadenschätze, der ewigen Güter. Wie tief muß eine Zeit gesunken sein, welche dieses ehrenvolle Vorrecht nicht ausüben will oder nicht zu nützen weiß, und in träger, selbstverblendeter Ruhe Alles gehen läßt, oder höchstens zur Hoffnung wunderbaren Eingreifens von Seite Gottes sich erschwingt! Wir glauben zwar auch, daß Gott eingreifen kann und auch will, wenn die Menschheit ohnmächtig ist und nicht mehr sich zu helfen weiß. Allein so lange diese selbst den Kampfplatz mit dem Schmollkämmerchen vertauscht, fürchten wir, daß Gott der Gerechte höchstens mit der Strafruthe eingreifen wird. Das alte französische Sprüchwort: aide — toi et le ciel t'aidera, hilf dir selbst und Gott wird dir helfen, enthält Wahrheit. Möchte sie erkannt werden!

Zum Schluße dieser Zeitläufe fühlen wir uns gedrungen auf das Erfreuliche der letzten Kardinalsernennung hinzuweisen. Zehn Kardinäle wurden ernannt, darunter sieben Nichtitaliener. Hervorragende Celebritäten, Kämpfer auf dem Gebiete katholischen Lebens waren darunter, wir nennen nur den Engländer Newmann, den Würzburger Professor Dr. Hergenröther, den Bruder des Papstes und berühmten Professor Pecci. Der Kardinalspurpur wurde solchen Männern gegeben, welche in dem Kampfe der Geister ihren Mann zu stellen wissen. Es ist also Kampf, Kampf um Wahrheit und Recht, das sagt jede Enunciation und jede That des Papstes, wohlan möge die große Zeit große Männer mit großen Herzen treffen, möge es der Kirche nie an Kämpfern fehlen!

Wegen Mangel an Raum mußten dießmal „Miscellanea", „Inhalts-Verzeichniß von Broschüren und Zeitschriften", „Pfarrconcurs" u. s. w. wegbleiben und für das nächste Heft aufbehalten werden.

Schluß der Redaction 20. Juni. — Ausgabe 15. Juli.

Des hl. Johannes Chrysostomus, Doctor Eucharistiae, Auszüge aus seinen Schriften.

II.

Von Domkapitular Dr. Ernest Müller in Wien.

6. Das Sakrament der Liebe.

Wir sind sein Leib, Glieder von seinem Fleische und Gebein, so daß wir uns nicht bloß in Liebe, sondern auch wesentlich mit seinem Fleische vereinigen. Dies geschieht mittelst der Speise, die er uns gewährt hat, um uns zu zeigen, welche Liebe er zu uns trägt. Darum vereinigt er sich mit uns, vermischt seinen Leib mit uns, damit wir Eins seien, wie der Leib mit dem Haupt geeiniget ist. Eine solche Vereinigung ist das Zeichen innigster Liebe. Dieses andeutend sagte Job von seinen Hausgenossen, er sei von ihnen so sehr geliebt worden, daß sie sich mit seinem Fleische zu vereinigen gewünscht hätten; denn jene sprechen, um ihre große Liebe auszudrücken: wer gäbe uns von seinem Fleische, um satt zu werden? Job. 31, 31. Darum that Christus eben dieses, um uns zu größerer Liebe anzuregen; zeigte seine Liebe uns, gab den nach ihm Verlangenden sich nicht bloß zu sehen, sondern zu berühren und zu essen, sich mit seinem Fleische zu vereinigen und dadurch das Verlangen zu stillen.[1]) Eltern über-

[1]) Sonach drückten die Hausgenossen Job's (viri tabernaculi mei, sagt Job) mit den Worten: Quis det de carnibus ejus, ut saturemur, nach der Erklärung des hl. Chrysostomus, ihre innige, nach Vereinigung strebende Liebe zu ihrem Herrn aus. Noch jetzt gilt die Redeweise, man liebe Jemanden so sehr, daß man ihn vor Liebe verzehren möchte. Auch die Kirche bedient sich der obigen Worte im Sinne des hl. Chrysostomus, um das Verlangen ihrer wahren Kinder nach dem Genusse des heiligsten Fleisches ihres geliebten Erlösers auszudrücken. Denn im Offic. de SS. Sacramento Resp. ad Lect. IV. heißt es: Dixerunt viri tabernaculi mei (die Hausgenossen Gottes, Kinder der Kirche): Quis det de carnibus ejus, ut saturemur? Darauf folgt gleichsam als Antwort, welche die Erfüllung dieses Verlangens ausspricht: Accipite, et comedite: hoc est corpus meum.

geben manchmal ihre Kinder Andern zum Nähren, ich aber mache es nicht so, spricht er, sondern nähre euch mit meinem Fleische, übergebe euch mich selbst, will mit euch allen verbunden sein und euch in Betreff der Zukunft süße Hoffnungen bereiten; denn derjenige, der hier sich selbst euch gibt, wird dieses noch weit mehr in Zukunft thun. Ich wollte euer Bruder werden, habe um euretwillen Fleisch und Blut angenommen, und übergebe euch abermals das Fleisch und Blut, durch welches ich mit euch verwandt worden bin. Hom. 46. in Evang. Joan.

Den wir lieben, pflegen wir manchmal zu beissen. Daher sagt Job, um die Liebe seiner Diener zu bezeichnen, sie hätten oft aus Liebe gegen ihn sich geäußert: daß wir doch sein Fleisch verzehren könnten! Job. 31, 31. So gab uns auch Christus sein Fleisch zur Speise, um uns zu einer größeren Freundschaft einzuladen. Lasset uns daher mit Eifer und mit brüderlicher Liebe ihm nahen, damit wir der Strafe entrinnen. Je größer die Wohlthat ist, desto größer wird die Strafe sein, wofern wir der Wohlthat unwürdig bleiben. Hom. 24. in ep. 1. ad Cor.

7. Das heiligste Sakrament ist das Sakrament der Einheit und des Friedens.

Das Brod, das wir brechen, ist es nicht die Gemeinschaft des Leibes Christi? 1. Cor. 10. 16. Warum sagt Paulus nicht Mittheilung? Weil er etwas Großes sagen und uns're Gemeinschaft ausdrücken will. Denn wir haben Gemeinschaft mit ihm, nicht nur weil wir davon genießen und daran theilnehmen, sondern auch, weil wir Eins werden . . . Und weil er gesagt hat: Gemeinschaft des Leibes, und der Gemeinschaftshabende doch verschieden ist von dem, woran er Gemeinschaft hat, so hebt er auch diesen scheinbar geringen Unterschied auf. Denn nach den Worten: Gemeinschaft des Leibes, will er etwas Näheres bezeichnen und setzt hinzu: Denn so wie es Ein

Brod ist, so sind wir, wie Viele unserer sind, Ein Leib. Was sprech' ich von Gemeinschaft, will er sagen, wir sind selbst jener Leib. Denn was ist das Brod? Der Leib Christi. Und was werden diejenigen, die daran Theil nehmen? Christi Leib; nicht viele Leiber, sondern Ein Leib. Gleichwie das Brod, aus vielen Körnern bestehend, Eins ist und nirgend mehr die Körner erscheinen, wiewohl sie da sind, aber nicht sichtbar werden wegen der Verbindung: so werden auch wir unter uns und mit Christus Eins. Denn nicht wirst du von einem anderen Leibe genährt, und wieder von einem andern Jener; sondern Alle von demselben. Darum fügt er hinzu: Denn wir Alle genießen von Einem Brode. Wenn aber wir Alle von Einem genießen, und Alle Eins werden: warum beweisen wir denn nicht auch Alle dieselbe Liebe und werden auch darin Eins? So war es ehemals bei unsern Vorfahren. Die zahlreiche Versammlung der Gläubigen war Ein Herz und Eine Seele, heißt es (Apostg. 4. 32.). So ist es jetzt nicht mehr, sondern ganz das Gegentheil. Viele und mancherlei Kriege herrschen unter Allen und ärger als wilde Thiere behandeln wir unsere eigenen Glieder . . . Hom. 24. in 1. ep. ad Cor.

Ich sehe, wie von der Bruderliebe nur noch der bloße Name übrig ist, und ich weiß nicht, wie ich über dieses Trauerspiel genug weinen soll. Fürchtet also, fürchtet euch vor diesem Tische, an dem wir Alle theilnehmen, und vor Christus, der für uns geschlachtet ist, vor dem Opfer, das auf diesem Altare liegt! — Wir, die wir zu einem solchen Tische zugelassen werden, und eine solche Speise gemeinschaftlich genießen, bewaffnen uns gegen einander, da wir doch dieses gegen den Teufel als unseren gemeinschaftlichen Feind thun sollten. Darum werden wir schwächer; er aber wird täglich stärker . . . Hom. 8. in ep. ad Rom.

Darum wollen wir, die wir den geistlichen Tisch gemeinsam haben, auch eine gemeinsame geistliche Liebe zu einander

tragen. Wenn Räuber, die an einem gemeinsamen Tische sitzen, ihrer Gewohnheit nicht mehr gedenken, welche Entschuldigung werden wir haben, die wir immerfort den Leib des Herrn gemeinsam empfangen und nicht einmal das friedfertige Betragen jener nachahmen! Hom. 32. in Evang. Matth. Desselben Vergleiches bedient er sich Hom. 8. in ep. ad Rom.

Dieses Sakrament befiehlt uns auf das strengste, uns nicht bloß von allem Betruge, sondern auch von aller Feindschaft uns frei zu halten. Dieses Sakrament ist ein Sakrament des Friedens. Hom. 50. in Evang. Matth.

Es ist Ein Leib, der uns Allen hier zu Theil wird, so Ein Leib wollen wir Alle dadurch werden, daß heilige Liebe in Christo alle unsere Seelen verbindet. Serm. 2. de proditione Judae.

8. Das heiligste Sakrament ist unser Vertrauen.

Elias hinterließ, als er in den Himmel fuhr, seinem Schüler nichts als den Mantel. Damit, sagte er, habe ich wider den Teufel gekämpft; waffne dich ebenfalls damit wider ihn. Denn die Armuth ist eine feste Rüstung, eine sichere Zukunft und eine unüberwindliche Festung. Elisäus hatte keine andere Erbschaft, als den Mantel; allein wie groß war nicht diese Erbschaft; sie war herrlicher als alles Gold. Wie nun, wenn ich euch beweise, daß wir, die wir Christen sind, viel Größeres von Christus empfangen haben? Elias hinterließ seinem Schüler nur seinen Mantel; der Sohn Gottes hinterließ uns, da er in den Himmel aufgenommen wurde, sein Fleisch; Elias zog den Mantel aus, Christus ließ sein Fleisch zurück und hatte es doch noch, da er zum Himmel auffuhr.[1]) Lasset also den Muth nicht sinken, laßet uns nicht klagen oder

[1]) Auch der hl. Bernhard findet in der Auffahrt des Elias gegen den Himmel einen Typus der Himmelfahrt Christi: Nonne tibi videtur Elias ascendentis Domini signare personam; Elisaeus vero chorum apostolicum in ascensione Christi anxie suspirantem? Serm. 3. de Ascens. Domini n. 5.

uns vor den trübseligen Zeiten fürchten. Denn jener, der sich nicht geweigert hat, all' sein Blut für Alle zu vergießen und uns selbst auch seinen Leib und sein Blut zur Nahrung geschenkt hat, was wird der nicht für unsere Seligkeit thun? Auf diese Hoffnung wollen wir bauen, und vom Gebete und Flehen nicht ablassen, und uns auch der übrigen Tugenden sorgfältig befleißen, damit wir sowohl der gegenwärtigen Gefahr entrinnen, als auch die zukünftigen Güter erlangen mögen. Homil. 2. de statuis.

9. Unser höchstes Gut.

Alles ist neu. Für das irdische Jerusalem empfingen wir die Stadt Gottes dort oben; statt der Beschneidung die Taufe; statt des Manna den Leib des Herrn, statt des Stabes Aaron und Moyses das Kreuz, statt des gelobten Landes das Himmelreich, statt des vernunftlosen Opferlammes das geistige Osterlamm. Hom. 11. in ep. 2. ad Cor.

Laßet uns also hören, Priester und Laien, wessen wir gewürdiget worden sind! Sein heiligstes Fleisch gab er uns zur Speise, sich selbst stellt er uns als Opfer dar! — Diese Geheimnisse sollen uns heilig sein; durch dieses Geschenk werden wir geziert, dadurch werden wir geschmückt. Hom. 50. in Evang. Matth.

Siehest du den Leib des Gottmenschen vor dir da liegen, so sprich: Durch diesen Leib bin ich nicht mehr Staub und Asche, nicht mehr ein Gefangener, sondern frei; durch diesen hoffe ich den Himmel zu erlangen und alle Güter desselben, das ewige Leben, den Zustand der Engel, den Umgang mit Christus. Diesen mit Nägeln durchbohrten Leib konnte der Tod nicht behalten. Vor diesem Leibe verhüllte sich die Sonne in Dunkel, da sie ihn am Kreuze hängen sah. Um seinetwillen zerriß damals der Vorhang des Tempels und die Felsen spalteten sich und die Erde bebte. Dieses ist der Leib, der mit Blut bedeckt, mit der Lanze durchbohrt zwei Heilquellen für die ganze Welt eröffnete und Blut und Wasser ausströmte.

Willst du auch anderswo seine Kraft kennen lernen, so frage jenes Weib, das am Blutflusse litt, und nicht ihn selber, sondern nur sein Kleid, ja nur den Saum des Kleides berührte. Frage das Meer, welches ihn auf seinen Wellen trug. Frage den Teufel: Woher hast du diese unheilbare Wunde? Woher kommt es, daß du so ohnmächtig bist? Woher, daß du gefangen bist? Wodurch bist du auf der Flucht ergriffen worden? und er wird dir nichts anderes nennen, als diesen gekreuzigten Leib. Durch diesen ward sein Stachel vernichtet, sein Kopf zertreten, seine Macht und Herrschaft zu Schanden .... Christus stieg aus dem Reiche des Todes, wie aus dem zerrissenen Leibe des Drachen (des babylonischen Drachen, der, nachdem er jene Speise verschlungen, barstete) glänzend und strahlend bis zum Himmel, bis zum Throne der Gottheit empor; bis dahin erhöhete er diesen Leib. Diesen Leib gab er uns anzufassen und zu genießen. Hom. 24. in ep. 1. ad Cor.

Die Leute brachten alle Kranken zu ihm und baten ihn, nur den Saum des Kleides anrühren zu dürfen; und alle, die denselben berührten, wurden gesund. Math. 14. 36. Darum wollen wir auch den Saum seines Kleides berühren, oder vielmehr wollen wir ihn ganz nehmen. Denn sein Leib liegt jetzt vor uns, nicht sein Kleid nur, sondern sein Leib; und zwar nicht darum liegt er da, daß wir ihn bloß berühren, sondern daß wir ihn essen und satt werden. Lasset uns im Glauben hinzutreten, da wir Alle krank sind! Denn wenn diejenigen, die nur den Saum des Kleides berührten, einer so großen Kraft theilhaftig wurden, wie viel mehr werden diejenigen an Kraft gewinnen, die ihn ganz besitzen? Hom. in Evang. Matth.

Dieses Mahl ist die Kraft unsrer Seele, das Band unsres Geistes, der Grund unseres Vertrauens, unsere Hoffnung, unser Heil, unser Licht und Leben. Wenn wir mit dieser Speise das Leben verlassen, so werden wir furchtlos jene heiligen Vorhöfe betreten, die mit goldenen Waffen geschmückt. Hom.

24. in ep. 1. ad Cor. Jemand erzählte mir, der es nicht von einem Andern gehört hat, sondern der selbst dieses zu sehen gewürdiget worden, daß die Engel um die letzten Züge der Sterbenden schweben, sobald sie mit reinem Gewissen dieses Geheimniß empfangen haben und sie wegen dieses Genusses als schützende Wache hinüberbegleiten. De sacerdotio Lib. VI. cap. 4. Wenn wir dieses Blut würdig empfangen, dann erquickt es unsre Seele, verleiht große Kraft, vertreibt die Dämonen und jagt sie weit fort von uns, ruft die Engel und den Herrn der Engel zu uns! Die Teufel fliehen, die Engel aber eilen herbei, wenn sie das Blut des Herrn sehen... Dieses Blut ist das Heil unserer Seelen; durch dasselbe wird die Seele abgewaschen, wird sie schön, wird sie entflammt, wird sie glänzender als Feuer, strahlender als Gold. Hom. 46. in Evang. Joan.

Wisset ihr auch, daß dieser Altar voll himmlischen Feuers ist? Wisset ihr nicht, daß er geheime Flammen aushaucht, so wie eine Quelle überflüssiges Wasser von sich gibt. Hom. de Philogonio.[1]) Mit diesem geistigen Feuer wird der Mund (durch die hl. Communion) erfüllt. Hom. 82. in Matth. Wie Feuer athmende Löwen sollen wir von jenem Tische hinweggehen, dem Teufel furchtbar sein, an unser Haupt (an Christus) und an die uns erwiesene Liebe denken. Hom. 46. in Evang. Joan.

Was kann uns wohl nöthiger sein, als die Güter, die uns an diesem Tische dargeboten werden? — Was vor uns liegt, ist eine heilsame Arznei für die Wunden unserer Seele, ein unerschöpflicher Schatz, der uns zum Reiche des Himmels verhilft. In natali Domini.

Lasset uns also nicht mehr an dem Irdischen hängen; laßet uns nicht die Ergötzlichkeiten der Tafel, nicht die Pracht der Kleidung begehren. Denn du hast das herrlichste Kleid; du hast eine geistige Tafel; du hast die Herrlichkeit, die droben

[1]) Sieh die 15. Besuchung des allerhl. Sacr., vom hl. Alphons.

ist. Christus ist alles geworden. Er ist dein Kleid, deine Nahrung, dein Haus. . . . Alle, die ihr in Christo getauft seid, habet Christum angezogen. (Gal. 3. 27.) Siehst du, daß Er dein Kleid ist. Willst du auch lernen, daß Er deine Nahrung ist? Wer mich ißt, der wird durch mich leben (Joh. 6. 58.). Er ist dein Haus: wer mein Fleisch ißt, der bleibt in mir und ich in ihm (Joh. 6. 57.). Hom. 2. ad baptizandos.

10. Würdige und unwürdige Communion.

Es wäre nützlich, wie ich oft schon gesagt habe, nicht so sehr auf die Festtage Acht zu haben, wenn man den Leib des Herrn empfangen will; als vielmehr auf die Reinigung des Gewissens bedacht zu sein, und sich alsdann dem Altare zu nähern, um dieses hohen Geheimnißes theilhaftig zu werden. Wer unrein und mit Sünden befleckt ist, sollte auch an einem Festtage daran nicht Theil nehmen, da der Leib, den er empfängt, so heilig und so großer Ehrerbietung würdig ist. Wer aber rein ist und durch eine ernstliche Buße sich von allen seinen Sünden gereiniget hat, der ist sowohl an Festen als an anderen Tagen würdig, an den göttlichen Geheimnissen und an den Gnadengaben Gottes Theil zu nehmen. Sermo de baptismate Christi. Dasselbe sagt er: Sermo de Philogonio, Hom. 28. in ep. 1. ad Cor., Hom. 5. in ep. 1. ad Tim.

Du nimmst mit stinkendem Munde nicht einmal gewöhnliche Speise zu dir: und du erfrechest dich, mit einer stinkenden Seele die hl. Geheimnisse zu empfangen. Hom. 6. in ep. 2. ad Cor.

. Wenn Jemand ein unreines Gefäß auf deinen Tisch brächte, du würdest ihn mit der Ruthe hinausjagen: und glaubst du nun nicht, daß du den Zorn Gottes über dein Haupt herabziehen werdest, da du Worte redest, die schändlicher sind, als irgend ein unreines Gefäß, und es dabei auch wagest, Gott auf seinem Tische zu empfangen? Denn Gottes Tisch ist unser Mund, wenn wir die Eucharistie auf unsere Zunge nehmen. Hom. 6. in ep. 2. ad Cor.

Wenn wir, um nicht eine Beute des Todes zu werden, uns nicht erkühnen, mit einem Fieber oder mit bösen Säften behaftet, Antheil zu nehmen an einem Gastmahl, so ist es ein weit größerer Frevel, dieses hl. Mahl zu berühren, voll böser Lüste, die ärger sind als das Fieber. Wenn ich von bösen Lüsten rede, so meine ich die Fleischeslust, die Geldwuth, die Zornwuth, den Haß, die Rachsucht, kurz alles Schlechte. Dieses alles muß man abgethan haben, wenn man das hl. Opfer berühren will. Hom. 28. in ep. 1. ad Cor.

Gleichwie die leibliche Speise, wenn sie in einen kranken Magen kommt, alles verdirbt, und die Krankheit nur vermehrt; so macht auch die geistliche Speise, unwürdig genoßen, die Verdammniß nur größer. Hom. de proditione Judae, Hom. 17. in ep. ad Hebraeos.

Hüte dich, daß du nicht Herodes gleich bist und sagst: damit auch ich komme, es (das Jesukind) anzubethen, und du doch nur kommen willst, um es zu tödten. Denn diejenigen, welche die Geheimnisse unwürdig empfangen, sind Herodes gleich; solche, sagt die Schrift (1. Cor. 11. 24), machen sich schuldig des Leibes und Blutes des Herrn. Hom. 7. in Matth.

Beherzige, wie du über den Verräther und die Kreuziger dich ereiferst; darum siehe wohl zu, daß nicht auch du des Fleisches und Blutes schuldig wirst (durch unwürdigen Empfang). Hom. 82. in Matth. Judas aß und trank unwürdig, und ging hin und verrieth seinen Herrn; daraus sollst du lernen, daß der Teufel denen, die unwürdig an diesen Geheimnissen Antheil nehmen, beständig zusetze, und daß sie sich selbst in eine größere Verdammniß stürzen. Hom. de proditione Judae.

Wie Viele empfangen unwürdig die hl. Geheimnisse! Solche aber sind schuldig des Leibes und Blutes Christi, so daß, wenn du von einem Mörder sprichst, du wohl an dich selbst denken magst. Jener hat einen Menschen gemordet, du

bist an dem Tode des Herrn schuld; jener hat nicht Theil noch Genossenschaft an den Geheimnissen; wir aber genießen das hl. Mahl. Hom. 36. in Evang. Matth.

Es ist nicht so schrecklich, wenn ein Besessener, als wenn solche (Unwürdige) am Tische des Herrn sitzen, von denen Paulus sagt (Hebr. 10. 29.), daß sie den Sohn Gottes mit Füssen treten, das Blut des Bundes für unrein halten und dem Geiste der Gnade Schmach anthun; denn ein Sünder, der zu diesem Tische tritt, ist schlimmer als ein Besessener. Besessene werden nicht bestraft, diejenigen aber, welche unwürdig hinzutreten, werden einer ewigen Strafe anheim fallen. Hom. 82. in Evang. Matth.

Wenn der babylonische König, da er sich die Jünglinge aus der Gefangenschaft herausuchte, — die durch Gesichtsbildung und Aussehen schönen und blühenden herausuchte: so müssen noch vielmehr wir, die wir am königlichen Tische stehen, durch die Schönheit der Seele glänzen. Hom. 17. in ep. ad Hebr.

Niemand wagt es, einen König unehrerbietig zu empfangen; ja nicht einmal das königliche Gewand wagt Jemand kühn und mit unreinen Händen anzugreifen. Wenn nun aber Keiner sich erkühnt, das Gewand eines Menschen achtungslos zu behandeln: wie dürften wir dann den Leib des Gottmenschen, der über Alles ist, diesen reinen und makellosen Leib, der mit der göttlichen Natur vereint ist, durch welchen wir Odem und Leben haben, durch welchen die Pforten der Hölle zerbrochen und der Himmel geöffnet worden; wie dürften wir, sage ich, diesen Leib mit so großem Schimpfe behandeln? Laßet uns, ich bitte euch, nicht selbst uns in den Tod stürzen durch Unverschämtheit; sondern mit Furcht und mit großer Reinheit wollen wir ihm nahen. Hom. 24. in ep. 1. ad Cor.

Du bist zur Hochzeit berufen, mein Geliebter, gehe nicht mit unreinen Kleidern hin, sondern ziehe ein hochzeitliches

Kleid an. Die Menschen mögen noch so arm sein, wenn sie zu irdischen Hochzeiten eingeladen werden, so borgen oder kaufen sie sich ein reines Kleid, und erscheinen darin bei dem, der sie geladen hat. Erwäge nunmehr, wie anständig und geziemend es für dich sei, der du zur geistlichen Hochzeit und zum Abendmahle des Königes eingeladen bist, ein hochzeitliches Kleid anzuschaffen. Doch, was sage ich, anzuschaffen? Der, welcher dich einladet, gibt es dir ohne Geld, umsonst, damit du deine Armuth nicht vorschützen könnest. Hom. 2. ad baptizandos.

Dieses schauervolle Opfer gebiethet uns mit Eintracht und brennender Liebe zu nahen, damit wir von da den Adlern ähnlich uns zum Himmel erschwingen. Wo das Aas ist, da sammeln sich die Adler, sagt der Herr, und nennt seinen Leib einen Leichnahm des Todes wegen. Denn wäre er nicht gestorben, so würden wir nicht auferstanden sein. Adler aber nennt er uns, um zu zeigen, daß wer diesem Leibe nahet, einen hohen Flug nehmen, mit der Erde nichts gemein haben, nicht nach dem Niedrigen streben und kriechen dürfe, sondern stets sich in die Höhe erheben, zur Sonne der Gerechtigkeit aufblicken und den Geistesblick geschärft haben müsse: denn hier werden die Adler gespeiset, nicht die Krähen.[1]) Die Ihn hienieden würdig empfangen, werden an jenem Tage, da Er vom Himmel herniedersteigen wird, Ihm entgegen gehen. Diejenigen aber, welche Ihn unwürdig genießen, wird dann die äußerste Strafe treffen. Hom. 24. in 1. ep. ad Cor.

Wenn man dir den Sohn des Königes in seinem Schmucke, mit Purpur und Diadem zu tragen gäbe, so würdest du alles wegwerfen. Da du nun nicht den Sohn eines irdischen Königes, sondern den eingebornen Sohn Gottes selber aufnehmen sollst, wie? schaudert dir nicht? lassest du nicht alle Anhänglichkeit an irdische Dinge fahren? rühmest du dich nicht jenes einzigen Schmuckes, sondern liebst noch die Erde und

[1]) S. die 21. Besuchung des heiligsten Sakram. vom hl. Alphons.

das Geld, und gaffest habgierig das Gold an? Welche Verzeihung, welche Entschuldigung verdienst du? ... Wir wollen allen Stolz und Geiz von uns verbannen und mit erhabenen Dingen unsre Seele beschäftigen. Wenn wir weise denken, so wird uns die ganze Welt niedrig und verächtlich erscheinen. Darum lasset uns doch unsere Seele ausschmücken, lasset uns diese Wohnung einrichten, die wir beim Tode mit hinüber nehmen, auf daß wir die ewigen Güter erlangen durch die Gnade und Menschenfreundlichkeit unseres Herrn Jesu Christi, mit welchem dem Vater zugleich mit dem heiligen Geiste Ehre sei jetzt und immer und in Ewigkeit. Amen. Ibid.

Die kirchliche Armenpflege.

Von Domcapitular Dr. Carl Dworzak in Wien.

II. Fortsetzung.

III. Wer hat nach erfolgter Uebergabe der Pfarrarmen-Institute an die politischen Gemeinden, oder dort, wo solche Pfarrarmen-Institute nie bestanden haben, die kirchliche Armenpflege zu leiten und zu handhaben?

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß in den einzelnen Pfarrgemeinden dem Pfarrer die Leitung der kirchlichen Armenpflege zustehe und daß er darin von seinen geistlichen Mitarbeitern, wenn er deren hat, unterstützt werden müsse, und ebenso, daß die oberste Leitung des kirchlichen Armenwesens in jeder Diöcese dem Bischofe zustehe.

Wir haben diesen Satz mit gutem Vorbedacht niedergeschrieben, weil es hie und da Pfarr- und Filialkirchen und Kapellen gibt, in welche, und zwar unter stillschweigender Zulassung der Pfarrer die Herren von der Gemeinde kommen und die Opferstöcke und sonstigen Sammelbehältnisse für in der Kirche gesammelte Armengelder zu Gunsten der Gemeinde-Armenverwaltung von Zeit zu Zeit ihres Inhaltes entleeren.

Bequem ist es für den Pfarrer, wenn er mit den Armen keinerlei „Scherrerei" hat; aber in jeder Hinsicht ist eine solche Indolenz bedauerlich. Wir werden weiter unten Gelegenheit haben, die ernstlichen Consequenzen solcher Zugeständnisse in verschiedener Richtung darzulegen.

Selbstverständlich ist es an vielen Orten nicht möglich, daß der Pfarrer oder die Pfarrgeistlichkeit die Geschäfte der Armenpflege, welche doch nicht ausschließlich im Einnehmen, Ausgeben und Verrechnen des Geldes bestehen sollen, alle in Person verrichte, und nirgends ist das wünschenswerth, weil sonst, so sehr auch die Liebe zu den Armen bei ihrem Wirken die Verborgenheit liebt, doch solchergestalt die Verwaltung des kirchlichen Armenvermögens der Oeffentlichkeit und somit des Vertrauens entbehren würde. So wie dem Pfarrer bis zu der Uebergabe des Pfarrarmen-Institutes an die politischen Gemeinden, Armen-Väter und Rechnungsführer beigegeben waren, so wird er sich auch in Zukunft mit Männern aus dem Bürgerstande umgeben müssen, welche ihm in Beschaffung und Verwaltung der Mittel zur Armenpflege und in der Ausübung dieser selbst hilfreich zur Seite stehen.

In mehreren Diöcesen sind über die ämtliche Neu-Constituirung und Verwaltung des kirchlichen Armenwesens eigene Vorschriften erlassen worden, so z. B.: für die Diöcese Linz im „Linzer Diöcesanblatte" Stück XXXI vom Jahre 1870, und es werden in Landgemeinden, wo der Pauperismus noch nicht Wurzel gefaßt und zu Tage getreten ist, diese ämtlichen Organe ausreichen, den Intentionen der Kirche in Pflege der Armen zu entsprechen.

Anders verhält sich die Sache in Hauptstädten, in Fabriks- und sonstigen größeren Orten, in welchen die sozialen Zustände, so arg sie bereits vor zehn Jahren schon sein mochten, doch eben in dem Verlaufe dieses Decenniums sich in bedenklichem Grade verschlimmert haben.

Wir werden uns freuen, wenn unsere Befürchtung: wir

stünden nicht mehr weit von einer allgemeinen Armensteuer, eine ungerechtfertigte wäre; einer Steuer, auf deren Einführung die Mancheſter-Männer Oeſterreichs um ſo mehr dringen werden, als ſie dadurch die Verſorgung ihrer abgenutzten menſchlichen Arbeitskräfte, die man doch nicht wie alte Maſchinenbeſtandtheile einſchmelzen, und umgießen, oder einfach bei Seite werfen kann, zum großen Theile auf die Schultern des Bauer- und kleinen Gewerbsmannes und derjenigen wälzen könne, welche von Gehalten oder Renten leben.

Theils, um dieſe nach unſerem Dafürhalten traurigſte Steuer hintanzuhalten, vorzüglich aber um das Elend, das trotz dieſer Steuer, wenn ſie einmal da ſein wird, noch auf dem Nacken der durch dieſe Steuer zu erhaltenden Unglücklichen liegen wird, zu lindern und erträglich zu machen, dürfte es an ſolchen Orten angezeigt ſein, daß die Pfarrer und überhaupt die Seelſorgegeiſtlichen ſowohl gelegentlich in der Predigt als im Privatgeſpräche bei Zeiten ihren Pfarrangehörigen die vielfach vorhandene irrige Meinung benehmen, daß mit der Uebergabe der beſtandenen Pfarrarmen-Inſtitute an die Ortsgemeinden die Armenpflege von Seiten der Kirche und der Pfarrgemeinden aufgehört habe.

Es dürfte aber auch angezeigt ſein, daß die Pfarrer außer den Hilfsorganen der Verwaltung der pfarrlichen Armenpflege bemittelte und unabhängige Männer — wohl auch Frauen, welche Luſt und Liebe dazu haben, durch Bruderſchaften und Vereine zur Mitwirkung bei der Armenpflege heranziehen. Die Kirche iſt an Muſtern ſolcher Vereine nicht arm; wenn auch z. B. die Statuten der Vincentius-Vereine, welche ſeit langem in Paris und ſeit Dezennien in Wien und anderen großen Städten ſo ſegensreich wirken, nicht unbedingt als Statuten für die Pfarrarmeninſtitute und nicht für alle Gemeinden taugen, ſo können ſie doch bei Organiſirung des Perſonalſtandes der kirchlichen Armenpflege nach heutigen Bedürfniſſen als Grundlage, als Ausgangspunkt dienen. In den

ämtlichen Mitvorständen der Pfarrkirchen — Kirchenvätern — und den außerordentlich mitwirkenden Vincentius-Vereinen hatten z. B. einige Pfarrer Wiens zur Zeit, als sie die bisherigen Pfarrarmen-Institute an die Gemeinde Wien übergaben, bereits ihr kirchliches Armen-Institut fertig dastehen. Nicht nur alle christlich gesinnten Staatsbürger, sondern alle vernünftigen Leute werden der Entlastung des Gemeinde-Armenwesens durch die regere Entwicklung der Privatwohlthätigkeit — und als solche gilt vor dem Staatsgesetze auch die kirchliche Armenpflege — das Wort reden; nur jene rabulistischen Schwätzer, welche zwar für die Armen nichts spenden, aber ihre Herrschaft wie über alle Gebiete menschlichen Wirkens, so auch über die Armen und ihr Gut ausdehnen möchten, werden mit Scheelsucht auf das Wirken der Kirche blicken; — (doch ihr Dezennium, während dessen sie die Völker der Erde mit Zulassung Gottes versuchen durften, scheint abgelaufen, und die Kirche kann an ihnen vorübergehen.)

Einer eigens zu erwirkenden Anerkennung der kirchlichen Armenpflege in dem Sinne des Vereinsgesetzes scheinen die ämtlichen kirchlichen Verwaltungs-Organe nicht zu bedürfen, denn die kirchliche Armenpflege ist ein Zweig der Seelsorge resp. der Verwaltung des Kirchen-Vermögens, und selbst die Landesgesetze, durch welche die Gemeinde-Armenpflege geregelt wird, überlassen die Verwaltung geistlicher Stiftungen sowie der in der Kirche gesammelten Gelder auch nach Uebergabe des Pfarrarmen-Institutes an die Ortsgemeinden den betreffenden kirchlichen Organen, und setzen daher den Fortbestand derselben voraus.

IV. Was gehört zum Fundus der kirchlichen Armenpflege? Welches sind ihre Mittel?

Der ureigentlichste, ausgiebigste Fond für die christliche Armenpflege ist die rege christliche Privatwohlthätigkeit, welche den Armen im Verborgenen sucht, findet, und ohne Wissen der großen Menge, oft auch des Armen selbst seine Noth

lindert, oder derselben durch Rath und That ein Ende macht; wohl der Gemeinde, wo solcher Wohlthätigkeitssinn den Einzelnen innewohnt, und die Armenpflege durch eigene Organe überflüssig macht. Zu dieser Art Wohlthätigkeit gehören auch die Gaben, welche Wohlhabende dem Pfarrer zur Linderung der Noth armer Pfarrkinder zur Verfügung stellen. Wer will die Tausende von Gulden zählen, welche z. B. durch die Hand der Pfarrer seines und auch anderer Orte aus der Chatulle weiland Ihrer Majestät der Kaiserin Carolina Augusta an die Armen gelangten; und ungeachtet der großartigen Spenden, von welchen die öffentlichen Blätter als Spenden des a. h. Hofes an die Gemeinde-Armeninstitute und sonstige Wohlthätigkeits-Anstalten berichten, spenden die Mitglieder des a. h. Herrscherhauses stätige Beträge an die Pfarrer zur Vertheilung an die Armen.

Da aber bei größeren Anforderungen die Kräfte des Einzelnen nicht ausreichen, hat die Kirche seit den Zeiten der Apostel neben der Privatwohlthätigkeit ihre ämtliche Armenpflege gehabt, und von dieser handeln wir, wenn wir die Eingangs gestellte Frage zu behandeln uns anschicken. Von großer Wichtigkeit bei Beantwortung dieser Frage sind die betreffenden Landesgesetze und die zu denselben erlassenen Verordnungen der Statthalter, welche jedoch mit wenigen Modificationen für jedes Kronland dasselbe besagen.

Wir haben vor uns, das schon erwähnte niederösterreichische Landesgesetz vom 21. Februar 1870 und die Durchführungs-Verordnung der Statthalterei von Niederösterreich vom 12. Juli 1870 Z. 19.950.

§. 2 des n. ö. Landesgesetzes lautet: „Auszuscheiden von „der Uebergabe (an die Gemeinden) sind jene Stiftungen, deren „Uebergabe dem ausdrücklich erklärten Willen des Stifters „oder dem Wesen der Stiftung widerspräche. Für die Verwal„tung solcher Stiftungen haben die politischen Behörden nach „dem Gesetze Vorsorge zu treffen." —

§. 3 der Durchführungs-Vorschrift lautet: „Die Statt-„halterei wird, ... wenn es sich um eine mit der Armen-„versorgung in Verbindung stehende geistliche Stiftung han-„delt, mit dem Ordinariate das Einvernehmen pflegen, und „nach allfällig eingeholtem Gutachten der k. k. Finanz-Pro-„curatur schließlich als Stiftungs-Aufsichtsbehörde die Ent-„scheidung aussprechen, welche Stiftung von dem Vermögen „des Pfarr-Armeninstitutes auszuscheiden sei, und in welcher „Weise nach Aufhebung des Pfarr-Armeninstitutes die Ver-„waltung einer solchen ausgeschiedenen Stiftung besorgt werden „solle."

Es ist nicht zu verkennen, daß in beiden Aktenstücken alle Stiftungen, welche auf das Pfarrarmen-Institut Bezug hatten, als auch jetzt noch dorthin gehörig präsumirt werden, und daß die Armenstiftungen nicht von den andern, z. B. Messen-stiftungen, sondern diese anderen von den Armenstiftungen — gleichsam als nebensächlicher Theil derselben — auszuscheiden kommen.

Die Erörterung der Frage, was an Stiftungen der kirchlichen Armenpflege verbleibe, und wie das natürliche Recht der Kirche, so wie auch das in den Staatsgrundgesetzen derselben gewährleistete Recht, ihre Angelegenheiten selbst zu verwalten mit dem Passus der Durchführungsvorschrift: „Die Statthalterei wird „aussprechen" 2c. . . . in Einklang zu bringen sei, ist von Fall zu Fall Angelegenheit der hochwür-digsten Ordinariate. In Beantwortung der ad IV. gestellten Frage muß daher gesagt werden:

Zum Fundus der kirchlichen Armenpflege gehören:

1. Alle Stiftungen, welche nach dem Inhalte des Stift-briefes[1]) bei den obengenannten Auseinandersetzungen von dem

[1]) Wir kennen z. B. einen noch aus dem 18. Jahrhunderte stammenden Stiftbrief, nach welchem der Ertrag des Stiftungs-Capitals von dem Pfarrer N. zu L. . . . durch seine oder seiner Cooperatoren Hände in Beträgen von 2—3 Gulden an solche arme Kranke vertheilt werden soll, bei denen es die

betreffenden Ordinariate als solche werden bezeichnet, und von der Statthalterei als solche werden anerkannt werden.[1])

2. Jene Beträge, welche als Theilbeträge der Meßstipendien oder sonstigen Andachtstiftungen auf die Armen entfallen.

3. §. 4 des n. ö. Landesgesetzes bestimmt im sachlichen Einklange mit den diesfälligen Gesetzen anderer Kronländer daß „Almosen, welche im Gotteshause durch die Organe einer „gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft in Em„pfang genommen werden, diesen Organen zur Verwaltung und „Verwendung überlassen bleiben." Zu diesen Almosen gehören die Sammlungen in den Opferstöcken, welche in den Kirchen oder an dem Eingange derselben mit der Bezeichnung: für die „Armen" aufgestellt sind, ferner die Sammlungen bei den ortsüblichen Opfergängen an hohen Feiertagen oder sonstigen

---

Umstände nicht erlauben, daß sie in ein Spital transportirt werden — und welcher Stiftbrief die Klausel enthält, daß, falls dieses Capital aus was immer für einem Grunde von der Pf. L. transferirt, oder falls der Pfarrer an der freien Vertheilung des Stiftungs-Ertrages gehindert würde, diese Stiftung als zu Gunsten der Erben des Stifters verfallen zu betrachten sei.

[1]) Gelegentlich sei hier erwähnt, daß diese „Auseinandersetzung" in Nieder-Oesterreich bis jetzt noch nicht durchgeführt ist. Als in Wien die Uebergabe der Pfarr-Armen-Institute an die Commune Wien stattfand, verlangten die Organe der Commune auch die Vorlage sämmtlicher auf die Armenpflege bezüglicher Stiftbriefe, um aus denselben zu entnehmen, welche Stiftungen, (Capitalien und Stiftbriefe) sie in den Verwaltungsbereich der Commune zu übernehmen und welche sie bei der Pfarre zu belassen haben. So viel uns bekannt, wies die Mehrzahl der Pfarrer dieses Ansinnen zurück, weil die Commune hier Partei war, und es doch nicht angienge, daß in zweifelhaften oder doch bestrittenen Fällen eine Partei das Recht haben solle, über die eigene Behauptung, daß nämlich diese oder jene Stiftung von nun an ihr zukomme, die Untersuchung zu pflegen, zu erkennen, und das Erkenntniß gleich zu vollziehen, weil das Gesetz und die Durchführungs-Verordnung ausdrücklich die Ordinariate und Statthalterei als die zur Verhandlung hierüber competenten Behörden benannte — und diese Stiftungen bei der im Jahre 1869 geschehenen Convertirung mit anderen Stiftungen in eine Obligation zusammengeschrieben waren. Und diese Pfarrer verwalten heute ihre Stiftungen wie vor den neuen Armen-Institutsgesetzen.

Veranlassungen, das Erträgniß des Klingelbeutels, wo die Gepflogenheit des Sammelns mittelst desselben vorhanden ist, und wo dieses Erträgniß nicht zur Bestreitung der Kirchen-Auslagen bestimmt ist, und sonstige Geschenke, welche eigens zu diesem Zwecke gemacht werden.

Wir können nicht umhin, bei dieser Gelegenheit unsere Mitbrüder auf die traurigen Consequenzen aufmerksam zu machen, welche daraus entstanden sind, und noch entstehen können, wenn bezüglich der kirchlichen Armengelder nicht strenge das Eigenthumsrecht der Kirche festgehalten, und dieselben in ihrer Verwaltung und Verwendung nicht scharf von dem Gemeindearmenwesen gesondert werden.

In manchen Gemeinden haben gleich bei Uebergabe der Pfarrarmen-Institute an die Gemeinden, diese selbst ohne Bedenken und ungeachtet der dießfälligen Belehrungen der intervenirenden Beamten den Pfarrer durch Wahl an die Spitze des Gemeindearmenwesens gestellt; die Armenkassa wurde von ihrer Stelle im Pfarrhofe gar nicht verschoben; der Pfarrer aber war als Vorstand oder Verwalter des Gemeindearmenwesens nur Mandatar der politischen Gemeinde, lieferte als solcher alle von seinen Pfarrangehörigen, welche zugleich Gemeindeangehörige waren, in der Kirche gesammelten Gelder in die Gemeinde-Armencasse ab, und ließ diese kirchlichen Sammelgelder in der jährlich an die politische Behörde zu legenden Armen-Instituts-Rechnung als stehende Rubrik des Gemeinde-Armenwesens erscheinen. Wenn auch die Ortsarmen, welche von den in der Kirche gesammelten Geldern betheilt werden, in kleineren geschlossenen Gemeinden in der Regel identisch mit den Gemeindearmen sind, halten wir eine solche Praxis für eine, wie schon oben gezeigt wurde, nicht in dem Sinne des Gesetzes begründete, und für die freie Entfaltung des kirchlichen Armenwesens, ja für die Feier des Gottesdienstes unter Umständen höchst bedenkliche.

Mag in erfreulicher Weise das Verhältniß zwischen dem

Pfarrer und den jeweiligen Gemeindeorganen zur Zeit das beste sein, so muß doch stets im Auge behalten werden, daß wohl die Aemter bleiben, die Personen aber wechseln, und daß Umstände eintreten können, in welchen die politische Ortsgemeinde sich geneigt oder gezwungen sehen würde, aus ihren Fonden Personen zu unterstützen oder Einrichtungen zu fördern, für welche die Kirche keine offene Hand haben darf; wenn nun derselbe Pfarrer oder sein Nachfolger im Pfarramte nicht mehr das Mandat des Verwalters des politischen Armenwesens hat, oder er aus anderen Gründen die Ueberzeugung gewinnt, daß die von ihm bisher an die Orts-Gemeinde ausgelieferten Kirchengelder nicht im kirchlichen Sinne verwendet werden, — dann wird es vielleicht gar nicht oder nur unter heftigen Kämpfen möglich sein, den Organen der Gemeinde den gewohnheitsmäßig im Armenbudget eingestellten Zufluß aus der Kirchencassa, dessen Einbuße einen empfindlichen Abgang und eine arge Störung in der Verwaltung des Gemeindearmenwesens hervorrufen müßte, vorzuenthalten. Und doch sind diese hier berührten Uebelstände noch nicht die bedenklichste Consequenz eines solchen unbedachtsamen Gebarens mancher Seelsorger. Wir wissen es aus guter Quelle, daß von Seite gewisser Gemeinde-Organe vorläufig in academischer Form und in außeramtlicher vertraulicher Weise die Frage erörtert und kirchlichen Behörden gestellt wurde, ob sie nicht geneigt wären, das in der Kirche gesammelte Almosen an die Gemeinde-Armen-Cassa zu überlassen. So viel uns bekannt, haben sich diejenigen kirchlichen Organe, an welche mit dieser Frage herangetreten wurde, in der entschiedensten Weise gegen eine solche Gebarung mit den in der Kirche gesammelten und der Kirche sonst gesetzlich zur Verfügung stehenden Armengeldern ausgesprochen, und zwar aus einem doppelten Grunde:

a. Hat die politische confessionslose Ortsgemeinde ein Anrecht auf kirchliche Sammelgelder, so hat sie auch das Recht,

solche durch ihre Organe in den Kirchen zu erheben, und es muß in ihrem Interesse sein, diese Einnahmsquelle, — deren Entgang sie seit der Uebernahme des Armenwesens in eigene Regie bitter empfindet — recht ergiebig zu machen. Der Pfarrer dürfte gar bald der letzte sein, welcher über die Verwendung dieser Gelder ein Wort zu sprechen haben wird; so wie gewisse untergeordnete Schulorgane es sich herausgenommen haben, den Pfarrern die Stunde des Gottesdienstes vorzuschreiben, über die Länge desselben Andeutungen zu geben, weil sie durch Anwesenheit schulpflichtiger Kinder bei dem Gottesdienste auch gleichsam mit einem Fuße in der Kirche stehen, so würde es nicht lange dauern, daß Juden und Heiden, welche die Verwaltung des Gemeinde-Armenwesens in Händen haben, dem Pfarrer vorschreiben würden, wann der Gottesdienst zu halten und wie er einzurichten sei, um ihn für den Gemeindearmensäckel erträglicher zu machen. Wir könnten aus der Zeit, als wir unter dem Titel des Vorstandes des Pfarr-Armeninstitutes eigentlich der Gemeinde einen unbesoldeten Armenvogt abgeben mußten, über dieses Thema mit sehr erbaulichen Beispielen aufwarten.

b. In Gemeinden, welche zur Erhaltung ihrer Armen mit den gewöhnlichen Einkünften des Armen-Institutes nicht auskommen, und daher Zuschüsse aus dem durch die Gemeindesteuern zu speisenden Gemeinsäckel an die Armenkassa geben müssen, würde eine solche Auslieferung der kirchlichen Armengelder an die politische Gemeinde eigentlich *nicht den Armen, sondern den Steuerträgern* und unter diesen den reicheren mehr als den ärmeren zu Gute kommen. Z. B. die Gemeinde N. hat Einhundert zuständige, conscribirte Arme, welche theils im Armenhause ganz verpflegt, theils nur mit monatlichen Handpfründen oder momentanen Aushilfen bedacht werden; zur Erhaltung dieser Anstalten und Betheilung der Pfründner braucht die Gemeinde jährlich 10.000 fl.; davon sind durch Stiftungen, Strafgelder, Armenbälle und Lotte-

rien . . . voraussichtlich gedeckt 7000 fl. — der Rest ist mit sonstigen Gemeindemitteln, d. h. aus dem Säckel der Steuerzahler beizubringen; trägt aber das in der Kirche gesammelte Almosen, welches in den Gemeindesäckel fließen würde, jährlich 1500 fl. — nun dann hätte die Gemeinde eben nicht 3000 fl., sondern nur mehr 1500 fl. an den Armenfond beizusteuern.

c. Noch eine andere Erwägung mag hier Platz finden, welche allerdings nur für größere Orte mit einer beweglichen Bevölkerung paßt, dort aber von sehr großem Gewichte ist. Die Ortsgemeinden sorgen, wie dies im Gesetze begründet und ganz in der Ordnung ist, nur für die in die Gemeinde zuständigen Armen; würden sie auch andere in den Bereich ihrer ständigen Obsorge nehmen, so würden bei der heutigen Freizügigkeit gerade solche wohlthätige Orte, welche auch auf Fremde Rücksicht nehmen wollten, von Bettlern geradezu überfluthet werden. In großen Städten aber und Industrieorten z. B. in Wien wohnen eine Unzahl Leute, welche da durch 20—30 Jahre ihren Erwerb gefunden haben, ohne daß sie nach Wien zuständig wurden; — ja deren Gattinen, welche in Wien geboren sind, verlieren durch die Heirath mit nicht nach Wien zuständigen Männern ihre Zuständigkeit nach Wien — und erwachsene geborne Wiener Kinder, welche nie einen Fuß aus dem Polizei-Rayon Wien gesetzt haben, erfahren, wenn sie in Noth und Elend kommen, zu ihrem Staunen, daß sie eigentlich gar keine Wiener seien, und sich, wenn sie eine Armenbetheilung haben wollen, an ihre an der sächsischen oder türkischen Grenze gelegene Heimathsgemeinde zu wenden haben, welche sie nie gesehen haben, wo man gleichfalls von ihrer Existenz keine Ahnung, und für ihre Noth keine Mittel der Abhilfe hat. Solche Leute sind aber doch Angehörige der katholischen Pfarrgemeinde, wo sie wohnen und seit langem ihren Erwerb gehabt haben, und da der hungrige Magen auf Nahrung und das kranke Kind auf Arzenei nicht so lange warten kann, bis die Aufenthaltsgemeinde mit der Zuständig-

keitsgemeinde sich wegen einer Aushilfe an den Nothleidenden in's Einvernehmen gesetzt hat, so ist es gut und heilsam, und auch von manchen Gemeindeorganen als heilsam anerkannt, wenn der Pfarrer einige Mittel hat, solcher augenblicklicher Noth zu steuern; und diese Mittel bietet ihm eben das in der Kirche gesammelte und in kirchlicher Verwendung bleibende Almosen.

4. Zum Fundus des kirchlichen Armenwesens gehören auch diejenigen Stiftungen, welche künftig zu diesem Zwecke werden errichtet werden. Auch von den Urhebern der neuen Armen-Instituts-Gesetzgebung ist es anerkannt, daß ein großer, wenn nicht bei weitem der größte Theil der, einzelnen Armen-Instituten gehörigen Stiftungen von Pfarrern und kirchlichen Würdenträgern herrühre, und daß die Seelsorger bemüht waren, auch durch Einflußnahme auf ihre reicheren Pfarrkinder für das ihnen anvertraute Pfarrarmen-Institut zu wirken.

Künftighin werden die Seelsorger bemüht sein, die ihnen von Staatswegen in so warmen Worten anbefohlene Thätigkeit, nämlich: „vorzüglich bei Gelegenheiten, wo das vor Freude „oder Wehmuth ergriffene Gemüth zur Wohlthätigkeit ge„neigter ist, als bei Taufen, Sterbefällen, Ertheilung von „Zeugnissen und Matrikenscheinen, Beiträge zu erwirken", (Kreisämtliches Circulare, Kauzrim 20. November 1829) zu Gunsten der kirchlichen Armenpflege zu üben, und werden trachten, daß sowohl in ihren eigenen oder fremden Testamenten, wo sie bei Abfassung derselben um ihren Rath angegangen werden, so oft der Armen gedacht wird, die Schenkung an die Kirche gemacht, die Verwaltung und die Auszahlung eines, wenn gleich des größten Theiles eines solchen Stiftungs-Erträgnisses an die Armen unzertrennlich an eine kirchliche Handlung geknüpft, der Pfarrer oder die Organe der kirchlichen Armenpflege als die Verwalter und Vertheiler desselben genannt und die Stiftung oder Schenkung für den Fall, als die kirchlichen Organe an der Verwaltung derselben gehindert würden, als nicht geschehen und zu einem anderen

bestimmt angeführten Zwecke verfallen bezeichnet werde. Haben wir bisher davon gehandelt, was nach unserem Dafürhalten zu dem Fundus und den Einnahmsquellen des kirchlichen Armenwesens gehöre, so wollen wir diesen Theil unserer Abhandlung mit einer negativen Bemerkung schließen, was wir als zu kirchlichen Armeneinkünften nicht gehörig betrachten.

Wir haben — freilich schon in unserer Jugend — wiederholt Pfarrer, einmal sogar einen würdigen Prälaten im Talar mit Ring und Pectoralkreuz an dem Eintritte von Theatern und Tanzsälen als Cassiere sitzen gesehen, wenn nämlich im Namen der christlichen Charitas Nestroi'sche Possen gespielt oder aus Liebe zu den nothleidenden Brüdern getanzt wurde. Diese Art der Gemüthlichkeit dürfte wohl bei dem kirchlichen Armenwesen fürderhin nicht mehr angezeigt sein; was dem Armen gleichsam aus den Fenstern eines erleuchteten Tanzsaales zugeworfen wird, scheint uns nicht darnach angethan, sittigend auf ihn zu wirken. Auch gestehen wir offen, daß wir auf Wohlthätigkeits-Soiréen oder gesellige Abende als Sammelmittel für die Armenpflege nicht viel halten; der Brennpunkt der kirchlichen Armenpflege ist der in dem Tabernakel jeder Pfarrkirche im allerheiligsten Sakramente wohnende Sohn des lebendigen Gottes, in dessen Namen das Almosen gegeben wird; soll es segensreich wirken, muß es den Charakter eines Opfers haben; es soll gegeben werden auf Grund göttlichen Gebotes, aus Dankbarkeit gegen Gott, aus Buße, aus Anhoffung zeitlichen Segens und hauptsächlich des ewigen Lohnes. (Schluß folgt.)

Können Ehewerber,

denen der zuständige Seelsorger die Trauung deßwegen verweigert, weil sie sich bei ihm über hinreichende Kenntniß der Religion nicht auszuweisen vermögen, die Ehe vor der weltlichen Behörde schließen?

Von Dr. Franz Laurin, k. k. Hofcaplan und Universitätsprofessor in Wien.

Im Art. II des Gesetzes v. 25. Mai 1868 (R. G. Bl. Nr. 47) wird bestimmt, daß, „wenn einer der nach den Vor-

schriften des allg. bürgerl. Gesetzbuches zum Aufgebote der Ehe berufenen Seelsorger die Vornahme des Aufgebotes, oder einer von den zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung berufenen Seelsorgern, welcher von den Brautleuten deßhalb angegangen wurde, die Vornahme des Aufgebotes oder die Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe aus einem durch die Gesetzgebung des Staates nicht anerkannten Hinderungsgrunde verweigert", es den Brautleuten freisteht, „das Aufgebot ihrer Ehe durch die weltliche Behörde zu veranlassen und die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe vor dieser Behörde abzugeben."

Und während nach §. 71 des a. b. G. B. bei Ehen zwischen katholischen und nicht katholischen christlichen Religionsgenossen die Verkündigung derselben sowohl in der Pfarrkirche des katholischen und in dem Bethause des nicht katholischen Theiles, als auch in der katholischen Pfarrkirche, in deren Bezirke der Letztere wohnte, vorgenommen, und die feierliche Erklärung der Einwilligung vor dem katholischen Pfarrer in Gegenwart zweier Zeugen erklärt werden mußte, wobei jedoch auf Verlangen des anderen Theiles auch der nicht katholische Seelsorger erscheinen konnte: wurde durch das Gesetz v. 21. December 1868 (R. G. B. v. J. 1869 Nr. 4) bestimmt, daß bei solchen Ehen das Aufgebot bloß in der gottesdienstlichen Versammlung des Pfarrbezirkes der Religionsgenossenschaft eines jeden der beiden Brautleute zu geschehen, und die feierliche Erklärung der Einwilligung in Gegenwart zweier Zeugen vor dem ordentlichen Seelsorger eines der Brautleute oder vor dessen Stellvertreter stattzufinden hat. Das Letztere kann nach dem gedachten Gesetze auch in dem Falle geschehen, wenn das Aufgebot wegen Weigerung eines Seelsorgers durch die politische Behörde vorgenommen wurde. Auch läßt es das besagte Gesetz den Brautleuten in allen Fällen frei, die kirchliche Einsegnung ihrer vor dem Seelsorger des einen der Braut-

leute geschlossenen Ehe bei dem Seelsorger des anderen Theiles zu erwirken.

Die Beantwortung der in Rede stehenden Frage hängt sonach davon ab, ob der Mangel des Ausweises über hinreichende Religionskenntniß der betreffenden Ehewerber als ein durch die Gesetzgebung des Staates anerkannter Hinderungsgrund anzusehen ist, oder nicht.

Daß der erwähnte Mangel durch die Gesetzgebung de Kirche als ein Hinderungsgrund der Eheschließung anerkannt ist, steht außer Zweifel. Denn die Ehe der Christen ist ein Sacrament. „Cum nemo", so hat darüber Papst Pius IX. in der Allocution am 27. September 1852 sich feierlich ausgesprochen, „nemo ex Catholicis ignoret aut ignorare possit, matrimonium esse vere et proprie unum ex septem Evangelicae legis Sacramentis a Christo Domino institutum, ac propterea inter fideles matrimonium dari non posse, quin uno eodemque tempore sit Sacramentum, atque idcirco quamlibet aliam inter Christianos viri et mulieris, praeter Sacramentum, conjunctionem, cujuscumque etiam civilis legis vi factam, nihil aliud esse, nisi turpem atque exitialem concubinatum, ab Ecclesia tantopere damnatum, ac proinde a conjugali foedere Sacramentum separari nunquam posse."[1])

Sie legt auch Denen, die sie eingehen, heilige und hochwichtige Pflichten auf, Pflichten gegen einander, allenfalls auch gegen ihre Kinder und Dienstboten, Pflichten, welche die Ehegatten, beziehungsweise Aeltern und Dienstherren oder Dienstfrauen nur auf Grund und mit Hülfe der Religion vollkommen und in heilbringender Weise zu erfüllen vermögen. „Wenn das Pflichtgefühl", so sprach darüber der Cardinal Fürst-Erzbischof von Wien, Joseph Othmar, in seinem Hirtenschreiben v. 25. Februar 1857[2]) sich aus

[1]) Acta Pii PP. IX., ed. Rom. 1865 pag. 117.

[2]) Siehe dessen: Hirtenbriefe, Predigten, Anreden. Wien 1860 S. 501.

„wenn das Pflichtgefühl von der religiösen Ueberzeugung losgerissen wird, so gleicht es im besten Falle einer abgepflückten Rose. Man stellt sie in ein Glas Wasser, und ein paar Tage lang behält sie Duft und Farbe; dann verwelkt sie. Eben so geht es mit den Regungen des Pflichtgefühles, wenn der Glaube erkaltet und die Liebe Gottes erloschen ist. Sie sind gleich Blumen, die man aus der nährenden Erde gerissen hat, und ihre Kraft welket dahin. Dieß bewährt sich zwar überall, doch am deutlichsten bei jenen Verhältnissen, wo die Hauptsache ganz von der Gesinnung abhängt, und eben darum die Zwangsgewalt, welche nur die äußere Thätigkeit zu erreichen vermag, rathlos dasteht."

Es ist somit klar, wie die Kirche nothwendig darauf dringen muß, daß ihre Gläubigen, wenn sie die Ehe eingehen wollen, jedenfalls die wichtigsten Wahrheiten der Religion Jesu Christi kennen und darüber sich bei dem zu ihrer Trauung berufenen Seelsorger ausweisen. Demgemäß trägt das Rituale Romanum (de sacram. Matrim.) den Seelsorgern auf, wenn in ihrem Pfarrbezirke eine Ehe geschlossen werden soll, zu erforschen, ob von den Ehewerbern „uterque sciat rudimenta fidei, cum ea deinde filios suos docere debeant."

Jene Ehewerber, welche sie bei der mit ihnen vorgenommenen Prüfung in den wichtigsten Wahrheiten des christlichen Glaubens unwissend finden, sollen die Seelsorger nicht zur Trauung zulassen, ja bevor dieselben über Gott und seinen Willen sich jedenfalls die schlechthin nothwendigen Kenntnisse erworben, nicht einmal die Verkündigung ihrer Ehe vornehmen. Das fünfte vom hl. Carl Borromäus i. J. 1579 gehaltene Provincial-Concil von Mailand hat in dieser Beziehung Folgendes verordnet: „Parochus, quos sponsos experiundo viderit Doctrinae Christianae rudimenta plane ignorare, ne matrimonio illos ante jungat, quam ea item ratione cognoverit, eos didicisse, quae eo de genere illos

plane scire oportet."[1]) Und eine vom Papst Innocenz XII. zur Erwägung dieser Sache eingesetzte Commission hat, mit Rücksicht auf die eben angeführte Verordnung des Provincial-Concils von Mailand, in ihrer unter dem Vorsitze dieses Papstes gehaltenen Sitzung am 11. Juni 1697 sich in dieser Hinsicht dahin ausgesprochen: „non esse a parochis matrimonium in Ecclesia proclamandum, nisi antea sponsos repererint in Christianae religionis rudimentis sufficienter instructos."[2])

Diese Resolution der besagten Commission wurde vom Papst Clemens XI. bestätigt, und durch ein Decret seines Generalvicars (Cardinalis Vicarius Urbis) v. 13. Sept. 1713 dem römischen Seelsorgsclerus bekannt gemacht und ihm deren genaue u. gewissenhafte Beobachtung dringend ans Herz gelegt.[3])

Auch Prosper Lambertini, Erzbischof von Bologna, nachher Papst unter dem Namen: Benedict XIV., hat die oben erwähnten Maßregeln seinem Diöcesanclerus in den an ihn gerichteten Pastoralinstructionen (Institutiones) zu wiederholten Malen und dringend eingeschärft. So namentlich in der Instit. IX. §. 12., und zwar mit folgenden Worten: „Mandamus insuper, ne ulla matrimonia de more promulgent, cujuscumque conditionis aut dignitatis sint futuri conjuges, nisi, cum ipsorum voluntas (ihre Einwilligung zur Ehe) exploratur, Fidei rudimenta satis perceperint. Ita profecto sancitum fuit ad normam quinti Concilii Mediolanensis in peculiari congregatione coram Sanctissimo Pontifice Innocentio XII. die 11. Junii 1697, quod deinde auctoritate judicioque Clementis XI. die 13. Sept. 1713 fuit confirmatum."[4])

---

[1]) Acta Ecclesiae Mediolan., ed. Bergom. 1738 part. I. pag. 287.

[2]) Siehe: Benedict. XIV. De Synod. Dioec. (ed. Rom. 1755) lib. VIII. cap. 14. n. 3.

[3]) Bullarium Clement. XI. ed. Rom. 1723, pag. 326.

[4]) Benedict. XIV. Opp. ed. Venet. 1767 tom. X. pag. 20.

Als Papst hat derselbe durch die const.: Etsi minime ddo. 7. Febr. 1742 §. 11. die gedachte Maßregel als einen Damm gegen das Umsichgreifen der Unwissenheit in Religionssachen im Volke bezeichnet, und daher die Bischöfe angewiesen, bei ihrem Seelsorgsclerus auf genaue Befolgung derselben mit allem Ernste zu dringen. Er sagt darüber wörtlich: „Cum matrimonio jungendi non sint, si parochus, ut debet, prius interrogando deprehenderit, marem seu feminam, quae ad salutem necessaria sunt, ignorare: vix tantae actam luctuosae ignorantiae locum relinquet episcopus, qui pastores animarum admoneat officii sui et, si huic desint, negligentiae repetat poenas.“[1])

In seinem bereits erwähnten Werke: De Synodo dioecesana (lib. VIII. cap. 14. n. 6.) ermahnt ferner derselbe Pabst die Seelsorger, bei geistig schwachen Personen, wenn sie nur die Grundwahrheiten der christlichen Religion gehörig kennen, und von den übrigen einige, wenn auch nur dunkle, Kenntniß besitzen, sich vorderhand damit zu begnügen, und ihnen ja nicht die Trauung zu verweigern; jedoch sollen sie dieselben zu vermögen trachten, daß sie, besonders durch Benutzung der ihnen von der Kirche dargebotenen Mittel, namentlich der Predigten und Christenlehren, ihre mangelhafte Religionskentniß zu verbessern suchen. Er sagt diesfalls: „Unum tamen advertendum addimus, nimirum quandoque evenire, ut quis praecipua Fidei nostrae mysteria et sciat et credat, caetera pariter, quae necessitate praecepti sunt addiscenda, aliquo saltem rudi modo perceperit; sed quia hebetis est ingenii et exilis memoriae, post omnem adhibitam diligentiam illa memoria retinere et recitare non valeat: in hoc autem rerum statu non debet perpetuo arceri a matrimonio, quod est institutum in officium naturae, et propterea nemini, sine propria culpa, est denegandum; sed curabit parochus, ut, qui eo memoriae defectu laborat, fre-

[1]) Bullar. Rom. ed. Luxemburg. 1727. sqq. tom XVI. pag. 65.

quenter audiat, quae semel crasse didicit, ne ab ejus mente penitus elabantur“ Zur Begründung dessen beruft Papst Benedict XIV. sich (l. c.) auf die Verordnung eines Bischofs von Verona, Johann Matthäus Gibertus († 1543), des Inhalts: „Cum autem quilibet Christianus orationem Dominicam, Symbolum Apostolorum et praecepta Dei atque Ecclesiae scire debeat, retinendo saltem sensum, et sacerdotibus ac praedicatoribus munere sibi imposito, prout tenentur, fungentibus, nullus se in veritate excusare poterit, quod, a quo necessaria ad salutem addiscere possit, non habeat: ideo praemissa nescientes, ut magis confundantur, ... in faciem Ecclesiae ad matrimonium contrahendum non admittantur;“ — und auf die dieser Verordnung von einem Nachfolger des Genannten auf dem bischöflichen Stuhle von Verona, Augustinus Valerius († 1606), beigefügte Anmerkung folgenden Inhalts: „Adverte, non esse arcendos (nämlich: a contrahendo matrimonio), qui, ut necessaria ad salutem perdiscant, faciunt, quod in se est, sicuti, qui scholas doctrinae Christianae frequentant; quia non ob incuriam aut negligentiam, sed ob ingenii memoriaeve imbecillitatem ea non addiscunt.“

Wie aber die Seelsorger in dieser Beziehung mit ganz besonders geistesschwachen Personen vorzugehen haben, dafür empfiehlt derselbe Papst (l. c.) als Richtschnur ein von einem spanischen Gelehrten aus dem XVII. Jahrhundert, Namens Ferdinand de Mendoza,[1]) angeführtes Synodal-Decret von Lima (in Peru), welches lautet, wie folgt: „Qui vero iis tantis impedimentis gravati fuerint, ut copiosiorem catechesim non admittant, doceantur demum pro suo modo praecipua fidei capita, scilicet, unum esse Deum, omnium rerum auctorem, qui accedentes ad se vita aeterna remuneret, improbos et rebelles aeternis suppliciis in alio sae-

[1]) In dessen: Discursus apologetici ad Concilium Illiberitanum, ed. Lugd. 1665 pag. 388.

culo puniat; deinde, hunc ipsum Deum esse Patrem, et Filium, et Spiritum Sanctum, tres quidem Personas, sed unum Deum verum; praeterea, Filium Dei, propter reparandam salutem hominum, factum hominem ex Virgine Maria, pro nobis passum et mortuum, ac tandem resurrexisse et regnare in aeternum; hunc esse Jesum Christum, Dominum et Salvatorem nostrum; postremo, neminem posse esse salvum, nisi credat in Jesum Christum, et poenitens de peccatis commissis, Sacramenta ipsius suscipiat, Baptismatis quidem, si infidelis est, Confessionis autem, si lapsus post Baptismum, ac denique statuat, ea servare, quae Deus et Ecclesia sancta praecipiunt, quorum summa est, ut Deum diligat super omnia et proximum, sicut se ipsum."

Aus dem bisher Angeführten ist klar, daß kirchlicherseits die Nupturienten verpflichtet sind, vor der Eheschließung sich bei dem zu ihrer Trauung berufenen Seelsorger über hinreichende Religionskenntniß auszuweisen, sowie, daß dieser nicht bloß berechtigt, sondern auch verpflichtet ist, denjenigen Ehewerbern, welche durch ihre Schuld in den Wahrheiten der Religion nicht hinreichend unterrichtet sind, bis zur Erwerbung hinreichender Religionskenntniß die Trauung, ja unter Umständen selbst die Verkündigung der Ehe, zu verweigern.

Aber auch die österreichische Staatsgewalt hat es für nothwendig errachtet, anzuordnen, daß die Ehewerber vor der Eheschließung dem zu ihrer Trauung berufenen Seelsorger darüber, daß sie hinreichende Kenntniß der Religion besitzen, den Nachweis liefern, und zwar, wenn jener Seelsorger nicht ihr eigener Seelsorger ist, durch Beibringung eines von diesem ausgestellten Religionszeugnisses, und zwar noch vor der Eheverkündigung, und daß die Beibringung dieses Zeugnisses nicht einmal in dem Falle nachgesehen werden darf, wenn von der Verkündigung der Ehe dispensirt wurde. So ward insbesondere angeordnet vom Kaiser Franz I. durch a. h. Handschreiben v. 14. Jänner 1807, kundgemacht

durch ein an die sämmtlichen Länderstellen gerichtetes Hofkanzleidekret v. 16. Jänner 1807,[1]) welches folgendermaßen lautet: „Da Se. Majestät gnädigst wollen, daß jeder Allerhöchstdero Unterthanen in der Religion, zu der er sich bekennt, gehörig unterrichtet sein soll, vorzüglich aber verehelichte Personen, denen noch insbesondere die Aufsicht über ihre Kinder und Dienstleute obliegt; so wird angeordnet: daß keine Trauung vorgenommen werde, wenn nicht von den Personen, die sich trauen lassen wollen, ein Zeugniß ihres Seelsorgers, daß sie von ihrer Religion und deren Lehre vollkommene Kenntniß besitzen, noch vor der gewöhnlichen Verkündigung beigebracht wird, und ist selbst in dem Falle einer Dispens von der Verkündigung die Beibringung des vorbesagten Zeugnisses niemals nachzusehen. Die Landesstelle hat diese a. h. Entschließung allgemein kundzumachen und auf die genaueste Befolgung strenge zu sehen."

Da die Ueberzeugung des Seelsorgers von der vollkommenen Religionskenntniß der Brautleute und ein von ihm darüber auszustellendes Zeugniß nothwendig eine von ihm mit den Brautleuten vorzunehmende Religionsprüfung voraussetzt: so ist klar, daß jenes a. h. Handschreiben den zuständigen Seelsorgern stillschweigend auch die Vornahme der Religionsprüfung mit den Brautleuten zur Pflicht gemacht hat.[2])

Und damit den Seelsorgern nicht die Möglichkeit benommen würde, bei den Ehewerbern die etwa mangelhafte Religionskenntniß wenigstens während der für die Vornahme des Aufgebots der Ehe erforderlichen Zeit durch Unterricht zu ergänzen, so wurde durch das Hofkanzlei-Dekret vom 10. De-

---

[1]) Politische Gesetz-Sammlung. Wien 1792 ff. Bd. 28 S. 10; Rieder, Handbuch der k. k. Gesetze und Verordnungen über geistliche Angelegenheiten II. Aufl. Wien 1848 ff. Linz 1859, Bd. I. S. 162.

[2]) Vgl. Dolliner, Erläuterung des zweiten Hauptstückes des allgem. bürgerl. Gesetzbuches" (auch unter dem Titel: „Handbuch des in Oesterreich geltenden Eherechtes") Wien 1835 Bd. I. S. 298 f.

zember 1807[1]) sämmtlichen Länderstellen aufgetragen, Dispensen von Eheverkündigungen nicht zu häufig und nur aus wichtigen und vollständig nachgewiesenen Gründen und nur in dem Falle zu ertheilen, wenn die hinreichende Religionskenntniß der Dispenswerber durch ein von ihrem Seelsorger ausgestelltes Religionszeugniß bestätiget ist. Wörtlich lautet das gedachte Hofkanzleidekret, wie folgt: „Da zur Erreichung des Zweckes, welcher durch das unter dem 16. Januar 1807 allgemein kundgemachte a. h. Handschreiben vom 14. Januar in Hinsicht des von den Seelsorgern vorzunehmenden Examens der Brauleute beabsichtigt ist, unumgänglich erfordert wird, die hie und da so sehr überhand genommene Ertheilung der Dispensen von den Aufgeboten schon aus dem Grunde zu beschränken, damit die Seelsorger Gelegenheit erhalten, während der Zeit der zu geschehenden Aufgebote die mangelhaften Religionskenntnisse der Brauleute zu ergänzen; so wird der Landesstelle auf höchsten Befehl die strengste Genauigkeit in Erwägung der für die Dispense angebrachten Gründe zur Pflicht gemacht, und soll diese Dispense in keinem Falle vor Beibringung des pfarrlichen Religions-Zeugnisses und Bestätigung der Bittschrift über die geschehene Ausweisung der zur Schließung eines giltigen Ehevertrages nöthigen Eigenschaften und über die Wahrheit der zur Dispense aufgeführten Gründe durch den Pfarrer ertheilt werden."

Im österr. allgem. bürgerl. Gesetzbuche (a. b. G. B.) vom 1. Juni 1811, welches am 1. Jänner 1812 in Wirksamkeit trat und im 2. Hauptstücke von der Ehe handelt, wird zwar das oben angeführte Erforderniß nicht erwähnt. Daß es aber dadurch keineswegs aufgehoben ward, erhellt aus dem nach Publicirung des besagten a. b. G. B. erlassenen Studien-Hof-Commissions-Dekret vom 18. Juni 1813,[2]) welches allen Seelsorgern bei Vornahme der erwähnten Religionsprüfung die

[1]) Polit. Gesetz-Samml., Bd. 29 S. 160; Rieder a. a. O. S. 162 f.
[2]) Polit. Gesetz-Samml. Bd. 40 S. 283; Rieder a. a. O. S. 163.

größte Genauigkeit zur Pflicht macht, und ihnen für den Fall, wo sie bei einer Brautperson mangelhafte Religionskenntniß wahrnehmen sollten, das Recht einräumt, ihr die Trauung so lange zu verschieben, bis sie bessere Religionskenntniß erlangt haben würde. Das besagte Dekret lautet, wie folgt: „Allen Seelsorgern wird durch die Ordinariate die strengste Genauigkeit bei Vornehmung der schon angeordneten Religions-Examen der Brautleute zur Pflicht gemacht. Wobei noch insbesondere befohlen wird: a. daß die Brautleute bei diesem Religions-Examen sich auszuweisen haben, von wem sie vorher oder in ihrer Jugend den Religions-Unterricht erhalten haben; b. daß die Seelsorger bei Entdeckung der mangelhaften Religionskenntnisse einer Brautperson die Vornehmung der Trauung bis zur Erlangung eines besseren Religions-Unterrichtes zu verschieben berechtigt seien."

Auch der ehemalige k. k. Professor des römischen Civil- und des Kirchenrechts an der Wiener Universität, Dr. Thomas Dolliner († 1839), welcher bei der Redaction des gedachten Gesetzbuches, und zwar in hervorragender Weise, sich betheiligt hatte, so daß ihm dafür von Sr. Majestät dem Kaiser Franz I. Allerhöchstdessen Zufriedenheit bekannt gegeben wurde,[1]) und welcher somit gewiß den Sinn und Geist dieses Gesetzbuches gekannt haben wird, auch er bestätigt es, daß durch gedachtes Gesetzbuch das in Rede stehende Erforderniß des Nachweises hinreichender Religionskenntniß seitens der Ehewerber nicht aufgehoben wurde, indem er es in seiner bereits angeführten Erläuterung des zweiten Hauptstückes des allgem. bürgerlichen Gesetzbuches (Bd. I. S. 298 f.), mit Beziehung auf das schon erwähnte allerhöchste Handschreiben vom 14. Jänner 1807 und das Hofkanzlei-Dekret vom 16. Jänner 1807, sowie auf das Dekret der Studien-Hofcommission vom 18. Juni 1813, ganz bestimmt

[1]) Vgl. Pfaff, Ueber die Materialien des österr. allgem. bürgerl. Gesetzbuches, in Grünhut's Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart. II. Jahrg. Wien 1875 S. 285 f.; Pfaff und Hofmann, Commentar zum österr. allgem. bürgerl. Gesetzb. Wien 1877 Bd. I. S. 32 Anm. 174.

als noch zu Recht bestehend darlegt, und zwar mit folgenden Worten: „Da ... nach dem Allerhöchsten Willen Sr. Majestät alle Unterthanen in der Religion, zu welcher sie sich bekennen, vorzüglich aber verehlichte Personen, denen noch insbesondere die Aufsicht über ihre Kinder und Dienstbothen obliegt, gehörig unterrichtet sein sollen, so ward ... angeordnet, daß keine Trauung vorgenommen werde, wenn nicht von den Personen, die sich trauen lassen wollen, ein Zeugniß ihres Seelsorgers, daß sie von ihrer Religion und deren Lehre vollkommene Kenntniß besitzen, noch vor der gewöhnlichen Verkündigung beigebracht wird, und es ist selbst in dem Falle einer Dispens von der Verkündigung die Beibringung des vorbesagten Zeugnisses niemals nachzusehen." — „Es hat also jeder Pfarrer die Brautleute, wenn sie seine Pfarrkinder sind, oder den Theil, der es ist, über die Religionskenntniß zu prüfen, diesem, wenn er anderswo getrauet werden soll, das Religions-Zeugniß auszustellen, von dem Theile aber, der nicht aus seiner Pfarre ist, das Religions-Zeugniß seines Seelsorgers sich geben zu lassen."

Ist aber jenes Erforderniß, insofern es in Oesterreich durch die staatliche Gesetzgebung eingeführt wurde, nicht durch die neuesten österreichischen Gesetze aufgehoben worden, und namentlich durch das Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867 (R. G. B. Nr. 142), welches im Art. 14 Abs. 3 Folgendes bestimmt: „Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Theilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden, insofern er nicht der nach dem Gesetze hiezu berechtigten Gewalt eines Andern untersteht"? Vom Standpunkt der Wissenschaft aus ist es schwer zu begreifen, daß durch diese Gesetzesstelle das in Rede stehende Erforderniß aufgehoben oder dessen Erfüllung in das Belieben der Ehewerber gestellt wäre. Denn es scheint nicht anzugehen, daß man die bloße Ablegung einer Religionsprüfung als eine solche „kirchliche Handlung" oder „Theilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit" ansehe, zu welcher

nach dem eben angeführten Staatsgrundgesetze kein eigenberechtigter österreichischer Staatsbürger gezwungen werden kann.[1]) Sieht man sie aber doch als eine solche an, so wird es wieder schwer, zu begreifen, wie die Ehewerber zur Eheschließung vor ihrem Seelsorger und zu der von demselben vorzunehmenden kirchlichen Trauung verhalten werden können, wie sie dazu in gewisser Beziehung in der That verhalten werden, indem nach §. 1 des Gesetzes vom 9. April 1870 (R. G. B. Nr. 51) nur jene Ehewerber, die keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft angehören, sich zum Zweck der Eheschließung sofort an die weltliche Behörde zu wenden haben[2]), die übrigen aber nach Art. II des schon erwähnten Gesetzes vom 25. Mai 1868 (R. G. B. Nr. 47) sich zu diesem Behufe zunächst an ihren zuständigen Seelsorger wenden müssen, und an die weltliche Behörde sich nur dann wenden können, wenn jener ihnen die Vornahme des Aufgebotes oder die Entgegennahme der feierlichen Einwilligung zur Ehe verweigert, und zwar aus einem durch die Gesetzgebung des Staates nicht anerkannten Hinderungsgrunde verweigert. Daher denn auch Rittner, Professor der Rechte an der Universität zu Lemberg, kein Bedenken trägt, Denen, welche das gedachte Erforderniß durch den oben erwähnten Art. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 (R. G. B. Nr. 142) für aufgehoben erklären, zuzurufen:[3]) „Aber auf diese Art könnte

[1]) Vgl. Stenogr. Protokolle über die Sitzungen des Hauses der Abgeordneten des Reichsrathes. IV. Sess. Bd. I. S. 806 ff.; Stenogr. Protokolle des Herrenhauses des Reichsrathes. IV. Sess. Bd. I. S. 284.

[2]) Wörtlich lautet die angezogene Gesetzesstelle folgendermaßen: „Jene Amtshandlungen, welche die Gesetze in Bezug auf Ehen und auf die Matrikenführung über Ehen den Seelsorgern zuweisen, sind, soweit sie eine Person betreffen, die keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehört, von der Bezirkshauptmannschaft, und in Orten, welche eigene Gemeindestatute besitzen, von der mit der politischen Amtsführung betrauten Gemeindebehörde vorzunehmen. Die Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft (Gemeindebehörde) wird durch den Wohnsitz der betreffenden Personen bestimmt."

[3]) In seinem: „Oesterreichischen Eherecht", Leipzig 1876, S. 240, Anm. 5.

man überhaupt jede kirchliche Trauung wegargumentiren, weil sie ja jedenfalls eine kirchliche Handlung in sich schließt."

Hiernach möchte man kaum anstehen, die Frage: ob Eheswerber, denen der zuständige Seelsorger die Trauung deßwegen verweigert, weil sie sich bei ihm über hinreichende Religionskenntniß nicht auszuweisen vermögen, berechtiget seien, die Ehe vor der weltlichen Behörde zu schließen, verneinend zu beantworten.

Allein nach einer vom k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht i. J. 1869 getroffenen Entscheidung ist die gedachte Frage bejahend zu beantworten.

Anläßlich eines bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in T. vorgekommenen Falles wurde nämlich im gedachten Jahre von der Landesregierung in S. die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern darüber eingeholt: ob noch dermalen die mangelhaften Religionskenntnisse einzelner Eheswerber als ein durch die Gesetzgebung des Staates anerkannter Hinderungsgrund der Eheschließung anzusehen, sonach die zur Gewährung der Eheaufgebotsdispens competente politische Behörde gehalten sei, vor dieser Amtshandlung ein Zeugniß des Seelsorgers, daß die Dispenswerber von ihrer Religion und deren Lehre vollkommen Kenntniß besitzen, zu fordern? sodann: ob den Brautleuten aus dem Grunde, weil sie ein solches Zeugniß nicht beizubringen vermögen, das ihnen sonst nach den Gesetzen vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 47, und vom 31. December 1868, R. G. Bl. Nr. 4 de 1869, zustehende Befugniß aberkannt werden müsse, das Aufgebot durch die weltliche Behörde zu veranlassen und die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe vor dieser Behörde abzugeben?

Das k. k. Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit Erlaß vom 2. August 1869, Z. 11952, diese beiden Fragen unbedingt verneint, und zwar aus folgenden Gründen:

„Wenn gleich die in die allgemeine politische Gesetzsammlung (Band 28 und 40) aufgenommenen Hofdecrete v. 16. Jänner 1807 und vom 18. Juni 1813 verlangen, daß das erwähnte Zeugniß noch vor dem Aufgebote beigebracht und dessen Beibringung auch in dem Falle einer Dispens von der Eheverkündigung niemals nachgesehen werde, und wenn gleich der Seelsorger dadurch berechtigt wird, die Trauung der Eheswerber bis zur Erlangung eines besseren Religionsunterrichtes zu verschieben, — so muß doch dagegen berücksichtigt werden, daß das erste der bezogenen Hofdecrete noch vor der Einführung des allg. bürgerl. Gesetz-Buches erflossen ist, das allg. bürgerl. Gesetz-Buch den Mangel der nöthigen Religionskenntnisse als ein eigentliches Ehehinderniß nicht aufstellt, und daß endlich dem in dem Hofdecrete vom 18. Juni 1813 angedeuteten Religionsexamen der Brautleute die Natur einer kirchlichen Handlung nicht abgesprochen werden kann. Da nun aber nach dem Wortlaute des Artikels 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 R. G. Bl. Nr. 142, kein eigenberechtigter österreichischer Staatsbürger zu einer kirchlichen Handlung gezwungen werden kann, so darf in dem Falle der durch das Gesetz vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 47, den Ehewerbern aller Confessionen gestatteten eventuellen Eheschließung vor der weltlichen Behörde das Aufgebot ihrer Ehe oder die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe vor dieser Behörde von der vorläufigen Beibringung dieses Religionszeugnisses nicht abhängig gemacht werden."[1])

Peter Paul Rigler.

Eine biographische Skizze.

Von Dr. Gustav Müller, Spiritual im f. e. Klerikal-Seminar in Wien.

Papst Gregor XVI. trug einst einem Priester der Diöcese Trient bei der Verabschiedung einen Gruß auf mit den Worten: Mi salute l'angelo del Tirolo. Diesem „Engel von

[1]) Dr. Carl Jäger's Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung. II. Jahrgang. Wien 1870. S. 139.

Tirol," der in späterer Zeit ein Engel für noch weitere Kreise wurde, gelten diese Zeilen. Es ist dies der 1873 verstorbene Prior des Deutschordens-Priester-Conventes in Lana, Peter Paul Rigler, der durch sein Wirken als Spiritual des Klerikal-Seminars und Theologie-Professor in Trient, als Leiter von Priester-Exercitien in mehreren Diöcesen, als Begründer der Deutschordens-Priester-Convente sich so große Verdienste um die Kirche Gottes erwarb, daß das Urtheil von nicht Wenigen gefällt wurde, Rigler sei nicht nur ein heiligmäßiger, sondern geradezu ein heiliger Mann gewesen. Deßhalb dürften wohl einige Nachrichten über das Leben und Wirken dieses hochverdienten Mannes für manchen Leser dieser Zeitschrift nicht ohne Interesse sein.

Peter Paul Rigler wurde am 28. Juni 1796 zu Sarntheim in Tirol geboren. Sein Vater war Buchhalter in Bozen und wurde durch die damaligen Kriegsunruhen veranlaßt, seiner Familie im nahen Sarnthale ein ruhiges Plätzchen zu suchen. Die Mutter Riglers war eine ganz besonders fromme Frau, auf welche er später in seinen Vorträgen oft zu reden kam. Oft sagte sie zu ihm in seiner Kindheit: „Peterle, dazu bist du auf der Welt, um Gott zu dienen und selig zu werden!" Dieses Mutterwort war nicht unnütz gesprochen. Gerade denselben Gedanken sollte der nachmalige große Exerzitienleiter Rigler in Tausende von Herzen mit unverwüstlichen Zügen eingraben. Bezeichnend für die Jugendgeschichte Riglers ist auch der Umstand, daß er bei der ersten hl. Beicht so ergriffen gewesen, daß ihm unwohl wurde. Von den Benedictinern in Marienberg wurde er für die Gymnasialstudien vorbereitet, denen er in Meran und Bozen oblag.

So weit eruirbar, behauptete er in seiner Classe immer den ersten Platz. Wie groß seine Fortschritte im ascetischen Streben in jener Zeit waren, kann man aus dem Vorsatze entnehmen, den er als Student schon gefaßt hatte, „immer das Widerwärtigste zu wählen." Um diese Zeit litt er auch

an Scrupulösität, der bittersten Geistesplage für eine gläubige Seele, eine Zulassung der Vorsehung, die ihm, dem später allgemein gesuchten Gewissensrathe das Verständniß für solche Leiden und ein bewunderungswürdiges Mitleid mit den hievon Geplagten vermittelte. Die zwei philosophischen Jahrgänge und die damaligen drei theologischen Lehrjahre absolvirte er in Trient. Am 6. September 1818 wurde er zum Priester geweiht.

Obschon anfänglich für einen Cooperator bestimmt, erhielt er doch bald den Auftrag, sich für die am Trienter fürstbischöflichen Seminar erledigte Lehrkanzel der Moral zu befähigen. Rigler machte die hiezu erforderlichen Studien an der theologischen Fakultät in Innsbruck. Den Erfolg dieser Studien bezeugen die folgenden, gewiß nicht schablonenhaft klingenden Worte seines Anstellungsdecretes zum Moralprofessor, wo er genannt wird: Ob insigne ingenium tuum et eminentem profectum, quem ex studiis universim, tum ex disciplinis theologicis prorsus incomparabilem retulisti, ob eminentem simul morum honestatem huic muneri aptissimus. Die Stelle eines Moralprofessors in Trient bekleidete Rigler von 1819—1834. Im Jahre 1825 wurde er mit Beibehaltung seiner Professur Spiritual im fürstbischöflichen Klerikal-Seminar, welche Stelle er bis 1838 zum großen Nutzen der Diöcese inne hatte. Eine Unterbrechung trat nur von 1829 bis 1831 ein, wo er das Seminar als Rector leitete. Im Frühling 1834 begann Rigler Blut auszuwerfen, wodurch er gezwungen wurde, seine rastlose Thätigkeit durch mehrere Monate zu unterbrechen und ernstlich an seine Schonung zu denken, und darum auch die Moralprofessur niederzulegen. Dafür übernahm er aber schon wieder vom Jahre 1836 an die Lehrkanzel für Pastoral, welche er bis 1854 behielt, wo eine Gehirnentzündung mit merkwürdigen psychischen Erscheinungen eintrat und gänzliches Ausruhen von jeder Lehrthätigkeit absolut erheischte.

Wie Rigler als Professor wirkte, läßt sich aus seinen Schriften ermessen, von welchen nur die größeren hier genannt werden sollen: Ordo pastoralis (2. Auflage, Bozen 1861), Praecepta pastoralis didacticae (2 Theile, 2. Auflage, Bozen 1872), Pastoralis liturgica (2 Theile, Bozen 1864, 1869). Eine Würdigung dieser Schriften dürfte in einiger Zeit der Linzer Quartalschrift die Feder eines anerkannten Fachmannes liefern.

Bezeichnend für das Ansehen, welches Rigler als Gelehrter genoß, ist die Art und Weise, wie sich der sensus communis hierüber aussprach. Wenn unter den Priestern Tirols in einer Moral- oder Pastoralfrage eine Meinungsverschiedenheit hervortrat, so suchte man — wie berichtet wurde — sorgfältig, die Ansicht Riglers über den strittigen Punkt zu erfahren. Die Bemerkung: „Rigler hat's gesagt!" wirkte dann überall beruhigend. Und wer wüßte nicht, wie unschätzbar es ist, einen Mann zu haben, auf dessen Ansprüche in solchen Dingen man bauen kann. Auch einige hochverdiente österreichische Bischöfe blickten mit kindlicher Ehrfurcht zu Rigler empor und erbaten sich in wichtigen Fällen seinen Rath. Dieselbe Hochachtung, welche man Rigler entgegentrug, kann man auch aus Folgendem erschließen. Als nämlich Gott es fügte, daß Rigler mit Schlör, damals schon Spiritual am Grazer Seminar unvermuthet auf einer Reise im Eilwagen zusammentraf und somit den Wunsch beider, einander kennen zu lernen, erfüllte (wie Rigler später bei Erzählung dieses Ereignisses beisetzte) da äußerte sich hierüber Jemand sehr treffend, daß da ein gelehrter Heiliger (Rigler) mit einem heiligen Gelehrten (Schlör) sich gefunden habe.

Es dürfte hier der Ort für die Bemerkung sein, daß Rigler mit einem anderen sehr bewährten Geistesmanne in Berührung stand, mit Regens Feichter in Brixen, dem Beda Weber in seinen „Charakterbildern" ein so schönes Denkmal gesetzt. Rigler pflegte nämlich als junger Professor in den

Ferien diesen Gottesmann der Diöcese Brixen zu besuchen, um aus dessen reichem Schatze von Wissenschaft und Liebe für sich zu schöpfen. Feichter durchschaute gar bald mit dem ihm eigenen Scharfsinn Riglers Geist und trug auch etwas bei, eine gewisse, Rigler noch anhängende Aengstlichkeit zu entfernen. Eines Samstags Abends nämlich, oder gar erst Sonntags früh überraschte Feichter seinen lieben Gast mit der Bitte, er möge sich gefälligst nach Schalders verfügen, um dort dem Herrn Curaten mit der Predigt auszuhelfen. Rigler machte Vorstellungen, daß er sich nicht mehr vorbereiten könne. „Gehen Sie in Gottes Namen, nehmen Sie diesen Text und denken Sie über denselben auf dem Wege nach!" Rigler fügte sich diesen freundlichen Worten des Mannes, der ihm als Vater galt, ging und predigte. Der Herr segnete seine Worte und Rigler hatte hiemit eine gewisse Aengstlichkeit abgelegt, die seinem Geistesfluge eine hemmende Fessel hätte werden können.

In seiner Eigenschaft als Spiritual hat jedoch Rigler nach dem Zeugnisse aller, die ihn hierin kennen lernten, das Bedeutendste geleistet. Eine Hauptursache dieses gedeihlichen Wirkens war ohne Zweifel seine eigene Heiligkeit. Wie hätten jene Kleriker nicht erwärmt werden sollen, die das Glück hatten, durch einen Mann gebildet zu werden, der selbst ganz Liebesflamme war. Wer je Gelegenheit hatte, Rigler zu sprechen oder ihn nur zu sehen, namentlich vor dem Sanctissimum beten zu sehen, der wird es begreiflich finden, daß man bei Riglers Lebzeiten schon wiederholt die Aeußerung hören konnte, der deutsche Orden werde bald einen Heiligen bekommen. Gewiß schrieb eine Deutschordens-Schwester allen denen, die Rigler kannten, so ganz aus dem Herzen: „In den bereits 26 Jahren, wo mir das unverdiente Glück zu Theil war, unter der Leitung des hochwürdigen Herrn Rigler zu stehen, oftmals ihn zu sprechen, bei verschiedenen Anlässen ihn zu beobachten, glaubte ich nie anders, als einen heiligen Priester in ihm zu sehen. Seine von der Liebe Gottes ganz durchdrungene Seele

leuchtete klar hervor bei allen Homilien; gemeinschaftlichen und abgesonderten Ermahnungen; darum ihm das Angelegentlichste war, uns zur innigen Vereinigung mit Jesus zu führen. Wie oft sagte er mir: „O wie eitel und nichtig ist Alles, was nicht für Gott geschieht, was wir nur nach unseren Neigungen gesucht und gethan haben. Schon sein ganzes Aeußere, seine Haltung, seine beständige Ruhe flößte mir tiefe Ehrfurcht und heilige Gesinnungen ein. Ich konnte ihn nie sehen, ohne mich zu erbauen. Namentlich seine Sanftmuth und Milde leuchtete in seinem ganzen Wesen, in allen seinen Worten und Handlungen hervor."

Wie der Heiland durch die Sanftmuth seines Herzens Alles an sich gezogen und wie jene edle Seele, die uns das liebe Lied gegeben:

Immer muß ich wieder lesen
In dem alten heil'gen Buch,
Wie der Herr so gut gewesen,
Ohne List und ohne Trug,

durch das bloße Lesen von dieser Milde und Güte dem Herrn so nahe gebracht wurde (Louise Hensel), so fühlen wir uns unwillkührlich dem liebeglühenden gütigen Herzen des Herrn ganz nahe gerückt, wenn wir nur das lesen, was Rigler 1868 als Frucht seiner eigenen Exercitien niederschrieb und was gewiß nicht bloßer Vorsatz blieb. Dort wo er davon spricht, daß er das Vertrauen, welches ihm einige Seelsorger schenken, benützen wolle, sie auf das „Zuviel und Zuwenig" aufmerksam zu machen, sagt er: „Es wäre ein verdammliches Zuviel, wenn die Seelsorger von ihrem Eifer hingerissen, irgend etwas übertrieben, so daß nicht jede ihrer Behauptungen und angeführten Gründe zuverlässige Wahrheit wäre, oder wenn sie mit Bitterkeit sprächen, sich in Spott- und Schmähworten ergötzen und dadurch die Gemüther mehr abstoßen, als für die Wahrheit gewinnen würden. Wohl finden wir ausnahmsweise Aehnliches bei den hl. Vätern, ja bei den Profeten

und Aposteln und selbst bei dem göttlichen Erlöser und dürfen daher nicht sogleich verdammen, wenn eifernde Priester auch heut zu Tage mitunter und wie ausnahmsweise etwas heftig werden; aber Regel darf es für keinen werden und wer nicht von der göttlichen Liebe so erfüllt ist, wie es jene Heiligen waren, sondern noch ziemlich lebhaft die Zornmüthigkeit und Leidenschaftlichkeit der verdorbenen Natur in sich verspürt, der halte sich nach dem Rathe und Beispiele der hh. Franz von Sales und Vincenz von Paul an die allein sichere Regel der Sanftmuth, besonders wenn er nicht in solchem höheren Amte steht, wo es, wie bei den Propheten und Aposteln und deren Nachfolgern oft heilige Pflicht ist, auch mit Strenge zu rügen und zu strafen diejenigen, die bösen und harten Sinnes sind." Wer fühlte nicht das Treffende dieser Worte! Wer erinnert sich da nicht an jene für die conservative Sache so demüthigenden Desavous, welche allerdings gutgemeinte, aber übertriebene Zeitungsberichte in neuerer Zeit durch die glaubensfeindliche Presse erfuhren!

Wie Rigler die Sanftmuth, welche er bis in ihre zartesten Nuancen hinauf Anderen einzuflößen bemüht war, selbst übte, berichtet P. Johannes Gruber S. J.: „Einmal hatte ich Gelegenheit, von seiner Demuth, Selbstbeherrschung und Seelenruhe Zeuge zu sein, da ihm Vorwürfe und Grobheiten in's Gesicht gesagt wurden, welche keinen andern Grund zu haben schienen, als Abneigung und Gehässigkeit und gar leicht hätten zurückgewiesen werden können. Es kam darauf kein Wort der Entgegnung oder auch nur Entschuldigung aus seinem Munde, sondern er sagte nur mit einer mir unvergeßlichen Gemüthsruhe: Deo honor et gloria, mihi autem confusio. Und (wie mir schien) brachte diese Ruhe auch das aufgeregte Gemüth des Beschimpfenden zur Ruhe. Aeußerlich wenigstens war es so." Möge dieses Wenige zum Beweise genügen, daß wir nicht mit Unrecht die persönliche Frömmigkeit des Spirituals Rigler so betonen.

Rigler lehrte aber auch seine Kleriker jenes Mittel benützen, durch dessen Anwendung das Streben nach Vollkommenheit so wesentlich gefördert und der Mechanismus im Geistesleben am gründlichsten hintangehalten wird, die Meditation. Wie segensreich Rigler in dieser Richtung gewirkt, wie richtig das „Tiroler Volksblatt" in einem Rigler gewidmeten Nachrufe sagt, daß unser Gottesmann in diesem Punkte Außerordentliches, ja Einziges geleistet habe, können diejenigen, welche sich zu den geistlichen Söhnen Riglers nicht zählen dürfen, aus dem erschließen, was er als Leiter von Exercitien, besonders von Priester-Exercitien genützt; denn die Tüchtigkeit Riglers bewährte sich nicht nur innerhalb der Mauern des Seminars in Trient, sein Ruf als Geistesmann drang hinaus und in einer großen Reihe von Exercitien, welche er an den verschiedensten Orten leitete, fand er Gelegenheit, das Verständnis für die Wichtigkeit und Nothwendigkeit der Exercitien und des Meditirens überhaupt zu fördern oder gar erst zu vermitteln. Neben Schlör und dem Karmeliten Sartori hat wohl Rigler die größten Verdienste um Wiedereinführung der Priester-Exercitien in Oesterreich.

Die Abhaltung von solchen Exercitien im Klerikal-Seminar in Trient wurde von Rigler in der kräftigsten Weise gefördert, vielleicht erst durch ihn eingeführt. In späterer Zeit hielt er solche Exercitien ab in Meran, Kloster Gries und anderen Orten. Noch später wurde er nach Wien (1850, 1851 und 1852) und Olmütz (1852) berufen, wo er diese Uebungen in so ausgezeichneter Weise leitete, daß dieselben dem damals anwesenden Klerus unvergeßlich geworden sind. In beiden Erzdiözesen ist Rigler als Begründer der Exercitien zu betrachten. Seine Eminenz, Cardinal Johann Rudolf Kutschker, damals Kanzler in Olmütz und auf Einführung von Priester-Exercitien in der dortigen Erzdiöcese bedacht, konnte die großen Schwierigkeiten, welche sich seinem Vorhaben entgegenstellten, nur deshalb überwinden, weil Rigler als Exercitienleiter sich

bereits einen so großen Ruf erworben hatte. Noch immer kann man aus dem Munde derer, die Rigler zu hören, so glücklich waren, die Aeußerung hören: „Wir erfuhren erst durch Rigler, was Exercitien eigentlich sind.“ Ein hervorragender Gelehrter äußerte sich über die von Rigler in Wien abgehaltenen Exercitien, sie seien der mächtigste Todesstoß gewesen, der dem in Wien noch zuckenden Josephinismus versetzt wurde. Ein noch bedeutenderer Mann zog die von Rigler und anderen Exercitienleitern von Fach und Beruf gegebenen Exercitien in Vergleich und das Urtheil fiel so ehrenvoll aus, daß dasselbe kaum mehr ein Vergleich genannt werden kann.

Es bringen gewiß Geistesübungen immer große Gnaden; aber ein eigener Segen ruhte auf den von Rigler geleiteten. Als einmal nach Schluß dieser Uebungen die Exercitanden bei Rigler erschienen, um ihrem Danke Ausdruck zu geben, legte einer einen Zettel auf den Tisch, der mit den Worten beschrieben war: Salvasti animam meam.

Als Rigler einst in Trient bei Laien-Exercitien drei Arten, Gott zu dienen darstellte, als Sklavin, als Magd und als Braut, erhoben sich plötzlich zwei Damen höheren Ranges, Mutter und Tochter von ihren Sitzen, warfen sich vor dem Bilde des Gekreuzigten und dem Exercitienmeister auf die Kniee und riefen im heftigsten Affecte: Non schiava, non serva, ma eposa! (Nicht Sklavin, nicht Magd, sondern Braut!) Rigler hatte Mühe den überraschenden und überwältigenden Eindruck dieser Scene in der Versammlung so weit zu bemeistern, daß nicht eine weitergreifende Sensation in die Stadt hinausgetragen wurde.

So herrliche Wirkungen erzielte der Selige durch regen Anschluß an jenes Büchlein, das durch die Approbation der Päpste, durch den Gebrauch so vieler Heiligen ein wahrhaft „goldenes“ geworden ist, das Exercitienbüchlein des hl. Ignatius. Aber Rigler beherrschte dessen Stoff so vollkommen, war in dessen Geist so sehr eingegangen, daß er, ohne den

Plan und Gang des Heiligen zu verlassen, immer neuer und packender Formen sich bediente. Insbesondere ist seinen einstigen Zuhörern in Wien ein Einleitungsvortrag in Erinnerung, wo er die Worte: Vox clamantis in deserto: Parate viam Domini zum Ausgangspunkte machte und in höchst ergreifender Weise sich als diese Stimme (nicht als clamans, sondern nur als vox clamantis) vorführte. Gar sehr fesselten auch in Wien seine Vorträge über die Liebe zum Kreuze und das Gebet. Zu einer Meditation über die Hölle benützte er die Parabel vom reichen Prasser und armen Lazarus. Um das sepultus est in inferno zu veranschaulichen, erzählte er die Geschichte von einem lebendig Begrabenen, die er in seiner Jugend gehört und erzielte dadurch ohne jede Uebertreibung, welche diesem Thema so gefährlich werden kann, eine unbeschreibliche Wirkung.

Mit Vorliebe bediente er sich der hl. Schrift des alten Bundes, besonders der Propheten, aus welchen er ganze Stellen aus einer Taschenausgabe der Vulgata, die er in Händen hielt, vorlas und wundersam erklärte. Sehr fesselnd wirkte auch die Art, wie Rigler den Ignatianischen Stoff an die Liturgie, namentlich an das Evangelium des Tages, an das Leben des eben eintreffenden Heiligen so ungezwungen anzulehnen wußte, wie er Alles, was ihn umgab, Ort, Personen, unmittelbare Erlebnisse für die Durchführung der ewigen Wahrheiten verwerthete. Noch jetzt erzählt man sich in Wiener Priesterkreisen, was Rigler zu Beginn seiner Exercitien 1851 seinen Zuhörern mittheilte. Der Herr habe ihn vor jenen Exercitien schwer geprüft; er habe nämlich lange, lange nach einer Einkleidung seiner Ideen gesucht, aber je länger er nachgedacht, desto verwirrter sei er geworden. Da habe er ganz kurze Zeit vor Beginn der Exercitien den Herrn in der hl. Messe besonders innig um Erleuchtung gefleht und sieh' da, nach der Wandlung sei ihm das, was er so lange gesucht, klar vor den Augen des Geistes geschwebt. Es war

ihm, als zögen die ganzen Exercitien an ihm vorüber. Gerade diese Geistesübungen waren besonders gesegnet. —

Seit Riglers Krankheit im Jahre 1854 wendete sich seine Thätigkeit fast ausschließlich dem deutschen Orden zu, in welchen er schon im März 1841 als Novize eingetreten war. Die Veranlassung zum Eintritte in diesen Orden war folgende.

Der Deutschordenspriester und Dechant von Lana Franz Scholz wollte in seiner Gemeinde barmherzige Schwestern einführen, damit dieselben nebst der Krankenpflege auch die Mädchenschule übernehmen und so dem kommenden Geschlechte christliche Mütter erzögen. Dechant Scholz bat den eben erst inthronisirten Hochmeister Erzherzog Maximilian um seine Unterstützung, welcher alsbald die Erklärung abgab, „an Geldmitteln werde es nicht fehlen." Der Herr gab es aber dem Hochmeister in den Sinn, anstatt der barmherzigen Schwestern lieber Schwestern seines Ordens zum Heile der Pfarre einzuführen. Es wurde nun an die bereits 1837 nach Lana berufenen barmherzigen Schwestern die Frage gestellt, ob sie nicht in den deutschen Orden übertreten würden. Die Klosterfrauen überließen die Entscheidung den Bischöfen von Brixen und Trient, welche für den Uebertritt stimmten. So legten denn am 2. Juli 1841 die ersten Deutsch-Ordensschwestern ihre Gelübde ab. Noch in demselben Monate wurde eine Colonie von Schwestern und Novizinnen nach Schlesien geschickt, aus welcher sich die jetzt so zahlreiche Deutschordensschwestern-Familie in fünf Häusern entwickelte. Auch dem Mutterhause in Lana standen bald vier Filialhäuser zur Seite. Nun war es aber des Hochmeisters lebendigste Ueberzeugung, daß das Ordensschwestern-Institut nur dann gedeihen könne, wenn es von Superioren und Beichtvätern geleitet wäre, die von dem eigentlichen Geiste dieses Ordens-Institutes durchdrungen, eine möglichst ähnliche Lebensweise und Regel beobachten. Dieselbe Ueberzeugung theilte auch der heiligmäßige Fürstbischof v. Trient

Johann Nep. Tschiderer, der sich ernstlich bemühte, wenigstens für das Schwesternhaus in Lana einen würdigen Priester zu finden, der selbst bereit wäre, in den deutschen Orden zu treten. Auch Rigler, der durch seine langjährige Wirksamkeit einen großen Einfluß auf den Klerus besaß, wurde aufgefordert, irgend einen würdigen Priester zum Ordens-Eintritte zu bewegen. Rigler gelangte aber bei Durchsicht des Statutenbuches zur Einsicht, daß Niemand, der echten Ordensgeist besitzt, zu einem Ordenspriesterstande sich werde bewegen lassen, dem die vita communis abgeht; diese sei Grundbedingung, sollte der edle Gedanke Maximilians realisirt werden. Da sich Rigler schon von dem ersten Studienjahre an zum Ordensstande hingezogen fühlte und nur der feierlich versprochene Gehorsam gegen seinen Bischof ihn im Seminar festhielt, so kam es ihn in den Sinn, dem Bischofe sich zum Eintritte in den Orden anzubieten. Zugleich hoffte er, daß, wenn einmal durch ihm das Eis gebrochen sei, auch andere gleichgesinnte Priester sich entschließen würden, ihm nachzufolgen, mit welchen sich dann allmählig ein wahres Communleben anbahnen ließe. Am Lichtmeßfeste 1841 las er in dieser Absicht die hl. Messe vor dem Bilde der unbefleckten Empfängnis, legte dabei sein schon abgefaßtes Bittgesuch an den Hochmeister um Aufnahme in den Orden Mariä auf den Altar, bat die Königin des Himmels, den Ausgang ganz nach ihrem und des göttlichen Sohnes Wohlgefallen zu lenken und übergab Abends das Schreiben an den Fürstbischof mit dem Beisatze, es nach eigenem Erachten abzusenden oder zu vernichten, indem er nur Gottes Willen suche und überzeugt sei, diesen in seines Bischofes Entscheidung zu finden. Der Fürstbischof schloß dieses Bittgesuch in sein Schreiben an den Hochmeister ein, worin er den Wunsch ausdrückte, daß der Hochmeister Rigler für die Schwestern verwenden, jedoch von der Lehrkanzel im Seminar nicht wegnehmen möchte. Die Bitte wurde erhört und Rigler am 9. Juni 1842 eingekleidet.

Die Ausführung der Pläne Riglers für den deutschen Orden wurde allerdings verzögert, insbesondere durch die Stürme des Jahres 1848. Die 1854 eingetretene, schon erwähnte Krankheit aber, welche Rigler veranlaßte, die Professorstelle ganz niederzulegen, machte es möglich, daß er nun ganz dem Dienste seines Ordens angehörte, sich von Trient nach Lana zurückzog, wo schon zwei gleichgesinnte Priester waren, während der Beitritt von noch zwei anderen erwartet wurde. Vom Erzherzoge Maximilian wurde ein Haus mit Fundus gekauft, 1855 wurde der Convent bezogen und dadurch war der Grund gelegt zur Verwirklichung des edlen Lebensplanes Riglers. Ein Jahr vorher war vom apostolischen Stuhle die Approbation für die Schwesternregel gegeben worden. Prior Rigler wurde durch den Hochmeister 1856 zu seinem geistlichen Rathe und zum Visitator sämmtlicher Schwesternhäuser in Tirol und Schlesien ernannt. 1863 starb der um die Belebung des kirchlichen Geistes in Oesterreich hochverdiente Erzherzog Maximilian. Schon 1864 richtete der nachfolgende Hochmeister Erzherzog Wilhelm an unseren Rigler die Aufforderung, die Grundlinien der Conventstatuten zu entwerfen, wie sie vor 1855 in Lana geübt wurden. Nach vielen, für Rigler sehr anstrengenden Verhandlungen wurde 1866 die Conventsregel vom hohen Orden und von Sr. Majestät begutachtet, 1871 aber vom päbstlichen Stuhle approbirt. Im Jahre 1866 geschah ein mächtiger Schritt zur Förderung des Rigler'schen Gedankens durch die Eröffnung eines Deutschordenspriester-Conventes in Troppau, welcher in mehr als einer Richtung eine höchst segensreiche Wirksamkeit entfaltet.

Auf diese Weise wurde Rigler dem deutschen Orden wahrhaft ein geistlicher Vater und erwirkt jetzt gewiß unablässig den allmächtigen Segen Gottes über sein Werk, das augenscheinlich einer noch schönern Zukunft entgegengeht!

In der Zeit von 1866 an beschäftigte sich Rigler mit der Herausgabe eines Regelauszuges und eines Gebetbuches

für die Deutschordensschwestern und mit der Vollendung, resp. Wiederherausgabe seiner theologischen Werke.

Nur in Kürze sei hier noch seiner Liebe zur Schule gedacht. „Im Alter von 63 Jahren noch machte es sich der allseitig verehrte Geistesmann, wie die Oberin von Lanegg berichtet, zur Aufgabe, als Katechet in der dortigen Mädchenschule den Kleinen den Katechismus zu erklären, die er auch mit aller Liebe und Geduld bei den Anfängerinnen zu lösen begann. Manchmal mühte er sich für die drei—5jährigen ungelehrigen Mädchen drei Viertelstunden lang ab. Denn es waren in dieser ersten Abtheilung im Ganzen nur 10 Mädchen. In den folgenden Jahren wollte er alle Classen als Katechet durchmachen. Doch nach 3 oder 4 Jahren unterlag er der Anstrengung und stand wieder vor dem Thore der Ewigkeit."

Nach einem anderen Berichte ließ er auch die Knaben von ganz Lana an Sonntagen in dem Conventshofe sich versammeln und unter Aufsicht der Kleriker verschiedenen, auch sehr geräuschvollen Unterhaltungen sich hingeben. Er schrieb auch Anweisungen, die ganz Kleinen in der hl. Religion zu unterrichten, wobei er vorzüglich darauf sah, daß sie recht beten lernen und sich von frühester Jugend gute Gewohnheiten aneignen, wie sogleich aufstehen, wenn die Mutter weckt, sogleich das Kreuz machen — wenn's hart ist, denken: im Namen Gottes, im Namen Jesu des Gekreuzigten — Kreuzmachen vor der Arbeit — gute Meinung: Die Arbeit Gott zu Liebe — Kreuzmachen vor dem Essen — das Essen Gott zu Liebe — wenns minder schmeckt, nicht klagen, an Christi Kreuz denken — Kreuzmachen vor der Schule — wenn das Stillsitzen schwer fällt, denken: Gott zu Liebe. Als er in seinem hohen Alter nicht mehr katechisiren konnte, hörte man ihn einmal sagen: „O wenn ich doch noch katechisiren könnte!"

Rigler war immer beschäftigt. Das, was er als Professor, Schriftsteller, Spiritual, Ordensmann und „geistlicher Vater" seines Ordens, als Prediger, Beichtvater, Rathgeber

Krankenfreund, Jugendfreund und als Beförderer kirchlichen Lebens in jeder Richtung geleistet, hätte nie von ihm geleistet werden können, wenn er seine Zeit nicht in einer Weise benützt hätte, die unwillkührlich an den hl. Alphonsus erinnert. Andeutungsweise sei hier nur erwähnt, daß Rigler sich auch um die Gründung des Rosminianischen Instituts in Trient, welchem er selbst angehörte und um die Errichtung des Vigilianum, eine Art Knabenseminar für die Trienter Diöcese, Verdienst erwarb.

Im December 1873 schickte er sich zu einer Reise nach Trient an, welche er auf Ersuchen eines kirchlichen Dignitärs in einer wichtigen Mission unternahm. Rigler wußte gar wohl, wie gefährlich ihm der Winter sei; aber es galt das bonum commune und darum entschloß sich der hochbetagte Priester zur Reise. Auf dem Wege erkrankte er an einer Lungenentzündung, welche gefährlich werden sollte. Hierüber berichtet die Oberin der Deutschordensschwestern in Lana in einem Briefe an die Troppauer Oberin: „Dienstag am 2. December verließ uns der hochwürdige geistliche Vater ganz heiter; scherzend sagte er beim Weggehen zu einer Schwester, die ihm nachrief, er möchte bald von Trient zurückkehren: „Wenn ich indessen nicht in den Himmel gehe, komme ich schon wieder." Mittwoch Abends kam schon die Nachricht, der geistliche Vater liege in Bozen beim Kaufmann Oberrauch krank; der Arzt erkläre sich für eine kleine Lungenentzündung. Aus dieser kleinen Lungenentzündung wurde aber bis zum folgenden Abend eine so große, daß es hieß, die Krankheit sei bedenklich. So oft wir bei der Pforte läuten hörten, waren wir in banger Erwartung. Am Freitag lautete der Bericht etwas günstiger, allein es war ein Vorgefühl in uns allen, welches uns wenig hoffen und viel befürchten ließ. Samstag gegen ½1 Uhr kam Hr. Verwalter von Deutschhaus in Bozen mit einer Kutsche, uns in aller Eile den letzten Wunsch des geistlichen Vaters mitzutheilen, daß er nämlich Schwester Vikärin und mich noch einmal sehen möchte. Um 3 Uhr waren wir schon in Bozen. Als ich ihn so äußerst

schwach und erschöpft da liegen sah, vergieng mir jede Hoffnung. Nach einer Weile raffte er alle seine letzten Kräfte zusammen, betete lang und gab mir seinen Segen für die ganze Schwesternfamilie. Er sagte noch einige Worte, aber schwer verständlich. Wir traten dann zurück und sannen noch auf übernatürliche Mittel, wovon aber schon früher mehrere angewendet wurden. (Mit den hl. Sterbsakramenten war er auch schon versehen worden). So gab man ihm z. B. die Reliquien des seligen Faber, Berchmans u. s. w., welche er zwar annahm, innigst küßte, aber mit den Worten: „Nicht zur Verlängerung meines Lebens — nein, keine Minute länger als Gott will!" — Während wir uns so beriethen, kam der Krankenwärter und sagte, es sei Zeit, die Sterbegebete zu sprechen, die Füße seien schon ganz kalt. Ganz kurz lag er in Zügen und entschlummerte so sanft und unmerklich, daß der Tod hier all' sein Schauervolles und Schreckliches ablegte. Die süßeste Ruhe lag in seinen Zügen und sein Anblick war voll des Trostes für unsere blutenden Herzen; denn er schien ganz verklärt. Am Feste Mariä Empfängniß war seine verehrungswürdige Leiche in der Deutschhauskirche ausgesetzt. Das Volk strömte herbei und Jedes wollte eine Reliquie haben. . . . Mittwoch um 9 Uhr war in Lana das Begräbniß. Alles Volk von nah und fern nahm Antheil. 65 Priester, der Fürstbischof von Seckau an der Spitze, waren erschienen und man sagt, man wüßte sich nicht zu erinnern, daß je in Lana ein solcher Leichenzug stattgefunden hätte. Der hochwürdigste Fürstbischof Zwerger hielt das Pontifical-Requiem und es schlug 1 Uhr, als wir nach Hause kehrten, unseren geliebten Vater im Grabe zurücklassend. Nach Tisch kam der hochwürdigste Fürstbischof vom Convent zu uns herüber und tröstete uns mit großer Väterlichkeit. Wir hätten unsern Vater nicht verloren, sagte Höchstselber, sondern er könne uns jetzt noch mehr Vater sein als früher, und wird es auch gewiß sein und bleiben. — Aber ich versichere Sie, theuerste Frau Mutter, die Zeit vernarbt

die Wunde nicht — mit jedem Tage vermissen wir ihn mehr!" Die guten Schwestern in Lana waren gewiß nicht die einzigen, die ihn vermißten, den „Engel von Tirol", den „gelehrten Heiligen."

Eben arbeitet man im Deutschen Orden an einer ausführlichen Biographie Riglers, welcher man — sans phrase — an vielen Orten mit Freude entgegensieht. Der Novizenmeister des Deutschordens-Convents in Troppau P. Nikolaus Bruggmoser, die geeignetste Persönlichkeit, welche zu dieser Arbeit erwählt werden konnte, ein Mann, der auch Gelegenheit hatte, Rigler gründlich kennen zu lernen, hat schon Vieles vorgearbeitet und hat auch zur Abfassung dieser Skizze mit liebenswürdiger Bereitwilligkeit Resultate seines Sammelfleißes zur Verfügung gestellt. —

Das athanasianische Symbolum

nach seinem Inhalte kurz dargelegt von Prof. Dr. Sprinzl.

Unter die ältesten Glaubenssymbole, in denen mehr oder weniger die Summe des katholischen Glaubens niedergelegt erscheint, gehört das athanasianische Symbolum. Ist es auch als solches nicht von Athanasius selbst verfaßt worden, so entstammt dasselbe doch bereits der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts, dessen dogmatische Lehrentwicklung, sowie sie sich da hinsichtlich des Incarnationsdogma vollzog, in voller Weise vorliegt, und zwar im Anschlusse an das Dogma der Trinität, welches ganz nach der Lehre des großen Athanasius vorgetragen wird. Da nun die Kirche eben dieses athanasianische Symbolum im Brevier öfters im Verlaufe des Kirchenjahres dem Geistlichen in den Mund legt, so halten wir es für ganz angezeigt, wenn wir hier eine kurze Darlegung des Inhaltes desselben geben, indem ohne Zweifel das Interesse sowol als der Nutzen der Recitation nicht wenig dadurch bedingt sind, daß diese auch mit dem vollen Bewußtsein von der ganzen Fülle

des Inhaltes geschieht. Jedoch nicht eine lange gelehrte Auseinandersetzung und eine streng dogmatische Analyse des Symbolums haben wir im Sinne, sondern vielmehr nur eine summarische Zusammenfassung des Sinnes im Anschlusse an den Wortlaut und unter Darlegung des inneren organischen Zusammenhanges; denn gerade diese Haltung scheint uns der in's Auge gefaßte praktische Zweck aufzulegen, während das Aufgebot eines eigentlich wissenschaftlichen Apparates die Sache viel zu sehr in die Länge ziehen und mit viel zu viel formellem Gefüge umgeben müßte, als daß sie noch selbst in ihrer ganzen ureigenen Kraft und in ihrer vollen Objektivität in das Bewußtsein des Recitirenden treten und dessen gläubiges Gemüth beherrschen könnte.

Unser Symbolum beginnt mit den inhaltsschweren Worten, welche die Nothwendigkeit des katholischen Glaubens zur Erlangung des ewigen Heiles aussprechen. Wer immer, heißt es zuerst positiv, selig sein will, für den ist es vor Allem nöthig, daß er den katholischen Glauben festhalte;" und ein jeder, wird derselbe Gedanke noch negativ ausgedrückt, der diesen katholischen Glauben nicht ganz und unverletzt bewahrt, der wird ohne Zweifel zu Grunde gehen. Der ganze Ernst der Sachlage wird also gleich am Eingange zu Gemüthe geführt. Nicht ein rein wissenschaftliches Interesse ist es, dem das Symbol entgegenkommen will und sollte in diesem Sinne keineswegs eine bloße Vorführung einer Lehrdoktrin stattfinden, sowie sie etwa einer philosophischen Schule oder auch einem religiösen Lehrsystem eigen ist, oder allenfalls ein blosser historischer Hinweis auf die dogmatische Lehrentwicklung, welche sich in der katholischen Kirche vollzog; sondern um nichts Geringeres, als die Heilswahrheit handelt es sich da, welche Christus in seiner Kirche niedergelegt hat und welche diese unter dem Beistande Gottes mit unfehlbarer Gewißheit bezeugt, und durch die denn auch das ewige Heil des Menschen

bedingt ist, u. z. in der doppelten Weise, einmal in der Hinsicht, als es jene göttlichen Geheimnisse betrifft, welche des Menschen Heil in subjektiver Weise begründen, und sodann noch in der objektiven Beziehung, als der Mensch auch im Glauben sich jene Heilsgeheimnisse anzueignen hat, um auch persönlich des ewigen Heiles theilhaftig zu werden. Und gerade diese letztere Beziehung macht es zur Nothwendigkeit, sich des vollen Inhalts des Symbolums auch bewußt zu werden, denselben in seiner ganzen Fülle in sich aufzunehmen, weßhalb denn auch am Schlusse noch einmal auf das eindringlichste eingeschärft wird, daß es sich dabei um den katholischen Glauben handle, und daß keiner selig sein könne, der nicht getreu und entschieden denselben festhalte; ja selbst der erste Theil, der das Trinitätsdogma enthält, schließt mit den Worten: „Wer selig sein will, muß die besagte Ansicht von der Trinität haben", und der zweite Theil, welcher sich mit dem Incarnationsdogma befaßt, beginnt mit der Erklärung: „Es ist aber zum ewigen Heile nothwendig, daß man auch treu die Menschwerdung unseres Herrn Jesu Christi glaube." Das Incarnationsdogma bezieht sich nämlich unmittelbar auf die Person und das Werk desjenigen, in welchem allein das Heil des Menschen gelegen ist; und das Trinitätsdogma ist nicht bloß die nothwendige Voraussetzung des Dogma von der Menschwerdung des Sohnes Gottes, sondern besagt auch den dreieinigen Gott, dessen Besitz aber das ewige Heil des Menschen ausmacht, steht also auch zu dem Heile des Menchen in einer solchen besonderen Beziehung, daß die besondere Hervorhebung und die specielle Zugemüthe führung dieser Heilswahrheit sich leicht erklärt, sowie dieß von dem Incarnationsdogma sich von selbst versteht.

Wie schon gesagt wurde, so besteht unser athanasianisches Symbolum aus zwei Theilen, von welchen der erste das Dogma von der Trinität darlegt. Es wird nun da vor Allem als

der katholische Glaube erklärt, daß wir Einen Gott in der Dreiheit und die Dreiheit in der Einheit verehren, indem wir weder die Personen confundiren, noch die Substanz trennen. Enthalten diese Worte die kurze summarische Aussprache des Dogma, so wird im Folgenden der wahre Sinn und die ganze Tragweite desselben des Näheren vorgeführt. „Eine andere, heißt es sofort, ist nämlich die Person des Vaters, eine andere die des Sohnes, eine andere die des heil. Geistes; aber des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes ist Eine Gottheit, gleicher Ruhm und gleichewige Majestät." Die Dreiheit in Gott betrifft also die Personen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, welche als solche von einander bestimmt unterschieden werden, wogegen die Einheit in das göttliche Wesen gelegt wird, wornach alle drei göttlichen Personen den gleichen Ruhm und die gleiche ewige Majestät besitzen, und womit ein und dasselbe göttliche Wesen ohne Trennung der drei von einander unterschiedenen Personen untergestellt erscheint, so daß diese trotz ihres persönlichen Unterschiedes doch nur der Eine Gott sind. In diesem Sinne wird denn auch weiterhin den drei göttlichen Personen die gleiche Qualität zugesprochen: „Wie beschaffen der Vater ist, so beschaffen ist der Sohn und so beschaffen der heilige Geist". Erscheint da überhaupt und im Princip dem Vater und dem Sohne und dem heiligen Geiste ein und dasselbe göttliche Wesen, das sich ja im Allgemeinen durch seine bestimmte Beschaffenheit charakterisirt, beigelegt, so wird nunmehr auch gleich im Einzelnen und speciell jede einzelne göttliche Person nach diesem Einen göttlichen Wesen charakterisirt. Gegenüber dem schöpflichen Sein, das als solches auch räumlich und zeitlich ist, sowie gerade dieses endliche Wesen zunächst von uns in unserem Erkennen erfaßt wird, ist nämlich das göttliche

Wesen das unerschaffene, unermeßliche und ewige Sein, als welches wir uns eben das unendliche Wesen zu denken haben; und darum heißt es alsbald in den folgenden Absätzen: unerschaffen der Vater, unerschaffen der Sohn, unerschaffen der heilige Geist, unermeßlich der Vater, unermeßlich der Sohn, unermeßlich der hl. Geist, ewig der Vater, ewig der Sohn, ewig der hl. Geist." Aber dabei ist das göttl. Wesen trotz des Unterschiedenseins der Personen auf das Bestimmteste nicht etwa nur als das bei allen Dreien wesentlich gleiche zu fassen, sondern vielmehr als das numerisch Eine, das allen drei göttlichen Personen zugleich zukommt, in welcher Beziehung gleich weiter gesagt wird: „Und doch nicht drei Ewige, sondern Ein Ewiger; sowie nicht drei unerschaffene und nicht drei unermeßliche, sondern Ein Unerschaffener und Ein Unermeßlicher"; wobei im Anschlusse an den unmittelbar vorhergehenden Absatz, der das Attribut der Ewigkeit enthält, eben dieses Attribut des göttlichen Wesens voran gesetzt wird, während die beiden anderen, das des Unerschaffenseins und das der Unermeßlichkeit, folgen, obwol früher das Unerschaffensein naturgemäß den ersten Platz einnahm, als das göttliche Sein gegenüber allem geschaffenen Sein am entschiedensten charakterisirend, und die beiden anderen Attribute der Unermeßlichkeit und der Ewigkeit an zweiter und dritter Stelle vorgeführt werden, welche ja ebenso sehr aus dem Charakter des Unerschaffenseins resultiren, als dem geschöpflichen Charakter die Räumlichkeit und Zeitlichkeit inhäriren. Sodann tritt aber das göttliche Wesen nach außen insbesonders durch sein allmächtiges Wirken zu Tage, dem eben das geschöpfliche Sein seine Existenz verdankt und worauf überhaupt unsere Gotteserkenntniß basirt, weßhalb das göttliche Wesen noch weiter durch das Attribut der Allmacht charakterisirt wird, und zwar wiederum in der Weise, daß zwar alle drei göttlichen

Personen dieses Attribut besitzen, daß dasselbe aber auch allen dreien zugleich in der Einheit des göttlichen Wesens zukommt: „In ähnlicher Weise wird in dieser Hinsicht gesagt, allmächtig der Vater, allmächtig der Sohn, allmächtig der heilige Geist; und doch nicht drei Allmächtige, sondern Ein Allmächtiger.“ Wo nun aber das göttliche Wesen sich findet, da ist Gott, der eben das göttliche Wesen in seiner concreten Existenz besagt, und da ist der Herr, insofern die Offenbarung dieses Wort synonym mit dem Worte Gott gebraucht; und darum heißt es weiterhin: „So Gott der Vater, Gott der Sohn, Gott der heilige Geist,“ — So Herr der Vater, Herr der Sohn, Herr der heilige Geist.“ Weil es jedoch bei dieser concreten Existenz des göttlichen Wesens immer ein und dasselbe göttliche Wesen in seiner bestimmten numerischen Einheit gilt, so wird immer gleich hinzugefügt: „Und doch nicht drei Götter, sondern es ist Ein Gott, — Und nicht drei Herren, sondern es ist Ein Herr.“ Sowie ich nämlich eine göttliche Person für sich nehme, so habe ich wohl das in concreto existirende göttliche Wesen, also Gott und den Herrn, so daß ich jede göttliche Person für sich, den Vater und den Sohn und den heiligen Geist, als Gott und Herrn zu bezeichnen habe; jedoch alle drei göttlichen Personen besitzen das Eine göttliche Wesen zugleich und existirt in concreto eben nur dieses Eine göttliche Wesen, wenn auch nicht einpersönlich sondern dreipersönlich, weßhalb die drei göttlichen Personen zusammen nicht drei Götter oder drei Herren geben, sondern immer nur der Eine in concreto existirende Gott und Herr sind, der eben nicht wie die endliche Persönlichkeit des Menschen und Engels bloß einpersönlich existirt, wo das eine Wesen einer einzigen Person zueigen ist, sondern der vielmehr kraft seiner Absolutheit eine dreipersönliche Existenz hat, insofern das Eine göttliche Wesen drei Personen angehört.

Und eben in diesem Sinne wird denn auch von unserem Symbolum der Grund in dem gleich Folgenden ausgesprochen: „Weil wir, sowie uns die christliche Wahrheit verhält, einzeln eine jede Person als Gott und Herrn zu bekennen, so durch die katholische Religion verhindert werden, drei Götter oder drei Herren zu sagen."

Nach dem Gesagten verbindet also das Athanasianische Symbolum die Dreiheit und die Einheit in der Weise mit einander, daß die letztere durch das Eine göttliche Wesen begründet wird, das alle drei göttlichen Personen zugleich ohne Trennung besitzen, während die erstere aus der Unterscheidung der drei Personen resultirt. Sofort wird aber auch darauf eingegangen, worauf diese Unterscheidung beruht. Von dem Vater heißt es nämlich: „Der Vater ist von Keinem gemacht, und nicht erschaffen und nicht gezeugt." Von dem Sohne wird gesagt: „Der Sohn ist von dem Vater allein, nicht gemacht und nicht geschaffen, sondern gezeugt." Und der heilige Geist wird charakterisirt: „Der heilige Geist ist von Vater und Sohn, nicht gemacht und nicht erschaffen und nicht gezeugt, sondern hervorgehend." Demnach bezieht sich der Unterschied der einzelnen göttlichen Personen von einander auf die Art und Weise, in welcher sie das Eine göttliche Wesen in Besitz haben. Zwar kommen sie alle Drei darin überein, daß sie das göttliche Wesen weder durch eine uneigentliche Schöpfung, wo ein Substrat in Anwendung gekommen wäre, noch durch eine eigentliche Erschaffung, der das einfache Nichtsein des Erschaffenen vorausgeht, erhalten haben, wie sie ja schon früher alle drei als unerschaffen charakterisirt wurden und sie sonst nicht alle drei unermeßlich, ewig, allmächtig, Gott und der Herr wären, als welche das Vorausgehende sie darstellt. Jedoch bei dem Vater wird jedweder Ursprung ausgeschlossen, so daß er also das göttliche Wesen

schon an und für sich aus sich besitzt, ohne dasselbe anderswoher erhalten zu haben. Der Sohn wird seinem Ursprunge nach als gezeugt bezeichnet, insofern ihm durch Zeugung vom Vater allein das göttliche Wesen mitgetheilt wird. Und der heilige Geist geht seinem Ursprunge nach aus dem Vater und dem Sohne hervor, insofern er als von Vater und Sohn mitgetheilt das göttliche Wesen besitzt. Und so ist denn jeder göttlichen Person eine besondere Art und Weise des Besitzes des göttlichen Wesens eigen, wodurch eine jede in ihrer persönlichen Eigenthümlichkeit constituirt wird, und sie sich von den andern Personen in bestimmter Weise unterscheidet, so daß eben nur Eine Person als Vater und Eine Person als Sohn und wiederum Eine Person als heiliger Geist sich geltend machen und nicht alle drei göttlichen Personen als drei Väter oder drei Söhne oder drei heilige Geister zusammengefaßt werden können, was unser Symbolum gleich im Folgenden mit den Worten ausdrückt: „Einer also der Vater, nicht drei Väter; Einer der Sohn, nicht drei Söhne; Einer der heilige Geist, nicht drei heilige Geister." Dabei ist der Ursprung, in welchem der Sohn von dem Vater das göttliche Wesen bekommt und ebenso der Ursprung, in dem der heilige Geist von Vater und Sohn das göttliche Wesen erhält, ein ewiger, indem Sohn und heiliger Geist ewig sind wie der Vater; sowie darum der Vater von Ewigkeit das göttliche Wesen an und für sich aus sich besitzt, so besitzt dasselbe von Ewigkeit der Sohn durch Zeugung aus dem Vater und der heilige Geist besitzt dasselbe gleichfalls von Ewigkeit im Hervorgange aus Vater und Sohn als ihm von Ewigkeit von Vater und Sohn mitgetheilt. Und da der gleich ewige Besitz ein und dasselbe göttliche Wesen betrifft, das der Vater schon an und für sich hat und der Sohn vom Vater bekommt, der heilige Geist aber vom Vater und Sohn, so liegt der Unterschied der drei göttlichen Personen schlechthin und lediglich nur in der Verschiedenheit der Art und Weise des Be-

sitzes des göttlichen Wesens von Seite der drei göttlichen Personen, wie denn unser Symbolum dies eigens im Folgenden mit den Worten einschärft: „Und in dieser Dreiheit nichts früher oder später, nichts grösser oder kleiner: sondern alle drei Personen sind gleichewig und gleich wesentlich." Ja die Gleichwesentlichkeit der drei göttlichen Personen ist im Sinne der im Vorhergehenden so sehr hervorgehobenen Einheit des göttlichen Wesens zu fassen und theilt demgemäß der Vater das Eine göttliche Wesen, das er von Ewigkeit her schon an und für sich und aus sich selbst besitzt, von Ewigkeit her in der Zeugung dem Sohne ohne Theilung und ohne es zu verlieren mit, so daß der Sohn dieses Eine göttliche Wesen zugleich mit dem Vater besitzt, während der Vater und der Sohn dasselbe Eine göttliche Wesen das sie beide von Ewigkeit her zugleich gemeinsam innehaben, von Ewigkeit her dem heiligen Geiste, indem er aus Vater und Sohn hervorgeht, ebenfalls ohne Theilung und ohne dasselbe zu verlieren mittheilen, so daß der heilige Geist dieses Eine göttliche Wesen zugleich mit dem Vater und dem Sohne zugleich besitzt: eben in dieser Weise tritt auf der einen Seite eben so sehr die Einheit in Gott zu Tage, wie auf der anderen Seite die Verschiedenheit der Art und Weise des Besitzes des Einen göttlichen Wesens von Seite der drei göttlichen Personen deren persönlichen Unterschied und damit die Dreiheit in Gott begründet. Und daher schließt denn auch unser athanasianisches Symbolum in ebenso sachgemäßer wie harmonischer Weise die Darlegung des Trinitätsdogma mit den Worten ab: „So daß in jeder Weise, sowie schon oben gesagt wurde, sowohl die Einheit in der Dreiheit als auch die Dreiheit in der Einheit verehrt werden muß;" mit welchen Worten zu dem Ausgangspunkte der Darlegung zurückgekehrt erscheint, nachdem der ganze Kreislauf vollendet ist.

Gehen wir nunmehr zu dem zweiten Theile des Symbo-

lums über, das, wie schon erwähnt wurde, die Darlegung des Incarnationsdogma enthält. Diese wird denn damit begonnen, daß einmal im Allgemeinen die zwei Seiten in Christo, die göttliche und die menschliche, eingeschärft werden, wornach Christus einerseits Gott und anderseits Mensch ist. „Es ist also, heißt es da, der rechte Glaube, daß wir glauben und bekennen, unser Herr Jesus Christus, der Sohn Gottes, sei Gott und Mensch." Alsdann wird aber auch gleich das Nähere ausgesprochen, wie Christus sowohl Gott als auch Mensch sei. „Gott ist er, wird gleich weiter gesagt, indem er aus der Substanz des Vaters vor den Zeiten gezeugt ist; und Mensch ist er, indem er aus der Substanz der Mutter in der Zeit geboren wurde." Es ist also Christus nach seiner göttlichen Seite die zweite göttliche Person, sowie diese im Sinne des früher dargelegten Trinitätsdogma das Eine göttliche Wesen in der ewigen Zeugung als ihr vom Vater mitgetheilt besitzt, und somit der Sohn Gottes im eigentlichen Sinne des Wortes, dessen Sohnschaft naturgemäß auf der Zeugung beruht; seine menschliche Seite aber wird zurückgeführt auf seine Geburt aus der menschlichen Mutter, aus deren Wesen ja das wahre Menschenkind gebildet wird, so daß auch Christo nach dieser Geburt aus der menschlichen Mutter, ein menschliches Wesen zukommt und er somit ein Mensch ist. Und nach beiden Seiten fehlt Christo durchaus nichts Wesentliches, so daß er sowohl als der ewige Sohn des ewigen Vaters das volle göttliche Wesen, als in der Zeugung ihm mitgetheilt besitzt, als auch in der Geburt aus der menschlichen Mutter das ganze und volle menschliche Wesen besitzt, nicht nur dem Leibe nach, in welcher Hinsicht das Wesen der menschlichen Mutter ein Substrat für die Bildung des Leibes Christi abzugeben vermochte, sondern auch der Seele oder dem Geiste nach, der als einfaches, immaterielles Wesen wohl aus keinem Substrat gebildet sein kann, sondern unmittelbar von

Gottes Allmacht erschaffen werden und mit dem aus dem Substrat der menschlichen Mutter von Gott gebildeten Leibe als belebendes Princip verbunden werden mußte; sowie Christo demnach nach seiner göttlichen Seite von Ewigkeit her als dem wahren, natürlichen Sohne Gottes das göttliche Wesen angehörte, so hat dieser wahre, natürliche Sohn Gottes seit seiner zeitlichen Menschwerdung eine vernünftige Seele und ein menschliches Fleisch in seinem Besitze. Gerade dieß aber besagen die weiteren Worte des athanasianischen Symbolums: „Vollkommener Gott, vollkommener Mensch: aus einer vernünftigen Seele und einem menschlichen Fleische subsistirend.“ Kommen nun in der besagten Weise Christo ganz bestimmt die zwei Seiten, die göttliche und die menschliche zu, so ist er nach seiner göttlichen Seite dem Vater gleich, indem er ja als der wahre, natürliche Sohn Gottes mit dem Vater von Ewigkeit dasselbe göttliche Wesen gemeinsam hat, und nach seiner menschlichen Seite steht er unter dem Vater, indem es sich da um ein geschaffenes menschliches Wesen handelt, mit dem er in der Zeit aus der menschlichen Mutter geboren wurde, wie denn auch unser Symbolum die Darlegung dieser Seite des Incarnationsdogma, nämlich die Zweiheit, mit der Erklärung abschließt: „Gleich dem Vater nach der Gottheit: geringer als der Vater nach der Menschheit.“

Jedoch nicht in schlechthinniger Weise hat in Christo das Moment der Zweiheit zur Geltung zu kommen; sondern vielmehr, so sehr auch in Christo die beiden Seiten, die göttliche und die menschliche, anzuerkennen sind, so sehr gilt von ihm auch ein Moment der Einheit, wozu die Worte des Symbolums überleiten: „Obwohl er Gott und Mensch ist, so sind doch nicht zwei, sondern es ist Ein Christus.“ Und die Art und Weise dieser Einheit in Christo wird gleich im Folgenden des Nähern auseinandergelegt. „Einer aber, wird zuerst gesagt, nicht durch Verwandlung

der Gottheit in Fleisch, sondern durch die Aufnahme der Menschheit in Gott." Also die göttliche Kraft, die sich bei der Bildung des Leibes Christi aus dem Substrate der menschlichen Mutter bethätigte, ist nicht einfach in diesen gebildeten Leib Christi aufgegangen oder wieder verschwunden, nachdem die Wirkung erzielt war, so daß nur in einer gewißen idealen oder causalen Beziehung die göttliche Seite in Christo noch vorhanden wäre, während in realer Weise doch bloß die menschliche Seite da sein würde, in welcher Hinsicht sich die Einheit in Christo freilich von selbst ergäbe; sondern es hat vielmehr Gott den durch die göttliche Kraft gebildeten Leib und Geist Christi zu sich aufgenommen und es hat Gott in der Menschwerdung in Christo zu der göttlichen Seite, welche das göttliche Wesen bedingt, auch noch die menschliche Seite, welche das wahre und volle menschliche Wesen involvirt, angenommen, so daß der Eine Träger oder der Eine Besitzer das Moment der Einheit in Christo constituirt. Dabei bleiben aber die beiden Wesen, das göttliche und das menschliche, unvermischt und unvermengt, wie ja sonst nicht mehr in bestimmter Weise die beiden Seiten in Christo, die göttliche und die menschliche, vorhanden sein würden, sondern die eine in die andere aufgegangen oder aus beiden ein Drittes geworden wäre, und es muß darum der das Moment der Einheit constituirende Eine Träger oder Eine Besitzer des göttlichen und des menschlichen Wesens keineswegs das göttliche Wesen an und für sich und als solches sein, sondern vielmehr in der Hinsicht, als dasselbe von einer bestimmten göttlichen Person in Besitz gehalten wird, so daß eine göttliche Person, und zwar nach dem Vorausgegangenen die zweite göttliche Person, der Sohn, der Eine Träger und Besitzer ist, welcher von Ewigkeit her in der Zeugung aus dem Vater zugleich mit diesem das göttliche Wesen innehat, und in der Zeit, aus einer menschlichen Mutter geboren, das menschliche Wesen in seinen persönlichen Besitz aufgenommen hat. Wenn also nach

dem Momente der Zweiheit in Christo die beiden Seiten, die göttliche und die menschliche, aufrecht erhalten werden müssen, so ist das Moment der Einheit in Christo kein anderes als die Einheit der Person, welche sich auf die beiden unvermischten und unvermengten Wesen, das göttliche und das menschliche, bezieht und welche, sowie sie die concrete Existenz des göttlichen Wesens, von dem sie sich wohl nicht sachlich aber doch virtuell unterscheidet, eben in der Person des Sohnes bedingt, so die concrete Existenz des angenommenen menschlichen Wesens dadurch bewirkt, daß dieses menschliche Wesen, welches als vernünftiges Wesen nur persönlich existiren kann, von der göttlichen Persönlichkeit des Sohnes selbst getragen wird, welche demnach an die Stelle der hier fehlenden menschlichen Persönlichkeit getreten ist. In diesem Sinne erklärt denn auch unser athanasianisches Symbolum an zweiter Stelle die Einheit in Christo, indem da gesagt wird: „Einer ganz und gar nicht durch Verschmelzung der Substanz, sondern durch die Einheit der Person"; und schon früher wurde dieser persönliche Besitz des menschlichen Wesens von Seite der Person des Sohnes damit angedeutet, daß Christus erklärt wurde „als vollkommener Gott, als vollkommener Mensch: aus einer vernünftigen Seele und einem menschlichen Fleische subsistirend", indem der Ausdruck „Subsistenz" mit Persönlichkeit synonym ist und der als vollkommener Mensch aus einer vernünftigen Seele und einem menschlichen Fleische subsistirende Christus Niemand anderer ist als die Person des Sohnes Gottes, welche die concrete Existenz einer vernünftigen Seele und eines menschlichen Fleisches, die zusammen das volle menschliche Wesen geben, in der Weise eines vollkommenen Menschen bedingt, sowie sie ohnehin anderseits auf das göttliche Wesen in dessen bestimmter concreter Existenz sich bezieht und Christus so vollkommener Gott ist. Endlich veranschaulicht unser Symbolum die Einheit in Christo auch noch durch die Einheit, welche im Menschen besteht.

„Sowie nämlich, heißt es in dieser Beziehung, vernünftige Seele und Fleisch Ein Mensch ist, so ist Gott und Mensch Ein Christus." Der Mensch besteht aus einer vernünftigen Seele und einem materiellen Leibe und diese beiden Bestandtheile bilden zusammen nur Einen Menschen; indem der Geist als Seele auch den Leib belebt und die Eine Persönlichkeit, als welche der Mensch zunächst nach seiner geistigen Seite sich darstellt, auch auf die leibliche Seite des Menschen sich bezieht, so daß dieselbe nicht bloß in jener, sondern auch in dieser den Bereich ihres Wirkens besitzt; und in analoger Weise ist es in Christus die Eine göttliche Persönlichkeit des Sohnes, welche beide Seiten, die göttliche und die menschliche, umfaßt und nicht bloß das Göttliche durch das göttliche Wesen unmittelbar vollzieht, sondern auch das Menschliche in seinem Vollzuge durch die Potenzen des menschlichen Wesens dirigirt, und welche demnach nur Einen Christus erscheinen läßt, obwohl ihm das göttliche und das menschliche Wesen zukommen und er so Gott und Mensch ist: Einheit und Zweiheit bestehen also wie im Menschen so auch in Christus nebeneinander und miteinander und insbesonders ist es die Eine Person, welche das Moment der Einheit constituirt, wenn auch die Analogie zwischen dem Menschen und Christus nicht in jeder Hinsicht Geltung hat und im Menschen außer der Einheit der Person auch noch eine gewisse Einheit der Substanz aus der innigen Verbindung von Leib und Seele resultirt, während dieß von Christus nicht gilt, indem ja nach dem Vorausgegangenen trotz der persönlichen Verbindung keine Verschmelzung der beiden Seiten in Christo Platz greifen darf, welche das eine Wesen irgend wie in das andere aufgehen ließe oder aus den zweien Wesen ein drittes bilden würde, welches wohl die Summe von beiden aber im strengen Sinne nicht jedes von beiden für sich sein würde, wie denn der Mensch weder die Seele für sich noch der Leib für sich ist.

So hätte denn unser Symbolum das Incarnationsdogma nach seinen beiden Hauptmomenten, nach dem der Zweiheit sowohl als auch nach dem der Einheit zur entsprechenden Darstellung gebracht. Erscheint aber so die Person des Erlösers in der entsprechenden Weise gekennzeichnet, so wird nun auch noch dessen erlösende Thätigkeit in kurzen Sätzen charakterisirt, die ja mit der Person des Erlösers auf's Innigste zusammenhängt und ganz passend hier als zu glauben nothwendiges Heilsdogma ausdrücklich geltend gemacht wird. „Welcher (Christus) für unser Heil gelitten hat": wird einmal gesagt, um vor Allem das im Kreuzestode gipfelnde Leiden des Menschgewordenen Sohnes Gottes als den Mittelpunkt der erlösenden Thätigkeit Christi zu bezeichnen. „Hinabstieg zur Hölle": wird weiterhin bemerkt, womit die petrinische Erklärung gemeint ist, nach welcher die im Kreuzestode vom Leibe getrennte Seele Christi in die Vorhölle hinabstieg, den da versammelten Gerechten die Freudenbotschaft der vollzogenen Erlösung mittheilend. „Am dritten Tage erstand von den Todten": folgt an dritter Stelle, um die Wiedervereinigung der Seele Christi mit dessen Leibe auszudrücken, die ja nothwendig war, auf daß Christus einerseits als der wahre Gottesgesandte, der vielmehr als der Sohn Gottes und anderseits auch bestimmt als der Besieger des aus der Sünde stammenden Todes erschien. „Aufstieg in die Himmel": heißt es sofort, indem Christus durch sein Erlösungswerk den der Menschheit in Folge der Sünde verschlossenen Himmel wieder eröffnete und als der siegreiche Heerführer zuerst in denselben einzog. „Sitzt zur Rechten Gottes des Allmächtigen Vaters": reiht sich sodann an, insofern der mit seiner verklärten menschlichen Natur in den Himmel aufgefahrene Sohn Gottes speciell vom Vater die Herrschaft über die mit seinem Blute erkaufte Menschheit erhält, um in derselben sein Erlösungswerk auch durchzuführen. In der Eigenschaft des Erlösers

erscheint dem zur Rechten des Vaters thronenden Christus naturgemäß auch das Gericht übertragen, wo ja das Erlösungswerk zu seinem Abschlusse gelangt, und das ja eben wesentlich nach der Stellung, welche die Menschen zum Erlösungswerke genommen haben, gehalten wird. Daher wird denn auch gleich weiter gesagt: „Von dannen er kommen wird zu richten die Lebendigen und die Todten; d. i. die geistig Lebendigen und die geistig Todten oder die Gerechten und die Ungerechten, indem der folgende Satz besagt, daß bei dessen Ankunft alle Menschen mit ihren Leibern aufzustehen haben", was zur Voraussetzung hat, daß schon früher alle Menschen dem physischen Tode verfallen waren. Anderseits wird auch die allgemeine Wiedererstehung der Verstorbenen ausgesprochen, deren Seelen mit ihren Leibern wiederum in Verbindung treten, was ja auch mit dem Erlösungswerke Christi zusammenhängt, durch welches auch die durch die Sünde dem Tode verfallene Leiblichkeit der Menschheit wiederhergestellt werden soll. Da nun aber die Menschen gegenüber der erlösenden Thätigkeit Christi eine gewiße Mitbethätigung an den Tag zu legen haben, von deren guter oder schlechter Beschaffenheit es abhängt, ob sie des Heiles in Christo auch wirklich theilhaftig werden sollen oder nicht, so sollen, wie es ferners in unserem Symbolum lautet, die von dem Tode erstandenen Menschen über ihre eigenen Thaten Rechenschaft ablegen, und wird als das Endresultat des angestellten Gerichtes das je nach dem entgegengesetzten Verhalten der Menschen Platz greifende Doppelloos bezeichnet: „Und welche Gutes gethan haben, werden eingehen in das ewige Leben, die aber Böses, in das ewige Feuer." Mit diesen Worten, welche das ewige glückliche Loos der Lebendigen, Gerechten auf der einen, und das ewige unglückselige Loos der Todten, Ungerechten auf der anderen Seite charakterisiren, schließt unser athanasianisches Symbolum die Dar-

legung des Incarnationsdogma und sind wir damit auch am Ende der uns gestellten Aufgabe angelangt.

Ist der nicht unterrichtete Taubstumme ein fähiges Subject der Beicht und Communion?

Von Leopold Dullinger, Subregens des bischöflichen Priester-Seminars und emerit. Lehrer des k. k. Taubstummen-Institutes in Linz.

II.

Durch die Behauptung, der Taubstumme gelange aus sich selbst, durch eigene Abstraktion, nicht zu den höheren, übersinnlichen Ideen, soll keineswegs geleugnet oder auch nur berührt werden das Dogma von der dem Menschen angebornen Gottesidee, von der Erkenntniß Gottes, zu welcher der vernünftige Mensch durch die Anschauung und Betrachtung der sichtbaren Schöpfung gelangen kann. Diese Wahrheit gilt jedenfalls nur von dem Menschen im normalen Zustande. Der Taubstumme aber ist nicht ein Mensch im normalen Zustande, darum kann man auch nicht den normalen Maßstab bei ihm anlegen. Sein körperliches Gebrechen übt, wie bereits gezeigt wurde, einen so nachtheiligen Einfluß auf die geistige Entwicklung aus, daß zu der körperlichen Taubheit auch eine geistige Blindheit und Taubheit hinzutritt. Man kann den ungebildeten Taubstummen zu jenen Unglücklichen rechnen, von welchen der hl. Bonaventura in seinem „Itinerrium mentis in Deum“ schreibt: „Qui igitur tantis rerum creaturarum splendoribus non illustratur, coecus est; qui tantis clamoribus non evigilat, surdus est; qui ex omnibus his effectibus Deum non laudat, mutus est.“ Nur muß man, weil sein unglücklicher Zustand kein selbstverschuldeter ist, die Worte des seraphischen Lehrers in umgekehrter Ordnung anwenden: „Quia coecus est (scil. in intellectu), tantis rerum creaturarum splendoribus non illustratur; quia surdus est, tantis clamoribus non evigilat;

quia mutus est et his affectibus caret, Deum non laudat.“ Zudem dürfen wir überhaupt bei der Lehre von der Gottesidee nicht der kantischen und subjektivistischen Philosophie unserer Zeit folgen, die Alles aus sich selbst setzen will und die menschliche Vernunft als die einzige Quelle der Wahrheit erklären möchte. „Auch die Gottesidee setzt eine doppelte Abhängigkeit unseres Intellectes von einer doppelten mensura, ohne welche er nichts erkennen kann, als Damm entgegen. In Bezug auf alles actuelle, determinirte Wissen (Begriff, Detail) ist unser Intellect von Geburt eine tabula rasa, d. h. er ist eine zwar aktive und der Entwicklung fähige Lichtkraft, aber ohne alle Einwirkung der Körperwelt, ohne hilfeleistende Einwirkung der Vor- und Mitwelt (Tradition, Unterricht) bleibt er ein Keim ohne Entwicklung.“ (Katholik, März-Heft 1877) Diese Lichtkraft fehlt auch dem Taubstummen nicht. Weil er aber von der Vorwelt ganz und von der Mitwelt in Folge seiner Sprachlosigkeit fast ganz ausgeschlossen ist, so bleibt sein Erkenntnißvermögen, wenn auch nicht eine völlige tabula rasa, doch auf einer sehr niedrigen Stufe der Entwicklung, und es bleibt namentlich die in ihm liegende Gottesidee ein Keim ohne Entwicklung oder sie wird unter den günstigsten Verhältnissen höchstens eine dunkle Ahnung, welche ihm ohne Unterricht nicht zum klaren Bewußtsein kommt.

Mit dieser tiefen geistigen Finsterniß in religiöser Beziehung hängt aber der moralische Zustand und die Zurechnungsfähigkeit des Taubstummen nothwendig zusammen. Die Sittlichkeit beruht ja auf der Religion. Wenn nun die Gottesidee nicht zum Bewußtsein kommt, so fehlt auch die klare Erkenntniß des göttlichen Willens, des göttlichen Gesetzes. Es fehlt der Regulator des sittlichen Verhaltens, das höhere, sittliche Motiv, nämlich die Verantwortlichkeit vor einem allmächtigen, allwissenden, höchst heiligen und höchst gerechten Richter, die Erwartung eines künftigen ewigen Lebens, in welchem der Gute belohnt und der Böse bestraft wird.

Aber, könnte vielleicht Jemand einwenden, sagt denn nicht der hl. Apostel Paulus selbst von „den Heiden, daß sie, obgleich sie das Gesetz nicht haben, sich selbst Gesetz seien; denn sie bezeugen, daß das Werk des Gesetzes geschrieben stehe in ihrem Herzen, sofern ihnen ihr Gewissen Zeugniß gebe und ihre Gedanken sich wechselseitig anklagen oder entschuldigen." (Rom. 2, 14—15.). Das ist allerdings wahr und darum kann man auch den Taubstummen die natürliche Empfänglichkeit für das Gute, ein Gefühl für Recht und Unrecht, somit ein Gewissen, welches sich in der Brust eines jeden Menschen regt, nicht absprechen. Allein dieses sittliche Gefühl ist zunächst nur eine Anlage, die geweckt werden muß, und die Beschaffenheit des Gewissens hängt ab von dem Wissen, von der Erkenntniß und inneren Ueberzeugung des Menschen. Je klarer das Wissen, je lebendiger die innere Ueberzeugung, desto deutlicher und dringender wird sich auch das Gewissen offenbaren. Je geringer das Wissen, je schwächer die Ueberzeugung, desto unklarer und schwächer läßt sich auch die Stimme des Gewissens vernehmen. Daraus läßt sich wieder erkennen, daß dem nicht unterrichteten Taubstummen bei dem niedrigen Grade seines Wissens auch die Klarheit, die Kraft und Lebendigkeit des Gewissens fehlt. Bei den Heiden haben sich immer noch einige Ueberreste von der Uroffenbarung erhalten, dem Heiden werden von Jugend auf wenigstens die heidnischen Religions-Vorstellungen mitgetheilt, er steht mit seiner Mitwelt in fortwährendem geistigen Verkehr, wodurch er selbst einen hohen Grad materieller und formeller Bildung erreichen kann. Mit Recht sagt daher der Apostel von den Heiden: „daß sich Gott ihnen geoffenbaret habe; denn sein unsichtbares Wesen, nämlich seine Macht und Gottheit wird durch die Betrachtung seiner Werke seit der Schöpfung der Welt angeschaut, so daß sie keine Entschuldigung haben;" (Rom. 1, 19—20) wenn sie ihn nicht kennen lernen und ihm wenigstens nach Maßgabe ihrer Kenntniß nicht dienen. Aber ganz anders verhält es sich mit

dem Taubstummen. Sein Lebensweg wird nicht erleuchtet durch das Licht der Offenbarung, von der er keine Ahnung hat; sein Gewissen wird nicht formirt nach dem unwandelbaren Gesetze des allwissenden, höchstheiligen Gottes, den er nicht kennt; die Hoffnung auf den Himmel treibt ihn nicht an zur Tugend, die Furcht vor der Hölle schreckt ihn nicht ab von der Sünde. Die Norm für sein sittliches Verhalten ist nur das Beispiel seiner Umgebung, besonders seiner Eltern, Geschwister und Wohlthäter, denen er aus natürlicher Liebe Dankbarkeit und Gehorsam erweist, deren Lob und Anerkennung er zu verdienen sucht. Seine Handlungsweise ist also nur Nachahmung des Gesehenen und das angeschaute Beispiel übt auf die Gestaltung seines sittlichen Zustandes einen desto größeren Einfluß, je mehr er bei dem Mangel des Gehörs sich angetrieben fühlt, fremdes Verhalten scharf zu beobachten. Daher kommt es auch, daß man nur das Benehmen eines naiven taubstummen Kindes zu beachten braucht, um zu wissen, wie es in seiner Familie zugeht. Am wirksamsten zeigt sich das Beispiel für äußere Gesittung, Anstand und höfliches Betragen. Weil jedoch das Beispiel allein ohne das belehrende und ermahnende Wort in seiner moralischen Bedeutung sehr häufig nicht verstanden wird und namentlich weil dasselbe nicht gestützt wird durch höhere, religiöse Motive, so bleibt das scheinbare Wohlverhalten des Taubstummen ohne festen inneren Gehalt und artet oft bei dem geringsten Anlasse aus in Rohheit, Rücksichtslosigkeit und Sinnlichkeit. Dieses ist besonders dann der Fall, wenn nebst den guten auch böse Beispiele vor sein Auge treten, welche durch ihren lockenden Reiz der Sittenlosigkeit Vorschub leisten; wenn allmälig sündhafte Triebe und Leidenschaften in ihm erwachen, deren Befriedigung seiner sinnlichen Natur zusagt und die er auch für erlaubt hält, weil andere Leute, wie er sieht, sich ebenfalls davon leiten laßen.[1])

[1]) Ein nicht unterrichteter Taubstummer hat ein unterrichtetes taubstummes Mädchen zum Falle gebracht. Auf die Vorstellung, daß er schlecht gehandelt

Auf diese Weise wird also der heilsame Einfluß guter Beispiele nur zu oft aufgehoben durch den verderblichen Einfluß böser Beispiele und das Gesetz Gottes, das in das Herz des Menschen geschrieben ist, wird übertäubt durch ein anderes Gesetz, das in unseren Gliedern herrscht und vermöge dessen das Menschenherz von Geburt an zum Bösen geneigt ist. Und wenn nun der Taubstumme sich mehr für das gesehene Böse entscheidet, als für das Gute, wenn er Fehltritte begeht, wenn er von ungeordneten Wünschen und Leidenschaften sich fortreißen läßt, so soll man zwar keineswegs den begangenen Fehler ungeahndet lassen, sondern vielmehr mit allem Ernste davor warnen; denn sonst würde die thierische Natur immer mehr hervortreten. Man bewache in Zukunft seine Schritte und Tritte um so sorgfältiger und suche ihn nöthigenfalls sogar durch wohlmeinende Strafe von dem Bösen abzuschrecken. Dabei aber bedenke man wohl, daß der ungebildete Taubstumme, welcher etwas Böses gethan hat, nur vor den Menschen gefehlt hat. Denn wer wollte ihn als strafbar vor Gott erklären, dessen Gebote ihm nicht verkündiget wurden, dessen Verheißungen und Drohungen für die Ewigkeit ihm unbekannt sind?

Die Sünde ist ja eine wissentliche und freiwillige Uebertretung des göttlichen Gebotes. Wer also das Gebot Gottes und die auf dessen Uebertretung gesetzte Strafe nicht kennt, der übertritt es nicht mit vollem Wissen und freiwilliger Ueberlegung und ist somit auch nicht strafbar vor Gott. Ein solcher begeht keine Sünde im eigentlichen Sinne; er ist zwar ein materieller, aber nicht ein formeller Sünder. Wo keine Gesetzeskenntniß, da ist auch keine schuldbare Gesetzesübertretung. „Per legem enim cognito peccati. (Rom. 3, 20.) Dadurch, daß Gott seinen heiligen

habe, fühlte er sich nicht betroffen, sondern glaubte nur einem natürlichen Triebe gefolgt zu sein, wie es auch Andere thun. Er schien sich eher zu freuen, Vater eines Kindes zu sein, das leider auch taubstumm ist.

Willen in seinen Geboten bekannt gibt, gelangt der Mensch zur Erkenntniß seiner verkehrten Neigungen, seiner Schwäche und seiner wirklichen Vergehungen. Erst das völlig bewußte Zuwiderhandeln gegen Gott, die freiwillige Verletzung des göttlichen Gebotes oder Verbotes ist eine wahre Sünde, welche Gottes Zorn und Strafe verdient. „Lex enim iram operatur, ubi enim non est lex, nec praevaricatio." (Rom. 4, 15.) Nicht aber das Gesetz selbst ist Sünde, sondern es ruft die Freiheit gleichsam zur Entscheidung heraus. Die Sünde d. i. die gesetzwidrige Handlung ist in dem gefallenen Menschen vorhanden vor und außer dem Gesetze. Damit jedoch die Sünde erkannt werde als Sünde, damit der Sündigende formal zum Bewußtsein seiner Sünde gelange und strafwürdig werde, dazu ist unbedingt nothwendig die Kenntniß des Gesetzes und des Gesetzgebers. „Peccatum autem non esset, cum lex non esset." (Rom. 5, 13.)

Wenn man also von Jemanden sagen könnte, er kenne Gott nicht und auch nicht sein Gesetz, so kann man von diesem auch nicht behaupten, er habe das göttliche Gesetz wissentlich und freiwillig übertreten, oder er habe eine formelle Sünde begangen, wenn er auch etwas an sich recht Böses gethan hätte. Dieses ist aber, wie wir bewiesen zu haben glauben, der Fall bei dem nicht unterrichteten Taubstummen, welcher hinsichtlich der religiösen Erkenntniß und der moralischen Verantwortlichkeit kaum auf der Stufe eines kleinen Kindes steht, das noch nicht zum Gebrauche seiner Vernunft gekommen ist.

Da nun, um auf unseren Satz zurückzukommen, der ohne Unterricht aufwachsende Taubstumme nicht einmal die necessitate medii nothwendigen Glaubenslehren kennt; da ihm ferner die Gebote Gottes unbekannt sind und somit von einer wissentlichen Uebertretung derselben, von einer formellen Sünde bei ihm nicht die Rede sein kann; da er deßhalb auch zu einer übernatürlichen Reue unfähig ist: wer wollte behaupten, der

ungebildete Taubstumme sei dessenungeachtet ein fähiges Subject der Buße und der Kommunion, man könne ihm ohne Bedenken die Absolution ertheilen und die heil. Kommunion reichen? Man muß daher als allgemeine Regel aufstellen, ein Taubstummer, der nicht in einer Anstalt unterrichtet wurde, ist nicht fähig das Sakrament der Buße zu empfangen und zum Tische des Herrn zu gehen.

Wie aber, könnte man nochmals fragen, läßt sich diese Behauptung mit Sicherheit vertheidigen, da sie von vielen gelehrten Auktoritäten nicht getheilt wird, da sie sogar den von manchen Moralisten und Kasuisten aufgestellten Grundsätzen zu widersprechen scheint? Was die Gelehrten betrifft, kann man mit Bestimmtheit sagen, daß sie sich über den Gegenstand unserer Frage vielfach geirrt haben, weil sie sich nicht die Mühe nahmen, der Sache auf den Grund zu gehen. Oder ist es nicht ein höchst albernes Urtheil, wenn selbst gelehrte Männer lange nicht einsehen wollten, daß die Stummheit nur ein sekundäres Uebel, nur eine Folge der Taubheit sei, und wenn sie es darum ganz und gar in der Ordnung fanden, daß bei taubstummen Kindern schmerzliche Operationen an der Zunge oder am Gaumen vorgenommen wurden? Wenn sie nun schon das körperliche Gebrechen des Taubstummen nicht richtig auffassen, wie sollte man sich dann darüber wundern, daß sie auch die Folgen der Taubheit in geistiger Beziehung unrichtig beurtheilen? Die Einen trauen dem Taubstummen zu viel zu, die Anderen erniedrigen ihn wieder zu tief. Manche behaupten ohne Zweifel zu viel, wie der gelehrte de Gerando, welcher in seiner Schrift: „de l' education des sourd—muets" zu beweisen sucht, „daß bei den Taubstummen schon vor dem Unterrichte nicht nur abstracte, sondern auch moralische und sogar religiöse Begriffe vorhanden seien;" ebenso ein Pastoralprofessor der neueren Zeit, welcher in seinem sonst vortrefflichen Werke schreibt: „Die Natur scheint Menschen, welchen

das Gehör oder (?) die Sprache mangelt, durch eine scharfe Beobachtungsgabe und durchdringenden Verstand diese körperlichen Gebrechen ersetzen zu wollen. Den Gebrauch der Vernunft, sofern er sich auf die Unterscheidung von Gut und Bös bezieht, besitzen daher Taubstumme mit wenig Ausnahmen nicht nur in demselben Grade wie Kinder, sondern sie übertreffen diese letzteren an Schärfe des Geistes in den meisten Fällen. (??) Insofern steht also dem Empfange der Communion von Seite kranker Taubstummen nichts im Wege." .... „Wie angeführt, besitzen Taubstumme für gewöhnlich eine scharfe Beobachtungsgabe, der zu Folge sie die kleinsten Umstände in's Auge fassen, während ihr schwacher (!) Geist aus den Zeichen und Andeutungen, die man ihnen gibt, auf die Sache selbst schließt und ihr Wesen zu erkennen trachtet. Sehen sie nun, mit welcher Ehrfurcht der Priester die Eucharistie behandelt, und mit welcher Andacht die Gläubigen sie empfangen, so abstrahiren sie sich daraus, daß die hl. Communion kein gewöhnliches Brod, und daß es zum Heile der Seele verliehen ist." Und „mit diesem Minimum von Erkenntniß" — meint der Herr Professor weiter — „darf der Seelsorger sich begnügen, um dem Taubstummen die österliche Communion und das Viaticum zu reichen; denn derselbe befinde sich in einer unüberwindlichen Unwissenheit und glaube zugleich implicite Alles, was die Kirche zu glauben vorstellt." Er gibt aber dann selbst zu, „der Priester könne sich keine Gewißheit hierüber verschaffen. Man könne jedoch annehmen, die Barmherzigkeit Gottes verlange nicht mehr von dem Empfänger, als die äußere Andacht und ersetze ihm durch innere Erleuchtung die mangelnde Kenntniß." Dürfte man aber eine solche Praxis dem Seelsorger auch dann anrathen, wenn der schwache Geist des Taubstummen, wie es wirklich der Fall ist, aus sich selbst nicht im Stande ist, das Wesen der Dinge zu erkennen, wenn er aus bloß äußeren Zeichen und Andeutungen keine Ahnung hat von einem himmlischen Brode, wenn er

nichts weiß von Gott und von der Kirche, somit auch nichts von dem, was Gott geoffenbart hat und was die Kirche zu glauben vorstellt? — Andere Gelehrte dagegen verfielen in das entgegengesetzte Extrem. Kant will in seiner Anthropologie dem Taubstummen nur ein Analogon der Vernunft zuerkennen, Condillac spricht dem noch ungebildeten Taubstummen Gedächtniß, Urtheilskraft und Gefühl ab und Abbé Sicard nennt ihn gar ein wildes Thier, eine bloße Statue ohne Seele. Noch andere halten ihn für besessen, oder wenigstens nicht für bildungsfähig und stellen ihn unter dieselbe Kategorie mit dem Blödsinnigen.

Die einfache Wahrheit indessen, welche auf thatsächlicher Erfahrung beruht, liegt in der Mitte zwischen beiden Extremen. Der Taubstumme besitzt, wie aus unserer Abhandlung deutlich hervorgeht, dieselben geistigen Fähigkeiten, wie jeder andere Mensch. Er ist sprachlos, nicht weil er geistlos, sondern nur allein, weil er taub ist. Durch die Taubheit und Sprachlosigkeit wird seine geistige Entwicklung sehr erschwert und aufgehalten, aber nicht unmöglich gemacht. Aus sich selbst und ohne speciellen Unterricht erlangt der Taubstumme keinen so hohen Grad materieller und formeller Bildung, um sich von dem Sinnlichen zu dem Uebersinnlichen zu erheben, um den höchsten übersinnlichen Begriff, die Idee von Gott und von der Religion zu erfassen.

Manche Moralisten betreffend, welche unserer Meinung zu widersprechen scheinen, hat die Sache insofern keine Schwierigkeit, weil dieselben sich entweder nicht bestimmt aussprechen, oder allerlei Voraussetzungen und Bedingungen beifügen, die eben nicht vorhanden sind. So z. B. wagt Scavini der Meinung einiger gelehrten Philosophen, „der von Geburt an Taubstumme, wenn er ohne Unterricht bleibt, handle ohne wahre Idee des sittlich Guten und Bösen und somit ohne Zurechnungsfähigkeit“ — er wagt, sage ich, dieser Meinung nicht absolut zu widersprechen, sondern sagt nur: „Verum hoc

communiter non admittitur, et nonnulli istorum opinionem mutarunt.“ Er spricht weiter auch seine eigene Meinung aus, „man dürfe den Taubstummen „a nativitate urgente praecepto die Eucharistie erreichen, setzt aber weislich die Bedingung bei: „si ex signis constet, eos discretionem habere.“ Was aber dann, wenn diese discretio sc. boni et mali moralis nicht vorhanden ist, wie es der Wirklichkeit entspricht? — Wenn ferner Dr. Franz Zenner in seiner Instructio practica confessarii (pag. 606.) von der Beicht des Taubstummen redet, so unterscheidet er die zwei Fälle; „utrum veritates religiosas didicerit, nec ne.“ Im ersten Falle hat es keine besondere Schwierigkeit. Für den zweiten Fall heißt es: „si vero poenitens edoctus non fuerit, prudentiae confessarii relinquitur num poenitentem agnitionis Dei et peccati capacem censeat etc., (quae per signa naturalia illi declarari poterunt), quo facto simul absolutionis capax censeri debet. Und dann soll ihn der Confessarius durch das hl. Kreuzzeichen und das Klopfen an die Brust zur Reue bewegen und durch natürliche Geberdenzeichen belehren.“ Weil es aber unmöglich, ja geradezu lächerlich ist, einen solchen Taubstummen durch einige unverständliche Geberden über die nöthigsten Religionswahrheiten belehren zu wollen, so wird wohl dem Beichtvater nichts übrig bleiben, als den Armen wieder unverrichteter Dinge zu entlassen. Es wird dann die Regel gelten, welche ebenfalls Dr. Zenner über die Unwissenden aufstellt: Qui ignorant Mysteria Religionis nostrae et illud imprimis: „a Deo justificari impium per gratiam Ejus, per Redemtionem, quae est in Christo Jesu“, quae sicut ad salutem, ita et ad justificationem necessaria sunt, in ipsa hac ignorantia absolvendi non sunt.“ (pag. 428.). Damit stimmt auch überein, was H. Pfarrer A. Tappehorn in seiner „Anleitung zur Verwaltung des hl. Bußsakramentes“ S. 394 sagt: „Ist der Taubstumme gar nicht unterrichtet, so kann er auch zum

Empfange der hl. Sakramente nicht zugelassen werden und ist wie die Blödsinnigen zu behandeln." Der hl. Dr. Alphonsus von Liguori, Gury, Müller und Andere reden mehr im Allgemeinen von der Behandlung der Taubstummen im Beichtstuhle. Obgleich sie nun den wichtigen Unterschied zwischen einem gebildeten und ungebildeten nicht ausdrücklich hervorheben, so stellen sie doch jedenfalls die Anforderung, daß der Pönitent wenigstens einige religiöse Begriffe habe, daß er irgendwie (durch Zeichen oder Schrift) seine Sünden bekenne und Reue darüber an den Tag lege. Es bleibt also dadurch unsere Behauptung ganz und gar unberührt, daß nämlich ein Taubstummer, der nicht die nothwendigen Religionswahrheiten weiß, d. i. der nicht unterrichtete Taubstumme kein fähiges Subject der Absolution sei, weil er kein formeller Sünder ist und es auch nicht versteht, seine Sünden dem Priester an Gottes Statt zu bekennen und eine übernatürliche Reue zu erwecken.

Ein denkbarer Ausnahmsfall von der aufgestellten Regel könnte nur dann eintreten, wenn man gegründeten Zweifel hat, ob ein Taubstummer nicht auf außergewöhnlichem Wege einige religiöse Begriffe erlangt habe z. B. durch den Umgang und das Zusammenleben mit einem anderen, bereits unterrichteten Taubstummen, oder durch besondere Belehrung von Seite eines befähigten Priesters oder Lehrers. Ein Solcher ist dann nicht mehr ein ganz ungebildeter Taubstummer, er wird in dem Grade verantwortlich, als er wirkliche Religionswahrheiten sich angeeignet hat und könnte dann etwa bedingungsweise zum Empfange der heiligen Sakramente zugelassen werden. Auch halten wir es für rathsam, einen schwerkranken nicht gebildeten Taubstummen sub conditione zu absolviren, ihm jedenfalls die hl. letzte Oehlung zu ertheilen und ihn übrigens der Barmherzigkeit Gottes zu empfehlen.

Im Verlaufe unserer Abhandlung hat gewiß jeder der

geehrten Leser die Ueberzeugung gewonnen, wie bedauernswerth der Zustand eines Taubstummen ist, welchem das Glück des Unterrichtes und der Erziehung versagt bleibt, und wie groß die Verantwortung derjenigen ist, durch deren Schuld oder Nachlässigkeit er ohne Bildung aufwachsen muß. Wir werden es auch begreiflich finden, daß beim Taubstummen-Unterrichte große Schwierigkeiten zu überwinden sind und darum auch kein so glänzendes Resultat zu erzielen ist, wie bei dem Unterrichte der vollsinnigen Kinder. Uebrigens wie unscheinbar auch dieses Resultat sein mag, so ist es doch von ungeheurem Belange für den taubstummen Zögling. Für ihn ist ja der Unterricht nicht bloß von Wichtigkeit und großem Nutzen, sondern eine absolute Nothwendigkeit, da er ohne denselben in intellektueller, moralischer und religiöser Beziehung sich nicht viel über den Naturzustand zu erheben vermag. Erst durch den Unterricht und die Erziehung wird er der geistigen Finsterniß und der moralischen Versumpfung entrissen, wird sein Geist erleuchtet durch das Licht des Glaubens, wird sein Herz empfänglich gemacht für die Trostgründe der Religion, werden ihm eröffnet die Gnadenschätze der christlichen Kirche, wird er dem gesellschaftlichen und staatlichen Leben wieder gegeben, wird er mit einem Wort ein taugliches Glied der menschlichen Gesellschaft, ein theilnehmendes und thätiges Kind unserer geistlichen Mutter, der heiligen Kirche.

So mögen denn die in diesen Zeilen niederlegten Erfahrungen und wohlbegründeten Meinungen von Allen, welche sich um die Sache interessiren, eine gütige Beachtung und Beherzigung finden. Mögen insbesonders die hochw. Herren Seelsorger die gegebenen Winke benützen zur richtigen Beurtheilung und Behandlung der Taubstummen ihrer Gemeinden. Auch die getauften Taubstummen sind ein Theil der Heerde Christi. Der eifrige Seelsorger wird daher auch diesen armen und verlassenen Schäflein seine liebevolle Theilnahme und Fürsorge nicht versagen. Er wird durch Rathschläge und Be-

lehrung den betreffenden Eltern behilflich sein, daß deren taubstumme Kinder rechtzeitig in einer Anstalt Aufnahme finden, und er wird auch den bereits unterrichteten Taubstummen seine seelsorgliche Aufmerksamkeit schenken, damit die mühsam erworbenen Kenntnisse nicht wieder verloren gehen.[1]) Dafür wird innige Seelenfreude im Bewußtsein einer vollbrachten edlen That und heiligen Pflicht, herzliche Dankbarkeit von Seite der beglückten hilfsbedürftigen Seelen ihm ein süßer Lohn sein hier und hundertfältige Vergeltung dort von Seite des ewigen guten Hirten, der einst sprechen wird: „Wahrlich, ich sage euch, was ihr immer gethan habet an Einem aus diesen meinen geringsten Brüdern, das habt ihr mir gethan." (Matth. 25, 40.)

Des Seelsorgers Thätigkeit bei Verbreitung guter Gebetbücher.

Von Johann Langthaler in St. Florian.

Der Nutzen, den der Seelsorger durch Verbreitung guter Gebetbücher stiftet, wird um so größer sein, je glücklicher er in der Auswahl passender Bücher ist. Nicht alle Gebetbücher, die wie eine wahre Fluth die christliche Welt überschwemmen, sind wirklich gut und empfehlenswerth, viele entsprechen den Anforderungen nicht, die wir früher an ein gutes Gebetbuch gestellt haben. Wie soll aber der einzelne Seelsorger aus der Legion von Gebetbüchern die wirklich nützlichen herausfinden? Aus dem Titel eines Buches und mag er noch so bestechend sein, darf man durchaus auf den Inhalt keinen Schluß ziehen!

[1]) Zu diesem Behufe erlauben wir uns noch aufmerksam zu machen auf die bereits erwähnte Abhandlung: „Der Seelsorger bezüglich der Taubstummen seiner Gemeinde", welche im Jahrgange 1869 unserer Zeitschrift enthalten ist, sowie auf das vom Verfasser dieses Artikels herausgegebene: „Gebet- und Belehrungsbuch für katholische Taubstumme." D. R.

Auch ein an und für sich renommirter Verlagsort gewährt keine Sicherheit, daß alle in ihm aufgelegten Bücher wirklich gut seien; und wenn auch die Approbation der geistlichen Obrigkeit, mit der ein Buch versehen ist, den Seelsorger beruhigt bezüglich der Uebereinstimmung seines Inhaltes mit den Lehren der Kirche, so ist sie doch noch keine Bürgschaft, daß das Buch populär und praktisch geschrieben und eingerichtet sei! oder soll jeder Einzelne von den verschiedenen Verlagshandlungen selbst verschiedenartige Bücher sich bestellen, um durch eigene Prüfung deren Werth oder Unwerth kennen zu lernen? Wahrlich, das wäre eine Arbeit, die man einem ohnehin vielbeschäftigten Seelsorger nicht zumuthen kann. Es soll deshalb im Folgenden den Seelsorgern ein Verzeichniß von Gebetbüchern geboten werden, die aus der Unmasse von jetzt verbreiteten Büchern herausgesucht, sorgfältig durchgesehen und geprüft wurden, und als wirklich gut und nützlich empfohlen werden können. Wir folgten bei der Aufnahme derselben in's Verzeichniß nicht so sehr dem eigenen Urtheile, als vielmehr der Empfehlung anderer erprobter Seelsorger; viele davon haben sich durch die zahlreiche Verbreitung, durch die freundliche Aufnahme, die sie beim Volke fanden, durch den offenbaren Nutzen, den sie stifteten, selbst empfohlen. Es wurde bei Auswahl der Bücher besonders auf solche Rücksicht genommen, welche Belehrungen, Betrachtungen und viele Meßandachten enthalten. Bei Büchern, die gebunden zu haben sind, wurden die Preise auch für die Einbände beigesetzt. Benziger in Einsiedeln, Herder in Freiburg, Laumann in Dülmen, Pustet in Regensburg liefern die verschiedenartigsten Einbände zu den einzelnen Büchern; über deren Preis und Art geben die gratis zur Verfügung gestellten Verlagskataloge Aufschluß. Benziger und Herder haben mehrere ihrer Gebetbücher mit verschiedenem Formate, einfacher oder schöner Ausstattung, größerem oder kleinerem Drucke vorräthig. Bei den Preisen der Bücher von Laumann, Bucher ist die Begünstigung für

Seelsorger schon mit eingerechnet; die Preise sind also schon fixe; bei Benziger, Pustet, Manz, kommt der 20percentige und bei Keppler der 50percentige Rabatt noch in Abzug. Die Vereinsbuchhandlung in Innsbruck gewährt wohl keinen eigenen Rabatt (die meisten der bei ihr verlegten Bücher sind ohnehin billig berechnet), gibt aber ihre meist sehr brauchbaren Werke, in verschiedenen Einbänden, Seelsorgern in Commission. Rauch in Innsbruck gewährt bei Abnahme einer größeren Anzahl von Büchern einen kleinen „Rabatt". Wegen vorzüglicher Ausstattung und schönen Druckes verdienen besonders die Bücher von Benziger, Herder und Laumann empfohlen zu werden; bei den Keppler'schen Gebetbüchern ist die Ausstattung wohl eine einfache, aber der populäre Inhalt und der niedrige Preis macht sie geeignet zur Verbreitung besonders unter der ärmeren Klasse der Landbevölkerung.

Zur besseren Orientirung für Seelsorger wurden aus all' den empfehlenswerthen Büchern noch die besten mit einem * bezeichnet. In die Empfehlung unten angeführter Bücher sollen die in selben enthaltenen Beichtspiegel nicht inbegriffen sein. Es ist gewiß eine sehr schwierige Sache, einen Beichtspiegel zusammenzusetzen, der doch von den Meisten mit Nutzen gebraucht werden kann; nur sehr wenige Gebetbücher enthalten wahrhaft praktische Beichtspiegel; die meisten sind zu weiläufig, enthalten zu allgemeine Fragen, z. B.: Habe ich Gott von ganzem Herzen geliebt? Habe ich nach dem Glauben auch gelebt? Habe ich meinen Leib mit der Bußfertigkeit und Strenge behandelt, mit der ich ihn hätte behandeln sollen? in manchen fehlen wichtige Punkte, z. B. über die Erfüllung der Standespflichten ganz, während in anderen minder wichtigen Geboten die Fragen mit einer minutiösen Genauigkeit und solcher Rigorosität und Ausführlichkeit gestellt werden, daß das Gewissenerforschen nach einem solchen Beichtspiegel eine wahre Tortur sein muß, und ängstliche Seelen bei dessen Gebrauch nur verwirrt werden können.

Solche unpraktische Beichtspiegel sind leider auch oft in Gebetbücher aufgenommen, die dem übrigen Inhalte nach vorzüglich sind, weshalb bei dem Lobe und der Empfehlung, die den in's Verzeichniß aufgenommenen Büchern zu Theil geworden, von dem Beichtspiegel ganz abgesehen wurde.

Kinder-Bücher für Kinder bis zu 9 Jahren.

I. Gebet- und Erbauungsbücher: Kinder-Bücher für Kinder bis zu 9 Jahren: *„Lasset die Kleinen zu mir kommen" von P. Theodosius Florentini O. S. Fr. Bei Benziger, Einsiedeln, einf. geb. 45 Ct., schön geb. 65 u. 45 Ct. 32°. (Ist ein passendes Handbüchlein für Eltern zur Ertheilung des ersten Religionsunterrichtes.) — *„Rosengärtlein" von F. Pocci. Bei Pustet, Regensburg, schön geb. 20 Pfg. 24°. (Mit sehr vielen Bildern.) — „Die nothwendigsten Gebete" für kath. Schulkinder zum Auswendiglernen. Bei Benziger, Einsiedeln, schön geb. 23 Ct. 32°. — „Lob Gottes im Munde der Unschuld" von Augustin Egger. Bei Benziger, Einsiedeln, schön geb. 37 Ct. 48°. — *„Das fromme Kind" von L. K. Businger. Bei Benziger, Einsiedeln, einf. geb. 40 Ct., schön geb. 70 Ct. 48°. (Mit einer großen Menge von Versen und netten Vignetten; enthält die Ministrantengebete; unter dem Titel: „hl. Woche," Andachten für jeden Wochentag, und „h. Jahr", Andachten für die Hauptfeste; zum Schluß 35 Lebensregeln in Versen und Gebete für die Mitglieder des Kindheit-Vereines.) — „Himmelsbrod" von Dr. Fr. Falk. Bei Habbel, Amberg, einf. geb. 25 Pfg. 24°. — Für Kinder bis zu 12 Jahren: *„Manna" von Deharbe S. J. Bei Pustet, Regensburg, einf. geb. 20 Pfg. 32°. Für die Vortrefflichkeit des „Manna" bürgt der Name des Verfassers. — *„Jesus, das göttliche Kind." Der erste Theil enthält in echt kindlicher Sprache gehaltene Betrachtungen aus dem Leben, der zweite über die Tugenden des göttlichen Jesukindes. Der Anhang eine Auswahl für Kinder passender Gebete. Bei Pustet, Regensburg, broschirt 40 Pfg., einf. geb. 60 Pfg. 24°. Der Glanzband bestechend. — *„Meßbüchlein für fromme Kinder" von G. Mey. Bei Herder, Freiburg, schön geb. 50 Pfg. 12°. (Sehr schön ausgestattet mit Bildern.) — „Des Kindes Meßbuch." Bei Herder, Freiburg, schön geb. 40 Pfg. 24°. Mit vielen Illustrationen. — *„Neues Meßbüchlein." Bei Benziger, Einsiedeln, einf. geb. 55 Ct., schön 75 Ct. 24°. Enthält einen Unterricht über die Ceremonien der hl. Messe, Betrachtungen über das bittere Leiden und Sterben und sehr viele Andachtsübungen; 20 Illustrationen. — „Gebetbüchlein für die

Für Kinder bis zu 12 Jahren.

liebe Schuljugend" von W. Geltinger. Bei Manz, Regensburg, brosch. 40 Pfg. 24°. — „Lasset die Kinder zu mir kommen" von P. Joseph Mohr S. J. Bei Pustet, Regensburg, brosch. 40 Pfg., einf. geb. 70 Pfg., schön geb. 100 Pfg. 32°. — „Jesus, der göttliche Kinderfreund." Bei Benziger, Einsiedeln, einf. geb. 40 Ct., schön geb. 70 Ct. 32°. — „Das Opfer des kindlichen Gebetes" von G. Ott. Bei Pustet, Regensburg, einf. geb. 60 Pfg. 32°. — *„Lehr- und Betbüchlein für die lieben Kinder" von Aegid. Jais. Bei Manz, Regensburg, brosch. 20 Pfg. 24°. (Mit einem in einfacher, herzlicher Weise geschriebenen Unterrichte von Gott und dessen Eigenschaften, über die Liebe Gottes und des Nächsten, über das Gebet, die gute Meinung, mit kurzen Betrachtungen für jeden Tag der Woche. Ausstattung einfach.) — „Tägliche Andachten, nebst Reimgebeten zum Auswendiglernen." Enthält Andachten auf alle Zeiten und Feste des ganzen Jahres. Bei Benziger, Einsiedeln, einf. geb. 38 Ct., schön geb. 80 u. 45 Ct. 48°. — „Kurze Andachten" zum täglichen Gebrauche eingerichtet. Bei Benziger, Einsiedeln, schön geb. 35 Ct. 48°. (Mit Lebensregeln.) — „Das betende Kind" von Fr. Knabenbauer. Bei Pucher, Passau, brosch. 20 Pfg., einf. geb. 30 Pfg. 32°. — „Gesang- und Gebetbücher" für die kath. Jugend. Bei Herder, Freiburg, brosch. 45 Pfg., einf. geb. 55 Pfg., schön geb. 65 Pfg. 12°. — *„Ave Maria" von G. Ott. Gebetbüchlein für fromme Mädchen. Bei Manz, Regensburg, brosch. 20 Pfg., einf. geb. 30 Pfg. 32°. — „Das fromme Kind." Vereinsbuchhandlung, einf. geb. 17 kr. 32°. (Mit einer Andacht für die sechs Aloisisonntage und Liedern.) — Für Ministranten: „Der kleine Ministrant." Bei Benziger, Einsiedeln, brosch. 20 Ct., einf. geb. 40 Ct. 32°. — „Der Ministrant, wie er sein soll." Bei Benziger, Einsiedeln, brosch. 45 Ct., einf. geb. 85 Ct. 18°. — Für Erstbeichtende: „Erwägungen und Andachtsübungen" zur Vorbereitung auf den Empfang des hl. Bußsakramentes. Bei Benziger, Einsiedeln, schön geb. 45 Ct. 32°. — *„Kinder, lobet den Herrn." Lehr- und Gebetbüchlein für fromme Kinder, zunächst für Erstbeichtende von J. Ming. Bei Benziger, Einsiedeln, einf. geb. 37 Ct., schön geb. 60 Ct. 48°. (Enthält im 1. Theile Lebensvorbilder für Kinder, im 2. Theile Andachtsübungen.) — Für Erstkommunikanten: *„Das gute Kommunionkind" in der Vorbereitung auf und in der Danksagung für die erste heil. Kommunion. Ein vollständiges Gebet- und Betrachtungsbuch von Th. Beining. Bei Laumann, Dülmen, brosch. 100 Pfg., schön geb. 220 Pfg. 32°. (Dies vortreffliche Büchlein wird nicht bloß

Für Ministranten

Für Erstbeichtende.

Für Erstkommunikanten.

in der Hand des Erstkommunikanten von großem Nutzen sein, sondern es dient auch dem Katecheten als Anleitung zur Ertheilung des Erstkommunion-Unterrichtes.) — *„Das gute Kommunionkind" in der entfernteren und näheren Vorbereitung auf den großen Tag der ersten hl. Kommunion. Bei Laumann, Dülmen, brosch. 50 Pfg., einf. geb. 75 Pfg. 32°. (Ausführung wie bei obigem, mit Hinweglassung mehrerer Gebete und Betrachtungen, und besonderer Berücksichtigung der entfernteren Vorbereitung.) — „Kommet Alle zu mir, ich will euch erquicken!" Ein Lehr- und Gebetbüchlein für die kath. Jugend und zunächst für die Erstkommunikanten von J. Ming. Bei Benziger, Einsiedeln, einf. geb. 75 Ct., schön geb. 140 Ct. 24°. (Im 1. Theile: Die würdige Feier der hl. Sakramente, im 2. die würdige Feier des Gottesdienstes.) — „Andenken an die erste heil. Kommunion von L. Hinssen. Bei Herder, Freiburg, brosch. 130 Pfg., einf. geb. 180 Pfg., schön geb. 270 Pfg. 32°. — „Der junge Christ im Gebete." Bei Benziger, Einsiedeln, einf. geb. 55 Ct., schön geb. 105 Ct. 32°. — „Jesus, mein Alles." Gebetbuch für Erstkommunikanten von L. C. Businger. Bei Benziger, Einsiedeln, einf. geb. 280 Ct., schön geb. 395 Ct. 24°. — *„Tägliche Andachtsübungen zur Vorbereitung auf die erste hl. Kommunion" von Egger. Bei Benziger, Einsiedeln, einf. geb. 20 Ct. 24°. (Sehr empfehlenswerth; enthält im 1. Theile Anweisungen zur Vorbereitung auf die erste hl. Kommunion; im 2. Theile Tugendübungen eines Erstkommunikanten, im 3. Theile andächtige Bitten eines Erstkommunikanten zu Christus, zu Maria, dem hl. Joseph, Schutzengel 2c., zum Schluß: Kommunionlieder.) — Für austretende Schüler, für Jünglinge und Jungfrauen; für Jünglinge: *„Geistlicher Wegweiser für Jünglinge", ein Lehr- und Gebetbuch von P. K. Effinger. Bei Benziger, Einsiedeln, brosch. 140 Ct., einf. geb. 200 Ct., schön geb. 240 Ct. 32°. (Enthält nebst sehr nützlichen Belehrungen auch eine große Auswahl von Gebeten.) — *„Beherzigungen für christliche Jünglinge" von J. A. Stelzig. Bei Manz, Regensburg, brosch. 75 Pfg. 32°. (Uebertrifft in seinem belehrenden Theile wohl alle für Jünglinge passenden Bücher durch die eindringlichsten, mit vielen Beispielen versehenen Belehrungen; der Gebetstheil jedoch beschränkt.) — „Der Jüngling, wie er sein soll und es werden kann" von G. Maurer. 15. Auflage. Bei Stettner, Lindau, brosch. 1½ Neugroschen, einfach geb. 3 Neugroschen. 32°. — „Vorbild guter Jünglinge." Stettner, Lindau, brosch. 1½ Neugroschen, einfach geb. 3 Neugroschen. 32°. (Bei Abnahme von Parthien

Für Jünglinge.

Freiexemplare. Dies und der ohnehin billige Preis macht beide Büchlein zur Massenverbreitung sehr geeignet.) — *„Der hl. Aloysius, die Lilie von Kastiglione," ein Gebet- und Erbauungsbuch für katholische Jünglinge von L. K. Businger. Bei Benziger, Einsiedeln, brosch. 60 Ct., schön geb. 130 Ct. 24°. (Besonders für die studirende Jugend.) — Für Jungfrauen. Für Jungfrauen: „*Schule und Tempel für Jungfrauen" von J. L. Brunner. Bei Benziger, Einsiedeln, brosch. 160 Ct., einfach geb. 235 Ct., schön geb. 400 Ct. 18°. (Ist ein Auszug aus den besten Andachtsbüchern für Jungfrauen; das beste aller Gebetbücher für Jungfrauen.) — *„Nothburga, die hl. Jungfrau und Dienstmagd." Lehr- und Gebetbuch für Jungfrauen des Bürger- und Bauernstandes" vom Verfasser des Annabuches. Bei Schuster, Lienz, brosch. fl. 1.50, einfach geb. fl. 1.95. 16°. (Ist sehr empfehlenswerth. 12 Exemplare zu 16 fl., 24 Exemplare zu 30 fl.) — *„Jesus und die Jungfrau." Vollständiges Unterrichts- und Gebetbuch für christliche Jungfrauen aller Stände. 12. Ausgabe. Bei Pustet, Regensburg, brosch. M. 1.80, einfach geb. M. 2.40, schön geb. M. 3.80. 8°. (Besonders für Jungfrauen, die nach Vollkommenheit streben.) — *„Braut Christi." Gebete und Betrachtungen für Jungfrauen von S. Buchfelner. Bei Pustet, Regensburg, brosch. 90 Pf. 12°. (Ausgabe Nr. 2 schöner, kostet 120 Pf.) — *„Beherzigungen für christl. Jungfrauen" von J. A. Stelzig. Bei Manz, Regensburg, brosch. 75 Pf. 32°. (Belehrungen sehr nützlich, Gebetstheil beschränkt.) — „Jesus und die Jungfrau Maria." Gebet und Lehrbuch für Jungfrauen. Bei Manz, Regensburg, brosch. 20 Silbergroschen. 8°. — „Die Lilie im Garten Gottes." Unterrichts- und Gebetbuch für kath. Jungfrauen von P. L. Hecht. 7. Auflage. Bei Benziger, Einsiedeln, brosch. 190 Ct., einfach geb. 265 Ct., schön geb. 600 Ct. 24°. (Elegante Ausstattung.) — „Die Jungfrau wie sie sein soll und es werden kann" von C. Maurer. Bei Stettner, Lindau, brosch. 1½ Neugroschen, einfach geb. 3 Neugroschen. 32°.) „Spiegel junger Töchter" von P. F. Sturmlerner. 25. Auflage. Bei Stettner, Lindau, brosch. 1½, einfach geb. 3 Neugr. 32°. (Bei Abnahme von Partien Freiexempl.) — Für die Jugend überhaupt: *„Der hl. Aloysius als Vorbild und Patron der christl. Jugend" von F. Memmel. Bei Benziger, Einsiedeln, brosch. 85 Ct., schön geb. 160 Ct. 24°. — Aloysius, ein Lehr- und Erbauungsbuch für junge Leute. Bei Rauch, Innsbruck, einfach geb. 70 kr. 18°. *„Schutzgeist der Jugend" von M. Reiter. Bei Pustet, Regensburg. brosch. 60 Pf., einfach geb. 90 Pf., schön geb.

Für die Jugend überhaupt.

150 Ct. 32°. — „Der junge Christ im Gebete" von D. A. Bendel. Bei Herder, Freiburg, brosch. 80 Pf., einfach geb. 125 Pf., schön geb. 225 Pf. 32°. — „Lilie der Unschuld" von J. B. Reichenlechner. Bei Bucher, Passau, brosch. 60 Pf., einfach geb. 100 Pf., schön geb. 150 Pf. 32°. — „Himmlisches Vergißmeinnicht." Ein Lehr- und Gebetbuch von J. L. Brunner. Bei Benziger, Einsiedeln, schön geb. 170 Ct. 24°. — „Himmlisches Kleinod." Bei Ascher, Breitenberg, brosch. 86 Pf. 12°. — „Gott sei mit Dir" von Franz X. Pircher, neubearbeitet von K. Moser. Bei Rauch, Innsbruck, brosch. 70 kr. 18°. (Enthält sehr nützliche Belehrungen über die Christenpflichten und Betrachtungen über die ewigen Wahrheiten.) — *„Gebet- und Erbauungsbuch" für die heranwachsende Jugend, eine Mitgabe fürs Leben von J. H van de Kamp. Bei Baumann, Dülmen, brosch. 120 Pf., schön geb. 230 Pf. 12°. (Enthält Belehrungen über die Bewahrung des Glaubens und der Unschuld, Betrachtungen über die wichtigsten Wahrheiten u. s. w. und ist besonders für junge Leute aus gebildeten Ständen passend; 7 Meßandachten.) — Für Erwachsene: a) Mit kleinem Formate, für Männer. *„Rette deine Seele" von J. Kögl. Bei Manz, Regensburg, brosch. 1.35 M. 32°. (Enthält Belehrungen und eine Anleitung zu einem frommen Leben.) — „*Himmlisches Palmgärtlein" von W. Nakatenus S. J. Bei Benziger, Einsiedeln, brosch. 50 Ct., einfach geb. 70 Ct., schön geb. 145 Ct. 32°. (Ausgabe Nr. 2, 3, 4 mit schönerer Ausstattung, Nr. 5 mit größerem Drucke.) — „Der wahre Diener Gottes in seiner Andacht" von G. Ott. Bei Pustet, Regensburg, brosch. 90 Pf. 24° (Mit nützlichen Belehrungen.) — „Führer zum Himmel" von J. B. Lambruschini; neu bearbeitet von P. A. Bendel. Bei Herder, Freiburg, brosch. 120 Pf., schön geb. 310 Pf. 12°. (Hievon existiren 6 verschiedene Ausgaben.) — „Der geistl. Führer" von J. B. Lambruschini. Bei Benziger, Einsiedeln, brosch. 100 Ct., einfach geb. 170 Ct., schön geb. 225 Ct. 24°. —„Katholisches Gebet- und Erbauungsbuch" aus den Originalwerken des hl. Alphonsus von Liguori. Bei Manz, Regensburg, brosch. 120 Pf. 16°. (Mit Betrachtungen über die letzten Dinge.) *„Kern aller Gebete" und *„Gelobt sei Jesus Christus" von P. J. Schneider S. J. Bei Pustet, Regensburg, brosch. 150 Pf., einfach geb 200 Pf., schön geb. 360 Pf. 32°. (Mit einer reichen Auswahl der verschiedensten Andachten und Gebete.) — „Der christl. Wanderstab" Bei Keppler, Passau, brosch. 50. Pf. 32°. (Mit 7 Meßandachten und Lebensregeln.) (Mit vielen Belehrungen und 10 Meßandachten.) *„Das Paradies der christl.

Für Erwachsene: a) Mit kleinem Formate für Männer.

Seele" von J. Leitner. Bei Keppler, Passau, brosch. 80 Pf. 18°. (Mit 5 Meßandachten und Belehrungen; ein besonders beim Landvolke sehr beliebtes Buch. Die von J. Leitner verfaßten Gebetbücher zählen zu den nützlichsten und populärsten.) — *„Guter Samen" von P. Aegid. Jais. Bei Benziger, Einsiedeln, brosch. 100 Ct., einfach geb. 140 Ct., schön geb. 185 Ct. 24°. — „Quelle der Barmherzigkeit" von J. H. van de Kamp. Bei Baumann, Dülmen, brosch. 120 Pf., einfach geb. 220 Pf., schön geb. 250 Pf. 32°. (Mit 5 Meßandachten und sehr deutlichem Drucke.) — *„Die Leuchte des Glaubens." In der Vereinsbuchhandlung in Innsbruck, brosch. 20 kr., einfach geb. 40 kr., schön gebunden 75 kr. 12°. (Der Anhang enthält einen sehr nützlichen Unterricht über den allein selig machenden Glauben und die Widerlegung einiger Irrthümer unserer Zeit.) — „Katholik, liebe deine Kirche." Bei Pustet, Regensburg, brosch. 80 Pf., einfach geb. 130 Pf., schön geb. 230 Pf. 32°. „Friede im Herrn" von A. Tappehorn. Bei Baumann, Dülmen, brosch. 120 Pf., einfach geb. 180 Pf., schön geb. 350 Pf. 24°. (Mit vielen Belehrungen und 8 Meßandachten.) — „Das religiöse Leben" von P. F. Pesch, S. J. Bei Herder, Freiburg, schön geb. 190 Pf., 32°. (Mit Rathschlägen und Belehrungen für die gebildete Männerwelt.) — „Jesus mein Heil." Bei Herder, Freiburg, brosch. 50 Pf., einfach geb. 100 Pf. klein 12°. (Rathschläge und Gebete für Männer, welche dem Militärstande angehören.) — Des Kriegers Andacht. In der Vereinsbuchhandlung in Innsbruck, brosch. 10 kr. 32°. (Für Soldaten.) —*„Schlüssel des Himmels". Bei Baumann, Dülmen, brosch. 120 Pf., einfach geb. 180 Pf., schön geb. 350 Pf. 24°. (Mit christlichen Gedanken für jeden Tag des Monats, 6 Meßandachten.) — *„Bete und arbeite" von J. A. E. Zimmermann. Bei Benziger, Einsiedeln, brosch. 90 Ct., einfach geb. 165 Ct., schön geb. 185 Ct. 18°. (Für fromme Landleute.) — „Geistliches Taschenbüchlein" von P. Fr. Willam. Bei Benziger, Einsiedeln, brosch. 41 Ct., einfach geb. 105 Ct., schön geb. 135 Ct. 32°. (Für vielbeschäftigte Christen, die nicht lange beten können.) — „Jesus, meine Liebe." Bei Benziger in Einsiedeln, brosch. 80 Ct., einfach geb. 120 Ct., schön geb. 335 Ct. 18°. (Mit sehr deutlichem Drucke.) —*„Tempel der Heiligen Gottes." Aus den Schriften der Heiligen. Bei Benziger in Einsiedeln, brosch. 160 Ct., einfach geb. 235 Ct., schön geb. 400 Ct. 18°. — „Blüthen aus dem Paradiese der Kirche." Bei Baumann, Dülmen, brosch. 120 Pf., schön geb. 350 Pf. 16°. (Mit einer reichen Auswahl von Liedern, besonders Marien- und Herz-Jesu-

Lieder, 8 Meßandachten.) — b) Mit größerem Formate (für das weibl. Geschlecht.) — *„Heiliger Zeiten Gebetbuch" von P. M. Cochem. Bei Benziger, Einsiedeln, brosch. 80 Ct., einfach geb. 120 Ct., schön geb. 165 Ct. 18°. (Kochems Gebetbücher besonders für Landleute passend.) — *„Der gold. Himmelsschlüssel" von P. M. Cochem. Bei Benziger in Einsiedeln, brosch. 115 Ct., einfach geb. 200 Ct., schön geb. 225 Ct. 12°. (Größerer Druck.) — *„Großer Baumgarten" von P. M. Cochem. Bei Benziger in Einsiedeln, brosch. 150 Ct., einfach geb. 185 Ct., schön geb. 240 Ct. 12°. — *„Großer Myrrhengarten." Bei Benziger in Einsiedeln, brosch. 120 Ct., einfach geb. 150 Ct., schön geb. 205 Ct. 12°) — *„Weltlicher Leute Meßbuch. Bei Benziger in Einsiedeln, brosch. 105 Ct., einfach geb. 145 Ct., schön geb. 215 Ct. 12°. (Enthält 52 Meßandachten und Aufopferungen der hl. Messe, ist ob des größeren Druckes auch für ältere Leute brauchbar.) — „Gebetbuch für das christliche Volk," oder das sogenannte 52 Meßbüchlein, umgearbeitet von J. N. Fuchs. Bei Keppler, Passau, brosch. 60 Pf. 12°. — *„Andachts- und Erbauungsbuch für kath. Christen" von Hauber. Bei Manz, Regensburg, brosch. 150 Pf. 8°. (Ausgabe Nr. 2 mit Goldtitel und 3 Stahlstichen 200 Pf.) — *„Freude in Gott" von P. Fr. Neumayr S. J. Bei Hausmann, Dülmen, brosch. 200 Pf., einfach geb. 250 Pf., schön geb. 325 Pf. 8°. (Mit einem kurzen Inbegriffe der Glaubens- und Sittenlehre 17 Meßandachten und 31 Litaneien.) — „Gebet- und Betrachtungsbuch" aus den Schriften des hl. Alphons von Liguori. Bei Herder, Freiburg, schön geb. 250 Pf. 8°. — „Jesus und Maria, mein Heil und mein Trost" von G. Jäger. Bei Manz, Regensburg, brosch. 250 Pf. 8°. (Mit 21 Meßandachten und schöner Ausstattung.) — *„Gertrudenbuch" von M. Sintzel, 17. Auflage. Bei Manz, Regensburg, brosch. 200 Pf. 8°. (Die feinere Ausgabe 250 Pf., besonders beim Landvolke sehr beliebt.) — „Himmlisches Vergißmeinnicht" von Dr. Thomas Wieser. Bei Manz, Regensburg, 300 Pf. 8°. (Prachtgebetbuch für Gebildete.) — *„Die Schule des hl. Kreuzes" von J. Leitner. Bei Bucher, Passau, brosch. 130, einfach geb. 200 Pf., schön geb. 260 Pf. 12°. (Mit 22 Meßgebeten und Belehrungen.) „Jesus der göttliche Lehrmeister oder die Seele in der Schule der Tugend" von J. A. Zimmermann. In der Vereinsbuchhandlung in Innsbruck. (Mit 8 Meßandachten und Belehrungen besonders für frömmere Seelen.) — *„Seraphischer Liebesbund. In der Vereinsbuchhandlung in Innsbruck, brosch. 80 kr., einfach geb. 1 fl. 15 kr., schön geb.

b) Mit größerem Formate (für das weibl. Geschlecht.)

1 fl. 70 kr. 12°. (Mit 15 Meßandachten und vielen Belehrungen.) — *„Der wohlunterrichtete kath. Christ in seinem Gebete." In der Vereinsbuchhandlung in Innsbruck, brosch. 1 fl. 20 kr., einfach geb. 2 fl. 40 kr., schön geb. 3 fl. 70 kr. 12°. (Ein Unterrichts- und Gebetbuch.) — „Die Liebe Jesu und Mariä." In der Vereinsbuchhandlung in Innsbruck, brosch. 80 kr. 12°. (Belehrungen über das allerh. Altarssakrament und die hl. Messe.) — „Geistliche Hausmagd" von C.. Erhard. Bei Keppler, Passau, brosch. 40 Pf. 12°. (Für das Landvolk, besonders für Dienstboten.) — „Geistliches Vergißmeinnicht" von C. Erhard. Bei Keppler, Passau, brosch. 40 Pf. 12°. Missionsbücher: (Mit Belehrungen über die Buße, über die Generalbeicht, Betrachtungen über die letzten Dinge u. s. w.) „Kath. Missionsbuch". Bei Benziger, Einsiedeln, brosch. 65 Ct., einfach geb. 115 Ct., schön geb. 170 Ct. 18°. *„Rette deine Seele" von F. J. Schneider, S. J. Bei Pustet, Regensburg, brosch. 120 Pf. 18°. — *„Des Christen Pilgerstab auf der Reise in die Ewigkeit." Bei Waldbauer, Passau, brosch. 80 Pf., schön geb. M. 1.50. (Enthält einen gedrängten Inhalt der vorzüglicheren Missionspredigten, nebst einer Anleitung zur Generalbeicht.) Dasselbe von P. A. Merk. Bei Benziger, brosch. 80 Ct., einfach geb. 120 Ct., schön geb. 185 Ct. 18. — „Rette deine Seele." Ein Handbuch zum Gebrauche vor, bei und nach der Mission. Bei Pustet, Regensburg, brosch. 75 Pf. klein 8.°) —*„Worte des Lebens," ein kath. Gebetbuch als immerwährende Hausmission von A. Schöfl. Bei Manz, Regensburg, brosch. 125 Pf. 18°. — Das neue: „Bedenke es wohl, oder die reuige Seele." Bei Aschendorff, Münster, brosch. 50 Pf. (Bei Parthien billiger; der Einband zu 18 Pf. und höher. M. Ausg.) — *„Kath. Missionsbüchlein, Anleitung zu einem christl. Lebenswandel", 38. Auflage. Bei Manz Regensburg, brosch. 100 Pf. 12°. — „Thue Busse." In der Vereinsbuchhandlung in Innsbruck, brosch. 40 kr. 24°. (Lehre über die Buße in Beispielen und Betrachtungen.) — Für Eheleute. a. für Männer: „*Der hl. Joseph als Vorbild und Schutzpatron der christl. Ehemänner." In der Vereinsbuchhandlung in Innsbruck, brosch. 60 kr., einfach geb. 90 kr., schön geb. 1 fl. 90 kr. 18°. (Im ersten Abschnitte wird der hl. Joseph den Ehemännern als Vorbild zur Nachahmung, im 2. als Schutzpatron zur Verehrung und Anrufung vorgestellt.) — „Beherzigungen für christl. Hausväter" von J. A. Stelzig. Bei Manz, Regensburg, brosch. 75 Pf. 32°. (Mit einem Anhange von Gebeten und vielen Belehrungen.) — „Der christl. Vater, wie er sein, und was er thun soll" von W. Crammer. Bei Bau-

mann, Dülmen, brosch. 50 Pf., einfach geb. 125 Pf. 18°. Mehr für Gebildete passend. Mit einem Anhange von Gebeten. — Für Ehefrauen: *„Annabuch". Ein Lehr,- Gebet- und Erbauungsbuch für Bräute, Ehefrauen und Witwen. In der Vereinsbuchhandlung in Innsbruck, brosch. 1 fl., einfach geb. 1 fl. 40 kr., schön geb. 2 fl. 90 kr. 12°. (Gilt mit Recht als das beste und ausführlichste Lehrbuch für Ehefrauen; die Pflichten derselben sind in anziehender Weise aus dem Leben der hl. Anna abgeleitet, die Belehrungen mit einer Menge von Beispielen bekräftiget; der Gebetstheil reich und praktisch.) — „Annabuch für Ehefrauen und Witwen." In der Vereinsbuchhandlung in Innsbruck, brosch. 90 kr., einfach geb. 1 fl. 30 kr., schön geb. 2 fl. 60 kr. 8°. (Auszug aus obigem, mit grossem Drucke.) — *„Beherzigungen für christl. Hausfrauen" von J. A. Stelzig. Bei Manz, Regensburg, brosch. 75 Pf. 32°. (Mit einem Anhang von Gebeten und vielen Belehrungen.) — „Die christl. Mutter, wie sie sein, und was sie thun soll? von W. Crammer. Bei Baumann Dülmen, brosch. 50 Pf., einfach geb. 125 Pf. 18°. (Für Frauen aus den gebildeteren Ständen. Mit einem Anhange von Gebeten.) Für Ehemänner und Ehefrauen: *„Wegweiser für Eheleute" von P. C. M. Effinger. Bei Benziger, Einsiedeln, brosch. 210 Ct., einfach geb. 280 Ct., schön geb. 295 Ct. 18°. (Die Ausgabe mit Anhang enthält 4 Meßandachten und Lieder; die Belehrungen sehr nützlich.) — Gebetbücher mit großem Drucke für alte Leute: a) Mit kleinerem Formate (für Männer). — „Zuflucht zu Gott." Bei Benziger, Einsiedeln, brosch. 100 Ct., einfach geb. 190. Ct., schön geb. 205 Ct. 18°. (Mit sehr großem Drucke.) — *„Schritte zur himmlischen Heimath." Bei Pustet, Regensburg, brosch. 120 Pf. 12°. (Mit sehr großem Drucke, 6 Meßandachten.) — „Der Feierabend naht heran." Bei Keppler, Passau, brosch. 56 Pf., 16°. — *„Mein Trost in Gott" von G. Kniep. Bei Baumann, Dülmen. brosch 140 Pf., einfach geb. 180 Pf., schön geb. 275 Pf. 16°. (Mit mittlerem Drucke. 5 Meßandachten.) — „Gott mein Heil." Bei Benziger, Einsiedeln, brosch. 65 Ct. einfach geb. 120 Ct., schön geb. 175 Ct. 16°. (Mit mittlerem Drucke.) — *„Pilgerreise zur himmlischen Heimat." Bei Bucher, Passau, brosch. 60 Pf., einfach geb. 120 Pf., schön geb. 180 Pf. 16°. — b) Mit größerem Formate: *„Trost im Alter" Bei Benziger, Einsiedeln, brosch. 100 Ct., einfach geb. 205 Ct., schön geb. 235 Ct. 8° (Mit sehr großem Drucke.) — *„Anmuthungen und Gebete für alte Leute" von P. Fr. Willam. Bei Benziger, Einsiedeln, brosch. 180 Ct., einfach geb. 230 Ct.

Für Ehefrauen

Für Ehemänner und Ehefrauen.

Gebetbücher mit großem Drucke für alte Leute.

schön geb. 290 Ct. 8°. (Mit sehr großem Drucke.) — *„Geistl. Himmelsleiter", von J. Leitner. Bei Waldbauer, Passau, brosch. 140 Pf., schön geb. 230 Pf. 8°. (Mit sehr großem Drucke.) —

Für Kranke und Leidende.

Für Kranke und Leidende: *„Neuer Leidenskelch" von P. C. Effinger. Bei Benziger, Einsiedeln, brosch. 130 Ct., einfach geb. 205 Ct., schön geb. 220 Ct. 18°. (Zum Gebrauche für Bedrängte und Leidende jeder Art.) — „Krankentrost" von M. Haringer. Bei Bucher, Passau, brosch. 150 Pf., einfach geb. 200 Pf., schön geb. 250 Pf. 16°. — *„Jesus der Gekreuzigte" von F. Dorn.. Bei Haas, Wels, brosch. 1 fl., 12°. — *„Krankenbuch des ehrw. P. M. von Kochem." Herausgegeben von Aug. Maier. Bei Herder, Freiburg, brosch. 160 Pf., einfach geb. 200 Pf. 12°. (Sehr empfehlenswerthe Krankenbücher, Dorn ob der reichen Auswahl von Belehrungen und Beispielen, Cochem wegen der in ächt volksthümlicher, kräftiger Weise geschriebenen Anleitung, um sich auf einen guten Tod vorzubereiten und Kranken und Sterbenden beizustehen; auch enthalten beide Bücher eine reiche Zahl von Kranken- und Sterbegebeten, Beide praktische Handbücher für den Seelsorger) *„Der barmherzige Samaritan" von F. Ziervogel, Pfarrer. In der Vereinsbuchhandlung in Innsbruck, brosch. 75 kr. 8. Enthält nur Gebete, und zwar solche Gebete, die von Heiligen gebraucht, oder von berühmten Geisteslehrern verfaßt wurden, auch eine Anzahl von Uebungen, die mit Abläßen begnadigt sind. (Der große Druck macht es zum Gebrauche für Kranke sehr geeignet.) — Gebetbücher für gewisse Andachten, hl. Zeiten, zur Verehrung der Heiligen: a) Zur Verehrung des allerheiligsten Altarssakramentes: „Das allerheiligste Altarsgeheimniß und die Fürbitte Mariä" von J. Kremer. M. Gladbach, Riffahrt, brosch. 200 Pf. 12°. „Eucharistische Liebesblumen mit Marianischen Rosen" von J. Kremer. M. Gladbach, Riffarth. brosch. 170 Pf. 16°. (Für fromme und gebildete Katholiken. Mit Belehrungen und Betrachtungen über das allerh. Sakrament, über die Fürbitte der Mutter Gottes.) — „Kommet, lasset uns anbeten" von P. Theodosius Florentini. Bei Benziger, Einsiedeln, schön geb. 220 Ct. 18°. (Mit Betrachtungen und Andachtsübungen für das 40stündige Gebet; für die Frohnleichnamszeit, für die tägliche, wöchentliche und monatliche Anbetung des allerheiligsten Sakramentes.) — „Hochgelobt sei ohne End Jesus Christus im allerheiligsten Altarssakramente" von Alphons von Liguori. Bei Benziger, Einsiedeln, brosch. 65 Ct., einfach geb. 195 Ct., schön geb. 275 Ct. 24°. (Mit 31 Besuchungen für jeden Tag des Monats

Zur Verehrung des allerheiligsten Altarssakramentes.

und 7 Besuchungen für jeden Tag der Woche.) — *„Brod der Engel." Vollständiges Andachtsbuch für Verehrer des allerheiligsten Altarssakramentes. Bei Laumann, Dülmen, brosch. 150 Pf., einfach geb. 300 Pf., schön geb. 450 Pf. 12°. (Mit Betrachtungen über das allerheiligste Altarssakrament, 8 Meß- und 4 Communionandachten.) — *„Besuchungen des allerheiligsten Altarssakramentes" von A. von Liguori. Bei Pustet, Regensburg, brosch. 40 Pf., einfach geb. 75 Pf., schön gebunden 140 Pf. 32°. — Kommunionbücher: *„Jesus mein Alles" von G. Ott. Bei Pustet, Regensburg, brosch. 210 Pf., einfach geb. 270 Pf., schön geb. 400 Pf. klein 8°. (Enthält einen ausführlichen Unterricht über die hl. Kommunion, Kommunionandachten für jeden Sonn- und Feiertag des Jahres, die Krankenkommunion u. s. w., besonders für solche, die oft kommuniziren, sehr empfehlenswerth.) — *„Jesus der Bräutigam frommer Seelen." Bei Manz, Regensburg, brosch. 1 Thal. 8°. (Enthält ebenfalls Kommunionandachten für jeden Sonn- und Feiertag, 7 Meßandachten, 10 Beichtandachten, 31 Besuchungen, Tagzeiten zu Ehren der Mutter Gottes, sehr nützlich für oft Kommunizirende.) — „Kommunionbüchlein" von G. Ott. 1. Ausgabe. Bei Pustet, Regensburg, brosch. 60 Pf., einfach geb. 100 Pf., schön geb. 160 Pf. 32°. 2. Auflage. Bei Pustet, Regensburg, brosch. 40 Pf. 8°. (Ist sehr verbreitet.) — „Das Brod des Lebens" von P. Fr. Willam. Bei Benziger, Einsiedeln, brosch. 140 Ct., einfach geb. 180 Ct., schön geb. 230 Ct. 12°. (Mit 30 Kommunionandachten; geeignet für solche, die öfters kommuniziren.) —„Beicht- und Kommunionbuch" von K. A. Falk. Bei Benziger, Einsiedeln, Ausgabe 1, brosch. 75 Ct., einfach geb. 120 Ct., schön geb. 150 Ct. 24°. Ausgabe 2. Bei Benziger, Einsiedeln, brosch. 190 Ct., einfach geb. 265 Ct., schön geb. 390 Ct. 18°. (Mit schöner Ausstattung.) „Das Brod des Lebens." Bei Laumann, Dülmen, brosch. 110 Pf., einfach geb. 180 Pf., schön geb. 250 Pf. 24°. (Für fromme und gebildete Katholiken; mit Kommunionandachten für die Festtage des Jahres.) — *„Das heilige Meßopfer" von P. Fr. Willam. Bei Benziger, Einsiedeln, brosch. 115 Ct., einfach geb. 160 Ct., schön geb. 200 Ct. 18°. (Mit 12 Meßandachten und einer ausführlichen Erklärung der heiligen Messe.) — „Erklärung des hochheiligen Meßopfers" von P. M. von Cochem, bearbeitet von M. Sintzel. Bei Weiß, München, 8°. (Mit einem Anhange von Gebeten.) — „Thuet dies zu meinem Andenken." Erklärung der Ceremonien der hl. Messe von P. Chrysostomus Reinecke. Bei Herder, Freiburg 24°. — Gebetbücher zur Verehrung des hlst. Herzens

Kommunionbücher.

Gebetbücher zur Verehrung des hl. Herzens Jesu.

Jesu: *„Das heiligste Herz Jesu." Nach dem hl. Alphons von Liguori von St. Amer. Bei Benziger, Einsiedeln, brosch. 140 Ct., einfach geb. 160 Ct., schön geb. 215 Ct. 18°. (Mit sehr vielen Betrachtungen über das heiligste Herz Jesu.) — „Christus, mein Leben." Gebet- und Erbauungsbuch für fromme Verehrer des hlst. Herzens Jesu. Bei Benziger in Einsiedeln, brosch. 110 Ct., schön geb. 225 Ct. 18°. — *„Herz-Jesu-Büchlein" von P. Gautrelet S. J. u. P. Borgo S. J. Bei Pustet, Regensburg, brosch. 150 Pf., schön geb. 280 Pf. 18°. (Das beliebteste Herz-Jesu-Büchlein.) — „Die Nachfolge des hlst. Herzens Jesu" von P. C. Effinger. Bei Benziger, Einsiedeln, brosch. 105 Ct., einf. geb. 185 Ct. 18°. — „Die Verehrung des göttl. Herzens Jesu" von P. C. Patiß, S. J. Bei Rauch, Innsbruck, brosch. 1 fl. 12° — *„Herz-Jesu-Büchlein." Bei Baumann, Dülmen, brosch. 50 Pf., einfach geb. 75 Pf., schön geb 125 Pf. 32° (Sehr brauchbar.) — „Herz Jesu, Quelle der Gnaden." Bei Baumann, Dülmen, brosch. 120 Pf, schön geb. 250 Pf. 32°. (Mit sehr deutlichem Drucke.) — *„Heiliger Liebesbund." Ein vollständiges Gebet- und Tugendbuch für alle Verehrer der hlst. Herzen Jesu und Maria von P. Fr. X. Weninger S. J. 14. Auflage. Bei Kienreich, Graz, brosch. 1 fl. 48 kr. 12°. — „Herz-Jesu-Andachten", Gebetsapostolat und Herz Mariä-Andacht von Fr. Hohmann. Bei Kösel, Kempten, brosch. 70 Pfg. — „Das Apostolatsbuch" von J. Leitner. Bei Bucher, Passau, brosch. 160 Pfg., einf. geb. 220 Pfg., schön geb. 280 Pfg. 16°. (Besonders für die Mitglieder des Gebetsapostolates.) — *„Apostolat des Gebetes in Vereinigung mit dem göttlichen Herzen Jesu", von P. Gaudentius. Bei Rauch, Innsbruck, brosch. 20 kr. 18°. — „Junimonat" dem heiligsten Herzen Jesu geweiht von P. St. Dosenbach S. J. Bei Schöningh, Paderborn. — *„Die heiligsten Herzen Jesu und Maria" von P. J. A. Krebs. Bei Herder, Freiburg, brosch. 180 Pfg., schön geb. 335 Pfg. 24°. — „Das größte Geheimniß der göttl. Liebe." Neuntägige Andacht zum heiligsten Herzen Jesu von P. Carl Borgo S. J. Bei Manz, Regensburg, brosch. 60 Pfg. 12°. (Papst Pius VII. hat dieses Büchlein dadurch ausgezeichnet, daß er allen, welche nach Anleitung desselben eine neuntägige Andacht halten, einen vollkommenen Ablaß verleiht.) — „Der kleine Monat des allerh. Herzens Jesu" von A. Thierry. Bei Herder, Freiburg, brosch. 50 Pfg. 16°. — Zur Verehrung des Lebens und Leidens Jesu Christi: *„Nazareth und Bethlehem." Vollständiges Betrachtungs- und Gebetbuch. Bei Benziger, Einsiedeln, brosch. 220 Ct., einfach

Zur Verehrung des Lebens und Leidens Jesu Christi.

geb. 260 Ct., schön geb. 350 Ct. 8°. (Mit Betrachtungen über die Kindheit und das Leben Jesu Christi nach den Betrachtungen der gottsel. Kath. Emmerich.) — „Geistlicher Krippenbau" von G. Ott. Bei Benziger, Einsiedeln, brosch. 55 Ct., einf. geb. 135 Ct. 24°. (Mit 15 Betrachtungen über die Geburt Christi.) — „Das Kindlein Jesu", die Liebe unserer Herzen von P. A. Muzzarelli S. J. Bei Laumann, Dülmen, brosch. 50 Pfg., 75 Pfg. 32°. (9tägige Vorbereitung auf das Fest der Geburt des Herrn, nebst den gewöhnlichen Gebeten.) — *„Das Kindlein Jesu", die Liebe unserer Herzen von P. J. N. Stöger. Bei Sartori, Wien, jetzt Manz, Regensburg, brosch. 36 kr. 12°. (9tägige Vorbereitung auf das Fest der Geburt des Herrn, nebst den gewöhnlichen Gebeten.) — *„Paradies der christlichen Seele." Kath. Gebet- und Erbauungsbuch über das Leben und Leiden Christi vom ehrw. P. Lorenz Wartenberger, Karthäuser. Bei Benziger, Einsiedeln, brosch. 105 Ct., einf. geb. 140 Ct., schön geb. 220 Ct. 18°. (Mit 31 Besuchungen des allerh. Altars-Sakramentes von A. v. Liguori.) — *„Weg zur Liebe Jesu" von G. Ott. Bei Pustet, Regensburg, brosch. 150 Pfg. 8°. (Betrachtungen über das Leiden Christi und die Leiden der Mutter Gottes, nebst den gewöhnlichen Gebeten.) — „Die hl. Fastenzeit". Herausgegeben von P. R. R. Tägliche Betrachtungen für die hl. Fastenzeit, vermehrt mit Andachtsübungen. Bei Haslinger, Linz. 18°. (Betrachtungen über das Leiden Jesu Christi für alle Tage der hl. Fastenzeit.) — „Im Kreuz ist Heil." Ein Betrachtungs- und Gebetbuch zur Verehrung des bitteren Leidens und Sterbens Jesu Christi von Fr. Willam. Bei Benziger, Einsiedeln, brosch. 85 Ct., einf. geb. 125 Ct., schön geb. 180 Ct. 18°. — „Der große Myrrhengarten des bitteren Leidens" von P. Martin von Cochem. Bei Schöningh, Paderborn, brosch. 80—180 Pfg. (5 verschiedene Ausgaben mit verschiedenem Drucke und Formate. Anhang: Uebung der Anbetung Jesu im allerh. Sakramente. 40 Pfg.) — *„Gethsemane und Golgatha." Vollständiges Betrachtungs- und Gebetbuch zur Verehrung des bitteren Leidens und Sterbens Jesu Christi. Bei Benziger, Einsiedeln, brosch. 125 Ct., einf. geb. 215 Ct., schön geb. 280 Ct. 18°. (Nach den Betrachtungen der gottseligen Klosterfrau A. K. Emmerich. Ausgaben Nr. 2 mit 4 Meßandachten.) — *„Das Geheimniß des guten Königs" von J. Leitner. Ein vollständiges Gebet- und Betrachtungsbuch aus dem hlst. Leben und Leiden Jesu und Mariä. Bei Manz, Regensburg, brosch. 180 Ct. 32°. (Mit 16 Meßandachten, 7 Kommunionandachten und Betrachtungen über wichtige Glaubenswahrheiten, beson-

ders auch über das Leben und Leiden Jesu und Maria.) — *„Der neue Myrrhengarten." Gebete und Betrachtungen für alle Tage der hl. Fastenzeit von J. Leitner. Bei Keppler, Passau, brosch. 100 Pf. 16°. — „Geschichte des unsterblichen, in einem sterblichen Leibe leidenden Gottes," in Betrachtungen dargestellt von P. W. Stanihurst S. J. Aus dem Lateinischen von Joseph Kinzl. In der Vereinsbuchhandlung in Innsbruck, brosch. 1 fl., einfach geb. 1 fl. 35 kr. 8°. (Für Gebildete; behandelt in 13 Hauptstücken ausführlich das Leiden Christi, enthält unter den Andachtsübungen im Anhange eine Meßandacht zur Betrachtung des Leidens Christi, eine Meßandacht vor und nach der hl. Communion.) — „Anmuthige Betrachtungen über das bittere Leiden und Sterben Jesu Christi" von E. J. Crasset, S. J. Bei Manz, Regensburg, brosch. 270 Pf. 16°. — „Vierzig Betrachtungen über das bittere Leiden und Sterben Jesu Christi" von P. Benno Fuchssteiner. Bei Pustet, Regensburg, brosch. 40 Pf. 16°. (Ein billiges und nützliches Büchlein für solche, die nicht Zeit finden, sich mit langen Betrachtungen abzugeben, und für Aermere, denen grössere Betrachtungsbücher zu kostspielig sind.) — „Der Christ auf dem Kreuzwege" oder 16 Kreuzwegandachten. Bei Laumann, Dülmen, brosch. 100 Pf., einfach geb. 150 Pf. 12°. (Mit den gewöhnlichen Gebeten und einem Anhange von Betrachtungen für die Fastnachtstage.) — Zur Verehrung der Mutter Gottes: *„Maria, meine Zuflucht und mein Trost" von M. Sintzel. Bei Pustet, Regensburg, brosch. 200 Pfg., einf. geb. 260 Pfg., schön geb. 400 Pfg. 8°. (Enthält die Lebensgeschichte der heil. Maria, Belehrungen über ihre Tugenden und Vorzüge, Anleitung zur Verehrung Mariens, 6 Meßandachten, Andachtsübungen zum allerheiligsten Altarssakramente, zum heiligsten Herzen Jesu, Namen Jesu, zu Ehren des bitteren Leidens, zur Verehrung des Herzens Mariä, der schmerzhaften Mutter Gottes, Andachten für die Hauptfeste Mariens, Wallfahrtsandachten, eine reiche Sammlung von Gebeten zu den verschiedensten Heiligen, für verschiedene Stände, Uebungen für den Maimonat.) — „Maria unser Vorbild und unsere Mutter" von S. Zeiler. Bei Herder, Freiburg, brosch. 240 Pf., schön geb. 370 Pf. 8°. — *„Maria unsere liebe Frau von der immerwährenden Hilfe." Bei Benziger, Einsiedeln, brosch. 105 Ct., einfach geb. 145 Ct., schön geb. 220 Ct. 18°. (Mit der Geschichte des Gnadenbildes, 14 Meßandachten.) — *„Maria, meine Hoffnung." Gebetbuch für fromme Verehrer der Mutter Gottes von der immerwährenden Hilfe von P. Alois Krebs. Bei Laumann,

Zur Verehrung der Mutter Gottes

Dülmen, brosch. 150 Pf., einfach geb. 250 Pf., schön geb. 350 Pf. 24°. (Mit der Geschichte des Gnadenbildes und 8 Meßandachten, einem Unterrichte über die Erzbruderschaft von unserer lieben Frau von der immerwährenden Hilfe vom hl. Alphonsus von Liguori, Gebeten für eine 9tägige Andacht und sehr vielen anderen Andachtsübungen und Gebeten.) — „Maria, die Hilfe der Christen." Ein vollständiges Gebetbuch für alle Verehrer der Mutter Gottes von A. Tappehorn. Bei Laumann, Dülmen, brosch. 150 Pf., einfach geb. 200 Pf., schön geb. 300 Pf. 12°. (Mit Unterweisungen, 12 Meß- und 9 Kommunionandachten.) — „Das heiligste Herz Mariä in seiner Schönheit und Verehrung." Eine Anleitung zur wahren Verehrung des Herzens Mariä. Bei Laumann, Dülmen, brosch. 150 Pf., schön geb. 225 Pf. 18°. (Enthält ausser einer Anleitung zur Verehrung des hl. Herzens Mariä Betrachtungen für die Feste der Mutter Gottes und die gewöhnlichen Gebete; besonders für Gebildete.) *„Herz Mariä-Büchlein von J. Ott, 13. Auflage. Bei Pustet, Regensburg, brosch. 160 Pf. 32°. (Dies verbreitete Büchlein enthält auch Betrachtungen für alle Tage des Monats Mai.) — „Herz Mariä, du Schatzkammer der Gnaden des hl. Geistes" von J. Lenartz. Bei Manz, Regensburg, brosch. 60 Pf. 32°. — „Die Nachfolge Mariä" von P. C. Effinger. Bei Benziger, Einsiedeln, brosch. 140 Ct., einfach geb. 230 Ct., schön geb. 255 Ct. 12°. (Betrachtungen über das Leben Mariens in 3 Büchern und die gewöhnlichen Gebete.) — „Maria sei gegrüßt." Ein Gebet- und Betrachtungsbuch für kath. Christen. In der Vereinsbuchhandlung in Innsbruck, brosch. 30 kr., einfach geb. 54 kr., schön geb. 85 kr. 12°. — *„Die schmerzhafte Mutter Gottes" von J. Leitner. Bei Bucher, Passau, brosch. 70 Pf., einfach geb. 120 Pf., schön geb. 180 Pf. 16°. „September-Monat der Schmerzensmutter" von P. M. Perzager. In der Vereinsbuchhandlung in Innsbruck, brosch. 1 fl. 16°. (Mit sehr vielen Betrachtungen und Gebeten.) *„Die hl. Familie Jesus, Maria und Joseph" von P. Ambrosius Zobel. Bei Benziger, Einsiedeln, brosch. 90 Ct., einfach geb. 130 Ct., schön geb. 190 Ct. 18°. — Für die Maiandacht: *„Die Maiandacht" in Betrachtungen über das Leben Mariä für Kirche und Haus. Bei Herder, Freiburg, brosch. 150 Pf., schön geb. 215 Pf. 12°. — *„Der Marienmonat" Gebet- und Betrachtungsbuch für die Verehrer Mariens von G. Schlosser S. J. Bei Herder, Freiburg, brosch. 150 Pf., schön geb. 215 Pf. 12°. (Mit Betrachtungen für jeden Tag des Monates Mai und einem Anhang von Gebeten.) —

Für die Maiandacht.

*„Marienmonat" von P. Fr. Willam. Bei Benziger, Einsiedeln, brosch. 75 Ct., einfach geb. 150 Ct., schön geb. 165 Ct. 24°. (Mit Betrachtungen für jeden Tag des Monates Mai und einem Anhang von Gebeten). — „Marienmonat von P. A. M. Huguet. Bei Manz, Regensburg, einfach geb. 270 Pf. 16°. (Für innerliche Seelen.) — *„Maienblüthen" oder Betrachtungen, Gebete und Lieder zur Feier der Maiandacht von G. Ott. Bei Pustet Regensburg, brosch. 120 Pf., einfach geb. 160 Pf., schön geb. 250 Pf., 16°. (Enthält 5 Novenen auf die vornehmsten Marienfeste, die Tagzeiten zu Ehren unserer lieben Frau, die Rosenkranzgeheimniße in schönen Holzschnitten, wird von Vielen als das billigste und reichhaltigste Maibüchlein empfohlen.) — „Der wahre Diener Mariens" von F. X. Sommer. Bei Bucher, Passau, brosch. 90 Pf., einfach geb. 140 Pf., schön geb. 200 Pf. 16°. — „Maiandacht für Kinder." Bei Herder, Freiburg, einfach geb. 40 Pf., schön geb. 70 Pf. 24°. — Zur Verehrung des hl. Joseph. *„Die Nachfolge des hl. Joseph" von P. C. Effinger. Bei Benziger, Einsiedeln, brosch. 125 Ct., einf. geb. 155 Ct., schön geb. 205 Ct. 12°. — „Der fromme Verehrer des hl. Joseph oder der Monat März" von H. Rettenmayer. Bei Herder, Freiburg, brosch. 150 Pf., schön geb. 215 Pf. 12°. (Mit vielen Betrachtungen über das Leben und die Tugenden der Heiligen.) — „Der Monat März." Gebete und Betrachtungen für jeden Tag des Monats. Bei Benziger, Einsiedeln, brosch. 70 Ct., einfach geb. 145 Ct. 24. *„St. Josephsbüchlein." Bei Laumann, Dülmen, brosch. 50 Pf., einfach geb. 75 Pf. schön geb. 125 Pf. 24°. (Enthält 31 Betrachtungen über das Leben des hl. Joseph, kirchlich approbirte und mit Abläßen versehene Andachten und einen Unterricht über die Bruderschaften des hl. Joseph, über den Verein zur immerwährenden Verehrung des hl. Joseph und die Gürtel-Bruderschaft des hl. Joseph.) — „Der kleine Monat des hl. Joseph" von Thierry. Bei Herder, Freiburg, brosch. 60 Pf., einfach geb. 90 Pf. 12°. (Mit Betrachtungen für jeden Tag des Monats März.) — *„Besuchungen des hl. Joseph." Bei Pustet, Regensburg, brosch. 30 Pf. 32°. — *„Der hl. Joseph, Nährvater Jesu Christi und Bräutigam Mariä." Ein Lehr- und Gebetbuch von M. Sintzel. In der Vereinsbuchhandlung in Innsbruck, brosch. 26 kr., einfach geb. 40 kr., schön geb. 75 kr. 12°. (Mit einer Lebensgeschichte des hl. Joseph, Betrachtungen zur Verehrung des hl. Joseph, eingetheilt auf 7 Mittwoche vor seinem Festtage (vom heil. Alphons von Liguori) und einer großen Menge von Ge-

Zur Verehrung des hl. Joseph.

beten und Uebungen zu Ehren dieses Heiligen.) — Zur Verehrung anderer Heiliger. *„Die Verehrung des hl. Aloysius von Gonzaga" von M. Sintzel. Bei Pustet, Regensburg, brosch. 40 Pf., einfach geb. 16 Pf. 16°. (Zum Gebrauche bei der Aloysiandacht sehr geeignet, auch mit den gewöhnlichen Andachtsübungen versehen.) — „Aloysiusbüchlein", Gebete und Betrachtungen für die 6 Sonntage der Aloysiusandacht. Bei Laumann, Dülmen, brosch. 18 Pf. 8°. — „Aloysius." Ein Gebet- und Erbauungsbuch zur Verehrung und Nachfolge des heil. Aloysius. Bei Rauch, Innsbruck, brosch. 54 kr. 12°. (Mit einer Lebensgeschichte des hl. Aloysius, einer Anleitung zur Feier der 6 Aloysiussonntage, goldenen Lebensregeln, besonders für die Jugend, einem Unterrichte über die Bruderschaft zur Verehrung und Nachfolge des heil. Aloysius. N. B. Andere Aloysibüchlein unter den für die Jugend angeführten Büchern. — „Der hl. Martyrer Sebastian." Ein Gebet- und Erbauungsbuch von P. J. Niedermayer S. J. Bei Herder, Freiburg, brosch. 90 Pf., schön geb. 230 Pf. 16°. (Für das Landvolk.) — „Die heil. Filomena, Jungfrau und Martyrin" von Th. Nelk, bei Manz, Regensb. brosch. 75 Pf. 8°.

Lehr- und Betrachtungsbücher. Für Kinder. Dr. Falk's Schriften: „Betrachtungsbüchlein für Kinder", bei Habbel, Amberg, kartonnirt, 50 Pf., 32°. (Nebst einer Anleitung zur Betrachtung, 31 Betrachtungen über meine Bestimmung auf Erden, vom lieben Gott, vom Jesukinde, von der Mutter Gottes und den Heiligen, von der hl. Kirche, der Gnade, den Gnadenmitteln, von den Eltern, der hl. Reinigkeit u. s. w., von der monatlichen Einkehr.) — „Die Kinder Gottes", Belehrung über die Gnade, bei Habbel, Amberg, brosch. 20 Pf. — „Das neue Gott- und Jesusbüchlein." Ein Lehrbüchlein für Kinder des 2. Schuljahres, bei Herder, Freiburg, einfach geb. 15 Pf., 32°. (Enthält den ersten Religionsunterricht, dürfte zur Ertheilung desselben für Eltern sehr brauchbar sein.) — Für Erwachsene: *„Betrachtungen für jeden Tag des Jahres", gezogen aus den Schriften des hl. Alphons von Liguori von P. J. P. Toussaint, bei Laumann, Dülmen, brosch. 300 Pf., schön geb. 425 Pf., 8°. (Die Betrachtungen halten sich nicht an das sonntägliche Evangelium, berücksichtigen auch wenig die Geheimnisse und Feste des Kirchenjahres, sondern sind aus den verschiedenartigsten Stellen der hl. Schrift abgeleitet. Nur für die Hauptfeste der Mutter Gottes finden sich Festbetrachtungen.) — *„Kurze Betrachtungen und Erwägungen über die wichtigsten Wahrheiten des Evangeliums", von P. J. Crasset, bei Aschendorff, Münster, brosch. 60 Pf., 12°.

Lehr- u. Betrachtungsbücher. Für Kinder.

Für Erwachsene.

(Bei Partien billiger. Die Einbände zu 20 Pf. und höher.) — „Betrachtungen über das Leben und die Lehre Jesu Christi" auf alle Tage des Jahres. Aus dem Lateinischen des P. N. Avancinus, bei Aschendorff, Münster, brosch. 20 Silbergr., 16°. (Nebst einer kurzen Abhandlung über den Nutzen und die Art und Weise der Betrachtung.) — *„Kurze Lebensregeln auf alle Tage des Jahres." Gesammelt aus den Schriften des hl. Franz von Sales. Vereinsbuchhandlung, Innsbruck, brosch. 10 kr., 32°. (Für beschäftigte Christen, die sich mit längeren Betrachtungen nicht abgeben können, recht nützlich.) — *„Lehren und Selbstprüfungen" nach dem Leben der Heiligen, von M. Schön. Vereinsbuchhandlung, Innsbruck, brosch. 1 fl., 8°. (Kleine Legenden und Betrachtungen für alle Tage des Jahres.) — „Das tägliche christliche Leben." Vereinsbuchhandlung, Innsbruck, brosch. 20 kr., 12°. (Lehrbüchlein für die Jugend.) — „O Mensch, bedenke es wohl!" bei Pustet, Regensburg. „Denk' wohl daran!" Betrachtungen über die ewigen Wahrheiten, mit bewährten Geschichten beleuchtet. Vereinsbuchhandlung, Innsbruck, brosch. 30 kr., einfach geb. 34 kr., schön geb. 40 kr., 16°. — (Betrachtungen über die 4 letzten Dinge, mit vielen Beispielen.) — „Drei Tage dem Gebete und Nachdenken gewidmet." Ein Exercitienbüchlein für Weltleute, aus den Schriften des hl. Alphons von Liguori geschöpft, bei Laumann, Dülmen, brosch. 60 Pf., einfach geb. 100 Pf., 32°. (Enthält eine Tagesordnung für die 3 Tage, Betrachtungen und Lesungen für die Vorabende, zwei Betrachtungen für jeden Tag [über den Mißbrauch der göttl. Barmherzigkeit, die Gewißheit des Todes, die Menschwerdung und das Leiden Christi, über das hlste. Altarssakrament, das Vertrauen auf den Schutz der Mutter Gottes], den Betrachtungen entsprechende Tugendakte, die täglichen Gebete.) — „Ein Tag in der Einsamkeit." Art und Weise, wie man sich allmonatlich einen Tag auf einen guten Tod vorbereiten kann. Vereinsbuchhandlung, Innsbruck, brosch. 21 kr., 32°. (Enthält einen Unterricht über die Art der Vorbereitung auf einen guten Tod; Betrachtungen über die Bestimmung des Menschen, über den Tod, die Ewigkeit und eine Erwägung über den gegenwärtigen Zustand der Seele.) — „Vorbereitung zum Tode", Betrachtungen über die ewigen Wahrheiten von Alphons von Liguori, bei Manz, Regensburg. brosch. 20 Silbergr., 12°. — „Vollkommener Christ" von Alphons von Liguori, bei Pustet, Regensburg, brosch. 180 Pf., 12°. (Für frömmere Christen.) — „Anweisung für fromme Seelen" zur Aufklärung über ihre Zweifel und zur Beruhigung in ihrer Bangigkeit,

von P. C. J. Quadrupani, bei Koppenrath, Münster, brosch. 40 Pf., 24°. — Derselbe, „Belehrungen zu einem christlichen Lebenswandel in der Welt", bei Koppenrath, Münster, brosch. 40 Pf. — *„Die vier Bücher der Nachfolge Christi" bei Pustet, Regensburg, brosch. 60 Pf., einfach geb. 100 Pf., schön geb. 210 Pf., 32°. — *„Philothea" von Franz von Sales, bei Pustet, Regensburg, brosch. 80 Pf., einfach geb. 130 Pf., schön geb. 230 Pf., 32°. — „Das Buch vom rechten Mann" von V. Marchal, bei Pustet, Regensburg, brosch. 160 Pf., schön geb. 240 Pf., 24°. (Für gebildete Männer.) — „Das Gewissen, wie es sein soll", von V. Marchal, bei Pustet, Regensburg, brosch. 160 Pf., schön geb. 240 Pf., 24°. (Für gebildete Christen.) — „Das Bild der christl. Frau" von Marchal, bei Pustet, Regensburg, brosch. 160 Pf., schön geb. 240 Pf., 24°. (Für gebildete Christen.) — „Der Blumenstrauß der christl. Jungfrau", von V. Marchal, bei Pustet, Regensburg, brosch. 150 Pf., schön geb. 230 Pf., 24°. (Für gebildete Christen.) — „Das Buch der Hoffnung, den Weinenden zum Trost", von V. Marchal, bei Pustet, Regensburg, brosch. 160 Pf., schön geb. 240 Pf., 24°. (Für gebildete Christen.) — *„Zita, die hl. Dienstmagd", von P. G. Patiß. S. J., Vereinsbuchhandlung, Innsbruck, brosch. 40 kr., 18°. (Ein Lehrbuch für Herrschaften und Dienstboten.) — „Sicherer Weg zu einer glücklichen Ehe", von C. Sickinger, bei Laumann, Dülmen, schön geb. 125 Pf., 24°. (Ein Unterrichtsbuch für Braut- und Eheleute aus den gebildeteren Ständen.) — „Familienglück", oder der Weg der häuslichen Erziehung der Kinder, in Regeln und Beispielen, bei Laumann, Dülmen, brosch. 40 Pf., 32°. — „Die Kunst, brave Kinder zu erziehen." Ein Volksbuch für Eltern, Geistliche und Lehrer, von C. Sickinger, bei Laumann, Dülmen, brosch. 100 Pf. (Eine sehr praktische Anleitung zur körperlichen (1. Theil), geistigen (2. Theil), und religiösen Erziehung (3. Theil.) Es ist in diesem mit großem Fleiße bearbeiteten Büchlein besonders Rücksicht genommen auf die Verhältnisse unserer Zeit, wie es die Kapitel über Kleinkinderschulen, Krippen, Kindergärten, über die Volksschule, Pensionate, die kath. Schul- und Jugendbibliothek u. s. w. beweisen; nebst vielen Rathschlägen für die Beförderung des körperlichen Wohles der Kinder, bei Kinderkrankheiten u. s. w. finden die Eltern auch Verzeichnisse zur Anschaffung von unterhaltenden und religiösen Büchern, deren sich die Jugend mit Nutzen bedienen kann; das Buch ist besonders für gebildete Stände berechnet.) — Für Bruderschaften, Vereine. *„Der lebendige Rosenkranz", von M. Sintzel. 25.

Für Bruderschaften, Vereine.

Auflage, bei Benziger, Einsiedeln, brosch. 60 Ct., einfach geb. 105 Ct., schön geb. 135 Ct., 18°. — „Rosenkranzbüchlein", von C. Effinger, bei Benziger, Einsiedeln, brosch. 95 Ct., einfach geb. 135 Ct., schön geb. 175 Ct., 18°. (Besonders für die Mitglieder des Rosenkranz-Vereines.) — *„Zelle in der Welt", von Dr. D. Mettenleiter, bei Manz, Regensburg, brosch. 250 Pf., 8°. (Für die Mitglieder des 3. Ordens des hl. Franz von Assisi. Inhalt im 1. Theile: Regeln eines vollkommenen Lebens; im ersten Abschnitte; im 2. Gebetstheil; im 2. Theile: Lehr- und Gebetbuch für die Mitglieder des 3. Ordens insbesondere; Legenden von Mitgliedern des Ordens, Monatspatrone.) — *Das geistliche Leben in der Welt", von M. Sintzel. 2 Theile in 1 Bande, bei Pustet, Regensburg, brosch. 300 Pf., 8°. (Im 1. Theile eine Erklärung des 3. Ordens, der Aufnahme in selben, der Versammlungen, Generalabsolution, Legenden, Lebensregeln; im 2. Theile eine Sammlung von Gebeten.) — „Das klösterlich-geistliche Leben in der Welt." 1. Theil: Kurzer Unterricht über den dritten Orden; 2. Theil: Brevier des dritten Ordens und heilsame Betrachtungen; 3. Theil: Seraphische Andachtsübungen; bei Herder, Freiburg, brosch. 180 Pf., schön geb. 250 Pf., 12°. (Für die Mitglieder des 3. Ordens des hl. Franz von Assisi.) — „Vollständiges Regel- und Gebetbuch" für die Brüder und Schwestern vom 3. Orden des hl. Franziskus, 6. Auflage. München, Verlag des 3. Ordens. 12°. (Für die Mitglieder des 3. Ordens des hl. Franz von Assisi.) — „Seraphischer Führer zum himmlischen Jerusalem", Vereinsbuchhandlung, Innsbruck, brosch. 60 kr., einfach geb. 95 kr., schön geb. 1 fl. 35 kr., 8°. (Für die Mitglieder des 3. Ordens des hl. Franz von Assisi.) — „Seraphisches Lob-, Bitt- und Dankopfer", bei Pustet, Regensburg, brosch. 50 Pf., 16°. (Belehrungen und Andachtsübungen für die Mitglieder des 3. Ordens.) — „Herz Mariä-Blüthen." Unterweisungen und Gebete, besonders für die Mitglieder des Vereines des unbefleckten Herzens Mariä zur Bekehrung der Sünder, von W. Cramer, bei Laumann, Dülmen, brosch. 150 Pf., einfach geb. 165 Pf., schön geb. 350 Pf., 16°, 32°. (Mit Novenen für alle Marienfeste.) — „Unsere liebe Frau vom heiligsten Herzen." Ein Lehr- und Andachtsbuch für die Mitglieder des gleichnamigen Gebetsvereins, von P. M. Perzager, Vereinsbuchhandlung, Innsbruck, brosch. 52 kr., 12°. — „Sei gegrüßt, o heiliges Kreuz!" Andachtsbuch zur Erlangung einer glückseligen Sterbstunde für die Mitglieder der Bruderschaften des hl. Kreuzes, sowie der hlstn. Herzen Jesu und Maria. Vereinsbuchhandlung, Innsbruck, brosch. 50 kr., 16°. —

Für die Armen Seelen-Andacht. *„Trost der Armen Seelen", von J. Ackermann, (mit Anhang von 4 Messen und Liedern), bei Benziger, Einsiedeln, brosch. 125 Ct., einfach geb. 170 Ct., schön geb. 220 Ct., 18°. (Von diesem existiren 6 verschiedene Ausgaben, Nr. 3 mit größerem Drucke; ist sehr verbreitet.) — „Armer Seelen-Monat" von P. L. Hecht, bei Manz, Regensburg. — „Armer Seelen-Monat", bei Benziger, Einsiedeln, brosch. 85 Ct., einfach geb. 105 Ct., schön geb. 170 Ct., 24°. — „Armer Seelen-Monat", bei Laumann, Dülmen. — „Monat November", von Dosenbach, S. J., bei Herder, Freiburg, brosch. 150 Pf., einfach geb. 180 Pf., 12°. — *„Blick in die Ewigkeit", von J. Försch, bei Bucher, Passau, brosch. 140 Pf., einfach geb. 160 Pf., schön geb. 200 Pf., 18°. (Mit einem ausführlichen Unterrichte über die Leiden des Fegefeuers und die Art, den armen Seelen zu helfen.) — „Goldener Himmelsschlüssel", oder nützliches Gebetbuch zur Erlösung der Seelen des Fegefeuers, zum besonderen Gebrauche des andächtigen Weibergeschlechtes, von P. M. von Cochem, bei Keppler, Passau, brosch. 200 Pf., 8°. (Mit großem Drucke.) — Ablaßbücher: *„Ablaß- und Bruderschaftsbuch" für kath. Christen, von P. Gaudentius, 2 Bde., bei Rauch, Innsbruck, brosch. 2 fl. 60 kr. ö. W., 8°. (Mit einem Unterrichte über die Lehre vom Ablasse, über die meistverbreiteten Bruderschaften, mit einer Sammlung von Gebeten und Andachtsübungen, die mit Abläßen versehen sind, und den gewöhnlichen Gebeten.) — „Himmlische Schatzkammer", von A. Laub, bei Benziger, Einsiedeln, brosch. 140 Ct., einfach geb. 175 Ct., schön geb. 220 Ct., 18°. (Mit einem ausführlichen Unterrichte über den Ablaß.) — „Kurze Gebete, die mit Abläßen begnadigt sind", bei Manz, Regensburg, brosch. 20 Pf., 32°. — „Der Ablaß." Ein praktischer Beitrag zur Gewinnung desselben für das christliche Volk. Vereinsbuchhandlung, Innsbruck, brosch. 30 kr., kl. 8°. (In dieser leichtfaßlichen Schrift ist dem christlichen Volke das vielfach unbekannte Ablaßwesen deutlich erklärt und zwar nach den verläßlichsten Quellen. Im 1. Theile ist das Allgemeine vom Ablaß behandelt, im 2. Theile die Gegenstände, welche mit Abläßen versehen sind, im 3. Theile die wichtigsten Bruderschaften, im 4. Theile finden sich Ablaßverzeichnisse und Kalender mit einem Anhang von Ablaßgebeten. Da die meisten Ablaßbücher sehr umfangreich und auch kostspieliger sind, so dürfte dies billige und populäre Büchlein zur Verbreitung sich sehr eignen.)

Für die Armen Seelen-Andacht.

Ablaßbücher.

Rechte und Pflichten eines Pfründners in Bezug auf sein Beneficium.

Von Prof. Dr. Ottokar von Gräfenstein in Admont.

II. Auf die Früchte des Beneficium.

Steht das Eigenthumsrecht auf das Stammvermögen eines Beneficiums diesem selbst zu, gehören doch die Früchte desselben dem Pfründner. Das sämmtliche Besitzthum eines Klerikers bezeichnen die Dekretalen mit dem Ausdrucke: Peculium (De pecul. cler. III. 25.) Unter diesem Worte (abgeleitet von pecus, weil vorzüglich Viehherden den Reichthum der Altväter ausmachten,) verstand das römische Recht ein Gut, das ein Pater Familias seinem Sohne oder Knechte als Belohnung für geleistete Dienste zum Genusse überließ, auf welches aber er sich das Eigenthumsrecht vorbehielt. (Ein solches Peculium im buchstäblichen Sinne des Wortes genoß der Patriarch Jakob im Hause seines Schwiegervaters und Dienstherren Laban. Gen 30.) Die Einkünfte eines Pfründners können gar verschiedener Art sein. Die Canonisten unterscheiden gewöhnlich dreierlei Güter, aus denen derselbe Revenüen beziehen kann und zwar:

a) bona patrimonialia, die er nicht in Folge seines geistlichen Amtes besitzt, sondern aus einem anderen, weltlichen Titel: vermöge Erbschaft, Kaufs oder anderer Verträge; denn durch die Erlangung eines kirchlichen Officiums wird der Kleriker nicht unfähig, sein bis dahin besessenes Eigenthum zu behalten, und neues zu erwerben;

b) bona quasi patrimonialia, auch clericalia genannt; Einnahmen, die ein Pfründner nicht als solcher, d. h. nicht aus dem Stammvermögen seines Beneficiums bezieht, sondern die er als Geistlicher für gewisse kirchliche Verrichtungen erhält. Hieher gehören die Opfergaben, Geschenke oder Gebühren für Predigten, persolvirte hl. Messen, Tauf-, Copulations- und Begräbnißacte (Jura stolae), und die Distributiones quotidianae (Präsenzgelder) der Kanoniker

für ihre active Gegenwart im Chore. Unter die bona quasi patrimonialia rechnet man auch die Einkünfte, die ein Kleriker erwirbt durch Ausübung einer Kunst (als Maler, Bildhauer u. s. w.), als Schriftsteller oder Lehrer, (quae proveniunt ex artificio aut doctrina. Cap. 12. III. 26.) und kraft einer haarspaltenden Distinction auch noch die bona parsimonialia, d. h. die Ersparnisse, die ein Geistlicher macht in Folge eines sehr kargen Lebens, durch Vermeidung jedes auch nur standesmässigen Aufwandes und Comfortes.

c) Endlich die bona beneficialia, die eigentlichen fructus beneficii, worunter man das jährliche Einkommen versteht, welches der Pfründner aus dem Stammvermögen des Beneficiums bezieht; nämlich die Jahreserträgnisse der der Pfründe eigenthümlichen Realitäten, Kapitalien und nutzbringende Rechte, über welche Erträgnisse eine genaue und wahrheitsgetreue Fassion bei jeder Pfründe vorliegen soll, worin auch die dem Beneficiaten obliegenden Lasten in Abrechnung zu bringen sind, um so das reine Einkommen des Beneficiums zu ermitteln. — Daß zu diesen fructus beneficii auch die Ausnützung der zur Pfründe gehörigen Waldungen gehört, versteht sich von selbst. Dem Pfründner steht nicht nur die Säuberung dieser Wälder, d. h. die Entfernung und Benützung des überflüssigen und schädlichen Holzes zu, sondern er kann daraus auch sein erforderliches Brenn- und Bauholz beziehen, jedoch nur in dem Maße, daß seine Nachfolger für immerwährende Zeiten aus diesen Wäldern den gleichen Nutzen ziehen können wie er. Da tritt nun wieder der schon erwähnte Unterschied zwischen geistlichen Großgrundbesitzern und kleinen Pfründnern hervor. Während erstere, welchen nicht bloß Hunderte, sondern mitunter Tausende von Jochen Hochwald zur Ausnützung angewiesen sind, nicht nur ihren ganzen Bedarf an Brenn- und Bauholz aus diesen Wäldern beziehen, sondern alljährlich auch noch Holz verkaufen können, (versteht sich nach den Re-

geln der Forstwissenschaft so, daß der Fortbestand im Ganzen nicht alterirt wird, sondern sich gleich bleibt;) darf der Inhaber einer kleinen Pfründe, zu welcher nur etliche Joche Wald gehören, daraus nicht einmal seinen ganzen Bedarf an Brennholz beziehen, weil sonst der Forst in wenigen Jahren ausgeschlagen wäre, und einer seiner Nachfolger darin gar kein Holz mehr fände. Bei Verwüstungen von Wäldern durch Windfälle und Lawinenstürze kann der geistliche Großgrundbesitzer die niedergelegten Stämme aufarbeiten lassen und für sich verwerthen; während ein kleinerer Pfründner hiezu einer höheren Erlaubniß bedarf, die nur unter der Bedingung ertheilt wird, daß der Erlös des schon aufgearbeiteten und verwertheten Holzes als Kapital zum Stammvermögen der Pfründe geschlagen werde, wovon nur die Interessen dem Pfründner und seinen Nachfolgern zukommen.

Gegen die Regel, daß die Vermögenssubstanz eines Beneficiums, wozu auch die demselben eigenthümlichen Waldungen gehören, niemals deteriorirt werden dürfe, wird bei Ausnützung der Pfründenwälder vielfach gesündigt zum offenbaren Schaden der Nachfolger und der Pfründe selbst. Der Inhaber eines kleinen Beneficiums darf niemals vergessen, daß nicht bloß die Pfründenwälder, sondern auch die einzelnen Bäume, die in seinem Garten oder auf einem Pfründengrunde stehen, zum Stammvermögen der Pfründe gehören, wovon ihm nur die Früchte (das Obst, die Eicheln 2c.) gebühren. Auch dies ist schon längst, und neuerdings im nachstehenden Falle entschieden worden. Beim Baue einer Eisenbahn von Rom nach Orte wurden unter andern drei Grundstücke durchschnitten und theilweise expropriirt, welche zweien Kanonikern der Cathedrale von Galese gehörten. Beim Baue fand sich in diesen Parzellen ein nicht unbedeutendes Lager von Tuff, Kies und Puzzolanerde, welches die Eisenbahngesellschaft um 704 Scudi, 15 Baj. eigenthümlich an sich brachte; auch mußten circa 10 Eichen umgehauen werden,

wofür die Domherren ebenfalls entschädigt wurden. Als nun letztere Miene machten, sowohl den Kaufpreis für das herausgeschaffte Material, als die Entschädigungssumme für die umgehauenen Eichen als fructus beneficii für sich zu behalten, zog die S. Congreg. epporum et regul. die Sache vor ihr Forum, und entschied am 6. März 1866, daß nicht nur jenes Material, als zufällig entdeckter Schatz, sondern auch die Eichen zur Vermögenssubstanz der zwei Präbenden gehören; somit der Erlös für Beides als Kapital fruchtbringend anzulegen sei, dessen Zinsen dann als fructus von den zwei Kanonikern und deren Nachfolgern genossen werden könnten. (Verings Archiv l. c.) Daraus folgt, daß ein kleinerer Beneficiat, der nicht selten die auf seinem Pfründengrunde stehenden Bäume zählen kann, verpflichtet ist, jeden umgehauenen Baum, wenn dessen Entfernung zur Meliorirung des Bodens nicht nothwendig war, durch einen andern zu ersetzen, oder, wenn er den Stamm verkauft hat, (eine große Eiche oder Linde hat ja keinen unbedeutenden Werth,) den Erlös dafür für sich und seine Nachfolger — etwa in einer Sparkasse nutzbringend anzulegen.

Von den fructus beneficii sagen nun unsere Kirchengesetze, daß sie dem Pfründner gehören, und zwar bei Beneficien päbstlicher oder bischöflicher Verleihung von dem Tage der Ausfertigung des päbstlichen Promotions- resp. bischöflichen Collations-Dekretes an, bei allen andern Pfründen aber von dem Tage der kanonischen Institution an, deren Hauptmoment in der Professio fidei, der eidlichen Versicherung, daß bei der Bewerbung um die Pfründe keine Simonie unterlaufen sei, und in der Angelobung des kanonischen Gehorsams besteht. Von diesem Tage an wird der Pfründner der Dominus fructuum seines Beneficiums.

Bei der Debatte über das Wahlrecht der geistl. Großgrundbesitzer im österreichischen Abgeordnetenhause (December 1874) bediente sich Se. Ex-

cellenz der Herr Justizminister eines sehr bezeichnenden Ausdruckes, indem er die Pfründner Nutzungseigenthümer nannte. Rem acu tetigit; nam beneficiati „fructus faciunt suos“ (cap. un. III. 3. in VI°.) Cf. Trid. sess. 23. c. 1 et sess. 24. cap. 12 de reform.

Da es aber auch ein beschränktes Eigenthumsrecht gibt, — denn ein Erbe, der eine mit Schulden, Legaten und Aufträgen belastete Hinterlassenschaft übernimmt, wird zwar auch der Herr derselben, ist aber in der Ausübung seines Dominiums beschränkt; — so fragt es sich jetzt, ob das Verfügungsrecht des Pfründners über die fructus beneficii ein völlig freies und unbeschränktes sei oder nicht. Zur Lösung dieser Frage bedienen sich die Canonisten der obigen Unterscheidung zwischen den verschiedenen Arten der Güter eines Beneficiaten.

Was die bona patrimonialia der Pfründner anbelangt, unterliegt ihr freies, unbeschränktes Dispositionsrecht über dieselben inter vivos et mortis causa nicht dem geringsten Zweifel, da dieses Recht von jeher ihnen von der Kirche zuerkannt, und von ihnen ausgeübt worden ist; weil diese Güter in gar keinem Zusammenhange mit ihrem Beneficium stehen, sondern auf einem weltlichen Rechtstitel beruhen. Dasselbe gilt auch von ihren quasi patrimonial-(Clerical)-Gütern; auch über diese steht ihnen ein unbeschränktes Eigenthumsrecht zu, weil diese Güter ebenfalls nicht aus dem Stammvermögen des Beneficiums herrühren, sondern nur Geschenke und Belohnungen für gewisse geistliche Verrichtungen, oder Produkte ihres Privatfleißes, ihrer persönlichen Geschicklichkeit sind. Dieses Recht wird den Pfründnern auch ausdrücklich eingeräumt im can. 2. C. XII. qu. 3.

„Quicunque de sacerdotibus vel ministris pro sua utilitate, atque amicitia vel praestatione, aut quocunque modo, aut per scripturae seriem aliquid meruerint a quolibet percipere, in ecclesiae rebus non poterit numerari, sed quod exinde voluerint facere, ipsorum voluntatis arbitrio subjacebit.“ Und cap. 12. de testamentis III. 26. „Caeterum, quae ex haereditate, vel artificio aut doctrina proveniunt, distribuentur pro arbitrio decedentis.“

Ja, nach dem hl. Alphons Lig. (Theol. mor. lib. III. n. 491) stünde dem Pfründner ein gleiches, freies Verfügungsrecht auch über seine bona parsimonialia zu; was jedoch andere Canoniſten (z. B. Zallinger de pecul. Cler. §. 274) beſtreiten aus dem Grunde, weil dieſe Erſparniſſe doch meiſtens aus den Einkünften des Beneficiums herſtammen, und für den ſparſamen Kleriker bona superflua ſind.

Da kommen wir nun zu der (wie Schulte Syſtem §. 526 not. 4 ſie nennt:) unjuriſtiſchen Controverſe über das Verfügungsrecht der Pfründner hinſichtlich der eigentlichen Beneficial-Einkünfte und der fructus grossi der Canonicats-Präbenden. Das Eigenthumsrecht auf dieſe bona beneficialia ſprechen zwar die meiſten Canoniſten dem Pfründner zu; allein die älteren Kirchenrechtslehrer beſchränken dasſelbe dahin, daß der Beneficiat verpflichtet ſei, jenen Theil ſeines Pfründen-Einkommens, welchen er zu ſeinem Unterhalte (bona necessaria) nicht braucht, als bona superflua zu frommen Zwecken zu verwenden; und zwar entweder zu Gunſten der Kirche, an der er dient, oder der Armen ſeiner Gemeinde. Jedoch geben ſie einſtimmig zu, daß der Pfründner dabei ſeine eigenen Verwandten oder Hausleute zwar nicht als ſolche, ſondern nur wenn ſie arm ſind, als Arme vor Andern bedenken könne, was auch das Concilium Trid. s. 25. c. 1. de reform. ausdrücklich erlaubt.

Die Gründe, welche dieſe Canoniſten für ihre Meinung anführen, ſind hauptſächlich folgende: 1. Das geiſtliche Amt, ſagen ſie, iſt kein lucratives, und nicht um Lohn feil. Gratis accepistis, ſpricht der Heiland, gratis date. Nolite possidere aurum neque argentum — neque pecuniam in zonis vestris. Er und ſein Weltapoſtel verheißen den Dienern des Evangeliums nur hinreichende Speiſe (Math. 10), und was zum Leben nothwendig iſt (1. Cor. 9.); beſitzen ſie etwas, ſollen ſie es hingeben auf Almoſen. (Vendite quae possidetis et date eleemosynam. Luc. 12). — 2. Die Stifter

der Pfründengüter hatten bei ihren Stiftungen die Meinung, damit Gott dem Herrn ein ihm wohlgefälliges Opfer zu bringen, und ein verdienstliches Werk zu üben; nicht aber, um den Geistlichen die Mittel zu einem commoden, üppigen Leben zu verschaffen, oder die Angehörigen derselben zu bereichern, wie dieß erhellt aus dem Wortlaute so vieler Stiftungsurkunden, in denen diese gestifteten Güter vota fidelium, res Dei, pecunia Christi, pretia peccatorum und alimenta pauperum genannt werden. — 3. Als nach Trennung des eigentlichen Kirchenvermögens von den Pfründengütern der volle Genuß der letzteren mit Einschluß der quarta pauperum den Geistlichen überlassen wurde, übernahmen diese mit dem Antheile der Armen auch die Pflicht, ihre überflüssigen Einkünfte den Armen zuzuwenden. — 4. Endlich stimmt damit auch die Meinung der Kirche überein, mit der sie die ihr verehrten Güter annahm, und den Geistlichen zum Genuße überließ. Wie aus zahlreichen Canonen ersichtlich ist, hat sie von jeher die Verwendung der Pfründeneinkünfte, die sie immer als „res ecclesiasticas“ oder „dominicas“ bezeichnet, zu profanen Zwecken, insbesonders zur Bereicherung von Verwandten und Hausleuten (familiares) strengstens untersagt. (cf. can. 6. C. I. qu. 2. Caus. XII. c. 1. qu. 3, can. 1. qu. 4. can. 1. et 4. qu. 5, cap. 1. 3. et 4. de Pecul. cler., Trid. sess. 25. c. 1. de reform.)

In der Pflicht eines Beneficiaten, seine überflüssigen Einnahmen ad pias causas zu verwenden, stimmen fast alle älteren Canonisten überein, streiten aber untereinander über die Frage, ob dieselbe eine bloße Gewissenspflicht sei, oder eine Rechtspflicht, deren Versäumung eine Restitutionsverbindlichkeit nach sich ziehe. Der letzteren Meinung sind besonders die älteren Kirchengesetze, z. B. c. 1. C. XII. qu. 3 und cap. 4. de Pecul. cler. günstig, welche obige Pflicht offenbar als streng juristische auffassen, indem sie Kleriker, die bei ihrer Ordination Nichts besaßen, und deren Güter

auf ihrem oder einem fremden Namen erwarben, „Invasores rerum dominicarum“ nennen, und eines Sacrilegiums und des Diebstahles, gleich dem Judas, schuldig erklären.

Dagegen sprechen andere, besonders neuere Rechtslehrer dem Pfründner ein unbeschränktes Dominium, ein gänzlich freies Verfügungsrecht über sämmtliche fructus beneficii zu, ohne auch nur eine diesbezügliche Gewissenspflicht zuzulassen, und vertheidigen diese ihre Ansicht durch folgende Argumente: a. Christus sagt (Luc. 10.) ausdrücklich, daß der Arbeiter seines Lohnes werth sei. Das Beneficium datur propter officium als eine Entlohnung für die geleisteten Dienste; ein Pfründner also, der sein Kirchenamt redlich und gewissenhaft verwaltet, hat einen ungeschmälerten Anspruch auf diesen Lohn. b. Was immer für eine Meinung dieser oder jener Stifter bei der Dotirung einer Pfründe gehabt haben mag; in keiner Stiftungsurkunde finden wir die Anordnung ausgesprochen, daß an dieser Dos auch die Kirche und die Armen Antheil haben sollen; ein etwaiger heimlicher Vorbehalt legt gewiß keine Verbindlichkeit auf. c. Die alten Beneficien, die aus der ursprünglichen Gütergemeinschaft hervorgegangen sind, und bei welchen die Vertheilung in vier Portionen eingeführt worden ist, existiren längst nicht mehr. Unser jetziges Beneficiumwesen hat sich gebildet nach Analogie des weltlichen Feudalismus und der geistliche Pfründner hat dermalen gleich dem weltlichen Lehensmanne ein vollkommen freies Verfügungsrecht über die fructus seines Beneficiums, und die Kirchengesetze selbst bezeichnen diese als sein Eigenthum (suos). d. Was endlich jene Canonen anbelangt, welche die Verwendung von kirchlichen Einkünften zu profanen Zwecken verbiethen, beziehen dieselben sich hauptsächlich auf das eigentliche Kirchenvermögen, in Bezug auf welches die alten Kirchengesetze keine Veränderung erlitten haben. Und gibt man auch zu, daß einige dieser Gesetze das freie Verfügungsrecht über die fructus beneficii beschränken, sind dieselben längst schon

durch eine gegentheilige Gewohnheit auffer Kraft gesetzt; denn überall sehen wir seit unvordenklichen Zeiten die Pfründner über ihr gesammtes Peculium inter vivos et mortis causa frei verfügen, — meistens zu Gunsten ihrer Verwandten und Hausleute, — ohne deshalb getadelt zu werden; ja ihre Verfügungen werden von Kirche und Staat geschützt und aufrecht erhalten: ein Zeichen, daß die erwähnten alten Verbote nicht mehr zu Recht bestehen, weil weder Kirche noch Staat ein Unrecht, das allgemein und öffentlich begangen wird, dulden könnten, ohne dagegen tadelnd oder strafend einzuschreiten. (Helfert, Kirchenvermögen II. Theil §§. 83 bis 85.) — Und könnte man noch beifügen, darin eben besteht ein Hauptunterschied zwischen Säcular- und Regulargeistlichen, daß jene gleich diesen zwar auch zur Keuschheit und zum Gehorsame verpflichtet sind, jedoch Eigenthum erwerben, und darüber frei disponiren können, was Ordensgeistlichen in Folge ihres Armuthsgelübdes untersagt ist, so daß selbst auf Lebenszeit gewählte Ordensprälaten weder für ihre Person etwas erwerben, noch auch testiren können.

Was ist nun von diesen einander entgegengesetzten Ansichten zu halten? Vor Allem steht fest, daß, wenn anders noch eine Verbindlichkeit, die überflüssigen Pfründeneinkünfte ad pias causas zu verwenden, besteht, diese gewiß keine Rechtspflicht ist. Bestände eine diesbezügliche juristische Pflicht, müßte ein Pfründner, der seine bona superflua auf profane Dinge z. B. auf Reisen, elegante Einrichtung und Comfort, auf Geschenke an vermögliche Freunde und Verwandte u. dgl. ausgibt, zur Restitution an Kirche und Arme verhalten werden. Nun aber, sagt Schmalzgruber (de pecul. cler. n. 32) mit Recht, kann Niemand zur Restitution einer Sache verpflichtet werden, von der man nicht vollkommen gewiß weiß, daß sie einem Andern gehört, und Papst Benedict XIV. erklärt in seinem berühmten Werke de Synodo Dioecesana (l. VII. c II. n. XIII.) ausdrücklich, daß die Frage, ob die

genannte Pflicht eine Rechts- oder Gewissenspflicht sei, von der Kirche noch nicht entschieden sei. Ja er verbietet sogar den Bischöfen, diese Frage zu entscheiden, weil auch das Concilium von Trient dieselbe nicht entscheiden wollte. Er beruft sich da auf Cardinal Pallavicinis Historia Conc. Trid. (l. 24, n. 3 und 4.), wonach auf diesem Concil einige Väter bereits den Antrag gestellt hatten, die Pfründner als blosse „Dispensatores" ihrer Beneficialeinkünfte zu erklären, welcher Antrag jedoch in der General-Congregation vom 23. Nov. 1563 abgelehnt wurde aus dem Grunde, weil die Kirchengesetze die Pfründner als Eigenthümer dieser fructus bezeichnen. Helfert sen. hat mithin vollkommen Recht mit seiner Behauptung, daß kein Pfründner wegen Verwendung seiner überflüssigen Beneficialeinkünfte zu Gunsten seiner Verwandten und Hausleute, oder überhaupt zu weltlichen Zwecken von einem geistlichen oder weltlichen Gerichte belangt werden könne, und eine diesbezügliche Rechtspflicht pro foro externo, selbst ecclesiastico, nicht mehr bestehe, weßhalb Schulte obige Controverse ganz richtig eine unjuristische nennt.

Es bleibt also nur noch die in das Gebiet der Moral einschlägige Frage übrig, ob in dieser Beziehung nicht wenigstens eine Gewissenspflicht (pro foro interno) bestehe. Diese Frage bejahen nicht bloß alle älteren Canonisten, sondern unter den neueren auch die meisten streng kirchlich gesinnten, die sich über diesen Gegenstand aussprechen, wie Walter, Phillips, Aichner, Vering, 2c. (Auch Helfert Sohn spricht sich in seinem Handbuche 3. Auflage §. 523 dafür aus). So auch ältere und neuere Moralisten. Der hl. Alphons Lig. Theol. mor. l III. Tract V. 491. IV sagt: Certum est, quod beneficiarii tenentur sub mortali reditus superfluos suae sustentationi in usus pios aut in pauperes elargiri. Desgleichen Gury in seinem Compendium Edit. alt. pag. 152.[1]) Sie stützen sich

[1]) Das im Jahre 1858 abgehaltene Wiener Provincialconcil spricht sich in dieser Sache folgendermassen aus: „haec Synodus in J. Ch. congregata

hierbei auf die oben unter 1 bis 4 angeführten Gründe und insbesonders auf die daselbst allegirten Kirchengesetze, welche sehr deutlich diese Pflicht aussprechen, und zwei diesbezügliche Fälle unterscheiden, nähmlich: entweder hatte der Kleriker vor seiner Ordination eigenes Patrimonialvermögen: dann durfte er zwar ein Beneficium annehmen, war aber um so mehr verpflichtet, seine zum Theile oder ganz überflüssigen Fructus beneficii auf gute Werke zu verwenden (qui autem bonis parentum et opibus suis sustentari possunt, si quod pauperum est, accipiunt, sacrilegium committunt, et per abusionem talium judicium sibi manducant et bibunt. can 6. C. I. qu. 2.); oder er besaß bei seiner Ausweihung Nichts und gelangt später im Kirchendienste zu einem Ueberfluße, dann verlangt es die Pflicht der Dankbarkeit, die Kirche, welcher er seine Ersparnisse verdankt, daran Theil nehmen zu lassen. (Investigandum est, si nihil patrimonii habens presbyter, quando promotus est ad ecclesiasticum ordinem, postea emerit praedia, cujus juris sint: quoniam ecclesiae, ad quam nihil habens promotus est, esse debent juxta canonicam auctoritatem. (cap. 1. de Pecul. cler.) Ut unusquisque presbyter res, quas post dies consecrationis acquisierit, propriae ecclesiae relinquat. C. 3. ibid.) Entscheidend ist in meinen Augen der Ausspruch des P. Benedict XIV., wohl der größten Autorität in Fragen des Kirchenrechtes und der Moral. In seiner Synodus Dioeces. lib. VII. Cap. II. vertheidigt er die erwähnte Gewissenspflicht als eine gravis obligatio, und beruft sich dabei auf den apostolischen Canon 37, und auf cap. 1. de. ref. Concil. Trident. sess. 25, in welchem

---

beneficiatos omnes memores esse jubet, quod sanctissima constringantur obligatione, fructus beneficii, in quantum ad sustentationem ordini eorum respondentem necessarii non sint, divini cultus augmentis, ecclesiae utilitati pauperumque necessitatibus religiose impendendi. Consanquineis, si pauperes sint, ut pauperibus subveniant, sed caveant, ne eosdem reditibus ecclesiasticis augeant." (Cap. III.) Anm. der Redaktion.

letzteren sämmtliche Pfründner, mit Einschluß der römischen Cardinäle, ermahnt werden, mit bescheidenem Hausgeräthe, Tische und einfacher Lebensweise sich zu begnügen, und ihnen aufgetragen wird: ne ex reditibus ecclesiae consanguineos familiaresve suos augere studeant, cum et Apostolorum Canones prohibeant, ne res ecclesiasticas, quae Dei sunt, consanguineis donent; sed si pauperes sint, iis ut pauperibus tribuant; eas autem non distrahant, nec dissipent illorum causa; imo, quam maxime potest, eos S. Synodus monet, ut omnem humanum hunc affectum, unde multorum malorum in ecclesia seminarium exstat, penitus deponant. Nach Anführung dieses Reformationsdekretes sagt der gelehrte Papst weiter: er wisse wohl, daß ein Magister Lorca dieses Decret so ausgelegt habe, als wenn hier nur die Vergeudung des eigentlichen Kirchenvermögens, oder des Stammvermögens der Pfründe verboten werde, welche Auslegung aber offenbar falsch ist, da das Concilium den Pfründnern erlaubt, ihre armen Verwandten zu unterstützen, wozu aber weder das Eigenthum der Kirche, noch die Substanz des Pfründenvermögens, welche beide unantastbar sind, verwendet werden darf. Quocirca, fährt er dann fort, nullus omnino Doctor, praeter unicum Lorcam, ausus est unquam eximere beneficiarios a gravi obligatione distribuendi reditus ecclesiasticos, suae sustentationi superfluos in pauperes, aliave pia et religiosa opera: quod eruditissimus Reynardus testatum reliquit, dicens: denique nemo plane Doctorum dissentit, sive inter theologos scholasticos, sive morales, sive inter jurisperitos, ita ut, quamvis jam pridem lites et dissidia efferbuerint inter Doctores quoad dominium fructuum superfluorum, sitne penes beneficiarios, an penes alios, tamen quoad peccatum grave in dispensatione superfluorum aliter, quam ad pios usus, nemo plane, plane inquam nemo dissentiat."

Zu diesem Citat fügt der Papst noch die Worte bei: Haec ut diximus, certissima sunt, und ermahnt schließlich die Bischöfe, ihren im Kirchendienst lebenden Geistlichen diese gravis obligatio, ihre überflüssigen Pfründeneinkünfte auf fromme Werke zu verwenden, recht ans Herz zu legen.

Diese Gewissenspflicht jener Kleriker, die sich im Kirchendienste einiges Vermögen erworben haben, wird auch im Artikel XXI des österreichischen Concordats erwähnt, oder doch vorausgesetzt. Wer diesen Artikel zu Gunsten des unbeschränkten Verfügungsrechtes der Geistlichen über ihr Peculium deutet, hat entweder denselben nur flüchtig gelesen, oder bei seiner Auslegung die Regeln der Hermeneutik nicht angewendet.

Der Artikel lautet wörtlich also: „In cunctis Imperii partibus Archiepiscopis, episcopis et viris ecclesiasticis omnibus liberum erit, de iis, quae mortis tempore relicturi sint, disponere juxta sacros canones, quorum praescriptiones et a legitimis eorum haeredibus ab intestato successuris diligenter observandae erunt. Utroque tamen in casu excipiuntur Antistitum dioecesanorum ornamenta et vestes pontificales, quae omnino veluti mensae episcopali propria erunt habenda, et ideo ad successores Antistites transibunt. Hoc idem observabitur quoad libros, ubi usu receptum est."

Vergleicht man diesen Artikel mit dem XIV. Hauptstücke, II. Theil unseres allgem. bürgerlichen Gesetzbuches, welches handelt von dem Pflichttheile, welcher, ausser den im §. 767 angegebenen Fällen, von jedem Nachlasse der sogenannten Notherben (Kindern und Eltern) des Erblassers zukommen muß; ist es klar, daß in dem Concordatsartikel XXI ein Ausnahmsgesetz aufgestellt wird, und zwar nicht zu Gunsten der geistlichen Erblasser, oder gar zum Vortheile der Verwandten derselben, sondern vielmehr zum Nachtheile der letzteren und zu Gunsten der hh. Canones, welche verlangen, daß Geistliche in ihren letztwilligen Anordnungen vorzüglich Kirchen und die Armen bedenken sollen. Der Sinn des genannten Artikels ist offenbar dieser: Es wird von Sr. Majestät allen Geistlichen die Freiheit eingeräumt (liberum erit), ihr sämmtliches zur Zeit ihres Todes zu hinterlassendes Vermögen, ohne Unterschied, ob es aus einem Patrimonialgute, oder aus dem Pfründengute herrühre, nach Vorschrift der Kirchengesetze zu frommen oder wohlthätigen Werken zu vermachen, ohne daß selbst ihre Notherben einen Pflichttheil anzusprechen das Recht

hätten. (Quorum canonum praescriptiones et a legitimis haeredibus . . . observandae erunt.) Es scheint, daß der gütige Monarch durch diesen Artikel der Kirche, gleichsam zum Ersatze des ihr von seinen Vorfahren zugefügten Schadens, eine neue Gelegenheit, Güter zu erwerben, verschaffen wollte.

Steht also das Vorhandensein einer Gewissenspflicht, die fructus superfluos ad pios usus zu verwenden, ausser allem Zweifel, läßt sich eine Grenzlinie, wie viel ein Geistlicher für sich brauchen, und welchen Theil seines Einkommens er auf wohlthätige Zwecke ausgeben soll, nach allgemeinen Grundsätzen nicht ziehen; denn abgesehen davon, daß auch Klerikern anständige und mäßige Unterhaltungen erlaubt sind (Gury l. c.), und ihnen die Uebung der Gastfreundschaft sogar anbefohlen ist. (can. 2. D. 42.), macht die gesellschaftliche Stellung derselben einen verschiedenen Aufwand erforderlich. Was einem Landpfarrer (sagt Schmalzgruber l. c. n. 21) zu seinem Unterhalte genügt, reicht nicht hin für einen Domherrn, und womit dieser auszukommen vermag, ist bei weiten nicht hinlänglich für einen Bischof, und er stellt als die bezügliche Regel auf, daß man sich hierin an das Beispiel gewissenhafter Geistlicher, die in der gleichen Stellung sich befinden, halten soll. Und welch' herrliche Beispiele haben da Pfründner vor Augen! Was Männer der Kirche für Gotteshäuser, Schulen, Arme und gemeinnützige Anstalten jeder Art gethan haben, hat die Geschichte aufgezeichnet; allein auch jetzt leisten sie in dieser Hinsicht noch immer Ausserordentliches, und opfern Tausende zu frommen oder wohlthätigen Zwecken. Die österr. Zeitschrift: „Das Vaterland" verzeichnet unter der sarkastischen Ueberschrift: „Die todte Hand" fleißig die Stiftungen und Schenkungen, welche österreichisch-ungarische Bischöfe, Stifte und Geistliche zu frommen oder gemeinnützigen Zwecken machen. Welche enorme Summen werden von Geistlichen hierauf verwendet! Ja, die sogenannte todte Hand verbreitet Leben und Segen rings um sich, daher das uralte Sprichwort: „Unter dem Krummstab ist gut wohnen."

Zum Schluße werfen wir noch einen Blick auf die dermalige Lage der großen Mehrzahl der Beneficiaten.

Beim Lesen des Obigen wird mancher Pfründner sich gedacht haben: ich habe ja keine bona superflua; habe kaum das Nothwendigste zu einem standesmäßigen Unterhalte. Da gilt freilich das Sprichwort: „Wo Nichts ist, hat selbst der Kaiser sein Recht verloren.“ Leider sind durch die wiederholte Beraubung der Kirche und die immer drückender werdende Belastung ihrer Güter unzählige Geistliche außer Stand gesetzt, einer der schönsten Standespflichten, welche die Kirchengesetze neben der Keuschheit und Mäßigkeit allen Klerikern ans Herz legen, in ausgiebiger Weise nachzukommen, nämlich der Wohlthätigkeit. (Cf. Philipps Kirchenrecht §. 61.) Doch Gott sieht nur auf den Willen, darum: „quomodo poteris, esto misericors: Si multum tibi fuerit, abundanter tribue: si exiguum tibi fuerit, etiam exiguum libenter impertiri stude.“ (Tob. 4, 8.) Die meisten Pfründner können dermalen, selbst wenn sie bona superflua haben, nicht einmal im Gewissen sich verpflichtet halten, bei ihren Lebzeiten sich derselben zu Gunsten frommer oder wohlthätiger Zwecke zu entäußern, weil für die Zeit ihres Alters und ihrer Deficienz so erbärmlich gesorgt ist, daß sie gezwungen sind, ihre Ersparnisse für eben diese Zeit aufzubewahren; denn der sogenannte Religionsfond läßt seine Pensionäre ohne Erbarmen Noth leiden. Für Pfründner, die so glücklich waren, sich etwas zu ersparen, tritt also obige Gewissenspflicht meistens erst im Angesichte des Todes gebieterisch auf, und mahnt sie, wenigstens letztwillig einen Theil ihres im Kirchendienste erworbenen Vermögens der Kirche, der sie gedient, oder den Armen zuzuwenden.

Es ist bekannt, daß durch länger als ein Jahrtausend Kleriker nur über ihre bona patrimonialia testamentarisch verfügen durften, und zwar auch nur über jene, welche sie schon vor ihrer Ordination besaßen; also mit Ausschluß der ihnen erst nach ihrer Ausweihung zugefallenen. (can. 20. C.

XII. qu. 1. — can. 1. C. XII. qu. 5.) Starb ein Geistlicher ohne Testament, entzog die Kirche seinen Verwandten das Successionsrecht bezüglich seines Patrimonialvermögens nicht hinterließ er keine Verwandten, erbte die Kirche Alles; quicunque ex gradu ecclesiastico sine testamento et sine cognatione decesserit, haereditas ejus ad ecclesiam, cui deservivit, devolvatur, similiter de Sanctimonialibus. (c. 7. C. XII. qu. 5.; cap. 1. III. 27.) Das römische Recht erkannte diese kirchlichen Grundsätze an, und es machten sich dieselben auch im fränkischen Reiche geltend. Nachdem der Verwirrung, welche seit dem X. Jahrhunderte durch das von verschiedenen Seiten ausgeübte Spolienrecht herrschte, einigermaßen Einhalt gethan war, verordnete Papst Alexander III. auf dem III. Lateranensischen Concil von Neuem, daß Kleriker nur über ihre Patrimonialgüter testiren, über ihre bona beneficialia aber keine letztwillige Verfügung treffen dürfen, sondern diese der Kirche verbleiben sollen (c. 7. III. 26.); und zwar sei, (wie er daselbst c. 12 erklärt) unter dieser Kirche nicht die bischöfliche gemeint, sondern jene, an welcher der Geistliche gedient hat; war er an mehreren Kirchen angestellt, sollte der Nachlaß unter dieselben nach einem passenden Verhältnisse vertheilt werden.

Jedoch in derselben Decretale (cap. 12.) finden wir auch nachstehende folgenreiche Worte: es sei eine Gewohnheit nicht zu mißbilligen, nach welcher von Klerikern letztwillige Anordnungen getroffen werden, pro „pauperibus, religiosis locis et illis, qui viventi servierant, sive sint consanquinei, sive alii.“ Durch die Aufnahme dieser Stelle in die gregorianischen Dekretalen hat diese Gewohnheit gewissermaßen gesetzliches Ansehen erlangt, und so hat sich auf dieser Grundlage allmählich bis zum XIV. Jahrhundert eine Testirungsfreiheit der Kleriker auch über ihr Beneficialgut gebildet, um so mehr, als es oft schwer, wo nicht unmöglich war, in dem Nachlasse eines Geistlichen seine bona patri-

monialia und clericalia von den eigentlichen fructus beneficii genau zu unterscheiden; man auch nicht wissen konnte, ob nicht der geistliche Erblasser zu einer letztwilligen Anordnung in seinem Gewissen verpflichtet war. Nach Wegfall des Privilegium fori der Geistlichen war ohnehin die Durchführung der alten canonischen Bestimmungen über die Testamente der Kleriker erschwert, und so testiren denn die Geistlichen heutzutage nach Maßgabe des Civilrechts über ihre sämmtliche Verlassenschaft ohne Unterschied, aus welcher Quelle die einzelnen Theile derselben herrühren.

Ist aber auch ein Testament eines Pfründners, in welchem derselbe weder seine Kirche, noch die Armen bedenkt, noch irgend etwas zu gemeinnützigen Zwecken vermacht, sondern all' seine Ersparnisse seinen, nicht armen, Verwandten, oder seiner Haushälterin [1]) überläßt, und nicht einmal durch eine kleine Messenstiftung für seine eigene Seele sorgt, — ist, sage ich, ein solches Testament auch rechtlich giltig pro foro externo, civili et ecclesiastico; kann doch der geistliche Erblasser in seinem Gewissen nicht sich beruhigt fühlen beim Hinblicke auf das angeführte cap. 1. de ref. Conc. Trid. sess. 25, und bei dem Gedanken, daß das im Kirchendienste Erworbene eine res ecclesiastica, res Dei ist! Noch immer gibt es selbst unter den niederen Beneficien solche, welche überflüssige Einkünfte abwerfen; (vielleicht schon in wenigen Jahrzehnten dürfte die sociale Revolution, wenn nicht überall, so doch in manchen Ländern, mit sämmtlichen Kirchengütern vollständig aufgeräumt haben); noch immer gibt es Geistliche, deren ganzes Hab und Gut bei ihrem Eintritte in den Klerikalstand in einem mäßig großen Reisesacke leicht Platz gehabt hat, und die nach einer

[1]) Merito tamen vir ecclesiasticus providet, ne post ejus excessum egestate opprimantur, qui sine reprehensione diuturnum ipsi fidelemque famulatum exhibuerint. Itaque si bonis valeat, pensionem eis ad vitae dies percipiendam statuat. Cumprimis caveat, ne ancillam haeredem scribat, a quo scandalum difficile abest. (Wiener Prov.-Concil 1858 cap. IV.)

Reihe von Jahren nicht bloß Hunderte, sondern Tausende von Gulden sich erspart haben; für solche Pfründner besteht obige Gewissenspflicht in voller Kraft, und sie können derselben in dreierlei Weise gerecht werden: Haben sie ein eigenes Patrimonialvermögen, oder überhaupt sich so viel erspart, daß sie für ihr Alter vor Noth geschützt sind, sollen sie schon bei Lebzeiten all' ihr entbehrliches Beneficial-Einkommen auf fromme oder wohlthätige Werke verwenden; ist dieß nicht der Fall und müssen sie noch immer sparen, um für die Tage des Alters oder einer Krankheit einen Nothpfenning zu haben, sollen sie entweder bei Zeiten durch ein Testament für die Erfüllung dieser Gewissenspflicht wenigstens nach ihrem Tode sorgen; oder diese Sorge dem Gesetze überlassen, d. h. gar kein Testament machen, in welchem Falle nach den in Oesterreich bestehenden, und auch kirchlicherseits gebilligten (Cf. Concil. Vien. 1858. tit. 7. c. 5.) Gesetzen ihr Nachlaß in drei Theile getheilt wird, wovon einer der Kirche, welcher sie gedient haben, der andere den Verwandten und der dritte den Armen zufällt, welcher letztere Drittheil auch den Verwandten, wenn sie sich als arm ausweisen, und darum ansuchen, zugewendet werden kann. Sicherer aber ist immer das Erste: nämlich schon bei Lebzeiten selbst die bona superflua in gute Werke zu verwandeln, und dieselben als gute Freunde in die Ewigkeit vorauszusenden, damit diese, wenn es einmal heißt: „Redde rationem villicationis tuae, jam enim non poteris villicare“ (Luc. 16), uns in die himmlischen Wohnungen aufnehmen; denn die pia legata, die so mancher Pfründner für den Fall seines Todes angeordnet hat, oder anzuordnen Willens ist, dürften gar leicht die Pforten der Ewigkeit nicht erreichen, da schon wiederholt Fälle vorgekommen sind, daß selbst bedeutende Ersparnisse von Geistlichen in der oft nur kurzen Zeit vom Ausbruche ihrer letzten Krankheit bis zu ihrem Ableben — vollständig verschwunden waren. Das ehemalige Spolienrecht ist zwar gesetzlich abgeschafft, faktisch aber wird

es noch immer geübt, am häufigsten an den Sterbebetten von Cölibatären, nicht bloß geistlichen, sondern auch weltlichen Standes.

Erläuterungen

zu den Rubriken der Kirchenrechnung (3. Heft S. 472) **von Donauburg.**

Activrest vom Jahre 1877.

1. Ein Hauptgrundsatz der richtigen Rechnungslegung ist, daß die Gutmachung des Vorjahres, welche übrigens nur in der Colonne: Schuldigkeit ausgezeigt erscheint, genau mit denselben Posten in den anfänglichen Activrest des nächsten Rechnungjahres übertragen werde. Einzig nur bei der Post: Activrückstände aber auch da nur in den Colonnen Abstattung und Rest tritt in dem Falle eine Aenderung ein, wenn im Laufe des R. jahres Activrückstände (ausständige Zinsen, Geldgiebigkeiten oder Stollgefälle) eingezahlt wurden. Diese Einzahlung nun wird in der K. Rechnung nicht etwa durch Vereinnahmung unter den Mängelsersätzen oder in einer anderen Rubrik, sondern durch Einstellung der ausständig gewesenen Beträge in die Colonne Abstattung des anf. Activrechtes ersichtlich gemacht. Die Ansätze der Post: Activrückstände in den drei Colonnen müssen mit den Colonnen 3, 4, 5 des der Rechnung beizugebenden Activrückstands-Ausweises übereinstimmen. (vid. Formular desselben St. 488.) 2. Im Activreste und in der schließlichen Gutmachung sind sämmtliche Privatcapitalien in österr. Währung umgerechnet anzusetzen, die Capitalien in öffentlichen Fonds aber in ihrem Nennwerthe (in CM., W. W., Oe. W.); die Kreuzer der auf CM. lautenden Obligationen jedoch sind auf Decimalen umzurechnen. Die Stiftungscapitalien in öffentlichen Fonds in CM. lauten daher z. B. auf 1271 fl. 50 und nicht 30 kr., jene in W. W. 75 fl. 25 und nicht 15 kr. 3. Vom anfänglichen Activreste

sind niemals die Passiven in Abrechnung zu bringen, wie dieß bei der Gutmachung behufs Ermittlung des reinen Vermögens geschieht.

I. Ertrag von Realitäten.

ad 1. Nachdem im Jahre 1870 der Meßnerdienst als unvereinbar mit dem Schuldienste erklärt wurde, hätte eigentlich das Meßnerhaus, in welchem der Schullehrer wohnte und die Schule untergebracht war, für die Kirche ganz reclamirt werden können. Um nun das Eigenthumsrecht der Kirche zu wahren, wurde von der Schulgemeinde irgend ein Zinsbetrag, gewöhnlich 50 fl. verlangt; die Außerachtlassung einer solchen Forderung wurde schon öfters als ein Beweis gegen das Eigenthumsrecht der Kirche benützt.

ad 2, 3 u. 7. Die Kirchengründe werden entweder licitatorisch verpachtet oder mit Gutheißung des bischöflichen Ordinariates einem Pächter ohne alle Licitation überlassen. Im ersteren Falle geschieht die Verpachtung gewöhnlich auf 6 Jahre. 2 Monate vor Ablauf dieser Frist ist die weitere Verpachtung auf die gewöhnliche gesetzliche Art einzuleiten resp. die Licitation zu veranstalten, wozu die Ordinariats-Genehmigung nicht erforderlich ist. Nach Ausfertigung des gehörig gestempelten [1]) Licitationsprotocolles und Unterzeichnung desselben durch die K. V. Verwaltung, den Patronatscommissär (Patron) dann durch die Pächter ist es an das bisch. Ordinariat zur Ratificirung und Corroborirung von Seite der k. k. Statthalterei einzusenden. Im letzteren Falle geschieht die Verpachtung gewöhnlich auf Lebenszeit, so hat z. B. der jeweilige Pfarrer gegen einen gewissen an die Kirche zu zahlenden

[1]) Nach §. 16, a des Geb. G. ist die Gebühr nach der Summe der für die ganze Zeitdauer berechneten Geldwerthe zu bemessen. Das in der K. R. von Donauburg angegebene Pachterträgniß beläuft sich jährlich auf 51 fl., für 6 Jahre somit auf 306 fl. Von letzterem Betrage nun entfällt nach Scala II der Stempel pr. 1 fl. 25 kr., mit welchem daher das Licitationsprotocoll zu versehen ist.

Betrag oder der Meßner in partem salarii eine Kirchenwiese oder ein Grundstück zur Benützung; oder aber es ist ein Grundstück so entlegen, daß es füglicher Weise nur der Anrainer pachten kann und eine Licitation kein Resultat erzielen würde.

ad 4. Bei Kirchenwaldungen von größerer Ausdehnung ist ein Forstmann mit der Aufsicht zu betrauen, und darf außer dem festgesetzten jährlichen Etat kein Bau- oder Brennholz ohne höhere Bewilligung geschlagen werden. Zur Ausweisung des zu fällenden Holzes ist übrigens immer ein verantwortlicher Forstmann beizuziehen, dessen Gutachten auch der Eingabe um außerordentliche Schlagung beizulegen und welcher auch den der K. Rechnung anzuschließenden Ausweis unterschreiben muß. Bei kleineren Waldungen ist wohl die Aufstellung eines eigenen Forstmannes nicht statthaft; jedoch ist ein solcher bei besonderen Fällen, wie außerordentliche Abholzung, Anpflanzung 2c. gegen ein entsprechendes Honorar beizuziehen.

ad 5. Gilten, Grundstifte, Kühmieten, sind auf gewissen Realitäten lastende Geldgiebigkeiten, welche bei der Grundentlastung nicht zur Verhandlung gekommen waren, da sie weder als aufgehobene, also zu entschädigende, noch als abzulösende Geldgiebigkeiten im Sinne des a. h. Patentes vom 7. September 1848 zu betrachten waren. Will aber der Verpflichtete diese seine Schuldigkeit ablösen, so steht dem unter der Bedingung nichts im Wege, daß er hiefür ein Capital erlege, dessen 5% Interessen der jährlichen Schuldigkeit gleichkommen; demnach wären z. B. von Isidor Pfeiffer mindestens 34 fl. im Baaren als Ablösungscapital zu erlegen. Die sog. Kühmieten finden sich meistens nur in Gebirgsgegenden und haben ihren Ursprung wahrscheinlich darin, daß ex voto für das glückliche Gedeihen des Viehstandes für die Kirche ein immer zu leistender Betrag versprochen wurde. Aber auch für Benützung von der Kirche gehörigen Weideplätzen auf den

Bergen werden solche Kühmieten gezahlt. Die Naturalleistungen, welche bei manchen Kirchen noch bestehen, werden zu Folge des Gesetzes über die Ablösung derselben vom 15. August 1874 [1]) in einigen Jahren aus den Kirchenrechnungen verschwinden. Nach § 9 dieses Gesetzes ist aber die bisherige Verpflichtung bis zum Ablösungstage d. i. dem 1. Jänner nach Rechtskraft des Ablösungsactes zu erfüllen. [2])

II. Interessen von Activ-Capitalien.

1. Die zum Kirchenvermögen gehörigen Wertheffecten in öffentlichen Fonds müssen pupillarsicher und vinkulirbar [3]) sein; diese Eigenschaft besitzen gegenwärtig nur die Staatspapiere und Grundentlastungs-Obligationen. Eisenbahn-Prioritäten und Actien, Privatlose, gewisse Pfandbriefe sind theils wegen der Fluktuation ihres Werthes, theils wegen der Unmöglichkeit oder besonderen Schwierigkeit der Vinkulirung als Bestandtheile des K. Vermögens nicht geeignet; werden solche Papiere zur Kirche gewidmet, so müssen sie veräußert, resp. in Staatspapiere umgesetzt werden. Privatschuldscheine müssen mit der Intabulations-Klausel zu Gunsten der Kirche versehen sein. Sparcassa-Einlagen sind wie Privatcapitalien zu behandeln, da sie jedoch an den Ueberbringer ausgefolgt werden, so eignen sie sich nicht als Bedeckung für Stiftungen und als Bestandtheile des Stammvermögens, so daß es also nicht zuläßig ist, ein heimbezahltes Kirchencapital durch Einlage in eine Sparcassa fruchtbringend zu machen. Sparcassa-Einlagen eignen sich jedoch sehr gut zur zeitweiligen Fructificirung der entbehrlichen Cassabarschaft, wenn nämlich eine größere Auslage für die Kirche im Zuge

---

[1]) Linzer Diözesanblatt v. J. 1874, St. 21.

[2]) Im Hinblick auf die bevorstehende Ablösung haben viele Verpflichtete die Naturalleistung sofort verweigert; solche wären auf den besagten §. 9 zu verweisen.

[3]) Ueber die Vinkulirung von Obligationen vide Quartalschrift Jahrg. 1877, S. 142.

ist. So z. B. wurde das Linzer Sparkassabüchl Nr. 593 nach und nach aus der entbehrlichen Barschaft erworben a conto des in Aussicht stehenden Stallbaues bei der Pfarrpfründe; das Volkskreditbüchl Nr. 325 aber behufs Anschaffung einer neuen Orgel, in welches Büchl dann auch die hiezu gewidmeten Beträge oder Legate, sowie die entfallenden Zinsen aufgenommen werden.

2. Durch das Finanzgesetz vom 20. Juni 1868 über die Umwandlung der verschiedenen Schuldtitel der bisherigen allgemeinen Staatsschuld [1]) ist auch die Rechnungsgebarung sehr vereinfacht worden. Statt der Menge verschieden perzentiger Metall.-Obligationen, National- und anderer Silber-Anlehen, gibt es jetzt nur eine Papier- und Silber-Rente, in jüngster Zeit auch eine Goldrente. Nur die Staatslose blieben von dieser Unificirung unberührt, sowie die in W. W. verzinslichen Hofkammer-Obligationen. [2]) Nach dem genannten Gesetze beträgt die Einkommensteuer von den Interessen der Papier- und Silberrente 16 %, von den Staatslosen 20 %, von den Hofkammer- und Grundentlastungs-Obligationen 10%. Sowie bei den Zinsenquittungen [3]) die nach Abzug der Einkommensteuer entfallenden Interessenbeträge anzusetzen sind, so hat dieß auch behufs Vereinfachung, leichterer Uebersicht und Vermeidung von Irrungen in der Kirchenrechnung zu geschehen.

Ein Hauptgrundsatz aber ist, daß die innerhalb des Rechnungsjahres fälligen Zinsen in der K. R. auf Empfang gestellt werden; so z. B. waren von der Rotenrente Nr. 107.980 die Zinsen vom 1. Februar bis 1. August 1878, nicht aber vom 1. Februar 1878 bis 1. Februar 1879 zu vereinnahmen; von

---

[1]) vid. Diöz.-Bl. v. J. 1868. S. 298.

[2]) Außer den Hofkammer-Obligationen bestehen in mehreren Ländern die ebenfalls in W. W. verzinslichen Domest.-Obligationen.

[3]) Dieselben sind nach Finanz-Ministerial-Erlaß vom 15. Juli 1868, Z. 1617 stempelfrei.

der Silber-Rente Nr. 38.423 für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1878; allerdings werden letztere Zinsen erst am 2. Jänner 1879 eingezahlt, aber nach ihrem Fälligkeitstermin gehören sie in das Journal, bezw. in die Rechnung pro 1878.

3. Bei vielen Kirchen sind noch von der Unifikation her oder auch bei ärmeren Kirchen durch Ankauf Papier- oder Silbertheilschuldverschreibungen zu 2 fl. 50 kr., 5 fl. oder 10 fl. vorhanden. Von diesen werden die Zinsen erst zur Zeit der Einlösung oder der Ergänzung auf eine Noten- (Silber-) Rente pr. 50 fl. ausbezahlt. Es ist daher bei jedem Obligationsankauf darauf zu sehen, ob nicht solche Theilscheine zur Ergänzung oder Abrundung verwendet werden können.

4. Die Stiftungs- und freieigenen Kapitalien sind immer getrennt aufzuführen; bei ersteren ist es aber nicht nothwendig, daß auch die dadurch gedeckten Stiftungen angegeben werden, da dieß ohnehin aus dem der Kirchen R. beiliegenden Stiftungs-Ausweis zu ersehen ist.

III., V., VI. Sammlungen, Stollgefälle, Kirchensitzgelder.

Die drei betreffenden Certificate müssen immer von dem Pfarrer und den beiden Kirchenvätern unterschrieben sein; bei den Sammlungen ist es aber nicht eben nothwendig, daß angegeben werde, was in jedem Monate oder in jeder Woche eingegangen sei, sondern es genügt, wenn blos die Hauptsumme angeführt wird. Bei den Funeralien-Ausweisen ist die Anzahl der Sterbefälle anzusetzen, wie viel Leichen unentgeltlich begraben wurden, und von wieviel Begräbnissen die Gebühren und welche entrichtet wurden. Bei den Gebühren für eine immerwährende Grabstätte sind in der Kirchenrechnung selbst immer die Namen anzugeben, für welche diese gehört, um im Nothfalle deren Berechtigung aus der Kirchenrechnung constatiren zu können. Bezüglich der Kirchensitzgelder

wird bemerkt, daß diese bei Berechnung des Gebührenäquivalentes einbezogen werden.

IV. Vermächtnisse und Stiftungen.

1. Jene Stiftungen, deren Bedeckungs-Kapitalien in dieser Rubrik auf Empfang erscheinen, müssen zur Zeit der Rechnungslegung bereits errichtet sein. 2. Die zur Kirche gewidmeten Legate sind stets, auch wenn es heißt zur ganz beliebigen Verwendung nach dem Ermessen des Herrn Pfarrers, in der Kirchenrechnung zu vereinnahmen, da oft deren Empfang bez. Verwendung dem Gerichte (Erben) oder der k. k. Statthalterei auszuweisen ist, was eben durch die besagte Verrechnung ermöglicht wird.

VII. Verschiedene Empfänge.

1. Nach dem Concordate können Kirchengüter, also die zur Kirche gehörigen Grundstücke, Waldungen, sowie Stammkapitalien nur über Bewilligung des bisch. Ordinariates und der k. k. Statthalterei veräußert werden. In der betreffenden Eingabe der Kirchenvermögens-Verwaltung muß daher die Nothwendigkeit des Verkaufes oder der unzweideutige Vortheil für das Kirchenvermögen dargethan werden. Letzteres ist bei jenen unbeweglichen Gütern der Fall, deren Verwaltung mit Schwierigkeiten verknüpft ist oder welche ein sehr geringes Erträgniß abwerfen 2c. Der Verkauf kirchlicher Realitäten geschieht gewöhnlich im Licitationswege. Alte kirchliche Geräthschaften oder Paramente sollen nur mit Bewilligung des bisch. Ordinariates veräußert werden. 2. An vielen Orten wird bei Erlag eines Stipendiums für ein Amt oder eine Segenmesse auch ein Betrag für die Kirche gegeben, welche Spenden unter dem Namen Lichtgelder in Verrechnung gebracht werden. 3. In diese Rubrik gehören noch allfällige Beiträge vom Patron (Religionsfond) oder von der Gemeinde, sowie alle Geschenke mit besonderen Widmungen.

VIII. Mängelersätze.

In diese Rubrik sind jene Beträge aufzunehmen, welche

in der Rechnungserledigung des vorhergehenden Jahres als zu ersetzen bezeichnet worden sind, dann auch solche, welche von Behörden oder Privaten an die Kirche zurückvergütet wurden.

IX. Heimbezahlte Kapitalien.

1. Der Erlös von verkauften oder verlosten Wertheffekten in öffentlichen Fonds ist in dieser Rubrik zu vereinnahmen. Die geschehene Verlosung [1]) einer Grundentlastungs-Obligation oder eines Staatsloses wird von der k. k. Statthalterei dem bischöfl. Ordinariate und von diesem der Kirchenvermögens-Verwaltung bekannt gegeben.

2. Betreffend die Rückzahlung von Privatcapitalien ist gewöhnlich eine halb- oder vierteljährige Kündigung bedungen. Kaspar Dax z. B. mußte am 2. April 1878 das Capital kündigen; hätte er ohne alle vorhergehende Kündigung am 2. Juli das Capital per 100 fl. erlegt, so müßte er noch ein vierteljähriges Interesse der Kirche vergüten und er hätte sonach im Ganzen an Interessen 7 fl. anstatt 6 fl. zu zahlen. Der Rechnung ist das Erlagsprotokoll (50 kr.-Stempel), in welchem auch die geschehene Kündigung erwähnt werden soll, beizugeben. Eine Kündigung von Seite der Kirchenvermögens-Verwaltung, besonders die gerichtliche, darf nur nach vorher eingeholter Bewilligung des bischöfl. Ordinariates geschehen. Bei Ratenzahlungen nach einem gewissen Schema sowie Erhebung von Spareinlagen, die nicht zum Stammvermögen gehören, bedarf es selbstverständlich keiner Kündigung oder Ordinariats-Bewilligung. Ueber das heimbezahlte Capital ist dem Privaten eine löschungsfähige Quittung auszustellen. (Quartalschrift 1878, Ste. 293.)

X. Schuldpapiere für angelegte Barschaft.

1. Heimbezahlte Capitalien müssen immer sogleich und möglichst erschöpfend fructificirt werden; dasselbe gilt auch

[1]) Ueber Verlosung von Grundentlastungs-Obligationen und Staatslosen vide Quartalschrift III. Heft, Jahrg. 1878, Seite 640 und 644.

von neu erlegten Stiftungs-Capitalien. Ein durch Verzögerung der Fructificirung entstandener Zinsenentgang ist von dem Rechnungsleger der Kirche zu vergüten.

2. Bei Anschaffung von Staatspapieren bleibt immer für Vermögens-Verwaltungen, welche nicht in einer größeren Stadt sich befinden, der einfachste Weg der, daß der zu fructificirende Betrag an das k. k. Ministerial-Zahlamt in Wien geschickt wird, welches nicht nur den Ankauf der Obligation auf die billigste Weise, sondern auch die Vinculirung besorgt. Bei der Eingabe ist das Vinculum genau und deutlich anzugeben, sowie das k. k. Steueramt zu bezeichnen, bei welchem die Zinsen behoben werden wollen. Der Kirchenrechnung ist stets eine wortgetreue Abschrift der erworbenen Obligationen beizuschließen.

3. Wenn ein Kirchencapital an einen Privaten dargeliehen wird, so muß die gesetzmäßige Sicherheit vorhanden sein. Nach §. 230 und 1374 des a. b. G. ist diese nur dann vorhanden, wenn durch das anzulegende Capital und die demselben etwa vorhergehenden Schuldposten die angebotene Hypothek, falls sie in einem Hause besteht, nicht über die Hälfte, im Falle aber, wenn Grundstücke oder ein Landgut verpfändet werden, nicht über zwei Drittheile ihres wahren Werthes belastet erscheint. Bei der Eingabe an das bisch. Ordinariat um Bewilligung des fraglichen Darlehens an den Privaten ist der Nachweis der pupillarmäßigen Sicherheit durch Vorlage des Grundbuchsextractes bei Grundstücken, bei Gebäuden auch des Ausweises über die in sechs Jahren eingegangene Hauszinssteuer zu liefern, und ist derselben auch der Entwurf des Schuldscheines beizuschließen. Nach dem genehmigten Entwurfe ist die Originalschuldurkunde anzufertigen, welche dann, mit der Intabulationsclausel versehen, an das bisch. Ordinariat behufs Beifügung der Bestätigung einzusenden kommt. Bemerkt wird noch, daß nach Hofdecret vom 23. Mai 1796 Kirchengelder bei Privaten nur gegen fünfpercentige Verzinsung angelegt

werden dürfen, und nach Patent vom 8. August 1750 die Interessen nie über drei Monate nach der Verfallszeit bei den Schuldnern ausständig bleiben sollen.

XI. Zurückerhaltene Vorschüsse.

Diese Rubrik bezieht sich auf die Ausgabsrubrik XII: Geleistete Vorschüsse. Jene Beträge, welche daselbst verausgabt erscheinen, werden hier in Empfangsvorschreibung gebracht und dann als Activaausstand behandelt. Oefter kommt es jedoch vor, daß nach Ausstreichung des Vorwortes: zurück „die" erhaltenen gewöhnlich unverzinslichen Vorschüsse aus dem Vermögen einer Filialkirche oder eines anderen Stiftungskörpers oder vom Religionsfonde, oder von dem Rechnungsleger (zur Deckung des Abganges) in diese Rubrik eingestellt werden. In diesem Falle aber sind die gleichen Beträge unter den „Passiven" in Ausgabsschuldigkeit und Rest zu setzen.

Ausgaben.

Im Allgemeinen.

1. Die Kirchenvermögens-Verwaltung ist ermächtigt, auf ihre Verantwortung, ohne daß sie hiezu eine besondere Erlaubniß nachzusuchen hat, die Einkünfte des Gotteshauses für die gewöhnlichen Erfordernisse des Gottesdienstes und kleinere Bauherstellungen, dann auch auf außerordentliche (nicht systemisirte) Bedürfnisse, deren Kosten im Laufe eines Rechnungsjahres die Summe von 50 fl. [1]) nicht übersteigen, zu verausgaben. Ueberschreitet eine außergewöhnliche Ausgabe den genannten Betrag, so ist in einer eigenen, von sämmtlichen Mitgliedern der Vermögens-Verwaltung (mithin auch vom Patronats-Commissär, Patron) gefertigten, motivirten Eingabe die Bewilligung des Ordinariates nachzusuchen, welches dieselbe ertheilt, wenn das Ansuchen begründet erscheint, das

[1]) Bei unbemittelten Kirchen des öffentlichen Patronates, welche einen jährlichen Patronatsbeitrag erhalten, ist die Bewilligung zur Anschaffung von neuen Paramenten oder zu anderen außergewöhnlichen Ausgaben, auch wenn sie den Betrag von 50 fl. nicht erreichen, jederzeit im Vorhinein einzuheben, da derlei Ausgaben den Patron treffen.

Vorhandensein der Geldmittel zur Bestreitung der Ausgabe nachgewiesen ist, und wenn die zu erfolgende Ausgabe als keine beträchtliche Belastung des Kirchengutes gilt. Nach Ministerialverordnung vom 20. Juni 1860 (Breve Pii IX. „de majori utilitate ecclesiae“) [1] ist jene Belastung als eine beträchtliche anzusehen, welche die Summe von Eintausend Gulden öst. W. übersteigt; ferner, wenn Grundstücke, Wohngebäude, oder Gerechtsame auf mehr als drei Jahre in Bestand gegeben werden, wie auch wenn ausbedungen wird, daß der Pachtschilling oder Miethzins für mehr als Ein Jahr in Vorhinein zu entrichten sei. Zum Behufe einer solchen beträchtlichen Belastung ist die landesfürstliche Genehmigung nachzusuchen, was im Wege des Ordinariates geschieht. Wenn die Belastung die Summe von 15.000 fl. nicht überschreitet, deßgleichen wenn es sich um die Abschließung eines, als beträchtliche Belastung geltenden Pacht- oder Miethvertrages für die Dauer von nicht mehr als 15 Jahren handelt, so ist die politische Landesstelle ermächtigt, hiezu die Erlaubniß zu ertheilen, wenn der Bischof die Bitte um Genehmigung unterstützt. Diesen Bestimmungen zufolge hat das bisch. Ordinariat das Recht, Belastungen des hinreichenden Kirchenvermögens, welche den Betrag pr. 1000 fl. nicht übersteigen, zu bewilligen, ohne die landesfürstliche Behörde (Statthalterei) um die Zustimmung zu ersuchen. Nur muß das Gesuch vom Patron, beziehungsweise Patronatscommissär [2] unterfertigt sein. Von einer Belastung des Kirchenvermögens kann wohl füglich nur die Rede sein, wenn zur Bestreitung einer Aus-

[1] Linzer Diözesanblatt vom Jahre 1860, St. XXI.

[2] Im §. 4 der Instruction für die Patronatscommissäre vom 16. April 1866 sind die Fälle aufgezählt, in denen der Patronats-Commissär die dem Patronate zustehenden Erklärungen selbstständig abzugeben hat; laut P. F. kann er eine solche Erklärung abgeben bei Belastung eines Kirchengutes, wenn sie die Summe von 1000 fl. nicht übersteigt und durch die zu leistenden Zinsen die Bestreitung der nothwendigsten currenten Bedürfnisse nicht beeinträchtigt wird.

lage ein Darlehen oder ein Vorschuß von mehr als 1000 fl. aufgenommen wird. Kann aber die Auslage aus dem vorhandenen Kassareste (Sparkasse-Einlagen) bestritten werden, so genügt die Ordinariatsbewilligung, auch wenn die Ausgabe den Betrag pr. 1000 fl. übersteigt. [1])

2. Bei den Ausgabsbeilagen [2]), welche mit fortlaufenden Nummern zu marquiren sind, ist wohl darauf zu achten, daß sie gehörig gestempelt sind, der Stempel selbst gehörig angebracht ist [3]), die Detailkostenberechnung richtig erscheint, der Saldo und die Unterschrift des wirklichen Geldempfängers nicht fehle, endlich daß sie vorschriftsmäßig, d. h. in extenso (nicht halbbrüchig oder in Octav gebogen, oder nach Rubriken geheftet) und zwar so, daß Beil. 1 zuerst ins Gesicht fällt, der Rechnung beigeschlossen werden.

3. Bei den Ausgaben ist in der Beschreibungscolonne nach Möglichkeit der Gegenstand der Ausgabe anzudeuten und wäre es z. B. nicht richtig, wenn in der Rubrik Kirchenerfordernisse statt „30 Kilo Baumöl" 2c. stünde: „dem Krämer laut Quittung", oder in der Rubrik Reparaturen: „dem Maurer, dem Zimmermeister, oder gar dem Joseph Zwerger (Name des Contisten) statt dem Objecte der Ausgabe.

I. Gestiftete Gottesdienste. [4])

1. Die Posten dieser Rubrik müssen mit dem bei der Kirche vorhandenen Stiftungs-Ausweis übereinstimmen; in

[1]) In Oberösterreich herrscht die Praxis, daß bei außerordentlichen Ausgaben aus dem Vermögen von Kirchen, die einem öffentlichen Patronate unterstehen, die k. k. Statthalterei behufs Aeußerung verständigt wird, wenn dieselben den Betrag von 100 fl. übersteigen.

[2]) vide Linzer Quartalschrift v. J. 1877, S. 650.

[3]) Wenn die Ueberschrift (Titel), Unterschrift, das Datum oder die Saldirungsklausel auf die Marke geschrieben, oder diese übersiegelt würde, wäre der Stempel als nicht vorhanden anzusehen; gewöhnlich soll das Anfangswort der ersten Zeile oder der Betrag auf die Stempelmarke geschrieben werden.

[4]) Diese Aufschrift (Titel) der Rubrik I ist bei der Rechnung der Kirche Donauburg aus Versehen weggeblieben.

diesen sind daher die neuen Stiftungen immer sogleich einzutragen und die in Folge Heimzahlung eines Capitales vorgefallenen Aenderungen anzumerken. Wenn gegen das Vorjahr eine Veränderung in den Stiftungsbezügen stattgefunden hat, so ist diese auf einem der Rechnung beigeschlossenen Certificate ersichtlich zu machen. In demselben sind zuerst die adjustirten Gebühren des Vorjahres, dann darunter unter Benennung der Stiftung der Zuwachs im Rechnungsjahre anzusetzen, wobei noch bemerkt wird, daß von einer Stiftung, von dessen Bedeckungscapitale im Rechnungsjahre nur ein halbjähriges Interesse fällig war, auch nur die halben Gebühren in Verrechnung gebracht werden dürfen, es sei denn, daß beim Ankaufe der Stiftungs-Obligation ein so bedeutender Ankaufsrest verblieben ist, daß derselbe einem halbjährigen Interesse gleichkommt, in welchem Falle dann die vollen Gebühren verausgabt werden können.

2. Ob in dem Falle, wenn durch Wiederanlage eines heimbezahlten Privatcapitales in Staatspapieren eine Zinsenerhöhung stattgefunden hat, diese Melioriation allen Percipienten nach Verhältniß oder bloß der Kirche zu Gute kommt, darüber entscheidet die diesbezügliche Textirung des Stiftbriefes; in zweifelhaften Fällen aber ist die Weisung des bisch. Ordinariates einzuholen.

3. Nach Gebührengesetz T. P. 48, o sind die Quittungen der Kirchenvorsteher über die erhaltenen Stiftungsbezüge und nach Abs. 1 auch jene der Armeninstitute stempelfrei, nicht aber auch jene des Meßners, Organisten und anderer.

II. Kirchenerfordernisse.

1. In diese Rubrik sind nur die Auslagen für Wachs, Opferwein, Oehl zum ewigen Licht, Hostien, Corporalienglätten, Weihrauch, hl. Oehl, Direktorium einzustellen und zwar soll bei denselben stets der Einheitspreis und die Stückzahl angegeben werden. 2. Bei jenen Kirchen, deren jährlicher Kassaabgang aus dem Religionsfonde gedeckt wird, ist in Folge

Ministerial-Erlasses vom 10. Mai 1864, Z. 2111 als Maximum zur Verausgabung bewilligt: an Wachs für einen Priester 30 und für zwei Priester 40 Pfund, Opferwein für je einen Priester 20 Maß, Weihrauch 3 Pfund. Lampenöhl (Rüpsöhl) 52 Pfund, Unschlittkerzen 2 Pfund, Hostien um 3 fl. 15 kr. für je einen Priester.

III. Steuern und Gaben.

1. Die Steuern sollen nach ihren Kathegorien, dann ob sie für die Kirche oder den Pfarrhof gehören, aufgeführt werden, und wäre es nicht richtig, wenn es nur im Allgemeinen heißen würde: „an landesfürstlichen Steuern" wurden gezahlt ꝛc. 2. Bezüglich jener Steuern, welche beim k. k. Steueramte gezahlt werden, genügt zur Dokumentirung ein von demselben unterfertigtes Certifikat und ist es also nicht nothwendig, daß die Steuerbüchl mit der Rechnung zur Einsicht vorgelegt werden. 3. Das Gebührenäquivalent für den Pfarrhof darf nur in dem Falle der Kirche zur Last geschrieben werden, wenn diese die stiftbriefmäßige Verpflichtung hat, alle wie immer Namen habenden Steuern der Pfarrpfründe zu bestreiten, sonst aber nur über Bewilligung des bischöfl. Ordinariates bei zureichenden Kirchenvermögen und geringer Dotirung der Pfründe. Durch das Finanzgesetz vom 2. Febr. 1878, wornach solche Pfründen, deren Einkommen den Betrag von 500 fl. nicht übersteigt, vom Geb. Aequ. befreit sind, ist auch die Belastung der Kirchen durch diese Ausgabe bedeutend vermindert worden. 4. Jene Pfründennutznießer, denen die Herhaltung der sarta tecta obliegt, haben natürlich auch die Feuerassekuranz für die Pfarrhofbaulichkeiten zu bestreiten. Bezüglich der anderen Pfründen, wo dieß nicht der Fall ist, die keinen oder nur geringen Congruaüberschuß haben, besteht wenigstens in der Diöcese Linz die milde Praxis, daß die Assekuranz für den Pfarrhof ganz oder zum Theile der Kirche zur Last geschrieben wird. Ist dieß in den vorhergehenden Rechnungen geschehen, so kann es auch bei der

folgenden gethan werden. Selbstverständlich aber darf die Assekuranz für Gegenstände, die dem Pfarrer ad personam gehören, wie Einrichtung, Getreide 2c. niemals der Kirche aufgerechnet werden. 5. Für alle zur Kirche gewidmeten Legate, sowie für die Stiftungscapitalien ist die 10%ige Vermögens-Uebertragungsgebühr zu entrichten. Wenn nun bei letzteren diese Gebühr nicht von dem Stifter oder aus der Verlassenschaft bezahlt wird, so kann dieß vorschußweise aus dem Kirchen-Vermögen geschehen; nur dürfen dann so lange keine Stiftungsbezüge verrechnet, resp. darf die Stiftung so lange nicht persolvirt werden, bis die bezahlte Verm. Uebertragungsgebühr aus den fälligen Zinsen hereingebracht worden sein wird.

IV. Besoldungen und Deputate.

1. Diese sollen immer in derselben Reihenfolge, wie in der vorhergehenden Kirchenrechnung aufgeführt werden, um auf diese Weise die Berechtigung der verausgabten Posten, welche bis auf das Deputat des Capitelbothen und die Verwaltungsgebühren gleich bleiben, bei der Censur leichter constatiren zu können.

2. Eine Erhöhung der Deputate kann nur über vorhergegangene Bewilligung des bischöfl. Ordinariates stattfinden. Die betreffende wohlmotivirte Eingabe muß stets vom Patronatscommissär (Patron) unterschrieben und mit dem Extracte der letzten Rechnung instruirt sein.

3. Ueber die Ermittlung des reinen Einkommens, von welchem die 1- und 2%ige Verwaltungsgebühr bemessen wird, wurde schon im III. Heft der Quartalschrift vom Jahre 1877 Pastoral-Frage IX. eine nähere Anleitung gegeben. Bei der Rechnung von Donauburg resultirt das reine Einkommen aus folgenden Empfangsposten:

Activrückstände	84	fl.	30 kr.
Ertrag von Realitäten	375	„	7 „
Zinsen von Activcapitalien	920	„	34½

Sammlungsgelder	200	fl.	30 kr.
Stollgefälle	296	„	75 „
Kirchensitzgelder	120	„	— „
Verschiedene Empfänge	32	„	93 „
Summe	2029	fl.	69½ kr.

Aus diesem Verzeichnisse ist zu ersehen, daß zu dem reinen Jahreseinkommen die abgeschriebenen Activausstände pr. 12 fl., die im Rückstand gebliebenen Zinsen, die Vermächtnisse und Stiftungen, die zu bestimmten Zwecken gewidmeten Beträge, der Erlös vom verkauften Kirchengute, die Mängelersätze, die heimbezahlten Capitalien und Schuldpapiere für angelegte Barschaft nicht gerechnet wurden.

V. Paramente und Geräthe.

1. Das Reinigen der Kirchenwäsche gehört zu jenen Ausgaben, die gewöhnlich alle Jahre im gleichen Betrage wiederkehren; bei solchen Kirchen, die aus dem Religionsfonde einen Beitrag beziehen, darf für das Reinigen und Ausbessern der Kirchenwäsche für einen Priester nur ein Betrag von 6 fl. 30 kr. aufgerechnet werden, und darf überhaupt im Ganzen diese Rubrik den Betrag per 20 fl. nicht übersteigen.

2. Bei keiner der in der Rubrik enthaltenen Ausgaben, obwol manche den Betrag per 50 fl. weit übersteigen, war eine vorhergehende Bewilligung des Ordinariates nothwendig, weil eben die Ausgaben Nr. 42, 44, 48 nicht aus den kurrenten Empfängen, sondern von außerordentlichen Gaben mit bestimmter Widmung und Nr. 37 zur Hälfte aus einem Betrage, welcher ganz dem Ermessen des Pfarrers bezüglich der Verwendung überlassen wurde, bestritten worden sind.

3. Welchen Stempel brauchen die saldirten Rechnungen, Conto's (bei den Quittungen ist der Stempel nur nach Scala II zu bemessen) zu den Ausgaben Nr. 37, 42, 44, 48? Nach §. 19 des Finanzgesetzes vom 8. März 1876 nur einen 5 kr.-Stempel. Würde der Betrag geringer als 50 fl. und höher

als 10 fl. lauten, wäre nur ein Kreuzer Stempel, bei einem solchen von 10 fl. oder darunter, gar kein Stempel nöthig.

4. Nach den Bestimmungen des Wiener Provincial-Concils darf (Titl IV Cap. II) kein neues Bild weder in Kirchen noch öffentlichen Kapellen ohne Genehmigung des Bischofes aufgestellt werden, dürfen Bilder und Zierathen, welche durch Alter verunstaltet erscheinen, ohne Berathung mit kunstverständigen Männern nicht beseitigt und muß bei Ausschmückung und Restauration sorgfältigst auf den Baustyl Acht gegeben werden. Bei Anschaffung von Paramenten empfiehlt es sich, diese nicht von einem Ornatschneider auf dem Lande, welche den Stoff erst aus der dritten Hand erhalten, und den Gewändern oft nicht die stylgerechte Form zu geben vermögen, zu beziehen, sondern von bewährten Instituten und Firmen.

IV. Reparaturen.

Die Reparaturen können die Kirche oder aber den Pfarrhof betreffen; in letzterem Falle muß dieses immer in der Rechnung angegeben werden. Was die Reparaturen bei der Kirche anbelangt, so unterliegt die Bestreitung der Kosten aus dem Kirchenvermögen, welches aus dem Patronatsfonde keinen jährlichen Beitrag empfängt, keinem Anstande, wenn diese den Betrag pr. 50 fl. nicht übersteigen;[1] Zu außerordentlichen Ausgaben über 50 fl. ist aber stets die Bewilligung des Ordinariates und zwar vor der Bewerkstelligung der Reparatur und nicht nachträglich[2] nachzusuchen. In dem Gesuche ist die Nothwendigkeit der Reparatur nachzuweisen, und sind dem-

[1] Bei großen Kirchen betragen die Kosten der jährlichen Reparaturen (Herhaltung der sarta tecta) viel mehr als 50 fl.; da bedarf es nur bei außergewöhnlichen Bedürfnissen einer besonderen Ordinariats-Bewilligung.

[2] Dieß gilt insbesondere bei Concurrenzbauten; erst jüngst hat der k. k. Verwaltungsgerichtshof mittelst Erkenntniß vom 14. Juni 1879 in einem speciellen Falle entschieden. Der Kirchenconcurrenz-Ausschuß, beziehw. die den Pfarrsprengel bildenden Gemeinden können zu den vom Pfarrer eigenmächtig in Angriff genommenen Bauherstellungen beizutragen nicht verpflichtet werden. (Wiener Diözesanblatt v. J. 1879 St. 178.)

selben ein Kirchenrechnungs-Extract zum Beweise, daß das Kirchenvermögen zur Bestreitung der Kosten hinreicht, dann, wenn die Herstellungen bedeutend sind oder Neubauten aufgeführt werden sollen, der Kostenanschlag, eventuell auch ein Plan beizuschließen. Die Eingabe muß von sämmtlichen Mitgliedern der Vermögens-Verwaltung, also auch vom Patron beziehungsweise Patronatscommissär unterfertigt sein. Das Ordinariat bewilligt die Bauten, wenn alles in Ordnung befunden wurde, im eigenen Wirkungskreise, und setzt von dieser Bewilligung die k. k. Statthalterei, wenn es Kirchen des öffentlichen Patronates und Beträge über 100 fl. betrifft, mit dem Ersuchen in Kenntniß, sich über diese Ausgabe aussprechen zu wollen oder bekannt zu geben, ob dagegen ein Anstand obwalte oder nicht. [1]) Bei hinreichenden Kirchenvermögen unterliegt die Kostenbestreitung aus dem Kirchenvermögen keinem besonderen Anstande; die k. k. Statthalterei erklärt sich gewöhnlich einverstanden, gegen dem, daß der allerh. Patron in Folge dieser Verwendung der Kirchengelder nicht etwa zu Beitragsleistungen herangezogen werde. Die Zustimmung, nicht blos Aeußerung der k. k. Statthalterei ist aber erforderlich, wenn die Belastung des Kirchenvermögens anläßlich der Reparatursauslagen den Betrag von 1000 fl. übersteigt. Wenn aber das Kirchenvermögen zur Bestreitung der Reparaturen nicht hinreicht und die gesetzliche Concurrenz einzutreten hat, so ist der Vorgang der, daß die Verm.-Verwaltung in der Eingabe an das bisch. Ordinariat die Nothwendigkeit der Reparaturen und wegen Mangels an eigenen Mitteln der Kostenbestreitung im gesetzlichen Wege der Bauconcurrenz darthut und das erforderliche zu veranlassen bittet; das Ordinariat übergibt den mit dem Kostenvoranschlag, Vorausmaß, Plan instruir-

[1]) Diese Mittheilung an die k. k. Statthalterei gründet sich auf die Pflicht des Patrons zur Erhaltung des Pfründen- und Gotteshaus-Vermögens hilfreiche Hand zu leisten, beziehw. dessen Recht, die Interessen des Kirchen- und Pfründenvermögens wahrzunehmen.

ten Bauact an die k. k. Statthalterei, welche dann durch die k. k. Bezirkshauptmannschaft die commissionelle Erhebung der Baugebrechen und Regelung der Beitragsleistung veranlaßt. Ueber die Anwendung der bestehenden Concurrenzgesetze entscheidet zu Folge kaiserl. Verordnung vom 20. April 1854 die k. k. Kreisbehörde beziehw. Bezirkshauptmannschaft, welche vorerst im Wege des Vergleiches und freiwilligen Uebereinkommens die Vertheilung der Lasten nach einem gerechten Verhältnisse unter alle Contribuenten versucht, worüber ein Protocoll aufzunehmen ist. Die Concurrenten sind gewöhnlich: die Kirche, welcher die Professionisten-Arbeiten zur Last geschrieben werden, die Gemeinde mit Hand und Zugarbeit, der Patron, der das Materiale, welches aber zu Folge Hofdekret vom 9. Juli 1812 von der Gemeinde um den Erzeugungspreis zu liefern ist, beistellen soll, und in vielen Diözesen, auch die Pfarrer so ferne sie aus dem Kirchenvermögen bepfründet sind und es ihr Einkommen zuläßt. Wurde eine Verständigung aller Beitragspflichtigen erzielt, so sendet die k. k. Bezirkshauptmannschaft den Act an die Statthalterei, welche nach geschehener Adjustirung der Kostenanschläge, Genehmigung des Commissionsprotocolles und anderer Baudocumente das bisch. Ordinariat von dem Stand der Sache mit dem Ersuchen verständigt, die Bewilligung zu ertheilen, daß der dem Kirchenvermögen zur Last gelegte Betrag aus diesem flüssig gemacht und in Ausgabe gebracht werde. Von dieser geschehenen Bewilligung setzt das bisch. Ordinariat die K. Vermögens-Verwaltung sofort in Kenntniß. Wenn aber die Kirche so unvermöglich ist, daß sie zur Bestreitung der currenten Ausgaben eines Patronatsbeitrages bedarf, sohin zu den Reparaturskosten in keiner Weise etwas beitragen kann, so haben nur die Gemeinde und der Patron nach Uebereinkommen die Kosten zu bestreiten [1]) und übernimmt gewöhn-

[1]) Siehe unten Pastoralfrage: Vorgehen bei Baulichkeiten an Kirchen und Pfarrhöfen u. s. w.

lich dieser die Professionisten-Arbeiten. In diesen Fällen wird von der Verm.-Verwaltung meistens das Ansuchen unmittelbar an die k. k. Bezirkshauptmannschaft behufs Erhebung der Baugebrechen und Beschaffung der Kosten gerichtet. Der auf den Patron Landesfürst, Religionsfond entfallende Betrag wird von der k. k. Statthalterei bewilligt und flüssig gemacht, gewöhnlich mit dem Ansinnen, den Patronatsbeitrag als Vorschuß gegen Ersatz zu behandeln und in der Kirchenrechnung in Ausgabsverschreibung zu bringen. Gegen ein solches Ansinnen sollte die Verm.-Verwaltung im Wege des Ordinariates Vorstellung erheben, denn nach dem Gesetze ist im gänzlichen Unvermögensfalle der Kirche auch der Patron, gleichwie die übrigen Concurrenten zu definitiven Leistungen verpflichtet und steht nichts in den Gesetzen, daß der öffentliche Patron in besagter Weise eine Ausnahme machen dürfe. Ueberdieß kann eine Ausgabsverschreibung nur über Bewilligung des Ordinariates geschehen, welche aber in solchen Fällen nicht ertheilt wird. Laut Ministerial-Erlaß vom 8. Juli 1879, Z. 9082 müssen Anträge von Bauherstellungen bei armen Kirchen, die dem landesfürstl. Patronate oder dem n. ö. Religionsfonde unterstehen, längstens bis Ende September jeden Jahres an die betreffende k. k. Bezirkshauptmannschaft geleitet werden, um im Präliminare des nächsten Jahres berücksichtigt werden zu können. (Wiener Diöz. Bl. v. J. 1879, S. 205.) Wird der öffentliche Patron zur Beitragsleistung herangezogen, so müssen die Reparaturen beziehungweise die Kosten auf das nothwendigste Maß beschränkt werden und ist darauf zu sehen, daß eine Kostenüberschreitung nicht stattfinde. Bei Kirchen, die einem Privatpatronate unterstehen, unterliegt die Bewilligung der Kosten für Herstellungen aus dem hinreichenden Kirchenvermögen keinem Anstande, wenn der Patron nichts dagegen einzuwenden findet, und wird hievon auch die Statthalterei nicht verständigt, es sei denn, daß eine Belastung des Kirchenver-

mögens mit mehr als 1000 fl., oder eine Alterirung des Stammvermögens nöthig erscheint. Wenn die gesetzliche Concurrenz in Anspruch genommen wird, steht der politischen Behörde (Bezirkshauptmannschaft) die Regelung derselben zu, wie schon oben gesagt wurde. Kirchen, welche zu einer einem Stifte oder Kloster unterstehenden Pfarre gehören, werden als Eigenthum solcher Körperschaften betrachtet und bestreitet bei großen Reparaturen, das Stift die durch das Kirchenvermögen nicht gedeckten Auslagen entweder definitiv oder vorschußweise. In den meisten Fällen leistet die Gemeinde freiwillig Hand- und und Zugarbeit oder übernimmt nach freiem Uebereinkommen gewisse Lasten. Sehr häufig kommt es auch vor, daß besonders bei Neuherstellungen, Restaurirungen, die Auslagen durch freiwillige Beiträge bestritten werden. Auch in diesem Falle ist das Ordinariat um Bewilligung der Restauration, resp. Genehmigung der Neuherschaffung (Thurm, Altar) nach dem beizulegenden Plane und Kostenanschlage zu ersuchen. Das Ordinariat läßt den Plan von Sachverständigen (christl. Kunstverein) prüfen, und genehmigt die Neuherstellung, wenn der Plan entsprechend befunden wurde. Sehr wünschenswerth ist es, wenn alle diese Herstellungen von freiwilligen Beiträgen in der Kirchenrechnung ersichtlich gemacht, d. h. die Einnahmen und Ausgaben in Verrechnung gebracht werden. Als Beleg für die Ausgaben genügt ein von den Zechpröpsten mitgefertigtes Certificat, wenn die saldirten Conten und Rechnungen nicht leicht mehr zu bekommen sind. Zum Beleg für jene Reparaturskosten aber, welche aus dem Kirchenvermögen bestritten wurden, ist ausser der oder den Quittungen der Bauführer, Professionisten 2c. auch der Kostenanschlag, das Vorausmaß [2])

[1]) Hier glauben wir auf die „leitenden Grundsätze bei Kirchenrestaurationen" Linzer Diöc. Blatt vom Jahre 1863 St. V. und auf den Aufsatz in der Quartalschrift vom Jahre 1878 S. 255 über Kirchenmalerei aufmerksam machen zu sollen.

[2]) Eine Remuneration für Entwerfung der Pläne und Kostenanschläge können zu Folge Decretes der o. ö. Regierung vom 13. December 1822, Z. 25547 nur jene Professionisten in Anspruch nehmen, welche die Ausführung der Baulichkeiten im Versteigerungswege nicht erhalten haben.

dann das Befundscertificat [1]) oder Kollaudirungsprotokoll [2]) der Kirchenrechnung beizuschließen. Bei Bauten im Concurrenzwege, über welche eine eigene Baurechnung zu legen ist, und welche gewöhnlich von der Gemeinde in eigener Regie oder auch vom Pfarrvorstande ausgeführt werden, genügt als Beleg für den auf die Kirche entfallenden Betrag eine ungestempelte Interimsempfangsbestätigung des Bauführers.

Bezüglich der Bestreitung von Pfarrhofbaulichkeiten aus dem Kirchenvermögen ist folgendes zu beachten:

a. Kleinere Reparaturen, die jedem Inwohner eines gemietheten Hauses aus eigenen zu tragen obliegen, als Ausweißen der Wohnungsräume, Einsetzen von Fensterscheiben, Ausbessern von Thüren, Schlössern und Oefen sind stets vom Pfründennutznießer selbst zu bestreiten und niemals der Kirche zur Last zu schreiben, wenn nicht etwa die Kirche stiftbriefmäßig zur Herstellung auch der kleinsten Reparaturen verbunden ist.

b. Nach den Bau-Normalien von Niederösterreich, Böhmen, Steiermark sind die baren Geldauslagen für Baulichkeiten an Beneficialgebäuden aus dem Kirchenvermögen, und wenn dieses nicht hinreicht, von den Pfründennutznießern nach Maßgabe seines Congruaüberschusses zu bestreiten und subsidiarisch von der Gemeinde mit Hand- und Zugarbeit. Nach dem Bau-Normale für Oberösterreich vom Jahre 1807 behalten die Pfarrer auf alten Pfarreien die Verbindlichkeiten ihrer Pfarrwohn- und Wirthschaftsgebäude auf eigene Kosten im baulichen Zustande herzuhalten, ohne daß ihnen aus dem

---

[1]) Bei minder wichtigen Baulichkeiten und Reparaturen, und solchen, wo keine commissionelle Erhebung der Baugebrechen stattgefunden hat, genügt im Befundscertificat (50 kr. Stempel) welches von einem am Bau nicht betheiligten Sachverständigen oder von der Gemeinde, oder auch von beiden ausgestellt ist. Decret der o. ö. Regierung vom 27. December 1822, Z. 26337.

[2]) Die Collaudirung wird von einem technischen Beamten vorgenommen, welcher die ausgeführten Herstellungen nach den Voranschlägen prüft und je nach dem Resultate die Verdienstbeträge als liquid oder nicht liquid erklärt. Bei Concurrenzbauten findet immer eine Collaudirung statt.

Kirchenvermögen oder vom Patron ein Beitrag gegeben wird. Nur bei größeren Reparaturen und Neubauten werden Beiträge aus dem Kirchenvermögen bewilligt[1]). Wo ein Kirchenvermögen nicht vorhanden ist und der Pfarrer eine jährliche Bauschillingssumme zurückzuzahlen nicht im Stande wäre, wird die Repartition auf Patron und Gemeinde eingeleitet.

c. Bei Privatpatronaten bestehen gewöhnlich bezüglich der Herstellung der Pfarrhofbaulichkeiten gewisse Bestimmungen, nach denen daher vorzugehen ist. In Oberösterreich haben die Stifte und Klöster nach P. 2 des Bau-Normales die Gebäude der ihnen inkorporirten alten und neu errichteten Pfarreien, auf eigene Kosten herzuhalten und herzustellen.

d. Nach der bestehenden Bauordnung muß der Plan bei Pfarrhofbauten von der Gemeinde genehmigt sein. Diese Genehmigung einzuholen darf nie übersehen werden.

e. Die Documentirung der Ausgaben für Pfarrhofbaulichkeiten bei der Kirchenrechnung hat in gleicher Weise zu geschehen, wie bei den Kirchenreparaturen.

VII. Kanzleierfordernisse.

1. ad Beil. Nr. 62. Bei jedem Pfarramte sollte ein Siegel mit Blau- oder Schwarzdruck vorhanden sein; denn dieser Druck allein ist auf dem Papiere unvertilgbar, was bei einem Actenstücke von großer Wichtigkeit ist. Es sollte aber auch immer darauf gesehen werden, daß das Siegel sich deutlich und erkennbar abdrücke. Wiederholt sind schon Interessenquittungen als nicht brauchbar bei öffentlichen Kassen zurückgewiesen worden, weil das Kirchensiegel, welches als ein größeres Criterium als die Unterschrift betrachtet wird, un-

[1]) Nach Punct 6 des Bau-Normales sind über alle vorfallenden Herstellungen, bei welchen das Kirchenvermögen zu Hilfe genommen wird oder die Repartition unvermeidlich eintreten muß, von der Vermögens-Verwaltung ordentliche Ueberschläge durch Werkverständige verfassen zu lassen und mit dem Gutachten wegen Bestreitung der Kosten an die betreffenden Behörden, jetzt Ordinariat, von da an die Statthalterei, dann Bezirkshauptmannschaft vorzulegen; ebenso auch bei größeren Reparaturen, die der Pfarrer allein herstellen muß.

deutlich und verschwommen war. Das Siegel auf Oblaten oder Petschirwachs löst sich mit der Zeit ab und ist daher für Actenstücke unbrauchbar, ganz unstatthaft ist es aber, wenn als Siegel Verschlußmarken angewendet werden.

2. Bei armen Kirchen des öffentlichen Patronates dürfen nur 1 fl. 50 kr für Kanzleierfordernisse verausgabt werden; bei anderen Kirchen beträgt das Pauschale für Schreibrequisiten gewöhnlich 3 fl. 15 kr. oder 5 fl.

VIII. Mängelersätze.

1. Wenn es bei den Bemerkungen der vorhergehenden Rechnungserledigung heißt: dieser oder jener Betrag bildet ein Guthaben des Rechnungslegers oder Contisten, so ist ein solches Guthaben in dieser Rubrik in Ausgabe zu stellen und ist diese Ausgabe durch die Quittung des Geldempfängers zu documentiren.

2. Wenn Activausstände, wie z. B. Funeralien oder Interessen von Activcapitalien sich als uneinbringlich herausstellen, so ist um deren Abschreibung in einer motivirten Eingabe, die auch vom Patron (Patronatscommissär) unterzeichnet ist, das Ansuchen an das bischöfl. Ordinariat zu stellen. Erfolgt die Bewilligung, so ergeht die Weisung, den uneinbringlichen Ausstand in der nächsten Kirchenrechnung abzuschreiben. Dieses geschieht in der Weise, daß der fragliche Rückstandsbetrag im anfänglichen Aktivrest bei der Post Activausstände in die Colonne Abstattung (vide Activ-Rückstands-Ausweis) eingestellt, zugleich aber auch unter den Mängelsersätzen verausgabt wird.

IX. Verschiedene Erforderdernisse.

1. ad 75. Die Commissionskosten, bezw. die Reisepartikularien sind von jenem Rechnungskörper zu bestreiten, welcher zur Bezahlung der Kirchen- oder Pfarrhofbaulichkeiten verbunden war; in diesem Falle hatte die Kirche den Stallbau zu bestreiten, sohin muß sie auch die dabei für Commissionen erwachsenen Auslagen begleichen. Würde der Bau im Con-

currenzwege vollzogen worden sein, so müßten die Commissionskosten auf die Bauconcurrenten nach Verhältniß repartirt werden.

2. ad 76. Mit Ministerial-Erlaß vom 16. April 1868 Z. 2425 wurden Prämien für Volksschüler allgemein abbestellt. Wo also früher aus dem K. Vermögen Prämien angeschafft wurden, ist dieses seit dem Jahre 1868 nicht mehr zulässig. Hingegen steht nichts im Wege, daß statt derselben Christenlehrgeschenke der Kirche zur Last geschrieben werden, wenn dieß von jeher der Fall war. Zur Kirche gemachte Prämienstiftungen wurden im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei dahin umgeändert, daß das Erträgniß zu Geschenken für arme Kinder oder Anschaffung einer Bibliothek verwendet werde.

3. An vielen Orten besteht eine Pfarrbibliothek, zu welcher die Bücher aus dem hinreichenden Kirchen-Vermögen angeschafft werden. Die Auslage für solche Anschaffungen gehört in diese Rubrik. Ferner gehören hieher außerordentliche Remunerationen. Das bisch. Ordinariat hat auch das Recht, gering dotirten Pfarrern über Ansuchen einen Beitrag bis zu 50 fl. aus dem K. Vermögen zu bewilligen.

X. Bargeld für Schuldpapiere.

1. Diese Rubrik bezieht sich auf die Einnahmsrubrik: Schuldpapiere für heimb. Capitalien, weßhalb auch die Posten bezüglich des Gegenstandes in derselben Reihenfolge wie dort aufzuführen sind. Z. B. bei der E. Rubrik erscheint als zweite Post die Noten-Rente Nr. 150.316 pr. 400 fl., es muß daher auch hier als zweite Post der Ankaufspreis [1]) dieser Obligation angegeben sein.

2. Bei Darlehen an Private ist stets die Ordinariatsbewilligung aufzuführen; der verrechnete Ankaufspreis von

[1]) In der Rechnung ist immer der factische Ankaufspreis, wie er aus der Blanquette ersichtlich ist, zu verausgaben, wodurch die Vereinnahmung eines Ankaufs-Ueberschusses unter den verschiedenen Empfängern entfällt.

einer Staatsschuldverschreibung aber ist durch die betreffende Ankaufsrechnung oder Blanquette des k. k. Ministerial-Zahlamtes oder eines Bankhauses zu documentiren.

XI. Schuldpapiere für heimb. Capitalien.

Diese Rubrik muß mit jener der Empfänge: heimbez. Capitalien, übereinstimmen, wobei aber bemerkt wird, daß die abgefallenen Schuldpapiere mit den Capitalsbeträgen, mit denen sie im anfänglichen Activrest enthalten waren, zu verausgaben sind, so z. B. war die Grd.-Entl.-Oblig. mit dem Betrage von 100 fl. (CM.), nicht aber mit 105 fl. (Oe. W.) hier in Ausgabe zu stellen.

XII. Geleistete Vorschüsse.

1. Bezüglich des Vorschusses pr. 31 fl. wird hier angenommen, daß die Commissionskosten sich auf Baulichkeiten beziehen, welche die Kirche nicht oder doch nur zum Theile treffen, und daß eben die Kostenfrage noch nicht geregelt ist. In diesem häufig vorkommenden Falle werden die Commissionskosten einstweilen vorschußweise aus dem K. Verm. bezahlt.

2. Häufiger kommt es vor, daß die Filialkirche der Mutterkirche einen Vorschuß gewährt, als diese der Filiale; besonders ist dieses bei größeren Baulichkeiten der Fall, wo immer das Verm. der Filialk. zu Hilfe genommen wird, wenn das der Pfarrkirche nicht ausreicht.

XIII. Passiven.

Auf die Tilgung der Passiven ist immer möglichst Bedacht zu nehmen; wie aus den Ansätzen dieser Rubrik ersichtlich ist, wird die Abzahlung eines Schuldbetrages durch Einstellung desselben in die Colonne: „Abstattung" durchgeführt; in Folge dessen sich dann der Ansatz in der Colonne: „Rest" entsprechend vermindert. Aeltere unverzinsliche Schulden oder solche an den Religionsfond werden gewöhnlich nach Uebereinkommen in bestimmten Raten abgetragen. Die Interessen von den Passivcapitalien gehören nicht in diese Rubrik.

Rechnungs-Abschluß (Bilance).

Zur Ermittlung des Vermögensrestes ist die Summe aller Empfänge in der Schuldigkeit (Empfangsgebühr) mit der Summe der wirklichen Ausgaben (Ausgabsabstattung) zu vergleichen. Der Vermögensrest muß mit der Gutmachungssumme übereinstimmen, wie dieß bei der Rechnung von Donauburg der Fall ist. Diese Uebereinstimmung ist auch ein Criterium der richtigen Rechnungsführung. Häufig wird aber die Bilance unrichtig gemacht, entweder daß die Empfangsschuldigkeit mit der Ausgabsschuldigkeit (anstatt Abstattung) verglichen wird, oder gar die Summe der Empfänge in der Schuldigkeit, in der Abstattung und im Rest, mit jener der Ausgaben in allen drei Colonnen. Bei der Rechnung von Donauburg wären demnach folgende Bilancen fehlerhaft:

a) Empfang	28111 fl. 68 kr.		
Ausgabe	6323 „ 43 „		
Vermögensrest	21788 „ 25 „		oder
b) Schuldigkeit	Abstattung	Rest	
28111 fl. 68 kr.	27956 fl. 6 kr.	155 fl. 62 kr.	
ab 6323 „ 43 „	5578 „ 43 „	745 „ — „	
21788 „ 25 „	22377 „ 63 „	— „ — „	
		— 589 fl. 38 kr.	

Besonderer Ausweis.

In diesem wird der bare Kassarest ermittelt. Es sind daher nur die baren in der Colonne Abstattung enthaltenen Einnahmen mit Ausschluß aller Schuldpapiere, mit den baren Ausgaben zu vergleichen. Zu diesen baren Jahresempfängen gehören auch die eingezahlten Activausstände (in der Colonne Abstattung des Activrestes), die heimbezahlten Capitalien, dann die Stiftungen und Vermächtnisse, wenn diese nicht in Schuldpapieren bestehen (wie z. B. Papierrente Nr. 161.210 pr. 250 fl.) Mit dem Plus- oder Minus-Ergebniß dieses Vergleiches wird dann die anfängliche Barschaft addirt, resp.

subtrahirt. Letzteres ist bei Donauburg der Fall. Unrichtig wären aber folgende Ansätze:

Empfänge	6011 fl.	68 kr.	oder	5897 fl.	36 kr.
Ausgaben	6323 „	43 „	„	5578 „	43 „
Abgang	311 „	75 „	Ueberschuß	318 „	93 „

Gutmachung.

Die Gutmachung enthält den Vermögensstand mit Schluß des Rechnungsjahres. Die Grundlage derselben ist der anfängliche Activrest, zu dessen Capitalienansätzen die im Laufe des Rechnungsjahres zugewachsenen Schuldpapiere hinzugerechnet, und von welchen die abgefallenen Obligationen in Abzug gebracht worden sind. Specificirt erscheinen diese Capitalienansätze der Gutmachung in der Empfangs-Rubrik: Zinsen von Activ-Capitalien, deren Capitalssummen nach den verschiedenen Kathegorien, mit den Ansätzen der Gutmachung übereinstimmen.

Wie schon früher gesagt wurde, gleicht die Gutmachungssumme dem bei der Bilance ausgewiesenen Vermögensreste. Diese völlige Gleichheit ist jedoch nur der Fall, wenn eine Kassabarschaft (bei Donauburg 2 fl. 33 kr.) [1]) vorhanden ist. Würde sich aber z. B. die Summe der Ausgaben in der Abstattung auf 5588 fl. 43 kr. belaufen, so würde im Vergleich zur Empfangsgebühr pr. 28.111 fl. 68 kr. der Vermögensrest 22.523 fl. 25 kr. betragen; die Summe der Gutmachung, zu welcher eine Barschaft (2 fl. 33 kr.) nicht zu zählen käme, aber 22.530 fl. 92 kr.; somit würde sich die Gutmachung um 7 fl. 67 kr. höher belaufen als der Vermögensrest, welche Differenz den Kassaabgang ausmacht; dieser Differenzbetrag wird im besonderen Ausweis folgendermaßen ausgewiesen:

Bare Empfänge	4618 fl.	36 kr.	
Ausgaben	4678 „	43 „	
Minus	60 „	07 „	

[1]) Eine bedeutende Barschaft, deren Verwendung nicht in naher Aussicht steht, also entbehrlich erscheint, ist entweder durch Ankauf von Staatsschuldverschreibungen oder Einlage in eine Sparkasse fruchtbringend zu machen.

Im Vergleich zur anfängl. Barschaft pr. 52 fl. 40 kr.
zeigt sich ein Kassaabgang pr. . . 7 „ 67 „

Im Falle eines Kassaabganges muß mithin der Vermögensrest dem Reste gleichkommen, welcher verbleibt, wenn man von der Gutmachungssumme den Kassaabgang abzieht.

Unterschrift und Siegel.

Die Kirchenrechnung muß von dem Pfarrvorstand, den beiden Kirchenvätern (Zechpröpsten) und dem Patron (Patronatscommissär), bei Klosterkirchen dem parochus primarius unterschrieben sein. Sollte der Patron die Rechnung nicht unterzeichnen wollen, und ist auch kein Schriftstück desselben vorhanden, welches dessen genommene Einsicht darthut, so ist auf der Rechnung zu bemerken, daß der Patron vorschriftsmäßig zur Rechnungslegung eingeladen worden, aber weder zur Rechnungsauflegung erschienen sei, noch deren Zusendung in Anspruch genommen habe. Aber nicht bloß die Kirchenrechnung, sondern jede Eingabe der Kirchenvermögens-Verwaltung, also auch die Erläuterung zu den Anständen der Kirchenrechnung muß von beiden Kirchenvätern, eventuell auch vom Patron, wenn es sich nämlich um besondere Ausgaben und Bewilligung von Deputaten handelt, unterfertigt sein. Nach einer älteren Vorschrift ist die Kirchenrechnung so zu heften, daß die beiden Enden des Bindefadens mit dem Pfarrsiegel überdrückt sind. Auf dieser Vorschrift wird gegenwärtig nicht mehr bestanden, und genügt es, wenn neben den Unterschriften das Pfarrsiegel in Blau oder Schwarzdruck angebracht ist. Da der Patron (Patronats-Commissär) und die Kirchenväter berechtigt sind, Bemerkungen am Schlusse der Kirchenrechnung anzubringen, so ist für solche ein Raum zu lassen.

Damit das bischöfl. Ordinariat stets in Kenntniß vom Stande des ganzen Kirchengutes sei, ist am Schluße der Rechnung auch das unbewegliche Kirchenvermögen (bewerthet nach dem 20fachen Reinertrage), dann das Pfrün-

den-Vermögen, sowohl bewegliches als unbewegliches, anzuführen. Ueberdieß ist alle 10 Jahre ein Inventar über die Kirchengeräthschaften nach den eigens hiefür bestehenden Formularien zu verfassen und mit der Kirchenrechnung in duplo vorzulegen.

Rechnungs-Extract.

Zu jenen Bedingungen, unter denen laut Allerhöchster Entschließung vom 3. Oktober 1858 zugestanden wurde, daß die Verwaltung des Pfründen- und Gotteshaus-Vermögens von jenen geführt werde, welchen sie nach den Kirchengesetzen obliegt, gehört besonders die, daß den kaiserlichen Landesbehörden ein Auszug der jährlichen Kirchenrechnung vorgelegt werde. Dieser Auszug, Extract stellt in übersichtlicher Weise die Vermögensgebarung während eines Solarjahres dar, und muß genau mit der Kirchenrechnung übereinstimmen, sowie mit dem Pfarrsiegel und den Unterschriften der Vermögensverwaltung (auch Patronatscommissär) versehen sein. Derselbe ist in Einem Exemplar mit der Kirchenrechnung an das bischöfliche Ordinariat zu senden, welches ihn nach geschehener Prüfung der k. k. Statthalterei übergibt.

Linz. Anton Pinzger,
Consistorial-Secretär.

Hausbücher für einzelne Altersstufen und Volksklassen.

Von Professor Josef Schwarz in Linz.

Zur Lesung für die Kinder selbst ist gewiß das vortrefflichste Blättchen, was wir empfehlen können, der „Schutzengel“ (Redaktion und Verlag: die Buchhandlung des kath. Erziehungsvereines — L. Auer — in Donauwörth; monatlich erscheinen 2 Nummern. Abonnementpreis ganzjährig 80 Pf. = 48 kr. österr. Währ.; in der Schweiz jährlich 1 Fr. Zu beziehen durch jede Post und Buchhandlung, sowie in größeren Partien direkt.) In diesem Blättchen setzt sich Onkel Ludwig (Auer) mit der Kinderwelt in Verbindung, gibt ihnen gute

Ermahnungen zu religiösem und sittsamen Betragen, erzählt ihnen kleine Geschichtchen, gibt ihnen Spiele und Räthsel, auch ernste Hausaufgaben an die Hand, deren Auflösung er sich von den Kindern schreiben läßt, belohnt diejenigen, welche die Räthsel zuerst auflösen, mit Büchern und die Namen derselben werden genannt. Die Gedichtchen sind recht hübsch und lehrreich und machen Eindruck auf das kindliche Gemüth. Scherz und Ernst wechseln mit einander ab und allerliebste Holzschnitte verleihen dem Blättchen besonderen Reiz. Der Ton ist ganz der passende und anziehende, durchaus nicht kindisch[1]). Es ist daher nicht auffallend, daß der Schutzengel binnen Kurzem eine großartige Verbreitung gefunden hat und von den Kindern, mit denen er so herzig über Alles, was das Kindesherz berühren mag, zu plaudern versteht, mit der größten Begierde gelesen wird, ja sie correspondiren darin selbst mit dem „Onkel" Ludwig (Auer.)

Ein Seitenstück zu dem „Schutzengel" sind die „Schutzengelbriefe", eine gediegene und erbauliche Lectüre sowohl für Kinder, als für Erwachsene, welche der kath. Erziehungsverein (L. Auer) in Donauwörth seit einigen Jahren in 12° Format erscheinen läßt, und worin Ludwig Auer in seiner unvergleichlichen Popularität bald in Form einer Erzählung, bald in Form einer herzlichen Ansprache zur Tugend und Frömmigkeit ermuntert. 20 Briefe (jeder Brief mit 16 Seiten) kosten nur 60 Pf.; 20 Briefe (jeder Brief mit 8 Seiten) kosten 30 Pf.; 20 Briefe mit je 4 Seiten nur 15 Pf. — 50 Briefe kommen auf das doppelte von 20 Briefen, zu 100 Stück kommen sie noch billiger, nämlich mit je 16 Seiten 2 M., mit je 8 Seiten 1 M. und mit je 4 Seiten 50 Pf. Die „Schutzengelbriefe" weichen von dem „Schutzengel" darin ab, daß sie sich nicht ausschließlich mit der Jugend beschäftigen, denn während die einen Briefe sich für die Jugend eignen, wenden sich andere an die Erwachsenen, wieder andere sind

[1]) Vgl. Liter. Handw. 1875 S. 242.

für Jung und Alt geschrieben. Die Seelsorger werden aus vielen Schutzengelbriefen reichlichen Stoff zur Belehrung für Erwachsene und Kinder entnehmen können.

Zur Lesung für die christlichen Dienstboten empfiehlt sich besonders „Andenken für Dienstmädchen" (4. Aufl. Herder 1877, pro 6 Exemplare M. 0, 20) und die „Christliche Lebensordnung für Dienstboten." (8 S. 2. Aufl. Salzburg 1876, Bücherverein, à 1 kr; 50 Exempl. 40 kr.; — 100 Stück 75 kr. ö. W.), ferner die im Verlage des kathol. Erziehungsvereines in Donauwörth erscheinende Zeitschrift „Rothburga" eine Freundin aller Dienenden, namentlich der jüngeren Dienstboten; dieselbe erscheint monatlich 2 Mal und kostet jährl. 1. M.

Zur Lesung für die christl. Jugend überhaupt sind geeignet die folgenden Schriften: „10 Ermahnungen an Jünglinge und Jungfrauen", 12° Innsbruck 1875, 54 kr. (Salzb. Bücherv. 36 kr. ö. W.) — „Christl. Unterweisungen in Lehren und Beispielen zunächst für die Jugend." (Aus der 12. französischen Ausgabe ins Deutsche übersetzt; verbessert und vermehrt von Anton Huber, Pfarrer in Uffikon, 11. unveränderte Aufl. Lindau, Stettner, 1875 gr. 8° XIV., 526 S. M. 1.50.) Vorliegendes Werk gehört nur insofern zu den Jugendschriften, als es dazu dient, die Jugend in guten Grundsätzen, wie in christlicher Erkenntniß zu fördern und zu befestigen. Ganz besonders ist es auf die christenlehrpflichtige Jugend berechnet, es enthält Belehrungen und heilsame Ermahnungen, welche mit zahlreichen und gut gewählten Beispielen aus dem Leben der Heiligen veranschaulicht werden. Zugleich ist das Buch aber auch von unbestreitbarem Werth für Erwachsene. Dafür bürgt allein der Umstand, daß es sich bereits 136 Jahre im Gebrauche erhalten hat. Im Jahre 1740 wurde es nämlich vom Erzbischofe von Besancon seinem Clerus in einem Pastoralschreiben empfohlen. Gerade 100 Jahre später hatte es in Frankreich 12 Auflagen erlebt, wurde endlich auch ins Deutsche

übersetzt und hat in den seither verflossenen 36 Jahren nun auch bei uns schon die 11. Auflage erreicht. Das sind Thatsachen, die schon an und für sich laut genug sprechen. Als Haus-, Christenlehr- und Lesebuch ist das Werk gleich empfehlenswerth.[1]) Von den beiden hieher gehörigen ausgezeichneten Schriften von Alban Stolz: „Christlicher Laufpaß" und „Christi Vergißmeinnicht" wird weiter unten die Rede sein, wo wir die Werke von Alban Stolz einzeln besprechen werden. Von Neujahr an erscheint in der Buchhandlung des katholischen Erziehungsvereines (L. Auer) in Donauwörth unter dem Titel „Raphael" eine illustrirte Wochenschrift für die reifere Jugend und das Volk. Dieselbe ist wohl die billigste Belehrungs- und Unterhaltungsschrift für die der Schule entlassene Jugend, für gewöhnliche Bürger- und Bauersleute und der beste Begleiter, Freund und Führer, welchen Lehrer und Seelsorger den die Schule verlassenden jungen Leuten empfehlen, besorgte Eltern, wackere Tauf- und Firmpathen und pflichttreue Vormünder denjenigen Kindern mitgeben können, welche die Heimath verlassen müssen. Preis halbjährig 1 M. 25 Pf. Für Oesterreich erscheint alle 14 Tage eine Doppelnummer zum halbjährigen Preise von 75 kr.

Ein für die weibliche Jugend angelegtes Buch sind: „Beherzigungen für christliche Jungfrauen", (12. Aufl. 24° 440 S. Ingb. 1875, beim kath. Bücherverein 50 Pf.); für christliche Arbeiter hat Segur 2 Schriften herausgegeben: „Belehrungen und Rathschläge für Lehrlinge und Gesellen" (Kirchheim in Mainz 1873, 35 Pf.; beim Salzb. Büchv. 24 Pf.) — „Der junge christliche Arbeiter" (12°, 211 S. Kirchheim 1877 M. 1, beim Salzb. B. 67 Pf.)

Um auch für die Männerwelt ein oder das andere Buch aus der großen Masse der für diese Kreise erschienenen Schriften namhaft zu machen, bezeichnen wir nur die 2 fol-

[1]) Vgl. Literar. Hdw. 1876 S. 47.

genden: „Abendunterhaltungen in Gesprächen eines Landpfarrers mit einigen Wahrheitliebenden Männern zur Befestigung in der alten christkatholischen Religion“ (5. Auflage 492 S. Innsbruck 1877 F. Rauch 1 fl. 50 kr. beim Salzb. Bücherv. 1 fl.) — ferner „das Buch vom rechten Mann“ vom apost. Missionär Marchal, deutsch bei Pustet. Die vielen Auflagen, welche dieses Buch, das so ganz aus dem Männerleben unserer Zeit herausgegriffen ist und darum auch stark und tief in dasselbe eingreift, innerhalb weniger Jahre erlebt hat, beweisen, daß man seinen Werth zu würdigen gewußt hat, möge es noch mehr besonders in der gebildeten Männerwelt circuliren und auch vom Clerus benützt werden, um die wahre Methode, rechte Männer heranzubilden, an ihm zu studieren. [1])

Als Volksschriften sind besonders die kernigen Schriften eines Alban Stolz recht gesucht, worunter wir dessen neuerem Werke: „Schreibende Hand auf Wand und Sand“, das die besonders auffälligen Strafgerichte, wie sie dem Verfasser aus Nah und Fern glaubwürdig berichtet wurden, mittheilt, eine große Bedeutung beilegen. Uebrigens sind alle Werke dieses unvergleichlichen Volksschriftstellers von großem Nutzen und freut es uns gewiß sehr, daß Herder in Freiburg eine Sammlung derselben in 11 Bänden veranstaltet hat, welche auf M. 33.75 (beim Salzburg. Bücherver. M. 22.50) zu stehen kommt; es werden jedoch die einzelnen Bände auch separat abgegeben. Führen wir noch einige seiner Schriften namentlich an: „Besuch bei Sem, Cham und Japhet“ — „Spanisches für die gebildete Welt“ — „Compaß für Leben und Sterben“ — „Vater unser und unendlicher Gruß“ — „Witterungen der Seele“ — „Wilder Honig“ — „Die heil. Elisabeth“ — Erziehungskunst“ — „Dürre Kräuter“ — „A B C für große Leute“ — „Mörtel für die Freimaurer“ — „Die gekreuzigte Barmherzigkeit“ — „Wetterleuchten“ —

[1]) Vgl. Köln. Pastb. 1869. S. 100.

„Der verbotene Baum für Katholiken und Protestanten" gegen gemischte Ehen — Geistliche Medicin für Kranke (50 Exemplare 1 M., beim Salzburger Bücherverein 67 Pf.) — „Christlicher Laufpaß [1]) giltig bis zum Tod", Andenken für die männliche Jugend, welche aus der Schule entlassen wird (12 Exemplare 20 Pf.) — „Vergißmeinnicht", Andenken für die weibliche Jugend (mit gleichem Preise wie das vorige.) — „Der Mensch und sein Engel" — „Hexenangst der aufgeklärten Welt" nämlich vor den Jesuiten, unversiegelter Brief an Hrn. Bluntschli und Gebrüder, reiht sich dem Besten an, was Alban Stolz je geschrieben. — „Merkwürdige Geschichten von mehreren eifrigen Sonntagsarbeitern und was dabei erzielt wurde." Seelsorger, welche sich die wichtigsten Schriften von Alban Stolz anschaffen und unter dem Volke ausleihen oder verbreiten, stiften gewiß großen Nutzen; die Lectüre seiner Schriften wird aber dem Seelsorger selbst für die Predigten nützlich sein wegen der Menschen- und Seelenkunde, die er reichlich daraus schöpfen wird, um practisch zu predigen und im Beichstuhle zu lehren.

Dagegen möchten wir Conrad von Bolanden's Werke zur Verbreitung unter dem Landvolke durchaus nicht empfehlen, denn sie setzen eine höhere Bildung und gereiftere Lebensanschauung voraus; doch nehmen wir einige kleinere Schriften von dieser Regel aus, nämlich die „Schwarzen und die Rothen" besonders aber „der alte und der neue Gott", welches Schriftchen (69 S.) in dem Rahmen einer Adreßgeschichte recht anschaulich schildert, wie nicht der unfehlbare Papst der neue Gott sei, vor dem man sich zu fürchten habe, sondern die liberale Staatsomnipotenz, die durch den unfehlbaren Papst ihre Alleinherrschaft gefährdet sehe. Es ist sehr populär geschrieben, mitten aus dem Leben und Treiben der Gegenwart herausgegriffen und hebt gerade diejenigen Mo-

[1]) Neuer Abdruck 1878, 16°, Herder 8 S.

mente hervor, welche practisch am bedeutendsten sind und von dem practischen Sinne des Volkes am leichtesten aufgefaßt werden. [1]) — Aus Anlaß des Sturmes gegen die Jesuiten hat Conrad von Vollanden 1871 ein Volksschriftchen „Kelle oder Kreuz" herausgegeben, worin der Freimaurerorden als der eigentliche Widerpart des Jesuitenordens geschildert wird. Noch könnte man hieher zählen „Russisch" und „die Staatsgefährlichen." Von Vollanden's Schriften erschien seit einigen Jahren bei Pustet eine wohlfeilere Ausgabe, welche für Gebildete sehr zu empfehlen ist, um die irreligiöse und unsittliche Belletristik durch religiöse und bildende Schriften aus den gebildeten Classen zu verdrängen.

Wir machen besonders auf die seit mehreren Jahren in der Grazer Vereinsbuchdruckerei erscheinenden Werke des hochw. Fürstbischofes Dr. Zwerger mit großer Freude aufmerksam; der Ton, in dem sie geschrieben sind, machen sie Gebildeten und Ungebildeten zugänglich und sind dieselben besonders dadurch nützlich, daß sie die hauptsächlichen Schäden der Zeit mit maßvoller Würde besprechen, z. B. „der Glaube als göttliche Tugend" oder die Pflicht zu glauben in ihrer Begründung, Erfüllung und Uebertretung [2]), — „Empörung der Welt gegen Gott" [3]), — „Reise in die Ewigkeit" [4]), — „Schätze der römisch katholischen Christen" [5]), — „Die schönste Tugend und das häßlichste Laster." [6]) Ein sehr instructives Werk für Gebildete ist beim Beginne der gegenwärtigen Schulgesetzgebung von demselben Verfasser erschienen: „Die Volksschule in ihrer Beziehung zur Familie, Kirche und Staat", woraus der Geist und die Bestimmungen der neuen Schulgesetze im Gegensatze zu den natürlichen, göttlichen und historischen Rechten der genannten Factoren treffend und anschaulich dargelegt werden. Für Gebildete ist die Sammlung von

[1]) Vgl. Köln. Past. 1871, S. 72. — [2]) Graz 1877, 286 S. 1 fl. (Salzb. B. 75 kr.) — [3]) 29 S., 12 kr. (Salzb. B. 9 kr.) — [4]) 2. Aufl., 134 S., 30 kr. (Salzb. B. 25 kr.) — [5]) 174 S., 36 kr. (Salzb. B. 27 kr.) — [6]) 2. Aufl., 340 S., 1 fl. (Salzb. B. 75 kr.)

classischen Werken der neueren kathol. Literatur Englands sehr zu empfehlen; darunter befinden sich folgende: 2. Band „Vermischte Schriften von Cardinal Wiseman." [1]) — 4. Bd. „Fabiola, oder die Kirche der Katakomben", von Card. Wiseman. [2]) — 5. Bd. „Kampf und Sieg auf dem Wege zur katholischen Kirche", von L. Sill Iwes. [3]) — 6. Bd. „Die hl. Franziska Romana" von Lady Fullerton. [4]) — 7. Bd. „Kallista", Erzählung aus dem 3. Jahrhunderte von J. H. Newmann. [5]) — 13. Bd. „Erinnerungen an die letzten 4 Päpste und an Rom in ihrer Zeit", von Card. Wiseman. [6]) — 17. Bd. „Die Kirche der Väter, Bilder aus dem Leben und den Schriften der Väter aus dem 4. und 5. Jahrhundert", von J. H. Newmann. [7])

An diese genannten schönen Schriften reihen sich die für unsere Zeit eingerichteten Werke von Segur ganz passend an, als: „Abendstunden für das katholische Volk" [8]), — „Kurze und vertrauliche Antworten auf die am meisten verbreiteten Einwürfe gegen die Religion" [9]), — „das Papstthum, seine Begründung und seine Bedeutung in der Kirche" [10]), — „die Revolution, ein Büchlein für Jedermann" [11]), — „die Freimaurer, was sie sind, was sie thun und was sie wollen" [12]), ferner das treffliche Buch von P. Weninger, „Katholicismus, Protestantismus und Unglaube." [13])

In den christlichen Familien, welchen die Mittel zu Gebote stehen, werden auch religiöse periodische Blätter und Zeitschriften mit großem Nutzen gelesen, z. B. Der Sendbote des göttlichen Herzens Jesu; der Sendbote des hl. Josef;

---

[1]) 1. Abthlg. 3. Aufl. 1868 M. 2.25 (Salzb. 1.50.) — [2]) 9. Aufl. 1870 M. 2.70. (Salzb. 1.80.) — [3]) 2. Aufl. 1858 M. 1.60 (Salzb. 1.07.) — [4]) 3. Aufl. 1870 M. 1.20 (Salzb. 80 Pf.) — [5]) 4. Aufl. 1865 M. 2.25 (Salzb. 1.50.) — [6]) 4. Aufl. 1869 M. 2.80 (Salzb. 1.87.) — [7]) 1859 M. 2 (Salzb. 1.34.) — [8]) 2 Bde., Mainz 1864, Kirchheim M. 4.80 (Salzb. 3.20.) — [9]) 7. Aufl., das. 1874, 60 Pf. (Salzb. 40 Pf.) — [10]) das. 1863, 90 Pf. (60 Pf. Salzb.) — [11]) 2. Aufl. 16°. das. 1865, 60 Pf. (Salzb. 40 Pf.) — [12]) 2. Aufl., das. 1868, 50 Pf. (Salzb. 34 Pf.) — [13]) 5. Aufl., Mainz 1869, Kirchheim M. 1 (Salzb. 67 Pf.)

die St. Benediktsstimmen für Tabernakel und Fegefeuer St. Josefsblatt für Arbeiter; Herz Mariä Blüthen, Monatschrift für die deutschen Herz Mariä Vereine; Monatrosen; St. Franciscigläckl u. s. w.

Sehr zu empfehlen für solche Elemente der Bevölkerung, welche zwar die Lust aber nicht Zeit und Geld für eine tägliche oder mehrmals in der Woche erscheinende Zeitung haben, sind die katholischen Wochen- und Sonntagsblätter z. B. für Oberösterreich die „katholischen Blätter von Linz"; der „St. Pöltner-Bote", der Wiener „Volksbote", „der Pilger", das „Wiener Volksblatt" in Niederösterreich; — der „Sonntagsbote" und der „Christliche Feierabend" in Steiermark (Graz) u. s. w.; im deutschen Reiche z. B. der „Volksfreund" von Regensburg, der Münster Glaubensbote" für verwaiste Gemeinden, das „Rheinische Sonntagsblatt" u. s. w. Für jene besseren Kreise, welche sich mit der sozialen Frage beschäftigen wollen, bestehen 3 Organe und zwar der „Münchner Arbeiterfreund", der am stärksten verbreitet ist, ferner die Neußer „Christlich sozialen Blätter" und die Amberger „Soziale Frage." Vom größten Vortheile, wie die Erfahrung lehrt, ist die Lesung der „Neuen Weckstimmen" in Wien, die sich mit allen brennenden Zeitfragen beschäftigen, die Gaben der katholischen Volks- und Preßvereine in verschiedenen Ländern Oesterreichs für das Volk; für Gebildete auch die Soester Broschüren und die trefflich redigirte Zeitschrift „Die katholische Bewegung in unseren Tagen" von Dr. Rody.[1]) Bei Leo Woerl in Würzburg erscheint der „Compaß für das kath. Volk", welcher mit unseren Weckstimmen Aehnlichkeit hat. „Der Zeitgeist", beleuchtet in Erzählungen für das kath. Volk. „Der Ruf der Kirche", Trost

[1]) Eine freundliche Aufnahme in gebildeten conservativen Kreisen hat auch der zu Linz in zwanglosen Heften erscheinende „Religionsfreund" von Fr. Serapion a. S. Andrea gefunden. Die bisher erschienenen Hefte, der Gotteslängner, die Menschenwürde u. s. w., sind in der That geistreich geschrieben und außerordentlich billig. (20 kr. oder 40 Pf.)

und Mahnworte kath. Bischöfe an ihre Diöcesanen in den Tagen der gegenwärtigen Bedrängniß.

Im weiteren Sinne können zu christlichen Hausbüchern auch gerechnet werden diejenigen, die dem Leser die christliche Wissenschaft in klarer, edler und anziehender Weise lehren, also auch eine gute Weltgeschichte,[1]) eine große Unterhaltungsbibliothek, ein guter Kalender und für gebildete Familien eine gute belletristische Zeitschrift z. B. „Der deutsche Hausschatz", „Alte und neue Welt", „Katholische Missionen" und die „Kath. Familienblätter", welche letztere den 3. Jahrgang haben. Von den Kalendern werden wir in einem besonderen Aufsatze einiges sagen, über die Unterhaltungsbibliothek, namentlich über die Jugendschriften wird eine andere bessere Kraft nach einiger Zeit uns unterhalten.

Zum Schlusse müssen wir noch eines Mannes gedenken, der sich in Oesterreich um die Verbreitung guter Bücher unter das Volk große Verdienste erworben hat. Es war der schon verewigte Ludwig Donin k. e. Churpriester in Wien, welcher nach dem Grundsatze, daß schlechte Bücher nur durch gute ausgetrieben werden, das sog. „kleine Apostolat" gründete, wobei jeder nach Maßgabe seines Vermögens zahlte. Die Armen bekamen monatlich für 15 Kreuzer ein Buch, das im Buchhandel 1 fl. kostete, ein kleineres, das 10—20 kr. werth war und ein Bild. So wurden monatlich bei 7000 solcher Apostolattheile ausgetheilt. Wie Donin selbst mittheilte, sind von seinen Büchern nicht weniger als 2—3 Millionen abgesetzt worden. Dieses edle verdienstvolle Werk, für welches der Gründer († 20. Aug. 1876) auch aus seinem Nachlasse sorgte, besteht noch und wird, wie wir hören, segensvoll fortgesetzt. Es wäre uns unmöglich, die zahlreichen Schriften Donins anzuführen oder auch nur eine Aehrenlese davon zu geben und verweisen wir darum auf das von ihm selbst herausgegebene Verzeichniß.

[1]) Z. B. Die Weltgeschichte von Dr. Holzwarth, deren Fortsetzung in bewährte Hände gelegt ist.

Ueber katholische Volkskalender.[1])

Von Professor Josef Schwarz in Linz.

Diese sind die am meisten verbreiteten Hausbücher. Wenn in einem Hause sonst keine Lectüre sich findet, einen Kalender trifft man überall und zwar sucht man sich meist Kalender, die nicht bloß das Kalendarium, Zeitangaben, Wetterregeln u. dgl. enthalten, sondern die auch Stoff zur Belehrung und Unterhaltung bieten. Nun ist aber unter diesen mit Geschichten u. dgl. ausgestatteten Kalendern ein großer Unterschied; um den billigsten Preis werden den Leuten Kalender aufgedrängt, die von den bissigsten Ausfällen gegen den heiligen Glauben und mit den unsittlichsten Geschichten und Erzählungen angefüllt sind. Ein schlechter Kalender wirkt viel schlimmer, weil nachhaltiger durch den oftmaligen Gebrauch und wegen seiner größeren Verbreitung, als jedes andere Preßerzeugniß. Diesem Literaturzweige soll daher katholischerseits die größte Aufmerksamkeit geschenkt werden und zwar durch Ausgabe guter Kalender und durch Mitwirkung für die Verbreitung derselben.

Der Literarische Handweiser, der alljährlich eine Kalenderschau veröffentlicht, die wir mitbenützen, gibt im Jahrg. 1876, S. 438 einige Gesichtspunkte an, welche bei Herstellung eines kath. Volkskalenders vorwiegend in's Auge gefaßt werden müssen: 1) Der kath. Volkskalender soll als Jahrbuch eine kurze aber möglichst umfassende Darstellung der kirchlichen und politischen Lage bringen; sein theilweiser Inhalt muß ein, wenn wir so sagen dürfen, condensirtes Extract der politischen, resp. kirchenpolitischen Tagespresse sein; auch praktische Winke und Anleitungen, die dem Katholiken in den jedesmaligen Zeitverhältnissen zum Leitstern und zur Richtschnur dienen können, wären sehr zu empfehlen. Um diesen Anforderungen zu entsprechen, sollten freilich die Kalender nicht,

[1]) Die pro 1880 bereits erschienenen Kalender konnten bei Abfassung dieses Artikels nicht mehr berücksichtigt werden. A. d. V.

wie es größtentheils der Fall ist, schon im vorhergehenden Spätsommer, sondern erst gegen das Jahres e n d e erscheinen. Dann könnten die Herausgeber auch über die neueren Ereignisse berichten, während sie sonst über die wichtigsten Ereignisse, die alle Welt interessiren, ein ganzes Jahr schweigen müssen. So wußten viele Kalender pro 1879 nichts vom Ausgange des österreichisch-bosnischen Krieges, über das Socialistengesetz, wichtige Todesfälle zu erzählen. Allein die Concurrenz treibt die Kalender immer weiter in das vergangene Jahr zurück, so daß wir am Ende noch einen Kalender für das künftige Jahr im Lenz des vergangenen bekommen. 2) Dem eigentlich unterhaltenden Theile würde ein angemessener Raum zuzuweisen sein; es gehören dahin: „Erzählungen, Novellen und Volksgeschichten; Schilderung von Land und Leuten; Biographien, Naturwissenschaftliches, Humoristika" u. dgl. 3) Auch jenes praktischen Theiles, den man gewöhnlich unter dem Titel „Gemeinnütziges" zusammenfaßt, mag er nun das Verkehrswesen, die Land- und Hauswirthschaft, die Gesundheitspflege oder was immer behandeln, sollte ein Volkskalender nie entrathen. —

Nun Gott sei Dank, in der guten Kalenderliteratur ist in den letzten Jahren sehr viel geschehen und dürfte vielleicht in einzelnen Gegenden noch mehr geschehen. Jeder größere deutsche Staat und in Preußen jede einzelne Provinz mit einer überwiegend kathol. Bevölkerung oder wenigstens einem ansehnlichen Bruchtheile von Katholiken hat einen oder mehrere kath. Volkskalender aufzuweisen, so daß wir in Deutschland und Oesterreich nunmehr an 40 katholische Volkskalender besitzen; z. B. der F r e i b u r g e r „Sonntagskalender", (Pr. 30 Pf.) mit hübschen Illustrationen, einer Rundschau in Europa und schönen Schilderungen; für S a c h s e n der vortreffliche „St. Benno-Kalender"; in den R h e i n l a n d e n der sehr lobenswerthe „Eucharius-Kalender für Stadt und Land"; der Berliner „St. Bonifacius-Kalender"; der praktisch angelegte

Essener Volkskalender „Glück auf"; der für das gebildete Lesepublikum berechnete ausgezeichnete „Hausfreund" von P. Josef Spillmann S. J. (Amberg b. Habbel); der „Kolping"-Kalender; der treffliche „Pius-Kalender" (Köln, Bachem), der in Hannover neu erschienene „Leo-Kalender" für das nordwestliche Deutschland, welcher den Interessen des 11.000 Mitglieder zählenden „Westfäl. Bauernvereines" vorzugsweise dienen will und im richtigen Volkston abgefaßt ist; ferner mit vorwiegend unterhaltendem Charakter der Pohl'sche „Illustrirte Hauskalender" (Braunsberg, Peter); der „Frankfurter Volkskalender" und der „Rheinische Volkskalender"; die ungemein thätige Verlagsbuchhandlung von Leo Woerl in Würzburg will durch eine ganze Collection Kalender den Bedürfnissen und Anschauungen aller Volksklassen entgegenkommen; wir verzeichnen nur den „Katholischen Hauskalender" in Quart, der mit Tact und gutem Geschmack für den gebildeteren Theil des christlichen Publikums bestimmt ist, während „der Jahresbote" und der „Illustrirte landwirthschaftliche Kalender" für die agricole Bevölkerung berechnet ist. In der Schweiz z. B. der „Einsiedeler Kalender" für das gebildetere Publikum.

In Oesterreich ist seit mehreren Jahren ein großartiger Aufschwung in der katholischen Kalenderliteratur zu verzeichnen; einen mächtigen Vorschub leisteten in dieser Beziehung die katholischen Volks- und Preßvereine, die alljährlich ihren Mitgliedern einen eigenen Kalender zusenden oder für den freien Verkauf herausgeben; so der Volksverein für Oberösterreich, der Preßverein in Graz, Salzburg, das kath. Preßconsortium in Wien u. s. w. Wir nennen beispielsweise den vorzüglichen „Katholischen Volkskalender für die österr. Monarchie mit Berücksichtigung aller Königreiche und Länder" (Wien, Eipeldauer); der empfehlenswerthe „Illustrirte katholische Volkskalender" von Dr. Jarisch, in der katholischen Verlagshandlung von Perles, Bauernmarkt 11

erscheinend, bietet viele belehrende und unterhaltende Erzählungen. Der „Oesterreichische Weckstimmen-Kalender für das katholische Volk" von Dr. Jordan hat es sich zur speciellen Aufgabe gemacht, das katholische Vereinswesen im weitesten Umfange jährlich zur Anschauung zu bringen; ebenso eine Statistik der österreichischen Diöcesen. (Preis 40 kr.) Wir nennen noch den „Steirischen Volkskalender", welcher sich den besten Kalenderunternehmungen an die Seite stellen kann, indem er sich durch schöne Ausstattung, wie durch seinen mannigfachen Inhalt auszeichnet; er ist ebenso religiös anregend in Belehrung und Erzählung, wie er der geschäftlichen Seite volle Rechnung trägt. Auch den heurigen Jahrgang hat die Grazer Vereinsbuchdruckerei mit ihrem gewohnten Kunstsinne trefflich ausgestattet. Das Gedenkblatt und die Vignetten des Kalendariums sind prächtig. Das schöne Bild der gottseligen Hemma, der Gründerin der Benedictiner-Abtei Admont, die schöne Zeichnung Mariä Schutz und namentlich der große Carton: das göttliche Strafgericht sind ganz vorzügliche Leistungen. Der Text ist vorwiegend historisch und wahrhaft ausgezeichnet. Wir halten ihn für den besten Kalender dieses Jahres 1879. Der Salzburger und der „Tiroler Kalender" sind ganz für ihre Länder eingerichtet und sehr zu empfehlen. Namentlich zeichnet sich der „Tiroler Kalender" durch seine literarische und artistische Ausstattung aus. Die Zeichnungen sind durchwegs von Tiroler Künstlern und auch der Text gehört ganz dem Volke von Tirol an. Wie dramatisch ist „die Episode von 1809" und wie interessant die „Geschichte des freien Bauernstandes" von A. Jäger gehalten. Die Kalender von Carl Fromme in Wien: „Neuer Auskunftskalender für Geschäft und Haus" und „Täglicher Einschreibkalender" sind nur rein geschäftlichen Charakters und in dieser Richtung sehr gesucht; da sie in religiöser Beziehung farblos sind, haben wir uns mit ihnen nicht näher zu beschäftigen. In Oberösterreich haben wir seit einer

Reihe von Jahren den „Katholischen Volksvereinskalender", der ungemein verbreitet ist und viel Gutes stiftet; den „katholischen Heimatskalender", der stets einen großartigen Absatz findet; neuestens einen „Illustrirten Welser Kalender" (Wels, Birlbauer.) Es ist uns unmöglich, alle Kalender guten Charakters hier namhaft zu machen; zudem müßten wir fürchten, die geehrten Leser mit der Aufzählung der katholischen Kalenderliteratur, die kaum mehr zu überschauen ist, zu ermüden. Die große Mehrzahl von kath. Volkskalendern ist von vornherein auf die Verbreitung in bestimmt umgrenzten Bezirken, meist Diözesen, berechnet; sie cultiviren deßhalb mit berechtigter Vorliebe Heimatskunde und heimische Geschichte, sie feiern vorzugsweise die hervorragendsten und verdientesten Männer der engeren Heimat in Vergangenheit und Gegenwart, sie nehmen auf die besonderen Verhältnisse, Wünsche und Bedürfnisse der Heimat vorwiegend Rücksicht. Es ist daher selbstverständlich, daß das Volk den ihm nächstgelegenen und eigenthümlichen Kalender allen anderen vorzieht, die von seiner Heimat nichts wissen und in Besprechung der Sitten und Gebräuche den heimatlichen Verhältnissen fremd sind, sollten sie auch sonst noch größere andere Vorzüge besitzen, und wir geben dem Volke recht, ja es müßte uns ganz unnatürlich und unpatriotisch erscheinen, wenn man sich über die Grenzen des engeren Vaterlandes hinaus einen Volkskalender suchen würde. Indeß gibt es einige Kalender, die einen universalen Zweck und dem entsprechenden Charakter haben und sich auch aller Orten zur Verbreitung eignen. Wir verzeichnen unter dieser Kategorie den „Monika-Kalender", welcher, von Director Ludwig Auer in Donauwörth herausgegeben, die Verbesserung des Familienlebens sich zur Aufgabe gesetzt hat. Es ist ein vorzügliches Familienbuch, das aus der christlichen Familie heraus und wieder in dieselbe hineinspricht. Blos etwas zum Lesen, blos etwas zur Unterhaltung will der Monika-Kalender nicht bringen, sondern Nutzen will er

stiften, Gutes will er thun, Segen will er seinen Lesern bringen für Zeit und Ewigkeit; dadurch verliert er seinen Werth auch über die Grenzen eines Jahres hinaus nicht. So hat der Jahrgang 1878 einen bleibenden außerordentlichen Werth, der durch das öftere Lesen nur noch mehr gewinnt und anspricht. Wir finden da für jeden Sonntag des Monates Lesestücke, ernste Punkte zur Erwägung. An diese reihen sich für jeden Monat Winke für das Familienleben an und eine Geschichte aus dem Leben. Dazwischen ist ein Allerlei für das Familienleben eingestreut, zahlreiche Bilder und Vignetten illustriren den Inhalt des Kalenders. Der Jahrgang 1879 behandelt die Lehre vom Kreuze in mannigfachen Variationen und ist gewiß auch sehr empfehlenswerth, wenn er auch von seinem Vorgänger pro 1878 weit übertroffen ist. Bemerken wir noch, daß im gleichen Verlage (Erziehungsverein zu Donauwörth) auch Kalender für Kinder, Studenten und Dienstboten erscheinen. Der letztere heißt „Kleiner Dienstbotenkalender" in Taschenkalender-Format; nach jedem Monat findet sich ein vortreffliches Lehrstück, z. B. von der guten Meinung, vom Gehorsam, vom öfteren Empfang der hl. Sakramente, über die unreinen Reden, über die Sparsamkeit u. s. w., hierauf folgen einige hübsche kurze Erzählungen, dann kleine Bilder aus dem Dienstbotenleben, endlich Miscellen und Gemeinnütziges. Der „Taschenkalender für die studierende Jugend" (16°, 144 S., 30 Pf.) enthält in schlichtem, väterlichen Tone sehr wohlmeinende Mahnungen und wirklich gute Winke für die Studenten, die noch ein unverdorbenes Herz haben. Was für einen reichen Segen stiftet in den Familien „Alban Stolz Kalender für Zeit und Ewigkeit", der jedes Jahr mehrfache Auflagen erlebt und oft schon vergriffen ist, bevor er über Baden's Grenzen wandert. Aus dem ganzen Inhalte spricht die volksthümliche ascetische Natur des berühmten Schriftstellers. Kaum ein anderer Kalender ist so ergreifend geschrieben und wirkt so für

das praktische christliche Leben, wie der Kalender für Zeit und Ewigkeit. Die Geschichte der hl. Germana, welche der diesmalige Kalender 1879 behandelt, jenes heiligen Hirtenmädchens, das „geschlafen und gestorben im Stall, aufgewacht im Himmel", gehört zu den besten Arbeiten des Verfassers. (Der Preis beträgt nur 30 Pfennige.) — Der gediegene volksthümliche Sendboten-Kalender „zu Ehren des göttlichen Herzens Jesu" für das liebe Volk von P. Hattler S. J. erscheint seit 1874 bei Herder und hat sich bereits einen großen Ruf erworben durch seine edle Popularität, mit der er den Lesern die einfachsten christlichen Wahrheiten an das Herz legt und durch treffende Erzählungen würzt. (Preis 50 Pf.) Der durch prächtigen Bilderschmuck gezierte „Würzburger Liebfrauenkalender" (Etlinger, 4°, ohne Kalendar) bringt Belehrungen, Erzählungen, Legenden und Miscellen zum Preise der Himmelskönigin und zeigt in den mannigfachsten Variationen, wie reich das katholische Geistes- und Seelenleben allein schon in Bezug auf den Mariencultus ist. Einer außergewöhnlichen Beliebtheit erfreut sich der nicht genug zu lobende große Regensburger „Marienkalender" (bei Pustet) mit einer überaus großen Menge schöner Illustrationen. In der äußeren reichen Ausstattung wird er von keinem anderen übertroffen. Aber auch der trefflich besorgte Text, der entschieden von Jahr zu Jahr an Güte zunimmt, sichert ihm einen der ersten Plätze in dieser Literatur. Unter dem Vielen Schönen, das der heurige Jahrgang enthält, ist die Erzählung „Vater unser" von Franz v. Seeburg eminent entsprechend. (4°. 152 Spalten. Preis 50 Pf.) Der Pustet'sche „Kleine Marienkalender" von Gemminger ist speciell für die christlichen Frauen und Jungfrauen bestimmt und durch sinnigen Inhalt und hübsche Ausstattung für diesen Zweck wohl geeignet. Der „Eichsfelder Marienkalender" hat einen guten und volksthümlichen Inhalt, die Ausstattung ist freilich gegen den Regens-

burger Collegen ziemlich bescheiden (Pr. 50 Pf., 4°, 72 S.) — Wir müssen noch ein Schlußwort sagen von der Sorgfalt für die Verbreitung der katholischen Volkskalender. Sollen diese mit den glaubens- und sittenlosen oder doch indifferenten Kalendern concurriren und deßhalb reichen Inhalt, gute Ausstattung und schönen Bilderschmuck für einen geringen Preis bieten können, so müssen sie stark verbreitet sein, weil ohne große Verbreitung die Mittel fehlen, um sie ihrer inneren und äußeren Vervollkommnung entgegen zu führen. Da reichen aber die gewöhnlichen Wege zur Verbreitung nicht aus, weil der Buchhandel und die Colportage auf gegnerischer Seite uns weit überlegen sind. Die katholischen Seelsorger müssen auch hier wieder helfen. Theilen dieselben die Ueberzeugung von der Nützlichkeit, Wichtigkeit und Nothwendigkeit einer guten Kalenderlectüre, dann liegt es ganz in ihrer Hand, dieselbe auf das kräftigste dadurch zu fördern, daß sie 1. das Volk sowohl auf der Kanzel als bei der Privatbelehrung, namentlich in Vereinsversammlungen vor schlechten Kalendern warnen und ermahnen, von Colporteuren, welche Kalender in die Häuser tragen und anpreisen, keine oder nur solche zu kaufen, die als gut katholische vom Seelsorger bezeichnet worden sind. Diese pastorelle Belehrung wird besonders zu der Jahreszeit am Platze sein, wo gewöhnlich die Leute sich mit neuen Kalendern zu versehen pflegen. Auf die Colporteure muß der Seelsorger überhaupt ein scharfes Auge haben, weil sie so großen Schaden anrichten. 2. soll der Seelsorger auf die Buchbinder, Krämer und Kalenderverschleißer allen ihm zu Gebote stehenden Einfluß ausüben, daß sie einen oder mehrere katholische Kalender in größeren Partien bestellen und sich um deren Verkauf bemühen, und wo dies fruchtlos ist, den Leuten selbst die Mühe der Bestellung abnimmt und sie besorgt. Um jedoch mit den Krämern in keinen Conflict zu gerathen, und auch nicht wegen unbefugter Geschäftsstörung denuncirt zu werden, wird es immer gut sein, einen zum

Verkaufe befugten Laien hiefür zu gewinnen oder die Bestellung in der Form abzuwickeln, daß die bestellten Kalender direct an die Abnehmer von der Verlagshandlung gesendet werden, welche den geeigneten Modus der Zustellung schon finden wird. Man hat die Erfahrung gemacht, daß, wo der Clerus für diesen wichtigen Zweig der katholischen Volksliteratur ein reges Interesse bekundet, auch die Verbreitung katholischer Kalender immer mehr Ausdehnung gewinnt. Wo katholische Vereine bestehen, ist der Verein selbst das beste und wirksamste Mittel der Verbreitung guter Kalender.

Pastoralfragen und Fälle.

I. **(Jährliche Beicht und österliche Communion.)** Florus, ein L. Diöcesan, hält sich als Taglöhner einige Wochen in der Pfarre N. der Wiener Erzdiöcese auf, und geht zwei Wochen früher, als in der Wiener Erzdiöcese die österliche Zeit beginnt, zur hl. Beicht. „Ich verrichte, sagt er dem Beichtvater, seit einigen Jahren immer an diesem Sonntage, gleich an dem Beginne der österlichen Zeit, meine Andacht;" er meint, daß überall so wie in seiner Heimath mit diesem Sonntage die österliche Zeit beginnt. Es frägt sich, ob Florus durch diese Beicht und durch die darauf folgende Communion den Kirchengeboten Genüge leiste.

Antwort: Die österliche Zeit für die hl. Communion beginnt nach dem allgemeinen Kirchengebote, zufolge einer Erklärung des Papstes Eugen IV., am Palmsonntage und dauert bis zum weißen Sonntage. In den meisten Diöcesen haben die Bischöfe die österliche Zeit zu Gunsten der Gläubigen verlängert; sie vermögen dies kraft einer besonderen Vollmacht, welche der Papst verleiht. Am längsten dauert die österliche Zeit wohl in Nordamerika, wo Papst Pius VIII. den Bischöfen auf ihr Ansuchen die Facultät ertheilt hat, die Zeit der österlichen Communion vom ersten Fastensonntage

bis zum Dreifaltigkeitssonntage zu erstrecken. Für die hl. Beicht ist zur Erfüllung des Kirchengebotes das Zeitmaß eines vollen Jahres bestimmt, und dieses Jahr wird vermöge allgemeiner Gewohnheit vom Anfange der österlichen Zeit bis wieder zum Beginne der österlichen Zeit im nächsten Jahre berechnet. Der hl. Alphons (Lib. VI. n. 662.) sagt hierüber: Per se loquendo annus esset computandus a Januario ad Decembrem, tamen spectata consuetudine universali computatur incipiendo a paschate ad pascha Nach diesen einleitenden Bemerkungen kommen wir nun zur Beantwortung der vorliegenden Frage: Florus hat in dem angegebenen Falle weder das Gebot der jährlichen Beicht noch das der österlichen Communion erfüllt. Beweis: Da Florus in einer fremden Diöcese sich aufhält, steht er nicht mehr unter der speciellen Verordnung seiner heimathlichen Diöcese in Betreff der österlichen Zeit; denn die Specialgesetze eines Territoriums, also auch einer Diöcese, beziehen sich auf die Einheimischen nur so lange, als sie sich in diesem Territorium, in dieser Diöcese aufhalten, lex est territorialis. Florus muß sich nach der Ordinariatsbestimmung, die in der Wiener Erzdiöcese in Betreff der österlichen Zeit Geltung hat, richten; obgleich nach der allgemeinen Regel ein Fremder (peregrinus), also auch Florus, an die Specialgesetze des Ortes, wo er sich zeitweilig aufhält, nicht gebunden ist, eben deßhalb weil er ein Fremder ist, ein Gesetz aber für Untergebene, für Einheimische gegeben wird. Doch diese Regel erleidet Ausnahmen (s. mein Werk Lib. I. § 211. n. 6.), und zu diesen Ausnahmen gehört auch der vorliegende Fall. Ich sage also, Florus sei gehalten, sich nach der in der Wiener Erzdiöcese geltenden Bestimmung der österlichen Zeit zu richten. Denn eben dadurch, daß Jemand an einem Orte beichten will, wird er Untergebener des Ordinarius desselben Ortes, sagt der hl. Alphons (Lib. VI. n. 548.); die Fremden sind daher in Betreff der hl. Beicht gerade so wie die Einheimischen des

Ortes, wo sie sich aufhalten, anzusehen und zu behandeln, bemerkt derselbe hl. Kirchenlehrer (Lib. VI. n. 589). Ganz dasselbe gilt auch von der österlichen Communion. Dies ist allgemeine Lehre, welche (wie Lugo und Andere bezeugen) vom Papste Eugen IV. vivae vocis oraculo bestätiget wurde. (S. m. Werk Lib. III. § 135 n. 5.) Da sonach Florus an die in der Wiener Erzdiöcese geltende Bestimmung der österlichen Zeit gebunden ist, so hat er 1. nicht das Gebot der österlichen Communion erfüllt, weil er die hl. Communion empfing, bevor noch in der Wiener Diöcese die österliche Zeit angefangen hatte; ebenso wenig hat er 2. das Gebot der jährlichen Beicht erfüllt, weil das Jahr für die hl. Beicht von der österlichen Zeit an gerechnet wird, die österliche Zeit aber in der Wiener Erzdiöcese erst 14 Tage später begann. Man kann nicht entgegnen, daß Florus beide Kirchengebote anticipando erfüllt habe; denn ein Gebot kann nicht zu einer Zeit erfüllt werden, wo die Verpflichtung des Gebotes noch nicht eingetreten ist, wie denn z. B. Niemand am Samstage, statt am Sonntage durch die Anhörung der hl. Messe dem Kirchengebote genügen kann. (S. Alph. Lib. VI. n. 297. dicit autem, v. mein Werk. Lib. I. §. 61. n. 3.)

Was daraus folgt, ist selbstverständlich, nämlich daß Florus später, wenn die österliche Zeit begonnen hat, die hl. Sacramente noch einmal empfangen müsse, um die Kirchengebote zu erfüllen. Eine andere Frage ist, ob der Beichtvater ihm diese Verpflichtung sub gravi vorhalten und einschärfen solle? Ganz schweigen wird der vernünftige und seeleneifrige Beichtvater nicht, wird aber auch nicht vorschnell eine schwere Verpflichtung aussprechen, die etwa den materiellen Sünder zu einem formellen machen würde. Er wird sicher unseren Florus belehren, wann in der Wiener Erzdiöcese die österliche Zeit beginnt, schon deßwegen, damit derselbe in Zukunft, falls er wieder hierorts als Taglöhner arbeitet und seiner österlichen Pflicht genügen will, sich darnach richten könne; er wird ihn

auch durch gute Worte dahin zu bringen suchen, daß er später noch einmal die hl. Sacramente empfange; er wird aber, wenn er von der Willfährigkeit des Poenitenten nicht ganz überzeugt ist, sich hüten ihm zu sagen, daß er unter einer schweren Sünde verpflichtet sei, dieses zu thun. Ein Beichtvater muß gut reden und gut schweigen können.

Wien. Domcapitular Dr. Ernest Müller.

II—III. **(Confessionslose Taufpathen und geistl. Verwandtschaft)** — 2 Fälle. I. Philipp, ein Neomyst, vertritt vor seiner definitiven Anstellung aushilfsweise eine Zeit lang den verreisten Pfarrer des Landstädtchens N.; seine erste seelsorgliche Function, die er in dieser Eigenschaft vornimmt, ist eine Taufe, — der Täufling ein Kind (Knabe) des Apothekers im Orte. Zur bestimmten Stunde erscheint die Hebamme mit dem Kinde in Begleitung einer Frau und eines etwa achtjährigen Mädchens; erstere präsentirt sich selbst als Pathin und ihr Töchterchen als Stellvertreterin ihres Gatten (resp. Vaters), des Med. Dr. M. in W., der als Pathe selbst zu kommen verhindert sei. Philipp nimmt von dieser Rede weiter keine Notiz und vollzieht mit der Würde und dem Anstande eines alten Practikers die hl. Handlung; Mutter und Tochter walten dabei vorschriftsgemäß ihres Amtes. Schließlich wird der ganze Act sorgfältig immatriculirt, die „Gevatterschaft" empfiehlt sich, — und mit wohligem Behagen läßt Philipp seine Augen auf dem ersten documentarischen Beweise seiner quasipfarrlichen Wirksamkeit ruhen, da — wie ein Blitz aus heiterem Himmel fährt ihm beim Anblick der Pathenunterschrift plötzlich die Bestimmung des Concils von Trient in den Sinn: „ut unus tantum, sive vir sive mulier, juxta sacr. canonum instituta, vel ad summum unus et una baptizatum de baptismo suscipiant." Spornstreichs eilt er in die Pfarrbibliothek und schlägt die betreffende Stelle nach: C. T. Sess. XXIV. de reform.

matr. cap. 2; es ist richtig unus et una, und bei der eben gespendeten Taufe waren duae. Sich über die Größe des nun einmal begangenen Fehlers zu informiren, zieht er den hl. Alphons zu Rathe und findet Theol. mor. VI. n. 155., daß der Pfarrer schwer sündige, wenn er entgegen der Bestimmung des Concils zwei gleichgeschlechtliche Pathen, die zudem noch wie in vorliegendem Falle verschiedenen Geschlechtes mit dem Täuflinge sind, zulasse, weil er dadurch in directer Weise gegen den Zweck der angef. Verfügung, der in der möglichsten Verengerung des geistl. Verwandtschaftskreises besteht, verstoße. (Cat. Rom. P. II. c. 2 q. 24.) Sein subjectives Verschulden erscheint ihm nun allerdings bei einigem Nachsinnen gering, aber die Blöße, die er sich „schwarz auf weiß" im can. Recht gegeben, kann er nur schwer verwinden. Doch da leuchtet dem Armen ein Hoffnungsschimmer! Einer der zwei weiblichen Pathen hat ja nur stellvertretend fungirt und ist auch bloß in dieser Eigenschaft im Taufbuche vermerkt, sollte auf diesen gleichfalls die Bestimmung des Trid.-Decretes Anwendung finden? Er schlägt in Gury's Theol. mor. ed. 17. nach und heureka! ruft er, da es Tom. II. n. 806. a. heißt: „Ex S. Congr. declaratione, quam refert Gallemart, procuratoris officium praestare potest vir pro muliere et viceversa, quo in casu non interdicitur, ut actu duo viri vel duae mulieres e sacr. fonte elevent." Eine vollgewichtige Bestätigung dessen findet er noch in Ferraris, Biblioth. art. 7. n. 19. So hat sich denn die scheinbare Niederlage unseres Philipp mit einem Male in einen hellen Triumph verwandelt! der heimgekehrte Pfarrer lobt ihn außerordentlich wegen der glücklichen Lösung des „verzwickten Falles", darob sich Philipp so sehr geschmeichelt fühlt, daß wir es zu seiner heilsamen Verdemüthigung für angezeigt erachten, die Mittheilung gewisser später zu Tage getretener Defecte seiner Erstlingsleistung einem größeren geistl. Publicum nicht vorzuenthalten.

Nach etwa drei Jahren stirbt nämlich die Gemahlin des Apothekers. Er entschließt sich bald zu einer zweiten Ehe und stellt sich mit seiner Braut dem Pfarrer zum Examen. Durch die vorgelegten Documente weist sich die Braut als die Witwe des Dr. M. aus W. aus; sie war mit diesem erst kurz vor seinem Tode kirchlich getraut worden, nachdem sie zuvor mit ihm durch zehn Jahre in einer Noth-Civilehe gelebt; um diese eingehen zu können, hatten sich Beide, er ein Jude und sie eine Katholikin, confessionslos erklärt; doch auf dem Sterbebette ließ er sich taufen, sie trat wieder in den Schooß der Kirche zurück, und ihre Ehe wurde nun, wie gesagt, vor dem kath. Pfarrer geschlossen; ihr Kind ließen sie taufen und katholisch erziehen, „und es ist dies", so schließt die Braut ihren Bericht, „dasselbe Mädchen, mit dem ich bei dem Söhnlein meines nunmehrigen Bräutigams Pathin gewesen." Da fällt es dem Pfarrer wie Schuppen von den Augen, und ein Blick in die Taufmatrikel zeigt ihm „den schönen Fall" seines Herrn Substituten in einem gar nicht schönen Lichte. Ein Jude, der trotz seiner Confessionslosigkeit doch immer ein Ungetaufter bleibt, und eine confessionslos gewordene Katholikin, ergo eine Apostatin waren da „zu Gevattern gestanden!" — Was sagen betreffs eines solchen Falles die kirchlichen Gesetze?

1. Ist es überhaupt erlaubt, einen Ungläubigen i. e. Ungetauften, einen Häretiker oder Apostaten als Pathe zuzulassen? Es ist dies strenge verboten. Der Cat. Rom. sagt l. c.: „haeretici inprimis Judaei, infideles ... ab hoc munere omnino prohibendi sunt"; in gleicher Weise spricht sich das Rit. Rom. (Bapt. de Patrinis) aus und das Conc. prov. Vien. Tit. III. c. 2. gibt den Grund für das Verbot an mit den Worten: „quod prudenter expectari nequit, eos (infideles etc.), si opus fuerit, acturos, ut filii spirituales, quos ex Baptismi fonte susceperint, in fide cath. diligenter instituantur." — Auch nicht durch einen kath. Stellvertreter kann, wie es in unserem

Falle geschehen, ein Ungläubiger oder Akatholik das Amt eines Pathen bekleiden. Scavini Theol. mor. ed. 5. T. III. p. 540. — Philipp hätte also durch Uebertretung dieses strikten Verbotes schwer gefehlt, wenn er nicht bezüglich der Confession der Pathen in optima fide gewesen wäre.

2. Wenn aber dennoch ein Ungetaufter, ein Häretiker oder Apostat als Pathe designirt und zugelassen wird, wie steht es bei einem solchen dann mit der geistl. Verwandtschaft?

a) Ein Ungetaufter kann überhaupt nicht in rechtsgiltiger Weise Pathe sein, „quia non potest esse pater, qui ipse nondum natus est.“ Scavini, l. c. p. 539. Er kann daher auch die geistl. Verwandtschaft nicht contrahiren; denn, so bemerkt Sanchez (lib. VII. disp. 60 n. 2. de sacr. matr.): „sicut non habens vitam carnalem non potest esse cognatus carnaliter, ita non habens vitam spiritualem nequit esse spiritualiter cognatus.“ Zudem beruht die geistl. Verwandtschaft lediglich auf kirchlichen Gesetzen und es können demnach derselben nicht solche Personen theilhaftig werden, welche als Ungetaufte diesem Gesetze nicht unterstehen. — Der confessionslose, recte jüdische Dr. M. hat also in unserem Falle die geistl. Verwandtschaft nicht incurrirt, auch nachher nicht, als er, wie wir berichtet, selbst die Taufe empfangen hatte, da das geistl. Verwandtschaftsverhältniß nach der Bemerkung des eben citirten Autors ein gegenseitiges ist und im Momente der geist. Zeugung, d. h. der Taufe entsteht.

b) Ein Häretiker hingegen, somit auch ein getaufter Confessionsloser, obwohl er unerlaubt als Pathe fungirt, contrahirt dennoch die geistliche Verwandtschaft, „quia charactere baptismi insignitus est ac proinde ex hac parte capax est cognationis spiritualis, ac legibus ecclesiae subjicitur“, wie Sanchez a. a. O. bemerkt. (vgl. Pirhing, Jus can. Tom. IV. l. IV. t. 11. n. 40.) — Der Bräutigam und die ehem. confessionslose Braut unseres Falles sind da-

her geistl. verwandt (compaternitate) und sie können eine giltige Ehe nicht schließen, bevor nicht das aus diesem Verhältniß hervorgehende Hinderniß durch Dispens gehoben ist. Zur Dispensertheilung ist der Bischof kraft Quinquennal-Facultäten, „n. 6. dispensandi in impedimentis cognationis spiritualis, praeterquam inter levantem et levatum", berechtigt, und es gehört die geistl. Verwandtschaft außerdem zu jenen Hindernissen, bei denen nach §. 80 der Instructio pro. jud. eccl. die Bischöfe Oesterreichs, „wenn rechtmäßige Gründe nicht gebrechen, sich ihrer vom hl. Stuhle erhaltenen Vollmachten willfährig bedienen". — Der Pfarrer richtet daher ein vorschriftsgemäß motivirtes und belegtes Gesuch (vgl. Schneider, Man. sac. ed. 6. p. 581.) an sein Ordinariat; ein passendes Formulare hiefür findet er in Loberschiners „Prakt. Anleitung zum gesetzm. Verfahren in Eheangelegenheiten." S. 165. Seinen jungen Freund Philipp aber macht er in einem Schreiben mit den nun offenbar gewordenen Details seiner ersten Taufe bekannt und läßt ihn selbst aus der Affaire die weise Lehre ziehen, künftighin jeden fremden Pathen nach seiner Confession zu fragen, „quia oves non tradendae sunt lupis." Ferraris l. c. n. 35.

II. Wenn wir nun der eben erzählten Begebenheit noch ein kleines Nachspiel folgen lassen, so können wir das thun, ohne dem Pfarrer und dem guten Philipp weitere Fatalitäten zu bereiten. — Wir setzen nämlich den Fall: es wollten der kleine Jakob des Apothekers und Anna, die bei dessen Taufe als Pathenstellvertreterin ihres israelitischen Vaters intervenirte, einander seinerzeit heirathen; steht ihrer Verbindung ein Hinderniß entgegen? durchaus keines;

1) nicht das impedim. cognationis naturalis, weil sie durch die Verehelichung ihres resp. Vaters und ihrer resp. Mutter mit einander nicht verwandt geworden sind, — nach dem Grundsatze: „affinitas non parit affinitatem."

2) nicht das imped. cognationis spiritualis, sowohl a)

mit Rücksicht auf die geistl. Verwandtschaft ihrer Eltern, da durch das Tridentinum die sog. fraternitas spir. als Ehehinderniß aufgehoben wurde, wie nicht minder b) betreffs ihrer selbst, weil der Stellvertreter des Pathen überhaupt nicht die geistl. Verwandtschaft contrahirt, sondern stets nur der Mandant, als der eigentlich designirte Pathe — wenn er auch thatsächlich beim Taufacte nicht intervenirt, da hier die Rechtsregel gilt: qui per alium facit per se facere videtur. In diesem Sinne hat auch die s. Congr. C. mehrere Fälle entschieden; bei Kutschker, Eherecht III. 326. 335; vgl. auch Alphons. Theol. mor. VI. n. 153. Zum Ueberflusse hat Anna in gegenw. Falle auch noch ein der Pathenschaft gesetzlich unfähiges Subject vertreten; von einer geistl. Verwandtschaft zwischen den „jungen Leuten" ist somit keine Spur, und wenn Jacob die Anna trotz ihres Plus von acht Jahren einmal heimführen will, habeat sibi!

Wie aber, wenn Anna den Jacob nicht als bloße Stellvertreterin, sondern als wirkliche Pathin aus der Taufe gehoben hätte? Da könnte die geistl. Verwandtschaft höchstens durch das jugendliche Alter der Pathin in Frage gestellt werden; allein wenn man bedenkt, daß nach dem hl. Thomas und der fast allgemeinen Lehre der Canonisten zur Rechtsgiltigkeit der Pathenschaft und somit zur Eingehung der geistl. Verwandtschaft überhaupt schon der usus rationis, demnach event. selbst ein Alter unter sieben Jahren genügt (vgl. Kutschker a. a. O. S. 316—318. und Knopp Eherecht 3. Aufl. S. 183), so wird im supponirten Falle, wenn nicht etwa andere zwingende Gründe für eine bloße materielle Assistenz der Pathin beim Taufacte sprechen, die factische Contrahirung der geistl. Verwandtschaft kaum in Zweifel gezogen werden können; von einer Ehe zwischen den genannten Personen könnte daher nicht leicht eine Rede sein, da der apost. Stuhl inter levantem et levatum außerordentlich schwer und nur auf sehr gewichtige Gründe hin dispensirt. Kutsch-

ker a. O. S. 329. [1]) — Uebrigens sind allzu junge Personen, namentlich solche, welche die Anfangsgründe des Glaubens nicht kennen oder noch nicht gefirmt sind, von der Taufpathenschaft auszuschließen; dies erklärt das Rit. Rom. (de Patrin.) für geziemend und mehrere Provincial-Concilien, darunter Conc. Vien. l. s. c. schreiben es ausdrücklich vor.

(Sehr eingehend und instructiv handelt über „das Ehehinderniß der geistlichen Verwandtschaft in seiner hist. Entwicklung bis zum Rechte der Gegenwart" cl. Dr. Laurin im Archiv f. kath. Kirchenr. Bd. 15, p. 216—274.)

Eduard Friedrich,
Subrector im fürsterzb. Priesterseminar in Wien.

IV. (Ist das Anhören der Predigt an Sonn- und Feiertagen eine Pflicht?) Cajus, ein junger Bauerssohn aus braver Familie, ist seit einiger Zeit durch leichtfertige Kameraden selbst etwas leichtfertig geworden; insbesonders findet er am Anhören der Predigt kein Behagen mehr und obwohl er — Dank seiner vortrefflichen Erziehung — an keinem Sonn- oder Feiertage die heilige Messe versäumt, so kümmert er sich doch gar nicht um die Predigt, im Gegentheil, er geht derselben nach Möglichkeit aus dem Wege; er hört regelmäßig jene stille hl. Messe, mit welcher keine Predigt verbunden ist, oder er besucht die Spätmesse in der benachbarten Stadt, und nur, wenn ihn die Umstände nöthigen, dem Pfarrgottesdienste beizuwohnen und wenn die Predigt *während* desselben gehalten wird, hört er das Wort Gottes an. Dennoch ist er bezüglich dieser angenommenen Praxis nicht ganz ruhig, um so weniger, als seine frommen Eltern durch Wort und Beispiel dieselbe verurtheilen, und er klagt sich darum auch in der hl. Osterbeicht an, daß er häufig die Predigt vernachlässigt

[1]) Die Bischöfe Nord-Amerikas können kraft ap. Indults von dem Hindernisse der geistl. Verwandtsch. zwischen Pathen und Täufling dispensiren. Müller, Theol. mor. T. III. ed. 2. p. 481. n. 1.

habe. Damit kommt er aber bei P. Severus übel an: „Ob er wohl wisse, fragt ihn der Beichtvater, und kenne das Wort des Herrn: „„Wer aus Gott ist, der hört Gottes Wort; darum hört ihr Gottes Wort nicht, weil ihr nicht aus Gott seid."" Und ob er etwa meine, das sei eine Sonntagsheiligung, wenn man schnell eine heilige Messe höre, und sonst den ganzen Tag gar nichts weiteres zur Ehre Gottes thue. Dem Priester sei es zur strengen Pflicht gemacht, jeden Sonn- und Feiertag das Wort Gottes zu verkündigen, nicht etwa für die Wände oder für die Bänke, sondern für die Gläubigen, und diese seien darum auch ebenso strenge verpflichtet, das Wort Gottes anzuhören; wenn also ein Christ, der nicht durch einen gewichtigen Grund, z. B. durch Krankheit, rechtmäßig verhindert ist, die Predigt vernachlässige, so begehe er eine Todsünde." Hierauf inquirirt Severus genau die Zahl der Predigtversäumnisse, nimmt dem Cajus das Versprechen ab, künftig niemals ohne wichtige Ursache die Predigt zu versäumen, und ertheilt ihm dann wohl die Lossprechung, aber nicht ohne ihm früher noch die Versicherung gegeben zu haben, ein anderes Mal würde er ihn von solchen und so vielen Unterlassungssünden gewiß nicht mehr lossprechen. Cajus geht aus dem Beichtstuhle fort mit zwei besonders ernstlichen Vorsätzen, nämlich wirklich in Zukunft fleißig bei der Predigt sich einzufinden, aber noch gewisser niemals wieder bei P. Severus zu beichten. — Leider beginnt sein Eifer in Ausführung des ersten Vorsatzes nach kurzer Zeit wieder zu erkalten und nach Verlauf von kaum einem Monate ist er bei seiner vorigen Gepflogenheit wieder angelangt. Im Monate Juli beichtet er wieder, dießmal aber bei P. Mutus, der ihm von seinen Kameraden als „guter" Beichtvater empfohlen worden ist. Er kommt auch wirklich gut durch, P. Mutus macht über die Predigtversäumnisse gar keine Bemerkung. Cajus ist darüber sehr froh und bleibt bei seiner Gewohnheit. Allein die frühzeitig in sein kindliches Herz gelegten guten Grundsätze und

die fortwährenden Ermahnungen seiner Eltern lassen ihn doch nicht zu vollkommener Gewissensruhe kommen und deßhalb wählte er sich bei seiner Ablaßbeicht im Monat September zwar nicht wieder den P. Severus, aber auch nicht mehr den P. Mutus, sondern den P. Bonus zum Beichtvater und stellt an diesen sogar die ausdrückliche Frage, ob es denn wirklich eine Todsünde sei, die Predigt zu vernachlässigen. „O nein, sagt ihm der Beichtvater, es ist nicht einmal eine läßliche Sünde. Du kennst ja doch das Gebot der Kirche: Du sollst an Sonn- und Feiertagen die heilige Messe mit gebührender Andacht hören, — da ist ja von der Predigt gar keine Rede, und da du niemals die heilige Messe ausgelassen hast, so seh' ich schon, daß du ein gewissenhafter christlicher Jüngling bist." Froh, auch den Ermahnungen seiner Eltern nunmehr den Ausspruch eines Beichtvaters entgegenhalten zu können, geht Cajus aus dem Beichtstuhle des P. Bonus hinweg und denkt nun nicht mehr daran, öfter den Predigten beizuwohnen, als er es in letzter Zeit gethan. — Welcher von den drei Beichtvätern hat das richtige getroffen und wie war Cajus zu behandeln?

Stellen wir zuerst die Grundsätze fest, nach welchen die Verpflichtung zum Anhören der Predigt zu beurtheilen ist.

I. Es ist keine aus dem Gebot der Sonntagsfeier resultirende Pflicht, an Sonn- und Feiertagen der Predigt beizuwohnen. Das ist sowohl die Anschauung fast aller Lehrer der Moraltheologie, auch der strengsten Richtung, als auch die Ueberzeugung der Gläubigen, welche jede schuldbare Vernachlässigung der heiligen Messe an einem Sonntag als schwere Sünde erkennen und beichten, während sie wegen des gelegentlichen Versäumens der Predigt keine Sünde fürchten. Es kann auch gar kein Gebot der Kirche aufgeführt werden, welches eine solche Verpflichtung statuirt; vielmehr unterscheidet Benedict XIV. in der Constitution „Paternae charitatis" vom Jahre 1744 ausdrücklich dasjenige,

was rücksichtlich der Sonntagsfeier unter das Gebot falle und was blos der vollkommenen Heiligung wegen gerathen sei. Nachdem er nämlich zuerst die Pflicht, von knechtlichen Arbeiten sich zu enthalten und dem heiligen Meßopfer beizuwohnen, in befehlender Weise hingestellt hat, fährt er dann fort: „Quin etiam exhortamur in Domino, ut in precibus quoque divinisque laudibus persolvendis audiendoque verbo Dei frequentes sint et per totum festum, quoad fieri potest, se exerceant in iis officiis, quae christianam pietatem continent et comitantur.“ Daß hier die Anhörung des Wortes Gottes nicht als geboten anzusehen sei, erhellt sowohl aus dem Worte exhortamur, als auch daraus, daß diese exhortatio in gleicher Weise auf die Uebung verschiedener anderer Werke der Frömmigkeit an Sonn- und Festtagen sich bezieht, zu welchen nach dem übereinstimmenden Urtheile aller Theologen eine Verpflichtung gewiß nicht besteht. —

Ein ähnliches Bewandtniß hat es mit der Antwort des Papstes Nicolaus I. auf die consulta Bulgarorum, aus welcher manche die Verpflichtung zur Anhörung der Predigt an Feiertagen folgern wollten. Wenn in derselben gesagt wird: „Idcirco in diebus festis ab opere mundano cessandum est, ut liberius ad ecclesiam ire, psalmis et hymnis insistere, orationi vacare, oblationes offerre, eloquiis divinis intendere, eleemosynas indigentibus ministrare valeat christianus“, so kann daraus eine Verpflichtung, die Festtage durch Anhörung der Predigt zu heiligen, sicher nicht abgeleitet werden, wenn man nicht zugleich eine Verpflichtung aufstellen will, Psalmen und Hymnen zu singen, Almosen zu geben u. s. f. — Allerdings besteht ein strenges Gebot für den Seelsorgsclerus, welches im Tridentinum (sess. V. de reform. cap. 2. und sess. XXIV. de reform. cap. 4.) mit nachdrücklichen Worten eingeschärft wird, wenigstens an jedem Sonn- und Feiertage das Wort Gottes zu verkündigen. Allein das Gesetz, welches die Seelsorger zu einer bestimmten Amtsverrichtung

verpflichtet, darf nach den für die Interpretation der Gesetze Geltung habenden Grundsätzen durchaus nicht so ausgelegt werden, als wären die Gläubigen schon eben dadurch auch verpflichtet, jener Amtsverrichtung beizuwohnen; die sess. XXIV. cap. 4. kurz darnach folgenden Worte beweisen vielmehr klar, daß die Väter des Concils eine derartige strenge Verpflichtung für die Gläubigen nicht aufstellen wollten: „Moneat episcopus populum diligenter, teneri unumquemque parochiae suae interesse, ubi commode id fieri potest, ad audiendum verbum Dei.“ Die hervorgehobenen Worte zeigen wohl deutlich, daß dadurch kein strictes Gebot gegeben werde.

II. Es ist jedoch eine naturgesetzliche Pflicht, der Predigt beizuwohnen, nicht gerade an jedem Sonn- und Feiertage, aber insoweit es nothwendig ist, eine hinreichende Kenntniß der christlichen Glaubens- und Sittenlehren sich anzueignen und sich dieselbe zu bewahren. Von diesem Gesichtspunkte aus dürften unter den Laien kaum viele sich befinden, welche zur eifrigen Anhörung des Wortes Gottes nicht verpflichtet wären. Woher oft so manche thörichte, incorrecte, abergläubische Meinungen unter dem Landvolk, woher viele falsche Vorurtheile, irrige Darstellungen, frivole Witzeleien über religiöse Dinge unter denen, die sich für „gebildet“ halten, woher insbesonders der entsetzliche religiöse Indifferentismus in Städten, als gerade aus der Unwissenheit, in welche saumselige Hörer oder gar Verächter des göttlichen Wortes immer mehr und mehr gerathen müssen: „quod ignorant, blasphemant.“ Vielleicht mag für wirklich gebildete Christen die Lectüre religiöser Bücher einigen Ersatz für die Anhörung der Predigt bieten, vollkommenen gewiß nie; die Bedeutung und Wirksamkeit des gepredigten Wortes Gottes mag theilweise auch in der viva vox liegen, ganz hauptsächlich hat sie ihren Grund in dem Wesen der göttlichen Heilsordnung: „Fides ex auditu,

auditus autem per verba Christi.“ „Beati, qui audiunt verbum Dei et custodiunt illud.“ „Qui vos audit, me audit.“ — Auch noch aus einer anderen Rücksicht kann dem Christen, selbst dem gut unterrichteten, die natürliche Pflicht obliegen, der Predigt beizuwohnen, nämlich wenn er durch seine Abwesenheit anderen Aergerniß geben würde.

III. „Es ist, abgesehen von dem individuellen Bedürfniß der Belehrung und Erbauung, nicht blos die Verkündigung, sondern auch das Anhören und Aufnehmen des Wortes Gottes ein Akt der Verehrung oder des Cultus, den wir dem Worte Gottes schuldig sind und ein sittl. Gebot, wenn es auch nicht durch ein kirchliches Disciplinargesetz näher umschrieben ist.“ Wir haben diesen dritten Grundsatz mit den Worten Linsenmann's (Lehrbuch der Moraltheologie §. 95.) gegeben. In ähnlichem Sinne sagt auch Scavini, das Tridentinum spreche in der oben angeführten Stelle nicht von der Sonntagsheiligung, sondern „de generali obligatione audiendi verbum Dei, von der Pflicht das Wort Gottes zu hören als solches, quae utique maxima est“ Unter diesem unläugbar richtigen Gesichtspunkte ist dann aber mindestens die leichtfertige Vernachlässigung der Predigt, die habituelle Unlust, das taedium an dem Worte Gottes als sündhaft anzusehen, namentlich wo durch verschiedene äußere Einflüsse, z. B. durch die allgemeine eifrige Theilnahme, durch die Hausordnung, durch die Mahnungen der Vorgesetzten, die Wichtigkeit und der Werth des gepredigten Evangeliums beständig im Bewußtsein erhalten wird.

Was ist nun von dem Verfahren der drei Beichtväter des Cajus zu urtheilen? Dem P. Severus wollen wir gerne beipflichten hinsichtlich der Motive, welche er dem Cajus vorgehalten hat, wenn er dieselben in der rechten, liebreich belehrenden Weise vorbringt; wenn er ihm das bedenkliche der Unlust am Worte Gottes vor Augen

stellt, wenn er ihm zeigt die religiöse Bedeutung der Sonn- und Festtage, wenn er ihn durch Hinweisung auf die strenge Verpflichtung der Seelsorger zum Predigen anzueifern sucht zur fleißigen Anhörung der Predigt. Aber wir müssen entschieden mißbilligen den Rigorismus dieses Beichtvaters, der dem Cajus eine Pflicht auferlegen will, welche von Gott und von der Kirche wenigstens in dieser Weise nicht auferlegt wird, der sogleich eine einzelne Unterlassung als Todsünde hinstellt und durch solche unvernünftige Strenge seinen Zweck erst recht verfehlt. — In dem Verfahren des P. Bonus gefällt uns die captatio benevolentiae durch Anerkennen der Gewissenhaftigkeit, mit welcher Cajus die streng pflichtmäßige Anhörung der heiligen Messe an Feiertagen niemals versäumt hat; aber durchaus falsch und verderblich ist es nach den erörterten Principien, wenn P. Bonus die kategorische Versicherung gibt, es sei die Vernachlässigung der Predigt nicht einmal eine läßliche Sünde. So ist also auch in unserem Falle, wie überhaupt bei der Administration des Bußsakramentes, der „Hausverstand" und die „Erfahrung," sei sie auch eine noch so langjährige, nicht hinreichend, um ein richtiges Urtheil zu schöpfen, sondern es ist die Kenntniß und Beachtung der aufgestellten moraltheologischen Grundsätze durchaus nothwendig: „in tribunali Poenitentiae, ne aut nimis rigore aut nimia lenitate a via veritatis aberretur." (Ern. Müller, Theologia mor. l. II. t. II. S. 64. n. 2.) — Was sollen wir von P. Mutus sagen? Wir verweisen ihn nur nachdrücklichst auf das Studium jenes Abschnittes in der Moral- und Pastoraltheologie, welcher von den Pflichten des Beichtvaters handelt, damit er wieder sich erinnere, daß er in tribunali Poenitentiae nicht blos als judex oder minister absolutionis, sondern auch als medicus und doctor für den Pönitenten bestellt sei. — Was wir aber bei jedem der drei Beichtväter vermissen, ist: Keiner erwähnt auch nur mit einem Worte, a. daß Cajus dnrch sein leichtfertiges Versäumen der

Predigt auch gegen den den Aeltern schuldigen Gehorsam fehle; b. daß er ohne Zweifel anderen Alters- und Standesgenossen dadurch ein schlechtes Beispiel gebe, wodurch sie zu gleichem Leichtsinn verleitet oder darin bestärkt werden, daß er somit auch die Sünde des Aergernisses begehe, und c. daß er — was namentlich P. Bonus hätte beachten sollen — wenigstens in Folge seiner conscientia dubia, die ihn über die Zulässigkeit seiner Handlungsweise nie zur Ruhe kommen ließ, gesündiget habe.

Wie war demnach Cajus zu behandeln? Der Beichtvater konnte ihn fragen, ob er niemals an den gebotenen Tagen die heilige Messe versäumt habe, auch keinen Theil derselben, und konnte die getreue Erfüllung dieser Pflicht mit einigen Worten anerkennen, mußte aber sodann in liebreicher, herzlicher Weise dem Cajus vorhalten, wie auch das Versäumen der Predigt für ihn sicher nicht ganz ohne Schuld sei und nicht ohne Gefahr für sein Seelenheil; wie er dadurch sündige gegen den seinen Eltern schuldigen Gehorsam; wie er dadurch gewiß anderen seines Alters ein schlechtes Beispiel gebe, das um so verderblicher wirke, wenn er sonst als ein ordentlicher Jüngling gelte; wie wenig er auf solche Art die Sonntage dazu verwende, wozu sie bestimmt sind, zum Dienste Gottes und zum Heile der Seele; wie das Anhören der Predigt das einzige Mittel sei, daß er die Lehren seiner heiligen Religion im Gedächtniß und im Herzen behalte und wie er sie nothwendig vergessen müsse, wenn er das Wort Gottes nur selten höre; wie dringend die hl. Kirche den Gläubigen die Anhörung des göttlichen Wortes an's Herz lege und wie streng sie deßhalb den Seelsorgpriestern die Verkündigung desselben gebiete; ja wie es schon an und für sich ein bedenkliches Zeichen sei für den Zustand einer Seele, die an dem Worte Gottes keine Freude habe, „qui ex Deo est, verbum Dei audit“ u. dgl. Vielleicht mag es genügen, von diesen Beweggründen nur den einen und andern mit eindringlichen Worten dem Cajus vorzustellen

und dann demselben das Versprechen abzunehmen, daß er in Zukunft ohne einen wichtigen Entschuldigungsgrund die Predigt an Sonn- und Feiertagen nie mehr versäumen wolle. Als heilsame Buße könnte ihm etwa auferlegt werden, an den nächsten drei oder vier aufeinanderfolgenden Sonntagen der Predigt beizuwohnen.

Wir meinen, daß bei dem gut erzogenen, durchaus nicht gewissenlosen, von christlich religiösen Aeltern immer überwachten Cajus eine einzige gute Beicht, in welcher der Beichtvater richtig und eifrig seines Amtes gewaltet hat, hinreichen dürfte, um ihn von seiner Leichtfertigkeit im Anhören des göttlichen Wortes zu heilen; jedenfalls aber ist der günstigste Erfolg zu erwarten, wenn Cajus nach einem etwaigen Rückfall in seine frühere Lauigkeit in einer zweiten und dritten Beicht nach den gleichen Grundsätzen belehrt, ermahnt, zurechtgewiesen wird. Freilich ist dazu nothwendig, daß alle Beichtväter die Grundsätze der Moraltheologie befolgen und sich nicht durch Anschauungen leiten lassen, welche sie ohne Rücksicht auf jene selber willkührlich sich gebildet haben.

St. Oswald. Josef Sailer, Pfarrvikar.

V. **(Das staatliche Eheverbot der Militär-(Stellungs-) Pflicht.)** Es sind einerseits von politischen Behörden Klagen erhoben worden, daß aus Unkenntniß der Gesetze von einzelnen Seelsorgern Trauungen von wehrpflichtigen Männern vorgenommen wurden, welche die erforderliche Ehebewilligung nicht besassen, anderseits beschwerten sich Ehewerber, daß ihre Seelsorger sie, obwohl sie seit Monaten die 3. Altersclasse überschritten hatten, nicht zur Eheschließung zulassen wollten, bloß aus dem Grunde, weil sie ihr 23. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, und deshalb als noch wehrpflichtig angesehen wurden. Es scheinen also manchen Seelsorgern die über obiges Eheverbot bestehenden Gesetze nicht geläufig zu sein; ich will dieselben hier in Kürze auseinandersetzen.

Unter Militärpflichtigen versteht man junge Männer, welche zwar dem Militärstande noch nicht angehören, sondern erst vorläufig dazu ausersehen sind, und deshalb von einer „Stellungscommission" — nicht selten wiederholt, — sich stellen, und prüfen lassen müssen über ihre persönliche Tauglichkeit zum Wehrdienste. Diese Militär-Stellungspflicht beginnt mit dem 1. Jänner des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige sein 20. Lebensjahr vollendet. (§. 3 des Wehrgesetzes v. 5. December 1868). Will ich wissen, ob ein junger Mann militärpflichtig ist, darf ich nur sein Geburtsjahr erforschen, und zu demselben 20 (Jahre) hinzurechnen, so habe ich das Jahr, mit dessen 1. Jänner derselbe stellungspflichtig geworden ist, gleichviel, an welchem Tage oder in welchem Monate derselbe geboren ist. (Nehmen wir z. B. zwei junge Männer her, A und B, welche beide in dem Jahre 1859, jedoch A schon am 1. Jänner, B erst am 31. December geboren sind; beide treten zu gleicher Zeit in die Militärpflicht ein, nämlich am 1. Jänner 1879, weil beide in diesem Jahr ihr 20. Lebensjahr vollenden; obschon A bei seinem Eintritte in die Wehrpflicht bereits volle 20 Jahre, B aber erst 19 Jahre und 1 Tag alt ist.)

Diese Militärpflichtigen, welche, als noch nicht dem Militärstande angehörig, in allem Uebrigen unter den Civilbehörden und der Civilgeistlichkeit stehen, sind einzig nur in Bezug auf ihre Verehelichung an eine militärbehördliche Einwilligung gebunden, durch ein Eheverbot, welches das erwähnte Wehrgesetz im §. 44 mit folgenden Worten aufstellt:

„Wer von der Stellungscommission als für den Kriegsdienst für immer untauglich nicht erkannt, oder in der dritten Altersclasse von der Stellungspflicht nicht befreit worden ist, darf sich vor dem Austritte aus der 3. Altersclasse nicht verehelichen. Eine ausnahmsweise

Ehebewilligung im Falle vorhandener besonders rücksichtswürdiger Umstände zu ertheilen, ist das Landesvertheidigungs-Ministerium ermächtigt, welches hierzu die betreffende Landesstelle delegiren kann; jedoch begründet diese Bewilligung keine Befreiung von der Pflicht zum Eintritte in das stehende Heer (Kriegsmarine) oder in die Landwehr." — Also mit wenigen Ausnahmen, von denen weiter unten die Rede sein wird, bedürfen alle Wehrpflichtigen vor ihrem Austritt aus der 3. Altersclasse zur Eingehung einer Ehe einer militärbehördlichen Heirathsbewilligung, deren Ertheilung dem Landesvertheidigungs-Ministerium zusteht, welches hiezu auch die betreffende Landesstelle ermächtigen kann, und laut §. 103 der Instruction zum Wehrgesetze v. 4. Juli 1869 alle zuständigen politischen Landesstellen wirklich ermächtigt hat.

Meldet sich also ein solcher Stellungspflichtiger vor seinem Pfarrer wegen Eingehung einer Ehe, kann und muß dieser die Eheschließung so lange verweigern, bis der Eheswerber die erforderliche Bewilligung von dem k. k. Landesvertheidigungs-Ministerium oder der betreffenden k. k. Statthalterei beigebracht hat. Aus den Worten des §. 44 des Wehrgesetzes: „vor dem Austritte aus der 3. Altersclasse" geht hervor, daß Wehrpflichtige, welche diese Altersclasse überschritten haben, keiner Ehebewilligung mehr bedürfen, und zwar aus dem Grunde, weil sie dann nicht mehr stellungspflichtig sind, sondern zu den Reservemännern gezählt werden, welche solange sie nicht zum activen Dienste einberufen werden, ganz unter den Civilgesetzen stehen.

Es frägt sich also, mit welchem Tage erlischt die Militär-Stellungspflicht? Das Wehrgesetz v. Jahre 1868 gibt wohl den Termin an, mit welchem man wehrpflichtig wird, nicht aber den Zeitpunct, mit welchem diese Pflicht endet; wahrscheinlich aus dem Grunde, weil der Tag des Austrittes aus

der Stellungspflicht für Verschiedene sehr verschieden sein kann. Der Eine wird gleich bei der 1. Stellung (noch in der 1. Altersclasse) als zum Kriegsdienste vollkommen tauglich befunden, und für das stehende Heer (Kriegsmarine) assentirt, womit er aufhört wehrpflichtig zu sein, und Militärperson wird, für welche es kein Eheverbot der Wehrpflicht mehr gibt, sondern das trennende Ehehinderniß des Militärstandes besteht. Andere müssen sich, weil körperlich nicht völlig entwickelt, einer 2. und 3. Stellung unterziehen. Indessen nimmt das Wehrgesetz selbst 3 Altersclassen der Stellungspflichtigen an, von welchen die erste die im 20., die zweite die im 21. und die dritte die im 22. Lebensjahre stehenden Wehrpflichtigen umfaßt. Deutlich spricht sich hierüber die Instruction zum Wehrgesetz (§. 313) aus, indem sie erklärt, daß die Stellungspflicht ende mit dem 31. December jenes Jahres, in welchem der Stellungspflichtige sein 22. Lebensjahr vollendet.

Es sind daher jene Seelsorger im Irrthum, welche meinen, daß ein Militärpflichtiger, um keiner Bewilligung zu seiner Verehelichung mehr zu bedürfen, das 23. Lebensjahr zurückgelegt haben müsse. Dies war wohl früher der Fall nach dem Heeresergänzungs-Gesetze vom Jahre 1859, nach welchem man erst am 1. Jänner nach vollendetem 20. Lebensjahre in die Militärpflicht eintrat; nicht mehr aber nach dem neuen Wehrgesetze, nach welchem dieser Eintritt schon stattfindet am 1. Jänner jenes Jahres, in welchem man das 20. Lebensjahr erreicht. Die Stellungspflicht der obangeführten zwei Männer A und B endet mit 31. December 1881, weil beide in diesem Jahre ihr 22. Lebensjahr vollendet haben werden; allein am 1. Jänner 1882, an welchem Tage beide die 3. Altersklasse überschreiten, ist zwar A bereits volle 23 Jahre, B aber erst 22 Jahre und 1 Tag alt, und doch bedarf auch dieser keiner Ehebewilligung mehr.

Indessen auch noch vor der Ueberschreitung der 3. Altersklasse können sich Militärpflichtige ausnahmsweise verehelichen, ohne einer Ehebewilligung zu bedürfen, wie schon der §. 44 des Wehrgesetzes zwei Ausnahmen von dem Eheverbote, welches er aufstellt, angibt mit den Worten: „Wer von der Stellungscommission als für den Kriegsdienst für immer untauglich (nicht) erkannt, oder in der 3. Altersklasse von der Stellungspflicht (nicht) befreit worden ist" ꝛc.

Also ausgenommen von dem Eheverbote der Militärpflicht sind:

I. Für immer untauglich Erklärte ohne Unterschied der Altersklassen. Solche Untaugliche werden entweder, wenn ihre Untauglichkeit offenkundig ist, schon im Voraus von dem persönlichen Erscheinen vor der Stellungscommission enthoben, oder, wenn ihre Untauglichkeit erst erhoben wird, in Folge eines Beschlusses der Commission aus der Stellungsliste gelöscht. Solche sind nicht mehr wehrpflichtig, und können sich noch in der 1. Altersklasse ohne militärbehördliche Einwilligung verehelichen. Diesen kann man noch anreihen jene Militärpflichtigen, welche in einer der drei Altersklassen als dienstuntauglich assentirt, jedoch bei einer Ueberprüfung von der Superarbitrirungs-Commission als untauglich entlassen worden sind. Auch diese können sich noch vor Ablauf der 3. Altersklasse ohne besondere Ehebewilligung verehelichen. Nur müssen beide Klassen von Untauglichen vor ihrer Verehelichung vor ihrem Seelsorger sich mit einer schriftlichen Bestätigung der betreffenden k. k. Bezirkshauptmannschaft ausweisen, in welcher diese erklärt, daß die Ehewerber entweder schon anfänglich als für immer untauglich aus der Stellungsliste gelöscht, oder später in Folge einer Ueberprüfung als untauglich entlassen worden sind, und deßhalb keiner Ehebewilligung bedürfen.

II. Bedürfen nach dem Wortlaute des §. 44 des Wehr-

gesetzes keiner Ehebewilligung jene Wehrpflichtigen, welche noch vor vollendeter 3. Altersklasse von der Stellungspflicht befreit worden sind. Hieher gehören 2 Categorien von Wehrpflichtigen: a) Jene, welche, nachdem sie bei der 1. und 2. Stellung als zeitlich untauglich (körperlich noch nicht vollkommen entwickelt) erklärt worden sind, als solche auch bei der 3. Stellung befunden werden, und b) solche, welchen die schon bei der 1. und 2. Stellung in Anwendung des §. 17 des Wehrgesetzes bewilligte zeitliche Befreiung auch für die 3. Stellung zuerkannt worden ist. — Diese beiden Klassen von Militärpflichtigen haben sich dreimal gestellt und so ihrer Pflicht Genüge geleistet; dieselben werden nach der 3. Stellung sogleich in die Ersatzreserve zurückgestellt und bedürfen als Reservemänner zu ihrer Verehelichung keiner Ehebewilligung mehr, selbst wenn sie die 3. Altersklasse noch nicht überschritten hätten. Jedoch sind auch sie (nach Instruction zum Wehrgesetze) verpflichtet, sich vor ihrem Seelsorger auszuweisen mit der Bestätigung ihrer k. k. Bezirkshauptmannschaft: daß sie bereits ihrer Stellungspflicht Genüge geleistet haben und keiner Militär-Ehebewilligung mehr bedürfen.

In keinem Falle darf der Civil-Seelsorger einen Militärpflichtigen vor überschrittener 3. Altersklasse zur Eheschließung zulassen, bevor derselbe nicht, falls er einer Militär-Ehebewilligung bedarf, diese von Seite des k. k. Landesvertheidigungs-Ministeriums oder der k. k. Statthalterei beigebracht hat, oder, im entgegengesetzten Falle, wenigstens die schriftliche Bestätigung der k. k. Bezirkshauptmannschaft, daß er keiner solchen Ehebewilligung bedürfe, vorgewiesen hat. Ich sage in keinem Falle, auch nicht in dem, wenn die völlige Untauglichkeit eines Wehrpflichtigen wegen Mangels eines Auges, oder Fußes, einer Hand, oder wegen Taubstummheit u. dgl. offen am Tage läge.

Das Eheverbot der Militär-Stellungspflichtigen ist der

Kirche gänzlich unbekannt und ein rein staatliches Ehehinderniß, dessen Nichtbeachtung die Ehe eines Wehrpflichtigen nicht ungiltig, sondern nur unerlaubt macht; jedoch setzen sich die Dawiderhandelnden, oder auch nur zur Uebertretung schuldbar Mitwirkenden der Strafe aus, die der §. 45 des Wehrgesetzes androht mit folgenden Worten: „Derjenige Wehrpflichtige, welcher sich mit Uebertretung des im §. 44 enthaltenen Verbotes verehelicht hat, wird von Amtswegen gestellt, im Falle der Untauglichkeit aber mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Gulden für den Gemeindearmenfond, im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Haft bis zu 6 Monaten bestraft. Gegen diejenigen, welche zu der verbotenen Verehelichung schuldbar mitgewirkt haben, ist eine dem Gemeindearmenfonde zufallende Geldstrafe bis zu 500 Gulden, im Falle der Zahlungsunfähigkeit Haft bis zur Dauer von 3 Monaten zu verhängen, unbeschadet ihrer Behandlung nach den Dienstesvorschriften, falls sie im Staatsdienste stehen." (Cf. Symersky's Verehelichung der Stellungspflichtigen und der Militärpersonen. Olmütz. Kramar und Prohazka. 1874.)

Admont. Prof. Dr. Ottocar v. Gräfenstein.

VI. (Ein Preisrichter.) Rudolf, ein Wirthschaftspfarrer zu Kothwies, Mitglied und Ausschußmann des landwirthschaftlichen Bezirksvereines zu Halm, als solcher auch Preisrichter bei der landwirthschaftlichen Ausstellung (Stierschau) daselbst, bemerkt am Ausstellungsplatze die Bauerswitwe Z. aus seiner Pfarre und wünscht ihr im Stillen den ersten Preis. Nach gehaltener Umschau reflectirt er bei sich selbst also: Der anderthalbjährige Stier der Witwe Z. ist zwar nicht der schönste aus allen ausgestellten, aber jedenfalls eines

Preises würdig; ich kenne die Z. als eine brave strebsame Hauswirthin; auch weiß ich gewiß, daß sie das Thier selbst gezüchtet hat, wie schon früher mehrere; sie hatte auch am weitesten her zum Ausstellungsorte, also mehr Mühe und Opfer; der erste Preis wäre für sie eine Anerkennung ihres Eifers, das Geld käme ihr in ihrer Dürftigkeit sehr gut zu Statten; für mich und meine Gemeinde wäre es auch eine besondere Ehre; wer weiß, ob die andern Aussteller gleich würdiger Thiere eine solche Sorgfalt und Mühe verwendet haben; — der Stier des X. ist wohl schöner und von edlerer Race, aber ich halte unsere Einheimische für unsere Gegend passender; das Thier des Y. ist kräftiger, aber ich halte dafür, daß es nicht von ihm großgezogen, wenigstens nicht aufgezüchtet ist, trotz des beigebrachten Zeugnißes, weil er ein bekannter Viehhändler ist. — Er beschließt also, den ersten Preis der Z. zuzuerkennen, theilt alle diese Gedanken seinen Collegen im Preisrichteramte mit, um sie gleichfalls dafür zu stimmen; wirklich wird der erste Preis mit 5 Ducaten der Z. zuerkannt. — Frage: I. Hat Rudolf nicht ungerecht und parteiisch gehandelt? ist nicht er — oder seine ihm zustimmenden Collegen — ersatzpflichtig den Preiswerbern X. oder Y? II. Hat er nicht wenigstens sündhaft gehandelt, indem er den Preis der Z. zuschanzte? oder indem er seine Collegen dazu beredete.

I. Hat nicht R. ungerecht gehandelt? beziehungsweise ist nicht er — oder seine Collegen schuldig, dem X. oder Y. den entgangenen Preis zu ersetzen? — Welches ist die moralische und rechtliche Stellung eines Preisrichters, als welcher nämlich R. fungirt? Wir glauben selbe in folgender Weise bestimmen zu dürfen (wozu Gury's Moraltheologie, II. Theil nr. 1—9, Fingerzeig, aber nicht bestimmte Auskunft gibt). 1) Der Preisrichter ist Richter (judex), und als solcher ex justitia legali verpflichtet, nach Recht und Gewissen, ohne Ansehung der Person zu entscheiden.

2) Er ist nicht Criminalrichter, zur Untersuchung, resp. Bestrafung von Vergehen und Verbrechen (ex justitia vindicativa); auch nicht Civilrichter, der über streitige Rechtssachen, über Mein und Dein, zu entscheiden hat, und im Falle eines verschuldeten ungerechten Urtheils restitutions- oder ersatzpflichtig werden kann. 3) Object des Urtheils ist also nicht ein wirkliches Ding oder Recht (jus in re), sondern höchstens ein jus ad rem, ein persönliches Recht, der eventuelle Anspruch auf einen Preis, der bisher keinem der Aussteller gehörte; es wird keinem, der ohne Preis ausgeht, sein Eigenthum entzogen, sein innhabendes Recht verletzt; daher entsteht keine etwaige Restitutionspflicht für den Preisrichter. 4) Der Ausspruch wird gefällt nicht nach dem Wortlaut eines Gesetzes, noch ob etwas wirklich geschehen sei, nicht über eine That- oder Schuldfrage, sondern über Eigenschaften und ihren durch Vergleichung zu ermittelnden relativen Werth; die Richter sind hier eigentlich Sachverständige, Fachmänner (experti). 5) Die Preisrichter sind keine gelehrten, officiellen Richter, sondern hervorragende Ehrenmänner, die nicht nach Paragraphen des Gesetzes zu urtheilen, sondern die die Gegenstände nach ihrer Sachkenntniß und persönlicher Ueberzeugung zu beurtheilen haben; dadurch ist ihre Stellung ähnlich den Geschworenen (jurati), welche nach ihrer innersten Ueberzeugung, ohne Angabe ihrer Gründe und Motive, einen Wahrspruch zu machen haben; entgegen den gelehrten Richtern, welche nach dem Buchstaben des Gesetzes, nach der Gerichtsordnung und dem Gewicht der beigebrachten Beweise zu entscheiden haben. 6) Sie gleichen ferner den Schiedsrichtern (arbitri), welche, freigewählt für Privatsachen nach Uebereinkunft der Partheien, verpflichtet sind, ohne Ansehen der Personen zu urtheilen, nachdem sie sich durch Untersuchung ihre Ueberzeugung gebildet haben. 7) Die Preisrichter, sonst unbeschränkt, sind nur gebunden an die ausdrücklichen Bedingungen in der Preisausschreibung

(concursus), und insofern unterstehen sie dem strengen Rechte, (der justitia commutativa); wenn sie sich an diese nicht hielten, könnten sie ersatzpflichtig werden, da jeder Aussteller das Recht hat, daß sein Object nach den vereinbarten und anerkannten Gesichtspuncten beurtheilt werde. 8) Da der Ausspruch von der inneren Ueberzeugung abhängt, läßt sich derselbe nicht juridisch, nicht mit Sicherheit beurtheilen, eine eventuelle Ungerechtigkeit nicht beweisen, daher auch nicht durch Strafe und Compensation sühnen; es gibt dagegen keinen Recurs (Appellation). — Der Preisrichter scheint daher als nach dem Princip der justitia distributiva zu beurtheilen, als Superior (gewählt ad actum) erkennt er dem Verdienste Preis und Lohn zu. Da die Ausschreibung ein concursus publicus ist, muß er dem dignior den Preis zuerkennen, sonst sündigt er; da es sich aber nicht um Verleihung eines Officium oder Beneficium handelt, sondern höchstens um eine dignitas mere honorifica, so wird er nicht ersatzpflichtig, wenn er auch den minus dignus bevorzugt, weil weder der Zurückgesetzte noch das öffentliche Wohl einen reellen Schaden leidet. Er würde ersatzpflichtig nur, wenn der Geldpreis als wirkliche Belohnung oder Kostenersatz, nicht als bloße Auszeichnung, betrachtet werden müßte. (Conf. Gury, Th. mor. II. n 535; Müller, Th. mor. II. §. 95.)

Wenden wir diese Grundsätze auf den Fall des R. an. — Bedenklich erscheint in seinem Vorgange, a. daß er den Vorzug der Thiere des X. oder Y. nicht gelten läßt. Aber: Es war ihm nicht vorgeschrieben, nach welchen Grundsätzen oder Rücksichten er die Objecte beurtheilen müsse, daher stand ihm frei, nach eigener Ansicht, nur gewissenhaft zu urtheilen. Bedingnisse der Preiswerbung waren nur: Die auszustellenden Stiere müssen zwischen 1 und 2 Jahre alt sein, von beliebiger Race, müssen selbst gezüchtet oder wenigstens 3 Monate im Besitz sein, wobei Selbstzucht den Vorzug hat. An diese Erfordernisse hielt sich R. Nur wenn er sich über diese ausdrückl.

Bedingungen hinausgesetzt hätte, würde er ungerecht gehandelt haben; oder wenn dort gesagt worden wäre: das schönste oder kräftigste Stück müsse prämiirt werden. Wenn R. die Schönheit, edlere aber fremde Race für geringer hielt als die Tauglichkeit für die Localverhältnisse, so ist das seine Sache. Daß er das Thier des Y., obwohl er es für stärker erkannte, nicht prämiiren wollte mit dem ersten Preise, konnte aus guten Gründen geschehen. Argwohn, Mißtrauen ohne hinreichenden Grund, ist sündhaft, und wenn darauf eine Handlung, Entscheidung basirt wird, kann es auch ungerecht und zum Ersatz verpflichtend sein. Mißtrauen gegen notorische Händler scheint hinreichend motivirt. Um das Zeugniß, (daß das Thier von Y. wirklich aufgezogen sei,) zu bezweifeln, dazu gehört wohl ein triftiger Grund, da für dasselbe die Präsumtion der Wahrheit steht. War ihm der sonstige Character des Inhabers oder des Ausstellers des Zeugnisses bekannt und verdächtig auf Grund früherer Thatsachen; war das Zeugniß von einem Privaten, nicht vom Ortsvorstand ausgestellt; so konnte er mit Grund dasselbe bezweifeln und ignoriren. Wußte er durch Privatkenntniß, daß das Zeugniß irgendwie erschlichen sei; so durfte er nicht blos, sondern mußte sogar dasselbe unberücksichtigt lassen, da er nach eigener innerer Ueberzeugung, nicht nach äußeren Bestimmungsgründen, zu urtheilen berufen war; ja er sollte auch seine Collegen darüber informiren. Ueberdieß konnte ihm der Vorzug der Stärke irrelevant erscheinen, wenn derselbe nur relativ war, d. i. weil das Thier des Y. um so viel älter als das der Z. war.

Bedenklich erscheint es b), daß R. eine gewisse parteiische Hinneigung, Voreingenommenheit, für Z. zeigte. — Doch: daß R. sich beim ersten Anblick günstig für Z. gestimmt fühlte, war noch nichts unmoralisches, sondern ein momentanes, natürliches sympathisches Gefühl. R. hat das audiatur et altera pars getreu beobachtet und sämmtliche Ausstellungsobjecte genau prüfend besichtigt. Sein erstes un-

mittelbares inneres Urtheil war: Z. sei jedenfalls eines Preises würdig; das Schwanken (dubitare) bezog sich nur darauf, ob ihr der erste Preis zuerkannt werden dürfe; das Erwägen war ein Suchen nach stichhältigen Gründen zu Gunsten der Z.; die scheinbaren Gründe für X oder Y wurden von ihm als unwesentlich oder zweifelhaft erkannt. — Wo im Wesentlichen eine Gleichheit besteht, eine Entscheidung und Bevorzugung aber doch nothwendig geschehen muß, können — ceteris paribus — unwesentliche und persönliche Gründe füglich den Ausschlag geben. Bei Preisausschreibungen zur Ermunterung für Viehzüchter will man eigentlich nicht das unvernünftige Thier für seine zufälligen Vorzüge, sondern vielmehr den vernünftigen, thätigen, eifrigen Herrn und Züchter desselben beehren und auszeichnen, daher ist billig auf seine Verhältnisse Rücksicht zu nehmen. R. wußte gewiß, daß Z. eine strebsame Züchterin ist, schon öfter ausgestellt hat, (ohne einen Preis zu erlangen), auch zur weiten Herreise größere Kosten und Zeitversäumniß hatte; von den andern Ausstellern wußte er es nicht oder nicht so gewiß; er konnte zur Bildung seiner persönlichen Ueberzeugung das ihm Gewisse dem minder gewissen vorziehen. Ihre Bedürftigkeit, seine und seiner Gemeinde Ehre, das dürfen freilich keine bestimmenden, Ausschlag gebenden Gründe (causae motivae) sein; unterstützende (impulsivae) können sie immerhin bleiben, so daß er auch mit Freuden thut, was er aus vernünftigen Gründen thut. Also auch dabei war keine ungerechte Parteilichkeit.

In summa: Rudolf hat nach eigener Ueberzeugung und gemäß der Vorschriften der Preisausschreibung geurtheilt; er hat den Preis jedenfalls keinem Unwürdigen zuerkannt; kein Aussteller hatte ein sicheres Recht auf den ersten Preis: R. hat nicht ungerecht (contra justitiam legalem, distributivam, communicativam) gehandelt. — Ersatzpflichtig (in foro interno) wäre er nur, wenn er gegen

seine bestimmte Ueberzeugung, entgegen den bekannten Regeln (deren er sich durch Uebernahme des Amtes ex quasi contractu unterworfen hatte), einem offenbar Unwürdigen — oder im Falle, daß der Geldwerth des Preises die Hauptrücksicht wäre, einem minder Würdigen — mit Umgehung des anerkannt Würdigsten, den ersten Preis zuerkannt hätte. Eine juridische Ersatzpflicht, wozu er durch das Gericht verhalten werden könnte, ist schon gar nicht anzunehmen, weil de internis non judicat praetor, und in dubio favendum est reo.

Ist Rudolf frei von Ungerechtigkeit, resp. Ersatzpflicht, so sind es auch seine Mitvotanten, wenn sie die Ansichten des R. zu ihrer eigenen Ueberzeugung gemacht haben. Eine (moralische) Ersatzpflicht könnte nur eintreten, wenn die vorbenannten Momente der Ungerechtigkeit alle und wirklich vorhanden sind, wenn der Votant sie klar als solche erkennt und ihnen dennoch zustimmt, und wenn er durch sein gegentheiliges redliches Votum die Zuwendung an den Würdigsten hätte erreichen können (Consentiens). Und auch da wäre der mutus, non obstans, non manifestans als bloß negative cooperans nicht haftbar, weil er nicht die eigentliche Obrigkeit, weder des R. und Consorten, noch des Benachtheiligten ist.

II. Wenn auch R. (und Consorten) in casu nicht ungerecht gehandelt, somit auch keine Ersatzpflicht sich zugezogen haben, wenn (oder weil) sie keiner Rechts- oder Vertragspflicht zuwiderhandelten; so könnte er doch unmoralisch, sündhaft, gehandelt haben. — Ob R.'s Handlungsweise eine sündhafte, vor Gott strafbare Handlung, ein peccatum formale war, ist einzig aus seiner subjectiven Gesinnung und Intention zu beurtheilen. — Hat er bei Beschauung und Prüfung der ausgestellten Objecte die gehörige Aufmerksamkeit gehabt, die Hauptpuncte des Ausstellungsprogramm's sich gegenwärtig gehalten, die Gründe für und gegen jedes Object reiflich erwogen, und dann nach Wissen und Gewissen

nach Ueberzeugung (ex fide) geurtheilt und die Preise zuerkannt; so hat er recht und gut gehandelt; wenn auch sein Urtheil einigen oder vielen Andern voreingenommen oder unhaltbar erschienen wäre, ja auch, wenn er später selbst anderer Meinung geworden und seinen Vorgang bereut hätte (conscientia antecedens, erronea). Ebenso, wenn er einige Zeit schwankend war zwischen den Gründen pro et contra, und schließlich sich durch seine Vermuthungen (opiniones), im Abgange von gewissen zuverlässigen Gründen durch wahrscheinliche, sich bestimmen ließ, und so sich eine Ansicht bildete, handelte er ohne Schuld und Sünde (conscientia formata per principia reflexa). Ja auch, wenn ihm die Gründe für und gegen Z. ziemlich gleichgewichtig erschienen, und endlich seine Neigung und Beziehung zu ihr den Ausschlag gegeben hätte, wäre es noch nicht unmoralisch gewesen, vorausgesetzt, daß er (secundum systema Aequiprobabilismi) es für grundsätzlich erlaubt hielt, bei gleichwiegenden Gründen für oder gegen etwas, und wo eine Entscheidung nothwendig getroffen werden muß, sich nach Belieben (pro libertate) zu entscheiden. — Parteiisch, daher unmoralisch, wäre die Entscheidung gewesen, wenn er wissentlich und absichtlich gegen sein moralisches Gefühl für das Pfarrkind entschieden, — wenn er dieser sympathetischen Vorliebe sich so sehr hingegeben hätte, daß er die ruhige und klare Ueberlegung verlor (passio) — oder wenn diese Sympathie vorzüglich, nicht vernünftige Reflexion, ihn geleitet hätte, (nicht impulsiva, sondern motiva causa gewesen wäre).

Hat nun Rudolf durch stichhältige Gründe, nicht durch Gefühle, sich leiten lassen und bei sich der Z. den ersten Preis zuerkannt, so durfte er seine Meinung, so wie er sie hatte, auch den Mitrichtern mittheilen, bezw. sie dafür zu gewinnen suchen, schon gemäß der allgemeinen Gedanken- und Redefreiheit. Der Votant kann zwar einfach, ohne Angabe der Gründe, sein Gutachten abgeben (consilium seu

suffragium nudum, simplex); aber oft ist es nützlicher, auch die ihn bestimmenden Gründe anzuführen (consilium vestitum), weil durch derlei motivirte Gutachten die Streitfrage klarer und allseitiger beleuchtet wird. In casu hat R. seine eigenen Reflexionen und Gefühle den Collegen aufrichtig mitgetheilt; er hat nur Beispielgebend, rathend, wünschend auf sie eingewirkt, was nicht unerlaubt ist; zudem waren sie an Sachkenntniß und amtlicher Stellung ihm gleich, nicht unter ihm; die Eigenschaften und Vorzüge lagen offen da für jeden; er hat keinen unerlaubten Einfluß auf sie geübt; es war nicht sündhaft, daß er seine Collegen zu gleicher Abstimmung beredet — nicht überredet — hatte. — Anders wäre es, wenn er, ohne sich selbst für diese Ansicht entscheiden zu können, sie dennoch den Andern empfohlen hatte; — da hätte er selbst früher ihre Ansicht einholen, um Rath fragen sollen (conscientia dubia) — oder wenn er durch falsche, trügliche Vorspieglungen das Urtheil der Mitvotanten, oder durch spottende, drohende, einschüchternde Behandlung die Freiheit derselben behindert hatte.

St. Pölten. Professor Josef Gundlhuber.

VII. **(Verläumdung eines Priesters.)** Die Zeit ist bekanntlich dem Lügen ergeben. Man lügt mit einer Unverfrorenheit, die man nur anstaunen kann. Die Lüge ist der Welt tägliches Brod, sie wird uns in den Neuigkeitstheilen der modernen Blätter ebenso vorgelegt, als in den Plauderstübchen des alltäglichen Lebens. Jeder Mensch möchte gerne interessant und pikant sein, darum redet er und redet viel. Wer jedoch viel redet, sagt ein Sprichwort, muß viel wissen oder viel lügen. Mit Vielwissen sind die vielredenden Leute am wenigsten geplagt, also — der Schluß ergibt sich von selbst. Zumeist, am häufigsten und liebsten erzählen sich die Menschen die Thaten und Fehler anderer Menschen. Es ist eine Art stillschweigenden Uebereinkommens, daß man sich in

diesem Punkte keine Reserve aufzuerlegen brauche. Was Einer nur muthmaßt, worauf er nur schließt, aus einzelnen Indicien, das *spricht* er als apodictische Wahrheit aus, es dem Anderen überlassend, zu glauben oder nicht. Und dieser Andere, obwohl er aus eigener Erfahrung wissen könnte, daß die Menschheit im Aburtheilen sehr kurz angebunden ist, bezweifelt die Fehler selten, erzählte gute Werke gewöhnlich — Zeitkrankheit. Sowie das Gros der Bipeden (der städtischen wenigstens) keinen Fasttag kennt, so kennt es auch kein ligamen loquelae. Das Gefährlichste an der Sache ist aber das Uebersehen der auf der calumnia und detractio lastenden Verpflichtung der *Gutmachung* des angerichteten Schadens und Wiederherstellung der geraubten Ehre.

Da heißt es: ich habe nur nacherzählt, was ich von Anderen gehört habe; dort wieder: ich hab' es so gemeint, ich habe *geglaubt*, es sei so, ich habe mich also selbst getäuscht, und was nicht theologice culpabile ist, hat keine Restitutionspflicht. Ein anderer wieder sagt: Alle Welt verläumdet oder ehrabschneidet mindestens, es gleicht sich also gegenseitig aus (!) Und selbst der h. Alphons sagt ja, heißt es wieder, daß man zu keiner Restitution verpflichtet sei, wenn der Gegner auch beleidigt und um die Ehre gebracht habe, ohne gutmachen zu wollen. — Diese Einwürfe könnten natürlich noch vervielfältigt werden; sie sind aber alle seicht, oberflächlich, wie so vieles, was die moderne Zeitrichtung hervorbringt. Vor der Moral gelten sie einfach gar nicht.

Erstlich *darf* man nicht nacherzählen, was man von Anderen gehört hat, ob es nun wahr ist oder nicht, wenn nicht — für den ersten Fall — eine Notorietas juris oder facti oder famae vorliegt, oder man gehalten ist, vor einem Menschen zu warnen, oder endlich sonst vollwiegenden Grund hat. (S. Alph. Lib. IV. n. 968.) Die Ausreden, ich habe gemeint — (wohlgemerkt: judicium temerarium, suspicio temeraria sind Sünden) — ich habe mich selbst getäuscht

u. s. w. wiegen nicht. Wenn das judicium begründet war, gut, ohne temeritas ist es keine Sünde, allein daraus folgt noch nicht, daß man die Sache weiter erzählen muß. (Ausnahmen vide oben.) Wenn also Jemand auch nicht durch die calumnia sich verfehlt hat, so wird es doch wenig Trost sein für ihn, wenn er wegen detractio, subjectiv dafür gehaltener, zur Hölle kommt. Daß die ganze Welt verläumdet und ehrabschneidet, gibt kein Recht, es wieder zu thun. Im stricten Falle, einem bestimmten Beleidigten gegenüber und nach geschehener Ehrenkränkung gibt es nach dem hl. Alphons (Lib. IV. n. 999), Scavini, Gury 2c. eine Compensatio, insoferne der Beleidiger den Ehrenersatz, welchen er dem Beleidigten zu leisten hat, verschieben kann, wenn dieser Beleidigte auch ihn und zwar zuerst an der Ehre gekränkt hat, ohne restituiren zu wollen, dem Grundsatze gemäß: non cogeris jus suum alteri reddere, si ille recusat, tibi reddere tuum. — Nun zu einem concreten Falle, um besonders die Restitutionspflicht hervorzuheben, da auf diese die Wenigsten denken.

Alypius war Lokalcaplan — wie man die unter Kaiser Josef creirten Hungerleiderposten genannt hat, die sich von Pfarrern juridisch nur durch größere Bettelhaftigkeit zu unterscheiden gehalten waren — tief im Gebirge. Ein weiblicher Dienstbote im Hause, Blasia, kam zum Falle. Alypius entließ die Person allsogleich, nachdem ihm der geschehene Fehltritt bekannt geworden war. Zum Unglücke war er heftiger Natur und tadelte die zu Entlassende mit sehr kränkenden Worten. Was geschieht? Die weibliche Natur ist unergründlich. Sie nahm eine bittere Rache. Wie es zu geschehen pflegt, so sind Menschen in solchen Fällen mit Muthmaßungen zur Hand. So oft nun Jemand der Gefallenen die Bemerkung machte, ob nicht .... u. s. w., lächelt sie so gewiß, ohne eine Antwort zu geben. Es entstand eine schlechte Meinung vom Pfarrer unter einer Anzahl von Menschen. Devotula, eine

Klatschschwester, erzählte die Thatsache (?) einem Priester Onufrius, der den Fall als unzweifelhaft annahm, „sonst könnte man ja die Sache nicht erzählen, wenn nichts dahinter wäre", und denselben einer Gesellschaft von Priestern bekannt machte. Von dort kam derselbe zur Kenntniß höherer Personen — aliquid adhaesit — ohne daß, weil kein Kläger kein Richter, Untersuchung oder Urtheil erflossen wäre. Alypius hörte nichts von der ganzen Geschichte, nur war es ihm unbegreiflich, daß er bis in seine letzten Lebensjahre als Localcaplan Hunger leiden mußte. Hat hier Jemand gefehlt? Und gibt es eine Restitutionspflicht und welche?

Die verführte Person, Blasia, hat sich der Verläumdung schuldig gemacht, wenn gleich nicht direct, so doch indirect, durch ihr hämisches Lächeln, das von den Leuten nicht anders gedeutet werden konnte, als daß Alypius sie zum Falle gebracht habe; dergleichen tückische Andeutungen sind oft wirksamer, als bestimmt ausgesprochene Beschuldigungen. Sie hat dadurch schwer gesündigt, weil sie dem Verläumdeten einen großen Schaden an seinem guten Namen zugefügt hat; denn die Größe der Sünden, welche gegen den Nächsten begangen werden, richtet sich nach der Größe des Schadens, welcher dem Nächsten zugefügt wird. (s. Müller Lib. II. §. 130. n. 3.) Auch ist Blasia zum Ehrenersatze verpflichtet, weil sie nicht bloß gegen die Liebe, sondern auch gegen die Gerechtigkeit gesündigt hat; und sie muß diesen Ehrenersatz durch Widerruf leisten, weil sie als Verläumderin ein erlogenes Vergehen dem Alypius aufgebürdet hat. Hat dieser durch die Verläumdung auch einen Schaden an zeitlichen Gütern, an seinem Einkommen erlitten, so ist die Verläumderin noch verpflichtet, den Schaden gut zu machen, wenn und so weit sie ihn voraussehen konnte, weil dann der Schaden ihr, als der causa efficax, imputirt werden muß (S. Alph. Lib. VI. n. 996.) Blasia hat den Widerruf bei

denen zu leisten, gegen die sie verläumderisch sich geäußert hat. Diejenigen, welche die Verläumdung weiter ausgebreitet haben, wie Devotula und Onufrius, haben sich gleichfalls einer schweren Sünde schuldig gemacht, was aus obiger Anführung erhellt. Onufrius hätte allenfalls, wenn er sich schon über die Wahrheit des Gerüchtes hätte klar sein zu müssen geglaubt, das officium der correctio fraterna gehabt, nie und nimmer aber einen angeblichen Fall des Bruders weiter ausbreiten dürfen. Dieselben sind auch wegen verletzter Gerechtigkeit zur Wiedererstattung des guten Rufes bei denen verpflichtet, welchen sie das Gehörte erzählt haben und zwar durch Widerruf, sobald sie erfahren, daß dem Alypius die schändliche Handlung angedichtet wurde; sie sind ferner zum Ersatze anderweitigen Schadens verpflichtet, wenn ein solcher durch ihr Geklatsch veranlaßt und von ihnen vorausgesehen wurde. Blasia, die verführte Person, wäre verpflichtet, auch bei denen, welche das von ihr dem Alypius angedichtete Vergehen zunächst von Anderen, denen sie es aber mittheilte, also mittelbar von ihr erfahren haben, so weit es möglich ist, Widerruf zu leisten, wenn diese Anderen es nicht thun und wenn von ihr vorausgesehen werden konnte, daß diese die Infamie verbreiten werden, weil sie die causa primaria efficax damni ist und diese immer zur Restitution verpflichtet ist, wenn die causae secundariae nicht restituiren. (S. Alph. lib. IV. n. 991.) Auch müßte von ihr die Wiederherstellung des guten Namens öffentlich geschehen, wenn sie wohl wüßte, daß Viele, aber nicht, welche die Verläumdung erfahren haben (Gury, Tom. I. n. 475.) Leider ist es häufig nicht möglich, für den verletzten guten Namen vollständig Restitution zu leisten; es muß aber geschehen, was physisch und moralisch möglich ist, wenn nicht besondere Entschuldigungsgründe vorhanden sind, worüber wir uns hier nicht weiter verbreiten können. Gewiß kann aber der Beschädiger des guten Namens, kann überhaupt der Restitutionspflichtige, wenn er nichts anderes zu leisten

im Stande ist, für den Beschädigten beten und gute Werke aufopfern; dazu ist er dann (nach der Ansicht des Card. Lugo u. A.) auch zu verhalten. (S. Müller, Lib. II. §. 151. n. 2.)

St. Pölten. Prof. Dr. Scheicher.

VIII. **(Ehehinderniß der Schwägerschaft und der gemischten Religion und — passive Assistenz.)** Dem Pfarrer in einem österreichischen Badeorte kömmt die Nachricht zu, daß eine fremde zum Curgebrauche anwesende Dame, angeblich Gattin eines ausländischen Officiers, eines Mädchens genesen ist, und um die Vornahme des hl. Taufactes nach katholischem Ritus für dasselbe bittet. Um über die Legitimität des Kindes, und die Berechtigung zur hl. Taufhandlung sichere Kunde zu erhalten, ersucht der Pfarrer um Einsichtsnahme in die Ehedocumente. In diesem Documente findet er, daß das Brautpaar nach erlangter staatlicher Dispense von dem Ehehindernisse der Schwägerschaft des 2. Grades (nach dem österreichisch.-bürgerl. Gesetzbuche) unter passiver Assistenz des kath. Pfarramtes in X die Ehe eingegangen sei. Hierüber beunruhigt, hält es der Pfarrer für seine Pflicht, weitere Erhebungen zu pflegen, und erfährt nun in authentischer Weise Folgendes:

Die Dame — Katholikin — ist die Tochter eines hochgestellten österr. Beamten. Ihre Schwester war an einen protestantischen ausländischen Officier verheirathet und starb. Nun begehrte der Witwer die eingangsgenannte Dame (Schwester der verstorbenen Frau) zur Ehe, und erhielt auch hiefür die Zusage. Um nun nach österreichischem Gesetze die Ehe mit ihr eingehen zu können, bedurfte die Braut der päpstlichen Dispense vom 1. Grade der Schwägerschaft, zugleich aber auch dieselbe staatliche Dispense. Da jedoch der Bräutigam die Erziehung sämmtlicher aus der Ehe etwa entsprießender Kinder nicht zusagte, erlangte das Brautpaar die kirchliche Dispense nicht, und konnte sie nicht erlangen. Dagegen wurde

ihm von Seite der k. k. Statthalterei die nachgesuchte Dispense ertheilt. Ob nun gleich der katholische Pfarrer Kenntniß hatte von der Verweigerung der kirchlichen Dispense, so nahm er doch auf Grund der staatlichen Dispense die Eheschließung des Brautpaares unter passiver Assistenz vor. Die Frucht dieser Verbindung ist nun das im Badeorte geborene Mädchen, um dessen Taufe gebeten wurde. Es frägt sich nun, ist die unter vorbezeichneten Umständen eingegangene Verbindung eine nach den Gesetzen der Kirche und des Staates giltige Ehe, dem zu Folge der Pfarrer das Kind im Taufbuche als ehelich einzutragen hat? Bemerkt muß noch werden, daß das Brautpaar auch im protestantischen Bethause kirchlich eingesegnet worden ist.

Die Antwort auf diesen Fall kann, wie der Herr Einsender in der Zuschrift ganz richtig bemerkt, nicht zweifelhaft sein. Die Schwägerschaft im ersten, resp. zweiten Grade ist sowohl ein kirchlich als staatlich trennendes Hinderniß, und da es nach dem Wortlaute des Falles von der competenten kirchlichen Behörde nicht behoben worden ist, so steht es annoch dem Zustandekommen einer rechtskräftigen Ehe im Wege; **es ist somit obige Verbindung vor Gott und der Kirche keine Ehe.** Die Dispense, welche der Staat ertheilte, hat einzig und allein nur die Wirkung, daß jene Verbindung in seinen Augen gesetzmäßig erscheint und ihr die bürgerlichen Folgen einer wirklichen Ehe zuerkannt werden. Allein die Rechtswirkung des Staates kann keineswegs sich hinüber erstrecken in den Gesetzesbereich der Kirche. Kirche und Staat sind zwei getrennte Gewalten. Nun ist es aber ein katholischer Glaubenssatz, daß die Ehegesetzgebung bezüglich der inneren Giltigkeit des eigentlichen Wesens jeder Ehe des Ehebandes, in die Machtsphäre der Kirche gehört. Und die Kirche hat gerade dieses Hinderniß von jeher unter die trennenden, auflösenden gezählt. Auch das mosaische Gesetz kannte es. Im zweiten Jahrhundert christlicher Zeitrechnung bezeugt der

berühmte Tertullian, daß dieses Hinderniß zur gewöhnlichen Kirchen-Disciplin gehöre. Im vierten Jahrhunderte finden wir ausdrückliche Zeugnisse, wie die Bischöfe Ehen unter Verschwägerten verboten. Jedermann, selbst ein Laie weiß es, sagt Avitus von Vienne, daß solche Ehen nie stattfinden durften.

Es handelte sich da nicht um ein bloßes Verbot, welches die Ehe nur unerlaubt gemacht hätte, sondern geradezu um deren Giltigkeit. Basilius d. G. erklärt die Ehe mit zwei Schwestern nicht allein für unerlaubt, sondern direct für ungiltig. Wir wollen hier nicht Zeugnisse auf Zeugnisse häufen, was an der Hand der Synoden und Concilien sich leicht ausführen ließe. Wer sich eingehender unterrichten will, möge nach der nächstbesten Actensammlung greifen oder die Folianten der Scholastiker und anderer Theologen durchblättern. Uns genügt der Hinweis auf das vierte allgemeine Concil im Lateran unter Innocenz III. (1215) und auf das Tridentinum. Nach diesen beiden großen Concilien gehört die Schwägerschaft zu den trennenden Hindernissen; dieses Recht gilt bis heute noch, und jeder Katholik ist ihm unterworfen. Daraus ergibt sich aber mit absoluter Gewißheit:

1. Daß jene Verbindung vor Gott und der Kirche nicht gilt, und somit das Kind als unehelich in das Taufbuch einzuschreiben ist; 2. daß auch jene passive Assistenz des Pfarrers eine widerrechtliche war, die auf die Verbindung durchaus keinen rechtskräftigen Einfluß ausüben konnte.

Diese passive Assistenz war rechtswidrig. Die katholische Kirche duldet eine passive Assistenz nur dann, wenn beim obwaltenden Hindernisse der Religionsverschiedenheit, welches nur ein verbietendes aber kein trennendes ist, die Contrahenten sich nicht herbeilassen, die erforderlichen Bedingungen, namentlich die katholische Erziehung sämmtlicher anzuhoffender Kinder contractlich zu garantiren, und zwar erlaubt sie dieselbe als äußerste Condescendenz, damit die Giltigkeit der Ehe ex forma Tridentina zu Stande komme und der katholische

Theil sich nicht in ein lebenslängliches Concubinat stürze, wenn er im Dunkel der Unwissenheit und Leidenschaft schon nicht weiß, daß man im Christenthume ohne Kirche und den Segen des Priesters nicht heirathen kann und soll. Aber nie und nimmer erlaubt es die Kirche einem ihrer Diener, als von ihr bestellter und autorisirter Zeuge gegen das tridentinische Recht zu walten, weil sie es vernünftiger Weise nicht erlauben kann, da doch der innere Widerspruch auf der Hand liegt. Sie würde zu gleicher Zeit das Zustandekommen der Ehe behaupten und läugnen, was ein Unding ist. Daraus folgt von selbst, daß die thatsächlich geleistete passive Assistenz des Pfarrers ganz und gar der Rechtswirkung entbehrt, gleich als ob sie nicht geleistet worden wäre.

Cardinal Kutschker schreibt bezüglich dieser speciellen Frage, ob nämlich die passive Assistenz beim Obwalten eines trennenden Hindernisses erlaubt sei, in seinem Eherechte B. 4. S. 795 Folgendes: „Was die passive Assistenz anbelangt, so antwortet Reinerding, scheint es keinem Zweifel zu unterliegen, daß dieselbe für diesen Fall nicht geduldet sei. Wenn Gregor XVI. den bairischen Bischöfen diese Assistenz nachsieht, so hat er nur den Fall vor Augen, daß die Ehe nicht durch ein trennendes Ehehinderniß ungiltig werde, indem er mit besonderem Nachdrucke auf die Unerlaubtheit hinweiset, um anzudeuten, daß diese unter den vorausgesetzten Umständen kein Hinderniß sein soll. Was Gregor XVI. einschließlich sagt, das bezeuget uns Pius VIII. in seinem Breve vom 25. März 1830 als die Regel seiner Vorgänger, indem er von ihnen sagt, daß sie, wo sie immer die passive Assistenz geduldet haben, dieses nur unter der Bedingung gethan, si nullum aliud obstaret canonicum impedimentum."

IX. **Der Militär-Verkünd- und Entlaßschein.** Die katholische, großjährige Civilbraut Bertha in U. meldete sich bei ihrem Pfarramte mit dem protestantischen, großjährigen, in

Steiermark heimatsberechtigten, activen Militäristen Livius zur Eheschließung, wobei der Protestant von freien Stücken seine Bereitwilligkeit äußerte, alle zu erwartenden Kinder in der katholischen Kirche taufen und katholisch erziehen zu lassen.

Nachdem alle zur giltigen und erlaubten Eheschließung erforderlichen Schritte gemacht waren, und auch der Tag und die Stunde der Trauung bereits festgesetzt waren, brachte der gleichfalls in U. stationirte Militärbräutigam den von der k. k. evangel. Militärseelsorge W. ausgefertigten Verkünd- und Entlaßschein, welcher am Schluße die sonderbare (?) Clausel enthielt: „Das Brautpaar wird im Sinne der interconfessionellen Gesetze vom 25. Mai 1868 an das evangelisch-christliche Pfarramt der Civilgemeinde zu U. entlassen." —

Was hatte nun der Pfarrer der Bertha mit Rücksicht auf diese schlaue (?) Clausel zu thun? Sich nicht im Mindesten beirren lassen, das Brautpaar trauen und dann den Ex offo-Trauungsbuchs-Extract an die k. k. evangel. Militärseelsorge in W. einschicken.

Denn wenn ein Brauttheil der militärgeistlichen, und der andere der civilgeistlichen Jurisdiction angehört, so kommt sowohl nach kirchlichen als auch nach bürgerlichen Gesetzen das Recht der Trauung dem ordentlichen Militärseelsorger und auch dem ordentlichen Civilseelsorger „in gleicher Weise" zu. Nur hat in dem Falle, als eine solche Ehe vor dem Civilseelsorger geschlossen werden soll, der vom Militärseelsorger gegebene Verkündschein mit der üblichen Entlassungsclausel versehen zu sein. — Diese Entlassungsclausel hat jedoch nicht die Bedeutung einer „Delegation" im kirchlichen Sinne, sondern durch dieselbe wird bloß die Sicherstellung einer giltigen und erlaubten Eheschließung seitens des Militär-Brauttheiles bezweckt.

Es hatte daher in dem angeführten Falle hinsichtlich des von der evangel. Militärseelsorge ausgestellten Verkündscheines für den Pfarrer der kathol. Bertha bloß der Umstand maß-

gebend zu sein, ob bei der Verkündigung des Militäristen Livius ein im bürgerlichen Gesetze begründetes Hinderniß entdeckt worden war oder nicht. — Da aber laut Verkündschein ein solches Hinderniß nicht entdeckt worden war, so wurde die Trauung des Livius mit Bertha vom katholischen Pfarrer in U. vorgenommen.

Linz. Ferd. Stöckl, Pfarrprovisor.

X. **(Die sogenannten Klausenburger-Ehen.)** Im 2. Hefte 1879, Seite 314 habe ich die Mittheilung gebracht, daß protest. Kirchenbehörden in Siebenbürgen die Ehen solcher Personen, welche als Katholiken geheirathet hatten und dann zum Protestantismus abgefallen waren und das ungarische oder siebenbürgische Heimathsrecht erlangt hatten, für ungiltig erklärten und den abtrünnigen Theil zur Schließung einer neuen (anderen) Ehe noch bei Lebzeiten des andern Theiles zuließen, und daß der oberste Gerichtshof in Wien am 15. Jänner 1879 entschieden habe, daß diese Ehetrennungs-Sentenzen im Geltungsgebiete der österr. Gesetze wirkungslos (ungiltig) und die mit Rücksicht auf solche Sentenzen neu eingegangenen (zweiten) Ehen nichtig (ungiltig) seien.

Das „Wiener Diöcesanblatt" Nr. 9 vom Jahre 1879 dd. 20. Mai, berichtet ausführlich über den ganzen Fall, über welchen am 15. Jänner l. J. vom obersten Gerichtshofe in Wien entschieden wurde. Aus demselben geht vor Allem hervor, daß nicht „protestantische" (Helvet. od. Augsb. Confession) sondern „unitarische" Kirchenbehörden die Ehe nachher abtrünniger Katholiken für ungiltig erklären.

Der in Rede stehende Fall ist kurz folgender: Karl H. und Maria Barbara G., beide römischkatholisch, waren am 8. Jänner 1870 in der kathol. Pfarrkirche zu X. nach kathol. Ritus ehelich getraut worden. — Nach 3 Jahren beschloßen beide Eheleute wegen gegenseitiger, unüberwindlicher Abneigung mittelst gegenseitigen schriftlichen Uebereinkommens, welches

von dem k. k. Bezirksgerichte ihres Wohnortes bestätigt worden war, die Scheidung von Tisch und Bett. Die geschiedene Barbara Maria H., wollte nun den Katholiken Anton N. heirathen; beide, H. und N. meldeten bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft E. ihren Austritt aus der katholischen Kirche und ihre Confessionslosigkeit an. Barbara Maria H. erwirkte hierauf ihre Entlassung aus dem österreichischen Staatsverbande, wanderte nach Klausenburg in Siebenbürgen, trat dort in die unitarische Religionsgenossenschaft ein, erhielt die Aufnahme in den Verband der Stadt Klausenburg, legte hierauf den Eid der Treue gegen die Stadt ab, erlangte dann die ungarische Staatsbürgerschaft und wurde als ungarische Staatsbürgerin beeidet. Am 24. August 1875 erwirkte Barbara Maria H. als Mitglied der unitarischen Religionsgenossenschaft das Erkenntniß des unitarischen Unterkirchenrathes des Kolozs-Dobokaer Districtes zu Klausenburg, daß ihre mit Karl H. geschlossene Ehe endgiltig gelöst und sie zur Eingehung einer neuen Ehe berechtigt sei. Dieses Erkenntniß (Urtheil) lautete:

„Das Unterconsistorium entbindet die Barbara Maria G. (H.) gemäß ihrer Bitte auf Grund des zwischen ihr und ihrem Gatten kundgegebenen gegenseitigen Hasses (Synopsis juris connubialis §§. 218 und 220, Verordnung des Kaisers Joseph II. §. 57 bis 59, und des vaterländischen Gesetzes des Jahres 1868) ihres sie an ihren Gatten Karl H. fesselnden Ehebandes hiemit endgiltig, und ermächtigt sie zu einer andern glücklicheren Ehe in der Erwägung, daß nach Prüfung des Gesuches und der beigeschlossenen Urkunden, das Unterconsistorium sich überzeugt hat, daß Barbara Maria G. (H.) Mitglied der Klausenburger unitarischen Kirche ist, als solche in den Wirkungskreis selben Consistoriums gehört, zwischen den Parteien (besonders bei Barbara Maria [G. H.] gegen ihren Gatten Karl H.) der Haß einen solchen Grad erreichte, daß zwischen ihnen ein friedliches Eheleben nicht mehr gehofft werden kann, was nach dem Wortlaute dieses Urtheiles die beiderseitige Zustimmung zur Trennung, das Urgensgesuch des Gatten um Trennung, das auf Grund desselben durch das k. k. Bezirksgericht geschöpfte Trennungsurtheil (— vide supra Bestätigung des Uebereinkommens pto. Scheidung von Tisch und Bett —), das vorliegende Gesuch der darin

gegen den Gatten ausgedrückte Haß und die entschiedene Absicht zur Scheidung (richtiger Trennung) beweisen."

Dieses Urtheil wurde in der Sitzung des Kirchenrathes der ungarisch unitarischen Kirchengemeinschaft als Ehe-Oberconsistoriums geprüft, in Allem bestätigt und dessen Invollzugsetzung beschlossen, weil aus den eingereichten Urkunden, laut welcher die dreimal versuchte Versöhnung eben so oft ohne Erfolg geblieben ist, auf Grund gegenseitiger Zustimmung der Partheien, durch das k. k. Bezirksgericht die freiwill. Trennung (richtiger Scheidung) der Parteien von Tisch und Bett bestätigt wurde, und der tödtliche Haß deutlich ersichtlich sei, was nach unitarischen Kirchengesetzen als gesetzlicher Grund für die vollständige Scheidung (i. e. Auflösung des Ehebandes) diene.

Sogleich nach dieser Bestätigung des Ehetrennungsurtheiles trat Barbara Maria H. in Klausenburg zur — evangelischen Religionsgenossenschaft Augsburger-Confession über. Etliche Tage später folgte der confessionslose Anton N. diesem Beispiele und wurde Protestant. Drei Wochen darauf nahm der protestantische Seelsorger in Wien die Trauung des Anton N. mit Barbara Maria H. (geborner G.) vor. Nicht ein halbes Jahr war vergangen, als gegen dieses Schein-Ehepaar die strafgerichtliche Anzeige wegen Verbrechens der zweifachen Ehe erstattet wurde, worauf das vom k. k. obersten Gerichtshofe hiezu delegirte k. k. Kreisgericht in C. die Vorerhebungen einleitete, auf Grund deren dann die k. k. Staatsanwaltschaft den Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung gegen die genannten Eheleute wegen des obigen Verbrechens stellte. Das Resultat war, daß das k. k. Kreisgericht C. zu Recht erkannte: 1. Die am 8. Jänner 1870 in der kathol. Pfarrkirche zu X. von Karl H. mit Barbara Maria G. geschlossene Ehe bestehe giltig aufrecht; 2. Die zwischen Anton N. und Barbara Maria H. (geb. G.) vor dem

evangel. Seelsorger in Wien eingegangene Ehe sei im Bereiche jener Länder, in welchen das allgemeine bürgerl. Gesetzbuch in Kraft besteht, ungiltig; 3. Die Eingehung dieser letzteren ungiltigen Ehe sei wohl von Anton N. und Barbara Maria H. (geb. G.), dagegen nicht von Karl H. verschuldet.

Gegen dieses Urtheil appellirten Anton und Barbara Maria N. an das k. k. Oberlandesgericht in P., welches das Erkenntniß des k. k. Kreisgerichtes in C. im Punkte 1 aufhob (also die Ehe des Karl H. mit Barbara Maria G. als wirklich aufgelöst erachtete) und zu erkennen befand, daß die zwischen Anton N. und Barbara Maria H. (geb. G.) vor dem protestantischen Seelsorger in Wien geschlossene Ehe giltig sei.

Ueber die Revisionsbeschwerde des Karl H. und des Vertheidigers des zwischen Karl H. und Barbara Maria G. geschlossenen Ehebandes hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Urtheil vom 15. Jänner 1879, Z. 12701 ex 1878. 1. das Urtheil des k. k. Kreisgerichtes in C., wodurch die zwischen Anton N. und Barbara Maria H. (geb. G.) vor dem protestantischen Seelsorger in Wien geschlossene Ehe als in dem Bereiche jener Länder, in welchen das allgem. bürgerliche Gesetzbuch in Kraft besteht, ungiltig erklärt worden war, bestätigt, und das Urtheil des k. k. Ober-Landesgerichtes in P., welches die in Wien geschlossene Ehe als giltig anerkannt hatte, aufgehoben; 2. Das kreisgerichtliche Urtheil in dem Punkte, daß die Eingehung der letzteren, ungiltigen Ehe sowohl von Anton N. als auch von Barbara Maria H. (geb. G.) verschuldet worden sei, abgeändert und erkannt, daß keines von Beiden an der ausgesprochenen Ungiltigkeit der zwischen ihnen eingegangenen Ehe Schuld trage; 3. Das Urtheil des k. k. Oberlandesgerichtes in P. in dem Punkte bestätigt, in welchem der Absatz 1 des kreisgerichtlichen Urtheiles behoben worden war.

Bei Anführung der Gründe, aus welchen die in Wien

zwischen Anton N. und Barbara Maria H. geschlossene Ehe für ungiltig erklärt wurde, sagt der k. k. oberste Gerichtshof, daß diese Ehe in den Ländern der ungarischen Krone zwar als giltig anerkannt werde, daß sie aber im Geltungsgebiete des a. b. G. B. darum ungiltig sei, weil Anton N. als öster. Staatsangehöriger nach §. 4 des a. b. G. B. bei Eingehung der Ehe mit Barbara Maria H. (geb. G.) betreffs seiner persönlichen Fähigkeit umsomehr an die österreichischen Gesetze gebunden war, da die Ehe wirklich im Geltungsgebiete des österr. allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches geschlossen wurde, und daß es nach §. 36 des a. b. G. B. keinem Zweifel unterliegen könne, daß die Frage über die Giltigkeit der mehrgedachten Ehe nach dem allgemeinen bürgerl. Gesetzbuche zu beurtheilen sei. — Der Umstand, daß diese Ehe nach dem Ausspruche des ung. Justizministers unanfechtbar (staatsgiltig) sei, könne darum nicht als maßgebend für die österreichischen Gerichte angenommen werden, weil man dadurch zu dem (absurden) Schlusse kommen müßte, daß nach österreichischen Gesetzen an Seite eines Theiles (Barbara Maria H.) die Ehe als giltig, an Seite des anderen Theiles (Anton N.) als ungiltig anzusehen sei. — Der Ausspruch der ungarischen, unitarischen Kirchenbehörde, wodurch nur für Barbara Maria H., und nicht für Karl H. die Auflösung des Ehebandes durchgeführt wurde, könne in keiner Weise auch bezüglich des noch lebenden österreichischen Staatsangehörigen Karl H. nach den hierländischen Gesetzen eine gleiche Rechtswirkung ausüben.

Linz, im August 1879. Ferd. Stöckl, Pfarrprovisor.

XI. (Etwas über den katechetischen Unterricht.) In dem Buche, das mir zur Recension übersendet worden ist, betitelt: „Der Schulmeister von Sadowa", von Jos. Lukas, — las ich folgende beherzigenswerthe Stelle über die Definition vom „Gewissen": „Einer der größten und beklagenswerthesten, aber durch unzählige Erbauungsbücher, Romane, Gedichte,

Zeitungen 2c. verbreiteten Irrthümer", sagt der Verfasser p. 34 — „ist der, daß das Gewissen eine Stimme Gottes in unserem Herzen sei, welche einen Jeden über das belehre, was er als Recht zu ergreifen, und als Unrecht zu vermeiden habe. Wenn wir einen solchen Prediger in unseren Herzen trügen, dann allerdings möchten St. Paulus und seine Nachfolger auf den Kanzeln entbehrlich werden, und die Religion wäre von der Confession getrennt. Aber Geschichte und Psychologie protestiren laut gegen diese Lehre „von der Stimme Gottes im Herzen." — Wir müssen diesen Worten, sowie den ferneren Ausführungen des Verfassers über diesen Gegenstand, sowie über die Definition von „Gewissen" vollkommen beipflichten. Drei Grundkräfte oder Grundvermögen hat der menschliche Geist sowie überhaupt jeder Geist inne, das Denken, den Willen, das liebende Sehnen und Verlangen. Gleichwie aber im Denken kein Nürnbergertrichter dem Menschen ist beigegeben worden, der ihm jeden Unterricht entbehrlich mache, gleichwie ferner der Wille des menschlichen Geistes keine solche Kraft ist, die ungebeugt ihn das Gute vollbringen macht, ohne Mithilfe der göttlichen Gnade, gleichwie endlich die Liebe des Herzens nicht durch sich selbst dem höchsten Gute, der ewigen und unwandelbaren Liebe Gottes zueilt, so ist auch weder im Denken für sich allein, noch in der Willenskraft, noch in dem Liebessehnen des Herzens das Gewissen zu finden. Es ist auch ferner das Gewissen nicht etwa eine vierte neben den drei erstgenannten Grundkräften Denken, Wille und Liebe; sondern das Gewissen ist das sorgsame Fühlen, es ist die Furcht und Angst des Geistes vor vollbrachter That, es ist das Bewußtwerden der Schuld oder Unschuld nach vollbrachter That, und das mit diesem Bewußtwerden verbundene Schmerzens- oder Freudigkeitsgefühl; es ist das Gewissen die Reflexion des Geistes über sich und sein Denken, Wollen und Wünschen. Aber noch ist mit allen diesem der Begriff nicht erschöpft. Der Katechismus lehrt uns recht

schön, wie man bei Erforschung des Gewissens vor allem andern den heiligen Geist anrufen müsse, damit er uns zum Bewußtsein unserer Schuld oder Unschuld bringe. Es ist Thatsache, daß bei Kindern in der Regel eine recht zarte Gewissenhaftigkeit sich findet, und doch fehlt den Kindern die Reflexion, die doch nur dem gereiften Denken eignet, um so mehr die Reflexion über sich selbst. Diese letztere wird denn doch ersetzt durch eine innere Stimme, die keineswegs das Gewissen selber ist, die uns aber zum Gewissen bringt, das ist zum Bewußtwerden unserer Schuld oder Unschuld, auch ohne vorausgehende Reflexion; und dieses ist die Stimme des heiligen Geistes, entweder mittelbar oder unmittelbar, welcher nicht „durch das Gewissen" redet, sondern zum Gewissen, zum Bewußtwerden spricht; oder welcher, um es noch deutlicher zu sagen, zu unserem Geiste und Herzen spricht, damit das Gewissen oder Bewußtwerden sich bilde. Cf. Conc. Trid. sess. VI. c. VI. de Justificatione. Und hierin liegt der Grund, warum gerade bei Kindern das Gewissen in der Regel so zart, so rührig sich darstellt. Denn bei Kindern ist ja vorzugsweise thätig das Gemüthsleben, die Liebe, die sich im unbewußten Streben im Herzen findet. Diese Liebe, dieß unbewußte Sehnen und Verlangen zunächst zur Mutter hin, wird geklärt und zu ihrem wahren und einzigen Ziele hingelenkt durch die Liebe Gottes, die ausgegossen ist in unsere Herzen durch den heiligen Geist, der uns gegeben wurde; Röm. 5. 5. — Der heilige Geist ist es, der das Herz des Täuflings erfüllt, es zum Kinde Gottes macht, und das liebende Gemüth des Kindes so liebevoll an sich zieht, daß es ein Liebling Gottes, ein Mitgenosse der Engel wird, und nicht allein

„der Mutterliebe zarte Sorgen
bewachen seinen gold'nen Morgen",

sondern auch die heiligen Engel bilden eine Schutzwacht rings um das fromme, gute Kind; daher „hütet euch, daß ihr keines von diesen Kleinen ärgert, denn ich sage euch, ihre Engel sehen

allezeit das Angesicht meines Vaters, der im Himmel ist." Matth. 18. So ähnlich dem Kindesleben und Kindesstreben war auch gewiß der Zustand des ersten Menschen, da er sich noch nicht allein fühlte, da Gott noch nicht sagen durfte: „es ist nicht gut, daß der Mensch allein sei, wir wollen ihm eine Gehilfin geben, die ihm gleich sei." Aber auch da dem ersten Menschen die Gehilfin beigegeben wurde, die aus seiner Rippe gebildet ward, so war noch die Unschuld des Kindes in ihm, und mit ihr die Seligkeit des Kindes. Weil es denn also der heilige Geist ist, dessen Liebe ausgegossen ist in das Herz des Kindes, so wird, wenn das liebende Herz und Gemüth des Kindes schon von zarter Kindheit an der ewigen Liebe Gottes zugewendet wird, auch das Gewissen und die Gewissenhaftigkeit des Kindes eine höchst mögliche Steigerung und Vollkommenheit erlangen, wie man es in so schöner Weise bei den Heiligen findet, denn hierauf beruht ja das Wesen aller Heiligkeit.

„O daß sie ewig grünen bliebe,
Die schöne Zeit der ersten Liebe!"

Das Kind wächst empor, die Geisteskräfte entwickeln sich, das Denken und Unterscheiden beginnt mehr und mehr seine Functionen, das Wissen muß cultivirt werden, aber ach, wie wird es cultivirt in einer Zeit, die sich zur Devise macht: „Alles muß man wissen!" Das Böse hat sich nun einmal in der Welt eingebürgert, der Baum der Erkenntniß des Guten und Bösen bringt seine verderblichen Früchte, daher müssen dem Menschen die Grenzlinien bekannt gemacht werden, welche ihm sagen: „bis hieher und nicht weiter!" Diese Grenzlinien sind die heiligen Gebote Gottes. So lange nun das liebende Streben und Gemüth des Kindes der ewigen Liebe zugewendet bleibt, wird es innerhalb dieser Grenzlinie sich bewegen und die Seligkeit, die Unschuld des reinen Herzens tragen. Allerdings muß das Kind zu dieser Grenzlinie geführt werden, das Kind soll auch dieselbe genau kennen, und immer

mehr in die Kenntniß derselben eingebracht werden; dem Katecheten obliegt es jedoch, stets die heilige Furcht und Besorgniß in dem Herzen des Kindes zu nähren, damit es diese Grenzlinie nicht überschreite. Das ist die heilige Gottesfurcht, die auch schon von den Eltern, insbesondere von der sorgsamen Mutter, in das Herz des Kindes eingepflanzt werden soll. So wie jedoch Gott zu den ersten Menschen von dem Baume der Erkenntniß redete, und sie vor demselben warnte, sie sollten nicht einmal hinzutreten seine Frucht zu besehen, so muß auch das Kind gewöhnt werden, zu fliehen, in Liebe sich zu flüchten zum liebenden Herzen des Erlösers, der nichts unversucht läßt, um unsere Herzen zu gewinnen, um uns erbarmungsvoll an sich zu ziehen, und insbesondere zu fliehen, so oft es in sich eine Versuchung fühlt, oder die Versuchung von Außen hintritt, die einladend lockt und anreizt, die Grenzlinie der Gebote zu überschreiten.

Es hat die Neuschule ein Attentat auf die Herzen der Kinder versucht, ein Attentat, vor welchem, wenn ihr die Augen aufgehen, sie selber zurückschaudern muß. Dasselbe gipfelt in der Phrase: „man müsse die Christen zu Menschen bilden.“ Das heißt doch nichts anderes, als die Liebe Gottes, vom heiligen Geiste in das Herz des Kindes gelegt, aus demselben gewaltsam herausreißen, um, wenn dieses gelingt, das Herz des Kindes zum Schauplatz oder vielmehr Schauderplatz aller bösen und verkehrten Neigungen zu machen, die, weil das Herz nunmehr jeder religiösen Grundlage entbehrt, sich zu Leidenschaften bilden, und die Welt in eine Mördergrube umwandeln. „Unter den modernen Tiraden und Phrasen“, schreibt Lukas in dem oben citirten Buche p. 36, — „um die Irreligiösität unserer Zeit zu entschuldigen, gibt es keine tollere, und der menschlichen Natur widersprechendere, als die: es käme nicht auf den Glauben des Menschen an, sondern allein auf sein sittliches Handeln. Denn wie sein Glaube beschaffen ist, so ist auch sein Gewissen beschaffen und demgemäß

seine Moral. Ist sein Dogma an sich schlecht, so übt er auch das an sich Schlechte, z. B. den Kindesmord, ohne Vorwürfe des Gewissens, wie die Berichte unserer Missionäre bezeugen. Aendert aber der Mensch seine religiösen Dogmen — — so wird auch sein Gewissen ein anderes. Was er früher verwarf, billigt er plötzlich und umgekehrt. — Hat der Mensch aber allen Glauben aufgegeben, wie so viele in unserer Zeit, so wird auch sein Gewissen aufhören, und er in den meisten Fällen nicht mehr sittlich zu handeln vermögen, wenn er auch wollte, weil er nicht mehr unterscheidet, was gut und böse ist. Er ist dann seinem Fleische allein unterworfen. — Das mitunter anständige Betragen unserer sogenannten Gebildeten ändert an der Wahrheit dieser Thatsachen gar nichts"; es ist der letzte Rest, das letzte Fünklein des noch nicht ganz erstickten Christenthums.

Es bleibt daher die Hauptaufgabe des gewissenhaften Katecheten, die Liebe der Herzen der Kinder stets auf das höchste Gut hinzulenken und zur zarten Gewissenhaftigkeit zu erziehen, damit der Geist des Kindes nie den Ruf, der von Oben durch die Gnade des heiligen Geistes in sein Herz dringt und ihn zum Gewissen bringt, das ist zum Bewußtwerden seiner Schuld oder Unschuld, überhören oder gar von sich weisen möge.

Der Katechet ist von dem Lehrer, insbesondere von dem Fachlehrer, weit unterschieden, denn er tritt auf mit der Weihe der Religion und Kirche, in der Kraft der Sendung vom heiligen Geiste; diese religiöse Weihe, der unauslöschliche Character des Priesterthums ist ihm eingeprägt, und wird von dem zarten Gefühle des Kindes erkannt, auch wenn der Priester einen Fachgegenstand zu behandeln hätte. Der alte Tertullian hat die Behauptung aufgestellt, ein jedes Kind sei ein geborner Christ; und fast möchte man ihm beipflichten, denn auch Kinder von Andersgläubigen, Kinder von Israeliten fühlen sich zu dem Priester der katholischen Kirche hingezogen. Und so ist

es auch der Katechet, dem sich die Kinder wie einem Vater nähern, sie wissen, daß er ihnen ein Vater ist, der sie liebevoll dem Heilande zuführt. Es sei nur auch der Katechet, was er sein soll, ein Vater und kein Fachlehrer im Religionsunterrichte; er unterrichte für Verstand, Herzen und Wille der Kinder; er bete und bitte inständig um Gnade für sich und für die Kleinen; er opfere sich für dieselben, er schließe sie ein in das heiligste Meßopfer, er singe und bete mit ihnen, er rufe und flehe: „Vater! erhalte sie in deinem Namen, die du mir übergeben hast, daß Keines aus ihnen verloren gehe." Auch den sich zu den Kleinen liebevoll herablassenden Katecheten gehen die Worte des ewigen Vaters an, der da spricht von seinem eingebornen Sohne: „Ecce puer meus, quem elegi, dilectus meus, in quo bene complacuit animae meae. Ponam spiritum meum super eum; — arundinem quassatam non confringet, et linum fumigans non extinguet, donec ejiciat ad victoriam judicium." Matth. 12.

So bleibt also der Katechet, der Priester der katholischen Kirche vorzugsweise Erzieher, Erzieher des Gewissens und Erzieher „zum Gewissen" bei den Kindern, die seiner Seelensorge anvertraut werden.

Ybbs. Dechant Benedict J. Höllrigl.

XII. **(Vorgehen bei Baulichkeiten an Kirchen und Pfarrhöfen öffentlichen Patronates, unter vorschußweiser Anweisung der Baukosten aus dem Religionsfonde.)** Wenn das Kirchenvermögen zur Bestreitung solcher Auslagen nicht ausreicht, und die Bauherstellungen oder Reparaturen dringend nothwendig sind, so wird zuerst, unter genauer Namhaftmachung der Baugebrechen, die Anzeige an die zuständige Bezirkshauptmannschaft gemacht mit der Bitte, die weitere Einleitung dieser Angelegenheit zu treffen. Gleichzeitig [1]) wird vom

[1]) In Oberösterreich ist nur an die Bezirkshauptmannschaft die Anzeige zu machen, welche dann den Bezirks-Ingenieur mit der commissionellen Erhebung der Baugebrechen betraut.

Pfarramt eine ähnliche Anzeige an das Bezirksbauamt stattfinden, um die Angelegenheit in Gang zu bringen, welches sich mit der Bezirkshauptmannschaft in's Einvernehmen setzen wird. Die Bezirkshauptmannschaft wird sodann durch Absendung eines Commissärs die nothwendigen Erhebungen an Ort und Stelle durch Aufnahme eines Protocolles constatiren, wobei auch der Commissär des k. k. Bezirksbauamtes (Ingenieur), der Pfarrer, Patronats-Commissär, die beiden Kirchenväter und die Gemeinde-Repräsentanz zugegen sind, die auch sämmtlich das Protocoll unterfertigen.

Inhalt dieses Protocolles ist: 1. Die Leistungsfähigkeit der Kirche durch Anführung des Cassarestes aus der letztabgeschlossenen Kirchenrechnung; 2. die Form der Arbeitsübergabe, wobei fast immer für Accord-Uebernahme entschieden wird; 3. die Verhandlungen mit der Gemeinde-Repräsentanz wegen Uebernahme der nothwendigen Handlanger-Arbeiten und Fuhren, wobei jene zu erklären hat, ob diese in natura oder in Geld geleistet werden; endlich 4. die von allen Anwesenden anerkannte Nothwendigkeit der vorliegenden Baureparaturen.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft macht nun auf Grund dieser Erhebungen, unter Beilage des bezüglichen Kostenüberschlages von Seite des k. k. Bezirksbauamtes, die weitere Eingabe an die k. k. Statthalterei zur Erwirkung der hochortigen Genehmigung dieser Bauten, und seinerzeitigen Anweisung der Gelder zur Auszahlung. Wenn die Bewilligung der Baulichkeiten nach dem, von dem technischen Departement der k. k. Statthalterei adjustirten Bauüberschlage herabgelangt ist, so wird die Kirchenvorstehung im Einvernehmen mit dem k. k. Bezirksbauamte ermächtiget, die gedachten Arbeiten im Accord-Wege an bewährte Bauunternehmer hintanzugeben. Es wird daher eine weitere Commission gehalten, welcher der Bauamts-Commissär (Ingenieur), der Bau-Unternehmer, Pfarrer, Kirchenväter und die Gemeinde-Repräsentanz beiwoh-

nen. In dem betreffenden Protocolle werden unter Hinweisung auf den Bau-Ueberschlag die nothwendigen Cautelen und Bedingungen der Zeit, wann die Arbeit fertig sein muß, die Haftungsfrist u. s. w. angegeben. Der Unternehmer hat 10% der Ueberschlagssumme als Caution zu erlegen, und hat diese Caution bis zum Ablauf der Haftzeit in der Kirchencasse deponirt zu bleiben. Dem Cautionsleger ist ein von den Kirchenvorstehern gefertigter Erlagschein (ohne Stempel) auszufolgen, der eigentlich eine Bestätigung darüber ist, daß ersterer wirklich die Cautionssumme übergeben habe. Bald nach Einlangung der Bewilligung der k. k. Statthalterei wird, indem das Kirchenvermögen dadurch belastet wird, beim bischöflichen Consistorium um Bewilligung dieser Baulichkeiten eingeschritten. Werden nun die Baulichkeiten in Angriff genommen, so hat der Pfarrer die richtige, accordmäßige Ausführung derselben zu überwachen, so wie er auch das Gewicht an etwa erforderlichem Eisen durch seine Gegenwart beim Abwägen zu controlliren hat, da seinerzeit der Wagzettel pfarrämtlich zu bestätigen sein wird. Der etwaige Erlös für altes Materiale an Holz, Blech u. dgl. ist zu notiren und bei Gelegenheit der Collaudirung anzuzeigen, da der eingegangene Betrag bei der Anweisung der Vorschußgelder in Abzug gebracht wird.

Ist nun die Herstellung der Baulichkeiten vollendet, so ist dem Bezirksbauamte beziehungsw. der Bezirkshauptmannschaft die Anzeige zu erstatten, welches die Collaudirung und genaue Prüfung der Arbeiten vornimmt. Sonach haben die Kirchenvorsteher unter Vorlage sämmtlicher Bauacten um die Flüssigmachung der Patronatskosten bei der k. k. Statthalterei im Wege der k. k. Bezirkshauptmannschaft einzuschreiten, in Folge dessen dann jene vorschußweise gegen Rückersatz aus dem Kirchenvermögen angewiesen werden.

Wenn der Pfründenbesitzer einen Baubeitrag zu leisten hat, welcher nach dem Congrua-Ueberschusse vom zehnten Theile bis zur Hälfte aller durch das Kirchenvermögen nicht

gedeckten Auslagen betragen kann; so kann durch ein Ansuchen bei der k. k. Statthalterei auch dieser Betrag einstweilen vorschußweise aus dem Religionsfonde angewiesen werden, wozu gleichfalls, wegen Belastung des Pfründenvermögens, die Bewilligung des bischöflichen Consistoriums einzuholen ist. Diese Vorschußsumme ist in bestimmten jährlichen Raten zurückzuzahlen, zu welchem Behufe von der k. k. Statthalterei ein Baubrief verlangt wird, welcher jener Cassa zu überreichen ist, welche den Vorschuß auszahlt. Der Baubrief ist eigentlich eine Art Revers, und könnte mutatis mutandis beiläufig lauten:

Baubrief,

mittelst dessen ich Endesgefertigter bekenne, daß ich zu den, mit Erlaß der h. k. k. Statthalterei, ddo...., und mit Bewilligung des bischöflichen Consistoriums, ddo...., hergestellten Baulichkeiten am Pfarrhofe zu..., in Folge der Bewilligung der h. k. k. Statthalterei, ddo...., die den Pfründenbesitzer treffende, angewiesene Beitragssumme pr. 240 fl, auf Rechnung des Religionsfondes vom k. k. Steueramt zu... vorschußweise richtig gegen dem erhalten habe, daß besagte Summe in achtjährigen Raten, jede zu 30 fl. zurückbezahlt werde. Ich mache mich demnach für mich und meine Amtsnachfolger in der Pfarre... verbindlich, diese Bedingnisse genau zu erfüllen, und längstens bis letzten December jeden Jahres die oben genannte Jahres-Quote pr. 30 fl. an das k. k. Steueramt zu... zurückzuzahlen.

Urkund dessen meine und zweier Zeugen eigenhändige Namensfertigung und Beidrückung des Pfarrsiegels. [1])

Datum. N. N. N. N. N. N.

Sind die angewiesenen Summen dem Bauunternehmer gegen classenmäßig gestempelte Quittungen ausgefolgt, so ist diese sammt den etwa noch vorhandenen Bauacten an die k. k. Statthalterei einzusenden. Hiebei ist zu erinnern, daß sich der Pfarrer von allen wichtigen Documenten und Urkunden, welche einzusenden sind, als: Bauüberschlägen, Protocollen u. s. w., wenigstens auszugsweise eine Abschrift besorge, da selbe von der Statthalterei nicht mehr zurückgelangen, und der Pfründen-

[1]) Helfert, geistlicher Geschäftsstyl, p. 307.

besitzer in diesem Falle ohne Anhaltspunct und ohne Auskunft ist, so wie dieß für alle Zukunft eine Lücke im Pfarrarchiv bilden würde. Ist die Haftzeit vorüber, so hat die Anzeige an das k. k. Bezirksbauamt zu geschehen mit dem Ansuchen, die Schluß-Collaudirung der Baulichkeiten vorzunehmen, über deren Befund ein Protocoll aufgenommen wird. Hat sich dabei kein Anstand ergeben, so wird beantragt, die Caution auszufolgen, die aber erst über herabgelangte Weisung von der k. k. Statthalterei, intimirt durch die k. k. Bezirkshauptmannschaft gegen Vorweisung und Rückgabe des Erlagscheines dem Bauunternehmer eingehändiget werden kann.

M. Geppl, Pfarrer in Opponitz.

XIII. **(Stempelbehandlung geistlicher Geschäftsstücke.)** Die Stempel sind für den Staat gleichsam die Entlohnung für die Behandlung der Schriftstücke und vertreten die Stelle der Taxen oder Expence-Forderungen wie sie bei den Consistorien oder Privatkanzleien üblich sind. Solche Schriften, auf welche der Staat keine Jngerenz hat, bedürfen mithin in der Regel des Stempels nicht, wie dieß im besonderen Tarif Post 75 des Gebührengesetzes vom 13. December 1862 besagt, dessen hieher gehörige Bestimmungen lauten:

a) die aus dem Staatsschatze nicht dotirten öffentlichen Anstalten, deren Verwaltung unmittelbar von den Behörden des Staates oder den Gemeinden geleitet wird, die Kirchenvermögens-Verwaltungen, das Jnstitut der Bürgerwehr und die Gemeinden selbst genießen die Befreiung hinsichtlich der Urkunden und Schriften, welche sie für die ihnen anvertrauten öffentlichen Zwecke ausstellen, dann hinsichtlich der Eingabe, die sie bei den zur Beaufsichtigung oder Leitung der Verwaltung dieser Anstalten oder der Gemeinden bestellten Behörden in den auf diese Beaufsichtigung oder Leitung sich beziehenden Geschäften einbringen, dagegen aber nicht hinsichtlich derjenigen Rechtsgeschäfte, Urkunden und außer den bemerkten Eingaben derjenigen Schriften, welche die privatrechtlichen Beziehungen oder das Vermögen der Anstalten und Gemeinden, die Renten und Ueberschüsse von demselben zum Gegenstande haben. Jn den letzteren Beziehungen sollen sie als Privatpersonen angesehen werden.

b) die Kirchenvorsteher hinsichtlich der Eingaben, welche blos die Seelsorge, die Kirchenzucht, die Erhaltung oder den Bau der Kirchen oder die Kirche in ihrer Gesammtheit angehen; ferner die Kirchen- und Religionsgesellschaften, hinsichtlich aller Urkunden, welche von ihnen oder in ihrem Namen über die Ertheilung von kirchlichen Aemtern, Würden, über die Erfüllung einer Religionsverpflichtung oder über Gegenstände der Kirchenzucht ausgestellt werden, insoferne sie nicht zugleich Sachenrechte oder Verpflichtungen zu sachlichen Leistungen oder das Gesellschaftsvermögen betreffen.

Dreierlei Schriftstücke kommen gewöhnlich im Geschäftsverkehre vor, nämlich Eingaben, Urkunden (Protocolle) und Quittungen (saldirte Rechnungen).

Von den Eingaben an das Ordinariat (Consistorium) sind nach obigen §. lit. 3 die meisten stempelfrei. Des Stempels (50 kr.) bedürfen, jene um Verleihung einer Pfründe des öffentlichen Patronates[1]), um Unterstützung aus dem Religionsfonde,[2]) um Erlangung des Defizientengehaltes, [3]) dann die Gesuche der Cooperatoren um Erwirkung ihres Gehaltes, auf welchen Gesuchen vom Decanate der Tag des Austrittes des betreffenden Caplanpostens bestätigt sein muß. Stempelfrei sind die Intercalar-Rechnungen, da die Rechnungsleger als Vertreter des Religionsfondes fungiren (T. P. 75 a),[4]) die Fassionen und alle Eingaben, welche sich auf das Kirchenvermögen beziehen, sowie die Kirchenrechnungen selbst.[5])

Bezüglich der Beilagen zu den Eingaben gilt als Grundsatz, daß, wenn die Eingabe stempelfrei ist, auch die Beilagen

---

[1]) Gesuche um Pfründen, welche einem Privat-Patronate unterstehen oder einem Kloster incorporirt sind, bedürfen des Stempels nicht.

[2]) Die Eingaben um Unterstützung aus dem Priester-Unterstützungsfonde oder einem anderen kirchlichen Fonde sind stempelfrei.

[3]) Diesem Gesuche ist stets der mit Ministerial-Erlaß vom 16. Mai 1877, Z. 7951 vorgeschriebene Tabellar-Ausweis beizugeben. (Linzer Diözesanblatt St. XVI 1877.)

[4]) Recurse an das Ministerium gegen die Statthalterei-Erledigung der Inter.-Rechnung müssen aber gestempelt sein und zwar vom 1. Bogen 1 fl. St. von den folgenden je 50 kr. St.

[5]) Gebührengesetz T. P. 83 A.

des Stempels nicht bedürfen, wenn aber die Eingabe gestempelt sein muß, auch die Beilagen mit einem 15 kr. Stempel [1]) versehen sein müssen, es sei denn daß die Beilage bereits als Urkunde oder Quittung gestempelt ist, in welchem Falle der Beil.-Stempel nicht mehr nöthig ist.

Die am häufigsten vorkommenden Eingaben an andere Behörden, welche gestempelt sein müssen, sind folgende:

a) um Verleihung oder Anerkennung der österreichischen Staatsbürgerschaft oder Aufnahme in den Gemeindeverband vom ersten Bogen 2 fl., [2]) b) um Kundmachungen öffentlicher Versteigerungen, um Ausfertigung von Edicten, (vom ersten Bogen 1 fl.), c) gerichtliche Aufkündigungen von jedem Bogen 36 kr., außergerichtliche von jedem Bogen 50 kr., d) Gesuch um Eintragung in die öffentlichen Bücher oder um Löschung eingetragener Rechte in den Grundbüchern vom ersten Bogen 1 fl. 50 kr., e) Gesuch um Ausfolgung eines Grundbuchs- oder Landtafel-Extractes, Erfolglassung von Depositen, Anmeldung einer Forderung zur Verlassenschaft des Schuldners 36 kr.-Stempel. (Gesuche in Grundentlastungs-Angelegenheiten sind nach Geb. G. T. P. 44 z. stempelfrei), f) Recurse d. i. alle Berufungen gegen die Entscheidung oder Verfügung einer unteren Instanz an die höhere oder außerordentliche Gnadengesuche im Verfahren wegen Gefällsübertretungen vom ersten Bogen 1 fl.

Eingaben, welche zur Zustandebringung der Gebührenbemessung oder zur Erwirkung der gesetzlich gestatteten Ermäßigungen, Rückvergütungen, Zufristungen, oder welche gegen die Richtigkeit der Gebühren oder vorgeschriebenen Stempel gerichtet sind, sind unbedingt gebührenfrei. (T. P. 44 qu.) Recurse gegen Entscheidungen über solche Eingaben bedürfen von jedem Bogen einen St. von 15 kr., wenn die Gebühr 50 fl. nicht übersteigt, wenn sie aber 50 fl. überschreitet, 36 kr.

---

[1]) Es kommt oft vor, daß die Beilage zu einem Pfründenverleihungsgesuche so oft mit einem 15 kr.-Stempel versehen wird, als dasselbe eingereicht wird, was nicht nöthig ist. Wenn eine Beilage Einen 15 kr.-Stempel hat, so genügt dieß, auch wenn sie wiederholt einem Gesuche beigeschlossen wird.

[2]) Beträgt die feste Gebühr des ersten Bogens mehr als 50 kr., so unterliegt jeder weitere Bogen der Urkunde der festen Gebühr von 50 kr., beträgt die feste Gebühr des ersten Bogens weniger als 50 kr., so muß jeder weitere Bogen mit dem Stempel des ersten Bogens versehen sein.

Die zweite Gattung der Schriftstücke, nämlich die Urkunden, Documente, sind fast durchgehends stempelpflichtig. Solche Schriftstücke sind:

a) Stiftbriefe, von jedem Bogen 50 kr. [1] (T. P. 96 a), b) Aufgebotscheine v. jed. Bog. 50 kr., c) Extracte aus dem Grundbuch, der Landtafel von jedem Bogen 1 fl., d) Befundscertificate, von Privatpersonen, Sach- und Kunstverständigen ausgestellt 50 kr., e) Darlehensverträge nach Scala II, [2] f) Erbserklärungen im gerichtlichen Verfahren von jedem Bogen 36 kr., sonst 50 kr., g) Kaufverträge — bei beweglichen Sachen nach dem Werthe und Scala III; bei unbeweglichen von jedem Bogen 50 kr. und die $3^1/_2$ perc. Uebertragungsgebühr, h) Matrikelauszüge über Geburten, Trauungen, Sterbefälle oder förmliche Tauf-, Trauungs-, Todtenscheine von jedem Bogen 50 kr. [3] i) Pachtverträge nach dem Werthe und Scala II. Als Werth, nach welchem die Gebühr bemessen wird, ist die Summe der für die ganze Pachtdauer berechneten Pachtschillinge, anzusehen.

Sollen die wiederkehrenden Leistungen aber durch 10 oder mehr Jahre fortdauern, so muß die Stempelgebühr nach dem zehnfachen Betrage der jährlichen Leistung entrichtet werden. (G. G. § 16); k) Präsentationen auf geistliche Pfründen an öffentliche Behörden von Privatpersonen 50 kr. (T. P. 78), l) Protocolle — Legitimations-, Stiftungs-Protocolle, schriftliche Erklärungen von jedem Bogen 50 kr., m) Urkunden von Schenkungen unter Lebenden 50 kr., auf den Todesfall vom ersten Bogen 1 fl. Als Uebertragungsgebühr kommen bei derselben 10% des Werthes bei beweglichen Sachen zu entrichten, bei unbeweglichen überdieß noch von dem Werthe $1^1/_2$ Perzent sammt 25%igen Zuschlag. Die Gebühr für Schenkungen auf den Todesfall ist erst beim Erbanfalle zu entrichten. (T. P. 91); jedoch ist die Schenkung innerhalb 8 Tagen a dato der Urkunde beim k. k. Steueramte (Gebührenbemessungs-

---

[1] Die Abschriften sind stempelfrei, nur dürfen diese nicht mit dem Siegel versehen, noch eigenhändig unterfertigt sein, sondern statt des ersteren sind die Buchstaben L. S. (loco Sigilli) anzusetzen, die Unterschriften aber sind mit Beisetzung der m. p. von demjenigen zu schreiben, welcher die Abschriften anfertigt.

[2] Vorschüsse auf Werthpapiere nach Scala I., Schuldscheine auf den Ueberbringer lautend, nach Scala III G. G. T. P. 39.

[3] Jene Matrikelauszüge, welche im diplomatischen Wege von auswärtigen Behörden nachgesucht werden, sind so lange sie im Auslande verwendet werden, bedingt gebührenfrei, die von k. k. Aemtern verlangten Auszüge, ex offo-Scheine unbedingt frei.

Amte) anzuzeigen, n) Stammbäume unterliegen so oftmal dem Stempelbetrage von 50 kr., als Geburten, Trauungen oder Todesfälle aus den Matrikelbüchern bestätigt werden (T. P. 95), [1]) o) Tauschverträge von beweglichen Sachen nach Scala III; von unbeweglichen Sachen von jedem Bogen 50 kr. und für das Rechtsgeschäft die entfallende Uebertragungsgebühr, p) Vollmachten 50 kr.

Zeugnisse, welche von Privatpersonen oder nicht landesfürstlichen Aemtern[2]) ausgestellt werden, von jedem Bogen 50 kr., Dienstzeugnisse, Schul- und Studienzeugnisse von jedem Bogen 15 kr. Gebührenfrei sind nach T. P. 117 die Armuthszeugnisse[3]), jene über die Christenlehre und den Besuch der Wiederholungsstunden für Lehrlinge, über die Prüfung aus der Katechetik und Pädagogik für Theologen[4]), über den Empfang des Religionsunterrichtes für Brautleute eines christlichen Glaubensbekenntnisses, über die erfüllte Verbindlichkeit zur Lesung von Messen behufs der Erfolglassung des dafür gewidmeten Betrages, über die Anmeldung des Uebertrittes von einem christlichen Glaubensbekenntnisse zum andern, Zeugnisse über Sittlichkeit und die Vermögensverhältnisse von Personen, welche sich bewerben, Findlinge in die Pflege zu erhalten und über den Gesundheitszustand der Pflegemütter, bloß zu diesem Gebrauche, bedingt gebührenfrei.

Die dritte Gattung der Schriftstücke, die Empfangsbestätigungen (Quittungen) sind fast durchgehends mit dem Stempel nach Scala II zu versehen. Ausgenommen sind nach T. P. 48 die Quittungen der Priester oder der Kirchenverwaltung über für Messen erhaltene Beträge, nicht aber auch jene der anderen Stiftungsfunktionäre, Empfangscheine über Almosen, über Beträge unter 2 fl. (excl.), über die Zinsen von Staatsschuldverschreibungen, über zurückerhaltene Vor-

---

[1]) Jene Stammbäume, welche den Eingaben an das Ordinariat behufs Erlangung der Dispens von einem Ehehindernisse beigelegt werden, dürfen ungestempelt sein.

[2]) Zeugnisse von landesfürstl. Aemtern oder Behörden haben vom ersten Bogen einen Gulden.

[3]) Diese können auch als Beilagen stämpelpflichtiger Eingaben und Protokolle ungestämpelt beigebracht werden T. P. 117 a.

[4]) Mit Bezug auf diese Bestimmung werden auch die Conkurszeugnisse stämpelfrei behandelt.

schüsse, über die Vergütung von Auslagen, welche für Rechnung des Staates, einer Gemeinde oder einer öffentlichen Anstalt bestritten worden sind, über zugestellte ämtliche Ausfertigungen. Ebenso sind auch stempelfrei die an das Consistorium (Ordinariat) gerichteten Empfangs-Bestätigungen über erhaltene Beträge aus kirchlichen Unterstützungsfonden. Quittungen über erfolgte, gerichtliche Depositen haben von jedem Bogen den Stempel von 50 kr., wenn nicht nach Scala II ein niederer Betrag entfällt. Besonderer Begünstigungen erfreuen sich die Conti, Noten, Rechnungen, welche von Handels- und Gewerbetreibenden über Gegenstände ihres Handels- oder Gewerbebetriebes an andere Personen ausgestellt werden, ohne Unterschied, ob sie eine Saldirung enthalten oder nicht. Bei diesen genügt nach §. 19 des Finanzgesetzes vom 8. März 1876 bei Beträgen über 10—50 fl. incl. eine Marke pr. 1 kr.; bei Beträgen über 50 fl. eine solche pr. 5 kr.; Rechnungen unter 10 fl. incl. sind stempelfrei.

Werden saldirte Conti zu einem gerichtlichen Gebrauche oder anstatt einer Quittung bei einer öffentlichen Kasse beigebracht, so unterliegen sie dem Stempel nach Scala II. Die Kirchenkassen sind nicht als öffentliche[1]) zu betrachten, mithin sind Rechnungen der Gewerbsleute, welche als Kirchenrechnungsbeilagen benützt werden, bezüglich des Stempels nach dem citirten Gesetze zu behandeln. Die Gemeindekassen sind als öffentlich zu betrachten, wenn die Zahlung an Gewerbetreibende für Leistungen auf Gemeindezwecke geschieht, als nicht öffentliche aber, wenn sich die Leistungen der Gewerbetreibenden auf die

[1]) Es ist dieses wohl nicht von der Regierung in einem Gesetze oder Erlasse ausgesprochen worden; aber es dürfte daran nicht zu zweifeln sein; seit dem das Kirchenvermögen nicht mehr vom Staate, sondern von der Kirche verwaltet wird, hat auch die Kirchenkasse aufgehört, eine so zu sagen öffentliche zu sein. Wir haben uns über diesen Punkt eigens an competenter Stelle (Gebührenbemessungs-Amt) erkundigt und sind da eben dieser Ansicht begegnet. Zudem ist uns bekannt, daß auch in anderen Diöcesen die auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1876 gestempelten Conti als Kirchenrechnungsbeilagen zugelassen werden. (vid. Wiener Diöz. Bl. vom Jahre 1878 St. 247 Pg. 10. Abs. b.)

Vermögens-Verwaltung im engeren Sinne beziehen (Fin. M. E. v. 11. März 1851, Z. 4854).

Es ist aber nicht blos nothwendig, daß die richtigen Stempelmarken gebraucht, sondern auch, daß sie richtig angebracht werden. Die Stempelmarken müssen von den Anfangsworten der ersten Zeile, bei gedruckten Blanquetten von dem ersten mit Currentschrift geschriebenen Worten unter dem Stempelzeichen an der Stelle, wo die Jahreszahl angebracht ist, überschrieben werden. Würde die Marke vom Titel oder der Unterschrift, Datum überschrieben sein, so würde sie als nicht vorhanden betrachtet werden, ebenso auch wenn sie von dem Pfarrsiegel überdruckt[1]) oder kreuzweise durchstrichen wäre. Bei Eingaben (Rekursen) oder Protokollen, welche an eine öffentliche Behörde überreicht werden, dann bei den Rubriken und Beilagen ist die Ueberschreibung der Stempelmarke nicht nöthig und auch oft nicht thunlich. Diese Stempel werden, sobald sie bei dem öffentlichen Amte zu Protokoll gelangen, dortselbst mit dem Amtssiegel überdruckt; die überschriebenen Stempel auf Quittungen müssen aber von den funktionirenden öffentlichen Beamten kreuzweise durchstrichen werden, was der Aussteller der Quittung zu thun nicht berechtigt ist. Schließlich sei noch erwähnt, daß nach §. 30 des Gebührengesetzes die Größe des Bogens, welcher zur Eingabe bei den Behörden oder zu einer Urkunde verwendet wird, 252 Wiener Quadratzoll nicht überschreiten darf. Dieser Größe entspricht ein Papierformat von 14 Zoll (36·8 Centimeter) Höhe und 18 Zoll (47·4 Centimeter) Breite, beziehungsweise da der ganze Bogen in zwei Theile gelegt wird) von 14 Zoll (36·8 Centimeter) Höhe und 9 Zoll (23·7 Centimeter) Breite. Uebersteigt das Format die vorschriftmässige Größe, so ist für jeden Bogen eine Gebühr zu entrichten, welche die bei normaler Größe zu entrichtende Gebühr um 50 kr. übersteigt.

[1]) Nach Finanz M. Erlaß vom 1. Dezember 1854 ist es nicht gestattet, die Marke mit einer Privat-Stampiglie zu überdrucken.

Beträgt aber diese normale Gebühr weniger als 50 kr., so ist diese geringere Gebühr im zweifachen Betrage zu entrichten.

Linz. Anton Pinzger, Consistorial-Sekretär.

Kirchliche Zeitläufe

von Prof. Dr. J. Scheicher in St. Pölten.

Es ist eine bekannte Sache, daß wir Deutsche und möglicherweise auch die übrigen mehr oder weniger interessanten Nationen uns gerne zur Klärung einer häufig schon an sich hinreichend klaren Sache des Vergleiches bedienen und dabei oft im Grunde gegen uns selbst ehrenrührig werden. Jedem Denkenden leuchtet ein, daß z. B. gewisse Vergleiche aus der Thierwelt eigentlich vor den Strafrichter in Ehrenbeleidigungssachen führen müßten; zum mindesten erscheint es abgeschmackt, zur Rechtfertigung menschlicher Handlungsweise sich auf die Thiere zu berufen, indem man zeigt, daß Löwe, Tiger, Elefant oder gar der vielbesprochene Graue unter bewandten Umständen auch nicht anders hätte handeln können, als die Krone der Schöpfung vorzugehen beliebt hat.

Nicht viel besser ist der abgedroschene Vergleich dieser Welt mit dem Theater, „den Brettern, welche die Welt bedeuten." Bei einigermassen interessanten Vorfällen heißt es: „ganz wie im Theater", als ob die practische Welt nicht das Recht hätte, vom Laufe hausbackener Prosa abzugehen. Anderseits gilt es wieder als der höchste Vorzug des Dramas, der Tragödie ꝛc., wenn dieselben als „ganz nach dem Leben" bezeichnet werden können. Indessen lassen wir die Todten ihre Todten begraben.

Jedoch wahr ist es, und wir wollen in diesen Zeitläufen einige Beweise beibringen, das politische, sociale und kirchliche Leben der Zeit kann mit vollem Rechte Theatrum europaeum, eine mehr oder weniger interessante Comödie (der Täuschung) genannt werden.

Es wird Comödie gespielt, nicht bloß auf den Brettern, welche die Welt bedeuten, sondern in der Welt im Allgemeinen. Und so wie das Theater sich gewöhnlich nach dem Geiste, dem Herzenswunsche der Zuhörer und Zuschauer zu richten pflegt, und z. B. heute nur franz. Ehebruchsdramen vorführt, weil die zeitgemäßen Publicitäts-Organe voll sind mit Annoncen: „Hilfe in Schwächezuständen", „Geheime Krankheiten heilt" ꝛc., so richtet sich auch die Weltcomödie nach dem in der Luft liegenden Fluidum, das man euphemistisch öffentliche Meinung nennt. Weil diese letztere nicht viel werth ist, so sind auch die Comödien — nicht klassisch. Außerdem wird ein Theaterstück oft durch schlechte Spieler noch mehr, sogar bis unter das Niveau, hinabgedrückt.

Auf dem theatrum europaeum leiert man seit Jahren das Freimaurerstück: Kampf gegen alles Uebersinnliche, also Religion, Glaube, Idealismus herab. Daß man schlecht spielt, versteht sich; die Sache verdient es auch nicht, daß die Spieler sich einige Mühe geben sollten. Dann und wann jedoch kommen selbst auch solche Scenen und Episoden vor, mit welchen man uns, seitdem Logik bereits Lehrgegenstand in den Mittelschulen ist, billig verschonen sollte.

Beweis. Den Freimaurern ist es längst klar, daß die Religion aus der Schule hinaus muß. In Jesuiten- und Klosterschulen überhaupt geht das gewöhnlich nicht, also ist's am Besten, man jagt die Jesuiten und Ordensgenossen noch vor der Religion aus der Schule. Dem Volke gegenüber braucht man dazu gerade nicht Gründe, wohl aber Vorwände. Wer solche sucht, findet sie. Die belgischen Freimaurer drängten sich neulich in diese Rolle der Sucher.

Im Juli 1879 erbebte Brüssel, Belgien und vielleicht die halbe Welt dazu. (!?) Placate waren an den Mauern der Hauptstadt Belgiens angeschlagen worden, welche mit „Clericale" unterzeichnet waren und dem Könige, den Ministern und allen Liberalen den Tod schwuren.

Nun werden bekanntlich die Mörder, die das Todschlagen voraus ankündigen, so wenig ernst genommen, daß man gewöhnlich nur deren Geisteszustand zu erforschen bestrebt ist. Anders in Belgien. Die Polizei, die schon manchen Spitzbuben nicht gefunden hat, den sie hätte finden sollen, fand dießmal ihr Bemühen vom Erfolge gekrönt. Nicht lange stand es an und ein sicherer Van Hamme war überwiesen, daß er der Placatanbringer gewesen. Zu seinem eigenen Besten bekannte er, daß P. Nicolai, ein Jesuite, ihn angestiftet habe. Natürlich wurde Letzterer allsogleich verhaftet, spielte der Telegraph nach allen Weltgegenden und schrieben sich hundert Journal-Juden müde an Hetz- vulgo Leitartikeln gegen die schrecklichen Jesuiten.

Comödie, Alles war nur Comödie.

Bald stellte sich heraus: P. Nicolai sei ein 77jähriger Mann, bestens bekannt als der harmloseste Mensch, Van Hamme hingegen ein ehemaliger Zuchthäusler, nun dem Säuferdelirium unterworfener Mensch, der mit Katholiken nur die eine Verbindung vor langen Jahren gehabt hatte, daß sie ihn aus einem katholischen Vereine — hinausgeladen hatten. Nicolai wurde freigelassen, Van Hamme kam in's Irrenhaus. Die ganze Sache war burlesk verlaufen, aber das that den Freimaurern und Juden nichts: Die Jesuitenartikel waren geschrieben, gelesen worden, aliquid semper haeret.

Dazu nun eine kleine historische Reminiscenz. Als Pombal und Consorten die Jesuiten vertreiben wollten, da kam eines Abends in ein Collegium ein Unbekannter, und übergab für den eben abwesenden Rector ein Briefpaket. In derselben Nacht noch kam auch eine königliche Untersuchungs-Commission und visitirte. Unter den beschlagnahmten Papieren war auch das geheimnißvolle uneröffnete Paket, und gerade aus diesem wurde den Jesuiten der Hochverrath nachgewiesen.

Gedanken sind bekanntlich zollfrei, sofern nicht Jemand laut zu denken pflegt, darum mögen sich die verehrlichen Leser hiebei denken, was ihnen gut scheint.

Indessen geben wir gerne zu, daß die Comödianten von damals und von heute sich in Einem sehr bedeutend unterscheiden: jene hatten mehr Geist. Freilich ist es gegenwärtig auch nicht nothwendig, übermäßig viel Geist zu haben, heute haut und kartätscht man oftmals das Recht ebenso brutal nieder, wie man es in manchem Parlamente liberal niederstimmt, welch' beides dann in der Welt-Comödie die Folge hat, daß die Leute sich stellen müssen, als glaubten sie wirklich an die Heiligkeit des Fait accompli.

Die Blamage mit Van Hamme hat die liberalen Belgier nicht genirt, ihr unchristliches Schulgesetz anzunehmen, d. h. das moderne System der confessionslosen Staatsschule zu adoptiren. Allerdings nur mit verschwindender Majorität: im Unterhause waren fünf, im Oberhause gar nur eine Stimme Mehrheit für den Krieg gegen den Gekreuzigten.

Wir stehen durchaus nicht an, den gegenwärtig noch immer wüthenden Schulsturm, den zwar zeitgemäßen aber wenig geschickten Acteurs des theatrum europaeum auf's Kerbholz zu schreiben. Es ist bekanntlich düster und dunkel geworden am Völkerhimmel, man hört nur das Sausen und Brausen, wie es vor großem Hagelwetter in der Natur zu vernehmen ist. Man sollte nun glauben, daß darüber denjenigen, welche die ersten, die Heldenrollen, in der Hand haben, ein Licht aufgehen müsse, aber die Wirklichkeit zeigt uns das Gegentheil.

Von einem großstaatischen Minister-Präsidenten wird erzählt, daß er einst in consilio ausgerufen habe: Ich habe eine Idee, worauf ihm unisono: „nicht möglich" zugerufen worden sei. Wir wissen nicht, bis wie weit ein Mensch ideenarm sein darf, um als Minister noch fungiren zu können, aber das sagt die Entwickelung der Ereigniße auf dem theatrum europaeum, daß es sich ohne Idee leben läßt. Die Entchristlichung der Massen hat schreckenerregende Zustände geschaffen, das sieht jedermann. Gut, entchristlichen wir noch mehr, sagen die Heilkünstler.

Schon das letzte Mal waren wir in der Lage, vom fran-

zösischen Culturkampfe zu sprechen. Derselbe hat nach einer Seite bis zur Herbst-Saison eine Unterbrechung erlitten. Der Senat nämlich hat seinen Beschluß verschoben, dem Gesetze bezüglich der Aufhebung der Unterrichtsfreiheit seine Zustimmung zu geben. Ob er's dann thun wird, wissen wir nicht, fürchten es jedoch. Denn was fände heute nicht Zustimmung, wenn es gegen Religion und Kirche geht, oder sich verwerthen läßt.

Die Freiheit des Unterrichts war einst ein Punct, eine Forderung, welche Jedermann auf seine Fahne schrieb, der nur ein Bischen liberal sein wollte. Man hat dem ancien regime kaum in einem Puncte so viele Vorwürfe gemacht, als daß es die Geister durch den Unterricht für sich präoccupirt habe. Und nun? Die Katholiken, hier wie überall, die im wahren Sinne Liberalsten, Freisinnigsten, acceptirten den Grundsatz der Freiheit gerne und sie gewannen sich die große Mehrheit des Volkes bloß durch die Kraft der Wahrheit. Ihre Schulen und Universitäten wurden zumeist besucht, ihre Professoren leisteten für die Wissenschaft Großes. Und nun? der Wilde erschlägt mit seiner physischen Kraft gerne denjenigen, der ihm geistig voraus ist. Die Unterrichtsfreiheit muß fallen, sagen die Liberalen. Wenn es nur mehr Staatsschulen gibt, confessions- und glaubenslose, dann sind diese offenbar die besten, und jeder Franzose wird von Jugend auf zum regelrechten Sansculotten herangebildet werden können, denkt man in Frankreich.

Vorderhand ist nun freilich, besonders da sich die Generalräthe und viele Gelehrte für die Freiheit erklärten, die Entscheidung vertagt, aber man braucht weder zu den großen noch zu den kleinen Profeten zu gehören, um die Entwickelung der Dinge in der Zukunft mit annähernder Sicherheit voraus zu sagen. Wir wollen durchaus nicht, etwa aus Pessimismus, verhehlen, daß nicht alle Franzosen die Freiheit auf dem Gebiete des Unterrichtes so ohne weiters abschlachten wollen, aber es geht dort wie überall; nach kürzerem oder längerem Kampfe erfüllt sich das Wort des Dichters: Das Gute räumt den Platz dem Bösen und alle Laster walten frei.

Zur Ehre der Franzosen muß man gestehen, daß selbst einige Aufgeklärte für die Freiheit eingetreten sind. So z. B. hat der ehemalige Minister Simon offen für dieselbe eine Lanze gebrochen. Ferry hingegen, der Unterrichtsminister und Schöpfer des todtschlägerischen Gesetzes, ließ gelegentlich der Prämienvertheilung auf der Sorbone eine mehr als heftige Rede los gegen die bisherige Freiheit. Daß die Zuhörer, also die zukünftige Intelligenz Frankreichs, für diese schlechte Sache genügend präparirt waren, konnte jedermann bei dieser Gelegenheit mit Händen greifen: denn

wiederholt mußten die Musiker die Marsellaise aufspielen und die Musensöhne brüllten dazu unisono ihr Allons enfants de la patrie . . . herab.

Bei dieser Gelegenheit sei uns erlaubt, die verehrlichen Leser zu erinnern, daß noch jedesmal, so oft die Klänge dieses vom wildesten Hasse durchtränkten Liedes erschollen, die Meute irgend ein mißliebiges Object unter die Füße gezerrt hat. Die Marsellaise ist das Lied der Revolution κατ'ἐξοχήν. Darin ist bekanntlich vom Tage der Rache die Rede, welcher Tag ein blutiger genannt wird. Wenn nun selbst der Unterrichtsminister die halbreifen Jünglinge provozirt, vom kommenden blutigen Tage zu singen, muß man wohl gefaßt sein, daß bald ein Object an die Reihe kommen wird, unter den Füßen der Söhne des Vaterlandes zu verbluten. Welches dieses Object sei, kann bei der gegenwärtigen Sachlage nicht zweifelhaft sein: es ist offenbar die Kirche und die christliche Schule.

Ein Beschluß des Parlamentes vom Anfange August könnte als Präludium gelten: den Bischöfen wurde ein Theil ihres kargen Gehaltes gestrichen. Freilich wurden dafür die Pfarrer zum Theile aufgebessert, aber schon der alte Heide hat gesagt, daß die Danaer am gefährlichsten seien, wenn sie Geschenke bringen. Gelegentlich der großen Revolution hat man ja auch großartige Geschenke versprochen, jenen, welche traditores zu werden den Muth verriethen.

Wenn es losbrechen sollte, dürfte der Tag des Blutes wohl seinen Namen verdienen, und das um so mehr, als an der Spitze der obersten Polizeibehörde in Paris ein Mann steht, der es Danton, Marat, Santerre, ꝛc. ganz gut gleich thun dürfte. Andrieux heißt er, dem die Sicherheit anvertraut ist. Von ihm ist eine öffentliche Rede bekannt, in welcher er unter Anderem sagte: „Eine Revolution wünscht ihr? Ich sage euch, drei Revolutionen sind nothwendig, eine politische, eine sociale und eine religiöse." Nun der Mann hat es jetzt in der Hand, dieser dreifachen Revolution die Wege zu bahnen, ihr freie Bahn zu schaffen.

Während so Frankreich und Belgien mit vollen Segeln einem, oder besser dem Culturkampfe zusegeln, wird in Preußen und Rußland abgewiegelt. Daß es nicht zu ernst zu nehmen ist dieses Abwiegeln, dafür bürgen die Namen der Männer, welche in beiden Staaten das Ruder in Händen haben. Wir haben wiederholt schon Gelegenheit gehabt, zu zeigen, daß sogenannte Männer „auf der Höhe der Situation", d. h. solche, welche selbst ungläubig die Religion nur als Volksbändigungsmaschine betrachten, ganz und gar nicht geeignet sind, die Ordnung wieder herzustellen. Die Religion ist eine zarte Blüthe, die sicher erstirbt unter der rauhen Hand des ungläubigen Politikers. Wenn es selbst gelingen

sollte, daß die preußische Kirche Frieden bekäme, aber nur um den Preis, daß sie dem Staate mehr oder weniger dienstbar, selbst auch nur schiene, so wird und kann sie den segensreichen Einfluß, den man sonst mit Recht von ihr erwartet, durchaus nicht ausüben. Was vom Himmel kommt, darf den Menschen nicht durch den Polizeistab zugemittelt werden. Bismark und Genossen werden sich von dieser Wahrheit zu ihrem Leidwesen überzeugen, wie sich schon so viele Menschen vor ihnen überzeugt haben.

Vorläufig ist Ein Hinderniß der Aussöhnung in Preußen gefallen. Falks Stelle hat Puttkamer eingenommen. Daß man aber mit der Person und nicht dem Systeme gebrochen, geht wohl aus der Art hervor, mit welcher Falk entlassen wurde. Mit den schmeichelhaftesten Ausdrücken hat dieser Todtengräber des positiven protestantischen Bekenntnisses und Henkersknecht der kath. Kirche den Adelsstand verliehen bekommen. —

Die Todten kehren wieder, so hallte es bald nach Falk's Sturz in Deutschland's Gauen: denn Bischof Konrad Martin kehrte endlich am 25. Juli in seine Residenz zurück, von welcher er fünf Jahre fern gewesen, aber er kehrte zurück als Todter, seine Leiche fand ein Ruheplätzchen, das man dem Lebenden nicht gegönnt hatte. Es war eine furchtbare Trauer, so lasen wir mit ungefähren Worten im „Westph. Merkur", auf allen Gesichtern zu lesen, als der erste Bischof zurückkehrte, als Leiche. Viele Tausende von Menschen geleiteten ihn zu Grabe und weinten, daß es ihnen nicht gestattet war, dem Lebenden zu zeigen, wie treu sie ausgeharrt im Glauben und Bekenntniß durch die lange, lange hirtenlose Zeit.

Ob die anderen erhabenen Verbannten glücklicher sein werden?! Wir wissen es nicht, wünschen es aber aus ganzem Herzen. Jedenfalls will uns scheinen, daß selbst die Protestanten bereits ein menschlich Rühren überkömmt, wenn sie auf die gequälten kath. Landsleute sehen. Als Falk ging, erwärmte sich das Volk nicht im mindesten. Es wurden allerdings Festlichkeiten arrangirt, Vertrauensadressen beantragt, aber nur jüngere Lehrer und Studenten waren die Faiseurs. Es ist das zwar traurig genug, denn in diesem Punkte, d. h. in der Stimmung dieser Kreise ist der Fluch der bösen That am meisten fruchtbar, Böses zu gebären, allein immerhin beweist die Haltung des Volkes für unsere oben angeführte Meinung.

Auf Kaiser Wilhelm's Worte gelegentlich des Domstifts-Jubiläums in Berlin wollen wir nicht zu viel geben. Er sagte zwar: „Der Grund und Fels, an dem ich und wir Alle uns halten müssen, ist der Glaube." Er mahnte ferner die Studenten, sich im

Glauben zu festigen. Allein des Kaisers Wunsch ist nicht der Wille der Regierung stets gewesen, und mit Wünschen ist der Zeit nicht zu helfen. Es gefällt uns zwar sehr wohl, daß sich der Kaiser für Heranbildung der Prediger interessirt, aber sein ganzes Bestreben wird unfruchtbar sein. Auf diesem Boden gedeiht einmal das religiöse Moment nicht. Wenn Kaiser Wilhelm wissen will, wie es der Staatskirche ergeht, kann er sich ja abschreckende Beispiele aus England, Rußland ꝛc. berichten lassen, wenn ihm der Augenschein im eigenen Lande nicht genügt.

In England thut der Staat sehr viel für die Kirche und deren Diener. Und? Nun die halbwegs besseren Elemente verlassen den Kirchendienst trotzdem, tüchtige Kräfte gehen fast ausnahmslos zur kath. Kirche.

Der Präsident eines theol. Seminars konnte kürzlich nicht umhin zu schreiben (Siehe: Reunion Magazine Nr. 1. p. 8.) „Wir sind gezwungen, uns mit einer Klasse von Leuten zu begnügen, welche ihren Antecedentien und ihrer Erziehung nach geeigneter wären, Lampenanzünder in London zu werden als Minister des Wortes und der Sakramente. Allein wir müssen unsere Röcke oder vielmehr unsere Soutane nach unserem Tuche schneiden. Aber ohne Zweifel ist gerade das jetzt uns zu Gebote stehende Material höchst schäbig."

Wie es in Rußland steht, braucht hier nicht näher erörtert zu werden. Es ist bekannt, daß die Popen die verachtetste Menschenklasse sind und es leider — auch zu sein verdienen.

Wie das anders werden könne? Bei und durch den Felsen Petri ist Heil. Die eine, wahre, katholische und apostolische Kirche birgt Rettung der Gesellschaft. Diese aber gerade wird bekämpft, diese sucht man auszurotten, daß Gott erbarm! So stehen die Dinge zum Beginne des letzten Quartals 1879. Nicht zwar zu unserer Ueberraschung, wohl aber zu unserem tiefsten Bedauern mehren sich die Nachrichten, daß der mit so ausdauernder Gehässigkeit geschürte Priesterhaß bereits anfängt, Blüthen zu treiben. Von Italien haben wir neulich berichtet, von Frankreich könnten wir heute mehr als ein blutiges Blatt schreiben. Man greift die Priester auch dort schon auf der Gasse an, mißhandelt sie, bewirft sie mit Steinen, ja tödtet sie. Die Zeit scheint wieder gekommen, von der Christus der Herr gesagt: „Sie werden euch ausstossen . . . . ja es kommt die Zeit, daß jeder meinen wird, der Gottheit einen Dienst zu erweisen, der euch tödtet."

Wir gehen gewiß nicht irre, wenn wir sagen: es ist eine Gnade Gottes, welche für die Priester in dieser Verfolgung gelegen ist. Wir, „das Salz der Erde", sind zum Theile auch ein wenig weltlich geworden; wenn nun der Herr uns wieder leiden lassen will

für die Wahrheit, für den Gekreuzigten, dann wird das Salz wieder aufgefrischt und fähig, die schaal gewordene Erde zu salzen.

Wir behalten uns vor, ein andermal von dem neuen Rüstzeuge zu sprechen, das die neue Zeit verlangt. Heute wollen wir zum Schluße nur noch hinweisen auf eine dießbezügliche Encyclica des heil. Vaters, welche am 4. August l. J. an die hochw. Bischöfe erlassen worden ist.

„Wir Alle erkennen", heißt es darin, „in welcher Gefahr die häusliche und bürgerliche Gesellschaft wegen der Pest verkehrter Lehren schwebt; ihr Bestand wäre gewiß viel ruhiger und sicherer, wenn an den Universitäten und in den Schulen eine gesündere und mit dem Lehramte der Kirche mehr im Einklange stehende Lehre vorgetragen würde."

Im weiteren Verlaufe mahnt Se. Heiligkeit zur Resuszitation und größeren Berücksichtigung des Studiums der Philosophie, der Naturwissenschaften, und empfiehlt insbesondere, die Weisheit des Angelus scholae, des h. Thomas v. A., wieder mehr zu studieren. „Wir ermahnen Euch ehrw. Brüder inständigst, die goldene Weisheit des heil. Thomas zum Schutze und zur Zierde des kath. Glaubens, zum Wohle der Gesellschaft und zum Gedeihen aller Wissenschaften wieder herzustellen und möglichst weit zu verbreiten."

Die Zeit, in welcher der heil. Thomas lebte, war eine glaubensstarke Zeit. Das Wissen stand auf einer anerkennenswerthen Höhe, die Priester und Ordensleute waren bemüht und im Stande, die Christuslehre auch wissenschaftlich zu vertheidigen. Unsere Zeit ist eine andere geworden, die Lehre Christi gilt als der Wissenschaft widersprechend. Hier nun hat die Theologie ein großes Feld. Sie muß sich auf den Kampfplatz begeben und muß die Welt mit ihren eigenen Waffen schlagen. Ad Caesarem appellasti . . auf die Wissenschaft habt ihr euch berufen ihr Kinder der Welt, von und vor der Wissenschaft müßt ihr überwunden werden!

Zum Studium eines neuen Rüstzeuges ruft der Vater der Christenheit, und wahrlich, es ist Zeit de somno surgere.

St. Pölten, den 18. Sept. 1879.

Regierungsakte des ersten Bischofs von Linz.

Ein Beitrag zur Diözesangeschichte[1]) von Friedrich Scheibelberger in Linz.

Im September 1786 kam im bischöfl. Konsistorium die Frage der Reservatfälle zur Verhandlung. Wir besitzen darüber noch vier Elaborate, von denen zwei in lateinischer und zwei in deutscher

[1]) Vgl. Jahrg. 1878 d. Quartalschr. S. 697.

Sprache verfaßt sind. Während die beiden lateinischen Gutachten im katholischen Sinne und Geiste gehalten waren, suchen die zwei deutschen, was Rabulisterei und unkirchliche Gesinnung betrifft, ihres Gleichen. Lediglich, um das Bild eines damaligen kirchlichen Würdenträgers zu zeichnen, wollen wir dieselben berühren.

Der erste, dessen Namen jedoch auf seinem Elaborate zu seiner Ehre nicht aufscheint, (es scheint jedoch der am 22. Nov. 1786 verstorbene Domprobst Johann Reff gewesen zu sein), meint: Der Heiland habe seinen Jüngern eine unbeschränkte Gewalt, von allen Sünden loszusprechen, ertheilet. Man finde auch in der ersten Kirche keinen Fall, daß Jemand sich seiner von Jesu Christo gegebenen Gewalt nicht bedient und einen Büsser entweder zu einem andern Priester verwiesen oder sich von einem, den er in höherer Würde zu sein glaubte, die Erlaubniß loszusprechen erbeten hätte. Erst im eilften Jahrhundert fänden sich Beispiele, daß Bischöfe zur päpstlichen Sündenvorbehaltung Anlaß gegeben hätten. Der Bischof von Winchester vom Jahre 1143 mag vielleicht in der Kirchengeschichte der erste gewesen sein, welcher sehr großen Bösewichtern die Lossprechung versagte, und sie zu diesem Zwecke nach Rom sandte. Dieß geschah später öfter, aber nur um den Sündern die Größe der von ihnen begangenen Missethaten klarer zu machen, nicht aber als ob die Bischöfe geglaubt hätten, daß ihnen nur in einem einzigen Falle die Lossprechung zu ertheilen nicht gestattet wäre. Vielmehr seien dieselben der Ansicht gewesen, daß ohne ihre Zustimmung eines ihrer Kirchkinder auch nicht vom Papst selbst eine giltige Lossprechung erhalten könnte, gemäß dem Canon des Concil's Lemovicense: Inconsulto episcopo ab Apostolico poenitentiam et absolutionem nemini accipere licet. Da jedoch die Bischöfe zuweilen gestatteten, daß die Päpste manchmal die fremden Büsser auch von der Sünde absolvirten: so haben sich diese nach und nach die Macht erlaubt, aus eigener Gewalt ohne Einwilligung der Bischöfe jene loszusprechen, die sich darum nach Rom verfügten, ja sie gingen noch weiter und behielten sich wider das von Jesus Christus gegebene Recht gewisse Fälle vor, von welchen sie vorgaben, daß kein Bischof ohne von ihnen gegebene ausdrückliche Erlaubniß seine Kirchkinder loszusprechen sich unterfangen solle. Aehnlich sei es auch mit den bischöflichen Reservatfällen gegangen. Innozenz III. habe nämlich auf dem lateranensischen vierten Kirchenrath 1215 verordnet, daß alle Christgläubigen wenigstens einmal des Jahres dem eigenen Priester beichten sollen, und durch diese bekannte Verordnung den freien Gebrauch der Lossprechung auf alle Pfarrer und deren Hilfspriester ausgedehnt, da doch vorhin von dem Bischofe oder von dem Bischofe und seiner Priesterschaft (Domkapitel) die Sünden vergeben wurden. Durch diesen von Innozenz gewagten Schritt und durch so

viele päpstliche Eingriffe seien die Bischöfe verleitet worden, sich auch gewisse sehr große Verbrechen vorzubehalten, weil sie kein besseres Mittel zu haben glaubten in ihr voriges Recht wieder einzutreten, weshalb die Concilien von Mainz und Trier im Jahre 1310 den Anfang mit den bischöflichen Reservatfällen machten.

Diese bischöflichen Reservationen seien so lange vom Nutzen gewesen als die Bischöfe allein von den reservirten Fällen lossprachen. Als aber die Vollmacht von diesen loszusprechen auch Geistlichen „zweiten Ranges" übertragen wurde, seien die Reservationen zu einer Quälerei für den Beichtvater herabgesunken, welchem durch sie die Schlüsselgewalt eingeschränkt wird, und der, wenn ihm ein solcher Fall vorkömmt, erst ansuchen muß, daß ihm die Hände entbunden werden.

Viel vortheilhafter und zur Bekehrung der Sünder zweckdienlicher als die Reservationen, meint er, wäre, „wenn man die heilige Bußzucht, insoweit selbe zu unsern Zeiten anwendbar wäre, beobachten thäte, wenn Beichtväter die alten canones poenitentiae vor Augen hätten, wenn sie die alte Kirchenzucht den Sündern vorstellten, und hieraus über die Größe der Beleidigung Gottes und die Nothwendigkeit, strenge Buße zu verrichten, die Beichtkinder belehrten." Zum Schlusse faßt er seine Meinung dahin zusammen, „daß die in diesem Kirchsprengel so gehäuften vorbehaltenen Sündenfälle nicht nur gemindert, sondern nach dem Beispiele anderer Bischöfe könnten aufgehoben werden. Denn daß jeder Bischof in seinem Sprengel die Macht habe, die Vorbehaltung gewisser Sünden zu vermindern oder aufzuheben, sei eine ausgemachte und durch stete Ausübung bewiesene Wahrheit; daß aber ein Bischof letzteres thun solle, wenn von der Vorbehaltung der Sünden kein Nutzen, wohl aber Mühe und Kosten, vielleicht auch Schaden der Seelen vorauszusehen, wäre eine Meinung, welcher hart könne widersprochen werden, besonders da diese Sündenvorbehaltung in der ersten Kirche keinen Grund habe."

Das Nämliche wollte auch Canonicus Joh. B. Suttner in seinem vom 20. September datirten Gutachten. Auch er beginnt mit dem Satze, daß zur Zeit der Apostel Reservationen unbekannt gewesen seien, und der Herr seinen Jüngern eine gleiche unumschränkte Gewalt zur Sündennachlassung oder Behaltung gegeben habe. Wer dem heil. Petrus oder seinen Nachfolgern etwas Vorzügliches in der Schlüsselgewalt beilegen wollte, der würde den ausdrücklichen Worten Jesu Christi entgegenhandeln, die Macht des einen erweitern, des andern willkürlich beschränken, da doch den Worten Christi selbst (Luc. 22. 24. 25) gemäß unter seinen Jüngern keiner größer, keiner kleiner sei, folglich weder Vorzug noch Einschränkung Platz finden solle. — Papst Hadrian müsse die Stelle in dem Briefe ad Galat. 2.

11 nicht gelesen oder wieder vergessen haben, sonst würde er in einem Schreiben an Karl d. Gr. sich nicht also ausgedrückt haben: suprema sedes a nemine judicatur (Suttner macht hiezu selbst die Anmerkung: „Andere Geschichtsschreiber sagen, Nikolaus I. habe sich zuerst so ausgedrückt), oder glaubte er vielleicht, daß dazumal die Schrift wenig oder gar nicht gelesen würde? Ebenso fremd mögen diesem Papste auch die Briefe Gregor's des Großen gewesen sein, sonst würde er sich wegen der sedes suprema nicht so viel Stolz beigelegt haben. Uebrigens habe Gregorius diese Briefe weder aus Liebe zur Wahrheit noch aus Eifer für die Handhabung der Lehre Christi geschrieben, sondern um hiedurch das Ansehen der Patriarchen im Oriente zu zerstören und der obersten Gewalt des römischen Bischofs heimlich emporzuhelfen. In dieser Absicht habe Gregorius auch kein Bedenken getragen, die größte Niederträchtigkeit zu begehen, nämlich den Kaiser Phokas zu ehren. Hier finde man die erste Spur, wo die römischen Bischöfe Gregorius und Bonifazius aus dem Geleise getreten, einem Kaiser im Orient die Sünden erlassen, ohne von seiner Reue oder Buße nur die geringste Kenntniß zu haben, sondern um dadurch des Dekret eines allgemeinen Patriarchen oder Bischofes zu erhalten. In solchem Tone fortfahrend kommt er dann auf die Bulle In coena domini zu sprechen, welche den bischöflichen Rechten „den Garaus machte", und sucht dann aus den Worten des hl. Paulus nos legatione Christi fungimur und der Absolutionsformel zu erweisen, daß alle Priester im Bußgerichte die gleiche Macht und Gewalt haben und die Reservationen nur römische Anmassungen seien, dergleichen das Concil von Trient nicht ohne Widerspruch gewichtiger Autoritäten auch den Bischöfen einzuräumen sich angemaßt habe, worauf er dann gleich seinem oben erwähnten Collegen votirt, daß die Reservatfälle aufgehoben, dagegen alle Seelsorger an die alte Kirchenzucht nicht nur zu erinnern wären, sondern auch die Bekanntmachung derselben nachdrücklichst anbefohlen werden sollte; nicht zwar in der Absicht, als wenn man die Canones poenitentiales bei unsern Beichtstühlen wieder einzuführen bestrebt sein sollte, sondern vielmehr den Bußeifer der ersten Christen der Vergessenheit zu entreissen und die Nothwendigkeit der Bußwerke dem Sünder begreiflich zu machen. Den Seelsorgern sei aufzutragen, daß sie nach dem Maße der Sünde anstatt der bisher gewöhnlichen 5 oder 7 Vater unser heilsamere Bußen auflegen möchten, d. i. solche Bußen, welche nur das Uebel zerstören, nicht aber der Gesundheit der Menschen schädlich sein könnten.

Wem die hier geführte Sprache zu grell sein soll, der möge sich erinnern, daß zahllose Pamphlete der damaligen Broschürenfluth den nämlichen Ton anschlugen, und daß glaubenslose Geistliche stets die grimmigsten und zugleich gefährlichsten Gegner der kath. Kirche

sind. Letztere bedienten sich als eines Ablagerungsorganes ihrer giftigen Angriffe gegen die Gebräuche und Ceremonien der kath. Kirche, sowie der religiösen Genossenschaften der „Wiener Kirchenzeitung."

Dieselbe wurde von dem Propste Wittola zu Probstdorf herausgegeben, welcher früher Pfarrer zu Schörfling gewesen, und als solcher zum passauischen geistlichen Rathe ernannt worden war[1]). Auch leitete derselbe einige Zeit das Auspfarrungsgeschäft in Oberösterreich, bis man ihn davon abberufen mußte. Gegen den B. Herberstein trug dieser Mensch eine eigene Gereiztheit zur Schau. Hatte er denselben früher angegriffen aus dem Grunde, daß er sein bischöfliches Amt nicht ausüben wollte, so lange die Bullen von Rom nicht angekommen wären[2]), so denunzirte ihn gleich das erste Blatt der „Wiener Kirchenzeitung" vom Jahre 1786 fälschlich, als hätte er es gewagt, einen Hirtenbrief ohne kaiserliches Plazet zu erlassen[3]). Damit noch nicht zufrieden, wurde überdieß dieser Hirtenbrief in den beiden folgenden Nummern dieser Zeitung einer solchen maßlosen Kritik unterzogen, daß sie uns deßhalb auf dieselbe einzugehen zwingt.

Schon das tadelt der Zeitungsschreiber, daß der Bischof seinen ersten Hirtenbrief an den Diözesanklerus gerichtet habe, und meint, er hätte deßwegen die Stelle I. Petr. 2. 9. 12.[4]) verkehrt angewendet. Zwar hätte auch Bellarmin diese Stelle auf die nämliche Weise „mißbraucht, um Priester des Gekreuzigten für unabhängige Könige der dummen Welt zu verkaufen;" allein dieß sei kein Muster für einen Bischof, da er öffentlich das Wort Gottes verkündigt. Der Text I. Tim. 4. 13[5]) sei in der Uebersetzung gefälscht und die Texte Mal. 2. 7 und Jer. 3. 15[6]) nur lateinisch zitirt worden, vermuthlich, „um deutschen Christen den Schmerz zu ersparen, der ihre Herzen spalten müßte, wenn sie gegen diese prophetische Schilderung ihre Hirten, wie sie sind, betrachteten." Der Bischof ermuntert seine Geistlichen wohl zur fleißigen Lesung, nenne ihnen aber außer der heil. Schrift nicht ein gutes Buch, das sie lesen sollen. Nur so nebenbei werde ein Wort vom Lesen „guter, von der hohen Schule und den Generalseminarien geprüfter Bücher"[7]) hingeworfen. Dies bleibe aber ein zu undeutlicher Wink für die obderennsischen Geistlichen, von denen vier Fünftel nie eine k. hohe Schule, nie ein Generalseminarium gesehen hätten. Ein großer deutscher Fürst hätte im vorigen Herbste (also 1785) einen redlichen (!) Domherrn von

[1]) Siehe über denselben: Brunner die theol. Dienerschaft S. 394.
[2]) Brunner Mysterien S. 443.
[3]) Ebenda S. 446.
[4]) Cf. Ergänzungen II. S. 59.
[5]) Ergänzungen S. 60.
[6]) Ebenda S. 61.
[7]) Ebenda S. 60.

Linz gefragt, wie es um die dortige Geistlichkeit aussähe? „So schlecht als möglich", hätte die Antwort gelautet, von der älteren und mittleren Klasse derselben zu reden, haben wir erst einen gehabt, der die von uns aufgegebenen Konkursfragen verstanden hat." Und doch fände der Bischof seine Brüder so gelehrt, daß er sie nur bitte, zu wachen, daß die Wahrheit der Worte des Propheten Jeremias[1]) wie vorhin so auch in der Zukunft an ihnen hervorleuchte.

In echt perfider Weise nergelt nun der Zeitungsschreiber an dem Verbote, daß Priester mit Frauenspersonen allein fahren.[2]) Setzen wir, schreibt er, daß eine arme, in einen Prozeß bei der Landesregierung verwickelte Witwe nach der 12 oder 15 Meilen entfernten Hauptstadt zu kommen habe; oder daß eine arme Tochter, welche vernommen hat, daß ihr Vater todtkrank liege, nichts anderes wünsche, als ihn noch einmal zu sehen und seinen Segen zu erhalten: „Eine oder die andere erfährt, daß ihr guter Seelsorger eben nach Linz fahren wird. Sie läuft hin und bittet ihn mit Thränen, er möchte sie in seinem zweisitzigen Wagen mitkommen lassen. Muß er da nicht Gottes Gebot übertreten, um seinem Bischofe zu gehorsamen? Sollen dann aber Philosophen noch länger schreien, daß das Cölibat Unmenschen mache? Und soll so ein Geschrei durch bischöfliche Hirtenbriefe bestätigt werden?" Durch diesen Gemeinplatz ermuthigt, fährt nun der Journalist fort, den Bischof weiters in der Theologie zu belehren. „Daß Ninive", schreibt er (in Bezug auf S. 61 alin. 4 der Ergänzungen II.), „Buß gethan habe, meldet zwar das Evangelium, aber kein Wort von der Buße der Tyrier und Sidonier. Vielmehr setzt es in der Stelle (Matth. 11. 21), auf welche hier angespielt wird, nothwendig das Gegentheil voraus, ja sagt es mit andern Worten. Ein solcher Schnitzer mag hingehen, wo ein P. Angerer Leuten geistliche Exercitia gibt, denen er sonst die Lesung des Evangeliums untersagt. Aber in einem bischöflichen Hirtenbriefe ist so was unerträglich, besonders in einem Lande, wo es protestantische Prediger gibt."

Viel Augenverdrehen verursachte dem Kritikaster die Erwähnung der Kirchenordnung.[3]) Befahl ja der Bischof, dieselbe, „so viel als es die Umstände zulassen", zu beobachten. Welch' passende Stelle für einen Denunzianten der josefinischen Zeit! Wirklich ließ er sich diesen Angelpunkt nicht entgehen, sondern schreibt: „Wozu denn diese Einschränkung? Hat diese Andachtsordnung nicht auch verdient, vom H. Bischof belobt zu werden? Was sind das für Umstände, die sie nicht zulassen? Stellt man, wie es der Hirtenbrief

[1]) Ebenda S. 61 Z. 7.
[2]) S. 62 alin. 5.
[3]) S. 65 alin. 6.

stillschweigend thut, die Bestimmung derselben den Pfarrern heim, so werden sie sich sehr oft einfinden: der eine Pfarrer — und wir wissen, daß es in Oberösterreich eine Menge solcher gibt — hat bisher sein armes Pfarrvolk überredet, das Singen in Kirchen sei lutherisch. Dieser Umstand laßt schon nicht zu, daß in der ihm untergebenen Kirche die Meßlieder gesungen werden. Ein anderer, um seine marianische Bruderschaft recht auf Gewinn zu bringen, hat bisher nichts so oft ausgepredigt, als die Kraft des allerheiligsten Rosenkranzes; ein Umstand, der in seiner Kirche gleichfalls die deutschen Meßlieder nicht zuläßt, weil der Rosenkranz fortgebetet werden muß. Ein gleiches wird mit der so unbestimmten Ermahnung wegen Wegräumung unschicklicher Bilder ꝛc. geschehen. Hätte es den dortigen Seelsorgern ihre Unwissenheit jemals erlaubt einzusehen, daß solche Dinge zur Anbetung des höchsten Wesens mehr hinderlich als beförderlich sind, so würden sie solche vielleicht längst weggeschafft haben. Da sie nun dießfalls der Hirtenbrief auf keine Weise belehret, so dürften sie wohl auch künftighin an allem ihren Andachtskrame nichts Unschickliches finden und dieselben fortbestehen lassen."

Hatte der Bischof in echt staatskirchlicher Weise seinem Klerus die josefinischen Verordnungen empfohlen und alles Murren gegen dieselben dadurch abgeschnitten, daß er seinen Geistlichen trocken sagte, sie seien gar nicht im Stande, die Gründlichkeit und Güte derselben einzusehen, so war sogar dieß dem Kritiker noch zu wenig. „Soll denn", meint er, „ein Pfarrer als ein bestellter öffentlicher Volkslehrer nicht im Stande sein, die Gründlichkeit und Güte unserer Reformationsgesetze einzusehen und zu beurtheilen. Sind sie nicht deutsch? Hat unser Gesetzgeber nicht die Liebe, uns ihre Gründe selbst darzulegen? Fühlet und erkennet ihre Güte nicht der einfältige Bauer, wenn er vom Geistlichen nicht verführt ist?"

Ueberhaupt gleiche der Geist des Hirtenbriefes einem Kinde, das mit dem einen Auge nach der verbotenen Scheere, mit dem andern nach der Ruthe schiele; er schwanke zwischen der Reformation und der Möncherei. Die Furcht vor dem Reformator und die Liebe zur Immunität und andern Mißbräuchen theilen das Herz und lassen es seine eigene Sprache nicht führen. Dieß zeige sich klar an vorliegender Stelle, wo Worte zusammen gezwungen werden, welche kein Mensch, der natürlich redet, mit einander verbinde. Statt nämlich kurz zu befehlen: Seid gehorsam, spreche der Hirtenbrief von der Lehre der Apostel, dem Beispiele großer Männer. Nur wer dem Geiste des Hirtenbriefes achtsam nachspüre, werde dieses Räthsel entziffern können. Die Ausdrücke nämlich „*Lehre der Apostel, Unterricht der heil. Väter, Gehorsam, verpflichtet*" gehörten für den Kaiser; die Worte „*könnet, bezeigenden, berechtiget, dafürhalten*" hingegen gehörten für die ge-

liebte Möncherei. So könne der an römischen Grundsätzen hängende Geistliche hinter obigen seinem Landesherrn gemachten Komplimenten fortdenken und forthandeln wie er einst auf den Schulen nach Pichler und Busenbaum unterrichtet worden und es blieben auch die Sätze noch fortan: Clerici non sunt cives — Imperans catholicus nullum habet jus circa sacra — leges civiles non habent vim in clerum nisi directivam.

Nirgends als in Oberösterreich hätte ein Unterricht über die Toleranz mehr noth gethan. Und doch gleite der Hirtenbrief über diese Materie wie über glühende Kohlen weg. Er untersage zwar die Controvers-Predigten, denn diese hätten Zeugen und Aufseher von Seite der Kreisämter, dafür aber erkläre er durch Anführung eines Citates aus Fleury, die meistens wegen der Dummheit und Grobheit ihrer ehemaligen Seelsorger von der Kirche abgerissenen Bauern für Ungläubige und bürde ihnen durch einen Umweg heydnische Sitten und Begierden auf. Aus allen Verordnungen, welche das Toleranzgesetz erklären und gegen den Muthwillen der Geistlichen sichern, bringe er nichts anders an als jenen Paragraf, in welchem die Worte: „alleinseligmachende Religion" vorkommen. Dieß sei nicht ohne Absicht geschehen. Denn die Geistlichen Oberösterreichs zweifelten nicht an dieser Wahrheit, mißbrauchten sie aber so unchristlich, daß sie die wahre Religion täglich mehr verhaßt machen. Auffällig sei auch, daß im ganzen Hirtenbriefe nicht ein Wort vom Kaiser vorkomme und der Geistlichkeit und dem Volke mit keiner Silbe die Wohlthat der Stiftung des Bisthums durch denselben angerühmt werde.

Dieß alles erkläre sich jedoch leicht aus dem einen, nämlich, daß der Hirtenbrief das Fabrikat von Jesuiten sei. Schon in Wien nämlich und ehe noch B. Herberstein auf ausdrücklichen Befehl des Kaisers das Bisthum Linz antreten mußte, hätte demselben ein in Linz bekannter Exjesuit den Entwurf eines Hirtenbriefes überreicht, Herberstein aber hätte die Herausgabe desselben damit abgelehnt, daß es sich nicht gezieme, vor Antritt des Bisthums einen Hirtenbrief zu erlassen; in Wirklichkeit hätte er aber dieß deßwegen nicht gethan, weil er zu jener Zeit noch mehr Vertrauen zu H. Wilkowetz[1]) gehabt. Dieser hätte auch wirklich einen Hirtenbrief im Auftrage Herbersteins entworfen, und ihn unter den geschicktesten Domherren in Linz circuliren lassen. Schon war die Arbeit druckfertig, als Wilkowetz eines Tages, an welchem er noch Messe gelesen, plötzlich an der Kolik starb. Der Bischof hätte nun den Hirtenbrief dem obengenannten Exjesuiten übergeben, der im Bunde mit einem anderen Genossen vom März bis September so daran feilten und

[1]) Erster Consistorial-Kanzler von Linz und Freimaurer.

meisterten, bis er endlich zu ihrer Absicht stimmte. Nachdem nämlich ihre ehemalige Theologie von so vielen andern Hirtenbriefen viele harte Stöße bekommen, ohne daß ein deutscher Bischof ihr öffentlich das Wort hätte reden wollen, hätten sie hier die beste Gelegenheit gefunden, sich schadlos zu stellen, und so sei der wunderliche Hirtenbrief nichts anderes als die feierliche Besitznehmung der Jesuiten vom Bisthum Linz. Der Bischof habe nur seinen Namen herleihen müssen, um die Unternehmung zu decken, und es nicht sogleich einen jeden Laien einsehen zu lassen, welcher Theologie und welchen Theologen die obderennsische Priesterschaft zu huldigen habe.

Das Bewußtsein dieser That hätte die Verfasser auch abgehalten, um das königliche Plazet einzukommen;[1] ja sie versteckten ihren Hirtenbrief sogar vor einigen Domherren in Linz. Einer derselben habe sich daher öffentlich im Consistorium beschwert,[2] daß er seit Wochen in etlichen weltlichen Häusern einen gedruckten Hirtenbrief von Linz gesehen, selbst aber noch keinen bekommen habe. Man habe ihm aber ziemlich ungehalten darauf geantwortet: „Als Domherrn gebührt Ihnen keiner und als Pfarrer[3] werden Sie noch zeitlich genug einen bekommen." Darauf habe der Domherr erwiedert: „Ich aber war der Meinung, daß ich als Domherr berechtigt bin, den Hirtenbrief noch vor seiner Ausgabe einzusehen, weil wir Domherren mit dem Bischofe die Kirche von Linz ausmachen und mit ihm die Ehre oder Schande seines Hirtenbriefes[4] theilen müssen."

Eine solche verbissene Kritik mußte naturnothwendig, zumal in einer so schreibseligen Zeit, wie die damalige war, die Antikritik wachrufen. Von dieser ist uns indessen bisher nur eine bekannt geworden, die im ruhigen und anständigen Tone die Sottisen der Kirchenzeitung widerlegt! Der angefochtene Hirtenbrief, schreibt er, werde jeden Unbefangenen überzeugen, daß er mit wahrer Geistessammlung geschrieben ist. Niemand Billigdenkender werde an demselben die oberhirtliche Wachbarkeit, die zärtliche Sorgfalt und das beste Vaterherz dieses frommen Bischofes für die geistliche Wohlfahrt seiner anvertrauten Heerde und den liebevollen Eifer, seine Amtsgehilfen nach dem Muster des göttlichen höchsten Hirten zu bilden, mißkennen. Er masse es sich nicht an, dergleichen Hirtenbriefen einen gleichsam schulmäßigen Rang ihres innerlichen Ge-

[1] Ist entschieden unwahr.

[2] In den Consistorialacten und Protokollen ist davon nichts zu finden.

[3] Es könnte dieß nur Can. Sutter oder Treml gewesen sein. Ersterem, wenn die Sache überhaupt wahr ist, sähe sie am ersten gleich.

[4] Hirtenbrief des Ersten Bischofes von Linz, Recension desselben in der Wiener „Kirchenzeitung" und unparteiliche Gedanken über beide Stücke. 1787 (ohne Druckort.)

halles anzuweisen; genug, wenn sie insgesammt zweckmäßig, den Umständen angemessen, in der Glaubens- und Sittenlehre rein und mit einer heiligen Salbung verfasset sind, wie es dieser unstreitig in allen seinen Theilen sei. Indessen bleibe ein jeder katholischer Christ jenen, die der hl. Geist gesetzt hat, die Kirche Gottes zu regieren (Apgsch. 20. 28) so viel Ehrerbietung schuldig, daß es keineswegs erlaubt sei, ihren an den untergebenen Clerus gegebenen orthodoxen Unterricht vor ihrer eigenen Heerde und dem ganzen Publikum lächerlich und verächtlich zu machen. Wenigstens hätte er gehofft, so wichtige Ausstellungen zu finden, daß deren Bekanntmachung den Schaden, welchen die öffentliche Verachtung eines Unterrichtes, der den Geistlichen eines ganzen Kirchensprengels zur Richtschnur ihrer Handlungen vorgelegt wird, nach sich ziehen muß, ersetzen könnte. Statt dessen habe er aber nichts als Verläumdungen, Petitmaitrehiebe und unartige Ausdrücke gefunden, dergleichen auch bei dem niedrigsten Pöbel auffallend seien. Die „Bibelschnitzer", welche der Kritiker dem Bischofe vorwerfe, beruhen theils auf Verdrehungen, theils auf absichtlichen Mißverständnissen des Zeitungsschreibers. Verläumdung aber wäre es, was die „Kirchenzeitung" über den oberösterreichischen Clerus schreibt, indem sie seinem Bischofe zum Vorwurf anrechnet, daß er sich zuerst an denselben gewendet habe. „Stünde es mit der Geistlichkeit des von dem Bischofe neu angetretenen Kirchensprengels so äusserst schlecht, wären darunter so viele blinde und dumme Hirten, als die Wiener Kirchenzeitung vorgibt, so hätte sich ja der Bischof eben darum die Belehrung seiner Geistlichkeit zum ersten Geschäfte machen müssen. Allein laut widersprechen Leute, die Oberösterreich genau kennen, einer so schimpfachen Beschreibung des Linzer'schen Clerus; sie behaupten, daß es unter demselben sehr viele gebe, die sich wie in Sitten also auch in Wissenschaften vorzüglich auszeichnen; sie berufen sich auf unparteiliche Censoren der jährlichen an den höchsten Hof eingeschickten, aber von dem Zeitungsschreiber eben so voreilig und unbillig herabgesetzten Concursschriften, auf die Prüfungen, welche bei den canonischen Visitationen gehalten werden, auf das eigene bessere Wissen und Gewissen des Zeitungsverfassers, von dem sie versichern, daß er selbst vor nicht langer Zeit ein oberösterreichischer Pfarrer gewesen und von Seite der wienerischen theologischen Facultät eine legale Probe in Händen habe, daß Priester aus der obderennsischen Geistlichkeit in diesem Fache tiefere, gründlichere und aufgeklärtere Einsichten haben als er selbst. Alles dieses gebe für die christliche Rechtschaffenheit des Recensenten keinen gar vortheilhaften Begriff. Was aber die citirte Behauptung jenes Domherrn, der damals erst etliche Tage lang in Oberösterreich sich befand, anbelangt, so würde sie — wenn sie auch wahr wäre — doch nichts anderes als dessen

Unbescheidenheit beweisen. Was jenen Vergleich des Bischofs mit einem nach der verbotenen Scheere und der drohenden Ruthe schielendem Kinde anbelangt, so sei dieß eine, allen Wohlanstand treffende Beleidigung, eine so schimpfliche Entehrung der erhabenen bischöflichen Person und Würde, die in dem Herzen eines jeden Wohlgesitteten Abscheu erwecken. Was endlich die Erzählung anbelangt, mit welcher die Kritik schließt, so lehre dieselbe, sowie der ganze Inhalt der Erzählung, daß es im Kopfe des Verfassers gewaltig von Exjesuiten spucke, die er fast für die einzigen Urheber und Triebfedern alles Unheils in der Kirche Gottes hält und noch darüber müsse sein Magen noch sehr viele unverdaute Galle wider das ehemalige passauisch-österreichische Ordinariat kochen. Eines sowohl als das andere mag seine ganz natürlichen Ursachen haben." Der Antikritiker scheint mit den letzten Worten auf ein dem Wittola unangenehmes Vorkommniß aus der Zeit seines Aufenthaltes in Oberösterreich, sei es als Pfarrer zu Schörfling, oder wahrscheinlicher als Leiter des Auspfarrungsgeschäftes, anzuspielen, welches demselben nicht blos die Ungnade des Cardinals in Passau und die Abberufung zuzog, sondern auch die Ursache seiner Rancune gegen Passau, Herberstein und geistliche Orden [1]) wurde.

Aus dem geistlichen Geschäftsleben in Oberösterreich im 15. Jahrhunderte.[2])

Von Albin Czerny, Bibliothekar in St. Florian.

Es kam der ersehnte Tag der ersten Messe. Er wurde mit noch größerem Glanze als heut zu Tage, an Sonn- und Wochentagen unter Zuströmen des Volkes aus nahen und fernen Gemeinden gefeiert, wobei die Anwesenden eine Sammlung für den Neugeweihten veranstalteten. Man betrachtete die Festlichkeit als eine Quelle großer Gnaden für das gläubige Volk, deßhalb schrieb der Pfarrer des Ortes, wo sie vor sich ging, an die Nachbarn und bat den Tag der Feier dem Volke öffentlich bei der Predigt bekannt zu geben. Von Steier habe ich ein Schreiben aus dem Jahre 1482 vor mir, worin Prior und Convent der Dominicaner die Primiz eines Bruders nach St. Florian anzeigen und um Verkündigung derselben vor der Pfarrgemeinde ersuchen. Es werden Predigten und die gewöhnlichen Indulgenzen — cum sermonibus et indulgentiis consuetis — von 1200 Tagen und 4 Jahren in Aussicht gestellt. Die Cleriker von St. Florian hielten dieselben im Stifte oder auf einer Landkirche. Der Primiziant lud Verwandte und Freunde zu seiner geistlichen Hochzeit, vor Allen vergaß er die

[1]) Siehe Brunner theol. Dienerschaft S. 395. [2]) Vgl. Qu.-Schr. 2. H. S. 363.

Gönner nicht, die ihm in wirksamer Weise zu diesem Ehrentag verholfen. Leonhard Riesenschmid [1]) später Probst von St. Florian lud anno 1469 zu seiner Primiz am St. Stephanstag, die er im Stifte hielt, den ehrwürdigen Herrn Oswald Viertail, Vicarius zu Pfarrkirchen bei Altenhof „fautorem ac amicum suum primarium." Wir theilen im Folgenden die Einladungen mit, welche ein Conventual von St. Florian um 1447 auf gut oberösterreichisch an den angesehendsten Cavalier im Lande, Reinprecht von Pollheim und dessen Gemahlin gerichtet.

Dem Edln Wolgeporn Herrn Hern Reinprechtn von Polhaim[2]) meinem genedign Herrn. Edler Wolgeborner lieber Herr. Mein andacht hintz got bevor. Ich sueg eurn gnadn zw wissen, das ich auff den nachstkünftign Suntag mein erste meß mit hilf gots gunstleich durich mein Herrn des ordens[3]) fürgenomen pin zesingen. Bitt ich mit aller dyemütigkait, Ir und mein Herrn, Her Rueprecht, Her Sigmund, Her Andre, Her Mertt von Polhaim wellet euch darzwefügen und sölliche hochczeit, der Ir nach got ain merklich anfang seit, mit ewrer gegenburtikait beczieren. Das will ich umb euch all und yedem besunder hincz got andechtikleich beschuldn. So ir awer in ewrr aigen person niht enmugt, Bitt ich doch die anndern, mich nicht ze verlaßen.

Der Wolgeborn Hochgetugentten Frawn Elspetn von Polhaim[4]) meiner genedigen frawn. Wolgeborne, Hochgetugente Fraw. Mein andacht hincz got bevor. Ich schreib meinem Herrn Herrn Reinprechtn von Polhaim und den Anndern meinen Herrn des namens, und Bitt die[5]) diemütichleich, zw meiner ersten meß, so ich hincz Suntag noch Komend mit hilf gots Singen sol, zekömen. Bitt ich des gleichs, ir und auch die wolgebornn junkfraw Elspet wellet mich zu sölicher meinen hochczeit ewrer gegenburtikhat nicht verczeihen.[6]) Das main ich andechtillich hincz got umb euch zebeschuldn.[7])

Man feierte die Primizen auch damals mit einem Festmahl. Wer von den Freunden geladen war, kam selbst oder schickte ein Geschenk. Georg Spardguet, Canonicus und Custos zu Mattighofen, verspricht 1478 dem Chorherrn Auer zu St. Florian, der ihn zu seiner ersten Messe geladen, ein gutes Predigtbuch, librum bonum et optimum praedicabilem. Er selbst könne nicht kommen wegen Unsicherheit der Straßen, die seine Person und sein Gut in

---

[1]) Er unterschreibt sich in den Briefen Lembacher. Ohne Zweifel war er in Lembach, in der Nähe von Pfarrkirchen geboren.

2) Er war zu wiederholten Malen Verweser der Landeshauptmannschaft in Oberösterreich; das erste Mal 1431, das letzte Mal 1456. Von den weitergenannten Polhaimbs war Ruprecht, Reinprechts Bruder, der nach Hoheneck 1448 gestorben ist; die andern drei die Söhne Reinprechts. Der Brief muß also vor 1448 verfaßt worden sein. Der Schreiber ohne Zweifel ein Zögling der Klosterschule zu St. Florian.

3) Nämlich den Prälaten; annuente domino wie es in einem Briefe heißt.

Sprachliches: Das = daß. — sueg zw wißen = thue zu wißen. — gunstleich durich mein Herrn des ordens fürgenomen pin ze singen = mit Erlaubniß meines Herrn im Orden vorgenommen habe zu singen. — gegenburtigkait = Gegenwart — hincz = gegen, zu, — beschulden = vergelten. — awer = aber. — niht enmugt = nicht möget, könnet.

4) eine geborne Herrin von Starhenberg, Gemahlin des Reinprecht von Polhaimb; die untengenannte Elsbeth ist ihre Tochter.

5) die = dieselben.

6) ewrer gegenburtikhat nicht verczeihen = eure Gegenwart nicht versagen.

7) In einem Schreiben an Ruprecht von Polhaimb bittet der Schreiber, Ruprecht möchte auch den Pfarrer von Grieskirchen „den weitschach" mit sich bringen.

Gefahr bringen könnten. Diese Unsicherheit der Straßen war aber in jener Zeit nicht etwa eine Ausrede, sondern eine bittere Wahrheit. Sie tritt zu häufig in den Briefen auf und würde, wenn bloß fingirt, schnell im amtlichen Verkehr widerlegt worden sein. Im Jahre 1465 klagt Probst Johann im Schreiben an den Bischof Ulrich von Passau, er habe propter nimiam insecuritatem discriminaque viarum nicht vermocht, die Geschäfte des Stiftes durch einen oder mehrere Conventualen mit geziemenden Gefolge, wie es die Sitte fordere, bei ihm vertreten zu lassen und schicke deßhalb einen einfachen Boten. Anno 1466 wiederholten sich dieselben Klagen der Unsicherheit des Passauer-Weges. Eine Reise von Niederwaldkirchen nach Linz flößte im Jahre 1468 schon ernsthafte Besorgnisse ein. Im Jahre 1471 getrauen sich die Prälaten Oberösterreichs nicht, weder zu Wasser noch zu Land, die Princessinsteuer, die ihnen zur Bezahlung des Heirathgutes der Base Friedrichs III. Elisabeth, Königin von Polen, auferlegt war — St. Florian trafen 750 ungarische Gulden — nach Wien zu senden. Briefe und Päcke wurden durch Boten zu Fuß und zu Pferd übermittelt; das Botenwesen war außerordentlich im Flor. Freunde sandten sich häufig nicht bloß Leckerbissen, Krebse, Forellen (Ferhen, Hausen, Wildpret, Weine zu, sondern die Sitte der Zeit brachte es mit sich, daß der Wohlhabende, der um etwas zu bitten hatte, nie mit leeren Händen erschien. Dies galt bei dem Bischof und seinem Kanzler so gut, wie bei den Räthen und Secretären des Kaisers. Aus der Mächtigkeit der mir vorliegenden Correspondenz läßt sich schließen, daß in einem großen wohlgelegenen Kloster keine Woche verging, wo nicht zahlreiche Boten gingen oder kamen.

Eine ganze Reihe von Briefen legt Zeugniß davon ab, daß der Probst in jenen Tagen keinem Capitularen einen Seelsorgsposten, sei es als Pfarrer[1]) oder als Cooperator[2]) anvertrauen konnte, ohne denselben vorher dem Bischof zu präsentiren. Um 1481, als der Streit zwischen zwei Bewerbern um den erledigten Stuhl von Passau mit Feuer und Schwert zum Austrag kommen sollte, wandte sich Probst Casper an den heiligen Stuhl mit der Bitte, seinen Conventualen und ihren Cooperatoren, wenigstens so lange als der leidige Bischofsstreit schwebte, die Seelsorge in den incorporirten Pfarren ohne weitere Umstände anvertrauen zu dürfen, was ihm durch päbstliche Vollmacht gewährt wurde. Der vom Probst erwählte Seelenhirt wurde mit einem Beglaubigungsschreiben, wovon wir unten ein Muster mittheilen, auf die bestimmte Pfarre gesendet

[1]) Für Pfarrer im Allgemeinen wird in den Briefen plebanus, pastor, rector gebraucht, speciell für Weltpriesterpfarrer auf Stiftspfarren vicarius, für Conventualen, welche Stiftspfarren versehen, provisor, commissarius. — [2]) cooperator divinorum, auch socius in divinis.

und dort von ihrem bisherigen Inhaber vor dem versammelten Volke während des Gottesdienstes proclamirt.

Dilecto nobis in Christo, religioso fratri domino Thomae circa ecclesiam nostram in Waltkirichen [1]) moranti nostro professo. Favorabili salutatione praemissa. Remittimus ad ecclesiam beatae virginis Waltkirichen, cujus tunc provisor exstitisti, dominum Michaelem praesentes litteras ad te perferrentem, cui spiritualium et temporalium curam commisimus circa eandem. Tu vero cum tibi vires restitutae fuerint, revertaris; quidque denique de vestibus ac aliis quibuscunque ibidem retinueris, tecum adducere debebis. Praeterea volumus, ut, quae memorato domino Michaeli ad usum successionis non debentur, per te assignanda, ac si annotatione digna sunt, velis annotare, nobis talia in scripto praesentando. In hoc voluntatem nostram exequeris.

Chorherr Michael, Pfarrer von dem nämlichen Waldkirchen, stellte sich 1468 selbst dem Volke vor mit den Worten: Dilecti in Christo. Dominus meus, praepositus ad s. Florianum, verus plebanus vester me misit ut animarum vestrarum curatorem ac in spiritualibus et temporalibus provisorem. Quapropter me vobis oro commendatum etc. Die zahlreichen Stiftspfarren waren mit wenigen Ausnahmen — St. Florian, Niederwaldkirchen, St. Michael in der Wachau — mit Weltpriestern besetzt; die Cooperatoren waren theils Stifts- theils Weltgeistliche. Die Conventualen hatten die aus den Einkünften erübrigten Summen an den Prälaten abzuführen.

Die Geistlichen zogen damals herum wie heut zu Tage die Gesellen und suchten als Pfarrer oder Cooperatoren Verdienst und Anstellung. Ein Empfehlungsschreiben von irgend einer angesehenen Person mußte günstige Aufnahme verschaffen. Auffallend bei diesen geschriebenen Thürklopfern ist, daß, wofern der Competent nicht etwa einen Universitätsgrad hatte, nur die vitae morumque integritas, nie das Wissen und die zurückgelegten Studien erwähnt werden. Fand der Pfründenverleiher an der Persönlichkeit Gefallen, so wurde er mit einer in aller Form und angehängten Siegel des Probstes versehenen Präsentationsschreiben zum Bischof nach Passau geschickt, um aus dessen Mund persönlich sein Schicksal zu erfahren. Und welche Fluth von Briefen, Empfehlungen, Anträgen kam daher, wenn eine fette Pfründe erledigt war. Der Kaiser und der Ordinarius machten ihr Recht primarum precum geltend, vermöge welchem der eine und der andere zu einer nach ihrer Thronbesteigung in den Domcapiteln, Collegiat- und Klosterkirchen erledigten Pfründe eine Person cum effectu vorschlagen konnten. Diese preces waren also irresistibiles. Oder es kam der Kanzler irgend eines Bischofs mit einem demüthigen Schreiben daher, wie z. B. der Bischof Ulrich

[1]) Niederwaldkirchen im obern Mühlviertl.

von Gurk, welcher im Jahre 1467 die erledigte Pfarre Vöcklabruck[1]) für einen Blutsverwandten begehrte oder ein edler und fester Ritter wie Christoph Hohenfelder, Pfleger von Frankenburg, welcher den nämlichen einträglichen Posten für seinen Bruder Georg, einen einfachen Cleriker zu erlangen suchte.[2]) Das waren die preces potentum. Hier erfolgte die Entscheidung meist par une douce violence. Jedem Zweifel, welcher unter den Bewerbern der Würdigere wäre, machte oft plötzlich ein unbekannter Priester ein Ende, der, weil die Pfründe in einem der sechs päbstlichen Monate erledigt worden war, in Rom die Verleihung erwirkt hatte. Da gab es nun nach allen Seiten hin Entschuldigungs- und Condolenzschreiben. Eine ungewöhnlich warme Fürbitte legte Bischof Ulrich von Passau mit Schreiben vom 5. October 1468 für seinen Caplan im Schlosse Ebelsberg ein, welchem er die erledigte Pfarre gleichen Namens zugewendet wissen wollte. Schon die Adresse ist ungewöhnlich schmeichelhaft:

Venerabili, devoto, nobis in Christo sincere dilecto Kaspari praeposito monasterii sancti Floriani ad sanctum Florianum ordinis s. Augustini canonicorum regularium fundationis et dioecesis nostrarum.[3])

Auch der Eingang entspricht der splendiden Aussenseite.

Udalricus Dei gratia episcopus Pataviensis, cancellarius imperialis. Favorabili salutatione praemissa. Venerabilis, devote, in Christo sincere dilecte.

Caplan Johannes, sagt der hohe Supplicant, habe ihm mehrfache Dienste erwiesen, sei durch Tugend und Rechtschaffenheit ausgezeichnet und besitze seine volle Gunst und Gnade, darum wünsche er ihm zur vacanten Pfründe zu verhelfen. Eine merkwürdige Mischung von Gebieten und Bittstellen zeigt die Stelle:

Quum autem non dubitamus, nostras preces ei apud te non parum suffragari, spe etiam firma fruimur, te nostris precibus in ea parte acquiescere, devotionem tuam sincero hortamur affectu, quatenus praefatum Johannem nostrum capellanum omnipotentis Dei intuitu et precum nostrarum contemplatione ad eandem ecclesiam nobis velis praesentare. Nihil enim gratius a te quovis modo ea vice nobis accidere poterit, quod erga te et tuum monasterium gratiose reminiscemur.

Man hört zugleich das Flüstern herablassender Huld und in der Ferne das Grollen des Donners. Bevor aber dieses Schreiben noch in den Händen Caspers war, hatte Letzterer am 7. October seinen eigenen Candidaten mit einem Präsentationsschreiben nach Passau gesendet. Es war dieses ein Weltpriester aus Mondsee, Johannes Mallczer. Auch in weiter Ferne hatte Casper seine

---

[1]) Im Text: ecclesia parochialis beatae Mariae virginis in Schöndorf extra muros oppidi Veklaprukh.

[2]) Später errang er zur Pfarre Vöcklabruck auch die Probstei Ardagger. Hohenegg Genealogie I. 381.

3) Er hatte mit dem fundationis recht. Bischof Altmann von Passau hat im Jahre 1071 mit der Einführung der regulirten Chorherrn in das ganz herabgekommene weltliche Collegiatstift in geistlicher und temporeller Beziehung einen neuen Boden gelegt.

Auserwählten. So trug er einem magister Martinus, Canonicus von Mattsee, die erledigte Florianerpfarre St. Oswald bei Haslach an.

Bei Erledigung der Pfarre Wallern (Waldarn im Text) schreibt Probst Casper an Bischof Ulrich, er habe einen vollen Monat mit der Präsentation gewartet — post decursum unius integri mensis a die notitiae vacationis — ob der Bischof von seinem Rechte primarum precum Gebrauch machen werde. Da aber Niemand erschien, nehme er an, der Bischof wolle bei einem so dürftigen beneficium, welches nur einen Priester zum Verwalter habe und diesen kaum zu ernähren vermöge, sein Recht nicht ausüben. Der Bischof habe wohl gethan, auf eine fettere Pfründe zu warten, wofür ihm der gute Wille des Prälaten ausstehe. Indeß präsentire er den ehrbaren Mathias Stainhehler baccalaureum in artibus, Cleriker der Diözese Passau, der schon viele Jahre her als Vorstand der Klosterschule durch treuen Fleiß, Kenntnisse, Ehrbarkeit der Sitten, Löblichkeit des Lebens und Verkehrs sich bewährt habe. Stainhehler erhielt die Pfründe; da er aber in seiner Stellung als Klosterschulmeister verblieb, so konnte sie nur zur Aufbesserung seiner finanziellen Lage dienen und mußte, da Stainhehler einen Vicar zu besolden hatte, auch damals nicht so dürftig gewesen sein, „daß sie kaum ihren Mann ernährte."

Ein Fall, den wir heut zu Tage nicht kennen, ist der Pfründentausch zwischen Priestern verschiedener Diöcesen. Virgilius Schilling, der auf der incorporirten Pfarre Wartberg im untern Mühlviertl saß, tauschte diese mit einem Priester der Salzburger Diözese, welchen Probst Casper dem Bischof präsentirte. Eine andere Erscheinung ist die Pfründencumulation. Rupert Kürn, der schon 1468 neben der Dechantei von Freistadt auch noch die Pfarre Reichenau inne hatte, bewirbt sich in St. Florian 1469 um die Pfarre Gutau, welche der damalige Pfarrer wegen geschwächter Gesundheit ihm abzutreten Willens war. Er wurde in der That vom Probste präsentirt in Anbetracht, daß er des Dechants Bitte juri et rationi consonam finde. Viel Mühe und Plage machte dem Stifte auch das Absentgeld, ein jährlicher Zins, welchen nach Anordnung der Bischöfe von Passau die jeweiligen Inhaber der incorporirten Pfarren Vöcklabruck, Niederwaldkirchen, Ried bei Mauthausen, Mühldorf bei Spitz in Niederösterreich, wenn sie dem Weltpriesterstande angehörten, an das Stift zu zahlen hatten. Waldkirchen, Ried, Vöcklabruck hatten jährlich 20 ℔. Pfen., Mühldorf 8 zu entrichten. Der Zins blieb öfter aus, dann wurden Klagen an den Bischof gebracht, ja Pabst und Kaiser damit behelligt. (Forts. folgt.)

Literatur.

Die Lehre vom Auferstehungsleibe nach ihrer positiven und spekulativen Seite dargestellt von Lic. Joseph Bautz. Paderborn. Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh. 1877.

In unseren Tagen, wo auf der ganzen Welt ein eigentlicher Vernichtungskampf gegen die Kirche Christi geführt wird, ist es gewiß eine erfreuliche Erscheinung, daß die Pflege der katholischen Wissenschaft allenthalben einen großen Aufschwung genommen hat, und der falschen, Gott entfremdeten Weisheit der Welt die aus der ewigen Wahrheit fließende Wissenschaft, die uns Christus gebracht hat, entgegengestellt wird. Und zwar beschränkt sich das Streben der katholischen Gelehrten nicht bloß darauf, die kirchlichen Lehren im großen Ganzen nach jener Richtung zu behandeln, welche die Scholastik eingeschlagen hatte; sondern man unterzieht auch bereits einzelne Fragen, spekulative nicht minder wie praktische, einer genauen und gründlichen Untersuchung, um ein tieferes Verständniß derselben zu erzielen. Wir haben schon mehrmals Gelegenheit gehabt, in unserer Zeitschrift auf diese Erscheinung im kirchlichen Leben aufmerksam zu machen, und sind gegenwärtig wieder in der angenehmen Lage, auf ein recht erfreuliches Zeichen des Erwachens der christlichen Wissenschaft und zugleich auf eine Frucht desselben hinzuweisen. Das genannte Werk legt Zeugniß davon ab, wie ernstlich das Streben, zur alten Schule zurückzukehren, schon geworden, und wie weite Kreise diese Bewegung bereits schlägt.

Der Herr Verfasser hat es sich zur Aufgabe gemacht, an der Hand der bewährtesten Führer in der Theologie, des hl. Thomas und des Suarez die ebenso wichtige als interessante Lehre vom Auferstehungsleibe einer genauen Prüfung zu unterziehen. Im ersten Bändchen beschäftigt er sich lediglich mit dem auferstandenen Leibe und untersucht, „ob und inwiefern an der Identität, und zwar an der stofflichen Identität dieses Leibes mit dem früheren festgehalten werden könne und müsse." (Vorrede.) Es kommt demnach zunächst das Wesen des Körpers überhaupt und des menschlichen insbesondere — nach peripatetischer Anschauung — zur Darstellung und werden sodann für die numerische Identität die Beweise aus den kirchlichen Lehrentscheidungen, aus den Aussprüchen der hl. Schrift und der Lehre der älteren Theologen in lichtvoller Disposition und Sprache dargelegt. In der zweiten Abtheilung wird vom philosophischen und physiologischen Standpunkte aus die Möglichkeit einer Auferstehung unter Festhaltung der numerischen Identität besprochen und die Schwierigkeiten, welche dem wahrscheinlicheren Lösungsversuche entgegenstehen, erledigt.

Das zweite Bändchen bespricht und erklärt zunächst die natürlichen Vollkommenheiten der auferstandenen Leiber — Unversehrtheit, vegetatives und sensitives Leben derselben — und zum Schluße ihre übernatürlichen (präternaturalen) Eigenschaften, als Impassibilität, Penetrabilität ꝛc.

Um kurz unser Urtheil über diese Schrift auszusprechen, glauben wir vor Allem hervorheben zu müssen, daß der Verfasser stets aus den sichersten Quellen schöpft. Wo die Offenbarung klar spricht, oder das Lehramt der Kirche entschieden hat, werden die dießbezüglichen Texte und Definitionen eben so klar als bündig erörtert. Wo es der Spekulation überlassen ist, sich für die eine oder andere Ansicht auszusprechen, hält sich der Verfasser an den hl. Thomas oder an Suarez, ohne jedoch die Resultate der neueren Wissenschaften und die Entdeckungen auf dem Gebiete der Natur unberücksichtigt zu lassen, und gelangt an der Hand dieser bewährten Führer auch in freien und unentschiedenen Fragen zu einem Resultate, dem man wenigstens Wahrscheinlichkeit zuerkennen muß. Wir können daher nicht umhin, dem Verfasser unsere Anerkennung dafür auszusprechen, daß er mit eben so viel Verständniß und Gelehrsamkeit als Geschick

eine ziemlich dunkle Frage der Theologie aufgehellt und neues Licht darüber verbreitet hat; und seine Arbeit allen jenen auf's Beste zu empfehlen, welche sich hierin gut und sicher zu orientiren wünschen.

Ueber einen, unserer Ansicht nach sehr wichtigen Fragepunkt, glauben wir uns hier klar äußern zu sollen. Der Verf. folgt in der Lehre vom Wesen der Körper, wie schon bemerkt, dem peripatetischen Systeme und zwar der strengeren thomistischen Fassung desselben, nach welcher die Seele dem Körper nicht bloß das Leben, sondern auch das Sein verleiht; die Suarez'sche Benennung der Seele „forma substantialis corporis“ [1]) kehrt oftmals wieder. Es hat uns etwas befremdet, daß der Verf., der in anderen Fragen, in denen ihm die Lehre der älteren Schule mit den Resultaten der neueren Wissenschaften nicht im Einklange zu stehen scheint, die älteren Ansichten aufzugeben kein Bedenken trug, gerade in dieser eine so exclusive Stellung einnimmt. Uns will es bedünken, daß es der theologischen Wissenschaft nicht besonders dienlich und förderlich ist, wenn man bei philosophischen und speculativen Begründungen von Glaubenswahrheiten sich einen Standpunkt wählt, den nicht einmal alle katholischen Gelehrten, geschweige denn die Rationalisten theilen. Den vom Verf. verfochtenen Satz „anima tribuit corpori ipsum esse corporis physici“ läßt ein Großtheil von Theologen nicht gelten, von den Naturhistorikern und Physikern gar nicht zu sprechen.

So schrieb beispielshalber zu Anfang des 14. Jahrhundertes der Theologe Petrus Aureolus (in 4. dist. 11, q. 4. a. 1.): „Quod in animato non sit nisi una forma, est vere philosophia nova.“ — Dieses starre und einseitige Festhalten an einem Systeme, welches mit den Ergebnissen der Naturwissenschaften nicht harmonirt (und diese allein hat der Philosoph vor Augen zu halten, wenn er sich über das Wesen der Körper klar werden will), ist wohl auch der Grund, daß man auf mehrere Behauptungen stößt, welche vor dem Theologen und Philosophen nicht bestehen können. Daß Duns Skotus, wie Seite 9 behauptet wird, den Trichotomismus, wenn auch in abgeschwächter Form gelehrt habe, ist nicht richtig; er lehrte bloß, und viele andere Scholastiker mit ihm, daß im Menschen nebst der Seele sich noch die forma corporeitatis finde. In dieser Behauptung kann aber nur derjenige den Trichotomismus finden, der von der unerwiesenen Voraussetzung ausgeht, nur im thomistischen Systeme bleibe der Dichotomismus und die Einheit des Menschen gewahrt.

Ebenso unrichtig ist es, wenn Seite 10 gesagt wird, die kirchlichen Entscheidungen rechtfertigen und bestätigen durch lehramtlichen Spruch die scholastische (besser die thomistische) Unterscheidung von Materie und substantieller Form, wenigstens mit Rücksicht auf das menschliche Wesen. So findet sich beispielsweise im Breve Pius IX. vom Jahre 1860 von der thomistischen Lehre keine Silbe und wie ungerechtfertigt die Berufung auf das Concil von Vienne ist, hat Palmieri in seinen Inst. phil. anthropol. th. XIV. so überzeugend dargethan, daß die schwachen Versuche, die Definition in thomistischem Sinne zu deuten, bis jetzt vollständig mißlungen sind.

Vom Standpunkte der Philosophie ließe sich bemerken: der Ausdruck „substantia incompleta“ enthalte eine contradictio in adjecto, denn jede Substanz sei und müsse als solche komplet sein, was sich aus der Definition selbst ergebe; die Thomisten konfundiren fortwährend die Begriffe von Substanz und Natur; die Behauptung, die Wesenseinheit im Menschen werde nur durch die Annahme von materia und forma subst. gewahrt, enthalte eine petitio principii, da es ja eben Gegenstand der Frage sei, ob ein unum per se nicht anders zu Stande kommen könne als durch Verbindung der scholastischen forma subst. mit der

1) Nicht, als ob Suarez diese Benennung erfunden hätte, sondern weil dieser Theologe das Adjectiv substantialis in die Definition des Concils von Vienne einschalten zu dürfen glaubte.

materia prima. So können wir auch im vorliegenden Werke auf S. 6 nichts Anderes erblicken als eine petitio principii. Da offenbar der Beweissatz als Beweisgrund zu Hilfe genommen und die Existenz der materia prima ohne weiteres als ausgemacht vorausgesetzt wird.

Mehr können wir in dieser Streitfrage nicht sagen, weniger durften wir nicht, um nicht mißverstanden zu werden. Es handelt sich nicht so sehr um diese oder jene Erklärungsweise der Körpernatur; sondern vornehmlich darum, durch einseitiges und engherziges Festhalten an Meinungen, welche vor der Naturwissenschaft nicht bestehen können, die katholische Wissenschaft nicht verächtlich zu machen; und zweitens bei der Rückkehr zur alten Schule, der auch wir das Wort reden, vorsichtig zu sein und keinen Anlaß zu geben zu ähnlichen Streitigkeiten, welche vor ein Paar Jahrhunderten der Kirche keinen Nutzen und der Scholastik unberechenbaren Schaden gebracht haben. Die Scholastik steht groß und unerreicht da auf dem Gebiete der Spekulation und auf diesem soll sie unsere Führerin sein; aber welcher vernünftige Mensch wird verlangen, daß man die empirischen Kenntnisse des dreizehnten und auch des siebenzehnten Jahrhunderts jenen der Gegenwart vorziehe.

Diese Einseitigkeit ist das Hauptsächlichste, was wir an der vorliegenden Arbeit auszustellen haben; eine Einseitigkeit, welche sich auch dadurch bekundet, daß fortwährend und ausschließlich Auctoren der streng thomistischen Schule angeführt werden, wie Suarez, Kleutgen, Stöckl. Die schon früher hervorgehobenen Vorzüge des Werkes aber bleiben bestehen und versöhnen namentlich die Ueberzeugungstreue, die Klarheit, die korrekte Sprache den Leser mit dem erwähnten Mangel und einigen andern Einzelnheiten, die wir ihrer geringen Bedeutung wegen nicht namentlich vorführen. Wir können die Schrift jenen Lesern besonders empfehlen, welche die theologische Schulbildung bereits besitzen und ihre Kenntnisse gerade in dem speciellen Gebiete, das der V. behandelt, erweitern und vervollständigen wollen.

Linz. Prof. Dr. M. Fuchs.

Die kath. Kirche in Rumänien, insbesondere in der Walachei, sowie in Bulgarien, v. Antonius Abt, apost. Missionär. Würzburg 1879. Leo Wörl. Agentur in Wien. S. 68.

Unter obigem Titel liegt uns eine historische und statistische Skizze über die drei genannten Länder vor, welche heutzutage, wo aller Blicke nach dem Orient gerichtet sind, gewiß für jeden gebildeten Katholiken von großem Interesse ist. Kurz und bündig ist da gezeigt, was die kath. Kirche einst in diesen Ländern war und was sie jetzt ist und zu werden im Begriffe steht. Mit hoher Bewunderung wird Jedermann das stille, opfervolle ersprießliche Wirken der religiösen Orden aus diesem Büchlein erkennen und namentlich das organisatorische Talent des hochwürdigsten Bischofs von Bukarest Ignaz Paoli, der so außerordentlich segensreich wirkt, anstaunen. Da sonst wenig von diesen Ländern bekannt ist und da die Abnahme dieses Büchleins zum Nutzen der Mission gereicht, so möchten wir ganz besonders hiemit darauf aufmerksam gemacht haben.

Linz. Prof. Dr. Hiptmair.

Abriß der Papstgeschichte von Dr. J. Hergenröther. Würzburg 1879. Leo Wörl. S. 79.

Bekanntlich ist ein Prachtalbum der römischen Päpste herausgegeben worden, wozu Hergenröther einen kurzen Text zu den einzelnen Bildern geschrieben hat. Dieser Text erscheint nun ohne Bild separat in vorliegendem Werkchen, und bietet in kurzen markigen Zügen das Leben und Wirken der langen Reihe

der römischen Päpste. Selbstverständlich konnte in so engem Rahmen nur die Hauptsache, und diese nur synoptisch, gegeben werden. Daß nun die Synopsis gut ist, dafür bürgt schon der Name des gefeierten Verfassers. Als Charakteristicon möchten wir bezeichnen, das H. durchwegs der allgemeineren Sentenz bei controversen Papstfragen folgt, worin ihm wohl nicht alle kritischen Historiker beipflichten werden.

Linz. Prof. Dr. Hiptmair.

Reise-Erinnerungen aus Südfrankreich. Von Dr. Hermann Zschokke. Würzburg. Verlag von Leo Woerl, 312 S. geb. 4 M.

Reise-Erinnerungen aus Spanien. Von Dr. Hermann Zschokke. Würzburg. Verlag von Leo Woerl, I. Th. von Barcelona nach Cadiz, 280 S. geb. 3 M., II. Th. von Cadiz nach Irun. 385 S. geb. 4 M.

Wem sollte es unbekannt sein, daß unsere gewöhnlichen „Reiseführer" bei all' ihrer Brauchbarkeit in topografischen und gastronomischen Fragen, dem katholischen Touristen vielfach nicht zusagen können, da sie Manches mit Stillschweigen übergehen, was dieser schmerzlich vermißt, und hinwieder Gegenstände berühren und Notizen enthalten, welche sein religiöses Gefühl verletzen und den Glauben zu schädigen geeignet sind? desgleichen wer sollte es nicht wissen, daß unter dem Titel „Reiseliteratur" der heutige Büchermarkt eine Unzahl Werke voll corrosivsten Giftes für Sitte und Gesellschaft an das Publicum absetzt? Schlüpfrige Romane, freimaurerischer Humbug, kirchen- und reichsfeindliche Tendenzschriften aller Art drängen sich unter diesem Aushängschild im Sortiment der Buchhandlungen, im Zeitungsverschleiß, in Verkaufsbuden an Bahnhöfen und auf den vielen sonstigen Wegen der neuzeitlichen Colportage mit verlockender Reclame dem Reisenden auf. Man langt darnach um so gieriger, wenn der Gegenstand zur schon gewohnten Tagesnahrung stimmt, aber, in Ermanglung besserer Waare, nicht selten auch ohne solch' verunedelten Geschmack, weil man eben ein Zerstreuungsmittel für lange Fahrten, eine Lectüre für die Mußestunden einer unfreundlichen Saison benöthiget.

Die vorletzte Generalversammlung der Katholiken Deutschlands hat daher nur einem thatsächlichen, tief empfundenen Bedürfniß Ausdruck gegeben, als sie die Schaffung einer katholischen Reiseliteratur anregte und insbesondere die Nothwendigkeit katholisch abzufassender „Reiseführer" betonte. Die Realisirung dieses Wunsches strebt nun in aufopferungsvoller Weise die um katholische Literatur hochverdiente Würzburger Buchhandlung Leo Woerl an, indem sie zur topografischen Orientirung für Touristen die Herausgabe katholischer „Reisehandbücher", und zur angenehm belehrenden Lectüre unter dem Titel „Reisebibliothek" die Edirung verschiedener, sittlich rein gehaltener Schriften, interessanter Erzählungen, heiterer Anecdoten, fesselnder Reisebeschreibungen u. dgl. unternommen und hiefür die bewährtesten Federn katholischer, deutscher Publicistik zu gewinnen verstanden hat. Für beide Classen sind bereits mehrere Werke von verschiedenen Autoren erschienen.

Daß zur Mitarbeit bei einem solchen Unternehmen Professor Zschokke obenan berufen ist, sagt uns wohl schon sein bisheriger Name in der Literatur und seine unermüdliche Reiselust, welche ihn vor Jahren nach dem Oriente und später bereits nach allen Richtungen und Enden Europa's geführt, und mit einem werthvollen Schatz von Erfahrungen bereichert hat. Und Zschokke reist nicht nach Engländer Art. In der Vorabsicht, seine Reise-Eindrücke auch zum Nutzen Anderer zu verwenden, rüstet er sich jedesmal für seine Reise mit dem eingehendsten Specialwissen und mit einflußreichen Recommandationen aus, die ihm zu mancher Sehenswürdigkeit leichten Zugang öffnen, wohin man sonst nur mit Zeitverlust und Mühe, oder gar nicht gelangen kann. Sodann ver-

folgt er, nicht beirrt durch dazwischentretende Reiseschwierigkeiten ausdauernd seinen Plan, benützt gewissenhaft vom frühen Morgen bis zum späten Abend jeden Augenblick, um da eine Kirche oder Bibliothek zu besuchen, dort ein Museum oder ein Denkmal der Vorzeit in Augenschein zu nehmen, und wieder hier einem Schauspiel des Volkslebens beizuwohnen, dort ein Wunder der Natur zu betrachten. Mit Sinn und Verständniß für Kunst- und Naturschöpfungen macht er seine Beobachtungen, vergleicht Gebotenes mit Detaildarstellungen, die er an Ort und Stelle sich anschafft, zieht Parallelen mit anderweitigen Analogien und zeichnet noch in später Stunde sorgfältigst auf, was er Tagsüber bei seinem rastlosen Excurriren gesehen und gehört. Solches Reisen ist freilich nicht erholend, aber in hohem Grade bildend, ein unausgesetztes Studium, das möglich macht in kurzer Frist des Sehenswertheften mehr zu genießen, als sonst in unvergleichlich längerer Zeit kaum erreichbar wäre. So sehen wir Prof. Zschokke auch im Hochsommer des vorigen Jahres binnen 48 Tagen Südfrankreich und Spanien, nach deren wichtigsten Orten, bereisen und als Frucht dieser Reise eine Fülle der interessantesten Darstellungen über das dort Erlebte und Studirte in den drei obangezeigten Bändchen niederlegen.

Gönnen wir uns nun das Vergnügen, diese Darstellungen hier rasch in einem günstigen Reisefluge zu überblicken.

In Frankreich ging die Tour via Lyon, Vienne, Avignon, Tarascon, Nimes, Narbonne, Perpignan, gegen Barcelona; und, aus Spanien rückkehrend auf der Westseite der Pyrenäen, per Biaritz, Bayonne, Pau, Lourdes, Toulouse, Arles, Marseille, La Salette, Grenoble, Grande Chartreuse, Paray le Monyal (nach Paris), meist von Natur reich gesegnete, hochcultivirte Gegenden.

Welch' ein Bild des wechselvollsten Lebens wird uns da entrollt! In Lyon, der ehemaligen Hauptstadt des keltischen Gallien, stehen wir auf altgeschichtlichem Boden, welchen St. Irenäus geheiliget, die Revolution durch ihre Orgien entweiht und die Industrie der Neuzeit zum zweitgrößten Orte Frankreichs emporgeschwungen, aber auch die christliche Charitas mit großartigen Schöpfungen (Hotel de Dieu, Lyoner Gebetsverein u. dgl.) ausgezeichnet hat. Vienne erinnert an Pilatus, dessen Legende hier passend eingeflochten wird, und, mit Avignon, zugleich, an jene minder glänzende Periode aus der Kirchengeschichte des Mittelalters, welche man die babylonische Gefangenschaft der Päpste zu nennen pflegt. Bei Avignon wird überdieß, rückerinnernd an die Felsenquelle von Vaucluse, literärhistorisch des Meisters der Sonnete, Petrarcas gedacht, unter interessanten Mittheilungen über das begeisterndste Object der letzten, über Laura von Sade. Tarascon gibt Anlaß zur Darstellung der rührenden Verehrung der hl. Martha in Südfrankreich und speciell noch einer eigenthümlichen Festfeier, wodurch besagte Stadt das legendarische Andenken an die Besiegung des Ortsungeheuers (tarasque, daher der Name der Stadt) durch diese Heilige begeht. In Marseille erreichen wir das Mittelmeer und staunen im Mastenwald der dort ankernden Schiffe den colossalen Seehandel Frankreichs an. Gegen Nimes zu führt uns die Bahn über einst Meeresboden gewesenes Terrain, was die mit Versteinerungen und alkalischen Pflanzen gefüllten, die Stadt umgebenden Hügel, Gariken genannt, sowie die salzigen Quellen des Thales und die Menge salinischer Crystallisationen erweiset. Tiefer hinab führt uns das Dampfroß weite Strecken hin durch die Etangs, das sind aus Küstenflüssen entstandene Binnenwässer, welche den Schienenweg beiderseits sehr nahe umwogen, und vom Meere nur durch schmale Däme des Alluviums geschieden sind. Sodann wird das prachtvoll gelegene Bezieres, und später Narbonne erreicht, was den Auctor veranlaßt, einen Rückblick auf das durchreiste Stück der Provence und den Osten der Languedoc zu werfen, auf den mannigfachen Gegensatz der dort geschauten Bilder hinzuweisen und dem entsprechend einerseits

die heitere Poesie der Troubadours, andererseits den unheimlichen Schatten der Häresien jener Gegend (Katharer, Waldenser) und der darauf gefolgten Inquisitionsgerichte in Erinnerung zu bringen. Nun kommen wir nach Perpignan, welches bereits ein halbspanisches Gepräge bietet, und steigen dann über Elne, Hannibals gewesenen Lagerplatz, immer höher den Pyrenäenpaß hinan, aus ferner Tiefe zur Linken von der blauen See gegrüßt, und in unmittelbarer Nähe rings von üppiger Vegetation umlacht, später von fetten Alpenwiesen umgrünt, bis wir endlich in einem wildromantischen Hochthale Frankreichs Grenzstation, Cerbere erreichen. Nun versetzt uns der Verfasser auf die Westseite der spanisch-französischen Grenze, erwähnt zunächst Bayonne, der Festung mit der stolzen Devise „nunquam polluta", schildert dann mit allem Aufwande eines fesselnden Styls das reizende Seebad Biaritz, welches durch Napoleon III. aus einem wenig bekannten Fischerweiler zum Curorte ersten Ranges umgeschaffen wurde, und führt uns ostwärts, Orthez und Pau berührend, durch eine wahrhaft paradiesische Gegend, bis im Departement Hautes Pyrénées unweit Tarbes das Auge auf einem Felsenberge einen schimmernd weißen Tempelbau erblickt und das Herz zum Aufsteigen mahnt: Es ist Notre Dame de Lourdes. O hehre Gnadenstätte, die wahre Lichtsäule in unserer von Glaubenszweifel umnachteten Zeit! Wie selig fühlt der Christ sich angemuthet schon bei deinem bloßen Namen! Welch' heiliges Leben aber ergreift erst den frommen Pilger, wenn er, den Gave überschreitend, den Felsen Massabielle zur herrlichen Marienkirche hinansteigt, wo vor 20 Jahren noch unwirthliches Gestrüpp das einsame Gestein bedeckte, wenn er unter den Andächtigen in der Crypta oder der Nischengrotte kniet, wo die Himmelskönigin ein armes Müllermädchen mit ihren Offenbarungen begnadigte, wenn er vertrauensvoll aus der Wunderquelle schöpft, die auf Mariens Wort unter den Fingern dieses Mädchens hier entsprang, wenn er die zahllosen Votivgeschenke, Fahnen und Reliquien dort Geheilter als ebensoviele Trophäen und Zeugen der Gnade Gottes betrachtet, wenn er zum goldgekrönten Marmorbilde emporschaut, welches mit den Worten seines Strahlenkranzes: „Je suis l'immaculée conception" das erhabendste Privilegium derjenigen verkündet, auf deren mächtige Fürsprache all' dies geschehen, und von welcher Niemand noch verlassen wurde, der je rechte Zuflucht zu Ihr nahm. Fürwahr ein Gefühl geistiger Seligkeit muß es sein, an diesem Gnadenorte zu wandeln, wenn schon die bloße Schilderung, welche Zschokke nach den Eindrücken eigener Anschauung und nach Lasserre's unsterblichem Buche über Lourdes entwirft, so mächtig ergreift, so erhebend und glaubensstärkend zum Herzen spricht!

Der Verfasser bietet uns aber in seinem ersten Bändchen noch einen zweiten geistigen Genuß dieser Art. Nachdem er Südfrankreich von Lourdes ostwärts durchflogen und von Marseille aus die Zweigbahn nach Gap bestiegen, und letztere in diesem Ort mit einem Omnibus, später mit einem bescheidenen Saumthiere vertauscht hat, führt er uns, unter graphischen Schilderungen all' der interessanten Scenerien einer wechselnden Gebirgstour, zu einem Gnadenort in der größten Einsamkeit der Hochalpen, nach Notre Dame de la Salette. Majestätisch steht da droben auf einem Hochplateau ein prachtvoller Tempel Gottes, wie aus dem blauen Himmelsäther lieblich herabblickend. Hier geschah es, daß am 19. September 1846 zwei arme Hirtenkinder, der 10jährige Maximin Giraud und die 14jährige Melanie Mathieu einer wunderbaren Erscheinung der Mutter Gottes gewürdiget wurden, die in ihrer Ansprache an die Kleinen mit strengen Worten die Hauptsünde unseres Jahrhundertes, die Sonntagsentheiligung, der Welt vorhielt und alsbald durch außerordentliche Gnadenwirkungen ihre Uebernatürlichkeit bekundete. Hieher, auf dies einsame, bergumrammte Hochplateau wallt nun zur Muttergotteskirche der Pilger fromme Schaar, um in mannigfachen Anliegen die Hilfe Mariens zu erflehen, um auf diesem Weg der

Buße Gott für die Unbilden der Welt in Etwas genug zu thun, um zumal eine Sonntagsfeier auf La Salette zu begehen, wie uns der Verfasser mit wahrhaft ergreifenden Zügen eine solche schildert. Von selbst drängt sich bei den Namen Lourdes und La Salette dem Leser eine zusammenstellende Betrachtung auf, wie sie der Verfasser in folgenden Worten nahe legt: „Hier auf einsamer Bergspitze La Salette, dort im lieblichen Pyrenäenthale Lourdes. Hier die Thränen Mariens über die Sünden ihres Volkes, dort die Offenbarung der lichtvollen Reinheit und Schönheit der unbefleckten Jungfrau. Hier offenbart sich die Himmelskönigin zwei unwissenden Hirtenkindern, dort einer unschuldigen Kindesseele. Hier erhebt sich eine Basilika auf hohem Bergesgipfel, dort krönt ein herrlicher Dom die Felsengrotte. Hieher wallen jährlich Tausende, dorthin Hunderttausende. Hier wie dort entspringt zu den Füßen der Gnadenvollen, der Mutter des Lebens, eine Quelle, deren Krystallwasser unzählige Kranke geheilt. Ja der mit den Thränen der Gottesmutter benetzte Gnadenberg La Salette gleicht dem Hügel Golgatha, von wo aus das Kreuz der Welt die Versöhnung verkündete, die Grotte von Lourdes dem lieblichen Nazareth, wo die erste Morgenröthe der Erlösung sich zeigte. Lourdes ist die Stätte der hl. Freude und des freudigen Dankes, La Salette die Stätte der Buße und Abtödtung, jene erreicht man leicht, diese nur mit Opfern und Beschwerden." Beide aber offenbaren die Gnade jenes Einen wahren Gottes, dessen alle Wege Gerechtigkeit sind und Erbarmen.

Von La Salette war es nicht so weit zu einer anderen Sehenswürdigkeit in der Dauphiné, zur Grande Chartreuse bei Grenoble. Der Verfasser konnte es daher nicht unterlassen, auch diesen Ort zu besuchen, und unter dem lebhaften Eindrucke dieses Ausfluges zu erzählen, wie gewaltig die Schöpfungen der Chartreuse zum Ernst des Lebens rufen und zugleich für die Geschichte inmitten der schauerlichsten Wildniß die Macht der christlichen Cultur bezeugen. Endlich schildert uns der Auctor Paray le Monyal, wo in den Offenbarungen an St. Margaretha Alacoque die Andacht zum heiligsten Herzen Jesu ihre erste Anregung fand und ihren Ursprung nahm. Damit schließt Zschokke's Büchlein über Südfrankreich, nicht, ohne in dem Leser den stillen Wunsch geweckt zu haben, die Stätten, welche so reizend dem Geiste vorgeführt worden, recht bald nun auch selbst besuchen zu können.

Nicht minder interessant weiß uns der Auctor die Merkwürdigkeiten Spaniens zu schildern, des „Landes voll Sonnenschein." Im ersten Bändchen führt er uns von Figuera aus nach Barcelona, Valencia, Cordova, Granada, Malaga, bis Cadiz, westwärts der Südspitze Spaniens; im zweiten Bändchen von da aus wieder gegen Norden, über Sevilla, Toledo, Madrid, Salamanca, Burgos, Loyola, nach Irun an der Grenze Frankreichs. Schon zu Anfang aber gibt er Ausdruck einer Enttäuschung, welche Spanien im Allgemeinen seinen Erwartungen, zumal in Bezug auf die Menge reizender Landschaftsbilder bereitet hat. „Ich suchte paradiesische Gefilde", schreibt Zschokke, „und traf ausgebrannte Wüsten, in denen selten ein Grün das darnach lüsterne Auge erfreut.... Allerdings gestehe ich, daß man Spanien nicht besuchen soll, wenn der heiße Sommer sein düsteres Leichentuch über dieses Südland ausbreitet, allein ich kann mir auch nicht denken, daß der Frühling Bäume und Vegetation hervorzaubern kann, wo die nöthigen Grundlagen dazu fehlen. Mir dünkt, Spanien mit einem großen Herzen zu vergleichen, welches einst, als der Blutkreislauf noch geregelt war, mächtig pulsirte, jetzt aber einem erstorbenen Herzen gleicht, welches nunmehr mit einem grünenden Kranze umwunden ist, die grünen und fruchtbaren Küstengegenden umschlingen das verblichene Herz Spaniens." Was aber hier den Auctor in hohem Grade fesselte, das sind die herrlichen Kathedralen, die anderwärts ihres Gleichen suchen, ferner einzelne

berühmte Schöpfungen aus der Blüthezeit des Landes, und vorab so viele Denkmäler der maurischen Periode, welche ihm eine willkommene Gelegenheit bieten, in passenden Parallelen seine Erinnerungen aus dem Oriente zu verwerthen. In Barcelona werden wir mit dem spanischen Nationalcharacter im Allgemeinen und mit verschiedenen Eigenthümlichkeiten des Barcelonesen insbesondere bekannt und auf manche Unzukömmlichkeiten aufmerksam gemacht, welche das Reisen durch Spanien mit sich bringt. Viel wichtiger als die Hauptstadt ist in Catalonien sein erster Gnadenort Montserrat, der durch seltene Reize der Natur, durch die Heiligkeit der Stätte und durch seine, hier sehr vortheilhaft eingeflochtene, wahre und legendarische Geschichte den Vorbeireisenden unwiderstehlich zu einem Besuche einladet. Hier vor dem uralten Gnadenbilde Mariens auf Montserrat erhielt Petrus Nolascus von Gott den Ruf, einen Orden zur Loskaufung Gefangener aus Sarazenenhand zu stiften, hier geschah es auch, fast 300 Jahre später, daß ein anderer Ritter herbeieilte, davor die Ehrenwache hielt und dann sein Schwert zu den dargebrachten Votivgeschenken niederlegte, um der Berufung zu einem höheren Kriegsdienste zu folgen, St. Ignatius v. Loyola.

Geistig gehoben verlassen wir Montserrat und eilen nun südwärts, berühren flüchtig Tarragona und Tortosa, und sehen uns dann bald mitten in einen ausgedehnten, durch sorgfältige Kanalisirung wie hingezauberten Garten versetzt, es ist die fruchtbare huerta Valencia's, wohl ein bestes Erbstück aus der Maurenzeit. Von Valencia ist unzertrennlich die Geschichte des edlen, in Romanzen so viel besungenen Ritters Cid, welche uns hier ausführlich in Erinnerung gebracht wird. Von Valencia fährt die Bahn gegen Cordova über die Hochebene La Mancha, „diese Zwillingsschwester der Arabia petraea", wo Cervantes seinem Helden Don Quixote den Hauptschauplatz für seine Abenteuer angewiesen hat, und bei deren Augenschein man erst, wie der Auctor meint, das volle Verständniß zu diesem unsterblichen Werke der spanischen Poesie gewinnen kann. — Man kommt nach Andalusien und Cordova, die Hauptstadt des arabisch-spanischen Chalifates, ist erreicht. Den Glanzpunkt Cordovas bildet die schon von Abderrahman begonnene, aus 19 Schiffen bestehende Moschee, ein Marmorwald von ursprünglich 1419, später 850 Säulen, in deren Mitte zu Anfang des 16. Jahrhundertes eine christliche Kirche in spät gothischem Styl hineingebaut wurde, so daß sie, durch keine besonderen Mauern von der übrigen Moschee getrennt, einen Kreuzeinschnitt von 15 M. Breite und 53 M. Länge bildet. „Die Kirche gleicht", sagt der Auctor, „einem Walddome, dessen umgebender Hain wie durch ein Wunder versteinert wurde. Aber wie kleinlich erscheinen da die gedrückten Säulenalleen gegen die mächtigen Pfeiler, die kühne Wölbung und die herrlichen Bogen der christlichen Basilika; diese ist die erhabene Herrin, vor welcher das Sinnbild des Islam furchtsam und gleichsam als Sclavin zu Füßen liegt." Eilen wir weiter; denn das spanische Sprichwort sagt: El que no ha visto Granada, no ha visto nada. Wer Granada nicht gesehen, hat nichts gesehen. Granada, dessen Name auf die Lage der Stadt an den Abhängen zweier Hügel, einem halbaufgebrochenen Granatapfel ähnlich, hindeutet, bewahrt sich seinen Weltruhm zumeist durch das feenhafte maurische Königsschloß, die Alhambra, um welche es einst vom ganzen Oriente beneidet wurde. In diesem Denkmal, das von der Bauart unserer Schlösser so grundverschieden ist, bekundeten die Mauren, wie sehr sie es verstanden, „die Annehmlichkeit und Fülle der Kunst mit den Reizen der Natur zu verbinden. Hallen, Säle und Gemächer wechseln da mit kleinen Gärten, Teichen und Springbrunnen, das herrliche Blau des südlichen Himmels mit den zierlichen und reich geschmückten Wölbungen und Plafonds; Myrthen- und Orangengebüsch kosen sich zwischen glänzenden Azulejos und marmornem Boden." Wirkt der

Anblick solch' verschwenderischer Vereinigung von Natur- und Kunstschöpfungen schon bei Tage überwältigend, so steigert sich der Eindruck, welchen eine Besichtigung derselben zur Nachtzeit bei Mondbeleuchtung gewährt, zum wahrhaft Magischen, wie uns Zschokke's Feder dies so lebhaft zu schildern weiß. Granada war bekanntlich die letzte Besitzung der Mauren in Spanien und fiel am 2. Jänner 1492.

Malaga, das weiter folgt, nennt sich zwar flor entre espinas, mochte jedoch bei seiner enormen Hitze und Staubmenge nicht sonderlich besucheinladend sein. Uebrigens bietet es Gelegenheit, die interessante Art der spanischen Weinbereitung und weltberühmten Kellerwirthschaft kennen zu lernen. Um so wohlthuender mußte die von da ab gewählte Weiterreise zur See wirken, an den Säulen des Hercules vorbei, nach Cadiz. Diese, von den alten Tyriern auf das felsige Ende einer schmalen Landzunge im tiefen Südosten Spaniens hingebaute Stadt, bietet in Allem ein orientalisches Aussehen, zumal in ihren reizenden Azoteas, d. i. in den zu Blumengärten hergerichteten Dächern, aus welchen zwischen umgrünten Lauben kleine Belvedere-Thürmchen minaretartig sich erheben und die dem Städtchen eine recht ansprechende Physiognomie verleihen.

Spaniens Südspitze ward erreicht, und nun ging es wieder rasch dem Norden zu, um so freudiger, als den Verfasser eine Art Heimweh zu beschleichen anfing. Viel des Interessanten bot sich gleich nach der Ausfahrt von Cadiz dar, doch fesselte erst Sevilla in höherm Grade, und mit Recht. Profane und heilige Geschichte (Araber unter Musa, Wüstling Don Pedro, St. Isidor und Leander) traten lebhaft in Erinnerung, Sehenswürdigkeiten, mit Bezug auf welche der Spanier sagt: Quien no ha viste Sevilla, no ha viste maravilla (wer Sevilla nicht gesehen, hat kein Wunder gesehen), luden reichlich zum Besuche ein, so der Alkazar, nach der Alhambra die größte Maurenburg in Spanien, dann die prachtvolle Kathedrale mit Murillos größtem Meisterwerk, der Extase des hl. Antonius von Padua, ferner die Bibliotheca Columbina, mit dem kostbaren Bücherschatze des Entdeckers von Amerika, das Museo provincial mit den „Glorias de Murillo", eines gebürtigen Sevillaners, weßhalb ihm hier auch eine ausführlichere kunstkritische Erinnerung gewidmet wird. Da Sevilla nebstdem die größte Arena zur Abhaltung von Stiergefechten besitzt, so war es am Platze, daß der Auctor seinem Büchlein über Spanien eine geschichtliche Uebersicht zugleich mit einer naturgetreuen Schilderung und meritorischen Beurtheilung dieses leider noch jetzt beliebtesten spanischen Volksschauspieles einflocht. Sind zwar derlei Schilderungen nichts Seltenes mehr, so interessiren sie doch immer, wenn sie die Feder eines solchen Augenzeugen, wie unser Verfaßer, liefert. — Wir eilen weiter und halten in Aranjuez, dem Sommersitz des Königs von Spanien. Wem kommt bei diesem Namen nicht gleich Schillers Don Carlos, dessen erster Akt hier spielt, in den Sinn? Ist aber dem Dichter ein gewisses Maß von Idealisirung wohl erlaubt, so erfüllt der Beobachter der Geschichte nur eine Pflicht, wenn er an passender Stelle das wirkliche Subject seiner Idealität entkleidet; daher wird der Leser dieses Büchleins dem Auctor wohlverdienten Dank dafür wissen, daß er der Schilderung des herrlichen Parkes von Aranjuez mit seinen altbemoosten Baumriesen, welche einst den Träumereien dieses so viel genannten Sohnes Philipp's II. zugelauscht, in kurzen Zügen die wahre Geschichte des Letzteren beigab. Nun folgt Toledo, Spaniens Primatialsitz, welchen Männer (Ildefonsus, Gonzalez, Ximenes) geziert, die für die Geschichte dieses Landes epochemachend bleiben und durch ihre Schöpfungen Weltbedeutung haben. Toledo besitzt eine Kathedrale, welche an Reichhaltigkeit der Sculptur wohl einzig dasteht, und in einer besondern Kapelle den Gottesdienst in der mozarabischen Liturgie feiert, worüber der Verfasser in dem Büchel interessante Mittheilungen macht, und in dieser Quartalschrift eingehender be-

richtet hat. Weiter fährt die Bahn über eine langgestreckte, vegetationslose Gegend nach Madrid, das einen „zu Roß und zu Wagen schiffbaren Fluß" und klimatisch „3 Monate Winter, 9 Monate Hölle hat." Der Auctor vermag Madrid nicht viel Anziehendes abzugewinnen, schildert aber ausführlich dessen Merkwürdigkeiten und widmet dabei auch Spaniens geistvollstem Dichter, Calderon, einem gebürtigen Madrider, welcher 1681 als capellan mayor der k. Hofkapelle starb, eine literargeschichtliche Besprechung. Madrid's anmuthige Ergänzung bildet der 2 Stunden (pr. Bahn) entfernte Escorial, das königliche Sommerschloß mit dem Kloster der Hieronymiten, welchen die Custodie über das Pantheon (königliche Gruft) anvertraut ist. Diesen Bau nennen die Spanier das 8. Weltwunder. Den größten Schatz verwahrt da wohl die Kirchensakristei in dem Altar de la santa Forma, deren Authenticität durch den apostolischen Nuntius Speciano erhärtet ist, und worüber Zschokke schreibt: „Einige Zwinglianer drangen in die Kathedrale zu Gorkum in Holland, warfen die hl. Hostie auf den Boden, traten sie öfters mit den Füßen und brachten ihr drei Wunden bei, aus welchen das Blut hervorquoll, wie man heute noch dieses bemerkt. Einer dieser Häretiker, welcher diese That bereute, berichtete dieses Wunder dem Dechant Delpht, welcher die hl. Hostie aufsuchte und nach Malesias brachte, wo sie im Kloster des hl. Franciscus verehrt wurde. Von dort kam die hl. Hostie nach Wien und Prag, bis Philipp II. sie von Kaiser Rudolf II. im Jahre 1592 erwarb. „Ein Besuch Salamancas gab Gelegenheit, das Universitätsleben Spaniens unmittelbar kennen zu lernen und darüber, zumal betreffs der theologischen Studien eingehend zu berichten. Weiter ging's nach Alba de Tormes, wo die hl. Theresia ihr thatenreiches Leben beschloß und wo das Karmeliterinnenkloster in einem Krystallgefäß das Herz dieser seraphischen Jungfrau aufbewahrt, an welchem seit 1836 ein dornähnlicher, bis jetzt noch nicht kanonisch untersuchter, Auswuchs beobachtet wird. Nun folgen Valadolid, Burgos und Loyola, und, nachdem uns der Verfasser vom Baskenlande ein interessantes Bild entworfen und in der „Casa Santa", dem Stammschloß des hl. Ignatius, nochmals zu einer weihevollen Stimmung gehoben hat, eilt er rasch der Nordgrenze Spaniens, der Endstation Irun zu, und schließt damit sein Werk.

Wir glauben durch diese skizzenhafte Andeutung des Inhaltes über die drei Eingangs angezeigten Bändchen am besten orientirt zu haben. Und fügen wir zum Schlusse noch bei, daß dieselben neben den historischen Notizen und Lokalbeschreibungen, neben so vielen ansprechenden Sagen und heiteren Erzählungen, überall wo es noth thut, auch jene Correctiven enthalten, welche die Wahrheit fordert und das religiöse Herz so willkommen heißt, daß ferner das Ganze in einem durchaus edlen Ton gehalten, in einer leichtfließenden Diction geschrieben ist, so wird der Ausspruch wohl berechtigt erscheinen, daß Zschokke's vorliegende „Reise-Erinnerungen" den angestrebten Zweck, eine interessante, angenehm belehrende Lectüre für den katholischen Touristen zu bieten, gewiß in hohem Grade dienlich zu sein.

Wien. Dr. J. Kulavic, k. k. Hofkaplan und Studiendirektor bei St. Augustin.

Heidenthum und Offenbarung. Religionsgeschichtliche Studien über die Berührungspunkte der ältesten heiligen Schriften der Indier, Perser, Babylonier, Assyrer und Aegypter mit der Bibel. Auf Grund der neuesten Forschungen von Dr. Engelbert Lorenz Fischer. Mainz, Verlag von Franz Kirchheim. 1878. 8°. XX, 343 S. Preis 6 M.

Indem ich dieses herrliche Werk hier zur Anzeige bringe, erfülle ich eine, ich muß sagen höchst angenehme Pflicht, dem Verfasser und seinem Buche gegenüber, der ich dadurch gerecht zu werden glaube, daß ich mein Möglichstes zur allgemeinen Verbreitung dieser interessanten Lektüre beizutragen mich bestrebe.

Was vorerst den Gegenstand anbelangt, der zur Behandlung kommt, so ist er keineswegs ein ganz neuer; der Verfasser hat hierin, wie er selbst sagt, an Dr. H. Lücken einen aller Anerkennung würdigen Vorgänger. Doch Lücken standen damals, im Jahre 1856, als er seine „Traditionen des Menschengeschlechts ꝛc." herausgab, gerade in Bezug auf die hervorragendsten Kulturträger des Alterthums noch nicht alle Originalurkunden, auf welche allein jede wissenschaftliche Erörterung fußt, zu Gebote, da sie ja erst in den letzten Jahren theils entdeckt, theils entziffert, theils richtig übersetzt[1]) worden sind. In einer bei weitem günstigeren Lage, das wird wohl Jeder zugeben, war unser Verfasser. Kommen also auch beide Bücher im Ziel (im Gegenstande) überein, in den Mitteln und Wegen (der Methode ganz besonders) weichen sie durchgängig von einander ab.

Der Zweck des Buches ist, auf Grund der besten Quellen vor Allem den wissenschaftlichen Nachweis zu erbringen, „daß die Völker des Heidenthums nicht blos in den dogmatischen Prinzipien mit der Offenbarung mehr oder minder übereinstimmen, sondern auch für die urgeschichtlichen Thatsachen (Sündenfall, Sündfluth ꝛc.), wie sie speziell die Genesis berichtet, ein beredtes Zeugniß ablegen" (IV.). Daß dem Verfasser dieser Nachweis gelungen ist, wird Keiner leugnen, der das Buch gelesen hat. Jedem wird sich, wie Verfasser mit Recht hofft, die feste Ueberzeugung aufdrängen, „daß die vorchristlichen Völker trotz der vielen Irrfahrten, die sie im Laufe der Zeit gemacht, doch die religiösen Grundideen als gemeinsames Erbtheil aus dem Schiffbruch der Wahrheit gerettet hatten."

Jeder vom Vorurtheil nicht Befangene wird die Wahrnehmung machen, daß die Heidenwelt lange nicht in dem Maße vom Pfade der Wahrheit abgewichen war, wie man es sich gewöhnlich vorstellt, sondern daß die Vorsehung immer noch auch über ihr gewaltet hat. Freilich, meint Verfasser weiter mit Recht, gelte das mehr für die ältesten Völker; denn je mehr man nämlich der Wiege des Menschengeschlechtes sich nähere, desto ungetrübter fließen ihre religiösen Anschauungen und Traditionen, je mehr man sich aber von derselben entferne, desto gebrochener und unreiner scheinen die Strahlen der Uroffenbarung durch das Prisma des mythologisirenden Geistes (V.). Also, die Heidenwelt war nicht lauter Finsterniß; viele, wenn auch vielfältig gebrochene und schwache Lichtstrahlen der Wahrheit leuchteten den Völkern, die da im Bereiche des Todesschattens saßen (Matth. 4, 16.), Lichtstrahlen, welche nur von dem ihren Ursprung und Ausgang haben können, „der da erleuchtet jeden Menschen, der in die Welt kommt", oder mit andern Worten, deren gemeinsame Quelle nur die Uroffenbarung sein kann. Bezüglich des Beweises dieses Satzes verweise ich auf das Ende des Buches, wo in überzeugendster Weise dargethan wird, daß die wunderbare Uebereinstimmung der ältesten Kulturvölker in so vielfachen, wichtigen, religiösen und urgeschichtlichen Punkten weder durch die Hypothese gegenseitiger Entlehnung, noch durch die Psychologie, sondern einzig und allein durch die Annahme, diese Berührungspunkte der Völker unter einander und mit der Bibel als Reste und Erinnerungen aus der allen gemeinsamen Urzeit und Uroffenbarung anzusehen, wissenschaftlich befriedigend erklärt werden könne. Recht schön und treffend sagt in dieser Beziehung Paul Scholz (Theologie des alten Bundes I. 22): „Die Heidenwelt gleicht so ganz dem verlornen Sohne, der nicht länger unter der väterlichen Zucht bleiben will und sich deshalb aus dem Vaterhause entfernt, in der üppigen, schwelgerischen Naturreligion das aus dem Vaterhause Mit-

1) Avesta. Lücken benützte noch die fehlerhafte Uebersetzung Klenker's nach der franz. Uebersetzung des Anquetil.

genommene (die Uroffenbarung) vergeudet, endlich aber nach Jahrtausenden voll Reue in's Vaterhaus zurückkehrt."

Den überaus reichhaltigen Stoff seines Werkes hat Verfasser, indem er sich von ganz richtigen Gesichtspunkten leiten ließ, passend auf 4 Abschnitte vertheilt. Er behandelt im 1. Abschnitte die Religion der Inder, im 2. der Perser, im 3. der Babylonier-Assyrer, im 4. der Aegypter. Die Methode, nach welcher der Stoff behandelt wird, ist in jedem Abschnitte dieselbe. Den Anfang machen kurze aber doch vollkommen genügende und richtig orientirende, literar-historische Bemerkungen über die Quellen, aus denen allein die richtige Kenntniß der religiösen Anschauungen und historischen Traditionen des betreffenden Volkes geschöpft werden muß. Hierauf folgt die Vorführung der dogmatischen (oder theoretisch-religiösen) und der urgeschichtlichen Punkte, in welchen das betreffende Volk seiner ältesten hl. Urkunde nach mit der Bibel mehr oder weniger übereinstimmt. Die grundlegenden Texte werden sämmtlich einer genauen historisch-philologischen Analyse unterzogen, so daß man den Schlußfolgerungen des Verfassers seine Beistimmung unmöglich versagen kann. Auf eine detaillirte Besprechung und Prüfung lasse ich mich hier nicht ein; verfolgt ja doch die Quartalschrift eine mehr theologisch-praktische Richtung. Ich glaube, jeder Leser wird schon aus dem, was über Zweck, Tendenz, Stoff, Methode und Gliederung des Materials gesagt worden ist, ein einigermaßen bestimmtes Urtheil sich zu bilden im Stande sein; um ihm aber noch besseren Einblick in das Werk zu verschaffen, theile ich den Inhalt des 3. Abschnittes, der von den Babyloniern und Assyrern handelt, und die Gesammtergebnisse des Buches mit. Ich wählte gerade den 3. Abschnitt, weil er in vielen Stücken zu den interessantesten gehört; stammte ja doch der „Vater der Gläubigen", Abraham, aus Ur in Chaldäa. Der Inhalt des 3. Abschnittes zerfällt in 6 Kapitel. 1. Kapitel: Literar-historische Bemerkungen über die babylonisch-assyrischen Ausgrabungen und Entzifferung der Keilinschriften. Es wird uns hier in Kürze bekannt gemacht die Geschichte der Keilinschriften und deren Entzifferung von Grotefend's ersten Versuchen an bis zu George Smith's neuesten Entdeckungen. Daran reiht sich die Untersuchung über das Alter der Keilinschriften. 2. Kapitel: Ueber die babylonisch-assyrischen Gottheiten. §. 2. Ursprünglicher Monotheismus in Babylonien. — Spuren einer göttlichen Trias. §. 3. Glaube an ein Reich der Engel. — Deren Empörung im Himmel und Sturz. — Merodach-Michael. 3. Kapitel: Bericht über die Schöpfung. §. 1. Der Urzustand der Schöpfung ein Wasserchaos. §. 2. Wahrscheinlichkeit, daß die Babylonier über dem Urchaos ein schöpferisches Prinzip annahmen. — Der Gott Lachmu = der bibl. Ru'ach. — Gründung des Festlandes §. 3. Bildung der Himmelskörper §. 4. Schöpfung der Thierwelt und des Menschen. (Bekanntlich hat die große Uebereinstimmung der chaldäischen Genesis mit der mosaischen allgemeine Sensation erregt.) 4. Kapitel: Vom Urzustand des Menschen. Der Drache Tiamat (die hölliſche Schlange). Vom Sündenfalle und der göttlichen Strafe. Cylinder-Abbildungen vom „Baum des Lebens" und dem „Baum der Erkenntniß." 5. Kapitel: Die chaldäisch-babylonische Sündflutherzählung. §. 4. Der babylonische Sündfluth-Held, Hasisadra (Xisuthros bei Berosus) = dem mosaischen No' ah. 6. Kapitel: Vom Thurmbau zu Babel und der Sprachverwirrung. — Der Glaube an die Unsterblichkeit der Seele. — Gericht. — Himmel, Mittelort und Hölle; die Auferstehung. — Das ist der Inhalt des 3. Abschnittes. — Ich rufe dem Leser zu: Tolle et lege!

Ich führe nun zum Schluß die Gesammtergebnisse des Buches vor. Als sichere Resultate seiner Arbeit kann der Verfasser folgende hinstellen: 1. Sämmtliche genannte Urvölker (Indier, Perser, Babylonier, Assyrer und Aegypter) huldigten ursprünglich dem Monotheismus und sind erst später der Vielgötterei verfallen. Es ist irrthümlich, von einem Fortschritt des religiösen Bewußtseins

im Laufe der alten Geschichte zu sprechen. In den ältesten Perioden waren die religiösen und auch die sittlichen Anschauungen und Gefühle reiner, edler und erhabener als die der späteren Perioden. 2. Ahnungen einer göttlichen Trias werden bei allen in Betracht gezogenen Völkern gefunden; desgleichen die Messiasidee. 3. Ein Analogon der biblischen Engel begegnet uns bei allen genannten Völkern. 4. Von einem bösen, Gott und Menschen feindlichen Dämon wissen alle Völker. 5. Allen ist die Anschauung von der zeitlichen Entstehung der Welt und deren Einzelnwesen als Schöpfung Gottes gemeinsam. 6. Ueber den Urzustand als Wasserchaos stimmen die hl. Urkunden der alten Völker mit der Bibel überein. Von einer Umzeugung des Organischen aus dem Unorganischen, von einer Abstammung des Menschen aus dem Thierreich (von dem Uraffen Darwins oder gar Bathibios—Urschleim des Herrn Häckel) findet sich bei allen Urvölkern nicht die leiseste Spur und Andeutung und Erinnerung. 7. Die Erinnerung dagegen an das Paradies ist allen geblieben. 8. So auch die Erinnerung an den Sündenfall, an die Versuchung durch den Teufel, sowie durch das Weib. 9. Beachtenswerth ist die göttliche Strafsentenz nach dem chaldäischen Bericht. 10. Selbst das Bewußtsein von der Erbschuld scheint manchen dieser Völker nicht fremd gewesen zu sein. 11. Die Erinnerung an die allgemeine Fluth, 12. an den Thurmbau zu Babel und die Sprachverwirrung, 13. an urgeschichtliche Persönlichkeiten der Bibel (Adam, Sem, Cham, Noeh, Nimrod) hat sich bei dem einem Volke mehr bei dem andern weniger erhalten 14. Das Opfer als Sühnmittel für die Sünden besaßen sie alle. 15. Sämmtlich glaubten sie an die Unsterblichkeit der Seele. 16., 17., 18., 19. und 20. Die Eschatologie der hl. Urkunden der alten Völker stimmt merkwürdig mit der der Bibel überein, der Glaube an ein Gericht, an Himmel, Hölle, ja selbst an einen Mittelort (Fegefeuer) und endlich an die zukünftige Auferstehung des Leibes findet sich bei allen fast. (Meist mit des Verf. eigenen Worten.) Indem ich hiemit schließe, spreche ich nochmals den Wunsch aus, daß dieses Buch in recht Vieler Hände gelangen möge, aber nicht nur in die Hände der Fachgenossen, sondern auch der Laien, denen, wie Verfasser sagt, Religion, Offenbarung und Christenthum, kurz der Glaube kein leerer Schall ist. Ich bin der festesten Ueberzeugung, daß jeder Leser das Buch vollkommen befriedigt aus den Händen legen und anerkennend sagen wird: Hier ist einmal auf das Beste gehalten worden, was der Titel versprochen hat, daß das Buch eminent zeitgemäß ist, in einer Zeit, wo nebst vielen andern religiösen Wahrheiten besonders die Unsterblichkeit vielfältig geleugnet wird, und man daher mit dem Psalmisten zu sagen berechtigt ist: Diminutae sunt veritates a filiis hominum (Ps. 11, 2) — liegt auf der Hand. Einzig im Interesse der Sache erlaube ich mir nachträglich noch einige Bemerkungen zu machen. Der Erwähnung werth ist vor allem, daß auch die Babylonier—Assyrer den 7., 14., 21. und 28. Monatstag als Ruhetag feierten und dieser 7. Tag, wie die Israeliten „Sabbath" („Tag der Ruhe des Herzens") nannten. (S. Smith—Delitzsch, chald. Genesis pg. 300). — S. 290 heißt es: „Man darf also nicht sagen Moses (!) habe sein: Heilig, Heilig, Heilig dergl. den Aegyptern entnommen. Welche Stelle des Pentateuch hiemit gemeint sei, ist mir unbekannt. Vielleicht liegt hier ein Versehen vor (Isaias 6, 3. — der locus classicus — statt Moses?) — Daß Sanskrit die Muttersprache aller indogermanischen Sprachen sei — diese Behauptung dürfte jetzt wol eine unhaltbare sein. — Als eine passende Parallele zu dem schönen altindischen Hymnus (S. 94) hätte im 3. Abschnitte der herrliche assyrische Bußpsalm (Schrader, Höllenfahrt der Istar p. 93) angeführt zu werden verdient. Ich kann es mir nicht versagen, wenigstens die 1 Strophe dieses Psalmes mitzutheilen:

1. Herr, meine Vergehungen sind viel, — groß sind meine Sünden!
2. Der Herr in seines Herzens Grimm' — häufte Schmach auf mich;
3. Der Gott in seines Herzens Strenge — überwältigte mich.

Wer glaubt hier nicht einen Davidischen Psalm vor sich zu haben? Welch' tief empfundenes Sündenbewußtsein und welche Innigkeit der Religiosität spricht sich nicht in diesem Liede aus! Man merke noch auf den sog. Parallelismus membrorum (und auf den Reim im Original).

Papier, Druck und Ausstattung gereichen der Verlagshandlung zum Lobe; der Preis ist demnach ein äußerst billiger zu nennen.

Admont. Prof. P. Placidus Steininger.

Propaedeutica philosophica-theologica. Auctore Francisco Egger, Theol. et Phil. Doct., Profess. propaed. phil. theol. in seminar. cler. Brixin. Tom. I. Brixinae, Weger, 1878. 8°. pp. 391. Preis 2 fl. 40 kr. ö. W.

Daß die geringe Berücksichtigung der Philosophie auf unseren Gymnasien von nachtheiligem Einflusse auf die formelle Bildung der studierenden Jugend überhaupt, und ein großer Uebelstand für diejenigen insbesondere ist, welche sich hierauf dem Studium der Theologie widmen, darüber wird bei uns von allen, welche darüber nachgedacht haben, geklagt. Man hat daher in verschiedenen Seminarien diesem Uebelstande bald durch Vorträge über die Metaphysik, bald durch eine eingehendere Berücksichtigung der Philosophie beim Vortrage der Fundamental-Theologie abzuhelfen gesucht. Die beste Einrichtung hierin hat man jedoch an der theologischen Facultät zu Innsbruck und in dem durch seine hervorragenden Leistungen rühmlich bekannten theologischen Seminare zu Brixen eingeführt, daß nämlich ein eigener Professor eine sogenannte philos.-theolog. Propädeutik vorträgt. Aus solchen Vorlesungen ist das vorliegende Lehrbuch entstanden, welches somit einem dringend gefühlten Bedürfnisse entgegenkommt. Der erste Band umfaßt die Logik, Erkenntnißlehre und die allgemeine Ontologie. Der zweite Band soll die Kosmologie, die Psychologie und die natürliche Theologie behandeln. Der Verfasser folgt zwar im Allgemeinen der gewöhnlichen in der Natur der Sache selbst begründeten Reihenfolge der philos. Disciplinen, und berührt alle nothwendigen Fragen im Einzelnen, wie sie auch in anderen empfehlenswerthen Lehrbüchern der Philosophie, wie z. B. dem von Liberatore, Tongiorgi, Stöckl, Hagemann vorkommen. Allein darin steht unser Lehrbuch einzig in seiner Art da, daß es sowohl in Bezug auf die Auswahl der Fragen, als in Bezug auf deren Behandlung und mit Hinsicht auf die darin benützten Autoren mit der Philosophie immer auch das Bedürfniß der angehenden Theologen im Auge behält. Es trägt jene durch eine 2000jährige Erfahrung und Forschung bewährte Philosophie vor, welche in den katholischen Schulen immer als die natürliche Grundlage und Vorschule für ein gedeihliches Studium der übernatürlichen Glaubenswissenschaft angesehen und verwendet worden ist, und deren Terminologie vielfach auch in den dogmatischen Definitionen des kirchlichen Lehramtes adoptirt worden ist. Der Verfasser hat vor Allem den heil. Thomas sich zum Führer gewählt; er geht jedoch gleich demselben sehr oft auf Aristoteles zurück, den er nach dem Urtexte citirt, und dessen vorzüglichste Ausleger er gewissenhaft benützt. Daß außerdem Franz Suarez, die Conimbricenses und der hochverdiente P. Kleutgen vom Verfasser durchstudirt und benützt worden sind, ist natürlich. Doch ist er nicht verschwenderisch mit Citaten; er gibt nur ausgewählte Stellen, besonders solche, welche geeignet sind, in das Verständniß der Scholastik und besonders des hl. Thomas einzuführen. Auch in der Darstellungsweise war er bemüht, sich mehr an die alte Methode und Terminologie anzulehnen, so daß das Werk diejenigen, welche Kleutgens für unsere Zeit bahnbrechende Arbeiten entweder durchstudirt haben, nun aber das

von ihm weitläufig bewiesene in systematischer Ordnung und bündiger Kürze zu wiederholen wünschen, oder nicht in der Lage sind, dessen Philosophie durchzustudiren, dieses Werk mit großem Nutzen gebrauchen können. Besonders aber verdient es, den Studirenden der Theologie und jenen Seelsorgsgeistlichen, welche zum Zwecke der Pfarrconcursprüfung die Dogmatik gründlich wiederholen wollen, angelegentlich empfohlen zu werden. Viele Lehrbücher der Dogmatik sind gerade in philosophischer Beziehung am schwächsten, manche berücksichtigen absichtlich die erforderlichen philosophischen Vorbegriffe nicht, sondern setzen ein solches Studium schon voraus.

Wer sich durch Stichproben von der Brauchbarkeit des Werkes in dem hier entwickelten Sinne überzeugen will, dem empfehlen wir S. 146 s. über das verbum mentis, S. 227 s. über die Bedeutung der Universalien, S. 235 ss. de fide, 253 de cognitione angeli et animae separatae, S. 265 de essentia, 284 de bono et malo, 290 de identitate et distinctione, 303 ss. de rerum causis, 321 ss. de forma substantiali, später über den Substanzbegriff und was damit zusammenhängt. Allerdings sind das Fragen, welche in jedem Lehrbuche der Philosophie vorkommen, aber man beachte bei Egger die beständige Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse und auf die Vorkenntnisse der angehenden Theologen. Die äußere Ausstattung des Buches ist schön, der Preis mäßig.

Graz. Prof. Dr. Franz Stanonik.

„Naturforschung und Bibel in ihrer Stellung zur Schöpfung." Eine empirische Kritik der mosaischen Urgeschichte von Karl Gütler, Dr. der Phil. 8°. 340 S. Herder, 1877.

Vorliegendes Werk wurde bereits in mehreren Zeitschriften anerkennend besprochen. Da eine eingehende Kritik desselben wegen Mangel an Raum nicht thunlich ist, beschränkt sich Recs. auf Hervorhebung einiger Puncte von größerer Wichtigkeit. Bereits in der Ueberschrift ist die Absicht des Verf. ausgedrückt, im Lichte der modernen Naturwissenschaft die bibl. Angaben zu untersuchen und nachzuweisen, daß zwischen beiden kein unversöhnlicher Gegensatz herrsche. Wir glauben hier den erheblichen Umstand ausdrücklich betonen zu müssen, daß es sich nicht ausschließlich um eine Vereinbarung naturwissenschaftlicher Thatsachen und bibl. Angaben handle, sondern um den Nachweis, daß letztere auch mit den modernen astronomischen und geologischen Hypothesen in Einklang gebracht werden können. Indem wir die erstere Vereinbarung als selbstverständlich voraussetzen, können wir uns auf exegetischem Standpuncte mit der zweiten deßhalb nicht einverstanden erklären, weil noch gar keine Aussicht vorhanden ist, daß die einstweiligen astronomischen und geologischen Hypothesen einstens zur Thatsache werden. Sollte es demnach dem Verfasser auch gelungen sein, zu zeigen, daß die bibl. Angaben den genannten Hypothesen nicht widersprechen, so erwächst daraus für die kath. Exegese kein besonderer Gewinn, denn derlei Hypothesen tauchen auf und verschwinden wieder. Thatsächlich gibt es auch keine naturwissenschaftliche Hypothese, sondern eine Anzahl von Hypothesen, die sich mitunter in sehr wesentlichen Punkten widersprechen, und von denen keine viel vor der andern voraus hat. Wir dächten, es wäre Sache der Naturforscher, ihre Hypothesen mit Rücksicht auf den Offenbarungsinhalt aufzustellen, und Sache der Exegeten, von dieser Thatsache Kenntnis zu nehmen. Es verschlägt wenig, wenn eine bibl. Angabe mit einer noch unerwiesenen Hypothese im Widerspruch steht. Wir dürfen ferner nicht außer Acht laßen, daß bei jedem Versuche, bibl. Angaben nach dem Stande der naturwissenschaftlichen Kenntnisse zu kritisiren, nothwendig letztere als ausgemachte Thatsachen hingenommen, und deshalb zum Zwecke einer Vereinbarung der hl. Text einer oft gewagten Interpretation unterzogen

werden müsse. Die Angaben der Genesis müssen gewissermaßen erst in eine naturwissenschaftliche Form gebracht werden — und das ist die Interpretation, — und hierauf wird der Versuch gemacht, diese modernisirte Genesis mit den modernen Theorien in Einklang zu bringen. Dieß hat auch Verf. in den Kapiteln I, II, III, IV und VI hinlänglich geleistet und dafür braucht ihm die kathol. Exegese nicht besonders zu danken. Ungleich verdienstvoller wäre das Unternehmen gewesen, wenn Verf. klar und bündig gezeigt hätte, die kath. Exegese brauche einstweilen nicht für den hl. Text in Furcht zu sein, da die Auslegung der wirklichen Thatsachen von Seite der Naturforschung noch einen sehr schwankenden hypothetischen Charakter besitzt. Friede um jeden Preis, auf die Exegese angewandt in ihren Beziehungen zur Naturforschung bringt die Gefahr mit sich, dem hl. Text Gewalt anzuthun, und unerweisliche Behauptungen für Thatsachen hinzunehmen. Wenn von Seite der Naturforscher (nicht der Naturforschung) den bibl. Angaben Anfeindungen erwachsen, so brauchen wir nur den wissenschaftlichen Werth der dießfälligen Behauptungen zu untersuchen, wir werden dann stets finden, daß entweder letztere einfache Hypothesen, oder unsere Interpretation der hl. Schrift unbegründet, nicht aber die bibl. Angabe selbst irrig ist. — Wenn demnach unser Urtheil über diese Partien des Werkes abfällig ist, gereicht es uns zur Genugthuung, constatiren zu können, daß Verf. in den übrigen Abschnitten nicht bloß eine ungewöhnliche Belesenheit bekunde, sondern, was ungleich höher zu schätzen, eine kritische Verwerthung der in der Anthropologie gewonnenen Resultate uns darbiete. Die Untersuchung über die Entstehung und Einheit des Menschengeschlechtes (Kapitel V. und VII.) ist eine musterhafte, und jeder wird in der Lectüre derselben eine ansprechende und vortheilhafte Belehrung finden. Wir haben deshalb sehr bedauert, daß Verf. diesen kritischen Standpunct nicht schon von Anfang an bei der Erörterung der astronom. und geolog. Theorien in gleichem Maße festgehalten; ohne Zweifel hätte dadurch sein Werk an Interesse und Brauchbarkeit ungemein gewonnen. Demungeachtet sind wir weit entfernt, die Lectüre dieses Buches nicht zu empfehlen, glauben vielmehr es schon aus dem Grunde thun zu müssen, weil jede Behandlung dieser Fragen eine neue Seite eröffnet, und solcherseits zur endlichen Lösung derselben beitrage.

Freinberg b. Linz. P. Franz Resch, S. J., Prof. der Naturgeschichte.

Dr. Schuster's Handbuch zur bibl. Gesch. des A. und N. Testam. Neu bearbeitet von Dr. Holzammer. Dritte verm. und verb. Aufl. Freibg. Herder. 1877—78. 2 Bände.

Das allseitige Lob, welches diesem herrl. Werke gespendet wurde, können wir in dieser Quartalschrift, in welcher die frühere, 2 Aufl. öfters rühmend besprochen wurde, (Vgl. Jahrg. 1873, 91 ff., 481 ff. 1875, 509 f.) nur freudigst bestätigen. Das schöne Werk ist aus früheren, eingehenden Besprechungen zu bekannt, so daß wir nur den Unterschied, resp. Vorzug der 3. Auflage von der 2. kurz andeuten wollen. Die Geschichte des A. B. enthält in der 3. Aufl. um 100 Seiten mehr (ceteris paribus), die des N. B. um 40 Seiten mehr Umfang; allein nicht bloß materiell „vermehrt", sondern auch hie und da verbessert, genauer gefaßt sind viele Erklärungen, welch' letzterer Umstand besonders wichtig ist: denn nicht gerade im „Vielen", sondern im „richtigen und gründlichen" liegt das Wesen einer guten Erklärung. Die Illustrationen im Texte, welche das Werk so anziehend und anschaulich machen, sind vermehrt, außerdem kleine Karten über einzelne Orte, z. B. das Thal Ajalon, Kana (zieml. verschwommen), Teich Siloë u. s. w. sind zwischen die Blätter eingefügt. Dann darf nicht übergangen werden, daß in der 3. Aufl. das Buch so eingerichtet wurde, daß es ebensowohl zur bisherigen Schuster'schen Bibl. Gesch., als auch zu deren

neuen Ausgabe durch G. Mey paßt; dann wurde über den einzelnen Seiten der Inhalt dieser angegeben, (Columnentitel), wodurch das Nachschlagen sehr erleichtert ist. Wir empfehlen hiermit nochmals auf das Beste allen Priestern ohne Unterschied, auch gebildeten Laien, die an der hl. Schrift näheres Interesse haben, dieses Werk namentlich zum Selbststudium: es ist besonders geeignet, die Zweifel, Einwürfe, welche gegen die Wahrheit der h. Schrift von Seite des Materialismus, einer übergelehrten Geschichtsforschung, Chronologie, Naturgeschichte, Astronomie u. s. w., namentlich gegen den mos. Schöpfungsbericht, die Sündflut, B. Sprachverwirrung u. s. w. erhoben werden, auf das gründlichste zu widerlegen und ist eben in der 3. Aufl. namentlich die „Apologetische Erörterung" über das Sechstagewerk, Alter der Welt, des Menschengeschlechtes u. s. w. vielfach erweitert worden.

Linz. Prof. Dr. Schmid.

Erbauungsreden zunächst für Studierende an höheren Bildungsanstalten, auf alle Sonn- und Festtage des Jahres, mit besonderer Berücksichtigung der dogmatisch-apologetischen Aufgaben der Gegenwart von Fr. J. Mach, Weltpriester der Leitmeritzer Diözese und k. k. Professor der Religionslehre am Staats-Obergymnasium in Saaz. 1. Jahrg. Regensburg. Druck und Verlag von Manz 1878.

Nachstehende Zeilen wollen keine Kritik, sondern nur ein einfaches, anspruchloses Referat über obiges Werk sein. Bei der Durchlesung desselben sind mir oft und oft die Worte eingefallen, die einst ein Kanzelredner ausgesprochen: „Ich kenne keine schönere Tribune als die Kanzel. Zu seinen Zeitgenossen von dem höchsten zu reden, was das Menschenherz bewegt, die Zeichen der Zeit zu deuten im Lichte der ewigen Wahrheit und alle anzuregen, daß sie fähig werden, ihr Leben und ihre Zeit als denkende Menschen aufzufassen und mit hellen Augen und offenen Herzen durch die Welt zu gehen . . . . ., welche Tribune kann herrlicher sein als die Kanzel."

Wer von denen, die bei der heil. Weihe das Wort gehört: „sacerdotem oportet praedicare" und die mit redlichem Streben dieser Pflicht nun nachkommen, möchte diesem Ausspruche nicht beistimmen? Fühlen wir doch so recht bei der Verwaltung dieses Amtes die Wahrheit des apostolischen Wortes: „Gottes Gehilfen sind wir." Dieses hochtragende Gefühl wird freilich sehr abgestimmt, wenn wir der Schwierigkeiten gedenken, die mit diesem überaus ehrwürdigen und hochwichtigen Amte verbunden sind.

Welch' eine Befähigung, welche Vorbereitung sind erforderlich für den Priester „ut potens sit exhortari in doctrina sana et eos, qui contradicunt, arguere?" Tit. 1. 9. Außer dem übernatürlichen Faktor der Gnade und den moralischen Eigenschaften muß der Prediger fest stehen in der Wissenschaft von dem göttlichen und ewigen und darf kein Fremdling sein in den sogenannten Profanwissenschaften, wie z. B. in der Geschichte, Literatur, Naturlehre ꝛc. Solche Ausrüstung kostet viele Mühe, stete Arbeit. Lebhaft tönen mir noch aus der Zeit des Seminarlebens die damals oft vernommenen Worte nach: „Qui ascendit sine labore, descendet sine honore — sine fructu."

Von diesem „labor" im weitesten Sinne, von der erworbenen Tauglichkeit und Tüchtigkeit für das Predigtamt legt der Verfasser im vorliegenden Werke schönes Zeugniß ab. Dasselbe ist zunächst bestimmt, wie schon der Titel zeigt, für Studierende an höhern Bildungsanstalten, dem Grundsatze folgend: „sermo opportunus optimus" hat der Verfasser es sich sehr angelegen sein lassen, auf die Bedürfnisse und Verhältnisse seines Auditoriums und der studierenden Jugend überhaupt sorgfältigst Bedacht zu nehmen; und war emsig bemüht, wie er selbst in der Vorrede pag. VII. bemerkt, „den Lehrstoff des Schulunterrichtes

zu erweitern, näher zu begründen und entsprechend zu vertiefen, um diese Vorträge dadurch zu einem integrirenden Bestandtheile des Gymnasial-Unterrichtes überhaupt zu gestalten."

Soll die heranwachsende Jugend eine wahrhaft christliche und sittliche werden, soll die wissenschaftliche Bildung derselben eine freudige Segensquelle sein, so muß vor allem ein kräftiger, mächtiger Glaubensgrund gelegt werden, der jeden Angriff aushält und von dessen erhabener Stätte aus alle irdischen Verhältnisse im rechten Lichte erfaßt und beurtheilt werden können.

Die Themate, die der Verfasser zu seinen Vorträgen gewählt, sind daher vorwiegend dogmatischer Natur, die Weise ihrer Behandlung ist vorzugsweise die apologetische gegenüber dem Unglauben und den Einwürfen einer falschen, destructiven Wissenschaft. Im vorliegenden Bande, dem nach dem Vorworte noch 3 andere Bände folgen werden, finden namentlich folgende dogmatisch-apologetische Materien eingehende Behandlung: Wesen und Werth der Religion; Offenbarung — deren Möglichkeit, Nothwendigkeit, Wirklichkeit; Beweise für deren Wahrheit; innere und äussere Kriterien; Wunder — deren Möglichkeit, Beweiskraft und Beweisbarkeit in steter Rücksicht auf gemachte Einwendungen; Schöpfung, Hexaëmeron, Einheit, Urzustand und Alter des Menschengeschlechtes; Sintfluth, Kirche und Bildung. Da der II. Band die Christologie und die Apologie der Kirche, der III. die christliche Anthropologie und der IV. die Beweise für das Dasein Gottes, die Prüfung und kritische Beleuchtung des Atomismus und Pantheismus ꝛc. behandeln, so erhalten wir eine vollständige Apologie der fundamentalen Wahrheiten des Christenthumes.

Die übrigen Exhorten des ersten Jahrganges behandeln theils moralische, theils liturgische oder kirchenhistorische Stoffe, die aber immer durchdrungen und getragen sind vom Dogma, dem Grundpfeiler der Sittlichkeit. — Bloße Moralpredigten hat man treffend mit schön geputzten Schiffen verglichen, die ohne Ladung vom Stapel laufen. (Schleiniger, Bildung des jungen Predigers pag. 198.) Die Studierenden sind zum 3maligen Empfange der heil. Sakramente der Buße und des Altars verpflichtet. 3 Beicht- und Communionexhorten bringt uns deshalb das Buch, die den Werth desselben nur erhöhen.

Die Vorträge, in denen der Verfasser seine reiche Kenntniß der hl. Schrift, der Väter und der Concilien sowie seine umfassende Bildung und seine große Begeisterung für das Amt, Lehrer und Seelsorger der studierenden Jugend zu sein, bekundet, können Allen, die das Predigtamt zu verwalten haben, als sehr lehrreich und anregend empfohlen werden. Niemand wird sie ohne großen Nutzen lesen. Möge demnach das Werk solche Aufnahme finden, daß die in Aussicht gestellten 3 weiteren Bände baldigst erscheinen können. Ich schließe das Referat, indem ich den Ausspruch eines heil. Bischofes auf den Verfasser anwende: „Ubi charitas, ibi labor; ubi labor, ibi fructus."

Von einem Gymnasialprofessor der Religionslehre.

Kurzgefaßte Sittenreden auf alle Sonntage, beweglichen Feste und etliche Werktage des Kirchenjahres von Franz Carl Kiene. Neu herausgegeben von Johann Ev. Göser, Pfarrer und Decan zu Sontheim, Diöcese Rottenburg. Freiburg im Breisgau, Herder'sche Verlagshandlung. 1878.

Wer die Seligkeit des Himmels erlangen will, muß nothwendig gute Werke ausüben. Der Heiland verfluchte einen Feigenbaum, welcher nur Blätter und keine Früchte hervorbrachte. „Was nützt es, meine Brüder, fragt der hl. Apostel Jacobus 2, 14, wenn Jemand sagt, er habe den Glauben, aber die Werke nicht hat? Kann etwa der Glaube ihn selig machen?" Die Apostel glaubten, wenigstens nach der Himmelfahrt Christi, alle. Aber sie mußten

durch diesen Glauben angefeuert, vorher viele Verdienste sammeln, ehe sie in die Glorie eingehen konnten. Hätten sie es bei dem Lichte des Glaubens, das sie von Jesus bekamen, bewenden lassen, hätten sie nichts für Jesus gearbeitet, so wären sie nicht bei Jesus im Himmel; denn der Glaube ohne die Werke ist todt. Glauben und dem Glauben gemäß leben, das erst verdient die ewige Krone.

Ist mit dem Gesagten die Nützlichkeit, ja Nothwendigkeit der Sittenpredigten außer allen Zweifel gesetzt: so entsteht nun die Frage, ob vorliegende „Kurzgefaßte Sittenreden" geeignet sind, in jener Kunst gehörig zu unterrichten? Ich zögere keinen Augenblick, diese Frage mit „Ja" zu beantworten. Sie behandeln alle Hauptwahrheiten des Christenthums in einer für das gewöhnliche Volk leicht verständlichen Redeweise. Fühlt man sich auch für den ersten Augenblick versucht, diese Redeweise, weil alles oratorischen Schmuckes entbehrend, für gar zu einfach zu halten, so wird man bei weiterem Lesen mit diesem scheinbaren Mangel bald ausgesöhnt werden, wenn man der Reichhaltigkeit des Materials ansichtig wird, das Einem bei Behandlung der einzelnen Themate begegnet, und das diese Einfachheiten fast nothwendig bedingt. Diese Einfachheit wird übrigens zehnfach aufgewogen durch die Klarheit und Bündigkeit der Beweisgründe, die zur Erhärtung der einzelnen Wahrheiten aus der hl. Schrift, aus der Vernunft und aus den hl. Vätern entlehnt wurden und diesen Predigten so schätzbare Vorzüge verleihen, daß sie ohne Zweifel den besten Predigtwerken ebenbürtig an die Seite gestellt werden können.

Sie eignen sich wegen ihrer Kürze besonders zu Frühlehren; es können aber, da sie bei dem Vorhandensein eines reichhaltigen Stoffes gar wohl einer Ausdehnung fähig sind, ohne großen Zeitaufwand aus denselben Predigten ausgearbeitet werden, welche zum Vortrage eine halbe oder auch ganze Stunde in Anspruch nehmen.

Diese practische Verwendbarkeit, verbunden mit den oben erwähnten Vorzügen, dürfte auch die Triebfeder gewesen sein, welche den Pfarrer und Decan Göser veranlaßte, von Kienle's Predigten, die etwa vor 100 Jahren zum ersten Male in Druck erschienen und wovon nur noch wenige Exemplare vorhanden sein dürften, eine neue Ausgabe zu besorgen, um das wahrhaft Gute der Vergangenheit auch für die Gegenwart nutzbar zu machen oder wenigstens vor Vergessenheit und Untergang zu bewahren. Das ganze Werk umfaßt drei Jahrgänge. Wenn der erste Jahrgang, der 724 Seiten stark ist und ein für sich abgeschlossenes Ganzes bildet, Anklang findet, so werden die beiden andern sofort nachfolgen. Daß die Anschaffung des ersten Jahrganges nicht auch zum Ankauf der etwa folgenden Jahrgänge verpflichtet, versteht sich demnach von selbst.

Linz. Franz X. Pillinger, Domprediger.

Der praktische Katechet in Kirche und Schule. Eine Sammlung vollständig ausgearbeiteter Katechesen nach dem katholischen Katechismus. Würzburg, Verlag der J. Staudinger'schen Buchhandlung. 1877.

Vorliegende Katechesen haben den Deharbe'schen Katechismus der Würzburger Diözese zum Untergrund und behandeln in gesonderten Lieferungen die Glaubens- und Sittenlehren; die Erklärung der ersteren ist in den bis jetzt erschienenen sieben Lieferungen bis zum VII. Glaubensartikel, die Erklärung der letzteren in acht Lieferungen bis zum VIII. Gebote Gottes vorgeschritten. An die Spitze der Glaubenslehren ist die Lehre vom Glauben an das Dasein Gottes gestellt, wofür sechs Beweise vorgeführt werden. Schon hieraus läßt sich erkennen, daß der anonyme Verfasser nicht erst in die Lehren des Katechismus einführen, sondern bereits reife Kinder in ihren religiösen Kenntnissen vervoll-

kommnen und befestigen will; dafür spricht auch die keinesfalls kindliche Sprache, und besonders die Lehrform. Nach Professorenart wird nämlich mit dem Vortrag über ein specielles Thema begonnen, dasselbe in all seinen Theilen — wobei der Anonymus fast nichts von Seite des Schülers voraussetzt — mit den resp. Beweisen, sowie den einschlägigen Katechismus-Antworten und allerlei Einwürfen sozusagen in einem Athem besprochen, und zuletzt wird endlich alles abgefragt, was überhaupt gesagt worden ist, und mitunter noch mehr. Dies nennt der Autor die heuristisch-katechetische Methode!! Es ließe sich aber wetten, daß nicht ein Percent selbst aus lauter talentirten Kindern die gestellten Fragen beantwortet, geschweige denn so, wie es der Verfasser verlangt. Man thäte jedoch unrecht, wollte man das viele Gute todtschweigen: die zutreffenden Schriftbeweise, deren Text leider niemals mindestens mit Buch und Kapitel citirt ist, die einfachen Traditionsbeweise, die mancherlei sehr guten Beispiele und Vergleiche zur Veranschaulichung des Gesagten, der Hinweis auf das Kirchenjahr und dessen Feste am geeigneten Orte. Das Endurtheil läßt sich daher schon jetzt dahin präcisiren: Musterkatechesen sind sie nicht, aber sie bieten ein reichhaltiges Materiale zu Christenlehren, theilweise auch zu Standes- und Beichtlehren. Ein rascher Blick auf das Einzelne überzeugt endlich gleich von der Nothwendigkeit einer verbessernden Hand. Abgesehen von den zahlreichen Druckfehlern, wird in den „Glaubenslehren" u. A. S. 144 Origenes unter die heiligen Väter gezählt; S. 346 und 353 läßt der Verfasser den Engel bei der Verkündigung an Maria sprechen, was er einzig zu Josef gesagt hat; S. 481 wird stets von drei Talenten geredet, während die hl. Schrift nur von zweien spricht; S. 484 wird eine ganz absonderliche Ansicht über den Ausdruck „die Lebendigen und Todten" des VII. Glaubensartikels gebilligt; das Höchste leistet aber der Autor S. 417, wo er die Bezeichnung Christi als „Gotteslammes" auf folgende Weise erklärt: „Bei den Israeliten wurden am Versöhnungstage zwei Lämmer genommen, von denen man glaubte, daß durch das Auflegen der Hände die Sünden der Israeliten auf sie übergingen. Das eine dieser Lämmer wurde geschlachtet, das andere aber in die Wüste gejagt. Dieses Opferlamm des alten Bundes war das Vorbild Jesu im neuen Bunde. u. s. w." — Die Behandlung der „Sittenlehren" ist eine entschieden glücklichere, besonders das 4. Gebot Gottes außerordentlich praktisch und brauchbar behandelt, dagegen sind einige Restitutionsfälle S. 447 unrichtig gelöst. Als Versehen mag gelten, daß die Numerirung der Seiten in Lieferung 2 wieder von 1 anfängt und erst von da ab fortlaufend ist; aber als Unicum dürften Viele die beiden auf S. 25 und 26 Lfg. 2 befindlichen Fragen interessiren: L. Wie nennt man einen Menschen, der es unterläßt, andere Menschen zurechtzuweisen? Sch. Einen solchen Menschen nennt man eine „barmherzige Mutter." L. Was sagt ein Sprichwort von der barmherzigen Mutter? Sch. „Eine barmherzige Mutter zieht laufige, d. h. schlechte und gänzlich verdorbene Kinder."

Linz. Professor Adolf Schmuckenschläger.

Gibt es ein ewiges Leben? Der religiöse Irrthum der Social-Demokratie, beleuchtet von G. M. Schuler. Kempten, bei Johann Kösel. In 4 Heften, à 35. Pfg.

Unter dem Sammeltitel: „Der religiöse Irrthum der Social-Democratie" hat G. M. Schuler eine kleine Serie von Broschüren herausgegeben, um, wie er selbst sagt, „den Irrthum der heut zu Tage wuchernden Social-Demokratie, der im tiefsten Grunde ein religiöser ist, in seiner Wurzel zu bekämpfen."

In 4 Heften, (zusammen 154 Oct.-Seiten) behandelt nun der Verfasser die Kapitalfrage nicht bloß des Christenthums, sondern jeder positiven Religion:

„Gibt es denn wirklich ein ewiges Leben"? und antwortet darauf im 1. Hefte: Ja, es gibt ein ewiges Leben, denn Menschenehre und Menschenglück fordern unsere Unsterblichkeit. — Im 2. Hefte lautet die Antwort: Ja es gibt ein ewiges Leben, denn die Unsterblichkeit der Menschenseele ist ein Postulat der Vernunft und der Natur des Menschen. — Im 3. Hefte heißt es: Der Mensch ist unsterblich so wahr es einen Gott gibt, und im 4. Hefte: Mit euren Einwendungen gegen die Unsterblichkeit ist es Nichts.

Der Verfasser, der eine ungewöhnliche Vertrautheit nicht blos mit der philosophischen, sondern auch classischen Literatur, nicht bloß mit der „alten", sondern auch „neueren" Geschichte an den Tag legt, behandelt diese 4 Puncte in gewandter schlagfertiger, und was nicht genug zu betonen ist, in einer auch dem Nicht-Philosophen verständlichen und mundgerechten Weise. Denn was gar so oft, selbst gebildete Leute, vom Lesen derlei Fragen und Abhandlungen abschreckt, ist die philosophische Sprache mit ihren fremdartigen, technischen, nur den Zunftgelehrten verständlichen Ausdrücken! Man lese nur z. B. die Abhandlung von Kant über denselben Gegenstand, nähmlich sein Postulat der practischen Vernunft über „Gott und Unsterblichkeit", welcher Nicht-Philosoph wird sich wohl in diesem Labyrinthe fremdartiger Ausdrücke zurecht finden? Ganz anders unser Verfaßer, der in leicht verständlicher, anziehender, manchmal sogar humoristischer Weise die schwierigsten Puncte der Philosophie und Metaphysik zu behandeln weiß.

Hat man die interessante Abhandlung durchlesen, so wird wohl Niemand dieselbe bei Seite legen, ohne den festen Eindruck: Ja die Seele des Menschen ist unsterblich, und der Unglaube daran entkleidet den Menschen seiner Ehre und Würde, raubt ihm die Tugend, Zufriedenheit und sein Glück, und bewirkt, daß dort, wo von Gott und Unsterblichkeit nicht mehr die Rede ist, auch Gesetz, Ordnung, Recht, Wahrheit und endlich auch Cultur und wahre Civilisation, kurz alle Stützen der Gesellschaft zusammenbrechen müssen; ja an dem Tage, wo dieser Glaube aufhört, jubelt das Verbrechen, die Menschheit watet aber durch Blut und Koth, nachdem sie in jähem Falle zur Barbarei und Bestialität herabgesunken ist.

Daß diese Abhandlung gegenüber der herrschenden materialistischen Richtung unserer Zeit, und dem Götzendienste der „materiellen Interessen" eine zeitgemäße sei, wer wollte dieß bestreiten? Aber die innige Verbindung dieser Frage mit der Social-Democratie ist doch nicht recht verständlich. Sollte etwa der Verfaßer meinen: Die Läugnung der Unsterblichkeit sei das besondere unterscheidende Kainszeichen der Social-Democratie? Oder mit Beseitigung dieses Irrthums sei der Social-Democratie das Fundament entzogen? Warum nicht gar! Wer die sociale Bewegung der letzten 20 Jahre halbwegs verfolgt, der wird auch wissen, daß diese Parthei bei weitem nicht in solchem Maße und solcher Ausdehnung vom Unglauben an Gott und Unsterblichkeit angefressen ist, als die sogenannte liberale Parthei!

Nicht die Internationale, dieses Organ des 4. Standes, sondern das Freimaurerthum, also das Organ des 3. Standes, hat den Kampf gegen Kirche und jeden positiven Glauben auf seine Fahne geschrieben, und die reine, d. h. nackte Humanitätsreligion als Parole ausgegeben. Oder sind etwa Schoppenhauer, Molleschott, Büchner, Carl Vogt und Hartmann, diese Apostel des Unglaubens und der Lehre von „Kraft und Stoff" Repräsentanten des 4. oder des 3. Standes?

Wohl sind einzelne Arbeiterführer, wie z. B. Liebknecht, Bebel, Most, erklärte Gottesleugner, und deßhalb auch Läugner der Unsterblichkeit der Seele; aber sind sie das erst geworden in und durch die Social-Democratie? Oder waren sie das nicht schon längst, und schon damals, als sie in den liberalen Arbeiter-Vereinen zu Berlin und Leipzig zu den Füßen Schulze-Delitsch liberale

„Bildung" und „Aufklärung" einsogen? Ist nicht Haß Gottes und der Kirche, Läugnung der Unsterblichkeit der Seele weit mehr Lebenselement, wesentliches Merkmal und Kainszeichen des im 3. Stande verkörperten Liberalismus, als des sogenannten 4. Standes oder der organisirten Social-Democratie! Bei einer etwaigen neuen Auflage würde der Herr Verfaßer gut thun, diesen „Irrthum" nicht allein, ja nicht einmal ganz besonders in die Schuhe der Social-Democratie zu schieben.

Grünbach. Pfarrvikar Karl Reichhart.

Betrachtungen für Priester, von P. Chaignon, S. J. Mit Autorisation des Verf. aus dem Französ. nach der 9. Aufl. von Dr. J. C. Mitterrutzner — Brixen. A. Weger's Buchhandlung. 1879. 4 Bde.

Unwillkührlich fällt uns beim Anblicke der Uebersetzung eines Werkes aus einer fremden Sprache jener Franzose ein, der in einer Restauration für das Wort Garçon sein Lexikon zu Hilfe nehmend, dem Kellner rief: Knabe! Bube! junger Mann! junger Herr! Eines davon, dachte er sich, wird doch passen. In der That! nicht derjenige ist ein guter Uebersetzer, der eine ausreichende copia verborum der fremden Sprache besitzt, oder sich des Apparates von Lexicis in allen Gestalten bedienen will, sondern der, welcher in den Geist des Gegenstandes eindringt, der den Geist studiert und zu eruiren sucht, den der Autor in seinem Texte zur Geltung bringen will. Die Uebersetzung wird dann freilich eine ganz andere Gestalt annehmen müssen, aber „der Geist ist es, der lebendig macht; der Buchstabe taugt zu nichts." 2. Cor. 3. Die vorliegende Uebersetzung von Dr. Mitterrutzner hat das Verdienst, den Geist der Andacht, der Furcht Gottes, wie er sich in dem Betrachtungsbuche Chaignon's in jeder Zeile ausspricht, durch die trefflich gelungene Uebersetzung wieder zu geben. Sollen wir einen Vergleich anstellen zwischen dieser und der uns zu Gebote stehenden Uebersetzung von H. Lenarz, Pfarrer in Illingen, Diöz. Trier, so erscheinen in ersterer manche Ausdrücke als viel kräftiger, viel bezeichnender, wenn auch Lenarz hinwiederum manche Stellen, wie uns scheint, in passenderer Weise wiedergegeben hat, als es Mitterrutzner gelungen ist. So z. B. 14. Betrachtung, Lenarz: „Anwendung der Heiligungsmittel, welche dem Priester gegeben sind", hat Mitterrutzner bezeichnender: „Anwendung der Heiligungsmittel, welche dem Priester zu Gebote stehen." 27. Betrachtung am Schluße des 1. Punctes hat Lenarz: „O wenn ich der Liebe Jesu zu mir ganz freie Thätigkeit ließe"; — Mitterrutzner übersetzt bezeichnender mit „freie Wirksamkeit ließe." Ebenso ist der Ausdruck pag. 139, 1. Punct: „da sie jetzt mit der Seele Jesu vereinigt ist", kräftiger als der Ausdruck: seit sie mit der Seele ꝛc. Anderseits aber hat Lenarz wieder manches kräftiger gegeben, z. B. in der angeführten 14. Betrachtung lauten die beiden Betrachtungspunkte: I. Der gute Priester findet in Allem Mittel der Heiligung. II. Er ist gewissenhaft darauf bedacht, sie alle zu benützen, welches letztere Lenarz besser gibt mit: „aus allen Nutzen zu ziehen." Jedenfalls aber geben wir der Ausgabe von Dr. Mitterrutzner den Vorzug, schon wegen der Eintheilung, wie sie derselbe anordnet, und die die einzelnen Betrachtungspunkte besser hervorhebt. Ausstattung empfiehlt sich.

Ybbs. B. J. Höllrigl, Dechant.

Schauspiele für jugendliche Kreise. 1. Die hl. Elisabeth von Thüringen. 2. Rosa von Tannenburg. Von P. Robert Weißenhofer, Benedictiner-Ordenspriester und Professor zu Seitenstetten. Mit einer musikalischen Beilage." kl. 8°. 148 Seiten. Preis 90 kr. ö. W. Verlag der F. J. Ebenhöch'schen Buchhandlung (Heinrich Korb) in Linz.

I. Wer kennt nicht das Leben der hl. Elisabeth, Landgräfin von Thüringen? Alban Stolz hat es uns mit bekannter Meisterschaft geschildert, so daß wir mit Bewunderung und Ehrfurcht zu dieser Heldin der christl. Nächstenliebe emporschauen, und uns durch ihr Beispiel ermuthigt fühlen, den dornenvollen Weg des Kreuzes mit Freuden zu wandeln und Christo in seinen Brüdern, den Armen zu dienen. — So würdevoll und erhaben die Schilderung des Lebens der hl. Elisabeth von Alban Stolz ist, ebenso ehrwürdig und erbauend führt der bereits rühmlichst bekannte Dramendichter P. Robert Weissenhofer in seinen „Schauspielen für jugendliche Kreise" die edle Dulderin uns vor Augen. „Elisabeth" erscheint da, was sie wirklich war, als Mutter der Armen, als treuliebende Gattin, als milde Regentin, als fromme Christin, die jede, auch die härteste Prüfung um Christi Willen duldet und das schwerste Gebot: das der Feindesliebe in heldenmüthiger Weise erfüllt. — Doch auch andere Charactere verstand der Dichter meisterhaft darzustellen. Wie herzlich z. B. äußert sich die zarte Mutterliebe „Kunigunden's" in der 1. Scene; wie lebhaft ist der Gegensatz des wahren christl. Mitleides der „Rosamunde" und der gefühllosen Hartherzigkeit der „Sophie" und des „Burgvogtes" geschildert! An „Sophie" erkennen wir das Weib ohne christliche Gesinnung: stolz, herrschsüchtig, ungerecht, herzlos, eine rasende Furie für sich und ihre Umgebung. Der „Burgvogt" ist der Typus jener feilen Individuen, die um's Geld für jede Schandthat, für jedes Verbrechen käuflich sind, denen Ehre und Pflicht lächerliches Zeug sind. Die „Burgwartin" bringt mit ihrem Volksdialecte und ihrem zwar etwas derben, aber offenen herzigen Wesen eine gemüthlich-heitere Stimmung in das ernste Schauspiel. — Triumph der christlichen Nächstenliebe — das ist der große Gedanke, der vom Dichter in diesem Drama in fünf Aufzügen in würdevoller Weise belehrend und anziehend zugleich durchgeführt wird.

II. Nicht minder gewandt und erhaben ist die Behandlung einer gleichwichtigen Wahrheit: der Segen der Beobachtung des 4. Gebotes Gottes für Kinder und Eltern im zweiten Drama: „Rosa von Tannenburg." — In kurzen Scenen, in ergreifenden Zügen wird uns einerseits die echt christliche Erziehung durch eine fromme Mutter und einen edlen Vater, andererseits die kindliche Liebe und der pünctliche Gehorsam, aber auch der opferfreudige Heldenmuth eines gut erzogenen Kindes geschildert. Eine Mutter, welche auf dem Sterbebette noch zu ihrer Tochter spricht: „Ich muß dir noch einige Ermahnungen geben, die dir als Leitsterne im Leben dienen sollen, wenn ich nicht mehr bin. Bleibe immer so brav, fromm und unschuldig, wie du bisher gewesen. Vergiß' nie auf Gott, thu' nie etwas Böses. Bitte die Mutter Gottes und deinen hl. Schutzengel alle Tage um ihren Beistand. Liebe und ehre stets deinen Vater, theile Leid und Freud' mit ihm und sei ihm eine Stütze und liebreiche Trösterin im Alter. Wenn dir die Befolgung meiner Lehre schwer wird und die Versuchung zur Sünde droht, dann, Rosa, denke an deine sterbende Mutter" — eine solche Mutter hat gewiß auch in ihren gesunden Tagen ihrer heiligsten Pflicht nie vergessen, war ihrem Kinde stets ein lebendiges Beispiel, hat ihr Kind täglich liebreich belehrt und gemahnt, für selbes oft zu Gott gebetet und dadurch den Segen des Himmels für dasselbe verdient. — Und ein Vater, der nun wie „Edelbert" sein um die verstorbene Mutter trauerndes Kind also tröstet: „Mein liebes Kind, auch ich könnt' mit dir weinen, aber wir müssen Gott zu Liebe Geduld im Leiden üben . . ." ein solcher Vater war es würdig, daß Gott seine Mahnungen segnete, daß für ihn das Kind auch die größten Opfer brachte und ihm dadurch zum Troste und zur Freude seines Alters wurde. — Und ein Kind, das wie „Rosa" ihre Eltern so innig liebte und ihre Mahnungen so pünctlich befolgte, verdiente es auch von Allen geehrt und als ein Engel des göttlichen Segens gepriesen zu werden; ein solches Kind kann aber

auch mit Recht ausrufen: „Das Lob, mein theurer Vater, das du mir soeben gespendet, erlaubt mir die Bescheidenheit nicht, so ohne Weiteres hinzunehmen, es muß auf dich zurückfallen und auf meine selige Mutter.

Ihr, meine guten Eltern, seid es gewesen, die ihr mir schon in früher Kindheit das vierte Gebot tief in's Herz habt eingeprägt. Ich habe euren Worten immer kindlich geglaubt, aber nun habe ich ihre Wahrheit erst recht einsehen gelernt. Darum rufe ich heute allen Kindern auf dem weiten Erdenrunde zu: „Ehret, liebet eure Eltern, seid ihnen gehorsam und dankbar bis zum Grabe, auf daß auch ihr an euch erfahret den Segen des vierten Gebotes." — Beide Schauspiele sind wegen ihres frommen Inhaltes, ihrer einfach erhabenen Sprache, wie obige Citate beweisen, vorzüglich geeignet, der christlichen Jugend vorgeführt zu werden, und auch Eltern können daraus Belehrung und Trost schöpfen.

„Neue heit're Dramen für junge Herren und Damen. Sechs Lustspiele für die Jugend von Wilhelm Pailler. Mit einer Musik-Beilage. kl. 8°. 237 S. Preis 90 kr. ö. W. Verlag der F. J. Ebenhöch'schen Buchhandlung (Heinrich Korb.)

Pailler's Dichtungen, speciell vorliegende „Neue heit're Dramen" sind bereits von verschiedenen Seiten in so anerkennender Weise besprochen und so vielfach mit Erfolg aufgeführt worden, daß wir auf die Erscheinung nur aufmerksam zu machen und zu erklären brauchen: das allseitig ausgesprochene Lob ist ein gerechtes und Pailler's Dramen verdienen wegen ihrer lieblichen Sprache, ihres kindlich munteren Inhaltes und ihrer leichten Aufführbarkeit die weiteste Verbreitung. Inhalt: 1. Die Mördergrube. Schwank (1 Akt, weibl. Rollen.) 2. Das Leberlein. Märchen, (2 Akte, männl. und weibl. Rollen.) 3. Das Zauberglöcklein. Märchen, (3 Akte, männl. und weibl. Rollen.) 4. Ein Blick in's Mutterherz. Charakterbild, (1 Akt, männl. und weibl. Rollen.) 5. 's Kranzel. Ländliche Scene in österr. Mundart, (1 Akt, weibl. Rollen.) 6. Der Torte Pilgerfahrt. Lustspiel, (2 Akte, weibl. Rollen.)

Linz. Anton Helletsgruber, Director des Blinden-Institutes.

Miscellanea.

I. Inhaltsverzeichniß von Broschüren und Zeitschriften.

— (Christlich-pädagogische Blätter.) II. Jahrgang Nr. 12—17 Ein wichtiges Wort in hochernster Zeit. Ein Wort an die Katecheten von Franz Zenotty. Die österreichische Volkshymne. (Entstehungsgeschichte und Erklärung.) Zur Lage der jetzigen Volksschule. Ein Wort zur Zeit Der Pfarrseelsorger in der Volksschule. Die öffentlichen Schulprüfungen. Entscheidungen und Erlässe. Hirtenwort aus Belgien. Verordnungen der Landesschulbehörden. Die Volksschule und das Judenthum. Von den Schulstrafen. Eigensinn und Eigenwille. Miscellen, Correspondenzen, Mannigfaltiges, Literaturbericht. Welt und Schule. Schulzustände in den Vereinigten Staaten Nordamerikas. Die Volksschule als Lehr- und Erziehungsanstalt. Gesetze und Verordnungen. — Eine höchst zeitgemäße ausgezeichnete Zeitschrift, die wir wärmstens empfehlen.

— (Neue Weckstimmen.) Jahrg. 1879. Juliheft: Amulet für die Jugend, von Alban Stolz. Augustheft: Das Naturbuch, welches sich selbst geschrieben hat, von Sebastian Brunner. Septemberheft: Der Darwinismus durch Darwin und seine Schüler gerichtet, von Sebastian Brunner. Wir empfehlen angelegentlichst diese vorzüglich redigirte Zeitschrift, die eine große Bedeutung für die Gegenwart hat.

— (Katholische Bewegung in unseren Tagen,) von Dr. H. Rody zu Frankfurt a. M. XII. Jahrg. XIV. Band, 12 Heft: Baronet John Sutton. Briefe aus Bayern. Die sociale und religiöse Wolfart der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Warnungstafel: Contrebande in Schulbibliotheken. XV. Band, 1. Heft: Das französische Unterrichtsgesetz. Ende der belgischen Cultusfreiheit. Trümmer und Ruinen in der Schweiz. Unser Rückgang in Zucht und Sitte. 14—16. Heft: Briefe aus Bayern an einen Norddeutschen. VII—IX. Conservative Studien, gemacht auf märkischen Sande. III. Prinz de Caráman-Chimay über die sociale Frage. Sociale Aphorismen. Loretto. Todtenschau bei verschiedenen Völkern. Aus der modernen Schule. Bücherschau. 17—18 Heft: Humanität und Charitas. Der creolische Clerus im spanischen und portugiesischen Amerika. Kloster Engelberg und seine Geschichte. Der Einfluß des Bank- und Börsenwesens auf das Volkswohl. Der Staatsabsolutismus in der Schule. Der römische Archäologe de Rossi. Bücherschau.

— (St. Benedictstimmen.) 3. Jahrgang, 7—10. Heft: Der verborgene Gott

(Gedicht). Das Samstags-Privileg. Das 53. Kapitel des Propheten Isaias mit Anwendung auf das heiligste Sakrament. Das Himmelreich leidet Gewalt. Ein Ruf aus dem Fegefeuer. Neu-Nursia. Eine kurze aber inhaltsvolle Betrachtung über das Fegefeuer. Leben und Wunder der Väter Italiens. Drei durch den Aufenthalt des hl. Benedikt geweihte Stätten. Das Reiseziel. Seligkeit in Jesu (Gedicht). Franziscus, Bischof von Neucaceres auf den Philippinen und die armen Seelen. Die eucharistische Liebe. Zum Dienste der ewigen Anbetung. Leben und Wunder der Väter Italiens. Der Führer auf der Lebensreise. Lüftet der Hostie den Schleier (Gedicht). Ein Freund der armen Seelen. Vor der Communion (Gedicht). Die selige Margaretha Maria Alacoque und die armen Seelen. Miscellen. Tabernakel. Die eucharistische Liebe. Monte-Cassino III. Neu-Nursia. Geschichte der Benediktiner-Mission in Australien. Cap. 8. De profundis. (Für die armen Seelen) Der Prophet Isaias und das heiligste Sakrament. III Ein uralter Aufruf zu Hilfe der armen Seelen. Leben und Wunder der Väter Italiens. Von der Heimath der St. Benediktstimmen. Der sel. Aldalbero, Bischof von Würzburg und Stifter von Lambach (Mit Illustration). Miscellen. Vom Büchertisch.

— (Der Sendbote des heil. Joseph.) 1879. Septemberheft: Das beste Herz Palma Josephina. Der hl. Joseph tröstet seine Verehrer in der Todesstunde. Die Bruderschaft vom guten Tode unter dem Schutze des hl. Joseph. Eine neue Kirche zu Ehren des hl. Joseph zu Limoges in Frankreich. St. Josephs-Collegium in Beyrut. Die Feste des hl. Joachim u. der hl. Anna. Aus dem Leben Papst Leo XIII. Tröstliches von den Schutzengeln. Erscheinungen in Dietrichswalde. Dank. Empfehlungen. Mittheilungen.

— (Folium periodicum) Archidioeceseos Goritiensis an. V. 1879. Nr. 6—8: Mors (Finis.) Horae clericales. Utrum animas in purgatorio invocare liceat. Exercitia spiritualia. De missa votiva solemni, casus liturgicus. Flumicellum. De Ecclesiae hierarchia Ignatii Martyris documenta. Silentium poenitentis et confessarii anxietas, casus conscientiae. De sodalitate a mutuis clericorum subsidiis. Psalmus CXVIII. S. D. N. Leonis XIII. Epistola encyclica. S. C. Indicis Decretum. De ss. Joachim et Anna, Decretum urbis et orbis. Notitiae dioecesanae.

— (Drei Bausteine für den Kirchenbau in Viechtenstein), von Engelbert Fischer, reg. Chorherr und Pfarrer von Neustift am Walde. Der ganze Reinertrag ist für den Kirchenbau in Viechtenstein bestimmt. Neustift am Walde, 1879. Selbstverlag. 1. Der heil. Leopold, Markgraf von Oesterreich, ein Lebensbild. 2. Frag und Antwort mit Ja und Nein, eine Predigt von Abraham a St. Clara, gehalten in Steyr-Garsten. 3. Der heil. Hippolyt.

— (Kathol. Studien.) 6. Jahrg. 1879. 1.—3. Heft. P. Adam Contzen S J., ein Freniker und National-Oekonom des 17. Jahrhunderts. Eine kulturhistorische Studie von K. Brischar, S. J.

Im Verlage des kath. Büchervereines in Salzburg sind nachstehende Schriftchen erschienen und durch denselben zu beziehen:

— (Schutzwehr des Papstes.) Von P. E. H., O. S. B. Salzburg, 1879. 40 S. Preis netto à 6 kr. (12 Pf.), 100 St. 5 fl. (10 Mk.).

— (Papstbüchlein.) Beantwortung mehrerer Fragen über den Papst und die Haltung zu ihm, von P. E. H., O. S. B. Salzburg 1875. 60 S. in 8. 10 kr. (20 Pf.)

— (Lehre, kath., vom Papst.) 4 S. in viol. Druck mit einer Miniatur-Fotografie Papst Pius IX. 100 Stück der kleinen Ausgabe 1 fl. 30 M. (2 M. 60 Pf.); 100 Stück der größeren Ausgabe 1 fl. 50 kr. (3 M.); einzeln à 2 kr. (4 Pf.)

— (Kleine Photographie Papst Leo XIII.) mit hübscher Umrahmung und Text auf der Rückseite, 50 Stück 75 kr. (1 M. 50 Pf.), 100 Stück 1 fl. 40 kr. (2 M. 80 Pf.)

— (Gaben des kath. Preßvereines) in der Diözese Seckau für das Jahr 1878 Graz. Selbstverlag des kath. Preßvereines. Der Inhalt der Gaben des verdienstvollen Vereines ist für die große Volksmenge berechnet. Die kurzgefaßte Geschichte Oesterreichs für das Volk ist, soweit sie bis jetzt reicht, (13 Jahrhundert) ganz vorzüglich geschrieben. Auch „Schloß Schauluft und der Burghof" von Johann Schöpf wird im Landvolke einen dankbaren Leserkreis finden.

— (Friedrich Ozonam.) Ein Leben im Dienste der Wahrheit und Liebe von Edmund Hardy. Mainz Kirchheims Verlag. Preis (??) Dieses Buch empfehlen wir Jedermann aufs Wärmste. Es schildert in classischer Form das Leben eines der entschiedensten Vorkämpfer der Wahrheit aus der allerjüngsten Vergangenheit. Diese Lectüre flößt Muth ein, stärkt und fordert zu Ozonams Thätigkeit und Ausdauer auf. Ohne Bedenken nennen wir dieses Buch eine Perle unter dem vielen Ausgezeichneten aus Kirchheims Verlag.

II. Eine Bitte aus dem heiligen Lande.

Die katholische Kirche hat bekanntlich im heiligen Lande seit einigen Jahrzehnten, namentlich seit der Wiederherstellung des Patriarchates von Jerusalem, einen recht bedeutenden Aufschwung genommen. Zahlreiche Missions-Stationen wurden eröffnet, mehrere Kirchen und Klöster wurden erbaut, Institute und Schulen für Knaben und Mädchen und Spitäler wurden gegründet. Dabei verdoppelte sich die katholische Bevölkerung. Dies ist um so erfreulicher, als es sich dabei nicht bloß um die Ausbreitung der katholischen Kirche überhaupt handelt, sondern auch um die Herstellung des Katholicismus im Lande der Erlösung, im Heimathlande des Herrn, seiner jungfräulichen Mutter und der Apostel, sowie auch um die Wiedergewinnung der verlorenen Sanctuarien. Darum betheiligen sich auch alle katholischen Nationen mit Wetteifer an diesem friedlichen Kreuzzuge in das heilige Land.

Die österreichischen und deutschen Katholiken, welche dem heiligen Lande am nächsten wohnen, dürfen dabei nicht zurückbleiben und sollen namentlich auch darauf bedacht sein, gleich anderen Nationen im heiligen Lande nationale Missionsanstalten zu gründen und zu unterhalten. Dazu bietet sich gerade eine gute Gelegenheit, da der hochwürdigste Patriarch von Je-

rusalem dem Unterzeichneten gestattet, im heiligen Lande eine Missions-Anstalt für Weltpriester aus Oesterreich und Deutschland zu gründen und vorerst in der altberühmten Stadt Gaza eine Mission und Schulen zu errichten.

Gaza ist nach Jerusalem die größte Stadt des heiligen Landes. Daselbst wohnen nebst 14.000 Türken, einige Katholiken, darunter auch Oesterreicher, ohne Kirche und Priester, sowie 800 Griechen, welche schon seit mehreren Jahren einen katholischen Missionär verlangen. Dafür haben nun die Protestanten in Gaza eine Mission und vier Schulen errichtet. Abgesehen von Gaza steht der katholischen Missionsthätigkeit im heiligen Lande noch ein weites Feld offen. Die palästinensische Hafenstadt Jaffa besitzt noch keine den Bedürfnißen entsprechende katholische Schule, weßhalb leider katholische Kinder die Schule der dortigen Protestanten besuchen. Im Ost-Jordanlande, namentlich im alten Lande Galaad, wohnen in verschiedenen Dörfern zahlreiche Christen, die von dem griechischen Clerus so vernachlässigt werden, daß sie katholische Missionäre mit der größten Bereitwilligkeit aufnehmen würden. Sehr angezeigt wäre es auch, die katholische Bevölkerung des heiligen Landes durch Colonisten zu vermehren. Endlich entwickeln die deutschen Protestanten im heiligen Lande eine umfangreiche Thätigkeit, der gegenüber die deutschen Katholiken nicht gleichgiltig bleiben können.

Die Katholiken Oesterreichs würden sich daher durch Unterstützung der Missions-Anstalt für Weltpriester aus Oesterreich und Deutschland und zwar zunächst durch wohlthätige Beiträge zur Gründung einer Mission in Gaza, gewiß um das heilige Land große Verdienste erwerben und wesentlich dazu beitragen, das Ansehen und den Einfluß Oesterreichs im heiligen Lande zu vermehren. Jede auch die kleinste Gabe wird dankbar angenommen; auch kirchliche Paramente, Kirchengeräthe und Hauseinrichtungs-Gegenstände, deren Versendung thunlich ist, sind erwünscht.

Herr Domvikar Ant. Grießl hat die Güte, Beiträge für die Mission in Gaza in Empfang zu nehmen. Auch die geehrte Redaction des „Grazer Volksblatt" wird gebeten, Beiträge hiefür in Empfang zu nehmen und Herrn Ant. Grießl zu übergeben.

Graz, den 24. Juli 1879. Georg Gatt,
Priester der Diöcese Brixen, Missionär des heiligen Landes.

Die Redaktion der Quartalschrift ist mit Vergnügen bereit, Beträge für diesen schönen Zweck in Empfang zu nehmen, und seiner Bestimmung zuzuführen.

III. Frühjahr-Pfarrconcurs in Linz am 29. u. 30. April 1879.[1])

I. (Ex theologia dogmatica.) Quaestio 1ma. Quomodo intelligendus est cultus sacratissimi Cordis Jesu, et quae sunt rationes, quibus ille innititur? Quaestio 2da. Quid et quotuplex est gratia actualis, et quomodo ab habituali distinguitur?

II. (Ex jure canonico.) 1. Quid et quotuplex est communicatio in sacris cum heterodoxis? quando ea est licita et quando illicita? 2. Quid jus canonicum de matrimoniis mixtae religionis statuat, exponatur.

III. (Ex theologia morali) 1. Quid requiritur ad constituendum peccatum formale? et quid in specie ad peccatum grave? 2. Scandali notio, distinctio et unius cujusque speciei moralitas exhibeantur.

IV. (Aus der Pastoraltheologie:) 1. Welche Predigt-Themate eignen sich für das gegenwärtige Jubiläum? 2. Wie sind Pönitenten zu behandeln, welche schlechte Zeitungen lesen? 3. Welche sind die Pflichten des Pfarrers bei Anmeldung von Ehescheidungsklagen?

Predigt auf den Ostersonntag: Text: Ihr suchet Jesum von Nazareth, den Gekreuzigten: er ist auferstanden, er ist nicht hier. Evang. Marc. 16, 6. Thema: Die Auferstehung Christi ist die Hoffnung und das Vorbild unserer eigenen Auferstehung

Catechese: „Was ist das Fegefeuer"?

V. (Aus der Paraphrase.) Ueber das h. Evangelium auf den 2. Adventsonntag Matth. 11, 2—10.

Anmerkung: Im Hefte III. 1879 S. 385, Zeile 12 von oben soll es heißen statt Gros: Chaos.

Pränumerations-Einladung.

Mit dem Jahre 1880 beginnt die theologisch-praktische Quartalschrift ihren drei und dreißigsten Jahrgang. Die Redaktion glaubt mit aller Gewissenhaftigkeit den Anforderungen nachgekommen zu sein, welche an eine theologisch-praktische Quartalschrift mit Recht gestellt werden. Sie hat die **praktischen** Bedürfnisse fest im Auge behalten und will mit Gottes Hilfe den Titel der Zeitschrift „praktisch"

1) Zahl der Concurrenten 10, nämlich 3 Regularen und 7 Weltpriester.

immer getreuer zur Geltung bringen, wenn sie auch nicht verkennen kann, daß das „praktische" Feld, das sie muthig betreten hat und nimmer verlassen will, ein schwieriges und durch die örtlichen Verschiedenheiten besonders erschwertes ist. Bei der vorzugsweise praktischen Tendenz sollen jedoch auch wissenschaftliche Abhandlungen nicht ausgeschlossen sein, wie wir es auch im laufenden Jahre gehalten haben. Es war uns die Möglichkeit geboten, die Zeitschrift um **21 Bögen** reicher auszustatten, als uns das Programm vorschrieb und konnten wir auch für schönes Papier und feinen Druck Sorge tragen. Eben dasselbe wollen wir für den neuen Jahrgang versprechen, wenn uns das gleiche Wohlwollen der P. T. Herren Abnehmer zu Theil wird.

Die Redaktion erfüllt eine angenehme Pflicht, wenn sie beim Schlusse des Jahrganges allen P. T. Gönnern, insbesonders aber den P. T. verehrten Herren Mitarbeitern ihren wärmsten Dank ausspricht; denn ihnen hat sie es zu verdanken, daß sie die Zahl von **2500** Pränumeranten erreicht hat, was gegen das Vorjahr eine Vermehrung von **700 neuen** Abnehmern bedeutet. Möge die gleiche Liebe auch im neuen Jahrgange der Zeitschrift gewidmet sein.

Zugleich beehrt sich die Redaktion alle P. T. Herren Pränumeranten zur **recht baldigen Erneuerung der Pränumeration** mit dem Bemerken ergebenst einzuladen, daß das I. Heft 1880 schon am **15. Jänner** erscheinen wird. Dann erlaubt sie sich die freundliche Bitte an die P. T. Herren Abnehmer, das Interesse für die Zeitschrift auch in jenen Kreisen wecken zu wollen, welche bisher diesem vorzugsweise praktischen Organe, das in seiner Art einzig in Oesterreich dasteht, noch ferne gestanden sind.

Man **pränumerirt** auf die Quartalschrift am einfachsten mit **Postanweisung** unter der Adresse:

„An die Redaktion der Quartalschrift in Linz, Harrachstraße Nr. 9."

Die Redaktion ist zugleich Administration und Expedition der Quartalschrift. Auch die Postämter des Auslandes und alle Buchhandlungen nehmen Bestellungen an.

Der **Preis** für den Jahrgang ist mit direkter Zusendung der einzelnen Hefte **durch die Post von Seite der Redaktion** an den Herrn Abnehmer **3 fl. 50 kr.** ö. W. oder **7 Mark** oder 8 Fr. 75 Cent. Auch im Wege des Buchhandels kostet die Zeitschrift 3 fl. 50 kr. Ergebenst

Linz a. d. D. den 15. October 1879. **Die Redaktion.**

Redactionsschluß am [illegible]. September. Ausgegeben am 15. October.

BIBLIOTHEK DES PRIESTERSEMINARS LINZ